This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Diplomatisches Archiv

für die

Deutschen Bundesstaaten,

grösstentheils nach officiellen Quellen,

mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben

von

Alexander Miruss.

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung.

Leipzig,

Renger'sche Buchhandlung.

1847.

Erste Abtheilung.

II.

Deutsche Bundes-Acte, unterzeichnet zu Wien, den 8. Juni 1815. [a])

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den VI. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde [b]) zu vereinigen, und haben zu diesem Ende ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine K. K. apostolische Majestät:

den *Herrn* Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna erster Klasse, Grosskreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldenen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem u. a. m., Kanzler des militairischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der Kaiserlich-

Königlichen Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rath Seiner Majestät des Kaiser von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchs Dessen Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der aus wärtigen Angelegenheiten und ersten Plenipotentiarius am Congress; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Grosskreuz des Königlich Sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens de Baierischen Krone u. s. w., Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congress.

Se. Königliche Majestät von Preussen:

den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staats-Kanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des preussischen St. Johanniter-Ordens und des Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Grosskreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Grosskreuz der Ehrenlegion, Grosskreuz des Spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Baierischen St. Hubertus-, des Württembergischen goldenen Adler-, und mehrerer anderer Orden; und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staats-Minister, Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens, des Preussischen eisernen Kreuzes erster Klasse, Grosskreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annen-Ordens und des Ordens des Verdienstes der Baierischen Krone.

Se. Königliche Majestät von Dänemark:

den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren Geheimen Conferenz-Rath, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät und Bevollmächtigten am Congress, Ritter des Elephanten-Ordens, Grosskreuz des Danebrog-Ordens und des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren

Geheimen Conferenz-Rath, Bevollmächtigten am Congress, Grosskreuz des Danebrog-Ordens.

Se. Königliche Majestät von Baiern:

den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und Wirklichen Geheimen Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlichen Hofe, Grosskreuz des St. Hubertus-Ordens, Capitular-Commenthur des St. Georgs-, und Grosskreuz des Baierischen Civil-Verdienst-Ordens.

Se. Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren Geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizrath und Geheimen Referendär.

Se. Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Grosskreuz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und des Badischen Ordens der Treue.

Se. Majestät der König von Grossbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Grosskreuz des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Sr. Königlichen Majestät von Grossbritannien und Hannover Staats- und Cabinets-Minister, ersten Bevollmächtigten am Congress zu Wien; und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Grosskreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens, und des Johanniter-Ordens, Sr. Königlichen Majestät von Grossbritannien und Hannover Staats- und Cabinets-Minister, dessen ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congress in Wien.

Se. Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen:

den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Grosskreuz vom goldenen Löwen, und des Preussischen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihro Kammerherrn und Geheimen Regierungsrath.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen:

den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihro Geheimen Rath, Staatsminister und ausserordentlichen Abgesandten am Congress, Grosskreuz des Hessischen Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar:

den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorff, Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

(jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz).

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha:

den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren Geheimen Rath.

Ihro Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes:

ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten.

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld:

den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, und des Ordens der Baierischen Krone.

Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiseldeck, Ihres Geheimen Raths,

ex substitutione:

den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Churfürstlich Hessischen Staatsminister u. s. f.

Se. Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg:

den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Grosskreuz des Russischen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

Se. Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin:

den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staats-Minister, Grosskreuz des Danebrog-Ordens.

Se. Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staats-Minister, Grosskreuz des Preussischen rothen Adler-Ordens.

Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau, für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen

und

Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich:

den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen:

den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren Wirklichen Geheimen Rath.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen:

den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihren Geheimen Legationsrath.

Se. Durchlaucht der Herzog und Se. Durchlaucht der Fürst von Nassau:

den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und

den Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande, für seine Deutschen Staaten, und Ihrer Durch-

lauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Grosskreuz des Ordens der Treue.

Se. Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein:
den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vice-Kanzler der Regierung des Fürsten von Reuss zu Gera.

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Herrn Adolph von Weise, Ihren Geheimen Rath und Kanzler.

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des grossherzoglich Badischen Ordens der Treue Grosskreuz.

Se. Durchlaucht der Fürst von Waldek und Pyrmont:
den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungs-Präsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuss,
ältere und
jüngere Linie:
den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vice-Kanzler der Regierung zu Gera.

Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes:
den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck:
den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt:
den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen:
den Herrn Johann Friedrich Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg:
den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemässheit dieses Beschlusses haben die versammelten Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluss Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich[1]), und der Könige von Preussen[2]), von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Grossherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der *Deutsche Bund* heissen soll[3]).

Artikel II.

Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Artikel III.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Artikel IV.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges[4]), führen:

1) Oesterreich	. . . . .	1 Stimme.
2) Preussen	. . . . .	1 „
3) Baiern	. . . . .	1 „
4) Sachsen	. . . . .	1 „
5) Hannover	. . . . .	1 „

6) Württemberg [g]	1	Stimme.
7) Baden	1	„
8) Churhessen	1	„
9) Grossherzogthum Hessen	1	„
10) Dänemark wegen Holstein	1	„
11) Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg	1	„
12) Die grossherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	„
13) Braunschweig und Nassau [h]	1	„
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	„
15) Holstein-Oldenburg [i], Anhalt und Schwarzburg	1	„
16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck [k]	1	„
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	„
zusammen	17	Stimmen.

Artikel V.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz [l]. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel VI.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum [m], wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen [n] verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4	Stimmen
2) Preussen	4	„

3)	Sachsen	4 Stimmen
4)	Baiern	4 „
5)	Hannover	4 „
6)	Württemberg	4 „
7)	Baden	3 „
8)	Churhessen	3 „
9)	Grossherzogthum Hessen	3 „
10)	Holstein	3 „
11)	Luxemburg	3 „
12)	Braunschweig	2 „
13)	Mecklenburg-Schwerin	2 „
14)	Nassau	2 „
15)	Sachsen-Weimar	1 „
16)	— Gotha*)	1 „
17)	— Coburg	1 „
18)	— Meinungen	1 „
19)	— Hildburghausen	1 „
20)	Mecklenburg-Strelitz	1 „
21)	Holstein-Oldenburg	1 „
22)	Anhalt-Dessau	1 „
23)	— Bernburg	1 „
24)	— Cöthen	1 „
25)	Schwarzburg-Sondershausen	1 „
26)	— Rudolstadt	1 „
27)	Hohenzollern-Hechingen	1 „
28)	Liechtenstein	1 „
29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1 „
30)	Waldeck	1 „
31)	Reuss, ältere Linie	1 „
32)	— jüngere Linie	1 „
33)	Schaumburg-Lippe	1 „
34)	Lippe*)	1 „
35)	Die freie Stadt Lübeck	1 „
36)	— — Frankfurt	1 „
37)	— — Bremen	1 „
38)	— — Hamburg	1 „
		Zusammen 69 Stimmen

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Artikel VII.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluss-Entwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engeren Versammlung als im Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst; jedoch in der Art, dass in der erstern die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann, weder in der engeren Versammlung noch im Pleno, ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden [q]).

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen [r]).

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommeden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel VIII.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung

keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemässheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluss ausüben.

Artikel IX.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten September 1815 festgesetzt *).

Artikel X.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen †) und inneren Verhältnisse, seyn.

Artikel XI. ††)

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren *) sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch

ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz *) zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Artikel XII.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkzahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen *).

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel XIII.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden. y)

Artikel XIV.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand z) zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuss herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden, nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich Baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lünéville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel XV.

Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten*), die durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-

stifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluss festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen [43]).

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des *linken* Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel XVI.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. [44])

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens [45]) in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel XVII. [46])

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803, oder in

späteren Verträgen, bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. XIII des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel XVIII.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte[n]) zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniss:

1) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten; Beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe, und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniss entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), insofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presafreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel XIX.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt [aa]) nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen [bb]) sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staats-Canzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr ein tausend acht hundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Freiherr von Wessenberg.
(L. S.) Carl Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Christian Graf von Bernstorff.
(L. S.) Joachim Graf von Bernstorff.
(L. S.) Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
(L. S.) Hans August Fürchtegott von Globig. [cc])
(L. S.) H. [dd]) C. Freiherr von Gagern.
(L. S.) E. Graf von Münster.
(L. S.) E. Graf von Hardenberg.

(L. S.) Graf von Keller, zugleich für Braunschweig.

(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.

(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.

(L. S.) Freiherr von Minkwitz, substituirt für Herr von Gersdorff, grossherzoglich Sachsen Weimarischen Bevollmächtigten, herzoglich Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meinungischer Bevollmächtigter.

(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.

(L. S.) Freiherr Fischler von Treuberg.

(L. S.) Freiherr von Maltzahn.

(L. S.) Leopold Freiherr von Plessen.

(L. S.) Freiherr von Oertzen.

(L. S.) von Wolframsdorf.

(L. S.) Freiherr von Franck.

(L. S.) Franz Aloys Edler von Kirchbauer.

(L. S.) Freiherr Marschall von Biberstein.

(L. S.) D. Georg von Wiese, fürstlich Liechtenstein- und Reussischer Bevollmächtigter.

(L. S.) von Weise.

(L. S.) Freiherr von Ketelhodt.

(L. S.) von Berg, fürstlich Waldeck- und Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Helwing.

(L. S.) J. F. Hach.

(L. S.) Danz.

(L. S.) Smidt.

(L. S.) Gries.

c) Was die amtlich auf dem Wiener Congresse in Umlauf gesetzten Entwürfe der zu errichtenden Bundes-Acte betrifft, so sind als solche folgende zu nennen:

1) Entwurf der Grundlage der Deutschen Bundesverfassung, am 19. September 1814 zu Baden bei Wien dem Fürsten von Metternich von dem Fürsten von Hardenberg in einer Conferenz mitgetheilt. Derselbe ist abgedruckt in:

J. L. Klüber's Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. I (Heft 1) S. 45 u. f.

2) III Artikel, welche bei den dreizehn Conferenzen der fünf Deutschen Mächte: Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover und Württemberg, zu Abfassung einer Deutschen Bundes-Acte zur Grundlage gedient haben. Vorgelegt von Königl. Preussischer Seite, im Namen der Höfe von Wien, Berlin und Hannover, in der Versammlung der Bevollmächtigten der fünf oben genannten Deutschen Mächte am 16. October 1814 (s. unten).

Vergl. auch: Note confidentielle de la Russie à l'Autriche et à la Prusse, d. d. Vienne le 11. Novembre 1814, wodurch der in den oben erwähnten 12 Artikeln enthaltene Bundesplan gebilliget und unterstützt wird.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I (Heft 1) S. 62 u. f.

3) Entwurf einer Grundlage der Deutschen Bundes-Verfassung, von einem K. K. Oesterreichischen Minister, im December 1814.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 1 u. f.

4) Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden Deutschen Staatenbundes, mit Eintheilung der Bundes-Staaten in Kreise.

5) Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden Deutschen Staatenbundes, ohne Eintheilung der Bundes-Staaten in Kreise.

Beide wurden vorgelegt durch die Note der Königl. Preussischen Bevollmächtigten an den K. K. Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten, Fürsten von Metternich, d. d. Wien den 10. Februar 1815.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 6 u. f.

6) Entwurf eines Bundes-Vertrages der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, enthaltend die wichtigsten Grundzüge der Bundesverfassung, deren weitere

Ausführung, so wie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, einer nachfolgenden Berathschlagung vorbehalten bleiben soll. Vorgelegt von den Königl. Preussischen Bevollmächtigten im Anfange des Aprils 1815.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 104 u. f.

7) Abermaliger Entwurf der Verfassung eines zu errichtenden Deutschen Staatenbundes. Von den Königl. Preussischen Bevollmächtigten übergeben im Mai 1815.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 298 u. f.

8) Entwurf einer Grundlage der Verfassung des Deutschen Staatenbundes. Vorgelegt von Kaiserlich Oesterreichischer Seite im Mai 1815.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 308 u. f.

9) Plan zu einer Grundlage der Verfassung des Deutschen Staatenbundes, in einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder am 23. Mai 1815 von dem K. K. Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten, Fürsten von Metternich, mit der Erklärung vorgelegt: dass solches im Einverständniss mit Sr. Majestät dem Könige von Preussen geschehe.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 314 u. f.

10) Neue oder revidirte Abfassung der Deutschen Bundes-Acte in 20 Artikeln. Diese bildet den letzten förmlichen Entwurf. Derselbe wurde verfasst von einer in der 6. Sitzung (d. h. der 6. der Conferenzen, welchen Deputirte für die sämmtlichen Deutschen Souveraine und freien Städte beiwohnten) beschlossenen Redactions-Commission. Unmittelbar auf sie folgte die Vereinigung über die demnächst unterzeichnete Bundes-Acte.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 479 u. f.

Beilage VI zu dem 7. Conferenz-Protokolle vom 2. Juni 1815.

Es wurde, wie aus der obigen Uebersicht hervorgeht, besonders von Preussischer Seite eine grosse Thätigkeit bei der Entwerfung der Plane für die zu errichtende Bundes-Acte entwickelt, indem die Entwürfe 1, 4, 5, 6 und 7 gänzlich, die Entwürfe 2 und 9 wenigstens theilweise von dort ausgingen. Die Entwürfe 3 und 8 kamen von Oesterreichischer Seite, während Nr. 10, von der erwähnten Redactions-Commission entworfen nur als das Ergebniss der bis dahin Statt gefundenen Conferenzen zu betrachten ist, und Nr. 9 als Grundlage in den ersten sieben Conferenzen der Bevollmächtigten der Mit-

glieder des Bundes (s. die Protokolle vom 23., 26., 29., 31. Mai, 1. und 2. Juni 1815) diente. Uebrigens kommen sowohl in den früheren Protokollen vom October und November 1814, als auch in denen vom Mai und Juni, und in den Beilagen derselben, zahlreiche Entwürfe zur Abfassung einzelner Artikel der Verfassung des zu errichtenden Deutschen Staatenbundes vor.

b) In dem Vertrage zu Kalisch vom $\frac{25}{13}$ März 1813 (s. Th. I.) erklärten Russland und Preussen den rheinischen Bund für aufgelöset und ihre feste Absicht, den Deutschen Fürsten zur Wiederherstellung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit behülflich zu seyn. Die damit übereinstimmende Erklärung der vier verbündeten Mächte: Oesterreich, Russland, England und Preussen, wurde in dem Artikel VI des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, unter dem Beitritt Frankreichs, durch die Bestimmung:

„les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par *un lien fédératif*"

bekräftiget.

Bei den Verhandlungen, welche dem Frieden vorausgegangen waren, war auch die Wiederherstellung des Deutschen Reiches und der Kaiserwürde zur Sprache gekommen und durch den Notenwechsel 29 (31, 32) deutscher souverainer Fürsten und freien Städte, d. d. Wien den 16. November und 20. December 1814, war dieser Gegenstand aufs Neue berührt worden.

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Bd. I. S. 72—93.

Indessen wollte man, sowohl wegen der seit 1806 wesentlich veränderten Lage Deutschlands, als aus individuellen politischen Rücksichten, keine der vorigen ähnliche neue Reichsverbindung, keine Vereinigung deutscher Staaten unter Einem, wenn auch eingeschränkten Oberhaupte. Selbst Oesterreich war dieser Ansicht, und obgleich auch eine Deputation der Standesherrn in einer am 22. October 1814 erhaltenen Audienz den Kaiser von Oesterreich dringend gebeten hatte, die deutsche Kaiserwürde wieder zu übernehmen, erwiederte derselbe doch nur: „dass er bereits von mehreren Seiten angegangen worden, die deutsche Krone wieder zu übernehmen, und dass dies auch Sein Wunsch sey, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse Seiner eigenen Länder vereinigen lasse."

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 39.

Es sollten demnach die jetzt unabhängigen Deutschen Staaten

wieder zu einem politischen Ganzen, unter föderativer Form vereinigt werden. Ein Staatenbund sollte die unabhängigen deutschen Staaten für gemeinschaftliche Zwecke verbinden. Auf dem Wiener Congress mussten daher namentlich der geographische Umfang und die Ausbildung, der Zweck und die Art des Bundes, so wie das Maass der Souverainetät in Betracht gezogen werden.

Unter den nicht deutschen Mächten beförderte Russland diese Bundesvereinigung der deutschen Staaten.

Vergl: die schon erwähnte Note vom 11. November 1814, in: J. L. Klüber's Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I. S. 62 u. f.

Behufs der Bestimmung, auf welche Weise die Vereinigung der Deutschen Staaten zu Stande gebracht werden sollte, hielten es Oesterreich und Preussen für angemessen, mit Baiern, Hannover und Württemberg Berathungen zu pflegen, da sie es für unmöglich hielten, sofort mit allen Ständen zusammen zu treten. Es wurde demgemäss beschlossen, ein Comité zu errichten, welches nur aus Bevollmächtigten der erwähnten fünf Höfe bestehen sollte. Zu Bevollmächtigten derselben wurden ernannt:

für Oesterreich der Fürst von Metternich und der Baron von Wessenberg;
für Preussen der Fürst von Hardenberg und der Freiherr von Humboldt;
für Baiern der Fürst von Wrede;
für Hannover die Grafen von Münster und von Hardenberg;
für Württemberg der Freiherr von Linden und später der Graf von Winzingerode.

Das Comité für die Deutschen Angelegenheiten hielt während der Zeit vom 14. October bis zum 16. November dreizehn Sitzungen, in welchen es sich besonders mit der Erörterung der zwölf Artikel (s. oben) beschäftigte, welche entworfen waren, um die Grundzüge der Verfassung des künftigen Staatenbundes übersichtlich darzustellen. Dabei beschränkten sich die Bevollmächtigten der übrigen Deutschen Fürsten und der freien Städte darauf, dem Gange der Angelegenheit zu folgen und hin und wieder ihre Wünsche anzubringen. Mit der dreizehnten Sitzung, am 16. November, wurden die Arbeiten des Comités der Fünf Höfe, deren Bevollmächtigte über manche Gegenstände verschiedener Meinung waren, unterbrochen, hauptsächlich wohl durch die damalige Lage anderer Verhandlungen auf dem Wie-

ner Congresse (s. die Noten zur Wiener Congress-Acte im I. Bande). Am 16. November 1814 überreichten die gedachten Bevollmächtigten der anderen Deutschen Fürsten und der freien Städte eine Note an die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen, in welcher sie den Antrag stellten: eben so wie die Bevollmächtigten anderer in gleichem Verhältnisse mit ihnen stehenden Deutschen Staaten zu den Verhandlungen über die Verfassung des zu errichtenden Staatenbundes zugezogen zu werden.

Zugleich übergaben an demselben Tage die Württembergischen Bevollmächtigten eine an die übrigen Mitglieder des Comités gerichtete Note, in welcher sie die Unzufriedenheit ihres Souverains mit dem bisherigen Gange der Verhandlungen ausdrückten, bei welcher namentlich die Uebersicht des Ganzen fehle, da nicht einmal die Glieder des Bundes, deren Verhältnisse untereinander, so wie deren Kräfte bekannt seyen. Sie fügten hinzu, dass der König sie angewiesen habe, den Bevollmächtigten der zusammengetretenen Höfe zu erklären:

„Dass, so aufrichtig der Wunsch Sr. Majestät sey, zu dem grossen Zwecke des Bundes ferner mitzuwirken, Sie Sich demungeachtet ausser Stand befänden und mit den gegen Ihren Staat und Haus obhabenden Pflichten nicht als vereinbarlich ansähen, Sich fernerhin immer nur über einzelne Gegenstände zu erklären, oder angesonnene Verbindlichkeiten zu übernehmen, ehe Sr. Majestät der Plan des Ganzen und die oben angeführten noch obmangelnden Erörterungen mitgetheilt seyn würden, und dass Höchstdieselben allein dadurch zur Abstimmung Sich ermächtigt finden könnten."

Der Fürst von Metternich erwiederte auf diese Note, im Einverständnisse mit den Preussischen Bevollmächtigten: „dass die gegen den bisherigen Gang der Verhandlungen gemachten Bemerkungen nicht als gegründet anerkannt werden könnten. Die Territorial-Verhältnisse gehörten zu den grossen europäischen Angelegenheiten, über welche das Deutsche Comité nicht entscheiden könne. Diese Entscheidung sey aber auch nicht nothwendig, um den Entwurf einer Bundes-Acte für Deutschland zu beendigen, da die grösseren Territorial-Veränderungen den Mitgliedern des Comités bereits hinreichend bekannt seyen, und es auf kleinere Abweichungen nicht ankomme, welche übrigens bei der späterhin vorzunehmenden Redaction der Bundes-Acte noch nachgetragen werden könnten. Was die Abweichungen von dem ersten dem Comité vorgeschlagenen Plane betreffe,

so habe man eines Theils württembergischer Seits von dem Zwecke desselben keine ganz richtige Vorstellung gehabt, andern Theils liege es in der Natur der Sache, dass in Folge der Erörterung des Plans, billige Bemerkungen hätten berücksichtiget werden müssen.“ Schliesslich wird noch im Namen der Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen die Bemerkung hinzugefügt: „dass das wichtige Geschäft, zu dessen Beförderung das Comité sich constituirt habe, unstreitig schneller von Statten gehen würde, wenn die Frage vom Deutschen Bunde im gehörigen Lichte angesehen und gewürdiget würde.“ „Diese Frage,“ heisst es in der gedachten Erwiederung, „kann keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in dem Maasse lediglich abhängend angesehen werden, dass es einem Deutschen Fürsten freistehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht, oder dass es anderer, als der Vortheile, die für das Ganze der Deutschen Nation aus dem Bunde entspringen werden, bedürfte, um die Entsagungen zu leisten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern. — Der Zweck der grossen Allianz, welche Europens Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsichtiget, und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes, und Wiederherstellung der Deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen. Für diese Zwecke haben die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der Allianz beitraten, erklärten sich durch ihren Beitritt allein schon für denselben Zweck. Der Pariser Frieden hat endlich, durch den Beitritt aller an dem Kriege theilnehmenden Mächte, festgesetzt, dass Deutschland durch ein Föderativ-Band vereinigt werden soll. Europa's Interesse fordert es, dass Deutschland durch ein solches Band beruhiget und befestiget werde, und es würde eben so wenig mit dem wohlverstandenen Interesse von Europa zu vereinigen stehen, wenn man einem Deutschen Staate gestatten wolle, sich durch Ausschliessung vom Bunde mit dem Wohle des Ganzen geradezu in Widerspruch zu stellen, als wenn man dieses auf indirekte Weise zulassen wollte, indem man die Verwerfung der Mittel, die allein zum Zwecke führen können, zuliesse.“

Während des Stillstandes der Arbeiten des erwähnten Comités der Fünf Höfe erneuerten die, unterdessen in der Anzahl vermehrten, Bevollmächtigten der anderen vereinigten Deutschen Souveraine und freien Städte ihren früheren Antrag durch die an die Oesterreichischen und Preussischen Bevollmächtigten gerichtete Note vom

2. Februar 1815, in welcher sie den Wunsch äusserten, dass der Deutsche Congress, unter gehöriger Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, nun bald möge eröffnet und auf demselben die Gegenstände der künftigen Deutschen Verfassung, mittelst freier Berathung und Beschlussnahme, möchten verhandelt werden. Diesen Wunsch wiederholten sie in der Note vom 22. März 1815, und nahmen dazu durch den Einfall Napoleons in Frankreich besondere Veranlassung, indem sie zugleich die Bereitwilligkeit ihrer Committenten versicherten, zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands mitzuwirken.

Unterdessen war bereits durch die Note der Königl. Preussischen Bevollmächtigten an den Fürsten von Metternich, vom 4. Februar 1815.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. (Heft 3.) S. 132 u. f.,

ebenfalls der Wunsch ausgedrückt, dass nunmehr die Angelegenheiten der Deutschen Verfassung wieder in Berathung genommen werden, und dass, da im gegenwärtigen Augenblicke das Zusammenwirken aller Deutschen Fürsten und Stände nur wohlthätig für den Erfolg seyn könne, die Bevollmächtigten dafür stimmen möchten:

dass von dem Augenblicke an, wo die Berathungen über die künftige Deutsche Verfassung wieder anheben würden, auch diejenigen Deutschen Fürsten und Stände, welche bisher keinen Theil daran genommen, eingeladen würden, denselben durch eine von ihnen selbst gewählte und mit gehöriger Vollmacht versehene Deputation beizuwohnen.

Der Fürst von Metternich theilte in der Note vom 9. Februar 1815,

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. (Heft 3.) S. 134 u. f.,

diese Ansicht, und äusserte, dass sein Allerhöchster Hof die einstweilige Berathung zwischen den mächtigeren Ständen nur als eine Vorbereitung zu dieser Angelegenheit von jeher angesehen habe.

Demgemäss wurde von dem Oesterreichischen und Preussischen Bevollmächtigten durch die Note vom 30. März 1815,

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. (Heft 4.) S. 48 u. f.,

erklärt: „dass sie, durchdrungen von der Nothwendigkeit den Deutschen Bund gleich jetzt wirklich zu schliessen, und, wenn auch die nähere Ausführung ruhigern Zeiten vorbehalten bleiben müsse, doch um über seine wesentlichen Grundlagen übereinzukommen, bereit seyen, ungesäumt in gemeinsame Berathung über diesen Gegenstand einzugehen. Sie wünschten deshalb über die Art und Form, wie die Ange-

legenheit ohne Zögerung betrieben werden könne, vorläufig mit den Bevollmächtigten der übrigen Deutschen Souveraine und freien Städte sich zu besprechen, und luden sie ein, einige aus ihrer Mitte zu erwählen, welche sich mit den betreffenden Höfen in Verbindung setzen könnten."

Nachdem hierauf eine Deputation von fünf Mitgliedern ernannt worden, fand die erste Conferenz am 12. April 1815 Statt, in welcher hauptsächlich über den Beitritt der Deutschen Fürsten und freien Städte zu der zwischen Oesterreich, Russland, England und Preussen geschlossenen Allianz verhandelt wurde. Am 23. Mai 1815 begannen die Berathschlagungen über die Feststellung des Deutschen Bundes, und es erschienen Bevollmächtigte für alle unabhängigen Deutscheu Staaten, ausser Württemberg. Auch der für Baden erschienene Bevollmächtigte zog sich demnächst, da er für den zu verhandelnden Zweck mit Vollmacht nicht versehen war, wieder zurück. Der erste K. K. Oesterreichische Congress-Bevollmächtigte, Fürst von Metternich, hatte auch bei diesen Conferenzen den Vorsitz. Derselbe eröffnete dieselben am 23. Mai 1815 mit der Erklärung:

„dass man zwar schon seit dem Anfange des Congresses darauf Bedacht genommen, den Entwurf zu einer, schon in Paris beschlossenen, Deutschen Bundesverfassung vorzubereiten, dass man jedoch sehr bald erkannt habe, dass eine definitive Feststellung dieses Bundes nicht eher möglich sey, bis, wenigstens in der Hauptsache, der Punkt der Territorial-Verhältnisse ausgeglichen worden. Eine wichtige politische Begebenheit (Napoleons Rückkehr nach Frankreich) habe sodann genöthiget, sich zunächst mit den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks zu beschäftigen, auch die Nothwendigkeit der jetzt so nahe bevorstehenden Abreise der Monarchen herbeigeführt. Gleichwohl könne der Congress nicht beendiget werden, ohne dass die Deutsche Föderation in ihren Grundzügen dargestellt werde, deren nähere Entwickelung man dem Bundestage selbst vorbehalten müsse. Unter diesen Umständen seyen die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen zusammengetreten (es hatten nämlich Vor-Conferenzen seit der Mitte Mai Statt gefunden, an deren letzten auch der Königl. Gross-Britannisch-Hannöverische erste Congress-Bevollmächtigte Theil nahm); um einen Entwurf dieser Grundzüge zu verabreden (s. die Uebersicht in der Note a, Nr. 9), der hiermit den Bevollmächtigten vorgelegt werde."

Demnächst hatte die zweite Conferenz am 26. Mai, die dritte am 29. Mai, die vierte am 30. Mai, die fünfte am 31. Mai Statt. In der sechsten Conferenz am 1. Juni wurde eine Commission (der fürstl. Schaumburg-Lippische Regierungs-Präsident v. Berg und der Senator der freien Hansestadt Bremen, Smidt) ernannt, um auf dem Grund der bisherigen Protokolle die Redaction der Artikel der Bundes-Acte zusammen zu stellen. Nachdem darauf die siebente, achte und neunte Conferenz am 2., 3. und 5. Juni Statt gefunden, wurden in der zehnten, am 8. Juni, die einzelnen Artikel nebst der Einleitung paraphirt, der Vertrag unterzeichnet und die Versammlung zur Vollziehung der Unterschrift auf den Reinschriften und deren Besiegelung auf den 10. Juni bestimmt, an welchem Tage die letzte, d. h. die eilfte Conferenz gehalten, die Urkunde aber schon am 9. Juni zu den Acten des Congresses gegeben wurde.

Sämmtliche Conferenz-Protokolle finden sich vollständig bei:

J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 324—410, 414—568.

Die Deutsche Bundes-Acte ist der erste Grund-Vertrag des Deutschen Bundes. Da dieselbe durch den Art. 118 der Schluss-Acte des Wiener Congresses für einen Bestandtheil der letzteren erklärt wurde, so erhielt sie dadurch zugleich die Garantie der acht europäischen Mächte, welche die Schluss-Acte des Congresses unterzeichnet haben. Die Urkunde enthält ausser den grundgesetzlichen, zur Feststellung des Bundes gehörigen, Bestimmungen, auch solche, welche wegen ihres allgemeinen Interesse zu einer gleichförmigen Behandlung in den Bundes-Staaten geeignet waren, oder welche einer gemeinsamen Garantie der Bundesgenossen zu bedürfen schienen. So entstand die Sonderung in zwei Abtheilungen, d. h. in allgemeine und besondere Bestimmungen. Letztere betreffen mithin Verhältnisse in dem schon errichteten Bunde.

Vergl: zehntes Conferenz-Protokoll vom 8. Juni 1815, in welchem es heisst:

„Ad Art. XIX ward nach „Bundesversammlung" hinzugesetzt: „in Frankfurt" —; und zwar in dem Betracht, dass die erste Bundes-Versammlung eigentlich schon hier gewesen sey, und durch sie die ersten Reglementar-Artikel in den Artikeln 11 bis 19 verfasset worden."

c) Oesterreich erklärte hinsichtlich des ersten Artikels der

Deutschen Bundes-Acte in dem Protokolle der Bundes-Versammlung vom 6. April 1818 Folgendes:

„Obgleich Se. Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Art. I der Bundes-Acte, in der Reihe der jetzt zum Deutschen Bunde gehörenden Theile der Oesterreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Se. Majestät vor, den erwähnten Art. I nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Se. Majestät wünschen andurch dem Deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Art. I der Bundes-Acte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Se. Majestät folgende Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie eben so zum Deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als ausser dem Bunde betrachten. Die Oesterreichischen Länder und Provinzen, welche Se. Majestät zu dem Deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steyermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6) das Gebiet der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluss von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12) Hohen-Geroldsek. (Dasselbe wurde 1819 an Baden abgetreten.)

Se. Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchst Sie — auch als

Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden."

Vergl. auch: die K. K. Oesterreichische Verordnung vom 2. März 1820, betreffend die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzuggeldes in:

Franz l. politischen Gesetzen und Verordnungen. Bd. 48. S. 59 u. f. (s. unten).

d) Preussen machte in der erwähnten Beziehung, in dem Protokolle der Bundes-Versammlung vom 4. Mai 1818, folgende Anzeige:

„Se. Majestät der König haben mich ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

dass Se. Majestät der König nachstehende Provinzen der Preussischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum Deutschen Bunde gehörend betrachten und demselben damit beitreten."

(Die Erklärung Dänemarks, dass es so wie für Holstein, auch mit dem neu erworbenen Herzogthum Sachsen-Lauenburg dem Deutschen Bunde beitrete, s. unten.)

e) Durch die Bestimmungen des Artikel I der Deutschen Bundes-Acte, verbunden mit den oben erwähnten Erklärungen von Oesterreich und Preussen, so wie den betreffenden Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 und des Pariser Friedens vom 20. November 1815 werden zugleich die Gränzen der Deutschen Bundes-Staaten gegen die dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Staaten festgesetzt, d. s. die Ostsee, das Königreich Preussen, das Grossherzogthum Posen, das Königreich Polen, das Gebiet der freien Stadt Krakau, das Königreich Galizien, das Königreich Ungarn, das Königreich Illyrien, das adriatische Meer, das lombardisch-venetianische Königreich, die Schweiz, Frankreich, die Niederlande, Belgien, die Nordsee und das Herzogthum Schleswig. Die Gränzen gegen Frankreich insbesondere sind in späterer Zeit regulirt durch: die Gränz-Verträge zwischen Preussen und Frankreich vom 23. October 1829, zwischen Frankreich und Baiern vom 5. Juli 1825 und zwischen Frankreich und Baden vom 30. Januar 1827 (s. dieselben im I. Theile). Die Gränzen

sämmtlicher Bundes-Staaten betragen zusammen ungefähr 3620 Meilen.

f) Ueber den Rang der Mitglieder des Deutschen Bundes in der Bundes-Versammlung vergl:

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. (Abth. III.) S. 504 u. f.

Unter den mancherlei Streitigkeiten in dieser Hinsicht wird zuerst die zwischen Württemberg und Hannover erwähnt. In den Artikeln IV und VI der Bundes-Acte ist zwar Württemberg zwei Mal unmittelbar nach Hannover genannt, allein es wird auch zwei Mal, nämlich in den Artikeln IV und VIII der allseitige Rang der Bundesglieder hinlänglich verwahrt. Es fand ferner eine Erörterung des Ranges zwischen Churhessen und dem Grossherzogthum Hessen Statt, so wie des Ranges den letzteres in den Verhältnissen des Deutschen Bundes vor Sachsen-Weimar, Holstein (Glückstadt) und Luxemburg, und des Ranges, den Churhessen vor Holstein (Glückstadt) und Luxemburg behauptete. Braunschweig (Wolfenbüttel) hatte früher auf dem Reichstage den Rang vor Baden, beiden Hessen und Holstein (Glückstadt). Im Artikel VI der Bundes-Acte wurden ihm diese, was Sitz- und Stimmordnung im Plenum betrifft, vorgezogen, und im Artikel IV, so viel die eigentlich so genannte Bundes-Versammlung anbelangt, auch die Meklenburgischen Häuser, welche im Reichsfürstenrath ebenfalls nach ihm gesessen hatten. Dagegen wurden im Artikel VI, in Beziehung auf das Plenum, die grossherzoglich und herzoglich-sächsischen Häuser ihm nachgesetzt, welche in dem Reichsfürstenrathe ihm vorgingen u. s. w.

g) Auch Württemberg und Baden sind in den Artikeln IV und VI der Deutschen Bundes-Acte erwähnt, obgleich sie (s. oben) als ursprüngliche Mit-Paciscenten bei der Errichtung des Deutschen Bundes nicht erschienen, aus welchem Grunde auch die Urkunde in ihrem Namen von keinem Bevollmächtigten unterzeichnet ist. Die Württembergischen Bevollmächtigten erhielten, wie sie in der Note an den Fürsten von Metternich vom 9. Juni 1815 anzeigen, erst zu derselben Zeit von ihrem Hofe Instruction wegen der Deutschen Bundes-Angelegenheiten. Für Baden, dessen Bevollmächtigte Wien schon am 15. Mai verlassen hatten, erschien zwar (s. oben) in den ersten fünf Conferenzen der Freiherr von Berstett, derselbe zog sich indessen, da er für Verhandlungen dieser Art nicht bevollmächtiget war, wieder zurück, nachdem er die Erklärung ab-

gaben: Se. Königl. Hoheit der Grossherzog hätten diese Verhandlungen bis nach dem Frieden verschoben gewünscht, würden sich indessen nun allen Schritten von Baiern und Württemberg anschliessen. Von diesen trat aber, wie bekannt, das erstere dem Bunde bei, während für die Bevollmächtigten des letzteren die Instructionen ausblieben. Das Nähere hierüber s. in:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 562 u. f. Bd. VI. S. 314 u. f.

Obgleich nun Württemberg und Baden als ursprüngliche Mit-Paciscenten nicht erschienen, so wurde doch, in der Voraussetzung einer nachfolgenden Aufnahme derselben in den Bund, ihrer Stimmen in der Bundes-Acte schon Erwähnung gethan (s. unten die späteren Beitritts-Urkunden).

h) In mehreren Abdrücken der Deutschen Bundes-Acte sind unrichtiger Weise Braunschweig und Nassau unter Nr. 14, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz aber unter Nr. 13 gesetzt.

i) Diese Stimme wird seit dem Anfange des Jahres 1824, auf Verlangen des damaligen Inhabers (des Herzogs Peter) nicht mehr Holstein-Oldenburg, sondern nur Oldenburg genannt.

k) Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung in der Plenar-Versammlung vom 7. Juli 1817 wurde der Landgraf von Hessen-Homburg in den Deutschen Bund aufgenommen (s. unten).

Der Artikel XXX des General-Recesses der Frankfurter Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 (s. denselben im I. Theil) bestimmt hinsichtlich desselben:

„Son Altesse Sérénissime le Landgrave de Hesse-Homburg pour Lui, Ses héritiers et successeurs, jouira également d'une pleine et entière souveraineté à l'égard des possessions dans lesquelles il a été réintégré par l'art. XLVIII. de l'Acte du Congrès de Vienne; il prendra le titre de Landgrave souverain de Hesse."

Im Protokolle vom 15. Mai 1820 der Wiener Ministerial-Conferenzen äusserte Oesterreich den Wunsch:

„dass für Hessen-Homburg, welches zwar in das Plenum, aber noch in keine Curie aufgenommen sey, baldmöglichst eine angemessene Entscheidung erfolgen möge."

Die Bundes-Versammlung nahm demnächst diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung zur vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820.

Hinsichtlich der Rangstelle ist zu bemerken, dass die Bundes-

Matrikel vom Jahre 1818 den Landgrafen von Hessen-Homburg unmittelbar vor die freien Städte setzt.

Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1838 wurde bestimmt, dass der Landgraf zu Hessen-Homburg in pleno eine Stimme haben, und den Platz vor den Freien Städten einnehmen, sodann veranlasst werden solle, sich im engern Rathe den zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschliessen.

l) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 25, 82, 94, 132, 140, 196 und 352.

m) Nach dem Worte „Plenum" finden sich in mehreren Abdrücken die Worte:

„in welchen jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt",

(s. z. B. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 600); es stehen indessen dieselben nicht in dem Haupt-Original der Bundes-Acte, welches im Archiv der K. K. Geh. Hof- und Staats-Canzlei zu Wien niedergelegt ist, auch nicht in der, nach diesem, für das Archiv der Deutschen Bundes-Versammlung gefertigten Urschrift.

n) Vergl. auch: Protocole de la Conférence ministérielle tenue à Aix-la-Chapelle le 7. novembre 1818, concernant les Princes médiatisés de l'Allemagne (s. unten).

o) Das Herzoglich Sachsen-Gothaische Haus erlosch im Mannesstamme am 11. Februar 1825. Seitdem hatte seine Stelle unter den Bundesgenossen, seine Virilstimme in dem Plenum der Bundes-Versammlung, so wie sein Antheil an der 12. Stimme im engern Rathe aufgehört.

Vergl: Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Art. XVI; dadurch wurde die Zahl der Bundesgenossen um einen vermindert. Durch den Erbtheilungs-Vertrag vom 12. November 1826 vereinigten sich Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen über ihre Succession in die gotha-altenburgischen Lande, so wie über mehrere dadurch herbeigeführte Territorial- und Titel-Veränderungen. Die 1825 erloschene Stimme Sachsen-Gotha wird, als die 39., von den drei Speciallinien (Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha) fortgeführt, so dass sich, mit Hessen-Homburg, jetzt im Ganzen siebenzig Stimmen ergeben.

Vergl: das gemeinschaftliche Patent vom 15. November 1826 (s. unten).

Demgemäss änderten sich die Benennungen der erwähnten drei Bundes-

Mitglieder in: Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg (früher Sachsen-Hildburghausen), so wie für Stimmenverhältniss im Plenum und das Matricular-Verhältniss, nach der Anzeige der drei herzoglichen Häuser in dem Protokolle der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1827.

p) Wegen Hessen-Homburg s. oben die Note k.

q) Die Frage von den Ausnahmen, welche von der Regel des festgesetzten Stimmenverhältnisses zu machen seyen, wurde mehrfach verhandelt.

vergl: J. L. Klüber's Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 497, Protokolle der Bundes-Versammlung. Bd. VIII. S. 162.

Vollständiger, als in dem Artikel VII der Bundes-Acte finden sich die Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, und zwar in den Artikeln VI, XIII, XIV, XV, XVI und LXIV, angegeben. Es sind nämlich folgende zehn:

1) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

2) wenn Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder Aenderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund bewirken sollen;

3) freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte, Falls solche nicht zu Gunsten eines Mitverbündeten geschieht;

4) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

(Ueber den Begriff der Grundgesetze, organischen Einrichtungen, gemeinnützigen Anordnungen und Religions-Angelegenheiten vergl: v. Dresch Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes (Tübingen 1822). S. 25—40.)

5) Organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

6) Religions-Angelegenheiten;

7) in Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten;

8) wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begrif-

jene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte;

9) wenn die Besitzungen eines souverainen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, hinsichtlich der Frage: ob und in wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen;

10) wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundes-Versammlung gebracht werden.

In diesen zehn Fällen ist also Zustimmung der Gesammtheit des Bundes erforderlich.

r) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 351 u. f. 408, 419 u. f.,
den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. Juni 1817 (s. unten).

s) Die Eröffnung der Bundes-Versammlung wurde später (im August) auf den 1. November 1815 verschoben, geschah indessen erst am 5. November 1816 (s. unten).

t) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 83, 103, 110 u. f., 122 u. f., 130 u. f., 456 u. f.

u) Die Verhandlungen über diesen Artikel s. bei:
J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 355 u. f., 423 u. f., 430 u. f., 454, 485, 499 u. 532.
Vom Kriegs-Rechte der Bundesglieder, welche zugleich europäische Mächte sind, s: v. Dresch a. a. O. S. 61 u. f.

v) Die Deutschen souverainen Staaten benutzten auch ausserdem die Congress-Verhandlungen dazu, sich Garantien zu verschaffen, theils für den Territorial-Bestand ihrer Staaten, theils für die Souverainetät oder politische Unabhängigkeit derselben, vergl. z. B.: den Beitritts-Vertrag der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte zu der zwischen Oesterreich, Russland und Preussen abgeschlossenen Allianz, vom 27. April 1815.

w) Es scheint die nähere Bestimmung in Betreff der Austrägal-Instanz, so wie die Errichtung einer Executions-Ordnung unter den im Artikel X erwähnten ersten Geschäften der Bundesversammlung mit begriffen zu seyn. In der 4. Sitzung am 30. Mai 1815 stimmten alle Anwesende für Erwähnung eines Bundes-

Gerichtes in der Bundes-Acte, nur Baiern erklärte, dass es zur Zeit dafür nicht stimmen könne; dies wiederholte es in der 8. Sitzung am 3. Juni. Auch Württemberg hatte sich in dem Protokoll vom 20. October 1814 dawider erklärt (Klüber a. a. O. Bd. II. S. 101, 424, 499); der Grossherzogl. Hessische Bevollmächtigte, welcher früher für das Bundesgericht gestimmt hatte, trat in der Sitzung am 3. Juni 1815 der Baierischen Abstimmung bei (Klüber a. a. O. Bd. II. S. 500). Am Bestimmtesten drang Preussen auf die Errichtung eines Bundesgerichts und einer Austrägalinstanz (Klüber a. a. O. Bd. II. S. 16, 17, 160, 168, 317, 356; s. auch: die Entwürfe der Bundesverfassung vom Februar 1815).

Vergl: J. L. Klüber, Bericht von Wiener Congress-Verhandlungen über die Errichtung und Wirksamkeit eines Bundesgerichts für den Deutschen Bund in:

Dessen Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 173 u. f.

v. Dresch a. a. O. S. 81—97.

x) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 355, 422, 442, 486.

y) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 424 u. f.

J. L. Klüber, Uebersicht u. s. w. S. 194—243.

Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Art. LV u. f.

z) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 437, 443 u. f.

J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen u. s. w. Bd. I. S. 225 u. f., 212 u. f., 83 u. f.

J. L. Klüber, Uebersicht u. s. w. S. 274 u. f., 341 u. f.

Unter dem ehemaligen Reichsadel wird in diesem Artikel ohne Zweifel nur der unmittelbare verstanden, und zwar auf der rechten Seite des Rheins (s. auch die unten folgenden Actenstücke über diese Angelegenheit).

aa) Vergl: Commissions-Verhandlungen wegen der auf den Rheinschifffahrt-Octroi durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 gelegten Renten, in:

J. L. Klüber, Staats-Archiv des teutschen Bundes. Bd. I. S. 519 u. f.

bb) Ueber die Pensionen der Mitglieder, sowohl der säcularisirten deutschen Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifter, auf beiden Seiten des Rheins, als auch des Deutschen Ordens,

so wie des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, gewesenen Grossherzoges von Frankfurt, vergl:

J. L. Klüber, Uebersicht u. s. w. S. 458 u. f.

cc) Ueber Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und evangelischen Kirchen-Gesellschaften in den Deutschen Bundesstaaten s: J. L. Klüber's Uebersicht. S. 397 u. f.

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. I. S. 23 u. f., 80 u. f. Bd. II. S. 255. Bd. IV. S. 79.

dd) Die jüdischen Glaubensgenossen in Hamburg, Lübeck und Bremen hatten, eben so wie die in Frankfurt, einen eigenen Bevollmächtigten zur Empfehlung ihrer Wünsche an den Wiener Congress gesendet. Sie erhielten besonders von Preussen thätige Fürsprache.

Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht u. s. w. S. 275 u. f. (Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden.)

Br. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. (à Leipsic, 1832. 8.) Tom. II. p. 240.

ee) S. die Note für die Erhaltung der Postgerechtsame des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, auf dem Wiener Congress übergeben, in;

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. IX. S. 292.

ff) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht u. s. w. S. 244—273, ferner:

den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 (s. unten).

Die Congress-Verhandlungen über den Bücher-Nachdruck in:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. IV. S. 21 u. f.

gg) Vergl: die Acten der Congress-Commission für die Freiheit der Fluss-Schifffahrt in:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. III. S. 1—146.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820 (s. unten).

hh) Die Ratificationen der Bundes-Acte erfolgten:

von Oesterreich zu Paris, den 15. Juli 1815,
von Preussen zu Berlin, den 21. Juni 1815,
von Sachsen zu Schloss Pillnitz, den 6. Juli 1815,
von Baiern zu München, den 18. Juni 1816,
von Hannover zu Carltonhouse, den 18. Juli 1815,
von Churhessen zu Cassel, den 13. Juli 1815,

vom Grossherzogthum Hessen zu Darmstadt, den 17. Juli 1815,
von Holstein zu Schloss Friedrichsberg, den 14. Juli 1815,
von Luxemburg im Haag, den 22. Juli 1815,
von Braunschweig zu Braunschweig, den 18. Juli 1815,
von Meklenburg-Schwerin zu Schwerin, den 30. Juni 1815,
von Nassau zu Bieberich, den 1. September 1816,
von Sachsen Weimar zu Weimar, den 21. Juli 1815,
von Sachsen-Gotha zu Gotha, den 7. Juli 1815,
von Sachsen Coburg zu Coburg, den 6. Juli 1815,
von Sachsen-Meiningen zu Meiningen, den 17. Juli 1815,
von Sachsen-Hildburghausen zu Hildburghausen, den 9. August 1815,
von Meklenburg-Strelitz zu Neu-Strelitz, den 17. August 1815,
von Holstein-Oldenburg zu Schloss-Eutin, den 6. August 1815.
von Anhalt-Dessau zu Dessau, den 3. Juli 1815,
von Anhalt-Bernburg zu Ballenstedt, den 12. Juli 1815,
von Anhalt-Köthen zu Dessau, den 3. Juli 1815,
von Schwarzburg-Sondershausen zu Sondershausen, den 3. Juli 1815,
von Schwarzburg-Rudolstadt zu Rudolstadt, den 3. Juli 1815,
von Hohenzollern-Hechingen zu Hechingen, den 8. Juli 1815.
von Liechtenstein zu Wien, den 3. Juli 1815,
von Hohenzollern-Siegmaringen zu Siegmaringen, den 12. Juli 1815,
von Waldek zu Pyrmont, den 1. August 1815.
von Reuss (beiden Linien) zu Greitz, Schleitz, Ebersdorf und Lobenstein, den 26. August 1815,
von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg, den 18. Juli 1815,
von Lippe zu Detmold, den 18. Juli 1815,
von Lübek, den 8. Juli 1815,
von Frankfurt, den 15. Juli 1815,
von Bremen, den 18. Juli 1815.
von Hamburg, den 3. August 1815.

Die Beitritts-Acten des Königs von Württemberg, d. d. Ludwigsburg, den 1. September 1815, und des Grossherzogs von

Baden, d. d. Carlsruhe, den 26. Juli 1815, s. unten, ebenso den Beschluss der Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg vom 7. Juli 1817.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 28, 29.

ii) Der Königl. sächsische Bevollmächtigte hatte, bei den Verhandlungen über die einzelnen Artikel der Bundes-Acte, in Betreff des Artikel XVI dahin sich erklärt, dass die Rechte der Juden in die deutsche Bundes-Acte nicht zu gehören schienen; er gab auch noch am 6. Juni, bei ermangelnder hinreichender Instruction von Seiten seines Hofes, eine Schlusserklärung ein, in welcher er Bedenken wegen der im Artikel VII erwähnten Gültigkeit der Stimmenmehrheit in pleno, der nach Artikel XVI der römisch-katholischen Kirche zustehenden Rechte, der im Artikel XVI erwähnten Rechte der Juden und der im Artikel XIV den Mediatisirten bewilligten Rechte äusserte. Da nun Württemberg und Baden zu Wien der Bundes-Acte nicht beitraten, so behielt auch der Königlich sächsische Gesandte „seinem Hofe die weitere Entschliessung und Erklärung über den Beitritt zu demselben ausdrücklich vor", erklärte aber am 8. Juni: „dass er mit Rücksicht auf die seit seiner Erklärung vom 6. Juni veränderte Lage der Sache, der Einladung Oesterreichs folgend, in der Sitzung vom 8. Juni die gesammten Artikel der neu redigirten Bundes-Acte, gleich den sämmtlichen übrigen Herren Bevollmächtigten, zu paraphiren keinen Anstand genommen habe, allein, weil diese Acte, so wie sie endlich redigirt, mit einigen von Seiten seines Hofes gemachten Anträgen nicht allenthalben übereinstimme, — sich verpflichtet fühle, ad protocollum zu erklären, dass die Paraphirung und Unterzeichnung der Acte nur unter der Voraussetzung der Genehmigung seines Hofes erfolge, welcher die Geneigtheit, dem Bunde überhaupt beizutreten, gleich Anfangs unumwunden erklärt habe."

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 477, 551, 553. Bd. V. S. 527.

K. H. L. Pölitz, die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen. Th. II. S. 230,

kk) Nicht „Franz", wie unrichtig in dem Eingange der Bundes-Acte steht, sondern „Hans".

Unter den zahlreichen von der Bundes-Acte veranstalteten Ausgaben sind besonders zu erwähnen:

der Grundvertrag des Deutschen Bundes. Nach dem Original. Deutschland 1815 (zu Wien erschienen);

der Abdruck in J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 587 u. f.;

der Abdruck, welcher sich als neunte Beilage findet in dem: Acte du Congrès de Vienne du 9. juin 1815, avec ses annexes. Edition officielle et collationnée avec le texte de l'instrument original déposé aux archives de la Chancellerie de Cour et d'Etat. Vienne, de l'imprimerie impériale et royale. (Ohne Jahreszahl, aber im Jahre 1816 bekannt gemacht.)

Der Abdruck, welcher dem ersten Protokolle der Bundes-Versammlung vom 5. November 1816 beigefügt ist.

Andere, namentlich in Zeitschriften und öffentlichen Blättern, veranstaltete Abdrücke der Bundes-Acte sind grösstentheils unrichtig und unvollständig.

Eine französische Uebersetzung der eilf ersten Artikel findet sich in dem Acte final du Congrès de Vienne signé le 9. juin, Art. 54—64.

Eine französische Uebersetzung der ganzen Bundes-Acte ist der neunten Beilage des Acte final beigefügt und in der erwähnten amtlichen, zu Wien veranstalteten, Ausgabe desselben abgedruckt (s. unten), auch bei mehreren Abdrücken der Wiener Congress-Acte aufgenommen.

Eine französische Privat-Uebersetzung der ganzen Bundes-Acte findet sich u. a. in:

Recueil de pièces destinées à détromper les Français sur les événemens qui se sont passés depuis quelques années, par Frédéric Schoell, à Paris 1815. Tom. VIII. p. 288—306.

Eine russische Uebersetzung enthält die bereits erwähnte amtliche Sammlung russischer Staatsverträge (Dokumenty dlja istorij diplomatitscheskych etc.) T. I. S. 401 u. f.

Eine englische Uebersetzung findet sich bei dem für das Parlament veranstalteten Abdruck der Wiener Congress-Acte. (Traité général signé au Congrès de Vienne etc. à Londres, février 1816. Fol.)

Vergl. auch:

H. C. Freiherr v. Gagern, mein Antheil an der Politik (s. oben), III, der Bundestag.

III.

Acte sur la Constitution Fédérative de l'Allemagne, signé à Vienne le 8. juin 1815. (Traduction.) *)

(Beigefügt dem Annexe à l'Acte du Congrès de Vienne, Nr. IX.)

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Les Princes Souverains et les Villes libres de l'Allemagne, animés du désir commun de mettre en exécution l'article VI. du Traité de Paris du 30. mai 1814, et convaincus des avantages qui résulteront de Leur union solide et durable, pour la sûreté et l'indépendance de l'Allemagne et pour l'équilibre de l'Europe, sont convenus de former une Confédération perpetuelle, et ont pour cet effet muni de Leurs pleins-pouvoirs Leurs Envoyés et Députés au Congrès de Vienne, savoir;

(suivent les noms et les titres des Plénipotentiaires.)

Et conformément à la susdite résolution, les Plénipotentiaires ci-dessus nommés, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté entre eux les articles suivans:

I. Dispositions générales.

Article I.

Les Princes Souverains et les Villes libres de l'Allemagne, en comprenant dans cette transaction Leurs Majestés l'Empereur

d'Autriche, les Rois de Prusse, de Danemarc et des Pays-Bas, et nommément :

l'Empereur d'Autriche,

et

le Roi de Prusse,

pour toutes celles de Leurs possessions qui ont anciennement appartenu à l'Empire Germanique;

le Roi de Danemarc;

pour le Duché de Holstein;

le Roi des Pays-Bas,

pour le Grand-Duché de Luxembourg,

établissent entre Eux une Confédération perpétuelle qui portera le nom de Confédération Germanique.

Article II.

Le but de cette Confédération est le maintien de la sûreté extérieure et intérieure de l'Allemagne, de l'indépendance et de l'inviolabilité des états confédérés.

Article III.

Les membres de la Confédération, comme tels, sont égaux en droits; ils s'obligent tous également à maintenir l'acte qui constitue leur union.

Article IV.

Les affaires de la Confédération seront confiées à une Diète fédérative, dans laquelle tous les membres voteront par leurs Plénipotentiaires, soit individuellement, soit collectivement, de la manière suivante, sans préjudice de leur rang :

1.	Autriche	1 voix
2.	Prusse	1 ,,
3.	Bavière	1 ,,
4.	Saxe	1 ,,
5.	Hanovre	1 ,,
6.	Wurtemberg	1 ,,
7.	Bade	1 ,,
8.	Hesse Electorale	1 ,,
9.	Grand-Duché de Hesse	1 ,,

10. Danemarc, pour Holstein	1	voix.
11. Pays-Bas, pour Luxembourg	1	,,
12. Maisons Grand-Ducale et Ducales de Saxe	1	,,
13. Brunswic et Nassau	1	,,
14. Mecklenbourg-Schwerin et Mecklenbourg-Strelitz	1	,,
15. Holstein-Oldenbourg, Anhalt et Schwarzbourg	1	,,
16. Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumbourg-Lippe, Lippe et Waldeck	1	,,
17. Les Villes libres de Lubeck, Francfort, Brême et Hambourg	1	,,
Total	17	voix.

Article V.

L'Autriche présidera la Diète fédérative. Chaque Etat de la Confédération a le droit de faire des propositions, et celui qui préside est tenu à les mettre en délibération dans un espace de tems qui sera fixé.

Article VI.

Lorsqu'il s'agira de lois fondamentales à porter, ou de changemens à faire dans les lois fondamentales de la Confédération de mesures à prendre par rapport à l'acte fédératif même, d'institutions organiques ou d'autres arrangemens d'un intérêt commun à adopter, la Diète se formera en Assemblée générale, et dans ces cas la distribution des voix aura lieu de la manière suivante, calculée sur l'étendue respective des Etats individuels:

1. L'Autriche aura	4	voix.
2. La Prusse	4	,,
3. La Saxe	4	,,
4. La Bavière	4	,,
5. L'Hanovre	4	,,
6. Le Wurtemberg	4	,,
7. Bade	3	,,
8. Hesse-Electorale	3	,,
9. Grand-Duché de Hesse	3	,,
10. Holstein	3	,,
11. Luxembourg	3	,,

12.	Brunswic	2 voix.
13.	Mecklenbourg-Schwerin	2 ,,
14.	Nassau	2 ,,
15.	Saxe-Weimar	1 ,,
16.	Saxe-Gotha	1 ,,
17.	Saxe-Cobourg	1 ,,
18.	Saxe-Meinungen	1 ,,
19.	Saxe-Hildbourghausen	1 ,,
20.	Mecklenbourg-Strelitz	1 ,,
21.	Holstein-Oldenbourg	1 ,,
22.	Anhalt-Dessau	1 ,,
23.	Anhalt-Bernbourg	1 ,,
24.	Anhalt-Coethen	1 ,,
25.	Schwarzbourg-Sondershausen	1 ,,
26.	Schwarzbourg-Rudolstadt	1 ,,
27.	Hohenzollern-Hechingen	1 ,,
28.	Liechtenstein	1 ,,
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1 ,,
30.	Waldeck	1 ,,
31.	Reuss, branche aînée	1 ,,
32.	Reuss, branche cadette	1 ,,
33.	Schaumbourg-Lippe	1 ,,
34.	Lippe	1 ,,
35.	La Ville libre de Lubeck	1 ,,
36.	La Ville libre de Francfort	1 ,,
37.	La Ville libre de Brême	1 ,,
38.	La Ville libre de Hambourg	1 ,,
	Total	69 voix.

La Diète en s'occupant des lois organiques de la Confédération, examinera, si on doit accorder quelques voix collectivs aux anciens états de l'Empire médiatisés.

Article VII.

La question, si une affaire doit être discutée par l'Assemblée générale, conformément aux principes ci-dessus établis, sera décidée dans l'Assemblée ordinaire à la pluralité des voix.

La même Assemblée préparera les projets de résolutions qui doivent être portés a l'Assemblée générale, et fournira à celle-ci

tout ce qu'il lui faudra pour les adopter ou les rejeter. On décidera par la pluralité des voix, tant dans l'Assemblée ordinaire que dans l'Assemblée générale, avec la différence toutefois, que dans la première il suffira de la pluralité absolue, tandis que dans l'autre les deux tiers des voix seront nécessaires pour former la pluralité. Lorsqu'il y aura parité des voix dans l'Assemblée ordinaire, le Président décidera la question. Cependant chaque fois qu'il s'agira d'acceptation ou de changement de lois fondamentales, d'institutions organiques, de droits individuels ou d'affaires de religion, la pluralité des voix ne suffira pas, ni dans l'Assemblée ordinaire, ni dans l'Assemblée générale.

La Diète est permanente; elle peut cependant, lorsque les objets soumis à sa délibération se trouvent terminés, s'ajourner à une époque fixe, mais pas au delà de quatre mois.

Toutes les dispositions ultérieures relatives à l'ajournement et à l'expédition des affaires pressantes qui pourraient survenir pendant l'ajournement, sont réservées à la Diète, qui s'en occupera lois de la rédaction des lois organiques.

Article VIII.

Quant à l'ordre dans lequel voteront les membres de la Confédération, il est arrêté, que, tant que la Diète sera occupée de la rédaction des lois organiques, il n'y aura aucune règle à cet égard; et quelque soit l'ordre que l'on observera, il ne pourra ni préjudicier à aucun des membres, ni établir un principe pour l'avenir. Après la rédaction des lois organiques, la Diète délibérera sur la manière de fixer cet objet par une règle permanente, pour laquelle elle s'écartera le moins possible de celles qui ont eu lieu à l'ancienne Diète, et notamment d'après le recès de la Députation de l'Empire de 1803. L'ordre que l'on adoptera n'influera d'ailleurs en rien sur le rang et la préséance des membres de la Confédération hors de leurs rapports avec la Diète.

Article IX.

La Diète siégera à Francfort sur le Mein. Son ouverture est fixée au 1. Septembre 1815.

Article X.

Le premier objet à traiter par la Diète après son ouverture, sera la rédaction des lois fondamentales de la Confédération, et de

ses institutions organiques relativement à ses rapports extérieurs, militaires et intérieurs.

Article XI.

Les états de la Confédération s'engagent à défendre non seulement l'Allemagne entière, mais aussi chaque état individuel de l'union en cas qu'il fût attaqué, et se garantissent mutuellement toutes celles de leurs possessions qui se trouvent comprises dans cette union.

Lorsque la guerre est déclarée par la Confédération, aucun membre ne peut entamer des négociations particulières avec l'ennemi, ni faire la paix ou un armistice sans le consentement des autres.

Les membres de la Confédération en se réservant le droit de former des alliances, s'obligent cependant à ne contracter aucun engagement qui serait dirigé contre la sûreté de la Confédération ou des *Etats* individuels qui la composent. [b])

Les *Etats* confédérés s'engagent de même à ne se faire la guerre sous aucun prétexte, et à ne point poursuivre leurs différends par la force des armes, mais à les soumettre à la Diète. Celle-ci essayera, moyennant une Commission, la voie de la médiation. Si elle ne réussit pas, et qu'une sentence juridique devienne nécessaire, il y sera pourvu par un jugement Austrégal (*Austrägalinstanz*) bien organisé, auquel les parties litigantes se soumettront sans appel.

II. Dispositions particulières.

Outre les points réglés dans les articles précédens relativement à l'établissement de la Confédération, les états confédérés sont en même temps convenus d'arrêter, à l'égard des objets suivans, les dispositions contenues dans les articles ci-après qui doivent avoir la même force et valeur que ceux qui précédent.

Article XII.

Les membres de la Confédération, dont les possessions n'atteignent pas une population de trois cents mille âmes, se réuniront à des Maisons régnantes de la même famille, ou à d'autres états de la Confédération, dont la population, jointe à la leur, atteindra le nombre indiqué ici pour former en commun un tribunal suprême.

Dans les états cependant d'une population moins forte, où des tribunaux pareils de troisième instance existent déjà, ils seront conservés dans leur qualité actuelle, pourvu que la population de l'état, auquel ils appartiennent, ne soit pas au dessus de cent cinquante mille âmes.

Les quatre Villes libres auront le droit de se réunir entre elles pour l'institution d'un tribunal suprême commun.

Chacune des parties qui plaideront devant ces tribunaux suprêmes communs, sera autorisée à exiger le renvoi de la procédure à la faculté de droit d'une Université étrangère, ou à un siège d'échevins pour y faire porter la sentence définitive.

Article XIII.

Il y aura des Assemblées d'Etats dans tous les pays de la Confédération.

Article XIV.

Pour assurer aux anciens états de l'Empire, qui ont été médiatisés en 1806 et dans les années subséquents, des droits égaux dans tous les pays de la Confédération et conformes aux rapports actuels, les états confédérés établissent les principes suivans:

a) Les Maisons des Princes et Comtes médiatisés n'en appartiennent pas moins à la haute Noblesse de l'Allemagne, et conservent les droits d'égalité de naissance avec les Maisons Souveraines (*Ebenbürtigkeit*) comme elles en ont joui jusqu' ici.

b) Les Chefs de ces Maisons forment la première classe des états dans les pays auxquels ils appartiennent; ils sont, ainsi que leurs familles, au nombre des plus privilégiés, particulièrement en matière d'impôt.

c) Ils conservent en général pour leurs personnes, leurs familles et leurs biens tous les droits et prérogatives attachés à leurs propriétés, et qui n'appartiennent pas à l'autorité suprême, ou aux attributs du Gouvernement. Parmi les droits que leur assure cet article, seront spécialement et nommément compris:

1. La liberté illimitée de séjourner dans chaque état appartenant à la Confédération, ou se trouvant en paix avec elle.

2. Le maintien des pactes de famille, conformément à l'ancienne Constitution de l'Allemagne, et la faculté de lier leurs biens et les membres de leurs familles par des dispositions obligatoires, lesquelles toutefois doivent être portées à la connoissance du Souverain et des autorités publiques. Les lois par lesquelles cette faculté a été restreinte jusqu'ici, ne seront plus applicables aux cas à venir.
3. Le privilège de n'être justiciable que des tribunaux supérieurs, et l'exemption de toute conscription militaire pour eux et leurs familles.
4. L'exercice de la juridiction civile et criminelle en première, et si les possessions sont assez considérables, en seconde instance, de la juridiction forestière, de la police locale et de l'inspection des églises, des écoles et des fondations charitables; le tout en conformité des lois des pays auxquels ils restent soumis, ainsi qu'aux réglemens militaires et à la surveillance suprême réservée aux Gouvernemens relativement aux objets des prérogatives ci-dessus mentionnées. Pour mieux déterminer ces prérogatives, comme en général pour régler et consolider les droits des Princes, Comtes et Seigneurs médiatisés d'une manière uniforme dans tous les états de la Confédération Germanique, l'ordonnance publiée à ce sujet par S. M. le Roi de Bavière en 1807 sera adoptée pour norme générale.

L'ancienne noblesse immédiate de l'Empire jouira des droits énoncés aux paragraphes 1 et 2, de celui de siéger à l'Assemblée des états, d'exercer la juridiction patrimoniale et forestière, la police locale et le patronat des églises, ainsi que de celui de n'être pas justiciable des tribunaux ordinaires. Ces droits ne seront toutefois exercés que d'après les règles établies par les lois du pays dans lesquels les membres de cette noblesse sont possessionés. Dans les provinces détachées de l'Allemagne par la paix de Lunéville du 9. février 1801, et qui y sont aujourd'hui de nouveau réunies, l'application des principes ci-dessus énoncés, relativement à l'ancienne noblesse immédiate de l'Empire, sera sujette aux modifications rendues nécessaires par les rapports qui existent dans ces provinces.

Article XV.

La continuation des rentes directes ou subsidiaires assignées sur l'octroi de la navigation du Rhin, ainsi que les dispositions du recès de la Députation de l'Empire du 25. février 1803, relativement au payement des dettes et des pensions accordées à des individus ecclesiastiques ou laïes, sont garanties par la Confédération.

Les membres des ci-devant Chapitres, des églises cathédrales, comme ceux des Chapitres libres de l'Empire, ont le droit de jouir des pensions qui leur sont assurées par le susdit recès dans tout pays quelconque se trouvant en paix avec la Confédération Germanique.

Les membres de l'Ordre Teutonique, qui n'ont pas encore obtenu des pensions suffisantes, les obtiendront d'après les principes établis pour les Chapitres des églises cathédrales par le recès de la Députation de l'Empire de 1803, et les Princes qui ont acquis d'anciennes possessions de l'Ordre Teutonique acquitteront ces pensions en proportion de leur part aux biens de l'Ordre Teutonique. La Diète de la Confédération s'occupera des mesures à prendre pour la caisse de sustentation et les pensions des évêques ecclésiastiques des pays sur la rive gauche du Rhin, lesquelles pensions seront transférées aux possesseurs actuels desdits pays. Cette affaire sera réglée dans le délai d'un an, et jusques là le payement des pensions aura lieu comme jusqu' ici.

Article XVI.

La différence des Confessions chrétiennes dans les pays et territoires de la Confédération Allemande, n'en entraînera aucune dans la jouissance des droits civils et politiques.

La Diète prendra en considération les moyens d'opérer de la manière la plus uniforme l'amélioration de l'état civil de ceux qui professent la religion juive en Allemagne, et s'occupera particulièrement des mesures, par lesquelles on pourra leur assurer et leur garantir dans les états de la Confédération la jouissance des droits civils, à condition qu'ils se soumettent à toutes les obligations des autres citoyens. En attendant, les droits accordés déjà aux membres de cette religion par tel ou tel état en particulier, leur sont conservés.

Article XVII.

La Maison des Princes de la Tour et Taxis conservera la possession et les revenus des postes dans les états confédérés, telles qu'elles lui ont été assurées par le recès de la Députation de l'Empire du 25. février 1803, ou par des conventions postérieures, autant qu'il n'en sera pas autrement disposé par de nouvelles conventions librement stipulées de part et d'autre. En tout cas les droits et prétentions de cette Maison, soit à la conservation des postes, soit à une juste indemnité, tels que le susdit recès les a établis, seront maintenus. Cette disposition s'appliquera aussi aux cas, où l'ancienne administration des postes aurait été abolie depuis 1803, en contravention au recès de la Députation de l'Empire, à moins que l'indemnité n'ait été définitivement fixée par une Convention particulière.

Article XVIII.

Les Princes et Villes libres de l'Allemagne sont convenus d'assurer aux sujets des états confédérés les droits suivans:

a) Celui d'acquérir et posséder des biens-fonds hors des limites de l'état où ils sont domiciliés, sans que l'état étranger puisse les soumettre à des contributions ou charges autres que celles que portent ses propres sujets.

b) Celui

1) de passer d'un état confédéré à l'autre, pourvu qu'il soit prouvé, que celui dans lequel ils s'établissent les reçoit comme sujets;

2) d'entrer au service civil ou militaire de quelque état confédéré que ce soit, bien entendu cependant, que l'exercice de l'un ou de l'autre de ces droits ne compromette l'obligation au service militaire que leur impose leur ancienne patrie. Et pour qu'à cet égard la différence des lois sur l'obligation au service militaire ne conduise pas à des résultats inégaux et nuisibles à tel ou tel état particulier, la Diète de la Confédération délibérera sur les moyens d'établir une législation autant que possible égale relativement à cet objet.

c) La liberté de toute espèce de droit d'issue ou de détraction, ou autre impôt pareil, dans le cas où ils transporteraient

leur fortune d'un état confédéré à l'autre, pourvu que des Conventions particulières et reciproques n'en aient autrement statué.

d) La Diète s'occupera, lors de sa première réunion, d'une législation uniforme sur la liberté de la presse, et des mesures à prendre pour garantir les auteurs et éditeurs contre la contrefaction de leurs ouvrages.

Article XIX.

Les états confédérés se réservent de délibérer, dès la première réunion de la Diète à Francfort, sur la manière de régler les rapports de commerce et de navigation d'un état à l'autre, d'après les principes adoptés par le Congrès de Vienne.

Article XX.

Le présent Acte sera ratifié par toutes les Parties contractantes, et les ratifications seront échangées dans l'espace de six semaines, ou plustôt si faire se peut, adressées à la Chancellerie de Cour et d'état de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche à Vienne, et déposées dans les Archives de la Confédération lors de l'ouverture.

En foi de quoi tous les Plénipotentiaires ont signé le présent instrument, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne le 8. juin 1815.

(Suivent les signatures.)

a) Diese amtliche französische Uebersetzung der Deutschen Bundes-Acte findet sich, wie erwähnt, abgedruckt in der amtlichen Ausgabe des: Acte final du Congrès de Vienne du 9. juin 1815, avec ses annexes. Edition officielle et collationnée avec le texte de l'instrument original déposé aux Archives de la Chancellerie de Cour et d'Etat, (Vienne de l'imprimerie impériale et royale. 4.) p. 234—249.

In der 9. Beilage der Congress-Acte folgt, unmittelbar nach dem vollständigen Deutschen Texte der Bundes-Acte, die gedachte französische Uebersetzung der ganzen Urkunde, mit der Ueberschrift:

„Traduction du précédent Acte"

In dem Eingange sind indessen die Namen und Titel der Bevollmächtigten, so wie am Schlusse die Siegelzeichen und Unter-

schriften fortgelassen, was in Betreff der ersteren durch die Parenthese: „suivent les noms et les titres des Plénipotentiaires", hinsichtlich der letzteren durch die Parenthese: „suivent les signatures" angedeutet ist.

Diese Uebersetzung ist eine amtliche zu nennen, weil sie in der K. K. Oesterreichischen Geheimen Hof- und Staatskanzlei zu Wien angefertiget worden ist, hauptsächlich wohl als Aushülfe für diejenigen, welche der Deutschen Sprache nicht kundig. Dieselbe ist indessen von den Bevollmächtigten, deren Wappen und Unterschriften auf dem Deutschen Original der Bundes-Acte befindlich sind, weder besiegelt noch unterzeichnet, auch ist in dem Artikel CXVIII der Wiener Congress-Acte nur die Bundes-Acte selbst (L'Acte sur la Constitution fédérative de l'Allemagne) für einen Bestandtheil der Congress-Acte erklärt worden, nicht aber die Uebersetzung. Auch findet sich keine Beglaubigung der Richtigkeit der letzteren vor.

In Betreff der Abweichungen derselben von dem Deutschen Originale der Bundes-Acte vergl.:

Bestimmung des rechtlichen Werthes der französischen Uebersetzung der teutschen Bundes-Acte, welche der Schluss-Acte des Wiener Congresses als Zugabe der neunten Beilage beigefügt ist, in:

J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften (Frankfurt a. M. 1830). Bd. I. S. 58—69.

b) Diese Stelle von dem Bündnissrechte der Mitglieder des Deutschen Bundes fehlt in dem Artikel LXIII der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815.

Vergl.: Theil I, Nr. XXXIV, S. 471.

III.

Königlich Baierische Declaration, d. d. München den 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern u. s. w. u. s. w.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souveränetätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

a) In Franken:

1) Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2) Die Grafschaft Kastell,
3) Die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4) Die Herrschaft Wiesentheit,
5) Jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg;

b) in der Oberen Pfalz:

6) Die gefürstete Grafschaft Sternstein;

c) in Schwaben:

7) Das Fürstenthum Oettingen,

8) Diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn- und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,

9) Die Grafschaft Edelstetten,

10) Sämmtliche Besitzungen des Fürsten und des Grafen Fugger,

11) Die Burggrafschaft Winterrinden,

12) Die Herrschaft Buxheim,

13) Die Herrschaft Thannhausen, endlich

14) Der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau,

mit Souveränetäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits Besitz davon genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souveränetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserm Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniss zu dem Deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren; wonach sie sich des Prädicates — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige Deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat: Herr (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte verrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel XXXI des Bundes-Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthaltsort, welchen sie gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht Statt, welche entweder in Unsern Diensten sich befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen

eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnorts zu geniessen haben, kommt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal*).

Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, geniessen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Baierische Codex bei Adelichen es ohne speciellen Allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muss aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmässigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren Statt habe. In

dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungs-Acten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel XXVIII des rheinischen Bundes-Vertrages vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Grossrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Criminal-Sachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Secretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unsern Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muss vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Fall confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt nach den Bestimmungen der Conföderations-Acte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden [b]).

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei dem einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum Deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjections-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen Sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben, z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienstverhältnissen sich befindet.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Ge-

setzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kommt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniss, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unsern allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Ländern eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen: Königl. Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische u. s. w.) Justiz-Canzlei, von gesetzmässig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Justiz-Beamten

werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt, jedoch hat

5) Die Mediat-Justiz-Canzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justiz-Stelle kommt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justiz-Canzleien Kenntniss zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Canzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungs-Recht kommt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provincial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kommt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen obern administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unsern Gesetzen auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer obern administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justiz-Canzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kommt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districts-Polizei aber werden durch die Beamte und Canzlei des Patrimonial-Herren nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Strassen- und Wasserbaues kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbe-

heit des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizei-Behörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zu Unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assecuranz-Anstalt freiwillig ist, so können die in dem mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assecuranz-Societäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat-Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Anweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muss. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt den Mediat-Herren.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die oberste Kirchen-Polizei steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweserey derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienst-Suspensionen an diese ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediat-Consistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsen-

tationen u. s. w. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Conduite-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichts-Sachen werden bei der Mediat-Justiz-Canzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualification der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kommt dem Souverain ausschliessend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Canzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung

seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muss.

II. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fliessen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Casse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Massen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen Deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. —

In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Juden-Schatzungen, Accise, Umgeld u. s. w. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniss ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Central-Leistung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder und dergl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in sofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner:

7) Verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fliessen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fusse erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuss eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Casse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit Statt.

11) Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Massstabe des Steuer-Beitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren geniessen die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäss

kommen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden *).

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels XXVII der Conföderations-Acte veräussert werden, muss, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräusserungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmässig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniss der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach:

a) muss der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und des andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener u. s. w., bleiben diesem ausschliessend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder

zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreiskosten u. s. w. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muss auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher u. s. w. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuercasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel III für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Casse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniss zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniss zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muss die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Cocarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Local-Beamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz-Canzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter

dem Namen: Domainial-Canzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Ausser diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nr. 3 bestimmt worden.

4) Unsere obern Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Commissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie diese nur an die Mediat-Canzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Correspondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Canzlei-Mitglieder geschieht durch Unsern Commissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Canzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification der Beamten an die einschlägige Landes-Direction einzusenden hat.

8) Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren

Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Canzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justiz-Stelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muss nach Unsern Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Pressburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souverainen übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten als oberstem Lehenshofe, unter Beibringung des jüngsten Lehensbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediatherren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulirt werden; so wie wegen der Commenden Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel

XXIII der Conföderations-Acte das Geeignete bereits verfügt ist [a]).

München, den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
von Flad.

a) Das K. B. Regierungs-Blatt Nr. 15 vom 12. Mai 1843 enthält folgenden Plenarbeschluss des Ober-Appellations-Gerichts des Königreichs:

„Der Umstand allein, dass ein Standesherr oder anderer Gutsherr sein Gut nicht selbst verwaltet, kann in einem seine Gutsverhältnisse betreffenden Rechtsstreite einen Grund nicht darbieten, von der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Januar 1806, nach welcher die Eide in der Regel von den Parteien persönlich geschworen werden sollen, die Ausnahme zu machen, dass einer oder mehrere seiner Beamten statt seiner zum Schwure gelassen werden."

b) Die K. B. Verordnung vom 25. Mai 1807 erläutert diese Bestimmung, so wie die Declaration vom 31. December 1808, dahin: „Die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande, damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemaligen, nun aufgelöseten Verhältnisse beziehet."

c) Vergl: die Verordnung vom 29. Mai 1807, die Zoll-Befreiung der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

d) Vergl: die K. B. Declaration über die Rechte und Immunitäten des Fürsten von Thurn und Taxis und seines Dienst-Personals in der Stadt Regensburg, vom 27. März 1812.

Im Allgemeinen vergl. auch:

das K. B. Edikt über die gutsherrlichen Rechte, vom 28. Juli 1808. und

das K. B. Edikt, die Verhältnisse des Adels betreffend, vom 28. Juli 1808, und den Nachtrag zu demselben vom 28. December 1808.

IV.

Artikel, welche bei den Conferenzen der fünf Deutschen Mächte (Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover, Württemberg) zur Grundlage gedient haben, vorgelegt zu Wien am 16. October 1814.

Artikel I.

Die Staaten Deutschlands (mit Inbegriff Oesterreichs und Preussens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

Artikel II.

Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit, und die innere Schonung der verfassungsmässigen Rechte jeder Classe der Nation.

Artikel III.

Indem die Bundesglieder zu Erreichung dieses, auf das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes gerichteten Endzwecks zusammentreten, behalten sie, alle und jede, den vollen und freien Genuss ihrer Regierungsrechte, insoweit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zweck eingeschränkt, und diese Einschränkungen in der Bundes-Urkunde namentlich ausgedrückt sind.

Artikel IV.

Der Zweck des Bundes wird erreicht:

a) durch die, mit einer Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen verbundene, Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rathe der Kreisobersten, und einem Rathe der übrigen Stände besteht.

b) Durch den Einfluss, welcher jedem Kreisobersten nach dem Inhalte der Bundesurkunde und unter der Aufsicht der Bundesversammlung über die Stände seines Kreises anvertraut wird.

Artikel V.

Im Rathe der Kreisobersten erscheinen:

Oesterreich mit 2,
Preussen mit 2,
Baiern mit 1,
Hannover mit 1,
Württemberg mit 1 Stimme.

Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt, entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen, und es werden so viele Kreise gebildet, als Stimmen in dessen Rathe sind. Ihm gebührt

a) ausschliesslich und allein, die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, da er, als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muss, die Entscheidung über Krieg und Frieden;

b) zugleich mit dem Fürsten- und Ständerath die Besorgung derjenigen Gegenstände, welche den Wirkungskreis dieses letztern ausmachen.

Artikel VI.

Der Rath der Stände bestehet:

a) aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, den Kreisobersten mit eingerechnet, mit Virilstimmen. Diese Häuser würde man nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanz der Geschlechter und der Volksmenge dergestalt auswählen, dass ausser allen altfürstlichen Häusern, einige neufürstliche darin wären, jedoch nur solche, deren Länder in ihren

verschiedenen Zweigen eine Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen in sich fassen;

b) aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten, mit Curiatstimmen.

Ihm gebührt, aber nur zugleich mit dem Rathe der Kreisobersten, jedoch so, dass beide in abgesonderten Kammern rathschlagen, die gesetzgebende Gewalt des Bundes, und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen, auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. Er versammelt sich nur alljährlich einmal, und bleibt nur bis zu Abmachung der jedesmal vorliegenden Geschäfte beisammen.

Artikel VII.

Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich; nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Directorium, worunter jedoch blos eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist.

Artikel VIII.

Den Kreisobersten steht das Geschäft zu:

a) die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten,

b) die Kreisversammlungen zu leiten,

c) die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Kreises auszuüben,

d) mit ihren Gerichten die letzte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesvertrag nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen.

Ihr Verhältniss zu den einzelnen Kreisständen wird verschieden, nach der grösseren oder geringeren Beträchtlichkeit derselben, bestimmt; wozu die obige Eintheilung der mit Viril- und Curiatstimmen begabten zur Anleitung dienen kann. Die Rechte, welche den Kreisobersten nach dem Bundesvertrage zustehen, üben dieselben nicht vermöge einer eigenen, mit ihrer Eigenschaft als Landesherrn verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen deutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, — sondern

als Beauftragte des Bundes, und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes aus.

Artikel IX.

Um zu verhindern, dass nicht ein einzelner Bundesstaat die äussere Sicherheit Deutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich jeder, welcher keine Länder ausserhalb Deutschland besitzt, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habende Bündnisse noch Subsidien, oder andere die Ueberlassung von Truppen betreffende Verträge einzugehen. Wenn erstere Staaten, welche auch ausserhalb Deutschland Länder besitzen, in Kriege mit andern Mächten verwickelt werden, so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theiles daran Theil zu nehmen oder nicht.

Artikel X.

Die Deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechts der Bekriegung unter einander, und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur sofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen), nach festzusetzender Bestimmung, der zugleich von dem Rathe der Kreisobersten und einem Bundesgerichte zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses, zu diesem Behufe anzuordnende, Bundesgericht spricht auch über Klagen, die über Verletzung des Bundesvertrages in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden.

Artikel XI.

Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überlässt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

Artikel XII.

Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welc jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung un gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- oder bü gerlicher Dienste in andern deutschen Staaten u. s. w., jedem deutschen Staate ungekränkt geniessen soll.

Bei den zwei letzten Paragraphen bleibt Oesterreich u Preussen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnis in Hinsicht ihres grösseren Umfanges und ihrer Zusammensetzu aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen.

V.

Beitritts-Urkunde des Königs von Württemberg, d. d. Ludwigsburg, den 1. September 1815*).

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden,
König von Württemberg,

Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schalklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donau-Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Wir von dem Bundes-Vertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des VI. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und am 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundes-Verein im Sinne des oben angeführten Pariser Friedens-Tractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundes-Acte in den folgenden Artikeln XII bis XX durch besondere Uebereinkunft der verbündeten

Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundes-Vereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unsern verfassungsmässig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten; als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundes-Acte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitritts-Urkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser grösseres Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigsburg, den Ersten September im Jahre Christi Eintausend Achthundert Fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im Zehnten.

(L. S.) **Friederich.**

Staats- und Conferenz-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf von Winzingerode.

Ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium.
In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretärs,
Der Staatsrath
Freiherr von Maucler.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 44.

VII.

Beitritts-Urkunde des Grossherzogs von Baden, d. d. Karlsruhe, den 26. Juli 1815. *)

Wir **Karl** von Gottes Gnaden;

Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau u. s. w.

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der Deutschen Bundes Acte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juni d. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen, haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm grössern Staats-Siegel versehen lassen.

Karlsruhe, den 26. Julius 1815.

(L. S.) **Karl.**

Vdt. Freiherr von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besonderen höchsten Befehl,

Weiss.

*) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 45.

VII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. J 1817, betreffend die Aufnahme des Landgrafen v Hessen-Homburg in den Deutschen Bund. a)

Die Bundes-Versammlung vereinigte sich in ih Plenar-Versammlung vom 7. Juli 1817 zu folgendem

Beschlusse:

Dass Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in Deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniss d selben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.

a) Vergl: Protokoll der Deutschen Bundes-V sammlung, Bd. III, S. 385—388.

VIII.

Vollmacht des Königlich Dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg, übersendet zur ersten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung, am 5. November 1816. [a])

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Gesandte, Freiherr von Eyben, übersandte der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815, und zeigte schriftlich an:

Dass Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde beigetreten seyen [b]), den grössten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchst Dieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem Deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes Deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen:

mit demselben gleich Ihrem Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde sich anzuschliessen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen.

Da nun einer der ersten Vorzüge Deutscher Lande der sey, auf dem Deutschen Bundestage repräsentirt zu werden,

so hätten Allerhöchst Dieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruhet,

und demselben anbefohlen,

eine hohe Bundes-Versammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die holsteinische und sachsen-lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrte förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die früheren und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen verwahren nicht minder ihre dessfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 11, 12.

b) Die Anzeigen der zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten von Oesterreich und Preussen (vom 6. April und 4. Mai 1818) s. oben in den Noten c und d zur Deutschen Bundes-Acte.

IX.

Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820. *)

Die souverainen Fürsten und freien Städte

Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des Deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemässe Entwickelung und hiermit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, dass sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter der Russisch Kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky und der heiligen Anna erster Klasse, des

Königlich Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich Dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich Preussischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich Schwedischen Seraphinen-Ordens, Grosskreuz des Königlich Spanischen Ordens von Carl III., des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius- und Grosskreuz des Königlich Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Baierischen St. Hubert-Ordens, Grosskreuz des Grossherzoglich Toscanischen St. Josephs-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen goldenen Adlers und des Königlich Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Grosskreuz des Königlich Niederländischen Löwen-, des Königl. Hannöverischen Guelphen- und des Churfürstlich Hessischen Löwen-Ordens, und des Grossherzoglich Hessischen Hausordens, Ritter des Grossherzoglich Badischen Ordens der Treue, und Grosskreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Kanzler des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.

2) Se. Majestät der König von Preussen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Grosskreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Grossherzoglich Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemarck, Ihren General-Lieutenant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Grosskreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr.

Königliche Hoheit dem Grossherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und des eisernen Kreuzes.

3) Se. Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Grosskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

4) Se. Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretair der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Dom-Dechant zu Wurzen, Ritter des Königlich Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich Ungarischen St. Stephans-, des Königlich Spanischen Ordens Carl des III. und des Grossherzoglich Weimarischen Falken-Ordens Grosskreuz;

den Herrn Friedrich Albert Grafen von der Schulenburg-Closterode, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold- und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens Grosskreuz, Ritter des St. Johanniter-Malteser-Ordens; und

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Grosskreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens.

5) Se. Majestät der König von Grossbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erbmundschenk des Königreichs Hannover, Grosskreuz des Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Grosskreuz des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens; Ihren Staats- und Cabinets-Minister, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät.

6) Se. Majestät der König von Württemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und ausserordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe; Grosskreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich Baierischen St. Hubertus-Ordens.

7) Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Grosskreuz des Grossherzoglichen Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich Russischen Alexander-Newsky- und des Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weissen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn; Commandeur des Grossherzoglich Badischen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Theresien- und des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch Kaiserlichen Ordens der heiligen Anna erster Classe, des heiligen Wladimir zweiter, des heiligen Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich Preussischen rothen Adlers und des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, Grosskreuz des Grossherzoglich Hessischen Hausordens und des Churhessischen Löwenordens, Ritter des Königlich Baierischen Militär-Ordens; Grossherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe.

8) Se. Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen:

den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen

den Commandeur **zweiter Classe** des Churhessischen Hausordens vom goldenen **Löwen.**

9) Se. Königliche **Hoheit der** Grossherzog von Hessen:

den Herrn Carl **du Bos Freiherrn** du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, **Commandeur, Grosskreuz** des Grossherzoglichen Hausordens und **Commandeur** erster Classe des Churfürstlich Hessischen Ordens **vom goldenen Löwen.**

10) Se. **Majestät der König** von Dänemark, Herzog von Holstein **und Lauenburg:**

den Herrn Joachim **Friedrich** Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-**Rath, ausserordentlichen** Abgesandten und bevollmächtigten **Minister am** Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Grosskreuz des Danebrog-**Ordens.**

11) Se. **Majestät der König** der Niederlande, Grossherzog von **Luxemburg:**

den Herrn Anton Reinhart von **Falk**, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Se. **Königliche Hoheit** der Grossherzog von **Sachsen-Weimar**, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von **Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen** und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von **Fritsch**, Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen **Rath** und Staatsminister, Grosskreuz des Grossherzoglichen Hausordens vom weissen Falken.

13) Se. Durchlaucht der Herzog von **Braunschweig-Wolfenbüttel:**

den Herrn Grafen von **Münster** u. s. w. und
den Herrn Grafen von **Hardenberg** u. s. w.

Se. **Durchlaucht** der Herzog von **Nassau:**

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig **Marschall** von **Bieberstein**, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preussischen rothen Adler-Ordens und des Grossherzoglich Badischen der Treue Grosskreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinets-Minister, Grosskreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich Anhaltischen und Fürstlich Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall u. s. w.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D., Senator zu Lübeck und Gesandten;

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Artikel I.

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Artikel III.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Artikel IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Artikel V.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel VI.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Artikel X.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum, gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Artikel XI.

In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlussfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Artikel XII.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluss-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze[b]), oder Abänderung[c]) der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel XIV.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den vorwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche

alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Artikel XV.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

Artikel XVI.

Wenn die Besitzungen eines souverainen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedrohet oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Artikel XIX.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Artikel XXI.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz[d]) zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluss[e]) zu beobachten.

Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des eingedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrä-

gal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel XXV.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Artikel XXVI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen

ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Massregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedrohet sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Massregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedroheten Regierungen, solche Massregeln zu berathen und zu beschliessen.

Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten[f]), zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage[g]) durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executionsmassregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung[h]) dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet

ist. — Im ersten Fall muss jedoch stimmer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel XXXIII.

Die Executions-Massregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Massregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Artikel XXXV.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Masse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Massregeln, wodurch weitern friedestöhrenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundestaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern

zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedrohet sey, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muss, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es *muss* in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Massregeln geschritten werden.

Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Massregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts

desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Massregeln unter einander zu verabreden.

Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungs-Massregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel XLIV.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Artikel XLV.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniss einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Massregeln zu beschliessen.

Artikel XLVI.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedrohet oder angegriffen

wird, tritt für dem Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Massregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Artikel LII.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

Artikel LIII.

Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereiniget haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlich-

kein, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, dass solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel LIV.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel LVII.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch

die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Artikel LX.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Artikel LXI.

Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congress-Acte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundes-Acte, Artikel XVI, XVIII, XIX, zur Berathung der Bundesversammlung

gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Vereinbarungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Form gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundes-Beschluss [1]) zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben und der Bundes-Versammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien den fünfzehnten des Monats Mai im Jahr eintausend achthundert und zwanzig.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Graf Bernstorff.
(L. S.) Krusemarck.
(L. S.) J. E. von Küster.
(L. S.) Freiherr von Zentner.
(L. S.) Freiherr von Stainlein.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernst Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Mandelsloh.
(L. S.) Freiherr von Berstett.
(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Münchhausen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernstorff.
(L. S.) A. R. Falk.
(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch.
(L. S.) E. F. L. Marschall von Bieberstein.
(L. S.) L. H. Freiherr von Plessen.

(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

a) Wie bereits oben erwähnt worden, hatten unerwartete Ereignisse den beschleunigten Abschluss der, in den letzten Wochen des Wiener Congresses in ihren wesentlichen Bestandtheilen zu Stande gebrachten, Deutschen Bundes-Acte zur Folge gehabt, in welcher selbst in mehreren Artikeln auf später zu beschliessende Ergänzungen hingewiesen wird. Während letztere zum Theil schon ein Resultat der Wirksamkeit der Deutschen Bundes-Versammlung, in den ersten Jahren ihres Bestehens, waren, erachtete man zu Unterhandlungen über die Mehrzahl derselben eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten sämmtlicher Deutschen Souveraine und freien Städte für angemessen. Dieselbe fand zu Wien in dem Zeitraume vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820 Statt und es wurde von den Bevollmächtigten der Deutschen Regierungen am 15. Mai 1820 die,

„Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen"

abgeschlossen, welche den zweiten Haupt-Grundvertrag des Deutschen Bundes bildet, nachdem sie durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 8. Juni 1820 zu einem Grundgesetz des Bundes erhoben worden.

b) In den Wiener Ministerial-Conferenzen hatte der württembergische Bevollmächtigte den Antrag gestellt: der Schluss-Acte eine Definition der Grundgesetze des Bundes einzuverleiben. Die Redactions-Commission entgegnete darauf (Beilage A des Protokolls der 22. Sitzung vom 16. April 1820) Folgendes: „Der Begriff eines Grundgesetzes sey einer von jenen einfachen Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt, als aufgeklärt und befestigt würden." Es hatte jedoch kurz zuvor eine bei der Bundes-Versammlung für die gutachtliche Festsetzung des Begriffes der Grundgesetze und der organischen Einrichtungen bestellte Commission den Vorschlag zu nachstehenden Definitionen gemacht:

I) „Grundgesetze des Deutschen Staatenbundes sind diejenigen vertragsmässigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie die der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben

gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmässigen Bestimmungen wird die Bundes-Verfassung gebildet."

II) „Da aber, zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten, Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre, so muss dieser die dem Zweck entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äussern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen fasst, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden. Diesen stellt auch der VII. Artikel der Bundes-Acte die organischen Bundes-Einrichtungen in Ansehung der Ausnahmen von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich."

III) „Wollte man nun, im Gegensatze von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, dass hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und dass man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit nicht gefasst werden können."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung (Frankfurt a. M. 4.). Bd. VIII. S. 165 u. f.

c) S. in J. L. Klüber's öffentlichem Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Ausgabe, 1840) §. 130, Note d eine Uebersicht der Verhandlungen in den Wiener Ministerial-Conferenzen über die Frage: ob zu einer Auslegung der Bundes-Acte Einhelligkeit der Stimmen erforderlich sey?

Vergl: Art. XVII und v. Dresch Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes (Tübingen, 1822). S. 1—22. Es wird in letzteren der Satz aufgestellt, dass, ob die Auslegung im engern Rathe, oder im Plenum, und durch Stimmen-Mehrheit oder Einhelligkeit zu geben sey, ganz vom Inhalte der Stelle abhänge, die eine Erklärung bedürfe, so dass die Interpretation dann nur durch Stimmen-Einhelligkeit geschehen könne, wenn das zu interpretirende Gesetz einen Gegenstand beträfe, über

den nur durch Stimmen-Einhelligkeit ein Beschluss gefasst werden könne u. s. w.

d) Auf dem Wiener Congresse sowohl als in den Ministerial-Conferenzen wurde mehrfach die Errichtung eines permanenten Bundes- oder Austrägalgerichtes, so wie die Anstellung besonderer Justiz-Consulenten bei dem Bundestage, in Anregung gebracht. Vergl: J. L. Klüber a. a. O. §. 216. Note d.

e) S. unten den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820.

f) In dem Vortrage der Redactions-Commission bei den Wiener Ministerial-Conferenzen in dem Protokolle der 22. Sitzung vom 15. April 1820 heisst es: „unter dem Ausdruck Betheiligte seyen beide (sowohl die Bundesglieder, als auch die Privatpersonen) begriffen, da in dem hier vorausgesetzten Fall sowohl die Bundes- (Staats-) regierungen, als auch die Privatpersonen veranlasst werden könnten, sich an die Bundes-Versammlung zu wenden."

g) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XI. S. 125 u. f., 173 u. f. Bd. XII. S. 15 u. f., 222 u. f., 252 u. f.

h) S. unten die Executions-Ordnung vom 3. August 1820.

i) Nachdem beschlossen worden, die Haupt-Resultate der zu Wien gepflogenen gemeinsamen Verhandlungen in eine, durch die dort versammelten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen vollzogene, an und für sich selbst verbindliche, Acte niederzulegen, die letztere jedoch auf gewöhnlichem verfassungsmässigen Wege an den Bundestag gelangen, und hier, durch förmlichen Beschluss, als Grundgesetz aussprechen zu lassen, so erfolgte diese Ratification der Schluss-Acte (s. auch Art. LXV derselben) von Seiten der Regierungen am Bundestage durch nachstehenden Beschluss der Bundes-Versammlung in ihrer 11. Sitzung am 8. Juni 1820:

Es wird

1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schluss-Acte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäss, zu einem, der Bundes-Acte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben;

2) das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundes-Archiv niedergelegt, und

3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zah
beigefügt.

Demnächst wurde das Original der Schluss-Acte vom 15. I
1820, nebst den zu Wien in den Conferenzen geführten Protokol
(Nr. 1—34) mit den sämmtlichen Anlagen derselben und den V
machten in dem Bundes-Archive deponirt.

Ausser den zahlreichen andern officiellen und nicht officiel
Abdrücken der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, wurde
solcher auch „mit hoher Bewilligung“ in der „Bund
Präsidial-Buchdruckerei“ veranstaltet.

X.

Acte final des conférences ministérielles tenues à Vienne pour compléter et consolider l'organisation de la Confédération Germanique, signé à Vienne, le 15. Mai 1820. (Traduction.)

Impression revue et corrigée. *)

Les Princes souverains et les villes libres de l'Allemagne, considérant l'engagement qu'ils ont pris lors de la fondation de la Confédération Germanique, d'affermir et de perfectionner leur union en donnant les développemens nécessaires aux dispositions fondamentales de l'Acte fédéral, considérant en outre que, pour rendre indissolubles les liens étroits qui réunissent la totalité des Etats de l'Allemagne dans un système de paix et de bienveillance réciproque, ils ne devoient plus tarder à satisfaire par des délibérations communes à l'obligation qu'ils s'étoient imposée, et à un besoin généralement senti, ont nommé à cet effet plénipotentiaires, savoir:

Autriche:	Le Prince de Metternich.
Prusse:	Le Comte de Bernstorff. Le Baron de Krusemark. M. de Kuster.
Bavière:	Le Baron de Zentner. Le Baron de Stainlein.
Saxe:	Le Comte de Einsiedel. Le Comte de Schoulenbourg. M. de Globig.

Hannovre: { Le Comte de Munster. / Le Comte de Hardenberg.

Wurtemberg: Le Comte de Mandelsloh.

Bade: { Le Baron de Berstett. / Le Baron de Tettenborn.

Hesse Electorale: Le Baron de Munchhausen.

Hesse Grand-ducale: Le Baron du Thil.

Danemark (pour Holstein et Lauenbourg): } Le Comte de Bernstorff.

Pays-Bas, (pour Luxembourg): } M. de Falck.

Saxe-Weimar:
Saxe-Gotha:
Saxe-Cobourg:
Saxe-Meiningen:
Saxe-Hildbourghausen: } Le Baron de Fritsch.

Brunswic-Wolfenbuttel: (voyez Hannovre.)

Nassau: Le Baron de Marschall-Bieberstein.

Mecklenbourg, Schwerin et Strelitz: } Le Baron de Plessen.

Holstein-Oldenbourg:
Anhalt-Koethen:
Anhalt-Dessau:
Anhalt-Bernbourg:
Schwarzbourg-Sondershausen:
Schwarzbourg-Rudolstadt: } Mr. de Berg.

Hohenzollern-Hechingen:
Hohenzollern-Sigmaringen:
Liechtenstein:
Reuss (deux branches):
Lippe-Schaumbourg:
Lippe:
Waldeck: } Le Baron Marschall (voyez Nassau)

Les villes libres de Lubeck, Bremen, Hambourg et Francfort:	M. Hach, Sénateur de la ville de Lubeck.

Lesquels réunis à Vienne en conférences de cabinet, après l'échange de leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont mûrement examiné et combiné les vues et les propositions de leurs gouvernemens respectifs, et à la suite de ce travail, sont définitivement convenus des articles suivans:

Article I.

La Confédération Germanique est l'union fédérative des Princes souverains et des villes libres de l'Allemagne, union reposant sur le droit public de l'Europe, et formée pour le maintien de l'indépendance et de l'inviolabilité des Etats qui y sont compris, *ainsi que* pour la sûreté intérieure et extérieure de l'Allemagne en général.

Article II.

Quant à ses rapports intérieurs, cette confédération forme un corps d'états indépendans entre eux, et liés par des droits et des devoirs librement et réciproquement stipulés. Quant à ses relations extérieures, elle constitue une puissance collective, établie sur un principe d'unité politique.

Article III.

L'extension et les limites que la confédération a prescrites à l'exercice de ses pouvoirs, sont indiquées par l'Acte fédéral qui est le pacte primitif, et la première loi fondamentale de cette union. En énonçant le but de la confédération, cet Acte détermine en même temps ses droits et ses obligations.

Article IV.

Le droit de développer et de compléter le pacte fondamental, lorsque le but qu'il a consacré l'exige, appartient à la réunion des membres de la Confédération. Cependant les résolutions à prendre pour cet effet ne pourront ni se trouver en contradiction avec les principes de l'Acte fédéral, ni s'écarter du caractère primitif de l'union.

Article V.

La Confédération est indissoluble par le principe même de son institution, par conséquent aucun de ses membres n'a la liberté de s'en détacher.

Article VI.

La Confédération ne comprenant, d'après son institution primitive, que les Etats qui en sont actuellement partie, l'admission d'un nouveau membre ne peut avoir lieu que lorsqu'elle est unanimement jugée compatible avec les rapports existans, et avec l'intérêt général des Etats confédérés. Des changemens survenus dans l'état actuel de possession des membres de la Confédération, sans le consentement de tous les membres. Une cession volontaire de droits de souveraineté affectés à un territoire de la Confédération ne peut avoir lieu, sans un tel consentement, qu'en faveur d'un des Etats confédérés.

Article VII.

La Diète fédérative formée par les plénipotentiaires de tous les Etats fédérés, représente la Confédération dans son ensemble, elle est l'organe constitutionnel et perpétuel de sa volonté et de son action.

Article VIII.

Les plénipotentiaires à la Diète sont individuellement dépendans de leurs souverains respectifs, et responsables envers eux seuls de l'exécution fidèle de leurs instructions, comme en général de l'exercice de leurs fonctions.

Article IX.

La Diète fédérative ne remplit ses obligations et n'exerce ses pouvoirs, que dans les limites qui lui sont assignées tant par les dispositions de l'Acte fédéral, que par les lois fondamentales postérieurement établies en conformité de cet Acte, et au défaut de ces lois, par le but de l'union, tel qu'il a été énoncé dans l'Acte fédéral.

Article X.

La volonté générale de la Confédération se manifeste par les arrêtés de la Diète rendus dans les formes légales, et sera censé légal et obligatoire tout arrêté qui, dans les limites de la compé-

tance de la Diète, aura été voté librement à la suite d'une délibération, soit en conseil permanent (conseil des dix-sept), soit en assemblée générale, selon ce qui est réglé à ce sujet par les dispositions des lois fondamentales.

Article XI.

Comme règle générale, les arrêtés relatifs à la direction des affaires communes de la Confédération, sont pris dans le Conseil des dix-sept et à la pluralité absolue des voix. Cette forme aura lieu dans tous les cas où il s'agit d'appliquer des principes généraux déjà établis, ou de mettre en exécution des lois ou des résolutions précédemment adoptées; elle sera en général suivie pour tous les objets de délibération qui n'en ont pas été positivement exceptés par l'acte fédéral ou par des résolutions postérieures.

Article XII.

La Diète ne se forme en conseil général que dans les cas *spécifiés* expressément par l'Acte fédéral, et en outre lorsqu'il s'agit d'une déclaration de guerre, ou de la ratification d'un traité de paix, ou bien de l'admission d'un nouveau membre dans la Confédération. Si dans des cas particuliers il est douteux si un objet est de la compétence de l'assemblée générale, c'est à l'assemblée ordinaire des dix-sept à décider la question. Aucune discussion ni délibération ne peut avoir lieu dans l'assemblée générale. On y décide seulement si une résolution préparée dans l'assemblée ordinaire doit être adoptée ou rejetée. Pour qu'une résolution de l'assemblée générale soit valide, il faut une majorité des deux tiers des voix.

Article XIII.

Aucune décision à la pluralité des voix ne peut avoir lieu dans les cas suivans:

1. Pour adopter de nouvelles lois fondamentales, ou pour modifier celles qui existent.
2. Pour des institutions organiques, c'est-à-dire des dispositions permanentes, servant de moyens d'exécution pour des objets directement liés au but reconnu de la Confédération.
3. Pour l'admission de nouveaux membres à la Confédération.
4. Pour les affaires de religion.

Il ne pourra cependant pas y avoir de décision définitive sur objets de cette nature, sans que les membres qui s'opposent à l'avis de la majorité aient communiqué les motifs de leur opposition, et sans que ces motifs aient été dûment examinés et discutés. Cette communication ne pourra être refusée dans aucun cas.

Article XIV.

Pour ce qui regarde en particulier les institutions organiques, non-seulement la question préalable s'il y a lieu à s'en occuper dans les circonstances données; mais aussi les bases et les dispositions essentielles des plans présentés à cet effet, seront arrêtées en assemblée générale et à l'unanimité des voix. Si la décision est favorable au projet, les délibérations sur le détail de son exécution seront du ressort du conseil permanent, lequel décidera à la pluralité des voix toutes les questions y relatives, et pourra, s'il le juge convenable, nommer parmi ses membres une commission chargée de concilier les opinions différentes, en satisfaisant autant que possible aux intérêts et aux vues de chaque gouvernement.

Article XV.

Dans les affaires où il s'agit de droits individuels (*jura singulorum*), qui ne regardent pas les Etats confédérés comme membres de l'union, mais en leur qualité d'Etats individuels et indépendans, aucune résolution obligatoire ne sauroit être prise sans le libre assentiment de ceux qui y sont spécialement intéressés. Il en est de même dans les cas où des prestations ou contributions particulières envers la Confédération, qui ne sont point comprises dans les obligations communes à tous les membres, seroient exigées de quelques membres en particulier.

Article XVI.

Lorsque les possessions d'une des maisons souveraines de l'Allemagne passent par succession à une autre de ces maisons, il appartient au corps de la Confédération de décider si le nouveau possesseur doit jouir des voix attachées aux dites possessions dans l'assemblée générale; attendu que dans le conseil permanent aucun membre de la Confédération ne peut exercer plus d'une voix.

Article XVII.

La Diète est appelée à conserver intact l'esprit de l'Acte fédéral, en prononçant conformément au but de l'union sur les

doutes que l'une ou l'autre des dispositions de cet acte pourroit faire naître, et en lui assurant sa juste application dans tous les cas où il seroit nécessaire de l'interpréter.

Article XVIII.

Le maintien inviolable de la paix dans le sein de la Confédération étant un des principaux objets de cette union, si la tranquillité ou la sûreté intérieure de la Confédération sont menacées ou troublées de quelque manière que ce soit, la Diète délibérera sur les moyens de les conserver ou de les rétablir, et elle prendra les résolutions à ce nécessaires, en se conformant pour cet effet aux dispositions énoncées dans les articles suivans.

Article XIX.

Lorsque les voies de fait sont à craindre ou ont effectivement eu lieu entre des membres de la Confédération, la Diète procédera à des mesures provisoires pour prévenir ou arrêter toute entreprise tendant à obtenir justice par des moyens violens; elle veillera avant tout au maintien de l'état de possession.

Article XX.

Lorsque l'assitance de la Diète sera reclamée par un des membres de la Confédération pour le maintien de l'état de possession, et que l'état de possession de plus récent sera douteux, dans ce cas particulier, la Diète est autorisée à inviter un des gouvernemens confédérés, non intéressé, placé dans le voisinage du territoire contesté, à faire examiner et juger sommairement et sans délai, par sa cour de justice suprême, le fait de la dernière possession légale et les circonstances qui ont donné lieu à la plainte, sauf à la Diète d'assurer, par tous les moyens mis à sa disposition à cette fin en pareil cas, l'exécution de la sentence prononcée par la dite cour, si l'état contre lequel elle est portée ne se rendoit pas librement à la sommation qui lui seroit adressée à cet effet.

Article XXI.

Dans tous les différends soumis à la Diète en vertu de l'Acte fédéral, la Diète essayera d'abord la voie de la conciliation moyennant une commission qui en sera chargée. Si l'affaire ne peut pas s'applanir par cette voie, la Diète en provoquera la décision

par un jugement austrégal, en observant (tant qu'il n'en sera pas autrement convenu) les règles prescrites sur les juridictions austrégales par l'arrêté du 16. juin 1817, ainsi que la résolution particulière qui doit être rendue par la Diète, en vertu d'instructions qui seront envoyées en même temps aux ministres membres de cette assemblée.

Article XXII.

Lorsque, conformément au susdit arrêté, la cour suprême d'un Etat confédéré a été choisie pour servir de cour austrégale, c'est à elle seule qu'appartient la direction du procès et la décision de l'affaire dans tous ses points principaux et accessoires, sans que ni la Diète, ni le gouvernement du pays puissent y concourir. Toute-fois ce dernier, sur la proposition de la Diète, ou des parties litigantes, en cas de délai de la part de la cour de justice, arrêtera les mesures nécessaires pour accélérer la décision.

Article XXIII.

A défaut d'autres règles de décision, le tribunal austrégal prononcera d'après les principes de droit subsidiairement suivis dans des causes de cette nature par les anciens tribunaux de l'empire, en tant qu'elles se trouveront applicables aux rapports actuels des Etats confédérés.

Article XXIV.

L'institution du jugement austrégal pour la Confédération ne déroge point aux juridictions austrégales établies par des pactes de famille ou par d'autres conventions antérieuses, et il sera toujours libre aux gouvernemens confédérés de convenir à leur gré, soit pour un cas spécial, soit pour toutes les contestations qui pourroient survenir entre eux, d'austrègues ou de compromis particuliers.

Article XXV.

Le maintien de l'ordre et de la tranquillité dans l'intérieur des Etats confédérés appartient aux gouvernemens seuls. Cependant l'intérêt commun de la Confédération, et l'obligation de ses membres de se prêter secours mutuellement, admettent comme exception à ce principe, la cooperation générale de la confédération pour la conservation ou le rétablissement de la tranquillité dans

le cas d'une résistance formelle éprouvée par un gouvernement, dans celui d'une révolte ouverte, et dans celui de mouvemens dangereux menaçant à la fois plus d'un Etat de la Confédération.

Article XXVI.

Lorsque dans un Etat confédéré la tranquillité publique est compromise, par des actes de résistance formelle aux autorités établies, et qu'il y a lieu à craindre que le mouvement séditieux ne se communique aux Etats voisins, ou lorsqu'une révolte a effectivement éclaté, et que le gouvernement après avoir épuisé tous les moyens constitutionnels et légaux, demande lui-même l'assistance de la Confédération, la Diète est tenue à faire porter les secours les plus prompts pour le rétablissement de l'ordre légal. Si, dans le dernier cas, le gouvernement en question est notoirement hors d'état de réprimer la révolte par ses propres forces, et en même temps empêché par les circonstances de réclamer le secours de la Confédération, la Diète n'en prendra pas moins, sans y être expressivement appelée, les mesures qu'elle jugera convenables pour le rétablissement de l'ordre et de la sûreté. Dans tous les cas, ces mesures ne pourront se prolonger plus que le gouvernement auquel la Confédération a prêté secours, ne le jugera nécessaire.

Article XXVII.

Le gouvernement qui aura reçu un pareil secours, est tenu d'informer la Diète des causes qui ont donné lieu aux troubles, et de lui indiquer d'une manière satisfaisante les mesures prises pour affermir l'ordre légal rétabli.

Article XXVIII.

Lorsque la tranquillité publique est menacée dans plusieurs Etats confédérés par des associations et des machinations dangereuses, contre lesquelles des mesures communes peuvent seules offrir une barrière suffisante, la Diète mettra en délibération et arrêtera ces mesures, après s'être concertée avec les gouvernemens le plus immédiatement exposés au danger.

Article XXIX.

Si le cas de déni de justice a lieu dans un des Etats de la Confédération, et que la partie lésée ne puisse obtenir le redres-

sement de ses griefs par les voies ordinaires et légales, la Diète a l'obligation de recevoir les plaintes prouvées sur le déni et la suspension de justice, lesquelles doivent être jugées d'après la constitution et les lois du pays, et d'amener le gouvernement qui y a donné lieu à y faire droit par les voïs judiciaires.

Article XXX.

S'il arrive qu'il ne puisse être fait droit aux réclamations élevées par des particuliers, parce que l'obligation d'y satisfaire est douteuse ou contestée entre plusieurs Etats confédérés, la Diète, sur la demande des parties intéressées, essayera d'abord un arrangement à l'amiable; et si cet arrangement ne réussit pas, et que dans un terme à fixer, les Etats, que l'affaire concerne, ne puissent s'entendre sur un compromis, elle fera décider la question préliminaire par un jugement austrégal.

Article XXXI.

La Diète a le droit et l'obligation de veiller à l'exécution de l'Acte fédéral et des autres lois fondamentales; des arrêtés qu'elle aura pris en vertu de sa compétence; des sentences rendues par les cours austrégales; des décisions arbitrales mises sous la garantie de la Confédération, et des arrangemens de gré effectués sous la médiation de la Diète ainsi qu'au maintien des garanties spéciales dont la Confédération s'est chargée. Si les autres moyens constitutionnels ne suffisent pas pour cet effet, elle aura recours aux mesures d'exécution proprement dites, en observant strictement la marche et les formes prescrites à cet égard dans le réglement d'exécution rédigé séparément du présent acte.

Article XXXII.

Chaque gouvernement de la Confédération ayant l'obligation de tenir la main à l'exécution des lois et résolutions communes, et la Diète n'étant pas autorisée à intervenir directement dans les affaires intérieures des Etats confédérés, il ne peut, dans la règle, y avoir lieu à des mesures d'exécution que contre le gouvernement lui-même. Il y a exception à cette règle, lorsqu'un gouvernement, en cas d'insuffisance de ses propres moyens, a réclamé le secours de la Confédération, ou que la Diète, dans les conjonctures prévues par l'Article XXVI., est obligée de prendre,

sans en être requise, des mesures pour le rétablissement de l'ordre et de la sûreté générale. Dans le premier cas, cependant, il sera toujours procédé de concert avec le gouvernement auquel le secours est prêté, et il en sera de même dans le second cas aussitôt que le gouvernement en question aura recouvré son autorité.

Article XXXIII.

Les mesures d'exécution seront arrêtées et réalisées au nom de la Confédération. A cet effet, la Diète ayant égard aux circonstances locales, et aux relations particulières, chargera un ou plusieurs gouvernemens, non intéressés dans l'affaire, de tout ce qui a rapport à ces mesures; elle déterminera en même temps les forces militaires à employer, et la durée de leur emploi, calculée d'après l'objet de l'exécution.

Article XXXIV.

Le gouvernement qui reçoit une pareille commission, dont il est obligée de se charger comme d'un devoir fédéral, nommera à cet effet un commissaire civil, qui conduira directement les mesures d'exécution, en se conformant à l'instruction spéciale rédigée en suite des dispositions de la Diète par le gouvernement dont il tient ses pouvoirs. Si la commission a été donnée à plusieurs gouvernemens, la Diète désignera celui qui doit nommer le commissaire civil. Le gouvernement investi de la commission, instruira la Diète du progrès des mesures d'exécution, et lui en annoncera la cessation aussitôt que le but aura été complétement rempli.

Article XXXV.

La Confédération Germanique a le droit comme puissance collective, de déclarer la guerre, de faire la paix, de contracter les alliances et de négocier des traités de toute espèce. Toutefois d'après le but de son institution, tel qu'il est énoncé à l'Article II. de l'Acte fédéral, elle n'exerce ces droits que pour sa propre défense, pour le maintien de l'indépendance et de la sûreté extérieure de l'Allemagne, ainsi que de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des Etats qui la composent.

Article XXXVI.

Les Etats confédérés ayant pris, par l'Article XI. de l'Acte fédéral, l'engagement de défendre contre toute attaque l'Allemagne

dans son ensemble, et chacun de leurs Co-Etats en particulier, et de se garantir réciproquement l'intégrité de leurs possessions comprises dans l'union, aucun Etat confédéré ne peut être lésé, par une puissance étrangère, sans que la lésion porte en même temps et au même dégré sur la totalité de la Confédération.

D'un autre côté, les Etats confédérés s'engagent à ne donner lieu à aucune provocation de la part des puissances étrangères et à n'en exercer aucune envers elles. Dans le cas où un Etat étranger porterait plainte à la Diète d'une lésion qu'il auroit éprouvée de la part d'un membre de la Confédération, et où ces plaintes seroient fondées, la Diète doit réquérir le membre qui y a donné lieu, de faire une réparation prompte et satisfaisante, et prendre en outre, suivant les circonstances, des mesures propres à prévenir à temps tout ce qui pourroit troubler ultérieurement la paix.

Article XXXVII.

Lorsque les différends surviennent entre une puissance étrangère et un Etat de la Confédération, et que le dernier réclame l'intervention de la Diète, celle-ci examinera à fond l'origine du différend, et l'état réel de la question. S'il résulte de cet examen, que le droit n'est pas du côté de l'Etat confédéré, la Diète fera valoir les représentations les plus sérieuses pour l'engager à se désister de la contestation, lui refusera son intervention, et avisera, en cas de besoin, aux moyens convenables pour le maintien de la paix. Si l'examen préalable prouve le contraire, la Diète emploiera ses bons offices de la manière la plus efficace, et les étendra aussi loin qu'il sera nécessaire pour assurer à la partie réclamante satisfaction et sûreté complète.

Article XXXVIII.

Lorsque l'avis d'un membre de la Confédération ou d'autres données authentiques portent à croire que l'un ou l'autre des Etats confédérés, où la Confédération entière, sont menacés d'une attaque hostile, la Diète examinera, sans aucun retard, si le danger est réel, et prononcera sur cette question dans le plus bref délai possible. Si le danger est reconnu, la résolution qui le déclarera sera immédiatement suivie de l'arrêté relatif aux mesures de défense auxquelles dans ce cas on aura recours sur-le-champ.

La résolution, ainsi qui l'arrêté qui l'accompagne, sont du ressort du conseil permanent, procédant à la pluralité des suffrages.

Article XXXIX.

Lorsque le territoire de la Confédération est envahi par une puissance étrangère, l'état de guerre est établi par le fait de l'invasion ; et quelle que soit la décision ultérieure de la Diète, des mesures de défense proportionnées au danger doivent être adoptées sans retard.

Article XL.

Si la Confédération se voit obligée à déclarer formellement la guerre, cette déclaration ne peut émaner que de l'assemblée générale procédant selon la règle établie à la majorité des deux tiers des suffrages.

Article XLI.

La résolution prononcée en conseil permanent sur la réalité du danger d'une attaque hostile, rend tous les Etats confédérés solidaires des mesures de défense que la Diète aura jugé nécessaires. De même la déclaration de guerre prononcée en assemblée générale constitue tous les Etats confédérés parties actives dans la guerre commune.

Article XLII.

Si la question préalable relative à l'existence du danger est décidée négativement par la majorité des voix, ceux des Etats confédérés qui ne partagent pas l'avis de la majorité, conservent le droit de concerter entre eux des mesures de défense commune.

Article XLIII.

Lorsque le danger et la défense ne regardent que tel ou tel Etat confédéré, et que l'une ou l'autre des parties litigantes en appelle à la mediation de la Diète, celle-ci, si elle juge la proposition compatible avec l'état des choses et avec sa propre attitude, et si l'autre partie y consent, se chargera de la médiation, bien entendu qu'il n'en résultera aucun préjudice à la poursuite des mesures générales pour la sûreté du territoire de la Confédération, et moins encore aucun retard dans l'exécution de celles qui se trouveroient déjà arrêtées.

Article XLIV.

Lorsque la guerre est déclarée, il est libre à tout Etat confédéré de fournir à la défense commune une force plus considérable que celle de son contingent légal, sans toutefois que cette augmen-

tation l'autorise à former des prétentions quelconques à la charge de la Confédération.

Article XLV.

Si dans une guerre entre des puissances étrangères, ou par d'autres événemens, il y a raison de craindre une infraction à la neutralité du territoire de la Confédération, la Diète arrêtera sans délai en conseil permanent les mesures extraordinaires qu'elle jugera propres au maintien de cette neutralité.

Article XLVI.

Lorsqu'un Etat confédéré, ayant des possessions hors des limites de la Confédération, entreprend une guerre en sa qualité de puissance européenne, la Confédération, dont une pareille guerre n'affecte ni les rapports, ni les obligations, y reste absolument étrangère.

Article XLVII.

Dans le cas où un tel Etat se trouveroit menacé ou attaqué dans ses possessions non comprises dans la Confédération, celle-ci n'est obligée de prendre des mesures de défense, ou une part active à la guerre, qu'après que la Diète auroit reconnu en conseil permanent et à la pluralité des voix, l'existence d'un danger pour le territoire de la Confédération dans ce dernier cas, toutes les dispositions des articles précédens, trouveroient également leur application.

Article XLVIII.

La disposition de l'Acte fédéral d'après laquelle, lorsque la guerre est déclarée par la Confédération, aucun de ses membres ne peut entamer des négociations particulières avec l'ennemi, ni signer la paix ou un armistice, est indistinctement obligatoire pour tous les Etats confédérés, qu'ils possèdent, ou non, des pays hors du territoire de la Confédération.

Article XLIX.

Lorsqu'il s'agit de négociations pour conclure la paix ou un armistice, la Diète en confiera la direction spéciale à un comité qu'elle établira pour cet objet; elle nommera de même des plénipotentiaires pour conduire les négociations d'après les instructions dont ils seront munis. L'acceptation et la confirmation d'un traité de paix ne peuvent être prononcées qu'en assemblée générale.

Article L.

Par rapport aux affaires étrangères en général, la Diète a l'obligation :

1. de veiller, comme organe de la Confédération, au maintien de la paix et des relations d'amitié avec les Etats étrangers ;
2. de recevoir les envoyés de puissances étrangères accréditées près de la confédération, et d'en nommer, s'il est jugé nécessaire, pour représenter la confédération auprès des puissances étrangères ;
3. de conduire, lorsqu'il y a lieu, des négociations et de conclure des traités pour la Confédération ;
4. d'interposer ses bons offices auprès des gouvernemens étrangers pour les membres de la Confédération qui les réclameroient, et de les employer de même auprès des Etats confédérés, dans des affaires où des gouvernemens étrangers demanderoient son intervention.

Article LI.

La Diète est généralement chargée de pourvoir aux institutions organiques qui se rapportent au système militaire de la Confédération, ainsi qu'aux établissemens de défense qu'exige la sûreté de son territoire.

Article LII.

Comme pour atteindre le but de la Confédération et pour assurer l'administration de ses affaires, les Etats qui la composent, doivent fournir des contingens pécuniaires, il est dans les *attributions* de la Diète :

1. de fixer le montant des dépenses constitutionnelles ordinaires, en tant que cela peut avoir lieu en général ;
2. d'indiquer les dépenses extraordinaires qu'exigera l'exécution d'arrêtés particuliers de la Diète pris en vue de remplir des buts reconnus de la Confédération, et de déterminer les contingens nécessaires pour couvrir ses dépenses ;
3. de régler la proportion matriculaire d'après laquelle chacun des Etats confédérés doit contribuer aux dépenses communes ;
4. de régler et de surveiller la perception, l'emploi et la comptabilité des contingens pécuniaires.

Article LIII.

Quoique l'Acte fédéral, en garantissant l'indépendance des Etats confédérés, ait écarté, en principe général, toute interposition du pouvoir fédératif dans l'organisation et l'administration intérieure de ces Etats, les membres de la Confédération sont cependant convenus, dans la seconde partie de l'Acte fédéral, de quelques dispositions particulières, se rapportant soit à la garantie de certains droits confirmés par le dit Acte, soit à des avantages communs aux sujets de tous les Gouvernemens Allemands. La Diète est tenue de faire exécuter les engagemens contractés en vertu de ces dispositions, lorsqu'il est suffisament constaté par les déclarations des parties intéressés, qu'ils sont restées sans exécution. Toutefois l'application aux cas particuliers des lois et ordonnances générales arrêtées en conformité des dits engagemens, sera réservée aux gouvernemens seuls.

Article LIV.

Comme d'après l'Article XIII. de l'Acte fédéral, et les déclarations postérieures qui ont eu lieu à ce sujet, il doit y avoir des assemblées d'Etats dans tous les pays de la Confédération, la Diète veillera à ce que cette stipulation ne reste sans effet dans aucun Etat confédéré.

Article LV.

Il appartient aux Princes souverains de la Confédération de régler cette affaire de législation intérieure dans l'intérêt de leurs pays respectifs, ayant égard aux anciens droits des assemblées d'états, ainsi qu'aux relations actuellement existantes.

Article LVI.

Les constitutions d'états existantes, reconnues comme étant en vigueur, ne peuvent être changées que par des voies constitutionnelles.

Article LVII.

La Confédération Germanique étant, à l'exception des villes libres, formée par des Princes souverains, le principe fondamental de cette union exige que tous les pouvoirs de la souveraineté restent réunis dans le chef suprême du Gouvernement, et que par la constitution des états, le Souverain ne puisse être tenu d'ad-

mettre leur coopération que dans l'exercice de droits spécialement déterminés.

Article LVIII.

Aucune constitution particulière ne peut ni arrêter, ni restreindre les Princes souverains confédérés dans l'exécution des devoirs que leur impose l'union fédérative.

Article LIX.

Dans les pays où la publicité des délibérations est reconnue par la constitution, il doit être pourvu par un réglement d'ordre, à ce que ni dans les discussions mêmes, ni lors de leur publication par la voie de l'impression, les bornes légales de la liberté des opinions ne soient outrepassées de manière à mettre en péril la tranquillité du pays, ou celle de l'Allemagne entière.

Article LX.

Lorsqu'un membre de la Confédération sollicite la garantie générale pour la constitution des assemblées d'états établies dans son pays, la Diète est autorisée à s'en charger. Elle acquiert par-là le droit de maintenir cette constitution lorsque l'une ou l'autre des parties intéressées en réclame la garantie, et d'applanir les différends qui pourroient s'élever sur son interprétation ou son exécution, soit par voie de médiation, soit par décision arbitrale, à moins que la dite constitution n'ait elle-même pourvu à d'autres moyens de concilier les différends de cette nature.

Article LXI.

Hors le cas de la garantie spéciale, et le maintien des principes ci-dessus énoncés relativement à l'Article XI. de l'Acte fédéral, la Diète n'est point autorisée à intervenir dans les affaires relativement aux assemblées d'états, ni dans des discussions qui pourroient avoir lieu entre ces assemblées et leurs souverains, tant que ces discussions ne dépasseront pas les limites au delà desquelles elles se confondroient avec les cas désignés par l'Article XXVI., dont dès lors les dispositions, ainsi que celles de l'Article XXVII., leur seroient applicables. Ce qui est établi par l'Article présent, ne sera pas censé déroger à l'Article XLVI. de l'Acte du Congrès de Vienne de 1815, relatif à la constitution de la ville libre de Francfort.

Article XLII.

Les dispositions précédentes, relativement à l'Article XIII. de l'Acte fédéral, s'appliquent aux villes libres, membres de la Confédération, autant que leurs constitutions et relations particulières le permettent.

Article LXIII.

La Diète est appelée à surveiller l'accomplissement exact et entier des stipulations renfermées dans l'Article XIV. de l'Acte fédéral, relativement aux anciens Etats de l'Empire médiatisés, et à la ci-devant noblesse immédiate de l'Allemagne. Les Souverains, dans les pays desquels les possessions des princes, comtes et seigneurs médiatisés se trouvent incorporées, sont tenus envers la Confédération au maintien invariable des rapports de droit public fondés par les dites stipulations. Et quoique les contestations particulières qui pourront s'élever sur l'application des ordonnances rendues ou des conventions passées en conformité de l'Article XIV. de l'Acte fédéral, doivent être soumises à la décision des autorités compétentes des Etats dans lesquels sont situées les possessions des médiatisés, ceux-ci n'en conserveront pas moins la faculté, toutes les fois qu'ils n'obtiendroient pas justice par les voies légales et constitutionnelles, ou que moyennant des interprétations arbitraires il seroit porté atteinte aux droits qui leur sont assurés par l'Acte fédéral, de se pourvoir en recours auprès de la Diète, laquelle, le cas échéant, sera obligée de recevoir la plainte, et d'y faire droit si elle se trouve fondée.

Article LXIV.

Lorsque des membres de la Confédération proposeront à la Diète des mesures de bien public dont l'accomplissement ne pourroit avoir lieu que par le concert de tous les Etats confédérés, et que la Diète reconnoîtra en principe l'utilité des mesures proposées, et la possibilité de leur exécution, elle s'occupera avec soin des moyens de les réaliser, et fera toutes les démarches necessaires pour obtenir en leur faveur le consentement libre et unanime des gouvernemens de la Confédération.

Article LXV.

La Diète continuera à s'occuper des objets qui, par les stipulations des Articles XVI., XVIII. et XIX. de l'Acte fédéral, sont

soumis à sa délibération, afin de parvenir d'un commun accord à des réglemens aussi uniformes que les admettra la nature de ces objets.

Le présent Acte sera porté à la Diète, moyennant une proposition présidiale, comme résultat d'un engagement invariable entre les Gouvernemens confédérés, pour, ensuite de leurs déclarations unanimes, y être converti par une résolution formelle, en loi fondamentale de la Confédération, laquelle loi aura la même force et valeur que l'Acte fédéral de l'année 1815, et sera strictement observée et exécutée comme telle par la Diète.

(Suivent les signatures.)

a) Gleichzeitig mit dem Entstehen der Wiener Schluss-Acte wurde auch eine französische Uebersetzung derselben besorgt. Diese war Anfangs unvollständig und fehlerhaft und es wurde daher ein zweiter ergänzter und berichtigter Abdruck veranstaltet. Diese Uebersetzung ist stillschweigend, d. h. ohne dass in dem Protokolle oder sonst ihrer erwähnt wurde, der Schluss-Acte beigefügt, unter dem Titel:

„Acte final des conférences ministerielles tenues à Vienne, pour compléter et consolider l'organisation de la Confédération Germanique, signé à Vienne le 15. Mai 1820." „Impression revue et corrigée."

Vergl: Entstehungsgeschichte und rechtlicher Werth der französischen Uebersetzung der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, in:

J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften. (Frankfurt a. M. 1830.) Bd. I. S. 70 u. f.;

daselbst findet sich auch eine Zusammenstellung der Verschiedenheiten der beiden Abdrücke.

Vergl. auch: Annuaire historique, 1820, p. 588.

XI.

Commissions-Gutachten, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII der Bundes-Acte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden kann, nebst Beschluss darüber vom 29. Juli 1819.

In der sieben und zwanzigsten Sitzung am 29. Juni 1819 wurde das nachstehende in der vertraulichen Sitzung vom 22. Juli 1819 verlesene Commissions-Gutachten, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII der Bundes-Acte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden kann, zu Protokoll gegeben*):

In dem VII. Artikel der Bundes-Acte ist für die der Bundes-Versammlung übertragene Besorgung der Angelegenheiten des Bundes die Entscheidung durch Stimmenmehrheit als Regel aufgestellt, jedoch mit dem Unterschiede, dass in der engeren Versammlung zur Fassung gültiger Beschlüsse die absolute Mehrheit hinreichen, in Ansehung der nach dem VI. Artikel vor das Plenum gehörigen Gegenstände aber dazu eine auf zwei Drittheilen der Abstimmungen beruhende Mehrheit erforderlich seyn soll.

Von dieser Regel ist, sowohl für die engere Versammlung, als für das Plenum, die Ausnahme, dass durch Stimmenmehrheit kein Beschluss gefasst werden kann, in Ansehung folgender Gegenstände gemacht worden:

1) Annahme oder Abänderung der Grundgesetze,
2) Organische Bundeseinrichtungen,
3) Jura singulorum.
4) Religions-Angelegenheiten.

Die beiden letzteren Gegenstände sind durch den VI. Artikel der Bundes-Acte dem Plenum nicht vorbehalten, können also in der engern Bundes-Versammlung in vorkommenden Fällen ihre Erledigung erhalten, sofern sie nicht, auf irgend eine Art, mit einem der beiden ersten Gegenstände in wesentlicher Verbindung stehen.

Dahingegen sind andere Gegenstände, welche der Artikel VI der Bundes-Acte an das Plenum verweiset, jener Ausnahme von der Regel nicht, sondern vielmehr lediglich der Entscheidung durch die im Plenum geltende relative Stimmenmehrheit unterworfen. Diese Gegenstände sind: Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, und gemeinnützige Anordnungen.

Dass Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes, bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anstalten betrifft, so geht die Absicht, weshalb in der Bundes-Acte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

Eine nähere Erwägung der Bestimmungen der Bundes-Acte, in Ansehung aller dieser Gegenstände, führt auf das Bedürfniss weiterer Entwickelung, wie denn überhaupt die Acte nur Grundzüge enthalten sollte, die Ausbildung der Bundes-Verfassung aber der Bundes-Versammlung überlassen wurde, weswegen auch der X. Artikel der Bundes-Acte ihr die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse überträgt.

Die Grundgesetze des Bundes können nur allein aus dem Grundvertrage desselben abgeleitet werden; seine organische Einrichtung ist durch den Bundeszweck und das Bedürfniss der zu dessen Erreichung nöthigen Mittel geboten. Hierüber hat sich der Vortrag über die Reihefolge der Geschäfte der Bundes-Ver-

sammlung ausführlich verbreitet, weshalb man glaubt, sich darauf beziehen zu können, indem daselbst dasjenige, was der Bundes-Versammlung, nach dem Begriffe und Umfange der verschiedenen Gegenstände, zu thun obliegen kann, sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen, erörtert und bezeichnet ist.

Dass aber die nach der Natur der Sache für gewisse Fälle unvermeidliche Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in die Geschäftsthätigkeit der Bundes-Versammlung manchmal hemmend einwirken könne, ist auch der Aufmerksamkeit der Stifter des Bundes nicht entgangen. Die Verhandlungen über die Abfassung der Bundes-Acte beweisen dieses; sie beweisen aber auch, dass man sich auf die allgemeine Andeutung der ausgenommenen Gegenstände beschränken musste.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass in vorkommenden Fällen die Fragen: ob ein Beschluss der Bundes-Versammlung zu den Grundgesetzen zu rechnen sey? ob er eine organische Bundeseinrichtung beziele? wie weit in Ansehung solcher Einrichtungen die Ausnahme von der Regel sich erstrecke? welches besondere Verhältniss eines Bundesgliedes als jus singulorum geltend gemacht werden könne? grosse Schwierigkeiten veranlassen, und diejenigen nachtheiligen Folgen haben können, welche der Präsidial-Vortrag und mehrere Abstimmungen in der 21. Sitzung dieses Jahres [b]) bezeichnen.

Willkührlichen Berufungen auf das Plenum hat die Bundes-Acte durch die im Eingange des VII. Artikels befindliche Vorschrift: dass die engere Bundes-Versammlung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden habe, in wiefern ein Gegenstand, nach der Bestimmung des VI. Artikels, für das Plenum geeignet sey? vorzubeugen gesucht. Eine ähnliche Vorschrift zur Abwendung unzulässiger Berufungen auf die Ausnahme von der Regel nach der Bestimmung des VII. Artikels, konnte nicht Statt finden, weil dadurch die Ausnahme von selbst aufgehoben wäre.

Um dennoch diesen Zweck zu erreichen, scheint nichts übrig zu seyn, als der willkührlichen Deutung der Bundes-Acte durch scharfe Begriffsbestimmungen Gränzen zu setzen.

Wenn aber auch die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird, so können doch nicht in allen

Fällen die Folgen hiervon gleich seyn: es wird nicht immer möglich seyn, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet.

In allen diesen Hinsichten hat die hohe Bundes-Versammlung eine gutachtliche Erörterung durch eine Commission für zweckmässig erachtet, und demnach derselben aufgetragen: die Frage, wie diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII der Bundes-Acte (als Ausnahme von der sonstigen Regel) ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden kann, in Ermangelung der Stimmen-Einhelligkeit erledigt werden sollen, zu erörtern und ihr Gutachten, ohne übrigens die Commission in ihren Arbeiten beschränken zu wollen, vorzüglich über folgende Gegenstände:

1) welche Gesetze als Grundgesetze des Deutschen Staatenbundes zu betrachten seyen?
2) was unter organischen Einrichtungen zu verstehen sey? endlich
3) welche Berechtigungen unter den, von jeher zu so verschiedenartigen Ansichten Anlass gebenden, juribus singulorum, als solche, hierbei anzunehmen wären?

zu verbreiten.

Die Commission hat also die Aufgabe:

A. Durch Bestimmung der Begriffe Irrungen in der Anwendung des XII. Artikels der Bundes-Acte vorzubeugen; und

B. Vorschläge zu machen, wie alsdann zu verfahren sey, nicht nur wenn solche Irrungen dennoch entstehen, sondern auch wenn die Statthaftigkeit der gesetzlichen Ausnahme von der Regel nicht zu bezweifeln ist, der Gegenstand aber, worauf es ankommt, ohne allgemeinen Nachtheil nicht unerledigt gelassen werden kann?

Es kann hierbei keine andere Absicht seyn, als Hindernisse der Wirksamkeit des Bundesvereins, im Geiste der Bundes-Acte selbst, aus dem Wege zu räumen, nicht aber eine Abänderung der Vorschrift dieses Grundvertrages zu veranlassen.

Was nun

A. die Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes betrifft, so begründet die Möglichkeit, nach verschiedenen theoretischen Ansichten die hier in Frage stehende

Vorschrift der Bundes-Acte gegen ihren Zweck entweder auszudehnen oder zu beschränken, den Wunsch, dass gewisse bestimmte Begriffe von den Bundesgliedern anerkannt werden möchten, um danach, in vorkommenden zweifelhaften Fällen, ohne weitere Erörterung einen Beschluss fassen zu können.

Nach der Natur des Deutschen Staatenbundes sind nun als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmässigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Einrichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmässigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muss dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äussern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, fasst, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der VII. Artikel der Bundes-Acte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, dass hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und dass man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse

anzuchen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefasst werden können.

Die Commission muss übrigens gestehen, dass sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungs-Verschiedenheit und jede Verwickelung auszuschliessen, oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und dass sie es daher dahin gestellt seyn lassen muss, wiefern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen, entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellt, dass dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Man geht mit nicht geringerer Besorgniss nunmehr zu der Frage über, welche die jura singulorum betrifft, eingedenk des langen, nie erledigten Streites, welcher vormals im Deutschen Staatsrechte über die Bedeutung jener Worte geführt wurde. Wenn man indessen den Grund erwägt, aus welchem die Bundes-Acte jura singulorum von der Entscheidung durch die Stimmenmehrheit nur allein ausgenommen haben kann; so wird der Wunsch sich als gerechtfertigt darstellen, dass durch Bezeichnung der Fälle, wo diese Ausnahme Statt finden soll, aller Zweideutigkeit ein Ende gemacht werde. Der Grund dieser Ausnahme aber kann kein anderer seyn, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Dass Rechte, welche Bundesgliedern ausser ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde seyn können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seyen? Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, dass künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundes-Acte nur

bezwecke, dass keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnissmässig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, dass darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundes-Acte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig seyn, um einer Verwechselung der Begriffe vorzubeugen.

Die berühmte Stelle des Westphälischen Friedens (V, 52: „ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt“) *) hat bekanntermassen eine Erklärung von den juribus singulorum gegeben, welche in der Theorie und in der Anwendung die verschiedenartigsten Auslegungen veranlasst hat, wiewohl sie unstreitig in diesen wenigen Zügen das wesentlichste Merkmal davon sehr richtig bezeichnet hat. Da, wo das Ganze, als solches, eine Leistung von seinen Mitgliedern erheischt, können diese nicht wie Einzelne (ut singuli) sich betrachten; und wieder umgekehrt. Allein man erinnert sich hierbei ebenfalls, wie die ganze Stelle im Zusammenhange also lautet: „In Religionssachen und allen anderen Geschäften, worin die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden können, wie auch, wenn die katholischen und evangelischen Stände in zwei Theile gehen, soll allein gütliche Vergleichung den Streit entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu beachten.“ Der damalige Stand der genannten beiden Religionstheile, in der Fürsorge für ein ungehindertes Religionsbekenntniss und in den politischen Beziehungen, welche die Ausübung davon sichern sollte, hat ersichtlich, auch nach der Geschichte der Verhandlungen, diese ganze Bestimmung veranlasst, und es ist nicht zu übersehen, dass dieselbe nicht sowohl die besonderen Rechte einzelner Stände, oder der Minderzahl aufrecht halten, als vielmehr ein gemeinsames Interesse gegen das andere in Schutz nehmen sollte, wo nämlich katholische und evangelische Stände, als solche, sich trennen und in zwei Theile gehen. Auch hat hauptsächlich die andere Anwendung hiervon über die eigentlichen Religionsgegenstände

hinaus zu der Zeit die meisten Zweifel und Streitigkeiten über die Frage entstehen lassen: wann und warum beide Stände demnach zwei Parteien bilden durften?

Das Contributionswesen kam bei dem Westphälischen Frieden auch noch zur Sprache, und es ward von mehreren protestantischen Reichsständen darauf angetragen, dass zu Steuerbewilligungen die mehreren Stimmen die übrigen nicht wider ihren Willen nöthigen sollten. Doch hatte dieser Punkt so vielen Anstand gefunden, um nicht im Friedensschluss mit aufgenommen, sondern zur Entscheidung des nächsten Reichstages ausgesetzt zu werden. Er ist indessen während der ganzen vormaligen Reichsverfassung unerledigt geblieben und dadurch manche Ungewissheit und mancher Uebelstand verursacht worden. Indessen war damit nirgends anerkannt oder ausgesprochen: als ob zur Bewilligung von Reichssteuern Einhelligkeit der Stimmen erforlich gewesen.

Vorstehende Ausführungen mögen nur zeigen; wie eigentlich die besonderen Rechte einzelner Reichsstände, auch in dem vorherigen Reichsverhältniss und durch den Westphälischen Frieden, nicht in Gegensatz mit der allgemeinen Verfassung gestellt oder begründet worden.

Die Schwierigkeiten aber, welche dergleichen Behauptungen schon im vorigen Reichsverbande hervorgebracht haben, ertheilen allerdings dem jetzigen Deutschen Bunde die warnende Lehre, über diejenigen jura singulorum, welche nach Artikel VII der Bundes-Acte keinen Beschluss durch Stimmenmehrheit zulassen, einige feste und sichere Bestimmungen zu treffen.

Es sollen nun

B. in dieser Beziehung sowohl, als auch in Ansehung der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes, Vorschläge gemacht werden, wie den Nachtheilen des Mangels einer Uebereinstimmung aller Bundesglieder vorzubeugen oder abzuhelfen sey?

Es ist aber

1) nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als dass diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmässig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Einrichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der VII. Artikel nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze, von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht es sich von selbst, dass diese in allen Fällen Statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und praktische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt.

In dieser Hinsicht hätte insonderheit

2) bei organischen Einrichtungen, von welchen die Verfolgung des Bundeszweckes und die Wirksamkeit des Bundes für denselben wesentlich abhängt, die Zulässigkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel als sehr zweifelhaft erscheinen können. Auch darf man mit Recht voraussetzen, dass es bei der Abfassung des VII. Artikels der Bundes-Acte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener VII. Artikel die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt, so ist diese verfassungsmässige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefasst werden können, um mit der vorhergegangenen, aber so constitutiven Regel, wonach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höheren Begriff und Gesichtspunkt zu stellen seyn, dass immer eine Verhandlung und

ein Verfahren im Bunde eintreten muss, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen.

Der Bundes-Versammlung aber ist hierbei das Feld zu weiteren Beschlüssen offen gelassen, um ergänzend einzuschreiten, die Erhaltung des Bundes zu sichern und nach Artikel IV die Angelegenheiten desselben zu besorgen.

Der Artikel VII hat es indessen noch unbestimmt gelassen, wie es nachher weiter gehalten werden kann, wenn z. B. organische Einrichtungen, die doch immer mehr oder minder nöthig sind, nicht alle Stimmen für sich vereinigen. Und die eigentliche Frage scheint also die zu seyn: welch ein Verfahren die Bundes-Versammlung alsdann eintreten zu lassen, berechtigt und verpflichtet seyn kann, um der ihr obliegenden Fürsorge zur Erfüllung der Zwecke des Bundes gehörig zu genügen?

Zunächst kommt die beschränkende Bestimmung des Artikel VII selbst in Betracht, um ihr keine weitere Ausdehnung zu geben, als welche die Worte des Gesetzes besagen. Hierbei ist dann

1) zu bemerken, dass, wenn die der Entscheidung des Plenі zu unterziehenden Beschluss-Entwürfe in der engeren Bundes-Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht werden sollen, dieses unmöglich allezeit vorschriftmässig geschehen könnte, wenn nicht die Regel der Stimmenmehrheit dabei in Ausübung gebracht würde.

2) Ein nach allen seinen Theilen in der engeren Bundes-Versammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschluss-Entwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses seyn, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punktes zur weiteren Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im Uebrigen die Annahme des Beschluss-Entwurfes im Plenum zu bewirken.

3) Die Bundes-Acte sagt nur: „wo es auf organische Einrichtungen ankommt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden.“ Sollte diese Vorschrift weiter

gehen, als auf den Beschluss, dass eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sey? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundes-Acte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, dass nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sey (sofern sie nicht durch die Bundes-Acte bereits entschieden ist), dass die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sey.

4) Die Bundes-Acte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden.“ Es kommt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engeren Versammlung zu einem Beschluss-Entwurf bereits vorbereitet seyn müssen. Zu unterscheiden ist demnach, dass nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern dass nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, dass Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im Artikel VII bestimmten Vorbereitung, im engeren Rath hinlänglich erörtert und erwogen seyn, und es ist anzunehmen, dass die Berathung so weit beendiget ist, dass sich von einer weiteren Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten lässt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht seyn muss. Dies kann auch der alleinige und wahre Nutzen seyn, weshalb der Artikel VII die gereifte Vor-

berathung solcher Beschluss-Entwürfe in der engeren Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt; und woraus denn von selbst folgt: dass im Pleno nachher weiter nichts anderes, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigeren Stimmen von einem Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch die bei weitem grösseste Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget; so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, dass darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der andern befolgen, noch dass sie die, von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiss und ausgesetzt lassen sollte. Schon diese Betrachtung und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschluss-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muss, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundes-Versammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundes-Versammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluss-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl

hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden seyn:

a) in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, dass einzelne Bundesstaaten sich davon ausschliessen können, ohne dadurch dieselben zu stören oder gänzlich zu hindern. In diesem Falle, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Massregel abhalten lassen dürfte.

b) Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, dass sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschliessen dürfen, oder dass sonst die Massregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluss nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen desfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnissmässigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber lässt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt seyn müsste, so dass die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintreten durften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stim-

mehrheit als die Regel gelten; und die seitherige Praxis bei der Bundes-Versammlung hat bei mehreren wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenz-Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels VII genau zu befolgen haben, wonach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluss nach blosser Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

5) Was endlich die sogenannten jura singulorum betrifft; so möchten, zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits eben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht Statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluss eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundeswegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staat ausser ihrem Verhältniss zum Bunde aus anderen Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht im Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn.

b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle Deutschen Staaten, nach dem bestimmten Verhältniss, die gleichmässigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und be-

schlossen werden. Nur in soweit näher dargelegt werden könnte, dass jenes richtige Verhältniss bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermasses von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluss gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluss selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden seyn können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniss von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunkte wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen seyn.

c) Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei lässt es sich wohl nicht verkennen, dass, in soweit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden seyn soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen, könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzt werden.

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundes-Versammlung übergiebt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äussern, es möge demnächst als Grund-

mit angenommen werden, dass für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze seyn können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheilen der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sey.

Uebrigens giebt sie anheim, über dieses Gutachten Instruction einzuholen, solches aber einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Entschliessung, auch unter Vorbehalt der noch eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschliessenden Abänderungen oder Zusätze, in etwa vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Es erfolgte sodann nachstehende Abstimmung:

Oesterreich: stimmt dem Commissions-Antrage vollkommen bei.

Preussen: desgleichen.

Baiern: die Königlich Baierische Gesandschaft ist dahin vollkommen einverstanden, dass das Commissions-Gutachten an die Regierungen eingesendet, und dieselben gebeten werden, bis zur Widereröffnung der Sitzungen die nöthigen Instructionen ertheilen zu wollen.

Auf eine provisorische Verfügung aber, oder Festsetzung eines zwischenzeitigen Verfahrens, wodurch die Bestimmungen des Artikels VII der Bundes-Acte abgeändert oder beschränkt werden wollten, findet dieselbe sich durchaus nicht ermächtiget, einzugehen.

Sachsen: tritt dem Commissions-Antrage bei.

Hannover: ebenfalls.

Württemberg: Ich trete dem Antrage auf Instructions-Einholung, binnen eines festzusetzenden Termins, bei; und kann keinen Anstand nehmen, die in dem Commissions-Gutachten zur Prüfung aufgestellten Grundsätze, in sofern sie aus einer blos doctrinellen Interpretation oder dem seitherigen usu hervorgehen, auch jetzt schon für anwendbar zu halten.

Baden: wie Württemberg.

Churhessen: könne blos auf Instructions-Einholung stimmen,

und halte sich nicht ermächtiget, auf die provisorische Annahme einzugehen.

Grossherzogthum Hessen: ebenfalls blos auf Instructions-Einholung.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: die diesseitige Gesandschaft hat zwar bis jetzt von den Entschliessungen ihres Allerhöchsten Hofes, über das in der letzten Sitzung vorgelegte Commissions-Gutachten, nicht unterrichtet werden können; in Gemässheit des Geistes früher erhaltener Instructionen aber, ist sie vollkommen ermächtiget, dem in diesem Gutachten enthaltenen Antrag in der Voraussetzung beizutreten:

1) dass in dem zu fassenden Beschlusse festgesetzt werde, dass in Zeit von sechs Wochen, oder würde bis dahin eine Vertagung der Sitzungen beschlossen werden, sogleich in der ersten Sitzung nach dem neuen Zusammentritt der Versammlung, über die in dem erwähnten Gutachten enthaltenen Vorschläge abgestimmt, und, nach Analogie der Bestimmungen in der Geschäfts-Ordnung, die auch in der 2. Sitzung noch fehlenden Abstimmungen, als der Majorität beigetreten, angesehen werden;

2) dass, in Rücksicht der Ausübung dieser Vorschläge, die in dem Projecte des Conclusi angegebenen Erläuterungen allgemein angenommen werden.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: wenn hoffentlich — so wie es allerdings der Dringlich- und Wichtigkeit des betreffenden Gegenstandes angemessen erscheint — die Zeit zur Instructions-Einholung darüber auf die Dauer der bevorstehenden Sommerferien beschränkt und festgesetzt wird, so dürfte es kaum nothwendig seyn, das vorliegende Gutachten einstweilen als Provisorium in Anwendung zu bringen; spricht sich jedoch über diesen letzteren Punkt die Stimmenmehrheit bejahend aus, so erkenne ich darin eine hinlängliche Veranlassung, für meinen Theil mich auch nicht dagegen erklären zu müssen.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häu-

ser: wegen des ersten Punktes ganz mit dem Commissions-Gutachten einverstanden, wegen des zweiten, ad majora.

Braunschweig und Nassau: für den Commissions-Antrag.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: treten beiden Anträgen der Commission ohne Bedenken bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: desgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: die diesseitige Gesandschaft, welche dankbar die Bemühungen einer verehrlichen Commission erkennt, lässt sich die provisorische Annahme des Commissions-Gutachtens bis zum Eingange der Instructionen, unter Vorbehalte alles dessen, was ihr von Seiten der einzelnen höchsten Höfe desfalls zugehen wird, gefallen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten dem Commissions-Antrage bei.

Es wurde durch die Mehrheit

beschlossen: [a])

1) dass die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur näheren Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung der Artikel VI und VII der Bundes-Acte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlussnahme versehen zu seyn;

2) dass jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundes-Versammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushülfe in Anwendung zu bringen habe.

a) Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. VIII. S. 162 u. f.

Vergl. auch: Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Artikel XIII, IV, VII, XVII.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 139.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. VIII. S. 79 u. f.

c) Vergl: Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Suecicum, d. d. XIV. (XXIV.) Oct. 1648, Articulus §. 52.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Theil I. Abtheilung I. S. 3

d) Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. VIII. S. 175, 176.

XII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII der Deutschen Bundes-Acte.

In der 39. Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 13. November 1834 haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes laut Protokolls von demselben Tage, Behufs der Declaration der in dem Artikel XII der Deutschen Bundes-Acte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden Bestimmung vereinigt:

Da sich ergeben hat, dass die, im Art. XII der Bundes-Acte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist; eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundes-Versammlung, dass der gedachte Art. XII der Bundes-Acte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe*).

*) Demgemäss sind im Sinne jener Bestimmung Verfügungen ergangen: dass die Juristen-Facultäten der Universitäten, wenn ihnen Acten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Criminalsachen aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse

zu enthalten und dergleichen Acten ohne Weiteres wie zurück zu senden haben. Vergl. u. a.:

Königlich Preussisches Publications-Patent vom März 1835.

Gesetz-Sammlung für die K. Preuss. Staaten. 18 S. 45.

XIII.

Eröffnung der Bundes-Versammlung am 5. November 1816.

Der K. K. Oesterreichische präsidirende Gesandte Graf von *Buol*-Schauenstein eröffnete diese erste feierliche *Sitzung*[a]) mit nachstehender

Rede[b]):

Der erste August 1806 bezeichnet das Ende des ersten der Reiche Europens. Der Rheinbund trat in die Stelle eines Deutschen Kaiserreichs; und liessen sich Nationen so wie Staaten erlöschen, auch dieses wäre der Deutschen Verhängniss gewesen.

Deutschland zerfiel in mehrere freie Staaten, und bildete einen Bund, tributär dem Lande, gegen das es seit Jahrhunderten im Kampf war, und mit dem es erst versöhnt ist, seitdem beide Völker sich gegenseitige Achtung ihres Heldenmuths auf fester Bahn des öffentlichen Rechts und der nationellen Würde zollen.

Die Geschichte der Menschheit oder richtiger, die Geschichte des einzelnen Menschen unter allen Zonen lehrt uns, auch ohne allen Aufwand von Gelehrsamkeit im einfachen Blicke, der Menschen hohe Bestimmung, und durch sie der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beide richtig aufgefasst, und ohne Künstelei nach ihren Aeusserungen unter den mannichfaltigsten Formen beobachtet, so wie es dem individuellen Charakter des einzelnen Menschen und des Menschen im Verein als Staat und als Volk entspricht; dieses führt uns am sichersten auf den Punkt der

Geschichte, wo der Staaten und Völker grösster Gipfel ist, wo aber auch derselben Bahn zum Sinken sich neiget.

Im Deutschen als Menschen, auch ohne alle willkührliche Staatsformen, liegt schon das Gepräge und der Grundcharakter desselben als Volk; aber auch umgekehrt, die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse, worin sich der Deutsche befindet, ist sichtbar im Wesen und Privatleben der Einzelnen. So will es die Natur, die grosse Erzieherin der Menschen, der Staaten und Völker. Bei dieser Wechselwirkung ist die Form des öffentlichen Lebens und bürgerlichen Vereins die beste, die dauerhafteste, und verbürget also der Gesammtheit wie dem Einzelnen die sicherste Annäherung zum höchsten Ziel auf der Bahn des Menschen- und Völkerlebens, welche nur den Ausdruck des individuellen enthält. Kurz, das Nationalbedürfniss sey die Schöpferin und der Leitstern bei allen nationellen Formen; und alsdann geht man verbürgt zum wahren, zum höchsten Ziel.

Im Deutschen als Menschen liegt Liebe zu den Wissenschaften, zu den abstrakten, zu den streng gelehrten, so wie zu denjenigen Erfahrungs- und positiven Wissenschaften, deren praktische Anwendung unmittelbar sich im Verkehr der Menschen zeigt. Er liebt die Künste, er ist erfinderisch, gewerbsam, auch Handelsgeist führt ihn selbst in die entferntesten Gegenden der Erde. Wollte ich hier gegen meinen Zweck eine Gelehrten- oder Kunst-, eine Erfindungs-, Gewerbs- oder Handelsgeschichte liefern; wo ist der Zweig derselben, wo ich nicht zum grossen, unsterblichen Ruhm, Deutsche zu nennen hätte? Es sey einem Andern vorbehalten, diesen reinen Tribut der Wissenschaft, der Kunst, der Gewerbe und des Handels, den Deutschen zu zollen! Auch macht nicht einmal die Zahl der einzelnen ausgezeichneten grossen Männer in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft und Kunst, den Gipfel der literarischen und Kunsthöhe der Nationen aus; nein, den einzig richtigen Höhemesser gewährt uns in dieser Hinsicht die allgemeinere Verbreitung von Kenntnissen im Gesammtkreise der Nation. Fern sey von mir, irgend einer Nation auch in dieser Beziehung zu nahe treten zu wollen; aber eben so soll auch nicht falsche Bescheidenheit mich hindern, meine Ueberzeugung mit hohem Gefühle zu bekennen: dass Deutschland auch von dieser Seite sich wenigstens gleichzeitig mit ande-

ren Nationen in die erste Reihe der literarischen, der Kunst- und praktischen Lebensbildung stellen kann. Der forschende Beobachter in den verschiedensten Gebieten unseres Deutschen Vaterlandes wird selbst nach einem Zahlenverhältnisse kein ungünstiges Gleichgewicht in der Gesammtheit finden. Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwicklung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer — die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes — berücksichtigenden Umfassung einen grossen Vorzug ein. Wem sind nahebekannt die vielen in den einzelnen deutschen Gebieten bestehenden Akademieen der Künste und Institute der Gewerbe, als eben so viele Pflanzschulen der Kunstpflege und der Künsteverbreitung in Deutschland? Wer kennt nicht die vielen Sammlungen, Gallerien und Museen in den einzelnen Gebieten, welche in Eins vereint, das erste Nationalmuseum der Welt bilden würden? Wer sollte alsdann jetzt noch Bedenken finden, den Deutschen den Tribut hoher Achtung im Gebiete der Cultur, in der ersten Reihe der Nationen zu zollen! Nur ungern entsage ich der erhebenden Arbeit, dieses nur skizzirte Gemälde in grösseren Zügen darzustellen. Mein Zweck ist erreicht; ich wollte den Deutschen ohne Beziehung auf seine bürgerlichen Formen betrachten. Nur des einzigen, des höchsten sey noch erwähnt, dass nicht blosses Wissen denselben auszeichnet; nein, mit Ehrfurcht sey es gesagt, hoher religiöser Sinn liegt auch zugleich im Grundcharakter des Deutschen.

Wende ich mich nun aber zu den bürgerlichen Formen; so erkenne ich hierin die sichtbarste Wechselwirkung mit obigem Gemälde.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich auch dieses in allen einzelnen Beziehungen so entwickeln wollte, wie es sich dem denkenden Beobachter zeigt. Im Resultate sey es daher mit Wahrheit ausgesprochen: würden die Deutschen im Reiche der Wissenschaft, der Kunst, der Erfindungen, der Gewerbe und des Handels; würden sie im Besitze des ersten Nationalmuseums der Welt seyn, wie sie es jetzt sind, wenn nur Eine Hauptstadt wäre, nur Ein Fürst über diese Bevölkerung von mehr als 30

Millionen Menschen regierte? Ist nicht jenes eben so Folge von diesen? Die grössere Regsamkeit und Mannichfaltigkeit im Privatleben, ist sie nicht eben so Folge der verschiedenen freien politischen Formen, so wie hingegen auch diese ihre grosse Stütze in jenem freieren Charakter der Deutschen finden? Führte nicht jene Liebe zur Wissenschaft und Kunst auch zu der Eigenthümlichkeit desselben, dass er im Reiche des Wissens keine Nationalität erkennt? Der Deutsche achtet und ehrt, er strebt nach dem und eignet sich an, was er für gut und wissenswerth hält, es komme aus welcher Zone, von welchem Volke es wolle. Er ist gerecht gegen jedes Verdienst; und so wie auch diese Eigenschaft desselben in den verschiedenen bürgerlichen Formen ihre Stütze findet, so führt auch selbige zu jener Eigenheit, dass in dieser Hinsicht die Bescheidenheit sich oft in ihrer grössten Ausartung, der Selbstverläugnung, zeigt.

Bei dieser sichtbaren Wechselwirkung zwischen dem Charakter und der Bildungsstufe des Deutschen und Deutschlands bürgerlichen Formen, sey es weit von mir, das Lob der letzteren in sofern anstimmen zu wollen, als es fast zur Erlöschung aller Nationalität führte. Nein, dieses ist gerade der schlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein schmaler Pfad zur sinkenden Bahn und Auflösung Deutschen Volksthums führt. Dem von mir noch zu versuchenden Gemälde unserer neuesten gegenwärtigen politischen Form sey es demnächst vorbehalten, auch darüber meine beurtheilende Ansicht, als Minister eines grossen deutschen Hofes, in dieser Versammlung Deutscher Männer mit Freimüthigkeit vorzulegen.

Für jetzt aber fahre ich fort, den Weg zu verfolgen, wohin mich der berührte, neigende Gipfel geschwächter Nationalität führt. Die Völker sind in ihren menschlichen, so wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen das Werk der Zeit; kein Volk, ja ich wage es mit allgemeiner Bestimmtheit zu sagen, kein Volk vermag sich die Form seines öffentlichen Lebens nach blossen Abstractionen zu schaffen, sondern auch selbst unwillkührlich wird diese, wenn sie nicht unnatürlich und daher nur ein Schattenbild des Augenblickes seyn soll, das Resultat der verschiedenartigsten Einwirkungen seyn; Nationalcharakter, geographische Lage, sonstige örtliche Verhältnisse, Sitten, Religion, vorzüg-

liche Beschäftigung des Volks, und meistens auch äussere zufällig scheinende Ereignisse schaffen die Formen der Staaten und die nationellen Verhältnisse der Völker. So waren die Deutschen ein Urstamm in der Reihe der Nationen, der aber nur kurze Zeit einen einigen wahren Staat bildete; die älteste Urabtheilung in mehrere Volksstämme auf Germaniens Gesammtboden führte schon im ersten Keime zum späteren Bilde. Ich berühre kaum die einzelnen Stufen der Ausbildung, so wie solche sich im Alterthume des Deutschen Mittelalters verlieren; die Einwirkung des traurigen sogenannten Zwischenreichs des dreizehnten Jahrhunderts, dem — wir nennen wohl Alle den Namen mit hoher Ehrfurcht — Rudolph von Habsburg zum ewigen Dank und Heil des Deutschen Vaterlandes ein Ende machte; ich erwähne nur der Kriege auf unheimischem Boden, des Einflusses geistlicher und weltlicher Macht, welcher hierbei so folgenreich, so wirksam war; ich erwähne ebenso nur der inneren Religions- und bürgerlichen Kriege des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts und des Westphälischen Friedens, der das Bild zur beinahe höchsten Stufe vollendete; ich berühre ferner auch hierbei nur der mannichfaltigsten Einwirkung fremder Macht bei Deutscher Zwietracht, um seit dem sechszehnten Jahrhundert bis zum achtzehnten das Gemälde des Sinkens und der Auflösung in unaufhaltbarer Schnelle zu verfolgen. Ich müsste mich in Erinnerungen verlieren, die der deutsche Vaterlandsfreund mit dem Schleier der versöhnten Vergessenheit bedeckt, wenn ich hierbei alle einzelnen Züge und alle Stufen der Geschichte dieser Zeit auch nur berühren wollte. Als Zeitgenossen sind diese uns Allen bekannt; und am Tage der Feier deutscher Eintracht erwähnt und erinnert man sich nur der Vergangenheit, um sich des Glückes der Gegenwart im Kreise Deutscher Männer zu freuen. Das Resultat sey nur gesagt: Deutschland schon seit der frühesten Zeit in mehrere Staaten zerlegt, aber vereint im grossen Bande der Nationalität, deren sichtbares Symbol die Deutsche Kaiserkrone war, erreichte in dieser Art kaum den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Beendigung des Krieges mit dem revolutionären Frankreich durch den Lüneviller Frieden, die grossen Opfer, wozu das Ende des gerechtesten der Kriege Deutschland nöthigte; der

Reichsschluss von 1803, welcher im Innern von Deutschland Entschädigungen für das schaffen sollte, was man an eine fremde Macht abgetreten hatte; der endlich geschlossene Rheinbund und dadurch bewirkte Niederlegung der Deutschen Kaiserkrone, die hierauf sodann gefolgte Gestaltung im Innern des Deutschen Gesammtgebietes; dieses sind allein die Epochen, welche ich namentlich auszuheben, und als überlebte grosse Schicksale des Deutschen Volks bestimmt anführen zu müssen glaubte.

So stand nun Deutschland da, und nur in gelehrter Abstraction konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten ohne alles Nationalband als jenes in sich fasste, welches es zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit eines fremden Reiches verband.

Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, diese war also für dasjenige bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bei der Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich seyn dürfen. Uns Allen ist auch dieser Zustand unserer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung, wir Alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Deutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von Aussen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich wieder würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient; der achte Juni 1815 vereinte alle deutschen Staaten zu einem Bund, den wir mit Ehrfurcht und Stolz den Deutschen nennen.

So also erscheint Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit; wieder als Macht in der Reihe der Völker.

Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundes-Staates zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein blosses politisches Schutz- und Trutzbündniss zu schliessen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der Deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens.

Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende grosse Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundes-Acte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter innern freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Local- und Zeitbedürfniss; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundes-Acte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des grossen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns *frei* auf dem Gipfel, wo ein grosses Volk in der Mannichfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der grossen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwicklung entgegen geht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationaler Beziehung ausmacht.

In meinem nach Eröffnung des Bundestags abzulegenden *ersten* Geschäftsvortrag werde ich es versuchen, die praktische Anwendung dieser meiner Ansicht zu entwickeln; hier genüge der Ausspruch des Grundsatzes, der uns Allen unverletzbar seyn soll. So wird es unsere Sache seyn, die Deutschen in der Erkenntniss zu befestigen, dass mit Annahme einer geeigneten Ordnung, ein solcher Staatenbund ebenso wohlthätig für den Einzelnen, als ehrenvoll für die Nation im Staatenvereine von Europa seyn könne.

Bei diesem erhebenden Bilde unserer dermaligen politischen Gegenwart sey mir jetzt nur noch auch zugleich ein Seitenblick in die Vergangenheit für ganz Europa erlaubt, um auch darin die rechten Zeichen der Zeit im Kreise der Staatsmänner zu finden.

Zwei grosse Hauptverirrungen erkennt man in den Meinungen des öffentlichen Rechts und der Politik, entstanden vorzüglich mit und genährt durch die französische Revolution! Diese sind einseitige demokratische Auswüchse in Ansehung der Staatsverfassungen, und Verhöhnung des Systemes des politischen Gleichgewichts im gegenseitigen Verkehre freier Völker. Jene führten einzelne Staaten zum Untergang; dieses musste im grossen grossen Völkerleben zum Despotismus führen. Keines von beiden, — so wie es zum Heil der Menschheit kein wahrer Irrthum ist, — war von bleibender Dauer. Während die Völker

und Fürsten das letztere im Resultate bekämpften, verlor sich beides von selbst auch als Theorie im geläuterten Strome der Zeit. Beides gehört jetzt nur noch zu jenen ephemeren Erscheinungen, welche der Cultur- und Staatengeschichte zur warnenden Lehre der nachkommenden Geschlechter angehören.

Mache ich nun von den dermaligen Resultaten dieser leider auf alle Staaten von Europa mehr oder weniger sich beziehenden Verirrungen eine besondere Anwendung auf Deutschland, auf den Deutschen Bund; so erkennen wir wohl Alle wiederholt in der gegenwärtig berichtigten Wendung die ahnungsvolle Versicherung, dass alle Deutschen Regierungen die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und mit Entfernung aller revolutionären Einwirkung, die Unterthanen in den Bundesstaaten sich der Garantie einer vernünftigen, öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner in Beziehung auf das grosse Band der Gesammtheit, die gesicherte Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, im Deutschen Bunde vereint.

Auch hier also ist wieder lohnend und erhebend die Gegenwart in Würdigung der erlebten Vergangenheit.

Bei dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharakters des Deutschen Bundes darf ich aber auch am Schlusse nicht das Verhältniss desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die Deutsche Krone trug. Die Bundes-Acte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des Deutschen Bundestags. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der Deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Misstrauen soll dies fernerhin stören, denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, dass Oesterreich auf deutschem Boden ebenso wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im Deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt wie immer.

Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten Sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein

wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung.

Die Macht der österreichischen Monarchie kommt hierbei nicht in Anschlag, diese kann und wird nie sich äussern gegen den Deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen. Se. Majestät schmeicheln Sich daher, auf volles Vertrauen sämmtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort wo es gelten muss, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um Deutschland sollen immer nur deshalb Allerhöchst Denenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren.

Mir sey jetzt in der Bestimmung, der Gesandte des K. K. österreichischen Hofes bei diesem Bundestage zu seyn, die Versicherung erlaubt, wie sehr ich die hohe Wichtigkeit, die Schwere meines Berufs erkenne, wie sehr ich aber auch das Glück zu schätzen weiss, mich im Vereine so biederer Deutschen Männer zu finden, die nur eine Stimmung beseelt.

Die Deutschheit meiner Gesinnungen soll nie bezweifelt werden, der Ernst, einzig zum Besten unsers gemeinsamen Vaterlandes fortwährend zu wirken; diese Betheuerung wäre ich Ihnen, hochverehrte Herren, schuldig, wenn Sie nicht insgesammt meiner reinsten Gesinnungen im Voraus versichert wären. Erlauben Sie mir daher nur, Ihr ganzes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, und trauen Sie der Versicherung meiner Ihnen Allen gewidmeten Verehrung und unbedingten Vertrauens. In der nächsten oder ersten Geschäfts-Versammlung werde ich es versuchen, den Umfang unserer Geschäfte in einem eigenen Vortrage zu Ihrer Beurtheilung zu entwickeln und sämmtliche hohe Gesandtschaften zu überzeugen, wie zugleich auch eine zweckmässige Einleitung unserer Geschäftswirksamkeit eine meiner angelegentlichsten Sorgen ist.

Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutscher Sinn; und wir können ebenso gewiss des schönsten Erfolgs unserer Bemühung, als des bleibend dankvollen Andenkens unserer spätesten Deutschen Nachkommen seyn!

Er erklärten hierauf

Preussen:

Die so eben von dem vorsitzenden Herrn Gesandten im Namen des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes bezeugten Gesinnungen müssen dem Königlich Preussischen um so mehr erwünscht und erfreulich seyn, als Se. Majestät der König von Preussen dieselben vollkommen theilen.

Die Stiftung des Deutschen Bundes fügt zu der Gewährleistung der Ruhe und Eintracht, welche sonst durch einzelne, nicht immer von zufälligen Umständen unabhängige Verträge erreicht wird, für die Deutschen Staaten noch diejenige hinzu, welche aus einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage hervorgeht, dessen Wesen nach Aussen und Innen hin sichernd, bewahrend und erhaltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohl durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht. Indem der Deutsche Bund auf diese Weise in wohlthätigen, allgemeinen Beziehungen mit dem europäischen Staatensystem steht, bildet er zugleich aufs Neue Länder zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durch gemeinsame Abstammung, Sprache, Andenken, und eine ehemalige ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind. Seine Königliche Majestät von Preussen finden, nach den von Allerhöchst Ihren bei jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und das Wohl des gesammten Deutschen Vaterlandes gerichteten Gesinnungen, in jeder dieser beiden, Ihre deutschen und übrigen Staaten umfassenden Betrachtungen die beruhigendste Genugthuung, und die Ihrem Herzen erwünschtesten Beweggründe, zu dem gemeinschaftlichen Zweck an Ihrem Theil beizutragen und auf das kräftigste dazu mitzuwirken, dass die daraus entspringenden wohlthätigen Folgen vollständig und allgemein genossen und empfunden werden. So enge auch schon die Bande sind, welche Seine Königliche Majestät an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich und die übrigen in dem Bunde begriffenen hohen Höfe und Staaten anschliessen, so ungemein erwünscht und angenehm ist es Ihnen doch, dieselbe durch die gegenwärtige Vereinigung noch enger geknüpft zu sehen. Allerhöchst Dieselben haben mir ausdrücklich aufgetragen, dies bei

der heutigen feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den Seine Majestät auch an Ihrem Theil, so folgen- und segensreich als möglich für Deutschland zu machen wünschen — in Ihrem Namen zu bezeugen, und in dem Laufe der nunmehr beginnenden Geschäfte, jedes einzelnen, unter dem Vorsitze, welchen Seine Königliche Majestät mit unbedingtem Vertrauen dem K. K. Oesterreichischen Hofe übergeben sehen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und einengende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, dass dadurch die Bewahrung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, so wie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzuges, durch welchen Deutschland auf die Achtung der anderen europäischen Nationen Anspruch macht, vollständig und sicher erreicht werden.

Mir persönlich hätte nichts Erfreulicheres begegnen können, als den ehrenvollen Beruf zu erhalten, diese Gesinnungen hier und an diesem Tage auszusprechen, und einer Versammlung, wenn auch nur augenblicklich anzugehören, welcher meine innige Verehrung und mein lebhaftes Bestreben, nach allen meinen Kräften mit Ihr zu dem gemeinschaftlichen Zweck hinzuarbeiten gewidmet ist, und deren und geneigtes Vertrauen ich mir angelegentlich erbitte.

Sachsen:

Die Grundsätze Sr. Majestät des Königs von Sachsen sind mit den bereits ausgesprochenen so patriotischen Aeusserungen im vollkommensten Einverständniss. Ich erfülle meine erste und heiligste Pflicht, dieses zu bestätigen, und finde mich äusserst geschmeichelt, das wechselseitige Vertrauen mir von einer so ausgezeichneten Versammlung erbitten zu dürfen.

Baiern:

Ihre Majestät der König von Baiern haben bei jedem Anlasse bereits die erklärteste Absicht zu erkennen gegeben, dass Ihre Allerhöchsten Gesinnungen mit denjenigen vollkommen im Einklang stehen, die von den vorstimmenden verehrlichen Herren Gesandten der Kaiserlichen und Königlichen Höfe, mit so lebhaftem Interesse in Beziehung auf die Selbstständigkeit des Deutschen

Bundes, und jedes einzelnen Mitgliedes desselben geäussert wurden. Ich schätze mich überaus glücklich, vorerst das Organ dieser ächt patriotischen Gesinnungen seyn zu dürfen, und werde bei jeder Gelegenheit mich des Vertrauens dieses hochverehrten deutschen Vereins werth zu halten bedacht seyn, indem ich mich persönlich der Gewogenheit eines Jeden der Herren Gesandten bestens empfehle.

Hannover:

Für das Königreich Hannover ist der Gesandte beauftragt, den bisher geäusserten patriotischen Gesinnungen, so wie den Wünschen beizupflichten, dass das schon geschlossene Band immer fester geknüpft werden und zum Besten für Deutschland und Europa gereichen möge.

Für seine Person empfiehlt er sich den wohlwollenden Gesinnungen und dem Vertrauen der verehrten Mitglieder dieser Versammlung.

Baden:

Auch der Grossherzog von Baden theilt vollkommen die von den Herren Gesandten bereits geäusserten patriotischen Gefühle Ihrer höchsten Höfe, und ist nicht minder bereit zum Wohl des gesammten Deutschlands alles mögliche beizutragen.

Indem ich die Ehre habe, hiermit die Gesinnungen meines gnädigsten Herrn einer hohen Bundesversammlung darzubringen, so empfehle ich mich zugleich persönlich Ihrem fortwährenden gütigen Vertrauen.

Churhessen: *)

Ich erneuere, im Namen des Churfürsten von Hessen, die vor mir geäusserten Gesinnungen, und bin beauftragt zu erklären, dass Derselbe zu allen Zeiten bemüht seyn wird, diesen Gesinnungen zu entsprechen.

Mich selbst empfehle ich dem Wohlwollen der Versammlung.

Grossherzogthum Hessen:

Mein Allerhöchster Hof wird in deutsch patriotischer Gesinnung und That keinem je nachstehen.

Ich erkläre mich in Höchst Dessen Namen vollkommen einstimmig mit der allgemein gefühlten Verpflichtung für die, Namens

Sr. Kaiserlich Oesterreichischen Majestät von des Herrn Vorsitzers Excellenz ausgesprochenen Zusicherungen.

Ebenso zolle ich dem Vortrage Seiner Excellenz des Königlich Preussischen Herrn Gesandten dankbare Anerkennung.

Ich wünsche, dass der heutige Tag schon übers Jahr und bis in späte Zeiten, den für das Deutsche Gesammtvaterland erfreulichsten möchte beigefügt werden.

Persönlich empfehle ich mich dem Wohlwollen aller Herren Mitglieder dieser hohen Versammlung.

Holstein:

Durch Substitution des Grossherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten (siehe Mecklenburg-Schwerin).

Luxemburg:

Indem ich die Ehre habe, meinen hochgeehrten Herren meine Vollmacht zu übergeben, wünsche ich, sie mögen es als einen Beweis der verständigen und wohlwollenden Gesinnungen des Königs, meines Herrn, ansehen, dass er einen Deutschen unter sie gesendet hat, und zwar einen Deutschen, der ihrer alten Angelegenheiten nicht unkundig ist.

Vermöge dieser Kunde werde ich einst vielleicht selbst noch in ein helleres Licht setzen, dass die Fränkischen Fürsten, die wir Carolinger nennen, ganz wohl wussten, was sie thaten, als sie bei ihren Theilungen einen bedeutenden Zwischenstaat wollten, der Deutschland von Frankreich trennte; einen Zwischenstaat, der sich unter mancherlei Benennungen im Laufe der Zeit, zum Gleichgewicht stets mehr auf die Deutsche Seite geneigt hat. Denn, wenn damals in Frankreich mehr Cultur noch war, als diesseits des Rheins, so ist seit langem dort eine concentrirtere Macht, und hier ein ruhigeres Bundessystem.

Als der Untergang Carls des Kühnen solch Gleichgewicht zu zerstören drohete, wurde die Vermählung Maximilians mit Maria, der Erbin von Burgund, in den Augen der Verständigen nothwendig. Auch diese Verhältnisse und Folgen haben die Jahrhunderte verrückt; und an die Stelle jener Eheberedung tritt nun jenes enge Freundschaftsband, welches fest zu erhalten hier mein Beruf und meine heilige Pflicht seyn wird.

Dieses unabhängige Daseyn, eben diese Wirksamkeit der Niederlande im Europäischen Staaten-Systeme, ist nicht blos die Maxime dieser oder jener Parthei, dieses oder jenes Ministeriums in England, sondern Blackstone zählt sie in seinen einsichtsvollen Commentaren zu den Britischen Ur- und Fundamental-Ideen; dort, wo unstreitig richtige politische Grundsätze früher reif geworden sind. Und es ist der höchste politische Ruhm der Mächte und der Mächtigen, dass sie als Schlussstein ihrer Verhandlungen Beides — Deutschland und die Niederlande — so gewollt haben.

Wäre darüber doch noch der leiseste Zweifel übrig geblieben, so hätten seitdem die blutigen Tage bei Waterloo die Nothwendigkeit dieser Verbindung bis zur Evidenz gebracht, und das Blut meines muthigen Kronprinzen hat sie besiegelt und bestätigt.

Man weiss in Belgien sehr genau, was man an jenen heissen Tagen, wo die Tapferkeit des Feindes überwältigt, aber nicht übertroffen worden ist, den grossen Wellington mit den Engländern und Schottländern, was man Blüchern und den Preussen, aber auch was man dem Braunschweigischen Hause zuschreiben soll, und in welcher überwiegenden Anzahl, mit Inbegriff der tapfern Deutschen Legion, und ohne die Nassauischen Regimenter zu vergessen, die Heeresmacht dieses hohen Welfischen Hauses dort auf dem Kampfplatz erschienen ist und ausgedauert hat.

Der Herzog selbst fand da den Tod der Helden, und mir vor Andern gebührt der Beruf, hier sein Gedächtniss zu feiern, nicht nur weil auf dem Niederländischen Gebiet jenes grosse Schlachtfeld war, sondern auch, weil ich mit den beiden letzten Braunschweigischen Fürsten in persönlicher Verbindung stand, und noch mehr, weil ich das Glück hatte, in London selbst diesen tapfern Herrn von andern kriegerischen Planen ab, zu vollem Vertrauen und Anschliessen an Georg III. oder an den Prinzen Regenten, zu bewegen. Siegreich hat der Sohn den herbern Tod des Vaters gerächt. Das grösste der Völker hörte nicht auf, auch seine unglücklichen Feldherrn hochzuachten, wenn sie nur nicht in trüber Stunde Ehre und Heil des Vaterlandes vergassen und versäumten. Die feindliche Kugel traf den bejahrten Herrn an jenem Tage ohne Zweifel zu früh. Niemand weiss besser, wie ich, wie der Herzog schon ehemals im Lager zu Kaiserslautern, noch zur Zeit seiner Successe, über eine Unzulänglichkeit der

Deutschen Streitkräfte dachte, als schon damals vom Landsturm der Gegend die Frage war. Sein unverdientes Schicksal sey uns daher eine stete Mahnung: Lebt in Eintracht und in Treue und in Rüstung.

Ich glaube hier keineswegs auszuschweifen, sondern bin der vollsten Ueberzeugung, dass wir mit besonderer Zweckmässigkeit und Anstand in diesem erlauchten Deutschen Senat, fast nach Art jenes merkwürdigen alten Volks, ein Todtengericht auszuüben haben. Darum erinnere ich noch an zwei sehr achtungswerthe Herren meines Königlichen und Fürstlichen Hauses, die seitdem wir uns von Wien und dem Congress trennten, verlebt haben. Wer gleich mir noch beobachtet hätte, als der Fürst zu Nassau, zu Weilburg in Agonie lag; wie alle Stände, Alter und Geschlechte, die Landleute wie die Städter, in die selbst besetzte Kirche haufenweise sich drängten, um die Erhaltung des Fürsten, Vaters und Freundes, inbrünstig und mit den heissesten Thränen zu erflehen, wenn sie schon vom Nachfolger nichts wie Gutes zu erwarten hatten; der wird nicht glauben, dass die alte gute Sitte der Anhänglichkeit der bessern Classen der Unterthanen an ihre Fürsten bei uns erloschen oder zur Neige gegangen sey. Unser genialischer, unvergleichlicher Dichter lässt im Teil den Melchthal sagen:

„Wer Thränen erndten will, muss Liebe säen.“

Solche Früchte werden wir sehen, wo solche Saat seyn wird, wo Gerechtigkeit, Fürsorge und Milde ausgeübt worden, wo ohne Vollkommenheiten zu erwarten, das freundliche Wort „Wohlwollen“ nur leserlich in der Brust geschrieben steht.

Damit man mir jedoch nicht vorwerfe, dass ich der Fürstlichkeit allein hier huldige, so will ich absichtlich Andreas Hofers dankbare Erwähnung thun, dessen und der Seinigen Beginnen auf unser politisches Wiedererwachen, auf die lebendiger werdenden Gefühle für Nationalunabhängigkeit, so bedeutenden Einfluss gehabt hat. Seine und des unschuldigen Palms und jener Oldenburger, Finke und Berger, gewaltsame Todesart waren ohne Zweifel Nationalcalamitäten und Nationalbeleidigungen, die seitdem ihre Sühne gefunden haben. Es ist Friede und es soll überall Versöhnung seyn. Dass es aber niemals mehr nöthig sey, zu solchen Extremen und zu solchen Widmungen zu

kommen, wird nur von der Klugheit unserer Höfe, von der vernünftigen Folgsamkeit des Volks, und vom Erfolge unserer Bemühungen abhängen. Meinen Beitrag und Sorgfalt gelobe ich Ihnen, mir im Voraus die Ihrigen versprechend, und Statt Ihnen die Absichten Seiner Majestät des Königs, meines Herrn, umständlicher zu entwickeln, erwähne ich nur in der Anwendung auf unsere Bestimmung den Wahlspruch seines Stammes: „Ich werde handhaben" — Je maintiendrai!

Braunschweig:

Als Vertreter der Stimme für das Herzogthum Braunschweig sehe ich mich nicht nur verpflichtet, den patriotischen Gesinnungen und Wünschen beizutreten, welche für Hannover schon geäussert worden, sondern ich sehe mich auch veranlasst, dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für das schöne Denkmal zu danken, welches er in seiner Rede dem Hause Braunschweig und insbesondere dem letztverstorbenen Herzoge gesetzt, und Namens eines Fürsten geäussert hat, der selbst durch glänzende militärische Talente sich hervorgethan hat: eines Fürsten, den wir in Hinsicht des Grossherzogthums Luxemburg als Mitglied, und zwar als volles Mitglied des Deutschen Bundes, anzusehen das Glück haben, der den Unterthanen dieses Landes alle Rechte einräumen und alle Verbindlichkeiten auflegen wird, welche der Deutsche Bund mit sich bringt, und der für seinen Deutschen Hof auch einen biedern Deutschen Mann zum Bundestagsgesandten ernannt hat.

Mecklenburg-Schwerin:

In dem wichtigen Momente, da der Bundestag durch die gegenwärtige Eröffnung in wirksame Thätigkeit gesetzt wird, kann es gewiss nur zu den beruhigendsten Aussichten und zu den erfolgreichsten Erwartungen führen, diejenigen Gesinnungen und Absichten erneuert ausgesprochen zu hören, welche von der vorsitzenden Gesandschaft Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich so überzeugend zu erkennen gegeben, und womit die Aeusserungen des Königlich Preussischen so wie der folgenden Herren Gesandten so vollkommen übereinstimmen. Aus der sichern und fortdauernden Verfolgung solcher Grundsätze wird das wahre Einverständniss und das kräftige Zusammenwirken aller Mitglie-

der des Bundes, eine heilsame Geschäftsführung der Bundesversammlung, so wie das Ansehen, die Einheit und Stärke der gesammten Deutschen Nation um so gewisser hervorgehen. Ich darf es hier bezeugen, wie eifrig und angelegen die Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfe sich solche Gesinnungen und Grundsätze eigen machen, und sie als die Normen ihrer Handlungsweise stets befolgen werden. Mich selbst darf ich bei dieser Veranlassung nur noch dem ferneren Wohlwollen und Vertrauen meiner verehrlichen Herren Collegen bestens empfehlen.

Nassau:

Auch ich trete, Namens des Nassauischen Hofes, den von dem verschiedenen verehrlichen Gesandten mit dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes so schön übereinstimmenden Gesinnungen ihrer Höfe bei, und empfehle mich für meine Person zu fernerem Wohlwollen.

Sachsen-Weimar:

schliesst sich diesen Aeusserungen vollkommen an, und der Gesandte empfiehlt sich den sämmtlichen Herren Mitgesandten zum collegialischen Vertrauen.

Sachsen-Gotha: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Coburg: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Meinungen: wie Sachsen-Weimar.
Sachsen-Hildburghausen: wie Sachsen-Weimar.
Mecklenburg-Strelitz: wie Sachsen-Weimar.

Holstein-Oldenburg:

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische Gesandte erklärt, sich darauf zu beschränken, Namens seiner höchsten Committenten, das lebhafteste Vergnügen über die allgemein geäusserten, für die Wohlfahrt, Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten so viel versprechenden Grundsätze und Gesinnungen zu bezeugen, und denselben vollkommen beizustimmen; sich aber der Gewogenheit und dem Vertrauen der hochgeehrtesten Herren Gesandten angelegentlichst zu empfehlen.

Anhalt-Dessau: wie Holstein-Oldenburg.
Anhalt-Bernburg: wie Holstein-Oldenburg.
Anhalt-Köthen: wie Holstein-Oldenburg.

Schwarzburg-Sondershausen: wie Holstein-Oldenburg.

Schwarzburg-Rudolstadt: wie Holstein-Oldenburg.

Hohenzollern-Hechingen:

tritt den geäusserten patriotischen Gesinnungen der übrigen Bundesgesandschaften vollkommen bei, und empfiehlt sich ihrem geneigten Wohlwollen.

Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern-Siegmaringen: wie Hohenzollern-Hechingen.

Waldeck: wie Hohenzollern-Hechingen.

Reuss, älterer Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.

Reuss, jüngerer Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.

Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freie Stadt Lübeck:

Die freien Städte Deutschlands finden in den angehörten Vorträgen die schönen Hoffnungen bestätigt, welche sie von der Errichtung des Deutschen Bundes gleich Anfangs gefasst und seitdem fortwährend gehegt haben.

Sie vertrauen aufs Vollkommenste den darin ausgesprochenen, erhabenen Gesinnungen, und geben von ihrer Seite die Versicherung, dass sie bei den Berathungen, woran sie Theil zu nehmen so ehrenvoll berufen sind, immer das gemeinsame Wohl des gesammten Vaterlandes vor Augen haben werden.

Die freie Stadt Frankfurt: wie Lübeck.

Die freie Stadt Bremen:

theilt die Gesinnungen, so wie die Hoffnungen, welche über den Deutschen Bund bereits in dieser hohen Versammlung ausgesprochen worden. Das neue Band, welches alle Deutschen Staaten von diesem Augenblicke an wieder innig nnd freundlich vereint, ist für meine Mitbürger von unschätzbarem Werthe. Den vaterländischen Sinn derselben bei jeder Gelegenheit zu bethätigen, achte ich bei ihrer Vertretung für meine heiligste Pflicht, bei deren gewissenhafter Erfüllung ich das Vertrauen der sämmtlichen hohen Gesandtschaften zu verdienen, und der Fortdauer ihres geneigten Wohlwollens entgegen sehen zu dürfen hoffe.

Die freie Stadt Hamburg:
schliesst sich den Aeusserungen der vorerwähnten Städte an, und empfiehlt sich der Gewogenheit sämmtlicher Gesandtschaften.

d) Diese erste Sitzung fand Statt in Gegenwart folgender Gesandten:

Von Seiten Oesterreichs: des K. K. Wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Staatsministers Freiherrn von Humboldt. (Derselbe war bis zum Eintreffen des Königl. Preussischen Bundestags-Gesandten, Grafen von der Goltz, welcher bald nach seiner Ernennung Urlaub erhalten hatte, zur Theilnahme an den Bundestags-Geschäften bevollmächtigt.)

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths, Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen Geheimen Staatsraths, Freiherrn von Gruben, (zu Führung der Königlich Baierischen Stimme bei dem Bundestage hatte sich noch vor dessen Eröffnung legitimirt: Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe u. s. w. Nachdem aber derselbe vor der Hand zu einer anderen Bestimmung abgerufen worden war, so erhielt der Freiherr von Gruben den Auftrag, an seiner Statt bei der Deutschen Bundesversammlung zu erscheinen;)

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Cabinetsraths D. Georg Friedrich von Martens;

Von Seiten Württembergs: In Abwesenheit des Königlichen Geheimen Raths Freiherrn von Linden, wegen Erlöschung seiner Vollmacht, durch das Ableben seiner Majestät des Königs Friedrich, und noch nicht erfolgter Legitimation eines neuen Gesandten. (Uebrigens hatte sich der Freiherr von Linden bereits zu dem Bundestage legitimirt.)

Von Seiten Badens: des Grossherzoglichen Wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Berstett;

Von Seiten Churhessens: des Churfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten von Carlshausen;

Von Seiten des Grossherzogthums Hessen: des Grossherzoglichen Geheimen Raths von Harnier;

Von Seiten Holsteins: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Gesandten, Kammerherrn Freiherrn von Eyben, wegen Unpässlichkeit substituirten Grossherzoglich Mecklenburgischen Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Luxemburgs: des Königlich Niederländischen, Grossherzoglich Luxemburgischen Gesandten, Freiherrn von Gagern;

Von Seiten Braunschweigs: des Königlich Hannöverischen Geheimen Cabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Mecklenburg-Schwerin: des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Nassau's: des Herzoglichen dirigirenden Staatsministers, Freiherrn Marschall von Biberstein;

Von Sachsen-Weimar: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freiherrn von Hendrich;

Von Sachsen-Gotha: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freiherrn von Hendrich;

Von Sachsen-Coburg: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freiherrn von Hendrich;

Von Sachsen-Meinungen: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freiherrn von Hendrich;

Von Sachsen-Hildburghausen: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freiherrn von Hendrich;

Von Mecklenburg-Strelitz: des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Holstein-Oldenburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Dessau: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Bernburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Köthen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Schwarzburg-Sondershausen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Schwarzburg-Rudolstadt: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Hohenzollern-Hechingen: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Liechtensteins: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Hohenzollern-Siegmaringen: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten Waldeck's: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Reuss, älterer Linie: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Reuss, jüngerer Linie: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Schaumburg-Lippe: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Lippe: des Grossherzoglichen Hessischen Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Stadt Lübeck: des Senators Dr. Hach;

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt: des Syndicus Danz;

Von Seiten der freien Stadt Bremen: des Senators Smidt;

Von Seiten der freien Stadt Hamburg: des Syndicus Dr. Gries;

und in Gegenwart des, zur Führung des Protokolls verpflichteten, K. K. Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Directors der Bundes-Präsidial-Kanzlei, von Handel.

Ferner haben folgende Gesandtschafts-Räthe und Gesandtschafts-Secretäre der ersten feierlichen Sitzung beigewohnt, was denselben durch den Beschluss vom 4. November 1816 (Vergl: Registratur über die 7. vertrauliche Besprechung der Bundestags-Gesandten, in: den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 239) zugestanden worden:

Von Oesterreich: der K. K. Gesandtschafts-Rath, Friedrich von Schlegel;

der K. K. Gesandtschafts-Secretär August von Wolf;

der K. K. Gesandtschafts-Commis Carl Graf von Buol-Schauenstein;

der K. K. Gesandtschafts-Commis von Bucholtz;

Von Preussen: der K. Preussische Hofrath und Rittmeister von Hänlein;

der K. Preussische Hofrath Bois de Landes,
der Attaché bei der K. Preussischen Gesandschaft, Freiherr von Bülow;
Von Sachsen: der K. Sächsische Legationsrath G. Gebhardt;
Von Baiern: der K. Baierische Kämmerer, Carl Freiherr von Hertling;
Von Baden: der Grossherzoglich Badensche Legationsrath von Büchler;
Von Churhessen: der Churfürstlich Hessische Gesandschafts-Secretär Gerber;
Von Dänemark: der K. Dänische Kammerjunker und Gesandschafts-Secretär, Freiherr von Pechlin;
der K. Dänische Kammerjunker, Attaché bei der Gesandschaft, Freiherr von Bülow;
Von den Niederlanden: der K. Niederländische Gesandschafts-Secretär bei dem Deutschen Bundestage und der freien Stadt Frankfurt, F. A. von Eck,
der K. Niederländische Hauptmann vom Generalstabe F. Freiherr von Gagern;
Von den Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern: der Legations-Secretär Gruner;
Von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: der Grossherzoglich Oldenburgische Cabinets- und Legations-Secretär, Herr von Starkloff.

Die gedachten Bundestags-Gesandten, Gesandtschafts-Räthe und Secretäre versammelten sich am 5. November 1816, Vormittags 11 Uhr, in dem zur Sitzung bestimmten Zimmer, wo die Gesandten ihre Sitze nach der Ordnung des Artikel VI der Deutschen Bundes-Acte und der in der Registratur am 1. Oktober 1816 beliebten Einrichtung, die Gesandschafts-Räthe und Secretäre aber ihre Sitze hinter den Gesandten nahmen. Jene Einrichtung, welche am 1. October 1816 angenommen worden, war folgende: Es wurde an einem runden Tische Sitz genommen, in der Art, dass zur linken Hand des präsidirenden Gesandten, der Königl. Preussische Gesandte, nach ihm aber der Königl. Sächsische, und in fortlaufender Reihe um diesen Tisch die übrigen Gesandten, wie ihre Staaten in dem Artikel VI der Bundes-Acte verzeichnet sind, der mit der Protokollführung beauftragte K. K. Hofrath von Handel aber, dem Grafen von Buol-Schauenstein gegenüber, somit zwischen den Gesandten

Freiherrn von Gagern und Freiherrn von Plessen sich niederliessen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 224, 225.

Der Artikel IX der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 bestimmt die Eröffnung der Bundes-Versammlung auf den 1. September desselben Jahres. Es dauerten indessen um diese Zeit die Unterhandlungen der Verbündeten mit Frankreich noch fort, welche erst durch den Pariser Haupt-Vertrag vom 20. November 1815 beendigt wurden. Diese früher nicht erwartete Verzögerung bestimmte Oesterreich und Preussen im August bei den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes darauf anzutragen, dass die Eröffnung des Bundes-Tages bis zum 1. November 1815 verschoben werden möge. Bis dahin hatten sich von den meisten Bundes-Mitgliedern Gesandte zu Frankfurt a. M. eingefunden. Es erfolgte demnächst eine Hinaussetzung des Eröffnungs-Termines bis zum 1. December, und sodann eine dritte auf unbestimmte Zeit, weil zuvörderst die Territorial-Ausgleichungen, welche zwischen einzelnen Bundes-Staaten, in Gemässheit der Schluss-Acte des Wiener Congresses und anderer zu Paris, Wien u. s. w. geschlossener Conventionen, Statt haben mussten, regulirt werden sollten.

Im September 1816 vereinigten sich die Gesandten der Bundes-Mitglieder dahin: in einigen Präliminar-Conferenzen, denen man demnächst die Benennung „vertrauliche Besprechungen" gab, die Eröffnung der Bundes-Versammlung vorzubereiten.

Die erste dieser vertraulichen Besprechungen fand am 1. October 1816 Statt. Es wurde in derselben ein Comité, aus den Gesandten von Hannover, Holstein und Bremen bestehend, ernannt, welches ein Gutachten über die Festsetzung der Verhältnisse der Bundes-Versammlung im Ganzen, so wie der Gesandten, zu der freien Stadt Frankfurt, zu entwerfen und vorzulegen beauftragt wurde. Zugleich wurde der fünfte November zur Eröffnung der Bundes-Versammlung bestimmt.

In der zweiten Präliminar-Conferenz am 9. October wurde dies Gutachten vorgelegt und erörtert; auch hatten vorläufige Besprechungen über die Behandlungsart der Geschäfte bei der Bundes-Versammlung Statt, und als die zunächst vorzunehmenden Angelegenheiten wurden genannt:

a) die Bundestags-Ordnung;
b) die Sustentations-Angelegenheit der transrhenanischen Geistlichkeit;
c) die Einrichtung des Bundes hinsichtlich seiner militärischen Verhältnisse.

In der dritten Präliminar-Conferenz am 15. October wurden die Erörterungen über die Verhältnisse zur Stadt Frankfurt und über die vorläufige Geschäftsordnung der Bundes-Versammlung fortgesetzt.

In der vierten Präliminar-Conferenz am 22. October erfolgte die Vorlegung und Genehmigung des Entwurfes einer Darstellung der Grundsätze über das Verhältniss der Bundes-Versammlung zu der freien Stadt Frankfurt, zu dessen Ausarbeitung gemäss dem ersten Gutachten und den hierauf Statt gefundenen Erörterungen das erwähnte Comité schon in der dritten Präliminar-Conferenz veranlasst worden war. Nachdem dieser Entwurf demnach, ohne Mitwirkung des Gesandten der Stadt Frankfurt, zum Beschluss erhoben, wurde der K. K. Oesterreichische Gesandte ersucht, denselben dem Senate mit einem kurzen Begleitschreiben zuzufertigen, und Beides zur Dictatur (d. h. amtlichen Mittheilung an sämmtliche Bundestags-Gesandte) zu bringen.

In der fünften Präliminar-Conferenz am 23. October beschäftigte man sich mit der Prüfung vorgelegter Materialien zu einer vorläufigen Geschäftsordnung für die Bundes-Versammlung, dieselbe wurde

in der sechsten Präliminar-Conferenz am 30. October von dem Präsidirenden Gesandten vorgelegt, angenommen und deren Abdruck verfügt. Der präsidirende Gesandte brachte demnächst das Canzlei-Personal in vorläufigen Vorschlag, auch wurde die Bildung einer Casse für die Canzlei durch Vorschüsse der Bundesglieder in Antrag gebracht. Die Erklärung des Senates wegen der gesandtschaftlichen Verhältnisse auf die in dieser Beziehung an ihn ergangene Eröffnung wurde vorgelesen, und als übereinstimmend mit den Absichten der Gesandschaften und der Stadtverfassung kurz beantwortet.

Endlich wurde beschlossen, die auf den fünften November 1816 bestimmte Eröffnung des Bundes-Tages ohne alle eigentliche Feierlichkeit Statt finden zu lassen.

Die eigentlich nur zur Unterzeichnung der in der vorigen aufgenommenen Registratur bestimmte

siebente Präliminar-Conferenz am 4. November, wurde auch noch zu einigen vorläufigen Verabredungen benutzt. Namentlich wurde beschlossen, dass der ersten Sitzung der Bundes-Versammlung die Legationsräthe und Legationssecretaire beiwohnen sollten, welche sonst die Sitzungen nicht besuchen, in denen ausser den Gesandten nur ein Protokollführer (s. oben) anwesend seyn soll.

Vergl: Registraturen über die vertraulichen Besprechungen der Herren Bundestags-Gesandten vor der feierlichen Eröffnung der Bundes-Versammlung, vom 1. October bis 4. November 1816.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 223—239.

b) Nach der Original-Ausgabe der Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, mit hoher Bewilligung gedruckt in der Bundes-Präsidial-Druckerei (4.) Bd. I. S. 12—28.

c) Die von dem Churfürstlich Hessischen Bundestags-Gesandten, Geheimen Rath von Carlshausen erschienene Rede findet sich in:

den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 21—23. (Note 25.)

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundes-Staaten (vierte, mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbesserte und bis zur Gegenwart vervollständigte Auflage, Frankfurt a. M. 1840. 8.) §. 118 u. f.

Karl Nauwerk, die Thätigkeit der Deutschen Bundes-Versammlung. Erstes Heft, 1816—1817. (Berlin, 1845. 8.)

XIV.

Erster Vortrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Vorsitzenden Gesandschaft bei dem Deutschen Bundestage, in der zweiten Sitzung am 11. November 1816. *)

Der K. K. Oesterreichische Präsidirende Gesandte hielt nachstehenden ersten Vortrag:

Mit hohem, feierlichem, heiligen Gefühle finde ich mich heute, nach bereits in voller Versammlung eröffnetem Bundestage, jetzt in dem Vereine Deutscher Männer. Die Eröffnungsrede, welche ich nach ausdrücklichem Auftrage Sr. Majestät des Kaisers, meines Herrn, in voller Versammlung des Deutschen Bundes abzulegen die Ehre hatte, lieferte uns im Ueberblicke verstrichener hochwichtiger fünf und zwanzig Jahre das Bild der allmähligen Erschlaffung, und der endlich erfolgten Auflösung unsers Deutschen National-Bandes. Die darin zugleich verwebte Skizze der Cultur-Geschichte der Deutschen, in Verbindung und im Gegenhalte mit dem politischen Schicksale der Natur, musste jedes Gemüth mit tiefem Schmerz ergreifen.

Nach bewirkter Auflösung des ersten und ältesten Reiches Europens war der Schmach noch nicht genug; nein, die Deutschen, die ihren Kaiserthron schon verloren hatten, sollten auch aus fremder, sie frevelnd höhnender Hand, ein neues Band erhalten. Doch nur zum Schein war diese Verheissung; das Resultat der Wirklichkeit ging nur auf Benutzung der Nationalkraft

Deutschlands zu fremden Zwecken. So blieb denn auch die Schöpfung, deren Namen man aus der Geschichte möchte löschen können, und die ich im biedern Vereine deutscher Männer nur hier nenne — der Rheinbund — ein unvollständiges politisch-militärisches Machwerk. Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die Rheinbunds-Acte, durch freien Entschluss aller Deutschen Fürsten, als Grundlage einer öffentlichen Gesammt-Ordnung in Deutschland; denn in ihren individuellen Folgen, so wie sich selbige in der Zeit und in so vielen öffentlichen Verhältnissen in der Vergangenheit wirksam zeigte, sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar, und gehören der Zeitgeschichte an.

So also befand sich die Gesammtheit von Deutschland ohne alles öffentliche, urkundliche Recht; und ohne die den gemeinsamen Urstamm bezeugende und uns alle einigende Sprache hätte man versucht werden können, so viele unter sich fremde Völker in Deutschland zu finden, als Regierungen bestanden.

Dem wahrhaft im innigsten schönsten Nationalverein bestandenen Kampfe, der dadurch bewirkten Erlöschung schwer auf Deutschland lastender National-Schmach, der Versöhnung so vieler für Deutschlands und dadurch für Europens Entjochung als Opfer gefallenen Brüder war es zur Krone vorbehalten, jenes Band auch wieder urkundlich zu stiften, worin wir Alle unsere Rettung gefunden hatten.

Deutschlands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten National-Verlangens am 8. Juni 1815 jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes erkannte, und den schönen Namen — der Deutsche Bund — erhielt. Ein neues urkundliches Recht erschien als Grundlage dieses Bundes. Zugleich ward der 1. September 1815 als Tag der Eröffnung der Bundes-Versammlung bestimmt. Ein neuer Krieg und die vorgängig nothwendige Entwirrung so vieler tief eingreifender und verschiedenartiger öffentlicher Verhältnisse veranlasste den Verschub dieser Eröffnung bis jetzt.

In dem gegenwärtigen hochwichtigen Augenblicke der ersten Berathungs-Versammlung, nach des Bundestags feierlicher Eröffnung, erlauben Sie mir nun, Hochansehnliche im Deutschen Gemeingeiste hier versammelte Gesandschaften, die Versicherung nieder zu legen, wie sehr ich den grossen Umfang unseres Berufs,

erkenne, wie vollkommen ich zugleich die Schwere meiner Bestimmung, als vorsitzende Gesandschaft würdige. In dieser letzten Eigenschaft soll ich vor Allem nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, meines Herrn, die Erklärung abgeben: Seine Majestät geehrt und geschmeichelt durch das von Deutschlands souverainen Fürsten und freien Städten Allerhöchst Dessen Hause bezeugte Vertrauen in Uebertragung des Bundestags-Vorsitzes, werden mit jener warmen Anhänglichkeit und Achtung für Deutschlands Regierungen und Deutschlands Volk, welche stets seit Jahrhunderten das Erbtheil Ihres Hauses war, auch dem neuen Berufe sich weihen. Der Deutschen Wahl und Glanz in heiliger Achtung der Bestimmungen der Bundes-Acte soll eben so in der Eigenschaft, als des Bundestags vorsitzender Deutscher Hof, wie in jener als Mitglied des Bundes, der Leitstern aller Handlungen Seiner Majestät seyn.

Ganz Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, dass wir eingedenk unsers Berufes, das Gebäude des grossen National-Bundes vollenden werden, wozu uns die Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 zur Grundlage dienen soll.

Ich halte es daher heute als vorsitzende Gesandschaft für meine Pflicht, den Umfang unserer Geschäftsbestimmung, das ganze Gebiet unserer dermaligen Wirksamkeit, gleichsam als ersten Anfang der Geschäftsthätigkeit des Bundestages zu umfassen, die hohen und wahren Interessen der Nation anzudeuten, und demnächst sodann die in Berathung zu ziehenden Hauptgeschäfte, so wie die etwa angemessen scheinende Form für deren Behandlung, den Hochgeehrtesten Gesandschaften zur Erwägung vorzulegen.

Gegenseitiges Vertrauen und Freimüthigkeit und übrigens wahrhaft Deutscher Sinn beseele unsere Versammlung, und alsdann wird das Resultat unserer Bemühungen eben so wenig zweifelhaft, als auch des gerechten Beifalls der Nation gewiss seyn.

Als Hauptanhalt, und gewissermassen als leitende Norm unserer Berathschlagungen, glaube ich vor Allem drei Grundsätze vorausschicken zu müssen, nämlich:

I. Der Deutsche Bund ist weder ein Bundesstaat, noch ein blosses Schutz- und Trutzbündniss freier Staaten; er ist ein Staaten-Bund. Ersteres im strengen Sinne des Worts zu begründen, daher auch daraus Folgerungen abzuleiten, widerstreitet ebenso dem unaufhaltbar nach höheren Richtungen rollenden Laufe der Zeit, widerstreitet ebenso dem gegenwärtigen Standpunkte der Deutschen nationellen Verhältnisse, als man sich hingegen aber auch auf ein blosses Schutz- und Trutzbündniss eben deswegen nicht beschränken konnte, weil das National-Bedürfniss, der einzig richtige Leitstern für Staaten-Verhältnisse, ein mehreres erheischte.

So also entstand ein Staatenbund der Deutschen durch jene Urkunde, wobei eines Theils die Gleichheit der im Deutschen Vereine verbrüderten Deutschen Fürsten und freien Städte, anderer Seits aber auch die sichtbare Richtung eines, sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassenden National-Bandes, als die zwei gleich festen Grundstützen, den wahren Charakter des Bundes bezeichnen.

Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in der Reihe der Mächte.

II. Ausser dem, was uns im Anhalte des so angegebenen Charakters des Deutschen Bundes nach Anleitung der Urkunde selbst zu entwickeln obliegen wird, hat die Versammlung der Deutschen Gesandten im Jahre 1815 aber auch für mehrere einzelne Klassen oder Personen im Deutschen Vaterlande die Spuren und Folgen der Zerstörung vergangener Zeit so dringend erkannt, dass man auch in dieser Hinsicht die Sorge der Bundes-Versammlung ausdrücklich in Anspruch nahm.

III. Die Zeit ist eben so die Lehrerin der Völker und Regierungen als auch im Laufe derselben sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Formen erzeugen. Der Deutsche Bundestag kann also auch das nicht von seinen Berathungen ausschliessen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes.

Nach diesen drei Directiv-Ansichten lässt sich unser ganzer Beruf umfassen.

Daher:

Zu I.

Aus dem oben angegebenen der Bundes-Acte entsprechenden Charakter des Deutschen Bundes ergeben sich zu unserer Berathung folgende Verhandlungen:

1) Diejenigen Anordnungen, worüber vor Allem eine Vereinigung nothwendig ist, um als organischer Körper seine Bestimmung zu beginnen. Die in unseren Präliminar-Conferenzen wenigstens in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen vorläufigen Verabredungen werden als einstweilige Normen gelten, bis eine Bundes-Ordnung darüber eine bleibende Anordnung gewähren wird. Gleichzeitig hiermit oder, wie es mir angemessen und selbst dem wörtlichen Inhalte des Artikels VIII entsprechend scheint, späterhin für sich allein, könnte der Artikel VIII wegen Herstellung einer beständigen Stimmen-Ordnung in Berathung gezogen werden, da auch diese sich auf den beständigen Organism des Bundestags bezieht.

2) Diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht mehr auf den eben erwähnten äussern Organism des Bundestags beziehen, sondern das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende, organische Grundbestimmungen ausmachen. Der Artikel X der Bundes-Acte bezeichnet diese, als erste Geschäfte der Bundes-Versammlung; wodurch alsdann auch der Artikel XI seine nothwendigen näheren Bestimmungen erhalten wird. Hierdurch wird bezweckt die vollkommene organische Gesetzgebung des Deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und erfordert dringend eben so angemessene Vorbereitung, als reife und anhaltende Berathung. Diese Artikel X und XI sind es, wodurch der Deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzüglich eben so das Wohl der Gesammtheit, als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftigen

dise ausgehobenen Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland. Unser Bestreben wird es seyn, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.

3) So wie diese zwei Richtungen alles dasjenige umfassen, was aus dem Begriffe eines von gleichen und souverainen Deutschen Regierungen geschlossenen Vereins folgt; so wird nach den gleichzeitigen ausdrücklichen nationellen Richtungen des Bundes Folgendes in Berathung zu ziehen seyn:

a) Die Bestimmung der Bundes-Acte, Artikel XIII, wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Zwei Zielpunkte werden uns hierbei zur gleich sorgsamen Beachtung sichtbar bleiben müssen; nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht, als gleichförmig anzunehmen, zweckmässig seyn möchte; und zugleich Ueberlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personal-Verhältnissen den einzelnen Deutschen Bundes-Staaten zum wechselseitigen nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben.

In Beobachtung dieser zwei Directiven werden wir das Wohl der Deutschen Staaten befördern, und den Dank der Zeitgenossen, so wie der späteren Zukunft erndten.

b) Die dankbarst zu verehrende Vorsorge des Artikels XII für die dem Deutschen heilige wohlgeordnete Justizpflege in kleineren Deutschen Gebieten, legt uns die schöne Pflicht auf, die Vollziehung dieses Artikels in Berathung zu ziehen.

c) Der Artikel XVIII der Bundes-Acte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche, und begründet ein wahres Deutsches Bürgerrecht. Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundes-Acte unterzeichneten.

Es liegt hierin die Aufforderung eines Wetteifers für uns alle; und gewiss verdient dieser Gegenstand eine baldige reife Berathung. Hiermit könnte alsdann in Ver-

bindung gesetzt werden Artikel XVI wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Confessionen und der Bekenner des jüdischen Glaubens.

d) So wie die Ausführung jener zwei Artikel der Bundes-Acte, der Artikel XVIII und XVI die einzelnen Bewohner der verschiedenen souverainen Deutschen Staaten in nationeller Beziehung sich näher bringt, und gleichsam vereinigt; so bezweckt der Artikel XIX, die Deutschen Bundesstaaten selbst, in Hinsicht des Handels und Verkehrs, so wie der Schifffahrt unter einander zu entfremden [b]). Auch diese Bestimmung führt uns zu wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen, wodurch wir das Wohl der Gegenwart, so wie der späteren Zukunft für ganz Deutschland sichern können.

Dieses wären diejenigen Berathungspunkte, welche aus dem grundgesetzmässigen Charakter des Deutschen Bundes selbst abzuleiten sind, und in dieser Art die Bundes-Acte darbietet.

Zu II.

Wer möchte nicht gern so manche Epoche von den verflossenen fünf und zwanzig Jahren aus der Geschichte streichen können! Allein die Gegenwart im öffentlichen Staatenleben ist das reine Resultat der Vergangenheit; diese gestaltet jene, auch unabhängig oft vom freien Willen der Menschen, der grössten Staatsmänner. Ewig denkwürdig und von fortwährenden Folgen wird daher der ganze Zeitabschnitt vom Lüneviller bis zum neuesten Pariser Frieden für ganz Deutschland bleiben, wenn gleich dieser manches Uebel, so wie die ganze Schmach des Zwischenraums vertilgte.

Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichs-Deputations-Schluss von 1803, selbst die Rheinbunds-Acte sind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde. Es gehört zum grossen Loos der Menschheit, dass die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet.

Die Deutschen Gesandten beim Wiener Congresse erkannten

dem grosse Wahrheit, zugleich aber mit Gerechtigkeit und Milde, so wie es Deutschen Regentensinnes würdig ist, holen sie aus den öffentlichen Verhältnissen, so wie aus den Staatsurkunden jener Zeit dasjenige namentlich aus, worüber ihnen nach Eröffnung des Bundestags weitere Berathungen und Bestimmungen angemessen schienen.

Hierhin gehören:

1) Der Artikel XIV verfügt, dass wegen der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen nach den gegenwärtigen Verhältnissen ein gleichförmig bleibender Rechtszustand festgesetzt werden solle. Dieser Gegenstand verdient daher um so mehr eine reife Berathung, da hierbei heilige Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, und die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souverainen Fürsten und Staaten zu berücksichtigen seyn werden. In Verbindung hiermit steht zugleich die Berichtigung der im Artikel VI der Bundes-Acte vorbehaltenen Anordnung wegen der den mediatisirten vormaligen Reichsständen etwa zu verleihenden Curiat-Stimmen im Pleno. Dieses Alles wird sich sehr füglich in einer pragmatischen Sanction zusammen fassen lassen; wobei wir eben so sehr die unbedingte Annäherung an die früheren Verhältnisse der Zeit, als aber auch die gleich verwerfliche, rücksichtslose Behandlung der Opfer jenes allgemeinen Zwangszustandes zu vermeiden haben werden.

2) Der Artikel XV bestätigt ausdrücklich nochmals die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 in Hinsicht des Pensions- und vormaligen Gesammt-Schuldenwesens in Deutschland. Zugleich aber bezweckt er:

a) analoge Bestimmungen für die Mitglieder des Deutschen Ordens in Beziehung auf die Güter und Commenden dieses Ordens;

b) eine Aenderung im seitherigen Sustentationswesen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen.

3) Der Artikel XVII sichert das Fürstliche Haus Thurn und Taxis in seinen begründeten Postverhältnissen.

So weit die Folge der zweiten Directiv-Ansicht.

Hiermit glaube ich nun diejenigen Gegenstände unserer Berathung angegeben zu haben, welche die Bundes-Acte nach einer der erwähnten zwei Directiv-Ansichten der Bundes-Versammlung übergiebt. Ich wende mich nun zur dritten Classe.

Zu III.

Der gleiche Geist, der uns alle beseelt, das Wohl und den Glanz des Deutschen Bundes, so wie das individuelle Beste der Deutschen, immerhin nach Grundlage der Bundes-Acte, zu befördern, wird für uns insgesammt das Hauptgesetz unserer öffentlichen Bestimmung seyn. Mit Vergnügen erkläre ich mich daher zur Erfüllung der im Artikel V der Oesterreichischen Vorsitzenden Gesandschaft auferlegten Pflicht bereit, die mir zukommenden Vorschläge der Berathung dieser erlauchten Versammlung zu übergeben; so wie ich auch zugleich beauftragt bin, ausdrücklich in diesem Vereine Deutscher Männer feierlich zu erklären, dass Seine Majestät der Kaiser eben so auch die, als gleiches Bundesglied zu machenden Vorschläge, der geneigten Aufnahme Ihrer verehrten Mitbundesstände im Voraus empfehlen. Die Zeit bildet und gestaltet die Staaten und Staatenvereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht aus blossen Abstractionen entnommen, sondern das Resultat des National-Bedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen, und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des Deutschen Bundes uns zur Kenntniss kommen werden. Die Zeit, die Cultur der Menschheit kennt keinen absoluten Gränzpunkt; so wollen auch wir das Gebäude unseres Deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten. Der Artikel VI der Bundes-Acte erwähnt schon im Allgemeinen gemeinnützige Anordnungen, als Geschäftsgegenstände der Plenar-Versammlung. Mit wahrem patriotischen Sinne wollen wir die vereinzelte Anwendung dieser Aufgabe nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit zu machen uns bestreben.

In diese Kategorie der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Geschäfte gehören endlich auch jene, welche sich auf das Interesse

des Deutschen Bundes beziehen, oder doch im Kreise seiner ähnlichen Bestimmung liegen, und so wie sie im Laufe der Zeit entstehen, auch ihre Erledigung finden müssen, z. B. specielle Verhältnisse mit auswärtigen Mächten u. s. w. Ich erneuere die Versicherung, dass die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Vorsitzende Gesandschaft jederzeit ohne Verzug die gehörigen Berathungen darüber veranlassen werde.

Jetzt entsteht aber die zweite wichtige Hauptfrage:

Einleitung der Berathung.

Wie die Berathung über diese Masse der Geschäfte einzuleiten sey?

Es sey mir erlaubt, auch in dieser Hinsicht meine Ansichten zur Erwägung mitzutheilen.

Ich glaube in dieser Beziehung von den drei Voraussetzungen ausgehen zu müssen, dass nämlich vor Allem die Festsetzung einer gewissen, den äussern Organism des Bundes betreffenden Ordnung, den Gegenstand unserer Vereinigung ausmachen muss; dass ferner der Geschäfte selbst viele seyn werden, und dass es bei mehreren zur zweckmässigen Verhandlung und Berichtigung angemessen seyn dürfte, selbige vorher einer Bearbeitung und Vorbereitung durch Ausschüsse zu übergeben, ehe die eigentliche Abstimmung im Rathe der Siebenzehn oder in der Plenar-Versammlung des Deutschen Bundes erfolgt.

Von diesen drei Voraussetzungen ausgegangen, habe ich die Ehre folgende Anträge zur Ueberlegung zu geben:

1) Obschon der äussere Organism des Bundestags durch die in unseren Präliminar-Conferenzen getroffene vorläufige Verabredung einstweilen wenigstens rücksichtlich des Geschäftsganges im Wesentlichsten geregelt ist; so wird jedoch eine Bundestags-Ordnung vor Allem zur Bearbeitung zu empfehlen seyn. Ich wäre zwar nach mehreren getroffenen Vorarbeiten bald bereit, einen Entwurf darüber ebenso zur Berathung zu übergeben, wie ich über den provisorisch beliebten Geschäftsgang meine Ansichten vorlegte. Allein, da die vorläufige Geschäfts-Ordnung mit den darüber Statt gehabten Verhandlungen den Herren Gesandten ohne Zweifel genugsame Veranlassung giebt, ihre gutacht-

lichen Berichte über die Einrichtung der Bundestags-Ordnung bald zu erstatten, und die erforderlichen Instructionen einzuholen; so scheint es mir zweckmässig, diesen Gegenstand zunächst in Berathung zu nehmen, wo dann nach gegenseitig mitgetheilten Ansichten unserer Regierungen, die Abfassung eines Entwurfs leicht wird bewirkt werden können. Zum Voraus bin ich ausdrücklich angewiesen, in Ansehung aller derjenigen Bestimmungen, welche zugleich wesentlich die Wirksamkeit und das Verhältniss der K. K. Vorsitzenden Gesandschaft betreffen, zu bezeugen, dass Se. Majestät der Kaiser auch in dieser Hinsicht immer vorziehen werden, den Wünschen und Verlangen der übrigen Bundesstaaten zu folgen, als nur im Geringsten den Schein eines Anspruchs zu veranlassen.

2) Sodann habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass wir

a) vor Allem die in unseren Präliminar-Conferenzen bereits angeregten Geschäfte zur Berathung stellen; sodann

b) nach Anleitung der Bundes-Acte und mit etwa gefälliger Berücksichtigung der von mir versuchten dreifachen Abtheilung sämmtlicher stiftungsmässig uns vorbehaltenen Angelegenheiten uns darüber besprechen und einigen, in welcher Folge selbige zur Bearbeitung zu nehmen und vorzubereiten seyn möchten. Ich trage in dieser Hinsicht darauf an, dass drei aus unserer Mitte beauftragt werden, hierüber sobald als möglich einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

c) Die nach meiner Abtheilung in die dritte Reihe gesetzten Gegenstände, welche sich von Zeit zu Zeit ergeben, unterliegen keiner vorläufigen Bestimmung, sondern so wie selbige vorkommen, wird die K. K. Vorsitzende Gesandschaft nach deren Dringlichkeit und getroffenen Verabredung des Geschäftsganges, selbige der Berathung übergeben.

Ich schmeichle mir, dass wir auf diese Weise, in Würdigung meiner gutachtlichen Anträge zu a) und b) nächstens eben so sehr das ganze schöne Feld unserer stiftungsmässigen Bestimmung und Geschäfte zu übersehen vermögen werden; so wie wir alsdann auch nach der

individuellen Dringlichkeit oder Vorbereitung die einzelne Berathung einleiten können.

3) In Ansehung der auf diese Art in Vortrag zu bringenden Berathungsgegenstände dürfte es nun oft zweckmässig seyn, nach gemachtem ersten Vortrage, die Angelegenheiten sodann vorher an Ausschüsse zur näheren Bearbeitung und Vorbereitung zu übergeben, und erst demnächst über deren Bericht die Berathung und Abstimmung beim Bundestage zu eröffnen.

Es liessen sich in dieser Hinsicht beständige Ausschüsse aus der Mitte der Bundesstände wählen, und etwa nach den Hauptbeziehungen der Geschäfte in vier Klassen theilen, nämlich:

a) für die auswärtigen Angelegenheiten;

b) für das Militärwesen des Bundes, zur Bearbeitung der organischen Gesetze über diesen Gegenstand;

c) für die Gesetzgebung, wohin auch alle gemeinnützigen Verfügungen im Innern und allgemeine Wohlfahrts-Anstalten gehören; endlich

d) zur Erhaltung der Bundesverfassung.

Allein so zweckmässig auch eine solche Anordnung bei grossen Staats-Versammlungen seyn dürfte; so setzen jedoch Se. Majestät der Kaiser einen zu hohen Werth auf die zwei Grundeigenschaften des Bundes, nämlich die gleiche Vereinigung und gleiche Repräsentation, um auf solche beständige Ausschüsse anzutragen, welche zu leicht für die Gleichheit der Rechte sämmtlicher verehrten Bundesglieder gefährlich werden, oder doch scheinen könnten.

Ich bin daher in Ansehung dieses Punktes angewiesen, den Vorschlag zu machen, dass man sich darauf beschränke, den Grundsatz der vorläufigen Verhandlung durch Ausschüsse dort, wo man es selbst angemessen finden wird, zwar anzunehmen, aber ohne weder solche theoretische Scheidelinien, noch deren Beständigkeit aufzustellen, sondern sich nur vorzubehalten, bei jedem einzelnen Falle mit Ueberweisung desselben an einen vorbereitenden Ausschuss, diesen auch zugleich selbst durch Stimmenmehrheit zur Vorbereitung festzusetzen. So scheint es Sr.

Majestät dem Kaiser, meinem Herrn, der hohen Achtung für die Gesammtheit der Bundesglieder, unbeschadet einer zweckmässigen Geschäftsbehandlung, zu entsprechen. Auf diese Art werden wir unbeschränkte Theilnahme aller Bundesstaaten an den Geschäften, mit einer zur Geschäftsbeförderung eben so unerlässlichen, als eben daher auch bei allen grossen Versammlungen beliebten Form vereinigen.

Mit dieser Erörterung, Vorlage und gutachtlichen Anträgen schliesse ich nun diese erste Eröffnung, und habe die Ehre hiermit die Berathung zu beginnen:

1) In Ansehung der von mir unter I, II und III versuchten Vorlage des Umfangs unserer Bestimmung; so wie

2) über die von mir angegebene Art, wie wir etwa dermalen unsere öffentliche Wirksamkeit beginnen möchten;

und insonderheit

3) über die Abfassung der Bundestags-Ordnung, welche ich nach Ablauf von acht Wochen der gemeinsamen Berathung zu unterziehen wünsche. Sollte aber vorgezogen werden, auch noch die Erfahrungen unserer so eben begonnenen Geschäftsführung zu benutzen, so werde ich mir auch einen längern Zeitraum gefallen lassen.

Da übrigens hiemit

4) diese vorläufig entworfene Geschäfts-Ordnung in unmittelbarer Verbindung steht, so schlage ich vor, in der nächsten Sitzung über den einstweiligen Gebrauch derselben einen Schluss zu fassen.

Hiernächst wird es

5) nothwendig seyn, über die Regulirung der Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit einen ausführlichen gutachtlichen Vortrag zu veranlassen, und nach dessen Abstattung einen Termin zur Abstimmung zu verabreden.

Endlich trage ich

6) darauf an, eine der allernächsten Sitzungen zu vorläufigen vertraulichen Mittheilungen der Ansichten in Betreff der militärischen Verhältnisse des Bundes und der deshalb erforderlichen organischen Einrichtungen zu bestimmen, damit auch dieser Gegenstand, welcher als einer der ersten für

unsere Bearbeitung bereits ausgezeichnet ist, zur gemeinsamen Berathung gehörig vorbereitet werde[c]).

a) Diese Sitzung hatte Statt in Gegenwart aller in der ersten Sitzung Anwesenden. Das Präsidium zeigte jedoch an, es habe sich der Königlich Preussische Geheime Staats- und Cabinets-Minister Graf von der Goltz als Bundestags-Gesandter, zur Führung der Königlich Preussischen, und der Königlich Württembergische Staats- und Conferenz-Minister Graf von Mandelsloh als Bundestags-Gesandter zur Führung der Königlich Württembergischen Stimme legitimirt. Beide mit Substitutionsgewalt versehene Vollmachten wurden verlesen; worauf

der Königlich Preussische Gesandte dem K. K. Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten für diese Anzeige dankte, und sich den sämmtlichen Gesandschaften zum Geschäftsvertrauen empfahl.

Der Königlich Württembergische Gesandte äusserte: in Gemässheit der so eben verlesenen Vollmacht habe er die Ehre, das Organ zu seyn, wodurch sein gnädigster Herr seine Gesinnungen und Ansichten eröffne. Er halte es daher für Pflicht, vor Allem zu erklären, dass des Königs Majestät die durch den Beitritt Württembergs zur Bundes-Acte übernommene Verbindlichkeit mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und bei den bevorstehenden Berathschlagungen mit patriotischem Eifer zu allem dem mitwirken werde, was zur Erreichung des hohen Bundeszweckes führen könne. Angewiesen, bei jeder Gelegenheit nur in diesem Sinne sich zu äussern, und keine anderen Rücksichten vor Augen zu haben, als die der Sicherheit und Selbstständigkeit des Ganzen und der einzelnen Staaten, werde er sich bestreben, durch die pünktlichste Erfüllung dieser Vorschrift die Achtung, das Wohlwollen und das Vertrauen der hohen Gesandschaften zu verdienen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 47.

b) So steht in der Original-Ausgabe der Prot. der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 52 und in dem Originale des Abdruckes in Fol.; es ist dies augenscheinlich ein Druckfehler, denn der Art. XIX der Deutschen Bundes-Acte v. 8. Juni 1815 lautet: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Ver-

sammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. III. S. 1—416.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820 (s. unten).

c) In der vierten Sitzung, am 18. November 1816, äusserte sich der Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Gesandte Freiherr von Gagern, folgendermassen über den Präsidial-Vortrag vom 11. November 1816:

In der letzten Sitzung habe ich bereits meinen Vorsatz angedeutet, den so wichtigen ersten Vortrag und die daraus fliessenden Anträge der K. K. Oesterreichischen vorsitzenden Gesandschaft umständlicher zu beantworten, und indem ich mich den verbindlichen Aeusserungen der vor mir sitzenden Gesandschaften bereits anschloss, die mich bestimmenden Gründe, und die wesentlichsten Punkte zu entwickeln.

Bei diesem ersten feierlichen Anlass, bei einer nicht vollständigen Bundes-Acte, bei unserem Beruf, sie durch organische Gesetze zu vervollkommnen, bei so noch indeterminirten Grundsätzen und Pflichten, wird es nicht unpassend seyn, sondern es führt zu sehr wesentlichen Betrachtungen und Folgerungen, sich zu erinnern, was der Mann von uns dachte, den man in diesen Materien für den klügsten auf der Erde hält.

Nachdem der Präsident von Montesquieu im Esprit des loix dem Föderativsystem oder solchen Staatenvereinen die treffendste und bündigste Lobrede gehalten hat, beurtheilt er uns Deutsche nicht allzu günstig!

C'est que la nature des petites monarchies n'est pas la confédération.

La république fédérative d'Allemagne est composée de villes libres et de petits états soumis à des princes; l'expérience fait voir qu'elle est plus imparfaite que celle de Hollande et de Suisse, l'esprit de la monarchie est la guerre et l'agrandissement, l'esprit de la république est la paix et la modération.

Ces deux sortes de gouvernemens ne peuvent, que d'une manière forcée, subsister dans une république fédérative.

Tout fut perdu en Grèce, lorsque les Rois de Macedoine obtinrent une place parmi les Amphictions.

La république fédérative d'Allemagne, composée des princes et de villes libres, subsiste parcequ'elle a un chef, qui est en quelque façon le magistrat de l'union, et en quelque façon le monarque.

Monarchie, Magistratur oder Vorsitz haben in vielem Betracht dieselbe Bedeutung und Zweck gehabt, und man erkennt in Deutschland mit Montesquieu dies erhaltende Princip. Man erkennt es auch noch durch die That und Beistimmung, nachdem jene grosse Anzahl kleiner Staaten nicht mehr da, und in Staaten des mittleren Ranges grösstentheils verwandelt worden ist.

Also haben wir uns zuvörderst zu freuen und zu danken, dass die Kaiserliche Majestät, wie auch der Namen des Amtes sey, solches nach Pflichten erfüllen wolle, und dass der Deutschen Wohl und Glanz, wie Allerhöchst Sie Sich ausdrückt, Ihr Leitstern seyn werde.

Eben so erwünscht ist die damit eng verbundene Versicherung schon in der Eröffnungsrede ausgedrückt, und damals von den vorsitzenden Abgeordneten stärkerer Staaten anerkannt, wiederholt und bestätigt, dass dieser ohne Zweifel unter uns wichtigste Herr und Monarch:

„Auf Deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eigenmächtige Erweiterung Seines Standpunktes beabsichtige, sondern Sich als vollkommen gleiches Bundesglied betrachte."

Ich huldige eben so sehr als der Präsident von Montesquieu den Lehren des Alterthums und der Geschichte; ich erkenne die grossen Analogien und Warnungen in den griechischen Völkervereinen. Aber Montesquieu's Sinn war zu voll jenes Macedonischen Ereignisses. Bei uns ist nirgends ein Macedonien. Oder wir wären es alle, weil überall krieggeübte und krieggeschickte Völker sind. Ein Schwerdt hält das andere in der Scheide, nur gegen auswärtigen ungerechten Angriff oder Unbild bereit.

So glückliche und auch für uns so erwünschte Eheverbindungen, wie sie in diesen Tagen zu München und zu Wien festlich und jubelnd begangen werden, befestigen oft die Eintracht und Freundschaft unter Nachbarstaaten. Dann, zum Unterschied von Griechenland, stehen wir unter der Garantie des civilisirten Europa's, so wie das civilisirte Europa und Ordnung und Recht unter der unsrigen stehen.

Befriedigend sind auch die kaiserlichen Aeusserungen über landständische Verfassung, über gewisse gemeinsame Punkte, und die alte deutsche Mannichfaltigkeit in andern.

Endlich, indem der Präsidial-Vortrag den in der Bundes-Acte gegebenen Stoff mit Sorgfalt und Klugheit ausmittelt, bereitet er

auch den ungegebenen; verheissend, dass wir die im Laufe d
Zeit sich entfaltenden Bedürfnisse mit Muth und Standhaftigkeit b
rücksichtigen würden. Die beste Art, um diese richtigen, gerechti
und hohen Gesinnungen zu würdigen und zu verdanken, ist: ihn
unbedingten Glauben beizumessen, und unser Geschäft nachdrückli
und vorsichtig zu beginnen und fortzuführen, auf die Art und Wei
wie man es nun einstimmig oder durch die Mehrheit belieben wird.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam
lung. Bd. I. S. 79—81.

Protokoll der dritten Sitzung am 14. November 1816,
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlun
Bd. I. S. 60—63.

XV.

Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, für gültig anerkannt durch den Beschluss in der dritten Sitzung am 14. November 1816.

In der dritten Sitzung, am 14. November 1816, wurde der

Beschluss

gefasst:

dass die (nachstehende) vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. Oktober 1815 verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundes-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.

Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung.

I.

Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundes-Versammlung werden vorläufig im Taxischen Pallaste, mindestens wöchentlich zweimal, und

zwar regelmässig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10—1 Uhr*) gehalten.

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden ausserordentliche Sitzungen, in Gemässheit desfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, Statt.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Massgabe der Bundes-Acte, bloss die engere Bundes-Versammlung, oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deshalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann, den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wenn ohne deshalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlussnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundes-Acte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beiden regelmässigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage Statt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

In einer gültigen Beschlussnahme gewöhnlicher Art wird in der engeren Bundes-Versammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenar-Versammlung von wenigstens sechs- und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Wo es indessen auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muss sowohl in der engeren Bundes-Versammlung, als im Pleno, die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlussnahme zu bewirken.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem anderen dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden; indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres Statt finden.

Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundes-Versammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablaufe solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bei vertraulichen Besprechungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engeren Bundes-Versammlung nach

der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundes-Acte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engeren Bundes-Versammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung Statt findet, dürfen in der Sitzung der engeren Bundes-Versammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf; wobei sich jedoch die Bundes-Versammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

II.

Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundes-Versammlung sind entweder

A. bereits durch die Bundes-Acte vorgeschrieben; oder

B. der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten; oder

C. sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlasst.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlussnahme die Bundes-Acte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundes-Versammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundes-Acte vorgeschrieben ist, und im Besonderen auf den Antrag des Präsidii durch desfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst in die Ver-

sammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches Statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt werden.

Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben sodann innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, Falls die Bundes-Versammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundes-Versammlung ergehenden Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangzeit versehen, sie nach Nummern, mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes, in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Sollten jedoch *Form* oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige blos in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deshalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluss gefasst, dass derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

III.

Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundes-Versammlung.

1. Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwaige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2. Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3. Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird:

a) ob der Gegenstand sich Ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlussnahme eigne?

b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey?

c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?

d) ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde?

e) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey?

Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermangelung derselben, durch desfallsige Abstimmung.

4. Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäss, weiter zu verhandeln sind.

5. Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlussnahme, dass der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwaige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlussziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwaige Bekanntmachung derselben.

6. Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7. Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber,
werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu dann den Umständen nach, eine vierte zur Schlussziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Desgleichen kann jedes Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, dass etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Missverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlussziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt.

e) Die Bundes-Versammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben seyen.

f) Auf Eingaben [b]) und Schreiben, welche der Bundes-Versammlung ausser den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluss, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:
Auszug des Protokolls der Deutschen Bundes-Versammlung vom ***.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat beschlossen u. s. w.

Frankfurt den ***

(L. S.) Die Bundes-Präsidialkanzlei.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundes-Versammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft mit der Umschrift:

Kaiserlich Oesterreichische Bundes-Präsidialkanzlei.

Die Adresse der Bundes-Versammlung ist:

An die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Dictatur, Kanzlei und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundes-Versammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen; die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundes-Versammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzlei niedergelegt. *)

Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzlei Statt, wo-

selbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Kanzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, dass die Präsidialkanzlei einstweilen die Functionen der Bundeskanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniss übertragen wird, die Individuen im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundes-Versammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten ausüben.

Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Bundes-Versammlung, überliefert.

a) Seit dem Juli 1818 fand, der Regel nach, Eine Sitzung, des Donnerstags, um 11 Uhr, Statt.

b) In der neunten Sitzung am 5. December (nicht „November", wie in den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I. S. 162, irrthümlich angegeben ist) 1816 wurde beschlossen:

dass künftig alle Eingaben bei der Bundes-Versammlung nur in Deutscher Sprache anzunehmen; die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefasst seyen, mit der Deutschen Uebersetzung überreicht werden müssten.

In der sechsten Sitzung am 30. Januar 1817 wurde auf die Präsidial-Erinnerung, dass es unschicklich sey, anonyme Eingaben bei der Bundes-Versammlung einzureichen, beschlossen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 281.

c) In der vierten Sitzung am 18. November 1816 erfolgte nachstehende

Präsidial-Erinnerung wegen Ajustirung der Protokolle;

Präsidium: macht die Erinnerung, dass nachdem das Protokoll einen Tag vor der Sitzung, in welcher es der Unterfertigung der Herren Gesandten unterlegt werde, zu deren Einsicht bereit liege, es zweckmässig scheine, alle etwaigen Bemerkungen zu einer Berichtigung dem Präsidio vorläufig mitzutheilen, um andurch die definitive Ajustirung zu erleichtern, anstatt solche zuerst in der förmlichen Sitzung in Antrag zu bringen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 83.

In der sechsten Sitzung am 30. Januar 1817 gab der Gesandte der freien Städte, Senator Dr. Hach, folgende Aeusserung zu Protokoll:

Der VI. Artikel der Deutschen Bundes-Acte bestimmt in Verbindung mit dem VII. Artikel die Form, welche bei den Beschlüssen der Bundes-Versammlung in Rücksicht gemeinnütziger Anordnungen befolgt werden soll. Dies setzt die Befugniss voraus, auf dem vorgezeichneten Wege gemeinnützige Anordnungen zu treffen.

Es war zu erwarten, dass dadurch veranlasst, gleich Anfangs von manchen Seiten und aus verschiedenen Beweggründen Vorschläge und Anträge an die Bundes-Versammlung gelangen würden, von denen vielleicht die meisten keiner Aufmerksamkeit werth seyn mögen, die jedoch auch zum Theil geeignet seyn können, der Deutschen Nation den wesentlichsten Nutzen zu gewähren.

Wie zweckmässig und wohlthätig aber auch immer solche Vorschläge erscheinen, so dürfte doch eine richtige Würdigung des gegenwärtigen Standpunktes der Bundes-Versammlung bald zu der Ueberzeugung führen, dass es wenigstens in den meisten Fällen zur Zeit noch ganz unmöglich ist, sogleich darauf einzugehen, darüber zu berathen, und endliche Beschlüsse zu fassen. Es leuchtet von selbst ein, dass zunächst die Grundsätze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine inneren Verhältnisse geregelt seyn müssen, bevor gemeingültige Anordnungen für ganz Deutschland denkbar sind.

Zwar will der X. Artikel der Bundes-Acte, dass jene Gesetze und diese Einrichtung das erste Geschäft nach der Eröffnung der Bundes-Versammlung seyn soll, und die Versammlung wird ihre Pflicht, der gegebenen Vorschrift nachzukommen, gewiss nie verkennen; allein es liegt in der Natur der Sache und der Verhältnisse, dass dennoch die grosse Aufgabe schwerlich sobald gelöset und erledigt seyn dürfte. Die Bundes-Acte hat Deutschland neu gestaltet und zugleich das grosse Werk so wenig vollendet, dass in jeder Beziehung die wichtigsten Fragen aufzuwerfen und zu beantworten sind. Nur mit der besonnensten Thätigkeit darf hierbei verfahren werden, um nicht auf die grössten Schwierigkeiten und Hindernisse zu stossen, und um Fehlgriffe aller Art zu vermeiden.

Es kommt hinzu, dass die Bundes-Acte selbst anderen Berathungen, als denen über gemeinnützige Anordnungen, den Vorzug gegeben hat, und dass noch gar viele grosse und wichtige Gegenstände vorzunehmen sind, bis die Fragen erörtert werden können, ob ein gleichförmiges Gesetzbuch, gleiches Mass und Gewicht, derselbe Münzfuss, oder irgend eine andere an sich vielleicht sehr nützliche Einrichtung für ganz Deutschland möglich und heilsam sey?

Unterdessen ist nach der bisherigen Lage der Sache, bei dem Vortrage aus dem an die Bundes-Versammlung gelangten Vorschlägen kein anderer Weg möglich, als auf ihre Niederlegung ins Archiv anzutragen. Die zweckmässigen und durchdachten Vorschläge trifft mit den verkehrtesten und ungereimten dasselbe Loos; sie werden der Vergessenheit hingegeben. Höchstens haben jene den Vorzug, dass darüber ein lobendes Wort gesagt, und die Durchsicht der Eingabe empfohlen wird. Dies Verfahren wird die Zahl der Anträge schwerlich vermindern, aber es führt dahin, dass die thörichten Vorschläge sich häufen und die bessern ausbleiben, ja dass auch die besten vielleicht niemals zum wirklichen Leben gelangen.

Um diesen Uebeln vorzubeugen, glaube ich darauf antragen zu müssen, dass einstweilen von der Präsidialkanzlei der hohen Bundes-Versammlung ein Verzeichniss solcher Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, auch dies Verzeichniss in der letzten Versammlung des Jahres vorgelesen, und dem Protokolle beigefügt werde.

Beehrt die hohe Bundes-Versammlung diesen Antrag mit ihrem Beifall, so werden künftig die Referenten in Beziehung auf die Eingaben, worin gemeinnützige Einrichtungen vorge-

schlagen sind, bestimmtere Gesichtspunkte fassen, und indem sie die unausführbaren und oberflächlichen ohne Weiteres ins Archiv verweisen, für die wahrhaft nützlichen und durchdachten, deren Ausführung aber wenigstens zur Zeit noch unmöglich ist, einen ehrenvollen und schützenden Platz in jenem Verzeichnisse ansprechen können.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Antrage des Senators Hach und mit dem von dem Königlich Preussischen Gesandten gemachten Vorschlage, die wirklich zweckmässigen gehaltvollen Aufsätze unter sämmtlichen Herren Bundestags-Gesandten circuliren zu lassen, wurde

beschlossen:

Dass von der Bundespräsidialkanzlei ein Verzeichniss der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmässig und gehaltvoll scheinende Vortrag jedesmal unter den Bundesgesandschaften in Umlauf gesetzt werde.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 279, 280.

XVI.

Geschäftsordnung für die Bundestags-Commission, genehmigt durch den Beschluss in der fünfzehnten Sitzung am 29. April 1819.

In der fünfzehnten Sitzung, am 29. April 1819 wurde beschlossen: [a])

dass die von der Commission vorgeschlagene (nachstehende) Geschäftsordnung in Betreff der Bundestags-Commissionen genehmigt werde, und danach zu verfahren sey.

Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. [b])

§. 1.

Die Wahl aller Commissionen geschieht auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engern Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollen, bestimmt worden.

§. 2.

Die Commission zu Begutachtung der Privat-Eingaben bestehen, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, und werden diese künftig dreimal im Jahre gewählt werden:

1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien,

2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und

3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

Findet sich bei Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zu Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, Falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

Der Zweck dieser Reclamations-Commission ist, nach der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr 1816 §. 5 enthaltenen Bestimmung, dahin gerichtet, dass die Mitglieder

1) die Eingaben unter sich vertheilen,

2) sich das von jedem, über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände, zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mitzutheilen,

3) ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Zu Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbei festgesetzt:

1) dass in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der ernannten Mitglieder, die übrig bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmässigen Zusammenkünften fortfahren können, sofern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind;

2) dass die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundes-Versammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde;

3) dass die Commission sich bei Vertheilung der Acten unter sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, welche Sachen hingegen ihr so wenig erheblich oder so wenig zweifelhaft scheinen, dass der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundes-Versammlung zum Vortrag bringen könne;

4) dass bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer

Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugetheilt werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre, und dermalen in dem engern Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihn wäre.

Nach Endigung des für diese Commission bestimmten Zeitraums hat dieselbe der Bundes-Versammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniss der in diesem Zeitraume eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen.

§. 3.

Bei Commissionen, welche

1) zu Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder

2) zu Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch

3) zu Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congress-Acte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, ernannt werden, lässt sich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum Voraus festsetzen, vielmehr ist dieses in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum Voraus festgesetzt:

1) dass keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sey;

2) dass, zu Beförderung des Geschäfts, einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen frei stehe, ein anderes Mitglied der Commission an ihrer Stelle zu substituiren, in sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer grösseren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist;

3) dass die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundes-Versammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniss zu setzen habe.

§. 4.

Bei Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commission, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts, anzuordnen.

Um jedoch, so viel thunlich ist, die Erfüllung des dabei beabsichtigten Zwecks zu befördern, wird festgesetzt, dass

1) eine jede Commission dieser Art in der nächsten, auf ihre Ernennung folgenden, förmlichen Bundestags-Sitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe;

2) dass, in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder anderen Theile zu begehren hat, oder diese von einer der Parteien angeboten oder vorbehalten werden, die Commission zu Beibringung derselben eine, den Umständen angemessene, möglichst kurze Frist dazu bestimme, nach deren erfolglosem Ablauf sie die Bundes-Versammlung davon in Kenntniss setze, damit diese sich für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.

Ueberhaupt aber

3) die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ablauf von zwei Monaten seit ihrer Ernennung, die Bundes-Versammlung, von der Lage, in welcher die Sache sich befindet, in Kenntniss setze, damit auch so lange fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundes-Versammlung abstatten könne.

4) Da auch bei Commissionen dieser Art um so mehr dahin zu trachten ist, dass durch Verhinderung einzelner Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Stockung gerathe, als, nach der Natur der Sache, hier eine Substitution eines anderen Mitgliedes nicht wohl Statt findet; so wird festgesetzt, dass bei der Wahl von Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, der, oder diejenigen, welche nächst diesen die mehrsten Stimmen haben, notirt und als Stellvertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergiebt, eintreten, unter der Voraussetzung, dass auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme an diesem Geschäfte verhindert werden.

Es sind jedoch bei Commissionen von drei, nur ein, bei Commissionen von fünf, nur zwei solcher Stellvertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte aber, bei eintretendem Hinderniss dieser Stellvertreter, die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commission dennoch, in ihrem Geschäfte fortzufahren, befugt, so lange nur, ohne Beihülfe dieser Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend ist.

§. 5.

Die Reclamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Alle anderen Commissionen endigen mit den von ihnen an die Bundes-Versammlung abgestatteten Schlussbericht. Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Commission zu ernennen, oder die vorige ausdrücklich zu verlängern.

Nach Beendigung einer Commission hat derjenige, der in selbiger den Vorsitz geführt hat, dafür zu sorgen, dass die Acten derselben zur Bundes-Kanzlei abgeliefert werden.

Ebenmässig hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen

befindlichen Actenstücke an die Commission zurückgelei werden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ve sammlung. Bd. VII. S. 179, 180.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ve sammlung. Bd. VIII. S. 205—208.

XVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. März 1821, betreffend die Wählbarkeit der Gesandten von Curiatstimmen zu Commissionen.

In der zwölften Sitzung am 26. März 1821 wurde die Frage wegen Wählbarkeit derjenigen Gesandten von Curiatstimmen, welche den Sitzungen der hohen Bundes-Versammlung ohne Stimmrecht beiwohnen, dahin entschieden, dass auch diese zu Commissionen und Referenten gewählt werden könnten, indem ihre Meinung nicht gezählt, sondern der für die Curie stimmende Bundestags-Gesandte über dergleichen Vorträge, so wie über jeden andern Gegenstand frei abstimmen könne, (indem der Referent nicht die Meinung seiner Regierung, sondern seine eigene ausspreche, auch im entgegengesetzten Falle, die Wahl der Curiatstimmführer zu Commissionen wegen des öfteren Wechsels sehr erschwert würde.)

Es erfolgte daher der

Beschluss

dass zu allen Commissionen auch diejenigen Bundestags-Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden, und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen können, welche zur Zeit der Wahl, oder der Fortsetzung der Commissions-Arbeiten, den Sitzungen der Bundes-Versammlung ohne Stimmführung beiwohnen. *)

*) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XI. S. 135.

XVIII.

Commissions-Gutachten über die provisorisc Competenz-Bestimmung der Bundes-Versam lung, nebst Beschluss darüber vom 12. Juni 18

In der vier- und dreissigsten Sitzung am 12. J 1817 wurde das (nachstehende) gemeinschaftliche Gutach der in der dreizehnten Sitzung vom 19. December 1816 erw ten Commission über die provisorische Compete Bestimmung der Bundes-Versammlung zu Pro koll gegeben*).

§. 1. Der einstimmige Beschluss der Bundes-Versamml in der dreizehnten Sitzung vom 19. December vorigen Jahres der Commission den Auftrag ertheilt:

„Ein gemeinschaftliches, umfassendes Gutachten zulegen, worans allgemeine, die Competenz Bundes-Versammlung vorbereitende Grunds hervorgehen, und ihr einstweilen als Provisorium zur definitiven Festsetzung der organischen Einrich gen überhaupt, zur Befolgung dienen könnten."

Zur Vollziehung dieses Auftrages hat die Commission glaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die da sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickel müssen.

Die Festsetzung der Competenz der Deutschen Bun Versammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung i Geschäfts-Umfanges, und diese gleichbedeutend mit Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, e

nommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwickelung umfasst aber, wie schon in dem ersten Präsidial-Vortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des Deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, lässt sich auch die Frage der Competenz in vorerwähntem Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der dreizehnten Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwickelung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundes-Versammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundes-Acte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundes-Versammlungen nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I^te die inneren Verhältnisse des Deutschen Bundes;
die II^te die äusseren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2. Zu Num. I. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den inneren Verhältnissen des Deutschen Bundes.

Der Deutsche Bund als ein, mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a) betrachtet als eine Gesammtheit; und
b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelnen Bestandtheile und Zugehörigen.

Ebenso äussert sich also auch zweifach die innere Wirksam-

keit des Bundestags, als des Central-Punktes des Deutschen Bundes. Schon der II. Artikel der Deutschen Bundes-Acte begründet diese zweifache Abtheilung, da allda eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundes-Versammlung beziehen sich demnach, entweder

A. auf den Bund selbst;

B. auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben; oder

C. auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

A.

§. 3. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundes-Versammlung erkennt die Bundes-Acte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Beschlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmässige Erhaltung des Ganzen des Bundesvereins bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des Deutschen Bundes wirklich gestört oder bedrohet ist, und diese Störung und Bedrohung durch die Bundes-Versammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloss das Wohl der einzelnen Deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muss; so ist die Bundes-Versammlung als die einzige die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unleugbar

ten in dem Artikel XVI, XVIII und XIX der Bundes-Acte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die verberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundes-Acte, und vorzüglich in dem Grundcharakter des Deutschen Bundes ihre Begründung.

B.

§. 4. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den inneren auf die einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundes-Versammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewissheit zu ihrer Kenntniss gelangt, Beschwerung zu führen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist derselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner Deutscher Staaten unter den bei Veranlassung des Grossherzoglich Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heisst, unter einstimmiger Entschliessung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, dass der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundes-Versammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundes-Acte Artikel XII, XIII, XIV, XVI und XVIII den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congress-Acte ausdrücklich der Bundes-Versammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten

übertragen hat, ist dieselbe unbezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stünde, oder für die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundes-Versammlung zur Einwirkung, Behufs der Abstellung dieser Verfügung, berufen.

6) Streitigkeiten der Deutschen Bundesglieder unter sich, sind auf den Grund des XI. Artikels der Bundes-Acte unbezweifelt der Competenz der Bundes-Versammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Artikel VI[b]), XVIII und XIX der Bundes-Acte beziehen.

C.

§. 5. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich desfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) Insofern die Bundes- oder Congress-Acte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundes-Versammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen, können sich an die Bundes-Versammlung wenden, wenn die ihnen erwähnten, in der Bundes-Acte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich einge-

rium werden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellungen keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundes-Acte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundes-Versammlung in die innern administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indess gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundes-Acte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundes-Versammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Artikel XII, welchen die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im Deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede Deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muss die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl denkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet, und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte, so muss auch nach Erschöpfung der constitutionellen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des

Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines Deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundes-Versammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser letztere die Bundes-Versammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, Falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d) Als eine natürliche Folge von der hierbei eintretenden Reciprocität ist, im Falle eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundes-Versammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Masse dass

1) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur Falls von diesem die Abhülfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem II. Artikel der Bundes-Acte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zur Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundes-Versammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem II. Artikel der Bundes-Acte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlasst wird.

§. 6. Zu Nr. II. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den äusseren Verhältnissen des Deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundes-Acte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel X bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in sofern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indess schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergiebt, dass der Deutsche Bund in seinen äusseren verfassungsmässigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergiebt sich auch *von selbst* die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundes-Versammlung, als des im Artikel IV zu Besorgung der Bundes-Angelegenheit berufenen activen Centralpunktes derselben, weshalb die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

§. 7. Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muss, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, dass wenn in einem oder dem anderen Falle die Competenz der Bundes-Versammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

Schluss-Antrag.

Der von der hohen Bundes-Versammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen rücksichtlich der Competenz des Bundestags gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Dass die Bundes-Acte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind Alle einig; aber eben so erkennen auch wohl Alle insgesammt, dass Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundes-Versammlung den Wunsch und das Bedürfniss angelegentlich vorzutragen: dass die planmässige Erörterung und Ergänzung der Bundes-Acte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlassten Bearbeitung, unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden seyn, und gegenseitige, freimüthige, freundschaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im Wesentlichen, wo es eine feste Begründung des Deutschen Bundes, seine Sicherung von Innen und von Aussen gilt, nur Ein Wille alle so beseelen, wie wir unsern Zeitgenossen und der späteren Nachkommenschaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage:

Oesterreich: trägt darauf an, dass dieses Gutachten, vorbehaltlich der hierüber einzugehenden Instructionen und der Abänderungen oder Zusätze, welche aus Veranlassung derselben, oder sonst mittelst anderweiten Beschlusses etwa getroffen werden könnten, einstweilen als verbindlich unter sämmtlichen Bundesgliedern anerkannt werde.

Preussen: tritt Oesterreich bei.

Baiern: nimmt keinen Anstand dem Commissionsgutachten über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags beizustimmen, und glaubt hierbei nur Folgendes erinnern zu müssen:

Zu §. 1 am Ende:

Wenn hier die Eintheilung in die inneren und äusseren Verhältnisse angenommen wird, dürfte auch der militärischen Ver-

Bündnisse erwähnt werden, deren wirksame Festsetzung vorzüglich durch den Zweck des Bundes in Anspruch genommen wird.

Zu §. 3. Num. 1:

Nach „Andeutungen" dürfte einzuschalten seyn: „nach der Natur des Bundesvertrags und seiner Zwecke" zu entwickeln und zu vollenden.

Zu Num. 4:

Dieser Punkt scheint einer näheren Bestimmung zu bedürfen, da sich bei der Allgemeinheit des Satzes, so wie er gefasst ist, kaum irgend eine polizeiliche oder gesetzgebende Verfügung eines einzelnen Bundesstaats denken lässt, auf welche nicht die Berathung der Bundes-Versammlung ausgedehnt werden könnte.

Auch dürfte in dem zweiten Absatze dieser Nummer beizusetzen seyn: „oder solchen, welche einzelne Staaten, weil ihnen zu deren Ausführung entweder die Kraft, oder aber die nöthige Einwilligung anderer Staaten mangelt, an den Bundestag, als den tauglichsten Centralpunkt für Unterhandlungen über Deutsche Angelegenheiten bringen."

Zu §. 4. Num. 3:

Hier dürfte anstatt des Ausdrucks:

„den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene öffentliche Verhältnisse"

eigentlicher gesetzt werden:

„worüber die Bundesstaaten in der Bundes-Acte Artikel XII, XIII, XIV, XVI und XVIII übereingekommen sind."

Zu Num. 5:

Dieser Satz möchte dahin näher bestimmt werden, dass sich die Bundes-Versammlung durch Einsichtnahme der über die Bestimmung dieser Gerechtsame durch die einzelnen Staaten gegebenen Gesetze von der richtigen Erfüllung der durch sie wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten zu überzeugen habe, die Anwendung der gegebenen Gesetze auf die einzelnen Fälle aber den einzelnen Regierungen überlassen bleibe.

Diese wenigen Bemerkungen ausgenommen, welche durch gegenseitige, freimüthige, freundschaftliche Ausgleichungen

leicht ihre Erledigung finden können, tritt man dem Commissions-Gutachten vollkommen bei und findet sich verpflichtet, die Bemühungen der verehrlichen Mitglieder derselben dankbar anzuerkennen, durch welche sie es zu bewirken wussten, dass der vorgesetzte doppelte Zweck der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten, und der begründeten Rechte der Deutschen Unterthanen, zum allgemeinen Wohl in heilbringendem Einklange erreicht werde.

Königreich Sachsen: Unter Vorbehalt der etwa mir zukommenden Gegenbemerkungen meines Hofes, in Betreff des in Antrag gebrachten Beschlusses über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestages, trete ich demselben unter zu hoffender Genehmigung bei.

Hannover: Diesseitige Gesandschaft trete dem Vorschlage bei, die in dem in Frage stehenden Gutachten enthaltenen Grundsätze so lange als Norm anzunehmen, bis die Erklärungen der Höfe eingegangen seyn werden, wie sie denn die Erklärung ihres Hofes desfalls ausdrücklich vorbehalten müsse.

Württemberg: nehme den Commissions-Antrag der Competenz-Bestimmung, sowohl für eine provisorische als eine bleibende Feststellung derselben lediglich ad referendum.

Baden: wie Sachsen.

Churhessen: nimmt den Antrag ad referendum.

Grossherzogthum Hessen: ebenfalls ad referendum.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: ad majora für die provisorische Annahme des Gutachtens, bis innerhalb der kürzesten Frist die Genehmigung des Hofes darüber eingeholet worden.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Da ich nicht die Ehre gehabt habe, Mitglied der beiden Commissionen zu seyn, so gebührt mir um so unbefangener die angenehme Verpflichtung, Billigung und Dank auszusprechen.

Sie haben sehr recht zu sagen, dass die Competenz nichts anderes sey, als unser Beruf.

Die Bundes-Acte selbst, mit den sie erläuternden Voracten, die Oesterreichischen Eröffnungsreden, die Entwickelung der Reihenfolge, und dieses einhellige Gutachten, das so wenig

Widerspruch finden wird, enthalten bereits ein vollständiges System, ein Corpus doctrinae, nach den Bedürfnissen der Zeit.

Die wesentlichsten Dinge, der Form und dem Zweck nach, sind dann ohne besonderes Geräusch bereits vollbracht, und von diesem Provisorischen zum Organism, zur definitiven Urkunde, scheint mir der Schritt nicht schwer.

Die auswärtigen Angelegenheiten sind im Begriff anständig festgestellt zu werden.

Das kriegerische Zeitalter, die Bewaffnung, die ich noch überall sehe, hindert mich zu klagen, dass dieser Gegenstand noch wartet.

Ueber die innere Sicherheit drücken Sie sich nachdrücklich aus! Und die haben Unrecht, denen voluminöse Urkunden lieber sind, als bündige Zeilen.

Was die constitutionellen Angelegenheiten betrifft, so war ich als Politiker beruhigt, da ich den 4. und 5. Paragraphen *Ihres Gutachtens* verglich und vereinigte.

Am meisten haben Sie aber dem strengen Bedürfniss durch die Entwickelung eben dieses 5. Paragraphen entsprochen; und ich sage Ihnen nicht nur als bevollmächtigter Minister, sondern auch als Bürger und Edelmann dieses grossen Gesammtstaats und als Familienvater meinen grossen und wahrhaften Dank.

Vorerst wählten Sie mit besonderer Klugheit sehr zweckmässige Worte, indem Sie der möglichen Fülle der Souveraineität der einzelnen Bundesstaaten dort erwähnen. Diese Souveraineität soll also in ihrem ganzen, dergestalt möglichen Umfang bleiben. Aber so wie ich mir unsere Staaten nicht ohne die Fürsten denke, so noch weniger die Fürsten ohne die Staaten. Auch dieser Begriff der Souveraineität umfasst sie beide, und ist nur auf diesen Zusammenhang anwendbar.

Zu sagen oder zu glauben, dass Napoleon den Fürsten die Souveraineität persönlich verliehen, mit anderen Worten: sie zu Despoten gestempelt habe, was hiernach andere Urkunden befestigt haben sollten, fiel unsern Fürsten nicht ein zu behaupten und zu äussern, sie würden selbst erröthen; sondern es wurde nur ein irrthümlicher Volksglaube und eine gefährliche Waffe der Störer. Dem begegnen Sie hier auf eine weise und heilsame Art.

Zugleich erinnern Sie damit die Völkerschaften, dass ein System der Isolirung, des Eigenwillens, unpassend mit dem übrigen Zusammenhang der Dinge, in diesem Bundesverhältniss nicht platzgreiflich sey.

Denn, was nun noch die ganze Bundesmaterie betrifft und eben den Zusammenhang der Dinge, als nach dem endlichen Frieden die Nordamerikaner sich besser organisiren wollten, ernannten sie eben wohl einen Ausschuss der Competenz; und Washington, unser grosser Zeitgenosse, war für Virginien Mitglied.

Als sie ihr einhelliges Gutachten dann übergaben, schrieb er noch selbst am 17. September 1787:

„Es ist augenscheinlich unthunlich bei der föderativen Verfassung dieser Staaten, jedem alle Rechte independenter Souverainetät zuzugestehen, und dennoch für das Interesse und Heil aller zugleich Sorge zu tragen. Auch Individuen, die sich in Gesellschaft begeben, müssen einen Theil der Freiheit aufgeben, um das Uebrige zu bewahren. Die Grösse des Opfers muss von der Lage und den Umständen und von dem Zweck abhängig seyn, den man erreichen will. Es ist zu jeder Zeit schwer, mit Genauigkeit die Linie zwischen den aufzugebenden und den zu bewahrenden Gerechtsamen zu ziehen. Und bei diesem Anlass war die Schwierigkeit noch vermehrt durch einen so grossen Unterschied unter den Staaten selbst, in Rücksicht ihrer Lage, Ausdehnung, Gewohnheiten und Partikular-Interessen."

„In allen unseren Deliberationen fassten wir den Gesichtspunkt fest, was uns für jeden ächten Amerikaner das strengste Erforderniss scheint, die Befestigung der Union, wodurch unsere Wohlfahrt, Glück, Schirm und vielleicht National-Existenz bedingt werden. Diese so wichtige Betrachtung bewog jeden einzelnen Staat minder hartnäckig bei Dingen von geringerer Erheblichkeit zu seyn, als man wohl sonst hätte erwarten sollen."

Ich fordere Jeden unter Ihnen auf, auch nur eine Zeile des Weisen zu finden, die jetzt auf uns nicht passend wäre, bei jedem anderen grossen und nothwendigen Unterschied der Staatenform.

Ich bin aus Pflicht und Ueberzeugung monarchisch gesinnt; um so monarchischer und fürstlicher in Deutschland, weil unsere Staaten ihren Bestand grösstentheils den Berechtigungen, den

Belehnungen, dem Degen, den Vermählungen, den Beerbungen, dann auch der Klugheit ihrer Fürsten zu danken haben. Nichts desto weniger ist es von der höchsten Wichtigkeit, dass unsere Fürsten in Consequenz jenen Republikanern nicht nachstehen; und es hängt von ihnen ab, sie zu übertreffen.

Ich bin also auch mit dem Antrag der einstweiligen Gültigkeit vollkommen einverstanden.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Königreich Sachsen und Hannover.

Braunschweig und Nassau: Unter Vorbehalt der weiteren Erklärung, nach eingeholter Instruction über das Commissions-Gutachten, tritt man denjenigen Stimmen bei, welche sich dafür entschieden haben, dass die darin entwickelten Grundsätze bis dahin als Norm betrachtet werden mögen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: stimmen für die Annahme des commissarischen Gutachtens, unter vorbehaltener Genehmigung der Höfe, um durch die darin aufgestellten Grundsätze eine provisorische Norm für den Geschäftsbetrieb des Bundestags auf eine bestimmtere Weise zu erhalten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Braunschweig und Nassau.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: vorbehaltlich der Erklärungen und Bemerkungen der höchsten Committenten für die vorläufige Gültigkeit des Vorschlags, bis nähere Instruction eingegangen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Die gründliche, in dem Commissions-Gutachten über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags enthaltene Entwickelung liefert einen sehr schätzbaren Beitrag zur Festsetzung der organischen Einrichtungen des Deutschen Bundes, der mit dem lebhaftesten Danke erkannt zu werden verdient.

Der Gesandte der freien Städte nimmt, unter gehoffter Genehmigung seiner Herren Committenten keinen Anstand, den Abstimmungen, dass bis zur Einlangung der Instructionen die in dem Gutachten ausgeführten Grundsätze einstweilen zur Norm dienen möchten, beizutreten. Die in dem §. 4. Num. 4 des Gut-

achtens gedachte Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten, erhält aus den Worten und aus dem Sinne der zugleich als Quelle angeführten Congress-Acte, bestimmende Erläuterung.

Praesidium: Die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in dem Commissions-Gutachten enthaltenen Competenz-Bestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

Beschluss:

Dass das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundes-Versammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der, nach eingegangenen Instructionen oder etwa sonst zu beschliessenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. III. S. 174—187.

Die näheren definitiven Bestimmungen über die Competenz der Bundes-Versammlung s. in der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Artikel IX u. f.

b) Im §. 3 steht Artikel XVI, nicht VI. Es scheint auch hier der Artikel XVI gemeint zu seyn, wenn man die Rubrik des gegenwärtigen §. 4 damit in Verbindung bringt.

Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes (Erlangen, 1830. 8. — Fortsetzung, Erlangen, 1833, 8.) S. 238.

S. auch:

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 117. Note a.

H. C. Freih. v. Gagern, mein Antheil an der Politik. (6 Theile, Stuttgart und Tübingen, 1823—1845, 8.) Abth. III. S. 89—97.

XIX.

Beschluss über die Vertagung der Bundes-Versammlung, vom 26. Juni 1817.

In der acht und dreissigsten Sitzung am 26. Juni 1817*) legte das Präsidium den Entwurf eines Beschlusses über die bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung zu treffenden provisorischen Anordnungen für den Fall einer zu beschliessenden Vertagung dieser Versammlung vor.

Derselbe wurde verlesen und einhellig genehmigt, daher

Beschluss:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat für den Fall einer zu beschliessenden Vertagung, einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, folgende provisorische Anordnungen, als ihrem Standpunkte und der ihr obliegenden Besorgung der Bundesangelegenheiten, auch der Berichtigung der einzelnen bei ihr zu verhandelnden Geschäfte entsprechend, beschlossen:

1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Kanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet.

2) Der präsidirende Gesandte muss jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestags, einen anderen Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren.

3) Nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben:

a) Um in Kenntniss der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden;

b) Um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) Um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäftes nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass alle in Frankfurt anwesenden Herren Bundestagsgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio, oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aber aus zwei zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Vereine oder Ausschusse, Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

4) Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn.

5) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

6) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuss eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

7) Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat. [b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. III. S. 304. 305.

b) Die Modificationen dieses Beschlusses s. in der folgenden Nummer.

XX.

Modification des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung der Bundes-Versammlung, angenommen durch Vereinbarung vom 20. September 1819.

In der fünf und dreissigsten Sitzung am 20. September 1819 schlug das Präsidium in Bezug auf den über die Vertagung des Bundestags in der 38. Sitzung vom Jahre 1817 gefassten Beschluss folgende Modification vor: *)

Der in gedachter Sitzung gefasste Beschluss über die Vertagung des Bundestags räumt den hier zurückbleibenden Gesandten bloss ein:

1) mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische;

2) im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Dies scheint gegenwärtig nicht hinreichend zu seyn, wo eben, im Augenblicke einer Vertagung von einigen Monaten, wichtige Beschlüsse gefasst werden, von welchen sich beinahe mit Sicherheit voraussehen lässt, dass sie manche Einwirkungen der Bundesversammlung nothwendig machen dürften, die zwar nicht wichtig genug wären, um eine, allemal sehr bedenkliche, frühere Einberufung der Bundesversammlung zu verfügen, aber auch nicht bis zur Wiedereröffnung aufgeschoben werden könnten, und doch mehr als blosse, zur Instruction eines Geschäfts nothwendige, provisorische Einleitungen erheischen.

Dies ist insonderheit mit den neuen Verfügungen über die Executions-Ordnung und mit denen über die Central-Commission der Fall.

Auf einer anderen Seite macht die schon verabredete Massregel, dass jeder abreisende Gesandte hier einen Substituten ernennen wolle, minder bedenklich, wenn für diesmal und ohne Consequenz den hier anwesend bleibenden Gesandten in dringenden Fällen etwas mehr eingeräumt und die Sache etwa so gefasst würde:

dass, wenn in Beziehung auf die heute gefassten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Massregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, Falls deren nicht weniger als sieben sind (und es ist wohl dringend zu wünschen, dass deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken. [b])

Sämmtliche Gesandschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. VIII. S. 287. 288.

b) Diese Modification wurde mehrmals ausdrücklich erneuert, zur Sicherung der Permanenz der Bundes-Versammlung während der Ferien, u. a. in der:

zwei und dreissigsten Sitzung am 17. October 1820.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. X. S. 201. 202; und in der dreissigsten Sitzung am 30. Juli 1821,

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XII. S. 256.

XXI.

Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt, vom 22. October 1816, betreffend das Verhältniss der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandschaften zu der Stadt und deren Behörden. *)

Da durch die am 8. Juni 1815 zu Wien unterzeichnete Deutsche Bundes-Acte, die freie Stadt Frankfurt am Main zum Sitz der Bundesversammlung erwählt worden ist, so haben die allhier versammelten Bundestags-Gesandten es zu einem der ersten Gegenstände ihrer Berathung gemacht, die Grundsätze des Verhältnisses des Bundestags, als Inbegriffs aller Bundestags-Gesandten, gegen die Stadt Frankfurt auf eine Weise festzusetzen, durch welche auf der einen Seite für die Würde und Sicherheit der gesammten Bundesversammlung und für die Bewahrung der den Bundestags-Gesandten für sich und für die ihrer Gesandschaft angehörenden Personen zustehenden gesandschaftlichen Rechte hinreichend gesorgt, auf der andern Seite aber der Stadt ein Beweis gegeben werde, wie bereit die Bundesversammlung sey, selbst ohne Rücksicht auf einige aus frühern Vorgängen ähnlicher Zusammenkünfte wohl in Anspruch zu nehmenden Vorrechte, alle Collisionen zu entfernen.

In diesen Rücksichten haben die versammelten Bundestags-Gesandten sich vereinigt, nachstehende Punkte, welche sie als zu diesen Zwecken geeigenschaftet ansehen, der Stadt Frankfurt

mittheilen, mit welchen dieselbe um so mehr einverstanden seyn wird, als selbige zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder dienen, mithin schon von der in der Bundesacte mit Zustimmung der Stadt Frankfurt getroffenen Wahl der Bundesstadt unzertrennlich sind, der grössere und wichtigere Theil derselben sich daher schon als stillschweigend im voraus genehmigt ansehen lässt, und sie nur einer nähern Entwickelung bedürfen können.

I.

Da der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundesversammlung erfordert, so wird in Gemässheit der dazu von dem Senate bereits bezeigten Bereitwilligkeit erwartet, dass derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere.

Da die Bundesversammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, dass vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmässiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird dermalen für hinreichend angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden.

Sollte in der Folge das Local der Bundesversammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundesversammlung vor, über den Punkt der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.

Eben dieser Vorbehalt hat auch im Allgemeinen in Hinsicht der Militär-Ehrenbezeugungen [b]) für die Bundestags-Gesandten Statt.

Auch behält die Bundesversammlung sich vor, bei eintretenden ausserordentlichen Feierlichkeiten den Senat wegen Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundesversammlung und sonstigen militärischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren; wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.

II.

Da die in der Stadt Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter leicht als die zuverlässigsten Nachrichten über alles, was die Bundesversammlung betrifft, angesehen werden dürften, so erwartet dieselbe, dass der Senat der Stadt Frankfurt den Herausgebern dieser Schriften befehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundeskanzlei zum Einrücken eingesandt, oder sonst von ihr als officiell anerkannt werden, mit der Aufschrift: „Officieller Artikel“ zu versehen, hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, dass alle mit dieser Aufschrift nicht versehenen Artikel für nicht officiell anzusehen seyen, und setzt voraus, dass auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit Strenge werde gehalten werden. Im Uebrigen hegt die Bundesversammlung das gerechte Vertrauen, der Senat werde in Hinsicht der hieselbst erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und sonstigen Druckschriften solche Anstalten treffen, welche eine erlaubte und wohlthätige Pressfreiheit so wenig beschränken, als etwanige Missbräuche derselben unbestraft lassen, wodurch sie dann in dem einen wie in dem andern Falle überhoben seyn wird, deshalb etwas Weiteres an den Senat gelangen zu lassen.

III.

Zufolge des Inbegriffs der gesandschaftlichen Rechte, welche den Bundestags-Gesandten und den sie begleitenden gesandschaftlichen Personen für sich, ihre Familien und Dienerschaft zustehen, geniessen:

1) die Wohnungen gesandschaftlicher Personen der völligen Exterritorialität.

2) Die Gesandten und gesandschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreiet. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen.

3) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandschaft

an denselben wenden, sondern es wird dazu der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Masse zu vertreten hat, dass alle von der Polizei oder andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch die Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreis der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben.

4) Zu näherer Erläuterung dieser Grundsätze und zu möglichster Verhütung von Collisionen wird Folgendes festgesetzt:

a) Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewissheit entstehe, so verpflichten sich die Bundestags-Gesandten ein jeder ein Verzeichniss der zu seiner Gesandschaft gehörenden gesandschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.

Sie erklären sich jedoch, in diesem Verzeichnisse nur diejenigen Personen und deren Familie aufnehmen zu wollen, welche wirklich in ihrem oder ihres Souverains Diensten stehen und ihrer Gesandschaft angehören, wohingegen sie auf den in andern Fällen wohl Statt gefundenen Gebrauch, auch andern nicht zu der Gesandschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt, oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, hiemit aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen keinen Anspruch machen, wie es sich denn auch von selbst versteht, dass sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten wollen, Handwerksarbeiten ausserhalb der Wohnung des Gesandten, oder für andere zu einer Bundesgesandschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im Uebrigen wird die der gesammten Bundesversammlung zustehende Befugniss, in dazu geeigneten Fällen einzelnen

Personen Schutzbriefe für den hiesigen Aufenthalt zu ertheilen, als welche in der künftigen Bundestagsordnung ihre nähere Bestimmung erhalten wird, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

b) Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizei-Verfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten versprechen in diesen Fällen, wenn sie nicht vorziehen, dass angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniss einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, dass dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und, wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

c) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, Falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder, in sichere Verwahrung in seiner Wohnung gebracht, an seine Regierung Behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

d) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden, dazu geeigneten, Criminalfällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige, und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden.

Es machen jedoch die Bundestags-Gesandten keinen Anspruch auf eine Befugniss, Personen, welche zu ihrer Gesandschaft

nicht gehören und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen, verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste ihnen davon gehührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen.

IV.

Die Bundestags-Gesandten genießen für sich und für alle ihrer Gesandschaft angehörenden Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausséegeldern und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst ausserhalb der Messzeiten, zu diesem Zwecke einführen zu lassen.

Sie verpflichten sich jedoch in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, dass diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind.

Sie genießen gleichmässig einer völligen Befreiung von aller Einquartirung, oder deren Reluition, in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in soweit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts, bleiben die Erben eines Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreiet, wenn auch die Erbschaft nach einem nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

V.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt zu derselben, bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen.

Im Uebrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestags-Gesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung giebt jedoch dem Senate bei dieser Veranlassung zu erkennen, dass sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, dass in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, ausser für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden könne.

VI.

Die Bundestags-Gesandten geniessen das Recht, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staat accreditirten Gesandten zustehet.

VII.

Der Senat der Stadt Frankfurt wird dafür Sorge tragen, dass in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Massgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.

VIII.

Sollten in der Folge noch Veranlassungen entstehen, zu Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzusetzen, so behält die Bundesversammlung sich die desfalls nöthigen ferneren Eröffnungen bevor.

a) Diese Note wurde dem Senate vermittelst einer Begleitungs-Note des Präsidiums vom 23. October 1816 mitgetheilt. Die verbindliche Festsetzung des Gegenstandes derselben erfolgte demnächst durch die Erklärung des Senates vom 25. October (s. unten) und das hierauf am 30. October desselben Jahres beschlossene und erlassene Antwortschreiben des Präsidirenden.

Vergl: die Registraturen über die vertraulichen Besprechungen der Herren Bundestags-Gesandten vor der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung vom 1. October bis 4. November, in:

den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 232. 233.

b) In der sechsten vertraulichen Besprechung, am 30. October 1816, machte der Vorsitzende Herr Gesandte den Antrag, dass das hiesige Militär durch die Städtische Behörde zu veranlassen seyn dürfte, am Tage der feierlichen Eröffnung des Bundestags die an dem Pallaste desselben aufzustellenden Ehrenden zwei Posten aufführen zu lassen; an eben diesem Pallaste ein Infanterie-Bataillon, wenigstens eine Compagnie mit Fahne und Musik aufzustellen, welches jedem vorüberfahrenden Herren Gesandten die militärischen Ehrenbezeugungen zu machen hätte, und erst nach der Rückkehr der Herren Gesandten aus dieser Sitzung abzöge; dass an dem innern Eingange zu dem Pallaste sowohl, als vor dem Versammlungssaale selbst doppelte Posten aufgestellt, und letztere Ehrenposten der Auswahl der Bürgerwache anvertrauet würden, jedoch nach beendigter Sitzung ebenfalls abzögen.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich damit einverstanden und ersuchten den Herrn Präsidirenden mit der Städtischen Commission hierüber weitere Rücksprache zu nehmen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 237. 238.

XXII.

Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der hohen Bundestags-Gesandschaften, gegen die Stadt, vom 25. October 1816. *)

Die dem Senate der freien Stadt Frankfurt in einem Aufsatze mitgetheilte Darstellung des Verhältnisses des hohen Bundestages, als Inbegriffs der hohen Bundestags-Gesandschaften gegen die Stadt, war demselben um so mehr erfreulich, da die Stadt das Glück hat, in dieser Versammlung mit repräsentirt zu werden, und da das Entstehen von Anständen, Zweifeln und Collisionen immer unangenehm ist, wenn diese gleich bloss durch Missverstand erzeugt sind.

Der Senat bittet Eine hohe Bundes-Versammlung, versichert zu seyn, dass er seiner Seits nichts versäumen wird, was zur Erhaltung der Würde, der Sicherheit und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder nur immer beitragen kann, und dass er es sich, so viel er vermag, stets angelegen lassen seyn wird, den allgemein verehrten Staats- und Geschäftsmännern, welche den erhabenen Beruf haben, in dieser Versammlung vereint, zum Wohl von Deutschland zu wirken neben genauer Aufrechthaltung der gesandschaftlichen Rechte den hiesigen Aufenthalt angenehm zu machen.

Der Senat glaubt, Gesinnungen der achtungsvollsten Annahme und freundlichsten Bewahrung von der gesammten Bürgerschaft, die sich nicht leicht in der Anhänglichkeit an da

was Bezug auf das gesammte Deutsche Vaterland hat, übertroffen hat, versichern zu können, und sollte auch in seltenen Fällen eines oder das andere auf das Gegentheil zu deuten scheinen, so würde doch hiervon immer der Grund nur in einem Misverstand zu suchen seyn, der mildere Beurtheilung verdient, und von den Einsichten und der Denkungsart der verehrten Mitglieder dieser erhabenen Versammlung, denen bekannt ist, dass sich in kleinen republikanischen Staaten, wie überall, auch bei dem besten Willen der Gesammtheit, zuweilen Ueberschreitungen zarter Linien ereignen, die nur auf momentanem Irrthum, der eben so geschwind wieder gehoben ist, beruhen, erwarten darf.

Aus den beiden, in der Bundes-Acte enthaltenen Sätzen:

alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte;

die Bundes-Versammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M.;

folgt die Bestimmung des Verhältnisses jener zu dieser, nach Grundsätzen des Völkerrechts, leicht.

Mit dem, was Num. I, II und III des Aufsatzes bemerkt ist, erklärt sich der Senat im Wesentlichen eben so einverstanden, wie mit der Num. IV erwähnten gänzlichen Befreiung der Herren Bundestags-Gesandten, für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen, von städtischen Steuern, öffentlichen Lasten und Prästationen, von Einquartirung, vom Zoll, von den Abgiften von Consumtibilien und andern Gegenständen, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch in die Stadt kommen lassen, vom Sperr- und Chausséegeld; was das letzte betrifft, unter der billigen Voraussetzung, dass es in andern Bundesstaaten eben so gehalten wird. Eine Befreiung vom Abzugsgelde kann gar keinem Zweifel ausgesetzt seyn, wenn auch eine Erbschaft nach einem zu dem Deutschen Bunde nicht gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

Und, wenn nicht weniger den Herren Gesandten frei gelassen wird, auch ausser den Messen — wie nach der hiesigen Verfassung sonst nicht erlaubt ist — fremde Handwerksarbeiten, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauche, in die Stadt bringen zu lassen; so kann, auf der anderen Seite, der Senat des sichern Vertrauens leben, dass gegen Unterschleife und Misbräuche genaues Aufsehen werde gehalten, so wie, dass alle

Eingriffe in bürgerliche Nahrung und sogenannte Pfuscherei durch Handwerksarbeiten ausserhalb der Wohnung der Herren Gesandten, und für andere als die Dienstherrschaft, von Seite der zum gesandschaftlichen Gefolge gehörigen Personen, gemessen werde untersagt, und auf Anzeige alsobald werde remedirt werden.

Zu der Num. III, 3. des Aufsatzes gedachter Commission hat der Senat aus seiner Mitte ernannt: den Herrn Schöffen, Freiherrn von Günderode, den Herrn Senator von Guaita und den Herrn Senator Dr. Thomas.

Ueber Num. V des Aufsatzes, oder vielmehr eines Theils desselben, bittet der Senat um Erlaubniss, Folgendes bemerken zu dürfen, das auf dem Oertlichen beruhet.

Nach einem Gesetz der hiesigen Verfassung, dem ein besonderes kaiserliches Rescript von 1732 nebst einer Stelle des Bürgereides entspricht, kann sich kein hiesiger Bürger, durch Annehmung von fremden Ehrenstellen, der hiesigen Jurisdiction und den bürgerlichen Lasten entziehen, oder er muss den Schutz aufkündigen, und sich dem unterwerfen, was damit in Verbindung steht.

Dieses Verfassungsgesetz, welches auch der Fürst Primas ausdrücklich sanctionirt hatte, so lange er die ältere Verfassung beibehielt, ist, nachdem die Stadt wieder zu ihrer Selbstständigkeit gelangt ist, in seine volle Wirksamkeit zurückgetreten. So wenig es Anstand finden kann, dass man einen verbürgerten Gesandten, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, wegen des Staats, den er repräsentirt, jura honorifica, auch Befreiung von einigen öffentlichen Abgaben z. B. vom Chaussée- und Sperrgeld zugesteht, so wie, dass man bei Handlungen der Gerichtsbarkeit und Polizei immer die Mässigung eintreten lässt, dass die Repräsentation damit bestehen kann; so greift doch eine Exterritorialität mit ihren Folgen so tief, selbst in das Privatleben und in die Familien-Verhältnisse ein, dass einem Gesandten hiermit, besonders wenn er von mehreren Höfen zugleich bevollmächtigt ist, in welchem Falle überhaupt der positive Begriff der Exterritorialität, streng genommen, schwer anzuwenden seyn möchte, bei allen daraus für ihn und die Seinigen entstehenden Verwickelungen sicher nicht genützt seyn kann.

Was besonders die öffentlichen Abgaben betrifft, so hat man hier bis jetzt keine Grundsteuer, sondern neben andern, von den ältesten Zeiten her hergebrachten Abgaben, eigentliche Vermögenssteuer, letztere als ordentliche Steuer, und eine ausserordentliche Steuer zu Tilgung der übergrossen Kriegs-Communal-Schulden, für welche das Vermögen jedes einzelnen Bürgers, so weit die gewöhnlichen Abgaben und Einkünfte nicht zureichen, mit verhaftet ist; zu Erleichterung oder Verminderung dieser letzteren ausserordentlichen Steuer werden noch einige besondere Abgaben erhoben.

Das Vermögen eines hier verbürgerten Gesandten, von welchem derselbe hier Steuern und Abgaben direct oder indirect bezahlt, befindet sich hier. Ist der Gesandte in einem andern Bundesstaate, in welchem Grundsteuern eingeführt sind, possessionirt, so kann er sich diesen nicht entziehen. Warum sollte also, von jenem Verfassungsgesetz abgesehen, hier mit der Eigenschaft eines Bürgers eine Befreiung von hier eingeführten öffentlichen Abgaben vereiniget werden, welche mit die Stelle jener vertreten und deren Abtragung dem Character eines Gesandten bei dem Bundestage, so wenig hier wie dort, Abbruch thun kann? Wie diese Sache, nach Grundsätzen des Völkerrechts, betrachtet werden müsse, das kann hier übergangen werden. Das ist aber wohl der Betrachtung nicht ganz unwerth, auf der einen Seite, dass es nicht in der Gewalt der Stadt stehet, die Aufnahme eines Gesandten an dem Bundestag zu verhindern, wie dieses wohl ein Hof thun kann, und dass es nicht in dem Willen und der Meinung einer dritten Regierung liegen kann, hiesigen Bürgern und Schutzverwandten, durch Anstellung, Exemtionen dieser Art zu verschaffen; auf der andern Seite, dass alles das, was man gegen die Fortdauer des Unterthanen-Nexus eines Gesandten, der an einem Hofe accreditirt ist, einwendet, auf die Verhältnisse eines Gesandten bei dem Bundestage keine Anwendung findet, dass vielmehr die bürgerlichen Verhältnisse mit den gesandschaftlichen, in diesem Falle, in jedem Betracht vollkommen vereinbarlich sind.

Was die Gegenwart anbelangt, so ist die Denkungsart des Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, zu bekannt, als dass hierüber einige Contestationen zu befürchten seyn sollten, während man von Seite der Stadt für dessen gesandschaft-

lichen Character immer die gebührende Aufmerksamkeit haben wird. Was die Zukunft betrifft, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass Beispiele, die während der vorhinigen Reichsverfassung anderwärts bemerkbar waren, den von Einer Hohen Bundesversammlung geäusserten Grundsatz in der Regel vollkommen rechtfertigen. Allein verdienten Männern, welche im hiesigen bürgerlichen Nexus stehen, ohne Ausnahme die leidige Perspective zu eröffnen, entweder diesen Nexus, der meist von ihren Voráltern auf sie vererbt worden ist, und in dem sie glücklich lebten, für sich und die Ihrigen aufzugeben, oder auf die Ehre zu verzichten, an der Behandlung der grossen Deutschen National-Angelegenheiten, neben Staats- und Geschäftsmännern von der Würde und Einsicht, unmittelbar Theil zu nehmen; das kann doch auch, wie der Senat hofft, die Meinung dieser erhabenen Versammlung nicht seyn.

Bei Bürgern und Schutzverwandten der untern Classe, welche von einem Herrn Gesandten in Dienst möchten genommen werden, treten noch andere Umstände ein, welche besondere Berücksichtigung verdienen. Diese Leute sind gewöhnlich verheirathet, oder verehelichen sich doch bald, und treiben dann zugleich ein bürgerliches Gewerbe. Hiermit stehen solche Exemtionen im Widerspruche; sie selbst würden in mehr denn einem Betrachte gar nicht dabei bestehen können.

Was soll aus einem Manne werden, der vielleicht schon nach einigen Monaten den Dienst wieder verlässt, tritt er dann ohne Weiteres in den vorigen Nexus zurück und kann es auf diese Weise der Willkühr eines Individuums überlassen seyn, bald den Nexus anzuerkennen, bald denselben abzuwenden? Wie würden hiesige öffentliche Anordnungen erhalten werden können, wenn sich ein Schutzverwandter, vielleicht gerade in dem Momente, durch einen solchen Dienstantritt denselben entziehen könnte? Welche Verwirrung würde in der Erhebung der öffentlichen Abgaben entstehen, und wie wäre es möglich, auch bei der genauesten Aufsicht, die grössten Unterschleife und Missbräuche zu verhüten? Endlich, mit welchem Scheine von Recht und Sittlichkeit können solche Individuen, für sich und die Ihrigen, auf hiesige öffentliche Anstalten Anspruch machen, welche bestimmte Eigenschaften nach den Fundations-Gesetzen voraus-

sein? Die Herren Gesandten würden durch solche Exemtionen der Dienstleistung braver hiesiger Bürger und Schutzverwandten beraubt werden, während es ihnen gewiss auch unangenehm seyn würde, wenn man jenen den Eintritt in einen solchen Dienst, bei Verlust des Bürgerrechts und der Schutzverwandtschaft, untersagen, oder die Folgen, die doch nicht wohl würden umgangen werden können, bekannt machen wollte. Es haben von je her Minister und Gesandte von grossen und kleinen Höfen, selbst zu Zeiten regierende Herren hier gewohnt; man hat immer die Massigung beobachtet, welche die Gesetze der Achtung und Höflichkeit geboten, und so sind, bei billiger Erwiederung eines freundschaftlichen Benehmens, Collisionen vermieden oder doch sehr geschwind gehoben worden. Viele gedachten noch in späteren Jahren ihres hiesigen Aufenthalts auf eine schmeichelhafte Weise. Warum sollte sich gerade jetzt Stoff zu Zweifeln darbieten bei einer Versammlung des Bundes, von welchem die Stadt ein Mitglied zu seyn das Glück hat.

So viel die Num. VI des Aufsatzes gedachte Ertheilung der Pässe von Seiten der Herren Bundestagsgesandten an Unterthanen ihrer Souveraine betrifft, so muss sich der Senat die Freiheit nehmen, nur dieses geziemend zu bemerken. Bekanntlich ist jetzt fast in allen Deutschen Staaten die Ertheilung und Visirung der Pässe, wenn die Reisenden nicht aufgehalten werden wollen, mit einer vorhin nicht gekannten Umständlichkeit oder Formalität verknüpft, die eigene Bureaux erfordert, und vielleicht, als eine allgemeine Angelegenheit zur Beförderung der Communication in den Staaten des Bundes, eine Reform verdient. Hier hat man, bis jetzt, auf vorgängige Legitimation, Pässe ertheilt oder visirt, und den Reisenden überlassen, solche auch noch von dem hier anwesenden Gesandten des Staats, in welchen oder durch welchen sie reisen wollen, visiren zu lassen; und so konnte auch, wenn von fremden Polizeibehörden Nachfrage nach Individuen geschah, Auskunft ertheilt werden.

Ob nun nicht gegen bloss gesandschaftliche Pässe hin und wieder aus Unbekanntschaft Schwierigkeiten werden erhoben werden, ob die mit den Pässen jetzt beobachtet werdende Manipulation hiermit bestehen kann, und ob nicht daher die Herren Gesandten das blosse Visiren, in sofern dieses bei dem Eintritt in

einen Staat nach dessen Polizeigesetzen erforderlich ist, vorziehen wollen, dieses muss der Senat anheim stellen.

Der Senat wird (ad Num. VII) mit Vergnügen dafür Sorge tragen, dass in den Kirchen anständige Plätze zum Gebrauch der Herren Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges angewiesen werden, auch (ad Num. VIII) den Wünschen Einer hohen Bundes-Versammlung, bei weiteren Anträgen und Eröffnungen, so viel es nur immer die Umstände und Verhältnisse gestatten, mit der grössten Bereitwilligkeit entgegen gehen.

a) Diese Erklärung des Senates wurde in der sechsten vertraulichen Besprechung am 30. October 1816 vorgelesen, und in einem Antwortschreiben an den Senat im Wesentlichen übereinstimmend erklärt mit den Ansichten der Gesandschaften und der Stadtverfassung.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. I. S. 234, 235.

XXIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes.

In der vier und dreissigsten Sitzung am 12. Juni 1817 gab das Präsidium den aus den Abstimmungen in der 27., 28., 29., 31., 32. und 33. Sitzung über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes und die Accreditirung auswärtiger Gesandschaften bei dem Deutschen Bunde gezogenen Entwurf eines Beschlusses, welchen es bereits in der letzten vertraulichen Sitzung verlesen hatte, zu Protokoll*) um zu vernehmen, ob solcher als allenthalben der Mehrheit der Stimmen angemessen befunden und angenommen werden wolle.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Entwurf, daher:

Beschluss:

Die Deutsche Bundes-Versammlung, geleitet von dem Grundsatze, dass der Deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seyen, erkennt, dass die Frage, ob Gesandschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem Deutschen Bunde und — als Centralbehörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, dass der Deutsche Bund Gesandschaften absenden möge, also das active und passive Gesandschaftsrecht überhaupt, als entschieden, ausser dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermassen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der Deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die Deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des Deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congressacte vom 8. und 9. Juli 1815 und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäischen Mächten, mit Einschluss derjenigen, welche zugleich Glieder des Deutschen Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben werden in sonst üblicher Kanzleiform an die Souveraine und Regierungs-Behörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der Deutsche Bund, und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.

3) Die ersten d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefasst und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des Deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des Deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandschaften geführt werden. Es ist daher nur eigene freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeinen beständigen Gesandschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschliesst, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf ausserordentliche Gesandschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2. bei Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt ist, und zwar

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder

b) durch eine Note an die bei dem Deutschen Bunde accreditirte Gesandschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alsdort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und inwiefern jetzt oder nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, dass förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandschaften.

III.

Auswärtige Gesandschaften bei der Deutschen Bundesversammlunng, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Gesandschaften jeder Classe sind als an den Deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 aufgeführte Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques theilt Art. I die diplomatischen Personen in drei Klassen, und für jede Macht wird im Art. V vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Klassen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des Deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Klasse; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend, angesehen. b)

3) Jede Regiernng kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandschaft an den Deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem riginal jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben seyn.

4) Die bei dem Deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniss, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schrei-

kens und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefasset wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, dass den Gesandschaften dritter Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandschaften, wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundestagsgesandten genießen. *)

IV.

Ueber die Verhandlungsart der Deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, insofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits

oben II. das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundes-Gesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch mit den auswärtigen Gesandschaften, in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muss selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Verfügung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erlässt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden ausserordentlichen Sitzung zur Kenntniss der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2. beschlossen worden ist, das Präsidium Ausnahmsweise ermächtigt in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einen zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und reellen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem Deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem Deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen, ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und geniesst dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige Deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandschaft, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um dem Deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in dem einen oder dem anderen Punkte noch erforderlich oder zweckmässig werdenden zufälligen oder besonderen Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen, die Veranlassung hierzu ergiebt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. B. III. S. 194—200.

Vergl. ferner: die Protokolle der 27., 28., 29., 31., 32. und 33. Sitzung in:

den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. II. S. 242. B. III. S. 12, 33, 72, 121, 153.

b) Hierzu kam später der jenes Reglement vervollständigende Beschluss im:

Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 21. novembre 1818, sur le rang des Ministres-Résidents.

Vergl: Theil I, Abth. I, Nr. XXXIV, R. S. 701—704, Abth. II, Nr. LIII. S. 881.

c) Dies geschah durch den Beschluss vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten, (s. die folgende Nummer.)

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 144 u. f.; 182, 186.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Abth. III (Göttingen 1845. 8.) S. 352—354.

XXIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten fremden Gesandten.

In der sechsten Sitzung am 19. Februar 1824 trug der K. K. präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen Nachstehendes über die Rechte der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandten vor*):

Die Bundes-Versammlung hat in ihrer 34. Sitzung vom 12. Juni 1817, als sie über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes den Beschluss fasste, auch zugleich ausgesprochen, „dass, in Ansehung der gesandschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandschaften, die Bundesversammlung sich mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen werde, damit denselben die nämlichen gesandschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundestagsgesandten geniessen.“

Eine feste Bestimmung hierüber ist bisher nicht getroffen worden, und die Eröffnung, welche das Präsidium in der heutigen vertraulichen Sitzung zu machen die Ehre hatte, bietet den Anlass diesen Gegenstand nunmehr förmlich zur Sprache zu bringen.

Möge man über die Deutsche Bundesverfassung, über den Gang unserer Verhandlungen und über unsere Beschlüsse was

immer für Urtheile fällen, wir werden uns fortwährend, fern von aller Willkühr, unbeirrt im Kreise der uns gegebenen Gesetze bewegen, und dadurch unserm erhabenen und gemeinnützigen Berufe im Sinne unserer Committenten am sichersten entsprechen; wir werden durch solches Verfahren die Achtung des Inlandes für den aufrechten und gewissenhaften Gang dieser Versammlung immer fester begründen, und wir werden endlich den hohen Werth, welchen der Deutsche Bund in die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten setzt, in unsern öffentlichen Verhandlungen, durch zarte Beachtung ihrer Verhältnisse und ihrer Verfassung, und durch ausgezeichnete Aufnahme ihrer bei dem Deutschen Bunde accreditirten Minister würdevoll zu bewähren wissen.

In diesem Sinne erlaubt sich das Präsidium, die Versammlung aufzufordern, die gesandschaftlichen Vorrechte, welche den Bundestags-Gesandten in der freien Stadt Frankfurt zustehen, dermalen durch einen öffentlichen Beschluss auf diejenigen Gesandschaften auszudehnen, welche die auswärtigen Mächte am Deutschen Bunde accreditiren, und hiernach die Einladung an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangen zu lassen, damit derselbe die desfalls nöthige Verfügung treffen wolle.

Nachdem sich sämmtliche Gesandschaften mit den Ansichten des K. K. präsidirenden Herren Gesandten vereinigt hatten, erklärte

der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, in Beziehung auf den Bundestagsbeschluss vom 12. Juni 1817, III. 9, dass der Senat bereit ist, den verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandschaften die nämlichen gesandschaftlichen Rechte zu gewähren, wie solche die Herren Bundestagsgesandten geniessen.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

1) Dass die bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestags, festgesetzt sind;

2) Dass der Senat der freien Stadt Frankfurt, in Folge des

von ihm erklärten Einverständnisses, ersucht werde, desfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen; und

3) dass den dermalen bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandschaften durch das Präsidium von diesem Beschlusse Kenntniss zu geben sey[b]).

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XVI. S. 77—79.

b) Die am Deutschen Bunde beglaubigten auswärtigen Gesandten erwiederten diese ihnen gemachte Mittheilung des Beschlusses vom 19. Februar 1824, deren gesandschaftliche Rechte betreffend, durch besondere Noten.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XVI. S. 116.

XXV.

Präsidial-Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, und Beschluss vom 3. November 1817.

In der fünf und vierzigsten Sitzung am 3. November 1817 [a]) hielt das Präsidium nachstehenden Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundes-Versammlung:

Der von dieser hohen Versammlung mit ungetheiltem Danke gewürdigte Commissions-Vortrag in der eilften Sitzung d. J. über die Reihenfolge unserer vielfachen Berathungsgegenstände [b]) gewährte uns eine eben so vollständige Uebersicht des Umfangs derselben, als auch die zweckmässigste Andeutung zu ihrer geordneten Behandlung.

Zur Erleichterung der Uebersicht dessen, was bereits bis zu den nun beendigten Ferien verhandelt wurde, und der Geschäftsgegenstände, welche uns noch und am nächsten obliegen, glaube ich dieselben nach zwei Haupt-Ansichten theilen zu müssen:

I. Geschäfte dieser Versammlung, welche sich auf die Gesammtheit des Deutschen Bundes beziehen.

II. Geschäfte, welche wenigstens ohne solche unmittelbar beabsichtigte Beziehung als einzelne Berathungsgegenstände zur Erledigung kommen.

I.

Geschäfte dieser Versammlung, welche sich auf die Gesammtheit des Deutschen Bundes beziehen.

Ohne hier die Grundsätze selbst abermals in Anregung zu bringen, welche in dieser Hinsicht unsere Wirksamkeit regeln, und worüber die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft bei mehreren Veranlassungen sich auszusprechen die Ehre hatte, glaubt man über diesen ersten Theil unserer Verhandlungen sowohl, als über die uns noch vorbehaltenen Arbeiten, folgende Sätze zur Erwägung vorlegen zu sollen.

1) Die Form, wie die Geschäfte bei der Bundes-Versammlung behandelt werden sollen, (der äussere Organism dieser Versammlung) ist in der vorläufig angenommenen Geschäftsordnung bestimmt. Diese Form dürfte wohl nach dem in jenem Commissions-Vortrage III. gemachten motivirten Antrage noch ferner beizubehalten, und der Erfahrung, als dem richtigsten Leitfaden, vorbehalten bleiben, selbige zu ergänzen, zu modificiren, und auf diese Weise eine vollständige Bundestags-Ordnung vorzubereiten.

2) Gleichwie der äussere Organism dieser Versammlung theils bereits bestimmt ist, theils sich aus und durch sich selbst weiter ausbilden, und eine vollständige Bundestags-Ordnung vorbereiten wird, so dürften, nach diesseitigem Ermessen, in Ansehung der das Innere des Bundes betreffenden Geschäfte, (des innern Organism desselben) nach der gegenwärtigen Geschäftslage folgende Gesichtspunkte die richtigen Normen zu unserm Benehmen gewähren.

a) Die wichtige und gewissermassen Präjudicial-Frage der Competenz dieser Versammlung *) ward in der 34. Sitzung provisorisch berichtigt. Bei den sich nothwendig ergebenden Ansichten über einen so vielseitigen Gegenstand ist die Vereinigung zum gemeinsamen vorläufigen Beschluss eine achtungswerthe Folge des Bestrebens dieser Versammlung, sich von der Erreichung des Hauptzweckes durch keine untergeordneten Rücksichten und sonstige unausweichliche Verschiedenheiten in einzelnen Nebenbestimmungen abhalten zu lassen.

Indem wir auf solche Weise eine feste Norm für unsere öffentliche Wirksamkeit begründet, schwankende Beschlüsse beseitigt, und uns für unsere ferneren Verhandlungen einen festen Gang gesichert haben, werden wir stets bereit seyn, auch diesen Gegenstand in seinen einzelnen Bestimmungen und Anwendungen nach den erkannten Bedürfnissen der Geschäfte zu ergänzen und weiter auszubilden.

b) Die Berichtigung der sich möglich ergebenden Streitigkeiten unter den Bundesgliedern, ein Gegenstand, welcher als Beweis des, alle Deutschen Regierungen umfassenden, gemeinsamen Bandes zur Erhaltung des innern Friedens von hoher Wichtigkeit ist, wurde durch den in der 35. Sitzung gefassten Beschluss[d]) im Wesentlichen bereits gesichert. Was deshalb auch nach dem ausdrücklichen Inhalte des Beschlusses selbst, noch näher zu bestimmen seyn wird, darüber werden wir nach vertraulicher Besprechung die weitere Berathung einzuleiten haben. Vorzüglich achtungswerth bleibt es übrigens, als ein Beweis Deutscher Eintracht gerade hierbei, dass bei diesem Berathungsgegenstande die Mehrheit der Stimmen sich selbst der Minderzahl aus dem unverkennbaren Wunsche anschloss, um nicht durch das Streben nach dem vermeint Besseren, den grossen Zweck, die mögliche Einheit in Ansicht und Willen der Bundesglieder zu verfehlen. Gleiche Gesinnungen der Eintracht können und werden auch künftighin nur zu gedeihlichen Resultaten führen, und diese Aussicht gereicht uns Allen zur Belebung und zur Ausdauer in unserem schönen vaterländischen Berufe.

c) So wie ferner zur Vollziehung der Artikel XVIII und XIX der Bundes-Acte theils schon Beschlüsse vorliegen, theils aber die nöthigen vorläufigen Erhebungen eingeleitet sind, und nach vereinzelter Vorbereitung und Dringlichkeit die weitere Erörterung folgen wird, so dürfte die Berathung über die Art und Weise, wie die Vorbereitung der in der dritten Beilage des erwähnten schätzbaren Commissions-Vortrages angedeuteten Punkte des innern Organism am angemessensten Statt finden könne, vor Allem einen Gegenstand unserer vertraulichen Besprechungen ausmachen.

3) Die Anträge jenes Commissions-Vortrages in der zweiten Beilage, rücksichtlich der auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes, sind in zwei Hauptbeziehungen bereits erfüllt. Der Deutsche Bund, als Glied des europäischen Staatensystems constituirt, hat sich den übrigen europäischen Mächten und den nordamerikanischen Freistaaten angekündigt. Der ehrwürdige Deutsche Namen erscheint somit wieder erhaben, wie es ihm gebührt, in der Reihe der Nationen. Nach diesem ersten Schritte werden die weiter nothwendigen oder zweckmässigen und zu dem auswärtigen Staatsrechte gehörenden Bestimmungen der Bundes-Acte, deren umsichtsvolle Andeutung ebenfalls jener verehrte Commissions-Vortrag enthält, theils durch ausdrückliche Anordnungen, theils durch das Vorschreiten des in seinen organischen Hauptbestimmungen geordneten Deutschen Bundes, ihre natürliche Feststellung erhalten.

4) So wie die seither erwähnten öffentlichen Verhältnisse sich auf den innern Rechtsstand und äussern Frieden der Gesammtheit beziehen, so wird auch die Organisation der Militärmacht des Deutschen Bundes einen Hauptgegenstand unserer reifern Berathung ausmachen müssen, als derjenige organische Theil unseres Staatenbundes, durch welchen derselbe sich selbst Kraft und Ansehen im europäischen Staatensysteme zu sichern hat, und zugleich dem grossen Beruf, die allgemeine Ruhe mit handzuhaben, entsprechen wird. Die in dieser Hinsicht vorliegenden schätzbaren Vorarbeiten verdienen die bereits erhaltene dankvollste Würdigung. Der Kaiserlich Oesterreichische Hof, welcher sowohl als Bundesglied, als in seiner Eigenschaft als europäische Macht den lebhaftesten Antheil an einer festen und zweckmässigen Begründung der Militär-Verhältnisse des Deutschen Bundes nimmt, wird über diesen, zur Berathung gestellten, hochwichtigen Gegenstand nächstens seine Ansichten vorzulegen bereit seyn; derselbe glaubt jedoch schon heute das ihn leitende Grundprincip aussprechen zu sollen, dass wir im Allgemeinen, vorzüglich auch in der Militär-Organisation des Deutschen Bundes die Grundlage desselben, welche auf einer gleichen Vereinigung der souverainen Deutschen Regierungen beruhet, jederzeit unverletzt, nach den Zwecken des Bundes geachtet werden müsse. Die unverbrüchliche Berücksichtigung dieses Grundsatzes

wird die gutachtliche Ansicht, welche die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft nächstens vorzulegen die Ehre haben wird, neuerdings vollständig bewähren.

Zur genauen Ordnung dieser Militär-Verhältnisse gehört, wie von selbst einleuchtet, die Festsetzung einer Bundes-Matrikel, obgleich diese sich nicht blos auf jene ausschliesslich, sondern auf Alles zu beziehen hat, was die Erfüllung von Gesammtverpflichtungen beabsichtiget.

Den in der 43. Sitzung*) über diesen Gegenstand vorgelegten Commissions-Vortrag soll die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft, nach ausdrücklicher Anweisung, als einen Beweis der vereinten, dem Zwecke entsprechenden Bemühungen der betreffenden Commission verdanken, und bei dieser Veranlassung zugleich folgende Bemerkungen zur Erwägung anheim stellen:

a) Die Bundes-Matrikel lässt sich zwar allerdings auch selbstständig und abstrahirt noch von der Erörterung der Militär-Verhältnisse bearbeiten; allein, wenn man erwägt, dass theils hierbei die als Grundmacht festzusetzende Bundes-Armee, theils die sonstigen eigentlichen militärischen Gesammtleistungen als vorzügliche Theile der Gesammt-Obliegenheiten des Bundes zu vertheilen sind, so dürfte es nach diesseitigem Ermessen die Berathung vereinfachen, wenn der Beschluss über die zur Hauptabtheilung aufzustellende Militärmacht, und die verschiedenen einzelnen Militärzweige vorher gefasst wird, und zugleich die Grundsätze vorliegen, was eigentlich als militärische Gesammtleistung zu betrachten sey? Wenn diese Bestimmungen berichtiget sind, so wird der Nachtheil der Voraussetzung eines idealen Theilungs-Capitals beseitigt, und überhaupt die unvermeidliche Ausgleichung unter den Bundes-Mitgliedern, hinsichtlich einzelner Militärzweige, vereinfacht werden.

b) Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft ist demnach zwar bereit, die Abstimmung über die Bundes-Matrikel zu eröffnen, sie stellt jedoch anheim, ob nicht in Berücksichtigung der bemerkten Gesichtspunkte, zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes, jener Zeitpunkt abgewartet werden wolle, wo wir die schätzbare, vorliegende Arbeit

über die Bundes-Matrikel an jene Beschlüsse anknüpfen, und auf diese Art eben so in militärischer, als auch in jeder sonstigen Gesammtbeziehung eine Matrikel, mit Angabe der einzelnen Bestandtheile des Bundes, aufzustellen vermögen. Nach dieser Anregung der vorzüglichen, sich unmittelbar auf die Gesammtheit beziehenden, uns dermalen zunächst beschäftigenden Arbeiten, wende ich mich nun

zu II.

Geschäfte, welche wenigstens ohne solche unmittelbar beabsichtigte Beziehung der einzelnen Berathungsgegenstände zur Erledigung kommen.

Auch hier wird der erwähnte Commissions-Vortrag in der 11. Sitzung zur Leitung dienen, und die Kaiserlich Oesterreichische vorsitzende Gesandschaft glaubt sich daher auf die Erwägung der folgenden Bemerkungen beschränken zu können:

1) Nach dem sowohl in jenem Vortrage entwickelten, als auch schon der vorläufigen Geschäftsordnung entsprechenden Benehmen möchte wohl jetzt, theils die Ausführung der schon vorliegenden, aber noch nicht vollkommen vollzogenen Beschlüsse, theils die Berathungs-Eröffnung über die bereits zur bestimmten Vernahme ausgestellten einzelnen Geschäftsgegenstände vorzunehmen seyn, in sofern sich nicht dringendere Berathungspunkte neuerdings ergeben, oder deren Aufschiebung aus wichtigen Gründen gewünscht wird.

2) Die ferneren einzelnen Gesuche, welche bereits bei dieser Versammlung angebracht sind, und nach den in der 34. Sitzung aufgestellten Grundsätzen über die Competenz sich zu unserer Erledigung eignen, werden jetzt, nach der mehr oder mindern Dringlichkeit, entweder wirklich in Erörterung zu ziehen, oder durch bestimmte Verlassnahme zur Abstimmung und Beschliessung einzuleiten seyn. Die vertraulichen Besprechungen scheinen am geeignetsten, um uns über die specielle Vornahme dieser zweifachen Classe von Geschäften zu einigen.

So wie wir seither unermüdet die zahlreichen Vorstellungen und Beschwerden reifer und unbefangener Würdigung unterworfen und hierdurch bewiesen haben, dass sich unsere Sorge nicht

allein auf die Gesammtheit beschränkte, so wird auch fernerhin unser Bestreben dahin gerichtet bleiben, diesen unsern gemeinschaftlichen schweren Beruf nach dem Willen unserer Regierungen zu erfüllen, ohne Rücksicht auf Alles, was Parteigeist zur Irreleitung der öffentlichen Meinung versuchen dürfte, und wahrscheinlich versuchen wird. Lohnend wird für uns das Bewusstseyn bleiben, ebenso unbefangen ungeeignete Gesuche abgewiesen, als geeignete billig gewürdigt zu haben.

Nach diesen zur Erwägung der verehrten Gesandschaften nur angedeuteten Ansichten über die jetzt erneueten Berathungen dieser hochgeehrten Versammlung, werden wir auch ohne wiederholte Anregung der in der 44. Sitzung §. 375 versuchten Uebersicht unserer Geschäftswirksamkeit vor den Ferien, die Ueberzeugung theilen, dass unverkennbar sehr vieles im Ganzen, so wie auch im Einzelnen bereits geschehen ist, vieles aber auch, ohne Rücksicht auf die laufende Geschäftsführung, uns noch vorbehalten bleibt.

Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt theils wiederholt, theils neu zur Berathung kommenden wichtigen und vielseitigen Gegenstände hat die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft von den Vorzügen überzeugt, dass den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie auch durch commissionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde. In sofern nun diese sich bei vermehrten Geschäften häufen werden, dürfte es den Beifall dieser hohen Versammlung nicht verfehlen, wenn die ordentlichen Sitzungen so gehalten würden, wie es die erwähnten Vorbereitungs-Sitzungen zum Zeitgewinnst nothwendig machen könnten. Die Beförderung der Geschäfte würde durch die Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht nur nichts verlieren, sondern bei zweckmässiger Benutzung unserer vertraulichen Besprechung und commissionellen Vorbereitungen würde die gereifte Erledigung derselben vielmehr unverkennbar gewinnen.

Schliesslich sey mir auch nun erlaubt, das Vertrauen sämmtlicher vortrefflichen Gesandschaften mir wiederholt zu erbitten, wozu mich das unverrückte Bestreben, in meinem Amtsberufe zur Erreichung der uns vorgesetzten Bundeszwecke mitzuwirken, eben so eignen soll, als ich mir schmeichle, dass die bekannten

väterlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Kaisers, meines allergnädigsten Herren, das gegenseitige vollkommenste Vertrauen sämmtlicher Deutschen Staaten nur befestigen können.

Preussen: Die in der hochverehrlichen Präsidial-Eröffnung enthaltene, dankbar zu erkennende erneuerte Zusicherung der theilnehmenden und wohlwollenden Gesinnungen des Kaiserlich Königlichen Allerhöchsten Hofes, für Deutschlands allgemeines Wohl, für die Begünstigung des grossen Zwecks des Bundes, und für die angemessenste Beförderung unserer gemeinschaftlichen guten Absicht, wird meinem allergnädigsten Könige und Herrn um so erfreulicher zu vernehmen seyn, als Allerhöchst derselbe diese Gesinnungen aufrichtig theilt, schon bethätigt hat, und stets zu bethätigen wünscht.

Ein reicher Stoff für unsere künftigen Berathungen liegt in den wichtigen Beziehungen dieser Eröffnung, wenn aber schon die Anleitungen, die uns dazu die Bundes-Acte giebt, umsichtig und viel umfassend sind; wenn die Schätze des Deutschen Gemeingutes, die darin enthalten sind, in der Zukunft wuchern sollen, wenn die neue Gestaltung der Dinge, die wir zu bilden haben, zweckmässig für die Folgezeit berechnet seyn soll; so scheint mir, dass es nicht misdeutet werden kann, wenn wir in der Entwickelung und Erörterung der unserer Berathung unterworfenen Gegenstände wie bisher, vorsichtig und bedachtsam zu Werke gehen, und künftig wie früher, vertrauensvoll dem Präsidio überlassen, unsere darüber zu fassenden förmlichen Beschlüsse durch zu vermehrende freundschaftliche Besprechungen gehörig vorzubereiten und ihrem wichtigen Zwecke entsprechend zu machen.

Es ist eine sehr erfreuliche Bemerkung, die die Vergleichung des jetzigen Zeitpunktes der zweiten Eröffnung unserer Versammlung, mit dem vorigjährigen der ersten, unbedenklich zu machen erlaubt,

dass das Verständniss des Bundes-Werkes und das Einverständniss unter uns gewachsen ist,

und es entspringt daraus die Hoffnung, dass auf dem Wege der freien und freimüthigen Erörterung das gemeinschaftliche Interesse, das Verständniss und das Einverständniss in unserem eigenen nächsten Kreise, wie in dem entfernten, aus welchem

wir unsere Leitung zu erwarten haben, wachsend sich verstärken und unsere patriotischen Bemühungen mit belohnendem Erfolge krönen wird.

Baiern und

Sachsen: Der eben mitgetheilte patriotische Kaiserlich Königlich Oesterreichische Präsidial-Vortrag kann von diesseitiger Gesandschaft nicht anders, als dankbarlichst verehrt werden, und bezweifelt dieselbe nicht, dass unsere vertraulichen Besprechungen die Vereinigung über jenen gehaltvollen Inhalt befördern werden.

Hannover: erkenne in der vorgetragenen Präsidial-Proposition einen neuen schmeichelhaften Beweis des fortgesetzten lebhaften Antheils, den der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Hof an den Angelegenheiten des Bundes und an dem Fortschreiten und Gedeihen der Thätigkeit der Bundes-Versammlung nehme, und halte sich von der Zweckmässigkeit der Bemerkungen überzeugt, welche in dem Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Voto enthalten sind, dass je wichtiger die allgemeinen Gegenstände sind, welche jetzt zur Berathung gezogen werden müssen, desto nothwendiger es seyn werde, in vertraulichen Besprechungen selbige vorzubereiten, und dass sich hiernach die Zahl der zu haltenden förmlichen Sitzungen von selbst bestimmen müsse.

Württemberg: theilt vollkommen die in den vorgehenden Abstimmungen geäusserten Gesinnungen und Ansichten über die verehrliche Präsidial-Proposition, und tritt denselben vollkommen bei.

Baden: wie Hannover.

Churhessen: desgleichen.

Grossherzogthum Hessen: der Grossherzogliche Gesandte vereiniget sich, in dankvollster Anerkennung der fortwährenden Theilnahme Seiner Kaiserlich Oesterreichischen Majestät an dem Erfolge der bundestäglichen Arbeiten, mit allem was vor ihm über den Präsidial-Vortrag geäussert worden ist.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Siehe Mecklenburg.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg: erkennt die in der Präsidial-Proposition geäusserten Ge-

stimmungen mit Dank an, und tritt den Königlich Preussischen und Hannöverischen Abstimmungen hierüber bei.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Der bei der jetzigen Wiedervereinigung der Bundes-Versammlung gehaltene hohe Präsidial-Vortrag gewährt einen erneuerten und mit Dank zu verehrenden Beweis von der fortgesetzten Aufmerksamkeit und wohlwollenden Fürsorge, welche der Allerhöchste Kaiserlich Oesterreichische Hof der Bundes-Versammlung gewidmet hat, und versichert dieselbe auch für die zu beginnende Periode ihrer Geschäfts-Verhandlungen über eine neue Thätigkeit und Wirksamkeit, wodurch die angedeuteten und noch sonst vorliegenden mehreren wichtigsten Gegenstände des Bundes eine weitere Entwickelung oder endliche Bestimmung erhalten werden. Die dazu in Vorschlag gebrachte genauere Vorbereitung durch häufige vertrauliche Besprechungen wird diesen Zweck gewiss zu befördern können, und deren Einleitung um desto zuversichtlicher dem verehrlichen Präsidio zu überlassen seyn.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: vereinigt sich aufs vollkommenste mit den bisherigen einstimmigen dankbaren und beifälligen Aeusserungen auf den Vortrag der verehrlichen Präsidial-Gesandschaft.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Die diesseitige Gesandschaft verehrt in dem eben verlesenen Präsidial-Vortrag aufs Neue die ächt patriotischen Gesinnungen Seiner Kaiserlichen Majestät, und die so verdienstvollen Bemühungen der hohen Präsidial-Gesandschaft, und vereinigt sich übrigens mit der Königlich Preussischen und Hannöverischen Abstimmung.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Von dem lebhaften Interesse Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich an dem Fortgange der weiteren Ausbildung des Deutschen Bundesverhältnisses, giebt auch der heutige Präsidial-Vortrag einen neuen redenden Beweis. Die hohe Wichtigkeit der, in Gemässheit desselben und des Gutachtens über die Reihenfolge, vorzunehmenden nächsten Gegenstände der Berathung und die Nothwendigkeit einer vielseitigen Erörterung

derselben, scheinen allerdings eine Vermehrung der vertraulichen Sitzungen erforderlich zu machen, wozu bei dem so allgemein und dankbar anerkannten Geschäftseifer der hohen Präsidial-Gesandschaft die Veranlassung nicht fehlen wird.

Beschluss:

Dass dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 9—18.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 33—36.

c) Vergl: Commissions-Gutachten über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung, nebst Beschluss darüber vom 12. Juni 1817. (Nr. XVIII.

d) S. unten: den betreffenden Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817.

e) S. unten.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 433—435.

XXVI.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. December 1817, über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundes-Versammlung.

Nach den in Folge des §. 390 der 51. Sitzung gepflogenen Berathungen in der letzten vertraulichen Sitzung wurde von dem Präsidio (in der fünf und fünfzigsten Sitzung am 11. December 1817)*) der Entwurf des Beschlusses in Betreff der in Privat-Reclamations-Gegenständen bei der Bundes-Versammlung aufzustellenden Bevollmächtigten verlesen, und der von der Stimmenmehrheit ausgedrückten Absicht vollkommen angemessen gefunden, sonach genehmigt, und

beschlossen:

Nachdem die Bundes-Versammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, dass an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefasst, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig zu verfügen:

1) Dass diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundes-Versammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Kanzlei zu legitimiren,

sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Kanzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, dass sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne Weiteres zurückgelegt werden;

2) Dass eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren und von ihnen, unter gleicher Verwarnung die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann

3) Dass, wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundes-Versammlung gehörige Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiteren Betreibung solcher Angelegenheiten die hier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluss durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 95, 96.

XXVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Januar 1824, betreffend die Censur der Reclamationen und Denkschriften, welche bei der Bundes-Versammlung gedruckt eingereicht werden sollen.

In der ersten Sitzung am 15. Januar 1824 a) wurde beschlossen:

dass die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundes-Versammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen; so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, dass jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundes-Kanzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 8.

XXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5 Februar 1824, die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend.

In der vierten Sitzung am 5. Februar 1824*) gab d K. K. präsidirende Gesandte Freiherr von Münc Bellinghausen der Bundes-Versammlung Kenntniss von ein Gesuche der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals, Mittheilung der Bundestags-Protokolle, desgleich von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekannt die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Z aus der Kanzlei verabfolgt würden, dass ihnen erlaubt wer möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage n der Vertheilung unter die Gesandschaften, in ihre Blätter auf nehmen.

Praesidium fände kein Bedenken, dass nicht nur der Re tion des hiesigen Deutschen Journals ein Exemplar der gedruck Protokolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt, son überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Reda nen einer oder der anderen der in ihren Staaten erscheinen Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilunge machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der B des-Kanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erre dass nur genaue Nachrichten über Bundesverhandlungen in Publicum kämen; und zur vollständigen Beförderung des

wolle Präsidium der weiteren Beurtheilung anheim geben, ob man sich nicht bei dieser Gelegenheit in dem Beschlusse vereinigen wolle, dass in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch der Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in Deutsche Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Gesandschaften erklärten sich vollkommen damit einverstanden, daher

Beschluss:

1) Dass der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und

2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seyen, die ihnen zukommenden Protokolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Kanzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestags-Gesandschaften in ihre Blätter aufzunehmen;

3) den höchsten und hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protokolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tageblätter, nach eigener Auswahl zukommen zu lassen;

4) dagegen vereinigt man sich dahin, dass in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundes-Versammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in die in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 75, 76.

XXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Februar 1824, die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend.

In der vierten Sitzung am 5. Februar 1824*) gab der K. K. präsidirende Gesandte Freiherr von Münch-Bellinghausen der Bundes-Versammlung Kenntniss von einem Gesuche der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protokolle, desgleichen von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Zeit aus der Kanzlei verabfolgt würden, dass ihnen erlaubt werden möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Gesandschaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Praesidium fände kein Bedenken, dass nicht nur der Redaction des hiesigen Deutschen Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt, sondern überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Redactionen einer oder der anderen der in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundes-Kanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erreicht, dass nur genaue Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publicum kämen; und zur vollständigen Beförderung dessen,

Beschlüsse gefasst. Dass das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sey, bekannt gemacht werde, diess sey unbedingte Nothwendigkeit, — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comité's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dies seyen Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seyen. Bei Militär-Angelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sey dies vorzugsweise der Fall.

Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigene loco dictaturae zu diktirende Protokolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche Ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der Königlich Preussische, Königlich Hannöverische, Grossherzoglich Badische und Churfürstlich Hessische Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidial-Proposition, und es ward

beschlossen:

bei Abfassung der Protokolle im Geiste obigen Präsidial-Antrags vorzugehen, und der Bundes-Kanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Massgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, blos loco dictaturae zu druckende, Protokolle.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XVI. S. 284, 285.

XXX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. October 1831, betreffend die Unstatthaftigkeit der Einreichung gemeinschaftlicher Adressen bei der Bundes-Versammlung, in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes.

In der sechs- und dreissigsten Sitzung am 27. October 1831 wurde auf den Antrag des Präsidiums, unter allseitiger Zustimmung

beschlossen*):

Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniss hierzu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluss zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundes-Versammlung:

dass alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluss öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

a) Vergl: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. August 1832 (s. die folgende Nummer).
Wiener Schluss-Acte u. s. w. Artikel LIII.

XXXI.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. August 1832, betreffend die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundes-Beschlüsse.

In der neun und zwanzigsten Sitzung am 9. August 1832 a) wurde nachstehender

Beschluss

gefasst:

Da die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundes-Verfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, so spricht die Bundes-Versammlung die zuversichtliche Erwartung aus, dass die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

a) Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, Forts. S. 70.

XXXII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juli 1823, betreffend die Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundes-Versammlung.

In der neunzehnten Sitzung am 3. Juli 1823 *) trug *der Königlich* Baierische Gesandte Folgendes vor:

Seit dem Zusammentritte dieser hohen Versammlung, sind ihr von mehreren Schriftstellern Druckschriften und Abhandlungen zugesandt worden, unter denen sich mehrere befanden, die *als* Gewinn für die Deutsche Literatur der Aufmerksamkeit und der Unterstützung der Höchsten Bundesregierungen empfohlen zu werden verdienten. — Die Commission will hier nur an die Geschichte Badens unter Carl Friedrich, von dem Freiherrn von Drais, an die Abhandlungen der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde, und G. H. Buse's Comptoirbuch u. s. w. erinnern. Die Hohe Versammlung machte es sich daher zu einer angenehmen Pflicht, solche Schriften zu empfehlen, und ihren verdienten Verfassern öffentlich ihre Zufriedenheit und ihren Dank zu erkennen zu geben. — Späterhin geschahen solche Einsendungen häufiger, und es kamen Schriften ein, deren Werth nicht von allen Commissionsmitgliedern vollständig beurtheilt werden konnte, z. B. des Professors Erb Ankündigung einer hydraulischen Erfindung; oder solche, deren Gegenstand der Berathung der Hohen Versammlung noch unterlag, über deren Ansichten und Werth daher die Commission sich öffentlich nicht aussprechen durfte, z. B. die Schrift über den Nachdruck vom Geheimen

Rath Schmid; ja es wurden sogar Schriften eingesandt — zuweilen der Hohen Versammlung selbst zugeeignet — die nicht nur keinen Gewinn den Wissenschaften brachten, sondern durch aufgestellte falsche Ansichten und Theorien selbst nachtheilig wirken konnten, z. B. die eben angezeigte Schrift des von Hornthal.

Bei solchen Schriften geräth die Commission in die unangenehme Lage, sie entweder mit Stillschweigen zu übergehen, — welches bei empfehlungswerthen Schriften, wie die von Erb und Schmid, für eine unverdiente Zurücksetzung angesehen werden könnte, und bei solchen, wie die angeführte des von Hornthal, besonders in unserer, einem tiefen und ernsten Nachdenken nicht geneigten Zeit, eine nachtheilige Wirkung hervorbringen dürfte, — oder über die Schriften erster Art einen sehr unvollständigen Vortrag zu machen, während sie über die letzterer Art sich in eine ausführliche Kritik und Widerlegung derselben einlassen müsste, um falsche Ansichten und Theorien in das wahre Licht zu stellen, und deren nachtheiligen Folgen entgegen zu streben. Davon abgesehen, dass ein solches Verfahren nur zu leicht eine literarische Fehde veranlassen könnte, die der Würde dieser Hohen Versammlung durchaus entgegen wäre, so würden auch so ausführliche Arbeiten die Zeit der Commission, die sie wichtigeren Gegenständen zu widmen verpflichtet ist, zu sehr beengen, und die Hohe Versammlung von dem Standpunkte herabziehen, den sie nicht verlassen darf; sie würde eine literarische Censuranstalt werden, die sie nicht seyn soll, und bei dem Ueberflusse derselben in Deutschland, auch nicht zu werden braucht.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, dass auf beiden angegebenen Wegen eine Menge Schwierigkeiten, selbst Nachtheile, gefunden werden, während der Nutzen, zu dem sie führen sollen, ungewiss, selbst unwahrscheinlich ist. Es entsteht daher die Frage, wie es mit eingehenden Druckschriften, unter denen doch auch vorzüglich gute und empfehlungswerthe seyn können, für die Zukunft gehalten werden könne? Die Commission glaubt, nach Berücksichtigung aller obigen Bemerkungen, hierzu folgenden Vorschlag machen zu sollen:

Die der Hohen Versammlung zugehenden Druckschriften würden in Zukunft nicht mehr in das gewöhnliche Einga-

ben-Protokoll aufzunehmen, sondern von der Bundes-Kanzlei in ein besonderes Register einzutragen seyn, — die Eingaben-Commission wäre aber fortdauernd angewiesen, alle solche Druckschriften, wie bisher, unter sich zu vertheilen und zu prüfen, allein einen Vortrag über dieselben in der Regel nicht zu erstatten.

Sollten jedoch Druckschriften eingehen, die zweckmässige gemeinnützige Vorschläge enthalten, welche eine besondere Berücksichtigung verdienten, so wäre hiervon der Hohen Versammlung Kenntniss zu geben, der jedenfalls die zu fällende Entscheidung vorbehalten bleibt.

Findet dieser Vorschlag die Genehmigung der Hohen Versammlung, so muss die Commission noch einen anderen vortragen, der mit dem ersten in genauer Verbindung steht.

Es ist bereits bemerkt worden, dass unter den eingegangenen Schriften einige sich gefunden haben, die falsche Ansichten und irrige Meinungen enthalten, und der Hohen Bundesversammlung zugeeignet waren, z. B. die Schrift des von Hornthal, unter dem Titel: „über den Congress von Verona und den Vorabend grosser Ereignisse".

Zueignungen ähnlicher Schriften können wieder Statt finden; diese dürften aber schon desswegen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil die Dedication einer Schrift an die Hohe Versammlung die Aufmerksamkeit des nicht streng prüfenden Publikums zu erwecken pflegt; es würde daher Pflicht werden, den Unwerth solcher Schriften und das Missfallen der Hohen Versammlung an denselben öffentlich auszusprechen. — Der Zweck des ersten Vorschlags ist aber gerade, dieses zu vermeiden. Durch eine Zueignung solcher Schriften an die Hohe Versammlung würde also der Zweck nicht erreicht, und es würde von den Schriftstellern, nicht von der Hohen Versammlung abhängen, ob öffentlich über den Werth oder Unwerth eines Buches die Commission sich aussprechen soll.

Die Commission glaubt daher, dass es rathsam seyn werde, über Schriften, die der Hohen Versammlung zugeeignet werden könnten, eine besondere Bestimmung zu treffen, und schlägt dem zufolge vor:

dass durch die Gesandten den Hohen Regierungen der Wunsch der Versammlung ausgedrückt werde, auf eine ihnen beliebige Weise die Einrichtung zu treffen, dass in ihren Landen keine Schrift der Hohen Versammlung zugeeignet werde, mit welcher der Verfasser nicht auch zugleich die Erlaubniss vorzeigen könne, solche der Hohen Versammlung dediciren zu dürfen.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn verdiente Schriftsteller eine solche Zueignung wünschen sollten, und, unter Einsendung ihres Manüscripts, darum anhalten würden, ein umständlicher Vortrag von der Commission zu erstatten wäre, auf welchen die Hohe Versammlung das Geeignete zu beschliessen habe.

Der Kaiserlich Oesterreichische Herr Gesandte äusserte: dass er mit den gründlichen Bemerkungen und mit den Ansichten des vortragenden Herrn Gesandten vollkommen einverstanden sey. Er gebe nur der weiteren Erwägung anheim, ob nicht ein noch kürzerer Ausweg darin gefunden werden könne, wenn die Hohe Bundesversammlung beschliesse, dass, so wie sie bisher mit Vergnügen die Werke mehrerer Deutschen Schriftsteller empfangen habe, sie auch ferner der Mittheilung gelegener Werke für die Bibliothek derselben entgegensehe, dabei jedoch festsetze, dass ihr diese Schriften auf keinem andern Wege, als durch den Herrn Gnsandten desjenigen Bundesstaates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zugesendet werden sollen. Der betreffende Herr Gesandte werde dann am leichtesten beurtheilen, welcher Gebrauch von jeder ihm zukommenden Druckschrift zu machen, und in wie fern dieselbe geeignet sey, in die Bibliothek der Bundesversammlung aufgenommen zu werden.

Die Zueignungen an die Hohe Bundesversammlung dürfen nur dann anzunehmen und anzuerkennen seyn, wenn die Schriftsteller zuvor die Bewilligung derselben erhalten haben würden. Die Regierungen aber wären zu ersuchen, die geeigneten Verfügungen zu erlassen, dass keine Zueignungen an die Hohe Bundesversammlung mehr in Druck gelegt würden, ohne dass sich Verfasser oder Verleger über eine Bewilligung derselben ausgewiesen habe.

Sämmtliche Stimmen waren mit den Ansichten

dem Referenten und den Vorschlägen des Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Gesandten vollkommen einverstanden; daher

Beschluss:

1) Dass die der Hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften Deutscher Schriftsteller derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staats, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seyen, und dass

2) von der Hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht oder erlangt worden ist; dass endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluss bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen, wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung, zu erlassen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XV. S. 378—381.

XXXIII.

Erklärung der Bundes-Versammlung vom 11. December 1823, allgemeine bundesgesetzliche Principien und staatsrechtliche Theorien in Bundessachen betreffend.

In der vier und zwanzigsten Sitzung am 11. December 1823 *) äusserte, nach Unterzeichnung des Protokolls der 23. Sitzung, der K. K. präsidirende Gesandte, Herr Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Schlussbemerkungen der in das eben abgelesene Protokoll niedergelegten K. K. Oesterreichischen Präsidial-Abstimmung †) werden Einer Hohen Bundesversammlung von Neuem die Ueberzeugung bestätigt haben, dass Se. Majestät der Kaiser, durchdrungen von ächt föderativen Gesinnungen, das Gedeihen dieses grossen und mächtigen Bundes nur dann zur vollesten Beruhigung gesichert finden könne, wenn bei den Verhandlungen dieser Hohen Versammlung von solchen Grundsätzen ausgegangen wird, welche mit dem eigentlichen Bundeszwecke und mit dem zum allgemeinen Wohle so glücklich bestehenden Erhaltungssysteme im Einklang stehen.

Diese Grundsätze haben dem Kaiser und seinen erhabenen Bundesgenossen bei allen Verhandlungen über die grossen Fragen unserer Zeit zur unverrückten Richtschnur gedient, und die Aufrechthaltung und Befolgung derselben ist von den aufgeklärten Regierungen der Deutschen Bundesstaaten längst als das einzige Mittel anerkannt, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke und die wesentlichsten Güter zu sichern.

Wir aber, denen die grosse und wichtige Aufgabe geworden ist, diese Zwecke zu fördern und das, was die Bundes- und die Schluss-Acte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat, auf die einzelnen, unsern Wirkungskreis betreffenden Fälle im Sinne dieser Acte anzuwenden, wir können und dürfen uns nicht verbergen, dass bei einem Vereine, so vielumfassend, so mannichfach berührend, und so neu, wie der Deutsche Bund, wir unvermeidlich auf Schwierigkeiten, wohl auch auf Lücken in der Bundesgesetzgebung gerathen müssen. Jene zu heben, und diese zu ergänzen — beides aber im Sinne des abgeschlossenen Vereins — ist unläugbar der schwerste Theil unserer Aufgabe. Es konnte aber auch nicht fehlen, war bei dem, vorzugsweise den Deutschen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichem Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, dass sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie solches aus der neueren Bundesgesetzgebung hervorgeht, befasst haben; es kann gleichfalls nicht befremden, dass nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorien zu Tage gefördert wurden.

Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des Deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instructionen unserer Hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unserer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren.

Diese Ansicht ist es, welche mehrere Hohe Höfe in der letzten Sitzung zu allgemeinen Bemerkungen hierüber veranlasst hat. Das Präsidium bezweifelt nicht, dass die Bundesversammlung hierdurch sich zu einer solchen Erklärung aufgefordert finden werde, welche jenen Grundsätzen und diesen Ansichten entspricht.

Die Hohe Bundesversammlung erklärte hierauf einstimmig: dass selbe in den hier entwickelten Grundsätzen nur ihre eigenen wieder gefunden habe, und dass sie, mit diesen im vollsten Einklange, von der festen Ueberzeugung durchdrungen sey, dass nur auf diesem Wege die Anwendung der bestehenden

Bundesgesetze gesichert, die fernere Ausbildung der gemeinsamen Gesetzgebung im reinsten Sinne des Föderativsystems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne.

Die Bundesversammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheim stellen zu können, dass nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden, um dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefasst und verbreitet werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XV. S. 594, 595.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung. Bd. XV. S. 547 u. f.

XXXIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817, über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

In der fünf und dreissigsten Sitzung am 16. Juni 1817*) legte das Präsidium den in der letzten vertraulichen Sitzung verlesenen Entwurf des Beschlusses über die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zur Genehmigung vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluss:

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des Deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereines, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, dass den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuss versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wiefern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Festsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b) Der Ausschuss wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seinen Einreden begehren, um, in Vergleich derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuss, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter

Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleiches.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muss, so wird vor der Hand festgesetzt, dass, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermassen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI der Deutschen Bundes-Acte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher Deutschen Regierungen, kann die Deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuss die Anzeige von dem misslungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt. Geht jene Frist vorüber, ohne dass der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge Auftrages derselben handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichs-

verhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundes-Acte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der Deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jedes Bundesglied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives, oder ein Zwischen-Erkenntniss, zu schöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniss vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniss, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Process-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts-Sachen verhandelt werden. [b])

7) Das Erkenntniss in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniss in der Hauptsache muss längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig gewordenen längern Verzuges anzuzeigen, und die Bewilligung oder Missbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniss ist, gemäss des Artikels XI der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum ersten Male verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluss der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunktes und dergl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluss zu fassen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 208.
Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Artikel XXI—XXIII.
Protokoll der 37. Sitzung vom 21. December 1820 in:
den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 263 u. f.

b) S. unten den Beschluss vom 19. Juni 1823, dem zufolge d Gerichtshof alle Fristen von Amtswegen zu beachten hat.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes. §. 173—17 216, 221.

F. W. Freih. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des Deu schen Bundes. Eine historisch-publicistische Monographie. 2 Bd Frankfurt a. M. 1845. 8.

XXXV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend.

In der Plenar-Versammlung am 3. August 1820 *) legte das Präsidium nachstehende eilf Artikel vor:

Artikel I.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel II.

Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel III.

Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte Statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Artikel IV.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel V.

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Artikel VI.

Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muss aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Artikel VII.

Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefasst hat.

Artikel VIII.

Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter

deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzuleisten hat.

Artikel IX.

Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in sofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniss gefasst hat.

Artikel X.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel XI.

Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesgliede weitere zweckmässige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt. [b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 219.
Wiener Schluss-Acte Artikel XXI—XXIV.

b) Diese von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in elf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen sind durch gleichförmige Zustimmung in eben der Art, wie die Schlussacte selbst, zum Bundestags-Beschluss erhoben.

XXXVI.

Executions-Ordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, festgesetzt am 3. August 1820.

In der Plenar-Versammlung vom 3. August 1820 *) wurde auch die nachstehende Executions-Ordnung der Bundes-Versammlung durch das Präsidium vorgelegt:

Artikel I.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemässheit ihrer Competenz, von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executions-Massregeln in Anwendung zu bringen.

Artikel II.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluss der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: dass bei deren

jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im I. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Artikel III.

Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmässigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, dass in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wiefern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmässigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschliessen ist.

Artikel IV.

Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefassten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Artikel V.

Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hin-

reichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedroheten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlass gegeben hat, davon nochmals in Kenntniss gesetzt.

Artikel VI.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im XXVI. Artikel der Schlussacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel VII.

Die Executions-Massregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Massregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel VIII.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissair, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Artikel IX.

Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Massregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch Statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrages beharrt, und diesen deshalb unerfüllt lässt, in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Artikel X.

Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: dass, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Massregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmässige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Artikel XI.

Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Be-

schlüsse fasst und an die mit der Execution beauftragte Regierungen die nöthigen Anweisungen erlässt.

Artikel XII.

Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlasst werden. Diese hat nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniss selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indess gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniss ausgegangen ist. In Gemässheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Artikel XIII.

Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftsmässig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Artikel XIV.

Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen,

der hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Execution austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniss erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. XXVI der Schlussacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen verursachten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten. [b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 222.
Wiener Schluss-Acte u. s. w. Artikel XXXI — XXXIV.

b) Diese von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung ist, in eben der Art, wie die Schlussacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluss erhoben.

Durch diese definitive Executions-Ordnung kam die von der Bundes-Versammlung in dem Protokolle vom 20. September 1819, § 220, errichtete provisorische Executions-Ordnung, ausser Wirksamkeit.

XXXVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1823, dass das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bilde, alle Fristen von Amtswegen zu beachten habe u. s. w.

In der siebenzehnten Sitzung am 19. Juni 1823 *) wurde nachstehender

Beschluss

gefasst:

1) dass, in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des XXX. Artikels der Wiener Schluss-Acte eingeleitet ist, das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat), Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde;

2) was übrigens in den Abstimmungen der Gesandschaften von Baden und der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser an Handen gegeben worden ist, wird der mit der Revision des Austrägalverfahrens beauftragten Commission zur weiteren Erörterung und Begutachtung zugestellt.

3) Von diesem Beschlusse wäre den, als Austrägalgerichten in Thätigkeit befindlichen obersten Gerichtshöfen durch die Betheiligten Gesandschaften Mittheilung zu machen.

e) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 275—287.

XXXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2 Mai 1828, hinsichtlich der von der Bundes Kanzlei-Direction in Austrägal-Sachen de Sachwaltern von Privaten zu ertheilende erforderlichen Aufklärung.

In der dreizehnten Sitzung am 22. Mai 1828 tr der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- u Lauenburgische Gesandte, Freiherr von Pechli Namens der Eingaben Commission, Folgendes vor.

Unter Nr. 39 des diesj. Einreichungs-Protokolles hat I Ehrmann, in seiner früher beglaubigten Eigenschaft, als Anw des Hofgerichts-Rathes Beisler und Consorten, eine Vorstell an die Hohe Bundes-Versammlung eingegeben, worin ders um Beförderung der Austrägal-Entscheidung we deren Forderung von Pensionsrückständen als ehemalige Rh zollbeamte bittet. Der genannte Sachwalter bezieht sich in se jetzigen Vorstellung auf ein bereits unterm 1. October 1827 gereichtes Gesuch an die Hohe Bundes-Versammlung um N nung des Austrägal-Gerichts u. s. w. — Diese frühere Ein wurde von dem Präsidio ohne Eintragung in das Einreichu Protokoll in einer der ersten Sitzungen brevi manu dem Kö Hannöverischen Herrn Bundestags-Gesandten zum zweck sigen Gebrauche zugestellt, indem, so weit erinnerlich, das sidium, wegen der erprobten Geschäftsförderung des Köni Hannöverischen Ober-Appellationsgerichts zu Celle, eine Ein

lung hierauf von Seiten der Hohen Bundes-Versammlung in der betreffenden Sache nicht für angebracht, noch erforderlich erachtete. Solchemnach wurde Dr. Ehrmann mit keiner Resolution versehen. Wenn nun auch, ungeachtet des Umstandes, dass die Privatpersonen, deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem Artikel XXX der Wiener Schluss-Acte Anlass gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten haben, — in Beförderungsgesuchen derselben an die Hohe Bundes-Versammlung an und für sich nichts Unziemliches liegen dürfte, so hält doch die Commission, mit Rücksicht auf die angeführte Anzeige des Ober-Appellationsgerichts zu Celle und den darauf gefassten Beschluss, dafür, dass dem vorliegenden Gesuche, etwa unter Verständigung des Anwalts von der Lage der Sache, keine weitere Folge zu geben sey.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage der Commission,

beschlossen:

Der Kanzlei-Direction sey zu überlassen, in diesem und ähnlichen Fällen dem Anwalt des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.

XXXIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. October 1830, betreffend die Insinuation von Verfügungen der Austrägal-Gerichte an ihre Regierungen, wenn sie die unmittelbare Zustellung an die Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können.

In der ein und dreissigsten Sitzung am 7. October 1830 *) wurde

beschlossen:

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandschaften ersucht, die Ober-Appellations-Gerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägal-Gerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestags-Gesandschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierung, die es angeht, zu bewirken.

a) Vergl: J. L. Klüber, Fortsetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, S. 10.

XL.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817, über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit.

In der sieben und dreissigsten Sitzung am 23. Juni 1817 *) erfolgte nachstehender

Beschluss:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in Erwägung gezogen, dass unter den, in dem Artikel XVIII der Bundes-Acte den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

I.) Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen, bezieht sich auf alle Deutsche Bundesstaaten gegen einander.

II.) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmässigen Abzugsfreiheit begriffen; und

III.) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung u. dergl. verbunden ist, und, ohne Unterschied ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden musste, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempel-Abgabe u. dergl.; auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

IV.) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswandernden Vermögen werden durch den Artikel XVIII der Bundes-Acte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit bestehet, sind, in sofern sie nur von dem aus einem Bundesstaat in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

V.) Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

VI.) Die durch die Bundes-Acte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Acte bestehen zu lassen.

VII.) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in soweit sie dasjenige, was die Bundes-Acte und dieser Beschluss der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch

tinuirlich aufrecht erhalten — und dergleichen Verträge bestehen also, insofern als sie den in der Bundes-Acte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

VIII.) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den Deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen. b)

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 262—264.

Ferner: Die unterm 13. Februar 1817 in der 10. Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen und Beschluss über die Nachsteuer und Abzugs-Freiheit, in den:

Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 16.

Die nachträgliche Erklärung des Oldenburgischen Gesandten über Nachsteuer und Abzugsfreiheit, in der 16. Sitzung am 3. März 1817, in den:

Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 72.

Die Abstimmungen von Hannover, vom Grossherzogthum Hessen, von Braunschweig und Nassau und von Mecklenburg über denselben Gegenstand, in den:

Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 214 u. f.

b) Der Inhalt des Beschlusses vom 23. Juni 1817 ist ausserdem zum Grunde gelegt worden: in

1) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Württembergischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 8. December 1817.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1818. S. 11;

2) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Herzogl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Aachen den 16. December 1818,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 52;

3) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schaumburg-Lippischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 20. Februar 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 52;

4) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Lippischen vormundschaftlichen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 6. März 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 69;

5) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 6. März 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 70;

6) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Reuss von Plauen verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 15. März 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 71;

7) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Reussischen Regierung älterer Linie verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum

Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 22. März 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 72;

8) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Schloss Engers den 21. März 1818,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1818, S. 25;

9) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Grossherzogl. Hessen-Darmstädtischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin, den 3. Juni 1818,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1818, S. 57;

10) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Churhessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen, d. d. Berlin den 19. December 1818,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 1;

11) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin den 22. Januar 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 29;

12) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin, den 22. Januar 1819,
Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 29;

13) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussi-

schen Regierung und der Fürstl. Liechtensteinischen Hofkanzlei verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin, den 29. März 1819,

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 76;

14) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Landgräfl. Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin, den 16. April 1819,

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 80;

15) der Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Fürstl. Hohenzollern-Hechingenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. Berlin, den 23. September 1819,

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1819, S. 217.

Vergl. auch:

16) die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preussischen und der Königl. Dänischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der beiderseitigen zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Lande, d. d. Berlin, den 2. Mai 1822,

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1822, S. 173.

Es bestimmt namentlich der Artikel 1 dieser Erklärung:

„Bei keinem Vermögensausgang aus den sämmtlichen Königlichen Preussischen Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig oder aus dem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preussischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig in die sämmtlichen Königlich Preussischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preussischen Lande, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder

Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abschoss (*gabella hereditaria*) oder Abfahrtsgeld (*census emigrationis*) erhoben werden".

17) die Declaration über die zwischen Dänemark und Nassau verabredete Freizügigkeit in Betreff der beiderseitigen sämmtlichen Staaten, d. d. Wiesbaden, den 17. Mai 1822,
Sammlung der landesherrlichen Edicte und Verordnungen des Herzogthums Nassau, Bd. III, S. 30;

18) die Declaration über die zwischen Dänemark und dem Grossherzogthume Hessen verabredete Freizügigkeit in Betreff der beiderseitigen sämmtlichen Staaten, d. d. Darmstadt, den 13. Mai 1822,
Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt, 1823, S. 21;

19) *Convention* entre le royaume des Pays-Bas et le Danemarc, à l'égard d'une abolition réciproque du droit de détraction et de l'impôt d'émigration; signée à la Haye le $\frac{11.}{30.}$ Avril 1825,
Journal officiel du royaume des Pays-Bas, 1826, Nr. 51;

20) Convention entre le royaume des Pays-Bas et la ville de Hambourg à l'égard d'une abolition réciproque du droit de détraction (*jus detractus*), et de l'impôt d'émigration (*census emigrationis*), signée à la Haye le 27. janvier 1824,
Journal officiel du royaume des Pays-Bas, 1824, Nr. 27;

21) Convention entre le royaume des Pays-Bas et la ville de Brème, à l'égard d'une abolition réciproque du droit de détraction (jus detractus) et de l'impôt d'émigration (census emigrationis), signée à Bruxelles le $\frac{18. \text{Nov.}}{18. \text{Dec.}}$ 1826,
Journal officiel du royaume des Pays-Bas, 1827, Nr. 19;

22) die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königl. Preus-

sischen und Königl. Sächsischen Landen, d. d. Berlin, den 17. Mai 1817;

die Bekanntmachung betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks: „anhängige Fälle“. d. d. Berlin, den 20. Mai 1819, (es haben nämlich die beiderseitigen Regierungen darunter diejenigen Fälle verstanden, in welchen bei dem Abschlusse der Freizügigkeits-Uebereinkunft der Abschoss oder das Abfahrtsgeld noch nicht wirklich bezahlt war),

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1817, S. 132, 1819, S. 136 u. s. w. u. s. w.

XLII.

K. K. Oesterreichisches Patent, betreffend die Freizügigkeit der Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten, in so fern das Vermögen in einen andern Bundes-Staat übergeht, d. d. Wien, den 2. März 1820.

Wir **Franz** der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Grossfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol u. s. w. u. s. w.

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des Deutschen Bundes durch die Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main, mit Beschluss vom 23. Junius 1817, zur Vollziehung des Artikels XVIII, Lit. C. der Bundes-Acte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (*jus detractus, gabella emigrationis*) in so fern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1) Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unsern Ländern und Gebieten, womit Wir dem Deutschen Bunde

beigetreten und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandschaft in der 15. Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden, in einen andern Deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2) Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in sofern wirksam zu äussern, dass diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf [illegible] Bundesstaats bestanden, [illegible] nun bisher in Unsere landesfürstliche Cassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrations-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr Statt findet.

3) Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses die in dem Deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögens-Freizügigkeit auf dem Principe einer unter den Deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muss, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unseren zu dem Deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4) Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögens-Freizü-

gigkeit von den Deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir

a) dass die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

b) dass in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Julius 1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern Deutschen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrations-Taxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der entfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, in sofern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, dass in dem Deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. *Julius 1817* die Vermögens-Freizügigkeit gegen Unsere zu dem *Deutschen* Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Principe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5) Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem Deutschen Bunde gehören, sind:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steyermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das österreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
6) das Gebiet der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluss von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zalor.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. März im 1820., Unserer Regierung im 29. Jahre.

Franz.

(L. S.) Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.
Procop Graf von Lazansky.
Peter Graf von Goes.
Johann Nepomuk Freiherr von Geislern

Nach Sr. K. K. Apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:
Johann Freiherr von Metzburg.

XLII.

I. Preussische Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes in den Deutschen Bundes-Staaten, d. d. Berlin, den 11. Mai 1819.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w.

Thun kund und zu wissen:

Bald nach dem Abschlusse der Deutschen Bundes-Acte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel XVIII, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit, von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die Deutsche Bundes-Versammlung in ihrer 37. Sitzung am 23. Junius 1817 über diesen Gegenstand gefasst hat, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staates, welche zum Deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, und allen andern Deutschen Bundesstaaten.

2) Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher aufrichtet werden musste, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen, auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Sollten in einzelnen Gemeinden wegen der Communalschulden Abzüge von auswanderndem Vermögen eingeführt gewesen seyn, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit*) findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiscus, den Standesherren, Communen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand, auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Ebenso wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.

6) Die mit einzelnen Deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in Deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815, jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmung, welche aus

Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögensausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Julius 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Ober- Unterbehörden, den Standesherren, Gemeinden, Gerichtsherren, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

a) Die Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 11. April 1822 bestimmt: dass gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, fürhin auch diesseits kein Abschoss genommen werden soll.

Demgemäss sind in Betreff derjenigen Staaten, welche die Reciprocität beobachten werden, besondere Declarationen der zur Anwendung kommenden gegenseitigen Freizügigkeit erlassen worden, z. B. zwischen Preussen und Schweden zu Berlin am 31. Juli 1826 u. s. w.

XLIII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 20. September 1819, betreffend die Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Massregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

(Nebst Entwurf zu einer provisorischen Executions-Ordnung, in Bezug auf den II. Artikel der Bundes-Acte; Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln; Entwurf des Pressgesetzes; Entwurf zur Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.)

In der fünf und dreissigsten Sitzung am 20. September 1819*) hielt das Praesidium nachstehenden Vortrag:

Die Kaiserlich Königliche Präsidial-Gesandschaft hat von ihrem Allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundes-Versammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

Seine Kaiserliche Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen,

indem Sie die Bundes-Versammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem grossen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbaret hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuss aller der Güter, die der Deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestiget werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterem Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen Deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in den Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern und Missbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniss und reiflich erwogene gemeinschaftliche Massregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) die Ungewissheit über den Sinn und die daraus entspringenden Missdeutungen des XIII. Artikels der Bundes-Acte;

2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundes-Versammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;

3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;

4) der Missbrauch der Presse, und insbesondere

der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, dass die Bundes-Versammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, dass die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mässigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und dass die Gutgesinnten unter Deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchst Ihren Vorschlägen ausschliessend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksale sämmtlicher durch den Bundes-Verein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewissheit über den Sinn des XIII. Artikels der Bundes-Acte und Missdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des Deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den XIII. Artikel der Bundes-Acte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, dass dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die grosse Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welcher einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder sich in früheren Zeiten eingebüsst hatten, musste nothwendig

diese grosse Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Gränzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden musste.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestages, die Bundes-Fürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäusserten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, dass zur Bildung der im XIII. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundes-Versammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniss, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannichfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des Deutschen Bundes voraussetzen können, dass dem XIII. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den XIII. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundes-Acte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundes-Vereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, dass man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen so hohen Werth legten, mit rein democratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Missverständniss Ansprüche gründen würden, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer

Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Ver
aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile
Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doc
ganz kurzer Zeit offenbar werden musste.

Ebenso wenig schien die Besorgniss gegründet, dass
irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben wü
durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende R
die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst
schränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, u
telbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenw
ein Deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deu
land mit dem Europäischen Staatensysteme verknüpft wird,
lösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Missverst
und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entw
sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umst
der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, dass man den
ren Sinn des XIII. Artikels fast gänzlich aus dem Gesicht
loren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unf
baren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluss selbst irrege
oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das
Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren h
politische Gestalt der von Deutschland ebenso unähnlich is
ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf Deutschen
zu verpflanzen; diese und viele andere mitwirkende, zum
noch bejammerungswürdigere Ursachen haben jene allg
politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher die gross
sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich
zeichnete Nation sich zu verzehren bedrohet ist; sie haben
in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlung
Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmässig gestellt w
dergestalt verdunkelt, und die Gränze ihrer rechtmässigen
samkeit dergestalt verrückt, dass dadurch die Regierungen,
in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört u
hindert werden mussten.

Die Gründe, welche die Bundes-Versammlung früh
stimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundess
nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücks

Platz machen. Wenn der Deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muss es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muss daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundes-Versammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenseitig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundes-Vereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des XIII. Artikels der Bundes-Acte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muss, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weiteren Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit in's Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, dass, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des XIII. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefasst werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundes-Versammlung in kurzer Frist zu erwartenden näheren Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

II.

Befugnisse der Bundes-Versammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des Deutschen Bundes-Vereins, dass die denselben repräsentirende Behörde in Allem,

was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke, wie solche im II. Artikel der Bundes-Acte ausgesprochen worden, angemessen die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, dass die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, in soferne sie die äussere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und dass der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluss entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes lässt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundes überhaupt, muss den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, dass, wie auch das End-Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz der Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundes-Versammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertrauet wird. Die Abfassung einer zweckmässigen Executions-Ordnung muss daher einer der Hauptgegenstände der vorgedachten Berathungen seyn; und Seine Majestät glauben, Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniss eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch in der Zwischenzeit die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Massregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, die derlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist K. K. Präsidial-Gesandschaft beauftragt, den **Entwurf eines provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den II. Artikel der Bundes-Acte abzufassenden**

Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundes-Versammlung, wie der einzelnen Deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höheren, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eine der Hauptgeschäffte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den Deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschliessend überlassen ist; sodann weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen, auf jedem Punkte von Deutschland, mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im Europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jedermann den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Dass der wirkliche Zustand der Deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhme von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, dass diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein grosser Theil der

gesäumten Berücksichtigung und weiteren Berathung zu empfehlen.

IV.

Missbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften an's Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem grösseren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Massregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Massregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Missbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmässiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber ein Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den grössten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmassungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; und es lässt sich bei dem gut gesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theile der Deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die ob[erste] Gewalt in einem und demselben Mittelpunkte vereinigt ist,

nehmen können, und schliesst von der anderen Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Missbrauche der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller Europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen, in einem solchen Staate kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Pressfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Pressfreiheit, in sofern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen lässt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger, als jeder andere dazu geeignet: denn das, so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Missbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Massregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Dass die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche Deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, dass sie Geistestyrannei beabsichtige, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen

Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen, so ist die Präsidial-Gesandschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Missbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundes-Versammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

V.

Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Massregel erforderlich seyn, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundes-Versammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannichfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloss auf die möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, dass die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln lässt. Immerhin mögen über die Grösse der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, dass so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, dass eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und dass, wenn sogar das Ganze nur als Krankheit des Geistes be-

trachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muss, in einem oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätiget, entwaffnen und zur Strafe ziehen; den Verführten über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muss sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehen, und unter dessen unmittelbarer *Aufsicht* eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Pläne sind ebenso sehr gegen die Existenz des Deutschen Bundes, als gegen die einzelnen Deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den II. Artikel der Bundes-Acte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniss davon zu nehmen. Ueberdiess wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu *prüfen*, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitiget werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dies sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-*Untersuchungs-Commission*, in ausschliessender Bezie-

hung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bri
gen, und die Präsidial-Gesandschaft ist zu dem Ende angewiesen
den Entwurf eines Beschlusses über diese Massre
gel der Bundes-Versammlung zu schleuniger Berathung vo
zulegen.

I.

Entwurf
zu einer provisorischen Executions-Ordnung
in Bezug auf den II. Artikel der Bundes-Act

Artikel 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Thei
vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundes-Versammlu
durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und an
wiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung
inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schu
des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerich
chen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlasst und bere
tigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf na
stehende Weise zu sichern.

Artikel 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundes-Versammlung, jedes
für den Zeitraum von sechs Monaten, aus ihrer Mitte eine C
mission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Fe
in Thätigkeit bleibt.

Artikel 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositio
und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefassten
schlüsse Bezug haben.

Artikel 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der
sammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bun

staten durch deren Bundes-Gesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundes-Beschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, dass in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Artikel 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, dass der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundes-Beschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung, anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlasst einen Schluss der Bundes-Versammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Artikel 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlasst sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniss der Bundes-Versammlung gelangen, ergiebt, dass Bundes-Beschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundes-Versammlung anzutragen, oder die Bundes-Versammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschliesst, auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorstehenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher, nach den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Artikel 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelne Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörige und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwa tung nicht zu heben im Stande ist, so beschliesst die Bunde Versammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorli genden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandt in Einverständniss gesetzt haben wird, nach vorhergegangene Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Deso tatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmend Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betr fenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureiche sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Sta einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundes-Versammlung hat, nach den obwaltenden V hältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Ant sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu d Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter gehörig versicherter Vollziehung der Bundes-Beschlüsse.

Artikel 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundes-Besch in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regie die Bundes-Beschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Desorta und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem v gehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst ge werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewor militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der b fende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Fa Bundes-Versammlung eine Special-Vollziehungs-Commis welche die Execution leitet, und über den Gang derselben a Bundes-Versammlung berichtet.

II.

Entwurf
eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln.

§. 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmässigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines anderen, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer in ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine Richtung, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend gezielte Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äusseren Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniss dieser ausserordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlasst worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen

ihres Berufes, durch Missbrauch ihres rechtmässigen Einflusse auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grun lagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Le ren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, v den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ob dass ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluss Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anor nungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniss Wege stehen könne. Jedoch soll eine Massregel dieser Art anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der U versität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in k nem anderen Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Le Institute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbe dere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Na der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlec dings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Ge schaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Uni täten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten in Anschung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, dass Individ die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses er lich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblie oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte lassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studirender, der durch einen von dem Regier

Beschuldigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluss eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer anderen Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniss seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer anderen Universität aufgenommen werden.

III.

Entwurf des Pressgesetzes.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluss in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder häufiger erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlass zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, dass dadurch dem Sinne und Zwecke der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluss durch die unter den ob
tenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte N
wendigkeit vorbeugender Massregeln gegen den Missbrauch
Presse veranlasst worden ist; so können die auf gerichti
Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits
wirklichten Missbräuche und Vergehungen abzweckenden
setze, in soweit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen
Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Besch
in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betra
werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsich
scheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestim
des §. 1 begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die W
oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verf
oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur d
mittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des B
verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des Deutschen Bun
eins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, w
seitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störung
zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlich
hältnisses Anlass geben möge; so übernehmen sämmtlic
glieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtun
einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern ers
den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem
zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu
dass dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen
rungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Besch
absichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistu

moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch in einem andern Bundesstaate erscheinende Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundes-Versammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundes-Versammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniss gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer dafür ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist, so darf der Verleger derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate die Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäss gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 bestimmten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden aus-

schliessend gegen die Schriften, wie gegen die Personen richtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Z raume von zwei Monaten die Bundes-Versammlung von den V fügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 di Beschlusses Genüge zu leisten denken, in Kenntniss zu setz

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mö unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, s nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in sofern zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in kei Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn sol heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in schlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Bes fenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefäng strafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluss soll vom heu Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor A dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, welche Weise die im XVIII. Artikel der Bundes-Acte in A gung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Press heit in Erfüllung zu bringen seyn möchten, und demnächst Definitiv-Beschluss über die rechtmässigen Gränzen der P freiheit in Deutschland erfolgen.

IV.

Entwurf
zur Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Artikel 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluss eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, ausserordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Artikel 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Artikel 3.

Die Bundes-Versammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernannt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

schliessend gegen die Schriften, wie gegen die Personen g
richtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Ze
raume von zwei Monaten die Bundes-Versammlung von den V
fügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 die
Beschlusses Genüge zu leisten denken, in Kenntniss zu setze

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mö
unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, o
nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in sofern
zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch m
dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, v
welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in kein
Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solch
heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in
schlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Bes
fenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängn
strafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluss soll vom heu
Tage an f ü n f J a h r e lang in Wirksamkeit bleiben. Vor A
dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden,
welche Weise die im XVIII. Artikel der Bundes-Acte in A
gung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Press
heit in Erfüllung zu bringen seyn möchten, und demnächst
Definitiv-Beschluss über die rechtmässigen Gränzen der P
freiheit in Deutschland erfolgen.

IV.

Entwurf

zur Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Artikel 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluss eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, ausserordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Artikel 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Artikel 3.

Die Bundes-Versammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernannt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Artikel 10.

Ebenso ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundes-Versammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundes-Versammlung wird nach Massgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich, im Einverständnisse mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner K. K. Majestät andurch neuerdings bethätigte, unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des Deutschen Bundes erklärt hatten, und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren; so ward einmüthig

beschlossen:

dass in deren Gemässheit

ad I. nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundes-Vereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des XIII. Artikels der Bundes-Acte abzugeben haben[b]).

ad II. Dass inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne[c]), zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem II. Artikel der Bundes-Acte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Massregeln eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt werden soll.

ad III. Dass, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen

derselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Massregeln abgeholfen, und deswegen der betreffende Entwurf angenommen werde[c]).

„IV. Dass zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Missbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll[c]).

„V. Dass eine Central-Behörde, ausschliesslich zur weiteren Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzes-Entwurf bestellt und angeordnet seyn soll[c]).

Gesammte Bundesgesetz-Beschlüsse treten nach ihrem näherer Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 266 u. f.

Auf den weiteren Vorschlag des Präsidiums wurde hierauf zur Wahl der Commissionen in Gemässheit der gefassten Beschlüsse geschritten, und zugleich festgesetzt, dass die Mitglieder der unter den Nummern II, III und IV zu ernennenden Commissionen, nach der Natur ihres Auftrages, zu substituiren ermächtigt seyn sollen.

I. Folgende Regierungen wurden gewählt, um zu der in Mainz niederzusetzenden Untersuchungs-Commission Mitglieder zu ernennen:

Oesterreich,
Preussen,
Baiern,
Hannover,
Baden,
Grossherzogthum Hessen,
Nassau.

II. Zur Commission, an welche alle auf die Execution der gefassten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen sollten, um nach Massgabe des ad II hierüber gefassten Beschlusses zu verfahren, wurden gewählt:

Herr Graf von Buol-Schauenstein,
Herr Graf von der Goltz,
Freiherr von Aretin,
Herr Graf von Eyben,
Freiherr von Plessen.

III. Zur Aufsicht über die Pressgesetze, und zum Vortrag an die Bundes-Versammlung, wo an dieselbe in Press-Angelegenheiten der Recurs genommen wird:

Herr Graf von Buol-Schauenstein,
Freiherr von Aretin,
Herr von Martens,
Freiherr von Berkheim,.
Herr von Berg.

IV. Die Commission zur Einleitung der Beschlüsse und zum Vortrag über Anfragen der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz wurde aus folgenden Herrn Gesandten gewählt:

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Herrn von Harnier.

b) Vergl: Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Art. LIV—LXII.

c) Vergl: Wiener Schluss-Acten. s. w. Art. XXXI—XXXIV Nr. XXXVI dieses Theiles.

d) In dem Beschlusse der Bundes-Versammlung von 16. August 1824 wurde die Fortdauer dieses provisorischen Beschlusses festgesetzt.

Vergl: Nr. XLVII dieses Theiles.

e) In demselben Beschlusse vom 16. August 1824 wurde die Fortdauer dieses auf fünf Jahre errichteten Gesetzes für so lang bestimmt, bis man über ein definitives Gesetz sich werde vereinigt haben. (S. unten.)

Vergl. auch: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung zu de öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, S. 289, Anmerkun

f) Die Auflösung dieser Commission erfolgte im Jahre 1828.

Ueber die in Folge der Carlsbader Ministerial-Conferenzen gefassten Beschlüsse der Bundes-Versammlung vergl. auch:

F. v. Gentz, Schriften, herausgegeben von Schlesier, Th. III. (Mannheim, 1839, 8.)

S. 157: „Eingang zu den Carlsbader Beschlüssen von 1819."

S. 178: „Französische Kritik der Deutschen Bundes-Beschlüsse von 1819."

Oesterreichischer Beobachter vom 19. und 20. November 1819.

Allgemeine Zeitung vom 25—27. November 1819.

XLIV.

Déclaration publiée au nom des Cours d'Autriche, de Russie et de Prusse, lors de la clôture du Congrès à Laybach, le 12. mai 1821. [a])

L'Europe connait les motifs de la résolution prise par les Souverains alliés d'étouffer les complots et de faire cesser les troubles qui menaçaient l'existence de cette paix générale, dont le rétablissement a coûté tant d'efforts et tant de sacrifices.

Au moment même où leur généreuse détermination s'accomplissait dans le Royaume de Naples, une rebellion d'un genre plus odieux encore, s'il était possible, éclata dans le Piémont. [b])

Ni les liens, qui depuis tant de siècles unissent la Maison régnante de Savoye à Son peuple, ni les bienfaits d'une administration éclairée, sous un Prince sage et sous des lois paternelles ni la triste perspective des maux auxquels la patrie allait être exposée, n'ont pu contenir les desseins des pervers.

Le plan d'une subversion générale était tracé. Dans cet vaste combinaison contre le repos des nations, les conspirateurs du Piémont avaient leur rôle assigné. Ils se sont hâtés de remplir.

Le trône et l'état ont été trahis, les sermens violés, l'honneur militaire méconnu, et l'oubli de tous les devoirs a bien amené le fléau de tous les désordres.

Partout le mal a présenté le même caractère, partout même esprit dirigeait ces funestes révolutions.

Ne pouvant trouver le motif plausible pour les justifier, d'appui national pour les soutenir, c'est dans de fausses doctr

que les auteurs de ces bouleversemens cherchent une apologie, c'est sur de criminelles associations qu'ils fondent un plus criminel espoir. Pour eux l'empire salutaire des lois est un joug qu'il faut briser. Ils renoncent aux sentimens qu'inspire le véritable amour de la patrie, et mettant à la place des devoirs connus les prétextes arbitraires et indéfinis d'un changement universel dans les principes constitutifs de la société, ils préparent au monde des calamités sans fin.

Les Souverains alliés avaient reconnu les dangers de cette conspiration dans toute leur étendue, mais ils avaient pénétré en même tems la faiblesse réelle des conspirateurs à travers le voile des apparences et des déclamations. L'expérience a confirmé Leurs pressentimens. La résistance que l'autorité légitime a rencontrée, a été nulle, et le crime a disparu devant le glaive de la justice.

Ce n'est point à des causes accidentelles, ce n'est pas même aux hommes, qui se sont si mal montrés le jour du combat, qu'on doit attribuer la facilité d'un tel succès. Il tient à un principe plus consolant et plus digne de considération.

La Providence a frappé de terreur des consciences aussi coupables, et l'improbation des peuples, dont les artisans de troubles avaient compromis le sort, leur a fait tomber les armes des mains.

Uniquement destinées à combattre et à réprimer la rébellion, les forces alliées, loin de soutenir aucun intérêt exclusif, sont venues au secours des peuples subjugués, et les peuples en ont considéré l'emploi comme un appui en faveur de leur liberté et non comme une attaque contre leur indépendance.

Dès-lors, la guerre a cessé, dès-lors les états que la révolte avait atteints, n'ont plus été que des états amis pour les Puissances qui n'avaient jamais désiré que leur tranquillité et leur bien-être.

Au milieu de ces graves conjunctures et dans une position aussi délicate, les Souverains alliés d'accord avec LL. MM. le Roi des Deux-Siciles et le Roi de Sardaigne, ont jugé indispensable de prendre les mesures temporaires de précaution indiquées par la prudence et prescrites par le salut commun. Les troupes alliées dont la présence était nécessaire au rétablissement de l'ordre ont été placées sur les points convenables, dans l'unique vue de protéger le libre exercice de l'autorité légitime et de l'aider

à préparer sous cette égide les bienfaits qui doivent effacer la trace de si grands malheurs.

La justice et désintéressement qui ont présidé aux délibérations des Monarques alliés régleront toujours Leurs politique. A l'avenir, comme par le passé, elle aura toujours pour but, la conservation de l'indépendance et des droits de chaque état, tels qu'ils sont reconnus et définis par les traités existans. Le résultat même d'un aussi dangereux mouvement, sera encore sous les auspices de la Providence, le raffermissement de la paix, que les ennemis des peuples s'efforcent de détruire, et la consolidation d'un ordre de choses qui assurera aux nations le repos et leur prospérité.

Pénétrés de ces sentimens, les Souverains alliés, en fixant un terme aux conférences de Laybach, ont voulu annoncer au monde les principes qui les ont guidés. Ils sont décidés à ne jamais s'en écarter et tous les amis du bien verront et trouveront constamment dans Leur union une garantie assurée contre les tentatives des perturbateurs.

C'est dans ce but que LL. MM. JJ. et RR. ont ordonné Leurs plénipotentiaires de signer et de publier la présente déclaration.

Laybach, le 12. Mai 1821.

Autriche: Metternich. Le Baron de Vincent.
Prusse: Krusemarck.
Russie: Nesselrode. Capodistrias. Pozzo di Borgo.

a) Vom Präsidium mitgetheilt in der 20. Sitzung am 24. Mai 1
Vergl: Protokolle der D. Bundes-Vers. B. XII, S.

b) Vergl: Dépêche circulaire des Cours d'Autri de Russie et de Prusse à Leurs Ministres et Chargés d'affaires les Cours d'Allemagne et du Nord, datée de Troppau le 8. dé bre 1820.
de Martens recueil etc. Supplém. Tom. IX., p. 592.

Rapport du Duc de Gallo, Ministre des affaires étrangères du Roi de Naples, adressé au Prince-Regent, le Duc de Calabre, lui rendant compte des circonstances et du résultat de sa mission à Laybach; en janvier 1824.

B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique, Tom. II, p. 312.

Dépêche circulaire adressée de Laybach aux légations de S. M. l'Empereur de toutes les Russies dans l'étranger, le $\frac{28. \text{ avril}}{10. \text{ mai}}$ 1821.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. IX., p. 634.

XLV.

Dépêche circulaire adressée (avec la déclaration d Laybach) aux Ministres des Cours d'Autriche, d Prusse et de Russie [a]) près des Cours étran gères, de Laybach, le 12. mai 1821.

Laybach, le 12. mai 1821.

La réunion des Monarques alliés et de Leurs cabinets Troppau, [b]) arretée à la suite des événemens qui avoient re versé le Gouvernement légitime à Naples, étoit déstinée à fix le point de vue dans lequel il convenoit de se placer à l'égard ces funestes événemens, à se concerter sur une marche commu et a combiner, dans un esprit de justice, de conservation et mo ration, des mesures propres à garantir l'Italie d'un bouleversem général, et les états voisins des plus imminens dangers. Grâ à l'heureuse conformité de vues et de dispositions qui régn entre les trois Augustes Souverains, cette première tâche bientôt remplie.

Des principes clairement énoncés et réciproquement emb sés avec toute la sincérité d'une conviction intime, conduisi à des résolutions analogues et les bases établies dès les premi conférences ont été invariablement suivies pendant tout le c d'une réunion signalée par les résultats les plus remarquables

Transférée à Laybach, cette réunion prit un carac plus prononcé par la présence et le concours du Roi des D Siciles, et par l'assentiment unanime avec lequel les Princes d

les soutiennent au système adopté par les cabinets alliés. Les Monarques se convainquirent que les Gouvernemens les plus immédiatement intéressés aux destinées de la Péninsule rendaient justice à la pureté de Leurs intentions, et qu'un Souverain placé dans la situation la plus pénible par des actes auxquels la perfidie et la violence avoient su associer son nom, s'en remettait en pleine confiance à des mesures, qui devaient à la fois mettre un terme à cet état de captivité morale, et rendre à ses fidèles sujets le repos et bien-être dont des factions criminelles les avoient privés.

L'effet de ces mesures n'a pas tardé à se manifester. L'édifice élevé par la révolte, aussi fragile dans sa construction que vicieux dans ses bases, ne reposant que sur l'astuce des uns, et sur l'aveuglement momentané des autres, reprouvé par l'immense majorité de la nation, odieux même à l'armée, formée pour le défendre, s'est écroulé au premier contact avec la force régulière qui était destinée à le renverser et qui n'a servi qu' à en démembrer le néant. Le pouvoir légitime est rétabli, les factions sont dispersées, le peuple Napolitain est délivré de la tyrannie de ses imposteurs audacieux qui, en le berçant des rêves d'une fausse liberté, exerçaient sur lui des vexations les plus cruelles, lui imposaient d'énormes sacrifices, au seul profit de leur ambition et de leur avidité, et marchaient à grands pas vers l'irréparable ruine d'un pays dont ils ne cessaient de se dire les régénérateurs.

Cette restauration importante est consommée autant qu'elle pouvait et qu'elle a dû l'être par les conseils et les efforts des Puissances alliées. Aujourd'hui que le Roi des Deux-Siciles est invité de nouveau de la plénitude de ses droits, les Monarques se hâtent à seconder de Leurs voeux les plus ardens les résolutions que ce Souverain va adopter pour reconstruire son gouvernement sur des fondemens solides et pour assurer, par des lois et des institutions sages, les véritables intérêts de ses sujets et la prospérité constante de son royaume.

Pendant le cours de ces grandes transactions on a vu éclater d'un côté les effets de cette vaste conjuration, tramée depuis longtems contre tous les pouvoirs établis, et contre tous les droits consacrés par cet ordre social sous lequel l'Europe a joui de tant de siècles de bonheur et de gloire.

L'existence de cette conjuration n'étoit point inconnue au Monarques ; mais au milieu des agitations que l'Italie éprouva depuis les catastrophes de l'année 1820, et du mouvement désor donné qui de là s'était communiqué à tous les esprits, elle s'e développée avec une rapidité croissante, et son vrai caractère paru au grand jour. Ce n'est pas, comme on a pu le croire à u époque moins avancée, ce n'est pas contre telle ou telle forme d gouvernement, particulièrement en butte à leurs déclamations, q sont dirigées les entreprises ténébreuses des auteurs de ces con plots, et les voeux insensés de leurs aveugles partisans. Les éta qui ont admis des changemens dans leur régime politique, n sont pas plus à l'abri de leurs attaques que ceux dont les ancie nes institutions ont traversé les orages du temps.

Monarchies pures, Monarchies limitées, Constitutions mix ratives, Republiques, tout est compris, tout est englobé dans l arrêts de proscription d'une secte, qui traite d'oligarchie to ce qui, dans quelque forme que ce soit, s'élève au-dessus du nive d'une égalité chimérique. Les chefs de cette ligue impie, indi rens à ce qui résultera de la destruction générale qu'ils médite indifférens à toute espèce d'organisation stable et permanente, n veulent qu'aux bases fondamentales de la société. Renver ce qui existe, sauf à y substituer, ce que le hazard suggér à leur imagination déréglée ou à leurs sinistres passions, — v l'essence de leur doctrine et le secret de toutes leurs machinatio

Les Souverains alliés n'ont pu méconnoître qu'il n'y av qu'une barrière à opposer à ce torrent dévastateur. Conser ce qui est légalement établi, tel a dû être le principe in riable de Leur politique, le point de départ et l'objet final de to les résolutions. Ils n'ont pu être arrêtés par les vaines clameu l'ignorance ou de la malice, les accusant de condamner l'humai à un état de stagnation et de torpeur incompatible avec la mar naturelle et progressive de la civilisation, et avec le perfectio ment des institutions sociales. Jamais ces Monarques n'ont m festé la moindre disposition de contrarier des améliorations rée ou la réforme des abus qui se glissent dans les meilleurs Gou nemens. Des vues bien différentes Les ont constamment anim et si ce repos que les gouvernemens et les peuples avaient le de croire assuré par la pacification de l'Europe, n'a poin

opérer tout le bien, qui devait en résulter, c'est que les Gouvernemens ont dû concentrer toutes leurs pensées sur les moyens d'opposer des digues aux progrès d'une faction qui, répandant autour d'elle l'erreur, le mécontentement, le fanatisme des innovations, eut bientôt mis en problème l'existence d'un ordre public quelconque. Les changemens utiles ou nécessaires dans la législation et dans l'administration des états ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réfléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendus responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne, conduit nécessairement au désordre, aux bouleversemens, à des maux bien plus insupportables que ceux que l'on prétend guérir. Pénétrés de cette vérité éternelle, les Souverains n'ont pas hésité à la proclamer avec franchise et vigueur; Ils ont déclaré qu'en respectant les droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime, ils regardaient comme légalement nulle et désavouée par les principes qui constituent le droit public de l'Europe, toute prétendue réforme operée par la revolte et la force ouverte. Ils ont agi, en conséquence de cette déclaration, dans les événemens de Naples, dans ceux du Piémont, dans ceux mêmes qui, sous des circonstances très différentes, mais par des combinaisons également criminelles, viennent de livrer la partie orientale de l'Europe à des convulsions incalculables.

Les Monarques sont d'autant plus décidés à ne pas s'écarter de ce système, qu'Ils regardent la fermeté avec laquelle Ils l'ont maintenu dans une époque si critique, comme la véritable cause du succès dont leurs efforts pour le rétablissement de l'ordre en Italie ont été accompagnés. Les gouvernemens de la Péninsule ont reconnu qu'ils n'avaient rien à craindre, ni pour leur indépendance politique, ni pour l'intégrité de leurs territoires, ni pour la conservation de leurs droits, en réclamant des secours qui leur étaient fournis à la seule condition d'en profiter pour défendre leur propre existence. C'est la confiance réciproque qui a sauvé l'Italie; c'est elle qui a fait cesser dans l'espace de deux mois un incendie qui, sans l'intervention des Puissances alliées, aurait ravagé et ruiné la totalité de ce beau pays et menacé pour longtems le reste de l'Europe.

Rien n'a plus efficacement démontré la force de ce ressort moral qui liait le salut de l'Italie aux déterminations des Monar-

ques, que le dénouement prompt et heureux de la révolte qui avait éclaté dans le Piémont. Des conspirateurs, en partie étrangers, avaient préparé ce nouveau forfait, et mis en oeuvre, pour le faire réussir, le plus détestable de tous les moyens révolutionnaires, en soulevant contre l'autorité cette force armée, qui n'est créée que pour lui obéir et pour défendre l'ordre public. Victime d'une trahison, inexplicable si quelque chose pouvait l'être tant que les crimes politiques trouveront en Europe des voix qui osent les défendre, un Souverain jouissant a juste titre du respect et de l'affection de ses sujets, se vit forcé de descendre d'un trône qu'il avoit orné par ses vertus; une partie considérable des troupes entraînée dans l'abîme par l'exemple et les intrigues d'un petit nombre d'ambitieux; et le cri banal de la faction antisociale retentissait de la capitale aux provinces. Les Monarques réunis à Laybach ne tardèrent pas à y répondre. Leur union était du nombre de celles, qui se fortifient et grandissent avec le danger; leur voix fut entendue. Aussitôt les serviteurs fidèles du Roi, sentant qu'ils n'étaient point abandonnés, employèrent ce qu'il leur restait de ressources pour combattre les ennemis de la patrie et de la gloire nationale; le pouvoir légitime, quoique comprimé et paralysé dans son action, n'en sut pas moins soutenir sa dignité, ses droits, et les secours arrivant au moment décisif de la crise, le triomphe de la bonne cause fut bientôt complet. Le Piémont a été délivré en peu de jours; et il n'est resté de cette révolte calculée sur la chûte de plus d'un gouvernement, que les souvenirs honteux emportés par ses coupables auteurs.

C'est ainsi qu'en suivant sans déviation les principes établis et la ligne de conduite tracée dès les premiers jours de leur réunion, les Monarques alliés sont parvenus à pacifier l'Italie. Leur objet direct est atteint. Aucune des démarches qui y ont abouti n'a démenti des déclarations que la vérité et la bonne foi avoient inspirées. Ils y resteront fidèles, quelque nouvelle épreuve que la Providence puisse Leur avoir réservée. Plus que jamais appelés, ainsi que tous les autres Souverains et Pouvoirs légitimes, à veiller sur la paix de l'Europe, à la protéger non seulement contre les erreurs et les passions qui pourroient la compromettre dans les rapports de Puissance à Puissance, mais aussi contre ces funestes tentatives, qui livreraient le monde à

aux horreurs d'une anarchie universelle. Ils craindraient profaner une vocation aussi auguste par les calculs étroits d'une politique vulgaire. Comme tout est simple, pacifique, et franchement avoué dans le système qu'ils ont embrassé, ils le soumettent avec confiance au jugement de tous les gouvernemens éclairés.

La réunion qui va finir, doit se renouveler dans le courant de l'année prochaine. On y prendra en considération le terme à fixer aux mesures qui, de l'aveu de toutes les Cours d'Italie, et particulièrement de celles de Naples et de Turin, ont été jugées nécessaires pour raffermir la tranquillité de la Péninsule. Les Monarques et Leurs Cabinets apporteront à l'examen de cette question le même esprit qui les a dirigés jusqu'ici. Des motifs d'une gravité incontestable et pleinement justifiés par les résultats, avaient déterminé les Souverains à intervenir dans les affaires de l'Italie; Ils sont loin de vouloir prolonger cette intervention au-delà des limites d'une stricte nécessité, désirant bien sincèrement que les circonstances qui Leur ont imposé ce pénible devoir, ne se produisent jamais.

Nous avons cru utile, au moment où les Souverains vont se séparer, de rappeler par le précédent exposé les principes qui les ont dirigés dans les derniers transactions.

Vous êtes en conséquence chargé de faire communiquer cette dépêche au Ministre dirigeant les affaires étrangères de la Cour auprès laquelle Vous Vous trouvez accrédité.

Vous recevez en même tems une déclaration conçue dans le même esprit, que les Cabinets ont fait rédiger et imprimer pour porter à la connoissance du public de l'Europe les sentimens et les principes dont les Augustes Souverains sont animés, et qui serviront constamment de guides à Leur politique.

Recevez etc. etc.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 36.

Dépêche circulaire envoyée par Lord Castlereagh aux Légations de S. M. Britannique lors du Congrès de Laybach, le 21. janvier 1821.

b) Gegen Ende des Octobers 1820 begann der Congress zu Troppau. Es versammelten sich daselbst die Kaiser von Russland

und Oesterreich und der König von Preussen, begleitet von zahlreichen Diplomaten, (die Fürsten Wolkonsky und Menzikoff und die Grafen Nesselrode, Golowkin, Alopaeus und Capo d'Istria von russischer Seite, Fürst Metternich, Graf Mercy, Graf Zichy und Genz von österreichischer, Fürst Hardenberg und Graf Bernstorff von preussischer Seite.) England wurde durch Lord Stewart, Frankreich durch die Herren de la Feronaye und Caraman, Neapel durch den Fürsten Ruffo vertreten.

Die in Neapel ausgebrochenen Unruhen, über deren Einfluss auf andere Staaten man mit Recht Besorgnisse hatte, waren die Veranlassung zu dieser Versammlung. Russland, Oesterreich und Preussen waren gesonnen mit den Waffen einzuschreiten. Von England wurde die Intervention gemissbilligt, und Frankreich, obgleich die Rechtlosigkeit der Vorfälle in Neapel anerkennend, zögerte sich seine wahren Gesinnungen in dieser Beziehung zu erklären.

Da man, während des Laufes der Verhandlungen, Neapel für zu weit vom Congressorte hielt, so wurde der Congress im December nach Laybach verlegt und daselbst am 27. Januar f. J. eröffnet. Der Kaiser von Russland und Oesterreich, der Herzog von Modena und später der König von Neapel waren zu Laybach persönlich anwesend; von Preussen war der Fürst Hardenberg und der Graf Bernstorff bevollmächtigt.

Von Laybach aus erging eine Declaration gegen Neapel, welche durch das Einrücken österreichischer Truppen daselbst unterstützt wurde. Dasselbe Verfahren wurde hinsichtlich Piemonts beobachtet, wo am 10 März unter dem Militär Unruhen ausgebrochen waren. Der Congress wurde mit der Declaration vom 12. Mai 1821 (s. o.) wieder geschlossen und zugleich der Beschluss gefasst; denselben im Jahre 1822 in Florenz wieder zu eröffnen, was jedoch in Folge einer neuerer Uebereinkunft zu Verona geschah.

S. auch: M. Bignon, du Congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples. A Paris, 1821. 8.

XLVI.

Dépêche circulaire adressée par les Ministres des trois Monarques réunis à Vérone à Leurs missions près des Cours de l'Europe, le 14. décembre 1822.

Vérone, le 14. décembre 1822.

Vous avez été instruit par les pièces qui Vous furent adressées au moment de la clôture des conférences de Laybach au mois de mai 1821, que la réunion des Monarques alliés et de Leurs cabinets se renouvelerait dans le courant de l'année 1822, et que l'on y prendrait en considération le terme à fixer aux mesures qui, sur les propositions des Cours des Naples et de Turin, *) et de l'aveu de toutes les Cours d'Italie, avaient été jugées nécessaires pour raffermir la tranquillité de la Péninsule après les funestes évènemens des années 1820 et 1821.

Cette réunion vient d'avoir lieu et nous allons Vous en faire connoître les principaux résultats.

D'après la convention signée à Novare le 24. juillet 1820, l'occupation d'une ligne militaire dans le Piémont par un corps de troupes auxiliaires avait été éventuellement fixée à une année de durée, sauf à examiner lors de la réunion de 1822, si la situation du pays permettroit de la faire cesser ou rendroit nécessaire de la prolonger.

Les plénipotentiaires des Cours signataires de la convention de Novare se sont livrés à cet examen conjointement avec les

plénipotentiaires de S. M. le Roi de Sardaigne, et il a été reconnu que l'assistance d'une force alliée n'etait plus nécessaire pour le maintien de la tranquillité du Piémont. S. M. le Roi de Sardaigne ayant indiqué Elle-même le terme qu'Elle jugeait convenable de fixer pour la retraite successive des troupes auxiliaires, les Souverains alliés ont accédé à ses propositions, et il a été arrêté par une nouvelle convention, que la sortie de ces troupes du Piémont commencerait dès le 31. décembre de l'année présente, et serait définitivement terminée par la remise de la forteresse d'Alessandrie au 30. septembre 1823.

D'un autre côté, S. M. le Roi des Deux-Siciles a fait déclarer aux trois Cours qui avaient eu part à la convention signée à Naples le 18. octobre, que l'état actuel de son propre pays Lui permettait de proposer une diminution dans le nombre des troupes auxiliaires stationnées dans différentes parties du royaume. Les Souverains alliés n'ont pas hésité à se prêter à cette proposition, et l'armée d'occupation du royaume des Deux-Siciles sera dans le plus court délai diminuée de dix-sept-mille hommes.

Ainsi s'est réalisée autant que les évènemens ont répondu aux voeux des Monarques, la déclaration faite au moment de la clôture du Congrès de Laybach: „Que loin de vouloir prolonger au-delà les limites d'une stricte nécessité, Leur intervention dans les affaires d'Italie, LL. MM. désiraient bien sincèrement, que l'état des choses qui Leur avait imposé ce pénible devoir, vint à cesser le plutôt possible et ne se reproduisit jamais.“ — Ainsi s'évanouissent les fausses alarmes, les interprétations hostiles, les prédictions sinistres que l'ignorance et la mauvaise foi avaient fait rétentir en Europe, pour égarer l'opinion des peuples sur les intentions franches et loyales des Monarques! Aucune vue secrète, aucun calcul d'ambition ni d'intérêt n'avait eu part aux résolutions qu'une nécessité impérieuse Leur avait dictée en 1821; résister à la revolution, prévenir les désordres, les crimes, les calamités inombrables qu'elle appellait sur l'Italie toute entière; y établir l'ordre et la paix; fournir aux gouvernemens légitimes l'appui qu'ils étoient en droit de réclamer; tel a été l'unique objet des pensées et des efforts des Monarques. A mesure que cet objet s'accomplit, Ils retirent et retireront des secours, qu'un besoin trop réel avait seul pu provoquer et justifier; heureux de pouvoir

abandonner aux Princes qui la Providence en a chargés, le soin de veiller à la sûreté et à la tranquillité de Leurs peuples, et d'enlever ainsi à la malveillance jusqu'au dernier prétexte dont elle ait pu se servir pour répandre des doutes sur l'indépendance des Souverains de l'Italie.

Le but du Congrès de Vérone, tel qu'un engagement positif l'avait désigné, aurait été rempli par les résolutions adoptées pour le soulagement d'Italie. Mais les Souverains et les Cabinets réunis n'ont pu se dispenser de porter leurs regards sur deux graves complications, dont le développement les avoit constamment occupés depuis la réunion de Laybach.

Un évènement d'une importance majeure avait éclaté vers la fin de cette dernière réunion. Ce que le génie révolutionnaire avait commencé dans la Péninsule Occidentale, ce qu'il avait tenté en Italie il était parvenu à l'exécuter aux extrémités orientales de l'Europe. A l'époque même où les révoltes militaires de Naples et de Turin cédèrent à l'approche d'une force régulière, le brandon de l'insurrection fut lancé au milieu de l'empire ottoman. La coïncidence des évènemens ne pouvait laisser aucun doute sur l'identité de leur origine. Le même mal se reproduisant sur tant de points divers et toujours avec des formes et un langage analogues, quoique sous des prétextes différens, trahisait trop évidemment le foyer commun d' où il étoit sorti. Les hommes qui avoient dirigé ce mouvement, s'étoient flattés d'en tirer parti, pour semer la division dans les conseils des Puissances, et pour neutraliser les forces que de nouveaux dangers pouvaient appeler sur d'autres points de l'Europe. Cet espoir fut trompé. Les Monarques décidés à repousser le principe de la révolte, en quelque lieu et sous quelque forme qu'il se montroit, se hâtèrent de le frapper d'une égale et unanime réprobation. Invariablement occupés du grand objet de Leurs sollicitudes communes, Ils sûrent résister à toute considération qui aurait pu les détourner de Leur route; mais écoutant en même tems la voix de Leur conscience et d'un devoir sacré, Ils plaidèrent la cause de l'humanité, en faveur des victimes d'une entreprise aussi irréfléchie que coupable.

Les nombreuses communications confidentielles qui ont eu lieu entre les cinq Cours pendant cette époque, une des plus mémorables de Leur Alliance, ayant placé les questions de l'Orient

sur une base d'unanimité et d'accord complétement satisfaisant. Leur réunion à Vérone n'a eu qu'à consacrer et à confirmer ces résultats, et les Puissances amies de la Russie peuvent se flatter qu'elles feront disparaître par des démarches communes les obstacles qui ont pu retarder l'accomplissement définitif de Leurs vœux.

D'autres évènemens dignes de toute la sollicitude des Monarques ont fixé Leurs vues sur la position déplorable de la Péninsule occidentale de l'Europe.

L'Espagne[b]) subit le sort réservé à tous les pays, qui ont le malheur de chercher le bien dans les voies qui n'y conduisent jamais. Elle parcourt aujourd'hui le cercle fatal de sa révolution d'une révolution que des hommes égarés ou pervers ont prétendu représenter comme un bienfait, comme le triomphe même du siècle de lumières. Tous les Gouvernemens ont été témoins des efforts que ces hommes ont faits pour persuader à leurs contemporains, que cette révolution étoit le fruit nécessaire et heureux des progrès de la civilisation, et le moyen par lequel elle avait opérée et soutenue le plus bel élan d'un patriotisme généreux. La civilisation pouvait avoir pour but la destruction de la société, et s'il était permis d'admettre que la force militaire pût s'emparer impunément de la direction des Empires dont elle n'est appelée qu'à maintenir la paix intérieure et extérieure, certes, la révolution Espagnole aurait des titres à l'admiration des siècles, et la révolte militaire de l'île de Léon pourrait servir de modèle aux réformateurs. Mais la vérité n'a pas tardé à reprendre ses droits, et l'Espagne a fourni, aux dépens de son bonheur et de sa gloire, un triste exemple de plus des conséquences infaillibles de tout attentat contre les lois éternelles du monde moral.

Le pouvoir légitime enchaîné et servant lui même d'instrument pour renverser tous les droits et toutes les libertés légitimes, toutes les classes de la population bouleversées par le mouvement revolutionnaire; l'arbitraire et l'oppression exercés sous les formes de la loi; un royaume livré à tous les genres de convulsions et désordre, des riches colonies justifiant leur émancipation par les mêmes maximes sur lesquelles la mère-patrie a fondé son droit public, et qu'elle tenteroit en vain de condamner dans un autre hémisphère; la guerre civile consumant les dernières

sources de l'état ; — tel est le tableau que nous présente la situation actuelle de l'Espagne ; tels sont les malheurs qui affligent un peuple loyal et digne d'un meilleur sort ; telle est enfin la cause directe des justes inquiétudes que tant d'élémens réunis de troubles et de confusion ont dû inspirer aux pays immédiatement en contact avec la Péninsule. Si jamais il s'est élevé au sein de la civilisation une Puissance ennemie des principes conservateurs, ennemie surtout de ceux qui font la base de l'Alliance Européenne, c'est l'Espagne dans sa désorganisation présente.

Les Monarques auroient ils pu contempler avec indifférence tant de maux accumulés sur un pays et accompagnés de tant de dangers pour les autres? N'ayant à consulter dans cette grave question que Leur propre jugement et Leur propre conscience, Ils ont dû se demander si, dans un état de choses que chaque jour menace de rendre plus cruel et plus alarmant, il Leur étoit permis de rester spectateurs tranquilles, de prêter même par la présence de Leur représentans, la fausse couleur d'une approbation tacite aux actes d'une faction déterminée à tout entreprendre pour conserver son funeste pouvoir? Leur décision n'a pu être douteuse. Leurs Missions ont reçu l'ordre de quitter la Péninsule.

Quelles que puissent être les suites de cette démarche, les Monarques ont prouvé à l'Europe que rien ne peut Les engager à reculer devant une détermination sanctionnée par Leur conviction intime. Plus Ils vouent d'amitié à S. M. Catholique et d'intérêt au bien-être d'une nation, que tant de vertus et de grandeur ont distinguée dans plus d'une époque de son histoire, et plus ils ont senti la nécessité de prendre le parti auquel Ils se sont arrêtés, et qu'Ils sauront soutenir.

Vous Vous convaincrez par le précédent exposé, que les principes qui ont constamment guidé les Monarques dans les grandes questions d'ordre et de stabilité, auxquelles les événemens de nos jours ont donné une si haute importance, n'ont point été démentis dans Leurs dernières transactions. Leur union essentiellement fondée sur ces principes, loin de s'affaiblir, acquiert d'époque en époque plus de cohésion et de force. Il seroit superflu de venger encore la loyauté et la bienveillance de Leurs intentions contre de méprisables calomnies que chaque jour l'évidence des faits réduit à leur juste valeur. L'Europe entière doit enfin

reconnoître, que la marche suivie par les Monarques est également en harmonie avec l'indépendance et la force des gouvernemens, et avec les intérêts bien entendus des peuples. Ils ne regardent comme ennemis que ceux qui conspirent contre l'autorité légitime des uns et en imposent à la bonne foi des autres, pour les entraîner dans un abîme commun. Les vœux des Monarques ne sont dirigés que vers la paix; mais cette paix, bien que solidement établie entre les Puissances, ne peut répandre sur la société la plénitude de ses bienfaits, tant que la fermentation qui agite encore les esprits dans plus d'un pays, sera entretenue par les suggestions perfides et par les tentatives criminelles d'une faction, qui ne veut que révolutions et bouleversemens; tant que les chefs et les instrumens de cette faction; soit qu'ils marchent à front découvert, attaquant les trônes et les institutions, soit qu'ils travaillent dans les ténèbres, organisant des projets sinistres, préparant des complots ou empoisonnant l'opinion publique, ne cesseront de tourmenter les peuples par le tableau sombre et mensonger du présent et par des alarmes chimériques sur l'avenir. Les mesures les plus sages des gouvernemens ne prospéreront, les améliorations les mieux combinées ne seront couronnées de succès, la confiance enfin ne renaîtra parmi les hommes, que lorsque ces fauteurs de trâmes odieuses seront réduits à une impuissance complète; et les Monarques ne croiront point avoir rempli Leur noble tâche, avant de Leur avoir arraché les armes qu'ils pourroient tourner contre la tranquillité du monde.

En faisant part au Cabinet près duquel Vous êtes accrédité, des notions et des déclarations que renferme la présente pièce, Vous aurez soin de rappeler en même tems ce que les Monarques regardent comme la condition indispensable de l'accomplissement de Leurs vues bienveillantes. Pour assurer à l'Europe, avec la paix dont elle jouit sous l'égide des traités, cet état de calme et de stabilité, hors duquel il n'y a pas de vrai bonheur pour les nations, Ils doivent compter sur l'appui sincère et constant de tous les gouvernemens. C'est au nom de leurs premiers intérêts, c'est au nom de la conservation de l'ordre social et au nom des générations futures, qu'Ils le réclament. Qu'Ils soient tous pénétrés de cette grande vérité, que le pouvoir remis entre Leurs mains est un dépôt sacré, dont Ils ont à rendre compte et à Leurs

peuples et à la postérité, et qu'ils encourent une responsabilité sévère, en se livrant à des erreurs, ou en écoutant des conseils, qui tôt ou tard les mettraient dans l'impossibilité de sauver Leurs sujets des malheurs qu'ils leur auraient préparés eux-mêmes. Les Monarques aiment à croire, que partout Ils trouveront dans ceux qui sont appelés à exercer l'autorité suprême sous quelque forme que ce soit, de véritables alliés, des alliés, ne respectant pas moins l'esprit et les principes, que la lettre et les stipulations positives des actes qui forment aujourd'hui la base du système Européen; et Ils se flattent que Leurs paroles seront regardées comme un nouveau gage de Leur résolution ferme et invariable de consacrer au salut de l'Europe tous les moyens, que la Providence a mis à Leur disposition. Recevez etc. etc.

d) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 7.

Convention pour l'occupation militaire des Deux-Siciles par les troupes autrichiennes, conclue entre les plénipotentiaires de S. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, d'une part, et de S. M. le Roi des Deux-Siciles, d'autre part, signée à Naples le 20. octobre 1821.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. IX. p. 647.

Convention conclue entre les plénipotentiaires de S. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, d'une part, et de S. M. le Roi de Sardaigne, d'autre part, pour l'occupation d'une ligne militaire dans les états de S. M. Sarde, signée à Novare, le 24. juillet 1821.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. IX. p. 658.

Convention conclue à Vérone le 14. décembre 1822 entre les plénipotentiaires de S. M. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, d'une part, et de S. M. le Roi de Sardaigne, d'autre part, pour faire cesser l'occupation temporaire d'une ligne militaire dans les états de S. M. le Roi de Sardaigne.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. IX. p. 660.

e) Vergl: Note confidentielle du Vicomte de Castlereagh, sur les affaires d'Espagne, communiquée aux Cours d'Autriche, de France, de Prusse et de Russie, en mai 1820.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. X. p. 174.

Dépêche de Mr. le Comte de Bernstorff, ministre des affaires étrangères de S. M. le Roi de Prusse, adressée au chargé d'affaires de Prusse à Madrid, datée de Vérone du 22. novembre 1822.

de Martens recueil etc. etc. Supplém. Tom. X. p. 178.

Dépêche de Mr. le Comte de Nesselrode, ministre des affaires étrangères de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, adressée au chargé d'affaires de Russie à Madrid, datée de Vérone du $\frac{14.}{26.}$ novembre 1822.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. X. p. 183. 188.

Dépêche de Mr. le Prince de Metternich, Chancelier d'État de S. M. l'Empereur d'Autriche, adressée au chargé d'affaires d'Autriche à Madrid, datée de Verone du 14. décembre 1822.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. X. p. 190.

B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. II. p. 496.

Dépêche adressée par Mr. de Villèle, président du conseil des ministres de S. M. le Roi de France, à Mr. le Comte de la Garde, ministre du Roi à Madrid, datée de Paris du 25. décembre 1822.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. X. p. 202.

Memorandum du Duc de Wellington pour Lord Fitzroy Sommerset, datée de Londres du 6. janvier 1823.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. X. p. 204.

Substance d'une dépêche circulaire adressée par le Gouvernement Espagnol à ses Chargés d'affaires près les Cours de Vienne, de Berlin et de St. Pétersbourg pour servir de réponse à celle de ces trois Cabinets, datée de Madrid du 9. janvier 1823.

de Martens recueil etc. etc. Supplém. Tom. X. p. 207.

Dépêche de Mr. Evaniste de San-Miguel au Duc de Lorenzo, ministre plénipotentiaire d'Espagne à Paris, de Madrid du 9. janvier 1823.

de Martens recueil etc. etc. Supplém. Tom. X. p. 209.

S. auch:

Le Congrès de Vérone, par M. de Chateaubriand. Paris. 1838. 8.

M. Bignon, les Cabinets et les Peuples depuis 1815 jusqu'à la fin de 1822. A Paris, 1822. 8. (Ch. VIII. „du Congrès de Verone" p. 396—511.)

XLVII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 16. August 1824, betreffend provisorische Massregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Die vier und zwanzigste Sitzung am 16. August 1824[a]) eröffnete der K. K. präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen mit der Erklärung, dass er von seinem Allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, die nachfolgenden Eröffnungen, welche früher in vertraulicher Sitzung zur Kenntniss der verehrten Versammlung gebracht worden sind, dermalen in das öffentliche Protokoll niederzulegen.

Als Seine Majestät in der Sitzung vom 20. September 1819[b]) die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf die damals in einem grossen Theile von Deutschland herrschende Bewegung und Gährung zu leiten Sich veranlasst fanden, und Dieselbe zugleich dringend aufforderten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung gründlich zu erforschen, und die Mittel in ernste Berathung zu ziehen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen und allgemeine Zufriedenheit für die Zukunft gesichert und befestigt werden könnten, bezeichneten Höchstdieselben zugleich diejenigen Gegenstände, welche vorzüglich als Quellen des sich immer mehr und mehr in Deutschland verbreitenden Uebels der reifsten Erwägung würdig erschienen. Es musste Seiner Majestät zur inni-

sten Zufriedenheit gereichen, durch die hierauf gefassten, für di öffentliche Ruhe so wohlthätigen Bundesbeschlüsse die Ueberzeu gung zu gewinnen, dass die Aufrechthaltung und Befolgung jene Grundsätze, welche Seiner Majestät und Ihren hohen Verbünde ten, bei allen Verhandlungen über die grossen Fragen unsere Zeit, zur unverrückten Richtschnur gedient haben, auch vo allen übrigen Deutschen Bundesregierungen als das einzige Mitte dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke, wonac es streben kann, zu sichern, anerkannt worden war.

Wir können es uns jedoch, leider! nicht verbergen, da ein grosser Theil der damals bestandenen feindlichen Element der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit ü über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärti keiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorha den ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mässigung und Treu die den Deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste au zeichneten, und bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, den andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist d Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege, gleichem Verderben zu führen bereit wären, doch nicht so un deutend, ihr Einfluss nicht so gering, dass ihrem sträflich Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stö so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Au rität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wa heiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Ge innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welc der politische Frieden nie die Fülle seiner Wohlthaten verbrei kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Maje der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrun dass alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich a überlassenen Bestrebungen der Deutschen Völker, ihren Rege zugewendet, und dass alle gegentheiligen Erscheinungen nur unreine Werk frevelnder Demagogen sind.

Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer ha die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in m reren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Central-C mission niederschlagende Beweise geliefert.

Dass solche Erscheinungen, wie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahre 1824 in Deutschland noch möglich sind; dass sie sich in einem Zeitpunkte der vollkommensten äusseren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernder, geheimer Verbindungen, sogar mehr und mehr verbreiten konnten; dass eine in ihren Ränken nie ermüdende Faction, sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles gesetzlich Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dies verpflichtet Seine Majestät heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der 35. Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung im Jahre 1819 gefassten Bundestags-Beschlüsse zu leiten, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Massregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefassten Beschlüsse, ohne offenbaren *Nachtheil* für das allgemeine Wohl, ausser Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sey, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, insofern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt war, zu erneuern.

Unter den Gegenständen, welche Seiner Majestät damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, waren folgende:

1) Die Ungewissheit über den Sinn und die daraus entspringenden Missdeutungen des XIII. Artikels der Bundes-Acte.

Die Deutschen Bundesfürsten fühlten die grossen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Landesangelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden könnten; Sie wollten der jedem Bundesstaate zustehenden Befugniss, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Einsichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage und die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse, zu ordnen, nicht vorgreifen; inzwischen war auch nicht zu verkennen, dass, wenn auf einer Seite jene Befugnisse mit *Recht* geachtet werden mussten, auf der anderen Seite in den landständischen Verfassungen, und bei den Verhandlungen der

Landstände, keine, von dem ursprünglichen landständischen Charakter gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze geduldet werden durften, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten (die, mit Ausnahme der freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn und bleiben sollen) unvereinbar wären, und wodurch das landständische Princip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses fortschreitend geschwächt und so endlich eine mehr demokratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte; eine Veränderung, die früh oder spät die Auflösung des glücklich bestehenden Bundesvereins zur nothwendigen Folge haben würde.

In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei Statt findenden Rücksichten zu Werke zu gehen, beschloss man im Jahr 1819 hierüber nur im Allgemeinen:

> dass, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des XIII. Artikels der Bundes-Acte abzugeben haben.

Diese erfolgte durch die zum Bundesgesetze erhobene Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel LVII derselben, ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

> „Da der Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten bestehet, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Eine Folgerung davon ist, was der Artikel LVIII bestimmt:

> „dass die im Bunde vereinten souveränen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer

bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen.“

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz:

„dass dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmässig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen.“

Ganz im Geiste dieser den Landständen vorgeschriebenen Gränzen, welche sie in ihrem Wirken nicht überschreiten dürfen, ist in dem Artikel LIX verordnet:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.“

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Gränzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt ist, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundes-Versammlung, über Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen, geht aus dem Artikel LIII der Schluss-Acte hervor, wo es heisst:

„die durch die Bundes-Acte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede

Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus: da aber die Bundesglieder sich in der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben (in welche Classe die eben angeführten unstreitig gehören), so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken."

Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über die landständischen Verfassungen in der Schluss-Acte enthaltenen Bestimmungen, die im Jahre 1819 bestandene Ungewissheit über den Sinn des XIII. Artikels der Bundes-Acte genügend behoben, und die Quelle zu möglichen Missdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden; so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf den Grund der diesfälligen Bestimmungen, und im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, darauf dringen und den Antrag machen zu sollen:

dass in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber gewacht werde, damit

1) in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe;

2) zur Abhaltung aller Missbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und auf die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde.

Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, dass, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmässig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, dass, damit allenthalben dieselben Hauptprincipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

Seine Kaiserliche Majestät zweifeln nicht, dass, wenn die hohe Bundes-Versammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen sollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiss bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

2) Der zweite Gegenstand, welchen Seine Majestät damals berührten, betraf:

die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundes-Versammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, dass die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, insofern sie die äussere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und dass der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluss entgegen stehen dürfe.

Seine Majestät waren gleichzeitig davon überzeugt, dass die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundes-Versammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertrauet würde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandschaft den Entwurf einer provisorischen Executionsordnung der Berathung der Bundes-Versammlung vorlegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht seyn würde, als allgemein verbindlich erklärte.

Durch den Bundestagsbeschluss vom 3. August 1820 ist nun wirklich eine definitive Executionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Executionsordnung erloschen.

3) Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Seine Majestät haben mit wahrem Bedauern in dem Präsidial-vortrage vom 20. September 1819 der mannichfachen Gebrechen erwähnt, durch welche die meisten der von Alters her berühmten Lehrinstitute Deutschlands ihrem ursprünglichen Charakter und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht fremd geworden sind. Höchstdieselben hielten dafür, dass die Bundes-Versammlung verpflichtet sey, sich mit dieser für die Wissenschaft und das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben würden.

Nur um dem nächsten und unmittelbar drohenden Uebel zu begegnen, legten Seine Majestät den Entwurf eines provisorischen Gesetzes vor.

Ob nun zwar dieses Bundesgesetz, nach seinem nähern Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestages über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-Wesens, als eine provisorische Massregel zur Aushülfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Wirksamkeit gesetzt und Anwendung getreten, und auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkt ist, mithin fortwährt, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages Statt gefunden; und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben wird; so finden Sich Seine Majestät doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten Deutschen Bundesregierungen verpflichtet, diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, dass in Deutschland, wie in anderen Europäischen Staaten, mit planmässiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Secte eignen sollen, deren Streben dahin

richtet ist, das Bestehende umzustürzen, um nach den elenden Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren.

Die Turnanstalten waren berufen, und die auf den Hochschulen errichteten engern und weitern Vereine, die Burschenschaften und mehrere Privat-Erziehungsanstalten sind noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbar zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, dass sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch die Weisheit der Deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden; so bildet doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten im Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen.

Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel giebt, wenn er dann Gemüth an das ideale Bild kettet, das er ihm von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwirft, Statt ihm treue Schilderung des wirklichen praktischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, Statt dem Knaben einen der jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihm zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordert, die oft dem gereiften Verstande des Mannes schwer zu lösende Aufgaben darbieten; wenn der so verwahrloste und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling endlich auf Hochschulen tritt, und dort Verachtung aller positiven Lehren, oder die Sucht, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfindet, sich in der Selbstschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und bestätigt sieht, und wenn er endlich, Statt sich an Ordnung und Disciplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit entlassen wird, und, Statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmszustande begriffen wähnt, welches ihn über Lohn und Strafe erhebe; — dann darf es nicht befremden, dass wir nicht bloss auf Universitäten und Hochschulen, sondern fast auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über Recht und Sittlichkeit, wie über das Heiligste vernehmen; es darf nicht befremden, dass auf solche Art erzogene und unterrichtete Knaben,

schlechte, unzuverlässige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und missvergnügte Staatsbürger werden.

Was lässt sich dann für die Erhaltung der Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten? Ein Blick in die Untersuchungen, welche heute in mehr als Einem Deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht hat, bietet für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen kann, ein zu trübes Gemälde dar, als dass Seine Majestät geneigt seyn könnten, länger dabei zu verweilen. Aber Höchstdieselben sehen die Abhülfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die Deutsche Bundes-Versammlung verpflichtet ist, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen Deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundes-Versammlung Ihnen übertragene ehrenvolle Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besonderen Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, Sich nicht lebhaft gedrungen fühlten.

Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der 13. Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg veranlasst worden sind, haben hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundes-Versammlung bestellt worden ist, hat zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestags-Gesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul- und Unterrichts-Wesen mit voller Beruhigung angereihet werden können.

Der Antrag Seiner Kaiserlichen Majestät ist daher dahin gerichtet:

> dass zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundes-Versammlung über die Deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, dass aber aus der Mitte der Bundes-Versammlung eine Commis-

sion von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche, mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Massregeln, zu welchen diese Erörterung Anlass geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

4. Missbrauch der Presse.

In den Eröffnungen, welche Seine Kaiserliche Majestät am 20. September 1819 an die Bundes-Versammlung gelangen liessen, war der Missbrauch der politischen, und insbesondere der periodisch-politischen Presse, als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden, weit verbreiteten Gährung und daraus erwachsenden Missverhältnisse bezeichnet. Die damals im Namen Seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz, und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, dass über das Bedürfniss, jenem Missbrauche Gränzen zu setzen, keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltete, und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzentwurf ohne irgend einen Widerspruch zum Bundesbeschlusse erhoben ward.

Der 10. §. dieses Beschlusses sagt:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluss soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Frist soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Artikel XVIII der Bundes-Acte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein definitiver Beschluss über die rechtmässigen Gränzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.“

Da ein solcher Beschluss, dessen mannichfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen sind, bisher nicht gefasst werden konnte, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache blos von Instructionseinholung abhängigen Gange der

Berathungen am Bundestage bis zum 20. September laufenden Jahres, als an welchem das provisorische Pressgesetz erlischt, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da ferner, wenn man das provisorische Pressgesetz mit Einem Male verschwinden lassen wollte, ohne etwas Anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweislich fühlbar werden, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müsste; so sind Seine Kaiserliche Majestät keinen Augenblick im Zweifel, dass es dringend nothwendig sey, das provisorische Pressgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbaren wird, förmlich zu erneuern.

Seine Majestät sind zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die Deutschen Bundesregierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt finden, als dass Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, dass es möglich wäre, diesem, aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschlusse mit dem Einwande einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen sämmtlichen Deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanctionirt hatte, und der Deutsche Bund von Neuem befestigt hat, kann der Missbrauch der Presse nie als ein blosses Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie als ein ausschliessendes Objekt der inneren Gesetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine solche Ansicht wäre nur zulässig, wenn ein Deutscher Staat sich gegen alle seine Nachbarn dergestalt abschliessen könnte, dass das, was mit seiner Zustimmung gedruckt wird, die Gränzen seines eigenen Gebietes nie überschritte. Da aber alles, was aus Deutschen Pressen hervorgeht, sich sofort über alle Deutschen Länder verbreitet, und Deutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatskörper bildet; so kann es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht frei stehen, die grosse Mehrzahl der anderen Staaten mit einem stets erneuerten Vorrathe von aufrührerischen Schriften zu überschwemmen, wodurch diese

ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Bestand und das höchste Interesse des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen sie sich durch die strengsten Verbote nur unvollkommen zu schützen vermöchten.

Aus diesem Grunde ist bereits bei früheren Erörterungen dieses Gegenstandes bemerkt worden, dass die in geschlossenen Staaten gegen Pressvergehungen eingeführten, zum Theile sehr harten Strafgesetze, wenn sie auch an und für sich dem viel milderen Censurgesetze vorzuziehen wären, in einem Föderativstaate, wie Deutschland, wo jedes einzelne Land seine besondere Gerichtsverfassung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar seyn würden, und dass Frieden und Ordnung in einem solchen Vereine nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Centralautorität zu ergänzende Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse gesichert werden können.

Mit vollem Vertrauen auf die Beistimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen, erlauben sich sonach Seine Kaiserliche Majestät den Antrag:

dass das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Pressgesetz so lange in Kraft erhalten werde, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinigt haben wird.

5. Central-Untersuchungs-Commission.

Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen.

Diese Untersuchungs-Commission ist nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; es ist ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe kann daher über den Zeitpunkt ihrer Auflösung entscheiden.

Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, dass dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist,

Preussen: Allen in der so eben verlesenen verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen stimme ich vollkommen bei, indem mein höchster Hof unfehlbar, was besonders die Fortdauer des provisorischen Pressgesetzes betrifft, mit grösster Sorgfalt für Aufrechthaltung der verabredeten Grundsätze Sorge trägt, und daher mit gleichem Vertrauen wie der Kaiserlich Oesterreichische Hof entgegenkommender Vereinigung und Zusammenwirkung aller Bundesstaaten für diesen Zweck entgegen sieht.

Baiern: ist mit den in der eben dankbarlichst vernommenen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen einverstanden, und stimmt insbesondere dem ad num. 4 wegen des Missbrauchs der Presse gemachten Vorschlage bei, dass sämmtliche Bundesregierungen sich über gleichförmige Verfügungen in Ansehung der Presse und des Buchhandels, auf den Grund des Artikel XVIII der Bundes-Acte, baldmöglichst vereinigen, in der Zwischenzeit aber die in der 35. Sitzung des Jahres 1819 diesfalls beschlossenen Massregeln in den Deutschen Bundesstaaten, sonach auch in den Königlich Baierischen Staaten, wie bisher, gehandhabt werden möchten.

Königreich Sachsen: Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären, dass Seine Königliche Majestät von Sachsen der eben vorgelegten Präsidialproposition beitreten, die durch selbige von dem Allerhöchsten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe von Neuem bethätigte Fürsorge für das allgemeine Wohl der Deutschen Staaten dankbar anerkennen und die bereitwilligste Mitwirkung zu Erreichung der dabei gehegten Absichten zusichern.

Hannover: Das Königlich Grossbritannisch-Hannöverische Gouvernement stimmt den Grundsäten und Ansichten des Kaiserlich Königlichen Hofes völlig bei.

Es hat solche von je her der inneren Landesverwaltung zum Grunde gelegt, und selbigen durch Gesetzgebung und Administration Realität gegeben.

Zugleich theilt dasselbe die Wünsche Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät für die Zukunft Deutschlands, für die Erhaltung der Principien der Ruhe, und für das Beste der künftigen Generation.

Das Königliche Gouvernement tritt daher den darauf gerichteten Vorschlägen der Präsidialproposition in allen ihren Punkten bei.

Württemberg: Indem der Königliche Gesandte die, aus den so eben vernommenen verehrlichen Präsidialanträgen sich ergebende, fortgesetzte Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, für alles, was das Wohl des Deutschen Bundes betrifft, dankbar anerkennt, muss derselbe bemerken, dass er, was den ersten Gegenstand anlangt, eingetretener Umstände wegen nicht im Stande war, darüber besondere Instructionen von seinem Allerhöchsten Hofe erhalten zu können, da dieser früher von der Voraussetzung ausging, dass es sich nur von der Erneuerung des Pressgesetzes vom Jahre 1819 handeln werde. Indessen sind die ausgehobenen bundesgesetzlichen Grundsätze in Württemberg bereits durch zweckmässige Einrichtungen berücksichtigt worden, und es ist namentlich eine Geschäftsordnung in Wirksamkeit, welche, ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und den bisherigen Erfahrungen zufolge, den aufgestellten Grundsätzen völlig entsprechen dürfte.

Wenn nun gleich hiernach letztere in Württemberg bereits als gewahrt erscheinen, auch die Verschiedenheit der Verhältnisse eine Verschiedenheit der Modalitäten in der Anwendungsweise nicht wird vermeiden lassen; so vermag der Königliche Gesandte doch an der Geneigtheit seines Allerhöchsten Hofes nicht zu zweifeln, sich den angetragenen Berathungen über eine vielleicht ausführbare Vereinigung auf gewisse Grundlinien der Geschäftsordnung anzuschliessen.

Den dritten Punkt der verehrlichen Präsidialanträge anlangend, so befindet sich der Königliche Gesandte zwar in demselben Falle: da jedoch die Königlich Württembergische Staatsregierung schon damals, als der Zustand der Deutschen Universitäten in der 16. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 6. Mai 1819 zum ersten Male Gegenstand eines Antrages zur commissarischen Begutachtung eines gemeinsamen Einverständnisses über die etwa nöthigen Massregeln wurde, Ihren Beitritt, in vollkommener Uebereinstimmung mit der desfalls zu Protokoll gegebenen Königlich Hannöverischen Erklärung, ganz unzweideutig ausgesprochen hat; so kann der Königliche Gesandte kei-

nen Anstand nehmen, auch bei dem gegenwärtigen ähnlichen Antrage, zu Vorbereitung einer Berathung und Vereinigung über gemeinnützige Anordnungen, hinsichtlich des Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Wesens, seine Beistimmung, von gleichen Grundsätzen wie damals ausgehend, sogleich zu erklären, und sich zu einer Mitwirkung in dem angegebenen Zwecke, durch Theilnahme an der Wahl der angetragenen Commission, hiermit bereitwillig zu zeigen.

Hinsichtlich des vierten Gegenstandes, die Erneuerung des Pressgesetzes von 1819 betreffend, so ist dieser der einzige, worüber der Königliche Gesandte mit einer besonderen Instruction versehen, und zu der Erklärung ermächtigt worden ist:

> dass er dem Antrage zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Erneuerung des provisorischen Pressgesetzes von 1819, somit auch über die Fortdauer desselben, bis zur Verabredung eines definitiven, hiermit beitrete.

Baden: Der Gesandte ist zu nachfolgender Erklärung beauftragt:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue Allerhöchst ihrer Unterthanen erhalten, Sie haben deren Anhänglichkeit an die bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt, als dass Allerhöchstsie Sich nicht gedrungen fühlten, Ihrem Volke vor allen Dingen ein Zeugniss zu geben, dessen Ablegung Ihrem Herzen eine Wohlthat ist. Eben deshalb glauben auch Seine Königliche Hoheit die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, dass die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Plane fremder Demagogen, bei der Masse Ihrer Unterthanen selbst alsdann keinen Eingang finden werden, wenn Einzelne derselben — von schwindelnden Theorien ergriffen — die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet ist.

Nichts desto weniger erkennen Seine Königliche Hoheit sehen die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen lässt, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegen gewirkt werden

kam. Die neueste Geschichte hat die Erfahrung nur allzu sehr bestätigt, dass wahren oder eingebildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden kann, dass man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge, neue Leiden und neue Drangsale zu den früheren gesellt; dass Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet wird, wenn ein Jeder täglich für Alles zittern muss, was ihm heilig und theuer ist.

Demnach halten sich auch Seine Königliche Hoheit der Grossherzog für verpflichtet, alle Vorschläge sich zu eigen zu machen, welche dazu dienen können, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Frieden des Einzelnen fortwährend bedrohet und den Regierungen jene ungestörte Sicherheit geraubt wird, die es ihnen allein möglich macht, sich dem Wohl ihrer Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

In der so eben verlesenen Präsidialproposition erblicken nun Seine Königliche Hoheit einen neuen Beweis der weisen Fürsorge Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät für die Wohlfahrt des Deutschen Bundes. Was aber den näheren Inhalt derselben betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit, dem Grundprincipe des Bundes getreu, es sich jederzeit angelegen seyn lassen, für die Aufrechthaltung des monarchischen Princips in Allerhöchstihren Staaten Sorge zu tragen. Allerhöchstsie haben die Forderungen der Stände des Grossherzogthums, die hiermit nicht in Einklang zu bringen waren, mit dem Ernste zurückgewiesen, der keinen Zweifel übrig lassen konnte, dass Sie auch künftighin hierüber zu wachen wissen würden. Seine Königliche Hoheit gingen hierbei von der Ueberzeugung aus, dass der deutsche Bund nur dadurch immer mehr und mehr befestigt werden könne, wenn die einzelnen höchsten Bundesglieder bei allen ihren Regierungshandlungen das System des Bundes niemals aus den Augen verlören. Eben deshalb sind auch Seine Königliche Hoheit sehr bereit, den Wünschen des Kaiserlich Königlich österreichischen Hofes zu entsprechen, und sich über die Grundlinien einer Geschäftsordnung, wie sie durch die Wiener Schlussacte bedingt ist, mit den übrigen höchsten Bundesgliedern, die sich in einer gleichen Lage wie Sie befinden, zu vereinbaren.

Seine Königliche Hoheit erkennen es auch in dieser Beziehung als einen Vorzug der Gesetzgebung des Bundes an, dass

die Landesgesetzgebung ihr jedes Mal weichen muss, so oft sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden kann, und dass für den Vollzug der innerhalb der Competenz des Bundes gefassten Beschlüsse durch eine definitive Executionsordnung gesorgt ist.

Seiner Königlichen Hoheit sind die mannichfaltigen Gebrechen nicht entgangen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der Deutschen Staaten leiden, und Allerhöchstsie haben diesen, so viel von Ihnen abhängt, jederzeit entgegen zu wirken gesucht. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, dass isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichen. Die Universitäten sind ein Gemeingut der Deutschen Nation, und daher sind gemeinschaftliche und durchgreifende Massregeln dringendes Bedürfniss. Seine Königliche Hoheit geben daher sehr bereitwillig Ihre Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestags-Commission, und nehmen auch Ihrer Seits den Fortbestand des provisorischen Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbstverstandene Sache an.

Die Grossherzogliche Regierung hat es sich von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Missbrauch der Presse in dem Grossherzogthume, so viel möglich, zu steuern. Sie ging hierbei von der Ueberzeugung aus, dass Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn die einzelnen Bundesglieder in anderen Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne dass hiergegen schleunige und kräftige Abhülfe gewährt werde; dass die Deutsche Literatur nicht dazu benutzt werden dürfe, um die einzelnen Deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden, und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen. Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September dieses Jahres ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liegt, stimmen Seine Königliche Hoheit bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819.

Endlich liefern die heute noch vorgelegten Resultate der neuesten von der Central-Untersuchungs-Commission eingeleiteten Untersuchung so viele Belege zu der Fortdauer geheimer staatsgefährlicher Verbindungen in Deutschland, dass Seine

Königliche Hoheit nur für die Fortsetzung von Untersuchungen stimmen können, die jedenfalls als ein Zaum für die Uebelgesinnten Deutschlands dienen, und die späterhin dazu benutzt werden können, um das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Churhessen: Von Seiner Königlichen Hoheit dem Churfürsten ermächtigt und beauftragt, den so eben angehörten Anträgen der verehrlichen Kaiserlich Königlichen Präsidial-Gesandtschaft hinsichtlich aller darin erwähnten Gegenstände alsbald beizutreten, findet sich der Churfürstliche Gesandte, indem er diese Zustimmung ausspricht, durch die ausführliche Entwickelung der Motive, welche diesen Anträgen zum Grunde liegen, aller weiteren desfallsigen Ausführung seines Orts überhoben, und hierin nur noch die Veranlassung, denjenigen verehrlichen Gesandtschaften, welche bereits vor ihm abgestimmt, und die Allerhöchste, hierdurch abermals bewiesene Fürsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für das Wohl des Deutschen Bundes dankbarlichst anerkannt haben, sich mit gleichen Gefühlen dahin anzuschliessen, dass diese Dankverbindlichkeit in dem hierauf zu fassenden Beschlusse dieser hohen Versammlung angemessen und möglichst vollständig ausgedrückt werde.

Grossherzogthum Hessen: Seine Königliche Hoheit der Grossherzog erkennen in der heutigen Präsidialproposition mit lebhaftestem Dankgefühl einen neuen Beweis der wohlwollenden Sorgfalt, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich jederzeit für die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Deutschem Bundesgebiete bewährt haben.

Höchstdenenselben konnte es nur erwünscht seyn, diesen wichtigen Gegenstand zu einer Zeit wiederholt in Anregung gebracht zu sehen, wo die Gewissheit neuer, auf dem Umsturz des Bundes und der Bundesregierungen berechneter Verbindungen vorliegt. Sind diese auch nicht zu einem Grade von Reife gediehen, welcher ernstliche Besorgnisse für die innere Sicherheit des Bundes hätte erregen können, so nehmen sie darum nicht minder die Aufmerksamkeit sämmtlicher Bundesregierungen in Anspruch, um durch zweckmässige Vorkehrungen ähnlichen Unternehmungen aufs kräftigste entgegen zu wirken, deren Nichtbeachtung die Verwegenheit ihrer Urheber und Theilnehmer

immer höher steigern, die Ausbreitung derselben erleichtern und so zuletzt der öffentlichen Ruhe wirkliche Gefahr bereiten könnte.

Seine Königliche Hoheit glauben nach allem, was über die neu entdeckten revolutionären Plane zu Höchstihrer Kenntniss gelangt ist, mit Beruhigung annehmen zu können, dass, wenn auch Einzelne Ihrer Unterthanen der Vorwurf von Theilnahme an denselben treffen sollte, deren Zahl sich doch jedenfalls als sehr unbedeutend herausstellen werde; demungeachtet werden Höchstdieselben zu allen Bundesbeschlüssen bereitwillig mitwirken, welche zur Vernichtung aller verbrecherischen Verbindungen dieser Art erforderlich sind, indem Sie von der Ueberzeugung ausgehen, dass nur gemeinsame Massregeln aller Bundesregierungen und deren gleichförmige beharrliche Ausführung in sämmtlichen Bundesstaaten dagegen mit Erfolg angewandt werden können.

Was in dieser Hinsicht Gegenstand der Berathung seyn kann, ist in der erwähnten Präsidialproposition vollständig zusammengestellt, und mit einer Umsicht erörtert, welche nichts zu wünschen übrig lässt.

Der erste der darin bezeichneten Punkte steht in der innigsten Verbindung mit dem Bestande der bei weitem grösseren Zahl der Regierungen — mit der Ruhe und Wohlfahrt der Deutschen Volksstämme. Die feste Aufrechthaltung des monarchischen Princips liegt im Interesse der Völker, wie der Fürsten; auf ihm beruhet die Erhaltung des Bundes.

Seine Königliche Hoheit halten es für eine Ihrer heiligsten Bundes- und Regentenpflichten, Ihrer Seits auf alles einzugehen, was in dieser Beziehung von Seiten des Bundes, nach Anleitung bundesgesetzlicher Normen, für räthlich erachtet wird, und da diese in Betreff landständischer Einrichtungen, deren nahe Berührung mit dem monarchischen Princip unverkennbar ist, dem Präsidialantrag genügend motiviren, da derselbe namentlich nichts enthält, was nicht schon durch die Schluss-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen, deren Einführung in's Leben und Aufrechthaltung der Bundes-Versammlung unläugbar obliegt, festgesetzt wäre; so finden Seine Königliche Hoheit dabei keinen Anstand, werden Sich daher auch demjenigen nicht entziehen, was in Folge desselben Ihrer Seits erwartet werden kann.

Was die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens betrift, so hat sich der diesem Gegenstande gewidmete Bundes-Beschluss vom 20. September 1819, bei dem regen Eifer, den Höchstihre Behörden durch die pünktlichste Vollziehung desselben bewiesen, in Ihren Landen so sehr als wohlthätig bewährt, dass Sie nur dessen Fortbestehen wünschen können, wobei Sie übrigens die zu dem angegebenen Zwecke weiter in Vorschlag gebrachte Bundestags-Commission für sehr passend erachten.

Hinsichtlich der Presse sind die Regierungsmaximen, welche Seine Königliche Hoheit der Grossherzog bis zum Bundes-Beschlusse vom 20. September 1819 befolgt haben, hinlänglich bekannt. Allein, so sehr Höchstdieselben Sich in jenem Zeitpunkte von der Unerlässlichkeit mehrerer Beschränkungen der Pressfreiheit überzeugt finden mussten, so wenig können Sie unter den gegenwärtigen Umständen Sich für deren Aufhebung erklären, da in dieser Beziehung der Zustand der Dinge in Deutschland im Wesentlichen noch keine solche Aenderung erfahren hat, welche die gegen den Missbrauch der Presse getroffenen Vorkehrungen überflüssig machen könnte, da, selbst bei dem Bestehen erwähnter Beschränkungen, der Hang zum Missbrauch der Presse sich noch mehrfach ausgesprochen hat, und die früher aufgeregten Gemüther nicht schon jetzt in dem Grade beruhigt sind, um die Besorgniss vor der nachtheiligen Einwirkung einer ungezügelten Druckfreiheit zu entfernen. Die künftige Erfahrung mag darüber entscheiden, zu welcher Zeit die vorliegenden Beschränkungen derselben aufzuheben, oder in welcher Weise sie etwa zu modificiren seyen.

Die Nützlichkeit des in der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission geschaffenen Instituts hat sich ganz unverkennbar erprobt. Nur durch eine solche Behörde war es möglich, eine Uebersicht aller gegen den Bund und die Regierungen der Bundesstaaten gerichteten Verschwörungen, ihres inneren Zusammenhanges, und der zu ihrer Ausführung angewandten Mittel zu erlangen.

Dasselbe Interesse, welches vor fünf Jahren die Bestellung der Commission veranlasste, liegt noch jetzt vor, und die vorläufige unveränderte Fortdauer derselben kann daher keinem Anstande unterliegen.

Der Gesandte hat den Auftrag erhalten, Vorstehendes zum Protokoll zu erklären, und hiernach in allen Punkten den in der verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen beizustimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Seine Majesät der König finden in den gegenwärtig mitgetheilten Propositionen des Allerhöchsten Kaiserlichen Hofes einen neuen, dankbar anzuerkennenden Beweis der unwandelbaren Sorgfalt und des unermüdeten Bestrebens Seiner Majestät des Kaisers, die innere Ruhe und die Ordnung in den Deutschen Bundesstaaten, die Würde ihrer Regierungen und das Wohl deren Unterthanen zu erhalten und zu befestigen. Seine Majestät der König glauben diese Ihre Gesinnungen nicht bestimmter an den Tag legen zu können, als durch unbedingten Beitritt zu sämmtlichen nunmehr öffentlich ausgesprochenen Anträgen.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Der Grossherzoglich Luxemburgische Gesandte — stets lebhaft durchdrungen von der von seinem Königlichen Herrn überkommenen heiligen Verpflichtung: in seinen sämmtlichen Aeusserungen und Mittheilungen in dem Kreise dieser hohen Versammlung sich in dem Sinne des in seinen Instructionen durchaus athmenden ächt- und rein-föderativen Geistes auszusprechen — könnte nicht anders wie sich gegen Allerhöchstdenselben als verantwortlich dafür ansehen, wenn er, insbesondere bei der vorliegenden wesentlichen Veranlassung, nicht allein dem einstimmigen Ausdruck des allerseitigen Dankes gegen den das Deutsche Bundes-Gesammt-Interesse im Ganzen mit gleich hoher Aufmerksamkeit und alles umfassender Fürsorge zum Besten fördernden und leitenden Kaiserlich Oesterreichischen Hof sich nicht aufs bereitwilligste anschlösse, als auch mit dem dermalen davon zu würdigenden unendlich schätzbaren Belege in allen seinen Entwickelungen sich nicht — wie andurch in Seiner Königlichen Majestät Namen geschieht — als förmlich und vollkommen einverstanden erklärte.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesandte erkennt in dem verehrlichen Präsidial-Antrage, welcher das landständische Verfassungswesen betrifft, nur eine Erinne-

ung zu schon bestehende Gesetze, und sich insofern für ermächtigt, denselben beizustimmen. Er hat jedoch für Sachsen-Weimar und Eisenach hierbei insonderheit Folgendes zu erklären:

Gemäss der Bundes-Acte, gemäss dem Artikel LVII der Schluss-Acte vom $\frac{15. \text{ Mai}}{8. \text{ Juni}}$ 1820, und gemäss dem Sinne und Geiste der dem Grossherzogthume gegebenen Verfassung selbst, werden Seine Königliche Hoheit der Grossherzog nie gestatten, dass bei Beurtheilung und Anwendung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 – sey es in einzelnen Artikeln, oder in dem Ganzen seines Inhalts, sey es von den Ständen, oder von den Regierungsbehörden – eine andere Ansicht, ein anderer Gesichtspunkt aufgefasst werde, als der Grundsatz: die gesammte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Aber je richtiger die hiernach zu ziehenden Gränzen der landständischen Befugnisse von den Ständen des Grossherzogthums Sachsen-Weimar selbst erkannt und in treuer Ergebenheit gehalten worden sind, desto weniger ist es, bis jetzt, dort nothwendig gewesen, jene Gränzen noch genauer zu bezeichnen.

Was den Druck der Protokolle des Landtages, also diejenige Oeffentlichkeit betrifft, welche allein die Verfassung kennt, bedarf eine Geschäftsordnung, die, verfassungsmässig errichtet, einer Seits für das Grossherzogthum und dessen Verhältnisse genügend ist, und anderer Seits zu Besorgnissen keinen Grund gegeben haben dürfte.

In Ansehung des Antrags über das Schul- und Universitäts-Wesen, ist der Gesandte mit höchster Instruction nicht versehen. Da indess die dadurch beabsichtigte gemeinnützliche Anordnung als Folge des eigenen Antrags diesseitiger Gesandschaft in der 41. Sitzung vom Jahre 1819 erscheint, so findet, mit Beziehung darauf, der Gesandte kein Bedenken, beizutreten, während er in Betreff, wegen der vorgeschlagenen provisorischen Erneuerung des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819, nicht dazu ermächtigt ist.

Schliesslich hat er auch bei dieser Gelegenheit die Versiche-

rung der innigsten Verehrung seiner allergnädigsten und gnä
sten Herren gegen Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Ma
stät auszudrücken.

Braunschweig und Nassau: Die Gesandtschaft
beauftragt, den Grundsätzen und Anträgen beizustimmen, die
der Präsidialproposition zur Befestigung des wahren Wohls
einzelnen Bundesstaaten und der Gesammtheit des Deutsch
Bundes ausgesprochen und entwickelt worden sind.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-St
litz: Gesandter ist angewiesen zu erklären, dass Ihre Kö
chen Hoheiten die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin
Mecklenburg-Strelitz — in voller Anerkennung der von S
Majestät dem Kaiser in der so eben verlesenen Präsidial
sition gegebenen neuen Beweise Allerhöchstihrer auf die W
fahrt des Deutschen Bundes fortwährend und in stets gü
Bundessinne gerichteten Fürsorge — den Kaiserlich Oesterr
scher Seits gemachten Anträgen zustimmen wollen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Die Ge
schaft erklärt sich, in Folge ihrer Instructionen, mit den
Präsidialproposition vorgeschlagenen Massregeln und ihrer
lichkeit vollkommen einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Scha
burg-Lippe, Lippe und Waldeck: Der Gesandte
sich ermächtigt, sämmtlichen Anträgen der Präsidialpropos
welche nur einen neuen nicht hoch genug zu verehrenden B
der erhabenen Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers für
dauernde Wohl des Deutschen Bundes abgeben, beizutreten

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen
Hamburg: Der Gesandte findet sich ermächtigt, der v
lichen Präsidialproposition beizutreten, und vereinigt sich
dem Ausdrucke des lebhaftesten ehrerbietigsten Dankes fü
von Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät neuerdings beth
hohe Sorgfalt für das Beste des Deutschen Bundes.

Hierauf wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Der Deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem K
von Oesterreich den, durch die heutige Mittheilung bethätig

neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der inneren Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Missbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schluss-Acte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die Deutsche Bundes-Versammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät, dass diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundes-Versammlung über die Deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundes-Versammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Massregeln, zu welchen diese Erörterung Anlass geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Pressgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart haben wird. c)

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 245 u. f.

b) Vergl: Nr. XLIII.

c) Den bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandschaften fremder Höfe wurde durch das, von der Bundes-Versammlung hierzu ermächtigte Präsidium von dem am 16. August 1824 gefassten Bundestags-Beschlusse Mittheilung gemacht. Vergl:

Note des K. K. präsidirenden Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, d. d. Frankfurt, den 22. August 1824;

Antwortsnote des Kaiserlich Russischen Gesandten, Freiherr von Anstett, d. d. Frankfurt, den 23. August 1824;

Antwortsnote des Königlich Französischen Gesandten, Grafen Reinhard, d. d. Frankfurt, den 23. August 1824;

Antwortsnote des Königlich Grossbritannischen Geschäftsträgers, Herrn Seymour, d. d. Frankfurt, den 22. August 1824.

S.: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 268—270. (Sechs und zwanzigste Sitzung, am 26. August 1824.)

XLVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. October 1830, betreffend Sicherheitsvorkehrungen wider die in mehreren Bundes-Staaten eingetretenen oder zu besorgenden Unruhen und aufrührerischen Auftritte.

In der vier und dreissigsten Sitzung am 21. October 1830 vereinigte sich die Deutsche Bundes-Versammlung, zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland*), zu folgendem

Beschlusse:

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundes-Gebiete Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des II. Artikels der Bundes-Acte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schluss-Acte, die verfassungsmässige Wirksamkeit zu äussern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährte Fürsorge für das Gesammt-Interesse des Bundes, beschliesst:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels XXVI der Schluss-Acte, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmässig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet

seyn, dass, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen ausserordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebietes vorfallenden, aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Massregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem ad 1. bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als auch durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, dass nach Art. VIII der Schluss-Acte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Massgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, dass aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Massregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung

von Nachrichten über Statt gefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der Deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluss fasst, überlässt sich mit Vertrauen der Hoffnung, dass die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, dass diese Regierungen einer Seits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

a) Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. August 1832 fordert sämmtliche Bundesregierungen, in deren Deutschen Bundes-Staaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind oder Umtriebe Statt gefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, auf, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen, in Kenntniss zu setzen und fortwährend darin zu erhalten. (S. unten Nr. LI.)

XLIX.

Oeffentliches Protokoll und Beschluss d Bundes-Versammlung vom 28. Juni 1832, betr fend Massregeln zur Aufrechthaltung d gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bund Staaten.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 183
(22. Sitzung.)

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des K. K. Wirklichen Geheim Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen General-Postmeist Herrn von Nagler;

Von Seiten Baierns: des Königlichen Staats-Ministers, H Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Conferenz-Min und Wirklichen Geheimen Raths, Herrn Freiherrn von teuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Cabi Raths, Herrn Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staatsra Herrn Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Grossherzoglichen Geheimen Ra Herrn Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Churhessens: des Churfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Riess;

Von Seiten des Grossherzogthums Hessen: des Grossherzoglichen Wirklichen Geheimen Raths, Herrn Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen Kämmerers, Herrn Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich Nassauischen Staatsministers, Herrn Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Grossherzoglich Oldenburgischen Kammerherrn und Staatsraths, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Grossherzoglich Hessischen Geheimen Raths, Herrn Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Lübeckischen Gesandten, Herrn Syndicus Curtius;

und meiner, des Kaiserlich Oesterreichischen Wirklichen Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel.

Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlich Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde.

Präsidium: Zeitumstände und Verhältnisse, welche z Theil ausser der Einwirkung der Deutschen Regierungen lag haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland her geführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kais um so lebhafter in Anspruch nehmen musste, je wohlwolle und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schic sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen, Se. M stät sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene au Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, w grosse und unerwartete Ereignisse stets zur unmittelbaren E haben, glaubten Se. Majestät Sich mit Vertrauen der Ho hingeben zu können, dass der krankhafte Zustand der öffentli Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahru der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesi Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche d edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für ge liche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den scheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Eur würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die rung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloss die Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Ex des ganzen Bundes bedrohete, mussten bei der unvermeid permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter ein bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revoluti Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständ Kammern laut gewordenen Missbrauche der Rede, bei de lichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den tägl Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen Kaiserliche Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeu gelangen, dass die Revolution in Deutschland mit starken Sc ten ihrer Reife entgegengehe, und dass es nur noch der ferne

Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Sr. Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundes-Acte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor Allem vertrauensvoll an Se. Majestät den König von Preussen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Sr. Königlichen Majestät und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmässigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von

Oesterreich und Preussen zu folgender Eröffnung an die Bundes-Versammlung beauftragt:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Preussen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedrohet ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, dass die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sey.

Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, dass die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schluss-Acte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schluss-Acte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniss der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schluss-Acte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des XIII. Art. der Bundes-Acte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. XXIX), dem Missbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen democratischen Anmassungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. LVII), dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. XXVI) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Hülfe, dass dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten Statt gehabten Unruhen, von der Bundes-Versammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. October 1830 gefassten Beschluss gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf blosse Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlussnahme bei der Bundes-Versammlung, die militärische Hülfeleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, wenn demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen ebenso wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede sein kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in die verfassungsmässige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmassung des demokratischen Geistes, im Bunde mit der zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu untergraben sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und zu Zugeständnissen von Rechten abgenöthiget hat, oder noch dazu droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung gesetzlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, dem wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entziehen können.

So viel nun insbesondere die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so theilen Höfe der Ansicht, dass, wie zweckmässig und heilsam auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes,

welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sey. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniss ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniss dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegenüber wurden

a) neue, mit dem monarchischen Principe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch

b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung des Budjets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein

a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar

b) in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel.

ad A. a. Braucht man wohl kaum daran erinnert zu werden, dass den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht, — dass daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäss halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniss in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. LVII der Wiener Schluss-Acte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des

Staats vereinigt bleiben muss, und dass der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann: um so gewisser ist ein Deutscher Bundes-Souverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet.

ad A. b. Von der Benutzung dieses Rechts und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewustseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budjets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„dass dem Souverain durch die Landstände die zur Führung einer zweckmässig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen"

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. LVII der Schluss-Acte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII der Schluss-Acte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, dass sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine directe oder indirecte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche die Art. XXV und XVI der Wiener Schluss-Acte in Anwendung gebracht werden müssten.

ad B. a. Belangend das Verhältniss der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefasst werden.

1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundes-Acte, Art. II, und in der Wiener Schluss-Acte, Art. I, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. XIII der Wiener Schluss-Acte, Nr. 2), noch auf den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte im Geiste der letztern bereits gefassten oder noch zu

fassenden Beschlüssen (Art. IV der Wiener Schluss-Acte) in einen Eintrag thun.

2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bun verfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, nam lich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinde werden (Art. LII und LVIII der Wiener Schluss-Acte).

3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes currirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen sammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundes-Acte wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel da obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt un rufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses durch sein Organ, die Bundes-Versammlung, ausübt (Art. der Wiener Schluss-Acte).

4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche i Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen di griffe der ständischen Kammern, nicht allein von den e Regierungen derselben, sondern auch direct von Seite des Bu gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre v Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Comm niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tr oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände findet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachte sichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundes gebung wahrnimmt, der Bundes-Versammlung davon zur w der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes ange nen Veranlassung, Anzeige zu machen.

Die ad B. b. erwähnten Angriffe auf den Bund und di desversammlung werden nicht wieder vorkommen, w Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse s sind, sich gegeneinander anheischig machen, solche nicht den, und zur Steuerung derselben, jeder nach Massgab innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnun erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlich fälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrli gierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen de oder des (der) andern, zu Grunde gelegt werden können

Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, dass nach Art. LIX der Wiener Schluss-Acte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B. 4 in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preussen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preussen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, dass nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluss verwandelt werden.

Art. I. „Da nach dem Art. LVII der Wiener Schluss-Acte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.“

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. LVII der Schluss-Acte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche oder Anträge bedingen wollten, unter diejenigen

Fälle zu zählen seyn, auf welche Art. XXV und XXVI der Schluss-Acte in Anwendung gebracht werden müssten.“

Art. III. „Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. II der Bundes-Acte und in dem Art. I der Schluss-Acte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.“

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmässigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniss zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat.“

Art. V. „Da nach Art. LIX der Wiener Schluss-Acte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Massgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.“

Art. VI. „Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. XVII der Schluss-Acte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäss zu erklären, so versteht es sich von selbst, dass zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluss-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschliessend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmässiges Organ, die Bundes-Versammlung, ausübt."

II. In Beziehung auf die beispiellosen Missbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundes-Versammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit dem Beschluss vom 10. Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Pressangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. XVIII der Bundes-Acte, wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, dass dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Pressfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Dass bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmässigen Beschluss hierüber geeinigt haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey, und dass sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe

und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preussen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlasst finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, dass diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundes-Versammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Missbrauch der Presse zu handhaben; üben sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundes-Versammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preussen insbesondere durch ihre Gesandschaften am Bundestage wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, dass die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und dass die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne, wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefassten bundesverfassungsmässigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen ein-

seine Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundes-Versammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Massregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, dass auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehns und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oesterreich und Preussen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmässigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu seyn.

Baiern: Se. Majestät der König von Baiern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde der gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und Schluss-Acte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen angemessen.

Allerhöchstdieselben treten daher den von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und dem Königlich Preussischen Hofe zu diesem Zwecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der Art bei, dass die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Commission weiterer Vereinigung vorbehalte.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV zu bemerken, dass man Baierischer Seits anstatt der Stelle:

„um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmässigen Verhältnisse zu erleichtern",

vorziehen würde, zu setzen:

„um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmässigen Rechte zu erleichtern",

da man sich überzeugt hält, dass dieses die eigentliche Absicht jener Stelle sey, die keine Einmischung der Bundestags-Commission in die innern Regierungs-Angelegenheiten veranlassen dürfe.

Königreich Sachsen: Die Königlich Sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidialvortrage ausgesprochenen, ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den bestehenden Bundesgesetzen und — so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt — in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung völlig gegründet sind; und als dadurch die verfassungsmässigen Rechte der Stände, und namentlich die der diesseitigen nach §. 97 der Sächsischen Verfassung zustehende Befugniss, hinsichtlich des Ermessens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmässigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Der Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover: Se. Majestät der König von Grossbritannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des K. K. Oesterreichischen Präsidial- und des Königl. Preussischen Hofes einen erneueten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdieselben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Massregeln zu sichern, und haben daher die Gesandschaft

beauftragt, jenen Anträgen, zumal sie lediglich auf der bestehenden Bundesverfassung beruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu geeignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitverhältnisse an die Deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen.

Württemberg: Die Königl. Gesandschaft ist ermächtigt, den von dem K. K. Oesterreichischen und von dem Königl. Preussischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Art. III beizutreten, dass zwar nach der Württembergischen Verfassung, in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.

Baden: Die Gesandschaft ist angewiesen, den Anträgen des K. K. Oesterreichischen und Königlich Preussischen Hofes beizutreten.

Churhessen: Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben vernommenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, dass in dem dispositiven Theile des Art. IV, zu Beseitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle:

„der Bundes-Versammlung davon Anzeige zu thun".

Statt des Wortes „davon" möge gesagt werden:

„in allen, in diesem Artikel erwähnten Fällen".

Grossherzogthum Hessen: Die Grossherzogliche Gesandschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des Deutschen Bundes, zu erklären.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Se. Majestät der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, dass dem gegenwärtig in mehreren Deutschen Bundesstaaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwickelung, durch sachgemässe und thatsächliche Anwendung der Competenz des Bundes ein Ziel zu setzen sey — erkennen mit grösster Be

friedigung in den Anträgen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preussen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch die Verfassung des Deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherstellung seiner Zwecke verbürgt.

Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundgesetze des Bundes vorgezeichneten Gränzen, und Verhinderung des Missbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Consequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt seyn, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniss gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des Deutschen Volkes als den des Deutschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, dass, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten und Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorsams vereinigen, aus neuen Verfassungsformen, welche die Wirksamkeit der grossen religiösen und moralischen Triebfedern ersetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorgehen könne.

Aller Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, sind unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Majestät es mit dem lebhaftesten Danke erkannt, dass Ihre beiden hohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieses Wohlwollen den Deutschen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniss der Zeit und der Deutsche Staatenverein als wünschenswerth oder erforderlich darstellen, zu bethätigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten eignen Se. Majestät der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Da dem Könige-Grossherzog nichts so sehr am Herzen liegt, als Seiner Seits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ord-

ung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, so nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterreich und Preussen, in gewissenhafter Fürsorge für das wahre Heil der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen andurch Ihre vollkommene Zustimmung zu erklären.

Se. Majestät erwarten, dass diese Beschlüsse, im Interesse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchstdieselben theilen die Ansicht, dass das stete Fortschreiten und Überhandnehmen des democratischen Schwindels, welcher jede gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Bundesgesetze liege, dass es vielmehr nur von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bundesfürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundes-Acte dargebotenen gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Einsturzes zu bewahren.

Se. Majestät der König-Grossherzog sind fest entschlossen, zur Erreichung des grossen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlassen, dass von Seiten sämmtlicher Bundesglieder die zur Aufrechthaltung der Allerhöchst Ihnen, als Grossherzog von Luxemburg, zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen und dabei die in dem Art. XXVI und anderen der Bundes-Acte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme, mit dankbarer Anerkennung der sich auch bei dieser Gelegenheit bethätigenden Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen für das Beste des Bundes vollständig beitretend auszusprechen.

Braunschweig und Nassau stimmt den Oesterreichischen und Preussischen Anträgen bei, und erkennt darin die Spuren ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Str
litz: Ihre Königl. Hoheiten die Grossherzoge von Mecklenb
sind lebhaft überzeugt, dass der gegenwärtige Zustand der öff
lichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare revolu
näre Richtung in mehreren Bundesstaaten gemeinsame Maas
geln erheischen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kr
begegnet werde; Ihre Königl. Hoheiten erkennen daher dankb
die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Pre
sen, und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bund
gesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte
stimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Des
sandten höchste Committenten, mit den Grundsätzen vollkom
einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung
Höfe von Oesterreich und Preussen ausgesprochen sind, t
unter dankbarer Anerkennung der dem Deutschen Bunde b
tigten Fürsorge, den sechs Anträgen um so mehr bei, al
selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, dass ein co
quentes, am Geiste der Bundesverfassung haltendes Bench
die erste Bedingung des Bestandes eines Bundesvereins
müsse.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Sch
burg-Lippe, Lippe und Waldeck: Der Gesandte ist a
wiesen, den Präsidialanträgen Namens Ihrer Majestäten de
sers von Oesterreich und des Königs von Preussen beizustim
und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechszehnte
bilden, für die Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruh
Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte: Der Gesandte ist angewiesen,
eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bun
setzgebung begründet und durch die neuesten Zeitereignis
vorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten
men Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung des
beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die
samkeit des Deutschen Bundes und seines Organs, nam
auch für gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands för
Anordnungen, sich bemerkt findet.

Präsidium: Nachdem die gemeinschaftlichen An

von Oesterreich und Preussen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die K. K. Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Baiern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, dass der Kaiserlich Königliche Hof den Antrag:

„die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestagscommission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Commission weiterer Vereinigung vorzubehalten",

sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Königl. Baierischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Baiern und Churhessen vorgetragenen Wünsche wegen einiger Redactionsveränderungen, glaubt die Versammlung es bei der von Oesterreich und Preussen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preussen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. LVII der Wiener Schluss-Acte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung der hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht unberechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. LVII der Schluss-Acte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. LVIII ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundes-

pflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. XXV und XXVI der Schluss-Acte in Anwendung gebracht werden müssten.

(Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. II der Bundes-Acte und in dem Art. I der Schluss-Acte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Er-

...ung sonstiger bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmässigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission*), vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniss zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Auflösung der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. LIX der Wiener Schluss-Acte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Gesetzgebung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung, sowohl bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Massgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Verfügungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. XVII der Schluss-Acte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem

Bundeszwecke gemäss zu erklären, so versteht es sich selbst, dass zu einer Auslegung der Bundes- und der Schl Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschlie der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht d sein verfassungsmässiges Organ, die Bundes-Versamm ausübt[b]).

In Beziehung auf den Missbrauch der periodis Presse sieht die Bundes-Versammlung dem Vortrage der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen führung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Press gegen, um hierauf einen endlichen Beschluss fassen zu k und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Com dass sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger sition baldigst lösen werde.

Münch-Bellinghausen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Riess.
Gruben.
Pechlin.
Grünne.
Beust.
Marschall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Curtius.

a) Diese Commission wurde erwählt in der Sitzung d des-Versammlung am 19. Juli 1832.

b) Die Publication dieser sechs Artikel erfolgte verschiedenen Deutschen Bundesstaaten zum Theil mit ver renden Clauseln, so wurde in dem Grossherzoglich

sischen Publications-Patent vom 31. Juli 1832 die Clausel hinzugefügt:

„dass durch diesen Beschluss übrigens der Verfassung des Grossherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschieht.“

Vergl: Grossherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt vom 10. August 1832.

Dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Publications-Patent vom September desselben Jahres wurde hinzugefügt:

„dass durch die sechs Artikel weder die Verfassung des Herzogthums überhaupt, noch insbesondere die Rechte und Pflichten der Stände, wie sie in den bestehenden Gesetzen bestimmt sind, eine Veränderung erleiden.“

Vergl: Herzogl. Sachsen-Meiningensche Gesetz-Sammlung von 1832, Nr. 18, und ferner:

Regierungs-Blatt für das Königreich Baiern vom 17. Oktober 1832,

Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen von 1832, S. 30,

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 30. Juli und 8. August 1832.

In der Bundes-Versammlung wurde dagegen in dem Protokolle vom 8. November 1832, als die Anzeigen der von den Regierungen der sämmtlichen Bundesstaaten erlassenen Bekanntmachungen des Beschlusses vom 28. Juni 1832 vorgelegt wurden, die Bemerkung hinzugefügt:

„dass, wie sich von selbst verstehe, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieses Beschlusses beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundes-Beschlusses vom 28. Juni 1832 für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe.“

L.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832, betreffend Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Deutschen Bundes-Staaten.

In der vier und zwanzigsten Sitzung am 5. Juli 1832 erfolgte nachstehender

Beschluss:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschliesst die Bundes-Versammlung, in Gemässheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Massregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeitoder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderen Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen

dann Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Ausserordentliche Volksversammlungen und *Volksfeste*, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlass geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist nicht zu dulden, dass öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu missbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen *).

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen, in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefasste, gemäss weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Missbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther

der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, den öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne dass ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluss in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniss im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Massregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden."

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden."

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden."

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, dass Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Teil-

[illegible] an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht Anlass gegeben haben, eintreten lassen, sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Passvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, dass verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in einem Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und wenn sie anerkennen, dass die Zeitverhältnisse, gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830, ausserordentliche Bekehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 — betreffend Massregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland ès wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, [illegible] verweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Massregeln nach Massgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

a) Gegenwärtig gilt dieser Beschluss auch in den nicht zum Deutschen Bunde gehörenden preussischen Provinzen als Landesgesetz.

Die dies bestimmende Allerhöchste Verordnung lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Pre[illegible] sen u. s. w. u. s. w.

Verordnen hierdurch zur Herstellung eines gleichmässigen [illegible] fahrens in allen Theilen Unserer Monarchie: dass die von der D[illegible] schen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 5. Juli 1[illegible] gefassten, für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Landesth[illegible] durch das Patent vom 25. September desselben Jahres (Gesetz-Sam[illegible] lung Seite 216) publicirten, Beschlüsse fortan auch in Unsere[illegible] Provinzen Preussen und Posen Gesetzeskraft haben sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschri[illegible] und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. December 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhel[illegible]

Prinz von Preussen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichh[illegible] v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwi[illegible] Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Ca[illegible]

LII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. August 1832, betreffend die Benachrichtigung derselben vom revolutionären Versuchen und Umtrieben in Bundesstaaten.

In der ein und dreissigsten Sitzung am 23. August 1832 *) vereinigte sich die Bundes-Versammlung zu folgendem

Beschlusse:

Sämmtliche Bundesregierungen, in deren Deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind oder Umtriebe Statt gefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert die Bundes-Versammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen, in Kenntniss zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

*) Vergl: Lübeckischer Staatskalender auf das Jahr 1833, S. 88.

LII.

Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren, welche jetzigen Deutschen Souveränen untergeordnet sind, wider den sie betreffenden Inhalt der Deutschen Bundes-Acte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805, d. d. Wien, den 13. Juni 1815. *)

Die unterzeichneten unterdrückten Reichsstände sind in ihrer gerechten Erwartung durch die Deutsche Bundes-Acte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht auf die zu Beförderung des Deutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, wieder hergestellt zu sehen, schmerzlich getäuscht.

Die Verhältnisse nöthigen sie zwar, in Ansehung der in der neuen Constitutions-Acte für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congress und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, dass sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen.

Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen.

Wien, den 13. Juni 1815.

F. G. Fürst von Metternich,
in eigenem und im Namen des Grafen Stadion-Tannhausen.

Für Ihre Durchlaucht die verwittibte Frau Fürstin zu Leiningen, geborene Herzogin zu Sachsen-Coburg:
Schmitz, Geheimer und Cabinets-Rath.

Für das fürstliche Haus Hohenlohe:
Gössel, Geheimer Rath.

Carl, Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, für Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Für Se. Durchlaucht den Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rochefort:
Reg.-Rath von Jagemann.

Im Namen der hochfürstlichen und hochgräflichen Häuser:
Schwarzenberg, Windischgrätz, Sinzendorf, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Salm-Reiferscheid-Krautheim, Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach und Philippseich, Erbach-Fürstenau, Erbach-Wartenberg-Roth, Rechteren und Limpurg, Castell, Schönborn-Wiesentheid, Ortenburg-Tambach, Oettingen-Wallerstein, Fugger, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Wolfegg, Koenigsegg-Aulendorf und Schaesberg:
F. v. Gärtner,
Geheimer Rath und Bevollmächtigter.

Für S. E. Grafen August von Törring-Guttenzell
Hofrath v. Götz.

a) Vergl: Note des Geheimen Raths von Gärtner, als Bevol
mächtigten vieler Deutschen fürstlichen und gräflichen Hä
ser, welche durch die rheinische Bundes-Acte andern Deutsch
Fürsten untergeordnet wurden, an die Kaiserlich Oesterreich
schen, Königlich Preussischen und Königlich Grossbritannis
Hannöverischen Herrn Bevollmächtigten, worin derselbe
Rechte jener Häuser verwahrt, und ihren staats- und privatrechtlic
Zustand von 1805 begehrt, mit dem Erbieten zu Aufopferung
Theils ihrer Regierungsrechte, d. d. Wien, den 28. April 1815.
J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II. S.

LIII.

Pro Memoria mehrerer reichsständischer Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche als Standesherrn Deutschen Souverainen untergeordnet wurden, betref. Ihre eine vollendete und gänzliche Bestimmung ihres Rechtszustandes, so wie die Festsetzung ihrer Repräsentation in der Deutschen Bundes-Versammlung, d. d. Frankfurt a. M., den 1. November 1816. *)

Die Unterzeichneten beehren sich bei Gelegenheit der nahen Eröffnung Einer hochansehnlichen Deutschen Bundes-Versammlung in dem Hochderselben gewidmeten Vertrauen, Folgendes vorzutragen.

Durch die von den höchsten Verbündeten proclamirte Verbindung des Rheinischen Bundes, welche alle Souveraine Deutschlands durch feierlichen Beitritt anerkannten, ward die Herstellung des vormaligen Rechtszustandes in Deutschland überhaupt, und mit der nur durch Gewalt, und ohne gesetzmässige Veranlassung, mitten im Frieden unterdrückten Mehrzahl Deutscher Landstände ausgesprochen.

Der damalige Drang der Kriegsereignisse hinderte die Vollstreckung dieses gerechten Ausspruchs, welche jene Stände, nach erfolgtem Frieden, in Paris und London, später bei dem hohen

Monarchen-Congresse, an welchen Sie hingewiesen wurden, zu erwirken suchten.

Die Gerechtigkeit ihrer Forderungen und Erwartungen ward durchaus anerkannt, während neue Ereignisse in Frankreich die volle und sachgemässe Prüfung, ernste Berathung und Wiederbestimmung ihres so ganz zerrütteten Rechtsverhältnisses vereitelten.

Indessen gab die Bundes-Acte die Grundlage einer neuen Form, und zog die Hauptlinien in einzelnen Rechten, deren Vollendung und gänzliche Bestimmung der höchsten Deutschen Bundes-Versammlung anvertraut wurden.

Die Gefühle der Ehre, des Rechts und der Pflicht forderten die oft erwähnten Stände gebieterisch auf, ihre angestammten Rechte, in sofern sie in diesen Hauptlinien noch nicht bezeichnet waren, und überhaupt ihr durch Rechtstitel begründetes, durch den Besitz von Jahrhunderten geheiligtes, constitutionelles, und von allen europäischen Mächten anerkanntes Eigenthum feierlich zu verwahren, in der Ueberzeugung: dass ohne ihre Einwilligung der ihnen abgedrungene Besitz stets ohne Rechtmässigkeit seyn würde. Indessen haben sie auch bei dieser feierlichen Veranlassung erklärt, dass sie bereit seyen, in diejenigen Opfer zu willigen, welche für das allgemeine Wohl Deutschlands nothwendig seyen, und als Resultat freiwilliger Uebereinkunft eine rechtliche Aenderung ihres ehrwürdigen Rechtszustandes begründen würden.

Mit dieser Erklärung haben sie, in gleichem Gefühl des Vertrauens auf National-Gerechtigkeit und Ehre ihre Appellation an die Hohe Bundes-Versammlung eingelegt, wo der Deutsche den Deutschen richten, und wo von Ständen Gerechtigkeit gegen Mitstände ausgesprochen und geübt werden wird.

Dieser erhabenen Versammlung nun wurde auch der Ausspruch über ihren Beisitz, ihr Stimmrecht und eine dem Alter, der Würde und Bedeutenheit ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bei derselben in dem VI. Artikel der Bundes-Acte vorbehalten, nachdem sie von der fast ganzen Gesammtheit des hohen Congresses zu Wien als gerecht anerkannt, und auf dieselbe angetragen worden war.

Da nur durch diese Repräsentation eine freiwillige Ueber-

einmal in Folge gemeinschaftlicher Verhandlungen erzielt, und nur in ihr das Princip der Rechtmäßigkeit der künftigen Verhältnisse dieser Stände gegründet werden kann; da sie der Billigkeit entspricht, in jeder Hinsicht unverfänglich, der Deutschen Verfassung analog und mit dem Begriffe der Ebenbürtigkeit verbunden ist: so glauben die Unterzeichneten die ehrerbietige Bitte in den gerechten Ausspruch dieser Hohen Versammlung um so mehr jetzt vortragen zu müssen, als dieselbe nach dem erwähnten Artikel zugleich mit der Berathung über die organischen Gesetze obliegen, diese hingegen nach dem X. Artikel das erste Geschäft der hohen Versammlung nach ihrer Eröffnung ausmachen wird.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, diese Angelegenheit zu möglichster Beschleunigung in der ausgezeichnetsten Verehrung zu empfehlen.

Frankfurt a. M, am 1. November 1816.

Im Namen und Auftrage der Fürstlich und Gräflichen Häuser von Colloredo-Mannsfeld, Dietrichstein, Fugger-Babenhausen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beider Linien, Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Oettingen-Oettingen und Wallerstein-Oettingen-Spielberg, Salm-Reifferscheid-Dyck auf Schussenried, Salm-Reifferscheid-Krautheim, Sinzendorf, Solms-Braunfels, Solms-Lich, Waldburg-Wolfegg, Waldburg-Zeil, Windischgrätz, dann Erbach-Erbach, -Fürstenau, -Schönberg, und -Wartemberg-Roth, Fugger-Glött, Isenburg, Königsegg-Aulendorf, Ortenburg, Pückler, Quadt-Isny, Schäsberg-Thannheim, Solms-Laubach, -Rödelheim, und Wildenfels, Stollberg-Gedern, Stollberg-Rosla und Ortenburg, und für sich als Graf zu Limpurg-Gaildorf,

Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont,
Königl. Württembergischer Geheimer Rath.

Im Namen, und aus höchstem Auftrag Sr. hochfürstlichen Durchlaucht der verwittibten Frau Fürstin zu Leiningen, gebornen Herzogin zu Sachsen-Coburg-Saalfeld,

Schmitz
Wirklicher Geheimer- und Cabinets-Rath.

Im Namen des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, jüngerer Linie,

von Jagemann,
Regierungsrath.

a) Vergl: Note der Bevollmächtigten des Gesammthauses Hohenlohe und der gräflichen Häuser Castell und Limpurg-Speckfeld-Rechteren, an die Bundes-Versammlung, betreffend die nähere Bestimmung ihres Rechtszustandes, d. d. Frankfurt den 25. November 1816.

J. L. Klüber, Staats-Archiv des teutschen Bundes, Bd. II, S. 140 u. f. (s. unten.)

Königl. Württembergische Verordnung, wodurch ein Verein mehrerer als Standesherrn jetzt untergeordneter vormaliger reichsständischer Fürsten und Grafen für cassirt und wirkungslos erklärt wird; datirt Stuttgart den 6. Juni 1816. Nebst beigefügtem Dehortatorium, datirt Stuttgart den 20. April 1816.

J. L. Klüber, Staats-Archiv des teutschen Bundes, Bd. II, S. 147 u. f.

Königl. Württembergische Bekanntmachung vom 21. November 1816, vorstehendes Dehortatorium betreffend.

Königl. Württembergisches Regierungs-Blatt vom 23. November 1816.

(Durch diese Bekanntmachung wird das erwähnte Dehortatorium dahin näher bestimmt, dass es den gedachten Standesherrn unbenommen bleibt, sich in denjenigen Angelegenheiten, welche in Beziehung auf ihre staatsrechtlichen Verhältnisse von dem Congresse in Wien an den Bundestag, um daselbst durch gemeinsamen Beschluss ihre endliche Bestimmung zu erhalten, verwiesen wurden, an die hohe Bundes-Versammlung bittweise zu wenden.)

Note des Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg an

das Königl. Württembergische Ministerium des Innern, betreffend den Rechtszustand und die Vereinigung der als Standesherrn jetzt untergeordneten Fürsten und Grafen, datirt Stuttgart den 21. April 1816.

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II. S. 150 u. f.

Königl. Württembergische Verordnung, wodurch den württembergischen Standesherren ein privilegirter Criminal-Gerichtsstand angewiesen wird, datirt Stuttgart den 6. August 1816, (das Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen).

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II. S. 156.

LIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. J nuar 1817, betreffend die Reclamation mehre mediatisirter vormaliger Reichsstände, u Verleihung einiger Curiatstimmen.

In der ersten Sitzung am 13. Januar 1817 [a]) legte Königlich Hannöverische Gesandte, Herr von Marte die eingereichten Vollmachten einiger mediatisirten vormali reichsständischen Häuser, nämlich:

Hohenlohe,
Kastell,
Rechtern und Limpurg,

für den Fürstlich Hohenlohischen Hofrath von Braun; n einer von letzterem unterzeichneten, übergebenen Note, [b]) deren Hauptzweck dahin gerichtet ist, dass die Hohe Bu Versammlung den Mediatisirten bei Berathung der organis Gesetze einige Curiatstimmen zugestehen möge.

Der vortragende Herr Gesandte äusserte sein Gutachte hin: dass wohl für jetzt auf diese Exhibita nichts weiter ve werden könne, als was in der VII. Sitzung vorigen Jahres, Protokoll §. 31, [c]) auf ähnliche Reclamationen anderer Me sirten beschlossen worden wäre:

> Dass diese Reclamationen vor der Hand noch zu repo seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegens den sie beträfen, zur Sprache kommen werde.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden, daß

Beschluss:

Dass die Reclamationen der mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, wegen Verleihung einiger Curiatstimmen bei Berathung der organischen Bundesgesetze, vor der Hand noch zu repouiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie beträfen, zur Sprache kommen werde. [d])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 245.

b) S. die folgende Nummer.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 110.

d) Auf dem Wiener Congresse hatten die Standesherren bei den daselbst anwesenden Monarchen von Russland und Preussen, so wie bei den Bevollmächtigten aller der Höfe, von denen sie Mitwirkung zu ihrem Besten wünschten, durch mündliche und schriftliche Vorstellungen und Anträge ihre Angelegenheit betrieben. Vergl. ausser den vorhergehenden Nummern:

Bittschrift Sr. K. K. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, am 22. November 1814 von einer Deputation der Standesherren, zu Wien in einer Audienz übergeben. (Dieselbe ist unterzeichnet von dem Fürsten von Wied-Neuwied, dem Grafen zu Erbach-Erbach, dem Landgrafen von Fürstenberg und der Fürstin Vormünderin von Fürstenberg.)

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft II, S. 40, 41.

Note des bevollmächtigten Abgeordneten (F. v. Gärtner) der deutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische Bundes-Acte andern deutschen Fürsten untergeordnet wurden, an die kaiserlich österreichischen, königlich preussischen und königlich grossbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 7. December 1814, betreffend die Rechtsverwahrung der ersten gegen die Note der bevollmächtigten Abgeordneten neun und zwanzig deutscher unabhängiger Fürsten und freien Städte, vom 16. November 1814, mit

Beifügung einiger Wünsche in Absicht auf die künftige Verfassung des Deutschen Staatenbundes und der Deutschen Länder.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft II, S. 53 u. f., Heft I, S. 82, 83.

Memoire der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren Deutschen Reichsadels, enthaltend politische Gründe für Erhaltung des unmittelbaren alten deutschen Reichsadels, datirt Wien, den 28. Januar 1815.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft II, S. 124 u. f.

Rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte der durch die rheinische Bundes-Acte verschiedenen Deutschen Kurfürsten und Fürsten als Standesherren untergeordneten vormaligen regierenden reichsständischen Fürsten und Grafen, betreffend ihre Wiedereinsetzung in die ihnen entzogenen Rechte, und ihre Zuziehung zu der Berathschlagung über die künftige Deutsche Bundesverfassung, datirt Wien, den 30. Januar 1815.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft III, S. 135 u. f.

Denkschrift derjenigen deutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische Bundes-Acte anderen deutschen Fürsten als Standesherren untergeordnet wurden, datirt Wien, den 15. März 1815.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft IV, S. 16 u. f. — Vergl. auch: Bd. III, S. 468 u. f. Bd. IV, S. 141 u. f.

LV.

Gesuch des Bevollmächtigten mehrerer mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser, ihnen Curiatstimmen in der Bundes-Versammlung zu ertheilen, d. d. Frankfurt a. M., den 25. November 1816.

Nach nunmehr erfolgter Eröffnung des hohen Deutschen Bundestags wird es den mediatisirten vormaligen Reichsständen vergönnt seyn, den angelegentlichen Wunsch laut werden zu lassen, dass die in der Deutschen Bundes-Acte verheissene:

„nähere Bestimmung ihrer Befugnisse zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes für dieselben"

nach Möglichkeit beschleunigt werden möchte.

Das anerkannte höchste Gut der Menschheit ist der Zustand des Rechts und der Ordnung; der Wunsch, zu diesem Zustande zu gelangen, rechtfertigt sich daher von selbst, ohne dass es im vorliegenden Falle weiterer Anführungen der Thatumstände bedürfte, die dessen Entstehung hier veranlassen.

Die verbündeten grossen Monarchen und erhabenen Deutschen Souveraine werden gewiss jenem unglücklichen Theile des hohen Adels in Deutschland, diess hofft derselbe mit Zuversicht von Ihrer Grossmuth und Humanität, seinen gerechten Schmerz über das in der Deutschen Bundes-Acte über ihn ausgesprochene Verhängniss dadurch zu lindern

geruhen, dass Sie ihn über seinen künftigen Rechtszustand und dessen Erfüllung nicht länger in Ungewissheit schmachten lassen.

Die bekannten Erfahrungen müssten die mediatisirten vormaligen Reichsstände mit den bangsten Besorgnissen für die Zukunft erfüllen, wenn ihnen nicht ihr unerschütterliches Vertrauen auf die Weisheit der erhabenen Deutschen Bundes-Versammlung die beruhigende Aussicht entgegen hielte, dass ihr künftiger Rechtszustand, der „bleibend" seyn soll, mit der erforderlichen Sicherstellung werde begleitet seyn.

Da diese nicht wohl anders denkbar ist, als dadurch, dass ein Weg zur Auswirkung des verfassungsmässigen Schutzes eröffnet werde, so hoffen die mediatisirten vormaligen Reichsstände, solche in den, ihnen schon vorläufig zugedachten, Curiatstimmen bei der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung in Wirklichkeit gesetzt zu finden.

Mit jenen Curiatstimmen wird alsdann, in sofern die Häupter der in die vorliegende Kategorie gehörigen deutschen Fürsten- und Grafenhäuser die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, seyn sollen, zugleich die Möglichkeit hergestellt, dass die Stimme der deutschen Völkerschaften zu der erhabenen Bundes-Versammlung gelange. Und dieser Stimme auf einem angemessenen verfassungsmässigen Wege einen Zugang zu gestatten, kann in Rücksicht auf Handhabung der allgemeinen Ordnung, auf Erhaltung der allgemeinen Zufriedenheit, und auf Nährung eines lebendigen Patriotismus, nur die beachtungswerthesten glücklichsten Folgen haben, und ein hierauf gerichteter Wunsch kann mithin den Zwecken der erhabenen Bundes-Versammlung unmöglich fremd seyn.

In unerschütterlichem Vertrauen sehen daher die mediatisirten vormaligen Reichsstände der baldigen Erfüllung einer Hoffnung entgegen, welche ihnen bereits die Bundes-Acte zeigt; einer Hoffnung, welche mit der Sicherheit und Dauer ihres künftigen Rechtszustandes unzertrennlich zusammenhängt, der Hoffnung nämlich:

> Dass die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung ihnen bei der Berathung der organischen Bundesgesetze einige Curiatstimmen zuzugestehen geruhen werde.

Der Unterzeichnete, beauftragt, vor jener erhabenen Versammlung im Namen des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe und der gräflichen Häuser Castell und Limpurg-Speckfeld-Rechtern, obige ehrerbietigen Wünsche und Hoffnungen geziemend auszusprechen, entledigt sich hiermit des erhaltenen Auftrags in denjenigen Gesinnungen ausgezeichneter Verehrung, welche seine hohen Committenten nebst ihm einer hochansehnlichen Versammlung zu widmen die Ehre haben.

Frankfurt a. M.
15. November 1816.

Edler von Braun,
Fürstlich Hohenlohischer Hofrath.

LVII.

Conferenz-Protokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland, auf dem Congresse zu Aachen, vom 7. November 1818, betreffend die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Bundes-Acte, über die Rechte und Verhältnisse der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien in den Deutschen Bundesstaaten, und ihr Verlangen, Curiat-Stimmen in dem Plenum der Bundes-Versammlung zu erhalten. *)

Protocole de la Conférence.

Aix-la-Chapelle, le 7. novembre 1818.

Affaires des médiatisés.

Monsieur le Comte de Nesselrode

a appelé l'attention de la conférence sur le mémoire, ci-joint en copie, présenté aux Souverains et Ministres réunis à Aix-la-Chapelle par les Princes Guillaume de Bentheim et Steinfurt, et George de Löwenstein-Wertheim, au nom et par autorisation des Princes et Comtes d'Allemagne médiatisés, réclamant l'exécution des articles par lesquels l'Acte du Congrès de Vienne a déterminé les

droits et prérogatives dont ils doivent jouir dans l'ordre actuel des choses, et notamment de celui qui leur a ouvert la perspective d'obtenir quelques voix collectives à la Diète Germanique.

Monsieur le Prince de Metternich a fourni à la conférence les éclaircissemens nécessaires pour faire connoître l'état présent de cette question. Il l'a traitée tant sous le point de vue des rapports qui, d'après l'Acte de la Confédération Germanique, doivent subsister entre les Souverains co-membres de cette Confédération Germanique et les Princes et Etats médiatisés, que sous celui de la position de ceux-ci vis-à-vis de l'ensemble du corps Germanique.

Il a établi, à cet effet, les points de vues suivans:

1°. L'Acte de la fédération Germanique a été conclu par les co-États Princes souverains de l'Allemagne, et il fait partie du Récès du Congrès. Le pacte fédéral est inviolable dans ses stipulations positives, ainsi que le sont toutes les transactions du Congrès de Vienne. La perte qu'ont faite les anciens Princes et Etats de l'empire, médiatisés, de leur indépendance, a été sanctionnée par cet acte. Il leur assure en échange des prérogatives que les Princes souverains ne pouvoient ni restreindre ni altérer, sans enfreindre à la fois et l'Acte fédératif et celui du Congrès.

2°. Les Souverains de l'Allemagne ont rempli les engagemens qu'ils avoient contractés en faveur d'une classe qui constitue la haute noblesse de l'Allemagne, et qui est d'autant plus digne de tous les égards qu'elle a été victime des événemens désastreux des derniers tems. La Prusse a donné, la première, cet exemple de justice; elle ne s'est pas bornée à assurer aux maisons médiatisées, placées sous sa souveraineté, ce que leur accordoit l'acte fédératif; elle est allée au-delà de ses engagemens. Le Roi de Bavière a également rempli son engagement. Les Princes et Etats médiatisés devenus Bavarois en ont témoigné à Sa Majesté leur entière satisfaction.

Le Duc de Nassau s'est arrangé de gré à gré avec ses médiatisés à la satisfaction des deux parties.

Il y a cependant des Etats en Allemagne dans lesquels la position des médiatisés, loin d'être assise sur les principes que les Souverains de ces pays ont eux-mêmes sanctionnées, n'a fait

qu' empirer depuis 1815. Les plaintes des maisons médiatisées, placées sous ces souverainetés, sont non seulement fondées en droit, mais elles sont de nature à réclamer; tant sous le point de vue de la justice que sous celui de la prudence, qu'il leur soit porté remède.

L'Empereur d'Autriche a cru devoir énoncer vis-à-vis de la Confédération, avant la clôture de sa dernière session, ces sentimens de sollicitude à cet égard. La Diète a procédé de suite à la nomination d'une commission chargée de l'examen de ces justes représentations. Elle ne tardera pas à faire son rapport après l'ouverture de la nouvelle session.

2. L'acte fédératif, Art. VI., a établi aux Princes médiatisés la chance d'être admis à vôter à la Diète. Cette décision est reservée aux Princes souverains membres de la Confédération Germanique.

Il résulte de cet état de choses:

1. Que les Princes et Etats de l'Empire, médiatisés, ont un plein droit à être placés et maintenus par leurs Souverains respectifs dans la situation que leur garantissent l'Acte fédératif et celui du Congrès, que, par le même motif, il n'existe aucun droit pour ces Souverains, de les tenir placés hors de cette attitude légale; que la justice, ainsi que la prudence, font une loi aux dits Princes souverains de ne point tarder d'avantage à remplir leurs engagemens, et à écarter par ce fait le mouvement dans les esprits qui est la suite nécessaire de l'état actuel des choses; que les rapports des mediatisés ayant été sanctionnés par toutes les Cours qui ont fait partie du Congrès de Vienne, ainsi que par l'universalité des Etats qui ont accédé à cet Acte, il en résulte que, si les médiatisés ont le droit de recourir en dernière instance à l'intervention et aux bons offices des Puissances, afin d'être placés dans la situation légale que leur établit le Récès du Congrès, il paroit cependant, que les Puissances peuvent attendre les décisions prochaines de la Diète Germanique, en considérant celle-ci comme l'instance la plus naturelle et la plus à portée de juger de la véritable position des choses; qu'en attendant Elles chargent néanmoins Leurs Ministres près les Cours de Stuttgart, de Carlsruhe et des deux Hesses de faire une démarche amicale et

confidentielle envers ces Souverains, pour les engager à procéder vis-à-vis de leurs médiatisés dans un esprit de justice qui, étendu à leurs engagemens solemnels, ne pourra qu'être d'accord avec leurs propres intérêts.

2. La question de savoir, si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens Etats de l'Empire médiatisés, étant réservée, par l'Article VI. de l'Acte de la Confédération, à la décision de la Diète, et étant remise a son libre arbitre, cette proposition ne peut être du ressort légal des Puissances.

Décision favorable de la question et vivement désirée par les Etats médiatisés; leur sentiment est unanime sur ce point. En effet, la majeure partie des Princes et des Etats médiatisés, originairement ne sont ni moins nobles ni moins anciens que les familles actuellement régnantes. Mais il en est qui se trouvent placés sous la souveraineté de Princes qui n'ont pas même des titres d'existence à ceux de quelques-uns de leurs nouveaux sujets. Il suffit de citer la maison de Furstenberg, qui possédait dix fois plus de sujets que celle de Hohenzollern-Sigmaringen, qui conserve encore aujourd'hui un revenu dix fois plus considérable que ce Prince sous la souveraineté duquel la maison de Furstenberg est placée.

Si les médiatisés ont perdu leur indépendance, du moins disent-ils que les Princes leurs égaux en naissance, ne perdent le souvenir de l'ancien lustre de leur maison, et n'ayant pas perdu tous leurs droits utiles, il est naturel qu'ils doivent tenir infiniment à l'existence des prérogatives honorifiques. L'Art. 14 de l'Acte fédératif garantit aux médiatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines; ils craignent que cet article ne finisse par tomber en désuétude, si les marques de leur existence indépendante et souveraine, dont ils sont plus en possession, ne sont point constatés par une attribution déterminée et vivifiée par un état privilégié et publiquement connu.

Ils font enfin une autre considération qui fait vivement désirer aux médiatisés de parvenir au droit de représentation a la Diète. Ils croyent dans cette admission un moyen assuré d'élever et de faire entendre leur voix en faveur du maintien des droits utiles que leur assure l'acte fédératif et que la marche journalière du

pouvoir dans les Etats isolés pourroit parvenir à miner et à anéantir. Leur crainte à ce sujet est incontestablement justifiée par la difficulté de faire exécuter dans plusieurs parties de l'Allemagne l'engagement même sur lequel repose la fortune et l'existence des médiatisés dans leurs nouveaux rapports de vassaux.

L'Empereur et le Roi de Prusse, animés du même esprit de bienveillance pour les médiatisés, n'ont pas hésité à se prononcer de tout tems dans le sens le plus conforme à leurs réclamations relativement à l'application de la réserve de l'Art. VI. Mais la loi ne pouvant être portée qu' à l'unanimité des votans, il n'est que trop à craindre que les désirs de tant de victimes d'un bouleversement opéré par la seule lubie de Bonaparte, ne puissent se réaliser que très-difficilement. La conduite de l'affaire est délicate, elle exige, même dans l'intérêt de son succès, de grands ménagemens; le choix du moment où elle pourroit être traitée à Francfort, ne peut être amené que par d'heureuses circonstances.

Il paroit à l'Autriche que, quoique les Puissances n'aient pas un droit d'intervention légale, il n'y auroit cependant pas moins d'utilité qu'elles voulussent charger leurs Ministres respectifs près des Cours d'Allemagne de réunir, le cas échéant, leurs bons offices aux soins que l'Autriche et la Prusse sont appelées, en vertu de leur plein droit, à faire vis-à-vis de ces mêmes Cours. Il s'agiroit à cet effet de munir ces Ministres d'ordres éventuels, desquels ils n'auroient à faire usage qu'en suite de l'impulsion qui leur seroit donnée par leurs Collègues d'Autriche et de Prusse.

Messieurs les Plénipotentiaires

ayant tous été d'avis qu'il étoit juste de s'occuper des intérêts des Pétitionaires, et d'assurer, par tous les moyens compatibles avec l'organisation fédérative de l'Allemagne, les droits réels et honorifiques qui sont restés aux médiatisés après la perte de leur Souveraineté, ont

arrêté:

1. Qu'il soit adressé aux Ministres d'Autriche, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie accrédités après des Cours d'Allemagne, des intructions énonçant le voeu des quatre Souverains, pour que les dispositions, qui ont réglé les droits et les rapports des médiatisés, dans les Etats de la Confédération Germanique, soient maintenues dans leur

plénitude sans restriction ni modification arbitraire, et autorisent lesdits Ministres à rappeler, là où il seroit nécessaire, que les Souverains qui ont signé l'Acte du Congrès ont le droit et le devoir de veiller à l'exécution de cet Acte;

2. Que par les mêmes instructions les Ministres des quatre Puissances seront chargés d'appuyer auprès des Cours d'Allemagne le voeu des Princes et Comtes médiatisés, d'obtenir des voix collectives à la Diète; et d'employer, le cas échéant, leurs bons offices pour que moyennant les instructions que les Cours d'Allemagne feront parvenir à Francfort, l'article de l'Acte de la Confédération relatif aux voix à accorder aux médiatisés, soit interprété et réalisé d'une manière conforme au nombre des maisons qui doivent avoir part à cette prérogative, à l'étendue de leurs possessions actuelles, à leur ancienne position dans l'Empire, aux droits qui, même dans le nouvel ordre des choses, leur ont été réservés pour l'avenir, et au bien-être général de l'Allemagne; l'exécution de cet ordre éventuel devant toutefois être réservée au moment où les Ministres d'Autriche et de Prusse donneroient l'impulsion à leurs collègues.

(Signé:) Metternich.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff
Nesselrode.
Capodistrias.

4) Vergl: „Ueber Bestimmung des Rechtszustandes der Landesherrn oder der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherrn von fürstlichem und gräflichem Stande", in:

1. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses etc. Abth. II, S. 274 u. f.
2. Klüber, Acten des Wiener Congresses etc. Bd. I, Heft II, S. 37, 41.

Von den nicht deutschen Mächten hatte sich allein Russland der Standesherrn öffentlich angenommen, vergl:

Note confidentielle de la Russie à l'Autriche et à l
Prusse, Vienne, le 11. Novembre 1814.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses etc. Bd. I, Heft
S. 61.

Unter den Deutschen souveränen Staaten hatte zuerst Preu
sen diesen Gegenstand zur Anregung gebracht.

Vergl: Entwurf der Grundlage einer deutsche
Bundes-Verfassung (derselbe wurde am 13. September 1814
Baden bei Wien, in einer Conferenz, dem Fürsten von Mette
nich von dem Königl. preussischen Staatskanzler, Fürsten v
Hardenberg, mitgetheilt).

S: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses etc. Bd.
Heft I, S. 45 u. f.

Vergl ferner: L. v. Dresch, von den Rechtsverhältnissen d
Standesherren, nach dem Deutschen Bundes- und Baierisch
Staatsrechte, in:
dessen Abhandlungen u. s. w. (München, 1830,
S. 119—208, 237—243.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und
Bundesstaaten (4. Aufl. 1840) §. 301—318.

Die Deutschen Standesherrn. Ein Ueberblick über
Lage und Verhältnisse. Jena, 1844. 8.

LVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. September 1842, zur Ergänzung der im Art. LXIII der Wiener Schluss-Acte enthaltenen Bestimmung, wegen Erledigung der im Recurswege an dieselbe gelangenden Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

In der sechs und zwanzigsten Sitzung am 15. September 1842 erfolgte nachstehender

Beschluss:

Da es in Folge des Artikels LXIII der Schluss-Acte der Bundes-Versammlung zukommt, über den Grund oder den Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Artikel XIV der Bundes-Acte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen seyn werde, bestimmte den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, so wird auf das diessfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaliger Reichsstände festgestellt:

1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den

Grund des Artikel LXIII der Schluss-Acte, gegen die zur Voll
ziehung des Artikel XIV der Bundes-Acte erlassenen landesherr
lichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhe
oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirk
samkeit bestehen, bei der Bundes-Versammlung angebracht wer
den, soll jedesmal und bei Reclamationen gegen spätere ein
seitige legislative Erklärungen der durch die Bundes-Acte ihne
zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniss dazu sich
zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten
ständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundes-V
sammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht ab
lehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ga
Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem
richtshofe überhaupt beobachteten Particular- oder gemeinrec
lichen Process-Ordnung, innerhalb der kürzestmöglichen F
zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den U
ständen von der Bundes-Versammlung oder auf ei
durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss von einer ri
terlichen Instanz, so weit derselben der Streitfall von
Bundes-Versammlung zugewiesen wird, in deren Auftr
und Namen zu erlassen.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einze
Fall dadurch gebildet werden, dass die Bundes-Versamm
durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der L
der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt u
Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, so wie dass von
erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit
ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied al
mann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber z
kennen, von welcher Seite oder in welchem Masse von b
Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahren
tragen seyen.

5) Alle Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 30
tober 1834 über das Bundes-Schiedsgericht*), mit Ausnahme
jenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und
Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen B

rungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten. [b])

a) S. unten.

b) Vergl. über diese Beschlüsse, als eine weitere Entwickelung der in der Deutschen Bundes- und Schluss-Acte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen über den Rechtszustand der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, auch: die Königl. preussische Bekanntmachung vom 7. Juni 1843.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten, 1843, S. 269 u. f.

LVIII.

Königlich Preussisches Edict, betreffend den Rechtszustand der dem Preussischen Staate als Standesherren untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherren, d. d. Berlin, den 21. Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. erklären hiermit; und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen:

Da nach den Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien*) verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wolbeck, dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen, dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen in dem ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg, dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh, den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden, Wied, Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmsischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, den Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäussert worden, Un-

ren Staaten angeschlossen zu werden[1]); so haben Wir durch ein besonderes Edict die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen Deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemässe Auszeichnung geniessen sollen.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in [illegible] zu Wien am 8. Junius d. J. unterzeichneten Deutschen Bundes-Acte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermassen lautet: u. s. w. u. s. w. [illegible] den die Bundes-Acte).

2.

Wollen Wir uns fortwährend bei der Deutschen Bundes-Versammlung dafür verwenden, dass den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen in pleno der Deutschen Bundes-Versammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen werden, so sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach anzunehmenden Grundsätzen, denen Unserer Unterthanen gleich, zu regeln, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnissmässig mit beizutragen verpflichtet sind.

Die indirecten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, nimmt der Staat, und lässt sie durch seine Behörden erheben.

LVIII.

Königlich Preussisches Edict, betreffend den Rechtszustand der dem Preussischen Staate als Standesherren untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherren, d. d. Berlin, den 21. Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. erklären hiermit; und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen:

Da nach den Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien*) verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wolbeck, dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen, dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen in dem ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg, dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh, den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt, dem Grafen zu Wallmoden, Wied, Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmsischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, den Fürsten und Grafen mehrsten unter ihnen

sern Staaten angeschlossen zu werden[b]); so haben Wir durch ein besonderes Edict die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen Deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemässe Auszeichnung geniessen sollen.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Junius d. J. unterzeichneten Deutschen Bundes-Acte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermassen lautet: u. s. w. u. s. w. (s. oben die Bundes-Acte).

2.

Wollen Wir uns fortwährend bei der Deutschen Bundes-Versammlung dafür verwenden, dass den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen in pleno der Deutschen Bundes-Versammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen, denen Unserer Unterthanen gleich, zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnissmässig mit beizutragen verbunden sind.

[illegible] frei seyn kann, [illegible] erheben.

5.

Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, dass sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

6.

Sind ihre Unterthanen der Militär-Verfassung Unsers Staates unterworfen. Es bleibt den Standesherren indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militär-Verpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten.

7.

In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu constituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Ober-Landesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherren selbst, und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen.

Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Ober-Landesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

8.

Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels-, und andern Anordnungen, und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen; jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch frei stehen soll, verhältnissmässig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, dass dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unseres Königreiches erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. *)

Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, dass diese Verordnung [a]) gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin den 21. Junius 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.

a) Vergl: Acte du Congrès de Vienne du 9. Juin 1815, Article XXIV., XL.

b) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II. S. 237 u. f.

c) Vergl. auch: Erklärung des k. pr. Ministeriums der ausw. Angel., über den Sinn der Stelle in dem XIV. Art. der deutschen Bundes-Acte, betreffend die standesherrliche Autonomie und Familienverträge, d. d. Berlin 27. Juni 1827.

J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen u. s. w. Bd. I. S. 83 u. f.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1823, Nr. 3.

d) Vergl: Instruction vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Artikels vom 21. Juni 1813, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend (Nr. LIX).

Im §. 8 derselben findet sich ein Druckfehler, es ist nämlich

Hofstaats- und Militairbehörden

statt:

Hof-, Staats-, und Militairbehörden.)

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 141, 147.

LIX.

Königlich Preussische Instruction wegen Au führung des Edicts vom 21. Juni 1815, di Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deut schen Reichsstände in der Preussisch Monarchie betreffend, d. d. Berlin, den 30. 1820. *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Kö von Preussen u. s. w. u. s. w.

haben durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 die V hältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals u telbaren, Deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimm

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der An dung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir näheren Entwickelung derselben und zur vollständigen An rung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung a nommenen XIV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte begründe Rechtszustandes jener vormals Deutschen Reichsstände, nach Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit d gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes d durch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare Deutsche Reichsstände, welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwend findet, sind zu betrachten:

I. In der Provinz Westphalen:

1) Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen:
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt;
3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4) der Freiherr von Bömelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6) der Fürst von Kaunitz-Rittberg, wegen der Grafschaft Rittberg;
7) der Herzog von Looz-Corswarem, wegen seines, Unserer Monarchie einverleibten, südlichen Antheils von Reina-Wolbeck;
8) der Fürst, vormalige Rheingraf, von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt; und wegen der Herrschaft Anholt;
11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms;
3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. In der Provinz Cleve-Berg:

1) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

I. *Rechtsverhältniss der Standesherrn im Allgemeinen.*

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren, Deutschen Reichsstände, geniessen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen, diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel XIV der Deutschen Bundes-Acte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Huldigung.

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muss auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen; ausserdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

> Ich, der unterzeichnete Königlich preussische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, dass ich Seiner Königlichen Majestät u. s. w. und Allerhöchst dero Nachfolgern in der Regierung, von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmässigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.
>
> So wahr mir Gott helfe u. s. w.
>
> Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

Leistung der Lehnspflicht.

§. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherren auch ferner in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen.

Unterwerfung unter die Landesgesetze.

§. 5. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Titel und Wappen.

§. 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniss zu dem Deutschen Reiche, oder ihre ehemalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

Canzlei-Ceremoniel.

§. 7. In Absicht auf das Canzlei-Ceremoniel, wird aus Unserm Cabinet, den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, der Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Ausserdem sollen denselben, bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, wird beigenommen, in ihren Canzleischreiben, Vollmachten und anderen offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hof-,

Grund des Artikel LXIII der Schluss-Acte, gegen die zur Vollziehung des Artikel XIV der Bundes-Acte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundes-Versammlung angebracht werden, soll jedesmal und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniss dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundes-Versammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Particular- oder gemeinrechtlichen Process-Ordnung, innerhalb der kürzestmöglichen Frist zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundes-Versammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss von einer richterlichen Instanz, so weit derselben der Streitfall von der Bundes-Versammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, dass die Bundes-Versammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, so wie dass von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Masse von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seyen.

5) Alle Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 30. October 1834 über das Bundes-Schiedsgericht*), mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regie-

welche in der Familie Statt findet, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in soferne befreiet, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Gerichtsstand in Civilsachen.

§. 14. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, dass in ihren persönlichen Rechtssachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht competent ist, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zu Folge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloss persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen, auf andere Art gesetzmässig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Staat sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familien-Austräge sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in so fern competent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

Gerichtsstand in peinlichen Sachen:
a) der Häupter der Familien.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserem Lande begangenen Verbrechen, geniessen die Häupter der standesherrlichen Familien, so fern sie nicht den Gerichtsstand eines Ober-Landesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren Statt:

a) Die Untersuchung gebührt dem Ober-Landesgerichte, welches nach den Landesgesetzen competent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz eines Präsidenten oder eines Directors, geführt;

b) die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Ober-Landesgericht ihres Bezirkes Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmässigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluss zu fassen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftnehmung für rechtmässig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an unser Justiz-Ministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder, in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichtes nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache

und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, lässt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmässig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchem jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluss das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müsste, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden Statt.

Der Ueberschuss gehört zu seinem künftigen Nachlass.

Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Ober-Landesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden wir Uns veranlasst, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urtheils bekannt zu machen.

Gegen das publicirte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, Statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Ober-Landesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

Der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

§ 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie ausser dem Familienhaupte in peinlichen Sachen betrifft, so geniessen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor dem Ober-

Landesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinsich
auf blosse Verhaftung gilt auch bei ihnen Alles, was oben i
Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist

Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherre
und der Mitglieder der Familien.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitig
Sachen der Standesherren und der Mitglieder der Familien, so
a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesher
und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasje
Ober-Landesgericht, in dessen Bezirk die Standesherrsch
gelegen ist, und wenn ein Standesherr mehrere einländi
Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirk
verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich sei
Wohnsitz gewählt hatte (§. 15), ohne Rücksicht auf
ländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Jus
ministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Gr
sätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Ver
tung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus
noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmi
zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem na
weisenden Familienherkommen, in deren Ermang
aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines
munds geschehen muss, erfolgt dieselbe von Uns un
bar auf den Antrag des Justizministers.

b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der
desherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzun
lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haup
Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche n
ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer näch
Gerichtsbehörde, ausserhalb derselben von derjenige
Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die
siegelung und Inventur gehört überall vor diejenige
richtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwäh
c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen

würde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Ober-Landesgericht competent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Ober-Landesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

Unterordnung in Polizeisachen.

§. 20. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirkes nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte ausserhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

Familienverträge der Standesherren.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern soll auch diesen die Befugniss zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Ober-Landesgerichts, nicht versagen werden, so fern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden.

Rechtsverhältniss der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

§. 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben, in Rücksicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, so fern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privat-Activlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnsverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Activ- und Passivlehen, so weit diese immittelst nicht allodificirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muss dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

Steuerfreiheit der Domänen.

§. 24. Die Standesherren geniessen bei ihren Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die ausserhalb des standesherrlichen Bezirkes gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht Statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des Deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Leihgüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu Statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnissmässig beizutragen.

Grund- oder patrimonialherrliche Gerechtsame.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen, als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Gült-Recognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, dergleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal-Zehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, wenn solche nicht seit Auflösung des Deutschen Reichs durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder anderen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Rechte ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder abgelöst worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine anderen Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei den Domänen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Leistungen, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domainen-Quantitäten, wovon sie die Steuerfreiheit genossen, wegen der nach dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern verhältnissmässig zu machen berechtigt sind, aus Unsern Staatskassen vergütigt werden.

Befreiung der Wohnsitze der Standesherren von Einquartierung.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren

Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

Erhebung directer Steuern.

§. 27. Alle indirecten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fliessen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Publication Unsers Edicts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der inneren Staatsverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, dessgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung, wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherren bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualification nachweisen und Caution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; desshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Controle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) Das jährliche Einkommen an jenen directen Steuern ist also zu verwenden:

1) Zuerst ist daraus die Entschädigungs-Rente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemässheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverän, oder vermöge Unsers Edicts vom 21. Juni 1815, oder der gegenwärtigen Instruction, etwas zu fordern hat; ferner soll

2) die jährliche Verzinsung und die allmählige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen;

3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen, ausser den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, dessgleichen die Aufsicht über Kirchen

und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen, Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks, nach einem billigen Anschlage fordert, und dieser den Standesherren ebenfalls auf die directen Steuern anzuweisen.

4) Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuss an directen Steuern, so muss derselbe zu der Regierungs-Hauptcasse abgeführt werden; reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptcasse fliessenden Einkünften zuzuschiessen. Zu diesem Ende muss ein förmlicher Etat mit jedem Standesherren angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sey, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsere Behörden und den Standesherren Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur processualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

Gerichtsnutzungen.

§. 29. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherren zu, so fern sie nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. 17 §. 113 bis 126 dem Staate oder den Armenkassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiscalischen Strafen, besonders in Steuer-Contraventions-Sachen.

Genuss der Dispensations- und Concessionsgelder.

§. 30. Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Consistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt sind.

Brücken- und Chaussée-Geld.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausséegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher

Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtiget, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreiet, wenn er dieselben auch nicht beziehet.

Rechte der Standesherren in Beziehung auf Communallasten.

§. 32. Es stehet den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Communalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genossen, in Absicht aller Communalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritte dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten. *)

§. 33. Gemeinde-Abgaben, so weit sie in der Local-, Provinzial- oder allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fliessen in die Kasse der betreffenden Gemeinde, und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

Dienste der standesherrlichen Untersassen.

§. 34. Frohn- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, dessgleichen Gerichtsdienste, und andere Polizeidienste, in der vor Auflösung des Deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste, den Gemeinden, wozu sie gehören, Staatsdienste, allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

Rechte der Standesherren,

a) in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.

§. 35. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domänengefälle, bei letzteren jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmässiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, geniessen die standesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

b) In Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Collegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist. [d])

Allgemeines Verhältniss zu den standesherrlichen Untersassen.

§. 37. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

> dass sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn, schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

III. *Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherren.*

§. 38. Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

1) *Standesherrliche Gerichtsbarkeit.*

§. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, dessgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Gerichte zweiter Instanz.

§. 40. Diejenigen Standesherren, welche während der Deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz, ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte, ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn, wenn zu den Kosten für das, Behufs der zweiten Instanz zu bestellende Collegium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27, Lit. b, num. 3) angewiesene Fond, neben anderen daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschiessen. Standesherren, die als Agnaten zu Einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

Organisation der standesherrlichen Gerichte.

§. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Actuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Director, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, dessgleichen aus einem verhältnissmässigen Subalternenpersonale bestehen. Auch haben sie die Qualification nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

Competenz der standesherrlichen Gerichte:

a) In Civilsachen.

§. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, ausserdem aber für dieses, bildet Unser Ober-Landesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Directors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Ober-Landesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

b) In peinlichen Sachen.

§. 43. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniss von dem standesherrlichen Obergerichte abgefasst, die zweite Instanz ist vor Unserm Ober-Landesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniss, fünfzig Thaler Geldbusse oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniss mit den Acten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift Unserer Criminalordnung §. 513 auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publicirt ist, zu verfahren hat.

Aufsicht über die standesherrlichen Gerichte.

§. 44. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unsers Ober-Landesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

2. *Standesherrliche Polizeiverwaltung.*

§. 45. Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Gränze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

a) durch Local-Polizeibeamte in derselben Art, als es u
gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Namen
schieht;

b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel ei
standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Raths die A
sicht und Leitung der Localpolizei-Aemter führt, und
Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zustehet.

c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Communen in
standesherrlichen Bezirken, dessgleichen die Concurr
der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der V
gesetzten und Beamten jener Communen, muss sich in
halb derselben Gränzen halten, welche die bereits besteh
den oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Uns
Regierungen und Landräthen, in Beziehung auf die
unmittelbar unterworfenen Gemeinden, vorschreiben.

Der unter b gedachte Oberbeamte muss die Qualification e
Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherren von der Befugniss zur Anstell
eines solchen Oberbeamten, wegen der für seinen Unterhal
forderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die
selben unter b beigelegte Ausübung der Polizei auf Unsern L
rath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende i
und äussere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Bea
können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener
lification, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind i
Masse, als es im Amte Unserer, denselben correspondir
unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichte
zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiv
nungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treff
Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzm
Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und,
sie in Geld bestehen, zu deren Erhebung die standesher
Behörden befugt sind, können auch, bei vorwaltenden u
hellen Ursachen, von der Standesherrschaft gemildert od
erlassen werden.

Forstpolizei.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch ausser den ihnen ausschliessend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualification Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

Verhältniss der standesherrlichen Polizeibehörden,
a) zu dem Landrathe des Kreises.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine *Requisition* über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniss nehmen kann.

b) Zu der Provinzialregierung.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung stehet in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Recurs Statt.

3. *Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.*

§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem, im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen,

Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspectoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden. Letzteres, oder, wo ein besonderes Consistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspector, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienst-Instruction vom 23. October 1817 in den Wirkungskreis Unserer Consistorien, oder, in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Consistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspector vertritt in den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Consistorial-Behörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 der besondern Kirchen- und Schul-Commission anweiset.

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Commission, an welche die standesherrliche Consistorial-Behörde zu berichten hat, von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, dass die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, dessgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu ernannten Subjecte, in so weit eine und die andere den Standesherren zustehet, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmässig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

Allgemeines Verhältniss der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.

§. 55. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung und der Consistorialgerechtsame, nach Massgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften ihre eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Bedürfniss der höheren Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere nöthig macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in dem Edicte vom [illegible] Juni 1815 und in der gegenwärtigen Instruction nicht zugestandene, und daher Uns vorbehaltenen Regierungsrechte in der vorschriftsmässigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Heere und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die directen und indirecten Steuern angehen.

Publication der Gesetze und Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

§. 56. Die Publication Unserer Gesetze und aller auch auf standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Behörden, geschiehet durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter ebenso für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet sind, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

Verhältniss der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

a) bedürfen sie alle, mit dem Nachweise gleicher Qualification, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registratur-Dienste;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Diensteide auch Uns vor den Standesherren dahin verpflichtet:

dass sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleissig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instruction festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch dass sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, die schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, geniessen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amtscharakter mit ihnen haben, im Range nach.

d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.

e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind,

ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden, steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu fordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der directen Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Masse, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

Aufbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.

§. 59. So weit zur Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die, einem Standesherrn überlassene, obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27, b, 3) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschiessen.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren.

§. 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch stehet ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Collegium als Rentkammer oder Domänen-Kanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen

Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugle
für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so mu
zur Vermeidung einer Pflichten-Collision, die Genehmigung
vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniss der im vorigen §. erwähnten Die
zu der Dienstherrschaft ist bloss privatrechtlich. Ueber geg
seitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der E
lassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Die
vertrag, und wenn darüber Streit entstehet, das compete
Gericht.

IV. *Veräusserung der Rechte der Standesherren und zw*

a) der Eigenthumsrechte.

§. 62. Veräussern kann ein Standesherr seine Eig
thumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, nam
lich seine Domänen und Privatgüter, seine Bergwerke, Hüt
und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtig
seine Rechte auf Patrimonial-Abgaben und Patrimonial-Die
also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zeh
Hand- und Spanndienste. seine Patronatrechte, seine Erb
und Lehnsherrlichkeit u. s. w., alles dieses mit Beobach
derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfass
das etwaige Lehnsverhältniss und die Landesgesetze
schreiben.

Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von or
lichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Sch
oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neue
werber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mi
der Familie des Veräusserers ist.

b) Der Standesherrlichkeit.

§. 63. Was die Veräusserung der Standesherrlich
betrifft, so kann

a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des V
serers, unter Beobachtung der durch die Landesge
etwaiges Lehnsverhältniss und Familienverfassung
tenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkun
schehen; soll aber

b) eine solche Veräusserung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien gemacht werden, so muss, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräusserung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräusserer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem blossen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräusserung auf die bloss durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräusserers und seiner Familie vor.

V. *Auseinandersetzung mit den Standesherren,*

a) wegen der Schulden.

§. 64. In Absicht der Schulden der Standesherren und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

a) persönliche oder Privat-Schulden der Standesherren, desgleichen ihre Domänen- und Kammerschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniss.

b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeindecassen.

c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des Deutschen Reiches, nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmässig auf der Steuercasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruhet gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden directen, und, bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.

d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirkes.

e) Schulden, welche durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherren und geistlicher Corporationen, müssen, mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichs-Deputations-Schlusses und der späterhin bis zur Auflösung des Deutschen Reiches in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a—d) Grundsätzen behandelt werden.

f) Schulden des Deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherren zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen oder doch besessen, und ohne weiteren Vorbehalt veräussert haben.

g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung Statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniss nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

b) Wegen der Pensionen.

§. 65. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Personen, die wegen geleisteter Staatsdienste in den, jetzo Unserer Hoheit unterworfenen, standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselben aus den in Unsere Kasse fliessenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domänen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherren oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.

c) Waren die Dienste des Pensionssuchenden gemischter Art, so ist, mit Rücksicht auf das frühere correspondirende Gehalt, nur ein verhältnissmässiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatskassen zu übernehmen.

d) Die auf dem Reichs-Deputations-Schlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherren wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen, zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des Deutschen Reiches eingezogen seyn, müssen, vom 1. November 1813 ab, nach den Grundsätzen des Reichs-Deputations-Schlusses von den Standesherren an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemässheit des Reichs-Deputations-Schlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Corporation geschehen, so tragen die Standesherren nur nach Verhältniss des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichs-Deputations-Schlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherren oder zwischen diesen und Unserm Fiscus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.

e) Dieselben Grundsätze (d) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des Deutschen und Johanniter-Ordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherren übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach Inhalte der vorstehenden Instruction, die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und den Genuss aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, und die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung des festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kircheisen.
v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz.
v. Schöler.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, 182—202, S. 173, 174, (Vollziehung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte betreffend; s. auch: 49. Sitzung §. 388 vom Jahre 1817, — 6. Sitzung §. 20, 13. Sitzung §. 57, 14. Sitzung §. 65, 19. Sitzung §. 97, 22. Sitzung §. 107, 28. Sitzung §. 133, 45. Sitzung §. 212, 49. Sitzung §. 225 vom Jahre 1818, — 15. Sitzung §. 68, 19. Sitzung §. 101, 23. Sitzung §. 128, 34. Sitzung §. 209 vomJahre 1819.)

In der siebenzehnten Sitzung am 20. Juli 1820 (§. 74) erklärte Preussen:

In der 45. Sitzung der hohen Bundes-Versammlung vom Jahre 1818, hat die Königl. Preussische Bundestags-Gesandtschaft eine nähere Erklärung darüber abgegeben, was von ihrer Regierung bis dahin wegen Ausführung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte, theils gesetzlich angeordnet, theils einer weitern Verhandlung mit den, ihrem Gebiete einverleibten, vormals unmittelbaren Reichsständen vorbehalten worden war.

Diese Verhandlung hat seitdem ununterbrochen fortgedauert, und der mancherlei Schwierigkeiten willen, welche in der Natur des Geschäfts lagen, und in der früheren Erklärung schon angedeutet sind, konnte sie aber nicht früher als erst vor Kurzem zu einem solchen Resultate gedeihen, dass sich Seine Majestät der König in dem Stande sahen, dasjenige, was der XIV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte und das Königliche Edict vom 21. Juni 1815, mit Erweiterung der durch jene begründeten Rechte, in allgemeinen Grundzügen enthält, durch eine Entwickelung ins Leben zu führen. Es ist diese in einer von Seiner Majestät vollzogenen Instruction vom 30. Mai dieses Jahres enthalten, welche hiermit der hohen Bundes-Versammlung vorgelegt wird.

Bei der Abfassung derselben waltete keine andere Absicht ob, als alles ganz und ohne Deutung zu erfüllen, was den vormaligen Reichsständen von der Preussischen Regieruug verheissen war. Das Wohlwollen gegen dieselben kannte keine andere Gränze, als die andere, wohl begründete, unverletzbare Privatrechte bedingten wurden.

Gegenwärtig sind die Behörden mit der Ausführung der Königl. Instruction beschäftigt, und es können sich nun ohne weiteren Verzug die zum Preussischen Staate gehörenden Standesherren des Genusses aller der Rechte erfreuen, auf welche ihnen der XIV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte und das Edict vom 21. Juni 1815 den Anspruch gab.

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. S. 494.

Archiv für standes- und grundherrliche Rechte u. s. w. Bd. II, Heft 2, Nr. 10.

Vollgraff, die teutschen Standesherren, Beilage XXV, XXVI.

b) In dem Abdrucke dieser Instruction in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (1820, S. 88–100, Nr. 607) und in den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung steht: „Hofstaats- und Militärbehörden.“ Dieser Druckfehler wird berichtigt durch:

Die Bekanntmachung des Königlichen Preussischen Staatsministeriums vom 20. November 1835.

Vergl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1835, S. 239, Nr. 26.

c) Hinsichtlich dieses Paragraphen ist ergangen:

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juli 1829, die Declaration des §. 32 der Instruction vom 30. Mai 1820 über den Communal-Verband der standesherrlichen Besitzungen betreffend:

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30. v. M. habe ich ersehen, welche Missdeutung die Bestimmung des §. 32 der Instruction vom 30. Mai 1820 über den Communal-Verband der standesherrlichen Besitzungen durch die gerichtlichen Entscheidungen in den dieses Verbandes halber bereits anhängigen Prozessen erlitten hat. Es ist nicht beabsichtigt worden, durch die gedachte Bestimmung den Besitzstand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich vor Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestaltete, weshalb nur diejenigen ihrer Dominialgrundstücke, die unter der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben zu Zuschlags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Communal-Lasten wirklich angezogen worden, als im Communalverbande begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Communalverbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instruction nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Gemeinde, worin sie belegen, die landesherrlichen Domänen dem Communal-Verbande angehören.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Declaration des

§. 32 der Instruction vom 30. Mai 1820 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14. Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1829, S. 117, 118, Nr. 16.

d) Zur Ergänzung dieses Paragraphen dient:

folgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. September 1844, betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7. März 1843 Statt findenden Jagdtheilungen:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestimme ich hierdurch, dass die Vorschrift des §. 36 der Instruction vom 30. Mai 1820, nach welcher die Domanial-Rent- oder Verwaltungsbehörden der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände für diese in den daselbst bezeichneten Rechtsstreitigkeiten als Haupt- oder Nebenpartei auftreten können, ohne dazu einer besondern Legitimation zu bedürfen, auch auf die Verhandlungen wegen der nach den beiden Verordnungen vom 7. März v. J. (Gesetzsammlung Nr. 2340 u. 2341) Statt findenden Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistricte in der Provinz Westphalen Anwendung finden soll. — Diese Bestimmung, nach welcher sich die Vorschrift des §. 7 der zweiten jener beiden Verordnungen (Nr. 2341) wegen des persönlichen Erscheinens der Betheiligten modificirt, ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 705, Nr. 43.

LX.

...iglich Preussische Cabinetsordre vom ...nuar 1845, betreffend die von den Häup... ...er vormals reichsständischen Familien ...n Prozessen über ihre Domänen abzulei... ...stenden Eide.*)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. November ... will Ich zur Ergänzung der Instruction vom ...Mai 1820, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren ...chen Reichsstände betreffend, hierdurch bestimmen, dass ...liche, in Meinen Staaten begüterte Häupter der vormals ...ständischen Familien in Prozessen, welche auf ihre Domä-..., Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame sich beziehen, die zu...benen und zurückgeschobenen, so wie die nothwendigen ..., insofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes ...solchen Familie betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu ...n Geschäftskreis der streitige Gegenstand gehört, abzulei...befugt seyn sollen. — Der Beamte, durch welchen der Eid ...leistet werden soll, ist zuvor der Gegenpartei namhaft zu ...n, welche sich darüber binnen einer präclusivischen Frist ...vierzehn Tagen zu erklären hat. Behauptet die Gegenpartei, ...zu der Eidesleistung ein anderer Beamte des vormaligen ...standes mehr, als der namhaft gemachte, geeignet sey, ...darüber: welcher von den beiden Beamten den Eid zu lei...habe, von dem prozessleitenden Gerichte zu entscheiden. — ...gen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht Statt. —

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, S. 37, Nr. 4.

LXII.

Circular-Verfügung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern, d. d. Berlin, den 13. Juli 1842, betreffend die amtliche Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren Deutschen Reichsstände.

Des Königs Majestät haben wiederholt Ihre Missbilligung darüber zu erkennen gegeben, wenn in Verhandlungen und Berichten der Ausdruck „Standesherr“ zur Bezeichnung derjenigen vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, in diesem Jahre aber oder seitdem der Souveränetät eines Deutschen Bundesfürsten unterworfen sind, gebraucht worden.

Zur vollständigen Bezeichnung des staatsrechtlichen Begriffes der bei Auflösung des Deutschen Reiches und späterhin andern Landesherren untergeordneten vormaligen Reichsstände ist der Ausdruck „Standesherr“, von welchem die Preussische Gesetzgebung in dieser Beziehung Gebrauch macht, für sich allein nicht geeignet, indem er den gedachten Begriff um so weniger erschöpft, als es, namentlich in Schlesien und in der Lausitz, Gutsbesitzer giebt, welche gleichfalls Standesherren heissen, obwohl sie nach ihren Standes- und staatsrechtlichen Verhältnissen eine Stellung einnehmen, welche von jener der vorerwähnten Familien wesentlich verschieden ist. Der Gebrauch der Ausdrücke: „Standesherr, standesherrlich, Standesherrlichkeit“ in solchen Beziehungen, wobei es darauf ankommt, das Ganze des veränderten staatsrechtlichen Zustandes der gedachten Familien zu

bezeichnen, ist auch in den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht begründet.

In Folge der dieserhalb stattgehabten Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums wird die Königliche Regierung (General-Commission u. s. w.) angewiesen, jene Ausdrücke in den obigen Beziehungen zu vermeiden.

Es fehlt zwar an einem andern Ausdrucke, unter welchen die bei Auflösung des Deutschen Reiches mediatisirten und der Souveränetät von Preussen unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das Edict vom 21. Juni 1815 und die Allerhöchste Instruction vom 30. Mai 1820 Anwendung findet, den Rechtsbegriff völlig erschöpfend, zusammengefasst werden könnten, indem ein Theil derselben niemals reichsständisch oder auch nur reichsunmittelbar begütert gewesen ist; es ist aber auch ein praktisches Bedürfniss zur Einführung einer solchen Terminologie nicht vorhanden, da, sobald von einzelnen Familien die Rede ist, die Bezeichnung von dem besondern Familiennamen oder der Besitzung entnommen werden kann, wie bei den Ausdrücken „der Fürst von Wied“, „das (früher reichsunmittelbare) Gebiet des Fürsten von Wied“ und dergleichen, und da, wo es sich wie nur in seltenen Fällen nöthig seyn wird, um Bezeichnung der Kategorie selbst handelt, ein Ausdruck zu wählen ist, welcher auf die historische Entwickelung des Rechtsbegriffes hinweiset, wie namentlich der Ausdruck „mediatisirte, vormals reichsständische und reichsunmittelbare Häuser.“

Berlin, den 13. Juli 1842.

Der Minister des Innern.

In Abwesenheit Sr. Excellenz von Bernuth.

LXII.

Königlich Baierisches Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, d. d. München, den 26. Mai 1818. *)

(Als Beilage IV zu Titel V, §. 2, der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.)

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§ 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zu dem hohen Adel.

§ 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständlichen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborene, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgeborenen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem

Prädicate „Wir“, wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborene Herr Fürst“, und den Grafen „der hochgeborene Herr Graf“, gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, dass das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgeborenen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniss an, beobachtet werde; dass die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und dass alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten, bis nach Beendigung der Exsequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum Deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deshalbigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Be-

verein dieselbe näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, geniessen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten, an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlasst finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern, gleichen Standes mit dem Angeschuldigten, zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Grossrichter.

Zwei Ober-Appellationsgerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretär des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten, sowohl nach geschlossener Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniss wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weshalb die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt allen den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber, das Ober-Appellationsgericht die zweite Instanz.

§. 9. Ihre, nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge, bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniss über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, uud ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniss zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren geniessen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie

ausser dem Nothfalle von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreiet seyn.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingeborenen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten den Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der, denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten bei den Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben, rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und standesherrlichen Lehen- und Dienstes-Verhältnissen, zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Grundsätze der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, ausser dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt, auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkürlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht

durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Land-Gerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heissen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht, als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmässig befähigten und verordnungsmässig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium, unter dem Namen Justiz-Canzlei, verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hiervon in Civil-Strafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das Königliche Ober-Appellationsgericht.

§. 21. Die für die Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen, müssen, nach Berichtigung des Qualifications-Punktes, bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamten, werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justiz-Kanzlei, oder, in deren Ermangelung, das einschlägige Appellationsgericht, bei der Verpflichtung und Anweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen an diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Ober-Aufsicht des Ober-Appellationsgerichts unterworfen, dem zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und, mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverän zu.

III.

Polizei-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kommt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Strassen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gerichts-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizei-Behörden gehören: überhaupt die Local- und District-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen und Juden, jedoch müssen sie hierbei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizei-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten, und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlic
Regierung des Bezirkes, in welchen die standesherrlichen Geb
gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landesgränzen und Bewahrung
desherrlicher Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;

2) alle Gegenstände, welche das Verhältniss des Königre
zu benachbarten Staaten betreffen;

3) die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfass
und der Souveränetäts-Rechte;

4) die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Recht
Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die
rechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;

5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-C
scription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betref
so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscripti
Sachen;

6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einqua
rungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung
Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der
schwerden über die Repartition der Lasten und der Ent
digungs-Forderungen;

7) die Bezirks-Concurrenz-Sachen;

8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstrassen, Brü
und Fluss-Bauten;

9) Auswanderungen der Unterthanen;

10) die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allge
Anstalten bezieht;

11) Gegenstände der Brand-Assecuranz;

12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welche
Mediat-Gebiete Antheil nehmen;

13) die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einsch
lich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Be
nigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;

14) die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30. In den eben bezeichneten, so wie in allen ana
Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regi
die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes,

stösst, in Beziehung auf dieselbe, unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizei-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfasst seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20,000 Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Kanzlei“ führt.

§. 34. Diese Regierungs-Kanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschliessend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizei-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei, in Beziehung auf Polizei-Gegenstände, Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erlässt die Königliche Regierung ihre

Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welch dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lasse verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befeh den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muss diese allezc an die Mediat-Kanzlei richten, welche hiernach das Geeignete a die Local-Beamten erlässt, die in der Regel auch nur an d Mediat-Kanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbare Wirkungskreise der Königlichen Bezirks-Regierung (§. 29) vo behalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizei-Verwa tung der standesherrlichen Regierungs-Kanzlei, nicht aber ei unmittelbare Einwirkung zu. In Gemässheit dieser aufsehende Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Köni glichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshal von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommene Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich a zuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschr tung der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu v fügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetreten Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treff

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die V waltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Inst angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehalt der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31 zustehen Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeb

§. 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form, mit Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs-(Justiz-) Kanzlei.“

Die Königliche Regierung erlässt zwar ihre Ausfertigungen, der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Fo in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Re rungs-Kanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebühre Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen ha die Standesherren der Königlichen Oberpolizei-Behörde des gierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich

Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizei-Behörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien, werden von den Vorständen dieser Letzteren selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Landsachen erlassenen Verordnungen des Souveräns vollziehen, und ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder vormals solche bestanden haben, und die Standesherren solche wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und stehen, wie diese, dem Königlichen General-Consistorium unter.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die competente Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Kanzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht geht.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesehen von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Candidaten müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Collations-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Fischereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waldgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, dass jene Einkünfte und Nutzungen, ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen des allgemeinen hierüber Mass gebenden Gesetzes unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Neugesteuer gegen diejenigen, nicht im Deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53. Den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schlossgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen bleiben gesammt bleiben zwar, in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die Deutsche Bundes-Acte, Art. XIV, die Standesherren für die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Last

[illegible] für das ihnen hiemit zugedachte Vorrecht entweder die [illegible] Rente, welche dem dritten Theile des Betrages [illegible] ämtlichen Grundsteuer, Hausteuer und Dominical-Steuer [illegible] ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, [illegible] einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von [illegible] Gefällen, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, [illegible] mit 20 erhöheten Capitalstock einer solchen Rente gleich [illegible] ander Antheil auf die Staatscasse übernommen werden.

§. 54. In allen ausserordentlichen Umlagen, sowohl auf das [illegible] Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen [illegible], haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemei[illegible]-Steuerfusse beizutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie, rücksichtlich ihrer [illegible] Besitzungen, befreiet, wofern sie nicht Vortheile aus [illegible] Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 [illegible] Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld [illegible] bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte [illegible] Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre übri[illegible] Herrschaften angränzenden Besitzungen mautfrei ein[illegible].

§. 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch [illegible] in allen streitigen Lehnsachen die Appellation von den Justiz[illegible] an das Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die [illegible] können nur für den Souverän gefertiget werden, [illegible] Lehngefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegio für die Justiz und Polizei (§. 33), auch neben andern Verwaltungs-Aemtern, ein eigenes Collegium für die Verwaltung [illegible] standesherrlichen Einkünfte, unter dem Namen „Domanial[illegible]-Amt" anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen [illegible] Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche [illegible] mediatisirten Fürstenhäusern, Grafschaften und Herr-

schaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverän und den mediatisirten Herren nach Verhältniss der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieser verbleiben. Hiernach

a) muss der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, denn eine genaue Bilance zwischen den Einkünften der einen und anderen Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII.

Verhältniss der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Kanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die gebräuchlichen Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern, zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höheren Titel verleihen wollen, muss hierzu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protokoll darüber muss an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluss auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden, in eben dem Masse verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nähe-

lichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben [illegible] Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heirathsbewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilt, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der Königlichen Declaration vom 19. März 1807. [b])

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

[b]) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 27—38, 9, (die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, — und Erfüllung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte betreffend; s. auch: 49. Sitzung §. 388 vom Jahre 1817, 6. Sitzung §. 20, 13. Sitzung §. 57, 14. Sitzung §. 65, 21. Sitzung §. 97, 22. Sitzung §. 107 vom Jahre 1818.)

In der acht und zwanzigsten Sitzung am 1. Juni 1818 (§. 133) erklärte Baiern:

Der Königlich Baierische Gesandte übergiebt, in Gemässheit des Seiner Majestät dem Könige erhaltenen Auftrages, hiermit, unter Hinweisung auf den in der 49. Sitzung v. J. gefassten Beschluss, der hohen Bundes-Versammlung das unterm 26. Mai d. J. erlassene Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, damit diese Verordnung, welche [illegible] verkündet, auf welche Weise den Bestimmungen des XIV. Artikels der Bundes-Acte in Baiern genüget worden, dem Protokolle beigefügt werde.

b) S. Nr. III dieses Theiles, S. 52—69.

Vergl. ferner: Declaration vom 27. März 1812, betreffend die Rechte und Immunitäten des Fürsten von Thurn und Taxis und seines Dienstpersonals zu Regensburg.

K. B. Regierungs-Blatt, 1812, S. 841.

Bekanntmachung vom 11. Februar 1823, betreffend die gräflich Rechterenschen Hausverträge.

K. B. Regierungs-Blatt, 1823, Nr. 12.

L. v. Dresch, Abhandlungen u. s. w. („Von den Rechtsverhältnissen der baierischen Standesherren.“)

LXIII.

Erklärung von Hannover, in dem Protocolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 29. April 1818, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände und die Erfüllung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte.*)

In der neunzehnten Sitzung am 29. April 1818 gab Hannover die nachstehende Erklärung:

Hiesselige Gesandschaft hat nicht verfehlt, auf den Grund [illegible], was in der 49. und 50. vorigjährigen Sitzung, wegen [illegible] der Berathungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des Reichsadels in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten verabredet worden, sich eine nähere [illegible] über die Lage, in welcher sich diese Sache in dem [illegible]reiche Hannover befindet, zu verschaffen, und ist jetzt [illegible] Stand gesetzt worden, Folgendes darüber mitzutheilen:

Es ist bekannt, welchen Antheil der Prinz Regent bei Entwerfung der Bundes-Acte besonders mit an der Fürsorge genommen hat, dass die Mediatisirten auf jede thunliche Weise in allem übrigen ungestört erhalten würden, was mit den Rechten des Landes, dem sie untergeordnet worden, nur immer vereinbarlich ist.

So wie Sie daher alles dasjenige gern genehmiget haben, was zum Vortheil der Mediatisirten in die Bundes-Acte aufge-

nommen, oder durch dieselbe auf nähere Bestimmung verstel
worden, um dadurch einen in allen Deutschen Bundesstaate
übereinstimmenden Rechtszustand derselben zu bewirken, s
sind Sie überzeugt worden, dass die Erreichung dieses wohlth
tigen Zwecks sich weit eher durch gütliche Verhandlungen un
gegenseitige Uebereinkunft mit den Einzelnen, als durc
allgemein ausgesprochene theoretische Grundsätze erreichen lass
deren Anwendung doch allein Gott selbst zum eigenen Beste
der Mediatisirten, den aus der Verschiedenheit der Localität
entspringenden nothwendigen Modificationen unterliegt; das
ferner, wenn gleich alle Mediatisirte ein gleichförmiges Loos d
Verlustes, nicht der Souveränetät, die sie niemals besess
haben, sondern desjenigen Theils ihrer vormaligen Rechte b
troffen hat, welcher jetzt auf den Souverän übergegangen ist
dem sie untergeordnet worden, und sie in so fern ein gleiche
Interesse haben, dennoch kein Grund vorhanden sey, um s
noch jetzt als eine eigene, für sich bestehende moralische Pers
zu betrachten, deren Mitglieder eines das andere zu vertret
hätte, und mit der nur gemeinsam unterhandelt und abgeschloss
werden könne, dass vielmehr ein jeder derselben sich damit b
gnügen könne und müsse, wenn ihm von dem Souverän, d
er angehört, diejenigen Rechte wirklich zugestanden werde
welche entweder in der Bundes-Acte speciell angedeutet worde
oder sonst, nach der Verfassung eines jeden Landes, mit d
Ausübung der Souveränetätsrechte über sie und ihre Gebiete v
einbarlich sind.

Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent haben daher Ihr
seits die grösseste Bereitwilligkeit bezeigt, um durch gütlic
Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den einzeln
wenigen, in dem Königreich befindlichen mediatisirten Stand
herren den Bestimmungen der Bundes-Acte zu genügen.

Es sind deren in dem Königreiche Hannover überall nur dr

der Herzog von Looz-Corswarem, wegen des Krei
Emsbühren,

Der Herzog von Arenberg, wegen des Kreises Mepp
und

Der Graf, jetzt Fürst von Bentheim, wegen der Gr
schaft Bentheim.

Der Erstere, der in Rheina wohnt, und, nach der grossen Ausdehnung seiner Besitzungen, in dem vormaligen Fürstenthume Salm-Wolbeck preussischer Unterthan ist, hat, als Besitzer von Emsbühren, bis jetzt keinen Schritt gethan, um mit seinem Landesherrn eine Vereinbarung zu erwirken.

Dagegen hat das Gouvernement, als er seine Cameralgüter von den Beiträgen für die Münsterischen Pensionäre verweigerte, aufgefordert, einen Commissarius anhero zu senden, mit welchem dieser Gegenstand sowohl, wie die übrigen Verhältnisse, regulirt werden könnten. Es ist dies aber nie von ihm geschehen, und haben daher durch seine Schuld diese Angelegenheiten bisher unerledigt bleiben müssen.

Die Domänen in Emsbühren werden jedoch nicht besteuert, sondern die Beiträge von solchen zu den vorerwähnten Pensionen reservirt. Die Domänen aber sind nur unbedeutend, und daher das Object selbst nur von geringer Erheblichkeit.

Die Unterhandlungen mit dem Herzog von Arenberg sind übrigens mit vieler Wärme betrieben, und würden zum Schluss gekommen seyn, wenn sie nicht der Herzog selbst ganz abgebrochen hätte. Er hat nämlich eine jährliche Rente von 134,207 Francs, welche Buonaparte ihm 1810 für den Verlust seiner Hoheitsrechte bei der Einverleibung des Landes zugesagt, aber nie bezahlt hatte, mit in diese Unterhandlung einzumischen gesucht, und als dieses abgelehnt werden musste, und man von Seiten des Gouvernements angefangen, über die Regulirung seiner Verhältnisse als Mediatisirter mit dessen Mandatarius zu Frankfurt, dem Herrn Rath von Schmauss, zu unterhandeln, hat derselbe sich darauf einlassen, nicht einmal Anträge machen, noch die verlangten Nachweisungen und Notizen über die Domänen seines Committenten beibringen können, und ist von diesem zuletzt ganz ohne Instruction gelassen. Der Herzog hat sich schon im Jahre 1816 nach Paris gewandt, um dort die Angelegenheit wegen seiner Rente zu betreiben, und späterhin deshalb beim Prinzen Regenten persönlich sollicitirt, worauf Se. Königliche Hoheit ihm zu erkennen gegeben, dass, so viel die Rente anbelange, Sie keine Verbindlichkeit anerkennen könnten, indem Sie selbige ohne alle Entschädigungsverpflichtung bekommen hätten, übrigens Sie aber mit Bereitwilligkeit zu einer Vereinbarung über

die übrigen Verhältnisse die Hände binden würden. Der Herzog hat hierauf erklärt, einen Commissarius nach Hannover abschicken zu wollen, Statt dessen aber nur auf's Neue das Object der Beute aufgenommen, und sich bei den Gesandten der vier Mächte zu Paris, jedoch ohne Erfolg, über die vom Hannover und Preussen verweigerte Anerkennung seiner Ansprüche beschwert.

Ueber seine mediatisirten Verhältnisse beobachtet er fortdauernd ein völliges Stillschweigen; man hat bisher immer, sowohl einem Arenbergischen Antrage, als einem Commissario vergeblich entgegen gesehen, und sich daher in der Unmöglichkeit befunden, die wohlwollendsten Absichten des Prinzen Regenten zur Ausführung zu bringen.

Was die Verhältnisse mit Bentheim anlanget, so sind vom November 1815 bis März 1816 darüber commissarische Unterhandlungen in Hannover gepflogen, um solche in ihren verschiedenen Verhältnissen zu reguliren.

Von Seiten des Gouvernements ist man dabei dem Fürsten von Bentheim mit grössester Liberalität entgegen gekommen, diese ist aber von dessen Seite so wenig erwiedert worden, dass die jenseitigen übertriebenen Forderungen, ohne Beeinträchtigung der Rechte der Unterthanen, wie der ersten Souveränitäts-Rechte gar nicht zugegeben werden können. Während der Unterhandlungen ist der Bentheimische Commissarius plötzlich abgereiset, wodurch solche daher ins Stocken gerathen, ohne dass man von Seiten des Fürsten die geringste Neigung zu deren Anknüpfung geäussert hätte, und nachdem die gemachten Anträge nicht angenommen worden, so kann auch von dem nicht weiter die Rede seyn, wozu das Gouvernement sich mit Liberalität bereitwillig erklärt hatte, sondern nur noch von dem, was nach der Bundes-Acte gefordert werden kann.

Um die Bereitwilligkeit zu beweisen, mit welcher man unter Zugrundlegung der Bundes-Acte, eine billige Erledigung dieser Angelegenheit gewünscht hat, wird hinreichen zu bemerken, dass man

nicht nur Alles eingeräumt hatte, was zu dem fürstlichen Glanze des Bentheimischen Hauses beitragen konnte, sondern in Allem nachgegeben hatte, was in Beziehung auf das *privilegirte*

auf, die Beibehaltung Bentheimischer Civilgerichte in erster und zweiter Instanz, wie die peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz,

die Ausübung der Polizei-, Jagd- und Bergwerks-Rechte,

die Aufsicht über Kirchen und Schulen, so wie über milde Stiftungen, sogar die Errichtung eines Unter-Consistorii, wie einer Lehnkammer u. s. w. nur immer bewilligt werden konnte.

Ausserdem wurde dem Fürstlichen Hause nicht nur die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, nebst Beibehaltung der Dotal-Gerechtsame, sondern auch Steuer-Befreiung von allen Personal-Steuern, von der Grundsteuer für die Domänen, so weit sie als ordinäre Steuer erhoben wird, und Entschädigung für die gezahlten indirecten Steuern zugestanden, und dagegen nur eine noch auszumittelnde Summe ad statum militiae gefordert.

Ihre Königliche Hoheit der Prinz Regent, welche kein Bedenken tragen, diese Lage der Sache mit Offenheit zur Kenntniss der Bundes-Versammlung bringen zu lassen, können es nur lebhaft bedauern, dass durch die Zögerungen und den üblen Willen, welchen man Ihnen hierunter in den Weg gelegt hat, bis jetzt unmöglich geworden ist, dieser Angelegenheit in dem Königreiche Hannover die völlige Erledigung zu verschaffen. Sie sind und bleiben dazu jederzeit bereit, werden es aber gern sehen, wenn die gesammelten Notizen über die Lage der Sache in den einzelnen Bundesstaaten, welchen Mediatisirte zu Theil geworden sind, und über die Hindernisse, welche auf der einen oder der anderen Seite der vollständigen Erfüllung des XIV. Artikels entgegen gesetzt worden, Anlass geben können, ohne dadurch dem zu nahe zu treten, was bereits in einzelnen Ländern durch Vergleiche glücklich festgesetzt worden, eine nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des XIV. Artikels auf der einen Seite den Mediatisirten den Genuss der Rechte mehr zu sichern, welche sie in Anspruch nehmen können, auf der andern Seite, ihnen zu weit getriebene Erwartungen zu benehmen, welche wenigstens eine mitwirkende Ursache zu seyn scheinen, warum eine von ihnen selbst gewünschte und gewiss gegenseitig wünschenswerthe Feststellung ihres Rechtsverhältnisses in mehreren Ländern noch nicht zu Stande gekommen ist. [b])

a) Vergl. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 198; s. auch: 49. Sitzung §. 388 vom Jahre 1817, 6. Sitzung §. 70, 13. Sitzung §. 57, 14. Sitzung §. 65 vom Jahre 1818.

b) Vergl. ferner:

Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim in der Grafschaft Bentheim, vom 18. April 1823.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover 1823, Abth. I, Nr. 16.

Vertrag zwischen Hannover und Bentheim vom 16. März 1823, und dem herzoglichen Hause Arenberg, für dessen zum Herzogthume Arenberg-Meppen erhobenes standesherrliches Gebiet, vom 9. Mai 1826.

Ebendaselbst, 1826, Abth. I, Nr. 28.

Uebereinkunft zwischen Hannover und dem Herzoge von Looz Corswarem, Fürsten von Rheina-Wolbeck, betreffend dessen standesherrliches Verhältniss wegen des Kreises Ernsbühren vom Jahre 1826;

Verordnung vom 11. September 1826 betreffend die von demselben an Hannover abgetretene Ausübung der Gerichtsbarkeit und standesherrlichen Verwaltungsrechte.

Ebendaselbst, 1826, Abth. I, Nr. 32.

LXIV.

Erklärung der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und Nassau's in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 29. Januar 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend.*)

In der sechsten Sitzung am 29. Januar 1818 zeigte das Praesidium an:

Einige Herren Gesandten hätten den Wunsch geäussert, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in den Staaten ihrer höchsten Souveräne Erklärungen abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Da die Gerechtigkeit dringend fordert, dass man in allen Bundesstaaten die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen baldigst in den Besitz des Rechtszustandes setze, der ihnen im XIV. Artikel der Bundes-Acte versprochen worden, wo sich, wenn irgendwo die ihnen zugestandenen Rechte mit der Verfassung unverträglich befunden werden sollten, auf eine billige Weise mit ihnen vereinige: so ist dies auch der Wunsch seiner höchsten Committenten.

Keiner derselben ist in dem Fall, dass vormalige Reichsstände seiner Souveränetät bei Aufhebung der Reichsverfassung unterworfen worden. In Ansehung der der Landeshoheit des

Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg seine früher untergeordnet gewesenen Besitzungen der souveränen Fürsten von Schwarzburg und der mediatisirten Fürsten von Hohenlohe ist Alles in dem durch alte Verträge festgesetzten Zustande geblieben.

Der vormals unmittelbare Reichsadel ist in allen Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Landen, nach Vorschrift des XIV. Artikels der Bundes-Acte behandelt worden, und wird auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, bei der bestehenden neuen Ordnung der landständischen Verhältnisse die ihm zugesicherte Landstandschaft erhalten.

Braunschweig und Nassau für Nassau: In Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, den Rechtszustand des Reichsadels in den Deutschen Bundesstaaten und die damit in Verbindung stehende Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte, versäumt man nicht, dem Präsidial-Antrage vom 20. November des vorigen Jahres (§. 388) gemäss, von Herzoglich Nassauischer Seite Nachstehendes zu erklären:

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau sind nach der Errichtung der Deutschen Bundes-Acte von dem aus der Natur des Verhältnisses selbst fliessenden Grundsatze ausgegangen, dass, so weit als durch frühere Ereignisse den Höchstihrer Souveränetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, Reichsangehörigen und ehemaligem Reichsadel diejenigen Rechte nicht schon wirklich eingeräumt waren, welche der XIV. Artikel der Bundes-Acte ihnen, frühere Bestimmungen erweiternd, zusichert, Höchstihnen die Verpflichtung obliege, diesen den Genuss und Besitz dieser Rechte baldmöglichst zu verschaffen.

Um diesen Zweck zu erreichen, mussten die nothwendigen Vollstreckungs-Vorschriften an die betreffenden Behörden erlassen werden.

Bei der detaillirten Bearbeitung dieser Vollstreckungs-Vorschriften zeigte es sich sogleich, dass wenn man den Mediatisirten den Genuss der ihnen eingeräumten Rechte nicht nur vollständig sichern, sondern die Ausübung dieser Rechte von ihrer Seite, wie der Buchstabe der Bundes-Acte mit sich bringt: mit den Vorschriften der Landesgesetze in die nothwendige Ueber-

[illegible] bringen und dabei noch das eigene Interesse der [illegible]isirten so viel als möglich berücksichtigen wollte; die Er[illegible]ung allgemeiner Vollziehungs-Vorschriften, ohne nähere Be[illegible]gnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen, der [illegible]ländischen Souveränetät unterworfenen Mediatisirten, nicht [illegible] Ziel führen würden. Denn nicht alle Rechte, welche die [illegible]des-Acte den Mediatisirten einräumt, können (wie es auch [illegible] in dem Artikel XIV selbst bei Gelegenheit der Gerichts[illegible]keit in zweiter Instanz ausdrücklich bemerkt wird) ohne eige[illegible] grossen Nachtheil für einzelne Mediatisirte und zum Vortheil [illegible] Landes, dem sie angehören, von ihnen nach den Vorschriften [illegible]landesgesetze ausgeübt werden. Andere, den Mediatisirten [illegible]räumte Rechte können zwar ohne grosse Aufopferungen von [illegible] Seite ausgeübt werden, bringen aber den Mediatisirten [illegible]Nutzen, während auf der andern Seite dadurch der sichere [illegible]liche Gang der Staatsverwaltung erschwert wird. Noch [illegible] Rechte, welche den Mediatisirten die Bundes-Acte nicht [illegible]räumt hat, haben dagegen für manche derselben einen gros[illegible] Werth, während andere, die ihnen zustehen, für sie werth[illegible]sind, die jedoch zu erwerben der Staat öfters ein grösseres [illegible]geringeres Interesse hat. Ueberall wo dieser letzte Fall ein[illegible], entspricht also ein gegenseitiger Austausch dem Interesse [illegible]Souveräns und dem des Mediatisirten.

Bei diesen Verhältnissen, welche so klar sind, dass sie durch [illegible]rung einzelner Beispiele nicht näher bezeichnet zu werden [illegible]chen, sind Se. Herzogliche Durchlaucht zu Nassau von selbst [illegible] die Idee geleitet worden, dass einer zweckmässigen, dem [illegible]esse der Mediatisirten und des Landes gleich entsprechenden [illegible]ichung der Deutschen Bundes-Acte Auseinandersetzungs[illegible]handlungen mit den einzelnen Mediatisirten vorausgehen [illegible], dass man sich also von Seiten der Regierung über die [illegible]ichung der Bundes-Acte, im Wege der Unterhandlung mit [illegible]lden Seiten zu ernennenden Bevollmächtigten benehmen, [illegible]e Bundes-Acte und die königlich Baierische Verordnung [illegible]zum Grunde legend, im Einzelnen über die künftigen Ver[illegible]se den gegenseitigen Vortheil vor Augen habend, mit den [illegible]en Mediatisirten, so weit es noch nicht geschehen war, [illegible]auseinander setzen müsse.

Mit dem besten Erfolg hat man daher wirklich im Herzogthum Nassau damit sich beschäftigt, die Verhältnisse der Mediatisirten auf diesem Wege und in wechselseitigem Einverständnisse zu ordnen, und jeden derselben zufrieden zu stellen.

Bereits abgeschlossen ist unter den fünf, der Herzoglichen Souveränetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, mit dem Herrn Fürsten zu Wied-Runkel, dem Herrn Fürsten zu Wied-Neuwied, dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg. Mit dem Herrn Grafen von Bassenheim, als Besitzer der Standesherrschaften Reiffenberg und Cranzberg sind die Unterhandlungen beendigt, die Ratification steht aber noch zurück. Mit dem hohen Besitzer der Herrschaft Schaumburg und Grafschaft Holzapfel sind die Unterhandlungen zu Wiesbaden durch Bevollmächtigte gegenwärtig eröffnet, und werden ohne Zweifel auch zu wechselseitiger Zufriedenheit erledigt werden.

Ausser den fünf genannten Standesherrschaften existiren keine weiteren in dem Herzogthume Nassau.

Von dem in dem Herzogthume Nassau begüterten ehemaligen Reichsadel wird bemerkt, dass der bei weitem grösseste Theil seiner vormals unmittelbaren Besitzungen in dem Herzogthume, in einzelnen bei der vormaligen Reichsritterschaft immatriculirten Grundstücken bestanden, welche in den Herzoglichen Städten und Dörfern und den dazu gehörenden Stadt- und Dorfbännen zerstreut lagen, und mit dem Eigenthume der Bürger und Bauern vermischt waren.

Für die Besitzer dieser Güter hat die Mediatisation keine andere Folge gehabt, als dass sie für ihre Personen anstatt dem ritterschaftlichen nunmehr dem landesherrlichen privilegirten Reichsstand unterworfen wurden, und anstatt der Ritterkasse nunmehr für ihre Güter zur Landeskasse steuern.

In letzterer Beziehung ist ihre Lage durch die allgemeine in dem Herzogthume Nassau früher vollzogene Gleichstellung der Grundsteuer verschlimmert worden, so dass die Steuern zur Landeskasse die Steuern zur Ritterkasse übersteigen. Diesen Nachtheil haben Se. Herzogliche Durchlaucht für die Rittergutsbesitzer dadurch ohne Verkürzung ihres übrigen Unterthanen zu mildern gesucht, dass sie die auf der ritterlichen Particular-

[illegible] nicht unbedeutenden Schulden auf ihre [illegible] übernommen haben.

Auch diese zahlreiche Klasse der vormals Unmittelbaren befindet sich daher in dem Herzogthume Nassau bereits in dem Genusse der Rechte, die ihnen die Bundes-Acte zusichert, und es [illegible] irgend ein gegründeter Anlass zum Recurs an die hohe Versammlung von ihrer Seite nicht vorhanden seyn.

Eigene ritterschaftliche vormals unmittelbare Dorfschaften Besitze zur Reichsritterschaft gehöriger Familien sind in dem Herzogthume von geringer Bedeutung. Solche Besitzungen stehen [illegible] dem Herrn Fürsten von der Leyen, den Grafen von Sickingen, von Bassenheim, von Boos und von Schönborn, der Frau Gräfin von Coudenhofen, den Freiherren von Stein, von Preuschen, von Hohenfeld und von Frankenstein [illegible]. Nach ähnlichen Grundsätzen wie mit den Standesherren sind auch ihre Rechte unter Zugrundelegung der Bundes-Acte bereits [illegible] worden. Mit einigen sind die Unterhandlungen noch unbeendigt.

Aus dieser Darstellung der bestehenden Verhältnisse der vormals Unmittelbaren in dem Herzogthume Nassau ergiebt sich, dass in diesem Bundesstaate beinahe alle zu dieser Klasse gehörige in Ansehung der Rechte befriedigt sind, welche ihnen der [illegible]. Artikel der Bundes-Acte zuweiset.

Sollten einzelnen noch in dieser Beziehung rechtliche unerledigte Forderungen zustehen, so wird die Regierung auch diese auf dem bezeichneten Wege auszugleichen bemüht seyn.

Aus dieser speciellen Darstellung geht ferner von selbst noch der allgemeine Gesichtspunkt hervor, dass in allen Bundesstaaten den Einzelnen von den Regierungen wegen der aus dem Artikel XIV der Bundes-Acte ihnen erwachsenen Rechte nicht die billigten vormals Unmittelbaren der Recurs an diese hohe Versammlung nicht abgeschnitten werden darf, während allgemeine Vorstellungen sämmtlicher vormals unmittelbaren Reichsstände und [illegible] angehörigen erhobene Reclamationen immer aus dem Gesichtspunkte der Individualität zu beurtheilen, und auf diesen Gesichtspunkt schon darum von dieser hohen Versammlung in vorkommenden besonderen Fällen zurückzuführen seyn werden, [illegible] überall die Verfügungen, die in den einzelnen Staaten in

dieser Hinsicht getroffen werden müssen, mit der Vorschrift d
Landesgesetze, dem buchstäblichen Inhalte des XIV. Artikel
gemäss in Einklang gesetzt werden sollen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ve
sammlung, Bd. IV, S. 222, und das Protokoll der 49. Sitzung §. 3
vom Jahre 1817.

LXV.

Grossherzogliche Badische Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.*)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau u. s. w.

In der Deutschen Bundes-Acte sind Wir mit den übrigen verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit anderer Deutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechtszustand in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Acte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Grossherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundelegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechtszustand erstreckt sich auf die im Jahre 1806 und zeither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihrer Be-

sitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen hatten, sodann auf die Uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 2. Die ersteren, wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen, berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden, durch die Bundes-Acte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu Statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landesgesetze, und unter der Aufsicht des Staates ausgeübt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Rechtsverhältniss der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherren.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherren Unseres Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegirteste Klasse.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichs-Verhältniss bezeichnen.

§. 6. In den Erlassen Unserer Staatsstellen an die Standesherren wird diesen das Prädicat: „Herr“ gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebete für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte Statt. Das nämliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläutes, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen befreieten Gerichtsstand, in erster Instanz bei Unsern Hofgerichten, in zweiter und letzter Instanz aber bei Unserm obersten Gerichte.

§. 9. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen lassen, in so fern kein bei der Erbschaft be-

theiligtes Familien-Glied verlangt, dass die nach dem Gesetze dabei vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechts-Polizei von einer landesherrlichen Commission vorgenommen werden sollen, in welchem Falle die höchste obervormundschaftliche Landesstelle für dergleichen Angelegenheiten die Commissarien zu ernennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit, so gelangt sie an das Hofgericht.

§. 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der landesherrlichen Familien folgendes Austrägal-Privilegium fest:

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar.

Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Process, unter Leitung des Gerichts, der Präsident ernennt den Ob- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an die oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen soll, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Vorgängen in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittleren Landesstellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Anhang ihrer Familienverträge, Hausgesetze und Successionsordnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft haben, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Uns doch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, sondern so wenig aufhalten und erschweren werden.

Ebenso werden Vormundschaften und die Curatelen der Standesherren, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsstelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Wehrpflicht befreiet.

b) Gerechtigkeitspflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bürgerliche u die peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie ihnen auch in zweiter Instan wenn das standesherrliche Gebiet zwanzigtausend Seelen in si fasst.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspfle ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lass die in allen Hinsichten formirt seyn müsse wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann au in dieser Hinsicht den nämlichen Gewalts-Umfang habe

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz muss durch förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das Unserm Oberhofgericht und den übrigen höheren Staa stellen in dem nämlichen Verhältniss, wie Unsere Hof richte, steht.

c) Dieses Collegium führt den Namen: Grossherzoglich dische N. (z. B. Fürstlich Fürstenbergische) Justiz-Kanz die standesherrlichen Aemter aber führen die Benennu Grossherzoglich Badisches N. (z. B. Fürstlich Fürsten gisches) Justiz-Amt.

d) Die Justiz-Kanzleien müssen aus einem Director, aus nigstens vier Räthen und aus dem erforderlichen Suba nen-Personal bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beam Directoren und Räthe müssen Unserer obersten Staatss zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Kanzleien werden ohne Bestäti von den Standesherren ernannt, und es ist von diesen stellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste St stelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie sichtlich der bürgerlichen und polizeilichen Strafgerec keitspflege, wird den standesherrlichen Aemtern der liche Gewalts-Umfang gestattet, wie den landesherrli

h) Eben so erhalten in peinlichen Angelegenheiten die sta herrlichen Justiz-Kanzleien den nämlichen Gewalts-Um

wie die landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Corrections- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit Wir von dieser Beschränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den standesherrlichen Aemtern und Justiz-Kanzleien wird bei schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen umzuwandeln.

k) Die in standesherrlichen Gebieten angestellten landesherrlichen Diener können nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherren schuldig machen, sind den landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den standesherrlichen Gebieten wohnenden Einwohner, finden folgende Bestimmungen Statt:

α) den Standesherren ertheilen Wir zuvörderst die Befugniss, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staatsgefälle gegebenen Executions-Ordnung, beitreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine rentamtliche Execution Statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

β) Den Standesherren gestatten Wir ferner, bei ihren eigenen Gerichten gegen Unsere, der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen und die übrigen Einwohner in den standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach U
serer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder A
lations-Summe, keine, auch nicht eine summarisch
Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Aemter
die Justiz-Kanzlei und in den Fällen, in welchen,
gleichem Grund, keine Appellation von den Erke
nissen der Justiz-Kanzlei an Unser Oberhofgericht
finden kann, wollen Wir den Standesherren
als dem Beklagten, eine tax-, sportel- und st
freie summarische Revision gestatten. Diese R
der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem
desherrlichen Oberhoheits-Amt, und die Revisio
Erkenntnisse der Justiz-Kanzlei von dem Hofger
der Provinz vorgenommen. Ein besonderes
wird das hierbei zu beobachtende Verfahren an

c) Polizei-Gewalt.

§. 16. Den Standesherren steht die Orts-Polizei zu; e
ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung
Vormundschafts- und Curatel-Wesen, und die Aufsicht üb
milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüb
lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten
und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsich
landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar unterg
sind.

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer unt
baren Verbindung mit grösseren Districten, oder wegen de
sondern Sachkenntniss, die sie erfordern, die Aufstellung
sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser-
Strassenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizei
dicinal-Anstalten, allgemeine Landes-Cultur gehören, und
noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, sin
privativen Besorgung Unserer Oberhoheits-Beamten vorbe
welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu
ken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen,
Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleib

vorbehalten, und die dessfalsigen Gesuche sind bei Unseren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d) Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrechte, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Massgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben diese Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bei welchen die nämlichen Bedingungen, wie oben bei der Polizei-Gewalt, Statt finden.

e) Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagd-Polizei, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, so wie in den Gemeindewaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Corporationen zustehenden Waldungen, belassen.

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, dass die Standesherren im Genuss ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, dem unersetzlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f) Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, dass die vor Unserer Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller Art, den Standesherren als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine dessfallsige Concession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherrn mit seiner, binnen drei Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorzuges vorerst hören.

g) Besteuerung.

§. 23. Da in dem Grossherzogthume weder zu der Zeit Errichtung der Deutschen Bundes-Acte noch seither eine Ste freiheit Statt gefunden hat, derartige Freiheiten auch, selbst Errichtung der oben gedachten Acte, in einigen zum Deut Bunde gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so k auch Wir Uns von dem Grundsatze einer gleichen Besteu welche Wir schon zu wiederholten Malen öffentlich ausgesp haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen lassen k dass irgend eine Classe Unserer Unterthanen Staats-Abgab Privat-Eigenthum erhebe.

h) Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, w aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuss her und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs ten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unsern Unter in den standesherrlichen Gebieten, für die Steuercasse dur keine andere Abgaben erhoben werden, als solche, welche v eines Gesetzes im ganzen Grossherzogthum allgemei gleichmässig entrichtet werden müssen. Diese Unter bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergeb Abgaben an den Standesherrn befreiet, die nach allge Grundsätzen erhoben wurden, und die den Character v erlegten, wie z. B. Grund- und Häuser-Steuer, Ge Recognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobili Immobilien und andere dergleichen mehr, und nicht auf thums-Verhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Ch von Staatssteuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für aufgehobene directe oder indirecte Abgaben eine Entsch von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, h Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem m landsässigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nämlich Ohmgeld und für die Gewerbs-Recognition, Entschädig nach Durchschnittsberechnungen bewilliget.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die B

…ändert, so wollen Wir jedoch Unsererseits von deren Min…willigung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende …ältniss in dieser Hinsicht fortdauern lassen.

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die gesetzlich …nten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und die…n Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen …lichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, dass …nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden …rrlichen Tax- und Sportel-Ordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirecter Staats…hällen in die Staatscasse.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Lasten der bürger…und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i) Diener-Verhältniss.

§. 28. Den Standesherren steht das Recht zu, das zur Ver…der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche …l zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Inländer seyn, oder die Natura…von Uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellenden Per…sind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenschafteten …ten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher …en bei Uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniss.

§. 31. Die standesherrlichen zur Justizverwaltung ange…n Diener werden Uns, in Beziehung auf ihre Dienstverhält…durch besondere Commissäre, oder auf jede andere Art, …vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht …für die Standesherren.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amte allein oder in …ität als erster Beamter vorsteht, muss wenigstens …Besoldung, nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter …800 Fl. und ein Assessor 600 Fl. Besoldung erhalten. …die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor gebühren …700 Fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art …Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justiz…, können nur nach vorangegangener Untersuchung und

Entscheidung von ihrem Dienste entlassen, oder denselben
setzt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Mass und Ziel g

§. 34. Ausser den Justiz-Kanzleien und Justiz-Aem
können die Standesherren auch zu Verwaltung ihres Privat
mögens besondere Domänen-Kanzleien und Rentämter errich
und solche mit Inländern oder naturalisirten Fremden beset

Nie aber darf das Justiz- und das Rentamt in Einer P
vereiniget seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz- und Domanial-Ver
tung angestellten landesherrlichen Diener, als Kanzlei-Dir
Rath, Justiz-Amtmann, Amtsrevisor, Kanzlei-Secretär, w
von Uns und Unseren landesherrlichen Stellen ohne vor
Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich versteht es sich von selbst, dass die St
herren, die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche
die im Jahre 1813 vorgenommene Concentrirung der Ger
keitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenw
Besoldungen, in Ansehung deren der 23. April v. J. als N
tag bestimmt wird, zurücknehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsganges sind einst
und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die näml
wie bei den Staatsstellen. Diesem Allen finden Wir noch
Folgendes anzufügen: dass Wir von Seiten eines jeden St
herrn einer besondern Anzeige, in den Genuss der hier ver
neten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in e
eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundes
oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Prot
nen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem Einzelnen einkom
Zeitpunkt, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten e
gelaufen ist, und der Standesherr die erforderlichen Verrich
getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzt

B. Rechtsverhältniss des ehemaligen unmittel
Reichsadels.

§. 38. Den ehemaligen, im Jahre 1806 immatriculir
senen, Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels, werd

im Allgemeinen die ihm in der Deutschen Bundes-Acte zugesicherten Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bei den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angedeihen lassen.

Im Einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts- so wie die bürgerliche und peinliche Straf-Gerechtigkeitspflege ist an die nämlichen Bedingungen gebunden, die oben bei den Standesherren gemacht worden sind, in so fern solche nämlich bei den dem Reichsadel zustehenden mindern Rechten Statt finden können.

Insbesondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub §. 15 lit. a, e, i, k, l, m enthaltenen Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen Wir noch weiter:

§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advocaten, sondern sie muss durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft zu betreiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Inländer, oder naturalisirte Inländer, gehörig qualificirt seyn, und wenigstens 1000 Fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Zeit gesetzt, auch nicht willkührlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muss wenigstens 700 Fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem Orte ihres Gerichts- und Amts-Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentei-Administration darf nicht mit der Beamten- oder Amts-Revisoratsstelle verbunden seyn.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen mittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amte, wird gestattet, jedoch so, dass der weit entlegenste Ort nicht über vier Stunden vom Amtssitze entfernt seyn darf.

§. 46. Diese Aemter benennen sich: Grossherzoglich Badisch-Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Landen und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen

aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häu
oder familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen wir auf das, w
Wir oben bei den Standesherren unter dieser Rubrik bem
und angeordnet haben.

Schliesslich geben Wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, dass einer oder der andere der vor
ligen Reichsstände und Reichsangehörigen auf die ihnen, h
sichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege und
Ortspolizei, ertheilten Vorrechte sollte verzichten wol
welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ga
Umfange, wie sie verliehen sind, ausdehnen muss, sind W
geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und V
günstigungen zu ertheilen:

a) Das Recht, die mit einem Gute verbundenen liquiden Gef
in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten exec
risch beitreiben zu lassen.

Sollte es, wegen Widersetzlichkeit, nöthig werden, a
liche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell
kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieser
besonders verantwortlich seyn.

b) Das Recht, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Sch
ser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kl
Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu
strafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vo
haltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtl
Districts-Polizei und des Recurses des Bestraften an
höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizei,
Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, des Kirch
Schul- und milden Stiftungswesens.

1. Die Befugniss, den Vogt- und Rüge-Gerichten,
chen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhö
Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, entwed
Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf e
Kosten, anwohnen zu dürfen.

2. Dass ihnen, wenn sie im Orte anwesend sind,
ihren im Orte anwesenden Dienern, von allen auf

Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3. Die Befugniss, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welche solcher anzunehmen, und so weit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schicklicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der letztere dabei nicht beruhigen, so steht ihm der Recurs an die höhere Stelle offen.

Bei Vogts-Wahlen steht es ihnen frei, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniss zu setzen, damit bei der Wahl jemand in seinem Namen erscheine und seine allenfallsigen Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde sogleich zu hören ist. In so fern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht bestehet, ist sogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausschluss des Erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

Endlich haben sie die Befugniss, zu verlangen, dass über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und dass über seine Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Falle wollen Wir die so eben gedachten [illegible]lichen Vergünstigungen §. 49, lit. a — e Unserem übrigen [illegible]ten Landesadel, der nicht zur Reichsritterschaft gehört [illegible] Theil werden lassen, eben so wie die ihm bereits ver[illegible] Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Polizei in eigenthüm[illegible] Waldungen.

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassenen allgemeinen [illegible]e und Verordnungen erklären Wir hiermit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den d durch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern d erforderliche Zeit zu ihren dessfallsigen Einrichtungen zu gö nen, nach sechs Monaten, vom Tage der Verkündigung, Vollzug. Aus der nämlichen Ursache haben innerhalb drei M naten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsad unfehlbar bei Unserm Ministerio des Innern zu erklären, ob s die Rechtspflege und Ortspolizei selbst ausüben wollen od nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zuku selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Carlsruhe, den 23. April 18

Carl

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit,
Weiss.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ve sammlung, Bd. V, S. 226, 220 (die staatsrechtlichen Ve hältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstän und Erfüllung des XIV. Artikels der Deutschen Bu des-Acte betreffend; s. auch: 49. Sitzung §. 388 vom Ju 1817, 6. Sitzung §. 20, 13. Sitzung §. 57, 14. Sitzung §. 19. Sitzung §. 97 vom Jahre 1818.)

In der zwei und zwanzigsten Sitzung am 4. Mai 1 (§. 107) erklärte Baden:

Die grossherzogliche Gesandschaft übergiebt, höchstem Auft gemäss, die unter dem 23. vorigen Monats erlassene, durch Staats- und Regierungsblatt (Nr. IX, vom 25. vorigen Monats) kannt gemachte höchste Verordnung, die künftigen sta rechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstä und Reichsangehörigen betreffend, mit der nachfolgen Erklärung:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben hierdurch Artikel XIV der Deutschen Bundes-Acte auf eine Art Genüg than, welche die allgemeinen Rechte Ihrer sämmtlichen Unterth mit den Vorrechten der ehemaligen Reichsunmittelbaren mög zu vereinigen vermag.

Der in der Bundes-Acte selbst angegebene Gesichtspunkt der gegenwärtigen Verhältnisse durfte bei der Lage des Grossherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren, als unvermeidlichen Einflusse der in solchen herrschenden politischen Grundsätze auf dessen Einwohner, nie ausser Augen verloren werden.

Auf den Fall, dass jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die Bundes-Acte sey hierin nicht vollständig erfüllt, und dass eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sey; so bleibt ihm unbenommen seine Beschwerde bei dem Bundestage anzubringen, worauf man weitere Erläuterung zu ertheilen nicht ermangeln werde.

LXVI.

Praesidial-Proposition wegen Vollzieh des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Ac und Beschluss der Bundes-Versammlung v 1. October 1818. *)

In der neun und vierzigsten Sitzung am 1. Oc ber 1818 wurde nachstehender Vortrag gehalten:

Oesterreich: Der Artikel XIV der Deutschen Bun Acte giebt und sichert den ehemaligen Deutschen Reichsstä und Reichsangehörigen den Anspruch auf einen gleichfö bleibenden Rechtszustand; zugleich enthält die Bundes-Act ersten Andeutungen derjenigen rechtlichen Bestimmungen, we bei Festsetzung deren staats- und privatrechtlichen Verhältn zur Richtschnur dienen sollen.

Die seit dem Abschluss der Bundes-Acte in dieser Hin erschienenen Gesetzgebungen und Anordnungen gewähre Ueberzeugung, dass man sich in den einzelnen Bundesstaaten der Entwickelung und Ausführung jenes Artikels XIV, doch wenigstens mit den vorläufig dazu nöthig erachteten bereitungen beschäftigt. Es kann jedoch nicht unerwartet dass über den Umfang der gegenseitigen, in der Bundes- gegründeten Rechte und Verpflichtungen eine Verschiedenhe Ansichten Statt findet, da eines Theils die Bundes-Acte, in sehung der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse jener reichen Classe ehemaliger Reichsstände und Reichsangehör nur die ersten Grundzüge andeutet, andern Theils der St

punkt, von welchem die Regierungen selbst dabei ausgegangen sind, nicht überall derselbe ist.

Die seit der Eröffnung des Bundestags bei dieser Versammlung übergebenen Beschwerden und Vorstellungen, welche theils nur im Allgemeinen die Bestimmungen eines der Bundes-Acte gemässen Rechtszustandes ansprechen, theils aber auch gegen gewisse bestimmte Regierungsanordnungen gerichtet sind, haben die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers auf sich gezogen.

Schon bei der Darstellung des allgemeinen Geschäftsumfanges dieser hohen Versammlung, in der Sitzung vom 11. November 1816, war die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft zu der Erklärung beauftragt, dass, nach der Meinung Seiner Majestät, in dieser Angelegenheit ebenso sehr die Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, als die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souveränen Fürsten und Regierungen berücksichtigt werden mussten; Seine Majestät glaubten schon damals diese Ueberzeugung aussprechen zu sollen, dass eine unbedingte Anhänglichkeit an die Verhältnisse der Vorzeit ebenso, wie eine rücksichtslose Behandlung der Opfer des nachherigen gewaltsamen Zustandes, dem gerechten Sinne der Deutschen Regierungen, der damaligen Lage der Dinge und jedem gegründeten Anspruche der Betheiligten widerstreite. [b]) — In näherer Würdigung dieser Angelegenheit glauben Seine Majestät, dass demnächst von den folgenden Hauptgrundsätzen auszugehen wäre:

1) Die Bestimmungen des Artikels XIV der Bundes-Acte sind als unverletzbare Directiv-Normen, sowohl für die Regierungen, als für die betreffenden Classen der Unterthanen, zu beachten.

2) Jede Abweichung von den Bestimmungen der Bundes-Acte, hinsichtlich der gegenseitigen Berechtigungen, jede Modification des darin gegründeten Rechtszustandes, welche entweder das Interesse der Staaten, oder den individuellen Verhältnissen der Betheiligten, so wie überhaupt den Local-Verhältnissen angemessen erachtet wird, kann eben daher auch nur auf einer freien Uebereinkunft beruhen, wozu allerdings eine gemeinsame Verhandlung und Erörterung der einzelnen Ansprüche, Verlangen und Wünschen den Weg bahnen und führen dürfte.

3) Die Bundes-Acte enthält zwar nur die ersten Grundzüge

der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der ehemals Unmi
telbaren; allein, theils die, vorzüglich bei allen auf die früher
Zeiten rückgreifenden publicistischen Beziehungen und überhau
bei allen Rechtsverhältnissen in Deutschland wichtige Rech
analogie, theils das Grund-Princip der vorläufigen Ausscheidu
zwischen Staats- und Privatgerechtsamen, und die eben so sor
same, mögliche Beachtung der letzteren, als die der Bundes-Ac
entsprechende Berücksichtigung der ersteren, dürfte am sich
sten zu umfassenden und allerseits befriedigenden Resultat
führen.

Selbst die Rheinbunds-Acte, obgleich ein Denkmal
unglücklichsten neueren Zeit unsers Deutschen Vaterland
und keine Quelle verbindlicher Anordnungen, kann als ein Hil
mittel zur richtigen Würdigung des gegenwärtigen Rec
zustandes dienen. *)

4) Seine Majestät erkennen in der von dem Königlich Pr
sischen Hofe in der Sitzung vom 3. v. M. zur Kenntniss di
hohen Versammlung gebrachten Form und Art der Verhandl
mit den betreffenden Standesherren über diesen wichtigen
vielseitigen Gegenstand die geeigneteste Weise der Geschä
führung, um diese umfassende, in Staats- und Privatverhält
eingreifende Angelegenheit zum allseitigen befriedigenden Re
tate zu führen.

Seine Majestät sind überzeugt, dass eine vorgängige ge
seitige Verhandlung den mehrfachen Vortheil gewähren wü
nicht fortwährend neue Erwartungen zu erzeugen, zugleich
schwankenden Besorgnisse zu beseitigen, und einen bestim
Rechtszustand auch in der bleibenden Ausführung zu sichern

Nur auf solche Art scheinen auch die, den verschied
örtlichen Beziehungen anzupassenden Bestimmungen und An
tungen der Bundes-Acte mit den individuellen Verhältniss
einzelnen Länderverfassungen, so wie selbst mit den man
faltigen Personal-Rücksichten in angemessener Art vereinb
den zu können, und nur so wird es ausführbar seyn, die i
duellen rechtlichen Interessen mit jenen des Ganzen im g
seitigen Vertrauen auszugleichen, und eine, auf Abwägung
gewiss vereinbarlichen beiderseitigen wohlverstandenen Inter
beruhende Anordnung zu erreichen.

Dieses sind die Grundsätze, welche die Kaiserlich Oesterreichische Regierung als Hauptanhaltspunkte bei der näheren Ausführung des Artikels XIV, so wie bei Beurtheilung aller denselben betreffenden Anordnungen betrachtet, und welche die Oesterreichische Bundesgesandschaft als solche hier öffentlich anzuerkennen beauftragt ist.

Es ist der Beruf dieser hohen Versammlung, darauf zu wirken, dass die im Artikel XIV der Bundes-Acte festgesetzten bürgerlichen Verhältnisse in Erfüllung übergehen, so wie dieses auch zum Ueberfluss noch in der 34. Sitzung vom 12. Juni v. J. ausdrücklich ausgesprochen ward; eben deshalb wurden auch in der 49. Sitzung vom 17. November v. J. diese Punkte der Erörterung unter die nächstens vorzunehmenden Gegenstände der Berathung aufgenommen. Wenn es gleich daher, nach den oben als Directiv-Normen vorausgesetzten Grundsätzen, vor Allem den einzelnen Regierungen obliegt, sich über die der Bundesacte entsprechenden Bestimmungen mit den Betheiligten zu einigen, und die angemessenen Anordnungen bekannt zu machen, so ist jedoch zugleich nothwendig, auch von Seiten des Bundestages sich sowohl über die Form der Behandlung dieses mehrseitigen Gegenstandes, als über die jene Verhältnisse selbst betreffenden Grundsätze in gutachtlichen Ansichten zu vereinigen. In dieser Hinsicht ist die Kaiserlich Oesterreichische Bundesgesandtschaft angewiesen, darauf anzutragen, dass eine Commission gebildet werde, welche ehethunlichst zusammentrete, um

1) die in dieser Beziehung bereits angebrachten, oder sich noch weiter noch ergebenden einzelnen Beschwerden und Vorstellungen erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten.

2) Sodann hat jene zu wählende Commission eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche man zur befriedigenden Erfüllung des Art. XIV der Bundes-Acte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst, angemessen erachtet.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung beabsichtiget mit diesem Antrag, einen, eben so für die Regierungen, als für die einzelne Betheiligte wichtigen Gegenstand des Staats- und Privatwohls festen Bestimmungen zuzuführen, und hält eine

nähere Vereinigung, hinsichtlich der hier bei dem Bundestag sowohl über die Form der Behandlung, als über die Sache selb aufzustellenden Grundsätze, auch schon deshalb nützlich u wichtig, um von keiner Seite ungeregelte Erwartungen o ungegründete Besorgnisse, zum Nachtheil des Geschäfts selb und zur Verzögerung dessen Berichtigung und Ausgleichu zu veranlassen. Allein Seine Majestät der Kaiser glauben s hierauf noch nicht beschränken zu dürfen. Sie halten auch dafü dass, da aus den bei der Bundes-Versammlung zur Kenn gekommenen Eingaben und Anzeigen sich ergiebt, dass einz vormalige Reichsstände, so wie auch neuerdings die Bevollm tigten der vormaligen Reichsritterschaft sich an ihre betreffe Regierungen zur Beförderung eines der Bundes-Acte entsprech den Rechtszustandes gewendet haben, es zweckbeförderlich a dem gegenseitigen, im Bunde unerlässlichen Vertrauen ange sen seyn würde, diese Vorstellungen den betreffenden R rungen im Allgemeinen durch einen zu fassenden Protoko Beschluss zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung empfehlen, dass man die angenehme Hoffnung hege, die Beh lung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den A kel XIV der Bundes-Acte werde von Seite des Bundestags dann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen XIV. tikels, als in den näheren Erörterungen desselben best können.

Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandschaft soll daher solche Empfehlung zur Würdigung bei dieser hohen Versa lung ausdrücklich noch in Antrag bringen, und schmeichelt um so mehr, auch hierin die allseitige Beistimmung zu h als dadurch nur noch die selbst eigene Behandlung und zu eine befördernde Berichtigung bezweckt wird.

Preussen: Die Königliche Gesandschaft könne sich den bekannten Grundsätzen ihres Allerhöchsten Hofes und d nöthigen Einleitungen zur besonderen Ausgleichung mit de diatisirten ehemaligen Reichsständen bereits getroffen seye vorliegender Sache nicht anders, als mit der Kaiserlich Oe reichischen Proposition vollkommen einverstanden erklären trage daher auf die Wahl einer Commission aus drei M dern an.

Baiern: In Baiern sind, wie in der 28. Sitzung §. 133 angezeigt wurde, die Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände bereits auf eine befriedigende Weise festgesetzt worden. Es wird daher Majestät dem Könige zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn auch in sämmtlichen übrigen Bundesstaaten die Bestimmungen des XIV. Artikels der Bundes-Acte ihre Berichtigung erhalten. Indem man daher dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage beitritt, ist man auch mit der vorgeschlagenen Ernennung der Commission von drei Mitgliedern vollkommen einverstanden.

Königreich Sachsen: für die Kaiserlich Oesterreichische Proposition.

Hannover: gleichfalls.

Württemberg: Ich nehme keinen Anstand, den beiden vorliegenden Anträgen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft beizustimmen, muss jedoch bemerken, dass, wie mir scheint, die Bundes-Acte und die Königlich Baierische Declaration vom Jahre 1807, worauf in jener Acte Bezug genommen ist, die einzige Quelle sey, aus welcher die etwa weiter hierher gehörigen Bestimmungen über das Rechtsverhältniss der Standesherren geschöpft werden dürften.

Auch muss ich daran erinnern, dass, nach der Erklärung, welche ich früher in die Protokolle der Bundes-Versammlung niedergelegen hatte, Seine Majestät der König, nicht bloss in dem, dem Verfassungs-Entwurfe angehängten Adelsstatut, sondern auch in mehreren späteren, dasselbe vervollständigenden Entscheidungen, den Forderungen des XIV. Artikels rechtlich entsprochen habe.

Es ist auch in den späteren Verhandlungen mit den Standesherren, namentlich mit dem Fürsten von Hohenlohe, Alles geschehen, was geeignet seyn konnte, dieselben zu einem befriedigenden Resultate zu führen.

Ich kann bei dieser Gelegenheit die, neuerlich erhobene, Beschwerde des Herrn Fürsten von Taxis nicht ganz unberührt lassen.[1])

Sie zerfällt in zwei Theile, von denen der eine die angeblich mangelhafte Gewährung der, durch den XIV. Artikel der Bundes-Acte den Standesherren zugesicherten, Rechte und Befug-

nisse zum Gegenstand hat, der andere Theil aber gegen die gesetzlich erklärte Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte und gegen die Aufhebung des Falllehenverbandes gerichtet ist.

Was den ersten Theil dieser Beschwerde, die in der Zukunft, wenn es nöthig ist, umfassend beleuchtet werden soll, betrifft, so ergiebt sich aus einer Vergleichung der in der Beilage B der Beschwerdeschrift einzeln aufgeführten Wünsche des Herren Fürsten mit den in der Beilage C derselben numerirten Zugeständnissen der Regierung, welche ohnehin eine weitere Verhandlung nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Beschwerdepunkte längst schon wirklich erledigt waren und nur noch über wenige eine Verschiedenheit obwaltet.

Es wird nämlich, ausserdem, was bereits zugestanden ist, von Seiten Taxis noch gewünscht:

1) Die Beibehaltung der Reichsstandschaft auch in dem Falle, wo der Fürst die Ausübung des vollen Staatsbürgerrechts in einem andern Staate dem vollen Staatsbürgerrecht in Württemberg vorziehen sollte.

Der entgegenstehende Grundsatz ist so sehr in der Natur der staatsbürgerlichen Verhältnisse und der politischen Rechte und Pflichten eines Landstandes gegründet, dass er als Grundsatz nicht aufgegeben werden konnte. Die Bundes-Acte spricht keineswegs für den Anspruch des Fürsten, da doch wohl aus der bedungenen Freiheit des Aufenthalts, ohne wesentlich verschiedene Begriffe zu verwechseln, das Recht der Landstandschaft für einen forensem nicht abgeleitet werden kann.

2) Eine Begünstigung in Ansehung der Besteuerung.

Darüber, dass Steuerbefreiungen gegen die Forderungen eines gesunden Staatsrechts anstossen und daher unstatthaft, doppelt unstatthaft aber in Beziehung auf solche Personen sind, welche, als Landstände, an der Steuerverwilligung Antheil nehmen, herrscht nirgends mehr ein Zweifel.

Es musste daher der Wunsch der Standesherren so lange zurückgewiesen werden, als nicht nachgewiesen werden konnte, dass dieselben, in Gemässheit der Bundes-Acte, eine Ausnahme von der Regel zu machen berechtiget sind.

Die Bundes-Acte will aber die Standesherren in Beziehung auf die Besteuerung nur als die begünstigste Klasse im Staate behandelt wissen; findet sich nun, wie dies in Würtemberg, wo selbst die Chatoulle-Güter des Königs besteuert sind, der Fall ist, gar keine begünstigte Klasse, so können natürlich auch die Standesherren auf keine Begünstigung Anspruch machen.

Die Grossherzoglich Badische und selbst die Königlich Baierischen Constitutionen gehen von derselben Ansicht aus, wenn sich letztere damit die willkührliche Bewilligung einer Entschädigung für einen zugedachten Vorzug verbindet.

Wollte man aber auch die betreffende Bestimmung der Bundes-Acte im Sinne der Standesherren verstehen, so würde der Umstand, dass ihnen in Württemberg die Befreiung von der Grundsteuer und von den gewöhnlichen Communallasten wirklich zugestanden ist, schon den Anspruch derselben erfüllen.

3) Eine Erleichterung in den Bedingungen, unter welchen Gerichte zweiter Instanz errichtet werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Besetzung dieser Gerichte.

Auch darüber, dass Patrimonialgerichte in erster und zweiter Instanz mit den ächten Grundsätzen des Staatsrechts schwer zu vereinigen sind, ist, wie vorlängst in England und Frankreich, jetzt auch in Deutschland, beinahe nur eine Stimme.

Da aber die Bundes-Acte darüber zu Gunsten des Adels deutlich ausgesprochen hat; so darf zwar die Regierung des einzelnen Bundesstaates in dieser Angelegenheit ihrer eignen Ueberzeugung nicht mehr folgen, sie muss sich zugleich aber zu Einrichtungen verpflichtet fühlen, welche geeignet sind, den Staatsbürgern eine gleichmässige Rechtspflege, so viel als immer nur möglich zu sichern.

Die Bundes-Acte will, dass die den Standesherren zugesicherte Gerichtsbarkeit nach Vorschrift der Landesgesetze gehandhabt werden soll. Nun fordern schon die ältern, wie die neuern Landesgesetze Württembergs, dass das Hofgericht (Gericht zweiter Instanz) aus einem Director und sechs Räthen bestehen soll; es ist also auch in dieser Forderung der Regierung nichts, was der Bundes-Acte entgegen wäre.

Demungeachtet werden Seine Majestät der König bei der

demnächst zu erwartenden umfassenden Anordnung über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch besonders untersuchen lassen, ob und in wiefern eine veränderte, dem Wunsche der Standesherren sich annähernde Bestimmung mit dem Wohle der, jener Gerichtsbarkeit zu unterwerfenden Staatsbürger vereinbar sey.

4) Gerichtsbarkeit auch über solche Unterthanen, welche nicht Grundholden des Gerichtsherrn sind, mit Rücksicht auf deren Umfang vom 12. Juni 1806.

In diesem Punkte konnte nichts eingeräumt werden.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war in Württemberg allgemein erloschen. Die Bundes-Acte hat sie zwar wieder aufleben lassen; sie knüpft dieselbe aber, nach den Worten des Artikels XIV, Num 3, lit. d an den Grundbesitz.

Hiermit stimmt auch die neueste Baierische und Badische Gesetzgebung überein.

Selbst Austauschungen der Gerichtsbarkeit aber würden ihre eigene Schwierigkeit haben, da der, der Staatsgerichtsbarkeit unmittelbar Unterworfene, schwerlich aus freiem Willen diese verlassen, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkennen würde.

In Hinsicht auf die Verwaltung räumt die Bundes-Acte den Standesherren mit deutlichen Worten nichts, als die Ortspolizei ein, und Seine Königliche Majestät fühlt sich verpflichtet, darin nicht weiter zu gehen.

Es bleibt mir, da auch in der Taxischen Denkschrift darauf hingedeutet wurde, noch übrig eines Gesichtspunktes zu erwähnen, den Andere nur deutlicher als einen solchen bezeichnet haben, welcher, wenn er nicht verkannt worden wäre, der Verwirrung der, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände getroffenen Bestimmungen, vorgebeugt haben würde.

Nach diesem sollen die vormaligen Reichsstände nicht eine bevorzugte Klasse des Adels, sondern Territorialherren seyn, und es handele sich daher nur darum, ihr vormaliges Verhältniß zum Deutschen Reiche in das zu dem gegenwärtigen Oberhaupte umzuformen.

Ich bin zu der Erklärung angewiesen, dass der König, mein Herr, diese prätendirte Territorialherrlichkeit mit allen Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden wollen, niemals anzuerkennen, folglich auch nie eine Unterhandlung, welche von diesem Standpunkte aus geführt werden wollte, um so weniger einzugehen vermöge, als selbst die Bundes-Acte die ehemaligen Reichsstände nur als die privilegirteste Klasse im Staate mit dem Namen der ersten Standesherren bezeichnet.

Der zweite Abschnitt der von dem Fürsten von Taxis übergebenen Beschwerdeschrift, ist ausschliesslich gegen das zweite der Königlichen Edicte vom 18. November 1817 gerichtet, in welchem die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Einkünfte und die Aufhebung der Fallehen ausgesprochen ist.

Der Gegenstand dieses Edicts ist lediglich ein Gegenstand der inneren Verwaltung und Gesetzgebung, der schon, als solcher, der Competenz der Bundesversammlung nicht unterliegen kann, der aber auch an sich die Veranlassung zu einer Beschwerde nicht gegeben haben würde, wenn man vor Erhebung derselben diejenigen Bestimmungen hätte abwarten wollen, welche in jenem Edicte ausdrücklich über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehensverbandes, so wie bei Ablösung der Grundgefälle, vorbehalten wurden, und welche unter dem 13. September wirklich gegeben wurden und nunmehr unter Num. 54 und 55 des Staats- und Regierungsblatts zu lesen sind.

Man würde diese Beschwerde bei dem Bundestage gewiss nicht erhoben haben, wenn man, um mich des Ausdrucks einer geistreichen Schriftstellerin zu bedienen, an die Nothwendigkeit einer Capitulation der Privilegirten mit dem Geiste der Zeit und wenn man daran gedacht hätte, dass die zeitgemässe Umbildung der persönlichen und Eigenthums-Verhältnisse ganzer Klassen von Staatsangehörigen, welche mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, nicht bloss ein in der Staatsgewalt begründetes Recht, sondern vielmehr eine Pflicht sey, welche zu allen Zeiten ausgeübt worden und ausgeübt werden mussten.

Nur darin, dass jenes Recht und diese Pflicht zur rechten Zeit erkannt und in dem rechten Masse geübt werden, liegt das durchgreifende Mittel, den grossen Erschütterungen vorzubeugen, welche die Vernachlässigung einer so dringend gebotenen

Vorsicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen zur Folge gehabt hat.

Alle aufgeklärten Regierungen haben daher auch dem Grundsatze der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt, und die Anwendung desselben hat in allen Staaten seine theoretische Richtigkeit auch in der Erfahrung bewährt.

Um bei Deutschland stehen zu bleiben, bedarf es nur der Erwähnung der über ein Jahrhundert alten Gesetzgebungen von Hannover, Braunschweig und Hildesheim über das Erbrecht der Maier; der gesetzlichen Anordnungen des Kaisers Joseph des Zweiten; und der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Königlich Preussische und die Königlich Baierische Regierung noch in den neuen und neuesten Zeiten gegeben haben.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Anordnungen dieser beiden Staaten werde ich, ausser den so eben angeführten Regierungsblättern und einer ausführlichen Darstellung der zu Feststellung des Rechtszustandes des hohen und niedern Adels in Württemberg getroffenen Verfügungen, der für die Angelegenheiten der Standesherren in Antrag gebrachten Commission, so bald sie constituirt seyn wird, übergeben.

Die Zusammenstellung der Königlich Baierischen Verordnungen wird aber nicht nur im Allgemeinen den Beweis liefern, dass auch diese Regierung dem Grundsatze der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt habe, sondern besonders auch den Beweis, dass ein grosser Theil derjenigen Länder, welche jetzt dem Württembergischen Staate einverleibt sind, bereits unter Herrschaft einer Gesetzgebung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Verwandlung der Bauerlehen in freies Eigenthum, und die Ablösbarkeit der Grundabgaben sanctionirte, gestanden haben, ehe noch die Württembergische Regierung die gleichen Grundsätze in Anwendung brachte.

Schliesslich will ich nur noch bemerken, was sich jedem Unbefangenen freilich von selbst aufdringen wird, dass die, in der Denkschrift des Herrn Fürsten von Taxis aufgestellte Behauptung: die neue Baierische Constitution sey nur als eine Entwickelung der Declaration von 1807 anzusehen und daher in der Bezugnahme der Bundes-Acte begriffen — auf keine ernsthafte Widerlegung Anspruch machen könne.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich nicht minder mit dem Antrage der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft; es wurde über zur Wahl einer Commission von drei Mitgliedern geschritten, und nachdem solche auf die Herren Bundesgesandten:

Grafen von Buol-Schauenstein,
Herrn von Hendrich und
Freiherrn von Plessen

gefallen war,

beschlossen:

1) dass eine aus den Herren Bundestagsgesandten, Grafen Buol-Schauenstein, Herrn von Hendrich und Freiherrn von Plessen bestehende Commission beauftragt werde, theils angebrachten, oder etwa sich noch weiter ergebenden Anfragen und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen Deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichs-Angehörigen Referiren und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; sodann

2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Artikels XIV der Bundes-Acte sowohl in Hinsicht der Art der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachtet wird, und dass endlich

3) die von einzelnen vormaligen Reichsständen und den Berechtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung empfohlen werden, dass man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Artikel XIV der Bundes-Acte, werde von Seiten des Bundestages alsdann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen Artikels, als in der näheren Erörterung desselben bestehen können.

[1]) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 183 u. f.; — (s. auch: 49. Sitzung §. 388 vom Jahre 1817, 6. Sitzung §. 20, 13. Sitzung §. 57, 14. Sitzung

§. 65, 19. Sitzung §. 97, 22. Sitzung §. 107, 28. Sitzung §. 133, 45. Sitzung §. 212 vom Jahre 1818.)

Commissions-Vortrag, die Vollziehung des Artikels XIV der Bundes-Acte betrffend, in der 19. Sitzung am 24. Mai 1819.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 7—9, 23—57.

In diesem Vortrage eröffnete die Commission Ihre Ansicht über Wortlaut und Sinn des XIV. Artikels der Bundes-Acte, insbesondere im Verhältniss zu Landesgesetzen und Einrichtungen, über den Gesichtspunkt, aus welchem die Baierische Declaration von 1807 als Basis und Norm zu weiterer Begründung und Feststellung eines in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren zu betrachten sey, und über diejenigen Gegenstände, welche zu befriedigender Erfüllung des XIV. Artikels, durch gegenseitige Verhandlungen der einzelnen Regierungen mit ihren Standesherren zu erledigen wären, mit Vorbehalt des Erklärungs- oder Entscheidungsrechts der Bundes-Versammlung für den Fall eines Zwiespalts. Die Commission übergab zugleich eine tabellarisch geordnete, vergleichende summarische Darstellung des Rechtszustandes der subjicirten vormaligen Reichstände.

Den ferneren Vortrag vom 1. März 1821 s. unten (Nr. LXVII dieses Theiles.)

b) Vergl: Nr. XIV dieses Theiles.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 53.

c) Vergl: Winkopp a. a. O. Bd. VII, S. 199 („Reichsadel in den Rheinbundstaaten").

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. S. 487.

LXVII.

Edict, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Grossherzogthum Baden betreffend, datirt Carlsruhe, den 16. April 1819 *).

Ludwig, von Gottes Gnaden Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Unser nun in Gott ruhender Regierungs-Vorfahrer und Neffe, des Grossherzogs Carl Liebden, hat in einer unterm 23. April 1818 erlassenen Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht, und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestage mit der Bitte angebracht, dass daselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, Jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch widerfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne dass es der Einmischung Dritter hierzu bedürfe, so haben Wir sogleich nach Unserm Regierungs-Antritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet und sämmtliche, nunmehr Unserm Grossherzogthum angehörige ehemalige Reichsstände, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzutragen, um solche alsdann von einer von Uns nie-

dergesetzten Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemaligen Reichsstände sowohl, als bei weitem der grösste Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unparteiisch und gleich durchgehenden Gerechtigkeit, und auf der anderen Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfahrt des Landes, womit Wir Unsere sämmtlichen Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen, Folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818, unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23 der Verfassungs-Urkunde die Bestandtheile derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern und zum Theil näher bestimmen.

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe Unserm Grossherzogthume. Sie leisten Uns als Ihrem Souverain die Huldigung auf die in dem Standesherrlichkeits-Edict §. 1 vorgeschriebene Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen. Die nämliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre noch bestehenden Familien-Verträge werden, nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung, aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter

LXVII.

...et, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Grossherzogthum Baden betreffend, datirt Carlsruhe, den 16. April 1819 *).

...dwig, von Gottes Gnaden Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Unser nun in Gott ruhender Regierungs-Vorfahrer und Neffe, ...rossherzogs Carl Liebden, hat in einer unterm 23. April ...erlassenen Verordnung die Rechtsverhältnisse der vorma... Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht, ...ie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder ...ibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. ...e haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und ge...kten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bun...ge mit der Bitte angebracht, dass daselbst darüber ent...den werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten ...tenpflichten halten, Jedem sein ihm gebührendes Recht ...Abbruch widerfahren zu lassen und jeder gegründeten Be...rde von selbst abzuhelfen, ohne dass es der Einmischung ...r hierzu bedürfe, so haben Wir sogleich nach Unserm ...ngs-Antritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegen...gerichtet und sämmtliche, nunmehr Unserm Grossherzog... angehörige ehemalige Reichsstände, so wie den ehemaligen ...elbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns ...t vorzutragen, um solche alsdann von einer von Uns nie-

in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreiet.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniss bezeichnen; sie haben das Recht, auf ihre Kosten sich von ihren Mediat-Unterthanen huldigen zu lassen, und sich dabei der in dem Standesherrlichkeits-Edict in §. 18 Beilage B enthaltenen Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen ausserdem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädicats: Regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl: Wir, Unser, Uns, bedienen; Wir selbst in Unsern Cabinetsschreiben an sie, wollen Uns der Anrede: Durchlauchtig, Hochgeborener Fürst, und an die Grafen: Hochgeborener Graf, und in der Courtoisie des Ausdrucks: Liebden, bedienen. Unsere Staatsstellen müssen in ihren Schreiben sie eben so anreden und ihnen im Contexte den Titel: Durchlaucht, geben, wohingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere oberen Staatsbehörden es bei dem bisher angeführten Canzlei-Ceremoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses, und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute, ebenso wie die Einstellung des Saitenspiels, müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschiehet, angeordnet und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei, eine Ehrenwache von Unserm Militär auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standesgebietes, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch, Statt dessen, ein eignes Trabanten-Corps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnorte aufzustellen, auch sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und denselben Hof-Uniformen, die jedoch von der Unsrigen verschieden seyn müssen, zu er-

Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschen ist, zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht. Alle bisher hierüber dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 5. Sie haben in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreieten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserm Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach der oberen Gerichtsordnung richtet.

§. 6. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt, wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen, so müssen diese zum rechtlichen Verfahren an das competirende Hofgericht gewiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihre Gemahlinnen, so lange ihre Ehen am Leben bleiben, folgende Austrägal-Instanz.

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes oder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmal aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter besteht. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar. Die Untersuchungs-Commissarien führen den ganzen Prozess unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Vorlage von Urtheilen der Hofgerichte an das Ober-Hofgericht eintreten kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frei. Die gegen den Standesherrn etwa nöthigen polizeilichen Massregeln sind in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsstelle, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittleren Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen

Gewaltsumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, wie dieselben.

§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen: Standesherrliche N. Justiz-Kanzlei, führt. Gleiche Benennung führen die Aemter: Standesherrliches N. Justiz-Amt.

§. 17. Die Justiz-Kanzleien müssen aus einem Präsidenten oder Director und drei Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Kanzleien werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt, sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen Justiz-Kanzleien, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, gerade der nämliche Gewaltsumfang zugeschieden, wie Unsern Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher, wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die standesherrlichen Aemter und Justiz-Kanzleien können in peinlichen Fällen keine höheren Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und in so ferne das Gesetz hierzu die Erlaubniss ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, können nicht von standesherrlichen, sondern nur von den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Ebenso die landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie ausser ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im Uebrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die standesherrlichen Justiz-Kanzleien und Aemter werden von Unseren obersten Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgange ebenso behandelt, wie Unsere eignen Justizstellen.

§. 24. Die in dem Edicte vom 23. April 1818 §. 15 sub lit.

§, angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht, ihre liquiden Gefälle selbst, nöthigenfalls mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executions-Ordnung beitreiben zu lassen, illiquide und strittige Fälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 25. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit Statt gehabte Zustand der standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, dass auf die oben auch unter §. 15 bemerkte Formirung mit den landesherrlichen Beamten und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizeigewalt.

§. 26. Den Standesherren steht die Ortspolizei zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamten in dem ganzen Umfange, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamten in dem Umfange ihres Gebietes; diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 27. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamten entweder selbst, oder durch ihre Rentkanzleien mit Bericht vornehmen, und ihnen hierüber, nach dem Sinne Unserer Landesgesetze, Resolution ertheilen, sie zur fleissigen und guten Geschäftsführung anhalten; doch also, dass sie, wie auch weiter unten geordnet wird, nicht befugt seyn sollen, solches auf eine Dienstsuspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung auszudehnen. Nirgends darf jedoch diese, ihnen über ihre Beamten gebührende Aufsicht in eine Appellinstanz ausarten, sondern sie müssen ihre Einrichtungen gegen ihre Beamten in der Art treffen, dass zum Voraus schon bestimmt ist, welche Geschäfte ihre Beamten für sich und ohne weitere Resolutions-Einholung definitiv erledigen können, und welchen sie an die letzten gebunden sind. Ist einmal in einem Falle der Endbeschluss gefasst, so findet kein weiterer Recurs an die Standesherren, sondern lediglich an Uns oder Unsere Directionen Statt.

§. 28. Die Standesherren und ihre Beamten haben überhaupt darauf zu wachen, dass überall die Gesetze und gute Ordnung

gehörig beobachtet, und deren Verletzungen und Uebertretungen, so weit es den ihnen angewiesenen Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betreffenden Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen auch die Vollziehung desjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden, vermöge Unserer Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse, so wie über die Anordnung und Leitung des Strassen- und Wasserbaues, zur Beförderung des Handels, der Mauth- und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunftwesens, der Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, der Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, als Theile der obern Polizei, ferner wegen der allgemeinen Landescultur, beschlossen wird, und sind nicht weniger geneigt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverän und Landesherrn zustehenden obersten Staatsgewalt und Gesetzgebungsrecht im Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standesherren hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten aber auch dagegen dessen prompte Besorgung und behalten Uns hierinnen gutfindende Abänderung, besonders aber auch das bevor, dass da, wo eine artistische Kenntniss beim Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere dazu bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, dass da, wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichts-Erfoderungen in tabellarischer Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge geleistet werde.

§. 29. Wenn vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die den Standesherrn zustehende untere Polizei, als weswegen Wir Uns Berichts-Einfoderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder wenn Resolutionen auf die an Unsere Kreisdirectorien ergriffenen Recurse ertheilt werden, so sollen solche in der Regel an die standesherrlichen Kanzleien gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich und wenigstens innerhalb zwei Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Abschrift an die Beamten abgehen zu lassen, auch dürfen desswegen den Unterthanen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden Fällen, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsere Staatsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die standesherrlichen Beamten

ugehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, dass die Standesherren oder ihre Kanzleien in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalte der Verfügung benachrichtigt werden.

IV. Kirchliche Aufsicht.

§. 30. Das Recht der Staats-Kirchengewalt und besonders auch das Recht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht nur Uns als dem Landesherrn zu; Wir übertragen Wir den Standesherren die ihnen vermöge der Bundes-Acte zugestandene Befugniss und Aufsicht über Kirchen und Schulwesen, auch über milde Stiftungen nach Vorschrift Unserer Landesgesetze zu führen, auch steht ihnen nach denselben das Patronatrecht nach Massgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung zu. Sie haben das Recht, Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Ahndung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Ober-Justiz-Kirchenbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Almosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die, Unsern Rechten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen diesseingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frei, diese ihre Aufsicht durch ihre Justiz-Kanzlei zu besorgen, und hierbei einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

V. Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

§. 31. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in ihren eigenthümlichen und den Gemeinde-, Bann-, Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Ober-Forst- und Jagd-Polizei zu, nämlich die Ober-Aufsicht über die Forstcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufes ausser Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermässigung in Recurs-

fallen. Es ist hierbei Unser ernstlicher Wille, dass die Standesherren im Genuss ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre angestellten Forstbediente in Ansehung des Forst- und Jagdwesens genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten, und insbesondere darauf sehen, dass überall nur durch Unsere Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hierbei angestellt werden, und die Unterthanen durch allzuvieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere landesherrlichen Behörden, genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen, so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde Statt finden.

VI. Berg- und Salinenrecht.

§. 32. Das Salinen-Recht in den standesherrlichen Gebieten steht Uns nach den schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hierbei muss es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben, ungeschmälert, und auch bei den etwa künftig errichtet werdenden dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke behält es bei dem Inhalt des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Juli 1807 sein Bewenden, wonach die Ortspolizei in Bergwerkssachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben, die Ertheilung der Bergbau-Concessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet ausserhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will, so wie das Vorkaufsrecht der Bergwerk-Ausbeute Uns, — die Einkünfte der Bergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein Bewenden, dass solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebauet werden können, wenn die Standes-

haben sich nicht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobei es jedoch Uns, dem Landesherrn, unbenommen bleiben muss, sich dieses Vorzuges vermöge des Uns zustehenden Concessions-Rechts, wenn Wir es für das Wohl des Landes für ersprießlich erachten, vor allen Andern selbst zu bedienen. Das Recht auf Gyps und Bohnerze zu graben, verbleibt, in Gemässheit Unsers siebenten Organisations-Edicts, den Standesherrn.

VII. Besteuerung.

§. 33. In Ansehung der Besteuerung behält es bei dem in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatze einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden, und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmässig ausgeschriebenen, ordentlichen und ausserordentlichen Staatssteuern, von allen ihren in Folge der bestehenden Steuerordnung eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerbe und Grundgefällen beizutragen schuldig. Hingegen dürfen sie ebensowenig durch die Einschätzung über den wahren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frei, wenn sie solches glauben, bei Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung einzukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind, und zwar durch eine unparteiische Commission, mit Zuzug der Interessenten, um die steuerbaren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Ebenmass mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der fideicommissarischen und Lehnsqualität derselben, in so weit diese auf Abschätzung der Güter und deren Werth Einfluss hat, und der auf ihnen ruhenden Lasten zu setzen.

§. 34. Die Standesherren sind nicht schuldig, an den eigentlichen Gemeindeschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Socialverband mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden, und nach dem Edict vom 6. April 1815 §. 4 sich auf die Gemeindecassen eigenen, beizutragen, sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und die Zukunft befreiet.

§. 35. Hingegen sind sie schuldig, zu allen auf dem verfassungsmässigen Wege ausgeschriebenen Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen ebenso, wie zu allen

andern gemeinen Landesangelegenheiten und wozu sie sonst na
Unsern Gesetzen, ausschliesslich der einer Abänderung unt
worfenen Verordnung vom 5. August 1816, verbunden sind, b
zutragen. Diese Beitragspflicht fängt von der Zeit ihrer Med
tisirung an.

§. 36. Kriegs- und Landes-Frohnden, besonders der Vo
spann, können weder für die Zukunft, noch für das Vergange
auf den Steuerfuss ausgetheilt werden, indem sie auf dem Vi
stand beruhen, und also dieser bei der Berechnung als Mass
zum Grunde gelegt werden muss. Eine ähnliche Beschaffenh
hat es mit der Einquartierung, die sich nach dem Local rich
Standesherrliche Schlösser werden wie Unsere eigenen Schl
behandelt.

VIII. Gefälle.

§. 37. In Ansehung der Gefälle bleibt es bei derjenigen
theilung, wie sie in dem Standesherrlichkeits-Edict vom 22.
1807 geschehen ist. Es verbleiben somit den Standesherren
Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gü
Schäfereien und Erblehen, alle bisher bezogenen Zehnten, se
den Neubruchzehnten, wo derselbe als Zugehör des Zehntes
gebracht ist, Bodenzins von Gütern, Handlohn von Gü
eigenthümliche Brauereien, Bier- und Brandtweinverlage,
aus der Erbpflichtigkeit herfliessenden Abgaben, als Leibe
ling, Rauchhüner, Todfall, Manumissionsgebühren, die
her üblich gewesenen Bann-Nutzungen, namentlich Bannkel
Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbraure
die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und Fisch
Nutzungen, die Herrschafts-Frohnden und Frohnd-Reluit
Gelder, die Nachsteuer- oder Abzugsgebühren bei Auswe
rungen in Staaten ausser dem Deutschen Bunde in solche
denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge schon jetzo
hen, oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen we

§. 38. Für diejenigen Gefälle, welche kraft der erla
Steuer- und Acciseordnung für aufgehoben zu achten sind,
namentlich das Ohmgeld und die Gewerbs-Recognitionen
ren, wird den Standesherren eine billige Entschädigung,
noch nicht geschehen ist, geleistet werden, sobald sie das

derliche nach den bestehenden Vorschriften beobachtet haben werden. Sollten den Standesherren auch ausser den genannten andere Gefälle entzogen worden seyn, so steht ihnen frei, solche bei der von Uns niedergesetzten Commission unter der Benennung und Anführung der desfallsigen Rechtsgründe zu reclamiren, worauf Wir Uns das Weitere mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, dass sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmässig Entzogenen versichert halten dürfen.

§. 39. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar den Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtscassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstigen Gefälle, so wie sie in Unsern unmittelbaren Landen in die Amtscassen fliessen, eingeworfen, dagegen aber ebenso alle erforderlichen Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Staatscasse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuss aber derselben zugeschieden werden muss.

§. 40. In einer besonderen Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auflösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen Landescultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, dass hierbei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

IX. Diener-Verhältniss.

§. 41. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten werden Wir mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurücknehmen, wogegen aber auch die damals übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unterdessen eingetretenen Besoldungs-Zulagen werden bei den Beamten und Polizeibediensteten auf die Amtscassen, bei den übrigen auf den Pensionsfond übernommen.

§. 42. Alle standesherrlichen Diener, ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung, müssen innerhalb des Grossherzogthums geboren oder naturalisirte Ausländer, und, nach Erziehung der nach den Gesetzen erforderlichen Prüfung ihrer

Kenntnisse, gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hiervon findet auch in Ansehung der Cameraldiener keine Ausnahme Statt, nur werden Wir denjenigen Standesherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht erschweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellten Cameraldiener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehalten, Unsere Genehmigung hierüber einzuholen.

§. 43. Die bei der Justizkanzlei angestellten und bestätigten Räthe und Beisitzer müssen, so wie die Beamten von den Standesherren und ihren Behörden, auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmal die Anzeige an Unsere betreffende Staatsbehörde gemacht werden muss.

§. 44. Ein Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amte allein, oder als erster Beamter vorsteht, muss wenigstens 1000 Fl., nebst freier Wohnung, ein zweiter wenigstens 800 Fl., ein Assessor 600 Fl., und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 Fl. Besoldung haben, es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Grösse zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden, und in einem solchen Falle werden auch die Amtscassen-Besoldungen hiernach ermessen.

§. 45. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 46. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizkanzleien können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen oder desselben entsetzt werden.

§. 47. Die Standesherren können den zu ihrer Justiz- und Domänen-Kanzlei verordneten Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revisoren, Secretären, Registratoren und Kanzlisten die ihrem Dienste angemessenen Titel ertheilen und eine passende Uniform für sie einführen. Blosse Titel ohne Amt und ertheilen, ist ihnen nicht erlaubt.

§. 48. Justiz- und Rentämter zu vereinigen, ist in der Regel nicht erlaubt, doch werden Wir in dringenden Fällen Ausnahmen dispensationsweise gestatten, in welchen der Beitrag der

Amtscassen verhältnissmässig nach der Seelenzahl bestimmt werden muss.

§. 49. Die Formen des Geschäftsganges sind, wo ein Anderes nicht besonders verordnet ist, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen.

X. Activlehen.

§. 50. Den Standesherren bleiben ihre Activlehen, nach Massgabe der bereits hierüber in dem Lehns- und in dem Standesherrlichkeits-Edict gegebenen Vorschrift.

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 51. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundes-Acte Art. XIV zugesicherten Rechte der unbeschränkten Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, der Familien-Verträge unter Bezug auf §. 3 und 4 gegenwärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft unter Bezug auf die Verfassungs-Urkunde, der Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizei, mit der Versicherung zu, dass ihre Beamten hierin mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen.

§. 52. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advocaten, sondern muss durch eigene Beamten, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wenn Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 Fl. Besoldung, nebst freier Wohnung, erhalten, jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, dass dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

§. 53. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem zum Gerichts- oder Amtssprengel gehörigen Orte wohnen. Wir wollen jedoch gestatten, dass der Amtssitz in eine nahe gelegene katholische Stadt, die aber nicht vier Stunden von dem weitesten Amtsorte entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 54. Die Rentei-Administration darf nicht mit dem Amte vereinigt werden, jedoch behalten Wir Uns vor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 55. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 56. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen und insbesondere bei dem diesfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeits-Edict mit dem Anhang sein Bewenden, dass, da die Forstfrevelthädigungen nach diesen Gesetzen nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letzteren aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl Statt finden kann, die Forstfrevel-Protokolle zur Einsicht und Bestätigung an die obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben den Gemeinden, wo sie ihnen nach Gesetz und Herkommen gebühren.

§. 57. Das Kirchen-Patronatrecht steht ihnen in Bezug auf das Grundherrlichkeits-Edict zu, nebst dem Rechte, den Präsentirten und landesherrlich Bestätigten auch in landesherrlichem Namen zu installiren.

§. 58. Ebenso gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen, unter Leitung der obern Behörden.

§. 59. Es verbleiben ihnen die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläutes und des Kirchengebetes.

§. 60. In Ansehung der Besteuerung werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 33 geordnet ist. Das nämliche findet bei den Gefällen Ziffer 37, nur mit dem Unterschiede Statt, dass sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeits-Edict bezogen wird, und ihr Antheil auf das Judenschutz- und Hintersassengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 61. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amtskassen und was diesfalls unter Ziffer 39 angeordnet ist, Statt finden.

§. 62. Was oben Ziffer 34, 35 und 36 wegen Beitrag zu den Gemeindeschulden, Kriegslasten und allgemeinen Landes-

...den angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends ... Anwendung.

§. 63. Von dem Milizzug sind die Söhne der Grundherren ... nicht frei, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ... das Recht eingeräumt werden, Rekruten zu stellen, wie ...ren Unterthanen auch. Alle unanständigen Auftritte sollen ...der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselben daher ...el möglich besonders vorgenommen werden.

§. 64. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene ...rm, und den Familienhäuptern, welche sich nach den zu ...enden Statuten hierzu vereigenschaften, der ihnen in dem ...herrlichkeits-Edicte bereits zugesicherte Orden ertheilt ...n.

§. 65. Auf den Fall die Grundherren auf die bürgerliche ...igkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollten, sind Wir ..., denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergün...gen zu ertheilen:

das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beizutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe im Fall der Widersetzlichkeit und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

das Recht, die niedere Polizei im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Excesse mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des an die obere Staatsbehörde zu nehmenden Recurses und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizei.

Persönliche Befreiung der Grundherren von der amtlichen Polizeigewalt, so weit es nämlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft.

Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzten und Gerichte in Personal- und Real-Sachen.

Das Recht, zu verlangen, dass ihre Rentbeamten als Theilungs-Commissäre von den Amtsrevisoren benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, dass sie die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen.

Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen, und unter den drei ersten, welche die meisten Stimmen haben, den Gutfindenden

auszuwählen, oder, so ihnen keiner von den Gewä
anständig seyn sollte, das Recht, eine nochmalige W
zu verlangen.

g) Das Recht, selbst oder durch ihre Rentbeamten, den
und Rügegerichten, den Kirchen- und Schul-Visitati
dem Abhören der Gemeinde-, Kirchen-, auch Schul-,
tungs- und Almosen-Rechnung beizuwohnen, die Befu
über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen
der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hierh
hörigen Nachricht zu geben.

h) Das Recht, persönliche Beleidigungen, ihnen dur
grundherrlichen Ortseinwohner zugefügt, zu rügen,
sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben
alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobach
gesetzlichen Ordnung und mit Vorbehalt des Rec

Unsere Staatsbehörden.

§. 66. Unsern übrigen begüterten Landadel wolle
andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein
Rechtsverhältniss setzen, wie es durch das Grundherrli
Edict von 1807 geschehen und Unserer gegenwärtigen
nung angemessen ist.

§. 67. In allem Uebrigen hier nicht Berührten behält
den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewend
soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug
§. 23 der Verfassungs-Urkunde, einen Bestandtheil der
Verfassung bilden. Sobald die Standes- und Grundherr
völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt hab
den, und auch das noch zu Erörternde gehörig in Rich
gebracht werden wird, soll dieselbe in der kurzmöglichst
zum Vollzug gebracht, und zur Ausführung geschritten we

Gegeben Carlsruhe, den 16. April 1819.

Ludwig

Auf Befehl
Sr. Königlichen H
Weiss.

Vdt. F. A. Wielandt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 190 u. f., 181, 182, (Vollziehung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte betreffend) auch: 49. Sitzung §. 388 vom Jahre 1817, 6. Sitzung §. 20, 11. Sitzung §. 57, 14. Sitzung §. 65, 19. Sitzung §. 97, 22. Sitzung §. 107, 28. Sitzung §. 133, 45. Sitzung §. 212, 49. Sitzung §. 225 vom Jahre 1818.)

In der fünfzehnten Sitzung am 29. April 1819, §. 68, erklärte Baden:

In Gemässheit des in der 49. Sitzung vom 1. Oktober 1818 gefassten Beschlusses, dem zu Folge bestimmt wurde,

eine Commission zu ernennen, um die bereits angebrachten oder noch weiter sich ergebenden Beschwerden der subjicirten ehemaligen Reichsstände und Reichsritterschaft zu erörtern und deren befriedigende Erledigung nach dem Sinne des Artikels XIV der Deutschen Bundes-Acte einzuleiten,

sieht sich nun die Grossherzogliche Gesandschaft durch Uebergabe des hierüber Edicts vom 16. April dieses Jahres

„die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Grossherzogthum betreffend",

in den Stand gesetzt, anzuzeigen, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, von dem Gefühle durchdrungen, sowohl als Regent allem jeden seiner Staatsangehörigen sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, als auch als Bundesfürst allen übernommenen Verbindlichkeiten unaufgefordert Genüge zu leisten, Sich bewogen gefunden haben, dem Resultate jenes Beschlusses zuvorkommend, den ehemaligen Reichsunmittelbaren den Genuss aller derjenigen Berechtigungen zuzugestehen, welche dem Sinne des Artikels XIV der Deutschen Bundes-Acte angemessen sind.

Das vorgelegte Grossherzogliche Edict, d. d. Carlsruhe den 16. April 1819, wurde dem Protokolle unter Zahl 13 angefügt, und nach dem Antrage des Kaiserlich Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, einhellig

beschlossen:

indem man den hierdurch gegebenen Beweis der rein patriotischen und gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen Seiner Königlichen Hoheit mit Dank erkenne, so hege man dabei gern im Voraus die Erwartung, dass die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung vom 23. April 1818 bei dem Bundes-

tage eingelegten Beschwerden, durch die gegenwärtige weitere Verordnung ihre gerechte Erledigung und gehörige Berichtigung in der Art gefunden haben würden, um die Bestimmungen der Bundes-Acte im Artikel XIV in Erfüllung zu bringen. Es wäre in dieser Hinsicht nur noch der angemessenen Erklärung der Mediatisirten hier am Bundestage entgegen zu sehen; und sey inzwischen diese erfolgte Mittheilung der zu dem Betreff ernannten Commission zu überweisen.

b) Vergl. auch: Bekanntmachung, das bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Fürstenfamilien zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel betreffend, vom 20. December 1825.

Regierungsblatt für das Grossherzogthum Baden, vom 20. December 1825, Nr. XXXI.

Bekanntmachung, das bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Grafenfamilien zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel betreffend, vom 20. März 1829.

Regierungsblatt u. s. w. vom 22. April 1829, Nr. VII.

Bekanntmachung, die Courtoisie gegen die nachgeborenen Familienglieder vormals reichsständischer fürstlicher und gräflicher Häuser betreffend, vom 25. September 1829.

Regierungsblatt u. s. w. vom 3. Oktober 1829, Nr. XIX.

Bekanntmachung vom 12. December 1823 betreffend die standesherrlichen Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg.

Regierungsblatt u. s. w., 1824, Nr. I.

Uebereinkunft mit demselben wegen dessen Verzichtleileistung auf die zweite Instanz, vom 14. Mai 1825.

Regierungsblatt u. s. w. vom 25. Mai 1825.

Uebereinkunft mit dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Krautheim, vom 27. Juni 1825.

Regierungsblatt u. s. w., 1825, Nr. XXV.

Prot. der Deutschen Bundes-Vers., Bd. XVII, S. 79.

Verordnung vom 27. März 1839 (veranlasst durch den am 2. Oktober 1838 und 5. Februar 1839 geschehenen Verkauf jener Standesherrschaft an die Grossherzoglich Badische Regierung).

Regierungsblatt u. s. w., 1839, Nr. X.

Uebereinkunft mit dem Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, vom 18. und 23. December 1825.
Regierungsblatt u. s. w., 1826, Nr. VII.
Prot. der Deutschen Bundes-Vers., Bd. XVIII, S. 103.

Verordnung vom 7. Oktober 1830, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzers der Grafschaft Hohengeroldseck.
Regierungsblatt u. s. w., 1830, Nr. XII.

Verordnung vom 14. März 1833, betreffend die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim
Regierungsblatt u. s. w., 1833, Nr. XI.

Verordnung vom 22. Mai 1833, betreffend die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Leiningen.
Regierungsblatt u. s. w., 1833, Nr. XXV.

LXVIII.

Vortrag Namens des wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte bestellten Ausschusses, vom 1. März 1821.

In der achten Sitzung, am 1. März 1821, wurde von dem Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn von Globig, Namens des wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte bestellten Ausschusses folgender Vortrag verlesen: *)

Der Graf Friedrich von Bassenheim hat, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger Deutscher Reichsstände, unterm 13. vorigen Monats eine Denkschrift am Bundestage eingereicht, welche die dermaligen Verhältnisse der Mediatisirten im Königreiche Württemberg betrifft. In dieser Denkschrift geschieht, unter Beziehung auf den wegen Erfüllung des XIV. Artikels der Bundes-Acte in der 19. Sitzung der Bundes-Versammlung am 24. Mai 1819 gefassten Beschluss, von den in dessen Verfolg zu Stuttgart zwischen Königlichen Commissarien und vorgedachtem Bevollmächtigten mehrfache, aber fruchtlos, Statt gefundenen Unterhandlungen, und hiernächst davon Anzeige, dass die Königlichen Commissarien unterm 17. October 1820 dem Bevollmächtigten der vormaligen Reichsstände eine Zusammenstellung desjenigen, was Seine Königliche Majestät von Württemberg ihnen zu bewilligen gesonnen seyen, mit dem Verlangen einer, innerhalb sechs Wochen zu erklärenden, unbedingten Annahme vorgelegt, und zugleich die Königliche Absicht erklärt hätten, die staatsrechtlichen Verhältnisse der-

...gen Standesherren, deren unbedingte Annahme binnen ge-
...chter Frist nicht erfolgen würde, durch eine anderweite, einzig
...f die im XIV. Artikel der Bundes-Acte rechtlich begründeten
...prüche sich beschränkende Anordnung zu bestimmen; dass
...ch weder die vorerwähnte Zusammenstellung dem vorange-
...enen Artikel der Bundes-Acte entsprochen habe, noch das
...ekündigte Königliche Edict erschienen sey.

Man stellt ferner in dieser Denkschrift vor: die Erfüllung
...mehrerwähnten Artikels sey noch immer unterblieben; alle
...werden, wie solche in den früheren Eingaben der Fürsten
...Hohenlohe und des Grafen von Waldeck verzeichnet worden,
...noch sämmtlich vor; noch immer könnten sie sich weder
...Rückerstattung der ihnen entzogenen Jurisdiction erfreuen,
...seyen sie in den Besitz der Polizeigerechtsame gesetzt wor-
...für die ihnen entzogenen Gefälle entbehrten sie noch jetzt
...schädigung, und es sey sogar die im XIV. Artikel der
...-Acte den Standesherren namentlich zugesagte Ortspolizei,
...mehreren anderen Gerechtsamen, seitdem erst an die Ge-
...en vergeben worden.

Bei dieser Lage der Sachen sprechen die hier reclamirenden
...ligen Reichsstände die Ueberzeugung aus: dass, ohne die
...ttelung der Bundesversammlung, eine gütliche Ausgleichung
...staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu erzielen sey; und
...ngangs genannte Bevollmächtigte sieht mit Vertrauen den
...hrungen entgegen, welche die Bundes-Versammlung am
...etsten finden werde, um jenen grundgesetzlich verkün-
..., gleichförmigen, dauerhaften Rechtszustand im König-
...Württemberg für seine Committenten und ihn selbst zu
...ken, dessen Vereinbarlichkeit mit ihren verfassungsmäs-
...Grundsätzen Ihre Majestät der höchstselige König von
...emberg bereits am 1. September 1815 in Ihrer unbe-
...en und vollkommenen Beipflichtung zu sämmtlichen
...n der Deutschen Bundes-Acte') im Voraus versprochen

...— nach dem Dafürhalten der Commission — vor Fassung
...eiteren Beschlusses in dieser Sache, vor allen Dingen die
...ung der Königlich Württembergischen Regierung über
...halt der vorliegenden Beschwerde nöthig und dem Gange

der Sache angemessen seyn dürfte; so bringt dieselbe in unmas
geblichen Antrag:

die Königlich Württembergische Regierung durch den
Herrn Bundestagsgesandten zu veranlassen, über die
der befraglichen Beschwerde angeführten Umstände, u
insbesondere darüber: in wie fern und aus welch
Gründen die bundesgesetzliche Erfüllung des XIV. Ar
kels der Bundes-Acte im Königreiche Württemberg z
Zeit annoch Anstand gefunden habe? eine baldige Erkl
rung bei der Bundes-Versammlung abgeben zu lassen.

Württemberg: Die Königlich Württembergische G
sandtschaft kann in diesem Augenblicke auf das Materielle d
eben vorgetragenen Beschwerdeschrift nicht eingehen, da s
sich darüber ohne hinlängliche Instruction befindet.

Indem sie aber nicht säumen wird, dieselbe, um die g
wünschte Aufklärung ertheilen zu können, sofort einzuhole
sieht sie sich in formeller Hinsicht zu folgender Bemerkung je
schon verbunden.

Wenn der Bevollmächtigte der Reclamanten in den für
Einreichung seiner Beschwerdeschrift angeführten Gründen s
ber sagt, dass ihm Königliche Commissarien unter dem 17.
tober vorigen Jahres eine Zusammenstellung alles desjenig
was Seine-Majestät der König ihnen in dem Falle, dass
innerhalb sechs Wochen die unbedingte Annahme erklären w
den, zu bewilligen gesonnen sey, übergeben und dabei erkl
haben, es würden die staatsrechtlichen Verhältnisse derselb
wenn die Annahme nicht erfolge, durch eine andere, einzig
die im XIV. Artikel der Bundes-Acte rechtlich begründe
Ansprüche sich beschränkende Anordnung bestimmt werd
und wenn er ferner sagt, dass seine Committenten, ungeac
sie, nachdem sie das, was in jener Zusammenstellung zu
sichert worden sey, weder der Gleichförmigkeit, noch der Da
ihres Rechtszustandes entsprechend hätten finden können,
das Erscheinen jener Königlichen Anordnung hätten gefasst s
müssen, dennoch die Versuche einer gütlichen Uebereinku
hätten erschöpfen wollen: so kann, bei der unter solchen U
ständen erfolgten Einreichung einer Beschwerdeschrift des Bev
mächtigten bei dieser hohen Versammlung, die Absicht sei

Committenten, die im Zwecke einer gütlichen Vereinigung liegenden, von der Regierung angeknüpften und mit der ausdauerndsten Beharrlichkeit fortgesetzten Unterhandlungen abzubrechen, und somit jenen Zweck zu vereiteln, nicht länger verkannt werden.

Der Bevollmächtigte der Standesherren hat allerdings bei seiner letzten Anwesenheit in Stuttgart, gegen das Ende des Monats November, den Wunsch geäussert, in mündlicher Besprechung über die Zusammenstellung vom 17. October vorigen Jahres die Punkte, welche in dieser ihm und seinen Committenten annehmbar, oder einer Ergänzung bedürfend erschienen, näher zu bezeichnen; die Regierung hat jene Anträge durch einen Commissär entgegen nehmen lassen, und von diesem ist dem Bevollmächtigten die amtliche Zusicherung einer schriftlichen Entschliessung in der Voraussetzung ertheilt worden, dass auch die Standesherren ihrer Seits diese abwarten würden, ehe und bevor sie ihre Angelegenheit weiter am Bundestage verfolgten.

Jene Anträge sind Seiner Königlichen Majestät vorgelegt und die Entschliessung darauf so vorbereitet worden, dass solche dem Bevollmächtigten unverweilt zugegangen seyn würde, wenn er derselben nicht durch seine Eingabe an die Bundes-Versammlung zuvorgekommen wäre, welche unter diesen Umständen um so unerwarteter erscheinen muss, da er jene nicht einmal zuvor bei dem Ministerium, oder bei dem Königlichen Commissär in Erinnerung gebracht hat. Denn eine von dem Bevollmächtigten gegen die Königliche Gesandschaft gemachte mündliche Aeusserung, dass er in Ermangelung der erwarteten Entschliessung der Württembergischen Regierung sich veranlasst sehen würde, die Angelegenheit der Standesherren neuerdings bei der Bundes-Versammlung in Anregung zu bringen, kann nicht wohl als eine, die Förderung des Geschäfts bezweckende Erinnerung angesehen werden, da er mit seiner Eingabe nicht einmal so lange Anstand genommen, bis sie auf eine diesfalls ihrem Hofe am 5. Februar gemachte Anzeige hätte beschieden seyn können. Hätte der Bevollmächtigte nur bis dahin gewartet, so würde sie ihn bereits von der Lage der Sache und von den zufälligen Ursachen, welche eine Verzögerung der Entschliessung veranlasst, unterrichten und ihm haben erklären können, dass er unverweilt der ver-

sprochenen Antwort auf seine mündlichen Anträge entgegen sehen dürfe.

Aus dieser einfachen Darstellung der Thatsachen dürfte auf's Ueberzeugendste hervorgehen, dass, wenn der von der Regierung anhaltend verfolgte Zweck einer Vereinbarung mit den Standesherren über die Erfüllung des XIV. Artikels der Bundes-Acte aufgegeben werden müsse, der Grund davon allein in dem Benehmen der Standesherren zu suchen sey.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des präsidirenden Herrn Gesandten,

beschlossen:

dass man die in dem Commissionsvortrage in Antrag gebrachte Erklärung der Königlich Württembergischen Regierung ehestens erwarte, und die gegenwärtige Aeusserung der Gesandtschaft einstweilen zu den Commissionsacten zu geben sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 90 u. f.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 7—9. — Es wurde namentlich beschlossen: „dass die Bundes-Versammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel Beschwerden, wegen nicht befriedigender Erfüllung des XIV. Artikels der Bundes-Acte, angebracht sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Art. XIV zugleich mit der Königlich Baierschen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten.“

c) Vergl: die Beitritts-Urkunde des Königs von Württemberg, d. d. Ludwigsburg, den 1. September 1815. Nr. II, S. 75, 76 dieses Theiles.

LXIX.

iglich Württembergische Verordnung, we- ein bleibender Rechtszustand für die ahl des, im Königreiche begüterten, ver- unmittelbaren reichsritterschaftlichen definitiv festgesetzt wird, d. d. Stutt- gart den 8. December 1821. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württem- thun hiermit kund, dass, nachdem bei Uns die Mitglieder serer Hoheit untergebenen, vormals reichsunmittelbaren wegen ihrer, in Unserem Königreiche gelegenen, ritter- chen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel tschen Bundes-Acte, um Feststellung ihrer staatsrecht- Verhältnisse für sich und ihre Familien nachgesucht haben, ch Vernehmung ihrer Anträge und Wünsche und darauf r Schluss-Erklärung, auch Anhörung Unseres Geheimen beschlossen haben, dass, rücksichtlich derjenigen, welche die Annahme der von Uns ertheilten und hiernach -68 eingerückten Schluss-Erklärung vom 4. Juli d. J. rt haben, der Rechtszustand auf die in dieser enthaltenen gesetzt werde,, wie folgt:

griff und Corporations-Verband des ritter- schaftlichen Adels.

§. 1. Die Eigenschaft eines Mitglieds der Ritterschaft und enuss der damit verbundenen Vorrechte, gründen sich auf

den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennlich.

§. 2. Der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet, in Gemässheit des §. 39 der Verfassungsurkunde, in jedem der vier Kreise eine Körperschaft. Die näheren Bestimmungen über die, dem Zwecke dieser Körperschaften entsprechenden, inneren Einrichtungen derselben sollen durch besondere Statuten im Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden.

II. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels.

§. 3. Den Mitgliedern der Ritterschaft steht die unbeschränkte Freiheit zu, für ihre Person und für ihre Familie ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden stehenden Staate zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich entweder in Unserem Dienste befinden, oder aus Unseren Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 4. Die Mitglieder der Ritterschaft können so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne Unsere besondere Erlaubniss, neben dem Württembergischen Staatsbürgerrecht, auch noch das eines fremden Staats erwerben oder beibehalten.

Inzwischen soll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souveränetät der Krone Württemberg bereits inne gehabten Besitzungen, Unterthanen mehrerer Bundesstaaten geworden sind, in Beziehung auf solche Besitzungen, die gleichzeitige Ausübung des Württembergischen Staatsbürgerrechts neben dem in diesen Staaten gestattet seyn, in so fern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel, in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 5. Mit Ausnahme dieses Falles hat ein Rittergutsbesitzer, wenn er in verschiedenen Staaten begütert ist, sich für den einen oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 6. Wählt er den diesseitigen Staat, so hat er alle Pflich-
eines Württembergischen Staatsbürgers zu übernehmen,
in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muss.
Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen
itze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, son-
auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbun-
Obliegenheiten, in so weit sie nicht seinen diesseitigen
ürgerpflichten entgegenlaufen, Genüge zu leisten.

§. 7. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden
ürgerrechts, so ist er als ein im Staate begüterter Aus-
zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die
des Indigenats, noch auf den Genuss der Rechte der
ndschaft Anspruch machen. In Hinsicht auf seinen Guts-
ber hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten
, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbind-
, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen
ung, theils wegen seines temporären Aufenthaltes im
iche, gegen den Staat, oder Unterthanen desselben, ent-
sind, Unsern gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden
rfen, wesswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig
n Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man
n Gutsbesitzer angehende, gerichtliche und aussergericht-
Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 8. Ein solcher, im Königreiche begüterter, ausländischer
tsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden
, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahr-
icke und Activ-Capitalien den Württembergischen Ge-
und Behörden unterworfen.
mentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei
ungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen
tration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen wer-
wäre denn, dass besondere Verträge mit dem Staate,
der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere
ung hierüber enthielten.

§. 9. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf
auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über, so tritt
in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne dass wegen

dieses ihm anfallenden Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 10. Ebendiess ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 11. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürgerrechtes stehenden Rittergutsbesitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Beamte auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden.

§. 12. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt der §. 133 der Verfassungs-Urkunde.

§. 13. Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräusserungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideicommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normalverordnung vom 26. April 1812, gebilligte Weise vorgenommen worden sind,

in ihrem Rechtsbestande. In so fern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen lässt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 14. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommissgutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne dass bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniss über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechtsnormen.

§. 15. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, dass sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Criminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Wo die Familiengesetze nicht entgegenstehen, bleibt es übrigens der Ritterschaft unbenommen, ebenso, wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen, in Gemässheit der Familiengesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 16. In allen, die Mitglieder der Ritterschaft angehenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre in die Rittermatrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieselben persönlich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsstand; in erster Instanz bei den betreffenden Kreisgerichten, und in zweiter und letzter Instanz bei dem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 17. Bei dem Absterben eines Mitgliedes einer ritterschaftlichen Familie, wird den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie einander darüber einverstanden sind, die Befugniss zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des Familienhauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, aufzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch gesetzmässig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Civil-Senat des einschlagenden Kreisgerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten gerichtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 18. Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute für die ritterschaftlichen Familien auch ferner, und zwar letzterer nach Massgabe der Verordnung vom 12. April 1807, gewährt.

III. Gerichtsbarkeit.

§. 19. Den ritterschaftlichen Gutsbesitzern steht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz, in dem Umfange ihrer Besitzungen, durch ein Patrimonialgericht zu,

welches hinsichtlich dieses Zweiges der Rechtspflege dieselben Amtsbefugnisse hat, welche die Gesetze Unsern Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen sie auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn müssen.

Die Rechtspflege muss in den ritterschaftlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäss und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Gutsherrn verwaltet werden.

§. 20. Was das zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Strafrecht anlangt, so bilden die Patrimonialgerichte in allen den Fällen, wo den §§. 40 und 103 des IV. Organisations-Edicts vom 31. December 1818 oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, der Recurs von den Straferkenntnissen der Ortsobrigkeiten an die Oberamtsgerichte geht, die gesetzliche Straf-Recursbehörde in Ansehung der unter ihnen stehenden Ortsbehörden.

Ferner steht den Patrimonialrichtern die den Oberamtsrichtern in dem §. 194 des gedachten Edicts eingeräumte Befugniss zu, für sich allein auf eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsstrafe zu erkennen; dagegen kann die ebendaselbst den Oberamtsrichtern beigelegte Befugniss, in Gemeinschaft des Oberamtsgerichts auf Geldstrafen bis zu 30 Thalern und auf Freiheitsstrafe bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen, von den Patrimonialrichtern nur da ausgeübt werden, wo nach dem Erkenntnisse des vorgesetzten Kreisgerichtshofes das Patrimonialgericht in Hinsicht auf die Besetzung Unsern Oberamtsgerichten gleichgestellt ist.

§. 21. Die Ausübung der den Patrimonialrichtern beigelegten Strafbefugniss tritt in der Regel nur bei Verfehlungen ein, welche die zum Patrimonialgerichte gehörigen, oder dem Patrimonialrichter untergeordneten Personen sich in Beziehung auf Gegenstände der Civilrechtspflege zu Schulden kommen lassen. Indessen hat der Patrimonialrichter auch die Befugniss, dem §. 201 des IV. Edicts vom 31. December 1818 gemäss, geringe, gemeine Vergehen, deren Untersuchung oder Bestrafung ordentlicher Weise dem ritterschaftlichen Polizeibeamten, oder der untergeordneten Gemeindeobrigkeit zusteht, in dem Falle zu behandeln, wenn dieselben aus Veranlassung eines, zu seiner Com-

ganz gehörenden, civilrechtlichen Gegenstandes zu seiner Entscheidung gelangen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten in so weit zu, als dieselbe von Unsern Oberlandesgerichten in Folge der gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird.

§. 22. Die Gerichtsbarkeit der ritterschaftlichen Patrimonialgerichte erstreckt sich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeindebezirke, in so fern dieselben nicht einen befreieten Gerichtsstand haben; Unsere, innerhalb dieser Gerichtsbezirke wohnenden Diener sind jedoch in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse davon ausgenommen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den ritterschaftlichen auch Unsere Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben ausschließlich den letzteren zu. Wo hingegen dieselbe nach einer Familien- oder Häuserzahl abgetheilt war, soll gegenseitig der kleinere Antheil dem grösseren zuwachsen.

§. 23. Zu der Bildung eines mehrere Ortschaften begreifenden Patrimonialgerichts wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert, doch darf die Entlegenheit der Gerichtsorte von dem Wohnsitze des Patrimonialrichters eine Entfernung von vier Meilen nicht überschreiten.

Unter dieser Voraussetzung wird auch

a) die Vereinigung der zwar in verschiedenen Oberämtern, jedoch in demselben Kreise belegenen Besitzungen eines und desselben Rittergutsbesitzers zu einem Patrimonialgerichte, und

b) die Vereinigung mehrerer, unter verschiedenen Gutsherren stehenden, Rittergutsbesitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdictionsbezirke gestattet, in so fern die Besitzungen in einem und demselben Oberamts-Gerichtsbezirke liegen.

In diesem Falle haben jedoch die sich zu einem Jurisdictionsbezirke vereinigenden Rittergutsbesitzer nicht nur eine bestimmte, dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Vorkommensfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwort-

lichkeit für die vorschriftsmässige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstelle in der Art übernehme, dass Unsere oberamtsehende Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt sey.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in diesem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend erkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung mehrerer Rittergutsbesitzer zu einem Jurisdictionsbezirke kann, ohne Unsere Genehmigung, nicht mehr abgeändert werden.

§. 24. Die Patrimonialgerichte sind der Oberaufsicht Unserer höheren Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen und haben gegen dieselben die durch die Gesetze und den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäftsverhältnissen, gleichwie Unsere Oberamtsgerichte, denen sie in Ansehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die ritterschaftlichen Gerichte werden benannt:

Königlich Württembergisches, Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N. N. Patrimonialgericht.

Bei der Vereinigung mehrerer Rittergutsbesitzer zu einem Jurisdictionsbezirke erhält das Gericht die Benennung:

Gesammt-Patrimonialgericht,

welcher der Name desjenigen der theilhabenden Gerichtsherrn vorzusetzen ist, der die im §. 23 ausgedrückte Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Richter bedienen sich des Prädicats: Patrimonialrichter.

§. 26. Die Patrimonialrichter stehen mit Unsern Oberamtsrichtern in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Dagegen ist der Anspruch des Patrimonialrichters auf eine Pension allein nach denjenigen Zeit, welche er im Dienste des die Pension entrichtenden Patrimonialherrn zugebracht hat, zu

bemessen, und der letztere ist befugt, von dem Gehalte des Patrimonialrichters einen, nach den, für die Staatsdiener im Allgemeinen bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen zu bemessenden Pensionsabzug zurückzubehalten. In so fern ein Patrimonialgericht nicht über 4000 Einwohner enthalten sollte, kann ausnahmsweise die Besoldung des Patrimonialrichters auf 900 Fl. und die des Actuars auf 400 Fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier Wohnung, bestimmt werden.

Das Verhältniss der Natural- zu der Geld-Besoldung muss stets dem gleich seyn, welches die Gesetze für Unsere Diener von der gleichen Kategorie festsetzen, oder in der Folgezeit festsetzen werden.

Die Prüfung der Patrimonial-Gerichtsbeamten geschieht nach den für die Prüfung Unserer Diener von derselben Kategorie bestehenden Vorschriften; inzwischen soll dabei hinsichtlich der, von den Patrimonial-Gerichtsherren wieder anzustellenden, Patrimonial-Gerichtsbeamten, auf deren frühere Dienstverhältnisse eine billige Rücksicht genommen werden.

§. 27. Die Patrimonialrichter und Gerichts-Actuarien werden von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern ohne Bestätigung ernannt; jedoch haben Unsere Kreisgerichte bei Einweisung und Verpflichtung derselben sich durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse zu versichern, dass dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen und den Beweis darüber zu den Acten zu bringen.

Die Ernennungen der Patrimonialrichter und Gerichts-Actuarien sind — unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung — jedesmal Unserem vorgesetzten Kreisgerichten anzuzeigen.

§. 28. Die Verpflichtung und Einweisung der Patrimonialrichter und Gerichts-Actuarien geschieht durch Unser vorgesetztes Kreisgericht, oder auf Ansuchen, Kraft besondern Auftrages, durch Unsern Oberamtsrichter des betreffenden Oberamtsgerichts-Bezirkes.

In den ihnen abzunehmenden Diensteid ist die Zusage aufzunehmen:

„alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche ihnen die, den Rechtszustand des ritterschaftlichen Adels

festsetzende, Königliche Declaration und andere Königliche Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der Folge auferlegen werden.“

§. 29. Die Rittergutsbesitzer haben alle Lasten der ihnen überlassenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu übernehmen, dagegen alle gesetzlichen Jurisdictionsgefälle zu beziehen, welche als Ausfluss derselben zu betrachten sind.

Dem Fiscus bleibt der Bezug aller derjenigen Einnahmen vorbehalten, welche als Ausfluss der Unsern Behörden vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, so wie der höheren Staatsgewalt anzusehen sind.

§. 30. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt:

a) hat jeder Besitzer eines immatrikulirten Ritterguts die Befugniss, gleich den Königlichen Cameralbeamten, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss, executorisch beizutreiben;

b) die Rittergutsbesitzer geniessen in Hinsicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Cameralämter;

c) auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

IV. Polizei-Verwaltung.

§. 31. An denjenigen Orten, wo die ritterschaftlichen Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, den desshalb getroffenen Bestimmungen gemäss, auszuüben das Recht haben, steht ihnen auch die Ortspolizei unter der Bedingung zu, dieselbe durch einen eigends dazu bestellten Beamten, welcher das Prädicat: „Patrimonial-Amtmann“ führt, verwalten zu lassen.

In gemischten Orten sollen in Ansehung der Ausübung der Polizei dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche im §. 22 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

§. 32. Die Municipal-Verwaltung in den ritterschaftlichen Gutschaften muss der im übrigen Theile des Königreichs stets völlig gleich seyn; sie bleiben den Oberamtsbezirken und Amtsköperschaften, zu denen sie bisher gehörten, zugetheilt.

Der gesetzliche Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muss auch in den ritterschaftlichen Besitzungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 33. Der ritterschaftliche Polizeibeamte hat unter der Leitung und Aufsicht Unseres Oberamtmanns des betreffenden Oberamts alle diesem zustehenden Amtsbefugnisse, in so fern sie die niedere Polizei betreffen, der Vorschrift der Gesetze und den Verfügungen der vorgesetzten Königlichen Stellen gemäss, auszuüben, namentlich

a) die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuss, oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

b) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen;

c) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmässige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen;

d) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

e) die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm hierbei insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleisses, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler

und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathslose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Strassen-Polizei u. s. w.;

f) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Gesetze, die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die durch die §§. 204 und 207 des IV. Organisations-Edicts vom 31. December 1818 Unsern Oberämtern zur Pflicht gemachte Mitwirkung zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

g) die Unterstützung Unsers Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleich wie auch die Unserer Justiz- und Finanz-Beamten, Unserer Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufes;

h) was insbesondere dessen Strafbefugnisse betrifft, so sind die Bestimmungen der §§. 30 u. s. w des II. Organisations-Edicts vom 31. December 1818 in Ansehung der Unsern Oberamtleuten zustehenden Untersuchung, Bestrafung oder Vorlegung der daselbst genannten Verfehlungen und Gesetzesübertretungen auch auf den Patrimonial-Amtmann anwendbar, nur sind diejenigen Uebertretungen der Polizei-Gesetze, welche mit einer Confiscationsstrafe verpönt sind, so wie die Uebertretungen der Finanzgesetze und die Dienstverfassungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse dem Patrimonial-Amtmann nicht unterworfen sind, hiervon ausgenommen.

Der Recurs von den hiernach bis auf eine Geldbusse von zehn Reichsthalern und eine Freiheitsstrafe von acht Tagen zu erstreckenden Strafverfügungen der Patrimonial-Amtleute geht unmittelbar an Unsere vorgesetzte Kreisregierung.

§. 34. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Oberamtmann ausschliessend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirkes zu besorgen, namentlich

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates, die Erhaltung der Landesgränze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staatsorganismus, in so fern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuerassecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts Schadens, Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Execution und die Behandlung der Steuernachlassgesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung des Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Recrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Culturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Strassenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstrassen, Brücken- und Flussbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und die Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 35. Die Rittergutsbesitzer haben die Befugniss, ihre Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-

gegenstände zu vernehmen und darauf, nach Massgabe Un
Gesetze und Verordnungen, Entschliessungen zu ertheilen,
deren Befolgung die gutsherrlichen Diener für dasjenige,
von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persö
und den Gesetzen gemäss, verantwortlich bleiben, woneben
die Rittergutsbesitzer selbst für die Handlungen ihrer Bea
gleich dem Fiscus, mit ihrem Vermögen zu haften haben.

§. 36. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den rittersc
lichen Besitzungen wird den Gutsbesitzern in so weit, als
über nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Be
mung eintritt, und in dem Verhältnisse überlassen, wie die
durch den §. 11 des I. Edicts vom 31. December 1818 U
Kreisregierungen beigelegt worden ist, und nach Massgab
Abschieds vom 30. Juli 1821 §. 7 noch näher bestimmt wo
wird.

§. 37. Die ritterschaftlichen Polizeibeamten sind in
Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähig
Annahme und Entlassung, Besoldung und Pensionirung, U
Oberamtleuten gleichgestellt; jedoch unterliegt der Ans
derselben auf eine Pension gleichfalls den im §. 20 für die
monialrichter getroffenen Bestimmungen.

In so fern jedoch ein ritterschaftlicher Polizeibezirk
über 4000 Einwohner enthalten sollte, kann ausnahmswei
Besoldung auf 900 Fl. theils in Geld, theils in Naturalien,
freier Wohnung, bestimmt werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Natural- zu der G
soldung findet dasjenige gleichfalls seine Anwendung, was
über im §. 26 festgetetzt worden ist.

Die Prüfung, Einweisung und Verpflichtung der ritters
lichen Polizeibeamten geschieht nach den hierfür bei unsern
nern von der gleichen Kategorie bestehenden Vorschriften
dessen kann auf Ansuchen die Verpflichtung, im besonderen
trage Unserer vorgesetzten höheren Stelle, auch durch U
Oberamtmann des betreffenden Oberamts vorgenommen w

In den Diensteid ist gleichfalls die im §. 28 angeführ
sage wörtlich aufzunehmen.

§. 38. Unter Beobachtung der im vorstehenden Paragr
über die Dienstverhältnisse der ritterschaftlichen Polizeibe

gleichen Bestimmungen, wird es den ritterschaftlichen Gutsbesitzern gestattet, die ihnen zustehende Polizeiverwaltung mit der gutsherrlichen Rentenverwaltung in einer Person zu verbinden.

Denjenigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern, welche von der ihnen hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wollen, bleibt es zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, dass dadurch in den Gehaltsverhältnissen des Polizeibeamten Etwas geändert, namentlich sein Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 39. Mehrere, einem und demselben ritterschaftlichen Gutsherren zustehende Besitzungen können zwar unter der Polizeiverwaltung eines einzelnen Beamten vereinigt werden, in welchem dieselben sämmtlich von dem Wohnsitze des Beamten nicht weiter als vier Stunden entfernt und innerhalb eines und desselben Oberamtsbezirks gelegen sind; dagegen kann die Vereinigung mehrerer in verschiedenen Oberämtern gelegenen Ortschaften zu einem Polizeibezirke in der Regel nicht Statt finden; es wird in einzelnen zu einer Ausnahme geeigneten Fällen, nach der Lage der Umstände, auf die Gewährung eines deshalb gebrachten Gesuches Bedacht genommen werden.

§. 40. Die Verbindung mehrerer Gutsbesitzer zu einer gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung findet nicht Statt.

§. 41. Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt:

innerhalb ihrer Schlösser, und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, haben sie das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniss, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts sind sie jedoch Unserer Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Straf-Ansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die gefundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn den-

selben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreisregierung davon die Anzeige zu machen;

b) haben sie die Befugniss, den Vogt-Rügegerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kostenanrechnung, anzuwohnen; von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihnen die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Massgabe der im §. 36 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne dass vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

V. Forstgerichtsbarkeit.

§. 42. Den Rittergutsbesitzern steht gleichfalls die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu; es wird ihnen verstattet, dieselbe entweder durch den Patrimonialrichter, oder den Patrimonial-Amtmann, oder sonst durch einen hierzu gehörig befähigten Beamten verwalten zu lassen.

Allgemeine Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 43. Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer sind gehalten, binnen Jahresfrist von der Bekanntmachung gegenwärtiger, ihren Rechtszustand festsetzenden Declaration bei Unserer vorgesetzten Kreisregierung eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Art sie den gesetzlichen Vorschriften gemäss, die Patrimonialgerichtsbarkeit, Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, oder nur

eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den
rigen, auszuüben Willens seyen.

Im Falle sie sich für die Ausübung erklären, haben sie da-
eine Nachweisung der Berechtigung und eine Beschreibung
zu bildenden Gerichts- und Polizeibezirke zu verbinden,
, nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung der An-
, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden
.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förm-
Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 44. Wenn ein Rittergutsbesitzer ein ihm zuständiges
oder Polizeiamt längere Zeit unbesetzt lässt, und der von
vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Be-
binnen einem Termine von drei Monaten keine Folge
, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen
, so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungs-
Unser Minister der Justiz oder des Innern hat für die
riftsmässige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 45. Den Mitgliedern der Ritterschaft werden in Rücksicht
im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte
Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und
ungestörtem Genusse herrühren.

Wenn Rittergutsbesitzer für verlorene, auf eine rechtsbe-
Weise zuvor besessene, nutzbare Regalien, welche nicht
den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und
dem Souverän gehören, die zugesicherte billige Entschä-
noch nicht erhalten haben sollten, so soll ihnen solche
werden.

Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust
geldes ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben,
rende Abhülfe, nach vorheriger Revision des Anschlags
chert.

§. 46. In Absicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Ver-
der Rittergutsbesitzer werden die Lehenbriefe und La-
, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begrün-
Herkommen, in so fern die gegenwärtigen grundgesetz-

lichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 47. Ueber sämmtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden. In dieser sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsässig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden sind.

§. 48. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, dass der Besitzer Mitglied einer der, durch den §. 39 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten, ritterschaftlichen Corporationen ist, erhoben werden.

Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 49. Der Bestand der immatrikulirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 50. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypotheken-Anstalt in Verbindung zu setzen.

§. 51. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand und in eine der, durch den §. 39 der Verfassungsurkunde festgesetzten, ritterschaftlichen Corporationen, den Bestimmungen des §. 40 dieser Urkunde gemäss, aufgenommen worden sind.

§. 52. Den Besitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung durch ihre Forstbehörde, nach Vorschrift Unserer Gesetze und Verordnungen, mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Forstbehörden und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmässig hergebracht

haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personale auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 53. Die §§. 5, 6 und 11 Unseres Forst-Organisationsedikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt.

Insbesondere sind die Forstbediente derselben verpflichtet, ihrem Forstrathe und dem mit der Oberaufsicht beauftragten Oberamte alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der nur vorgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54. In so fern die Unsern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Localuntersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster, oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen Unserem Forstrathe besonders beauftragten Commissär, unter Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstrathes, erlaubt.

§. 56. Den ritterschaftlichen Waldeigenthümern wird gestattet, ihren Forstbeamten den Amtstitel eines Forstverwalters oder Revierförsters zu ertheilen.

§. 57. Werden Waldfrevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von Unsern Forstbedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von dem Oberforstamte angesetzt, der Betrag aber ist den Waldeigenthümer, in so weit er es vorher hergebracht hat, unter Abzug der Anbringegebühr hinauszugeben.

§. 58. Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel Gebühren zu entrichten.

§. 59. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer üben die Rittergutsbesitzer noch ferner aus, wo und wie sie es hergebracht haben.

VII. Besteuerung.

§. 60. Was die Besteuerung anlangt, so wird den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn sich dieselben auf den [illegible] Königreiche zuständigen Gütern aufhalten;

b) von der ordentlichen Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluss der Maiereigebäude,

zugesichert.

Im Uebrigen sind die Mitglieder des ritterschaftlichen Adels in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen, verfassungsmässig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

Inzwischen hat es in Hinsicht auf die Katastrirung der ritterschaftlichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, in so lange, bis im Wege der Gesetzgebung etwas anderes festgesetzt werden wird, sein Bewenden.

§. 61. Mit dem diesen Vorschriften gemäss gebildeten Steuerkataster der adeligen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Centralcasse fliessen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanstalt oder sonst eine andere allgemeine Staatslast auf die einzelnen Amtskörperschaften gelegt werden, verhältnissmässig beizutragen.

§. 62. Insbesondere haben dieselben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartier- und Militärvorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 63. Von der Naturalleistung in Hinsicht der Quartier- und Vorspannlast ist zwar der adelige Gutsbesitzer befreiet, doch kann er sich nicht entziehen, in ausserordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartierlast Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, die commandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 64. Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 65. Die Mitglieder der Ritterschaft haben von ihren ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen

...körperschafts- und Gemeindelasten, noch zu den Amts- und ...schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil an den ...unter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörper...aften zu tragenden Leistungen, soll denselben stets besonders ...geschieden und bekannt gemacht werden, ohne dass die von ...n Oberamts-Vorstehern, wegen der Beischaffung des Antheils ...Amts-Eingesessenen, getroffenen Massregeln, namentlich ...h Anleihen, für die Mitglieder der Ritterschaft irgend eine ...indlichkeit haben könnten.

§. 66. So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines ...gutes von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach ...epartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, ...iben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird; so ...r auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu ...

...enn wegen der, den Rittergutsbesitzer mitangehenden ...chen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ...selben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den ...dlungen selbst anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, ...einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können. Auch ...ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, na...h bei der Kriegskostenumlage, zu Grunde gelegten Docu...n Einsicht zu nehmen.

§. 67. In Ansehung der vom Jahre 1806, gleich andern bür...chen Gütern, der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen ...enen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, na...lich auch nicht in Absicht auf Amts- oder Commun-Schaden, ...ters-Verbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ...rrecht anzusprechen.

§. 68. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in ...f der indirecten Abgaben unterworfen; doch wird mit den...n, welche Besitzungen in einem angränzenden Staate haben, ...t den ihnen im Königreiche zustehenden zusammenstossen, ...sie im Königreiche wohnen, wegen einer jährlich zu ent...den Aversalsumme für die freie Einfuhr der zu den Oeco...hedürfnissen bestimmten Gutserzeugnisse aus jenen Be...gen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Nach dieser Unserer Verordnung sind nun in allen vorkom-

menden Fällen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Eingan
gedachten Mitglieder des, im Königreiche begüterten, vorma
reichsunmittelbaren Adels zu beurtheilen.

So geschehen Stuttgart, den 8. December 1821.

(unterz.) **Wilhelm.**

(unterz.) Der provisorische Chef des
Departements des Innern,
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs
unterzeichnet der Staats-Secre
Vellnagel.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ve
sammlung, Bd. XII, S. 333 u. f., 331, 332. (Vollziehung d
XIV. Artikels der Bundes-Acte; s. auch: 32. Sitzung §.
vom Jahre 1821.)

In der drei und dreissigsten Sitzung vom 13. Decem
1821, §. 252, erklärte Württemberg:

Der Königliche Gesandte hat anbei der hohen Bundes-Versa
lung eine Königliche Declaration und Verordnung zu üb
geben, wodurch ein bleibender Rechtszustand für
Mehrzahl des, im Königreiche begüterten, vorm
unmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adels d
nitiv festgesetzt wird.

Seine Königliche Majestät hatten nach längeren Verhandlun
den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft unterm 4. Juli
eine Zusammenstellung sämmtlicher, zu Beförderung einer gütli
Uebereinkunft, ohne eine desshalb bestehende Verbindlichkeit
machten Zugeständnisse, mit der allerhöchsten Erklärung zuge
lassen, binnen der Frist von zwei Monaten die unbedingte Anna
derselben auszusprechen, worauf sie durch eine zu erlassende
nigliche Declaration in den Genuss dieses Rechtszustandes ge
werden sollten. Eine Versäumniss dieser Frist solle gleich wie
ausdrückliche Verweigerung betrachtet, und sollten für diese,
Annahme versäumenden oder verweigernden Mitglieder der ehe
ligen Reichsritterschaft, die sämmtlichen, während der Verhandlu
bewilligten Zugeständnisse als nicht geschlossen angesehen wer

Von der Mehrzahl gingen hierauf unbedingte Erklärungen,

...eil mit Beifügung besonderer, dieselben jedoch nicht bedingenden ...nche ein. Für diejenigen, welche nicht genau den bestimmten ...min einhielten, wurden zufällig eingetretene Veranlassungen der ...spätung angeführt. Nur wenige gaben ablehnende Erklärungen, ...ere blieben ganz damit zurück.

Für diese beiden letzteren Classen haben nunmehr Seine Königliche Majestät das angedrohte Präjudiz wirklich eintreten lassen; hingegen den vorgedachten Rechtszustand auch auf diejenigen Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft in Gnaden auszudehnen geruhet, deren Annahms-Erklärungen verspätet eingegangen waren.

Die Königliche Verordnung wurde diesem Protokolle unter Zahl ...gefügt und hierauf

beschlossen:

...iese Anzeige sammt der Königlichen Verordnung vom 8. d. M. ...e betreffende Commission abzugeben.

LXX.

Nachträgliche Erklärung der Königlich Württembergischen Gesandschaft, in dem Protokoll der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Januar 1822 die Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte betreffend.

In der ersten Sitzung am 10. Januar 1822 [a]) gab Württemberg nachstehende Erklärung:

Die Königliche Gesandschaft ist angewiesen, zu Vervollständigung der zum Protokolle der 33. Sitzung vom 13. December vorigen Jahres (§. 252) gemachten Anzeige über die Vollziehung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte [b]) und zur Beseitigung eines möglichen Missverständnisses derselben, noch Folgendes nachzutragen.

Seine Majestät der König hatten sogleich nach Einführung der durch die Urkunde vom 25. September 1819 begründeten Staatsverfassung des Königreichs, wodurch der ritterschaftliche Adel in vier Corporationen vereinigt wurde, der Festsetzung dem vormals reichsritterschaftlichen Adel durch den XIV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte zugesicherten Rechtszustandes, eine, den billigen Ansprüchen und wahren Bedürfnissen dieses Standes ebenso wohl, als den Verhältnissen des Staates, dem angehört, entsprechende Weise, Ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Allerhöchstdieselben gingen dabei von der Ueberzeugung aus, dass eine nach diesen Rücksichten eintretende A

des ritterschaftlichen Adels in die volle Gemeinschaft des
, dem er angehört, die erste Bedingung einer allseitig
igenden und wohlthätigen Festsetzung seiner staatsrecht-
Verhältnisse sey.

Von diesen Ansichten war bereits bei den Verhandlungen,
Jahre 1817 über die Staatsverfassung Statt fanden, aus-
gen, und ein mit denselben in Verbindung zu setzendes
tut entworfen worden, das, seinen wesentlichen Bestim-
nach, die Zustimmung eines grossen Theils des ehemals
terschaftlichen Adels erhalten hatte.

durch fanden Sich Se. Königliche Majestät bewogen,
ste 1819 den vormals reichsritterschaftlichen Adel im
che auffordern zu lassen, durch bevollmächtigte Deputirte
er Mitte, diejenigen Wünsche und Anträge vorzulegen,
denselben der erwähnte Entwurf eines Adelsstatuts, als
des Artikels XIV der Deutschen Bundes-Acte, übrig
darüber mit einem Königlichen Commissär in Verhand-
zu treten.

chon dieser für die Erledigung dieser Angelegenheit ge-
Gang bethätigte hinreichend die Absicht Seiner Königlichen
t, Sich nicht sowohl einer übernommenen Verbindlichkeit,
em streng rechtlich anzusprechenden Umfange nach,
digen, als vielmehr bei deren Erfüllung die vom ritter-
chen Adel selbst angegebenen Wünsche und Bedürfnisse
eit geneigtest zu berücksichtigen, als diess mit den übri-
Verhältnissen des Staats vereinbar erschien, indem nur in
solchen Verschmelzung der Interessen die Aufgabe einer
Vereinigung des Adels mit dem Staate, dem er einver-
worden ist, als befriedigend gelöset betrachtet werden

ne Folge dieses für die Verhandlungen genommenen Stand-
war es, dass die ritterschaftlichen Deputirten manche
che vorlegten, auf deren Gewährung der XIV. Artikel der
-Acte keinen Anspruch gab; dass die Regierung in ihrer,
handlungen schliessenden Erklärung vom 4. Juli v. J.
e und nicht unwichtige derselben bereitwillig zugestand,
aber auch den ohnehin durch die Bundes-Acte gegebenen
z festhielt, dass die Art und Weise der Ausübung der

der Ritterschaft eingeräumten Rechte mit der Landesverfassung in Uebereinstimmung stehen müsse; dass, da hiernach die Schlusserklärung vom 4. Juli v. J., neben der Anerkennung der streng rechtlich auf den Artikel XIV der Bundes-Acte begründeten Ansprüche, auch mehrere freiwillige Zugeständnisse enthielt, welche in keiner Weise aus derselben abgeleitet werden konnten, die Regierung an diese letztere nur gegen diejenigen Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft in Folge der gepflogenen Verhandlungen gebunden war, welche, durch Annahme der Schlusserklärung, die Hände zu einer Festsetzung ihres Rechtszustandes, nach dem von der Regierung in der wohlmeinendsten Absicht genommenen Standpunkte, bieten würden.

Dieses allein ist der Sinn des mit der Schlusserklärung vom 4. Juli v. J. verbundenen Vorbehaltes:

„dass die Unterlassung der verlangten Erklärung, innerhalb der angesetzten Frist von zwei Monaten, als eine Verweigerung des Beitritts angenommen und für diesen Fall, gleich wie für den einer ausdrücklichen Verweigerung, die während der Verhandlungen bewilligten Zugeständnisse als nicht geschehen anzusehen seyen."

Denn im Uebrigen ist es nicht entfernt die Absicht der Regierung, denjenigen Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche die Schlusserklärung vom 4. Juli nicht angenommen haben, die Gewährung der auf den Artikel XIV der Bundes-Acte streng rechtlich zu gründenden Ansprüche zu verweigern oder nur zu erschweren.

Die Wahl zwischen der Annahme oder der Nichtannahme der Schlusserklärung vom 4. Juli v. J., hat die Regierung jedem einzelnen Mitgliede des vormals reichsritterschaftlichen Adels völlig frei gestellt, und desshalb auch von einem jeden eine besondere Erklärung gefordert; so sehr hat sie die einzelne Ueberzeugung der Einzelnen geachtet, dass sie im ganzen Laufe der Verhandlungen nie die Anerkennung einer Entscheidung durch die Mehrheit nur in Anregung brachte, obgleich dadurch voraussichtlich der Zweck der Verhandlungen ganz vollständig erreicht worden wäre, wie der Erfolg diess bestätiget hat, indem — die Regierung bezeugt es mit Vergnügen — die grosse Mehrheit des ritterschaftlichen Adels die volle und dankbare Anerkennung der

wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Königs auszudrücken sich beeilt hat. *)

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 14, 15.

b) Vergl: die Note zur vorhergehenden Nummer.

c) Diese nachträgliche Erklärung wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

* Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 15.

LXXI.

Erklärung und Anzeige der Königlich Württembergischen Gesandschaft, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 31. Januar 1822, über den Stand der Angelegenheit in Betreff der Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte.

In der vierten Sitzung, am 31. Januar 1822,[a]) machte Württemberg folgende Anzeige:

Die Königliche Gesandschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese hohe Versammlung, in Folge des von derselben in ihrer Sitzung vom 1. März v. J. gefassten Beschlusses, [b]) von den Einleitungen, welche bis dahin zur Vollziehung des Artikels XIV der Bundes-Acte, in Beziehung auf die, der Hoheit der Krone Württemberg unterworfenen, vormaligen Reichsstände von der Königlichen Regierung getroffen worden sind, und von dem Standpunkte, auf dem sich gegenwärtig diese Angelegenheit befindet, vollständig in Kenntniss zu setzen.

Seine Majestät der König von Württemberg, von dem Wunsche geleitet, die weitere Begründung und Feststellung des, den vormaligen Reichsständen durch den Artikel XIV der Bundes-Acte zugesicherten Rechtszustandes, durch eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten, als der vorzüglichsten Bedingung eines allseitig befriedigenden Erfolges, herbeizuführen, hatten

durch im Jahre 1818 mit mehreren derselben Verhandlungen in dieser Absicht eröffnen lassen.

Diese wurden im Jahre 1819 fortgesetzt und führten zu der durch die Königliche Declaration vom 8. August 1819 bekannt gemachten Vereinbarung mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis, welcher bald darauf auch Vereinbarungen mit den Grafl. Häusern Waldeck-Pyrmont und Isenburg-Meerholz folgten, die durch Königliche Declaration vom 23. August und 21. November 1819 ihre Vollziehung erhielten.

Gleichzeitig wurden auch Verhandlungen mit dem Grafen von Bassenheim, als Bevollmächtigten der Mehrzahl der in Würtemberg begüterten vormaligen Reichsstände, und zwar auf Grundlage der mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis getroffenen Vereinbarung, eröffnet.

Die Königliche Regierung glaubte, indem sie diese Grundsätze wählte, um so mehr den gewünschten Erfolg voraussetzen zu dürfen, als jene Vereinbarung das Resultat langwieriger Verhandlungen mit einem, durch einen sehr bedeutenden Güterbesitz sich auszeichneten, vormals reichsständischen Hause gewesen war.

Die mit dem Grafen von Bassenheim gepflogenen Verhandlungen wurden am 12. Juli 1819 in einem gemeinschaftlich aufgenommenen Protokolle zusammengestellt, und da ein allseitiges Einverständniss noch nicht hatte bewirkt werden können, im Monate December und Januar 1820 mit dem inzwischen von dem Grafen von Bassenheim substituirten Fürsten von Oettingen-Wallerstein fortgesetzt und am 9. Januar auf gleiche Weise protokollarisch aufgenommen.

Auch bei dieser Verhandlung hatten sich die Königlichen Commissarien und der standesherrliche Bevollmächtigte, ihren Instructionen gemäss, über mehrere Punkte nicht vereinigen können, welche deshalb, nach einer weiteren Besprechung über die zu ihrer Erledigung sich noch darbietenden Mittel, auf eine definitive Erklärung des standesherrlichen Bevollmächtigten ausgesetzt wurden.

Diese erfolgte am 22. März 1820 von dem inzwischen substituirten Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg dahin, dass seinen Committenten bei der Unbestimmtheit, welche die bisherigen Verhandlungen noch über manche Punkte übrig lies-

sen, unmöglich sey, eine definitive Erklärung abzugeben, e
eine allerhöchste Königliche Entschliessung sie darüber in Ken
niss gesetzt hätte,

„auf was sie zum Behufe der Beendigung der angef
genen Unterhandlungen fest bauen könnten?“

Sie glaubten daher der beiderseitigen Absicht auf die bald
Beendigung ihres bisherigen Zustandes vollkommen zu entsp
chen, wenn sie Seiner Königlichen Majestät ehrerbietig anh
stellten:

1) auszusprechen, welche Entschliessung Allerhöchst Sie
die zur Sprache gekommenen, aber noch unerledigten Ge
stände zu fassen geruhen würden, und

2) ihnen frei zu lassen, diese allerhöchste Entschliessung
weder anzunehmen, oder aber die ihnen etwa noch übri
benden Wünsche vortragen zu dürfen.

Nachdem Seine Majestät der König hierauf alle bisher
Verhandlungen einer sorgfältigen Prüfung durch Ihr geh
Raths-Collegium hatten unterwerfen lassen, wobei insbeso
diejenigen Punkte, hinsichtlich derer bis dahin eine Vereinb
nicht hatte erzielt werden können, und die sich darauf bezi
den Anträge der Standesherren in reifliche Erwägung ge
wurden, fanden Sich Allerhöchstdieselben bewogen, dem
Theile des erwähnten Antrages des standesherrlichen B
mächtigten durch eine letzte Entschliessung auf die bisher
Verhandlungen zu entsprechen, indem der zweite Theil
Antrages sich von selbst, als unvereinbar mit der Stellun
Königlichen Regierung und mit dem Zwecke, diese Angel
heit endlich auf einen festen und entscheidenden Punkt zu f
ergeben musste.

Diese Entschliessung Seiner Majestät des Königs, i
noch mehrere Anträge des standesherrlichen Bevollmäch
eine Berücksichtigung erhalten hatten, wurde am 17. Oc
1820*) durch die Königliche Commission dem standesher
Bevollmächtigten in der beifolgenden Zusammenstellung de
Standesherren im Wege einer gütlichen Vereinbarung ein
menden, gesammten Rechtszustandes mitgetheilt, und da
Eröffnung verbunden:

dass alle diejenigen Standesherren, welche binnen

Wochen die unbedingte Annahme erklären würden, unverweilt in den Genuss jenes Rechtszustandes würden gesetzt werden; dieser werde sich dagegen auf diejenigen Standesherren nicht erstrecken, von denen binnen dieser Frist die Annahme nicht erfolge, indem man gegen diese nur die im Art. XIV der Bundes-Acte rechtlich begründeten Ansprüche anerkenne.

Folge dieser Eröffnung übergab der Graf von Bassenheim gegen das Ende des Monats November 1820, bei seiner persönlichen Anwesenheit in Stuttgart, ein, an die Königlichen Commissarien gerichtetes, verschlossenes Schreiben, welches, seiner Anordnung gemäss, die Namens seiner Committenten abgegebene Erklärung enthielt, dass dieselben in den ihnen unter dem 27. October gemachten Anerbietungen eine befriedigende Erfüllung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte nach seinem ganzen Umfange nicht zu finden vermöchten.

Mit dieser Aeusserung verband der standesherrliche Bevollmächtigte den Wunsch, dass, nachdem durch die endliche Königliche Entschliessung eine weitere förmliche Verhandlung ausgeschlossen sey, ihm eine Gelegenheit eröffnet werden möchte, in unverbindlichen Besprechungen seine Ansicht über die sich zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse einer Vereinbarung darbietenden Auswege zu entwickeln.

Auch hierauf einzugehen, nahm man keinen Anstand, und der bei den bisherigen Verhandlungen thätig gewesenen Commissarien wurde zu der angetragenen Rücksprache beauftragt.

Das Resultat derselben war die, nach den mündlichen Besprechungen aufgenommene, beifolgende Zusammenstellung der ferneren Anträge und Wünsche des standesherrlichen Bevollmächtigten [d]) und die genommene Abrede, dass diesem die, hierauf zu erwartende, Königliche Entschliessung demnächst schriftlich mitgetheilt werden würde, und dass, Falls seine Committenten dadurch für befriedigt hielten, die die Schlusserklärung vom 27. October 1820 ablehnende Erklärung als nicht übergeben angesehen und an deren Stelle eine andere treten solle, worin der Annahme der mehrerwähnten Schlusserklärung der Regierung diejenigen, den Standesherren übrig bleibenden Wün-

sche in Verbindung zu setzen seyen, deren Berücksichtigung ihnen zum voraus würde zugesichert worden seyn.

Obgleich der standesherrliche Bevollmächtigte der ihm zugesagten Mittheilung durch eine erneuerte Beschwerde am Bundestage zuvorkam, wie diess bereits aus den Verhandlungen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. März v. J. bekannt ist, so befahlen Seine Majestät der König nichts desto weniger, denselben die, nach einer nochmaligen Prüfung dieser Angelegenheit auf die mündlich gemachten Anträge genommene, Höchste Entschliessung mitzutheilen.

Dieses geschah durch das beifolgende Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Senheim vom 14. Mai v. J. *)

Es wurde darin den Standesherren die nachträgliche Genehmigung der, in der Anlage des Schreibens enthaltenen, weiteren Zugeständnisse f) zugesichert, wenn sie binnen einer Frist von vier Wochen

1) auf ihre Beschwerde bei der Bundes-Versammlung Verzicht leisten;
2) die verschlossen übergebene Erklärung zurücknehmen, dagegen eine solche einreichen würden, in der sie die Schlusserklärung vom 17. October 1820 förmlich annähmen.

Hiermit ward jedoch die Erklärung verbunden, dass dieses Anerbieten der letzte Versuch zu gütiger Beendigung der Sache, und weiteren Verhandlungen nicht Statt gegeben werden könne.

Wenn daher die Erklärung der Standesherren nicht in jener Frist und in der erwarteten Art erfolge: so würden Seine Majestät der König nicht nur der Bundes-Versammlung den ganzen Gang der bisherigen Verhandlungen mittheilen, sondern auch erklären lassen, wie Höchst Sie, nachdem die Standesherren durch die Verweigerung der Annahme die Sache auf diesen Standpunkt geführt hätten, denselben nichts weiter mehr zuzugestehen vermöchten, als was sie nach dem XIV. Artikel der Bundesacte streng rechtlich ansprechen könnten, Sich aber an alle in der Schlusserklärung enthaltenen Zugeständnisse, welche über die Bestimmungen der Bundes-Acte hinausgehen und welche früher nur zur Bewirkung einer Beilegung der Sache ein Einverständniss gemacht wurden, eben so wenig, als an die

bedingungsweise zugesicherten weiteren Zugeständnisse, für
hmten hielten.

Dem Bisherigen zufolge bildet mithin die Schlusserklärung
m 17. October 1820, in Verbindung mit den, in dem oben
chten Schreiben vom 14. Mai v. J. bedingungsweise zuge-
erten, weiteren Zugeständnissen, den Inbegriff desjenigen
tszustandes, in dessen Genuss die Königliche Regierung die
desherren als Erfüllung des Artikels XIV der Bundes-Acte
Wege der gütlichen Vereinigung zu setzen Willens

Nachdem die zur Abgabe der Erklärung der Standesherren
die Frist von vier Wochen auf Ansuchen ihres Bevollmäch-
bis zum 1. October v. J. erstreckt worden war; so ging
em Tage eine, vom 28. September datirte, schriftliche
ng desselben ein, der zufolge seine Committenten bei der,
ober 1820 übergebenen, ablehnenden Erklärung beharren.
Wenn hiermit jede Aussicht zu einer Erledigung dieser An-
heit auf dem bisher mit der beharrlichsten Ausdauer von
niglichen Regierung verfolgten Wege verschwand; so blieb
en nichts übrig, als diese hohe Versammlung von dem
der bisherigen Verhandlungen, und von den Hindernissen,
die von der Regierung aufrichtig gewollte Erfüllung des
ls XIV der Bundes-Acte im Königreiche Württemberg ge-
n hat, in Kenntniss zu setzen.

Die Königliche Regierung hat die beruhigende Ueberzeugung,
reichung des von ihr anhaltend verfolgten Zweckes, jede,
dern, nicht minder wichtigen und heiligen Verpflichtungen
bare Rücksicht auf die Wünsche der Standesherren ge-
en und ihnen als Erfüllung des XIV. Artikels der Bundes-
einen Rechtszustand angeboten zu haben, der, weit ent-
, sich auf eine wörtliche und streng rechtlich
sprechende Vollziehung zu beschränken, vielmehr den
mungen der Bundes-Acte eine Ausdehnung und Anwen-
giebt, welche die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät
nigs bei Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse der
desherren unverkennbar beurkundet.

Indem die Königliche Gesandschaft die ihr von ihrem aller-
sten Hofe aufgegebene Darstellung des bisherigen Ganges

dieser Angelegenheit im Königreiche Württemberg schliesst, v
bindet sie damit das Anerbieten, jede etwa noch vermisst w
dende Erläuterung auf Erfordern aus den Protokollen u
anderen Actenstücken aufs Vollständigste zu ertheilen.

Zugleich ist sie aber ausdrücklich beauftragt, die dem s
desherrlichen Bevollmächtigten wiederholt gegebene Erklä
auch hier zu wiederholen:

> dass — da der von der Königlichen Regierung angeb
> Rechtszustand, wie er aus den vorgelegten Actenstü
> nämlich der Schlusserklärung vom 17. October 182
> der Anlage des Ministerial-Schreibens an den stand
> lichen Bevollmächtigten vom 14. Mai v. J. in ihrer V
> dung, hervorgeht, seiner ganzen Ausdeh
> nach, nur das Ergebniss einer Verhandlung war,
> im Zwecke und in der Voraussetzung einer gütliche
> einbarung geführt, sich über die Gränzen der a
> Artikel XIV der Bundes-Acte streng rechtlic
> begründenden Ansprüche ausgedehnt hat — die Köni
> Regierung sich an ihre Zugeständnisse, in so fern sie
> Gränzlinie überschreiten, gegenwärtig nicht weite
> gebunden achtet, und sich lediglich auf die Anerke
> der nach dem Gesichtspunkte des strengen Recht
> tretenden und zu rechtfertigenden Ansprüche der St
> herren beschränkt.

Die Königliche Gesandschaft ist angewiesen, über
Punkt, wie über jeden anderen, auf Erfordern die vollst
sten Erläuterungen zu geben.

Die angezogenen Actenstücke wurden diesem Prot
unter den Zahlen 6, 7, 8, 9 und 10 beigefügt und auf
eben zu Protokoll gegebene Erklärung

beschlossen:

dieselbe der betreffenden Commission zuzustellen. [b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-
sammlung, Bd. XIII, S. 63 u. f.

b) Vergl: Nr. XVIII dieses Theiles.

...e) Vergl: Note der Königlichen Commissarien an ... Durchlaucht den Herrn Fürsten von Waldburg zu Zeil-...rauchburg, d. d. Stuttgart, den 17. October 1820.

...) Zusammenstellung des, den Standesherren im Kö...greiche Württemberg im Wege einer gütlichen Ver...barung einzuräumenden, gesammten Rechtszu...des.

...rotokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, ... Bd. XIII, S. 70—92.

...n § 20 der Zusammenstellung u. s. w. heisst es: ...n gemischten Orten, wo vormals neben den Fürstlichen und ...en auch die Königlichen Behörden die Rechtspflege in unge... Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben ...teren ausschliesslich zu. Wo hingegen dieselbe über einen ... Einwohner oder der Güter ausgeübt wurde, soll gegenseitig ...re Antheil der Gerichtsbarkeit dem grösseren zuwachsen.“ — ...ist folgende Bemerkung hinzugefügt:

...Regierung hat es übrigens stets als einverstanden und einer ...ren Erwähnung nicht bedürfend angenommen, dass in Ent...ung einer Vereinbarung über die, in diesem Satze des ...angeführte, eben so billige, als einfache Ausgleichungsweise, ...f beiden Seiten bei Ausübung der Gerichtsbarkeit, ...elche hergebracht, verbleibe, so lange nicht ... auch mit jedem einzelnen Standesherrn — nach ...gabe örtlicher Verhältnisse — zulässige, ander...ige Vereinbarung getroffen seyn wird.

...) Vergl: Zusammenstellung der weiteren Anträge ...Wünsche des standesherrlichen Bevollmächtig... Herrn Grafen von Bassenheim, wie sie im Laufe ...mündlichen Besprechungen sich näher bestimmt ...n.

...rotokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 93—97.

...e) Vergl: Schreiben des Königlich Württembergi...en Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an ...Grafen von Bassenheim vom 14. Mai 1821.

...rotokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 97—101.

...f) Bezeichnung derjenigen weiteren Zugeständ...se, auf welche die Standesherren, unter den in

dem vertraulichen Ministerial-Schreiben vom 14. J
enthaltenen Bedingungen, bei Annahme der Schlu
erklärung vom 17. October 1820 rechnen dürfen.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlu
Bd. XIII, S. 101—108.

g) Unter dem 13. Februar 1824 wurde von dem Grafen Fried
von Waldbott-Bassenheim, Bevollmächtigten der Mehrz
vormaliger Deutscher im Königreiche Württemb
possessionirter Reichsstände, eine erneuerte Vorst
lung, wegen Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse, i
den Bestimmungen des XIV. Artikels der Bundes-Acte, eingere

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam
lung, Bd. XVI, S. 82.

In der eilften Sitzung am 24. März 1824 zeigte die C
mission wegen Vollziehung des XIV. Artikels der B
des-Acte an: „dass die bisher noch ausgestandene Würt
bergische Erklärung in diesem Betreffe bei ihr eingegangen

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam
lung, Bd. XVI, S. 151.

S. ferner:

Königlich Württembergische Verordnung vom 31.
cember 1829, betreffend die Gerichte von Ebenb
tigen in peinlichen Fällen der Häupter stand
herrlicher Häuser.

Regierungsblatt für das Königreich Württ
berg, 1830, Nr. 3.

Declarationen, die staatsrechtlichen Verhältn
betreffend:

1) für Thurn und Taxis, vom 8. August 1819,
Regierungsblatt u. s. w., 1819, Nr. 56;
Verordnung wegen Vollziehung dieser
claration,
Regierungsblatt u. s. w., 1823, Nr. 48;
2) für Waldeck-Pyrmont, vom 25. August 1819,
Regierungsblatt u. s. w., 1819, Nr. 57;
3) für Isenburg-Meerholz, vom 21. November 181
Regierungsblatt u. s. w., 1819, Nr. 79;
4) für Wartenberg-Roth, vom 4. December 1822,
Regierungsblatt u. s. w., 1822, Nr. 83;

5) für Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, vom 27. October 1823,
Regierungsblatt u. s. w., 1823, Nr. 21;
(dessen Verzichtleistung auf die Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei s. in: Regierungsblatt u. s. w., vom 1. Juli 1835);

6) für die Hohenlohischen Häuser Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, Neuenstein-Oehringen, Neuenstein-Kirchberg und Neuenstein-Langenburg, vom 27. September 1825,
Regierungsblatt u. s. w., 1825, Nr. 41.
(Vergl. auch: Erneuerte Vorstellung, bei der Bundes-Versammlung eingereicht am 25. Juni 1823 durch Ernst, Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg, im Namen und Auftrage des Fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe, betreffend die Festsetzung dessen in der Deutschen Bundes-Acte, Artikel XIV, verheissenen Rechtszustandes, — Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 342);

7) für Truchsess-Waldburg-Zeil-Trauchburg, vom 16. Februar 1826,
Regierungsblatt u. s. w., 1826, Nr. 11.

8) für Quadt-Isny, vom 8. Mai 1827, 4. November 1834 und 15. Februar 1839,
Regierungsblatt u. s. w., 1827, Nr. 18, 1834, Nr. 56, und 1839, Nr. 10;

9) für Neipperg, vom 19. Mai 1827,
Regierungsblatt u. s. w., 1827, Nr. 21;

10) für Königsegg-Aulendorf, vom 6. August 1828, und vom 2. März 1832,
Regierungsblatt u. s. w., 1828, Nr. 54, und 1832, Nr. 11;

11) für Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, vom 1. November 1829,
Regierungsblatt u. s. w., 1829, Nr. 51;

12) für Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in Kupferzell, vom 1. November 1830,
Regierungsblatt u. s. w., 1830, Nr. 40;

13) für Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg, betreff dessen Gerichtsbarkeit, vom 8. April 1830, Regierungsblatt u. s. w., 1830, Nr. 13;

14) für Waldburg-Wolfegg-Waldsee, vom 10. Febr 1831, Regierungsblatt u. s. w., 1831, Nr. 14;

15) für Pückler-Limpurg, vom 17. August 1832, Regierungsblatt u. s. w., 1832, Nr. 41;

16) für Rechberg und Rothenlöwen, vom 3. Mai 183 Regierungsblatt u. s. w., 1832, Nr. 23;

17) für Waldburg-Zeil-Wurzach, von 1834, Regierungsblatt u. s. w. vom 29. Januar 1834;

18) für Fürstenberg vom 15. Juli 1821 und 23. Januar Regierungsblatt u. s. w., 1821, Nr. 51, und Nr. 7.

Eine fernere Erklärung wegen der übrigen Württem gischen Standesherren (s. oben die Erklärung 31. Januar 1822) erfolgte in dem Protokolle der Bund Versammlung vom 18. März 1830.

Vergl. auch: Zachariae, die Souveränetätsrechte der K Württemberg in ihrem Verhältnisse zu den Eigenth rechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe. He berg, 1836, 8.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und Bundesstaaten (4. Aufl. 1840.) §. 306, 312, 316.

LXXII.

lärung von Baden, Grossherzogthum Hes- und Nassau, in dem Protokolle der Deutschen -Versammlung vom 15. Januar 1824, die Voll- ng des XIV. Artikels der Deutschen Bun- des-Acte betreffend.

In der ersten Sitzung am 15. Januar 1824.*)

idium wolle, in Folge Beschlusses der 21. Sitzung §. 137 *) das Protokoll zur Abgabe der noch ausstehenden Ab- ungen oder Erklärungen über den Vollzug des V. Artikels der Deutschen Bundes-Acte eröffnen.

Baden: Die Grossherzogliche Gesandschaft ist angewiesen rklären, dass unterm 11. November v. J. mit der Grossher- chen Standesherrschaft Fürstenberg eine definitive reinkunft über die Feststellung ihrer staatsrechtlichen Ver- isse, auf den Grund des Artikels XIV der Deutschen Bun- Acte zu Stande gekommen ist, und am 12. December v. J. öchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Gross- gs erhalten hat.

Eine Abschrift dieser Uebereinkunft*) ist von ihr in der deskanzlei deponirt worden, um die hohe Bundes-Versamm- dadurch in den Stand zu setzen, nähere Kenntniss von dem e derselben zu nehmen.

Ferner hat die Gesandschaft zu erklären, dass am 26. Sep- er v. J. mit der vordem unmittelbaren Ortenauischen tterschaft eine definitive Uebereinkunft geschlossen und

von Seiner Königlichen Hoheit, dem Grossherzoge, genehmigt worden ist; so wie, dass die ehemals unmittelbare Reichsritterschaft im Creichgau und Odenwald, in einer am 13. December v. J. geschlossenen Verhandlung, ihren Beitritt zu dieser Uebereinkunft erklärt hat; endlich, dass die gleichmässige Beitrittserklärung von dem grösseren Theile des vormals unmittelbaren Reichsadels des Cantons Hegau bereits eingekommen ist, und sich daher mit Bestimmtheit erwarten lässt, dass die noch abgehenden ungesäumt nachfolgen werden.

Sobald dies geschehen ist, wird die Grossherzogliche Regierung die Resultate der Verhandlungen über den künftigen Rechtszustand der gesammten ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft im Grossherzogthume zu Vollziehung des Artikels 14 der Deutschen Bundes-Acte in einer landesherrlichen Verordnung zusammenfassen und zur öffentlichen Kenntniss bringen lassen. [d])

Grossherzogthum Hessen: Bekanntlich sind im Grossherzogthume Hessen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Grossherzogthums im Allgemeinen, nach vorhergegangenen gründlichen Erörterungen mit den standesherrlichen Bevollmächtigten, durch das Grossherzogliche Edict vom 17. Februar 1820 [e]) regulirt worden, welches auch allgemeine Anwendung ist.

Zwar ist eine Reclamation von Seiten des gräflichen Hauses Erbach-Erbach [f]) bei der hohen Bundes-Versammlung eingekommen, allein über die Gegenstände derselben haben spätere Vergleichsverhandlungen begonnen, und es hat der Grossherzogliche Commissär im Anfange August's dem Gräflichen Bevollmächtigten Punktationen zu einem alle bisherigen Discussionen beseitigenden Vergleich mitgetheilt, deren Annahme von Gräflicher Seite man zu erwarten berechtigt ist.

So viel übrigens der Gesandschaft bekannt ist, steht die officielle Antwort darauf noch zurück.

Braunschweig und Nassau für Nassau: beziehen sich auf seine früheren Erklärungen über diesen Gegenstand, mit dem Anfange, dass alle Verhältnisse mit den Standesherren im Herzogthume Nassau regulirt und der Regierung keine dagegen erhobenen Beschwerden bekannt seyen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die eingekommenen Erklärungen an die betreffende Commission zu geben, welche sich damit beschäftigen werde, diesen Gegenstand der hohen Bundes-Versammlung vorzutragen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 17, 18.

b) „Diejenigen Herren Gesandten, welche mit ihren Abstimmungen in der hohen Bundes-Versammlung, oder mit Erklärungen gegen die bestehende Commission, in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten vormaligen Reichsstände, noch rückständig seyn dürften, um Abgabe derselben bis zum 15. Januar 1824 zu ersuchen."

c) Regierungsblatt für das Grossherzogthum Baden, 18. Januar 1824, Nr. 1.

d) Vergl: die oben angeführten neueren Grossherzoglich Hessischen Verordnungen über diesen Gegenstand, (Nr. LXVII, a.)

e) Dasselbe ist abgedruckt im Regierungsblatte für das Grossherzogthum Hessen (1820) und in: C. Vollgraff, die Hessischen Standesherren (Giessen, 1824, 8.), Beilage XXVII.

Ausserdem sind nachstehende Vereinbarungen mit einzelnen Standesherren zu bemerken:

a) Uebereinkunft mit dem Fürsten von Isenburg-Birstein, vom 10. Februar 1825, wegen Ueberlassung der standesherrlichen Rechtspflege an den Souverän;

b) Uebereinkunft mit dem Fürsten von Isenburg-Birstein, vom 10. December 1826, wegen Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei durch grossherzogliche Behörden,

Regierungsblatt u. s. w. vom 26. December 1826;

c) Uebereinkunft mit dem Grafen von Erbach-Schönberg, vom 7. Juli 1826, betreffend die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz durch

grossherzogliche Behörden, im A[illegible] desherrschaft,
Regierungsblatt u. s. w. vom 26. Juli 1826;

4) Uebereinkunft mit Isenburg-Büdingen, vom Ja[illegible] 1836, denselben Gegenstand betreffend,
Regierungsblatt u. s. w. vom 17. Februar 1836.

5) Uebereinkunft mit Isenburg-Wächtersbach, wegen Verzichtleistung desselben auf die Ausübung d[illegible] Gerichtsbarkeit und Polizei und die Aufsicht [illegible] Kirchen- und Schulsachen,
Regierungsblatt u. s. w., 1837, Nr. 3;

6) Uebereinkunft mit dem Grafen von Schlitz genan[illegible] Görtz, denselben Gegenstand betreffend,
Regierungsblatt u. s. w., 1838, Nr. 20;

7) Uebereinkunft mit dem Grafen von Erbach-Schönb[illegible] wegen Abtretung der Forst- und Jagdpolizei [illegible] dem Revier Reichenbach an den Staat,
Regierungsblatt u. s. w., 1838, Nr. 31.

f) In der siebenzehnten Sitzung, am 21. Mai 1822, [illegible] der Königlich Sächsische Gesandte, Herr von Carlow[illegible] Folgendes vor:

Auf den Vortrag der Commission, über die Beschwerden [illegible] Herrn Franz, Grafen zu Erbach, Besitzers der zum grösseren Th[illegible] dem Grossherzogthume Hessen einverleibten Grafschaft Erbach, w[illegible] der von der Grossherzoglichen Regierung in Bezug auf sein Ver[illegible] niss als mediatisirter vormaliger Reichsstand und nunmehriger S[illegible] desherr getroffenen Massregeln, in der 28. Sitzung am 19. Juli [illegible] (§. 206 des Bundestags-Protokolls) sey beschlossen worden: „[illegible] diese höchste Regierung durch ihre Bundestags-Gesandschaft zu [illegible] suchen sey, vollständige Auskunft über die in der von dem H[illegible] Grafen vorgelegten Denkschrift vom 12. Juni 1821 enthaltenen [illegible] gaben und Beschwerden desselben zu ertheilen,“

Diese Auskunft sey noch nicht ertheilt worden.

Immittelst habe der Justizrath Dosch in Erbach eine auf ihn [illegible] richtete Vollmacht des Herrn Grafen zu Betreibung dieser Angele[illegible] heit und förmlicher Ueberreichung jener Denkschrift (Num. 69 [illegible] Einreichungs-Protokolls vorigen Jahres) beigebracht; auch habe [illegible] Herr Graf in einer von ihm selbst unterzeichneten Eingabe (Num.

dieses Jahres) angezeigt, dass seit seiner obigen Beschwerde sich der Zustand der Standesherren im Grossherzogthume Hessen durch Gesetze, Regulative und Organisationen fortwährend noch sehr verschlimmert habe, und daher gebeten, über seine Desiderien nunmehr nach Recht und Verfassung einen Endbeschluss zu fassen.

Das Gutachten des Herrn Referenten ging dahin:

Da ein Endbeschluss nicht gefasst werden könne, bevor die von der Grossherzoglich Hessischen Gesandschaft erbetene Auskunft ertheilt worden sey, letztere aber nun bereits seit zehn Monaten erwartet werde; so sey jetzt dahin anzutragen, dass die baldigste Ertheilung dieser Auskunft nunmehr angelegentlich in Erinnerung gebracht werde.

Der Grossherzoglich Hessische Herr Bundestagsgesandte äusserte, dass er sich in der Kürze im Stande finden werde, die Erklärung seines höchsten Hofes über diesen Gegenstand abzugeben.

Worauf einhellig

beschlossen

wurde, dass die Grossherzoglich Hessische Bundestagsgesandschaft ersucht werde, die gebetene Auskunft baldmöglichst beizubringen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 6, 7, Bd. XII, S. 202—204.

In der vier und zwanzigsten Sitzung, am 11. Juni 1822, gab Seitens des Grossherzoglich Hessischen Gesandten folgende Erklärung:

Während Grossherzogliche Gesandschaft im Begriffe stand, sich in der 17. Sitzung von ihr angekündigten Abgabe einer vollständigen Auskunft über die hier angebrachten Beschwerden des Herrn Grafen Franz von Erbach zu unterziehen, ist eine abermals an diese hohe Versammlung gerichtete Denkschrift des gedachten Grossherzoglich Hessischen Standesherrn in der 19. Sitzung unter Num. 77 überreicht, und deren zugleich umgetheilter Abdruck von der Gesandtschaft sofort berichtlich einbegleitet worden.

Die von der Grossherzoglichen höchsten Behörde verfügte vorläufige Prüfung derselben hat gezeigt, dass in dieser nachträglichen Hauptsache Eingabe theils neue Grundsätze, theils eine Menge neuer Beschwerden aufgestellt sind, welche sich auf Grundsätze beziehen, welche bereits in der ersten Vorstellung angegriffen wurden.

Es ist daher zum Zweck einer sowohl umfassenden als klaren und

erschöpfenden Behandlung dieses Gegenstandes unerlässlich gefu
worden, dass man beide Beschwerdeschriften zum Vorwurf einer
derselben Gegenerklärung macht: somit muss die vorbereitete Er
derung auf die frühere Beschwerdeschrift in Bezug auf die letzt
umgearbeitet und ergänzt werden. Da diess, wegen der vielen
zelnen, in abgesonderte Geschäftskreise einschlagenden Anführun
wiederholte Recherchen und Communicationen der Grossherzoglic
Ministerien zum Voraus erheischt, deren Resultat jedoch mit N
stem zu erwarten ist; so hat Grossherzogliche Gesandschaft sich
geeignete Mittheilung bis dahin vorbehalten.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission
gegeben.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam
lung, Bd. XIV, S. 135, 136, 35, Bd. XV, S. 176, (erneu
tes Gesuch, eingereicht am 24. Mai 1823 von Carl Gr
zu Erbach-Wartenberg-Roth, wegen endlicher Er
digung seiner Beschwerde gegen das Grossh
zoglich Hessische Gouvernement, standesh
liche Verhältnisse betreffend.)

Vergl. ausserdem:

Kurhessische Verordnung vom 1. Mai 1818, betreffend
Gerichtsstand der Standesherren,

Kurhessisches Edict über die besonderen Verhältnisse
kurhessischen Standesherren, vom 29. Mai 1833,

Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, 18
Nr. 10;

Grossherzoglich Hessisches Edict vom 17. Februar 18
das staatsrechtliche Verhältniss der Standesherren betreff
Grossherzoglich Hessisches Regierungsbl
1820, Nr. 4;

Vertrag mit dem Fürsten von Fürstenberg, wegen der
pelations-Instanz für die standesherrlichen Aemter J
genau und Trochtelfingen, vom 5. und 22. Okt
1818,

Sammlung der Gesetze und Verordnungen
das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmar
gen, von 1808 bis 1829, (Sigmaringen, 1822,
S. 221 u. f.

Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. I, Heft I, S. 137 u. f., Heft II, S. 219 u. f., Heft III, S. 181 u. f. (Summarische Uebersicht der Verhandlungen der Bundes-Versammlung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreffend.)

C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der Deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse von 1792 bis jetzt. Berlin, 1830. 8.

J. L. Klüber, Abhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 83 u. f.

LXXIII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 18./19. August 1825 und 13. Februar 1829, und Königlich Preussische Cabinetsordres vom 21 Februar 183 und 3. März 1833, die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18./19. Aug 1825, betreffend die Ertheilung des Prädicats „Durchlaucht" an die mittelbar gewordenen, vormals reichsständisch Fürsten.

In der drei und zwanzigsten Sitzung*) vom 19. August 1825 wurde auf Präsidialantrag der in der zwei und zwanzigsten Sitzung gefasste, in das Separat-Protok vom 18. dieses Monats aufgenommene, Beschluss über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten in das heutige offe Protokoll übertragen; — daher

Beschluss:

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlan haben sich dahin vereinigt, dass den mittelbar gewordenen, v

mals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: „Durchlaucht“, ertheilt werde.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 147.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Fe 1829, betreffend die Verleihung des Prädicats laucht" an die Häupter der vormals reichsständischen Gr lichen Familien.

In der dritten Sitzung vom 13. Februar 1829 w auf das Gesuch der Häupter mehrerer vormals reichsständis Gräflichen Familien, um Ertheilung des Prädicats „Erlauc beschlossen:[a])

1) Nachdem die souveränen Fürsten und freien St Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 d vereiniget haben, dass den mittelbar gewordenen vorma reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit de gierenden Häusern[b]) angemessener Rang und Titel gew werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern[c]) d Fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" bührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals re ständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte[d]) Ausz nung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gew wovon

2) der Herr Graf von Erbach-Wartenberg-Roth Bevollmächtigter mehrerer vormals reichsständischer Gräfl Familien, in Kenntniss zu setzen ist.

a) Dieser Beschluss wurde aus dem loco dictaturae gedru Protokolle vom 13. Februar 1829 in das öffentliche Proto der siebenten Sitzung vom 12. März 1829 aufgenomme

b) Vergl: J. L. Klüber, Abhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 303 u. f.

c) In dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 28. August 1825 heisst es allgemein: dass den Fürsten das Prädicat „Durchlaucht" ertheilt werde.

Vergl: L. Pernice, quaestionum de jure publico germ. particula II, Hal., 1832. 4.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) §. 303, Note e.

d) Die betreffende, von dem Grafen Carl zu Erbach-Wartenberg-Roth, in Auftrag und Vollmacht der Häupter mehrerer [illegible] zur Auflösung des Deutschen Reichsverbandes unmittelbar gewe[illegible] reichsgräflichen Häuser, an die Bundes-Versammlung gerichtete [illegible] wurde in der 18. Sitzung am 10. Juli 1828 zum Vortrag [illegible]

C.

Königlich Preussische Cabinetsordre vom 21. Feb 1832, wegen Bekanntmachung der von der Deutsch Bundes-Versammlung gefassten Beschlüsse üb die den vormals reichsständischen Fürtlichen u Gräflichen Häusern beizulegenden Titel.*)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. gen mige Ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von Deutschen Bundes-Versammlung am 18. August 1825 und 13. Februar 1829, wegen der den vormals reichsständisch Häusern beizulegenden Titel, gefassten Beschlüsse, und stimme zugleich, dass das Prädicat „Durchlaucht" nur Häuptern der Fürstlichen Familien ertheilt werde. autorisire das Staatsministerium, diese Massgabe in die Bekan machung aufzunehmen, welche demnächst durch die Gesetzsam lung zu promulgiren ist.

Berlin, den 21. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat sich in ihren Sitzu gen vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829, weg der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Ti

dahin vereiniget, dass den Fürsten das Prädicat: „Durchlaucht“, und den Häuptern der Gräflichen Häuser das Prädicat „Erlaucht“ ertheilt werde. Indem zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 21. Februar d. J. diese Beschlussnahme der Bundes-Versammlung mit der Massgabe, dass das Prädicat „Durchlaucht“ nur den Häuptern der Fürstlichen Familien ertheilt werden soll, zur allgemeinen Kenntniss und Achtung gebracht wird, hat das Staatsministerium zugleich das Verzeichniss beifügen lassen, aus welchem sowohl die in den diesseitigen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche jene Bundesbeschlüsse Anwendung finden, als auch diejenigen zu ersehen sind, welche die übrigen Regierungen des Deutschen Bundes als solche in ihren Ländergebieten begüterte Häuser namhaft gemacht haben, auf welche jene Beschlüsse der Bundes-Versammlung anwendbar, denen also auch von den diesseitigen Behörden und Unterthanen die ihnen zugestandenen Prädicate zu ertheilen sind.

Berlin, den 28. April 1832.

Das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Graf von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff. von Hake. Maassen. Frhr. von Brenn. von Kamptz. Mühler.

Verzeichniss

der

den Preussischen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden.

I. *Fürstliche Häuser*:

Herzog von Aremberg,

Fürst zu Bentheim-Steinfurt,

Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
Herzog von Croy,
Fürst von Kaunitz-Rietberg,
Herzog von Looz-Corswarem,
Fürst zu Salm-Salm,
Fürst zu Salm-Kyrburg,
Fürst zu Salm-Horstmar,
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
Fürst zu Solms-Braunfels,
Fürst zu Solms-Lych und Hohen-Solms,
Fürst zu Wied.

II. *Gräfliche Häuser:*

Graf von Stolberg-Wernigerode,
Graf von Stolberg-Stolberg,
Graf von Stolberg-Rosla.

Verzeichniss
der
Fürstlichen und Gräflichen Familien in den übrigen Deutschen Bundesstaaten, welche von den letzteren als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden.

Oesterreich.

I. *Fürsten:*

Fürst von Auersperg,
Fürst von Colloredo-Mansfeld,
Fürst von Dietrichstein,
Fürst Esterhazy,
Fürst von Kaunitz-Rietberg,
Fürst von Khevenhüller,

Fürst von Lobkowitz,
Fürst von Metternich,
Fürst von Rosenberg,
Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz,
Fürst von Schönburg-Waldenburg,
Fürst von Schönburg-Hartenstein,
Fürst von Schwarzenberg,
Fürst von Starhemberg,
Fürst von Trautmansdorff,
Fürst von Windischgrätz.

II. *Gräfliche Häuser.*

Graf von Harrach,
Graf von Kuefstein,
Graf von Schönburg-Buchheim,
Graf von Stadion,
Graf von Sternberg-Manderscheid,
Graf von Wurmbrand.

Baiern.

I. *Fürsten:*

A. *Die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:*

Fürst Fugger von Babenhausen,
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst,
Fürst von Leiningen,
Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
Fürst von Oettingen-Spielberg,
Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Fürst von Thurn und Taxis.

Fürsten, die zwar ausser Baiern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Fürst Esterhazy,
Fürst von Schwarzenberg,

Fürst von Waldburg-Wurzach,
Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg.

II. *Grafen:* [b])

A. *die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsstän schen Besitzungen begütert sind:*

Graf von Castell,
Graf Fugger von Gloett,
Graf Fugger von Kirchheim,
Graf Fugger von Nordendorf,
Graf von Giech,
Graf von Orttenburg,
Graf von Pappenheim,
Graf von Rechteren-Limpurg,
Graf von Schönborn,
Graf von Waldbott-Bassenheim.

B. *Grafen, die zwar ausser Baiern domicilirt, jedoch ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begü sind:*

Graf von Erbach-Wartenberg-Roth,
Graf von Stadion.

Sachsen.

Das *Fürstliche* und *Gräfliche* Haus der Herren von Schönburg. [c])

Hannover.

I. *Fürstliche Häuser.*

Herzog von Aremberg,
Herzog von Looz und Corswarem,
Fürst zu Bentheim.

II. *Grafen:*

Graf von Stolberg-Stolberg, [d])
Graf von Stolberg-Wernigerode,
Graf von Platen-Hallermund.

Würtemberg.

I. *Fürstliche Häuser:*

Fürst von Colloredo-Mansfeld,
Fürst von Dietrichstein,
Fürst von Fürstenberg,
Fürst von Hohenlohe-Kirchberg,
Fürst von Hohenlohe-Langenburg,
Fürst von Hohenlohe-Oehringen,
Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein,
Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg,
Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg,
Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, *)
Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
Fürst von Oettingen-Spielberg,
Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Fürst von Solms-Braunfels,
Fürst von Schwarzenberg,
Fürst von Thurn und Taxis,
Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg,
Fürst von Waldburg-Zeil-Wurzach,
Fürst von Windischgrätz,
Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

II. *Gräfliche Häuser:*

Graf von Erbach-Wartenberg-Roth,
Graf von Fugger-Kirchberg-Weissenhorn,
Graf von Fugger-Nordendorf,
Graf von Königsegg-Aulendorf,
Graf von Neipperg,
Graf von Plettenberg-Mietingen,
Graf von Pückler-Limpurg,
Graf von Quadt-Isny,
Graf von Rechberg, *)
Graf von Schäsberg-Thannheim,
Graf von Stadion-Thannhausen,
Graf von Sternberg-Manderscheid,
Graf von Törring-Guttenzell,

Graf von Waldbott-Bassenheim,
Graf von Waldeck und Pyrmont,
Graf von Isenburg-Büdingen-Meerholz.

Baden.

I. *Fürsten:*

Fürst von Fürstenberg,
Fürst von Leiningen,
Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim,
Fürst von der Leyen, [a])
Fürst von Löwenstein-Wertheim.

II. *Grafen:*

Graf von Leiningen-Neudenau,
Graf von Leiningen-Billigheim.

Kurhessen.

I. *Fürst* von Isenburg-Birst

II. *Grafen:* [b])

Graf von Isenburg-Meerholz,
Graf von Isenburg-Wächtersbach,
Graf von Solms-Rödelheim.

Grossherzogthum Hessen. [c])

I. *Fürsten:*

Fürst von Isenburg-Birstein,
Fürst von Leiningen,
Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenb
Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenber
Fürst von Solms-Braunfels,
Fürst von Solms-Lych.

II. *Grafen:*

Graf von Erbach-Erbach, [b])
Graf von Erbach-Fürstenau,

Graf von Erbach-Schönberg,
Graf von Isenburg-Büdingen,
Graf von Isenburg-Meerholz,
Graf von Isenburg-Philippseich,
Graf von Isenburg-Wächtersbach,
Graf von Leiningen-Westerburg,
Graf von Schlitz genannt Görtz,
Graf von Solms-Laubach,
Graf von Solms-Rödelheim,
Graf von Solms-Wildenfels, [l])
Graf von Stolberg-Gedern, [m])
Graf von Stolberg-Ortenberg. [n])

[illegible] [o])

I. *Fürsten:*

Fürst von Wied.

II. *Grafen:*

Graf von Neu-Leiningen und Westerburg,
Graf von Waldbott-Bassenheim. [p])

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen [illegible]ussischen Staaten, 1832, S. 129.

b) Ausser den folgenden wurde am 21. August 1834 der Graf [illegible]edrich, und am 13. August 1835 der Graf Ludwig von Pück-[illegible]-Limpurg, von Baiern zu dem Prädicat „Erlaucht" bei der [illegible]es-Versammlung angemeldet, da dieselben, ausser ihres Antheils [illegible]der vormals reichsständischen Grafschaft Limpurg, welche [illegible] württembergischer Staatshoheit gelegen ist (s. unten), auch im [illegible]e der in Baiern gelegenen, vormals reichsritterschaftlichen [illegible]Burg-Farrenbach und Brunn.

c) Mithin:

1) der Fürst von Schönburg-Waldenburg,
2) der Fürst von Schönburg-Hartenstein,
3) der Graf von Schönburg-Hinterglauchau,
4) der Graf von Schönburg-Rochsburg,
5) der Graf von Schönburg-Wechselburg.

d) Vergl: Rechtszustand der Gräflich Stolberg'sc
Grafschaft Hohnstein, unter der Staatshoheit des Königre
Hannover, insbesondere des Stolberg-Stolberg'schen Th
dieser Grafschaft, mit Angabe seiner statistischen Verhältnisse, l
J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschi
kunde, Bd. II, S. 294 u. f.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (4. A
1840) S. 499.
A. W. Heffter, Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürs
recht, I, S. 329.

e) Vollrathische Special-Linie und
Carlische Special-Linie.

f) Im Jahre 1829 wurde der Stammherr dieser Familie, al
dem standesherrlich-gräflichen Prädicate „Erlaucht" berechtigt,
Württemberg bei der Bundes-Versammlung angemeldet. Eine eig
Königliche Declaration bestimmte den standesherrlichen Rechtszust
dieses Hauses im Königreiche Württemberg.
Vergl: Regierungsblatt für das Königreich Wü
temberg, 1832, Nr. 28.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und
Bundesstaaten (4. Aufl. 1840) Anhang, Nr. IV, S. 902, 9

g) Wegen der vormals reichsständischen Grafschaft Ho
Geroldseck, welche zur Zeit des rheinischen Bundes souv
war, — seit dem am 10. Juli 1819 zwischen Baden und Oes
reich geschlossenen Vertrage. (Als Tag der Unterzeichnung d
Vertrages ist u. a. von J. L. Klüber a. a. O. S. 906 irri
4. October 1819 angegeben.)
Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Ab
S. 1169.
Acte du Congrès de Vienne, du 9. juin 1815, Art. LI
Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. I, S.
J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w.,
S. 579, Bd. VIII, S. 152.
J. L. Klüber, Quellensammlung u. s. w. S. 56 u. f.
S. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen B
u. s. w., S. 906, Anmerkungen.

h) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen
des u. s. w., S. 908.

i) Vergl: Acte de la Confédération du Rhin, d
juillet 1806, Art. XXIV.

Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. I, S. 247.
Acte du Congrès de Vienne, du 9. juin 1815, Art. LII.
Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. I, S. 466.
Vertrag zwischen Baden und dem Grossherzogthum Hessen vom 8. September 1810.
de Martens recueil etc. Supplém. Tom. V, p. 280.
Traité entre la Prusse, l'Autriche et le Grand-Duché de Hesse, signé à Francfort sur le Mein, le 30. juin 1816.
Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. II, S. 1138.
Vertrag zwischen dem Grossherzogthum Hessen und dem Churfürstenthum Hessen, unterzeichnet zu Frankfurt am Main, am 29. Juni 1816.
Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. II, S. 1420.
Actes-général de la Commission territoriale, rassemblée à Francfort s. M., signé le 20. juillet 1819, Art. XIX, XXV.
Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. II, S. 1104, 1107.

f) Erbach-Wartenberg-Roth.

g) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w., Anhang, S. 910.

h) Stolberg-Wernigerode.

i) Stolberg-Rosla.

k) Durch die rheinische Bundes-Acte (Art. XXIV) wurde Herzoge von Nassau die vormals reichsständische Grafschaft Sappel und die Herrschaft Schaumburg, damals dem Fürsten Anhalt — Bernburg-Schaumburg-Hoym gehörend, — landesherrlich unterworfen. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes gedachten Anhaltischen Nebenlinie im Jahre 1812, succedirten Töchter aus derselben in jene Besitzungen. Eine derselben, Caroline, vermählte sich am 30. August 1815 mit dem Erzherzog Joseph von Oesterreich, welcher die andern Miterben mit Geld abfand, und so das Ganze der erwähnten Besitzungen für seinen Sohn, den Erzherzog Stephan Franz Victor, erwarb. Da demselben, wegen seiner Familienwürde, ein höheres Prädicat gebührt, als konnte er im Jahre 1829 von Nassau nicht zu dem standesherrlichen Prädicate „Durchlaucht" angemeldet werden. Es wurde aber unter den erblichen Landständen auf der Herrenbank, in Nassauischen Staats- und Adress-Handbuch, die erste Stelle einnimmt.

p) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutsch Bundes u. s. w., Anhang, S. 912.

Dem Grafen von Wallmoden gehörte früher die vorm reichsständische Herrschaft Gimborn und Neustadt, derse entsagte jedoch im Jahre 1819 durch Uebereinkunft mit Preuss seinen dortigen standesherrlichen Gerechtsamen gegen Entschä gung. Er wurde nicht von Preussen, sondern von Mecklenbur unter welchem er standesherrlich nicht begütert ist, im Jahre 1 zu dem Prädicate „Erlaucht" bei der Bundes-Versammlung gemeldet.

Nachdem durch den Beschluss der Bundes-Versam lung vom 12. Juni 1845 (s. unten) die Gräfliche Familie B tinck als denjenigen vormals reichsständischen Häusern gleich hend anerkannt worden, deren Häupter das Prädicat „Erlau zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind, so bildet dieser Besc einen Nachtrag zu den obigen Verzeichnissen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 18. gust 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden.

D.

Königlich Preussische Cabinetsordre vom 3. März [illegible], wonach allen, den Fürstentitel führenden Gliedern der in der Instruction vom 30. Mai 1820 [illegible], und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I benannten Fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädicat „Durchlaucht" ertheilt werden soll. [a])

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. gebe demselben zu erkennen, dass es, indem ich durch Meinen Erlass vom 21. Februar 1832 die Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung, über den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, [b]) vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 genehmigt habe, in Rücksicht auf Meine Staaten und abgesehen von den Verhältnissen gegen die Staaten des Deutschen Bundes, nicht Mein Wille gewesen ist, die Rechte und Ansprüche zu beschränken, welche die Mitglieder der vormals reichsständischen, in meiner Monarchie angesessenen Fürstlichen Familien theils durch besondere von Mir ertheilte Diplome, theils durch Meine Bestimmung im §. 7 der Instruction vom 30. Mai 1820 bereits wohl erworben hatten. Ich erkläre und bestimme daher, dass allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der gedachten Instruction, §. 1, und

in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange Meiner Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädicat „Durchlaucht“ ertheilt werden soll.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 3. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, S. 29.

b) Auch in anderen Deutschen Bundesstaaten wurden besondere Verordnungen u. s. w. in Betreff dieser Titel und Rangverhältnisse erlassen, vergl. u. a.:

Cabinetsschreiben des Kaisers Ferdinand von Oesterreich, d. d. Prag, den 2. September 1836. (Durch dasselbe werden die Rangverhältnisse unter den Fürstlichen Häusern Oesterreich bestimmt.)

Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, vom 24. September 1836, Nr. 266.

Grossherzoglich Badische Verordnung vom 25. September 1829. (Dieselbe bestimmt, in Ansehung der nachgeborenen standesherrlichen Familienglieder, 1) dass denen in vormals reichsständischen fürstlichen Häusern dieselben Ehrentitel wie ihren Familienhäuptern, hingegen jenen aus vormals reichsständischen gräflichen Häusern das Prädicat „Hochgeboren“ abwechselnd mit „Hochdenselben“ solle gegeben werden; 2) dass die Häupter gräflicher Familien von den Landesbehörden in schriftlichen Zufertigungen „Erlauchter, Hochgeborener Graf“ angeredet werden sollen.)

Regierungsblatt für das Grossherzogthum Baden 1829, Nr. 19.

K. K. Oesterreichisches Hofcanzlei-Ministerial-Schreiben vom 7. October 1825, betreffend den Rang der mediatisirten Familien und die Titulatur der mediatisirten Fürsten (in der Anrede: „Durchlauchtig-Hochgeborener Fürst“

im Contexte: „Durchlaucht"), nebst einem Verzeichnisse der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser.

Kaiser Franz I politische Gesetze und Verordnungen, Bd. LIII, S. 207—210.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w., §. 303, Note 9.

K. K. Oesterreichisches Hofcanzlei-Ministerialschreiben vom 8. November 1825. (Dasselbe verordnet, dass dem jedesmaligen Chef einer jeden der beiden Schönburgischen Hauptlinien Waldenburg und Hartenstein das Prädicat „Durchlauchtig-Hochgeborener" in der Anrede, und „Durchlaucht" im Contexte gegeben werden solle.)

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w., (4. Aufl. 1840) S. 499.

Königlich Baierische Verordnung vom 22. April 1829, das Prädicat „Erlaucht" betreffend.

Regierungs-Blatt für das Königreich Baiern, 1829, S. 553.

Bekanntmachung des Königlich Hannöverischen Cabinets-Ministeriums vom November 1829. (Zufolge der Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 wurde das Prädicat „Durchlaucht" dem Herzog von Arenberg, dem Herzog von Looz und Corswarem und dem Fürsten von Rheinheim; das Prädicat „Erlaucht" den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien von Stolberg-Stolberg, Stolberg-Wernigerode, und von Platen-Hallermund beigelegt.)

Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 3. December 1829.

LXXIV.

Verhandlungen und Urkunden, die Verhältnisse des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde betreffend.

A.

Vortrag der Königlich Sächsischen Gesandtschaft vom 17. März 1825, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

In der siebenten Sitzung am 17. März 1825 erfolgte nachstehende Erklärung Seitens des Königreichs Sachsen:

Seine Königliche Majestät von Sachsen haben durch die zu Wien unterm 18. Mai 1815 durch Allerhöchstdero Bevollmächtigte ausgestellte Declaration Sich gegen die Höfe von Russland, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien und Preussen verbindlich gemacht:

> à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la ligue germanique aux Princes et Comtes Schoenburg sauf les droits que la cour de Saxe exerce sur les biens de la dite maison. [b])

Diese Erklärung hat im Jahre 1818 die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg veranlasst, die Bitte an den Bund ergehen zu lassen, über jene Vorzüge und Rechte etwas zu bestimmen

Die Nichterledigung dieses Gegenstandes durch die Bundes-Versammlung hat Weiterungen zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den gedachten Fürsten und Grafen über die Auslegung und Anwendung der Recesse herbeigeführt, welche über die den letzteren zugehörigen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, unterm 4. Mai 1740 abgeschlossen worden sind.

Seiner Königlichen Majestät ist an baldiger Beseitigung jener Weiterungen gelegen; Allerhöchstdieselben finden sich daher gedrungen, bei der Bundes-Versammlung dahin anzutragen, dass die Regulirung des Verhältnisses im Bunde, welche bei dem Wiener Congresse in Rücksicht der Fürsten und Grafen, Herrn von Schönburg vorbehalten worden, vordersamst in Berathung genommen und eine Vereinigung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde.

Seine Königliche Majestät hegen übrigens die gewisse Zuversicht, dass die Bundes-Versammlung hierbei die Allerhöchstdenselben in mehrerwähnter Declaration vorbehaltenen und in den Recessen vom 4. Mai 1740 anerkannten Hoheitsrechte gehörig berücksichtigen werde.

Der Kaiserlich Königliche präsidirende Herr Gesandte machte den Antrag:

diesen Gegenstand, welcher die Feststellung staatsrechtlicher Verhältnisse im Bunde betreffe, [4]) einer Bundestags-Commission von drei Mitgliedern zur Erörterung und zum Vortrage zuzustellen;

womit sich sämmtliche Gesandschaften einverstanden erklärten.

Es wurde sonach zur Wahl geschritten, welche auf die resp. Gesandten von

Oesterreich,
Preussen und
Baiern

4) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 27.

b) Vergl: Déclaration de Sa Majesté le Roi de Saxe sur les droits de la Maison de Schoenbourg, du 18. Mai 1815. (Annexé à l'Acte du Congrès de Vienne du 9. juin 1815, Nr. V.)

Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. I, S. 594, [illegible]

c) Unterm 4. März 1818 überreichte Dr. Schlosser, Bevollmächtigter für das Fürstlich und Gräfliche Haus Schönburg, eine Denkschrift: die in Gefolge Art. 118 der Wiener Congress-Acte vom 9. Junius 1815 und der fünften Anlage zu derselben zu treffende nähere Bestimmung und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bund betreffend.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 89.

Unterm 4. Februar 1819 bat Dr. Schlosser, als Bevollmächtigter des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg, um hohe Erledigung in Betreff der unterm 4. März 1818 übergebenen Denkschrift, wegen der darin ausgesprochenen Wünsche und Anträge des Schönburgischen Hauses.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 63.

d) J. L. Klüber sagt in seinem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) §. 318:

„Als eine Mittelclasse, zwischen den Standesherren im Sinne der teutschen Bundes-Acte und den vormals reichsunmittelbaren Grundherren, kann man gewisse ansehnliche Landeigenthümer betrachten, die sowohl für ihre Person und Familie, als auch für ihren Herrschafts- und Eigenthums-Besitz, mit einem Inbegriff von Vorrechten ausgestattet sind, der sie zwar auf eine höhere Stufe als Grundherren erhebt, aber doch einen Anspruch auf alle den Standesherren durch die Bundes-Acte zugesicherten Vorrechte nicht begründet, wenn gleich manche derselben, z. B. Ebenbürtigkeit in dem Sinne der Bundes-Acte, und in allen Bundesstaaten anzuerkennender hoher Adelstand, in anderer Hinsicht ihnen zustehen können. Dazu gehören I.) solche, die zur Zeit der teutschen Reichsverbindung, wenngleich ohne dingliche, und nicht alle mit persönlicher Reichsunmittelbarkeit, und ohne Landeshoheit, doch zur Ausübung eines solchen Inbegriffs von Regierungsrechten ermächtigt waren, den man damals vertragsmässige, untergeordnete oder subalterne, oder auch reichsmittelbar untergeordnete Landeshoheit, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt (§. 102, a.) zu nennen pflegte. II.) Auch diejenige

dahin, die zwar mit einem mindern Umfang von untergeordneten Regierungsrechten als die oben genannten, doch aber mit einem bedeutenderen, als die Grundherren gewöhnlicher Art, ausgestattet sind; sey es als Rechten persönlicher und dinglicher Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit zur Zeit des teutschen Reichs, oder kraft landesherrlicher Verleihung neuerer Zeit."

Als Beispiel der ersten Art wird das theils fürstliche, theils gräfliche, vormals (seit seiner vor 1512 durch Kursachsen erfolgten Exemtion, ohne Besitz einer Reichsunmittelbaren Graf- oder Herrschaft mithin) als Personalist reichs- und kreisständische Haus Schönburg genannt.

Die Besitzungen desselben liegen im Königreiche Sachsen und haben auf ungefähr 10⅕ Q. M. 101,973 Einwohner. Von jenem Territorialumfang sind $6\frac{1}{1000}$ Q. M. auf die Recessherrschaften (Standesherrschaften) und 4⅕ Q. M. auf die Lehnsherrschaften zu rechnen. Der Rechtszustand dieses Hauses zu dem Königreiche Sachsen ist durch die beiden Recesse vom 4. Mai 1740 festgesetzt. Die erwähnte Deklaration vom 18. Mai 1815 bestätigte diesen Rechtszustand, worin das Königreich Sachsen zugleich versprach, diejenigen Vorzüge und Rechte anzuerkennen, welche dem Hause Schönburg in dem Deutschen Bunde würden versichert werden. Dasselbe beantragte in einer bei der Deutschen Bundes-Versammlung unterm März 1818 eingereichten Denkschrift: „die Bestimmung seiner in dem Deutschen Bunde auszuübenden Rechte und Vortheile, insbesondere der Stimmberechtigung bei demselben", indem es: „mit den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häusern keineswegs in gleicher Linie stehe." Nachdem auch Seitens des Königreichs Sachsen in der Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom März 1825 die Sache in Anregung gebracht und dieselbe einer Commission zur Erörterung zugetheilt worden, erfolgte am August 1828 der Beschluss: „dass dem Hause Schönburg diejenigen persönlichen und Familienrechte eingeräumt werden sollten, welche den im Jahre 1806 mediatisirten, vormals reichsständischen Familien zugesichert worden. Die durch die neue Verfassung des Königreichs Sachsen herbeigeführten Veränderungen in der Verwaltung und in der Organisation der Landesbehörden, so wie die aus dem Beitritte desselben zu dem Deutschen Zollvereine hervorgegangene Umgestaltung des Steuerwesens eine Modification der Recesse vom 4. Mai 1740 erforderten,

so wurde ein fernerer Recess am 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossen. Auf den Antrag der Königlich Sächsischen Regierung übernahm demnächst die Bundes-Versammlung, durch einen Beschluss vom 3. Juni 1836, den Schutz von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, so wie der Declaration vom 7. November 1835, zu gewährenden Rechtshilfe.

Die vorstehend erwähnten Actenstücke folgen den ferneren Abtheilungen dieser Nummer.

Vergl. auch: Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. S. 595, Note.

K. H. L. Pölitz, die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, Thl. I, S. 186—190.

v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, Thl. II, S. 73 u. f.

C. E. Weisse, Lehrbuch des k. sächsischen Staatsrechts, Thl. I, §. 19, Thl. II, §. 322—331.

C. M. Pinther, diss. jur. publ., quo possessiones principum comitum dynast. a Schoenburg in Saxonia elect. ubi adumbratio, (Lips. 1800, 4.) p. 11.

Lud. Pernice, quaestionum de jure publico germ. particul. I. (1828. 4.)

A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, I, S. 316 u. f.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetz-Sammlung, 1843, S. 37.

B.

...missions-Vortrag vom 18. August 1825, die Verhält... des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

In der zwei und zwanzigsten Sitzung vom 18. Au... 1825 *) erstattete die in der 7. diesjährigen Sitzung ge... Commission*) Vortrag über die Eingaben (Num. 40 ...18 und Num. 11 von 1819) der Fürsten und Grafen, ...n von Schönburg, die Verhältnisse ihres Hauses ...Deutschen Bunde betreffend.

Der Vortrag wurde nebst seinen drei Nebenanlagen ...Protokolle unter Zahl 4 angefügt, und hierauf einhellig

beschlossen:

...sämmtliche Gesandschaften sich die Instructionen ihrer aller... ...sten, höchsten und hohen Regierungen darüber erbitten ...len:

welche Stellung, Vorzüge und Rechte dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde und durch denselben zu gewähren seyen?

...hiernächst innerhalb sechs Monaten darüber abstimmen zu ...nen.

Commissions-Vortrag

...e Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

Bereits unterm 4. März 1818 liessen die Fürsten und Grafen, ...ren von Schönburg bei der hohen Bundes-Versammlung die

beiliegende Denkschrift einreichen, in Betreff der in Folge d
Art. CXVIII der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 u
der V. Anlage zu derselben zu treffenden näheren Bestimmu
und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutsch
Bunde, und unterm 24. Januar 1819 brachte der damalige
vollmächtigte des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönbu
Rath Schlosser, in einer neuerlichen, gleichfalls beiliegend
Eingabe jene früher übergebene Denkschrift mit dem Bemerk
in Erinnerung, dass selbe Momente enthalte, deren Würdig
und zeitgemässe Bestimmung einer definitiven und bleiben
Anordnung der allgemeinen Deutschen Militärverhältnisse,
Beziehung auf die Lage des Schönburgischen Gesammthaus
vorangehen zu müssen scheine.

Diese Eingaben blieben jedoch bis jetzt ohne weiter
Erfolg.

Nun ist aber dieser Gegenstand von Königlich Sächsisch
Seite selbst wieder in Anregung gebracht, und die Entscheid
des Bundes über die fraglichen, seiner Bestimmung unterlieg
den Verhältnisse verlangt worden, in einer von der Köni
Sächsischen Bundestagsgesandschaft in der 7. diessjährigen
destagssitzung vom 17. März (§. 32 des Prot.) abgegebenen
klärung nachstehenden Inhalts:

„Seine Königliche Majestät von Sachsen hätten d
die zu Wien unterm 18. Mai 1815 durch Allerhöchs
Bevollmächtigte ausgestellte Declaration Sich gegen
Höfe von Russland, Oesterreich, Frankreich, Grossbr
nien und Preussen verbindlich gemacht:

„à reconnaître les avantages et les droits qui se
assurés dans la Ligue Germanique aux Princes
Comtes de Schoenbourg sauf les droits que la Cou
Saxe exerce sur les biens de la dite Maison.“

„Diese Erklärung habe im Jahre 1818 die Fürsten
Grafen, Herren von Schönburg veranlasst, die Bitte
den Bund ergehen zu lassen, über jene Vorzüge und Re
etwas zu bestimmen.“

„Die Nichterledigung dieses Gegenstandes durch
Bundes-Versammlung habe Weiterungen zwischen der
niglich Sächsischen Regierung und dem gedachten Für

und Grafen über die Auslegung und Anwendung der Recesse herbeigeführt, welche über die den letzteren zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unterm 4. Mai 1740 abgeschlossen worden seyen."

„Seiner Königlichen Majestät sey an baldiger Beseitigung jener Weiterungen gelegen, Allerhöchstdieselben fänden Sich daher gedrungen, bei der Bundes-Versammlung dahin anzutragen, dass die Regulirung des Verhältnisses im Bunde, welche bei dem Wiener Congresse in Rücksicht der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg vorbehalten worden, vordersamst in Berathung gezogen und eine Vereinigung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde."

„Seine Königliche Majestät hegten übrigens die gewisse Zuversicht, dass die Bundes-Versammlung hierbei die Allerhöchstdenenselben in mehrerwähnter Declaration vorbehaltenen und in den Recessen vom 4. Mai 1740 anerkannten Hoheitsrechte gehörig berücksichtigen werde."

Durch diese Aufforderung von Seiten des betheiligten Bundes selbst musste sich die Bundes-Versammlung veranlasst , die Erörterung der an sie gebrachten Angelegenheiten hr vorzunehmen, um sonach die Erklärungen der allerten und höchsten Bundesglieder und die Entscheidung der genden Frage herbeizuführen. Es wurde daher in der 7. ährigen Sitzung vom 17. März eine Bundestags-Commission örterung und zum Vortrage ernannt, welche nun anmit ihr aufgetragenen Vortrag erstattet.

Das Haus der Herren (Dynasten) von Schönburg gehörte eitig zu der Classe des hohen Adels in dem vormaligen chen Reiche, und besass seit älteren Zeiten sowohl die chs- als die Kreis-Standschaft im Obersächsischen . Es hatte in dieser Eigenschaft seine Römermonate und erzieler zu entrichten, und sein Reichscontingent zu stellen. hre 1700 erhielt dasselbe den Reichsgrafen-, die äl-

tere Linie aber im Jahre 1790 den Reichsfürsten-Tit
und gehörte zu dem Collegio der Wetteranischen Grafen.

Diese Stellung und dieses unmittelbare Verhältniss z
Reiche wusste sich dasselbe auch fortwährend zu erhalten, d
entstanden späterhin mit dem Hause Sachsen mancherlei Strei
keiten, welche durch eine Uebereinkunft mit dem Hause Sach
erledigt wurden. Diese Uebereinkunft hatte von nun an, w
auch unter Widerspruch des Kaiserlichen Reichshofraths, die b
bende Norm für die Verhältnisse des Hauses Schönburg gebi

Es findet sich diese Uebereinkunft in zwei so genan
Recessen, einem Hauptrecesse wegen der Böhmis
Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lich
stein und einem Nebenrecesse wegen der niedern Herr
Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein,
vom 4. Mai 1740 und unterm 19. Mai desselben Jahres v
Grafen und Herren von Schönburg, unterm 27. Mai desselb
res aber von dem Könige von Polen und Kurfürsten von S
Friedrich August ratificirt.

Dieser Recess ist von der Königlich Sächsischen Bunde
Gesandschaft, so wie er in der Beilage erscheint, unter sä
liche Gesandschaften vertheilt worden.

Wenn man nun alle die einzelnen, in den zwischen S
und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Recessen gege
gemachten Zugeständnisse und anerkannten Rechte zusa
fasst, zeigt sich die doppelseitige und darum doppeltartig
lung der Grafen von Schönburg; die Oberbotmässigkeit u
jus territoriale Sachsens über ihre Besitzungen einer Seits
auf der andern Seite ihre unbestrittene Reichs- und Kreis-
schaft mit den damit verbundenen Rechten und Verpflichtu
in einem fortlaufenden eigenthümlichen Verhältnisse, sich g
seitig begränzend und bedingend. So wird in den Recesse
jeder Anerkennung der aus dem ersten Verhältnisse abgele
Rechte immer wieder das zweite, bei jedem aus dem z
Verhältnisse hervorgehenden Zugeständnisse wieder das
ausdrücklich verwahrt.

Es dürfte wohl unverkennbar seyn, wie vieles Ach
die durch die Recesse vom Jahre 1740 festgestellten Verhält
insbesondere die dinglichen, des Hauses Schönburg zu Sa

mit der später, durch die Rheinbunds-Acte, die Königlich Baierische Declaration vom Jahre 1807 und den XIV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte, bestimmten Stellung der Mediatisirten befinden. Es zeigen sich jedoch auch vielfache Verschiedenheiten. Besonders ist dies überall der Fall, wo sich eine Beziehung zu dem von den Grafen von Schönburg conservirten Verhältnisse der unmittelbaren Reichs- und Kreis-Standschaft ergiebt. Diese, indem sie dem Hause Schönburg seine Stellung unter dem hohen Adel des Deutschen Reichs rechtlich sicherte und ihm das Recht der Stimmführung auf dem Reichstage durch einen Antheil an der Curiatstimme des Wetterauischen Grafencollegii gewährte, legte ihm auch die Verpflichtung zu reichsmatricularmässigen Verpflichtungen, zur Contingentstellung, zu Römermonaten und Kammerzielern auf. Es wurde sich demnach durch §. 10 des Hauptrecesses dahin verglichen, dass das Haus Schönburg in den Recessherrschaften Steuern zu erheben, und zwei Drittheile davon zur Bestreitung seiner Reichs- und Kreislasten, so wie zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse für sich zu behalten habe, nur mit der Obliegenheit das dritte Drittheil an Sachsen abzugeben. Eben so ward ihm in dieser Beziehung in §. 11 die Befugniss zugestanden, eine Compagnie von hundert Mann zu errichten und damit sein Reichscontingent zu bestreiten, unter der Verbindlichkeit jedoch, diese Mannschaft auch zum Dienste Sachsens bereit zu halten; so wie dagegen diesem das jus armorum im Allgemeinen zur Vertheidigung des Landes zugesprochen wurde, aber unter der Beschränkung, dass die Leute nicht ausser Landes geführt werden sollten.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs erloschen auch die reichs- und kreisständischen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten des Hauses Schönburg. Aus der Zeit des Rheinbundes aber ist der Commission keine Acte bekannt geworden, welche ein neues verändertes Verhältniss dieses Hauses begründete und darlegte.

Bei den Verhandlungen des Wiener Congresses kamen auch die Verhältnisse des Hauses Schönburg zur Sprache. Bei dem unterm 18. Mai 1815 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und den Kronen Oesterreich, Russland und Preussen geschlossenen Friedenstractate stellten Seine Königliche Maje-

stät von Sachsen auch nachstehende besondere Declaration in Bezug auf die Verhältnisse des Hauses Schönburg aus:

„Sa Majesté le Roi de Saxe désirant se conformer à l'intention que les Cours de Russie, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse ont exprimée dans l'Article relatif à la Maison de Schoenbourg, ici transcrit, et formant le trente-troisième de ceux qui ont été communiqués à Sa dite Majesté à Presbourg":

„*Article.*"

„Les hautes Parties contractantes, en réservant expressément à la Maison des Princes de Schoenbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui confirment et garantissent respectivement par rapport à ses possessions dans le Royaume de Saxe, toutes les prérogatives que la Maison Royale de Saxe a reconnues dans le Recès du 4. Mai 1740 conclu entre Elle et la Maison de Schoenbourg;"

Déclare:

1. „S'engager envers les cinq Puissances ci-dessus rappelées à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg, sauf les droits que la Cour de Saxe exerce sur les biens de la dite Maison;"
2. „Sa Majesté le Roi de Saxe S'engage également envers les cinq Puissances, pour Lui et Ses Successeurs, à observer et faire observer pour tous les tems à venir, et dans toute leur étendue, les termes du Recès du 4. Mai 1740."

„La présente déclaration sera de la même force et valeur comme si elle avoit été insérée dans le traité conclu sous la date de ce jour entre Sa dite Majesté et L. L. M.M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse."

„Fait à Vienne, le 18. Mai 1815."

Diese Königliche Declaration ward unterm 29. Mai 1815 durch folgenden, von den Bevollmächtigten der fünf Mächte unterzeichneten Acceptations-Act bestätigt:

„Les soussignés Plénipotentiaires d'Autriche, de Russie, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse, acceptent formellement, au nom de leurs Cours respectives, la déclaration ci-dessus, faite au nom de S. M. le Roi de Saxe, à l'effet que la disposition y contenue ait la même force que si elle étoit textuellement comprise dans le traité du 18. Mai entre les Cours ci-dessus dénommées et S. M. le Roi de Saxe.“

„Fait à Vienne, le 29. Mai 1815.“

Jene Königliche Declaration und dieser Acceptations-Act wurden sonach der Schluss-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 unter Num. V der Anlagen beigefügt, welche nach Artikel CXVIII dieser Acte: „sont considérés comme parties intégrantes des arrangemens du Congrès, et auront partout la même force et valeur que s'ils étoient insérés mot-à-mot dans le traité général.“

Auf den Grund nun dieser bei dem Wiener Congresse Statt gehabten Stipulationen und Zusicherungen hat sowohl das Haus Schönburg in seinen früheren Eingaben, als neuerdings die Krone Sachsen selbst durch ihren in der 7. diessjährigen Bundestagssitzung vom 17. März gestellten Antrag, die Entscheidung und Bestimmung des Deutschen Bundes in Anspruch genommen.

Gutachten.

Die Verhältnisse des Hauses Schönburg bieten nach den angeführten, der Schluss-Acte des Wiener Congresses annexen Bestimmungen unstreitig eine doppelte Beziehung dar, einmal zu Sachsen, und dann zum Deutschen Bunde.

Was nun

1) das Verhältniss des Hauses Schönburg zu Sachsen betrifft, so ist unmittelbar hierwegen weder ein Antrag an die Bundes-Versammlung gebracht worden, noch dürfte sich dieselbe vorerst in dieser Beziehung für competent erklären. Denn wollten auch die Fürsten und Grafen von Schönburg als Glieder des hohen vormaligen Reichsadels und ehemalige Reichsstände die persönlichen Rechte der mediatisirten vormaligen Reichsstände in Anspruch nehmen, so möchte doch, bei allen sonstigen Analogien, eine Anwendbarkeit der Artikel VI und XIV der

Bundes-Acte und des Artikels LXII der Wiener Schluss-Acte vom Jahre 1820 nicht behauptet, und weder darauf, noch auf eine sonstige besondere Bestimmung eine Competenz der Bundes-Versammlung in dieser Beziehung begründet werden können. Denn lediglich die Recesse vom Jahre 1740 bilden nach der, der Schluss-Acte des Wiener Congresses beigefügten, Königlich Sächsischen Declaration die Norm für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg zu Sachsen, und die besondere Garantie dieser Recesse steht dem Deutschen Bunde nicht zu.

Dagegen ist

2) das Verhältniss des Hauses Schönburg in Beziehung auf den Deutschen Bund allerdings von der Erklärung und Entscheidung des Bundes abhängig, und sohin zur Competenz der Bundes-Versammlung gehörig. Es ist die Sache des Bundes zu bestimmen, welches die künftige Stellung des Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde und die daraus hervorgehenden Rechte (les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique), welche die diesem Hause im Deutschen Bunde zu gewährenden Vortheile und Rechte (les avantages et droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg) seyn sollen, wovon jene, der Schluss-Acte des Wiener Congresses beigefügte, Königlich Sächsische Erklärung spricht, und welche Sachsen anzuerkennen sich verpflichtet hat.

Die Commission kann sich jedoch, bei dem völligen Mangel nicht nur jeder näheren massgebenden Bestimmung in Bezug auf das festzusetzende Verhältniss, sondern auch jedes anderweitigen Vorganges oder Anhaltpunktes, nicht wohl für befugt halten, dem weisen Ermessen der allerhöchsten, höchsten und hohen Bundesglieder in Hinsicht auf das etwa zu Bestimmende vorzugreifen, und kann daher ihren

Antrag

lediglich dahin stellen, dass sämmtliche Bundestagsgesandtschaften zu ersuchen seyen, die Erklärungen ihrer Committenten über die Frage:

welche Stellung, Vorzüge und Rechte dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde und durch denselben zu gewähren seyen?

einer zu bestimmenden Frist bei der Bundes-Versammlung abzugeben, um hiernach sodann diese Angelegenheit auf bundesverfassungsmässige Weise erledigen zu können.

(L. S.) Hr. v. Münch-Bellinghausen. v. Nagler. v. Pfeffel.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 86, 98 u. f.

b) Vergl: diese Nummer, unter A.

Beilagen zu dem Commissions-Vortrag v
18. August 1825.

1.

**Unterthänig-gehorsamste Vorstellung[a]), n
Denkschrift[b]), des Bevollmächtigten des Für
chen und Gräflichen Hauses Schönburg, die in
folge Artikels CXVIII der Wiener Congress-A
vom 9. Juni 1815 und der fünften Anlage zu de
ben, zu treffende nähere Bestimmung und Fest
lung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deuts
Bunde betreffend, d. d. Frankfurt, den 4. März 1**

Hohe Deutsche Bundes-Versammlung!

Der Unterzeichnete, als Bevollmächtigter des Fürstl
und Gräflichen Hauses Schönburg, hat die Ehre, mittelst
liegender Denkschrift, einer hohen Bundes-Versammlung
Entwickelung der Gründe vorzulegen, auf welche der W
seiner durchlauchtigen und hohen Herren Committenten, die
hältnisse Ihres Hauses zum Deutschen Bunde näher bestimmt
festgestellt zu sehen, gestützt ist.

Bereit, die an ihn ertheilte Vollmacht auf Erfordern a
liefern, ergreift der Unterzeichnete gegenwärtigen Anlass,

[illegible] tiefster Verehrung auszusprechen, in welchen er [illegible] die Ehre hat

Einer hohen Bundes-Versammlung

Frankfurt,
den 4. März 1818.

unterthänig gehorsamster
Johann Friedrich Heinrich Schlosser.

Denkschrift.

§. 1.

Die Verhältnisse des seit den ältesten Zeiten in ununterbro[illegible]nem und ungestörtem Besitze der Reichsstandschaft und aller [illegible]selben wesentlich inwohnenden und davon unzertrennlichen Gerechtsame befindlichen Hauses der Dynasten, dann der Grafen, [illegible] der Fürsten und Grafen von Schönburg, zu dem Kur[illegible]lichen, jetzt Königlichen Hause Sachsen, in Dessen Gebiet [illegible] dem Schönburgischen Hause zugehörigen Graf- und Herr[illegible]ften Glaucha, Waldenburg, Hartenstein, Lichtenstein und [illegible] gelegen sind, beruheten, seit dem Jahre 1740, auf einem [illegible]. Mai eben dieses Jahres zwischen Kursächsischen Commis[illegible]n und einem Gräflich Schönburgischen Bevollmächtigten zu [illegible]en abgeschlossenen, am 19. desselben Monats von dem [illegible]e von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, ratificirten Ver[illegible]ichsrecesse.

Dieser Recess wurde nicht nur bis zur Auflösung des Reichs[illegible]andes im Jahre 1806, sondern auch nach dieser Epoche, und [illegible]rend der Periode des Rheinbundes, sowohl von Königlich [illegible]sischer, als auch von Fürstlich und Gräflich Schönburgischer [illegible], als die Grundlage der gegenseitigen Rechtsverhältnisse [illegible]kannt.

Gleiche Anerkennung wurde demselben auch späterhin von [illegible]n der das Königreich Sachsen provisorisch verwaltenden [illegible]vernements zu Theil, und bei den im Jahre 1815 zwischen [illegible] allerhöchsten verbündeten Mächten und Sr. Majestät dem [illegible]e von Sachsen gepflogenen Unterhandlungen, ward, neben [illegible]n Artikeln, auch nachstehender, die Schönburgischen [illegible]rhältnisse betreffender, Sr. Königlichen Majestät durch

die Herren Bevollmächtigten der Kronen Oesterreich, Frankr
und Grossbritannien, mit der Einladung, denselben zu adhäri
unterm 9. März 1815 zu Pressburg vorgelegt:

„Article. (Nr. 33)
„Maison de Schoenbourg."

„Les puissances signataires du présent acte, en réservant e
pressément à la Maison de Schoenbourg les droits qui résulter
de ses rapports futurs avec la Ligue Germanique, lui garantisse
relativement à ses possessions en Saxe, toutes les prérogati
que la Maison de Saxe a reconnues dans les Traités du 4. M
1740 conclus entre cette dernière et la Maison de Schoenbourg

„Signé:" „Metternich."
„Talleyrand."
„Rasoumoffsky."
„Hardenberg."
„Castlereagh."
„Wellington."
„Humbold."
„Wessenberg."
„Capo d'Istria."

Zugleich mit dem am 18. Mai 1815 zwischen Sr. Maj
dem Könige von Sachsen und den Kronen Oesterreich, R
land und Preussen zu Wien abgeschlossenen Friedenstra
stellten Se. Majestät auch nachstehende, die Schönburgis
Verhältnisse betreffende, besondere Erklärung aus:

„S. M. le Roi de Saxe, désirant se conformer à l'inte
que les Cours de Russie, d'Autriche, de France, d
Grande-Bretagne et de Prusse ont exprimée dans l'Ar
relatif à la Maison de Schoenbourg, ici transcrit, et for
le trente troisième de ceux qui ont été communiquées à Sa
Majesté à Presbourg":

„Article."

„Les hautes Parties contractantes, en réserva
pressément à la Maison des Princes de Schoenbou
droits qui résulteront de ses rapports futurs av

Ligue Germanique, lui confirment et garantissent respectivement par rapport à ses possessions dans le Royaume de Saxe, toutes les prérogatives que la Maison Royal de Saxe a reconnues dans le Recès du 4. Mai 1740 conclu entre Elle et la Maison de Schoenbourg;"

„Déclare:"

1) „S'engager envers les cinq Puissances ci-dessus rappelées, à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg, sauf les droits que la Cour de Saxe exerce sur les biens de la dite maison;"

2) Sa Majesté le Roi de Saxe S'engage également envers les cinq Puissances, pour Lui et Ses Successeurs, à observer et faire observer pour tous les tems à venir, et dans toute leur étendue, les termes du Recès du 4. Mai 1740."

„La présente déclaration sera de la même force et valeur, comme si elle avoit été insérée dans le traité conclu sous le date de ce jour entre Sadite Majesté et L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse."

„Fait à Vienne, le 18. Mai 1815."

„Signé": (L. S.) „Le Comte de Schoulenbourg."
(L. S.) „De Globig."

Diese Königliche Declaration ward unterm 29. Mai 1815 in nachstehenden feierlichen Acceptations-Act von Seiten der fünf allerhöchsten Mächte angenommen und bekräftigt:

„Acte d'acceptation."

„Les soussignés Plénipotentiaires d'Autriche, de Russie, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse, acceptent formellement, au nom de leurs Cours respectives, la déclaration ci-dessus, faite au nom de S. M. le Roi de Saxe, à l'effet que la disposition y contenue ait la même force que si elle étoit textuel-

lement comprise dans le Traité du 18. Mai entre les Cours dessus dénommées et S. M. le Roi de Saxe.“

„Fait à Vienne, le 29. Mai 1815.“

„Signé: (L. S.) „Le Prince de Metternich.“
(L. S.) „Le Prince de Hardenberg.“
(L. S.) „Le Prince de Rasoumoffsky.“
(L. S.) „Le Prince de Talleyrand.“
(L. S.) „Clancarty.“

Sowohl jene Declaration vom 18. Mai 1815, als die Acceptations-Act vom 29. Mai 1815, wurden nicht nur Bevollmächtigten des Schönburgischen Hauses von Kaiser Oesterreichischer Seite officiell mitgetheilt, sondern beide wur auch späterhin der Schluss-Acte des Wiener Congresses v 9. Junius 1815, nach Inhalt Art. CXVIII dieser Acte unter N mer V der Anlagen, und zwar mit dem Erfolge beigefügt, dieselbe, nach den eigenen Worten des Art. CXVIII: „sont co dérés comme parties intégrantes des arrangemens du Congrès, auront partout la même force que s'ils étoient insérés mot-à- dans le traité général.“ Bei dem unvermuthet schnellen Wie ausbruch des Krieges konnte zwar die nähere Bestimmung d Rechte nicht sogleich auf dem Congresse zu Wien erfo es wurden aber dieselben von dem Bevollmächtigten des H Schönburg, in einer den Allerhöchsten Mächten am 13. J 1815 überreichten Eingabe, zum Behufe der von der in Fr furt zu eröffnenden hohen Bundes-Versammlung zu wartenden dessfallsigen Bestimmungen, feierlichst verwahrt.

§. 2.

Da die Schluss-Acte des Wiener Congresses, ihrem ga Inhalte nach, nicht nur von sämmtlichen Mächten Europa's ficirt worden ist, sondern auch die ausdrückliche unbedingte stimmung sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten, vermöge terer Accessions-Urkunden, in Gefolge Art. CXIX eben Congress-Acte, erhalten hat: so kann es keinem Zweifel u liegen, dass eines Theils die Rechtsverhältnisse des Fürstl und Gräflichen Hauses Schönburg an und für sich selbst in Beziehung auf die Krone Sachsen, gegenwärtig nur allein

Recesse vom 4. Mai 1740 bemessen werden können, wel-
, seinem ganzen Inhalte nach, und für alle Folge, von Sr.
estät dem Könige von Sachsen als rechtsverbindliche Norm
kannt, von den Kronen Oesterreich, Russland, Frankreich,
sbritannien und Preussen unter besondere und ausdrückliche
währleistung genommen, überdem aber und im Allgemeinen
allen Mächten Europa's und sämmtlichen Deutschen Bundes-
en garantirt worden ist; — und dass andern Theils durch
Natur dieser Rechtsverhältnisse selbst gewisse unmittelbare
hungen des Schönburgischen Hauses zum Deutschen Bunde
rts avec la Ligue Germanique) bedingt sind, welche, wie
aus den Aeusserungen der genannten allerhöchsten Mächte
geht, theils bei näherer Beleuchtung jener Rechtsverhält-
von selbst hervorleuchtet, eine nähere Bestimmung und
lung unumgänglich erfordern.

§. 3.

Der Recess vom 4. Mai 1740 nämlich — während in dessen
ausdrücklich erklärt ward, dass man die landesfürstliche
otmässigkeit und das Jus territoriale über die damals in
chen Lehnsverbande stehenden Herrschaften Glaucha,
burg und Lichtenstein, dem Kurhause Sachsen streitig zu
Schönburgischer Seits keineswegs gemeint sey — ent-
zugleich die vollständigste Anerkennung der reichsstand-
lichen Verhältnisse des Schönburgischen Hauses, und aller
der Reichsstandschaft unzertrennlichen Gerechtsame des-
.

Der §. 18 des Recesses besagt ausdrücklich: „Es wollen
Ihro Königliche Majestät die Grafen, Herren von Schönburg,
rer Reichs- und Creiss-Standschaft und deren Exercitio,
der Observanz und so weit sie es diessfalls hergebracht,
hindern; jedoch unbeschadet dessen, was wegen Ihrer Kö-
en Majestät Landesfürstlichen Gerechtsamen in diesem
s bereits oben vorgekommen.“

ine Folge dieser allgemeinen Anerkennung war, dass über-
Recesse die sonst von Kursächsischer Seite behaupteten
n Schönburgischer Seite, unter näheren vergleichsmässi-
estimmungen, anerkannten Landesfürstlichen Gerechtsame

in so weit für beschränkt oder nicht anwendbar erklärt wu
als ihre Ausdehnung oder Anwendung mit der Reichsstandsc
und den reichsstandschaftlichen Gerechtsamen des Schönb
schen Hauses im Widerspruche gestanden, oder das Hau
Ausübung seiner reichsstandschaftlichen Obliegenheiten
Pflichten*) gehindert haben würde. So wurde im §. 5. des
cesses, während daselbst im Uebrigen, quod jurisdictionem,
Unterordnung der Grafen, Herren von Schönburg, unter K
gliche Majestät deutlich ausgesprochen ward, zugleich die h
gende Clausel beigefügt: „jedoch dergestalt, dass solches
an ihrer Reichs- und Creiss-Standschaft, wie selbige unter
agnosciret worden, unschädlich u. s. f.“ —

Eben so wurde im §. 10 dieses Recesses, in Betreff des
collectandi, die Befugniss der Grafen, Herren von Schönb
in ihren Herrschaften Steuern nach näheren vergleichsm
Normen anzulegen, und zwar unter der Bestimmung anerk
dass sie von dem Ertrage „zwei Drittel zu Bestreitung
ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Creiss-Onerum, K
lung ihrer Räthe und des dazu gethanen Vorschusses,
andern Bedürfnisses, vor sich zu behalten befugt“, das ü
Drittheil aber an die Kurfürstliche Casse abzuführen verbu
seyn sollten; wobei, in Rücksicht auf die reichsständischen
pflichtungen des Schönburgischen Hauses, noch in dem
§. 10 bedungen ward: „Und weil bei Kriegszeiten zu
ausserordentlichen Reichsverwilligungen besondere Anlag
fordert werden; wollen Ihro Königliche Majestät denen G
Herren von Schönburg, existente casu, und auf jedesmali
hörige Anzeige, die zu obigem Behuf erweisslich benöt
Steuern extraordinarie auszuschreiben erlauben.“

Auf gleiche Weise verblieb, um das Schönburgische
bei Reichskriegen in dem Stande zu belassen, seinen reichs
schaftlichen Obliegenheiten, nach Massgabe der beste
Matricularbestimmungen, zu genügen, gedachtem Hau
Recht, sein eigenes Reichscontingent von den oben gen
Graf- und Herrschaften unmittelbar selbst zu stellen,
wurde im §. 11 des Recesses festgesetzt: „dass die Grafen
ren von Schönburg, eine Compagnie von Einhundert K
inclusive prima plana, richten und unterhalten, davon auch

[illegible] Falle ihr Reichscontingent mit bestreiten mögen, jedoch [illegible] dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Mannschaft zu [illegible] Königlichen Majestät Dienst jederzeit in marschfertigem [illegible] erhalten werde; wogegen Ihro Königliche Majestät sich [illegible]ren, dass Sie diese Compagnie niemals ausser Landes, es [illegible] denn, dass es mit derer Grafen, Herren von Schönburg [illegible] Zufriedenheit geschähe, führen lassen wollen."

Durch diese und andere minder erhebliche Bestimmungen [illegible] Recesses vom 4. Mai 1740, blieben den Fürsten und Grafen [illegible] Schönburg die Rechte in vollem Umfange gesichert, durch [illegible]e, als mit ihrem reichsständischen Charakter wesentlich [illegible]menhängend, die Möglichkeit der Erfüllung ihrer reichs[illegible]lichen Obliegenheiten bedingt war; und es wurden dieselben [illegible] die obgedachte Wiener Acte bis auf den heutigen Tag [illegible]rückt erhalten, wie denn das Haus Schönburg noch heute [illegible]besondere Regierung, ein Consistorium, und einen eigenen [illegible] hat, auch unter andern das bedeutende Recht der Begna[illegible] und des Privilegirens, nach Massgabe des §. 19 des [illegible]ses, ausübt.

§. 4.

[illegible]chon aus der bisherigen Entwickelung geht zur Genüge [illegible], dass die Lage des Schönburgischen Hauses mit jener der [illegible]auflösung des Reichsverbandes mediatisirten reichsfürstlichen [illegible]reichsgräflichen Häuser keineswegs in gleicher Linie stehe. [illegible]ber diesem Hause noch überdiess, und zwar unabhängig von [illegible] Bestimmungen der Deutschen Bundes-Acte, durch frühere [illegible]rrechtliche Erklärungen und Zusagen, eine nach Errichtung [illegible] Deutschen Bundes zu bewerkstelligende Feststellung seiner [illegible]ältnisse zum damals noch nicht errichtet gewesenen Bunde, [illegible]eine keinen Zweifel übrig lassende Weise feierlichst zuge[illegible]rt ist: so erhellet, dass die Anordnung der Schönburgischen [illegible]ältnisse zum Deutschen Bunde, und die daraus für das [illegible]burgische Haus hervorgehenden persönlichen und sonstigen [illegible]te und Vortheile, zu welchen, in so weit sie mit den [illegible]ichtsamen, welche Seine Königliche Majestät über die Be[illegible]ungen des Schönburgischen Hauses, nach Mass[illegible] des Recesses von 1740 ausüben, vereinbar sind, Seine

Majestät der König von Sachsen Allerhöchstihre Beistimm
schon im Voraus, und zwar längst vor Errichtung der Deutsch
Bundes-Acte, ertheilt haben, keineswegs von den Resultaten
vermöge Artikel VI der Deutschen Bundes-Acte der hohen B
des-Versammlung übertragenen Erwägung: „ob den media
sirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen
Pleno zugestanden werden sollen", abhängig seyn könne.

§. 5.

Was aber die Verhältnisse selbst betrifft, welche dem Schö
burgischen Hause, vermöge der ihm kraft des von den allerhö
sten Mächten garantirten Recesses vom 4. Mai 1740 zustehend
Rechte, in Beziehung auf den Deutschen Bund anzuweisen
werden; so glaubt das Haus Schönburg eine gerechte Entsch
dung und Bestimmung derselben, in Gemässheit der oben a
geführten Gründe, von der Einsicht und Würdigung einer hoh
Bundes-Versammlung erwarten zu dürfen. Ueberzeugt, d
von dieser hohen Versammlung die Nothwendigkeit, in Bet
jener Gerechtsame und Obliegenheiten, in Ansehung welch
früher das Haus Schönburg nur in unmittelbarer Beziehung
Kaiserlicher Majestät und dem Reiche gestanden hatte, nunm
eine unmittelbare Beziehung zu dem Deutschen Bunde eintr
zu lassen, im Allgemeinen nicht könne verkannt werden, d
dieses Haus einer Bestimmung über die von ihm, nach Mass
seiner vormaligen reichsständischen Rechte, im Einklang
dem Eingangs gedachten Recesse, beim Deutschen Bunde au
übenden Rechte und Vortheile überhaupt, und insbesondere
in Betreff der Stimmberechtigung desselben, mit beruhigen
Zuversicht, um so gewisser entgegen, als nur durch eine sol
zu treffende Bestimmung allein, der dem Schönburgischen Ha
allseitig von den allerhöchsten Europäischen Mächten, u
Beistimmung sämmtlicher Bundesstaaten Deutschlands, ertheil
feierlichen Zusicherungen entsprochen werden kann.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-V
sammlung, Bd. XVII, S. 104.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-V
sammlung, Bd. XVII, S. 105 u. f.

c) In den Reichsmatrikeln findet sich das Schönburgische Haus, und zwar unter den Ständen des Obersächsischen Kreises, mit seinen Beiträgen, sowohl zu den Römermonaten als zur Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, gleich den andern Reichsständen, verzeichnet.

Vergl: Sammlung der Reichs-Abschiede, (Frankfurt, 1747) Thl. II, S. 109.

J. J. Schmauss, Corpus juris publici etc., S. 87, 95, 1341, 1427.

8.

Weitere unterthänig-gehorsamste Bitte des Bevol mächtigten des Fürstlichen und Gräflichen Hause Schönburg, d. d. Frankfurt, den 24. Januar 1819.[1])

Hohe Bundes-Versammlung!

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, am 4. März 1818 e Denkschrift für das Fürstliche und Gräfliche Haus Sch burg, die in Gefolge Artikels CXVIII der Wiener Cong Acte vom 9. Junius 1815, und der fünften Anlage zu dersc zu treffende nähere Bestimmung und Feststellung der Ver nisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde betreffend (Num des Einr. Prot. von 1818), einer hohen Bundes-Versamm zu überreichen. Da in dieser Denkschrift Momente enth sind, deren Würdigung und zeitgemässe Bestimmung einer nitiven und bleibenden Anordnung der allgemeinen Deuts Militärverhältnisse, in Beziehung auf die Lage des Schönb schen Gesammthauses, scheint vorangehen zu müssen, so er sich der Unterzeichnete, in erhaltenem hohen Auftrage, die merksamkeit einer hohen Bundes-Versammlung gerade in di Augenblicke auf jene Momente, so wie überhaupt auf den I der erwähnten Denkschrift, ehrerbietigst zu lenken, und zug um Erledigung der darin ausgesprochenen Wünsche und An des hohen Gesammthauses gehorsamst zu bitten.

Der Unterzeichnete ersucht zugleich die hohe Bundes-V

sammlung auf das Angelegentlichste, die erneuerten Ausdrücke ihrer verehrungsvollen Gesinnungen zu genehmigen.

Frankfurt, den 24. Januar 1819.

Der Bevollmächtigte des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg,
J. T H. Schlosser.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 112.

3.

Recess zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen, K fürsten von Sachsen, Friedrich August, und den G fen, Herren von Schönburg, wegen der Böhmisch Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Li tenstein, geschlossen zu Dresden den 4. May, agnos zu Glaucha am 19. May und approbirt zu Dresden am 27. M 1740. *)

Demnach bei dem Allerdurchlauchtigsten Grossmächtig Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, König Pohlen, Gross-Herzoge in Litthauen, zu Reussen, in Preu Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, P chien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien, zoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westpha des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalle und Kurfürs Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch O und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten G fen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, B und Hanau, Herrn zu Ravenstein, die Hoch- und Wohlgeboh Herr Otto Wilhelm, Herr August Siegfried, Constantin, Herr Otto Ernst, Herr Franz Heinri Herr Gottfried Ernst, Herr Gustav Ernst, Albrecht Carl Friedrich, Herr Friedrich Albert, Herr Wilhelm Christian, Allerseits Grafen, Her von Schönburg, zu Glauche und Waldenburg, wie auch

Hintern Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein, zum öftern um gütliche Hinlegung derer zwischen dem hohen Kurhause zu Sachsen und dem Hause Schönburg, wegen deren im Kurfürstlich Sächsischen Territorio gelegenen, und, wie von dem hohen Kurhause Sachsen jederzeit behauptet worden, darzu gehörigen Böhmischen Lehnsherrschaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, obgeschwebten Irrungen, inständigst angesuchet;

Und dann vermittelst gepflogener Handlung es dahin gediehen, dass die Differentien von Grund aus gehoben, und in allen und jeden sich eines gewissen, wie es hinführo gehalten werden soll, von wegen Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und benannter Grafen, Herren von Schönburg, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen verglichen worden;

Also wollen

§. 1.

Ihro Königliche Majestät die obbenannten Grafen, Herren von Schönburg, samt ihren Familien, Räthen, Bedienten und Unterthanen hinwiederum zu Gnaden auf- und annehmen, mithin auch die wider sie angestellte fiscalische Prozesse, Untersuch- und Rechtfertigungen nunmehro fallen und ihnen nicht nur alle Landes-Väterliche Hulde, gleich andern Dero Grafen und Herren, sondern auch, wenn sie nur sonsten dasjenige, was die Kur-Sächsische Lehnrechte und Verordnungen vermögen, befolget, die Lehn- und Mit-Belehnschafft an denen bei Deroselben Hohen Kurhause zu Lehn gehenden Graf- und Herrschaften, auch übrigen Güthern gewöhnlich reichen lassen.

§. 2.

Und obwohln Ihro Königliche Majestät nicht vermuthen wollen, dass man von Seiten der Cron Böhmen, dieses Vergleichs halber, etwas wider die Grafen, Herren von Schönburg vorzunehmen gemeinet seyn werde, bevorab da in demselbigen nicht von besagter Cron Lehns-Juribus, sondern lediglich von denen zwischen Ihro Königliche Majestät Hohen Kurhause und denen Grafen, Herren von Schönburg, obgeschwebten Irrungen, gehandelt und darüber transigiret wird: So wollen doch Ihro

Königliche Majestät auf den Fall, da wider Vermuthen wege
sothanen Vergleichs besagten Grafen, Herren von Schönbur
etwas beschwerliches angesonnen werden sollte, alle gute offici
dienlicher Orten, nach Massgebung der zwischen der Cron Bö
men und dem Kur-Hause Sachsen obhandenen Erb-Einigun
interponiren.

§. 3.

So viel hiernächst die Landes-Fürstliche Ober-Bothmässi
keit und das Jus territoriale anbetrifft, ist man selbiges Schö
burgischer Seits über die obbenannten Herrschaften, Glauch
Waldenburg und Lichtenstein, bevorab da das Haus Schönbur
bei seiner hergebrachten Reichsstandschaft, besage des nach
stehenden §. 18 gelassen wird, dem hohen Kur-Hause zu Sachse
streitig zu machen, keineswegs gemeynet. Dargegen wollen Ihr
Königliche Majestät gestatten, dass das Haus Schönburg die i
folgenden §§. demselben zugestandene Gerechtsame, verglichene
massen zu exerciren befugt seyn solle.

§. 4.

Diesem zu Folge sollen die Appellationes an Ihro Königlich
Majestät und Dero Landes-Regierung aus denen mehrbesagt
Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften ergehen, u
allenthalben auf's genaueste respectiret und beobachtet, den
darauf erfolgten Verordnungen und Weisungen auch gehorsam
lichst nachgelebet werden: Wobei jedoch Ihro Königliche Maj
stät geschehen lassen wollen, dass wenn diejenigen Jura ecc
siastica und politica, deren Gebrauch denen Grafen, Herren v
Schönburg, durch gegenwärtigen Recess in denen Herrschaft
Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zugestanden worde
ihnen an sich selbst streitig gemacht werden, keine Appellatione
es wäre denn, dass in modo excediret worden, Statt finden solle
Falls auch jemand in denen derer Grafen, Herren von Schönbu
eigene Jura, Einkünffte und Gerechtsame betreffenden Sache
derer Appellationen sich missbrauchen sollte, wollen Ihro Kön
gliche Majestät Dero Collegia dahin anweisen, dass bey befu
dener evidenten Frivolität derer in solcherley Fällen ergriffene
Appellationen solche sofort rejiciret, auch, nach Befinden, d
Advocaten mit Suspension, remotione a Praxi, oder sonste

betrafet werden sollen. Und wie an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig künftighin, und so lange die Grafen, Herren von Schönburg diese Exemtion nicht missbrauchen, keine Appellationes von denen mehrbesagten Schönburgischen Herrschaften ergehen und daselbst angenommen werden sollen;

Also bleibet es übrigens wegen derer Appellationen, die in Sachen, so keinen Verzug leiden, eingewendet werden, bei demjenigen, was dieserhalber in denen Landes-Gesetzen und der verläuterten Process-Ordnung bereits versehen ist.

Würden hiernächst die Grafen, Herren von Schönburg ihre andere Jagd- Berg- Forst- und andere Ordnungen, Statuta und Observanzien zuförderst anzeigen, und zum Ersehen einsenden, wollen Ihro Königliche Majestät Sich dieserhalber der Billigkeit und befundenen Umständen nach weiter entschliessen.

Ferner sollen die Acta, wenn auch gleich Sententia reformatoria erfolgt, an die Schönburgische Regierung remittiret, und derselbige die Executoriales gerichtet, es auch anderergestalt nicht, es ereigneten sich denn dabei ganz besondere Umstände, gehalten werden. Da nun also Ihro Königliche Majestät gestatten, dass die zu Glauche bisher befindlich gewesene Schönburgische gemeinschaftliche Cantziei, eine Regierung genennet, und solche mit einem Cantziei-Directore und Räthen besetzet werden möge; allermassen dann auch aus Ihro Königliche Majestät Schönburg-Regierung und Appellation-Gerichte fürohin an sothane Schönburgische Regierung unmittelbar geschrieben werden wird;

So soll hingegen dieselbe denen Grafen, Herren von Schönburg gemein verbleiben, auch anderwärts dergleichen nicht angemasset, vielweniger die Jurisdiction derselben auf Ihro Königliche Majestät Lehns-Orte erstreckt werden, sondern lediglich die über denen Böhmischen Lehnschafften gesessene Vasallen und Unterthanen unter sich begreifen.

Ob auch wohl denen Grafen, Herren von Schönburg, eine Sententia Appellationis intermedia privativa nicht zustehet, so wollen Ihro Königliche Majestät dennoch Sich durch besagter Grafen und Herren von Schönburg unablässiges Bitten endlich bewegen lassen, ihnen aus besondern Gnaden zu gestatten, dass dahin von denen Schönburgischen Unter-Gerichten, vorerst an die Regierung zu Glauche, und sodann ferner an Ihro

Königliche Majestät appelliret, es auch damit anders nicht ge halten werden soll, so lange bemeldte Grafen, Herren von Schön burg die Concedirung sothaner Instantiae Appellationis inter mediae privativae weder in Ansehen Ihrer Königlichen Majestä Hohen Gerechtsame, noch zum Nachtheil derer Unterthanen miss brauchen, auf welchen unverhoften Fall und da Ihro Königlich Majestät sothane Concession durch derer Grafen, Herren vo Schönburg Bezeigen wieder aufzuheben, bewogen würden, dene Unterthanen die Wahl, entweder sogleich an Ihro Königlich Majestät und Dero Judicia oder zuvor an die Regierung z Glauche zu appelliren verbleibet.

Und wie solchergestalt Ihro Königliche Majestät denen Gra fen, Herren von Schönburg ihre erste Instanz schmählern ode daran Nachtheil zuziehen zu lassen nicht gemeinet sind, als wollen auch Höchst Dieselben verordnen, dass wegen derer vor denen Schönburgischen Unterthanen, in denen vor Ihro Köni gliche Majestät Judiciis anhängigen Sachen abzulegenden Gezeug nissen und andern zu der ersten Instanz gehörigen processualibu der Regierung zu Glauche, befundenen Umständen nach, Com missiones ertheilet, von dem Ober-Hof-Gerichte auch, wenn se liges jemand aus denen Schönburgischen Böhmischen Lehn Herrschaften zu citiren hat, wie nicht weniger denen Königliche Commissarien, die Partheyen zwar ohne Requisition des Judic ordinarii vorgeladen werden sollen, jedoch dass diesem davo Notification geschehe und das Commissoriale in Abschrift beig fügt werde.

§. 5.

Quoad Jurisdictionem bleiben die Grafen, Herren von Schö burg in allen causis sowohl realibus als auch mere personalib und mixtis Ihrer Königlichen Majestät nachmals unterworfe jedoch dergestalt, dass solches ihnen an ihrer Reichs- und Cre Standschaft, wie selbige unten §. 18 agnosciret worden, unschä lich, sie auch von des Ober-Hof-Gerichts Jurisdiction, so lan sie dieses nicht missbrauchen, eximiret seyn sollen.

In Sachen, so die Grafen, Herren von Schönburg unter si selbst, oder mit ihren Unterthanen haben, desgleichen in Justi Polizei-, Innungs- und andern dergleichen Rechtshändeln, w

nicht weniger in Dingen, so die Gräflich Schönburgischen Intraden, Pächte, Frohn-Dienste und andere öconomische Jura betreffen, soll denen Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Klagen vor Ihro Königliche Majestät Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, oder bei der Schönburgischen gemeinschaftlichen Regierung vorbringen, und hernachmals erst deren Remediorum Juris, so allenthalben in salvo verbleiben, sich bedienen wollen.

Die Schönburgischen gemeinschaftlichen Räthe hingegen, ingleichen die Vasallen, Beamte, Hof- und andere Bediente, auch geistliche Personen, sollen, wenn es einem oder dem andern in individuo angehet, ihre erste Instanz nirgends anders, als nach Unterschied der Fälle, entweder vor der Glauchischen Regierung, oder dem Unter-Consistorio allda haben, diese Collegia selbst aber sollen, wenn ihr Verfahren impugniret wird, ihre immediate Instanz vor der Königlich- und Kurfürstlichen Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, auch resp. Ober-Consistorio behalten. So soll auch denen Grafen, Herren von Schönburg bei Vorbescheiden und andern gütlichen Handlungen, nicht aber bei Ablegung der Juramente, oder wo sonst in Person sie erscheinen zu lassen vor nöthig befunden wird, die Erscheinung per mandatarium nachgelassen werden, gleichwie auch dieses zugestanden wird, dass die Commissiones, so wider oftbesagte Grafen ergehen, einem Amtshauptmanne, oder andern vom Adel, auf ihr Ansuchen und Unkosten, zugleich und nebst einem Kurfürstlichen Amte aufgetragen werden sollen. Wenn ferner einer oder mehr Grafen, Herren von Schönburg, von ihren eigenen Unterthanen, oder auch andern, wenn sie von geringen Stande, zu Zeugen angegeben werden, sollen diese, und zwar so viel die letztern anbetrifft, nach Befinden, das Juramentum malitiae zuförderst abzuschwören gehalten seyn, und, bevor solches geschehen, keine Citationes an die Grafen, Herren von Schönburg ausgefertiget werden.

§. 6.

Die Potestas legislatoria überhaupt stehet Ihrer Königlichen Majestät wie in denen übrigen Schönburgischen Herrschaften, so auch insonderheit in Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zu, keine zu Folge denn das Jus Saxonicum Electorale und die von

Ihrer Königlichen Majestät und Dero hohen Vorfahren an der K
in's Land ergangenen Gesetze, wie nicht weniger, die emanirt
und noch weiter künftig auszulassenden Kurfürstlichen Manda
ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Untert
nen unter der Formul:

> Dass nachdem Ihro Königliche Majestät nachfolgen
> Mandat (welches von Wort zu Wort zu inseriren)
> Land ergehen zu lassen die Nothdurft befunden, und s
> ches denen Grafen, Herren von Schönburg, zur Beoba
> tung und Publication zugefertiget, die Grafen, Her
> von Schönburg solches hierdurch zu jedermanns Wiss
> schaft zu bringen, und ihre Unterthanen, dass sie s
> darnach achten sollen, zu bedeuten sich schuldig erach
> u. s. w.

publicirt werden sollen. Wogegen Ihro Königliche Majest
geschehen lassen wollen, dass die durch die Contravention
verwürkte Strafen, ausgenommen die, so vor den Königlich
Fiscum oder die Armenhäuser gehören, denen Grafen, Her
von Schönburg, verbleiben mögen.

Wenn auch die besondern Ordnungen und Statuta, so
Grafen, Herren von Schönburg, inskünftige etwa sine praejudi
tertii zu errichten gemeinet sind, vorhero eingeschickt und c
firmiret worden, sollen selbige, wie Statuten-Recht ist, sow
in prima instantia, als auch von Ihrer Königlichen Majes
Judiciis, in Obacht genommen werden.

§. 7.

Das Ihrer Königlichen Majestät, als dem Landesfürsten,
denen Schönburgischen Herrschaften zugehörige Berg-Regal
bleibet Denenselben, jedoch soll dabei der Ao. 1529 errich
Bergwerks-Recess, in so weit nicht etwa eines und das and
durch Kurfürst Augusti Kauf des Obern Theils der Grafsch
Hartenstein, oder auf andere Weise in andern Stand gekomm
noch ferner zur Norm genommen und beobachtet werden, de
zu Folge denn die Grafen, Herren von Schönburg, von de
bisherigen Prätensionen gänzlich abzustehen, insonderheit a
des anmasslichen Bergamt zu Lössnitz oder andern Orten,
zu enthalten, die Scheibenbergischen Bergbeamten, so von d

…gebirg. Ober-Zehndner jedesmal verpflichtet werden sollen, …solche, die nach obbemeldeten Recessen der gemeinschaft… Verpflichtung fähig sind, zu achten, den, ihnen nach so… Recessen und der bisherigen Observanz gegönneten Antheil …Berg-Zehendten nur von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, …old, Arsenik, so oft nämlich dergleichen in denen Böhmischen …-Herrschaften gebrochen werden wird, zur Hälfte, von …n Metallen und Mineralien aber weiter nichts, auch fürohin …Münz-Nutzung, noch Gold-, Silber- und Bley-Kauf, ferner …gehren haben. Hingegen soll aber auch denen übrigen in …achen etwa noch vorhandenen Irrungen derer Grafen, Her… von Schönburg, nach vorgehender Special-Anzeige und …er Untersuchung, die abhelfliche Masse gegeben werden.

§. 8.

…s Jus conducendi verbleibet Ihro Königlichen Majestät in …obbemeldeten Schönburgischen Herrschaften ohne Unter… und Concurrenz derer Grafen, Herren von Schönburg, …len darzu gehörigen effectibus, jedoch dass dabei die Grafen, …n von Schönburg, und ihre Unterthanen, so viel möglich …chts beschweret, noch denen ersten ihre ordentliche Gleits…hme, in so weit diese Zoll- und Gleits-Erhebung Ihrer …glichen Majestät und Dero Kurhauses Gerechtsamen unnach…g, entzogen oder verringert werde. Wie denn auch

§. 9.

…Jus viarum publicarum mit Zoll, Gleite und Jurisdiction …st-Deroselben in bemeldten Herrschaften durchgehends ohne …e Restriction zugehöret, jedoch dass die Grafen, Herren …Schönburg, ihre hergebrachten Zoll- und Gleits-Einnahmen, …dass sie selbige weder erhöhen, noch neue anlegen, unge…rt zu erheben, nicht weniger die Jurisdiction über diejenigen …quenten, so delicta privata begehen, nach der Prävention …exerciren, auch solchenfalls den Inquisitions-Process denen …ten gemäss fortzustellen, und die Strassen durch die ihrigen …visitiren, gleichfalls Macht haben sollen. Daferne auch bei …Königlichen Majestät Klagen und Contraventionen über …en §…, gegen die Grafen, Herren von Schönburg angebracht

werden, so wollen Höchst-Dieselben ermeldte Grafen hierunt mit ihrer Nothdurft hierunter gnädiglich hören.

§. 10.

Wegen des Juris collectandi in denen obberührten Schö burgischen Herrschaften ist sich dahin verglichen worden, da die Grafen, Herren von Schönburg in nurerwähnten Herrscha ten, Neun Sechs-Pfennig und Zwei Drei-Pfennig-Steuern, na den bisherigen Fuss anzulegen, hiermit von dem Ersten Octob des abgewichenen 1739ten Jahres den Anfang zu machen, u von deren ad Cassam communem, nach Abzug der Receptur- u Einzahlgebühren, auch des gewöhnlichen Ueberschusses und da und wann vorfallenden Erlasses kommenden Betrag, Zwei Dri theil zu Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- un Kreis-Onerum, Bezahlung ihrer Räthe, und des darzu gethane Vorschusses auch andern Bedürfnisses, vor sich zu behalte befugt, das übrige dritte Theil aber ebenfalls von dem Erst October nur besagten Jahres an, sowohl zu Kriegs- als Frieden Zeiten, zu der Ertz-Gebürg. Creiss-Steuer-Einnahme, oder woh Ihro Königliche Majestät es sonst weisen möchten (unbeschad des von denen nach Waldenburg gehörigen Dörfern Schwabe Reichenbach und Wickersdorf, an Zwey Thaler, Zwey Grosche Sechs Pfenningen auf jeden einfachen Quatember, zu d Zwickauischen Amts-Steuer-Einnahme zeithero beschehenen A trags) in denen gewöhnlichen Terminen, gegen Quittung, nel einen pflichtmässigen Rechnungs-Auswurf, einzuliefern schuldi denen Unterthanen aber von sothanen Steuern weder auf das v gangene, noch auf das zukünftige, einige Rechnung abzuleg verbunden seyn, hiernächst auch, was die Einquartierungen a betrifft, mit denen Standt-Quartieren verschonet werden solle Und weil bei Kriegs-Zeiten zu denen ausserordentlichen Reich Verwilligungen besondere Anlagen erfordert werden; woll Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönbur existente casu, und auf jedesmalige behörige Anzeige, die obigem Behuf erweislich benöthigten Steuern extraordina auszuschreiben erlauben.

Da auch Ihro Königliche Majestät, wenn dieser bereits v einigen Jahren auf den Abschluss gestandene Vergleich eher z

[illegible]ligkeit gediehen wäre, von solcher Zeit an, den obbemeldeten [illegible]ritten Theil von denen Schönburgischen Steuern zu erheben [illegible]habt;

So wollen die Grafen, Herren von Schönburg, schuldig und [illegible]halten seyn, vor diesen Abgang überhaupt eine Summe von [illegible]wölf-Tausend Thalern, halb auf die Ostermesse dieses [illegible]genwärtigen 1740ten Jahres, nebst denen bis dahin von Mich. [illegible]se 1739 à Sechs pCent zu rechnenden halbjährigen Zinsen an [illegible]einhundert und Sechzig Thalern, und die andere Hälfte, [illegible]die Mich. Messe anni curr. mit denen ebenmässigen halbjäh[illegible] Interessen an Einhundert und Achtzig Thalern an [illegible] Königliche Majestät und zwar gegen Quittung derjenigen [illegible], wohin Höchst-Dieselben sothane Gelder assigniren wer[illegible], unfehlbar und ohne einige Ausflucht zu bezahlen; dagegen [illegible]fen, Herren von Schönburg die Erlaubniss haben sollen, [illegible]meldeten Zwölf-Tausend Thaler mittelst Anlagen von [illegible]terthanen nach und nach wieder einzubringen, jedoch [illegible] Termine so gesetzt werden, damit die letzteren dadurch [illegible] ausser Stand kommen, die currenten Abgaben zu prästiren.

§. 11.

Und wie Ihrer Königlichen Majestät das Jus armorum in [illegible] Schönburgischen Herrschaften verbleibet, und dahero die [illegible]n, Herren von Schönburg und ihre Unterthanen mit denen [illegible]en Kur-Fürstl. Landen gleichen Schutzes und Schirmes [illegible]l in Kriegs- als Friedens-Zeiten sich zu getrösten, dagegen [illegible] auch nebst ihren Unterthanen bedürfenden Falls, die Ser[illegible] territorialia und den Beitritt zur allgemeinen Landes-Defen[illegible], welchenfalls jedoch die Leuthe ausserhalb des Kurfürsten[illegible] nicht geführt, auch, wenn nicht bei einem allgemeinen [illegible]both ein jeder Gewehr und Proviant mitzubringen befehligt [illegible]en, mit dergleichen versehen werden sollen, zu leisten, ihre [illegible]ren Schlösser und Plätze auch bey Kriegs-Läufften dem [illegible] Kur-Hause zu Sachsen, wie es die Natur des Juris aper[illegible] und die diesfallsige Observanz anderer Territoriorum mit [illegible]bringet, jedoch dass bei solcher Gelegenheit die Schönburgi[illegible] Unterthanen mit Contributionen oder auf einige andere [illegible]e nicht beschweret, auch, ausser dem Obdach, nichts prä-

tendiret, dessgleichen bei cessirender Gefahr die Mannschaft ob
verweilt wieder ab- und zurücke beruffen werde, zu öffnen habe
also wollen Ihro Königliche Majestät bey denen Durch-Marche
durch die Creyss- und March-Commissarien denen Grafen, Herr
von Schönburg, vorgängig Notification, auf Unkosten der Schö
burgischen Unterthanen widerfahren lassen, darneben auch
statten, dass sie die Subrepartition und Billettirung unter
Direction gedachter Creyss- und March-Commissarien, durch ein
der ihrigen, jedoch ohne demselben ein bedenkliches Prädicat b
zulegen, oder ihn von dem Königl. Steuer-Antheil mit zu bes
den, besorgen lassen mögen. Gleichergestalt wollen Ihro Kön
liche Majestät geschehen lassen, dass die Grafen, Herren
Schönburg, eine Compagnie von Einhundert Köpfen, inclus
prima plana, richten und unterhalten, davon auch erforderlich
Falls ihr Reichs-Contingent mit bestreiten mögen; jedoch
dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Mannschaft zu Ih
Königlichen Majestät Dienst jederzeit in marchfertigen Stand
halten werde; wogegen Ihro Königliche Majestät sich erklä
dass Sie diese Compagnie niemals ausser Landes, es wäre d
dass es mit derer Grafen, Herren von Schönburg guter Zu
denheit geschähe, führen lassen wollen.

§. 12.

Das Jus fluminis publici, samt dem Floss-Regal, soll
Königl. Maj. und Dero hohen Kur-Hause, dem Hause Schön
aber, nebst dem jure piscandi et molendinorum, in so weit ers
von denen Grafen, Herren von Schönburg, hergebracht,
andern Wasser-Nutzungen, die Jurisdiction, ausgenomme
Floss-Holz-Deuben und Floss-Sachen, auf dem Mulden-St
und andern durch die Schönburgischen Herrschaften laufe
Wassern, gehören.

Denen Schönburgischen Unterthanen aber wollen Ihro
nigliche Majestät ratione derer von deren Flössen etwa he
renden Schäden, so weit ihnen von alten Zeiten her, ei
Wieder-Ersatz hierunter geschehen, solchen ferner anged
lassen.

§. 13.

Das Jus Postarum verbleibet Ihrer Königl. Maj. Hohen Kur-
[illegible] in denen Schönburgischen Herrschaften, jedoch wollen
[illegible] geschehen lassen, dass die Grafen, Herren von Schön-
[illegible] die Jurisdiction über die Post-Bedienten, inhalts der Post-
[illegible]ungen exerciren.

§. 14.

Ferner wollen die Grafen, Herren von Schönburg auf allen
[illegible]-Sächs. Land-Tägen unter denen Grafen und Herren, ohne
[illegible]gerung wegen der obgemeldeten Böhmischen Lehns-Herr-
[illegible] erscheinen, und daselbst sowohl als auch auf Ausschuss-
[illegible], ratione der beim weitern Ausschuss habenden Stelle, mit
[illegible] übrigen Ständen des Landes Nothdurfft erwägen, dass ge-
[illegible] auch in ihren Herrschaften, in so weit in einem und
[illegible]rn durch diesen Recess nicht etwas besonders vergli-
[illegible]den, allenthalben befolgen, jedoch dass dieselben von
[illegible] jedesmaligen bey Land- und Ausschuss-Tägen oder sonst
[illegible]dinarie von denen Ständen bewilligten Steuern und andern
[illegible]nen Landes-Oneribus und Mitleidenheit, in Ansehung des-
[illegible], was oben §. 10 dieserhalber besonders verabredet worden,
[illegible] ihrer Böhmischen Lehns-Herrschaften gänzlich befreiet
[illegible] sollen.

§. 15.

Das Jus Summum circa Sacra, und die Appellationes in allen
[illegible] jeden Geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unter-
[illegible]sistorio an Ihro Königl. Maj., ingleichen das Jus dispensandi in
[illegible]bus prohibitis, soll dem Hohen Kurhause Sachsen in denen
[illegible]nburgischen Herrschaften verbleiben, und deme zu Folge mit
[illegible]nen Appellationen es dergestalt gehalten werden, dass die
[illegible]richte auf die wider ein Urthel oder Bescheid, in Ehe- oder
[illegible]ren Consistorial-Sachen, eingewandten Appellationes zur
[illegible]des-Regierung, hingegen ausser solchen Fällen, in denen das
[illegible] summum circa Sacra angehenden Sachen, und wenn wider
[illegible] Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Rescripte
[illegible] Verordnungen in ein- und anderer Sache appelliret wird, zu
[illegible]eldtem Kirchen-Rath einzuschicken und in denen Schönbur-

gischen Herrschaften nach der Kur-Sächs. Kirchen-Ordnung denen Visitations-Articuln, und andern die ecclesiastica angehen den Landes-Gesetzen, allenthalben sich zu achten; inmassen den die zu dem Schönburgischen Unter-Consistorio Verordneten, s wohl als sämmtliche Schönburgische Officiales, bei Antritt ihr Aemter, nach dem von der Commission ausgehändigten Formul vereydet werden sollen.

§. 16.

Die von Kayser Leopoldi Majestät denen Grafen, Herren vo Schönburg ertheilte Reichs-Gräfliche Dignität erkennen zwa Ihro Königliche Majestät, wollen ihnen auch die Titulatur: Hoch und Wohlgeboren, ingleichen, wie bereits in diesem Reces der Anfang damit gemachet worden, Grafen, Herren von Schön burg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Graf schaft Hartenstein, beylegen, sowohl alle Gräfliche Honneurs un Prärogativen, gleich andern Grafen des Reichs, angedeihe lassen;

Nachdem aber in das Kaiserliche Grafen-Diploma, auf der Grafen, Herren von Schönburg Veranlassung, einige Ihrer K niglichen Majestät als Kurfürsten zu Sachsen, Hohen Juris nachtheilige und irrige Praesupposita mit eingeflossen; als e kennen die Grafen, Herren von Schönburg die hierunter bega genen errores billig, declariren und verreversiren sich auch Kraft dieses für sich, ihre Erben und Nachkommen, dass sie solchen allen weiter keinen Theil nehmen wollen, noch obi praesupposita von ihnen und ihren Erben niemals allegirt werd sollen; gestalten sie denn auch zu denenjenigen Anzeigen u Declarationen, welche von ihren respective Vettern und Brüde in Remmissen und Penigk in annis 1724 und 1734, derer Aen rungen des Gnaden-Briefs halber, nach denen unten beigefügt Anschlüssen, an die Kayserliche Majestät allerunterthänigst lassen [b]), und bei Dero Reichs-Hofrathe durch besondere Gevo mächtigte übergeben worden, sich respective nicht nur nochma bekennen; und solche respective vor ihre eigene facta und ges wissentlich agnosciren, sondern auch hierüber annoch ein beso deres Document auszustellen versprechen [c]).

§. 17.

Und wie Ihre Königliche Majestät der Cron Böhmen durch
n Recess an denen habenden Lehnsherrlichen Juribus be-
er Herrschaften zu präjudiciren, oder darüber mit denen
n, Herren von Schönburg in einige Transaction, als der-
ben diese letzteren in Ansehung der Cron Böhm, einzu-
n, ohnedem weder gesonnen sind, noch vermögen, Sich
lassen nicht gemeynet sind; also wollen auch Höchst Die-
n hierdurch nichts eingestanden haben, was Ihnen an Ihrer
fürstlichen Ober-Bothmässigkeit über sothane Herrschaf-
ch Massgebung gegenwärtigen Recesses, auf einige Weise
älerung und Abbruch gereichen kann.

§. 18.

wollen auch Ihro Königliche Majestät die Grafen, Herren
urg an ihrer Reichs- und Creis-Standschaft und deren
, nach der Observanz, und so weit sie es diesfalls her-
, nicht hindern, jedoch unbeschadet dessen, was wegen
nigliche Majestät Landesfürstlichen Gerechtsamen in die-
cess bereits oben vorgekommen.

§. 19.

So viel hiernächst diejenigen Jura specialia anbetrifft, welche
afen, Herren von Schönburg in bemeldeten Herrschaften
n haben, und von Ihrer Königlichen Majestät jedoch an-
nicht, als in gehöriger Subordination hierdurch eingestan-
erden, sollen die Grafen, Herren von Schönburg
1. in causis politicis, nebst demjenigen, was oben §. 4 wegen
meinschaftlichen Regierung zu Glaucha, ingleichen wegen
sondern Appellations-Instanz, wie nicht weniger §. 6 bei
otestate legislatoria, §. 7, wegen des Berg-Regals, und
bei dem Jure armorum bereits verglichen worden, nach-
ie Jura zu üben haben, nehmlich:
as Recht, Amts- und Stadt-Physicos und Chirurgos, Aerzte,
ker, Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro
chen Majestät Landen befindlichen Buchdrucker, mit dem
chriebenen Eide zu belegen, wobei auch dasjenige genau
obachten, was in nurgedachten Landen der Censur halber

verordnet ist, ferner Bader, Musicanten, Künstler, so nicht Fabricanten sind, Stadt- und Raths-Keller mit Wein- und fremden Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malz-Häuser, Bleichen, Papiermacher und dergleichen, auch geringere Personen zu privilegiren, Statuta, Crahmer-, Handwerks- und andere Ordnungen, insoweit nicht dadurch tertiis, die bereits ein Jus quaesitum in meritis haben, praejudiciret, oder dem Juri Saxonico Electorali derogiret wird, zu confirmiren, Staupenschläge und Landes-Verweisungen auch ohne rechtliches Erkenntniss in andere Strafe zu verwandeln, oder zu erlassen, ohne Unterschied der Verbrechen, ingleichen die zuerkannten harten Todes-Strafen in eine gelindere Arth der Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern, jedoch dass im Uebrigen Ihrer Königlichen Majestät in caussis capitalibus das Jus aggratiandi privative verbleibe; Ferner

Das Jus, Zucht- und Armen-Häuser in denen mehrgemeldeten Herrschafften aus derer Unterthanen Beytrag, und mit deren Bewilligung, zu erbauen, wie nicht weniger dasjenige was bei dem Jure collectandi, viarum publicarum, teloniorum et vectigalium, conducendi, et fluminis publici, §is 8, 9 und 10 verglichen worden.

Weiter das Jus recipiendi homagium von denen Schönburgischen Unterthanen, jedoch nach der, von denen Königl. Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg hierzu besonders ausgestellten Formul, und dass dabey zum Nachtheil Ihrer Königl. Maj. und Dero Hohen Kurhauses nichts verhänget werden möge immassen die Grafen, Herren von Schönburg sich krafft dieses hierzu auf das verbindlichste anerklären;

Ferner das Jus Magistratus constituendi et confirmandi, Jus detractus et fisci privati, auch circa bona vacantia, so wie sie solches alles hergebracht;

Das Jus luctus publici, jedoch dass vor Ihro Königl. Maj. Hohes Kurhaus in denen Schönburgischen Herrschaften, wie denen übrigen Kurfürstlichen Landen, gleichfalls getrauert werden müsse; immassen denn die Grafen, Herren von Schönburg auf die diesfalls aus Ihro Königl. Maj. Collegiis erhaltene Anordnungen, das behörige zu verfügen, nicht ermangeln werden;

Die Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reich

…den bei denen Schönburgischen Herrschaften sich etwan her…
…enden Grenz-Differentien;

Endlich auch dasjenige, was die Grafen, Herren von Schön… bei dem Jure venandi et forestali hergebracht, und denen …rstl. Jagd- und Forst-Ordnungen nicht zuwider ist, jedoch …die Grafen, Herren von Schönburg, vor ihre Personen, des …s und Pürschens in bemeldeten Böhmischen Lehns-Herr…ften zu aller, auch sonst verbothener Zeit sich gebrauchen …n.

II. In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, …hren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschaften, die Sicher…des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedens… und dem anno decretorio zu geniessen, hiernächst auch …ht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch dass …ige unter dem Kur-Sächs. Kirchenrath stehe, und von da…elbar Befehl annehme, auch nirgends anderswo als zu …rgehalten, keineswegs aber mehrere Instanzien an andern …rgischen Orten formirt, oder durch besondere Deputatos …chen in Verhör gezogen und decidirt werden.

…ie sollen auch, unter dem Vorwand des concedirten Unter…storii, keine mehrern Orthe, als zu denen bemeldeten Herr…en gehörig, noch auch so mit der Geistlichen Gerichtsbar… und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leip… Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches …-Consistorium gezogen werden.

Ferner sollen die Grafen, Herren von Schönburg die Litur… nach denen Kur-Sächsischen Landes-Gesetzen und Kirchen…ungen, ingleichen,

das Recht, Fast-, Buss, und Bet-Tage anzuordnen, haben, …ch dergestalt, dass solches auf jedesmal vorhergehende Ver…ung aus Ihro Königl. Maj. Ober-Consistorio geschehen, und …e zu Folge alle ausgeschriebene Fest-Täge in denen Schön…chen Böhmischen Lehns-Herrschaften gleichergestalt ge… werden sollen, immassen dann das Ober-Consistorium, …n Feyerung der allgemeinen Buss-Täge, einige Exemplaria …nen Ausschreiben den Schönburgischen Unter-Consistorio …gen, und sodann dieses, dem gemäss, das weitere nöthige …rend zu verfügen hat.

Gleichergestalt soll denen Grafen, Herren von Schönburg das Jus examinandi, ordinandi, confirmandi et investiendi clericos et Superintendentes zustehen, jedoch dass die Superintendenten und sogenannten geistlichen Inspectores in das Ober-Consistorium zu denen gewöhnlichen Speciminibus gestellt, die von denenselbigen auch sowohl als denen übrigen Geistlichen bey dem Schönburgischen Unter-Consistorio abzulegende Pflicht zuvörderst auf Ihro Königliche Majestät als den Landesfürsten, und dann erst auf die Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer derer Herrschaften, nahmentlich gerichtet werden solle. Und obwohl Ihro Königl. Majestät geschehen lassen wollen, dass die bereits in Diensten stehenden Superintendenten und Inspectores von dem Erscheinen allhier befreiet bleiben, so soll jedoch nicht nur ihnen durch das Ober-Consistorium der Inhalt der sonsten von denen Superintendenten zu leistenden Pflicht und der denenselben beschehenden Vorhaltung, bekannt gemacht, und sie zu dessen allenthalben genauer Befolgung angewiesen, sondern auch künftighin die neu anzunehmenden obberührtermassen jedesmahl anhero sistiret werden.

Nicht weniger sollen die Grafen, Herren von Schönburg das jus suspendendi et removendi Clericos et Superintendentes, jedoch anderergestalt nicht, als praevia sententia, und mit Vorbehalt Ihrer Königlichen Majestät Cognition auf angebrachte Beschwerde, auch salvis ubique appellationibus;

Ferner das Jus visitationum, unter dem Beding, dass auch Ihre Königl. Maj. derer Visitationen, in denen Schönburgischen Herrschaften, mit Zuziehung derer Schönburgischen hierzu gleichfalls abzuordnenden Visitatorum, berechtigt bleiben, die Grafen, Herren von Schönburg auch die Publication desjenigen, was bei solchen in ihren Herrschaften zu haltenden General-Visitationen beschlossen worden, in Ihrer Königlichen Majestät Namen durch eine Ingrossirung zu verrichten schuldig seyn sollen;

Weiter das Jus, Synodos zu halten, jedoch dass, wenn Ihro Königl. Maj. General-Synodos im ganzen Kurfürstenthum anordnen, und hierzu, durch Verordnung aus Dero Ober-Consistorio an das Schönburgische Unter-Consistorium, die Schönburg. Geist-

[illegible] erfordern lassen, solchige von diesem unweigerlich gestellt [illegible] mögen;

Das Jus precum publicarum, jedoch dass vor Ihre Königl. [illegible] als den Landes-Fürsten zuförderst unter den Formalien: [illegible] Insonderheit aber Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Kur-[illegible] fürstliche Durchl. zu Sachsen nebst Höchst Deroselben [illegible] hochgeliebtesten Gemahlin Königl. Maj. u. s. w. (so wie es in denen übrigen Chur-Sächsischen Landen abgelesen wird)

[illegible] dann erst vor die Grafen, Herren von Schönburg, mit den [illegible]:

[illegible] unsere gnädige liebe Grafen und Herren

[illegible] gegs aber unter dem Prädicat der Landes-Herren, als desfalls, sowohl in dem Kirchen-Gebete, als auch überhaupt [illegible] enthalten haben, gebetet werden möge;

[illegible] das Jus, Geistliche Privat-Fiscos zu confirmiren, so solchiges hergebracht, zu üben berechtigt seyn.

Ueber dieses behalten die Grafen, Herren von Schönburg [illegible] Jura, Herrlich- und Gerechtigkeiten, fiscalische und Nutzungen, Jurisdiction, Hohe und Niedere Jagd, und [illegible] was sie hergebracht, wenn solches gleich in gegenwärtigen Recess nicht exprimirt ist, versprechen aber dabey, [illegible] die ihnen zustehende und überlassene Regalia und Gerechtigkeiten keineswegs anders exerciren und gebrauchen wollen, [illegible] Ihrer Königl. Majestät und Dero Kur-Hauses in denen [illegible] burgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften habenden Hosowohl in denen exprimirten, als unexprimirten Fällen, [illegible] kein Präjudiz zugezogen werden möge. Immassen denn [illegible] die Urpheden nach dem in denen übrigen Kur-Sächsischen [illegible] gebräuchlichen Formular abgeschworen werden, die [illegible], Herren von Schönburg auch fürohin bey vorkommenden [illegible] derungen der Landesherrschaften, die Erbhuldigung, wegen [illegible] hmischen Lehns-Herrschaften, gefordertermassen abzu[illegible] huldig seyn sollen.

[illegible] und wie wider obiges alles Ihro Königl. Maj. durch Dero [illegible] in denen in das Schönburgische ergehenden Verordnungleichen in cognoscendo, wenn Irrungen und Processe

über die denen Grafen und Herren von Schönburg überlass
Jura entstehen, etwas zu verhängen, nicht gemeynet sind;

Also wollen Höchst-Dieselben bei Ihren Collegiis die V
ordnung treffen, dass das Haus Schönburg bei dem ungesch
lerten Gebrauch sothaner Gerechtsame, salvo Jure tertii, all
halben gelassen, und dasjenige, was derenthalber in gegen
tigem Recess verglichen worden, überall von denen Colle
beobachtet werden solle.

Zu Urkund dessen haben die Königlichen hierzu allergnä
verordneten Commissarien, und der Gräfliche Schönburgi
Gevollmächtigte, gegenwärtigen Recess, diess auf Allerhö
Approbation Ihrer Königlichen Maj. in Pohlen und Kurfürstli
Durchlaucht in Sachsen, und respective derer Grafen, He
von Schönburg Ratihabition, unterschrieben und besiegelt.

So geschehen, Dresden, den 4. May, Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August Gr. Stubenberg. (L. S.) A
Friedrich Glafey. (L. S.) Johann Paul Egidius Nitsch

Wie nun obstehenden Recess die im Eingang desselbe
nannten Grafen, Herren von Schönburg in allen seinen Pu
und Clausulen hiermit allenthalben agnosciren, und sich zu
Festhaltung, zu Recht beständigst, hierdurch verbinden
haben Sie zu solchem Ende denselben hiermit eigenhändig
schrieben und besiegelt.

Datum auf unserm Stammhause zu Glauche, den 19
Ao. 1740.

(L. S.) Otto Wilhelm Graff und Herr von S
burgk.
(L. S.) AugustSiegfried Graff und Herr von S
burg.
(L. S.) Constantinus Graff und Herr von S
burg.
(L. S.) Otto Ernst Graf und Herr von Schönbu
(L. S.) Franz Heinrich Graff und Herr von S
burg.
(L. S.) Gottfried Ernst Graff und Herr von S
burg.

(L. S.) Gustav Ernst Graff und Herr von Schönburg.
(L. S.) Albrecht Carl Friedrich, Graff und Herr von Schönburgk.
(L. S.) Friedrich Albert Graf und Herr von Schönburgk.
(L. S.) Otto Wilhelm Graff und Herr von Schönburgk wegen meines seel. Herrn Bruders Ludwig Friedrichen Hinteri. 19 Jährigen andern sohnes Herrn Wilhelm Christianus, so in Kaiseri. Maj. Kriegs-Diensten anjetzo sich befindet und in Temeswar sein standt-quartier hat.

...ster-Durchlauchtigster, Unüberwindlichster
Kayser und König,

Allergnädigster Herr,

Ew. Kayseri. und Königl. Majestät sagen wir zwar noch... allerunterthänigsten Dank, dass Dieselben die hohe Kay... Gnade uns zu erweisen, und nebst Unsern Vettern, denen ...mten Herren von Schönburg, in des Heil. Röm. Reichs ...n-Stand uns zu erheben, und darüber bey Dero Hochlöb... Reichs-Canzley ein gewöhnliches Diploma de dato den ...g. 1700, ausfertigen, sowohl auch deswegen an Ihre Königl. ... in Pohlen u. s. w. als Kurfürsten zu Sachsen, unsern ...igsten Lehns- und Landes-Herrn, Notification ergehen zu ...n, allergnädigst geruhen wollen.

Nachdem aber aus nur angezogenen Diplomate dieses wahr... ...mmen worden, dass nicht nur in demselben die Niedere Graf... ...t Hartenstein alss ein immediates Reichs-Lehn angegeben, Enumeration derer Kur-Sächsischen Lehn-Stücken hingegen, ...n gar nicht gedacht, da doch bekannt, dass, soviel die Herren Schönburg von besagter Niedern Grafschaft besitzen, von ...lis her ein Marggräfl. Meissnisches, dem Hohen Kur-Hause ...chsen zuständiges und unsern Vorfahren von dem Kurfürstl. ...sischen Lehn-Hofe bekanntes Lehn gewesen, und noch ist,

und also damit nicht alleine, sondern auch dadurch, dass
sämmtlichen Herren von Schönburg auf solchen Antheil die Rech
welche andere Grafen und Reichs-Stände zu gebrauchen hab
unserm Hause mit zuschreiben, und die Poen darauf mit statui
lassen; dessgleichen mit Allegirung solcher Gränzen, welche
Prag aus bis Glauche reichen und eines besondern Tractus
schen Meissen und dem Voigtlande, auch sonsten mehr, bey
werbung dieser Standes-Erhöhung ein ziemlicher Irrthum vor
gangen, so dem Hohen Kur-Hause zu Sachsen nachtheilig w

Und wir denn allerdings, dass dieser Fehler und der Irrth
abzustellen sey, umb so vielmehr nothwendig erachten, je
niger wir unsers Orths darzu mit Vorsatz etwas contribuir

Alss haben gegen Ew. Kayserl. und Königl. Maj. wir d
hiermit in tiefster Unterthänigkeit declariren und allerunter
nigst bitten wollen; Dieselben wollen allergnädigst geruhe
allerhöchster Kayserl. Hulde zu verfügen, dass nicht n
Dero Hochlöbl. Reichs-Canzley diese unsere Declaration re
ret, sondern auch die in das allergnädigste Diploma eingefl
präjudicirliche Puncte und Asserta herausgenommen und g
dert werden mögen;

die wir in submissester Devotion allstets verharren

Ew. Kaiserl. und Königl. Maj.

allerunterthänigste allergehorsamste

Gottfried Ernst, Graf und Herr von Schönb
Wolff Ernst, Graf und Herr von Schönburg.
Johann Ernst, Graf und Herr von Schönburg.
Gustav Ernst, Graf und Herr von Schönburg.

Dresden,
den 12. Sept. 1724.

An
Ihro Röm. Kaiserl. Majt.

Aller-Durchlauchtigster, Grossmächtigster und
Unüberwindlichster Kayser und König,
Allergnädigster Herr,

Ew. Kayserl. und Königl. Majestät sagen wir zwar noch
allerunterthänigsten Dank, dass Dieselben die hohe
serl. Gnade uns zu erweisen, und nebst Unsern Vettern,
gesammten Herren von Schönburg, in des Heil. Röm.
Grafen-Stand uns zu erheben, und darüber bey Dero hoch-
Reichs-Canzley ein gewöhnliches Diploma de dato den
August 1700 ausfertigen, sowohl auch deswegen an Ihre
Majt. in Pohlen als Kurfürsten zu Sachsen, Unsern gnä-
Lehns- und Landes-Herrn, Notification ergehen zu las-
allergnädigst geruhen wollen. Nachdem aber aus nur ange-
Diplomate dieses wahrgenommen worden, dass nicht
selben die Nieder Grafschaft Hartenstein als ein imme-
Reichs-Lehn, bey Enumeration derer Kur-Sächsischen
Stücken hingegen, derselben gar nicht gedacht, da doch
, dass, soviel die Herren von Schönburg von besagter
Grafschaft besitzen, von Seculis her, ein Marggräflich
sisches dem hohen Kur-Hause zu Sachsen zuständiges, und
Vorfahren von dem Kurfürstl. Sächsischen Lehn-Hofe
ntes Lehn gewesen, und noch ist, und also damit nicht
, sondern auch dadurch, dass die sämmtlichen Herren von
burg auf solchen Antheil die Rechte, welche andere Grafen
Reichs-Stände zu gebrauchen haben, Unserm Hause mit zu-
ben, und die Poen darauf mit statuiren lassen, desgleichen
Allegirung solcher Gränzen, welche von Prag aus bis Glauche
n, und eines besondern Tractus zwischen Meissen und dem
lande, auch sonsten mehr bey Erwerbung dieser Standes-
hung ein ziemlicher Irrthum vorgegangen, so dem hohen
-Hause zu Sachsen nachtheilig wäre, und wir denn allerdings,
dieser Fehler und Irrthum abzustellen sey, um so viel mehr
wendig erachten, je weniger wir unsers Orts dazu mit Vor-
etwas contribuiret;

Als haben gegen Ew. Kayserl. und Königl. Majt. wir dieses
t in tiefster Unterthänigkeit declariren und allerunterthä-
bitten wollen, Dieselben wollen allergnädigst geruhen, in

allerhöchster Kayserlicher Hulde zu verfügen, dass nicht nur [illegible] Dero hochlöbl. Reichs-Canzlei diese unsere Declaration regist ret, sondern auch die in das allergnädigste Diploma eingefloss präjudicirliche puncte und Asserta herausgenommen und geänd werden mögen.

Die wir in submissester Devotion verharren

Ew. Kayserl. und Königl. Majt.

allerunterthänigste allergehorsamste

August Siegfried, Graf und Herr von Schönbur

Constantinus, Graf und Herr von Schönburg.

Franz Carl, Graf und Herr von Schönburg.

Dresden den
29. Martii 1734.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes- sammlung, Bd. XVII, S. 113 u. f.

b) Dieselben folgen unmittelbar nach dem Recesse.

Vergl. auch: Protokolle der Deutschen Bundes- sammlung, Bd. XVII, S. 128, 129.

c) S. dasselbe unter Nr. 5.

4.

...n-Recess zwischen Sr. Majestät dem Könige von ...n und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, ...trafen, Herren von Schönburg, wegen der ... Grafschaft Hartenstein und der dazu gehö... Herrschaft Stein, geschlossen zu Dresden den ..., agnoscirt zu Glaucha den 19. May und approbirt zu Dresden den 27. May 1740.*)

Nachdem bey dem zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten, ...mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Au... to, Könige in Pohlen, Grossherzoge in Lithauen, zu Reus... in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, ...lien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und ...rnicovien, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, ...rn und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Mar... ...n und Kurfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen ...eissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu ...eburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der ..., Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ... w. und denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Otto ...helm, Herrn August Siegfried, Herrn Constantin, ... Otto Ernst, Herrn Franz Heinrich, Herrn Gott... ... Ernst, Herrn Gustav Ernst, Herrn Albrecht Carl

Friedrich, Herrn Friedrich Albert, und Herrn Wilhel
Christian, allerseits Grafen, Herren von Schönburg
zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafscha
Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, wegen derer Böhm
schen Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichte
stein, unterm heutigen Dato geschlossenen Haupt-Vergleich m
verabredet worden, dass wegen der niedern Grafschaft Harte
stein und der darzu gehörigen Herrschaft Stein, als Kur-Sächs
sischen Lehne, ein besonderer Neben-Recess abgefasst we
den soll;

Alss wird solches hierdurch bewerkstelliget und soll de
selbe in allen und jeden eben die Verbindlichkeit als der erste
haben.

§. 1.

Gleichwie nun ihro Königliche Majestät denen Grafen, He
ren von Schönburg bey ermeldter Niedern Grafschafft Hartenste
und Herrschafft Stein, biss auf den besondern Lehns-Nexum, u
mit Vorbehalt der Ritter-Dienste und Donativ-Gelder, worzu
doch ihre Sub-Vasallen zu Alberoda, Vilau, Hasel und Schön
zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, in allem und jed
gleiche Jura, als denen Böhmischen Lehns-Herrschaften in d
Haupt-Recesse nach allen darinnen befindlichen §is gegönnet w
den, jedoch anderergestalt nicht, als mit denen in sothanem R
cess durchgehends enthaltenen Exceptionen, Limitationen u
Restrictionen, auch General- und Special-Vorbehalt, zugeste
und die wider ein und den andern angestellten fiscalischen P
cesse, Untersuch- und Rechtfertigungen, fallen, ihnen auch
Lehn- und Mitbelehnschafft, ohne weitern Anstand, wenn sie
sonsten dasjenige, was die Kur-Sächsischen Lehn-Rechte u
Verordnungen vermögen, befolget, wiederfahren lassen;

Also agnosciren dagegen die Grafen, Herren von Schönbu
über sothane Graf- und Herrschafft die Kur-Sächsische Land
fürstliche Ober-Bothmässigkeit, ohne fernere Ausnahme, u
wollen die Lehn daran, so offt dieselbe zu Falle kommt, bey I
Königl. Majt. Kursächsischen Lehns-Curie behörig verfolg
und sonst gebührend verdienen, auch allen dem sich gemäss

ligen, was andern Vasallen dieser Lande gegen Ihro Königl. Majt. als ihren Lehns- und Landes-Herren zu prästiren, obliget.

§. 2.

Und da Ihro Königliche Majestät deme zufolge allergnädigst verstatten, dass die erwehnte Niedere Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein zu denen in dem Haupt-Recess erwehnten Obern, und dem Hohen Kur-Hause Sachsen davon zukommenden Quanto, nach dem bisherigen Fuss gezogen werden, auf dieselben auch alles dasjenige, was denen Böhmischen Lehns-Herrschaften in Geist- und weltlichen zugestanden worden, in der vorher angezogenen Maasse sich erstrecken, mithin solche, sammt denen dazu gehörigen Vasallen und andern Unterthanen, noch ferner, in Ansehung derer praestandorum, nach der bisherigen Proportion, bey denen Böhmischen Lehns-Herrschaften, ingleichen ratione jurisdictionis bey der Schönburgischen Regierung zu Lichtenstein, und dem vergönneten Unter-Consistorio daselbst, in Ausnahme gelassen werden sollen; so erkennen solches die Grafen, Herren von Schönburg, nicht nur vor eine besondere Landesherrliche Gnade und zu allerunterthänigsten Dank, sondern offeriren und verbinden sich auch dagegen, dass sie allem demjenigen, worzu sie sich in dem Haupt-Recess wegen der Böhmischen Lehns-Herrschaften verbindlich gemacht, bey Hartenstein das Genaueste nachkommen, und eines Mehrern sich nicht anmassen wollen, hierunter auch keine Beschwehrung des Kur-Sächs. Lehns, noch einige Trennung und Schmählerung desselben jemals intendiret werden, vielmehr solches alles Ihro Königl. Majestät und Dero hohen Kur-Hause bey etwan erfolgenden in Dero Händen stehenden Anfall, zu einigen Praejudiz oder Consequenz gereichen solle.

§. 3.

Was wegen der Bergwerke im 7ten §^to des Haupt-Recesses verabredet, erstreckt sich zwar auch auf den Obern und Niedern Theil der Grafschaft Hartenstein, jedoch bekommen die Grafen, Herren von Schönburg daraus nicht mehr, als den dritten Theil

des ausfallenden Zehenden, von denen in oben angezogenen Zi
§° bemeldeten Speciebus.

Urkundlich haben diesen Neben-Recess gleichfalls die Köni
Commissarien und der Gräflich Schönburg. Gevollmächtigte, h
auf allerhöchste Approbation Ihrer Königl. Majt. in Pohlen u
Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachen, und respective derer Grafe
Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben, und mit ihre
Petschafften bedrukt.

Dresden, den 4. May Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August, Gr. Stubenberg. (L. S.) Ada
Friedrich Glafey. (L. S.) Johann Paul Egidius Nitsche, D

Wie nun obstehenden Neben-Recess die, im Eingange des
selben genannten Grafen, Herren von Schönburg in allen seine
Punkten und Clausulen hiermit allenthalben agnosciren, und
sich zu dessen Festhaltung zu Recht beständig hierdurch ver
binden.

Also haben sie zu solchem Ende denselben hiermit eige
händig unterschrieben und besiegelt. Datum auf unsern Stam
Hause zu Glauche, den 19. Maji Ao. 1740.

(L. S.) Otto Wilhelm, Graff und Herr v
Schönburgk.

(L. S.) August Siegfried, Graff und He
von Schönburg.

(L. S.) Constantinus, Graff und Herr v
Schönburg.

(L. S.) Otto Ernst, Graf und Herr von Schö
burg.

(L. S.) Frantz Heinrich, Graff und Herr v
Schönburg.

(L. S.) Gottfried Ernst, Graff und Herr v
Schönburgk.

(L. S.) Gustav Ernst, Graff und Herr v
Schönburg.

(L. S.) Albrecht Carl Friedrich, Graf u
Herr von Schönburg.

(L. S.) Friedrich Albert, Graff und He
von Schönburg.

(L. S.) Otto Wilhelm, Graff und Herr von Schönburg, wegen meines seel. Herrn Bruders Ludwig Friedrichen hinterl. 19 Jährigen andern Sohnes, Herrn Wilhelm Christian, so in Kayserl. Majt. Kriegsdiensten anjetzo sich befindet und in Temeswar sein standt-quartier hat.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 131 u. f.

5.

Declarations- und Versicherungs-Schein der Grafen und Herren von Schönburg, mit Bezug auf den §. [illegible] des Recesses vom 4. Mai 1740, d. d. Glauchs, den 5. May 1740. a)

Gegen den Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten Fürst[illegible] und Herrn, Herrn Friedrich August, König in Pohl[illegible] Gross-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovi[illegible] Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, L[illegible] land, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzo[illegible] zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, [illegible] Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalle und Kurfürsten, Landgr[illegible] in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nie[illegible] Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu H[illegible] neberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Han[illegible] Herrn zu Ravenstein, unsern allergnädigsten Herrn, erklä[illegible] und bekennen wir zu End unterschriebene.

Nachdem die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhm[illegible] Königl. Majt die sämtlichen Herren von Schönburg in des H[illegible] Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben, auch mit dem Prädi[illegible] Hoch- und Wohlgebohrne, begnadiget, darüber ein allergn[illegible] stes Diploma de dato Wien den 7. Aug. 1700 ausgefertiget, [illegible] minder an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Kurfürstl. D[illegible] laucht zu Sachsen u. s. w. davon unterm 16. April 1701 N[illegible] fication gethan und wir solchemnach, dass aus Ihro Königl. [illegible] Kurfürstl. Cantzleien und Expeditionen uns dergleichen Titul[illegible]

gegeben werden möchte, allerunterthänigst nachgesuchet; Ihro Königliche Majestät aber hierunter um desswillen Bedenken getragen, weil in dem obangezogenen Kayserlichen Diplomate, und dessen auf derer Herren von Schönburg Veranlassung beschehene Extension einiger Ihro Königl. Majt als Kurfürstens zu Sachsen hohen Juribus nachtheilige und irrige praesupposita enthalten; gestalten darinne insonderheit die Nieder-Grafschaft Hartenstein vor ein Reichs-Lehen angegeben, unter Enumeration derer Kur-Sächs. Lehn-Stücken aber derselben im Geringsten nicht gedacht, da doch allerdings unsere Vorfahren einen Antheil von besagter Niedern Grafschaft Hartenstein, nachdem das übrige Kurfürst Augusti Kurfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenkens von Herrn Hugen von Schönburg und desselben Brüdern durch einen ergangenen erblichen Kauf an Sich gebracht, jederzeit von dem Durchlauchtigsten Kur-Hause Sachsen zu Lehn getragen, auch darüber Lehn-Scheine und Lehn-Briefe erhalten, hiernächst auch dem Hause Schönburg so viel Herrschaften, dass sie von Prag aus [illegible] nach Glaucha reicheten, sowohl ein besonderer Tractus zwischen Meissen und dem Voigtlande, zugeschrieben, und die Jura [illegible]s und Vorrechte, so andern Grafen, Herren und Reichs-[illegible]den zukommen, darauf gewidmet, sowohl die Poen des Gra-[illegible]riefes auf diese Vortheile, Rechte und Gerechtigkeiten, qua-[illegible]iret werden wollen. Dass dannenhero wir vor uns die [illegible]unter begangenen Errores billig erkennen und solches nicht [illegible] in dem sub dato den 4. May 1740 errichteten Haupt-Recess [illegible]6 auf das verbindlichste versichert, sondern wir declariren [illegible] verreversiren uns auch nochmals hiermit und in Krafft die-[illegible] für uns, unsere Erben und Nachkommen, dass wir an solchen [illegible]n keinen Theil nehmen wollen, noch diese irrige praesuppo-[illegible] von uns und unsern Erben jemahln allegiret werden sollen; [illegible]massen wir uns denn auch schuldig erachten, zu demjenigen, [illegible] disfalls gegen Ihro Röm. Kayserl. Majt ingleichen gegen [illegible] in Gott ruhendte und Ihro jetzt regierendte Königl. Königl. [illegible]. Majt. in Pohlen Kurfürstl. Kurfürstl. Durchl. Durchl. zu [illegible]sen, unsere Vettern zu Remmissen und Penigk resp. in [illegible] 1724 und 1734 bereits gethan, uns hierdurch zu bekennen, [illegible]eren facta und gesta hierunter vor die unsrigen zu agnosciren. [illegible]ndlich haben wir diesen Declaration- und Versicherungs-

Schein unter unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrukten Petschafften wissendlich ausgestellet.

So geschehen auf unsern Stamm-Hause zu Glaucha, den 5. May 1740.

(L. S.) Otto Wilhelm, Graff und Herr von Schönburgk.

(L. S.) Otto Ernst, Graff und Herr von Schönburgk.

(L. S.) Franz Heinrich, Graff und Herr von Schönburg.

(L. S.) Albrecht Carl Friedrich, Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Friedrich Albert, Graff und Herr von Schönburg.

(L. S.) Otto Wilhelm, Graff und Herr von Schönburg, wegen meines seel. Herrn Bruders Ludwig Friedrichen hinterlassenen 19 Jährigen andern sohnes, Herrn Wilhelms Christians, so in Kayserlichen Kriegs-Diensten anjetzo sich befindet, und in Temeswar sein standt-quartier hat.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 134.

6.

Declaration vor die Grafen, Herren von Schönburg, wegen derer mit ihnen geschlossenen Haupt- und Neben-Recesse, d. d. Dresden, den 27. May 1740. *)

Wir Friedrich August, v. G. Gn. König in Pohlen, etc. etc., uhrkunden und bekennen krafft dieses, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Kur Sachsen. Demnach zwischen Unserm Königl. und Kur-Hause und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen verschiedener Jurium bey der letztern in Unserm territorio gelegenen Böhmischen Lehnsherrschafften, ingleichen der Niedern Grafschaft Hartenstein seit geraumen Jahren einige Zweifel erwachsen;

Und dann durch Unsere niedergesetzten Commissarien und dazu zu solchem Ende anhero abgeordneten Schönburgischen Deputirten sich eines Haupt- und respective Neben-Recesses, bis zu Unserer gdsten Genehmhaltung verglichen, mithin dieselben von ihnen sub dato Dresden, den 4. hujus vollzogen worden, Wir auch sothane Recesse allenthalben in Gnaden approbiret;

Als declariren Wir hierdurch, dass Wir ermeldeten Haupt- und Neben-Recess in allen und jeden darinnen enthaltenen Clausuln und Puncten Unserer Seits stracklich nachgehen lassen, und dass denenselben jetzt oder künfftig zuwider gehandelt werde, nicht gestatten wollen. Uhrkundlich haben Wir diese

Declaration eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Ihr Secret vordrucken lassen;

So geschehen und geben zu Dresden, den 27. May 1740.

Augustus Rex.
(L. S.)

Christian von Loss.

Friedrich Abraham von Hopffgarten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 136.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. August 1828, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

In der zwei und zwanzigsten Sitzung am 7. August 1828 eröffnete

Präsidium das Protokoll zur Abstimmung über den im Jahre 1825 erstatteten Commissionsvortrag*), die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

Oesterreich: Seine Kaiserlich Königliche Majestät gehen in der Beurtheilung der das Haus Schönburg betreffenden Angelegenheit von dem durch den Ausschuss des Bundestages richtig gefassten Gesichtspunkte aus, dass die Verhältnisse dieses Hauses, nach den der Wiener Congress-Acte annexen Bestimmungen, eine doppelte Beziehung darbieten.

Bekanntlich haben die fünf Mächte am Wiener Congresse S. Majestät dem Könige von Sachsen folgende Erklärung überreicht:

„Les hautes parties contractantes, en réservant expressément à la Maison de Schoenburg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligne Germanique, lui confirment et garantissent respectivement à leurs possessions dans le Royaume de Saxe, toutes les prérogatives que la Maison Royale de Saxe a reconnues dans le recès du 4. Mai 1740, conclu entr'Elle et la Maison de Schoenbourg.“

Seine Majestät der König haben sich darauf erstens verbindlich gemacht: „à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schoenbourg, sauf les droits que la Cour de Saxe exerce sur les biens de la dite Maison"; zweitens: „à observer et à faire observer pour tous les tems à venir et dans toute leur étendue, les termes du recès du 4. Mai 1740."

Wenn es sich nun um die Frage handelt, welches sind die Vortheile und Rechte, welche dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde zuzugestehen wären, zu deren Anerkennung sich sonach Se. Königlich Sächsische Majestät schon im Voraus verbindlich gemacht haben; so können Se. Majestät der Kaiser den Wunsch nicht unterdrücken, womit der Deutsche Bund sich dahin erklären möge, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile dem Hause Schönburg — mit selbstverstandenem Vorbehalte aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechte — zuzuerkennen, welche durch die Bundes- und Schluss-Acte oder spätern Bundes-Beschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien zugesichert werden.

Die früheren Verhältnisse des Hauses Schönburg während dem Bestande des Deutschen Reiches, der besondere Rechtsbestand und die Vorzüge, welche die zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Verträge enthalten, begründen bei seiner Majestät die Voraussetzung, dass man in dieser Bestimmung nur eine billige Entschädigung für die von dem Hause Schönburg früher gegen Kaiser und Reich behauptete Stellung und eine Folge der ihnen recessmässig zustehenden Prärogative erkennen werde.

Was die weitere von Sr. Königlich Sächsischen Majestät in jener Declaration übernommene Verpflichtung betrifft: à observer et à faire observer dans toute leur étendue les termes du recès du 4. Mai 1740; so wollen Se. Kaiserlich Königliche Majestät, bei der Feierlichkeit, mit welcher diese Erklärung abgegeben worden ist, in die pünktliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit von Seiten Ihres erhabenen Bundesgenossen um so weniger Zweifel setzen, als Se. Majestät der König am Bundestage die Erklärung abgegeben haben, dass die Weiterungen, welche

zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den gedachten Fürsten und Grafen über die Auslegung und Anwendung der Recesse bestehen, nur durch Nichterledigung der die Stellung des Hauses Schönburg betreffenden Vorfrage entstanden seyen.

Dass die in dieser Abstimmung enthaltenen Anträge zum Bundes-Beschlusse erwachsen mögen, darauf ist die Meinung Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät gerichtet.

Preussen: Der Königlich Sächsische Hof hat in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 17. März 1825 den Antrag gemacht, dass die Regulirung des Verhältnisses des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde in Berathung gezogen und eine Verfügung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde.

In dem Gutachten, welches die in Folge dieses Antrags ernannte Commission in der Sitzung vom 18. August 1825 erstattete, wird, unter Beziehung auf die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unterm 18. Mai 1815 ausgestellte Erklärung, mit Recht unterschieden, dass der Inhalt derselben zwei besondere Verhältnisse betreffe, nämlich

1) das Verhältniss des Hauses Schönburg zu Sachsen,

2) das Verhältniss des Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde, wovon allein das letztere von einer Erklärung und Entscheidung des Bundes abhängig sey und mithin zur Competenz desselben gehöre.

In Absicht dieses Verhältnisses zum Deutschen Bunde, hält der Königlich Preussische Hof dafür, dass dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zu dem Deutschen Reiche, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte — unbeschadet der durch den Recess vom Jahre 1740 begründeten Rechtsverhältnisse — eingeräumt werden, welche durch die Bundes-Acte und spätere Bundes-Beschlüsse den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen allgemein zugestanden worden sind, und für deren Aufrechthaltung auch durch den Artikel XIII der Schluss-Acte Fürsorge getroffen worden ist.

Baiern: Sowohl das Fürstliche und Gräfliche Haus Schönburg, als die Krone Sachsen haben sich an den Bund mit der Bitte gewendet, in Folge der Bestimmung der Wiener Congress-Acte und des damals gemachten Vorbehalts die Verhältnisse näher festzustellen und zu bestimmen, welche dem besagten Hause

Schönburg im Deutschen Bunde eingeräumt werden dürfen, und die Bundes-Versammlung hat sich auf den hierüber erstatteten Vortrag veranlasst gefunden, die Instructionseinholung über die Frage:

> welche Stellung, Vorzüge und Rechte dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde und durch denselben zu gewähren seyen,

zu beschliessen.

Se. Königliche Majestät von Baiern finden keinen Anstand, in billiger Berücksichtigung der diesem Fürstlichen und Gräflichen Hause vormals zu dem Deutschen Reiche zugestandenen ganz besonderen Verhältnisse, sich dahin zu vereinigen, dass dem Hause Schönburg — unbeschadet der aus den Recessen vom Jahre 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — von Seiten des Deutschen Bundes diejenigen persönlichen und Familien-Rechte bewilligt werden wollen, welche durch die Bundes- und Schluss-Acte, so wie durch spätere Bundesbeschlüsse den mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien, in Beziehung auf einzelne Bundesstaaten, zugesichert worden sind.

Königreich Sachsen: Wenn die in der Abstimmung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes geschehene Aeusserung des Vertrauens, welches Se. Kaiserlich Königliche Majestät in die Erfüllung der im II. Abschnitt der Königlich Sächsischen Declaration vom 18. Mai 1815 den fünf verbündeten Mächten hinsichtlich des recessmässigen Verhältnisses des Hauses Schönburg zur Krone Sachsen, gegebenen Zusage setzen, Sr. Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herren, nur zum innigsten Vergnügen gereichen kann; so wollen auch, was den Gegenstand des dermalen zu fassenden Bundes-Beschlusses, nämlich die Frage von den Vortheilen und Rechten betrifft, die dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde einzuräumen seyn möchten, Se. Königliche Majestät, obwohl das Haus Schönburg den im Jahre 1806 mediatisirten reichsständischen Familien an sich nicht gleichzustellen ist, dennoch Ihre Zustimmung geben, wenn als besondere Concession, den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg — unbeschadet aller aus den Recessen vom Jahre 1[illegible] hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen [illegible] Familien-Rechte zugestanden werden wollen, welche durch [illegible]

Bundes-Acte und spätere Bundes-Beschlüsse den nurgedachten mediatisirten Familien, in Bezug auf die Gesammtheit der Bundesstaaten, zugesichert werden.

Hannover: In Gemässheit der von seinem allerhöchsten Hofe erhaltenen Instructionen, ist der Königliche Gesandte, unter Anerkennung der conciliatorischen Bemühungen des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes um die Beilegung der bisherigen, zwischen der Krone Sachsen und dem Fürstlichen Hause Schönburg bestandenen Differenzen, den diesseitigen unbedingten Beitritt zur Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Abstimmung um so mehr abzugeben autorisirt, als solche in ihren wesentlichen Punkten völlig mit der Königlich Sächsischen Erklärung übereinstimmt.

Württemberg: Nachdem Se. Königliche Majestät von Sachsen Höchstihre Zustimmung dazu erklärt haben: „wenn die besondere Concession den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg – unbeschadet aller aus den Recessen vom Jahre 1740 herrührenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden wollen, welche durch die Bundes-Acte und spätere Bundes-Beschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten reichsständischen Familien gleichförmig in allen Bundesstaaten zugesichert werden;" so sind auch Se. Königliche Majestät von Württemberg nicht abgeneigt, einer Vereinigung sämmtlicher Bundesstaaten zu einem diesfallsigen Zugeständnisse beizutreten.

Baden: wie Oesterreich.

Kurhessen: Kurfürstliche Gesandschaft ist ebenfalls angewiesen, der Kaiserlich Königlichen Abstimmung auf den darin vorgetragenen Beschluss beizutreten, indem hierdurch den Fürstlichen und Gräflichen Häusern Schönburg auf ihre Reclamation Genüge geleistet wird, was ihnen — unter Berücksichtigung und ohne Verletzung der vertragsmässigen Rechte der Krone Sachsen — von Seiten des Deutschen Bundes nach dessen Verfassung bewilligt werden kann.

Grossherzogthum Hessen: In Bezug auf das in der 16. Sitzung vom 18. August 1825 vorgetragene Commissions-Gutachten, betreffend die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde, ist die Gesandschaft angewiesen:

zu 1) hinsichtlich des Verhältnisses zu Sachsen — dem erwähnten Gutachten völlig beizupflichten;

zu 2) betreffend das Verhältniss in Beziehung auf den Deutschen Bund — sich folgendermassen zu äussern:

Da durch die Königlich Sächsische Gesandschaft zu Protokoll erklärt worden, dass Se. Majestät der König Ihre Zustimmung geben wollten, wenn als besondere Concession den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg — unbeschadet aller aus dem Recess vom Jahre 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden wollten, welche durch die Bundes-Acte und spätere Bundes-Beschlüsse den mediatisirten Familien in Bezug auf die Gesammtheit der Bundesstaaten zugesichert würden, so habe man Grossherzoglich Hessischer Seits gegen ein solches Zugeständniss nichts einzuwenden.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Wenn gleich dem Hause Schönburg bei den Verhandlungen des Wiener Congresses durch die fünf verbündeten Mächte die Rechte reservirt worden sind, welche aus dessen künftigen Verhältnissen mit dem Deutschen Bunde hervorgehen würden, — unter Garantie der diesem Hause aus dem Recesse vom 4. Mai 1740 erwachsenen Prärogativen, — und wenn gleich Se. Majestät der König von Sachsen Sich zum Voraus durch Ihre Erklärung d. d. Wien den 18. Mai 1815 gegen die fünf Mächte verbindlich gemacht haben, die Vorzüge und Rechte anzuerkennen, welche den Fürsten und Grafen von Schönburg im Deutschen Bunde würden angewiesen werden; so hält mein allerhöchster Hof gleichwohl dafür, dass hierdurch in Ansehung der Frage noch nicht entschieden sey, ob demselben Vorzüge und Rechte im Bunde zu gewähren seyen werden.

Die Entscheidung dieser Frage, welche auch durch den Bundestags-Beschluss vom 18. August 1825 ausdrücklich darauf gerichtet worden ist, welche Stellung, Vorzüge und Rechte dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde und durch denselben zu gewähren seyen, wird vielmehr, nach diesseitiger Ansicht, ohne dass deshalb durch jene Vorgänge etwas hat präjudicirt werden wollen, von der Erwägung der Mitglieder des Deutschen Bundes abhängen, ob es thunlich und angemessen sey, dem

Gunsten des Hauses Schönburg gemachten Vorbehalte gegenwärtig noch eine Ausführung zu geben. Dass es sich hierbei nur um das Verhältnisse des Hauses Schönburg in Beziehung auf den Deutschen Bund handeln könne, und das Verhältniss desselben zur Krone Sachsen von der Competenz der Bundes-Versammlung ausgeschlossen sey, ist bereits in dem Vortrage der Commission in der 22. Sitzung vom Jahre 1825 anerkannt, und wird durch die Bundesgesetze, wie durch den von dem Königlich Sächsischen Hofe in Rücksicht seiner Hoheitsrechte über das Haus Schönburg in der Declaration vom 18. Mai 1815 gemachten Vorbehalt, ausser Zweifel gesetzt.

Die Rücksicht nun auf das Wesen und den Charakter des Deutschen Bundes, wie solche durch die Bundes-Acte festgestellt und in Gemässheit derselben durch die Schluss-Acte näher entwickelt und bestimmt worden sind, scheint der Königlichen Regierung entscheidende Gründe dagegen zu ergeben, dem Hause Schönburg ein besonderes Verhältniss zum Deutschen Bunde einzuräumen und anzuweisen. Mein allerhöchster Herr vermag nicht abzusehen, in welche Stellung, Vorzüge und Rechte ein solches besondere Verhältniss zum Bunde gesetzt werden sollte, ohne dem wesentlichen Character des Deutschen Bundes, als eines aus souverainen Fürsten und freien Städten bestehenden Staatenbundes, und den Hoheitsrechten der Krone Sachsen über das Haus Schönburg Eintrag zu thun. Das einzige Zugeständniss, worunter die Berücksichtigung des von dem Hause Schönburg gemachten Anspruches nach der Ansicht meines allerhöchsten Hofes in Betracht zu kommen vermöchte, würde hiernach nur das seyn können, dasselbe in Rücksicht bundesrechtlicher Vorzüge den Mediatisirten gleichzustellen.

Hiernach bin ich angewiesen worden, die Abstimmung für Holstein und Lauenburg dahin abzugeben, dass als besondere Concession den Fürsten und Grafen von Schönburg — unbeschadet der aus den Recessen vom Jahre 1740 gegen die Krone Sachsen hervorgehenden Rechtverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden, welche durch die Bundesgesetze den mediatisirten Familien im Bunde zugesichert sind.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxem-

burg: Die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Königreiche Sachsen gelegenen Besitzungen der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, sind durch die im Jahre 1740 abgeschlossenen Recesse festgestellt. Se. Majestät der König von Sachsen haben deren Aufrechthaltung in der Declaration vom 18. Mai 1815 zugesagt, und der Deutsche Bund erscheint um so weniger in dem Falle, in diese inneren Verhältnisse sich zu mischen, als eine Beschwerde über Störung derselben überall nicht vorliegt.

Ueber das Verhältniss des Fürstlich Schönburgischen Hauses zum Deutschen Bunde ist weder in der Deutschen Bundes-, noch in der Wiener Schluss-Acte irgend eine Bestimmung enthalten, welche zur Basis des von den Fürsten und Grafen von Schönburg gestellten Verlangens dienen könne. Die Population der Schönburgischen Besitzungen ist ohne Weiteres bei Anfertigung der Matrikel für die souveränen Bundesstaaten in dem Ansatze für das Königreich Sachsen mit in Anschlag gebracht und einbegriffen worden.

Se. Majestät, der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, sind daher, nach einer wiederholten Prüfung der Fürstlich Schönburgischen Reclamationen, der Ansicht, dass denselben keine weitere Folge zu geben sey, Allerhöchstdieselben wollen jedoch, in allgemeiner Uebereinstimmung mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Sächsischen Votis nicht entgegen seyn, wenn die durch den XIV. Artikel der Bundes-Acte den vormals reichsständischen Häusern zugesicherten persönlichen und Familien-Rechte und Vorzüge den Fürsten und Grafen von Schönburg in und vom Deutschen Bunde gleichfalls zugestanden werden.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Dass, vorbehaltlich der vollen Souveränetätsrechte der Krone Sachsen, und unter den von Allerhöchstdieser, nach der gesandschaftlichen Erklärung, gewünschten Modificationen, die Verhältnisse des Hauses Schönburg in der für den Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen allerhöchsten Hof in Vorschlag gebrachten Masse bestimmt werden möchten.

Braunschweig und Nassau: tritt der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und damit übereinstimmenden Königlich Sächsischen Abstimmung bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Ihre Königlichen Hoheiten sind, im vollkommenen Einverständniss mit den Erklärungen von Oesterreich und Preussen, mit welchen die Königlich Sächsische Abstimmung sich aufs dankenswertheste vereinigt, der Ansicht, dass der Deutsche Bund dem Hause Schönburg, aus Rücksicht für seine vormalige Stellung zu dem Deutschen Reiche, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte — unbeschadet der aus dem Recess vom Jahre 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — zugestehe, welche durch die Deutsche Bundes- und Schluss-Acte oder spätere Beschlüsse den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen eingeräumt worden.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Die Gesandtschaft hat nach den Instructionen, welche ihr über den vorliegenden Gegenstand ertheilt worden, sich dahin zu äussern:

Dass, nach der bestehenden Bundes-Verfassung, dem reclamirenden Hause Schönburg keine besondere Stellung, Rechte und Vorzüge im Bunde gewährt werden können, das streitige Verhältniss vielmehr als ein solches erscheinen dürfte, welches zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg zu erledigen.

Was die Frage betrifft, ob dem vormals reichsständischen Hause Schönburg die persönlichen Vorzüge und Rechte beizulegen, welche im Art. XIV der Bundes-Acte den mittelbar gewordenen Fürsten zugesichert sind, mit Einschluss des später hinzugekommenen Prädicats „Durchlaucht", so würde man, da die Krone Sachsen dazu ihre Einwilligung ertheilt, einem hierauf gerichteten Beschlusse um so bereitwilliger beitreten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Für die, zur sechszehnten Gesammtstimme vereinten, Durchlauchtigsten Höfe bin ich autorisirt, dahin zu stimmen, dass dem Hause Schönburg, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich Oesterreichischen und dem Königlich Sächsischen Votum, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden möchten, welche die Bundes-Acte und spätere Bundes-Beschlüsse der Gesammtheit der nunmehr mittelbar gewordenen vormaligen Reichsstände zusichert.

Die freien Städte: Das durch die Recesse vom Jahre 1740 festgesetzte Verhältniss des Hauses Schönburg zur Krone Sachsen findet eine sehr sichere Garantie in den bekannten Gesinnungen Sr. Majestät des Königs, und bleibt hier ausser Betracht. Was das Verhältniss des Hauses Schönburg in Beziehung auf den Deutschen Bund, oder die Frage belangt, „welche Vorzüge und Rechte den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, im Deutschen Bunde einzuräumen seyn möchten", sind die freien Städte der Meinung, dass demselben, unbeschadet jedoch der durch jene Recesse begründeten Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zuzugestehen seyen, welche durch die Bundes-Acte und spätere Bundes-Beschlüsse den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, in Beziehung auf die Gesammtheit der Bundesstaaten, zugesichert worden sind.

Bei dem, wegen des letzteren Verhältnisses, dermalen zu fassenden Bundes-Beschlusse, ist der Gesandte hiernach zu stimmen beauftragt.

Hierauf legte Praesidium den Entwurf des Beschlusses vor, wie er sich aus den Abstimmungen ergab.

Königreich Sachsen: Der Königlich Sächsische Hof hätte zwar gewünscht, dass die dem Hause Schönburg von Seiten des Bundes zuzugestehenden persönlichen und Familienrechte im vorliegenden Beschlusse in der von ihm in seiner Abstimmung angedeuteten Masse näher bezeichnet worden wären. Da jedoch die Competenz des Bundestags, wie auch nach den Erklärungen der übrigen Bundesglieder nicht bezweifelt wird, auf die inneren staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg sich nicht erstreckt, und der Beschluss ausdrücklich nur unbeschadet dieser durch die Recesse von 17[illegible] begründeten Rechtsverhältnisse gezogen ist, mithin unter dem Hause Schönburg dadurch eingeräumten Rechten nicht solche verstanden werden, die auf die inneren Staatsverhältnisse des Königreichs Sachsen Bezug haben könnten; so findet man kein Bedenken, dem Beschlusse auch in der gegenwärtigen Fassung beizutreten.

Präsidium: Da die Fassung des gegenwärtigen Beschlusses hinreichend bezeichnet, welche Zugeständnisse dem Hause

Schönburg im Bunde eingeräumt werden, so dürfte sich kein Anlass zu einer weiteren Erörterung darbieten.

Sämmtliche übrige Stimmen waren gleichfalls mit dem Entwurfe des Beschlusses einverstanden, mithin wurde einhellig

beschlossen:

den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg [b]) auf ihre unterm 4. März 1818 [c]) eingebrachte und unterm 24. Januar 1819 [d]) erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde, zu bedeuten, dass die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum Deutschen Reiche, — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schluss-Acte oder durch spätere Bundes-Beschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

a) Vergl: Litt. B.

b) So steht in den loco dictaturae gedruckten Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, vom Jahre 1818, S. 426, ausserdem aber stets: „Fürsten und Grafen, Herren zu Schönburg.“

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 89.

d) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 63. (Daselbst ist die betreffende Denkschrift als unter dem 4. Februar 1819 eingereicht aufgeführt.)

D.

Erläuterungs-Recess zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Schönburg, unterzeichnet zu Dresden am 9. October 1835.*)

Da die durch die neue Verfassung des Königreichs Sachsen herbeigeführten Veränderungen in der Verwaltung und in der Organisation der Landesbehörden, so wie die aus dem Beitritt desselben zu dem zwischen mehreren Deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereine hervorgegangene Umgestaltung des Steuerwesens, eine Modification dessen, was in den unter Weiland des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, Majestät Genehmigung mit den Grafen Herren von Schönburg über die den letzteren im Königreiche Sachsen zugehörigen fünf Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unterm 4ten Mai 1740 abgeschlossenen Recessen festgesetzt worden, in Ansehung der mit jenen veränderten Verhältnissen nicht mehr zu vereinbarenden Bestimmungen dieser Recesse nöthig gemacht hat, und da bei der zu dem Ende zwischen den von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten in der Person der unterzeichneten Staatsminister verordneten Commissarien und dem Seiten des Hauses Schönburg bevollmächtigten Fürsten Otto Victor Herrn von Schönburg eingeleiteten Vernehmung von dem letzteren der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist,

dass auch wegen mehrerer anderer Punkte jener Recesse, über deren Auslegung und Anwendung rücksichtlich der seit dem Jahre 1740 Statt gefundenen mancherlei Umgestaltungen der ständischen Verhältnisse und sonst im Laufe der Zeit Zweifel und Irrungen entstanden waren, welche durch früher bereits vorgewesene commissarische Verhandlungen noch nicht hatten zur Erledigung gebracht werden können, so wie auch, dass wegen Feststellung einiger aus dem, das Haus Schönburg betreffenden Bundes-Beschluss vom 7. August 1828 b) und ähnlichen Verhältnissen hervorgehenden Rechte desselben, eine Verständigung gleichzeitig getroffen werden möchte; so ist bei dem solchem gemäss erfolgten Zusammentritt gedachter Commissarien und Bevollmächtigten eine Vereinigung zu Erläuterung der mehrerwähnten Recesse, mithin ohne dass die desfallsigen Bestimmungen auf die Verhältnisse der Fürsten und Grafen von Schönburg wegen anderer hierländischer Besitzungen als der obgenannten fünf Herrschaften Anwendung leiden, in nachstehender Maasse getroffen worden.

I. Abschnitt.

Zu §§. 4 und 5, auch 15 und 19 des Hauptrecesses.

§. 1. Mit Errichtung der Mittel-Appellationsgerichte und der Kreis-Directionen hört die in der Gesammt-Regierung zu Glaucha bestandene Zwischeninstanz auf.

Die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburgischen Gesammtherrschaften treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden Königlichen Behörden.

Die Berufungen — Appellationen sowohl als Recurse — gehen von den Behörden erster Instanz in Justiz-Sachen an das betreffende Mittel-Appellationsgericht, und in den zum Ressort der Kreis-Directionen gehörigen Verwaltungs-Sachen an die betreffende Kreis-Direction, also nach dermaliger Einrichtung an die zu Zwickau.

Nur auf die in folgendem §. 6 gedachten Verwaltungs-Angelegenheiten leidet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Dem Hause Schönburg wird das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle sowohl für die gedachte Kreis-Direction,

als für das besagte Mittel-Appellationsgericht, so wie auch für diejenigen Behörden, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an die Stelle der vorgenannten treten, in der Maße zugestanden, dass es jedesmal von Neuem zur Ausübung kommt, wenn das durch frühere Präsentation in das betreffende Collegium gelangte Mitglied aus irgend einem Grunde aus demselben wieder ausgeschieden ist.

Die Präsentation muss längstens binnen drei Monaten nach geschehener amtlicher Benachrichtigung von der eingetretenen Vacanz erfolgen. — Der Vorgeschlagene muss den Erfordernissen genügen, welche für die Anstellung in dem betreffenden Amte überhaupt vorgeschrieben sind.

Bei ungenügend befundener Qualification ist ein anderes Individuum binnen längstens vier Wochen in Vorschlag zu bringen. Erfolgen die Vorschläge nicht binnen den bestimmten Fristen, oder bleibt auch eine desfallsige Erinnerung binnen längstens weiteren zehn Tagen ohne Erfolg, so kann die Besetzung der erledigten Stelle Seiten der Staatsregierung erfolgen; es tritt hiernach das Schönburgische Präsentationsrecht erst dann wieder ein, wenn der auf diese Art Ernannte aus dem Collegio ausscheidet.

§. 3. Das Haus Schönburg zahlt aus seiner gemeinschaftlichen Steuercasse zur Staatscasse einen Beitrag von

Eintausend Thalern

jährlich zu den Kosten der Unterhaltung des Bezirks-Appellationsgerichts und der Kreis-Direction.

§. 4. Dem von dem Hause Schönburg präsentirten Mitgliede sind vorzugsweise, so weit besondere Behinderungsursachen (z. B. der Fall, wo es gesetzlich der Bestellung eines andern Referenten bei einlangenden Recursen bedarf, Krankheit u. s. w.) nicht eintreten, die Vorträge und Commissionen in den die Schönburgischen Recessherrschaften insbesondere betreffenden Angelegenheiten, insofern nicht der Schönburgische Kanzlei-Director diese Aufträge erhält, zu übertragen.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass besagtem Mitgliede nicht auch andere Sachen zugetheilt, oder andere Aufträge ertheilt werden können.

§. 5. Die dem Hause Schönburg für die §. 6 erwähnten Angelegenheiten verbleibende, von ihm, so wie es dies seither

befugt war, auch ferner zu bestellende und aus dessen schaftlicher Steuercasse zu salarirende Behörde wird die nung einer Gesammtkanzlei der Fürsten und Grafen Herren Schönburg führen und kann, nach dem Ermessen der letz-, auf das Personal eines Kanzleidirectors, eines Secretärs der etwa nöthigen Subalternen beschränkt werden. Der ector muss jedoch die für den ihm nachstehend angewiesenen kungskreis gesetzlich erforderliche juristische Befähigung , und innerhalb der Schönburgischen Recessherrschaften tlich wohnhaft seyn.

Dem jedesmaligen Kanzlei-Director wird hierdurch der Rang ächst nach den Königlichen Amtshauptleuten verliehen, es ihm auch die Benennung als Amtshauptmann beigelegt den.

§. 6. Von dem Wirkungskreise und der Competenz der igen Gesammtregierung zu Glaucha verbleiben der Ge-kanzlei

a) alle Angelegenheiten, welche auf die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung von Steuern und Abgaben Bezug haben;

b) diejenigen sonstigen Angelegenheiten, welche nicht vermöge des gegenwärtigen Abkommens auf die Staatsbehörden übergehen.

§. 7. In den nach dem vorstehenden §. 6 zum Ressort der mtkanzlei gehörigen Angelegenheiten kann eintretenden von den Staatsbehörden nicht unmittelbar an die Schönburgen Unterbehörden verfügt werden, sondern nur durch be-, hierunter die ausschliessende Mittelinstanz bildende Kanzlei zwar in der Regel, ohne Dazwischenkunft der Königlichen elbehörden, aus den Ministerien, an welche auch die Recurse Beschwerden gegen die Verfügungen der Gesammtkanzlei in gleichen Angelegenheiten zu bringen sind.

§. 8. Gehören die §. 6 gedachten Sachen in das Gebiet der nistrativjustiz, so hat sich die Gesammtkanzlei der Entdung zu enthalten, solche vielmehr zur Cognition der Kreisction zu bringen, welche in der Regel den Kanzleidirector Vortrag der Sache zuzuziehen hat.

§. 9. Für andere als die §. 6 bezeichneten, die Recessherr-

schaften betreffende Verwaltungsangelegenheiten findet eine Mitwirkung der Schönburgischen Gesammtkanzlei in der Art Statt, dass der Kanzleidirector im Allgemeinen und namentlich auch, was das Verhältniss zur Kreis-Direction betrifft, in eine Stellung tritt, welche der der Amtshauptleute oder der Beamten, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an deren Stelle treten, gleich ist.

Dem Kanzleidirector werden auch die vorkommenden Falls in den Recessherrschaften zu ertheilenden speciellen Commissionen aufgetragen, wenn nicht besondere Anstandsgründe vorwalten, wie in solchen Fällen, wo er selbst betheiligt seyn sollte, oder wo ein Conflict der Rechte der Krone Sachsen mit den Recessbefugnissen des Hauses Schönburg Statt findet.

§. 10. Die Gesammtkanzlei vertritt die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Recessherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg.

Kommt es aber dabei zu richterlichen Erörterungen, so hat sie die Sache an ein Schönburgisches Justizamt zu verweisen, von welchem sodann die remedia juris an das Bezirks-Appellationsgericht ergehen.

§. 11. Auch kann von dem Gesammthause Schönburg sowohl, als von einzelnen Herrschaftsbesitzern der Kanzleidirector zu Besorgung von Haussachen und in Betreff ihres Besitzthums, z. B. zu Verpflichtung der Gerichtsvorstände und dergleichen mit Aufträgen versehen werden, insoweit solche mit dessen sonstigen Dienstpflichten vereinbar sind, und sofern sie nicht eine in den Gang der Rechtspflege oder Verwaltung eingreifende Instanz begründen.

§. 12. Die Bestimmungen im §. 5 des Hauptrecesses über den Gerichtsstand der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg fallen weg.

Sie erhalten vielmehr Statt ihres bisherigen alternativen Gerichtsstandes vor dem Appellationsgericht, der ehemaligen Landesregierung und der Gesammtregierung zu Glaucha, künftig ihren Gerichtsstand lediglich vor dem betreffenden Mittel-Appellationsgericht. Letzteres bildet auch den Gerichtsstand in Criminalsachen; ist jedoch der Angeschuldigte das Haupt einer Linie (s. unten Abschnitt VII, §. 2) und das vorliegende Verbrechen nicht

im Königlichen Dienst begangen, so wird (Statt dessen, was deshalb in andern Deutschen Staaten den Standesherren eingeräumt worden,) Behufs der Fällung des Definitiv-Erkenntnisses und ohne im Uebrigen im Prozessverfahren etwas zu ändern, die Abfassung des ersten Erkenntnisses, auf Verlangen und Kosten des Angeschuldigten, nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern nach des Angeschuldigten Wahl, entweder von einem der übrigen Mittel-Appellationsgerichte, oder von dem Spruch-Collegio der Juristen-Facultät zu Leipzig erfolgen. Auch gegen den in dieser Instanz erfolgenden Ausspruch findet die Berufung an das Oberappellations-Gericht Statt.

§. 13. Im Uebrigen geht hinsichtlich der Jurisdiction in denjenigen Sachen, in welchen bisher die Gesammtregierung zu Sondershausen und das dortige Unter-Consistorium Behörden erster Instanz waren, deren Competenz, mit Ausnahme der Ehesachen, an die Justizämter der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in der betreffenden Recessherrschaft über, denen die dortigen Familiengüter zu dem Ende einbezirkt werden.

In Sachen gegen die Justizbeamten selbst wird von dem Justizministerio einem andern Schönburgischen Amte Auftrag ertheilt.

In andern Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichte [illegible] und an ein anderes zu weisen sind, soll die Auftragsertheilung ebenfalls so viel als möglich an Schönburgische Aemter erfolgen.

Für die Ehesachen in den Recessherschaften wird ein besonderes Ehegericht von dem Hause Schönburg bestellt, dass aus dem Kanzleidirector und zwei Rechtsgelehrten, ingleichen der jedesmaligen vorgeschriebenen Zahl geistlicher Beisitzer bestehet.

Dieses Ehegericht tritt in so weit in die Stelle der Mittel-Appellationsgerichte ein.

§. 14. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Recessherrschaftsbesitzer sammt den damit verbundenen Befugnissen, soll durch die Entsagung auf ihre zweite Instanz (§. 1) nicht gefährdet werden, sondern ihnen, so wie bisher auch ferner ungeschmälert verbleiben.

Demzufolge werden auch Veränderungen in der Organisation der Untergerichte, in so weit dabei die recessmässigen Ver-

hältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und Einverständniss der Recessherrschaftsbesitzer erfolgen.

Es wird auch die Zuständigkeit der Schönburgischen Gerichtsstellen nicht beschränkt, vielmehr der, der Königlichen Aemter, in so weit es thunlich ist, gleichgestellt werden.

§. 15. Die etwa von Schönburgischen Vasallen oder Städten in den Recessherrschaften aufgegebenen Gerichtsbarkeiten gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, namentlich auch mit der etwa Statt findenden Obliegenheit der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Untersuchungskosten, auf die Besitzer der Recessherrschaften über, innerhalb deren Bezirk sie liegen, oder mit denen vereinigt zu werden, in Berücksichtigung ihrer Lage und der Abrundung der recessherrschaftlichen Gerichtsbezirke, der Staatsregierung am zuträglichsten erscheint.

§. 16. Die durch die Gesammtregierung zu Glaucha über die Gerichte der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg geführte Aufsicht, geht in Justizsachen auf das Mittel-Appellationsgericht über, und es haben die benannten Fürsten und Grafen jeden Einflusses auf die richterlichen Functionen ihrer Gerichte sich zu enthalten.

Sie können sich jedoch von der Verwaltung der Gerichte, deren Inhaber sie sind, durch Einsicht der Protokolle, Acten, Gerichtsbücher, Untersuchen der Depositen u. s. w. Ueberzeugung verschaffen, in administrativer Rücksicht über bemerkte Mängel deren Aeusserung erfordern, Erinnerungen machen, die wahrgenommenen Gebrechen abstellen. Sie können überdies die Revision ihrer Gerichte bei dem Bezirks-Appellationsgerichte beantragen oder solche in administrativer Hinsicht durch ihren Kanzleidirector bewirken lassen. (§. 11.)

§. 17. In Bezug auf die den Fürsten und Grafen von Schönburg zustehenden jura specialia und in Ausübung obrigkeitlicher und gutsherrlicher Rechte können sie an ihre Behörden selbstständig Verfügungen und Instructionen erlassen und selbige, deren Befolgung durch diejenigen Mittel anhalten, welche deshalb nach den Gesetzen hinsichtlich der Staatsdiener anwendbar sind.

Gedachte Behörden haben jedoch, wenn dergleichen Anordnungen der Verfassung, den Recessen, den Gesetzen, oder

Verfügungen der competenten Königlichen Behörden zuwider laufen sollten, und eine Remedur in dieser Hinsicht nicht erfolgt, deshalb das Einschreiten der letztgedachten Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Für die nach Wegfall dieser und der §. 13 gedachten Geschäfte von dem zeitherigen Ressort des Unter-Consistorii zu Glauchau verbleibenden Angelegenheiten behält das Haus Schönburg dieses Consistorium bei. Dasselbe ist dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und soll aus dem Schönburgischen Kanzleidirector als Vorsitzenden und einem oder zwei von dem Hause Schönburg zu bestellenden geistlichen Räthen oder Beisitzern bestehen. Auch können für die in das Gebiet der Administrativjustiz gehörigen Angelegenheiten entweder ausser den obgenannten Mitgliedern noch zwei juristisch befähigte Beisitzer von dem Hause Schönburg bestellt werden, oder es tritt, wenn dieses unterbleibt, das im §. 8 dieses Abschnitts bestimmte Verfahren ein.

Die Patronatrechte sollen den Besitzern der Recessherrschaften, wo und wie sie dieselben hergebracht haben, ungeschmälert verbleiben.

§. 19. In Bezug auf die Bestellung ihrer in öffentlichen Functionen angestellten Diener sind die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in so weit beschränkt, dass dieselben der Landesregierung gegenüber die nachstehenden Bestimmungen zu beachten haben:

a) Sie können, was die Berufung angehet, dergleichen Functionen nur gesetzlich qualificirten Personen übertragen;

b) Sie werden, was die Bestimmung des Diensteinkommens ihrer Diener anbelangt, dafern vermöge allgemeiner Gesetzgebung die Fixirung der richterlichen Beamten für nothwendig erklärt werden sollte und es nicht schon ohnedies geschehen ist, die Vorstände ihrer Gerichtsbehörden ebenfalls auf festen Gehalt setzen, dessen Betrag lediglich durch Uebereinkunft unter den Betheiligten bestimmt wird. Würden aber die Gesetze für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreichs eine Summe festsetzen, unter welcher die Gerichtsvorstände nicht salarirt werden können, so haben die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bei gedachter Fixirung dieses Minimum in so weit, als es der

Ertrag der Gerichtseinkünfte des betreffenden Gerichts zulässt — daher in thunlichster, von dem Justizministerio nöthigen Falls zu ermässigender Masse — ebenfalls inne zu halten.

c) Sie können in Ansehung der Entfernung ihrer Diener vom Amte, hinsichtlich der zu ordentlichen Richterstellen bei ihren Justizämtern und bei denen ihnen selbst zugehörigen Vasallengerichten künftig zu Berufenden eine Entziehung oder Verminderung des bestallungsmässigen Gehaltes (sey es mit oder ohne Entfernung aus den Dienstverhältnissen,) ungesucht nur mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Justizministerii verfügen.

Wie aber jene Genehmigung nicht versagt werden wird, sobald Gründe vorliegen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung eines Staatsdieners vom Amte berechtigen, oder die sonst — namentlich in Fällen, wo die Anstellung des Besserungsverfahrens gegen Staatsdiener bestimmt ist, — die Bezug auf die Verhältnisse der fraglichen Beamten zu ihrer Gerichtsherrschaft haben, — für erheblich genug erachtet werden; so verbleibt auch anderer Seits der Königlichen Regierung vermöge des Aufsichtsrechts, die Befugniss, den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Entfernung eines untüchtigen Beamten aufzugeben.

d) Sie haben sich in Betreff anderer als der obberührten Punkte in den Verhandlungen mit ihren Beamten solcher Stipulationen zu enthalten, denen allgemeine für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreichs verbindliche gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, wobei sich von selbst versteht, dass durch diese gleichen gesetzliche Vorschriften den hierunter recessmässig getroffenen Bestimmungen nicht derogirt wird.

Dagegen bleibt im Uebrigen, die Verhältnisse ihrer Diener ihnen als Dienstherrschaften gegenüber zu bestimmen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen, dem Ermessen der beifenden Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und der freier Vereinigung mit den Betheiligten überlassen.

II. Abschnitt.

Zu §. 6 des Hauptrecesses.

Die Publication der Gesetze und Verordnungen in den Schönburgischen Recessherrschaften erfolgt in gleicher Weise, wie im übrigen Königreiche; dermalen also durch Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes, nach Massgabe des Gesetzes vom 6. September 1834 an die §. 7 desselben gedachten Behörden und an die dortigen Gemeinden und Bestellung machenden aus der Redaction unmittelbar durch die Post, so dass der 14te §. des angezogenen Gesetzes für erledigt zu achten ist.

III. Abschnitt.

Zu §. 10 des Hauptrecesses.

§. 1. Sämmtliche allgemeine Landesabgaben des Königreichs Sachsen, so wie diese unten benannt sind, oder künftig im ganzen Staatsbereich eingeführt werden, kommen auch in den Schönburgischen Recessherrschaften, in so weit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt worden, zur gleichmässigen Anwendung und Erhebung wie im übrigen Königreich.

§. 2. Die Einführung der Grundsteuer in den Recessherrschaften erfolgt erst dann, wenn ein den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen umfassendes neues Grundsteuersystem in's Leben tritt, und es hört alsdann die nach §. 10 des Hauptrecesses den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zustehende Erhebung von neun Sechspfennig- und zwei Dreipfennig-Steuern auf.

§. 3. Der Ertrag der neuen Grundsteuer wird nach Abzug der Receptur- und Einzahl- auch etwanigen sonstigen Gebührensätze, so wie der Erlasse, wie dies alles nach den darüber für das übrige Königreich Sachsen jedesmal bestehenden Vorschriften jährlich ist, zur gemeinschaftlichen Schönburgischen Steuereinnahme zu Glaucha eingerechnet.

An die Stelle der zwei Drittheile, welche die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg von dem zur gemeinschaftlichen Steuereinnahme fliessenden Betrage der dermaligen Steuer für sich zu behalten befugt sind, ingleichen des im angezogenen §. 10 erwähnten gewöhnlichen Ueberschusses tritt sodann eine Jahres-

rente, welche von dem zur gemeinschaftlichen Steuercasse eingerechneten und von da an eine deshalb zu bestimmende Staatscasse abzuliefernden Ertrage der neuen Grundsteuer in vierteljährigen Raten inne behalten wird, den besagten Fürsten und Grafen aber auch dann verbleibt, wenn an die Stelle dieser neuen Steuer eine andere Abgabe treten sollte.

Diese Jahresrente wird für die erstgedachten zwei Drittheile, mit Einschluss eines Betrags von 140 Thlr. bisher jährlich zugerechneter Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Schönburgischen Steuereinnahme, auf

Achttausend Dreihundert und Vierzig Thaler,

für den letztgedachten Ueberschuss auf

Dreitausend Thaler

festgesetzt, wogegen Einnehmergebühren bei der nur gedachten gemeinschaftlichen Steuereinnahme nicht verrechnet werden können.

§. 4. Gleichzeitig mit der neuen Grundsteuer wird auch die Stempelimpost, in so weit dessen Einführung nicht nach §. 3 schon gegenwärtig erfolgt, in den Recessherrschaften zur Anwendung gebracht. Hierbei wird jedoch den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Versicherung ertheilt, dass sie auch bei etwa ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelimpost in Ansehung derjenigen Lehns- und Fideicommissanfälle, welche an sie innerhalb der Recessherrschaften erfolgen, höher als nach der Stempeltaxe vom 11ten Januar 1819 (Gesetzsammlung von 1819 pag. 49 seq.) nicht betroffen werden sollen.

§. 5. Für den Gränzzoll, die Branntweinsteuer, die Braumalzsteuer, die Weinsteuer und die Tabakssteuer ist der Anfang des Jahres 1834 und für den Stempel an Karten und Kalender der Abschluss des gegenwärtigen Abkommens der Zeitpunct, von welchem an die §. 1 gedachte Gleichstellung beginnt.

§. 6. Die Einführung der Gewerb- und Personalsteuer und der Schlachtsteuer erfolgt zwar in den Recessherrschaften nach Massgabe der Gesetze vom 22. November und 4. October 1834 gleichzeitig mit der im übrigen Königreich Sachsen, jedoch mit der Erleichterung für die dortigen Steuerpflichtigen, dass die Gewerbsteuer, wie diese im Gesetze vom 22. November 1834 in der 1. Abtheilung des 1. Abschnitts bestimmt ist, ingleichen

Schlachtsteuer im ersten Jahre nur nach den halben Sätzen, die in der 2. Abtheilung des 1. Abschnitts nur gedachten Gesetzes angeordnete Personalsteuer aber erst im dritten Jahre abzuführen haben, mithin im ersten Jahre den Erlass der Gewerb- und der Schlachtsteuer zur Hälfte und in den zwei ersten Jahren den ganzen Erlass der Personalsteuer geniessen.

§. 7. Die Erhebung der Grundsteuer und die damit verbundene Bestellung der Regiebeamten verbleibt den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg.

An die Stelle der Abschnitt I §. 6 unter a gedachten Competenz der Schönburgischen Gesammtkanzlei tritt von dem bei §. 2 gegenwärtigen Abschnitts gedachten Zeitpunkte an, die der Staatsbehörden.

In Ansehung der übrigen nach §. 1 in den Recessherrschaften einzuführenden Steuern, wird den Herrschaftsbesitzern die Befugniss eingeräumt, für die Verwaltung von Hebestellen in solchen Orten, wo die Einnahme der betreffenden Steuern weder durch gesetzlich von den Gerichtsobrigkeiten oder den Gemeinden bestellte Einnehmer, noch durch Königliche Haupt- oder Untersteuerämter erfolgt, und welche dem grösseren Theile nach unter dem Recesse begriffen sind, in jeder Beziehung geeignete Subjecte der betreffenden Königlichen Steuerbehörde zu präsentiren.

Letztere ist befugt, auf den Grund triftiger Ausstellungen gegen die Person des Präsentirten, dessen Annahme und Verpflichtung abzulehnen und die Vorschlagung eines andern Subjectes zu verlangen und interimistisch für die Versehung der Stelle Vorkehrung zu treffen.

Der Vorgeschlagene hat, im Falle gegen seine Annahme ein Bedenken nicht vorwaltet, eine von dem betreffenden Hauptsteueramte, nach Massgabe der desfalls bestehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften und mit höherer Genehmigung zu bestimmende Sicherheit zu bestellen, und tritt von dem Zeitpunkte seiner Annahme und Verpflichtung an, unter die Dienst- und Disciplinargewalt der Königlichen Behörden.

Die Recessherrschaftsbesitzer haben daher, so viel die hier gedachten Steuern betrifft, die Handlungen und Unterlassungen der nach vorgängiger Präsentation angenommenen Einnahmeverwalter nicht zu vertreten.

Die Einnahmen, welche bei den nach §. 1 einzuführenden directen Abgaben, im übrigen Königreiche die Patrimonialobrigkeiten gesetzlich zu besorgen haben, sind in den Schönburgischen Recessherrschaften entweder ebenfalls durch die Obrigkeiten oder durch die Schönburgischen Amtssteuereinnehmer, gegen die für die betreffenden Steuern ausgesetzten Recepturgebühren zu verwalten.

Im Uebrigen greifen hinsichtlich der Regie der fraglichen Steuern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den Recessherrschaften ebenfalls Platz.

§. 8. In Betracht der durch obige Gleichstellung (§. 1) bewirkten erhöheten Beitragsleistung der Schönburgischen Recessherrschaften zu den allgemeinen Staatslasten des Königreichs Sachsen wird dagegen den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg Folgendes zugestanden.

§. 9. Die Ansprüche, welche bisher wegen besonderer Beitragsleistung der Schönburgischen Recessherrschaften zu gewissen gemeinsamen Staatslasten des Königreichs Sachsen, z. B. wegen der Bundesprästationen und Verpflichtungen, wegen Unterhaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, wegen der Kosten der Gensd'armerie-Anstalt, wegen früheren außerordentlichen Kriegsaufwandes, oder aus irgend einem andern dergleichen Grunde gemacht worden sind, oder hätten gemacht werden können, sowohl wegen der laufenden und künftigen Beiträge, als in Bezug auf Rückstände, kommen in Wegfall und werden für gänzlich niedergeschlagen angesehen.

§. 10. Die Recessherrschaften nehmen vielmehr an allen Staatsanstalten und Staatseinrichtungen in derselben Masse Theil, wie die übrigen Landestheile.

Besondere Beitragsleistung dazu findet nur da Statt, wo solche auch den letzteren obliegt.

Nur wenn, bevor es zur Einführung der neuen Grundsteuer und des gesammten Stempelimposts in den Recessherrschaften gekommen ist, zu Deckung des Staatsbedarfs, der jährliche Gesammtbetrag des Solleinkommens der künftig jedesmal ausgeschriebenden Grundsteuer im Vergleich zum Solleinkommen der gesammten vom Grundeigenthum ausgeschriebenen Beiträge des Jahres 1835 eine Erhöhung ausweiset, findet, jedoch nicht über

die Dauer jenes provisorischen Verhältnisses, eine besondere Beziehung der Recessherrschaften zu dem durch gedachte Grundsteuererhöhung aufzubringenden Bedarf Statt.

Es wird daher in diesem Falle der nach dem Verhältniss des Grundeigenthums der Recessherrschaften zu dem des ganzen übrigen Königreichs auf erstere fallende Theil des durch die Erhöhung zu deckenden Bedarfs, entweder nach dem in den Recessherrschaften bestehenden oder nach einem in Gemässheit §. 10 des Hauptrecesses in Vorschlag zu bringenden von der Staatsregierung genehmigten neuen Besteuerungsfusse vom Grundeigenthume aufgebracht.

Das obgedachte Quotalverhältniss wird, so weit es ohne besondere Vermessung und Abschätzung und sonst ohne kostspielige Weiterungen thunlich ist, ermittelt, und nachdem das Haus Schönburg darüber gehört worden, ohne dass es hier dessen Zustimmung bedarf, von der Staatsregierung festgesetzt. — Es wird aber das solchergestalt bestimmte Quotalverhältniss nur als ein vorläufiger Massstab angenommen, dergestalt, dass nach künftiger Constatirung des aus der neuen Grundsteuerrepartition sich ergebenden wahren Verhältnisses eine Nachberechnung wegen der inmittelst etwa geleisteten Beiträge der Recessherrschaften, wo sie finden soll, und zwar so, dass das, was im Vergleich mit dem gefundenen wahren Verhältniss der Recessherrschaften nach dem obgedachten vorläufigen Massstab zu wenig entrichtet worden, von ihnen nachzuzahlen, dagegen das, was sie nach eben diesem Massstabe zu viel beigetragen, ihnen zurück zu erstatten oder an später sie treffenden Leistungen zu Gute zu schreiben ist.

§. 11. Den Besitzern der Recessherrschaften wird wegen der §. 5 gedachten Steuern und unter Aufhebung der §. 9 erwähnten Ansprüche ein Capital von

Viermal Hundert Tausend Thalern,

inländischen, mit drei vom Hundert verzinslichen Staatspapieren nach deren Nominalwerthe berechnet und mit Zinsen von 1834 an, gleich nach Abschluss und erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt.

§. 12. Ausser dieser Capitalzahlung soll von Einführung der Schlacht-, der Gewerb- und der Personalsteuer an, dafür sue-

cessiv annoch die jährliche Zahlung einer Rente nach der Hälfte des Betrages derjenigen Entschädigung geleistet werden, welche durch die nachstehend erwähnte Ausmittelung sich ergiebt.

§. 13. Wegen der Schlachtsteuer wird im ersten Jahre die Entschädigung auf

Viertausend, Zweihundert Sechs und Sechzig Thaler, 8 Gr.

vom zweiten Jahre an auf

Achttausend, Fünfhundert zwei und Dreissig Thaler, 16 Gr.

jährlich bestimmt.

§. 14. Die Entschädigung wegen der Gewerb- und Personsteuer wird gewährt nach dem Quotalverhältnisse des Durchschnittsertrags der ersten fünf Jahre in den Recessherrschaften zu dem gleichzeitigen Durchschnittsertrag in den übrigen Landestheilen.

Mit dem hierbei gefundenen Quotalverhältnisse wird [illegible] beim Budget der laufenden Finanzperiode veranschlagte Summe von Dreimal Hundert Tausend Thalern dividirt und was hierbei als Quote der Recessherrschaften ausfällt, ist die dem Hause Schönburg alljährlich als Entschädigung zu gewährende Summe.

Jener Durchschnittsertrag wird hinsichtlich der Recessherrschaften dadurch ermittelt, dass das dortige einjährige Einkommen von der Gewerbsteuer aus einem vier und einhalbjährigen und von der Personalsteuer aus einem dreijährigen Vollertrage gesucht wird, wogegen es in Betreff der übrigen Landestheile aus dem fünfjährigen Vollertrage entnommen wird.

Die sich hiernach ergebende Entschädigungssumme wird als Jahresrente gewährt, bis dahin aber, dass diese ermittelt werden, erhält das Haus Schönburg auf künftige Berechnung und Ausgleichung als einstweilige Entschädigung, im ersten Jahre

Viertausend, Fünfhundert Thaler,

im zweiten Jahre

Neuntausend Thaler,

und in den folgenden Jahren

Dreizehntausend Thaler.

§. 15. Der Totalbetrag, wie er sich wegen der Schlachtsteuer (§. 13) im 2. Jahre und wegen der Gewerb- und Personsteuer nach der §. 14 bemerkten definitiven Ermittelung her-

…, bildet sodann die im 12. §. gedachte ein für allemal fest-…nde Jahresrente.

§. 16. Wegen des der Staatscasse zufliessenden Mehrertrags …Einführung der neuen Grundsteuer (§. 2 und 3) wird folgende …chädigung geleistet:

a) die nach dem einzuführenden neuen Grundsteuersystem für das gesammte Königreich sich ergebenden Steuereinheiten und ein bauschweise auf Eine Million Viermal Hundert Tausend Thaler festzusetzender Durchschnittsbetrag der dermalen aufzubringenden Grundsteuern bilden die Grundlage der Entschädigung;

Zum Behufe derselben wird ermittelt, wie viel auf jede Steuereinheit des neuen Catasters nach jenem Durchschnittsbetrag bei Einführung des beabsichtigten neuen Grundsteuersystems ausfällt, und darnach wird der Steuerbetrag …jedes Gut oder Grundstück innerhalb der Recessherrschaften nach Höhe der denselben zugetheilten Einheiten …rechnet.

Das hiernach ausfallende Beitragsquantum, von welchem nur, wenn das betreffende Gut oder Grundstück schon zu den besteuerten gehört, der Betrag der gegenwärtig darauf haftenden Steuern abgezogen wird, ist diejenige Summe, nach deren Höhe die Entschädigung gewährt wird.

Der für das eigenthümliche Grundbesitzthum der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg ausfallende Theil der vorbemerkten Entschädigung wird von dem Zeitpunkte der Einführung der neuen Grundsteuer an, benannten Fürsten und Grafen aus der Staatscasse als Jahresrente gewährt.

Der übrige Theil jener Entschädigung wird nach dem zwanzigfachen Betrage zu Capital erhoben und zu demselben Zeitpunkte in Staatsschuldscheinen, welche mit Drei vom Hundert …ur sind, auf den Credit des Staats gewährt, und Falls dieselben zur Zeit der Zahlung den Nennwerth nicht erreichen …, wird nach der Wahl der Staatsregierung den Betheiligten die Courtsdifferenz vergütet oder die Zahlung baar ge-…

§. 17. Für die Einführung des Stempelimposts wird eine Jahresrente von

Fünf Tausend Thalern

gewährt, welche von dem §. 4 angegebenen Zeitpunkte ab, (wo der Stempelimpost in den Recessherrschaften zur Anwendung kommt,) zur Zahlung gelangt.

Seiten des Hauses Schönburg behält man sich überdies vor, dass wenn etwa an die Stelle der Gerichtssporteln ganz oder zum Theil ein Stempelimpost treten sollte, alsdann der Ertrag dieses Imposts innerhalb der Recessherrschaften den betreffenden Gerichtsinhabern überlassen oder ihnen eine dem entsprechende Jahresrente aus der Staatscasse gewährt werde.

§. 18. Eine Erhöhung, Verminderung oder sonstige Abänderung der nach obigen Bestimmungen in den Schönburgischen Recessherrschaften einzuführenden Abgaben hat, ausser den in Vorstehendem ausdrücklich angegebenen Fällen, weder eine Steigerung noch eine Ermässigung der für dieselben solchergestalt bestimmten Jahresrenten, noch auch eine Nachberechnung wegen der §. 11 gedachten Vergleichssumme oder der §. 16 erwähnten Capitalszahlung zur Folge.

§. 19. Würde jedoch die Grundsteuer, bevor dieselbe in den Recessherrschaften zur gleichmässigen Erhebung kommt, unter den Stand des Jahres 1835, herabgesetzt, oder ganz aufgehoben, so wird, in so weit dies nicht Folge des verminderten Staatsbedarfs ist, sondern der Ausfall durch das Einkommen von andern auch in den Recessherrschaften bestehenden oder zur Anwendung kommenden Steuern gedeckt wird, dem Hause Schönburg dafür mittelst einer auf die Dauer einer solchen Herabsetzung oder Aufhebung fortlaufenden, jedenfalls aber mit der Gleichstellung in Ansehung der Grundsteuer in Wegfall gelangenden Jahresrente Entschädigung geleistet.

Die Höhe dieser Jahresrente wird dadurch ermittelt, dass der in Folge der mehrgedachten Herabsetzung oder Aufhebung der Grundsteuer herbeigeführte einjährige Mindererertrag des Steuereinkommens derselben durch einen aus dem combinirten Verhältnisse der Bevölkerung und des Ertrags der Gewerb- und Personalsteuer zwischen den Recessherrschaften und den übrigen Lan-

antheilen entnommenen Divisor auf diese und jene antheilig repartirt wird.

§. 20. Die Zahlung der Jahresrenten erfolgt in vierteljährigen, den 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December fälligen Raten.

§. 21. Ueber den Gesammtbetrag der §§. 15, 16 und 17 gedachten Renten werden den Besitzern der Recessherrschaften bei obliegender Einführung der betreffenden Abgaben, Rentenschuldbriefe auf die Staatscasse ausgefertiget.

§. 22. Sollte künftig die Ablösung dieser Renten durch Capitalzahlung von einem oder dem andern Theile gewünscht werden, so wird darüber besondere Vereinigung erfolgen.

§. 23. Die obgedachten Capital- und Rentenentschädigungen werden, mit Ausnahme der für die Grundsteuer (§. 3 und 16) zu verwendenden, hinsichtlich deren Verwendung bereits in Vorjahren das Nöthige bemerkt worden, theils an die Recessherrschaftsbesitzer und die Vasallengutsbesitzer, welche von den neuen Steuern betroffen werden, theils zu Erleichterung der Unterthanen der Recessherrschaften in den ihnen dermalen obliegenden grundherrlichen und ähnlichen Leistungen verwendet.

§. 24. Ein Plan über diese Vertheilung und Verwendung ist von den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zur Genehmigung der Staatsregierung vorgelegt werden; den Bestimmungen des genehmigten Plans haben sich die bei der fraglichen Verwendung Betheiligten zu fügen.

§. 25. Behufs derselben können die §. 21 gedachten Hauptrentenbriefe nach Massgabe der in nur besagtem Plane zu treffenden näheren Bestimmungen in einzelne auf kleinere Summen lautende Rentenbriefe verwandelt werden.

§. 26. Bis zu erfolgter Vertheilung oder Verwendung der Entschädigungssummen und Sicherstellung der betreffenden Fideicommiss- und Lehnsinteressenten werden die betreffenden Staatsobligationen und Rentenbriefe bei der Gesammtkanzlei oder der gemeinschaftlichen Steuercasse in Glaucha deponirt.

Jedoch können die Staatsobligationen auch vor Erfüllung dieses Zweckes von Seiten der Recessherrschaftsbesitzer umgesetzt und die Gelder einstweilen auf andere, die Rechte der obgedachten Interessenten gehörig verwahrende Weise angelegt werden.

IV. Abschnitt.

Zu §. 11 des Hauptrecesses.

§. 1. Die zu Completirung der Königlichen Armee in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Mannschaften werden in den Schönburgischen Recessherrschaften nach den jedesmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben.

Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg sind für ihre Person von der Militärpflicht befreiet.

§. 2. In Ansehung der auf die Aushebung und die sonstigen Militärprästations-Angelegenheiten Bezug habenden Geschäfte tritt innerhalb des Bezirks der Recessherrschaften der Schönburgische Kanzleidirector in seiner §. 9 des I. Abschnitts erwähnten Eigenschaft an die Stelle des Amtshauptmanns in dem übrigen Königreiche.

§. 3. Die Recessherrschaften haben den Königlichen Truppen Marsch- und Cantonirungsquartiere und dabei das zu gewähren, was hierunter im übrigen Königreiche vorschriftsmässig zu reichen ist.

Die den Recessherrschaften im §. 10 des Hauptrecesses für die Friedenszeit zugestandene Befreiung von Standquartieren soll sich auf besonders dringende Fälle, wie die, wo die Aufrechterhaltung der Ruhe die Belegung der Recessherrschaften vorübergehend nöthig macht, nicht erstrecken, auch nicht behindern, dass wenn die ordonnanzmässigen Leistungen auf das Staatsbudget übernommen werden, die Recessherrschaften als Folge der im III. Abschnitt getroffenen Bestimmungen dazu mit beitragen.

§. 4. Tritt der Fall der Bequartierung der Recessherrschaften ein, so leiden in Hinsicht auf die Verpflichtung und Befreiung einzelner Grundstücke und Personen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und zwar, was die Grundbesitzungen der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und deren Vasallen anbelangt, die für die Rittergüter im übrigen Königreiche bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Die Schlösser der Herrschaftsbesitzer bleiben jedoch mit der Naturaleinquartierung in Friedenszeiten jedenfalls verschont.

§. 5. In Ansehung der Militärvorspann sollen zwar die Unterthanen der Recessherrschaften nur zu solchen Fuhren ausge-

schrieben werden, wo entweder der Auf- oder Abladeort innerhalb dieser Herrschaften gelegen ist, oder der Transport durch diese geht; sonst aber haben sie dieser Leistungen halber gleiche Obliegenheit wie die übrigen Unterthanen, namentlich auch hinsichtlich einzelner Milizfuhren, ohne Unterschied, ob sie mit Communen anderer Landestheile vermenget sind oder nicht.

Dabei ist, mit Vorbehalt anderweiter Regulirung des Beitragsfusses, das ermässigte Hufenquantum der Recessherrschaften an 1091 Spannhufen zur Grundlage zu nehmen.

§. 6. Wird für das zu Leistende im übrigen Königreiche eine Vergütung gewährt, so findet solche gleichergestalt in den Recessherrschaften Statt.

§. 7. Die Billetirung und Anweisung der Quartiere, so wie die Subrepartition der Fuhren bleibt dem Schönburgischen Kanzleidirector überlassen.

In Fällen aber, welche besondere Beschleunigung erfordern, und bei Bequartierung gemischter oder abgelegener Ortschaften bleibt auch in den Recessherrschaften den betreffenden Königlichen Verwaltungsbehörden die unmittelbare Anweisung der Quartiere und Ausschreibung der Fuhren von den Communen vorbehalten. Hiervon ist jedoch der Kanzleidirector davon jedesmal mit thunlichster Beschleunigung zu benachrichtigen.

§. 8. Auch den Militärbehörden ist bei den Th. I §§. 185, 186 und 188 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 bezeichneten Verfügungen unbenommen, sich mit Fuhrenrequisitionen nach §. 185 an den Schönburgischen Kanzleidirector und nach §. 186 an die Ortsbehörden unmittelbar zu wenden.

§. 9. Die in Betreff der Bequartierungs- und Vorspannangelegenheiten dem Schönburgischen Kanzleidirector zu ertheilenden Anordnungen gehen demselben nach Beschaffenheit der Umstände, je nachdem die Repartition der auf die Recessherrschaften kommenden Leistung beim Kriegsministerio selbst erfolgen kann, oder von mehr localem Ermessen der Mittelbehörde abhängig zu machen ist, aus besagtem Ministerio selbst oder durch die Kreisdirection zu.

§. 10. Sind in Kriegszeiten oder bei Durchmärschen fremder Truppen wegen der Dislocation, der Verpflegung oder der Fuhrengestellung besondere Behörden aufzustellen, und sonst allge-

meine Einrichtungen nothwendig, so erstrecken sich selbige auch auf die Recessherrschaften.

Es wird jedoch dabei auf die Befugnisse des Schönburgischen Kanzleidirectors, und, wenn es mit der Organisation der Behörden vereinbar, auf eine dem Hause Schönburg durch Zuordnung eines Deputirten einzuräumende Theilnahme an der auf die Recessherrschaften Bezug habenden Geschäftsführung Rücksicht genommen werden.

§. 11. Dem Hause Schönburg bleibt die Haltung einer Compagnie Soldaten von 100 Mann zu Bewachung seiner Schlösser und Zubehörungen und sonst zum Mitgebrauch bei Handhabung der Sicherheitspolizei, so wie auch als Ehrenwache ferner überlassen.

Die Mannschaften sind jedoch eintretenden Falls nur durch freie Werbung aufzubringen und von der allgemeinen Militärpflicht gegen die Krone Sachsen nicht befreiet. Der Aufwand ist aus den Mitteln, über welche den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Verfügung zusteht, zu bestreiten und die Modalität, nach welcher die Uniformirung und Organisation dieser Compagnie beabsichtigt wird, soll jedesmal der Königlich Sächsischen Regierung vorgelegt werden, um zuvor prüfen zu können, ob darin etwas enthalten sey, was mit den desfallsigen Einrichtungen bei den Königlich Sächsischen Truppen in Conflict gerathe.

Die Krone Sachsen macht auf den Gebrauch dieser Compagnie keinen Anspruch.

V. Abschnitt.

Zu §. 14 des Hauptrecesses.

§. 1. Was hier auf die Steuermitleidenheit Bezug hat, ändert sich in Gemässheit dessen ab, was zum §. 10 des Hauptrecesses oben im III. Abschnitt verabredet worden ist.

VI. Abschnitt.

Zu §. 15 des Hauptrecesses.

§. 1. Die Verpflichtung der Geistlichen und der Mitglieder der geistlichen Behörde, so wie die der weltlichen Diener, welche die

öffentliches Amt in den Recessherrschaften bekleiden, erfolgt nach dem nachstehenden Formulare, welchem bei geistlichen Stellen der Religionseid und bei richterlichen noch der Richtereid einzuschalten ist.

Verpflichtungsformular.

Sie sollen geloben und schwören, dass dem Allerdurchlauchtigsten u. s. w. unserm allergnädigsten Herrn als dem Landesfürsten und dann ferner dem u. s. w. Herrn von Schönburg als ihrer Dienstherrschaft sie getreu und gewärtig seyn, — (hier wird der Religionseid: „bei der reinen Lehre u. s. w.“, eingeschaltet) hierüber Sr. Königl. Majestät Ehre, sowohl Dero Land und Leute auch der u. s. w. Herren von Schönburg Nutzen und Frommen fördern, hingegen Schaden nach ihrem Vermögen warnen und wenden, die Landesverfassung des Königreichs beobachten und bewahren, demnächst das ihnen anvertrauete Amt nach den Gesetzen und nach Massgabe der bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allerhöchsten Vorschriften nach allen ihren Kräften mit gewissenhafter Treue und Fleiss verwalten, in allen Sachen, dazu von der u. s. w. Herren von Schönburg wegen sie gebraucht oder ihnen befohlen würde, die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg aufgerichteten Recesse auf das Genaueste beobachten und dawider in keiner Weise handeln — (hier erfolgt die Einschaltung des Richtereides) — auch alles andere thun, halten und lassen wollen, was getreue Diener und Unterthanen von Gottes- auch von Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Ganz getreulich und ohne Gefährde.

VII. Abschnitt.

Zu §§. 16 bis 18 des Hauptrecesses.

§. 1. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland, und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

§. 2. Als Häupter des Hauses Schönburg sind diejenigen Mitglieder desselben zu betrachten, welche Besitzer einer oder

mehrerer der fünf Recessherrschaften sind, und wenn eine Recessherrschaft mehrere Besitzer hat, der Aelteste von diesen.

§. 3. Die Häupter der fürstlichen Linie haben das Prädicat „Durchlaucht“, die der gräflichen das Prädicat „Erlaucht“ zu führen.

§. 4. Bei feierlichen Gelegenheiten werden den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind, und es wird gegen sie ein ihren staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechendes Ceremoniel beobachtet werden.

§. 5. Die Häupter des Hauses Schönburg können in Befehlen an ihre Diener und Unterthanen in Vollmachten und Urkunden, sobald diese nicht mit Königlichen Behörden errichtet werden, oder die Schriften an letztere gerichtet sind, auch einzeln durch die Bezeichnungen „Wir“ und „Uns“ in der Mehrzahl von sich sprechen, sie haben sich aber aller Formeln und dergleichen, welche sie als Regenten bezeichnen würden, zu enthalten, auch nicht zu gestatten, dass solche Seiten ihrer Beamten gebraucht werden.

§. 6. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg behalten die Befugniss, über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräusserlichkeit, verbindliche Verfügungen zu treffen; bevor jedoch solche derselben, welche allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach, ohne dieses unwirksam seyn würden, in Kraft treten, müssen sie die landesherrliche, und wenn sie zugleich Lehngüter betreffen, die lehnsherrliche Bestätigung, und, so weit es nach Sächsischen Rechten nöthig ist, landes- und lehnsherrlichen Consens erlangen.

Diese Bestätigung und Consensertheilung wird ihnen, so weit nicht dergleichen Dispositionen den landes- und lehnsherrlichen Rechten der Krone Sachsen, so wie den Rechten dritter Personen präjudiciren, oder sonst etwas, das rechtlich unzulässig ist, enthalten, nicht versagt werden.

§. 7. Die zeither errichteten oder künftig zu errichtenden Familienverträge und sonstigen Dispositionen werden, wenn sie die vorgedachte, beziehendlich Bestätigung und Consensertheilung

lung erlangt haben, nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundsätzen aufrecht erhalten.

In wie weit selbige ohne diese Genehmigung Gültigkeit haben, bleibt in vorkommenden streitigen Fällen der nach den allgemein gültigen Rechtsnormen zu fassenden richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 8. Den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg steht für ihre Person und ihre Familien, in so weit sie sich nicht im Königlichen Dienste befinden oder aus Königlichen Cassen Pension beziehen, und ihnen deshalb die Verpflichtung obliegt, innerhalb Landes zu verweilen, die unbeschränkte Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen und unter denselben Voraussetzungen in die Dienste solcher Staaten zu treten.

Die wirklichen Besitzer von Recessherrschaften werden durch einen solchen Aufenthalt ausserhalb Landes oder Eintritt in fremden Staatsdienst des Staatsbürgerrechts, wenn sie es nicht selbst aufgeben, nicht verlustig.

§. 9. Die Beilegung von Titeln und Prädicaten an ihre Diener ist den Besitzern der Recessherrschaften in so weit gestattet, als solche dem amtlichen Wirkungskreise der zu Prädicirenden angemessen sind.

Verleihungen von Titeln ohne Amt sind nichtig.

VIII. Abschnitt.

Zu §. 19 des Hauptrecesses.

§. 1. Die Stelle im §. 19 des Hauptrecesses von den Worten: „Amts- und Stadtphysicos“ bis zu den Worten: „zu privilegiren“ tritt ausser Wirksamkeit und es gelten an deren Statt die nachfolgenden Grundsätze:

§. 2. Den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg stehet das Recht der Anstellung von Medicinalpersonen in den Recessherrschaften in allen den Fällen zu, wo solche im übrigen Königreiche von der Staatsbehörde erfolgt; sie haben aber, was die Qualification der Anzustellenden betrifft, und sonst die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben zu beobachten.

§. 3. Das Recht, Privilegien und Concessionen mit Verbietungsrechten verbunden, auch Dispensationen von gesetzlichen

Vorschriften — mit Ausnahme des dem Unter-Consistorio zu Glaucha zeither zugestandenen Dispensationsrechtes, zu ertheilen, bleibt der Krone Sachsen vorbehalten.

§. 4. Die Befugniss zu Gewerben, zu deren Betrieb nach gesetzlichen Vorschriften ausser den Recessherrschaften eine Concession der Staatsbehörde erforderlich ist, solche für besagte Herrschaften zu geben, wird den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg überlassen.

§. 5. Bei Ausübung der vorgedachten Befugniss haben sich diese innerhalb der Gränzen zu halten, welche in gleichen Fällen von den Staatsbehörden im übrigen Königreiche beobachtet werden, namentlich auch rücksichtlich der Sicherstellung öffentlicher Abgaben.

§. 6. Mit der Ertheilung der Concessionen können die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Auflegung eines Canons oder die Erhebung einer sonstigen Gebühr nur in so weit und nach solchen Sätzen verbinden, als dies Seitens der Staatsbehörden geschieht, oder ihnen solches aus einem andern auf den Recessverhältnissen nicht beruhenden gültigen Rechtstitel nicht zusteht.

§. 7. Die Befugniss der Concessionsertheilung übt die Gesammtkanzlei nach darüber eingeholter Entschliessung der betreffenden Herrschaftsbesitzer aus.

§. 8. Die Ertheilung der §. 4 gedachten Concessionen gebührt zwar den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg unter Ausschluss der Staatsbehörden; das Ministerium des Innern kann jedoch die Gesammtkanzlei zu deren Ertheilung anweisen, wenn auf die von den Betheiligten gegen eine abfällige Schönburgische Resolution geschehene Vorstellung der Grund der erfolgten Verweigerung nicht ausreichend befunden wird.

§. 9. Was vorstehend §§. 5 bis 8 über das Schönburgische Concessionirungsrecht bestimmt ist, leidet auch auf das nach Massgabe des Hauptrecesses ihnen verbleibende Recht, Statuten, Kramer-, Handwerks- und andere Innungen zu confirmiren, gleichmässige Anwendung.

§. 10. Das im Recesse den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg nachgelassene Recht der Begnadigung wird folgendermassen näher bestimmt:

Sie haben die Befugniss, Strafen, die in Sachen, so bei Gerichten in den Recessherrschaften anhängig, erkannt sind, insofern sie nicht in Lebensstrafen bestehen, oder Zuchthaus- oder Gefängnissstrafen von vier Jahren übersteigen, zu verwandeln, zu vermindern oder zu erlassen.

Von dieser Befugniss bleiben jedoch solche Strafen ausgeschlossen, welche wegen Hochverraths, wegen Verbrechen gegen den König, wegen Aufruhrs, wegen Dienstverbrechen Königlicher Diener, wegen Hinterziehung von Staatsabgaben und Beeinträchtigung von Regalien zuerkannt sind.

Auch haben die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg da, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Verwandlung der Strafen in blosse Geldstrafen überhaupt nicht zulässig ist, sich deren ebenfalls zu enthalten.

§. 11. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg haben das Begnadigungsrecht nicht auszuüben, ohne in Fällen, wo gleichzeitig oder allein auf Geldstrafe erkannt ist, das Gutachten der Behörde, bei welcher die betreffende Sache anhängig war, und in andern Fällen ausserdem noch das Gutachten der Gesammtkanzlei gehört zu haben.

§. 12. Auf unmittelbar bei der Staatsregierung angebrachte derartige Begnadigungsgesuche, in Fällen, wo den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg das Begnadigungsrecht zusteht, wird von ersterer, in so fern nicht eine allgemeine Amnestie eintritt, oder der Inculpat zur Verbüssung in die allgemeine Landesanstalt bereits aufgenommen ist, nicht eingegangen werden, sondern dieselben nicht der Cognition des Hauses Schönburg unterliegen haben.

Bei der desfallsigen Entschliessung der Staatsbehörde, auch wenn sie abweisend ist, hat es sein Bewenden.

§. 13. Die Bestätigung der Stadtrathsmitglieder stehet in den Städten der Recessherrschaften den Herrschaftsbesitzern zu.

Auf das ihnen bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder selbst etwa zustehende Mitwirkungsrecht soll bei der Abfassung der Localstatute die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 14. Den Herrschaftsbesitzern steht auch die Befugniss zu, dass ohne ihre Bewilligung keine neuen Unterthanen in ihren betreffenden Herrschaften aufzunehmen sind, in so weit dies

Recht nicht andern Obrigkeiten der Recessherrschaften demalen zukommt; dieselben haben sich aber hierbei nach den bestehenden Gesetzen zu achten und in so fern nach diesen zu deren Aufnahme die Zustimmung der betreffenden Gemeinden oder anderer Betheiligten und bei Ausländern die der Staatsregierung nöthig ist, ist solche auch in den Recessherrschaften, ausser der obgedachten Bewilligung der Herrschaftsbesitzer erforderlich.

§. 15. Wenn die Erbhuldigung bei vorkommenden Veränderungen der Landesherrschaft von dem Landesherrn unmittelbar eingenommen wird, so muss auch deren Leistung von den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg persönlich, und zwar, wenn sie im übrigen Königreiche von Deputirten abgeleistet wird, durch einen solchen aus ihrer Mitte geschehen; sie wird jedoch jedesmal separat angenommen werden.

Wird dagegen die Erbhuldigung durch Commissarien oder Behörden eingenommen, so können die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg solche durch einen Bevollmächtigten oder durch Einsendung einer gerichtlich recognoscirten Erbhuldigungsurkunde nach der gewöhnlichen Formel ablegen.

IX. Abschnitt.

§. 1. Die Recesse vom Jahre 1740 werden nebst einer die gegenwärtigen Recess enthaltenden Declaration durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt, auch werden die Behörden angewiesen werden, jene Recesse und diese Declaration genau zu beobachten.

§. 2. Sollten über die Auslegung vorbesagter Recesse Zweifel zwischen der Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg entstehen, oder sollten letztere diese Recesse durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen sonstigen Act der Staatsbehörde für verletzt halten und desfallsige Reclamationen nebst den daraus hervorgehenden Ansprüchen im Wege der Beschwerdeführung oder Vorstellung nicht zu erledigen seyn, — als in welchem Falle die entgegenstehenden Gründe von den betreffenden Behörden anzugeben sind, — und es provocirten die gedachten Fürsten und Grafen auf rechtliche Entscheidung, so findet der Rechtsweg bei demjenigen Gerichtshofe Statt, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist.

§. 3. Die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofes sind für solche Fälle aller gegen Se. Königliche Majestät von Sachsen habenden Pflichten von selbst entbunden und blos auf den Richterstand verwiesen und das Verfahren mit Inbegriff des Instanzenzuges wird nach den allgemeinen prozessgesetzlichen Vorschriften geleitet.

Jedoch steht es den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg frei, vor dem jedesmaligen Schlusse des Verfahrens darauf anzutragen, dass die Abfassung des Erkenntnisses nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern entweder nach ihrer Wahl, durch eines der übrigen Appellationsgerichte hiesiger Lande, oder auch, wenn es auf die Abfassung einer Entscheidung in erster Instanz ankommt, von dem Spruchcollegio der Juristenfacultät zu Leipzig erfolgt. Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen werden auf den Antrag der besagten Fürsten und Grafen pünktlich vollzogen werden.

§. 4. Wenn der Bundes-Beschluss vom 7. August 1828 *) den Fürsten und Grafen von Schönburg die Gewähr des Deutschen Bundes für die ihnen dadurch zugestandenen Rechte bereits sichert; so werden im Uebrigen die Recesse vom Jahre 1740, nebst dem dermaligen Erläuterungs-Recesse ebenfalls in der Masse unter den Schutz des Deutschen Bundes gestellt werden, *) dass wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorstehenden Paragraphen dieses Abschnitts Statt finden soll, in irgend einem Falle auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundes-Versammlung mit der Wirkung offen stehe, dass diese berufen sey, bei gegründet befundener Beschwerde die Gewährung der vertragsmässigen Rechtshülfe zu veranlassen.

Königlich Sächsischer Seits werden die zur Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundes-Versammlung geschehen, und es werden derselben zu diesem Behufe die besagten Recesse mitgetheilt werden.

§. 5. In Betracht, dass durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts dem Hause Schönburg vollständige Gewährleistung seiner vertragsmässigen Gerechtsame gesichert und hiermit der Zweck der in Bezug auf die Recesse vom Jahre 1740 zu

Wien unterm 18. Mai 1815 von Weiland des Königs Friedrich August Majestät gegen die Kaiserlich Königlich und Königlichen Höfe von Russland, Oesterreich, Frankreich, England und Preussen ausgestellten Declaration erledigt ist, so wird sich Seiten der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg aller aus dieser Declaration herzuleitenden Berufung an benannte fünf Höfe von dem Zeitpunkte an, wo der Deutsche Bund zur Uebernahme des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schutzes sich wird erklärt haben, hierdurch gänzlich und ausdrücklich begeben.

Von diesem Uebereinkommen die besagten fünf Höfe in Kenntniss zu setzen, behält die Königlich Sächsische Regierung sich vor.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und der Schönburgische Bevollmächtigte als solcher die vorstehend verabredete Uebereinkunft, unter Bezugnahme auf das derselben angefügte, wegen Regulirung des Geleitwesens in den Schönburgischen Recessherrschaften unterm 8. Juli 1835 getroffene besondere Abkommen, bis auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen u. s. w. u. s. w. und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten allerhöchste und höchste Genehmigung und der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt. *)

So geschehen zu Dresden, am 9. October 1835.

(gez.) Bernhard von Lindenau.	Heinrich Anton von Zeschau.	Otto Victor Fürst und Herr von Schönburg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

a) Vergl: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 610 u. f.

b) Vergl: Litt. C.

c) Vergl: Litt. C.

d) Vergl. den unter Litt. F folgenden Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juni 1836, die Uebernahme d

Schutzes für die dem Hause Schönburg vertragsmässig zu gewährende Rechtshülfe betreffend.

e) Vergl. auch: Verordnung, die Vollziehung der in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönburgischen Erläuterungsrecesses vom 9. October vorigen Jahres betreffend, vom 23. Januar 1836.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1836, S. 8 u. f.

E.

Declaration für die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, d. d. Dresden, den 7. November 1835, wegen der zur Erläuterung der Recesse vom 4. Mai 1740 getroffenen Uebereinkunft. *)

Wir **Anton**, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. s. w.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. s. w.

urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen:

Nachdem zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die demselben im Königreiche Sachsen zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unter'm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse durch Unsere dazu verordneten Commissarien und dem Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg eine Uebereinkunft getroffen und unter'm 9. October 1835 vollzogen, auch von den am Landtage 1833 und 1834 versammelt gewesenen getreuen Ständen die Ermächtigung dazu, insoweit das Verglichene der ständischen Zustimmung bedürfen würde, im Voraus ertheilt worden ist;

So haben Wir diese Uebereinkunft durchgängig genehmigt und erklären, dass Wir derselben Unserer Seits genau nachgehen lassen und nicht gestatten wollen, dass ihr jemals zuwider gehandelt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlich Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Dresden, am 7. November 1835.

Anton.

Friedrich August. H. z. S.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

a) Vergl: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 633.

Die demnächst unterm 23. November 1835 ergangene Verordnung, die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Recesse betreffend, lautet:

Wir **Anton**, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. s. w.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. s. w.

thun hiermit kund, dass zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die im Königreiche Sachsen ihm zugehörigen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, Inhalts der Anlagen unter A und B, am 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse, von Unsern dazu verordneten Commissarien und dem Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg über den unter C anliegenden fernern Recess vom 9. October dieses Jahres sich verglichen, und demselben, nachdem nurbenannte Fürsten und Grafen ihn angenommen und ratihabirt haben, Unsere Genehmigung Inhalts der unter D hier beigefügten Declaration ertheilt worden ist.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des Königlichen Siegels zu Dresden, am 23. November 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

Vergl: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 595.

F.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juni 1836, die Uebernahme des Schutzes der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, so wie der Declaration vom 7. November 1835 zu gewährenden Rechtshülfe betreffend. [a])

In der siebenten Sitzung vom 3. Juni 1836 erklärte, in Betreff des Königlich Sächsischen Antrages [b]) wegen Uebernahme des Schutzes für die dem Hause Schönburg vertragsmässig zu gewährende Rechtshülfe,

Preussen: der Gesandte ist auf den in der zweiten diesjährigen Sitzung vom 14. April gefassten Beschluss (§. 55. des Prot.) ermächtigt, die Zustimmung seines allerhöchsten Hofes zu dem Commissionsantrage [c]), in Betreff der Garantie des dem Hause Schönburg von Seiten des Königsreichs Sachsen zugesicherten Rechtsschutzes, zu erklären.

Die Herren Gesandten von

Württemberg,
Baden,
Kurhessen,
Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,
Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg,
Braunschweig und Nassau,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, dann den freien Städten,

stimmten sämmtlich dem Commissionsantrage auf Uebernahme des in Rede stehenden Schutzes ebenfalls bei. [a])

In Gemässheit der somit erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde hierauf

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund übernimmt den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg, auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, so wie der Declaration vom 7. November 1835, zu gewährenden Rechtshülfe;

2) Die Königlich Sächsische Regierung wird hiervon auf ihren in der 32. Sitzung vom 17. December 1835 (§. 522 des Prot.) gemachten Antrag in Kenntniss gesetzt.

a) Vergl. auch: Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, den in Bezug auf die Schönburgischen Recessverhältnisse gefassten Bundes-Beschluss vom 3. Juni 1836 betreffend.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1836, S. 205.

b) In der zwei und dreissigsten Sitzung am 17. December 1835 erfolgte der nachstehende Antrag Seitens des Königreichs Sachsen:

Mit den Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzern der fünf Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, sind unterm 4. Mai 1740 Recesse, zu näherer Feststellung ihrer Verhältnisse, abgeschlossen worden, von welchen die hohe Bundes-Versammlung schon bei anderer Gelegenheit Kenntniss genommen hat.

Die seit dem Abschlusse der gedachten Recesse entstandenen vielfachen Streitigkeiten und die in allgemeinen Verwaltungs- und Abgabe-Angelegenheiten, auch sonst seit jener Zeit herbeigeführten wesentlichen Veränderungen, erzeugten die Nothwendigkeit, mit den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, über zeitgemässe Modification der in gedachten Recessen enthaltenen Bestimmungen Verhandlungen zu pflegen.

Diese Verhandlungen haben dasjenige Resultat herbeigeführt, welches der anliegende Additional-Recess vom 9. October d. J. (s. oben Litt. D.) enthält, und welcher zugleich mit den bezüglichen Hauptrecessen vom Jahre 1740 bereits zur Publication gelangt ist.

Nach mehrerem Inhalt des IX. Abschnitts des gedachten Vertrages vom 9. October d. J. ist den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, die Betretung des Rechtsweges, hinsichtlich der Vertragsverhältnisse, in sehr ausgedehnter Maasse nachgelassen, und im §. 4 des bezeichneten Abschnitts dahin Vereinigung getroffen worden:

„die Recesse vom Jahre 1740 nebst dem dermaligen Erläuterungs-Recesse in der Maasse unter den Schutz des Deutschen Bundes zu stellen, dass, wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorhergehenden Paragraphen desselben Abschnitts Statt finden soll, in irgend einem Falle, auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundes-Versammlung mit der Wirkung offen stehe, dass dieselbe berufen sey, bei gegründet befundener Beschwerde, die Gewährung der vertragsmässigen Rechtshülfe zu veranlassen. Auch ist dabei bestimmt worden, dass Königlich Sächsischer Seits die zur Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundes-Versammlung geschehen und derselben zu diesem Behufe die besagten Recesse mitgetheilt werden sollen."

Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung befehligt worden, darauf anzutragen: es wolle der hohe Deutsche Bund den Schutz für die dem Hause Schönburg vertragsmässig zu gewährende Rechtshülfe in vorgedachter Maasse übernehmen. Derselbe entledigt sich hierdurch des ihm ertheilten Auftrages und sieht mit Vertrauen einer baldigen beifälligen Erklärung entgegen.

Dieser Antrag wurde durch Beschluss in der nämlichen Sitzung an die Bundestags-Commission für die Angelegenheiten der Mediatisirten zur Erstattung ihres Gutachtens gewiesen.

c) In der zweiten Sitzung am 14. April 1836 erstattete demgemäss der Grossherzoglich Mecklenburgische Gesandte für den Königlich Dänischen Gesandten, Namens der Commission für die Angelegenheiten der Mediatisirten, Vortrag über den erwähnten Antrag. Es heisst daselbst:

„Das Gutachten geht dahin, dass die erbetene Garantie von

Bunde zu übernehmen sey. Dass das Haus Schönburg mit der Bitte hierum einverstanden, und solche als von beiden Theilen vorgebracht zu betrachten sey, ergiebt in einer genügenden Weise der in der Königlichen Erklärung wörtlich angezogene Inhalt des §. 4 des Abschnitts IX des von Seiten des Hauses Schönburg durch den bevollmächtigten Fürsten Otto Victor von Schönburg vollzogenen Additional-Recesses vom 9. October v. J." u. s. w.; und ferner:

„Hiernach ist die Commission des Dafürhaltens, dass der Bund die Europäische Garantie, welche in ihrer Beziehung auf die Verhältnisse zwischen dem Hause Schönburg und Sachsen ihn überhaupt nicht berührt, nachdem überdiess vom Hause Schönburg auf diese Garantie ausdrücklich verzichtet worden, seiner Seits zu berücksichtigen keinen Beruf habe, und dass um so mehr die ebengedachte Erklärung der Königlich Sächsischen Regierung, in Verbindung mit der des Hauses Schönburg selbst, als genügend zu betrachten sey."

„Die Commission trägt sonach darauf an:"

1) „dass der Deutsche Bund den Schutz für die von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg, auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und der Declaration vom 9. October 1835, zugesicherte Rechtshülfe übernehmen möge;"

2) „dass über diesen Antrag die Instructionen der Bundesregierungen binnen sechs Wochen zu erbitten seyen."

Hierauf erfolgte der

Beschluss:

sich über den Commissionsantrag die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen sechs Wochen zu erbitten.

d) Die Abstimmungen von Oesterreich und dem Grossherzogthum Hessen waren in der 4. Sitzung vom 5. Mai 1836, die von Baiern, Hannover und den Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern in der 5. Sitzung vom 13. Mai 1836 erfolgt.

LXXV.

Verhandlungen und Urkunden, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Bentinck betreffend.

A.

Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betreffend, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Juni 1825.[a])

Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Russland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne dass weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse[b]) über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinete,

Russland und Preussen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, dem Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu geniessen, berücksichtigt würden; so ist in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes Statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen

dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg:

Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay; und

dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck:

Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt,

nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel I.

Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuss der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.*)

Artikel II.

Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äussern und innern Sicherheits

denselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, dass die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniss der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Artikel III.

Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, dass nicht nur die Bundes- und Schluss-Acte, sondern auch alle Bundes-Beschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, dass unter den Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äusserte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV.

Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Ge

leistungen und Mannschaftsstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden.[4]) Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, dass der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleineren Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu Statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäss auch den vorgeschriebenen Soldateneid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen seyn.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgischen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartierung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Artikel V.

Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln II und III enthaltenen Bestimmungen.

Artikel VI.

Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuss und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche Ihm zur Zeit des Deutschen Reiches zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht

indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Knipphausenschen Unterthanen, sowohl unter sich als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg, aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel II übergegangenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (litt. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, Statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an das Oberappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesendet und dieses von dem Knipphausenschen Gerichte ebenso, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchem zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor demselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus dreien Ihrer Amtleute, oder Landgerichts-Mitgliedern in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen.*) Dessen

Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, dass die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe den Fall wahr, wo dabei etwas versäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfallsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht, in allen unter litt. d, e und f bezeichneten Fällen, dem Herrn Grafen, in Fällen litt. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz auf Verschickung der Acten an eine Deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muss, als die Acten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Ober-Appellationsgericht dem Herrn Grafen, oder, in Fällen litt. d, dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei Deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Ober-Appellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Ober-Appellationsgerichte selbst abgefasst.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urteils oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Ober-Appellationsgerichts in Oldenburg.

Artikel VII.

Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Olden-

burg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herren Grafen zustehenden Rechte (Art. I) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Principe, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. VI, litt. f), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. [f]) Die Bildung derselben geschieht in der Art, dass die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Ober-Appellationsgerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben Statt findenden gewöhnlichen Verfahren, instruirt und, mit Zulassung der bei andern Rechtssachen Statt findenden Instanzen, auch zum Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sey denn, dass der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf die Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (litt. g) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unparteilichkeit des Ober-Appellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

Artikel VIII.

Damit ein völlig freier Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen Statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, unbeschadet seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maassregeln anzuordnen, welche erforderlich seyn möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben gesichert werde.

Artikel IX.

Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, dass er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, dass die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundes-Versammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit.[6]) Es fallen damit auch alle besonderen Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverän, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X.

Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, ausser der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, dass denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch dass auch neue zugestanden werden.

Des zu Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.
(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 137.

Die Oldenburgische Ratifications-Urkunde lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen u. s. w. u. s. w.

genehmigen und ratificiren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Punkten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen, Wiesbaden, den 20. Juni 1825.

(L. S.) Peter.

von Brandenstein.

Lenz.

in fidem copiae

Hattenbach.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 143.

b) Vergl: Note des Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, als Besitzers der souveränen Herrschaft Inn und Kniphausen, an die K. K. österreichischen und K. preussischen ersten Bevollmächtigten, die Herren Fürsten von Metternich und von Hardenberg, worin derselbe den Gräflich Bentinckischen Beitritt zu dem Deutschen Bunde und dem Wiener Grundvertrag des Bundes erklärt, d. d. Wien, den 10. Juni 1815.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. II, S. 581—583.

c) Eine, in ihrer Art einzige, Anomalie in dem Deutschen Staaten- und Bundes-Verhältnisse bildet die freie Herrschaft Kniphausen, im Gräflich Bentinckischem Besitze. Sie und die unter oldenburgischer vertragsmässiger Oberhoheit stehende Edle Herrschaft Varel, nebst Zugehörungen, und verschiedene ausserhalb beider gelegene Grundgüter oder grundherrliche Domänen, machen das Gräflich Aldenburgische Familien-Fideicommiss aus.

Die jetzigen Grafen von Bentinck stammen in weiblicher Linie von Anton I., Grafen von Aldenburg, einem natürlichen (von dem Kaiser unter dem Namen eines Freiherrn von Aldenburg legitimirten und im Jahre 1653 in den Grafenstand erhobenen) Sohne des Grafen Anton Günther von Oldenburg auf Delmenhorst, mit welchem der gräflich oldenburgische Mannsstamm gerhardinischer Linie im Jahre 1667 ausstarb.

(Vergl: die Erbfolge nach dem Aussterben des ältern Grafenhauses in dem: Genealogisch-historisch-statistischen Almanach für das Jahr 1846, — 23. oder der neuen Folge 1. Jahrgang, Weimar, Landes-Industrie-Comptoir, — in der geschichtlichen Uebersicht von Oldenburg.)

Graf Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst besass: 1) die, zum Theile reichsmannlehnbaren, Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; 2) die Herrschaften Jever, Varel und Kniphausen, welche durch besondere Rechtstitel an das Haus Oldenburg gekommen waren. Er sonderte vertragsmässig seinen Allodial-Nachlass von dem Lehn, sicherte solchen seinen Allodial-Erben und errichtete am 23. April 1663 ein Testament, durch welches er seinem gedachten Sohne Anton hinterliess:

1) das Haus und Amt Varel, nebst der daran gelegenen Jahder Voigtey, mit dem alten und neuen Jahder Vorwerk und dazu gehörigen Ländereien, auch „allen vermöge rendsburgischen Vergleichs (1649) und folgends ertheilten königlichen und fürstlichen Resolutionen, dazu erhandelten Gerechtsame, Immediatät, Superiorität, Hoheit, Recht und Gerechtigkeiten, zu Wasser und zu Lande, Zöllen, Regalien, Ober- und Niedergerichten, hohen und niedern Jagden u. s. w.“

2) Das Haus und Herrlichkeit Kniphausen, mit den dazu gehörigen drei Kirchspielen Fedderwarden, Sengenwarden und Accum, auch der „obern und niedrigen Jurisdiction, hoch und nieder Jagden, geist- und weltlichen Rechten u. s. w.“—, „wie er selbst gedachtes Haus und Herrlichkeit seit seiner Regierung besessen, gebraucht und benutzt habe.“ Ferner

3) in der Grafschaft Oldenburg und dem Stadt- und Budjadinger Land, sodann

4) in der Herrschaft Jever,

verschiedene namentlich angegebene Vorwerke und andere Grundstücke, Mühlen, Zehnten, und

5) zu Oldenburg den Delmenhorstischen Hof, nebst noch einem andern Hause und dahinter gelegenen Hofe u. s. w.

Alle diese Besitzungen belegte Graf Anton Günther zugleich mit der Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, mit dem Rechte der Erstgeburt, zuerst für seinen Mannstamm, dann, wenn dieser erloschen seyn würde, auch für seinen Weiberstamm. Zu Einführung dieses Primogenitur-Rechtes hatte Kaiser Ferdinand III. in dem 1653 dem Freiherrn von Aldenburg ertheilten Grafen-Diplome im Voraus ermächtiget.

Nach des Grafen Anton Günthers Tode, am 19. Juni 1667, fielen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nebst dem Stadt- und Budjadinger Land an König Friedrich III. von Dänemark und den Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, als dessen Lehnfolger. Dagegen wurden von dem Grafen Anton von Aldenburg die Herrlichkeit Kniphausen, das Amt Varel und die übrigen ihm durch das erwähnte Testament zugefallenen Allodial-Stücke, sofort in Besitz genommen.

Graf Anton I. starb am 27. Oktober 1680, seine Wittwe wurde am 26. Juni 1681 von einem Sohne, dem Grafen Anton II. entbunden, dessen Vormünder am 12. Juli 1693 mit dem Könige von Dänemark einen Hauptvertrag schlossen, wodurch an Dänemark die Voigtey Jahde nebst Vorwerken und allen Rechten, die Voigtey Schwey nebst Zugehör u. s. w., namentlich aber auch die Territorial-Superiorität oder Landeshoheit in der Herrschaft Varel abgetreten wurden.

(Ausführliche Erwähnung dieses, so wie früherer und späterer hierher bezüglicher Verträge geschiehet in:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. III, S. 553—579, — „Ueber das staatsrechtliche Verhältniss der Herrlichkeit Kniphausen, dann der Edelen Herrschaft Varel, beide dem Herrn Grafen von Bentinck gehörig.")

Die Herrlichkeit Kniphausen war eine freie Reichsherrschaft (dynastia imperii) und aufgetragenes Lehn des Herzoglich Burgundischen Lehnshofes zu Brüssel. (Diese Lehnsverbindung erlosch, als das zur Lehnsherrlichkeit berechtigte Herzogthum Burgund im Jahre 1797 durch den Frieden von Campo-Formio, so wie die lehnpflichtige Herrschaft Kniphausen durch das französische Senatus-Consult vom 10. December 1810 mit Frankreich vereiniget wurde, dessen Gesetze jeden Feudal-Nexus für aufgelöset erklärten.) Kniphausen stand während der Deutschen Reichsverfassung unmittelbar unter Kaiser und Reich und unter der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte. Es hatte zwar keine Reichsstandschaft, aber deutsche Lan-

desheheit und Reichsfreiheit. Es war frei von Reichssteuern sowohl Römermonaten als Kammerzielern, von Mannschaftsstellung zu dem Reichskriegsheer, von Kreisverbindung und Kreissteuern und von der Gerichtsbarkeit der Reichsvicarien. Es war sonach, da es auch mit der Reichsritterschaft nicht in Verbindung stand, ein unmittelbares Reichsland mit seltener Reichsfreiheit. (Vergl. J. L. Klüber a. a. O. S. 554 u. f.) Graf Anton II. hatte sogar, für Kniphausen und Varel, von Ludwig XIV. am 23. Juli 1672 einen Neutralitäts-Brief, hinsichtlich aller Kriege Frankreichs in Deutschland, erhalten. Die durch Auflösung der Deutschen Reichsverbindung souverän gewordene Herrschaft Kniphausen, wurde durch den Vertrag zwischen Frankreich und Holland vom 11. November 1807 der Staatshoheit des Königs von Holland, und durch das Senatus-Consult vom 13. December 1810 der Staatshoheit Frankreichs, — jedoch mit Anerkennung der Gräflich Bentinckschen Eigenthumsrechte —, untergeordnet und mit dem Verwaltungsbezirke Jever vereiniget. Im Jahre 1813 gelangte, nach Verdrängung der französischen Herrschaft, der Graf von Bentinck auf kurze Zeit wieder zum Besitze der Unabhängigkeit. Bei dem Vorrücken der russischen Truppen unter dem General v. Wintzingerode im Herbste 1813, nahm dieser im Namen des Kaisers von Russland provisorischen Besitz von Kniphausen und übertrug die Verwaltung dem Herzoge von Oldenburg, (Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 557 u. f.) welcher sich auch bis zum Abschlusse des, unter Vermittelung von Russland, Oesterreich und Preussen zu Stande gekommenen, Vertrages vom 8. Juni 1825 in derselben behauptete. Durch den Beschluss vom 9. März 1826 (s. unten) wurde vom Deutschen Bunde die Garantie dieser Uebereinkunft übernommen.

Von dem Grafen Wilhelm von Bentinck-Rhoon, welcher im Jahre 1732 von Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, und durch seine Vermählung mit der Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg die unter Oldenburgischer Landeshoheit stehende Herrschaft Varel und die reichsunmittelbare Herrschaft Kniphausen an seine Familie brachte, stammt

Graf Gustav Adolf von Bentinck, welcher, in Folge der Abdication seines älteren Bruders Wilhelm Friedrich, von seinem Vater, dem Reichsgrafen Wilhelm (geb. 21. Juli 1762) den fürstlichen Alleinbesitz der sämmtlichen Aldenburg-Ben-

tinckischen Fideicommissgüter und Herrschaften unter Mitregierung in denselben am 23. Mai 1834 erhielt, empfing am 15. August desselben Jahres die Erblandeshuldigung in Kniphausen und stellte wegen Varel und Gormers die Homagialreverse an Oldenburg aus. Nach des Vaters Ableben am 22. Oktober 1835 verkündigte er solches durch Patente, aus Kniphausen vom 22. und aus Varel vom 23. Oktober 1835.

Die Rechtmässigkeit der Besitznahme Seitens des Grafen Gustav Adolf, dessen Mutter Sara Margaretha Gerdes (geb. 31. Oktober 1776), Tochter eines freien Landeigenthümers im Oldenburgischen, mit seinem Vater seit dem 26. August 1800 in Gewissensehe, seit dem 8. September 1816 kirchlich getrauet lebte, — ist in der neueren Zeit von der Seitenlinie auf dem Rechtswege angegriffen, und in der neuesten Zeit sind den zu derselben gehörenden Grafen Bentinck (Söhnen des am 28. November 1833 verstorbenen Grafen Johann Carl) durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1845 (s. unten) die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit zuerkannt worden.

d) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 30. April 1831 wurde die Bundesmatrikel, nach der Anzeige des Oldenburgischen Gesandten in derselben Sitzung, vervollständiget und das Grossherzoglich Oldenburgische Contingent erhöhet, (s. den folgenden Theil.) Jene Anzeige lautete dahin: dass die Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen 2,949 Seelen betrage und sonach deren Contingent, welches einen Bestandtheil der Oldenburgischen Infanteriebrigade ausmache, zu 29 Mann, ohne Reserve, anzunehmen sey.

e) Vergl: Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das in Beziehung auf selbige geschlossene Abkommen betreffend, d. d. Oldenburg, den 10. Juli 1826.

f) In Betreff der Beschwerde des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, wegen angeblicher Justizhemmung (1. Sitzung am 9. Januar 1845) erging in der 22. Sitzung am 26. Juni 1845 folgender Beschluss der Bundes-Versammlung:

1) Die Frage über die von dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck bestrittene Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit der zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg und dem letztregierenden Grafen von

Entfernung ohne Zuziehung der Agnaten vereinbarten Convention vom 28. Februar 1834 und des dieselbe promulgirenden landesfürstlichen Gesetzes wird von der Bundes-Versammlung als eine Streitfrage erkannt, welche zufolge des Artikels VII des Berliner Abkommens vom Jahre 1825 von der darin angeordneten schiedsrichterlichen Behörde nach dem Inhalt dieses Abkommens zu entscheiden ist. Es versteht sich hierbei von selbst, dass die Mitglieder des Grossherzoglichen Ober-Appellationsgerichts für diesen Fall ausdrücklich ihres Huldigungseides zu entbinden und lediglich auf ihren Richtereid zu verweisen seyen, und dass für die Dauer des desfälligen Verfahrens die Wirkung des Processgesetzes vom 26. Juli des Jahres 1834 zu cessiren habe.

2) Hiervon ist die Grossherzoglich Oldenburgische Regierung durch die Bundestagsgesandschaft Behufs weiterer geeigneter Veranlassung zu verständigen, auch

3) der Herr Graf Carl Anton Ferdinand von Bentinck auf seine in Vollmacht seines Bruders, des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, eingebrachte Beschwerde vom 8. Februar 1844 hiernach zu bescheiden.

4) Die Uebergabe der Herrschaft Kniphausen an den Grafen von Bentinck erfolgte am 31. Juli 1826; die Anzeige darüber in der Bundes-Versammlung geschah, zugleich mit der Uebergabe des Patents vom 10 Juli 1826, in der ersten Sitzung am 25. Januar 1827.

Vergl. auch:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. VII, S. 93, 116, Bd. III, S. 578, 579.

J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. I (Frankfurt a. M. 1830), S. 214—216.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Aufl. 1840), S. 501—506.

J. L. Klüber, rechtliche Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und familienfideicommissarischen Successionsfähigkeit der Herrn Reichsgrafen W. F., G. A. und F. A. Bentinck, Varel, 1830. 8.

(J. L. Klüber) genealogisches Staatshandbuch für 1827 (Frankfurt a. M. 1827, 8.) v. Bentinck, S. 286 u. f.

F. A. Bran, Minerva, für 1825, Bd. IV, S. 463 u. f.

Joh. Just. Winkelmann, oldenburgische Friedens- und der benachbarten Orten Kriegshandlungen, (Oldenburg, 1671, fol.) S. 553 u. f.

J. J. Moser, teutsches Staatsrecht, Thl. XXII, S. 372—374. (Von dem Münzregal, welches dem Besitzer der Herrschaft Knyphausen nach dem Kaiserlichen Privilegium vom 15. Juli 1653 zusteht.)

A. W. Heffter, Beiträge u. s. w., Lief. I, S. 366 u. f.

Das jetzige Prozessstadium in dem Bentinckschen Successionsstreite, in:

Buddeus, deutschem Staatsarchiv, Bd. II (Jena, 1841, 8.) S. 1—98.

B.

Antrag des Oldenburgischen Gesandten vom 18. August 1825, Abstimmungen darüber vom 18. August 1825, 26. Januar 1826, 3. Februar 1826, 2. März 1826 und 9. März 1826, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. März 1826, betreffend die Garantie der zwischen den Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck am 8. Juni 1825 geschlossenen Uebereinkunft von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

1.

Antrag des Oldenburgischen Gesandten und Abstimmungen vom 18. August 1825. *)

In der zwei und zwanzigsten Sitzung am 18. August 1825.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr von Both, für Oldenburg: Seine Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg haben die Gesandschaft beauftragt, dieser hohen Versammlung hierneben in beglaubter Abschrift eine zu Berlin am 8. Juni dieses Jahres, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, mit dem Grafen von Bentinck, unter Vermittelung der Höfe von Wien, St. Petersburg und Berlin, abgeschlossene und demnächst ratificirte Vereinbarung mitzutheilen.

Veranlassung und Zweck derselben gehen aus dem Eingange der Uebereinkunft hervor. Im Artikel IX ist Folgendes verabredet:

„Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, dass er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, dass die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundes-Versammlung in allen vorkommenden Fällen offen."

In Folge dieser Bestimmung haben nun Seine Herzogliche Durchlaucht die Gesandschaft angewiesen, zu dem Zweck, wie er im Artikel IX angegeben, die Garantie des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes nachzusuchen, an deren geneigter Gewährung Seine Durchlaucht um so weniger zweifeln zu dürfen glauben, als durch die Uebereinkunft eine Lücke in Verhältnissen, die dem Deutschen Bunde nicht gleichgültig seyn können, ergänzt worden.

Oesterreich: Da der Deutsche Bund in seiner Eigenschaft als Europäische Macht das unbestreitbare Recht hat, die Uebernahme von Garantien zu beschliessen, so nehmen Se. Kaiserlich-Königliche Majestät nicht nur keinen Anstand, Sich für den von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an den Bundestag gebrachten, eben vorgetragenen Wunsch mit lebhaftem Interesse zu erklären, sondern Allerhöchstdieselben rechnen es sich zur angenehmen Pflicht, dieses durch Vermittelung Ihrer Russisch Kaiserlichen und Königlich Preussischen Majestäten unter dem Beitritte Oesterreichs zu Stande gebrachte Abkommen der Bundes-Versammlung zur Uebernahme dessen Garantie um so angelegentlicher zu empfehlen, als es dem Deutschen Bunde nur erwünscht seyn kann, dass an die Stelle des bisher völlig unbestimmten und streitigen Verhältnisses der Herrschaft Kniphausen nunmehr ein sicherer, den gemeinsamen Interessen zusagender Rechtszustan

leisten werde, und als endlich die Eigenthümlichkeit des Falles gegen anderweite Consequenz Bürgschaft leistet.

Preussen: Seine Königliche Majestät von Preussen, mein allergnädigster Herr, ertheilen als Bundesglied Allerhöchstihre völlige Zustimmung zu der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde nachgesuchten Uebernahme der Garantie des vorliegenden Abkommens, dessen Zweck und Sinn aus folgenden Eingangsworten desselben so klar und befriedigend hervorgeht:

„Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einem gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Russland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne dass weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinete, Russland und Preussen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht besonders in Beziehung auf Statt findende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reiches, zu geniessen, berücksichtigt worden; so ist in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich

Oesterreichischen Hofes Statt gefundenen Verhandlungen u. s. w.“

Mein allergnädigster Herr hat — in Erwägung des Wunsches Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, dass es den dreien Mächten, unter deren Vermittelung dasselbe zu Stande gekommen, gefallen möge, dazu beizutragen, dass solches auch im Verhältnisse zum Bunde ins Leben trete — mich anzuweisen geruhet, in Uebereinstimmung mit der verehrlichen Präsidialgesandschaft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, dieser hohen Versammlung, als dem Organe des Bundes, die Berücksichtigung des Antrags Sr. gedachten Durchlaucht und die baldgefällige Beschlussnahme darüber angelegentlich anzuempfehlen.

Baiern: Die Gesandschaft ist ermächtigt, dem Antrage auf Garantie der vorgelegten Uebereinkunft beizustimmen.

Königreich Sachsen: ist noch ohne Instruction über diesen Gegenstand.

Hannover: Da in diesem Vertrage nichts enthalten ist, was den Rechten Dritter nachtheilig seyn könnte, vielmehr durch solchen Misshelligkeiten ausgeglichen werden, deren gütliche Beilegung für beide Theile schon längst wünschenswerth seyn musste; so haben ihre Königliche Majestät kein Bedenken, dem Antrage auf Uebernahme der Garantie beizustimmen.

Württemberg: noch ohne Instruction.

Baden: Da weder in der Wiener Congress- noch in der Bundes-Acte über die Herrschaft Kniphausen irgend eine Bestimmung enthalten, somit hinsichtlich derselben ein ganz eigenes und individuelles, mit keinem der bereits bestehenden irgend zusammenhängendes oder ähnliches Rechtsverhältniss vorhanden ist; so nehmen Se. Königliche Hoheit der Grossherzog keinen Anstand, für die vorliegende, zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck unter dem 8. Junius d. J. über die künftige politische Stellung der Herrschaft Kniphausen und ihres Inhabers, des Grafen von Bentinck, gegen das Herzogthum Oldenburg getroffene Uebereinkunft die bei dem Deutschen Bunde nachgesuchte Garantie, Ihrer Orts und in Höchstihrer Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundes zu übernehmen.

Kurhessen: tritt dieser Abstimmung der Grossherzoglich Badischen Gesandschaft und also dem Präsidialantrage, nach erhaltener Instruction, hierdurch bei.

Grossherzogthum Hessen: Indem die Gesandschaft sich den den Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Hannöverischen und Grossherzoglich Badischen Abstimmungen zum Grunde liegenden Motiven und Rücksichten anschliesst, nimmt sie, erhaltener Instruction gemäss, keinen Anstand, für die Gewährung der angetragenen Garantie zu stimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Die Gesandschaft befindet sich zwar noch ohne Instruction, will aber, wenn heute hierüber der Beschluss gefasst werden sollte, denselben nicht aufhalten.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: für die Uebernahme der Garantie.

Braunschweig und Nassau: wie Luxemburg.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Die Gesandschaft ist noch nicht instruirt; sie will indessen den Beschluss nicht aufhalten.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Gesandte stimmt für die Curie für Uebernahme der Garantie des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg mit dem Grafen von Bentinck, wegen der Verhältnisse von Kniphausen, geschlossenen Abkommens.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Die Gesandschaft ist noch nicht von sämmtlichen hohen Curientheilhabern über die nachgesuchte Garantie mit Instruction versehen, will jedoch einen Beschluss nicht aufhalten.

Die freien Städte: für die Uebernahme der Garantie.

Praesidium: Die Mehrheit habe sich für den Antrag auf Uebernahme der Garantie von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes der zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unterm 8. Juni dieses Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft ausgesprochen;

dagegen seyen andere Gesandtschaften noch mit ihren Abstimmungen aus Mangel an Instructionen im Rückstande; Präsidium glaube demnach die förmliche Schlussziehung bis zur Einbringung jener Abstimmungen, und somit bis nach den diesjährigen Ferien aussetzen zu müssen, in so fern nicht etwa Seine Herzogliche Durchlaucht noch vor Vertagung der Bundes-Versammlung die Ziehung des Beschlusses wünschen sollten.

Der Herzoglich Oldenburgische Herr Gesandte eröffnete: dass er Namens seines höchsten Hofes die bereits vernommenen Zustimmungen zu seinem Antrage dankbar anerkenne, und dass, so angenehm es ihm gewesen seyn würde, wenn schon heute darüber ein Beschluss gefasst worden wäre, er dennoch die freie Aeusserung hierüber von Seiten der noch damit zurückstehenden Gesandtschaften zu sehr ehre, um solche nicht noch abwarten zu wollen, und in dieser Rücksicht gegen die Aussetzung des Beschlusses nichts zu erinnern finde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 87 u. f.

2.

Abstimmungen vom 26. Januar 1826. *a*)

In der ersten Sitzung am 26. Januar 1826.

Württemberg: Seine Königliche Majestät nehmen keinen Anstand, Allerhöchst-Ihre Zustimmung, als Mitglied des Deutschen Bundes, zur Uebernahme der in der 22. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 18. August v. J., Namens und in Auftrage Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg, bei der Deutschen Bunde nachgesuchten Garantie der mit dem Grafen von Bentinck getroffenen Uebereinkunft zu geben, welche, da sie ein ganz besonderes, für sich bestehendes Verhältniss betrifft, auch keinerlei analoge Beziehung und Anwendung auf anderweitige Verhältnisse im Bunde zulässt.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Hä

ser: Der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte giebt zu seiner in der 22. vorjährigen Bundestags-Sitzung, §. 92, bewirkten Abstimmung für die Garantie der zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, getroffenen Uebereinkunft, für Sachsen-Weimar-Eisenach insonderheit Folgendes nachträglich zu erinnern:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben in der Grossherzoglich-Herzoglich Sächsischen Gesammtstimme Sich zwar für die Uebernahme der erwähnten Garantie von Seiten des Durchlauchtigsten Bundes ausgesprochen. Da aber bis jetzt kein Bundestags-Beschluss gefasst worden, vielmehr das Protokoll über diesen Gegenstand noch offen sey, so wollten Se. Königliche Hoheit solches benutzen, um — die ganz eigenen, sonst in dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde nicht mehr vorkommenden Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen berücksichtigend und erwägend — für Sich und Ihr Haus, allein zur Erläuterung und als Vorbehalt, hinzuzufügen, dass Seine Königliche Hoheit den zwischen Herzoglich-Oldenburg-Gräflich-Bentinckischen Vertrag nur als ein Abkommen zwischen dem Herzoglichen Hause Oldenburg und der Gräflich von Bentinckischen Familie, als gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft Kniphausen, betrachten, was den Rechten Dritter, insonderheit den durch die Fideicommiss-Constitution des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst vom 23. April 1663 begründeten, in keinem Falle und in keiner Weise nachtheilig werden solle, könne und dürfe.

Braunschweig und Nassau: stimmt für die Uebernahme der angetragenen Garantie.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Die Gesandschaft ist autorisirt, für die Zugestehung der angetragenen Garantie zu stimmen.

e) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 8.

3.

Abstimmungen vom 3. Februar 1826. *)

In der zweiten Sitzung am 3. Februar 1826.

Königreich Sachsen: Es scheint zwar dem Königlich Sächsischen Hofe, dass der zwischen des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der Herrschaft Kniphausen abgeschlossene und zur Garantie des Bundes gestellte Vertrag Bestimmungen enthalte, die mit der ungeschmälerten Aufrechterhaltung der bestehenden Bundesverfassung nicht leicht zu vereinbaren seyen und deshalb die Uebernahme der Garantie bedenklich machen möchten.

Denn, abgesehen davon, dass die jenem Vertrage zum Grunde liegende, mit den Art. LVII der Wiener Schluss-Acte ausgesprochenen Principien schwer zu vereinigende Idee einer Trennung der Regierungsrechte in die der reichshoheitlichen und landeshoheitlichen so genau mit dem Wesen und dem Bestehen der vormaligen Reichsverfassung verwebt war, dass sie ohne letzteres kaum gedacht werden kann, und dass dem Bunde die Garantie eines so schwankend bestimmten Verhältnisses nicht erwünscht seyn könne; so vermag man insonderheit die im Schlusssatze des Art. III ausgesprochene Ansicht nicht zu theilen, als ob Bestimmungen, die mit den vormaligen für alle Reichsunterthanen verbindlichen Ordnungen und Gesetzen zu vergleichen wären, dermalen nur beim Bundestage verhandelt und vereinbart werden könnten, immassen die Beschlüsse des Bundestages nur erst durch die von den einzelnen Bundesgliedern ergehenden Anordnungen die gesetzliche Kraft für ihre Unterthanen erhalten.

Demnächst möchte ad Art. IV das Interesse des Bundes bei der demselben von den Bundesgliedern zu leistenden Contingentstellung nicht gewahrt, und mit dem, Art. LVIII der Wiener Schluss-Acte aufgestellten Grundsatze unvereinbar erscheinen, wenn dem Grafen von Bentinck die eigene Aushebung der Mannschaften, nach Vorschriften, die in seinem Ermessen beruhen, überlassen bleibt, und des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht (wenn hierunter Seitens des Herrschaftsbesitzers etwa Zögerungen

und Anstände eintreten) zu Bewirkung einer vollständigen und schleunigen Leistung nur die, §. VI und VII [b]) verglichenen, weit aussehenden Wege des fiscalischen oder Austrägalprozesses offen sind, und auch der Bund, wenn er eine solche Einrichtung garantirte, wegen der Oldenburgischer Seits ratione der Herrschaft Kniphausen zurückbleibenden Leistungen in dem gegen alle seine übrigen Glieder ihm zustehenden Vollziehungswege vorzuschreiten, sich selbst behinderte; wie denn dies überhaupt von der Ausführung aller und jeder Bundes-Beschlüsse gelten würde, indem das Art. VII für die über die Auslegung des Vertrags entstehenden Streitigkeiten verglichene Verfahren dem Bunde für zu aufhältlich in allen den Fällen erscheinen muss, wo es darauf ankommt, dass des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht den Besitzer von Kniphausen zu der den Umständen nach dringenden Erfüllung von Bundesbeschlüssen anzuhalten hätte, dieser aber, unter Berufung auf den Vertrag, Verzug oder Weigerungen eintreten liesse, wo denn die nach Art. IX namentlich in Bezug auf die Beobachtung jenes Verfahrens nachgesuchte Garantie mit dem Befugnisse des Bundes streiten würde, die unverweilte Ausführung seiner Beschlüsse im Executionswege zu ordnen.

Endlich möchte das Artikel IV von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg geschehene Versprechen, dahin zu wirken, dass der Herrschaft Kniphausen die Erleichterungen der übrigen Bundesstaaten bei der Contingentstellung zugestanden würden, der Bundesverfassung nicht gemäss seyn, da die Regulirung des Beitrages der besagten Herrschaft zu dem Oldenburgischen Gesammt-Contingente bloss Sache des Abkommens zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrschaftsbesitzer seyn kann, indem der Bund selbst es nur mit seinen Gliedern, nicht mit den Bestimmungen über die Beitragsleistung einzelner Besitzungen eines Bundesgliedes zu dem Gesammt-Contingente derselben, zu thun hat.

Da jedoch den vorerwähnten Bedenken durch behufige dem Beschlusse beizufügende Verwahrungen und Erläuterungen abgeholfen werden kann, und Seine Königliche Majestät von Sachsen deshalb der allerdings wünschenswerthen, durch den abgeschlossenen Vertrag und dessen Garantie beabsichtigten Beilegung

langwieriger Irrungen, entgegen zu seyn, nicht gemeint sind, so wollen Allerhöchstdieselben, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Bund wegen der Herrschaft Kniphausen und deren Theilnahme an den Bundesverhältnissen und Leistungen in irgend eine unmittelbare Beziehung mit dem Herrschaftsbesitzer nicht trete, sondern sich lediglich an des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht zu halten habe, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass irgend eine hierdurch ausnahmsweise zugestandene Abweichung von den bestehenden Grundgesetzen des Bundes ohne alle Consequenz auf andere Fälle sey, der Uebernahme der nachgesuchten Garantie ebenfalls beistimmen.

Der Herr Gesandte von Both: er müsse die etwa nöthig erachtet werdenden Aeusserungen seinem höchsten Hofe darüber ausdrücklich vorbehalten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Meine Durchlauchtigsten Committenten finden zwar kein Bedenken dabei, Sich, nach dem Antrage des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht, für die Uebernahme der gewünschten Garantie des von Höchstdemselben mit dem Herrn Grafen von Bentinck, über die Herrschaft Kniphausen, abgeschlossenen Vertrages, von Seiten des Deutschen Bundes zu erklären, indem Sie Sich der verehrlichen Kaiserlich Oesterreichischen Aeusserung in der 22. Sitzung vorigen Jahres: dass dieser eigenthümliche Fall nicht zur Consequenz gezogen werden könne, anschliessen. — Uebrigens beziehen Sich Ihre Durchlauchten auf eine in's heutige Separat-Protokoll noch desfalls besonders niedergelegte Bemerkung.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 49.

b) In den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung steht irrthümlich: „§. VI u. VI.“

4.

Abstimmungen vom 2. März 1826. *)

In der fünften Sitzung am 2. März 1826.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: In Rücksicht auf die zu Gunsten der Uebernahme einer Garantie von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes der mit dem Grafen von Bentinck getroffenen Uebereinkunft eingetretenen angelegentlichen Verwendungen, so wie insbesondere um dem Wunsche Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg möglichst zu willfahren, wollen auch Seine Majestät der König, mein Herr, ausnahmsweise, und ohne irgend eine für den etwaigen künftigen analogen Fall daraus herzuleitende Folgerung zu statuiren, keinen weitern Anstand nehmen, für Ihren Theil, salvo jure tertii, in derselben Zusagung der Mehrheit beizustimmen.

Praesidium werde demnächst den Beschluss fassen und zur Genehmigung vorlegen.

*) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 63.

5.

Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. März 1826. *)

In der sechsten Sitzung am 9. März 1826.

Der Königlich Sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz erstattet Namens der Commission Vortrag über die Eingabe des Herrn Generalmajors Grafen von Bentinck, **) zur Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen (Zahl 27 d. J.), und trägt in einem motivirten Gutachten darauf an:

dass in dem Bundestagsbeschlusse, wodurch für den Bund die Uebernahme der Garantie jenes Vertrages erklärt wird, ausdrücklich ausgesprochen werde, dass selbiges salvo jure cujusvis tertii geschehe.

Praesidium erinnerte der hohen Versammlung, dass es ohnehin heute den Entwurf des Beschlusses wegen Uebernahme der Garantie vorlegen werde, dass aber der Herzoglich Oldenburgische Herr Gesandte noch vorher eine Erklärung abzugeben gesonnen sey.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg: Die in der 2. diessjährigen Bundestagssitzung zu Protokoll gegebene Königlich Sächsische Abstimmung, betreffend das Uebereinkommen wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und Garantie desselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, veranlasst die Gesandtschaft, über diesen Gegenstand Folgendes schliesslich zu äussern:

Oldenburg hat die Schwierigkeiten, welche in Folge des Abkommens wegen Kniphausen entstehen könnten, nie verkannt. Man ist aber diesseits überzeugt, dass dieselben nur Oldenburg und nie den Durchlauchtigsten Bund, wenn die nachgesuchte Garantie bewilligt wird, treffen können. Nach demjenigen, was in ähnlichen Fällen von dieser hohen Versammlung beobachtet ist, glaubt man nicht auf den Inhalt gedachter Convention näher eingehen zu müssen, sondern sich auf die Erklärung beschränken zu können, dass, da die bloss mittelbare Verbindung der Herrschaft Kniphausen mit dem Bunde in dem Abkommen klar ausgesprochen ist, Seine Herzogliche Durchlaucht die Herrschaft Kniphausen in allen Verhältnissen zum Durchlauchtigsten Bunde vertreten und auch in derselben die Beobachtung der allgemeinen Bundesbeschlüsse bewirken werden; wie denn Höchstdieselben Sich auch zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Herrschaft Kniphausen dem Oldenburgischen Matrikularanschlage hinzugehen können, gegen den Bund allein und unmittelbar verbindlich machen. Hiernach dürfte denn auch kein Grund vorhanden seyn, dem die nachgesuchte Garantie verwilligenden Beschlusse Verwahrungen und Erläuterungen hinzuzufügen, von welchen zu besorgen wäre, dass sie die Kraft dieses

Garantie schwächen und ihre Anwendung in vorkommenden Fällen erschweren würden.

Praesidium: Da durch diese Erklärung allen jenen Wünschen zuvorkommend begegnet werde, welche in mehreren Abstimmungen der verehrlichen Gesandschaften im Interesse der Bundesverfassung geäussert worden seyen, so glaube Präsidium, dass dieser Gegenstand nunmehr zur Beschlussfassung reif sey.

Der Entwurf wurde sonach verlesen und nachdem sich sämmtliche Gesandschaften damit vereinigten, zum wirklichen Beschluss erhoben.

Beschluss:

1) Der Deutsche Bund übernimmt die Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unter Vermittelung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin abgeschlossenen und demnächst ratificirten Uebereinkommens, mit der durch den IX. Artikel desselben bezeichneten Wirkung, in diesem ganz eigenen und besondern Falle um so bereitwilliger, als dadurch weder das unmittelbare und alleinige Verhältniss Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aenderung erleidet, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Eintrag geschehen soll.

2) Dem Herrn Generalmajor Grafen von Bentinck wäre, in Erwiederung auf sein Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 73.

b) Eingabe des Grafen Johann Carl von Bentinck, Königl. Grossbritannischen Generalmajors (1. März 1826), wegen Vorbehalt seiner agnatischen Rechte in Betreff des zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und seinem ältesten Herrn Bruder, Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, abgeschlossenen Vertrages über die Herrschaft Kniphausen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 64.

In der zwanzigsten Sitzung am 24. Juli 1828 wurde eine abermalige Vorstellung des Grafen Johann Carl von Bentinck vom 9. Mai 1828 zum Vortrag gebracht, in welcher derselbe bat: „eine hohe Bundes-Versammlung geruhe, durch eine seiner Voraussetzung entsprechende huldreiche Erklärung, sowohl seinen Beitritt zu dem Vertrage, als auch die unter Vorbehalt ausgesprochene Garantie zu ergänzen und zur Vollendung zu bringen." — Hierauf erfolgte in derselben Sitzung der

Beschluss:

dem Grafen Johann Carl von Bentinck zu eröffnen, dass, da es nicht in dem Berufe der hohen Bundes-Versammlung liege, seinen bedingten oder unbedingten Beitritt zu dem Vertrage vom 8. Juni 1825 anzunehmen, oder über die Rechte Dritter, welche bei diesem Vertrage auf irgend eine Weise betheiligt sein möchten, zu entscheiden, — die Bundes-Versammlung auch seinem dermaligen Gesuche nicht Statt zu geben vermöge, sondern ihm überlassen müsse, seine Ansprüche auf gehörigem Wege zu verfolgen.

(Der Graf Carl Johann von Bentinck starb am 26. Nov. 1838.)

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1845, über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck.

In der zwanzigsten Sitzung vom 12. Juni 1845 erfolgte nachstehender

Beschluss.*)

1. Die Bundes-Versammlung erklärt, dass der Gräflichen Familie Bentinck, nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels XIV der Deutschen Bundes-Acte zustehen;

2. dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen, und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledigung ihres Gesuches vom 29. März und 23. Mai 1843, mitzutheilen.

*) In der zwölften Sitzung am 27. April 1843 wurde eine „Vorstellung und Denkschrift des Reichsgrafen A. F. v. Bentinck, (oder, als einen Theil des Gräflich Aldenburgischen Weiberstammes bildend, — Aldenburg-Bentinck), für sich und seine beiden Brüder, vom 29. März 1843, ihren Anspruch auf die Rechte des hohen Adels im Sinne des Artikels XIV der Bundes-Acte betreffend, unter Anführung ihres bei dem Grossherzoglich Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichte wegen Succession in das Aldenburg-Bentinckische Fideicommiss anhängigen Rechtsstreits“ — zum Vortrag gebracht und von der Bundes-

Versammlung eine Commission zur Begutachtung dieses Anspruches ernannt.

In der sechszehnten Sitzung desselben Jahres wurde eine gegen jenes Gesuch gerichtete Vorstellung des Grafen Gustav Adolph von Bentinck zu Kniphausen vorgelegt.

In der zwei und zwanzigsten Sitzung am 4. Juli 1844 erstattete der Königlich Dänische Gesandte, Namens des in dieser Angelegenheit in der zwölften vorjährigen Sitzung erwählten Bundestags-Ausschusses Vortrag. Es hiess darin:

„Nachdem der Ausschuss die Competenz hoher Bundes-Versammlung in dieser Angelegenheit, bei deren Bestreitung von Grossherzoglich Oldenburgischer Seite, in der 22. vorjährigen Sitzung, einer umfassenden Erörterung unterzogen und dann als unzweifelhaft erkannt hatte, würde er sofort zur Begutachtung übergegangen seyn, hätte er sich nicht mit Rücksicht darauf, dass die Oldenburgische Regierung eine von den vermittelnden Höfen bei Gelegenheit des Berliner Abkommens ausgegangene Erklärung angezogen und der Ausschuss diese anders als sie gedeutet hätte, vorgängig zu dem Antrage bestimmt gefunden: die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen zu ersuchen, es zu bewirken, dass ihre Allerhöchsten Höfe, als Vermittler des Berliner Abkommens vom 8. Juni 1825, dasjenige mittheilen oder eröffnen wollten, was in Ansehung der Verhandlung dieses Abkommens und der daraus von Grossherzoglich Oldenburgischer Seite in Bezug genommenen Erklärung der vermittelnden Höfe auf das vom Ausschusse zu erstattende Gutachten noch von Einfluss seyn könne."

In Gemässheit eines dem Antrage des Ausschusses entsprechenden Beschlusses in der 26. Sitzung vom 14. December 1843 erfolgte von Oesterreich und Preussen die erbetene Erklärung.

Es wurde demnächst in dem gedachten Vortrage näher ausgeführt, dass die Competenz der Bundes-Versammlung in dieser Angelegenheit unzweifelhaft sey, und sodann ein umfassendes Gutachten abgegeben. Dasselbe erörtert insbesondere folgende diese Angelegenheit betreffende Urkunden und Fragen:

1. Den wesentlichen Inhalt der beiden Haupturkunden der Oldenburgischen Familie, d. i.
   das Diplom Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1653 und
   das Testament Anton Günthers, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst vom Jahre 1663

(Ersteres ist abgedruckt als Anlage 9 zu der Denkschrift an die hohe Bundes-Versammlung vom 29. März 1843, letzteres als Anlage 7.)

2. Den Aldenburgischen Tractat, das Testament und Codicill Antons II. und die auf die Vermählung seiner Erbtochter mit dem Grafen von Bentinck bezüglichen Urkunden.
3. Können hiernach von dem Grafen von Bentinck die Rechte, auch die persönlichen, der Grafen von Aldenburg angesprochen werden?

(Dies ist Grossherzoglich Oldenburgischer Seits bestritten und den Grafen von Bentinck namentlich die Befugniss abgesprochen, den Namen Aldenburg-Bentinck zu führen. Es ergingen darüber in den Jahren 1838 und 1843 besondere Grossherzogliche Verfügungen. In der 32. Sitzung am 18. Juli 1844 wurde der Bundes-Versammlung eine Anzeige der drei Grafen von Bentinck, Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, vorgelegt: „dass sie sich des Gebrauches des Namens Aldenburg-Bentinck so lange zu enthalten entschlossen, bis der Rechtsstreit, welchen der älteste von ihnen wegen der Succession in das Aldenburgische Lauten-Fideicommiss verfolge, entschieden seyn werde.“)

4. Stand dem Besitzern von Kniphausen zu Reichszeiten volle Landeshoheit zu?
5. (Diese Frage wurde bejahet.)
6. Haben die Landesherren von Kniphausen auch Reichsstandschaft erworben?
   a) durch das Aldenburgische Grafendiplom?
   b) durch den §. 40 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803?

(Es wurde ausgeführt, dass sie bei fortgesetzten Bemühungen dazu gelangt seyn würden, und, unter Bezugnahme auf den Gnadenbrief Ferdinands III., erwähnt, dass die reichsständische Eigenschaft bis zur Auflösung des Deutschen Reiches nicht angefochten worden.)

7. Was erfordert der hohe Adel?
8. Zwischenverhältnisse des letzten Besitzers bis zum Berliner Abkommen.
9. Präliminarantrag der Reclamanten (in der erwähnten Denkschrift): dass es der hohen Bundes-Versammlung gefallen möge, den Familienstand der Reclamanten, ungeachtet des bestehenden Rechtsstreites, in nähere Erwägung zu ziehen und gemäss dem weiterhin folgenden Hauptantrage festzustellen.
10. Kann der Artikel XIV der Bundes-Acte für die Reclamation in Betracht kommen?

(Diese Frage wurde bejahet.)

Hierauf folgt

10. der Antrag des Ausschusses:

die hohe Bundes-Versammlung wolle durch einen von ihr öffentlich bekannt zu machenden Bundes-Beschluss aussprechen, dass der Gräflichen Familie Bentinck, nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reiches, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels XIV der Deutschen Bundes-Acte zustehen.

Nachdem in derselben Sitzung beschlossen worden, von den resp. Höfen Instruction einzuholen, erfolgten in den Sitzungen vom 9. Januar, 3. April, 24. April, 21. Mai, 29. Mai und 5. Juni 1845 die Abstimmungen in Betreff der von den drei Grafen von Bentinck angesprochenen Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit.

Wenn gleich Oldenburg, wie früher, die Competenz des Bundes in Abrede stellte und seinem Antrage auf Zurückweisung der Vorsteller auch noch einige andere Stimmen beitraten, so pflichteten doch die meisten Stimmen dem Antrage des Ausschusses bei, indem die Competenz der Bundes-Versammlung durch den Artikel XIV der Deutschen Bundes-Acte genügend begründet und derselben auch das Berliner Abkommen nicht entgegen stehend erscheine, auch in dem Commissions-Vortrage vom 4. Juli 1844 nachgewiesen worden, dass die reichsgräflich Aldenburgische und ihr gefolgte Bentinckische Familie sich in dem Besitze eines reichsunmittelbaren Gebietes mit Landeshoheit befunden habe, und keinem Zweifel unterworfen, dass durch die französische Gewaltherrschaft über Kniphausen die Fideicommisseigenschaft dieses Besitzthums niemals rechtlich unterbrochen sey.

Mehrere Bundesglieder sprachen sich zugleich für geeignete Einschränkungen in Betreff der nicht qualificirten Mitglieder der gräflich Bentinckischen Familie aus. (Vergl. in dieser Beziehung: die unter D. folgende Königlich Preussische Cabinetsordre vom 15. September 1846, und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. December 1846.)

Vergl. auch: Was ist in der teutschen Bundes-Acte unter Teutschland und hohem Adel zu verstehen? in: J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. I. (Frankfurt a. M. 1830, 8.) S. 212—223.

D.

Königlich Preussische Cabinetsordre vom 15. September 1846, wegen Bekanntmachung des von der deutschen Bundes-Versammlung gefassten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck.[*])

Durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 1845 ist die gräfliche Familie Bentinck als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden, deren Häupter das Prädicat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind. Der gedachte Bundesbeschluss ist daher als Nachtrag zu den Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829 wegen der den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel zu achten so, wie es mit diesen Beschlüssen im Jahre 1832 geschehen, Mir auch mit der Massgabe bekannt zu machen, dass er weder auf den jetzigen factischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckischen Familien-Fideicommissgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet. Ich beauftrage das Staatsministerium, eine solche Bekanntmachung zu erlassen und dieselbe durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Sanssouci, den 15. September 1846.

An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat durch einen in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1845 gefassten Beschluss anerkannt, dass der Gräflichen Familie Bentinck, nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des Deutschen Reiches, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, im Sinne des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte zustehen. Sofern hiermit die genannte Familie als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden ist, deren Häupter das Prädicat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind, bildet dieser Beschluss einen Nachtrag zu den in der Gesetzsammlung vom Jahre 1832, Nr. 10, durch das Staatsministerium bekannt gemachten Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829 wegen der den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel und zu den daselbst mit abgedruckten Verzeichnissen [b]) der Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche die eben gedachten Beschlüsse Anwendung finden. Als ein solcher Nachtrag wird derselbe mit der Massgabe, dass er weder auf den jetzigen factischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckischen Familien-Fideicommissgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet, zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 15. September d. J. zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht.

Berlin, den 5. December 1846.

Das Staatsministerium.

Prinz von Preussen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1846, S. 517, 518.

b) Vergl: Nr. LXXIII dieses Theiles.

(Beigabe der Verlagshandlung.)

Inhalt

der ersten Abtheilung des zweiten Theiles.

(Ein vollständiges Inhaltsverzeichniss des ganzen zweiten Theiles wird der zweiten Abtheilung desselben beigefügt.)

Seite:

I. Deutsche Bundes-Acte, unterzeichnet zu Wien, den 8. Juni 1815. 1

II. Acte sur la Constitution Fédérative de l'Allemagne, signé à Vienne, le 8. juin 1815. (Traduction.) 40

III. Königlich Baierische Declaration, d. d. München den 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. 52

IV. Artikel, welche bei den Conferenzen der fünf deutschen Mächte (Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover, Württemberg) zur Grundlage gedient haben, vorgelegt zu Wien am 16. October 1814. . 70

V. Beitritts-Urkunde des Königs von Württemberg, d. d. Ludwigsburg, den 1. Septbr. 1815. . . . 75

VI. Beitritts-Urkunde des Grossherzogs von Baden, d. d. Karlsruhe, den 26. Juli 1815. 77

VII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. Juli 1817, betreffend die Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den Deutschen Bund. 78

Seite:

VIII. Vollmacht des Königlich Dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg, übersendet zur ersten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung, am 5. November 1816. 79

IX. Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820. 81

X. Acte final des conférences ministérielles tenues à Vienne pour compléter et consolider l'organisation de la Confédération Germanique, signé à Vienne, le 15. mai 1820. (Traduction.) 109

XI. Commissions-Gutachten, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII der Bundes-Acte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden kann, nebst Beschluss darüber vom 29. Juli 1819. 128

XII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII der Deutschen Bundes-Acte. 147

XIII. Eröffnung der Bundes-Versammlung am 5. November 1816. 149

XIV. Erster Vortrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Vorsitzenden Gesandschaft bei dem Deutschen Bundestage, in der zweiten Sitzung am 11. November 1816. 175

XV. Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, für gültig anerkannt durch den Beschluss in der dritten Sitzung am 14. November 1816. 191

XVI. Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen. genehmigt durch den Beschluss in der fünfzehnten Sitzung am 29. April 1819. . . 203

XVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. März 1821, betreffend die Wählbarkeit der Gesandten von Curiatstimmen zu Commissionen. 209

Seite:

XVIII. Commissions-Gutachten über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung, nebst Beschluss darüber vom 12. Juni 1817. 210

XIX. Beschluss über die Vertagung der Bundes-Versammlung, vom 26. Juni 1817. 225

XX. Modification des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung der Bundes-Versammlung, angenommen durch Vereinbarung vom 20. September 1819. 228

XXI. Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt, vom 22. October 1816, betreffend das Verhältniss der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandschaften zu der Stadt und deren Behörden. 230

XXII. Erklärung des Senates der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der hohen Bundestags-Gesandschaften, gegen die Stadt, vom 25. October 1816. . . . 238

XXIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes. . . . 245

XXIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten fremden Gesandten. 253

XXV. Präsidial-Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, und Beschluss vom 3. November 1817. . . . . , 256

XXVI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. December 1817, über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundes-Versammlung. 267

XXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Januar 1824, betreffend die Censur der Reclamationen und Denkschriften,

Seite:

welche bei der Bundes-Versammlung gedruckt eingereicht werden sollen. . . 269

XXVIII. Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Februar 1824, die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend. . . . 270

XXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. Juli 1824, die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen betreffend. . . 272

XXX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. October 1831, betr. die Unstatthaftigkeit der Einreichung gemeinschaftlicher Adressen bei der Bundes-Versammlung, in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes. 274

XXXI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. August 1832, betreffend die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundes-Beschlüsse. . . . 277

XXXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juli 1823, betreffend die Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundes-Versammlung . . . 279

XXXIII. Erklärung der Bundes-Versammlung vom 11. December 1823, allgemeine bundesgesetzliche Principien und staatsrechtliche Theorien in Bundessachen betreffend. 281

XXXIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817, über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz. . 284

XXXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend. 287

XXXVI. Executions-Ordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Er-

Seite:

kenntnisse der Austrägal-Instanzen, festgesetzt am 3. August 1820. 294

XXXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1823, dass das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bilde, alle Fristen von Amtswegen zu beachten habe u. s. w. 300

XXXVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 22. Mai 1828, hinsichtlich der von der Bundes-Kanzlei-Direction in Austrägal-Sachen den Sachwaltern von Privaten zu ertheilenden erforderlichen Aufklärung. 302

XXXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. October 1830, betreffend die Insinuation von Verfügungen der Austrägal-Gerichte an ihre Regierungen, wenn sie die unmittelbare Zustellung an die Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können. 304

XL. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817, über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. 305

XLI. K. K. Oesterreichisches Patent, betreffend die Freizügigkeit der Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten, insofern das Vermögen in einen andern Bundes-Staat übergeht, d. d. Wien, den 2. März 1820 . . 313

XLII. K. Preussische Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den Deutschen Bundes-Staaten, d. d. Berlin, den 11. Mai 1819. . . 317

XLIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 29. September 1819, betreffend die Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Massregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. (Nebst Entwurf zu einer provisorischen Executions-Ordnung, in Bezug auf den II. Artikel

Seite:

der Bundes-Acte; Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln; Entwurf des Pressgesetzes; Entwurf zur Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.) 329

XLIV. Déclaration publiée au nom des Cours d'Autriche, de Russie et de Prusse, lors de la clôture du Congrès de Laybach, le 12. mai 1821. 350

XLV. Dépêche circulaire adressée (avec la déclaration de Laybach) aux Ministres des Cours d'Autriche, de Prusse et de Russie près des Cours étrangères, de Laybach, le 12. mai 1821. 354

XLVI. Dépêche circulaire adressée par les Ministres des trois Monarques réunis à Vérone à Leurs missions près des Cours de l'Europe, le 14. décembre 1822. 361

XLVII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 16. August 1824, betreffend provisorische Massregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. 369

XLVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. October 1830, betreffend Sicherheitsvorkehrungen wider die in mehreren Bundes-Staaten eingetretenen oder zu besorgenden Unruhen und aufrührerischen Auftritte. 395

XLIX. Oeffentliches Protokoll und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Juni 1832, betreffend Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundes-Staaten. 398

L. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832, betreffend Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ord-

Seite:

nung und Ruhe in den Deutschen Bundes-Staaten. 422

LI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. August 1832, betreffend die Benachrichtigung derselben von revolutionären Versuchen und Umtrieben in Bundes-Staaten. 427

LII. Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren, welche jetzigen Deutschen Souveränen untergeordnet sind, wider den sie betreffenden Inhalt der Deutschen Bundes-Acte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805, d. d. Wien, den 13. Juni 1815. 428

LIII. Pro Memoria mehrerer reichsständischer Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche als Standesherren Deutschen Souveränen untergeordnet wurden, betreffend eine vollendete und gänzliche Bestimmung ihres Rechtszustandes, so wie die Festsetzung ihrer Repräsentation in der Deutschen Bundes-Versammlung, d. d. Frankfurt a. M., den 1. November 1816. 431

LIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Januar 1817, betreffend die Reclamation mehrerer mediatisirter vormaliger Reichsstände, um Verleihung einiger Curiatstimmen. 436

LV. Gesuch des Bevollmächtigten mehrerer mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser, ihnen Curiatstimmen in der Bundes-Versammlung zu ertheilen, d. d. Frankfurt a. M., den 25. November 1816. 439

LVI. Conferenz-Protokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland, auf dem Congresse zu Aachen, vom 7. November 1818, betreffend die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Bundes-Acte, über die

Seite:

Rechte und Verhältnisse der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien in den Deutschen Bundes-Staaten, und ihr Verlangen, Curiat-Stimmen in dem Plenum der Bundes-Versammlung zu erhalten. . 442

LVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. September 1842, zur Ergänzung der im Artikel LXIII der Wiener Schluss-Acte enthaltenen Bestimmung, wegen Erledigung der im Recurswege an dieselbe gelangenden Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. 448

LVIII. Königlich Preussisches Edict, betreffend den Rechtszustand der dem Preussischen Staate als Standesherren untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherren, d. d. Berlin, den 21. Juni 1815. 452

LIX. Königlich Preussische Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend, d. d. Berlin, den 30. Mai 1820. 459

(In den Noten c und d: die Declaration des §. 32, vom 14. Juli 1829, und die Ergänzung des §. 36, vom 14. September 1844.)

LX. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 3. Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domänen abzuleistenden Eide. 48

LXI. Circular-Verfügung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern, d. d. Berlin, den 13. Juli 1842, betreffend die amtliche Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren Deutschen Reichsstände. 48

Seite:

LXII. Königlich Baierisches Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, d. d. München, den 26. Mai 1818. 491

LXIII. Erklärung von Hannover, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 20. April 1818, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände und die Erfüllung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte. . 507

LXIV. Erklärung der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und Nassau's, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 29. Januar 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend. . 513

LXV. Grossherzoglich Badische Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend. 519

LXVI. Praesidial-Proposition wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. October 1818. 534

LXVII. Edict, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Grossherzogthum Baden betreffend, datirt Carlsruhe, den 16. April 1819. 547

LXVIII. Vortrag Namens des wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte bestellten Ausschusses, vom 1. März 1821. . 568

LXIX. Königlich Württembergische Verordnung, wodurch ein bleibender Rechtszustand für die Mehrzahl des, im Königreiche begüterten, vormals unmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adels definitiv festgesetzt wird, d. d. Stuttgart, den 8. December 1821. 573

Seite:

Beilagen zu dem Commissions-Vortrag vom 18. August 1825.

1. Unterthänig-gehorsamste Vorstellung, nebst Denkschrift, des Bevollmächtigten des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg, die in Gefolge Artikels CXVIII der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 und der fünften Anlage zu derselben, zu treffende nähere Bestimmung und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde betreffend, d. d. Frankfurt, den 4. März 1818. 659
2. Weitere unterthänig-gehorsamste Bitte des Bevollmächtigten des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg, d. d. Frankfurt, den 24. Januar 1819. 666
3. Recess zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, geschlossen zu Dresden den 4. May, agnoscirt zu Glaucha am 19. May und approbirt zu Dresden am 27. May 1740. 6
4. Neben-Recess zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, geschlossen zu Dresden den 4. May, agnoscirt zu Glaucha den 19. May und approbirt zu Dresden den 27. May 1740. 6

Seite:

5. Declarations- und Versicherungs-Schein der Grafen und Herren von Schönburg, mit Bezug auf den §. 16 des Recesses vom 4. May 1740, d. d. Glaucha, den 5. May 1740. 690

6. Declaration vor die Grafen, Herren von Schönburg, wegen derer mit ihnen geschlossenen Haupt- und Neben-Recesse, d. d. Dresden, den 27. May 1740. 693

C. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. August 1828, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffeed. 695

D. Erläuterungs-Recess zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Schönburg, unterzeichnet zu Dresden am 4. October 1835. 706

E. Declaration für die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, d. d. Dresden, den 7. November 1835, wegen der zur Erläuterung der Recesse vom 4. Mai 1740 getroffenen Uebereinkunft. 736

F. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juni 1836, die Uebernahme des Schutzes der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, sowie der Declaration vom 7. November 1835 zu gewährenden Rechtshülfe betreffend. . . . 738

LXXV. Verhandlungen und Urkunden, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Bentinck betreffend.

A. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft

Seite:

Kniphausen betreffend, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Juni 1825. 742

B. Antrag des Oldenburgischen Gesandten vom 18. August 1825, Abstimmungen darüber vom 18. August 1825, 26. Januar 1826, 3. Februar 1826, 2. März 1826 und 9. März 1826, und Beschluss der Bundesversammlung vom 9. März 1826, betreffend die Garantie der zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck am 8. Juni 1825 geschlossenen Uebereinkunft von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

1. Antrag des Oldenburgischen Gesandten und Abstimmungen vom 18. August 1825. 757
2. Abstimmungen vom 26. Januar 1826. 762
3. Abstimmungen vom 3. Februar 1826. 764
4. Abstimmungen vom 2. März 1826. 767
5. Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. März 1826. 767

C. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1845, über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck. 771

D. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 15. September 1846, wegen Bekanntmachung des von der Deutschen Bundes-Versammlung gefassten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck. 777

Diplomatisches Archiv

für die

Deutschen Bundesstaaten,

grösstentheils nach officiellen Quellen,

mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben

von

Alexander Miruss.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Leipzig,

Renger'sche Buchhandlung.

1848.

Zweite Abtheilung.

LXXVI.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820, die Flussschifffahrt betreffend.[a])

Protokoll der Plenar-Versammlung.
Geschehen, Frankfurt, den 3. August 1820.

Präsidium: Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäussert hatten, dass die wegen der Flussschifffahrt in der Wiener Congress-Acte und in der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätiget werden möchten, und in den Ministerial-Conferenzen zu Wien diesem Wunsche durch einstimmige Annahme eines zu diesem Ende abgefassten Artikels, welcher wörtlich folgendermassen lautet:

„Um der Flussschifffahrt die derselben durch die Wiener Congress-Acte Artikel 109 bis 116[b]) inclus. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congress-Acte gegebenen und vermöge des Artikels 19 der Bundes-Acte den Berathungen der Bundes-Versammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die desshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs Thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen,“

entsprochen worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diesen Artikel der verehrlichen Bundes-Versammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe in das Protokoll aufgenommen, und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge.

Umfrage:

Oesterreich: Die Kaiserlich Königliche Gesandschaft ist beauftragt, die förmliche Zustimmung ihres allerhöchsten Hofes zu dem in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten Artikel wegen der Flussschifffahrt zu erklären.

Sämmtliche Stimmen traten der Präsidial-Proposition bei, daher

Beschluss:

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flussschifffahrt, welcher wörtlich folgendermassen lautet:

„Um der Flussschifffahrt die derselben durch die Wiener Congress-Acte Artikel 100 bis 116 incl. zugesicherte Freiheit *) wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congress-Acte gegebenen und vermöge des Artikels 19 der Bundes-Acte den Berathungen der Bundes-Versammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die desshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs Thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen,“

wird in das Protokoll der Bundes-Versammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des Deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schluss-Acte selbst, hiermit erklärt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX., S. 227, 228, 229.

b) Sollte heissen: 117.

c) Schon im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wird durch den Artikel V Folgendes bestimmt:

„La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre, de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur Congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les états riverains, de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations."

„Il sera examiné et decidé de même dans le futur Congrès, de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra également étendue à tous les autres fleuves qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens états."

(S: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, S. 385.)

Jener Bestimmung gemäss wurden auf dem Wiener Congresse von den acht Mächten, welche die Congress-Acte unterzeichnet haben, für die Schifffahrt und den Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, allgemeine Grundsätze festgestellt, welche in den Artikeln 108 bis 117 der Congress-Acte und in deren Beilage Nr. 16 enthalten sind. Diese allgemeinen Bestimmungen sollten, dem Artikel 108 zu Folge, als Grundlage bei den näheren Bestimmungen dienen, welche die Regierungen der gedachten Staaten über denselben Gegenstand gemeinschaftlich durch versammelte Commissarien festzusetzen hätten.

(Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, S. 491—494, 680—700.)

Der Artikel 118 erklärt: die Bestimmungen über die Flussschifffahrt „sont considérés comme parties intégrantes des arrangemens du Congrès et auront partout la même force et valeur que s'ils étaient insérés mot à mot dans le traité général." Dieselben wurden also unter die Garantie der acht Mächte gestellt, welche diese Acte unterzeichnet haben. Von der Commission, welche zur Verhandlung über diesen Gegenstand auf dem Wiener Congresse niedergesetzt war, ist schon im I. Theile a. a. O. die Rede gewesen, vergl. auch:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. III, S. 1 u. f.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abth. I, S. 49 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Aufl. 1840) S. 839 u. f.

Hinsichtlich der sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten bestimmt zuerst die Deutsche Bundes-Acte im Artikel 19:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.“

(S: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, S. 17, 36.)

Demnächst wurde diese Uebereinkunft, in Folge eines in den zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen abgefassten Artikels, — nachdem auch der Artikel 65 der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 (s. Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, S. 169) diesen Gegenstand der Bundes-Versammlung zur ferneren Bearbeitung vorbehalten, — durch den obigen Plenar-Beschluss vom 3. August 1820 bestätiget und deren unverzügliche Ausführung festgesetzt.

Seit diesem Plenar-Beschlusse sind von den Regierungen der dabei betheiligten Uferstaaten Conventionen und Schifffahrtsordnungen für die Elbe, die Weser, den Rhein, den Neckar, die Ems u. s. w. errichtet worden, welche in den nachstehenden Nummern folgen.

Durch den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Churhessen und Grossherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Württemberg andererseits, d. d. Berlin, den 22. März 1833, (so wie in den späteren Beitritts-Verträgen u. s. w. — s. den folgenden Theil des diplom. Archives —) wird bestimmt:

Artikel XV. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluss derjenigen, welche das Schiffsgefäss treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die contrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung

zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalten der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Masse auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congress-Acte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Artikel XVI. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

LXXVII.

Elbe-Schifffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden, den 23. Juni 1821, von den Bevollmächtigten der Ufer-Staaten: Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und der freien Bundes-Stadt Hamburg. *)

Nachdem die Wiener Congress-Acte vom 9. Junius 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt, oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst in's Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlasst, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

Allerhöchst Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des K. K. Oesterreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weissen Bande, Grosskreuz des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens zweiter Classe, des St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, des Königlich Schwedischen Nordstern- und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, des Königlich Dänischen Danebrog-, und Ritter des Königlich Spanischen Ordens Carls des Dritten u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren geheimen Finanz-Rath, Günther von Bünau, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majstät der König von Grossbritannien und Irland, als König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freiherrn von Stralenheim, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg[b]):

Allerhöchst Ihren Legationsrath und am Königlich Sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Mathias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des Königlich Dänischen Danebrog- und des Kaiserlich Russischen Wladimir-Ordens vierter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihren Kammer-Rath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens;

Seine Durchlaucht der ältest regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau:

den geheimen Hofrath Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senator Christian Nicolaus Pehmöller,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen überein gekommen sind.[c])

Artikel I.

Die Schifffahrt auf dem Elbestrome soll von da an, wo dieser Fluss schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel völlig frei seyn;[d]) jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strom ausschliessend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Artikel II.

Alle ausschliesslichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft niemandem ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auch diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Massgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihre Gewerbe treiben.

Artikel III.

Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Un-

schlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Artikel IV.

Die Ausübung der Elbeschifffahrt ist einem jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniss erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Massregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbeschifffahrt gestattet. Der Erlaubnissschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnick die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, dass Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schliesst aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, dass sein Patent eingezogen werde.

Artikel V.

Die Frachtpreise und alle übrige Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Artikel VI.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten, das heisst mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruch stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Artikel VII.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flössen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muss.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen: „Elbezoll“, theils von den Fahrzeugen unter dem Namen: „Recognitionsgebühr“ erhoben.

Artikel VIII.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preussischen und Leipziger, oder mit 96⅝ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längenmasse wird der Hamburger Fuss gebraucht, wovon 100 = 91⅓ Preussische, 101⅓ Leipziger und 90⅔ Wiener Fuss gleich sind.

Für die in der Anlage Nr. 1 bemerkten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Artikel IX.

Von Melnick bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventionsmünze für den Centner Bruttogewicht an Elbezoll erhoben werden und zwar von:

Oesterreich . . .	1 Gr.	9	Pf.
Sachsen	5 -	3	-
Preussen	13 -	—	-
Anhalt	2 -	8	-
Hannover	2 -	6	-
Mecklenburg . . .	1 -	8	-
Dänemark . . .	— -	8	-
Summa	27 Gr.	6	Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der Nr. 2 beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Artikel X.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von grossem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnissmässige Herabsetzung Statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbezolls werden nachstehende Artikel ermässigt:

Ambosse, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gusseisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruss, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weisse und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Oker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füsse, Saamen (aller Art),

Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weizen, Wicken;

auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten:

Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuss- und Pflaumenbaum, Aspen, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Eschen, Hainbuchen, Kiefer und Tannen, Pappeln, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröbern Böttcher- und andern Holzwaaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, sowie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln u. s. w.;

auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluss, Milch, Butter und Käse (frischer), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine);

auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschienen (Busch aller Art), Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf), Stroh, Torf, Weiden (Brandbusch), Wurzeln (essbare);

auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Treste), Dünger, als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeistein, Kufen, Rinnen und Tröge u. s. w. von Stein, Kies (gemeiner Stein-), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Trass), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

Artikel XI.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Klassen und nach dem unter Nr. 2 beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge:

von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.)	3 Rthlr.	16 ß
von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last .	7 -	20 -

von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last 11 Rthlr. 12 Gr.
von der vierten Klasse von 45 und darüber 14 - 16 -

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Artikel XII.

Die Berechnung des Elbezolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem 20-Guldenfusse in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten coursirenden Münzsorten, nach Massgabe der unter Nr. 3 beigeschlossenen Reductionstabelle.

Artikel XIII.

Ausser den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Zöllen sollen auf der Elbe keine andern weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Artikel XIV.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel VII bis XIII handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluss verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brückenaufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniss des Publikums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für

den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Massgabe sein Bewenden, dass dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Artikel XV.

Unbeschadet der in der Congressacte über die Ausdehnung der Flussschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, aller und jeder weitern Erörterung hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine blosse Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so dass in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

Artikel XVI.

Die bisher bestandenen 35 Elbezoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Ausserdem behält sich Preussen noch das Neben-Zollamt zu Lenzner Fähre und die Aemter zu Wittenberg, Aaken, Barby Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königlich Sächsischen

Granz-Zollämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Artikel XVII.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Nr. 4 anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt,
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung,
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung,
5) Namen des Versenders und Empfängers,
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebünde,
7) Benennung der Waare,
8) Gewicht derselben,
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbeschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefasst, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beige-

fügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbezollamte beglaubigt.

Artikel XVIII.

Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniss aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elbezollbeamten controliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

Artikel XIX.

Die Schiffer und Flösser sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zur Lenzner-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Artikel XX.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nr. 5 vorliegenden Formular.

Artikel XXI.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Auf-

wahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Artikel XXII.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flösse an ihren Elbe-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Artikel XXIII.

Indessen haben zur Erleichterung des Elbeverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahre bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben zu lassen, welche eins der beiden Preussischen Elbe-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preussischen Revision angeschlossen.*)

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmässigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisions-Commission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Masse zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbezolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flösse, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmässiger Manifeste, ausser in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flösse Statt finden.

Artikel XXIV.

Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so dass der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muss, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt den Staaten, von welchen sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Artikel XXV.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, dass eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolls oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, sowie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbe-Zollstellen an der Gränze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, befunden, dass dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, dass eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Artikel XXVI.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrages;

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die beim Schiffziehen veranlassten Beschädigungen an

Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind. Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Artikel XXVII.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, dass, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Artikel XXVIII.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in gutenStand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniss entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, ver-

kommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Artikel XXIX.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, dass die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Artikel XXX.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Massregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrts-Acte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschliessen wird.

Artikel XXXI.

Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher be-

stehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Artikel XXXII.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Artikel XXXIII.

Diese Schifffahrts-Acte soll vom ersten Januar 1822[f]) auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen[g]) derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte[h]) unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, den 23. Juni 1821.

(L. S.) Freiherr von Münch-Bellinghausen.
(L. S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L. S.) Günther von Bünau.
(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralenheim.
(L. S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.
(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.
(L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
(L. S.) Christian Nicolas Pehmöller.

Nr. 1.

Gewichts-Tabelle

zur

Berechnung der Elbe-Schifffahrts-Gebühren von den Artikel VIII der Elbe-Convention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfass das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Cubikzoll-Inhalts.

		Hamburg. Ctr. à 112 Pfd.	Pfd.
Arrack und Rum,			
ein Anker	zu 5 Hamburger Viertel	—	90
- Viertel-Legel .	- 18 - -	2	100
- Ahm oder Tertie	- 20 - -	3	—
- Oxhoft . . .	- 30—32 - -	4	90
- Halb-Legel . .	- 36 - -	5	90
- Fass	- 50 - -	7	90
- Both, Puncheon, kl. Pipe	- 60 - -	9	20
- Legel, Mittel-Pipe	- 70 - -	10	80
eine grosse Pipe .	- 80 - -	13	80
Baumöl, die ordinäre Pipe		7	50
- grosse Pipe, Both	zu 13—14 Barili	8	84
- Stampe	- 236 Gallons	17	6
Bier, Englisches,			
das Fass (Barrel)	zu 36 Gallons	4	—
- Oxhoft (Hogshead) . . .	- 54 -	5	90
die Pipe	- 108 -	11	70

	Ctr.	Pfd.
Hamburger und anderes		
die Tonne . . . . . zu 14 Viertel	2	20
das halbe Fass . . . . . - 26 -	4	60
das Fass (4 Tonnen) . . . . . - 56 -	8	80
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Arrack.		
Essig,		
ein Anker . . . zu 5 Hamburger Viertel	—	95
eine Tonne . . . - 15 - -	2	50
ein Oxhoft . . . - 30—32 - -	5	—
ein Both, Pipe . . - 60 - -	10	—
Hanf, Lein- und Rüböl u. s. w., wie Baumöl		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Hamburger Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 Pfd. netto)	2	50
- Quartele (Oxhoft) zu 2 Tonnen . . .	4	100
- Pipe . . . . . - 4 - . . .	9	—
- Stampe (Both) . - 8 - . . .	17	100
Wasser,		
Egersches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto	3	—
Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto	4	70
Pyrmonter, die 100 Flaschen, mit dem Korbe .	3	26
- die 100 Pimpen, halbe Flaschen dgl.	1	70
Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste	—	6
Wein,		
ein Anker . . . . zu 5 Hamburger Viertel	—	90
- Eimer . . . . - 10 - -	1	70
- Ahm . . . . - 20 - -	3	20
- Oxhoft . . . . - 30—32 - -	5	—
- - jung. Bordeaux - 33—34 - -	5	50
- grosses Oxhoft von Bayonne u. s. w. - 42 - -	6	80
- Fass . . . . - 50 - -	7	100
die Pipe schweren span. Wein . . - 65—66 - -	12	—
ein Fuder . . . . - 120 - -	19	—
- Stückfass . . . - 160 - -	26	—

B. Früchte.

Das Hamburger Fass (der halbe Scheffel oder zwei Himten) 2656 Pariser Cubikzoll haltend.

	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.
Bohnen	—	107	Malz	—	63
Buchweizen	—	73	Nüsse	—	66
Erbsen	—	100	Obst, od. gedörrte Aepfel	—	40
Gerste	—	66	- - - Birnen	—	60
- Graupen und Grütze	—	80	- - - Kirschen	—	92
Hafer	—	51	- - - Pflaumen	—	89
- Graupen und Grütze	—	54	- grünes aller Art	—	72
Hirse	—	79	Roggen	—	81
Linsen	—	94	- Mehl	—	79
Samen, Hanf	—	56	Weizen-Mehl	—	84
- Rüb-, u. and. Sorten	—	70	Wicken	—	96
Weizen	—	86			

100 Hamburg. Fass sind = $84\frac{7}{10}$ Hann. Scheffel, $135\frac{12}{40}$ Mecklenb.-Rostocker, $95\frac{43}{50}$ Preuss., $99\frac{12}{40}$ Anhaltsche, $49\frac{1}{75}$ Dresdner Scheffel, $56\frac{8}{19}$ Böhm. Strich, $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen und $147\frac{13}{25}$ Engl. Bushels.

C. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und andern Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dgl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:

die 10 Hamburger Cubikfuss	Ctr.	Pfd.
Eichen-, Hainbuchen-, Aepfel- u. Pflaumenbaumholz	$3\frac{1}{2}$	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	$3\frac{1}{2}$	—
Birken-, Birn-, Nuss und Ulmbaumholz	3	—
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefer-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz	$2\frac{1}{2}$	—

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Kraveelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke u. s. w. nach den Cottaischen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Hamburg. Ctr.	Pfd.
b) Feigen, das Schock (60) 30 zöllige	$6\frac{1}{2}$	—
und - - - 60 -	9	—
Speichen, das Schock	$3\frac{1}{2}$	—

	Hamb. Cubikf.
c) Kandiskisten, complete, die 100 Stück kleine	30
100 - grosse	40
d) Fassdauben und Stabholz, 1¼ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit, der ungewrackte Ring oder	
248 Pipenstäbe . . . 67 bis 70 Zoll lang	80
372 Oxhoftstäbe . . . 55 - 58 - -	97
496 Tonnenstäbe . . . 45 - 48 - -	104
744 Oxhoftbodenstäbe . 29 - 32 - -	103
922 Tonnenbodenstäbe . 22 - 25 - -	107

e) Vom Faden- oder Klafterholz u. s. w. werden die im Haufen gemessenen 100 Cubikfuss nur gerechnet

von	2	3	4	5	6 flüssigen
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Cub.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 -
in Stangen	60	57	54	51	48 -
in Zacken oder Zweigen . ,	56	52	48	44	40 -
in Reisigbunden oder Wellen					30—35 -
Bandholz, nach Verhältniss der Stärke					45—55 -
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz					

	Hamburg. Ctr.	Pfd.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Cubikfuss	—	75
h) Holz-Asche, das Hamburger		
unausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	28
i) Braunkohle, die 10 Cubikfuss	2	50
k) Steinkohlen, die 10 Cubikfuss	3	—
l) Torf, die 1000 Solen oder Steine	9	—
die 10 Cubikfuss aufgeschüttet	2	—
D. Steinarten, Thon, Sand u. s. w.		
Kies, die 10 Cubikfuss	7	—
Pflastersteine, die 10 Cubikfuss	7	56
Sand, weisser, die 10 Cubikfuss	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Cubikfuss . . .	10	—
unbehauener, oder Bruchstein in Haufen, die 10 Cubikfuss	7	—
Pfeifenerde, die 10 Cubikfuss	3	—
Töpfererde, desgl.	5	—
Mergel, die 10 Cubikfuss	6	—

	Hamburg. Ctr.	Pfd.
Vieh- und anderer Dünger, die 10 Cubikfuss . .	3	—
Ziegel: Backofensteine, 1000 Stück	150	—
Dachzungen, 1000 Stück	30	—
Mauersteine, 1000 Stück	84	—
dergleichen ungebrannte	96	—
E. Leere Gefässe.		
Ein Anker	—	16
Ein Doppel-Anker, Eimer, eine Biertonne . . .	—	30
Eine Oel- und Thrantonne	—	40
Eine Theertonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierçe	—	50
Ein Essig-Oxhoft, ein halbes Hamburger Bierfass	—	80
Ein Oxhoft, halbes Both, eine Quartele	1	—
Ein Hamburger Bierfass, eine Pipe	1	20
Ein Both, Fass, eine grosse Pipe	1	50
Ein Stückfass, eine Stampe	2	—
Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitionsgebühr.		

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise u. s. w. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und in beglaubter Form aufzeichnen.
2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

No. 2. Tarif des Elbezolles, [illegible]

Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Ctr. von 112 Pfd. Hamb. Conv. M. Thl. Gr. Pf.	Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühr. Conv. M. Thl. Gr. Pf.
Oesterreich.	Von Melnick bis Aussig	— — 11	— 1 9
	Von Aussig bis an die Gränze	— — 10	
Sachsen.	Von der Oesterreich. Gränze bis Pirna	— 1 3	— 5 3
	Von Pirna bis Dresden	— 1 4	
	Von Dresden bis an die Preuss. Gränze	— 2 8	
Preussen.	Für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenb. Gränze	— 13 —	— 13 —
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	— — 8	— — 8
Anhalt-Cöthen.	Für die ganze Strecke	— — 8	— — 8
Anhalt-Dessau.	Von Dessau bis Tochheim	— — 8	— 1 4
	Von Tochheim bis an die Pr. Gränze	— — 8	
Hannover.	Von der Preuss. Gränze bis Hitzacker	— 1 3	— 2 6
	Von Hitzacker bis Hamburg	— 1 3	
Mecklenburg.	Von der Preuss. bis zur Hann. Gränze	— — 10	— 1 8
	Von der Hannöv. bis zur Dän. Gränze	— — 10	
Dänemark.	Für die ganze Strecke	— — 8	— — 8
	Summa für die Strecke von Melnick bis Hamburg	— — —	1 3 6

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamt die Gebühr für die [illegible]

Anmerkung. Der von Esslingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wi[illegible] Schiffslast von 4000 Pfd. Brutto und einer geringen Schreibgebühr entri[illegible]

Tarif der Recog[illegible]

a. Mit Ladung.	Klass[illegible] unter 10[illegible] Last à 4[illegible] Conv. [illegible] Thlr.
1) Sachsen	—
2) Preussen z. Mühlberg	—
do. zu Wittenberge	1
3) Anhalt	—
4) Hannover	—
5) Mecklenburg	1
6) Lauenburg	—
b. Fahrzeuge ohne Ladung	[illegible]

zu befahrenden Strecken vertheilt.

Auffuhr.

staaten, für in Rechnung Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Ctr. von 112 Pfd. Hamb. Conv. M. Thl. Gr. Pf.	Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühr. Conv. M. Thl. Gr. Pf.	
mark.	Für die ganze Strecke	— — 8	— — 8	
ver.	Von Hamburg bis Hitzacker	— 1 3	— 2 6	
	Von Hitzacker bis an die Pr. Gränze	— 1 3		Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preuss. Elbe befahren, wird nach Massgabe der zu befahrenden Strecke der Elbezoll erhoben.
burg.	Von der Dän. bis zur Hannöv. Gränze	— — 10	— 1 8	
	Von der Hannöv. bis zur Pr. Gränze	— — 10		
	Für die ganze Strecke von der Mecklenb. bis zur Sächsischen Gränze	— 13 —	— 13 —	
Dessau.	Von der Preuss. Gränze bis Tochheim	— — 8	— 1 4	
	Von Tochheim bis Dessau	— — 8		
chen.	Für die ganze Strecke	— — 8	— — 8	
mburg.	Für die ganze Strecke	— — 8	— — 8	
	Von der Pr. Gränze bis nach Dresden	— 2 8		
	Von Dresden nach Pirna	— 1 4	— 5 3	
	Von Pirna bis zur Oesterreich. Gränze	— 1 3		
reich.	Von der Sächsischen Gränze bis Aussig	— — 10	— 1 9	
	Von Aussig bis Melnick	— — 11		
me für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnick		— — —	1 3 6	

eines jeden Uferstaates entrichten.

aufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffern mit 4 Schilling Hamb. Cour. pr.

für die Elbe.

se 2 zu Last.	Klasse 3 zu 25—45 Last.		Klasse 4 zu 45 Last u. mehr.	
Münze Gr.	Conv. Münze Thlr.	Gr.	Conv. Münze Thlr.	Gr.
16	1	—	1	8
16	1	—	1	8
—	3	—	4	—
8	—	12	—	16
16	1	—	1	8
—	3	—	4	—
12	2	—	2	—

ben ein Viertel vorstehender Taxe.

No. 3.

Münzvalvations-Tabelle für die Elbezölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt zu	In Conv. Gd. Thlr.	Gr.	
A. Silbermünzen.			
a) Conventionsmässige (20 Gulden auf die Mark fein).			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, K. Oesterreichische, Württembergische u. s. w. und denen gleiche	1	8	
Gulden oder ⅔-Stücke	—	16	
Halbe Gulden oder ⅓-Stücke	—	8	
Sechstelstücke	—	4	
Zwölftelstücke	—	2	
30-Kreuzer-Stücke, Markgräfl. Anspachische	—	8	
20-Kreuzer- oder Kopfstücke, Oesterreichische, Baierische, Württembergische	—	5	4
17-Kreuzer-Stücke, Kaiserl. Oesterreichische u. s. w.	—	4	6
10-Kreuzer-Stücke, desgleichen	—	2	8
5-Kreuzer-Stücke, desgl.	—	1	4
3-Kreuzer-Stücke oder Groschen, desgleichen .	—	—	9
In Anhalt. [1])			
Laubthaler, Französische	1	12	—
Kronthaler, Kaiserl. Oesterreichische, Baierische und dergl.	1	12	—
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel-Kronthaler	—	9	—

		In Conv. Geld		
		Thlr.	Gr.	Pf.
	b) Zum 21-Gulden-Fuss ausgemünzte.			
	In Preussen und Anhalt.			
	Preussisch Courant im Verhältniss zum Conventionsgeld wie 21 zu 20, oder mit 5 Procent Zuschlag.			
	c) Zum 18-Gulden-Fuss oder Cassenmünze.			
	In Hannover und Mecklenburg.			
	Gulden oder neue $\frac{1}{3}$-Stücke	—	17	6
	Halbe Gulden oder $\frac{1}{6}$-Stücke	—	8	9
	$\frac{1}{12}$- oder 4-Groschen-Stücke	—	4	4
	$\frac{1}{24}$- oder 4-Schilling-Stücke	—	2	2
	d) Zum 17-Gulden-Fuss.			
	In Lauenburg.			
	Speciesthaler, Königl. Dänische und neue Schleswig-Holsteinische	1	10	7
	In Hamburg.			
	Zwei Mark-Stücke, Hamburgische, Lübeckische, Mecklenburgische	—	18	10
	Ein Mark- oder 16-Schilling-Stücke . . .	—	9	5
	Zwölf-Schilling-Stücke	—	7	—
	Acht-Schilling-Stücke	—	4	8
	Vier-Schilling-Stücke	—	2	4
	B. Goldmünzen.			
Mk. auf die feine Cölner Mark.	**In Oesterreich.**			
	K. K. Oesterreichische und Kremnitzer einfache Ducaten	3	2	—
	K. K. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	In Anhalt.			
35	Braunschw. u. Hannöv. Pistolen oder 5-Thaler-Stücke, Preuss. Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or . .	5	6	—
70 —70½	Halbe dergleichen	2	15	—
17½—17⅓	Doppelte dergl.	10	12	—
34½	Spanische einfache Pistolen . . .	5	4	—
17¼	„ doppelte oder Doppien . .	10	8	—

Stck. auf die rauhe Cölner Mark.		In Conv. Geld Thlr.	Gr.	Pf.
67	Reichsconstitutionsmässige K. Oesterreichische, so wie Königl. Preussische, Holländische, auch Kremnitzer und andere, 23 Krt. 8 Grn. fein haltende, einfache Ducaten, imgleichen Venetianische Zechinen und Florentin. Gigliari	3	2	—
	K. K. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	K. Dänische und Mecklenb. schwere Ducaten zu 21 Krt. 1 Grn. fein . .	2	18	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summ und sogenannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung d Zahlungen angenommen.

2) Die nicht coursmässigen oder zu schlechten Münzstücke w den nach Gepräge, Jahreszahl u. s. w. in jedem Zollbür mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen schlags genauer und möglichst vollständig angegeben wer

No. 4.

Ausstellungs-Amt zu N.N. **No. 17.**

Manifest

für den Schiffer *Friedrich Mathias Müller* aus *Schandau*
zur Fahrt von N. N. nach *Hamburg*
mit dem *Leitmeritzer* Schiffe No. 10.
zur 3ten Klasse von 25 bis 45 Lasten gehörig
und bemannt mit fünf Mannspersonen
(mit einem zu N. N. gebauten Flosse, bestehend aus 3 Boden u. s. w. nebst Beiladung, wie instehend.)

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muss mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich bezeichnet seyn.
2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muss beim nächsten Elbezollamt gehörig nachgewiesen werden.
3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbezollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muss es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.
4) Der Schiffer muss durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5) Dies Manifest wird zu Hamburg bei dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbeconvention aufbewahrt.
6) Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifests, einfachere, zweckmässige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-ort und Empfänger.	Folge-No des Frachtbriefs	Der Colli und Gebinde.		Benenn der Waar
			Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	
Joh. Friedr. Müller zu Prag	Hamburg *Nic. Jac. Beutel*	1	2 Tonnen 1 Kiste in Leinen 4 do. in Matten 1 dito dito	△ No. 1 u. 2. ♌ No. 27. ⚹ No. 13.21.28.30. *HB.* No. 70.	Knoppern Carlsbader Backobst Rothe Erd
Derselbe	Hamburg *Pet. Cordes*	2	1 Stückfass 1 Anker	H. C. No. 8 ☓ H. C. No. 9 ♂	Melnikar Ofener W
Aug. Bartholdt zu Prag	Hamburg *Ferd. Richter*	3	1 Oxh. mit Oberfass	♋ No. 137.	Ungarische
N. N. zu N. N.	Dresden *Peter Maas*	4	1 Kiste 1 dito	⊙ No. 222. II No. 91.	Grün C Eger
N. N. zu N. N.	Magdeburg *Joh. Spierig*	5	1 Tonne	FR. ♃	Knoppern
	Summa . .	25	110 Colli	. . .	. .

Ausgeh
N. N.

nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventionsgeld.			Bemerkungen.
	Revision.	Declaration. Hamburg:		Revision. Hamburg:						
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Thlr.	Gr.	Pf.	
s.	6½ H. Sch.	3	40		56	½	—	1	6½	
	½ ditto	—	56	—	56	½	—	—	10½	
	4 ditto	2	64	2	64	½	—	1	5	
w.										
	160 H. Vt.	25	—	25	—	½	3	19	3	
	5 ditto	—	90	—	90	ditto	—	1	6	
w.										
	. . . .									
	60 Krüge	u. s. w.								
	. . .	. . .		359	10	. . .	21	17	6	

ieben N. N. den 25. April 1822.

ontroleur.

Friedrich Mathias Müller

(Schiffer)

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-ort und Empfänger.	Folge-No. des Frachtbriefs	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	Benennung der Waaren
	Transport	**25**	**110 Colli**	. . . .	. . .
Von vorstehender Ladung sind in Schandau verzollet					. . .
					und di
					Zollamt
					N. N. Re
			In Dresden sind abgeladen		. . . .
	bleiben . .	**24**	**109 Colli**	. . . .	
	und daselbst zugeladen:				
Jac. Meier **zu Dresden**	**Lauenburg** ***Fr. Stewer***	**26**	**2 Tonnen** **3 Kisten** **1 dito**	**u. s. w.**	
	Summa . .	**25**	**115 Colli**	. . . .	. . .
	und sind hier an Zoll erlegt				
					Zo
					N. N.

Mass nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conv. Gelde.			Bemerkungen.
	Revision.	Declaration. Hamburg.		Revision. Hamburg.			Thlr.	Gr.	Pf.	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.					
.	. . . .	. .	.	359	10	. . .	. .	. .	. .	
.	. . . .	. .	.	20	10	1/1	. .	. .	. .	
	. . . .	. .	.	70	.	1/4	. .	. .	. .	
	. . . .	. .	.	264	.	1/10	. .	. .	. .	
	. . . .	. .	.	3	.	1/100	. .	. .	. .	
	bleibenden	. .	.	2	.	1/1	. .	. .	. .	
	Summa	. .	.	359	10	. . .	38	15	—	
	Mai 1822.									
	Controleur.									
.	. . . .	. .	.	2	.	. . .	. .	. .	. .	
.	. . . .	. .	.	357	30	. . .	. .	. .	. .	
.	. . . .	. .	.	362	30	. . .	. .	. .	. .	
.	. . . .	. .	.	. .	.	. . .	. .	18	6	

. . Mai 1822.
Controleur

N. N. Schiffer.

No. 5.

Oesterr. Zollamt Niedergrund.

Journal pag. 41. Manifest No. 17.

Der Schiffer *Friedrich Mathias Müller* hat hier, auf der Fahrt von *Prag* nach *Hamburg*,
von dem *Leitmeritzer* Schiffe No. 10 (vom Flosse bestehend aus . . . . .)
heute bezahlt Conventionsgeld

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) an Zoll von der Ladung			
2) an Recognitionsgebühr	„	„	„

überhaupt achtzehn Thaler fünf Groschen u. s. w. C. G.
und zwar in folgenden Münzsorten:

a) 2 Friedrichsd'or gerechnet zu . .			
b) 2 Ducaten . . „ „ . .			
c) in Zwanzigern u. s. w. „ . .			
Summa	18 Rthlr.	5 Gr.	— Pf.

Niedergrund den 5. Juni 1822.

(Siegel des Zollamtes)

Jagow, Rendant. Davids, Controleur.

(Die Hauptsumme muss mit Buchstaben geschrieben seyn.)

---

a) Vergl: den amtlichen Abdruck: Wien, aus der K. K. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei, 1822. 4.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung Bd. XIII, S. 133 u. f.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1822, S. 10 u. f.

b) In dem Preussischen officiellen Abdrucke steht „als Herzog von Holstein und Lauenburg."

c) In der fünften Sitzung der Bundes-Versammlung am 7. Februar 1822 übergab der K. K. präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, aus Auftrag des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, die am 23. Juni 1821 zu Dresden zwischen den Bevollmächtigten der Elbeufer-Staaten abgeschlossene Elbeschifffahrts-Acte, worüber die Ratificationen am 12. December 1821 ausgewechselt worden, und zeigte zugleich an, dass, einer späteren Abrede zufolge, die besagte Convention mit dem 1. März 1822 in Kraft übergehe. Die Uebereinkunft wurde dem Protokolle unter Zahl 14 angefügt, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Archiv des Deutschen Bundes zu hinterlegen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 126.

S. auch: Protocoles tenus au Congrès de Vienne, par M. M. les Plénipotentiaires des cinq Puissances, de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie. (In der 7. Sitzung vom 11. Februar 1815 wurde über die Elbeschifffahrt verhandelt.)

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. IX, S. 1 u. f.

d) Es können die mit den vorgeschriebenen Manifesten versehenen Schiffer nicht nur bis Melnick, sondern auch auf der Moldau bis Prag ungehindert und ohne gezwungene Umladung, und ebenso ungehindert die Schiffe von Prag auf der Moldau nach der Elbe fahren. Es findet demnach eine freie, durch nichts gehemmte Communication der Wasserstrasse auf beiden Flüssen Statt.

Das Reglement für die Moldauschifffahrt, d. d. Prag, den 31. Januar 1832 verordnet:

Art. I. Die Schifffahrt auf der Moldau soll von da an, wo dieser Fluss schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse in die Elbe, und umgekehrt aus der Elbe, in Bezug auf Handel völlig frei seyn, dergestalt, dass die Ausübung der Moldauschifffahrt einem Jeden gestattet ist, welcher, mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen, hierzu den von dem Landes-Gubernium ausgefertigten Erlaubnissschein erhalten hat.

Art. II. Alle auf der Elbe patentisirten Schiffer haben das Recht, mit ihren Fahrzeugen auf der ganzen schiffbaren Moldau Frachtfahrt zu betreiben, so wie die mit den vorge-

schriebenen Erlaubnissscheinen versehenen Moldauschiffer berechtigt sind, die Elbe in ihrem ganzen schiffbaren Laufe zu befahren.

e) Vergl. in der folgenden Nummer: die Convention das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, vom 23. Juni 1821.

f) Nach einer späteren, bereits oben erwähnten, Abrede wurde diese Convention erst mit dem ersten März 1822 in Wirksamkeit gesetzt.

g) Die Preussische Ratifications-Urkunde vom 20. November 1821 lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. u. s. w.

thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Grossbritannien und Irland, als König von Hannover, Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, und der Senat der freien Bundes- und Hansestadt Hamburg, zur Vollziehung des CVIII. Artikels des am Congresse zu Wien den 9. Juni 1815 unterzeichneten Hauptvertrages dahin übereingekommen sind, zu Dresden eine Commission aus allseitigen Bevollmächtigten zusammen zu setzen, um die Anwendung der im gedachten Congressvertrage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die Flussschifffahrt auf jene der Elbe zu berathen, und das Resultat dieser Berathung in einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft festzusetzen;

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen, und den 23. Juni l. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in neun gleichlautenden Exemplaren, wovon acht für jeden der contrahirenden Theile, darunter ein gemeinsames Exemplar für die drei Herzöge von Anhalt Durchlauchten, und das neunte zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissions-Acten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen unterzeichnet worden ist: so erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder in der erwähnten als Elbe-Schifffahrts-Acte bezeichneten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, welche als wären sie hier von Wort

zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, dass Wir dieselben, jedoch unter Beziehung auf die von der Commission in der 44. Conferenz, wo die Convention von den einzelnen Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, sowohl wegen der Recognitionsgebühr und der Besteuerung des Holzes, wie der dabei eintretenden Erhebungsform, zu Artikel X und XI gefassten besonderen Beschlüsse, als auf den allgemeinen Beschluss zu dem XXX. Artikel, wonach die in den vorhergegangenen drei und vierzig Conferenzen an die Revisions-Commission verwiesenen Punkte ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, durchaus genehmigt haben, so wie Wir solche kraft der gegenwärtigen in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungs-Urkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, dass sie von Unsern Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungs-Urkunde in zehn gleichlautenden Exemplaren, wovon neun für jeden der mitcontrahirenden Theile, darunter für die drei Herzöge von Anhalt Durchlauchten je besonders, die zehnte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissions-Acten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grösseren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 20. November im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert ein und zwanzig, und Unserer Regierung im Fünf und zwanzigsten.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bernstorff.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1822, S. 9, Nr. 2.

h) Das Archiv der Elbe-Schifffahrts-Acten befindet sich bei der K. K. Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien, zum gemeinschaftlichen Gebrauch aller betheiligten Regierungen.

i) Die in diesem Satze folgenden Münzen sind in dem preussischen officiellen Abdrucke unter d) („zum 17-Gulden-Fuss"), nach den in Hamburg recipirt werdenden Münzen, angeführt.

S. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1822, S. 31.

Vergl. auch: H. Hermann, Adress-Handbuch der Rheinschifffahrts-Verwaltung für 1828, S. 60 u. f.
Weise, Königl. Sächs. Staatsrecht, Bd. II, S. 494—505.
T. L. Hasse, Elbe-Wochenblatt, Schneeberg, 1828 u. f. J.
Königl. sächsisches Generale vom 27. Februar 1822, betreffend die inländische Elbe-Schifffahrt.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1822, Nr. 7.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, (4. Aufl. 1840) S. 871—873

In dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage zwischen Preussen, Churhessen, Grossherzogthum Hessen, Baiern und Württemberg einerseits und Sachsen andererseits, unterzeichnet zu Berlin, den 30. März 1833, (s. den folgenden Theil) — heisst es im Artikel XV:

Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der conventionellen Elbeschifffahrts-Abgaben wird zwischen der Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Regierung Folgendes verabredet:

1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preussische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbeschifffahrts-Abgaben, wie solche conventionsmässig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt; so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlass an dem Elbezolle, jedoch nicht höher als zu ¼ der conventionsmässigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilliget werden.
2) Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zoll-Entrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des conventionsmässigen Recognitionsgeldes.
3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in

welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elbezoll-Antheils des letzteren Staates entrichtet wird.

4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem conventionsmässigen Recognitionsgelde der Durchgangs-Abgabe nach dem Zoll-Tarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3) der dort bestimmte Wasserzoll zutritt.

LXXVIII.

Convention das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, unterzeichnet zu Dresden am 23. Juni 1821. *)

Ihre Majestäten die Könige von Preussen, Sachsen, Grossbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, haben zur Bethätigung Allerhöchst-Ihrer Wünsche für die Belebung des Elbeverkehrs, und besonders in Erwägung der Nachtheile oft wiederholter Revisionen der Waarenversendungen auf der Elbe, nachstehende specielle Uebereinkunft durch Allerhöchst-Ihre Bevollmächtigten bei der Elbe-Schifffahrts-Commission treffen, und mit Vorbehalt der Genehmigung vollziehen lassen.

Artikel I.

Ihre Majestäten die Könige von Sachsen, Grossbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, wollen für die nächsten sechs Jahre von 1822 bis 1827 einschliesslich, das Ihnen zustehende Recht der strengen oder speciellen Visitation bei Ihren Elbe-Zollämtern für diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben lassen, welche in ihrer Elbefahrt eines der beiden Königlich Preussischen Gränz-Zollämter Mühlberg und Wittenberge passiren und dort

einer speciellen Revision entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Begleitschein-Controle unterworfen werden.

Die Fälle eines nahen Verdachts der Defraude sind jedoch von dieser Verzichtung ausgenommen.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Preussen wollen dagegen eine Theilnahme an den Ermittelungen der Revisionen zu Mühlberg und Wittenberge bereitwilligst gewähren, und zu dem Ende nicht nur den Ausfall der dortigen speciellen Visitationen, in den, den Schiffern — zur Production bei den übrigen Elbezöllen — zu behändigenden Abfertigungs-Documenten vollständig und genau bemerken lassen, sondern auch die Anstellung eines eigenen und gemeinschaftlichen Commissärs für Sachsen zu Mühlberg, und für die übrigen Uferstaaten zu Wittenberge, zu nachbenannten Zwecken gestatten.

Artikel III.

Derselbe soll bei demjenigen Königlich Preussischen Revisions- und Zollamte, bei welchem er angestellt ist,

a) das Interesse seiner Allerhöchsten Committenten in allen Elbezoll-Angelegenheiten vertreten, und zu dem Ende

b) befugt seyn, den Revisionen der Schiffsladungen und Flösse, welche jedoch den Königlich Preussischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, dass auch die Rechte seiner Allerhöchsten Committenten bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit den Königlich Preussischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden, und jede unmittelbare Einwirkung in den Geschäftsbetrieb ist ihm untersagt.

c) Die Königlich Preussischen Elbezollregister, sowohl des Aus- als Eingangs, sollen ihm jederzeit, sofern dadurch keine Störung im laufenden Dienste entsteht, und namentlich nach oder ausser den Amtsdienststunden, auf Verlangen im Amtslocale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern Seiner Allerhöchsten Committenten zugehenden Erhebungs-

Verzeichnisse damit zu vergleichen und danach zu berichtigen.

d) Er soll nicht minder in jedem Falle des dort eintretenden Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der Revision am Bestimmungsorte der Ladungen, durch die Zollämter respective zu Mühlberg und Wittenberge vollständig unterrichtet werden.

e) Er wird den Untersuchungen der Zollrichter, so weit sie ihn angehen, persönlich beiwohnen, und zur Einsicht und Extrahirung der ihn interessirenden Untersuchungs-Acten befugt seyn.

f) Wird er die nacherhobenen Gefälle cum annexis entgegen nehmen und an die Zollämter Seiner Allerhöchsten Committenten befördern, und

g) in allen Fällen nur mit dem Ober-Inspector und respective mit dem Zollrichter des Zollamtes, bei dem er angestellt ist, in amtlicher Relation stehen und zu verhandeln haben.

Artikel IV.

Ergeben sich durch die speciellen Revisionen der Königlich Preussischen Behörden Abweichungen von den Declarationen, welche bei den respectiven Zollstätten der übrigen, der Revisions-Vereinigung beigetretenen Uferstaaten erfolgt sind und eine Verkürzung der zu erhebenden Gefälle, oder gar absichtliche Defraudden der Schiffer, so wird der Zollcommissarius durch die Königlich Preussische Zollbehörde davon unverzüglich in Kenntniss gesetzt, der Schiffer aber nicht abgefertiget, bevor nicht die verkürzten Zollgefälle, nebst den freiwillig erlegten Strafen und Kosten von dem Königlich Preussischen Zollamte nacherhoben und dem Zollcommissär zugestellt sind.

Verweigert der Defraudant die Strafen und Kosten, so bleibt es dem Ermessen des Zollcommissärs überlassen, ob er deshalb bei dem competenten Königlich Preussischen Zollrichter auf förmliche Untersuchung antragen, oder die nähere Verfolgung der Defraude den betreffenden Zollämtern seiner Allerhöchsten Committenten, im Falle der Habhaftwerdung des Contravenienten, vorbehalten will.

Artikel V.

Wenn Königlich Preussischer Seits eine Cautionsbestellung für die in Wittenberge oder Mühlberg vielleicht nicht vollständig bezahlten Elbezollgefälle vom Schiffer gefordert werden sollte, so soll dies dem Zollcommissär angezeigt und wenn derselbe es verlangt, auch noch überdiess eine besondere Sicherheit für die bei den bereits passirten Elbezollämtern der hohen Contrahenten vielleicht unrichtig erlegten Gefälle, bei dem Zollamte zu Wittenberge oder Mühlberg geleistet werden, welche jedoch ein Drittheil des Betrages derjenigen Zollgefälle nicht übersteigen wird, die an den passirten Zollstätten nach dem Manifeste bereits erlegt sind.

Artikel VI.

Zu Zollcommissarien werden nur gesittete, verträgliche und wahrene Männer gewählt, und sie werden so besoldet werden, dass sie anständig und unabhängig von allen Nebeneinnahmen aus dem Dienste, die ihnen unter keinem Namen erlaubt seyn sollen, leben können.

Ihre Ernennung und Instruction werden jedesmal dem Königlich Preussischen Ministerio bekannt gemacht, und sie sowohl als die Zollofficianten zu Wittenberge und Mühlberg zu einem verträglichen und conciliatorischen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Artikel VII.

Sollten die Königlich Preussischen Ober-Zollinspectoren zu Wittenberge und Mühlberg veranlasst werden, bei den Königlich Sächsischen, Grossbritannisch-Hannöverischen, Dänischen oder Grossherzoglich Mecklenburgischen Elbezollämtern die Einsicht der Register oder Mittheilungen aus denselben nachzusuchen; so soll ihnen dieses mit gleicher Bereitwilligkeit verstattet werden.

Artikel VIII.

Da die Erfahrung die Zweckmässigkeit der gegenwärtigen Convention über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren am Besten ergeben wird, so behalten Sich die Allerhöchsten Contra-

henten das Recht hiermit ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern [b]) und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei Gelegenheit der ersten Revisions-Commission zu verbessern und zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung überhaupt der gegenseitig davon gehegten Erwartung nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der ersten Revisions-Commission nicht verständigen; so bleibt es den Allerhöchsten Contrahenten unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende eigene Revisionsverfahren zurückzukommen.

Artikel IX.

Diese Convention begreift nicht solche Versendungen auf der Elbe, welche ihrer Bestimmung zufolge Mühlberg oder Wittenberge nicht passiren. Auch bleibt die allgemeine Revision der Schifffahrts-Acte gemäss, den Allerhöchsten Contrahenten vorbehalten.

Artikel X.

Die Ratificationen dieser temporären Uebereinkunft werden möglichst bald eingeholt und mit denen der Elbeschifffahrts-Acte zugleich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist dieselbe von den betreffenden Elbschifffahrts-Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, am 23. Juni 1821.

(L. S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L. S.) Günther von Bünau.
(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Strahlenheim.
(L. S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.
(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1822, S. 101, Nr. 7.
S. ebendaselbst: die preussische Ratifications-Urkunde vom 20. November 1821.

b) Es erfolgte demnächst eine Verlängerung dieser Convention bis zum 31. December 1833. Dieselbe wurde anerkannt durch die folgende

Königlich Preussische Ministerial-Erklärung vom 2. Februar 1828, wegen Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen ferneren Zeitraum von sechs Jahren.

Da die zwischen Ihren Majestäten den Königen von Preussen, Sachsen, Grossbritannien und Irland als König von Hannover, und Dänemark, ingleichen Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin unter dem 23. Juni 1821 abgeschlossene Convention, wegen des Revisions-Verfahrens auf der Elbe, mit dem letzten December des vergangenen Jahres abgelaufen ist, die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin über, nach der von ihnen über die Zweckmässigkeit dieser Convention bisher gemachten Erfahrung, in dem Wunsche übereingekommen sind, dass die Dauer derselben, dem in ihrem Artikel VIII ausgesprochenen Vorbehalte gemäss, verlängert werde, und von Seiten der Preussischen Regierung dem desfallsigen Vorschlage beigepflichtet worden ist: so wird, in Folge der hierüber Statt gefundenen Vereinbarung, von Seiten der Königlich Preussischen Regierung in Beziehung auf die ihr deshalb zugekommenen gleichlautenden Zusicherungen der übrigen betheiligten Regierungen, hierdurch insbesondere der Königlich Sächsischen Regierung die Erklärung gegeben:

dass Preussischer Seits die gedachte Convention vom 23. Juni 1821 in allen ihren Bestimmungen als noch auf anderweitige sechs Jahre, mithin bis zum 31. December 1833, verlängert und in Kraft bestehend anerkannt werde.

Berlin, den 2. Februar 1828.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sächsischen Cabinets-Ministerio unter dem 24. December v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch mit

der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass ein Austausch ähnlicher Erklärungen auch mit der Königlich Grossbritannisch-Hannöverischen, der Königlich Dänischen und der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung Statt gefunden hat.

Berlin, den 8. Februar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1828, S. 20, Nr. 3.

Aehnliche Erklärungen und Bekanntmachungen, die gedachte Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821 betreffend, ergingen auch in den übrigen betheiligten Staaten.

Eine anderweitige Verlängerung erfolgte bis zum 31. December 1839.

Vergl: Königl. Preussische Ministerial-Erklärung vom 10. März 1834 (de publicato den 16. Mai 1834), wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen Zeitraum von sechs Jahren.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1834, S. 69, Nr. 11.

Nachdem hiernach die Convention vom 23. Juni 1821 bis zum Jahre 1839 ausdrücklich verlängert, und seitdem bis auf Weiteres in Anwendung geblieben, wurde unterm 30. August 1840 ein anderweitiger Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, von den genannten Regierungen abgeschlossen (s. unten).

LXXIX.

Ergänzende Bestimmungen zur Elbe-Schifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, nach dem Schluss-Protokolle vom 18. September 1824 der in Folge des XXX. Artikels jenes Vertrages in Hamburg versammelten ersten Revisions-Commission. *)

Die nachbenannten Bevollmächtigten:

für Oesterreich:

der Kaiserlich Königliche wirkliche Gubernialrath und Beisitzer des verstärkten ständischen Ausschusses im Königreiche Böhmen, Johann Wenzel Ritter von Böhm, Inhaber des K. K. Civil-Ehrenkreuzes, und Ritter des Grossherzoglich Toscanischen St. Joseph-Ordens, und

der Kaiserlich Königliche Rath und General-Consul Joseph Eichhoff;

für Preussen:

der Königliche Geheime Regierungs-Rath Carl Christian Mauve, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

für Sachsen:

der Königliche Geheime Finanz-Rath Günther von Bünau, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst- und des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens;

für Hannover:

der Königliche Geheime Legations-Rath Johann Friedrich Albrecht

von Duve, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Minister-Resident bei den freien und Hansestädten und General-Consul zu Hamburg, und

der Königliche Regierungs-Rath Wilhelm Philipp Rudolph Rumann;

für Dänemark:

der Königliche Geheime Legations-Rath Johann Georg Rist, Ritter des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, und Danebrogsmann;

für Mecklenburg:

der Grossherzogliche Wirkliche Geheime Kammer-Rath Joachim Christian Steinfeld, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Schwedischen Nordstern- und Wasa-Ordens Ritter;

für Anhalt-Bernburg:

der Königlich Sächsische Geheime Finanz-Rath Günther v[on] Bünau u. s. w.;

für Anhalt-Köthen:

der Herzogliche Land-Kammer-Rath August Ludwig von Beh[r]

für Anhalt-Dessau:

der Königlich Sächsische Geheime Finanz-Rath Günther v[on] Bünau u. s. w.;

für Hamburg:

der Senator Christian Nicolaus Pehmöller

sind über folgende ergänzende Bestimmungen z[ur] Elbeschifffahrts-Acte übereingekommen:

§. 1. (ad Art. VIII.)

Die dem Artikel VIII der Elbeschifffahrts-Acte anliegende [Ge]wichtstabelle ist in der Art berichtiget, wie sie sub litt. A gegenwärtigem Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt.

§. 2. (ad Art. IX.)

Die dem Artikel IX der Elbeschifffahrts-Acte sub Num. 2 [an]gefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung [des] Tarifsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage litt. B. ergänzt

§. 3. (ad Art. IX.)

Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungs-Amte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

§. 4. (ad Art. X.)

Der Artikel X der Elbe-Acte ist modificirt, wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermässiget:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Drath (eisern), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guss-Eisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruss, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weisse, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lettten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorene und dergleichen), Rindshörner und Füsse, Rothstein, Saamen aller Art als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen u. s. w., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Gröbere Bötticher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln u. s. w., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:

Bau- und Nutzholz, Blut (von Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluss, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:

Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (essbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Flossgeräthe (rückgehende), Galmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge u. s. w. von Stein, Kies (gemeiner Stein-), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Trass), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

§. 5. (ad Art. X.)

Die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnissmässiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung u. s. w. verfahren, und demgemäss das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

§. 6. (ad Art. X.)

Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbezolles befreiet die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1)	bei Schiffen	unter	10	Last	Ladungsfähigkeit	1	Schock.
2)	- -	von	10—25	-	—	2	-
3)	- -	-	25—45	-	—	$2\frac{1}{2}$	-
4)	- -	-	45 u. m.	-	—	3	-

§. 7. (ad. Art. XI.)

Der Artikel XI der Elbe-Acte ist modificirt, wie folgt:

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Classen, und nach dem unter litt. C beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge

von der 1. Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund)	3 Rthlr.	4	ggr.
von der 2. Classe von 10 bis 25 Last . .	7 -	8	-
von der 3. Classe von 25 bis 45 Last . .	11 -	12	-
von der 4. Classe von 45 Last und darüber	13 -	16	-

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8. (ad Art. XI.)

Zum Behufe der Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Elbeschiffe künftig gleichförmig vermessen und mit gehörigen Documenten hierüber nach dem Formular litt. D versehen seyn.

§. 9. (ad Art. XI.)

Bei Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Viertheil der durch den Artikel XI der Elbe-Acte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

bei der ersten	Classe .	10 Centner
- - zweiten	- . .	20 -
- - dritten	- . .	30 -
- - vierten	- . .	40 -

§. 10. (ad Art. XI.)

Von Entrichtung der Recognitionsgebühr sind gänzlich befreiet:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichter-Kähne,
b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

§. 11. (ad Art. XI.)

Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitionsgebühr erhoben werden.

§. 12. (ad Art. XVII.)

Das sub litt. E anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

§. 13. (ad Art. XXX.)

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1828 in Dresden versammeln.

§. 14. (ad Art. XXXI.)

In so weit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbeschifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

§. 15. (ad Art. XXXII.)

Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1825 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden. [b])

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Hamburg am 18 September 1824.

(L. S.) Johann Wenzel Ritter von Böhm.
(L. S.) Joseph Eichhoff.
(L. S.) Carl Christian Mauve.

(L. S.) Günther von Bünau, für Sachsen.
(L. S.) Johann Friedrich Albrecht von Duve.
(L. S.) Wilhelm Philipp Rudolph Rumann.
(L. S.) Johann Georg Rist.
(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.
(L. S.) Günther von Bünau, für Anhalt-Bernburg.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Günther von Bünau, für Anhalt-Dessau.
(L. S.) Christian Nicolaus Pehmöller.

Anlage A.

Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Elbezolles.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage ohne Ueberfass, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das Französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Cubikzoll Inhalts, das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Oxhoft zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Vierteln, der Centner zu 112 Hamburger Pfund.

	Ctr.	Pfd.
Arrack, wie Rum.		
Bier, englisches, das Fass (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
das Oxhoft (Hogshead) „ 54 „	5¾	—
die Pipe . . . . „ 108 „	11	70
„ aus den Elbestaaten, die Tonne zu 14 Hamb. Viertel	2¼	—
das halbe Fass „ 26 „ „	4½	—
„ ganze „ „ 56 „ „	8¾	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Rum.		
Essig, Bier und Cider, ein Anker zu 5 Hamb. Vierteln	—	95
eine halbe Tonne „ 7½ „ „	1	25
eine ganze Tonne „ 15 „ „	2	50
Weinessig, ein Tierçon „ 20 Veltes . .	3¼	—
„ Oxhoft „ 30 „ . .	5⅛	—
in anderen Gebinden, jedes Viertel	—	18
Häring, die Tonne von 5¼ Hamburger Cubikfuss (800 Stück, weniger oder mehr) . . .	3	—
Rum, ein Anker	¾	—
„ Viertel-Legel	2¾	—
„ Oxhoft	4¾	—
„ Puncheon (55 Veltes)	8	40
In gemessenen Gebinden anderen Inhalts, jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel .	—	70
Sprit (Spiritus) jedes Viertel	—	16
Theer, die Tonne	3	—

	Ctr.	Pfd.
Thran, die Tonne (224 Pfund netto)	$2\frac{1}{2}$	
„ Quartele zu 2 Tonnen	4	100
„ Pipe zu 4 Tonnen	9	—
„ Stampe zu 8 Tonnen	18	—
Wasser, mineralische,		
a) unverpackt.		
„ Driburger, Spaaer und Wildunger, . . die 100 ganze Flaschen	3	—
„ 100 halbe „	$1\frac{3}{4}$	—
„ Eilsener, Nenndorfer und Pyrmonter, . . die 100 ganze Pipen	2	70
„ 100 halbe „	1	70
„ Pyrmonter, Bouteillen No. 1. . . . . „ 100 Stück . .	$3\frac{1}{2}$	—
„ Egerer u. Marienbader „ 100 ganze Krüge	3	70
„ 100 halbe „	2	14
„ Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wiesbadener „ 100 ganze „	$3\frac{1}{4}$	—
„ 100 halbe „	2	50
b) verpackt.		
„ Egerer, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen	$1\frac{3}{4}$	—
„ Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
„ 72 halben „	2	—
„ 32 Hyalit-Bout.	1	—
„ Saidschützer, die Kiste mit 40 ganzen Krügen	$2\frac{1}{2}$	—
„ 40 halben „	$1\frac{1}{2}$	—
Bei Verpackung in Körben:		
die Thara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
„ Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker	—	90
„ Eimer (2 Anker)	1	70
„ halbes Oxhoft	$2\frac{1}{2}$	—
„ Ohm (2 Eimer)	$3\frac{1}{4}$	—
„ Oxhoft, Bordeaux, Muscat, Nantes . . .	$5\frac{1}{8}$	—
„ „ Bayonne	$6\frac{1}{4}$	—
eine Trommel Tavell	5	98
ein Stück Picardan	7	70

(von allen Weinen)

	Ctr.	Pfd.
eine Pipe Ximenes	8½	—
„ „ Madeira, Fayell, Teneriffa, Vidogne } ein Both Corsica	9¼	—
„ „ Benicarlo, Catalon, Tarragon	9	70
„ „ Mallaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes	11	—
Halbe und Viertel-Bothe und Pipen, ½ und ¼ ihres obigen Gewichts.		
Bei allen anderen nicht genannten Gebinden jedes Viertel (Velte) Brutto	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Fass (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 Pariser Cubikzoll haltend:

	Pfd.
Bohnen	88
Buchweitzen } „ -Grütze }	71
Erbsen und Wicken	90
Gerste	68
„ Graupen und Grütze	84
Hafer	48
„ Graupen und Grütze	64
Hirse	78
Kastanien	75
Linsen	89
Malz	54
Mehl	45
Nüsse	44
Obst, grüne Aepfel und Birnen	56
„ gedörrte Aepfel	32
„ „ Birnen	52
„ „ Kirschen	72
„ „ Pflaumen	64
Roggen	80
Rüben	37
Saamen, Hanf-	56
„ Rapp- und anderer	70
Weitzen	84

100 Hamburger Fass sind . . . . = 84 7/10 Hannöv. Scheffeln,
135 19/40 Mecklenburger-Rostocker 95 13/40 c) Preussischen,
99 19/40 Anhaltischer . . . . . 49 1/25 Dresdener Scheffeln,
56 3/10 Böhmische Strich . . . . 85 17/25 Wiener Metzen, und
147 12/25 Engl. Bushels.

C. Holz.

1) In Flössen und wo die Stücke einzeln cubisch (nach den Hartigischen oder Segondatischen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner gerechnet:

a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Obstbaumholz . . . . . 3 Hamb. Cubikfuss.

b) Fichten oder Tannen, Aspen, Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Ulmen und Weidenholz . . . . . 4 „ „

2) Kahn- oder Schiffsladungen werden im Ganzen cubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesammtinhalt noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren:

vom Bau- und Nutzholz aller Art, ein Viertel oder . . . . . 25 von 100 Cubikfuss,
vom rauhen Brennholz ein Drittheil oder $33\frac{1}{3}$ „ „ „
„ Band- und Zweigenholz . . . 50 „ „ „
„ Wellen und Reisbunden . . . 60 „ „ „

3) Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz in Fäden, Haufen u. s. w. abgesondert, so aufgestellt, dass es cubisch gemessen werden kann, so sind von jeden 100 Cubikfuss zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6 füssigen
schieren Nutzholze . .	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32 Cubikfuss
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37 „
Brennholze in Stangen .	40	43	46	49	52 „
Brennholze in Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60 „

Das Gewicht wie ad 1 bemerkt.

4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamburger Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite
eichene Pipen-Stäbe 67 bis 70 Zoll lang 8 Stück,
„ Oxhoft- „ 55 „ 58 „ „ 10 „
„ Tonnen- „ 45 „ 48 „ „ 13 „
„ Oxhoft-Boden 29 „ 32 „ „ 20 „
„ Tonnen- „ 22 „ 25 „ „ 25 „

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite
eichene Tonnen-Stäbe 33 bis 36 Zoll lang 40 Stück,
„ Butten- „ 24 „ 26 „ „ 60 „
buchene Tonnen- „ 36 „ 42 „ „ 35 „
„ „ „ 30 „ 36 „ „ 38 „
„ Boden- „ 18 „ 25 „ „ 45 „
Fichten-Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2 oder 3.

5) Buchene Kandis-Kisten, complete, auf den Centner:
grosse 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit 9 Stück,
kleine 22 „ „ 12 „ „ „ „ 12 „

6) Lohrinde (Borke), auf den Centner:
in Stücken . . . . . 11 Cubikfuss,
zerhackte . . . . . 10 „

D. Brennmaterial und Asche.		Ctr.	Pfd.
Braunkohlen		$2\frac{1}{2}$	—
Holzasche, das Hamb. Fass, unausgelaugte	die	—	56
„ „ „ „ ausgelaugte	10 Cubikf.	—	98
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat		12	—
Steinkohlen, englische, die Tonne ($8\frac{3}{5}$) Cubikfuss		2	100
„ oberelbische, die 10 Cubikfuss		3	—
Torf, die 1000 Soden oder Steine		9	—
„ die 10 Cubikfuss		2	—

E. Steine, Erden u. s. w. Die zehn Hamburger Cubikfuss.			
Granit, behauener		10	—
Kalksteine, rohe		$3\frac{3}{4}$	—
Kies		7	—
Lehm und Mergel		6	—
Pflastersteine		$7\frac{1}{2}$	—
Pfeifen-Erde		3	—
Sand, weisser		$6\frac{1}{2}$	—
Sandstein, behauener		10	—
Sandstein, in unbehauenen Bruchstücken		7	—
Thon, Töpfer- und Walker-Erde		5	—
Trester (Drussen)		3	—
Vieh- und anderer Dünger			
Ziegel, Dachzungen	1000 Stück	30	—
„ Dachpfannen und Holfter		50	—
„ Klinker		$16\frac{1}{2}$	—
„ Mauersteine		84	—
„ dergleichen ungebrannte		96	—
Kalk, die Tonne (3 Fass)			
„ „ „ Bardowieker		$3\frac{1}{6}$	—
„ „ „ Gothaischer und Preussischer		2	76
„ „ „ Lüneburger		$3\frac{3}{5}$	—

F. Leere Gefässe u. s. w.		
Ein Anker	—	16
„ Eimer (Doppel-Anker) eine Bier-Tonne	$\frac{1}{4}$	—
Eine Oel- und Thran-Tonne	—	40

	Ctr.	Pfd.
Ein Ohm, eine Tierçe, ¼ Both, ¼ Pipe	½	—
„ Essig-Oxhoft, ein Halb-Bierfass, eine Theertonne	¾	—
„ Oxhoft, Trommel, Quartel, halbe Pipe, halb Both	1	—
„ Bierfass, eine Pipe, halb Lette-Stück . .	1¼	—
„ Both, Branntwein- und Sprit-Stück . . .	1½	—
„ Stückfass, Stampe	2½	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Weitere Bemerkungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleissig zu sammeln, und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Anlage B.

Tarif für den Elbezoll, nach den bei der Auf- wie bei der Hin- fahrt zu befahrenden Strecken.

Uferstaaten für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr vom Centner zu 112 Pfd. Hamburg. für die einzelnen Staaten. Rthr.	gGr.	Pf.	für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats. Rthr.	gGr.	Pf.	Anmerkung
Oesterreich	1) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Gränze	—	—	—		1	9	
	2) von Melnik bis Aussig	—	—	11				
	3) von Aussig bis zur Sächsischen Gränze	—	—	10				
Sachsen	1) für die ganze Strecke von der Oesterreichischen bis zur Preussischen Gränze	—	—	—		5	3	
	2) von der Oesterreich. Gränze bis Pirna	—	1	3				
	3) von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	4) von Dresden bis zur Preussischen Gränze	—	2	8				
Preussen	1) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Gränze	—	—	—	—	13	—	
	2) von der Sächs. bis zur Anhalt. Gränze	—	4	—				
	3) von der Anhalt. bis zur Mecklenb. Gränze	—	9	—				
	4) aus dem Anhalt. bis nach Dornburg (Anhalt)	—	1	8				
	5) für den Cours von und nach Schnakenburg und Gegend	—	1	4				
Anhalt-Bernburg	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
- Köthen	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
- Dessau	1) für die ganze Strecke	—	—	—	—	1	4	
	2) für die Strecke des Dessauer Geleites	—	—	8				
	3) für die Strecke des Tochheimer Geleites	—	—	8				
Hannover	1) für die ganze Strecke von der Preussischen Gränze bis Hamburg	—	—	—	—	2	6	
	2) von der Preussischen Gränze bis Hitzacker	—	1	3				
	3) von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3				
Mecklenburg	1) für die ganze Strecke von der Preussischen bis zur Dänischen Gränze	—	—	—	—	1	8	
	2) von der Preuss. bis zur Hannöv. Gränze	—	—	10				
	3) von der Hannöv. bis zur Dänischen Gränze	—	—	10				
Dänemark	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg und umgekehrt	—	—	—	1	3	6	

Anlage C.

Tarif der Recognitions-Gebühr für die Elbe.

	1. Klasse unter 10 Last.		2. Klasse 10—25 Last.		3. Klasse 25—45 Last.		4. Klasse 46 Last u. mehr	
	die Last zu 4000 Pfd. in Conventions-Münze.							
a) Mit Ladung.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.	Rthlr.	gGr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preussen zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
- zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
- an den im Art. XVI der Elbe-Acte genannten Zwischen- und Neben-Aemtern	—	8	—	16	1	—	1	8
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

*) Schiffe, welche direct durch die Preussischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Recognitions-Gebühr an den Preussischen Zwischen- und Neben-Aemtern; desgleichen finden die bei diesen Aemtern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

Anlage D.

Formular zu den Maass- oder Auf-Briefen.

Das Schiffsgefäss (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält
im Preussischen Maass:
Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand .. Fuss .. Zoll
Grösseste lichte Breite des Raums zwischen den
Schwellen (oder Borden)..... .. - .. -
Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der
Segelducht über den Auflauf gespannt worden,
bis auf die Lagerdielen .... - .. -
Ist geaicht auf .... Last zu 4000 Pfd. Preussisch

..... den ..... 182....

Anlage E.

Ausstellungs-Amt zu ..... No. ..

Manifest

für den Schiffer .....
zur Fahrt von ..... nach .....
mit dem ..... Schiffe No. ....
zur ..ten Klasse von .... bis .... Lasten gehörig und bemannt m
..... Mannspersonen.

Bemerkungen.

1. Jedes Fahrzeug muss mit dem Namen des Orts, wohin es geht, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.
2. Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muss beim nächsten Elbe-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.
3. Das Manifest wird unentgeldlich unterfertiget von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbe-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als Einem Bogen, so muss es paginirt, gehörig geheftet und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertiget.
4. Der Schiffer muss durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5. Dies Manifest wird zu . . . . . bei dem . . . . . abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbe-Convention aufbewahrt.
6. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungs-Amte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Vollständiger Namen und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folgenummer des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummer.	Benennung der Waaren.	Maass nach der: Declaration.	Maass nach der: Revision.	Gewicht nach der: Declaration. Hamb. Ctr. Pfd.	Gewicht nach der: Revision. Hamb. Ctr. Pfd.	Reduction des bei der Revision gefundenen Maasses oder Gewichts auf Hamburger Gewicht und Classificirung nach den Zollsätzen: zum vollen Zollsatz. Hamb. Ctr. Pfd.	zu 1/6 des vollen Zollsatzes. Hamb. Ctr. Pfd.	zu 1/5 des vollen Zollsatzes. Hamb. Ctr. Pfd.	zu 1/10 des vollen Zollsatzes. Hamb. Ctr. Pfd.	zu 1/20 des vollen Zollsatzes. Hamb. Ctr. Pfd.	zu 1/40 des vollen Zollsatzes. Hamb. Ctr. Pfd.	Macht zum vollen Zollsatz. Hamb. Ctr. Pfd.	Zollbetrag in Conventionsgeld. Rthr. Gr. Pf.

a) In der sechsten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 9. März 1826 eröffnete der K. K. präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Kaiserlich Königliche Präsidialgesandschaft hat in der 5. Bundestags-Sitzung vom 7. Februar 1822 den hohen Bundestag von der am 23. Juni 1821 zu Dresden abgeschlossenen Elbeschifffahrts-Acte, welche mit 1. März 1822 in Kraft getreten ist, in Kenntniss gesetzt.

Der XXX. Artikel dieses Vertrages enthält die Bestimmung, dass sich von Zeit zu Zeit aus Bevollmächtigten der Elbeuferstaaten eine Revisions-Commission versammeln solle, deren Zweck seyn werde, sich von der vollständigen Beobachtung der Elbe-Acte zu überzeugen, Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Massregeln zu berathen, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt auf der Elbe noch mehr erleichtern könnten.

In diesem Sinne hat sich im Jahre 1824 die erste Revisions-Commission in Hamburg versammelt, sich über mehrere ergänzende Bestimmungen zur Elbe-Acte vereiniget, und die übereingekommenen Punkte in ein von sämmtlichen Bevollmächtigten am 18. September 1824 unterzeichnetes Schlussprotokoll zusammen gefasst.

Da diese Uebereinkunft nicht nur die Ratification sämmtlicher Elbeuferstaaten erhalten, sondern auch die Auswechselung und rücksichtlich Depositirung der Ratificationen in das, allen Elbeuferstaaten gemeinsame, bei der K. K. Hof- und Staats-Kanzlei befindliche Archiv Statt gefunden hat, auch die Uebereinkunft selbst bereits auf dem ganzen Elbestrom in Wirksamkeit getreten ist, so hat die K. K. Präsidialgesandschaft von ihrem Allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese Nachtrags-Acte zur Kenntniss der hohen Bundes-Versammlung zu bringen.

Das erwähnte Schlussprotokoll der Revisions-Commission zu Hamburg vom 18. September 1824, sammt dessen fünf Anlagen A—E. wurde sub Ziffer 13 hier angefügt und hierauf

beschlossen:

dasselbe in das Bundes-Archiv zu hinterlegen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 72, 73, 78—94.

b) In der Königl. Preussischen Genehmigungs-Urkunde, d. d. Berlin, den 8. Juni 1825 heisst es:

„Auch erklären Wir hierdurch, dass die in Unserer Ratifications-Urkunde der Elbeschifffahrts-Acte vom 20. November 1821 gemachten Vorbehalte in so weit als erle-

digt zu betrachten sind, als sie in den Protokollen der Revisions-Commission mit Zustimmung Unseres Bevollmächtigten ihre Erledigung gefunden haben."

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1825, S. 173—176, Nr. 15.

Note zur Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

c) In mehreren officiellen Abdrücken, namentlich in dem Preussischen steht: $95\frac{43}{50}$.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1825, S. 179, Nr. 15.

Ueberhaupt hat dieser officielle Abdruck auch mehrfache Unrichtigkeiten; so steht durchweg: 21. Juni 1821 — Statt: 23. Juni 1821, u. s. w.

LXXX.

Vertrag zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbezolle, unterzeichnet zu Berlin am 17. Juli 1828. [a])

Um den Abschluss des Vertrages, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen Preussen einerseits, und den Herzoglich Anhalt-Köthenischen und Anhalt-Dessauischen Landen anderseits, [b]) zu erleichtern, haben Seine Majestät der König von Preussen und Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die Herzöge zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, Sich vereiniget, wegen Erhebung des Ihnen traktatenmässig zustehenden Elbezolles, besondere Bestimmungen zu treffen, und zu dem Ende durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preussen durch Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse; und

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten der Herzog von Anhalt-Köthen und der Herzog von Anhalt-Dessau durch den Köthenischen Geheimen Finanzrath Ludwig Albert und den Dessauischen Regierungsrath Ludwig Basedow,

nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Genehmigung verabreden lassen:

Artikel I.

Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Köthenischen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Preussische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Köthenischen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung dort zu verbleiben oder in dem Packhofe zu Rosslau niedergelegt zu werden, oder

c) in dem Anhalt-Köthenischen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das Preussische Gebiet in's Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den Preussischen Elbezollstellen, noch an denen Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der traktatenmässige Elbezoll erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Rosslau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Von diesen ist der Elbezoll und zwar in seinem vollen Satze, wie er Preussen für die ganze Strecke von Wittenberg bis Mühlberg traktatenmässig gebührt, auch ferner an den Preussischen Zollstellen zu entrichten.

Artikel II.

Ebenso soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem Preussischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Köthenische oder Anhalt-Dessauische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem Preussischen Gebiete eingehen, oder

c) im Preussischen Gebiete eingeladen worden sind, und durch das Anhalt-Köthenische und Anhalt-Dessauische Gebiet in das Preussische oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmässige Elbezoll an den beiderseitigen Zollstellen nicht erhoben werden.

Artikel III.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitions-Gebühr, wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des Preussischen und Anhaltischen Gebiets verbleiben,

sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Artikel IV.

An die Stelle des Elbezolles und der Recognitionsgebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andern Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, dass der Erhebung der tarifmässigen Ein- und Ausgangs-Abgaben auf der Elbe, welche Preussen, in Folge des besondern Vertrages mit Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, zusteht, *) durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Artikel V.

Mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbezolles wird Preussen unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, auch auf der Saale, Statt aller bisherigen Abgaben, nur die Schleusengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleusen, nach dem Tarif vom 31. December 1826, bestimmt sind, erheben lassen.

Desgleichen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog von Anhalt-Köthen, in den Fällen, wo Preussischer Seits nur das gedachte Schleusengeld erhoben wird, das bisherige Seilgeld bei Nienburg bis zu einem Grade ermässigen, dass die davon aufkommende Einnahme, die mit der Einrichtung wegen Senkung des Seils verbundenen Kosten nicht übersteigt, und zu dem Ende vorläufig den zu entrichtenden Satz des Seilgeldes auf Vier gute Groschen von dem Schiffe, für welches dasselbe gesenkt wird bestimmen.

Artikel VI.

Die etwa noch erforderlichen Massregeln, zur Verhütung von Unterschleifen, sollen zwischen dem Königlich Preussischen General-Director der Steuern und der betreffenden Herzoglich Anhalt-Köthenischen und Anhalt-Dessauischen obersten Behörde besonders verabredet werden.

Artikel VII.

In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nähmlichen Bestimmungen, welche der heute unterzeichnete Haupt

vertrag, wegen der gegenseitigen Verkehrsfreiheit und der Anschliessung der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau an das Preussische System der indirecten Steuern, aufstellt.

Artikel VIII.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten. [d])

Artikel IX.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zugleich mit dem eben erwähnten Haupt-Vertrage zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification [c]) vorgelegt, und auch gleichzeitig binnen einer vierzehntägigen Frist, nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden, zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

So geschehen, Berlin, den 17. Juli 1828.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn.
(L. S.) Ludwig Albert.
(L. S.) Ludwig Basedow.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1828, S. 95, Nr. 15.

b) Vergl: Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend, unterzeichnet zu Berlin, den 17. Juli 1828.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1828, S. 99 u. f. Nr. 15.

c) Vergl: Artikel IV, V, VI, VII, IX und X des in der vorhergehenden Note allegirten Vertrages zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits.

d) Vergl: Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, unterzeichnet zu Berlin am 17. Mai 1831, den Beitritt

von Anhalt-Bernburg zu dem zwischen Preussen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbezolles, unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1832, S. 145—148, Nr. 12.

Die diesen Vertrag betreffende K. Pr. Ministerial-Bekanntmachung lautet:.

Vorstehender, Königlich Preussischer Seits am 19. Mai 1831 und Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seits unterm 20. Mai 1831 ratificirter Staatsvertrag wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass, dem im Artikel IX enthaltenen Vorbehalte gemäss, Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, mittelst Höchsteigenhändig resp. unterm 16. und 15. März 1832 vollzogener Urkunden, den Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg zu dem unterm 17. Juli 1828 abgeschlossenen Staatsvertrage mit dem Versprechen acceptirt haben, die Uebereinkunft vom 17. Mai 1831, in Absicht aller Verbindlichkeiten, welche Höchst Denselben danach obliegen, genau in Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 31. Mai 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichhorn.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1832, S. 148, Nr. 12.

e) Die Ratification erfolgte von Preussen am 16. August 1828, von Anhalt-Köthen am 27. August 1828 und von Anhalt-Dessau am 28. Juli 1828.

LXXXI.

Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale, unterzeichnet zu Berlin, den 17. Mai 1831. *)

Nachdem durch Artikel XXXII der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 verabredet worden, dass die Anwendung und Ausdehnung der in derselben enthaltenen Bestimmungen auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen bleiben solle, die diesfällige Verabredung auch auf der Saale, als Nebenflusse der Elbe, bis auf die Regulirung der Schifffahrts-Abgaben, wesentlich in Ausführung gekommen ist, die Feststellung dieser Abgaben aber bisher in den besonderen, zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg bestehenden, Verhältnissen mancherlei Schwierigkeiten gefunden hat; so haben Seine Majestät der König von Preussen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Benutzung der Saale für Handel und Schifffahrt auf alle Weise zu erleichtern, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Berg-Hauptmann Franz Wilhelm Werner Freiherrn von Veltheim, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande; und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt: Höchst Ihren Geheimen Legationsrath Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth;

welche auf den Grund der vorausgegangenen Unterhandlungen, nachfolgende Uebereinkunft verabredet, und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen haben.

Artikel I.

Sämmtliche bisher auf der Saale bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses bisher im Preussischen und Anhalt-Bernburgischen Gebiete belastet war, sollen vom 1. Juli d. J. an, mit der in dem folgenden Artikel (II) bestimmten Ausnahme, sowohl im Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten als in dem Verkehr eines derselben durch das andere mit dem Auslande oder umgekehrt, und zwar für die ganze Strecke des Flusses von dem Punkte an, wo er überhaupt schiffbar ist, bis zu dessen Einmündung in die Elbe, ferner nicht mehr entrichtet werden.

Artikel II.

Vom 1. Juli d. J. an soll rücksichtlich des vorbemerkten Verkehrs (Artikel I) nur noch erhoben werden können:

a) auf Preussischem Gebiete:
   1) ein Schleusengeld in dem Betrage und in der Art, wie solches durch die Verordnung vom 31. December 18[illegible] und den ihr beigefügten Tarif (Königlich Preussische Gesetz-Sammlung 1827, Stück 2, Seite 9) bestimmt ist;
   2) ein Seilgeld, wo solches 1815 erhoben worden, und zwar von fünf Silbergroschen von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird;

b) auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete:
   1) ein Schleusengeld bei Bernburg in den Fällen, wo dasselbe bisher entrichtet wurde, jedoch nur nach dem dieser Uebereinkunft beiliegenden Tarif;
   2) ein Seilgeld zu Gross-Wirschleben mit vier gGr. von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird.

Artikel III.

Unter den Abgaben, wovon der Artikel I handelt, sind die Eingangs-, Ausgangs-Abgaben und Verbrauchssteuern nicht begriffen, mit welchen einem jeden contrahirenden Theile das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Waaren, sobald sie den Fluss verlassen haben oder noch nicht durch den Fluss gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen, sofern nicht hierüber die besonderen, zwischen den contrahirenden Theilen abgeschlossenen Zoll-Verträge über die Anschliessung Anhalt-Bernburgs an das Preussische indirecte Steuer-System ein Anderes bestimmen.

Artikel IV.

Nachdem Preussen mit grossem Kostenaufwande die Saale noch in letzter Zeit auf einer grossen Strecke, wo sie es bisher noch gar nicht war, schiffbar gemacht hat und auch die Anhalt-Bernburgischen Unterthanen zur Benutzung der Schifffahrt auf der für dieselbe neu gewonnenen Flussstrecke, gleich den Preussischen Unterthanen, zulässt, so verpflichtet sich Anhalt-Bernburg um so bereitwilliger, auch alle auf seinem Gebiete in diesem Flusse sich etwa findenden Schifffahrts-Hindernisse zu beseitigen und insbesondere die Schleuse bei Bernburg stets in ganz brauchbarem Stande zu erhalten, als die diesfällige Verbindlichkeit mit der Entstehung der bisher von Anhalt-Bernburg erhobenen Gefälle zusammenfällt.

Artikel V.

Seine Majestät der König von Preussen begeben Sich aller Ansprüche, welche wegen Nichtbeachtung der früheren zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, rücksichtlich der Saal-Schifffahrt bestandenen vertragsmässigen Verhältnisse gegen Anhalt-Bernburg Preussischer Seits erhoben worden sind.

Dagegen wollen auch Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht Ihrerseits nicht nur allen gegen Preussen in Beziehung auf die Saal-Schifffahrt erhobenen Ansprüchen entsagen, sondern auch auf die Entschädigungs-Summe Verzicht leisten, welche bei Gelegenheit des Beitritts Seiner Herzoglichen Durchlaucht mit dem unteren Herzogthume zu dem Preussischen indirecten Steuer-Systeme in einem Separat-Artikel zu dem Vertrage

vom 17. Juni [b]) 1826 für Anhalt-Bernburg, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, stipulirt worden ist.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratification eingereicht und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden [c]) spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17. Mai 1831.

(L. S.) Franz Wilhelm Werner Freiherr von Veltheim.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Salmuth.

Tarif

nach welchen die Schleusengefälle auf der Saale zu Bernburg erhoben sind.

1.	Von einem Schiffsgefässe, dessen Tragfähigkeit 1200 Centner übersteigt,		
	beladen	9 Rthlr.	— G.
	unbeladen	2 -	— -
2.	Von einem Oderkahn und allen anderen zum Waaren-Transport bestimmten kleineren Schiffen,		
	beladen	4 -	12 -
	unbeladen	1 -	6 -
3.	Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln	— -	4 -
4.	Von jeden zwanzig Stücken Flossholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden	— -	16 -

Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale nicht ferner verflösst werden. Wird es auf Pletzen oder Flössen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stücke Flossholz gleich gerechnet.

Besondere Bestimmungen.

1. Sind die zu 1 und 2 genannten Gefässe blos mit Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefässe festgesetzten Sätze entrichtet.
2. Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.
3. Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

---

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 57, Nr. 7.

b) In dem preussischen officiellen Abdrucke des Vertrages vom 17. Mai 1831, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale, (Gesetz-Sammlung u. s. w., 1831, S. 59) ist unrichtig der Tag des Abschlusses des Vertrages über den Beitritt von Anhalt-Bernburg mit dem unteren Herzogthume zu dem Preussischen indirecten Steuer-System — der 17. Juli 1826 angegeben, während es „17. Juni 1826“ heissen sollte.

c) Die Ratification erfolgte von Preussen am 19. Mai, und von Anhalt-Bernburg am 20. Mai 1831; die Auswechselung der Ratifications-Urkunden aber zu Berlin am 30. desselben Monats.

LXXXII.

Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. *)

In Gemässheit des Artikels XXX der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 haben die Elbeuferstaaten, zur Berathung von Massregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission zu Dresden veranlasst.

Zu dieser haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

Allerhöchst Ihren Gubernial-Rath und General-Consul für Ost- und Westpreussen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath und Zollvereins-Bevollmächtigten Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerium, Carl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath, Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg:

Allerhöchst Ihren Etats-Rath und Sections-Chef im General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium, Carl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und Komthur des Grossherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihren Kammer-Rath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Köthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg:

den Herzoglich Köthenischen Geheimen Finanz-Rath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopoldordens dritter Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

endlich

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, wegen des Mitbesitzes von Bergedorf:

den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechselung der in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbeschifffahrts-Acte einig geworden sind, wodurch

zugleich auch das auf diese Acte sich beziehende Schluss-Protokoll d. d. Hamburg den 18. September 1824 und dessen Anlagen ausser Kraft treten.

Zu den Artikeln I und II.

§. 1. Die Bestimmungen der Elbeschifffahrts- und dieser Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbeschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2. Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbeuferplatze und von jedem Elbeuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbeuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§. 3. Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniss zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbeuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbeuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbeuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit grösserer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender, Fahrten das Gebiet eines andern Elbeuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4. Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmässigen Packeten ausschliesslich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbeuferstaaten in Beziehung auf die Elbestrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbeuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbeschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

§. 5. Durch besondere Uebereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbeuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Acte zu erlassen.

Zum Artikel IV.

§. 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmässige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniss, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maassgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniss, Holzflösserei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbeuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, dass zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbeschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flussschiff und jedes Floss, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muss dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben seyn. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muss während der Fahrt von den, in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet seyn. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der

Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur festgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbeschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, dass gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniss zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewönlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte

des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbeuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, dass er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbefahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flösser zur Führung jedes Holzflosses, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirten Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, dass der Inhaber untauglich, oder dass dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbezollde frauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflösserei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde auf

20—25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10—20 - — — für ein Segelschiff,
5—10 - — — für ein Floss

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Flossführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schliesst die Wiederholung des letztern wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Artikel V.

§. 18. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Artikel VI.

§. 19. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbeuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbeuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer blossen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbeuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äussern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbeschifffahrtsverträgen und den Landesgesetzen in Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbeschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald Sie Sich überzeugt, dass das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig seyn würde.

Zum Artikel VII.

§. 20. Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben und es soll künftig nur der Elbezoll von den Schiffsladungen und Flosshölzern nach den im §. 23 bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Artikel VIII.

§. 21. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Der Elbezoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Flosshölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbezoll-Centner, welcher 100 Elbezoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage No. 1 der Elbeschifffahrts-Acte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluss-Protokolls vom 18. September 1824, die unter D beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Artikel IX.

§. 23. An Elbezoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Artikeln IX und XI der Elbeschifffahrts-Acte und im §. 7 des Hamburger Schluss-Protokolls angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im Vierzehnthalerfusse, den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbezoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von Oesterreich	2 Sgr.	1 Pf.
- Sachsen	6 -	4 -
- Preussen . . .	16 -	7 -
- Anhalt-Köthen . .	— -	10 -
- - Dessau . .	— -	10 -
- - Bernburg .	— -	10 -
- Hannover . . .	3 -	2 -
- Mecklenburg . .	2 -	3 -
- Dänemark . . .	1 -	— -
mithin insgesammt	1 Thlr. 3 Sgr.	11 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E bestimmt, welche an die Stelle der Beilage No. des Artikels IX der Elbeschifffahrts-Acte und der Anlage B des Hamburger Schluss-Protokolles tritt.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24. Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oesterreich, Sachsen und Preussen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte,

b) in Anhalt, in Preussen bei der Lenzer Fähre, in Hannover

Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§. 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Artikel X.

§. 26. An die Stelle der in diesem Artikel und den in den §§. 4, 5, 6 und 11 des Hamburger Schluss-Protokolles benannten Zoll-Ermässigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F zusammengestellten erweiterten Ermässigungen und Befreiungen.

Zum Artikel XI.

§. 27. Dieser Artikel wird in Folge des §. 20 dieser Additional-Acte aufgehoben.

Zum Artikel XII.

§. 28. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $^1/_6$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfusse in einem der Elbeuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preussischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen Hannöverischer oder Anhaltischer Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbezoll-Kassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $^1/_6$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbezoll-Kassen anzunehmen:

1) Preussische Silbergroschen zu $^1/_{30}$ Thaler und Pfennige zu $^1/_{360}$ Thaler.
2) Sächsische Neugroschen zu $^1/_{30}$ Thaler und Pfennige zu $^1/_{300}$ Thaler.
3) Hannöverische und Anhaltische gute Groschen zu $^1/_{24}$ Thaler und Pfennige zu $^1/_{288}$ Thaler.

auch den, in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten, Münzstücken unter $^1/_6$ Thaler.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfusses, gesetzmässige Oesterreichische Conventionsmünze dergestalt zu zahlen, dass Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preussische, auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbeuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er ausser diesen vertragsmässigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbezoll-Kassen zulassen will.

Zum Artikel XV.

§. 29. Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbeaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Artikel XV aufgehoben worden.

Zum Artikel XVI.

§. 30. Ausser den in diesem Artikel genannten Elbezoll-Aemtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche blos Personen befördern, das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Artikel XVII.

§. 31. An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden so wie die in den §§. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen:

Kein Schiffer oder Flösser darf vom Ladungsplatze abfahren bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmässigen Manifeste (vergl. §. 32) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbezoll- oder Hafenbeamter seyn darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muss sogleich in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbezollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht

befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbezollamte beglaubigt werden.

§. 32. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten:

1) die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.
2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.
3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.
4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.
5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, dass jedes Collo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren anzugeben ist.
6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifests auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbezollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Artikel XXI.

§. 34. Der Schlusssatz: „So oft der Schiffer" u. s. w. wird dahin abgeändert, dass die Schiffer und Flösser verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbezollamte jedes Bundesgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Artikel XXIII.

§. 35. Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Uebereinkunft ist, zur Erleichterung des Elbeverkehrs, von Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1844 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regie-

rungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das Preussische Elbezollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Zum Artikel XXIV.

§. 36. An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so dass derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmässigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muss, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertiget werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37. Sämmtliche Elbezollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate	Morgens	Nachmittags
März . . . . von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis 6 Uhr
April . . . . . - 6		7 -
Mai bis August . . - 6		8 -
September b. November - 7		6 -
December, Januar, Februar	von Sonnenaufgang	Sonnenuntergang

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Zum Artikel XXV.

§. 38. An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39—45 enthaltenen Bestimmungen.

§. 39. Als Elbezoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Flossführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbeuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen seyn würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, dass elbezollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, dass dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden seyn würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Strafall in einer Geldbusse zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden seyn würde.

Hierbei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch in so weit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines andern Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen:

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden;

2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemissbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die missbrauchte Zollbegünstigung;

3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermässigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41. Als blosse Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den Artikeln XVII—XIX und XXI der Elbeschifffahrtsacte, so wie in den §§. 31—33 und 34 dieser Additional-Acte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, dass eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht bezweckt finden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Blosse Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbussen von

1 bis 10 Thaler, welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42. Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbezolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40 und 41 aufzulegende Geldbusse im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafsatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlasst wurde, so soll weder für dieses mal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regress wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behufs der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43. Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichtes für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, dass dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§. 44. Neben den Elbezollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbezollstrafe wird die gesetzmässige Bestrafung, mit Elbezoll-Vergehen etwa concurrirenden, polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen,

diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüssen.

§. 45. Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Prozesskosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Flossführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat,
2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden,
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Artikel XXVI.

§. 46. Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI der Elbeschifffahrts-Acte und der in dem §. 47 dieser Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbezollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbezollgerichten und den neben oder statt denselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vgl. §. 48), wie von den Veränderungen in Kenntniss setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47. Ausser den im Artikel XXVI erwähnten, werden den Elbezollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Flossführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher,

b) von Excessen, welche die Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbezoll- oder Elbeschifffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen criminellen Charakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung;

2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten

a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,

b) zwischen den Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,

c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Ausser den im Artikel XXVI unter a) erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbezollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48. Jedes Elbezollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden,

2) die elbeschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt

begriffenen Elbeschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und

3) was die im Artikel XXVI unter d und e der Elbeschiffahrts-Acte und im §. 47 unter 2 dieser Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbezollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49. Das Verfahren bei den Elbezollgerichten soll möglichst kurz und summarisch seyn.

Bei Untersuchung der elbeschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbezollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Constatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Fahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, falls der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Curator ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, geleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbezollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48) treten.

§. 50. Die Entscheidungen der Elbezollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbezollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäss, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniss zu setzen.

§. 51. Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniss abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniss abgegeben worden ist.

Zum Artikel XXVIII.

§. 52. Sämmtliche Elbeuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume u. s. w. regelmässig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbeschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§. 53. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbestroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Massregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuss Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,
3) Anschliessung oder Wegschaffung von Inseln, so weit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Gränzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Massregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmässigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbeuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§. 54. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, dass durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraums hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebietes, genügt es, so weit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuss Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebiets bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniss befördert werden.

§. 55. Die Staaten, deren Elbeuferstrecken an einander gränzen oder sich gegenüberliegen, wollen, behufs zweckmässiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 56. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stroms, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Massregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmässigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Zum Artikel XXX.

§. 57. Die dritte Revisions-Commission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Acte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Zum Artikel XXXI.

§. 58. Insoweit durch diese Additional-Acte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Kraft.

Zum Artikel XXXIII.

§. 59. Diese Additional-Acte soll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen derselben spätestens binnen 3 Monaten ausgewechselt seyn werden, mit dem 1. October 1844 in Wirksamkeit treten [b]) und schon vor diesem Zeitpunkte von allen Uferstaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe in einfacher Urschrift v

den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Carl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patents.

Schiffspatent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige { Segelschiff / Dampfschiff } { ohne besonderen Namen / N. N. } mit der Nummer ..... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniss eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre ..... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbeschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Namen der Behörde)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patents zur Führung von Schiffen.

Schifferpatent.

Vorzeiger dieses,

N. N.

aus ..... in .....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der ...schifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen aus...wiesen, das ihm die Erlaubniss zur Führung jedes auf der Elbe ...renden {Segel- / Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ...eilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner ...ung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Um... zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, ...elche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen ...hen könnte, nach allen Kräften und besten Fleisses, soweit ...ich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen ...Elbeschifffahrts- und Additional-Acte, so wie die in den ein... ...en Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vor...riften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges ...iffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt ...rden.

..... den .....

(Name der Behörde)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patents zur Führung von Holzflössen.

Schifferpatent.

Vorzeiger dieses,

N. N.

aus ..... in .....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflössung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, dass ihm die Erlaubniss zur Führung jedes auf genanntem Strom gehenden Holzflosses unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloss mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleisses, soviel möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbeschifffahrts- und der Additional-Acte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertiget worden.

..... den .....

(Namen der Behörde)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage D.

Gewichts-Tabelle
für
elbezollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung: Das hierin genannte Fussmass ist Rheinisches, das Scheffelmass Preussisches und das Gewicht der Elbezoll-Centner.

	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	A. **Flüssige Waaren.**		
1.	Theer, a) Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b) Steinkohlen-Theer, die Tonne . . .	3	10
2.	Thran, a) Schwedischer (Kronenthran, Leberthran u. s. w.) die ganze Tonne	3	42
	die halbe Tonne	1	74
	b) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46
3.	Wasser, mineralische, und zwar:		
	I. Oesterreichische Mineralwasser, als:		
	1. Biliner Sauerbrunnen:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	65
	b) in halben - - - 100 -	2	85
	c) in viertel - - - 100 -	1	80
	2. Eger Salzquelle:		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	α) in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	4	20
	- dergl. verpackt, - 60 Krüge .	3	36
	- - - - 36 - . .	2	15
	- - - - 18 - . .	1	6
	- - - - 12 - . .	—	74
	b) in halben, unverpackt, - 100 Stück . .	2	80
	- dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	54
	- - - - - - 72 -	2	35
	- - - - - - 64 -	2	24
	- - - - - - 40 -	1	48
	β) in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	2	70
	- dergl. verpackt in Kisten à 30 Bouteillen	1	18
	b) in halben, unverpackt in Kisten à 100 Bout.	2	10
	- dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bout.	—	62
	3. Eger Franzensbrunnen:		
	α) in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen unverpackt, à 100 Stück . .	4	20
	- dergl. verpackt, in Kisten à 60 Krüge	3	3
	- - - - - - 36 -	2	15
	- - - - - - 18 -	1	6
	- - - - - - 12 -	—	74
	b) in halben, unverpackt - 100 Stück	2	70
	- dergl. verpackt, in Kisten - 100 Krüge	3	4
	- - - - - - 72 -	2	3
	- - - - - - 64 -	2	1
	- - - - - - 40 -	1	4
	β) in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	2	70
	- dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bout.	1	18
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück . .	2	10
	- dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bout. .	—	62
	4. Marienbader Kreuz- u. Ferdinands-Brunnen:		
	α) in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	4	20
	- dergl. verpackt, in Kisten à 48 Krüge	2	6
	- - - - - - 24 -	1	3
	- - - - - - 12 -	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück . .	2	70
	- dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	53

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	in halben verpackt, in Kisten à 72 Krüge	2	59
	- - - - - - 50 -	1	68
	- - - - - - 30 -	1	25
	- - - - - - 24 -	—	84
	β) in Glas-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	2	95
	- dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bout.	1	8
	- - - - - - 18 -	—	84
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück . .	2	15
	- dergl. verpackt, in Kisten à 36 Bout.	1	6
	- - - - - - 18 -	—	60
	5. Pillnaer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	50
	- dergl. verpackt, in Kisten à 40 Krüge	2	39
	- - - - - - 20 -	1	20
	b) in halben Krügen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	- dergl. verpackt, in Kisten - 40 Krüge	1	54
	- - - - - - 20 -	—	76
	6. Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	90
	- dergl. verpackt, in Kisten à 40 Krüge	2	57
	- - - - - - 20 -	1	27
	b) in halben Krügen, unverpackt à 100 Stück	2	80
	- dergl. verpackt, in Kisten à 40 Krüge	1	49
	- - - - - - 20 -	—	74
	c) in Achtzehner, blos à 100 Stück . . .	6	5
	7. Gieshübler Säuerling:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	b) in halben - - - 100 -	2	55
	8. Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläsernen Flaschen blos à 100 Stück	2	70
	Anmerkung.		
	Kommen Versendungen von den unter 1—8 aufgeführten Mineralwassern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen. . .		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	II. Andere Mineralwasser, als:		
	a) Salzbrunnen (stets in Kisten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaschen vorkommend) und zwar: à Kiste mit 24 ganzen Glasflaschen .	1	4
	à - - 36 halben - . .	1	14
	b) alle aus dem südlichen Deutschland u. s. w. (in der Regel unverpackt, ausserdem nur in Körben) eingehende Mineralwasser:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt	—	5
	- halbe - - -	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B.		
	Früchte.		
	a) Getraide und Hülsenfrüchte.		
1.	Bohnen, der Preuss. Scheffel (gestrichen gemessen)	—	90
2.	Buchweizen, - - - - -	—	70
3.	Erbsen, - - - - -	—	90
4.	Gerste, - - - - -	—	70
5.	Hafer, - - - - -	—	50
6.	Hirse, - - - - -	—	75
7.	Linsen, - - - - -	—	
8.	Roggen, - - - - -	—	
9.	Weizen, - - - - -	—	
10.	Wicken, - - - - -	—	
	Anmerkung.		
	Getraide in Säcken und blos geladenes, werden, den Gewichtssätzen nach, gleich behandelt und wird diesen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.		
	b) Sämereien:		
11.	Hanfsaamen, der Preussische Scheffel	—	
12.	Kleesaamen, - - -	—	
13.	Leinsamen, die Tonne (à 113 Preuss. Quart) . .	1	
	desgl. der Preussische Scheffel	—	
14.	Mohnsaamen, - - -	—	
15.	Rappsaamen, - - -	—	

Position	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	Rübsaat, (Rübsen) Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappsaamen.		
	c) Obst:		
17.	frisches Obst aller Art, der Preuss. Scheffel	—	65
18.	getrocknete Aepfel, - - -	—	35
19.	- Birnen, - - -	—	60
20.	- Kirschen, - - -	—	75
21.	- Pflaumen, - - -	—	70
22.	- Nüsse (wälsche) - - -	—	45
23.	- Hagebutten - - -	—	30
	d) andere Fruchtarten:		
24.	Kartoffeln, der Preussische Scheffel	—	85
25.	Kastanien, - - -	—	75
26.	Rüben, a) kleine Märkische, der Preuss. Scheffel	—	50
	b) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
	Zwiebeln (Bollen), der Preussische Scheffel . .	—	75
	C.		
	Holz.		
	Brenn- und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken u. s. w.) und zwar:		
	a) hartes:		
	Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuss- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuss. Cubikfuss	1	—
	b) weiches:		
	Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuss. Cubikfuss . . .	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1. Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen,		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr. Pfd.

Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach den Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) cubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und cubisch berechnet werden, in welchem letzteren Falle alsdann noch 15 Procent Rabatt für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind;

2. Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und cubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Procent zu rabattiren;
3. Felgen, Speichen, Fassdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen und von dem hiernach erlangten cubischen Inhalte annoch für die leeren Zwischenräume 20 Procent zu kürzen, oder es sind solche, sowie Kandiskisten, probeweise zu verwiegen und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgrossen Stücke zu berechnen;
4. Unbearbeite (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer u. s. w. — in Flössen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondat'schen und Hartig'schen Cubiktabellen, cubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am obern und untern Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist;
5. Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen u. s. w. so wie Brennhölzer im Ganzen cubisch vermessen, so ist der sich ergebende Cubikinhalt, wegen der leeren Zwischenräume
   a) bei Bau- u. anderem Nutzholze mit 25 Proc.
   b) - rauhem Brennholze - 33⅓ -
   c) - Band- und Zweigholze - 50 -
   d) - Wellen und Reissigbunden - 60 -

   zu rabattiren;
6. Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern u. s. w. abgesondert und so aufgestellt, dass es cubisch vermessen

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.

werden kann, so sind von jedem 100 Cubikfuss zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6	flüssigen
Schier- oder Nutzholze .	25	26½	28	30	32	Cubikf.
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37	-
— in Stangen	40	43	46	49	52	-
— in Zacken od. Zweigen	44	48	52	56	60	-

7. Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben ebenso, wie vorher unter 5 und 6 bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollcentner für jede 2 oder 3 Preuss. Cubikfuss festzustellen.

2. Dachschindeln, à Schock . . . . . — 68
3. Zaunpfähle, wie Stangen.
(Holzborke und Sägespäne, s. unter F.)

D.

Kohlen und anderes Brennmaterial.

1. Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuss. Cubikf. 3 50
2. Cinders, Coaks, die 10 - - - - 2 50
3. Holzkohlen, - 10 - - - - 1 —
4. Lohkuchen, a) die 1000 Stück, à 8—10 Zoll Quadrat 13 —
b) von anderer Grösse ist das Gewicht vom Cubus festzustellen.
5. Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Pr. Scheffeln 3 60
oder die 10 Preuss. Cubikfuss 5 —
6. Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Pr. Cubikf. 2 85

E.

Steine, Erden, Sand u. s. w.

1. Aschenkalk, die 10 Preuss. Cubikfuss 8 50
2. Dachschiefer, - 10 - - . . . . 12 —
3. Düngekalk, wie Kalk.
4. Erden, als:

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	a) Pfeifenerde, die 10 Preuss. Cubikfuss . .	7	—
	b) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuss. Cubikfuss . . .	7	—
	c) alle übrigen Erdarten sind cubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Cubikfussen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5.	Granit, a) behauener, die 10 Preuss. Cubikfuss	18	—
	b) unbehauener, - 10 - -	13	—
6.	Gyps, a) gebrannter, - 10 - -	5	30
	oder der Preuss. Scheffel . .	—	95
	b) gemahlener (Gypsmehl), die 10 Preuss. Cubikfuss	7	—
	oder der Preuss. Scheffel . .	1	25
7.	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 Preuss. Cubikf.	9	—
8.	Kalk, gebrannter, die Preuss. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel)	3	—
	Anmerkung.		
	Es ist jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäss zu declariren.		
9.	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 Preuss. Cubikf.	8	—
10.	Kies, - 10 - -	10	—
11.	Lehm, klarer od. in Stücken, - 10 Preuss. Cubikf.	8	—
12.	Marmor, a) behauener - 10 - -	16	—
	b) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 Preuss. Cubikfuss	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflastersteine, gebrochene, oder Feldsteine, die 10 Preuss. Cubikfuss	10	—
15.	Sand, die 10 Preuss. Cubikfuss	9	—
16.	Sandsteine, a) behauene (Mühlsteine u. s. w.) die 10 Preuss. Cubikfuss	14	—
	b) in Stücken (Bruchsteine) die 10 Pr. Cubikfuss	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	α) gebrannte:		
	a) Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten-, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuss. Cubikfuss	9	—
	b) Dachsteine (Dachziegel), die 10 Pr. Cubikf.	3	30
	c) Hohlsteine (First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel) die 10 Preuss. Cubikfuss . . .	3	30
	β) ungebrannte oder lufttrockne:		
	Mauersteine (Mauerziegel) die 10 Preussischen Cubikfuss	10	—
	(Allenthalben mit Berücksichtigung der Zwischenräume.)		
	F.		
	Sonstige Gegenstände.		
1.	Dünger, a) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuss. Cubikfuss	5	50
	b) thierischer, die 10 Preuss. Cubikfuss	4	25
	(übrigens s. Düngerkalk u. s. w.)		
2.	Düngesalz, die 10 Preuss. Cubikfuss	5	—
3.	Glasscherben, die 10 Preuss. Cubikfuss . . .	5	—
4.	Häringe, die Tonne	3	25
5.	Holzasche, a) unausgelaugte, die 10 Preuss. Cubikf.	3	—
	b) ausgelaugte, - 10 - -	5	—
	Holzrinde (Berke), - 10 - -	1	50
	Knochen, - 10 - -	2	50
	Oelkuchen, - 10 - -	5	50
	Pech, - 10 - -	6	70
	do. nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne	3	50
	Salz, a) in Tonnen, die Preuss. Tonne	4	15
	b) in Säcken, à Sack	1	90
	Sägespäne, die 10 Preuss. Cubikfuss	1	20
	Treber, Druse, die 10 Preuss. Cubikfuss . . .	4	30
	Schwefel, roher, - 10 - - . . .	9	—
	G.		
	Leere Gefässe.		
	Ein Gefäss von 20 bis unter 30 Pr. Quart z. B. (der mecklenb. und hamb. Eimer; der ital. Oel-Baril) . .	—	12

Position.	Gegenstände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	Ein Gefäss	z. B.	
b.	von 30 bis unter 40 Pr. Quart	(ein Anker jeder Art, dgl. der franz. Baril)	—	16
c.	- 40 - - 50 - -	(der ungar. Eimer; der Oel-Odor) . .	—	20
d.	- 50 - - 60 - -	(der sächs. u. wiener Eimer; das Arack-Rundlet u. s. w.) .	—	25
e.	- 60 - - 70 - -	(der preuss. Eimer; ein Anthal; ein {Ale-/Wein-} Rundlet)	—	30
f.	- 70 - - 80 - -	(das englische Bier-Rundlet) . . .	—	35
g.	- 80 - - 90 - -	(die sächs. Tonne; der Hectoliter; ½ hannöv. Fass) . .	—	40
h.	- 90 - - 100 - -	. . . . .	—	45
i.	- 100 - - 120 - -	(die preuss., schwed. mecklenb., hamb. und dänische Tonne; das engl. Arack- u. Wein-Barel; die die span. Carga, das franz. Feuillet) . .	—	
k.	- 120 - - 140 - -	(ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierçe Charge und Somma)	—	
l.	- 140 - - 160 - -	(das engl. Bier-Barel, die hamb. Bier-Tonne)	—	
m.	- 160 - - 180 - -	(das hannöv. Bierfass; das sächs. ½ Bierfass) . . .	—	
n.	- 180 - - 200 - -	(das Ale-Hogshead; der preuss., hamb. und mecklenb. Oxhoft, die Burgunder Barrique) . . .	—	
o.	- 200 - - 220 - -	(das Arack-, Bier- und Wein-Hogs-		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	Ein Gefäss z. B. head; die Thran-Quardeel; der dän. und hann. Oxhoft; das preuss. Bierfass)	—	95
p.	von 220 bis unter 240 Pr. Quart	1	—
q.	- 240 - - 260 - - (die Tavell-Trommel)	1	10
r.	- 260 - - 280 - - (das engl. Wein-Puncheon) . . .	1	20
s.	- 280 - - 300 - -	1	25
t.	- 300 - - 330 - - (die kleine deutsche Pipe)	1	35
u.	- 330 - - 360 - - (das sächs. Bierfass)	1	45
v.	- 360 - - 390 - - (die grosse Pipe (Both); die span. u. portug. Oel-Pipa) .	1	55
w.	- 390 - - 420 - - (die Doppel-Barrique, die span. Botta; die Arack-Pipa von Lissabon; die engl. und dän. Pipe) . .	1	65
x.	- 420 - - 460 - - (die engl. Bier-Pipe; die Pipa v. Alicante)	1	80
y.	- 460 - - 500 - - (die Pipa (Both) von Oporto)	1	90
z.	- 500 - - 550 - - (das Arack-Gebinde von Batavia) . .	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuss. Quart = 10 Pfd. mehr, so dass z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ohngefähr 800 Preuss. Quart Raum-Inhalt, zu veranschlagen sind	2	70

Anmerkung:

Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die einfache nächste Umschliessung; wenn daher Fassgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den dänischen Tonnen-Gebinden der Fall ist — oder auch mit eisernen Reifen, vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 Procent zu erhöhen.

II.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Bemerkungen.

1. Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleissig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahres der denselben vorgesetzten resp. höheren Behörde mittelst Berichts anzuzeigen.
2. Zum Behuf der Reduction der Cubik- und Hohlmasse auch Gewichte, sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnisszahlen in Anwendung zu bringen.

†.

Vergleichung

des Rheinischen oder Preussischen Cubik- und Preussischen Hohlmasses, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Massen und Gewichten,

und zwar:

I. 10,000 Preuss. Cubikfuss (oder rheinische)	=	10,000 Anhaltischen Cubikfuss,
		10,000 Dänischen -
		10,918 Englischen -
		30,916 Franz. Cubik-Decimetres,
		13,148 Hamburger Cubikfuss,
		12,405 Hannöverischen -
		12,994 Lübeckischen -
		12,981 Mecklenburgischen -
		13,613 Sächsischen -
		9,788 Wiener -
II. 10,000 Preuss. Quarts	=	10,000 Anhaltischen Quarts,
		11,852 Dänischen Potts,
		2,520 Engl. Imper. Stand. Gallons,
		11,450 Französischen Litres,
		3,163 Hamb. Stübchen (à 2 dergl. = 1 Hamb. Viertel),
		2,940 Hannöv. Stübchen (à 1 dgl. = 2 Hannöv. Kannen),
		1,574 Lübeckischen Vierteln,
		12,652 Mecklenb. Pots (à 4 dergl. = 1 Hamb. Stübchen),
		12,239 Sächsischen Kannen,
		8,092 Wiener Masse,

III.	10,000 Preuss. Scheffel	= 10,377	Anhaltischen Scheffeln,
		3,951	Dänischen Getreidetonnen,
		15,121	Englische Imperial-Bushel (8 engl. = 1 Quarter),
		5,496	Französischen Hektolitres,
		10,000	Hamburger Fass,
		17,643	Hannöverischen Himten,
		15,842	Lüb. Roggenscheffeln,
		13,909	Lüb. Haferscheffeln,
		14,133	Mecklenburger (Rostocker) Scheffeln,
		5,227	Sächsischen Scheffeln,
		8,937	Wiener Metzen, oder
		5,872	Böhmischen Strich.
IV.	10,000 Zoll-Pfunde (oder 100 Zoll-Centner)	= 10,690	Anhaltischen auch Hannöv. und Preuss. Pfunden,
		10,018	Dänischen Pfunden,
		11,027	Englischen Avoir du poids-Pfunden,
		10,000	Französischen Pfunden à 500 Grammes,
		10,324	Hamburger Pfunden,
		10,278	Lübeckischen -
		10,319	Mecklenburger -
		10,710	Sächsischen -
		8,929	Wiener -

Anmerkung.

1 Preuss. (oder Berliner) Quart enthält = 1/8 Preuss. Metze oder 64 - Cubikzoll;
7 - - - - = 1 - Cubikfuss;
0 - - - - = 1 - Eimer;

1 Preuss. Oxhoft . . . = 3 Preuss. Eimer,
1 - Ohm . . . = 2 - -
1 - Anker . . . = ½ - -
1 - Biertonne . . = 100 - Quart,
1 - Leinsaat-Tonne = 113 - -
1 - Kalk-, Steinkohlen-, Holz-, Salz- u. s. w. Tonne = 192 Pr. Quart od. 4 Pr. Scheff., - 7½ - Cubikf.
1 - Scheffel = 1 7/9 Preuss. Cubikfuss,
2 - = 16 - -
9 - Metzen = 1 - - und
9 - Kalk-Tonnen = 64 - -

Anlage E. Vertheilung des Normal-Ele

Uferstaaten für deren Rechnung der Elbezoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich.....	a) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsisch Gränze.....
	b) - - Strecke von Melnik bis Aussig.....
	c) - - - - Aussig bis zur Sächsischen Grä
Sachsen.....	a) für die ganze Strecke von der Böhmischen bis zur Pr sischen Gränze.....
	b) - - Strecke von der Böhmischen Gränze bis P
	c) - - - - Pirna bis Dresden.....
	d) - - - - Dresden bis an die Preussis Gränze.....
Preussen.....	a) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur M lenburgischen Gränze
	b) - - Strecke von der Sächsischen bis zur Anh schen Gränze.....
	c) - - - - - - Anhaltischen bis zur Meck burgischen Gränze....
	d) - das Tochheimer Geleit.....
	e) aus dem Anhaltischen bis nach Dornburg (Anhal
	f) für den Cours von und nach Schnackenburg u. Ge
Anhalt-Bernburg..	für die Berührung des Geleits von Coswig.....
— Köthen.....	- - - - - Rosslau.....
— Dessau.....	- - - - - Dessau.....
Hannover.....	a) für die ganze Strecke von der Preussischen Gränz zum Boitzenburger Geleite.....
	b) - - Berührung des Geleits von Schnackenburg..
	c) - - - - - - Hitzacker.....
Mecklenburg-Schwerin.....	d) - - - - - - Bleckede.....
	a) für die ganze Strecke.....
	b) - - Berührung des Geleits von Dömitz.....
	c) - - - - - - Boitzenburg.....
Dänemark.....	für die Berührung des Geleits Lauenburg.....
	Summe für die Strecke von Melnik bis Ham

…ué auf die einzelnen Strecken.

…trichtender Elbezoll vom Elbezoll-…ner = 50 Kilogramm in Cour. zum 14 Thalerfusse, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 Pf.						Bemerkungen.
…die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats.			
	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
……	……	……	—	2	1	Der von Esslingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
	1	1				
	1	—				
……	……	……	—	6	4	
	1	6				
	1	6				
	3	4				
……	……	……	—	16	7	
	4	10				
	10	11				
	—	10				
	2	—				
	1	7				
	—	10	—	—	10	
	—	10	—	—	10	
	—	10	—	—	10	
……	……	……	—	3	2	
	1	1				
	1	—				
	1	1				
……	……	……	—	2	3	
	1	2				
	1	1				
	1	—	—	1	—	
……	……	……	1	3	11	

Anlage F.

A. Klassificirte Zusammenstellung der Elberzoll-Ermässigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.

Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter.

Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen u. s. w.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).

Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.

Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen u. s. w.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guss-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschliesslich des gefirnissten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gusseisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln, von Gusseisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Bemerkung: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hechela, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren

aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder u. s. w. gefertigt, ingleichen alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Erze aller Art (mit Ausschluss der zu $^1/_{40}$ tarifirten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz u. s. w.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf u. s. w.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reissblei, Molybdän, Wasserblei), Gusserz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur u. s. w.), Schmirgel, Spiessglanzerz u. s. w. u. s. w., ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getraide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluss von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallfuhr versehenen oder in Metall gefassten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmässigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefassten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser u. s. w.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Gyps.

Harnsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne, als metalline; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure decalzinirte Knochen).

Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.

Oelkuchen (Leinkuchen u. s. w.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waldasche; ingleichen Pottaschenabfälle (Rückstände bei der Pottaschensiederei).

Saamen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne u. s. w.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluss der zu $^1/_{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum), u. s. w.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngesalz.

Talg; auch Talgöl (Oelsäure, Oelstoff, oleïne); ingleichen Hirschunschlitt u. s. w.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weisser (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftheil des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben).

Alabaster und Marmor, roher; auch geschliffene Platten u. s. w. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern, als in Flaschen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuss (Flieder-, Heidel-, Preisselbee-

ren u. s. w.), ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren.

Braunroth (colcothar, caput mortuum. Rückstände bei chemischen Arbeiten).

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weisse, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker, (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, terra di Siena, terra sigillata, Tripel.

Essig aller Art, auch Cideressig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Rosskastanien-Baumrinde, ingleichen Bast- oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Hafersiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmasse, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von

zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflösse dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten u. s. w.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln u. s. w. zu Fastagen und dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Klaviaturholz, europäisches, (blos behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Klavierhölzer geschnitten werden sollen); Fussbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füsse (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüsse, sowie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe u. s. w. und Hornspäne (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Russ (Kienruss, Russbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellstücke u. s. w.).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente u. s. w.).

III. Zu Einem Zehntheil des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluss von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbünden; ingleichen Fayençe, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken u. s. w.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitet), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonnanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfischrippen.

Laugenfluss auch im kalzinirten Zustande (Seifensiederfluss, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und Griffel.

Spanlinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

V. Zu Einem Zwanzigtheil des Normalsatzes.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische zum Verpflanzen; auch grüne und trockne Reben.

Besen aus Reisig, (Birkenbesen u. s. w.), ingl. Haidebesen.

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze (einschliesslich Trüffeln); Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte; gemeines Moos.

Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte.

Eicheln; auch Rosskastanien.

Früchte, frische (Obst), mit Einschluss von Beeren, Weintrauben, Nüssen und Obstkernen aller Art.

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat u. s. w.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere essbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.

Gyps, gebrannter, und Gypsmehl.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluss des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häcksel).

V. Zu Einem Vierzigtheil des Normalsatzes.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepresster Schaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäsche) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Trass, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix- u. s. w. Cement.

Drusen (Treber und Trester); ingleichen Branntweinspülig.

Dünger, als: Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kalk.

Erden und Erze, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Giesssand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand u. s. w. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Schwerspath (schwefelsauere Schwererde) in krystallisirten Stücken, ingl. Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gypsstein oder Gypserde (roher Gyps).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carboleïn.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster) geschliffene Platten u. s. w. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge u. s. w.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen u. s. w.).

Torf.

Vitriolstein.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen, Klinker u. s. w.), ingleichen Ziegelmehl.

B. Verzeichniss der vom Elbezolle gänzlich befreiten Gegenstände.

1) Das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen behufs des Gebrauchs auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reisevictualien der Schiffer und Passagiere in verhältniss-

mässiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung u. s. w. zu bestimmen ist,

2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen,

3) Schiffe und Böte jeder Art,

4) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbeschiffs gehörigen Gegenstände mit Einschluss der zu dem Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

1) bei Schiffen unter			10	Last	Ladungsfähigkeit	1 Schock
2) - -	von	10	bis 25	-	-	2 -
3) - -	-	25	- 45	-	-	2½ -
4) - -	-	45	und mehr		-	3 -

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,

5) Leinpferde, zurückgeführt werdende,

6) Flossgeräthe, zurückgehende,

7) Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbeaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, dass von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muss.

(*Lit. C der Anlage F. enthält ein Alphabetisches Verzeichniss der im Elbezolle ermässigten und elbezollfreien Waaren-Artikel. S. dasselbe u. a. in:*

der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 497—514.)

Anlage G.

Muster eines Manifestes für die auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbeschiffe.

Ausstellungs-Amt . . . . . No. . . .

Manifest

über die Ladung des Schiffes . . . No. . . . Eigenthum de . . . aus . . . geführt vom Steuermann . . . aus . . . . zur Fahrt von . . . , . nach . . . . und bemannt mit . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muss mit dem Namen des Orts, wohin es gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet seyn.
2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muss beim nächsten Elbezollamte gehörig nachgewiesen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.
4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.

5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu versehen und dasselbe beim Elbezollamte des Einladungsortes oder, wenn ein solches sich dort nicht befindet, bei dem nächsten auf der Fahrt berührten Elbezollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Diese geschieht gebührenfrei. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muss es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.

I. Declaration.

Folge-No. der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Namen des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Namen des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbezoll-Tarifes.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht. Ctr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifest nebst Beilagen jedem auf der Fahrt berührten Elbezollamte vorzuzeigen und eine richtige Abschrift desselben dem zuerst berührten Elbezollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.

7) Das Manifest wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbeschifffahrts-Acte aufbewahrt.

8) Transitirende Schiffe können am ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferstaats entrichten.

Revision.		III. Expedition.														Bemerkungen.
Gewicht.	Elbe-Zoll-Satz.	Eintheilung nach den Elbe-Zoll-Sätzen: zum vollen Elbe-Zoll-Satze.		zum 1/4		zum 1/5		zum 1/10		zum 1/20		zum 1/40		Beträgt demnach zum vollen Elbe-Zoll-Satze.		Elbe-Zoll-Betrag im 14 Thaler Courantf.			
Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Gr.	Pf.	
10.	11.	12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.			20.

a) Von dieser Additional-Acte, so wie von den übrigen (in den nächsten Nummern folgenden) an demselben Tage von den Elbeuferstaaten abgeschlossenen Uebereinkünften in Betreff der Elbe-Schifffahrt wurde ein Exemplar

der Bundes-Versammlung in der sechszehnten Sitzung am 18. Mai 1845 durch den K. K. Oesterreichischen präsidirenden Gesandten übergeben.

b) Diese Bestimmung war in der festgesetzten Zeit nicht zu realisiren.

Vergl. darüber die folgende

K. Preussische Ministerial-Bekanntmachung vom 17. October 1844, über die Publication und Wirksamkeit der Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, d. d. den 13. April 1844; der Uebereinkunft zwischen den Elbeuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Die am 13. April 1844 zu Dresden abgeschlossene Additional-Acte zur Elbe-Schifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, die an demselben Tage zwischen den Elbeuferstaaten vollzogene Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, desgleichen der Staatsvertrag vom 13. April 1844, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, so wie der unterm 30. August 1843 zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossene Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass, da die Auswechselung der Ratifications-Urkunden der gedachten Verträge erst am 1. October 1844 hat bewirkt werden können, dieselben, der nachträglich getroffenen Verabredung gemäss, mit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 17. October 1844.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Bülow.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 457, Nr. 37.

LXXXIII.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, unterzeichnet zu Dresden, den 13. April 1844. *)

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbeschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbeuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission versammelten Commissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen verabreden lassen.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften.

A. Für die Ober-Elbe.

Artikel I.

In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbeuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlassen und dabei die in den Artikeln II bis XXX enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. Für die Unter-Elbe.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforder-

lichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, so weit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Artikeln II bis XXX enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften.

A. Construction, Ausrüstung und Erhaltung

1) *der Fahrzeuge.*

Artikel II.

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2) *Der Holzflösse.*

Artikel III.

Die ein Holzfloss bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flösse selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen seyn. Die Breite eines Holzflosses darf in der Regel 20 Fuss Preussisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbestrecken eine grössere Breite der Holzflösse zugelassen werden.

B. Belastung der Schiffe und Flösse.

Artikel IV.

Kein Schiff oder Floss darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

C. Beifahrzeuge.

Artikel V.

Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muss sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

D. Verhalten, rücksichtlich

a) der Fahrbahn.

Artikel VI.

Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floss die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenstände ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt seyn, dass das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

b) der Ufer, Brücken und anderer Werke,

Artikel VII.

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, so wie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflössen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

c) des Anlegens und Ankerns

aa) am Ufer und an Brückenpfeilern.

Artikel VIII.

Die Schiffs- und Flossführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es ausserdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floss nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen aussergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- oder Flossführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flösse, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flösse mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an aussergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

bb) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer.

Artikel IX.

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floss nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, dass andere, selbst die grössten Fahrzeuge oder Flösse, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Artikels VIII ein.

d) des Ableichtens,

Artikel X.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muss sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, dass dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

e) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Artikel XI.

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Flossführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der taxmässigen Gebühren zu bedienen.

f) des Passirens der Brücken,

Artikel XII.

Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber ausserdem die grösste Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Flösse können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, dass die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflössen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

g) des Passirens der Fähranstalten (fliegenden Brücken),

Artikel XIII.

Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muss in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlags gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflössen den Gang der Fähre so lange, bis diese Flösse vorüber sind, einzustellen.

h) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Artikel XIV.

Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muss jedes Schiff oder Floss in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Ausserdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

i) des Begegnens der Schiffe oder Flösse,

aa) im freien Strome,

α) der Segelschiffe oder Flösse,

Artikel XV.

Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flössen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muss das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiff oder Flosse, zum Zeichen, dass es richtig verstanden worden stets zu antworten.

β) der Dampfschiffe,

Artikel XVI.

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muss jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, dass es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muss (Artikel XV), anzudeuten; in diesem Falle muss das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

γ) der Segelschiffe oder Flösse und der Dampfschiffe,

Artikel XVII.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flössen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Flosse zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Artikel XV beantwortet werden muss, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Artikel XV beantwortet werden muss, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muss das Segelschiff oder Floss nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

bb) bei schmaler Stromrinne,

Artikel XVIII.

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flössen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muss das noch ausserhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floss

so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegen fahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muss das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floss nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muss es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Flosse das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muss das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floss wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

k) des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Flösse durch nachfolgende,

aa) im freien Strome,

Artikel XIX.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampfschiff oder Segelschiff oder Floss das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, dass es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floss dem vorausfahrenden durch die im Artikel XV angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floss ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

bb) im schmalen Fahrwasser,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floss am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen grösseren Fahrzeugen,

Artikel XX.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeu-

gen, oder auch an schwer beladenen grösseren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muss dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, dass der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muss das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Artikel XV.

m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Artikel XXI.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen, oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muss derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

n) der Pulverladungen,

Artikel XXII.

Schiffe, welche Schiesspulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Grössere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach

dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

E. Gegenseitige Befugniss und Obliegenheiten,

a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Artikel XXIII.

Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Flossführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Flosse entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften,

Artikel XXIV.

Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniss, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchen zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft,

a) in Ansehung der Güterladungen,

Artikel XXV.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die grösste Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagiergüter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, dass der Schaden durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

b) bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

Artikel XXVI.

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbeschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

c) verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Artikel XXVII.

Der auf Frachtschiffen oder Flössen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Flosse mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Flossführer darf über das Fahrzeug oder Floss oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruche stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Flosses, oder der Ladung, so weit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floss- oder Waaren-

Eigenthümer ausdrücklich beauftragt genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Flossführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Artikel XXX) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

d) bei Unglücksfällen,

Artikel XXVIII.

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floss mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floss nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flösse sind zu schleunigster Hilfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeugs und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

G. Pass-Polizei.

Artikel XXIX.

Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in [redacted] Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden passpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein [redacted] seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt u[redacted]

verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbeschiff, nach der Gesetzgebung des Staats, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbeuferstaaten als genügend angenommen werden.

H. Strafbestimmungen.

Artikel XXX.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, ausser dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der grösseren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnissmässigem Gefängniss bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben der zuständigen Gerichtsbehörde vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfusses zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21 : 20 auf Oesterreichische Conventions-Münze reducirt wird.

I. Haftung wegen der Geldstrafen.

Wegen dieser Geldstrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnissstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regress gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
2) das Schiff für den Schiffsführer.

III. Schlussbestimmung.

Artikel XXXI.

Die Ratificationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig

und in Verbindung mit denjenigen der Elbeschifffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechselt werden. [b])

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Carl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

a) Vergl. Note a zur vorigen Nummer.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 518, Nr. 37.

b) Vergl: Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vom 17. Oktober 1844, in:
der Note b zur vorigen Nummer.

LXXXIV.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, unterzeichnet zu Dresden, am 13. April 1844. *)

In Gemässheit der Artikel CVIII bis CXVI der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 haben die Elbeuferstaaten über eine verbesserte, Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Controle der Abgaben, welche die Königlich Hannöverische Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbeaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauser (ehemals: Stader) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbeschifffahrts-Revisions-Commission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

Allerhöchst Ihren Gubernial-Rath und General-Consul für Ost- und Westpreussen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath und Zollvereins-Bevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Carl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg:
Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sections-Chef im General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium, Carl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und Comthur des Grossherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Höchst Ihren Kammer-Rath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Köthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg:
den Herzoglich Köthenischen Geheimen Finanz-Rath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens dritter Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

endlich

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, wegen des Mitbesitzes von Bergedorf:
den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

als Commissarien bestellt, welche sich, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen, über folgende Bestimmungen geeiniget haben:

Artikel I.

Die Verhältnisse des Brunshauser Zolles sind durch das inder Anlage enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. October 1844 in Kraft tritt und nur unter allseitiger Zustimmung der contrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Artikel II.

Den künftigen Elbeschifffahrts-Revisions-Commissionen steht es zu, den Tarif und die sonstigen Verhältnisse des Brunshauser Zolles in derselben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbezölle zur Erörterung zu ziehen und namentlich die dem Tarife als Anlage IV beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu bestimmt ist, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmässig nach Gewicht nicht verkauft und versandt werden, mit dem wahren und durchschnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenstände in Uebereinstimmung zu erhalten und nach Bedürfniss zu vervollständigen.

Artikel III.

Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich Hannöverschen Regierung erlassen, dürfen jedoch den Bestimmungen desselben und dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Artikel IV.

Sollte die Regierung eines Elbe-Uferstaates durch eine Entscheidung des Brunshauser Elbezollgerichts ihre vertragsmässigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der Königlich Hannöverischen Regierung in Verhandlung zu treten.

Artikel V.

Die Königlich Hannöverische Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauser Zoll die Schifffahrt sämmtlicher Elbe-Uferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am

meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich diess jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzustehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Artikel VI.

Der Artikel XV der Elbeschifffahrts-Acte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitende Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Artikel VII.

Die Ratificationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluss-Acte der zweiten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission ertheilt und ausgewechselt werden.[b])

Dessen zu Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen, Dresden den 13. April 1844.

(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Carl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Regulativ
über die
Verhältnisse des Brunshauser Zolles.

---

§. 1.
Eintritt der Zollpflicht. — Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holsteinischen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Massgabe des unter 1. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, in sofern sie nicht unter die im §. 2 aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einschliesslich des Königlichen Schiffszolles und des Ruderzolles der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Neben-Abgaben und Accidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der Hannöverischen Staatskasse, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§. 7 und 12 erwähnten Schiffergebühren und Credit-Provision, unter den in jenen §§. angegebenen Voraussetzungen.

§. 2.
Zollbefreiungen.

Von dem Brunshauser Zolle sollen folgende Gegenstände befreiet seyn:

1) Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum sou-

verainer deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souverainer deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2) Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburgisches Bürgergut ist solches, welches einem oder mehren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und derselben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zoll-Linie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerschiffe oder, wenn dieses wegen contrairen Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem anderen Grunde die Zollstätte nicht mit ganzer Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zoll-Linie passirt, insofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zoll-Linie auf seinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, dass das Gut bei Passirung der Zoll-Linie sein Eigenthum gewesen sey.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgisches Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Wittwen und minorenne Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Curatoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter geniessen.

Der Umstand, dass ein zollfreier Hamburgischer Bürger Commissions-, Factorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschliessen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Commissions-, Factorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleisteten Bürgereid ausgestellten, Schiffspasses ganz das Eigenthum eines oder mehrer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburgischer Bürger ist und dessen Capitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichteten Hamburgischen Bürgern gehört, und entweder in der

Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgischer zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende, Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achtheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das, in derartige oder andere Schiffe verladene, Gut solcher Hamburgischer Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem ausserhalb der Stadt selbst und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitain gehört.

Bei Hamburgischen Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen blosse Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehren Hamburgischen Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitain seyn dürfen, ohne dass dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch- oder Robben-Speck oder Barten, so wie aus beigeladenen, selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muss und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modificirt, dass die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, dass etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahres beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, insofern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passirung der Zoll-Linie durch eine obrigkeitlich

beglaubigte, eidliche Erklärung eines der Rheder bezeugt wird, dass die Rhederei, sowie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffes beschaffen seyn muss, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden haben.

3) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist und in diesen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehen, die Zoll-Linie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturprodukte und Fabrikate, welche im Landdrosteibezirke Stade, im Herzogthume Holstein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, dass dieselben nicht in einer blossen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten, überseeischen Garnen oder Geweben bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb der Schwinge-Mündung am linken Elbeufer, bis Cuxhaven einschliesslich, oder auf den Elbeinseln, Neuwerk einschliesslich, oder am rechten Elbeufer und an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschliesslich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbeufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk oder an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschliesslich, zu Hause gehören und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs-Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Einladungs-Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszustellen und beide in der Auffahrt beim Wachtschiffe abzugeben.

4) Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Bestimmungen:

a) Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum

stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpunkt bei dem Elbezoll-Comptoire zu Hamburg, nachgewiesen wird, dass jene Güter früher schon verzollt und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b) Wenn Schiffe, welche aus einem Elbehafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines ausserhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde und dergl. in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hindernisses in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem Königlich Hannöverischen Elbezoll-Comptoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5) Strandgut,

a) aus Schiffen, welche aus einem Elbehafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen und vor Erreichung eines ausserhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4. a. bezeichnete Weise nachgewiesen sind;

b) insofern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer, auf die sub 4. a. bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6) Marktgut, unter folgenden Bestimmungen:

a) Alle nach Jahrmärkten des sub 3. bezeichneten Binnenlandes auf binnenländischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern über dieselben eine specielle schriftliche Declaration und ein obrigkeitliches Zeugniss darüber, dass jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einen oder mehren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachtschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b) Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte bele-

genen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbeniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbeaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Declarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7) Die in der Anlage II aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5. sub 1. bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbeaufwärtsfahrend die im §. 1 bezeichnete Zoll-Linie erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen und bei den Zoll-Comptoiren zu Brunshausen durch Uebergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, soweit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Uebergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemässheit des Tarifs zu declariren.

Die laut §. 5 vom Setzen befreieten Schiffe haben diese Declaration bei dem Königlichen Wachtschiffe zu beschaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollstelle, Visitation und Controle

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern in der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, sowie die sonstigen Controle-Befugnisse der Königl. Hannöverischen Regierung bleiben bestehen, soweit dieselben bisher bestanden haben und nicht durch dieses Regulativ modificirt sind.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1) Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche durch den Umstand, dass sie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Be-

sirung des Wachtschiffes durch ein von diesem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieselben haben jedoch die Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsguts bedingt ist, in der Auffahrt am Wachtschiffe abzugeben.

2) Die Schiffe aller deutschen Bundesstaaten und anderer begünstigter Nationen, insofern

a) deren gesammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannöverischen bis Harburg einschliesslich, in Altona oder an der Holsteinischen Küste von Haseldorf bis Ottensen einschliesslich, gelöscht werden soll, und zwar

α) was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controle zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8 enthaltenen Bestimmungen,

β) was die Hannöverischen Elbeplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controle von der Königlich Hannöverischen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ) was Altona und die unterhalb desselben belegene Holsteinische Elbeküste betrifft, unter der Voraussetzung, dass wegen der dortigen Controle eine Vereinbarung zwischen der Königlich Hannöverischen und der Königlich Dänischen Regierung, wie dies für jetzt laut der im §. 9 enthaltenen Bestimmungen der Fall ist, besteht;

b) die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungspapieren versehen sind, und diese Papiere bei Passirung des Wachtschiffs an dieses abgegeben werden; auch

c) den sub b erwähnten Papieren eine Versicherung hinzugefügt ist, welche der Capitain an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, dass er, so viel er wisse und glaube, andere, als die in diesen Papieren verzeichneten und die daneben etwa sonst declarirten Ladungsgegenstände nicht an Bord habe.

3) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich ist, unter der Bedingung jedoch, dass sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte diese und das eingetretene Hinderniss des Ankerns vor der

Schwinge dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg gemeldet und und glaubhaft nachgewiesen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermessen der Königlich Hannöverischen Regierung überlassen.

§. 6.

Retourscheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elbe-Flussschiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbeaufwärts geführt haben, müssen bei ihrer nächsten Niederfahrt dem Königlich Hannöverischen Wachtschiffe vor Passirung desselben einen sogenannten Retourschein übergeben.

Der Retourschein ist ein Zeugniss darüber, dass für die bei der letzten Auffahrt des Schiffes in dasselbe verladen gewesenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshäuser Zolles genügt worden sey. Derselbe wird von dem Königlich Hannöverischen Elbezoll-Comptoir zu Hamburg oder den sonst dazu von der Königlich Hannöverischen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungsverzeichnisse mit den Ladungspapieren und sonstigen Declarationen verglichen und richtig befunden sind und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden ist.

§. 7.

Hülfeleistungen vom Wachtschiffe.

Wenn das Königlich Hannöverische Wachtschiff einem passirenden Schiffe auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Declarationen oder Retourscheine an das Zollbüreau oder an das Wachtschiff zu befördern, so sind dafür die in der Anlage III verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich Hannöverisches Wachtschiff nicht abliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.

Zoll-Controle zu Hamburg.

Ueber die Verhältnisse der Zoll-Controle zu Hamburg ist zwischen der Königlich Hannöverischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart:

a) Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behufs Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen Königlich Hannöverischen Elbezoll-Comptoir zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniss der Ladungsgegenstände (Content-Zettel) zu überreichen.

b) Die Schiffs- und Ladungspapiere über die, nach Hamburg gehenden, zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zollrechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem Königlich Hannöverischen Elbezoll-Comptoir in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waarenempfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behufs Anfertigung der Content-Zettel zu gestatten und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden Zoll nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergl. §. 12) als Selbstschuldner mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c) Dem Elbezoll-Controleur ist eine genaue Beachtung der Ladung der Schiffe, namentlich auch wenn solche in St. Pauli, innerhalb des Hamburgischen Zollwachtschiffs, erfolgen sollte, gestattet.

d) Ergiebt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, auf Antrag des Königlich Hannöverischen Elbezoll-Controleurs, in dessen Gegen-

wart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburgische Zollbeamte visitiren lassen.

e) Auch wird die Hamburgische Behörde bei entstandenem Verdacht, auf Requisition des Elbezoll-Controleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — so weit dies nach der Hamburgischen Gesetzgebung zulässig ist — auch auf Schiffe Hamburgischer Angehörigen Arrest verfügen, über dessen Rechtmässigkeit indessen hiernächst das competente Hamburgische Gericht zu erkennen hat.

f) Die Hamburgische Behörde wird auf Verlangen des Elbezoll-Controleurs demselben nicht nur diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, sondern auch die Hamburgischen Zoll- und Content-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshauser Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die Hannöverischen Elbezoll-Behörden zu Brunshausen und Hamburg der Hamburgischen Zoll-Behörde auf deren Verlangen diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauser Zollregistern mittheilen.

g) Sollte Hamburg sein eigenes dermaliges Zoll- und Controle-System in dem Masse ändern wollen, dass dadurch die gegenwärtige Wirksamkeit der Brunshauser Zoll-Controle in Hamburg aufgehoben oder geschwächt werden könnte, so wird der Senat sich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controle in Hamburg für den Brunshauser Zoll vereinigen.

h) Der Königlich Hannöverische Elbezoll-Controleur zu Hamburg soll befreit seyn:

α) von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgischen Bürgerrechts und von Leistung des Bürgereides für sich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in seinen Privatdiensten stehenden Gehülfen, wogegen er und diese Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt sind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundstücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β) von Bürgerpflichten, als: Militairdienst, Wachtgeld und dergleichen persönlichen Lasten und Leistungen, nicht weniger von städtischen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für sich und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α) bezeichneten

Untergebenen und Gehülfen, insofern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ) von der ordentlichen Einquartierung;

δ) von der städtischen Jurisdiction und Polizei, in allen den Dienst des Controleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i) In Criminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, insofern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbezoll-Controleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich Hannöverischen Residenten, insofern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Residenten, falls ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbezoll-Controleurs Nachricht geben.

Personalarrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbezoll-Controleur verfügt werden.

§. 9.

Controle der in Holstein gelöschten Güter.

Ueber die Controle der nach Altona und unterhalb desselben an der Holsteinischen Elbeküste bestimmten Schiffsladungen ist zwischen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart.

1) Ueber die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshauser Zoll-Linie passirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniss, welches sämmtliche einzelne Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waarenempfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich Hannöverischen Zoll-Comptoire in Hamburg zukommen zu lassen, worauf Letzteres, nachdem es dieses Ausladungsverzeich-

niss mit den, am Wachtschiffe oder sonst behufs der Zolldeclaration übergebenen, Papieren verglichen und sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

2) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie passirt hat, an der Holsteinischen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die Königlich Dänische Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauser Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniss, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Colli oder Waarenpostens enthält und dessen Vollständigkeit zollamtlich zu beglaubigen ist, anfertigen und dasselbe dem Königlich Hannöverischen Zoll-Comptoir in Hamburg zukommen lassen, worauf Letzteres dieses Verzeichniss mit den beim Wachtschiffe oder sonst behufs der Zolldeclaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauser Zoll unterliegen, soll von den Königlich Dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplicat dieses Verzeichnisses ausgehändigt und letzteres beim Königlich Hannöverischen Wachtschiffe, insoweit es mit der dort abgegebenen Declaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheins als genügend angenommen werden.

3) Sollte die Königliche Hannöverische Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holsteinischen Elbeküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waarenempfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die Königlich Dänische Regiminalbehörde veranlasst werden, dieser ihre Original-Facturen oder eine, von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende, Angabe über Substanz und Quantität der, mittelst eines bestimmten

Schiffes an sie beförderten Waaren, behufs Mittheilung an die Königlich Hannöverische Zollbehörde vorzulegen.

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Declarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer, der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§. 11.

Grundsätze derselben.

Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmässig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der, zur Ergänzung derselben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur.

1) Die Waarengattung ist nur insoweit nach generelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Declarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht speciellere Angaben zu entnehmen sind.

Die Nachholung einer specielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere steht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a) binnen 14 Tagen nach Passirung der Zoll-Linie, ohne Beschränkung,

b) binnen ferneren 10 Wochen, insofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Procent vermindert.

2) Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a) bei den Artikeln, welche in die Anlage IV aufgenommen sind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen,

b) bei allen übrigen Artikeln nach der darüber in den Declarationenund Ladungspapieren oder in den etwa vor Passi-

rung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben und, insoweit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmässigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reclamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichts bei der Verzollung verlangen, insofern er bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hierbei die vorstehend sub 1) a und b angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

3) Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Netto-Gewichte, insofern dieses oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Thara aus den Ladungspapieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungspapieren das Brutto-Gewicht als solches bezeichnet, und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht, oder die wirkliche Thara angegeben, so werden für Thara,

a) bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 Procent;
b) bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 Procent;
c) bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fässern 15 Procent, und
d) bei verdeckten Erdwaaren und Hohlglas, so wie bei Thee und Indigo, insofern beide Artikel in Ostindischen Originalverpackungen vorkommen, 20 Procent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen, und das übrigbleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Ist in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes beim Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne dass letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduction als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2. b ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Netto-Gewicht zu Grunde zu legen.

4) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zu

Grunde gelegt, Grossgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, sowie solche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde desselben Ortes keinen Massstab geben, nach der sub V angehängten Tabelle, auf Pfunde reducirt.

5) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel-Centner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbezoll-Comptoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch

1) die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen und zwar:

a) für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem Königlich Hannöverischen Elbezoll-Comptoir zu Hamburg;

b) für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollkasse;

c) für die am linken Elbeufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbeufer unterhalb Altona's gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbezoll-Comptoir zu Brunshausen, oder einer an dessen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Ein längerer Kredit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel ob ein längerer Kredit ausdrücklich bewilligt wurde, oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Procent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Zollrechnung spätestens acht Tage nach Passirung der Zoll-Linie beim Elbezoll-Comptoir zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2) Für die in binnenländische Flussschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, insoweit nicht ein Kredit

— wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim Königlich Hannöverischen Wachtschiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzsorte.

Die Bezahlung des Zolles geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfusses und bei Beträgen, welche nicht in $^1/_6$ Thaler aufgehen, in Hannöverischer Scheidemünze.

§. 14.

Reclamationen.

Reclamationen wegen zu hoher Zollansätze, ausser den Fällen des §. 11. Nr. 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Massregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das Königliche Finanzministerium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbezollgericht.

Die Untersuchung und Bestrafung der, in Beziehung auf den Brunshauser Zoll begangenen, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das Königlich Hannöverische Elbezollgericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben und mit wenigstens drei, zum Richteramt befähigten, Personen besetzt seyn muss.

Ueber das Verfahren bei diesem Gerichte wird die Königlich Hannöverische Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch seyn.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbezollgericht den Denuncianten, unter Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich

in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, dass, wenn er diess unterlässt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen und demgemäss verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbezollgerichts steht sowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere Instanz, nach Massgabe der Hannöverischen Landesgesetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbezollgerichts sollen nach Anleitung der, in dem Königlich Hannöverischen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21. April 1835 angenommenen, Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Prozesskosten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlass gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, so hat die Zollbehörde, war jene frivol, so hat, unter subsidiarischer Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Kosten zu tragen.

§. 16.

Submissionen.

Der Denunciat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, dass er dem Strafantrage sich unterwirft und die beantragte Strafe nebst den etwaigen Zollrückständen, Schäden und bereits aufgelaufenen Kosten erlegt.

Dabei ist der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submission ermächtigten Behörde nach Massgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände aufzustellen und, falls derselbe schon vorher beim Elbezollgerichte angebracht war, nach Massgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu berichtigen.

Die Submission kann geschehen bei dem Elbezollgerichte, bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg oder bei den ausserdem zu deren Entgegennahme von der Königlich Hannöverischen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muss darüber ein Protokoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.

Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden sämmtlicher Elbe-Uferstaaten werden innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requisition des im §. 15 bezeichneten Königlich Hannöverischen Elbezollgerichts, dessen Verfügungen insinuiren, dessen Erkenntnisse vollstrecken und sowohl Denunciaten, als Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Dieselben werden auf Antrag der Königlich Hannöverischen Zollbehörde, unter den durch die Landesgesetzgebungen bestimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Kosten verhaftet sind, (vergl. §. 19.) Beschlag legen.

Die in allen diesen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8. getroffenen besonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbestimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1) Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollkasse zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zolldefraude zu betrachten und bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterlässt, zollpflichtige Gegenstände zu declariren, oder wer unrichtige Declarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollkasse die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2) Die Strafe der Zolldefraude soll in einer Geldbusse bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollkasse verkürzt ist oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden seyn.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmasslichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmen.

3) Ergeben die Umstände, dass eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder dass durch die Handlung oder Unterlassung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollkasse nicht hat Statt finden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4) Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer Königlich Hannöverischen Zollcontrole zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indess nicht erkannt werden.

Bei den, unter Nr. 8. litt. b und c im gegenwärtigen §. erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, dass das Zollvergehen dem Königlich Hannöverischen Elbezollgerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5) Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Procent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern nur eine Ordnungstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden, so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten 1 bis 50 Thlr.
bei grösseren . . . . . 50 - 200 -

7) Das Zollgericht hat, insofern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den grösseren Zollvergehen zu rechnen ist.

8) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahndenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a) jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen Königlich Hannöverschen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen;

b) die Anfertigung oder Benutzung falscher oder verfälschter Documente und Papiere;

c) jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Versicherung und die Benutzung von Documenten u. s. w., welche auf den Grund solcher unrichtigen oder an Eides Statt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9) Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thalern sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a) wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmässig zu melden und zu legitimiren, oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchen Falls unter besonders erschwerenden Umständen die Strafe bis zu 100 Thalern gesteigert werden kann;

b) wenn den, in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Königlich Hannöverischen Zollbeamten oder den, in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen, Personen, Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden;

c) wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne dass die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Ueberladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterschiff, vor der Entlöschung des einen und des andern, einer Königlich Hannöverischen Zollcontrole angemeldet wird;

d) wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne dass der Löschschein, insofern

derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist;

e) wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a und e bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, dass Sturm, Eisgang, oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmässigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10) Das Zollgericht hat die Grösse der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem §. vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Grösse des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber danach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthums, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, insofern die factischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, neben einander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Declaration soll indessen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöhet werden.

13) Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer criminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anspruch begründet ist, so schliesst das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte

Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15) Haben Mehrere als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2) soll indess in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Zollvergehen begangen wurde, die Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, ausser den Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen begangen ist, letztere jedoch nur, so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalls (vergl. §. 18. Nr. 12), insofern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

So weit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten zu erlegen haben, bleibt der Regress gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Anlage I.

Brunshauser Zoll-Tarif.

Uebersicht
der
Tarifpositionen.

1) Blei und Bleiwaaren;
2) Blumenzwiebeln;
3) Brennmaterialien;
4) Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände;
5) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;
6) Cichorienwurzel, trockene;
7) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:
   A. Cacao und Cacaofabrikate;
   B. Caffee und Caffeesurrogate;
   C. Conditorei- und Delicatessenwaaren;
   D. Getränke (künstlich bereitete);
   E. Gewürze;
   F. Mehlige Substanzen;
   G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben;
   H. Syrop;
   I. Taback und Tabacksfabrikate;
   K. Thee;
   L. Zucker;
8) Droguerie- Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate;
9) Eisen und Stahl, und Waaren daraus;
10) Erden und Erze;
11) Erdenwaaren;
12) Federn;
13) Felle und Häute:
   A. Häute zur Lederbereitung;
   B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;
14) Fische und Schaalthiere;
15) Fleisch, Talg und Fett;
16) Gartenfrüchte (Obst u. s. w.);
17) Getraide und Hülsenfrüchte;

18) Glas und Glaswaaren;
19) Gold, Silber und Platina;
20) Haare und Waaren daraus;
21) Holz und Holzwaaren;
22) Hopfen;
23) Horn- und Knochenwaaren;
24) Instrumente;
25) Karden oder Weberdisteln;
26) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus;
27) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouterie-Waaren u. s. w.;
28) Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht;
29) Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate;
30) Lichte;
31) Maschinen, Maschinentheile und Modelle;
32) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34) Naturalien und Antiquitäten;
35) Oel;
36) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37) Pech und Theer u. s. w.;
38) Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit);
39) Salz und Salpeter;
40) Saamen;
41) Seife;
42) Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:
    A. Spinnmaterialien;
    B. Seilerarbeit;
    C. Garn und Zwirn;
    D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsstücke und Wäsche);
43) Steinwaaren;
44) Stroh, Rohr, Bast u. s. w., und Waaren daraus;
45) Wachswaaren;
46) Zink und Zinkwaaren;
47) Zinn und Zinnwaaren.

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	sGr.	Pf.
1.	Blei und Bleiwaaren:				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten u. s. w., und altes Blei, auch Glätte . .	100 Pfd.	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Kessel, Röhren, Schrot u. s. w., auch Staniol, Schriftgiesserarbeit, ingleichen lackirte Bleiwaaren	do.	—	1	—
2.	Blumenzwiebeln	do.	—	5	—
3.	Brennmaterialien, folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks, Karboleïn	do.	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen, s. im Verzeichniss der zollfreien Gegenstände.				
4.	Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände: gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; ingl. gedruckte, gestochene oder lithographirte Noten	do.	—	5	—
5.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren . .	do.	—	1	6
6.	Cichorienwurzeln, trockene	do.	—	—	4
	Anmerk. Frische Cichorienwurzeln, s. im Verzeichniss der zollfreien Gegenstände s. m. 5.				
7.	Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:				
	A. Cacao und Cacaofabrikate:				
	a) Cacao (in Bohnen oder gemahlen) . .	do.	—		6
	b) Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomasse, Chocolade	do.	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeesurrogate aller Art .	do.	—	1	—
	C. Conditorei- und Delicatessenwaaren:				
	a) Confitüren, eingemachte Früchte, Zukkerwerk u. s. w.; auch Caviar, fabricirter Senf, Tafelbouillon, auch andere nicht anderwärts genannte Gegenstände des feineren Tafelgenusses	do.	—	5	—
	b) Citronat, (Cedro, Succade)	do.	—	1	6
	D. Getränke (künstlich bereitete):				
	a) alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und Meth; Branntwein jeder Art (Arack, Rum, Genever, Sprit u. s. w.); Wein, Most und Cyder u. s. w. . . .	do.	—	—	6
	b) Essig aller Art, auch Himbeeressig und dergleichen	do.	—	—	2

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Massstab der Verzollung.	Zollsatz in 14 Thaler Fuss Thlr.	Sgr.
	E. Gewürze:			
	a) alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom, Cassia cariophyllata (Nelkenzimmt), Safran, Vanille	100 Pfd.	—	5
	b) Lorbeern und Lorbeerblätter . . .	do.	—	4
	c) Ingber	do.	—	6
	d) Pfeffer und Piment	do.	—	1
	e) Cassia lignea, Cassiablumen, Sternanis und weisser Zimmt (Canella alba) . .	do.	—	1
	f) Gewürznelken	do.	—	2
	g) Macis und Muskatnüsse	do.	—	4
	F. Mehlige Substanzen:			
	a) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Cassave oder Tapioka, Arrowroot . .	do.	—	—
	b) ungeschälter Reis (paddy)	do.	—	—
	c) Reis, geschälter, und Reismehl . . .	do.	—	—
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln u. s. w., s. Pos. 33.			
	G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben:			
	a) alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollsatz belegte, namentlich: Apfelsinen, Kastanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrod oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien u. s. w.; auch Schaalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und anderen Südfrüchten .	do.	—	—
	b) Korinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen	do.	—	—
	c) Kapern, Mandeln und Oliven . . .	do.	—	1
	H. Syrop, auch Kartoffelsyrop und Runkelrübenmelasse	do.	—	—
	I. Taback und Tabacksfabrikate:			
	a) Taback in Blättern, Stengeln und Köpfen; auch Tabacksmehl und Tabacksabfälle	do.	—	—
	b) Tabacksfabrikate:			
	α) Rauchtaback in Rollen ingl. gekerbter, geschnittener u. s. w., auch Schnupftaback (Rapé und Karotten)	do.	—	—
	β) Cigarren	do.	—	—
	K. Thee, auch Theestaub	do.	—	—
	L. Zucker:			
	a) Brod- oder Hutzucker, Cassonade, weis-			

Position.	Benennungen der Waare.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	gGr.	Pf.
	ser gestossener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker u. s. w.	100 Pfd.	—	—	10
	b) Rohzucker	do.	—	—	5
8.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate:				
	A. alle nicht unter B bis K einschliesslich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balsam; Bernstein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln u. s. w.; Kräutertaback und Kräuterthee; Spermaceti, Stearin u. s. w.	do.	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	do.	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	do.	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preussisch- und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelsäure) . . .	do.	—	—	3
	E. Catechu oder Japanische Erde; Curcume; Rothholz; Salzsäure; Sassafrasholz; Schwefelblumen	do.	—	—	4
	F. Bleiweiss, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüssiger; Citronen- und Limonensaft; Drusen-, Pott- und Waid-Asche; Horn und und Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppern; Mineralwasser; Süssholz; Terpentin; Thran, ingl. Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau	do.	—	—	6
	G. Aloé und Aloéblätter; Chinarinde; Flohsaamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniss; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser; Sodasäure; Tamarinden; Tonkabohnen; Weinstein aller Art	do.	—	1	—
	H. Farbeholz-Extrakte und Grünspan . .	do.	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes und Fischbeinstäbe);				

Nr. der Position.	Benennungen der Waare.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz in 14 Thaler Fusse: Thlr.	sgr.	Pf.
	Braunschweiger und Bremer Grün; Kalkfarben; Manna; Sennesblätter	100 Pfd.	—	3	—
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englischblau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben, Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Oel, s. Pos. 35. 2) frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln u. s. w., s. im Verzeichniss der zollfreien Gegenstände. 3) Farbenerden (Kreide, Oker u. s. w.), s. Pos. 10.				
9.	Eisen und Stahl, und Waaren daraus:				
	A. Eisen und Stahl:				
	a) geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben, Blechen, Platten u. s. w.; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guss- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen, ingl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist	do.	—	—	
	b) Roheissen aller Art und altes Brucheisen	do.	—		
	c) Weissblech (tin plates)	do.	—	1	
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a) chirurchische Instrumente, Messerschmiedewaaren, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eisenkramwaaren (Cutlery, Hardware, Ironmongerie u. s. w.), auch Waaren von Eisenblech.	do.	—	2	
	b) Anker und Ankerketten, ingl. ganz grobe Gusswaaren, wie Ambosse, Gewichte, Gitter, Pallisaden, Röhren, Roste, Grapen, Lafetten u. s. w. . . .	do.	—	—	
	c) Eisen- und Stahldraht, grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergl. in				

Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	gGr.	Pf.
	Verbindung mit Holz oder Leder u. s. w., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten (excl. der Ankerketten) Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge (Waffeleisen, Zuckermesser (Negerhauer) u. s. w.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe .	100 Pfd.	—	1	—
	Anmerk. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
9.	Erden und Erze, alle nicht anderwärts genannte, namentlich (Erden:) Bimstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Siennaerde u.s.w.); Porzellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner: (Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel; Amarill und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reissblei u. s. w. . . .	do.	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichniss der zollfreien Gegenstände.				
11.	Erdenwaaren: A. alle nicht höher oder niedriger tarificirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabackspfeifen, Gips- und Meerschaum-Arbeiten u. s. w.	do.	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	do.	—	—	3
	C. Porzellan	do.	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall u. s. w., s. Pos. 27.				
12.	Federn: gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen- und Eiderdunen, ingl. Federposen . . .	do.	—	5	—
13.	Felle und Häute:				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler-Fusse Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a) gesalzene	100 Pfd.	—	—	5
	b) trockene	do.	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschliesslich Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle u. s. w.; ingl. Schwänze und Spitzen von solchen Fellen	do.	—	2	—
14.	Fische und Schaalthiere:				
	A. Fische:				
	a) gesalzene (excl. Häringe), getrocknete, marinirte	do.	—	—	6
	b) Häringe	do.	—	—	2
	Anmerk. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln (auch marinirte und eingemachte)	do.	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15.	Fleisch, Talg und Fett, ingl. Speck, Schinken, Würste und grosses Wildpret	do.	—	—	9
	Anmerk. 1) Robben und Wallfischspeck, s. Pos. 8. F. 2) Geflügel und kleines Wildpret, s. im Verzeichniss der zollfreien Gegenstände.				
16.	Gartenfrüchte (Obst u. s. w.):				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Muss) und eingesottene Beeren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse u. s. w.); Trauben; Ananas . . .	do.	—	—	
	B. getrocknete Pflaumen	do.	—	—	
	Anmerk. Gemüse, Krautarten, essbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse und dergl. s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17.	Getraide und Hülsenfrüchte in Körnern; auch Malz	do.	—	—	
	Anmerk. Getraide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				

Positions.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	Sgr.	Pf.
18.	Glas und Glaswaaren:				
	A. alle nicht unter B. begriffenen Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen	100 Pfd.	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergl. Glase	do.	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall u. s. w., ingl. imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				
19.	Gold, Silber und Platina, gemünzt, in Barren und Bruch	1600 Thlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall, s. Pos. 27.				
20.	Haare und Waaren daraus:				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweins-Haare und Borsten u. s. w.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten . .	100 Pfd.	—	2	—
	B. Kuhhaare	do.	—	—	6
	Anmerk. 1) Gespinnste u. s. w. aus Haaren, s. Pos. 42. C. und D. 2) Perückenmacherarbeit, s. Pos. 27.				
21.	Holz und Holzwaaren:				
	A. Holz:				
	a) Bau- und Nutzholz	do.	—	—	1
	b) europäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz u. s. w , ingl. Buchsbaumholz	do.	—	—	3
	c) Korkholz	do.	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Busch und Reisig, ingl. Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a) lackirte, bemalte, gebeitzte, polirte, fournirte u. s. w., Drechsler-, Tischler- u. s. w. Waaren; Holzbronze; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	do.	—	3	—
	b) rohe, blos gehobelte Böttcher-, Drechs-				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung	Zollsatz in 14 Thaler Fusse Thlr.	gGr.	Pf.
	ler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; ingl. Korbflechterwaaren aller Art . .	100 Pfd.	—	—	9
	Anmerk. 1) Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31. 2) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein u. s. w., s. Pos. 27. 3) gebrauchtes Hausgeräth u. s. w. und leere Gebinde, ingl. 4) Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
22.	Hopfen	do.	—	1	—
23.	Horn- und Knochenwaaren, fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Knochen, s. unter den zollfreien Gegenständen. 2) Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8. F. 3) Fischbein, s. Pos. 8. J. 4) Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8. K. 5) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter u. s. w.; ingleichen Elfenbein-, Fischbein- u. Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24.	Instrumente, astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Chirurgische Instrumente, s. Pos. 9. B. a. 2) Maschinen u. s. w., s. Pos. 31.				
25.	Karden oder Weberdisteln	do.	—	1	
26.	Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus:				
	A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong und dergl.:				
	a) geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer- u. s. w. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl.				

Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	Sgr.	Pf.
	polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	100 Pfd.	—	2	—
	b) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	do	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie Kessel, Pfannen u. s. w.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer-, Messing- u. s. w. Blech; auch Gelb- und Glockengiesserarbeit	do.	—	5	—
27.	Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren u. s. w. und zwar: Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergl. ordinäre Schmucksteine (gefasst oder ungefasst); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unächten Steinen und dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschen-, Stutz- und Penduluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Joaillerie, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle u. s. w., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh u. s. w. verbunden sind, z. B. Tuch oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder.				

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz in 14 Thaler Fuss Thlr.	gGr.	Pf.
	Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergl. mehr	100 Pfd.	—	5	—
28.	Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:				
	A. Honig und Käse	do.	—	—	6
	B. Butter	do.	—	—	10
	C. Wachs	do.	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
29.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, ingl. Pergament	do.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren von lackirtem Leder oder von Pergament; ingl. von Cautschouc, als: Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren, Darmsaiten; Goldschlägerhaut und Waaren daraus	do.	—	5	—
30.	Lichte:				
	A. Spermaceti- oder Wallrath-, Stearin-, Wachslichte u. s. w., auch Wachsstöcke, Wachsfackeln und dergl.	do.	—	5	—
	B. Talglichte	do.	—	1	—
31.	Maschinen, Maschinentheile und Modelle, sie mögen aus Holz, Eisen oder andern Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt seyn	do.	—	1	—
32.	Metalle (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wissmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatz metallischer Erze), welche unter den Positionen 1, 9, 19, 26, 46 und 47 nicht begriffen sind	do.	—	—	
	B. Quecksilber	do.	—	5	—
33.	Mühlenfabrikate und Backwerk:				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig und Teigwaaren (Brod, Schiffszwieback u. s. w.)	do.	—	—	
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Pasta u. s. w.); auch Puder	do.	—	—	
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk), s. Pos. 7. C. a.				

Pos.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	gGr.	Pf.
4.	Naturalien und Antiquitäten: Conchilien, Fossilien, Insecten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände	100 Pfd.	—	1	6
5.	Oel:				
	A. Alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuss-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentinöl-Oel u. s. w. .	do.	—	—	9
	B. Palmöl	do.	—	—	6
	C. feine ätherische und Parfümerie-Oele, wie: Anis-, Bergamot-, Cassia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oel u. s. w. . . .	do.	—	5	—
6.	Papier und Pappe, und Waaren daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a) weisses, farbiges, gepresstes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löschpapier, auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	do.	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché)	do.	—	5	—
7.	Pech und Theer u. s. w.:				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Pechfackeln und dergl.	do.	—	—	2
	B. Asphalt; ingl. Asphaltplatten	do.	—	—	6
8.	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit) aller Art	do.	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13. B				
9.	Salz und Salpeter:				
	A. Küchen-, See- und Steinsalz, ingl. Düngesalz	do.	—	—	1
	B. Salpeter	do.	—	—	6
10.	Saamen:				
	A. Alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien-, Esparsette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Luzern-, Mohn-, Senfsaamen, auch gemahlener, Wiesensaamen u. s. w.	do.	—	1	—
	B. Leinsaamen und Leindotter, Raps- und Rübsaamen	do.	—	—	3

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz in 14 Thaler Fuss Thlr.	gGr	Pf.
41.	Seife aller Art	100 Pfd.	—	—	8
42.	Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:				
	A. Spinnmaterialien:				
	a) alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm- und Schaafwolle	do.	—	1	6
	b) Baumwolle, Flachs und Hanf	do.	—	—	9
	c) Seide, rohe und bereitete	do.	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare u. s. w.), s. Pos. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden u. s. w.)	do.	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a) so weit sie nicht mit einem anderen Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf . .	do.	—	2	—
	b) Heedengarn	do.	—	—	[illegible]
	c) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	1	—
	d) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit andern Stoffen vermischt . .	do.	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft u. s. w.	do.	—	6	—
	b) Pack-, Sack- und Segelleinwand . . .	do.	—	—	—
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43.	Steinwaaren: Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gipsspath, Marmor, Speckstein .	do.	—	—	2
	Anmerk. 1) Rohe und behauene Steine, ingl. Marmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände. 2) Edelsteine (Diamanten u. s. w.), ingl. geschliffene ordin. Schmucksteine (Achat, Jaspis u. s. w.), ferner Waaren aus Alabaster u. dgl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter u. s. w., s. Pos. 27.				

Position.	Benennungen der Waaren.	Maassstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thaler Fusse Thlr.	gGr.	Pf.
14.	Stroh, Rohr, Bast u. s. w. und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschliesslich des gespaltenen	100 Pfd.	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr u. s. w.)	do.	—	—	8
	C. feines Stroh- und Bastgeflechte zu Hüten, ingl. Bast-, Stroh-, Span- und Rohrhüte .	do.	—	5	—
	Anmerk. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten u. s. w., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
15.	Wachswaaren: Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Wachs, s. Pos 28. C. 2) Wachslichte, s. Pos. 30. A. 3) Wachstuch u. s. w., s. Pos. 42. D. a. 4) Wachsfiguren-Kabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub Nr. 2.				
16.	Zink und Zinkwaaren:				
	A. Galmei und zinkischer Ofenbruch (Tutia)	do.	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	do.	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte . . .	do.	—	1	—
17.	Zinn und Zinnwaaren:				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes Zinn	do.	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte . . .	do.	—	3	—
	Schlussbemerkung.				
	Für Waaren, welche so allgemein declarirt werden, dass die für dieselben gebrauchte Benennung mehre verschiedene Tarifpositionen unter sich begreift, darf der höchste der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen, Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11. Nr. 1. des Regulativs hiergegen nachträglich reclamiren und dadurch bewirken, dass für die zu verzollende Waare nur der, auf dieselbe nach ihrer speciellsten Bezeichnung tarifmässig fallende, Zollsatz zu erheben ist.				

Anlage II.

Verzeichniss

derjenigen Gegenstände, welche bei dem Königlich Hannöverischen Elbezolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1) Abfälle und Rückstände, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschaalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Branntweinspülig; Cacaoschaalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger, auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne u. s. w.); Eisenfeile und Hammerschlag, ingl. Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Heringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einschliesslich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Makulatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze u. s. w.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Trester; alte Gold- und Silbertressen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleisten und dergl. mehr.
2) Effecten und Reisegeräthe u. s. w., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingl. Geräthe,

Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

3) Eier.

4) Erden, als: Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen.

5) Feldfrüchte (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen u. s. w., nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schösslinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getraide in Garben und andere Feldfrüchte (einschliesslich Flachs und Hanf) in Büscheln, Bündeln u. s. w., wie sie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); essbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter, Blüthen, Wurzeln u. s. w. zum medicinischen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen-, Steinmoos u. s. w.); Schwämme und Pilze (frische und getrocknet); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tarifsätze für Getraide und Hülsenfrüchte in Körnern; Saamen; Spinnmaterialien und Droguerlewaaren u. s. w.

6) Fische, lebende und frische (zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder in Salzwasser gelegten Fische dann gerechnet werden, wenn sie in Körben eingehen); Hummern und Krebse.

7) Gartenfrüchte, als: frisches Obst, ingl. Melonen, Gurken, Kürbisse und dergl.

Anmerk. Gemüse, Krautarten, essbare Wurzeln u. s. w., s. Feldfrüchte.

8) Heede, Werg und Torse, ingl. Seidencocons.

9) Holz, als: Brennholz, Busch und Reisig aller Art, ingl. Weidenruthen.

10) Kalk und Gips, gebrannter.

11) Milch.

12) Muster, Musterkarten und Proben aller Art, welche nur

zum Gebrauche als Muster oder Proben geeignet sind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derselben Waarengattung passiren.

Anmerkung. Alle andere als die oben genannten Muster und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte).

14) Schiffe, sowohl kleine Schiffe (Boote), welche sich als Frachtgut in anderen Schiffen verladen befinden, als auch grosse Schiffe (einschliesslich der Dampfboote), welche von anderen Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15) Steine und Steinwaaren (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegten), namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Cement- und Trasssteine, Flussspath, Schwerspath, Speckstein, Talkstein, Puzzolan, Alabaster und Marmor, Mühlsteine, auch Schleif- und Wetzsteine, Flintensteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Trass- und Ziegelmehl; Serpentinsteinwaaren; Schieferstifte und Schiefertafeln u. s. w.

16) Stroh, Bast u. s. w. und grobe Waaren daraus, namentlich: Binsen, Dachrohr, Schilf und Flechtstroh; Matten; Fussdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Bast und Binsen u. s. w.

17) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schaalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenstöcken, Blutegel, ingl. alles Zug- und Schlachtvieh u. s. w.

18) Torf und Torfkohlen.

Anlage III.

Verzeichniss
der Königl. Elbezoll-Wachtschiffe zu Brunshausen zu zahlenden Gebühren.

	In Courant im 14 Thaler Fuss. Thlr.	gGr.	Pf.
Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs-Equipage, welchen die Königl. Schiffsmannschaft mit der Königl. Chaloupe vom Bord nach dem Zollhause bringt und nach der Clarirung wieder an Bord seines Schiffes führt	—	16	—
Desgl. von jedem Schiffer, welcher seine Clarirung an Bord des Elbezoll-Wachtschiffes machen muss, und den die Königl. Schiffsmannschaft mit der Königl. Chaloupe dahin bringt und an Bord seines Schiffes zurückführt	—	8	—
Es steht jedem Schiffer frei, sich zur Ueberfahrt nach dem Zollhause oder nach dem Elbezoll-Wachtschiffe seines eigenen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann nichts.			
Für das Abholen der Retourscheine von den elbeniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
von Schiffen über 15 Last	—	6	—
- - unter 15 -	—	3	—
Es steht jedem Schiffer frei, den Retourschein selbst an das Elbezoll-Wachtschiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
Für jedes nicht schon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf besonderes Ansuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannschaft des Königl. Wachtschiffes für das erforderliche Entgegenfahren gezahlt	—	16	—
Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indess einen Königl. Matrosen als Wegweiser nach dem Zoll-Comptoir erbitten, zahlen	—	4	—
Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indess, nach beschaffter Clarirung, die im Zoll-Comptoir empfangene Abfertigungsbescheinigung nicht selbst an das Wachtschiff bringen, sondern durch die Mannschaft desselben abholen lassen, zahlen:			
bei Schiffen über 15 Last	—	6	—
- - unter 15 -	—	3	—

Anlage IV.

Normal-Gewichtstabelle

zur Berechnung des Zolls für diejenigen bei dem Königl. Hannöverischen Elbezolle zu Brunshausen zollpflichtigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet.

Anmerkung.

Die Declaration der in dieser Tabelle aufgeführten Waaren ist jedesmal nach demjenigen Massstabe, welcher dem für die Waare festgestellten Normal-Gewichtssatze zu Grunde liegt, zu beschaffen, wohingegen eine gleichzeitige Declaration des effectiven Netto-Gewichts nicht zu berücksichtigen und daher nicht erforderlich ist.

A.

Getraide, Hülsenfrüchte und Saamen.

(1 Last = 60 Hamburger Fass = 31½ Hectolitres = 11 Engl. Imp. Quartres = 236 Alqueires in Lissabon = 44½ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Kopenhagen = 22 Tonnen in Schweden und = 16½ Tschetwert in Russland.)

		Netto-Pfd.
Bohnen	1 Last	5600
Buchweizen	1 -	4300
Erbsen	1 -	5600
Gerste	1 -	4300
Hafer	1 -	3100
Hirse	1 -	4600
Linsen	1 -	5600
Roggen	1 -	5000
Weizen	1 -	5300
Wicken	1 -	5600

		Netto-Pfd.
Leinsamen in Tonnen	1 Tonne	175
- - - Säcken	1 Last	4300
Rapp - - -	1 -	4500
Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rapp-Saamen.		

B.

Flüssige Waaren.

(Bei Declarationen nach Litres werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet.)

Bier, in Fässern	1 Gallon	9
- - Flaschen . . .	wie Wein in Flaschen.	
Branntwein (Arack, Rum, Genever, Sprit u.s.w.) u. zwar:		
Arrack	1 Legel	1000
	½ -	500
	¼ -	250
	1 Oxhoft	450
Rum	1 Pipe oder Puncheon .	800
	½ - - - . .	400
	¼ - - - . .	200
	1 Oxhoft = ½ Pipe . .	400
Genever	1 Stück	870
	1 Oxhoft	435
Branntwein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituosen	1 Viertel (Velte) . . .	14½
Branntwein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituosen, die nicht in solchen Gebinden kommen, wofür ein besonderer Gewichtssatz normirt ist	1 Gallon Imperial . . .	8⅓
Liqueur in Flaschen . . .	wie Wein in Flaschen.	
Cyder	wie Wein.	
Essig	- -	
Mineralwasser aller Art in Krügen oder in Flaschen . .	100 Krüge oder Flaschen ⅔ Krüge od. Flaschen werden für ¼ Krug od. Flasche gerechnet.	250

		Netto-Pfd.
Thran:		
aus Amerika, mit Ausnahme des Grossbritannischen, wo der Inhalt der Fässer nach Imp. Gallons bestimmt wird	1 Gallon	6½
aus Grossbritannien und dem Grossbritannischen Amerika	1 -	8
aus Norwegen und Dänemark	1 Tonne oder 15 Viertel	200
aus Holland und Belgien . .	1 Hectolitre	190
aus allen andern Ländern .	1 Stechkanne . . .	36½
Wein in Fässern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln und Madeira, überhaupt alle Weine in Pipen oder Bothen	1 Both	950
	1 Pipe	810
	½ Pipe oder Both . .	450
	¼ - - - . .	225
	⅛ - - - . .	112½
von Frankreich	1 Oxhoft (mit Ausnahme der Bayonner Oxhofte)	450
	1 Bayonner Oxhoft .	600
	in andern Gebinden jedes Viertel (Velte) . .	15
Wein in Flaschen	1 Kiste von 100 Flaschen	300
	1 - - 50 -	150
	andere Quanta nach diesem Verhältniss; 3 Flaschen werden für 1 Flasche gerechnet.	

C.

Sonstige Gegenstände.

Anchovis	1 Anker	80
	½ -	40
	1 Tönnchen oder Donker Nordische Anchovis	5
Austern	1000 Stück	200
	oder 5 -	1

		Netto-Pfd.
Blech, Englisch Weissblech (tin plates)	1 Kiste	125
Castanien von Bilbao	1 Fanega	75
Cigarren	1000 Stück	10
	oder 100 -	1
Cocosnüsse	1 Stück	2
Coquillos	100 Stück	20
Felle und Häute:		
trockne Kalbfelle von Russland, Preussen, Norwegen und Schweden	100 -	100
- dergleichen von Dänemark und andern Ländern	100 -	225
- Schaaffelle, geschorne aller Art	100 -	125
- Pferdehäute	10 -	175
gesalzene Felle und Häute der vorstehenden Gattungen werden zum Doppelten dieser Gewichtssätze angenommen.		
Ziegen-, Bock- und Schweinefelle	100 Stück	250
Robben- und Seehundsfelle	100 -	200
Hasen-, Caninchen und Katzenfelle	100 -	20
Iltis-, Marder-, Hamster- und Kitzfelle	100 -	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle	100 -	50
Ratten-, Wiesel- und Eichhörnchenfelle	100 -	5
Bärenfelle	100 -	300
Hirschfelle	100 -	300
Luchsfelle	100 -	100
Sterzfelle (Minks)	100 -	40
Schuppen- oder Waschbärenfelle (Raccoons)	100 -	75
Vielfrassfelle	100 -	120
Wolffelle	100 -	225
Zobelfelle	100 -	25
Fleisch	1 Tonne (Barrel)	200
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	

		Netto-Pfd.
Häringe	1 Tonne	250
	$\frac{2}{2}$ $\frac{3}{3}$ $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ $\frac{32}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Hörner und Hornspitzen:		
Büffel-, Ochsen- und Kuhhörner	100 Stück	110
	oder pr. Stück . . .	$1\frac{1}{10}$
Hornspitzen	100 Stück	40
	oder pr. Stück . . .	$\frac{1}{5}$
andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu declarenden Hirsch- Elen- und Rennthiergeweihe . . .	100 Stück	50
	oder pr. Stück . . .	$\frac{1}{2}$
Laberdan in Tonnen . . .	wie Häringe.	
Mehl	1 Tonne	183
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Pech (mit Ausnahme von Archangeler Pech, welches nach dem zu declarirenden wirklichen Netto-Gewichte verzollt wird	1 Tonne	250
Rosinen, Muscateller, in Kistchen von Malaga kommend	1 Kistchen	22
	$\frac{2}{2}$, $\frac{4}{4}$ Kistchen werden für $\frac{1}{1}$ gerechnet.	
Salz	1 Last	4800
Sardellen	wie Anchovis.	
Seife grüne	1 Tonne	200
	$\frac{2}{2}$, $\frac{4}{4}$, $\frac{8}{8}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenstäbe aller Art, desgl. Pipen, Oxhoft-, Tonnen- und Büttenstäbe	1000 Stück	4000
	od. pr. -	4
Südfrüchte, als: Citronen,		

			Netto-Pfd.
Apfelsinen, Orangen und Granaten:			
von Malaga und Spanien überhaupt	1	Kiste	300
	½	-	150
	¼	-	75
von Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln, Italien und andern südlichen Ländern (excl. Spanien)	1	-	75
	½	-	37½
Theer	1	Tonne	250

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verschiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungsorte, Behufs der Zollberechnung beim Königlich Hannöverischen Elbezolle zu Brunshausen.

---

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Brasilien	= 45	brasilianische	Pfund.
1 Arroba von Brasilien . .	= 32	-	-
1 - - Havanna und Mantazas . .	= 25	spanische	-
1 - - Portugal . .	= 32	portugiesische	-
1 - - Spanien . . .	= 25	spanische	-
talla 4 Arrobas von Spanien, (eigentlich 7 Arroben) . .	= 175	-	-
talla 2 Arrobas von Spanien (eigentlich 4 Arroben) . .	= 100	-	-
1 Berkowitz von Russland = 10 Pud oder	= 400	russische	-
1 Bismerpfund von Norwegen	= 12	norwegische	-
1 Cantar von Alexandrien in Aegypten = 36 Okka od. 100 Rottoli	= 100	ägyptische	-
1 Cantar von Cisme à 44 od. 45 Okka = 100 Rottoli od.	= 100	türkische	-
1 Cantar von Genua à 100 Rottoli	= 150	genuesische	-
1 Cantar von Neapel à 100 Rottoli	= 277 1/3	neapolitanische	-
1 Cantaro grosso oder schweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien	= 277 1/3	sicilianische	-
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien	= 250	-	-
1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottoli, wird gerechnet .	= 250	-	-

1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottili oder . . . . . = 100 türkische Pfund.
1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder . . . . . = 100 - -
1 Cantaro von Candia à 44 Okka = 100 Rottoli oder = 100 - -
1 Cantaro von der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli = 100 - -
1 Cantaro von Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder . = 250 malteser -
1 Cantaro von Tunis = 100 Rotal oder . . . . . = 100 türkische -
1 Cantaro von Tripolis = 100 Rotal oder . . . . . = 100 - -
1 Cantaro von Livorno . . = 100 toskanische -
1 Cantarello von Sardinien = 104 sardinische -
1 Centinajo von den Jonischen Inseln . . . . . = 100 dortige -
1 Centner im Allgemeinen = 100 Pfund.
1 englischer Centner . . . siehe Hundred Weight.
1 preussischer - . . . = 100 Pfund.
1 Centner von Portugal und Brasilien, s. Quintal.
1 Centner v. Span., s. Quintal.
1 Centner von Triest . . . = 100 dortige (od. Wiener) Pfund.
1 - Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes . . . . . = 200 Pfund.
1 Hundred Weight v. Grossbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones od. = 112 -
1 Hundred Weight v. Nordamerika = 4 Quarters od. = 112 -
1 Hundred Weight von Jersey und Guernsey . . . . = 103½ -
1 Kilogramm . . . . . = 2 -
1 - = 10 Hectogrammes . . . . . = 100 Decagrammes = 1000 Grammes
1 Hectogrammes . . . . . = 10 - = 100 -
1 - = 10 -
1 Bazar Maund von Calcutta = 82 englische Pfund.
1 Factori Maund - - = 74½ - -
1 Millier von Frankreich = 1000 Kilogrammes . . . = 2000 Pfund.

1 Niederländisches Pfund od. Kilogramm . . . . . = 2 Pfund.
Okka, s. Cantar.
1 Picul oder Pecul von Batavia = 100 Catty . . . = 127 holländische Pfund.
1 Picul von Manilla = 100 Catty . . . . . = 131½ spanische -
1 - - Singapore = 100 Catty . . . . . = 133⅓ englische -
1 - - Sumatra = 100 Catty . . . . . = 122⅔ holländische -
1 - - China = 100 Catty . . . . . = 133⅓ englische -
1 - - Japan = 100 Catty . . . . . = 125 holländische -
1 Pud von Russland . . . . = 40 russische -
10 - = 1 Berkowitz oder Schiffs-Pfund . . . . . = 400 - -
1 Quarter an Gewicht von Grossbritannien u. Irland = 28 Pfund.
1 Quarter an Gewicht von Nordamerika . . . . . = 28 -
1 Quintal von Brasilien = 4 Arrobas oder = 128 brasilianische -
1 - - Portugal = 4 Arrobas oder = 128 portugiesische -
1 - - Spanien = 4 Arrobas oder = 100 spanische -
1 - - Havan. u. Matanzas = 4 Arrobas oder . . = 100 - -
1 - macho von Spanien = 6 Arrobas oder = 150 - -
1 - métrique v. Frankreich = 100 Kilogrammes oder . . = 200 französische -
1 Rottolo sottile od. leichtes Gewicht v. Sicilien = 2½ sicilianische -
1 - von Neapel . . . = 2⅞ neapolitanische -
Wegen des Rottolo, s. im übrigen bei Cantar.
1 Schiffs-Pfund v. Russland incl. Curland = 20 Liespfund oder 400 Pfund.
1 - - v. Schweden = 20 - - 400 -
1 - - v. Dänemark = 20 - - 320 -

1 Schiffs-Pfund v. Norwegen	= 20 Liespfund oder 320 Pfund.	
1 - - von allen andern Orten	= 20 - - 300 -	
96 Solotnik	= 1 Pfund in Russland.	
1 Steen von Amsterdam . .	= 3 Kilogrammes oder 6 Pfund.	
10 Stein von Preussen . .	= 1 Schiffs-Pfund.	
1 Sten - Schweden . .	= 32 schwedische Pfund.	
1 Stone - Grossbritannien und Irland	= 14 Pfund.	
1 Stein Flachs von Rostock	= 20 Rostocker	Pfund.
1 - - - Wismar	= 20 Wismarische	-
1 - Federn - Lübeck	= 10 Lübecker	-
1 - Flachs - -	= 20 -	-
1 - Wolle - -	= 22 -	-
1 - feine do. von Rostock	= 22 Rostocker	-
1 - grobe do. - -	= 10 -	-
1 - feine do. - Wismar	= 22 Wismarische	-
1 - grobe do. - -	= 10 -	-
1 Ton an Gewicht v. Grossbritannien und Irland = 20 Hundred Weights od.	= 2240 englische	-
1 Ton an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder	= 2240 amerikanische	-
1 Ton an Gewicht von Jersey und Guernsey = 20 Hundred Weights oder	= 2070 Pfund.	
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen	= 36 norwegische	-

Zentner, s. Centner.

a) Vergl: Note a zur Additional-Acte vom 13. April 1844.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 525, Nr. 37.

b) Vergl: Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vom 17. Oktober 1844, in:

der Note b zur Additional-Acte vom 13. April 1844.

Vergl. auch: A. Soetbeer, des Stader Elbezolls Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamburg, 1839. 8.

LXXXV.

Staatsvertrag zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, unterzeichnet zu Dresden, den 30. August 1843.

Ihre Majestäten die Könige von Preussen, Sachsen, Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin haben, in Anerkennung der Vortheile, welche der von Allerhöchst- und Höchstdenselben über das Revisions-Verfahren auf der Elbe am 23. Juni 1821 abgeschlossene und bis zum Jahre 1839 ausdrücklich verlängerte, seitdem aber bis auf Weiteres in Anwendung gebliebene Staatsvertrag in administrativer und gewerblicher Beziehung bewährt hat, über die Erneuerung dieses Staatsvertrages unter einigen, namentlich durch den Beitritt des Königreichs Sachsen zum grossen Deutschen Zoll-Vereine herbeigeführten Modificationen, durch Allerhöchst und Höchst Ihre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission, nämlich:

Seine Majestät der König von Preussen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungs-Rath und Zoll-Vereins-Bevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerium, Carl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath, Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark:
Allerhöchst Ihren Etats-Rath, Sections-Chef in dem General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium, Carl Philipp Francke, Ritter des Danebrogs-Ordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des Grossherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

und

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Höchst Ihren Kammer-Rath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt,

nachstehende Vereinigung, unter Vorbehalt Ihrer Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen, abschliessen lassen.

Artikel I.

Ihre Majestäten, die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, werden, wie bisher, so auch ferner und bis zum 31. März 1853 das Ihnen zustehende Recht der speciellen Revision bei ihren Elbezoll-Aemtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben lassen, welche das Königlich Preussische Hauptzollamt Wittenberge passiren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitschein-Controle, einer speciellen Revision unterworfen werden.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Preussen werden dagegen die sämmtlichen Schiffsladungen und Flösse, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung der Elbezolleinkünfte der drei genannten elbeniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Kassen Preussens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiliget sind.

Die specielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben

a) in der Niederfahrt: wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten Königlich Preussischen oder Königlich

Sächsischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermassen stattgefunden hat,

b) in der Auffahrt: wenn die Ladung auf ein Königlich Preussisches oder Königlich Sächsisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses, oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Allerhöchstdieselben und Seine Majestät der König von Sachsen werden Ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten lassen, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine specielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen Allerhöchst Ihrer Zoll- oder Steuerämter, bei welchen die Erlegung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vornehmen zu lassen, wenn dabei die Kassen des eigenen Staates nicht betheiligt sind.

Allerhöchstdieselben werden das Ergebniss der bei Allerhöchst Ihren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten speciellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eintragen lassen.

Artikel III.

Ausserdem genehmigen Seine Majestät der König von Preussen, dass von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbezoll-Commissar zu Wittenberge auch ferner angestellt werde.

Der turnus der Ihnen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der Vereinbarung der anstellenden Staaten überlassen. Diese werden nur gesittete, verträgliche und erfahrene Männer zu dem fraglichen Amte befördern und dieses zureichend dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf der Elbezoll-Commissar unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbezoll-Commissars und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruction desselben werden die Königlich Preussische und Königlich Sächsische Regierung benachrichtiget werden.

Der gemeinschaftliche Elbezoll-Commissar sowohl, als die Zollbeamten zu Wittenberge werden zu einem verträglichen gutnachbarlichen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Dem Elbezoll-Commissar kann von den Staaten, für welche derselbe fungirt, ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Jenem untergeordnet ist, und ihn nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Artikel IV.

Der gemeinschaftliche Elbezoll-Commissar soll bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge

a) das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten in allen Elbezollangelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich

b) befugt seyn, den Revisionen der Schiffsladungen und Flösse, welche jedoch den Königlich Preussischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, dass auch die Rechte seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den Königlich Preussischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden, und an dem Geschäftsbetriebe derselben nicht unmittelbar Theil nehmen.

c) Die Zollregister des Königlich Preussischen Haupt-Zollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinländischen und Elbegefälle, nicht weniger die aufzunehmenden Notate über die Revision solcher Elbeschiffs-Ladungsgegenstände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenlenburg elbezollpflichtig sind, in Preussen oder Sachsen aber vielleicht von allen Abgaben frei sind und in den dortigen Zollregistern nicht aufgeführt werden, sollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtslokale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten zugehenden Manifeste damit zu vergleichen.

d) Er soll in jedem Falle des dort eintretenden Begleitschein-

verfahrens von dem Ausfall der am Bestimmungsorte der Ladungen vorzunehmenden speciellen Revision vollständig durch das Haupt-Zollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

e) Er darf den zollrichterlichen Untersuchungen, soweit dem das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten betreffen, persönlich beiwohnen und die Acten über solche Untersuchungen einsehen und extrahiren.

f) Er hat die nacherhobenen Gefälle, Strafen, Kosten und Entschädigungsbeträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten zu befördern.

g) Es bleibt ihm überlassen, behufs einzuleitender Strafverfahren zwischen mehren zuständigen Gerichtsständen die Wahl zu treffen.

h) Er hat, was seine Beziehungen zu Königlich Preussischen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Oberinspector und respective mit dem Zollrichter des Zollamts, bei dem er angestellt ist, amtlich zu verhandeln.

Artikel V.

Seine Majestät der König von Sachsen genehmigen, dass von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin, falls Allerhöchst- und Höchstdiese es angemessen finden sollten, auch bei dem Haupt-Zollamte Schandau ein gemeinschaftlicher Elbezoll-Commissar angestellt werde, auf dessen Verhältnisse alsdann die Art. III, IV Anwendung finden.

Artikel VI.

Sämmtliche Elbezollämter der contrahirenden Staaten und der zu Wittenberge (so wie eventuell der zu Schandau) angestellte Elbezoll-Commissar haben sich unter einander auf Verlangen Mittheilungen aus den Registern zu machen und die Einsicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorstande des requirirenden Zollamts oder dem gemeinschaftlichen Elbezoll-Commissar zu gestatten.

Artikel VII.

Ergeben, rücksichtlich elbeaufwärts nach — oder durch

Preussen geführter Schiffsladungen, die durch Königlich Preussische oder Königlich Sächsische Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speciellen Revisionen eine Abweichung — von den, bei Passirung Eines oder Mehrerer der Königlich Hannöverschen, Königlich Dänischen oder Grossherzoglich Mecklenburgischen Elbezollhebungsstellen abgegebenen, Declarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei der betreffenden Königlich Preussischen oder Königlich Sächsischen Revisionsstelle nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, behufs Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbezoll-Commissar, 1) die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich 2) Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Artikel VIII.

Wenn die in der Auffahrt zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Controle ohne specielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbezoll-Commissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besonderen Sicherheit für die bei den passirten Hannöverschen, Dänischen und Mecklenburgischen Elbezoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten Gefälle anzuhalten.

Rücksichtlich derjenigen Elbezollämter, bei welchen der Schiffer seine Ladung nach dem Manifeste verzollt zu haben nachweist, soll jedoch diese Sicherheit nicht höher als auf ein Viertheil der bezahlten Zollbeträge sich belaufen.

Artikel IX.

Für die elbeniederwärts zur Verschiffung in oder durch Hannöverschen, Dänischen oder Mecklenburgischen Zollgebiete bestimmten Ladungen bildet das Haupt-Zollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldungs- und Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die daselbst vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, dass zu denselben gehörende Gegenstände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge ge-

habt haben würde, declarirt sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die Hannöverischen, Dänischen und Mecklenburgischen Elbezollgeleite, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen, und es findet auch auf diese Fälle der Artikel VII Anwendung.

Artikel X.

Ihre Majestäten die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin behalten sich, in Gemässheit der Elbeschifffahrts-Acte, das Recht zur speciellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, sowie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Artikel XI.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit der Schluss-Acte der zweiten Elbe-Schifffahrts-Revisions-Commission in Wirksamkeit.

Derselbe erlischt mit dem 1. März 1853, insofern die Allerhöchsten und Höchsten Contrahenten sich nicht über dessen Verlängerung verständigen sollten.

Die Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen desselben werden gleichzeitig mit denen der obengenannten Schluss-Acte ertheilt und ausgewechselt werden. *a*)

Dessen zu Urkund ist derselbe von den Eingangs erwähnten Bevollmächtigten unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 30. August 1843.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt
(L. S.) Carl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.

a) Vergl: Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vom 17. October 1844, in:
der Note b zur Additional-Acte vom 13. April 1844.

Ueber die wesentlichen Veränderungen, welche in den Elbezoll- und Elbeschifffahrtsverhältnissen durch die obigen, mit den Elbeufer-Staaten getroffenen, Vereinbarungen bewirkt worden, vergl:

Leipziger Zeitung, vom 2. 3. 4. und 6. December 1844, (Nr. 289, 290, 291 und 293), ausserordentliche Beilagen, — ferner vom 18. Juni 1846 (Nr. 145), zweite Extra-Beilage. In dem Berichte über die Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1846 heisst es u. a.:

„Die Sächsische Regierung hat nie verkannt, dass es namentlich im Interesse des Sächsischen Handels liege, den Verkehr auf der Elbe, der wichtigsten Sachsen mit der Nordsee verbindenden Wasserstrasse Norddeutschlands, rücksichtlich der Elbeschifffahrts-Abgaben möglichst zu erleichtern. Dieselbe hat daher stets ihr Augenmerk dahin gerichtet, auf eine Herabsetzung der von den unterelbischen Staaten zu erhebenden Elbezölle hinzuwirken. Denn die Erhebungen der letzteren Staaten sind es, nachdem Sachsen und Preussen ihre Elbezölle für die Dauer des Zollvereinigungs-Vertrags bedeutend ermässigt haben, hauptsächlich, welche auf den Elbeverkehr nachtheilig zurückwirken. Zwar kann man der Behauptung, dass durch diese hohen Zölle der Waarenbezug vom Elbewege weg auf den Weg über Stettin gedrängt worden sey, nicht beitreten, da sie durch angestellte Erörterung sich nicht bestätigt hat. Auch werden die Eisenbahnen wegen ihrer höheren Frachtpreise niemals mit der Schifffahrt concurriren können. Demohngeachtet ist eine weitere Herabsetzung der Elbezölle in den Staaten unterhalb Sachsen deshalb höchst wünschenswerth, weil die Höhe des Elbezolls bei vielen Artikeln in keinem richtigen Verhältnisse zum Bedarf, Werthe und Gewichte derselben steht, und weil überhaupt die Elbezollquote mancher Uferstaaten höher ist, als sie nach Verhältniss der zu unterhaltenden Stromstrecke seyn sollte. Die angelegentlichen Bemühungen der Sächsischen Regierung, bei der 1842 zusammengetretenen Elbeschifffahrts-Commission eine angemessene Erleichterung im Allgemeinen oder für gewisse Artikel des Sächsischen Stromverkehrs zu erlangen, wurden jedoch nicht ausreichend unterstützt. Indessen haben doch die obigen Verträge in vieler Beziehung zur Zollermässigung und zur Erleichterung des Elbeverkehrs geführt."

LXXXVI.

Verhandlungen, die Aufhebung des Elsflether Weser-Zolles betreffend.

A.

Antrag der freien Hansestadt Bremen auf eine gütliche Vermittelung oder richterliche Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthume Oldenburg, das Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth betreffend, vom 22. December 1817.

In der acht und fünfzigsten Sitzung vom 22. December 1817 [a]) gab der stimmführende Gesandte der freien Städte, Herr Senator Smidt, für die freie Hansestadt Bremen Folgendes zu Protokoll:

Durch den 27. Paragraph des Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ist der, Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Oldenburg bis dahin zuständig gewesene Weserzoll zu Elsfleth, [b]) gegen eine im 8. Paragraphen des gedachten Reichs-Deputations-Hauptschlusses näher bestimmte Entschädigung, für immer aufgehoben worden.

Die hierher gehörigen Stellen jener Paragraphen lauten in Deutscher (und Französischer) [c]) Sprache wörtlich so:

„Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:“

§. 8.

„Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsflether Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domcapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens; das Bisthum und Domcapitel Lübeck, das Hannöverische Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter Vechte und Kloppenburg im Münsterischen."

§. 27.

„Um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Nieder-Weser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben, so dass er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder bei dem Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Flusse unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen."

Diese Entschädigung wurde indessen von Oldenburgischer Seite nicht hinreichend gefunden, und deshalb sowohl bei den damaligen vermittelnden Mächten, als bei der Reichs-Versammlung Vorstellungen und Verwahrungen eingelegt.

Dies führte zu Unterhandlungen mit Oldenburg, an welchen, ausser den vermittelnden Mächten, Russland und Frankreich, auch Preussen auf besonderes Ersuchen Theil nahm. Das Resultat derselben war eine Convention, deren Abschluss am 6. April 1803 zu Regensburg erfolgte; sie wurde in französischer Sprache abgefasst, und lautet in dieser, so wie in der hier beigefügten Uebersetzung folgendermassen:

„Convention."

„Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog-Administrator von Holstein-Oldenburg, Fürst-Bischof zu Lübeck, Ihren Comitial-Gesandten, Freiherrn von Koch, bevollmächtigt haben, um sich zu Regensburg mit den Bevollmächtigten und ausserordentlichen Gesandten der vermittelnden Mächte, welche im Namen und in Vollmacht ihrer

verschiedenen Regierungen handeln, über die Verebnung derjenigen Schwierigkeiten, die bis jetzt in Betreff der Vollziehung der das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht berührenden Bestimmungen des Entschädigungsplans obgewaltet haben, zu vereinbaren.“

„Und Nachdem Se. Majestät der König von Preussen von Sr. Kaiserlich Russischen Majestät eingeladen worden, zur Zufriedenstellung Sr. Herzoglichen Durchlaucht beizutragen, Allerhöchst-Dieselben auch dazu sowohl durch Ihren guten Rath, als durch die Dazwischenkunft Ihres bevollmächtigten Gesandten zu Regensburg in Ihrem Namen mitgewirkt haben, so sind unter den bemeldeten Gesandten folgende Artikel vereinbaret, und zur Vermeidung aller Missverständnisse, schriftlich abgefasst worden.“

„Artikel I.“

„Se. Herzogliche Durchlaucht treten gänzlich und ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt, sowohl als regierender Herzog-Administrator von Oldenburg, wie auch als Fürst-Bischof zu Lübeck, allen Bestimmungen der allgemeinen Urkunde über Deutschlands Anordnungen, so wie solche von der Reichs-Versammlung ratificirt und am $\frac{12.}{24.}$ März 1803 (3. Germinal des J. XI) dem Kaiser zur Ratification vorgelegt worden, namentlich dem 2., 4. und 7. Absatz des 3. §., dem 8. §., dem 2., 6., 7., 10. und 11. Absatze des §. 27, und den §§. 34, 36, 43 und 47 der gedachten Urkunde bei.“

„Dem zufolge bleibt der Elsflether Zoll, dem Inhalte der vorerwähnten Urkunde gemäss, für immer aufgehoben; das Privilegium in Betreff dieses Zolles soll mit dem Tage der Ratification des Reichsoberhauptes erloschen seyn; Se. Herzogliche Durchlaucht begeben Sich der Ihnen mit demselben ertheilten Belehnung; das Bisthum und das Domcapitel sind säcularisirt und werden eine erbliche Besitzung des Hauses Holstein-Oldenburg; die Städte Bremen und Lübeck können unverzüglich, ohne Sr. Herzoglichen Durchlaucht deshalb zu einigem Ersatze verbunden zu seyn, in den Besitz und Genuss, erstere des Grollandes, letztere aber des Gebietes des Bisthums und Domcapitels von Lübeck mit deren sämmtlichen Rechten, Gebäuden, Eigen-

thum und Gefällen innerhalb der ihnen durch besagte Urkunde angewiesenen Gränzen treten.“

„Gleichwohl muss die Stadt Lübeck nach den in Betreff der andern Bisthümer angenommenen und befolgten Grundsätzen den Mitgliedern des Capitels die einem jeden derselben verwilligten Wohnungen lebenslänglich lassen.“

„Auch muss sie nach denselben Grundsätzen zum Unterhalte der Capitularen im Verhältniss der ihr zufallenden Einkünfte des Capitels, die Hausmiethe jedoch ausgenommen, beitragen und sich deshalb mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht freundschaftlich verständigen.“

„Artikel II.“

„Se. Herzogliche Durchlaucht und Ihre Erben werden das Bisthum und die Güter des Domcapitels von Lübeck auf gleiche Weise besitzen, wie der Fürst-Bischof und das Domcapitel sie besessen haben. Sollte irgend ein Dritter von der Stadt Lübeck auf irgend einen Rechtsgrund, in Betreff der ihr zugetheilten Gegenstände des Bisthums und des Domcapitels, Ersatz fordern, so werden Se. Herzogliche Durchlaucht Sich, gleich als ob solche Gegenstände noch dazu gehörten, in's Mittel legen, um Ihre Rechte zu behaupten; Falls auch Se. Herzogliche Durchlaucht wegen besagten Bisthums und Domcapitels einen dritten Reclamanten zufrieden zu stellen hätten, ist die Stadt Lübeck verbunden, Sr. Herzoglichen Durchlaucht einen gehörigen Beitrag, in so weit es sie angeht, zu leisten.“

„Artikel III.“

„Da Se. Herzogliche Durchlaucht die Vorbehalte, welche Sie bei der Reichs-Deputation und dem Reichstage, in Betreff der Bestimmungen, denen Sie nunmehr beitreten, haben machen lassen, zurücknehmen; so wird Ihr Gesandter der Deputation und dem Reichstage bei ihrer ersten Sitzung nach der Unterzeichnung, Ihren völligen und gänzlichen Beitritt erklären.“

„Artikel IV.“

„Zur Ergänzung der Sr. Herzoglichen Durchlaucht, sowohl für die Aufhebung des Elsflether Zolls, als für die zu Gunsten der Städte Bremen und Lübeck geschehenen Abtretungen ange-

wiesenen Entschädigung, werden Dieselben die Verwaltung und Erhebung dieses Zolles während zehn Jahren, vom ersten Januar 1803 an gerechnet, behalten, wobei Sie Sich auf die förmlichste Weise, sowohl für Sich als für Ihre Nachfolger, verpflichten, die Ihnen gelassene vorübergehende Erhebung unter keinerlei Vorwand über den ersten Januar 1813 hinaus zu verlängern."

„Artikel V."

„Die Gesandten der vermittelnden Mächte werden gleich nach der Unterzeichnung die erforderlichen Erklärungen abgeben, damit das Reich die Festsetzung des Zeitpunktes, wo die vorübergehende Erhebung des Elsflether Zolles aufhören soll, erfahre und genehmige."

„Artikel VI."

„Se. Herzogliche Durchlaucht verpflichten Sich, die wirksamsten Massregeln zu nehmen, damit die in der obgedachten Urkunde zu Gunsten der freien Schifffahrt auf der Unter-Weser enthaltene Bestimmung von diesem Augenblicke an, alle mit der vorübergehenden Erhebung des Elsflether Zolles vereinbare Anwendung erhalte."

„Artikel VII."

„Der Zoll wird fortwährend nach der bestehenden, den Lehnbriefen einverleibten Rolle erhoben und darf nicht erhöhet werden."

„Artikel VIII."

„Sollte die Stadt Bremen zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser vorübergehenden Erhebung mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine befriedigende Uebereinkunft treffen, so behalten Se. Herzogliche Durchlaucht Sich das Recht vor, die Erhebung, je nach der Natur der etwa getroffenen freundschaftlichen Einrichtung, von da an aufhören zu lassen, oder sie für die noch übrigen Jahre der Stadt zu übertragen."

„Artikel IX."

„Vorstehende Artikel sollen den Abgeordneten der Städte Bremen und Lübeck durch die Gesandten der vermittelnden Mächte und Sr. Herzoglichen Durchlaucht officiell mitgetheilt werden."

„Artikel X."

„Sämmtliche Verfügungen sollen ohne Aufschub in Vollzug gesetzt werden, und verpflichten Se. Herzogliche Durchlaucht sich insbesondere, die Zustimmung Sr. Russisch Kaiserlichen Majestät, als Hauptes Ihres erlauchten Hauses, zu erwirken."

„So geschehen und unterzeichnet zu Regensburg, den $\frac{8. \text{ April}}{28. \text{ März}}$ 1803.

(L. S.) (unterz.) „Koch."
(L. S.) „Der Baron von Bühler."
(L. S.) „Laforest."
(L. S.) „Der Graf von Görtz."

Die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss bereits ausgesprochene Aufhebung des Elsflether Zolles wird, in Gemässheit dieser Convention, aufrecht erhalten, aber Se. Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg werden autorisirt, die Verwaltung und Erhebung dieses Zolles nach dem bestehenden Tarif noch zehn Jahre fortzusetzen, die vom 1. Januar 1803 an gerechnet werden sollen. Dieselben verpflichten Sich dabei auf die förmlichste Weise, sowohl für Sich als für Ihre Nachfolger, die Ihnen gelassene vorübergehende Erhebung unter keinerlei Vorwand über den Termin des 1. Januars 1813 hinaus zu verlängern.

Im III. Artikel dieser Convention verpflichten Sich Se. Herzogliche Durchlaucht, die Vorbehalte, welche Sie bei der Reichs-Deputation und bei dem Reichstage in Betreff der Bestimmungen, denen Sie jetzt beitreten, haben einlegen lassen, zurückzunehmen, und Ihren vollen Beitritt zu denselben zu erklären.

Diese Erklärungen sind erfolgt, und zwar bei der Reichs-Deputation am 19. April 1803, worüber die Dictatur durch Kurmainz am 20. April 1803 folgendermassen Statt fand:

„Dictatum Ratisbonae die 20. Aprilis 1803,
per Moguntinum."

„Da durch den, von den beiden Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte, in Dero an eine hochansehnliche Reichs-Deputation unterm 15. November v. J. gerichteten Note zuge-

sicherten und inzwischen zu diesseitiger vollkommenster Dankverpflichtung auch wirklich bethätigten Vorschub, das Interesse, den Elsflether Zoll und die künftige Existenz des Bisthums Lübeck betreffend, besage der auch diesfalls von oberwähnten beiden Herren Ministern unterm gestrigen Dato eingereichten Note, dermassen berichtigt und in's Reine gebracht worden ist, dass Se. Bischöfliche und Herzogliche Durchlaucht die diesfalls bei einer hochansehnlichen Reichsdeputation unterm 7. November v. J. eingelegte Verwahrung zurücknehmen und den Artikeln VIII und XXVII des Haupt-Deputations-Schlusses beizutreten sich veranlasst sehen; so erfüllt Unterzeichneter den ihm zu dem Ende ertheilten höchsten Auftrag, indem er dieser hohen Behörde hievon die geziemende Anzeige, jedoch mit dem Beisatze macht, dass Höchstgedachte Se. Bischöfliche und Herzogliche Durchlaucht in Ansehung desjenigen, was wegen des Bisthums Lübeck und besonders dessen Umschaffung in ein weltliches, von Höchstdenenselben und Höchstdero Nachkommenschaft fürohin zu besitzendes Fürstenthum beliebt und festgesetzt worden ist, lediglich dem Drange der Umstände, die nach Dero Wünschen zu lenken, bei dem bekanntlich allgemein aufgestellten Säcularisations-Grundsatze, in ihrer Macht nicht stand, nachgegeben haben."

„Regensburg, den 19. April 1803."

(unterz.) „C. R. von Koch."

Und sodann bei der Reichs-Versammlung unter dem 22. April 1803, auf die nachfolgende Weise:

„Erklärung des Fürstlich Lübeckischen, Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Comitial-Gesandten, Freiherrn von Koch, an die Reichs-Versammlung stando in circulo:"

„Da durch den, von den beiden Ministern der hohen vermittelnden Mächte, in Dero an eine hochansehnliche Reichsversammlung unterm 15. November v. J. gerichteten Note, zugesicherten, und inzwischen zu diesseitiger vollkommenster Dankverpflichtung auch wirklich bethätigten Vorschub, das Interesse, den Elsflether Zoll und die künftige Existenz des Fürstenthums Lübeck betreffend, besage der auch diesfalls von oben erwähnten beiden Herren Ministern unterm 18. dieses eingereichten Note, dermassen be-

richtigt und ins Reine gebracht worden ist, dass Se. Bischöfliche und Herzogliche Durchlaucht die diesfalls in die Reichsfürstenraths-Protokolle vom 7. Januar, 11. und 24. März d. J. eingelegte Verwahrung zurückzunehmen, und dem Artikel VIII und XXVII des Haupt-Deputations-Schlusses beizutreten Sich veranlasst sehen; so erfüllt Unterzeichneter den ihm zu dem Ende ertheilten Höchsten Auftrag, indem er einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung hiervon die geziemende Anzeige, jedoch mit dem Beisatze macht, dass Höchstgedachte Seine Bischöfliche und Herzogliche Durchlaucht in Ansehung desjenigen, was wegen dem Bisthum Lübeck und besonders dessen Umschaffung in ein weltliches, von Höchstdenenselben und Höchstdero Nachkommenschaft fürohin zu besitzendes Fürstenthum beliebt und festgesetzt worden ist, lediglich dem Drang der Umstände, die nach Dero Wünschen zu lenken, bei dem bekanntlich allgemein aufgestellten Säcularisations-Grundsatze in Ihrer Macht nicht stand, nachgegeben haben."

„Regensburg, den 22. April 1803."

(unterz.) „C. R. von Koch."

Die in dem V. Artikel festgesetzte Erklärung der Gesandten der vermittelnden Mächte fand am 18. April 1803 Statt, und wurde am 19. April 1803 auf folgende Weise durch Kurmainz zur Dictatur gebracht:

„Der unterzeichnete (Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen — ausserordentliche Gesandte der französischen Republik) bei der Deutschen Reichs-Versammlung, hat den letzten 13. Nov. n. St. (letzten 22. Brumaire) von dem Kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten das Conclusum erhalten, das die ausserordentliche Reichs-Deputation in ihrer Sitzung vom 11. November (20. Brumaire) hinsichtlich der Forderungen des Herzogs und regierenden Administrators von Holstein-Oldenburg, Fürsten von Lübeck, gefasst hat."

„Dem Wunsche der Deputation gemäss, sind diese Actenstücke den beiden vermittelnden Regierungen übersandt, und um denselben keine Besorgniss über das Festbestehen der verschie-

denen Einrichtungen, die sie nach Höchstderen Vorschlägen getroffen hat, zu lassen, hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt, dieselbe in seiner Note vom 15. November n. St. (24. Brumaire) zu benachrichtigen, dass sie versichert seyn könne, die vermittelnden Mächte würden auf die Mittel denken, um den Fürsten zufrieden zu stellen."

„In der That haben Sie Sich mit vieler Theilnahme damit beschäftigt. In der Absicht, den einzigen Weg, den der allgemeine Zustand der Angelegenheiten Deutschlands noch möglich machte, zu berücksichtigen, ist bei der letzten Durchsicht des Entschädigungsplans, der den 25. Februar n. St. (6. Ventose) definitiv angenommen und vom Reichstage den 24. März n. St. (3. Germ.) ratificirt worden, der Zeitpunkt, wo die vorübergehende Erhebung des Elsflether Zolles aufhören sollte, nicht bestimmt worden, während dies in Absicht der Rheinzölle, die gleichfalls auf immer aufgehoben sind, geschah."

„Der Unterzeichnete hat die Ehre, die Deputation jetzt zu benachrichtigen, dass der Gegenstand ihres Conclusums vom letzten 11. November n. St. (20. Brumaire) vollkommen zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit erfüllt ist; und ohne Zweifel wird sie noch um so viel lieber die ihrige damit vereinigen, als sie ihr zugestanden hat, dass an den getroffenen Bestimmungen etwas geändert werden könne."

„Durch eine den 6. April n. St. (16. Germ.) unterzeichnete Uebereinkunft zwischen dem Gesandten von Oldenburg, den der vermittelnden Mächte und dem von Preussen, tritt der Herzog und regierende Administrator von Holstein-Oldenburg, Fürst von Lübeck, in seiner doppelten Eigenschaft und ohne irgend einen Vorbehalt oder Ausnahme, allen Bestimmungen der Urkunde vom 25. Februar n. St. (6. Ventose) namentlich dem 2., 4. und 7. Absatz des §. 3, dem §. 8, dem 2., 6., 7., 10. und 11. Absatz des §. 27 und den §§. 34, 36, 43 und 47 dieser Urkunde bei, und verpflichtet sich den 1. Januar 1813 die vorübergehende Erhebung des Elsflether Zolls aufhören zu lassen."

„In Folge dessen, bittet der Unterzeichnete die Deputation in ihr Protokoll einrücken und kund zu thun, dass der Elsflether

soll auf immer aufgehoben ist, dass dessen Privilegium von dem Tage der Kaiserlichen Ratification an verfallen ist, dass endlich vom 1. Januar 1813 an zu rechnen, die vorübergehende Erhebung dieses Zolls, *die bis dahin bewilligt worden*, unter keinem Vorwande, er sey welcher er wolle, verlängert werden kann."

„Regensburg, den $\frac{6}{18}$ April 1803."

(Unterz.) „Freiherr von Bühler."

„Regensburg, den 23. Germ. J. XI."

(18. April 1803.)

(Unterz.) „Laforest."

Dem in dem gedachten V. Artikel ausgesprochenen Zwecke dieser Erklärung, das Reich mit dem Zeitpunkte bekannt zu machen, wo die vorübergehende Erhebung des Neuflether Zolls aufhören solle, ist in derselben vollkommen Genüge geleistet, indem der 1. Januar 1813 als die Endfrist dieser Erhebung darin wiederholt aufs Deutlichste ausgesprochen worden.

Im IX. Artikel ist bestimmt, dass die Artikel dieser Convention vom 6. April 1803 durch die Gesandten der vermittelnden Mächte und Sr. Herzoglichen Durchlaucht, dem Abgeordneten der Stadt Bremen mitgetheilt werden sollten.

Diese Mittheilung erfolgte von Seiten der Herren Baron von Bühler und Laforest an den Bremischen Abgeordneten, Herrn Senator Horn, am 13. April 1803, in Begleitung der nachfolgenden in französischer Sprache geschriebenen Note, welcher hier eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist:

„Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen bei der Deutschen Reichs-Versammlung, hat die Ehre, dem Herrn Senator Horn Abschrift der Uebereinkunft zuzustellen, die in Hinsicht Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs und regierenden Administrators von Oldenburg, Fürst-Bischofs von Lübeck, getroffen ist. Er bittet ihn, davon den Senat der Reichsstadt Bremen Kenntniss zu geben, indem er ihm das, was dieselbe betrifft, bemerklich macht."

„Er benachrichtigt den Herrn Senator Horn, dass man im Laufe der Unterhandlungen übereingekommen ist, dass der Senat sich kraft des Artikels VI an Se. Herzogliche Durchlaucht zu wenden habe, um die Anwesenheit eines Agenten in Elsfleth zu erlangen, dessen Geschäft darin bestehen würde, den Schiffscapitänen die Bezahlung des Zolls zu erleichtern, in der Absicht, ihren Aufenthalt zu verkürzen.“

„Er zweifelt nicht, dass die Stadt Bremen in dieser Veranlassung einen neuen Beweis der Theilnahme erkennen werde, welche die vermittelnden Mächte an ihrer vollkommenen Unabhängigkeit genommen haben.“

„Regensburg, den $\frac{1.}{13.}$ April 1803.“

„Freiherr von Bühler.“

„Der unterzeichnete ausserordentliche Gesandte der Französischen Republik bei der Deutschen Reichs-Versammlung hat die Ehre, dem Herrn Dr. Horn Abschrift der Uebereinkunft zuzustellen, die in Betreff Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs und regierenden Administrators von Oldenburg, Fürst-Bischofs von Lübeck, getroffen ist. Er bittet denselben davon den Senat der Reichsstadt Bremen in Kenntniss zu setzen, indem er ihm das, was dieselbe betrifft, bemerklich macht.“

„Er benachrichtigt den Herrn Dr. Horn, dass man im Laufe der Unterhandlungen übereingekommen ist, dass der Senat sich kraft des Art. VI an Se. Herzogliche Durchlaucht zu wenden habe, um die Anwesenheit eines Agenten in Elsfleth zu erlangen, dessen Geschäft darin bestehen würde, den Schiffscapitänen die Bezahlung des Zolls zu erleichtern, in der Absicht, ihren Aufenthalt zu verkürzen.“

„Er zweifelt nicht, dass die Stadt Bremen in dieser Veranlassung einen neuen Beweis der Theilnahme erkennen werde, welche die vermittelnden Mächte an ihrer vollkommenen Unabhängigkeit genommen haben.“

„Regensburg, den 23. Germinal J. XI.“

(13. April 1803.)

„Laforest.“

Desgleichen von dem Herzoglich-Oldenburgischen Comitial-Gesandten, Freiherrn von Koch durch die folgende Note:

„Unterzeichneter Hochfürstlich Lübeckischer und Herzoglich Holstein-Oldenburgischer Comitial-Gesandter hat die Ehre, dem Herrn Particular-Abgeordneten der Reichsstadt Bremen, Senator Horn, diejenige Uebereinkunft in der Anlage mitzutheilen, welche zwischen denen Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte, und ihm, am 6. dieses geschlossen, und in welcher auf das Interesse der Reichsstadt Bremen, dem allgemeinen Entschädigungsplan zufolge, eine besondere Rücksicht genommen worden ist.“

„Er ergreift zugleich diese Gelegenheit dem Herrn Particular-Abgeordneten die Gesinnungen seiner Ihm gewidmeten vollkommensten Hochachtung zu erneuern.“

„Regensburg, den 13. April 1803.“

(Unterz.) „C. R. von Koch.“

Die Acceptation dieser Erklärung von Seiten der Stadt Bremen, erfolgte am 15. April 1803, mittelst folgender Note des Herrn Senators Horn an den Freiherrn von Koch:

„Unterzeichneter Particular-Abgeordneter der Kaiserl. freien Reichs- und Hansestadt Bremen verdankt mit lebhafter Verehrung Sr. Excellenz dem Hochfürstlich Lübeckischen und Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Herrn Comitial-Gesandten Baron von Koch, die mittelst einer Note vom 13. dieses gefällige Mittheilung der unter dem 6. d. mit den hohen Ministern der hohen vermittelnden Mächte abgeschlossenen Convention.“

„Er erkennt mit dem verbindlichsten Danke die darin, in Gemässheit des Haupt-Deputations-Schlusses vom 25. Februar, für das Interesse der Reichsstadt Bremen genommene Rücksicht, und acceptirt in gleicher Gesinnung hierdurch, Namens Ihrer Herren Committenten, die mit jenem in günstiger Verbindung stehenden Stipulationen.“

„Zugleich giebt er sich die Ehre, Sr. Excellenz den ehrerbietigen Glückwunsch zu der völligen Berichtigung der Indemnisations-Angelegenheit Seines höchsten Hofes zu erstatten, an deren

so glücklichen Resultaten seine Herren Committenten den aufrichtigsten Antheil nehmen werden."

„Er glaubt noch die Versicherung hinzufügen zu können, dass wenn gleich die Reichsstadt Bremen wünschen müsse, das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit der, für das gemeinsame Wohl der handelnden Staaten und der an der Weser belegenen Lande, nützlichen Bestimmung der Aufhebung des Elsflether Zolles auf eine andere Weise, als durch eine temporäre Fortsetzung der bisherigen Einkünfte desselben vereinigt zu sehen, Ihr doch an dem mit dem ehrerbietigsten Danke erkannten Wohlwollen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu viel liegt, um nicht auch diese Stipulation jener Uebereinkunft als für sich verbindlich erkennen zu wollen."

„Der Unterzeichnete benutzt noch diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz die unveränderliche Gesinnung seiner ausgezeichneten Verehrung ergebenst zu bezeugen."

„Regensburg, den 15. April 1803."

(Unterz.) „Horn."

In Gemässheit des 46. §. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, welcher also lautet:

§. 46.

„Alle Tauschverträge, Länder-Purificationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres geschlossen werden, sollen eben sowohl volle Kraft haben und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären;"

und in Folge der Kaiserlichen Ratification, die am 27. April 1803 Statt fand, erhielt auch die mehrerwähnte Convention vom 6. April 1803 die Kraft eines Reichsgesetzes, und der 1. Januar 1813 war mithin auf die feierlichste reichsgesetzliche Weise als derjenige Termin ausgesprochen, wo das gänzliche Aufhören der Forterhebung des Elsflether Weserzolles unabänderlich eintreten sollte.

Die Verbindlichkeit zur Leistung der in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse und in der Convention vom 6. April 1803 zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen enthaltenen Stipulationen, wurde noch im August 1803 von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg ausdrücklich und factisch anerkannt. In einem bei Gelegenheit der damaligen Uebergabe des Grollandes an den Senat der freien Hansestadt Bremen gerichteten Schreiben Sr. Herzoglichen Durchlaucht vom 6. August 1803, heisst es wörtlich so:

„Nachdem die in dem ratificirten Reichs-Deputations-Hauptschlusse in Ansehung Unsers Herzoglichen Hauses festgesetzten verschiedenen respective Abtretungen und Entschädigungen durch eine zu Regensburg am 6. April dieses Jahres vollzogene Convention ihre völlige Berichtigung erhalten haben, und darauf die zur Entschädigung bestimmten Aemter von Uns wirklich in Besitz genommen worden, so steht nunmehr kein weiteres Hinderniss entgegen, die verglichene Abtretung des Grollandes von dem Herzogthume Oldenburg an die Reichsstadt Bremen zur Ausführung zu bringen u. s. w.“

Um so mehr war es zu erwarten, dass in Betreff des Aufhörens der Elsflether Zollerhebung bei dem Eintreten des gesetzlich ausgesprochenen Termines vom 1. Januar 1813 mit gleicher Pünktlichkeit verfahren werden würde.

Bereits vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes erfolgte indess bekanntlich im December 1810 von Seiten Frankreichs die gewaltsame Vereinigung derjenigen Deutschen Länder, welche bis Ende Octobers 1813 die 32. Militärdivision desselben bildeten, und worunter sowohl das Herzogthum Oldenburg als die freie Hansestadt Bremen begriffen waren.

Während dieser Zeit wurde der Elsflether Zoll von französischen Behörden verwaltet und erhoben, obgleich bei der damaligen fast gänzlichen Stockung des Weserhandels der Ertrag von keiner Bedeutung seyn konnte. Gegen diese Fortsetzung über den Termin des 1. Januars 1813 hinaus, konnten damals von Seiten Bremens keine Reclamationen erhoben werden, da er als Staat paralysirt worden war, und deshalb keine Rechtsverträge geltend machen konnte. Bei dem damals verhäng-

schenden Gewaltsysteme wäre ohnehin jeder Versuch der Art so gefährlich als vergeblich gewesen.

Bei dem Wiedereintreten Sr. Herzoglichen Durchlaucht in Ihre sämmtlichen Besitzungen und Rechte, welches im Spätjahre 1813 erfolgte, überliess sich Bremen indess der gerechten Hoffnung, dass auch die mit einem Theile jener Besitzungen im Jahre 1803 übernommenen und durch die bündigsten Verträge bestätigten Verpflichtungen wieder in Kraft treten würden, und dass mithin von einer weiteren Erhebung des Elsflether Zolles nicht mehr die Rede seyn könne.

Dessen ungeachtet hat diese Erhebung seitdem, zum Vortheile der Herzoglich Oldenburgischen Kassen, fortwährend Statt gefunden, und findet noch in diesem Augenblicke, mithin länger als volle vier Jahre, seit Herstellung der Oldenburgischen Staatsautonomie, vertragswidrig Statt.

Die freie Hansestadt Bremen hat es in diesen vier Jahren an wiederholten Verwahrungen, Verwendungen und Vorstellungen bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht nicht fehlen lassen, um eine Remedur dieses Verfahrens zu bewirken, Sie hat sich selbst zu gütlichen Vergleichs-Unterhandlungen erboten, und bei solcher Gelegenheit sogar zu erkennen gegeben, dass sie sich zu einigen Aufopferungen in Hinsicht dessen, was sie als wohlerworbenes Recht ansprechen, oder als gerechte und billige Entschädigung reclamiren zu dürfen glaubt, willig finden lassen möchte, wenn sich eine schleunige Beseitigung ihrer Beschwerde auf dem Wege nachbarlichen und freundschaftlichen Einverständnisses erreichen lassen sollte, sie hat selbst nicht vergebens benachbarte und befreundete Höfe um ihre Verwendung und Vermittelung bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht ersucht; die Bemühungen, welche ein solches Ersuchen zur Folge gehabt, sind indess so wie ihre eigenen directen Schritte, gänzlich fruchtlos geblieben, indem Oldenburgischer Seits die Verbindlichkeit, keine Erhebung des Elsflether Zolls über den Termin vom 1. Januar 1813 hinaus eintreten lassen zu dürfen, gänzlich in Abrede gestellt, dagegen eine zehnjährige volle Erhebung als rechtliche Basis des beobachteten Verfahrens behauptet, und bei der Versicherung, dass auch diese Frist noch immer nicht abgelaufen sey, beharrt ist.

In der festen Ueberzeugung, dass die oben angeführten Actenstücke über das rechtmässig begründete Verbot, nach Ablauf des 1. Januars 1813 den Elsflether Zoll noch weiter zu erheben, bei Entscheidung dieser Sache auf dem Wege Rechtens einen hinreichenden Beweis darbieten dürften, und dass die über solchen Termin hinaus von Seiten Oldenburgs fortgesetzte factische Erhebung, in Ermangelung eines Rechtstitels, nicht einmal die Vortheile eines Besitzes gewähren könne, mithin der freien Hansestadt Bremen ausser dem Rechte, das schleunigste Aufhören der Zollerhebung zu Elsfleth zu begehren, auch ein rechtmässiger Anspruch zustehe, den Schaden und Nachtheil, welcher durch jene fortgesetzte Erhebung dem Handel überhaupt, so wie den einzelnen Bremern, die den Zoll erlegen müssen, erwachsen ist und bis zur Beendigung dieser Sache und dem wirklichen Aufhören der Zollerhebung noch erwachsen dürfte, zu liquidiren und geltend zu machen, ist die Gesandschaft derselben beauftragt worden, die hohe Bundes-Versammlung auf das Geziemendste zu ersuchen:

„Dass Hochdieselbe, in Gemässheit des XI. Artikels der Bundes-Acte und des Beschlusses vom 16. Junius dieses Jahres, zum Versuch der gütlichen Vermittelung dieser Streitsache einen Ausschuss erwählen, und bei einem wider Verhoffen fruchtlosen Ausgange dieses Versuches, der freien Hansestadt Bremen gegen das Herzogthum Oldenburg den Weg richterlicher Entscheidung durch Austrägal-Instanz eröffnen wolle.“

Sie ist ferner noch mit der, durch die gegenwärtige Darstellung hinreichend motivirten, Bitte beauftragt, die hohe Bundes-Versammlung wolle Ihre vielvermögende Verwendung bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht gewogenst dahin eintreten lassen, dass, wenn wider Wünschen und Hoffen die Erhebung des Elsflether Weserzolles nach Kundwerdung dieser Vorstellung noch fortgesetzt werden sollte, das weiter Erhobene von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht selbst ad depositum gerecht, und die Vorkehrung getroffen werden möge, dass solches zu seiner Zeit gehörig constatirt und controlirt werden könne.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, Präsident von Berg für Holstein-Oldenburg: Seiner Herzoglichen Durchlaucht kann es gewiss nur angenehm seyn, dass ein Gegenstand bei dieser hohen Versammlung zur Sprache gebracht ist, der durch nähere Erläuterungen demnächst in das gehörige Licht gesetzt werden, und hoffentlich Veranlassung geben wird, die tractatenmässige Regulirung der Weser-Schifffahrt überhaupt herbei zu führen. Der Herzogliche Gesandte muss sich jetzt darauf beschränken, den Antrag der freien Stadt Bremen ad referendum zu nehmen, und wenn diese hohe Versammlung sogleich zur Wahl einer Vermittelungs-Commission zu schreiten für gut findet, ohne seine Erklärung, die er sich vorbehalten muss, zu erwarten; so kann er darin nur den ruhmwürdigen Eifer erkennen, Differenzen unter Bundesgliedern möglichst bald zu beseitigen, dem er selbst jederzeit den glücklichsten Erfolg wünschte. Er hält sich indessen auf keine Weise ermächtigt, in Beziehung auf den vorliegenden Fall, eine weitere bestimmte Aeusserung Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht abzugeben, trägt aber in seiner Eigenschaft als Curiat-Stimmführer, kein Bedenken, an der Wahl der Vermittelungs-Commission Theil zu nehmen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, dem Antrage auf Ernennung einer Commission zum Versuche der gütlichen Vermittelung dieser Streitsache, zu entsprechen. Es wurde sogleich zur Wahl von drei Mitgliedern geschritten, welche auf die Herren Gesandten

Freiherrn von Aretin,
Grafen von Eyben und
Freiherrn von Plessen

fiel, daher

Beschluss:

Dass den Herren Gesandten, Freiherrn von Aretin, Grafen von Eyben und Freiherrn von Plessen der Versuch gütlicher Vermittelung der Streitsache zwischen dem Herzogthume Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, nach Massgabe des Artikels XI der Bundes-Acte und des Beschlusses vom 16. Juni l. J., übertragen

und dieselben ersucht werden, dereinst von dem Erfolge der Bundes-Versammlung Bericht zu erstatten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 112 u. f.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. III, S. 569, 570. (In dem Vertrage, welchen Graf Anton von Oldenburg (s. oben) am 25. Mai und 21. Juni 1676 mit König Christian V. von Dänemark schloss, cedirte er letzterem den in seines Vaters Testamente ihm vermachten dritten Theil des Elsflether Weserzolles, doch so, „dass Alles, was zu des Grafen Hausgebrauch und Gebäuden nöthig, oder von einem seiner unbesetzten Vorwerke komme, und darauf gemacht werde, zollfrei sey.“)

Procès-verbaux de la Commission pour la libre navigation des rivières in:

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. III, S. 167, 174 u. f. (Procès-verbal de la 7. conférence, Vienne le 13. mars 1815, Ann. Nr. I.[a]: „Observations de M. Smidt, plénipotentiaire de la ville libre et anséatique de Brême, sur le péage d'Elsfleth, d. d. Vienne, le 27. février 1815.“)

S. auch: Zollfreiheit der Preussischen Unterthanen bei dem Oldenburgischen Weserzolle zu Elsfleth, in:

J. E. Küster, Beiträge zur Preussischen Staatskunde, erste Sammlung (Berlin, 1806, 8.) Nr. X, S. 230 u. f.

B.

Erklärung von Oldenburg in dem Protokolle der Bundes-Versammlung vom 6. April 1818, wegen der Streitigkeit über den Elsflether Zoll, mit der freien Hansestadt Bremen, und die gütliche Vermittelung oder richterliche Entscheidung dieser Angelegenheit.

In der fünfzehnten Sitzung am 6. April 1818[a]) erklärte der Herzoglich-Oldenburg-, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg, für Oldenburg: Der Gesandte ist von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Holstein-Oldenburg angewiesen worden, in Beziehung auf den von der freien Hansestadt Bremen in der 58. Sitzung vorigen Jahres gemachten Antrag, Folgendes zu Protokoll zu geben:

Die geographische Lage der Oldenburgischen Lande und die Richtung, welche der Weserstrom bis zu seinem Ausflusse in das Meer nimmt, [b]) erfordert grosse Anstrengungen, nicht nur um diesen Strom zur Abwendung verderblicher Ueberschwemmungen, sondern auch um ihn zum Dienste der Schifffahrt in gehörigem Stande zu halten. Daher ward dem Grafen Anton Günther von Oldenburg zu Oldenburg für sich und seine durch Wassernoth und Deichbau hochbeschwerte Landschaft der Weserzoll verliehen, und im Westphälischen Friedensschluss ausdrücklich bestätiget, auch durch Kaiserliche Erkenntnisse und selbst durch feierliche Eide gegen alle Anfechtungen sicher gestellt.

Dieser Zoll war gleich Anfangs sehr mässig bestimmt, und ist in der Folge noch dergestalt herabgesetzt worden, dass er von

an meisten Waaren nur ⅛ bis ¼ Procent betrug. Die Oldenburgische Regierung hat dessen Ertrag auch stets so zu verwenden ich bemüht, dass für die Bequemlichkeit und Sicherheit der chifffahrt und des Handels vorgekehrt wurde, was die Oertlichkeit irgend verstattete. Sie blieb im ruhigen Besitze desselben is zum Jahre 1803.

Bei den Verhandlungen der ausserordentlichen Reichs-Deputation im Jahre 1802 wurden mehrere Verfügungen, welche das teresse des Hauses Holstein-Oldenburg berührten, ohne dessen Zustimmung getroffen. Das Bisthum Lübeck sollte in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und von dessen Besitzungen Mehres der Reichsstadt Lübeck, von dem Oldenburgischen Gebiete niges der Reichsstadt Bremen überlassen, insonderheit aber, leser zum Besten, der Oldenburgische Weserzoll aufgehoben erden. Einige Aemter an der Oldenburgischen Gränze sollten r Entschädigung dienen.

Der Herzog und regierende Administrator zu Oldenburg konnte die Säcularisirung eines Hochstiftes nicht wünschen, dessen Verwaltung seinem Hause durch einen kaum erst geschlossenen Vertrag, für drei Generationen, dem Hause Holstein überhaupt, durch besondere Verhältnisse, wohl für immer gesichert war: er konnte die Säcularisirung für sein Haus als keine Entschädigung, die verlangten Abtretungen nur als Verlust betrachten. Die drei Aemter Vechte, Kloppenburg und Wildeshausen — die ersten beiden mit Schulden und Pensionen belastet, und alle, nach Abzug der Verwaltungskosten, in einer langen Reihe von Jahren keinen Ertragsüberschuss versprechend, gaben nicht einmal Ersatz für diesen Verlust.

Der Herzog, in keiner Hinsicht in die Entschädigungs-Verhandlungen verwickelt, und durch die Pflichten als Administrator, so wie durch die Gesetze des Hauses gebunden, nicht begierig nach Gewinn, aber mit Recht willkührlicher Verletzung widerstrebend, liess gegen die Verfügungen der Reichs-Deputation protestiren.

Durch Preussens Vermittelung kam jedoch am 6. April 1803 zwischen Ihm und Frankreich und Russland jener besondere Vertrag zu Stande, wodurch deren Anerkennung und folglich auch die Genehmigung der von Frankreich aufs Hartnäckigste betrie-

benen Aufhebung des Weserzolles bewirkt wurde. Eine Hauptbedingung war der zehnjährige Fortgenuss desselben, zur Ergänzung der Seiner Herzoglichen Durchlaucht sowohl für die Aufhebung des Zolles, als für die zu Gunsten der Städte Bremen und Lübeck geschehenen Abtretungen, angewiesenen Entschädigungen.

Da durch diese der Natur der Sache nach, für die entgehenden Einkünfte andere, die an deren Stelle treten sollten, verschafft werden mussten; so konnte die festgesetzte zehnjährige Erhebung des Elsflether Zolles dem Zwecke einer Entschädigungs-Ergänzung nur dann entsprechen, wenn durch dieselbe die Sammlung eines Capitals möglich wurde, dessen Ertrag dem Verlust an Einkünften wenigstens einigermassen gleich kam.

Man stellte daher dem Herzoge vor, dass, nach einer Durchschnittsberechnung des Zollertrages, durch dessen ferneren zehnjährigen Genuss ein Entschädigungs-Capital von 1 Million und 3 bis 400,000 Rthlr. gesammelt und demnächst zur Erwerbung eines Grundbesitzes verwandt werden könnte. Nur hierdurch liess der Herzog sich bewegen, jenen Vertrag zu genehmigen, der immer noch dem Herzoglichen Hause höchst nachtheilig blieb, und in keiner Hinsicht als ein dem gemeinsamen Vaterlande, sondern nur als ein dem siegreichen Feinde desselben gebrachtes Opfer zu betrachten war.

Wenn nun ein Vertrag nicht anders als nach den ihm vorhergegangenen Verhandlungen und nach seinem bei denselben erklärten Zwecke zu verstehen und anzuwenden ist; so durfte man mit vollem Rechte erwarten, dass Alles geschehen würde, um den Herzog in dem ungestörten Genuss von Einkünften zu erhalten, die ihm das zugesicherte Entschädigungs-Kapital gewähren sollten, und, wenn gleich deren grösserer oder geringerer Ertrag von dem zufälligen Gange des Handels in gewöhnlichen Zeiten abhing, der grössere Vortheil aber dem keineswegs vollständig entschädigten Herzoglichen Hause gewiss zu gönnen war, so ist es dagegen ganz undenkbar, dass es in die Willkühr eines der Urheber des Vertrages gestellt seyn konnte, dem Herzoge während der bestimmten Zeit die Erhebung des Zolles zu schmälern oder gar zu entziehen.

Dennoch ist diese Willkühr verübt worden. Sicher war es

nicht Zufall, sondern Folge des freien Entschlusses dessen, der die Unterdrückung des Elsflether Zolles erzwungen hatte, des Urhebers des Vertrages vom 6. April 1803, dass nur wenige Wochen nachher durch seinen Einfall in die Kurhannöverischen Lande die Blokade der Weser herbeigeführt und Jahre lang der Handel gestört und fast vernichtet wurde; es war allein sein gewaltthätiger Sinn, der vom Jahre 1810 bis 1813 den Herzog seiner Staaten beraubte, während welcher Zeit er selbst den Zoll für sich erheben liess.

Gleich im Jahre 1803 hatte der Herzog durch seinen Gesandten in Regensburg die gerechten Besorgnisse äussern lassen, welche die Besetzung Hannovers durch die Franzosen in Ansehung der ungestörten Forterhebung dieses Zolles erregen musste, und der Minister desjenigen Hofes, welcher den Vertrag vom 6. April 1803 vermittelt hatte, gab schon damals die beruhigende Erklärung, dass für einen durch die Sperrung der Weser entstehenden Verlust, seiner Zeit ein verhältnissmässiger Ersatz durch Verlängerung des Zolles oder auf anderweite Art zu leisten seyn werde. Der Herzog selbst verwahrte auch im Jahre 1808 bei der französischen Regierung seine Rechte wegen der willkührlich geschmälerten Entschädigung. Zwei Jahre später musste Er der Gewalt, die ihn aus seinen Staaten vertrieb, auf einige Zeit weichen, und bei seiner Rückkehr im Jahre 1813 konnte Er nicht glauben, dass man Ihm den blossen Zeitverfluss Statt wirklichen Genusses, würde in Rechnung bringen wollen; Er überliess sich vielmehr der Hoffnung, dass die Befreiung Deutschlands von dem fremden Joche und die Erwägung der so wesentlich veränderten Umstände eine Anordnung herbeiführen werde, welche dazu beitragen könnte, den erlittenen ungeheueren Schaden wenigstens einigermassen zu vermindern.

Der Herzog that in dieser Hinsicht bei dem Congresse zu Wien die angemessenen Schritte. Die Gerechtigkeit seiner Ansprüche wurde nicht verkannt; jedoch, ehe eine Entschliessung darüber erfolgte, der Schluss des Congresses durch bekannte Ereignisse veranlasst.

Der Herzog konnte um so weniger sich bewogen finden, die Erhebung des Zolles aufhören zu lassen, je mehr er sich berechtigt halten durfte, bei einem durch fremde Willkühr erpressten Ver-

trage, sich nicht auch noch durch eben sie um den grössten Theil der ohnehin unvollständigen Entschädigung bringen zu lassen, indem der Ertrag des Zolles von 1803 bis 1813 den Herzoglichen Kassen nur wenig über den dritten Theil des versprochenen Entschädigungs-Kapitals geliefert hatte, wie aus den pflichtmässig geführten Zollrechnungen bewiesen werden kann.

Kein billiger und unparteiischer Beurtheiler wird daher fordern, dass der Herzog mit einem neuen und so grossen Verluste den Gewinn Dritter befördern soll, die auf fremde Kosten sich zu bereichern suchen.

Blos aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, und abgesehen von allen andern, sie wesentlich verändernden Umständen, würde schon bei einer civilrechtlichen Beurtheilung dem Begehren, den Elsflether Zoll ferner nicht zu erheben, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenstehen, und schon um desswillen kann, bis die wirkliche Erfüllung nachgewiesen ist, nicht behauptet werden, dass die bisherige und fernere Forterhebung des Elsflether Zolles vertragswidrig sey.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen gegenwärtig auf diesen Gesichtspunkt allein sich beschränken, und werden der ernannten Vermittelungs-Commission nähere Erläuterungen mittheilen lassen; müssen jedoch ausdrücklich sich verwahren, dass von dieser Ihrer Bereitwilligkeit keine Folge in Ansehung der durch den Beschluss vom 16. Juni vorigen Jahres [c]) vorläufig bestimmten Austrägal-Instanz gezogen werde, indem schon die Beschaffenheit des Vertrages von 1803 und der an demselben Theil habenden Personen die Entscheidung eines Civil-Gerichts ausschliesst.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung der gewählten Vermittelungs-Commission zuzustellen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 134 u. f.

b) In der neuesten Zeit ist der Wasserweg zwischen Oldenburg und Bremen nicht unerheblich abgekürzt worden, seitdem

zwei Krümmungen der Hunte durchstochen sind. Das neue Bett im sogenannten Pottum wurde am 23. September 1846, und das am grossen Schnook den folgenden Tag, zuerst von dem Dampfschiffe „Oldenburg" befahren.

c) Vergl: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817, über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz. (Abth. I, Nr. XXXIV dieses Theiles.)

C.

Protocole des Conférences d'Aix-la-Chapelle, Séance du 14. Novembre 1818, entre les cinq Puissances. *)

(Extrait.)

Mr. le Comte de Bernstorff a lu le projet du protocole ci-joint sur l'affaire du péage d'Elsflett dans ses rapports avec les réclamations du Duc d'Oldenbourg. Ce projet a été adopté à l'unanimité, et il a été arrêté en conséquence, que la démarche à faire auprès de la Diète Germanique seroit confiée aux ministres des Cours résidants à Francfort.

Mr. le Prince de Metternich a pris en outre l'engagement de recommander les intérêts du Duc d'Oldenbourg, au nom de son Souverain, de la manière la plus pressante au Ministre d'Autriche président la Diète, et le l'inviter à prendre toutes les mesures propres à amener les resultats que la conférence a envisagés, comme seuls propres à régler l'affaire du péage d'Elsflett, d'une manière satisfaisante pour toutes les parties intéressées.

Signé: Metternich.
Richelieu.
Castelreagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Annexe

au Protocole touchant le Péage d'Elsflett, Aix-la-Chapelle, le 14. Novembre 1818.

Après avoir délibéré sur la proposition faite par le Cabinet Russe relativement au péage d'Elsflett, Messieurs les Plénipotentiaires des cinq Cours considérant

que d'un côté le Duc d'Oldenbourg frustré par la force des événemens d'une partie considérable du bénéfice, que lui avoient assuré le recès de l'Empire de 1803 et le traité du 6. Avril de la même année peut être autorisé à réclamer une indemnité supplémentaire, et

que de l'autre côté la décision d'une affaire qui a déjà provoqué de la part d'autres membres de la Confédération Germanique, une plainte de lésion de droits et d'intérêts n'est pas de la compétence des cabinets réunis:

se sont unanimement accordé dans l'avis, qu'en conséquence de la réclamation que le Duc d'Oldenbourg a adressée à Sa Majesté l'Empereur de Russie et que ce Monarque a fait soumettre à la Conférence, il convient aux cinq Cabinets de s'adresser à ce sujet au Président de la Diète Germanique et de lui faire connaître, que les cinq Cours bien qu'elles ne méconnoissent pas la force des argumens qui militent en faveur de la prétention du Duc d'Oldenbourg, que par conséquent elles ne puissent que désirer que ce Prince soit maintenu pour quelques années de plus dans la possession du péage d'Elsflett, elles ont jugées qu'il n'appartient qu'à la Diète seule, de décider la question et d'aviser aux moyens de terminer par la voie d'une Commission médiatrice, le différend qui s'est élevé au sujet de ce péage entre le Duc d'Oldenburg et la ville de Brême.

a) Vergl: de Martens, recueil etc. Supplém. Tom. VIII, p. 552.

D.

Commissions-Bericht über die Streitsache zwischen Oldenburg und Bremen, das Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth betreffend, und Beschluss der Bundes-Versammlung, vom 21. Juni 1819.

In der zwei und zwanzigsten Sitzung am 21. Juni 1819*) verlas der Königlich Baierische Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin, Namens der in der 58. Sitzung vom Jahre 1817 gewählten Commission, den Bericht derselben über die Streitsache zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, sammt Nachtrag.

Der Gegenstand und die Geschichte dieses Streites werden darin vollständig mitgetheilt, der Antrag der freien Hansestadt Bremen durch ihre Bundes-Gesandschaft in der 58. Sitzung vom Jahre 1817, so wie der hierauf gefasste Beschluss der hohen Bundes-Versammlung, in Erinnerung gebracht und hiernächst das Verfahren der Commission, die bei ihr Statt gefundenen Vergleichsverhandlungen, dann das Resultat ihres Vermittelungs-Versuches ausführlich vorgetragen, und, was hierin weiter verfügt werden wolle, der hohen Bundes-Versammlung überlassen.

Der Commissions-Bericht sammt Nachtrag wurden dem Protokolle unter den Zahlen 32 und 33 beigefügt.

Oesterreich: erkennt zuvörderst mit dem lebhaftesten Danke die durch diesen lichtvollen Vortrag bewiesene sorgfältigste Bemühung der verehrlichen Commission, findet sich in-

dasen von seinem allerhöchsten Hofe ausdrücklich angewiesen, sich möglichst zu bestreben, auf dass die hohe Bundes-Versammlung alle, in ihrer verfassungsmässigen Befugniss liegende Mittel erschöpfen möge, um den zwischen Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen bestehenden Streit unverzüglich auszugleichen; er hält sich zu diesem Ende zu dem Vorschlage verpflichtet, dass Seine Durchlaucht noch zwei Jahre, vom 14. November 1818 an gerechnet, im Genusse der Elsflether Zollerhebung belassen und auf diese Weise der in so vieler Rücksicht höchst wünschenswerthe Zweck freundnachbarlicher Beilegung dieses Zwistes alsbald erreicht werden möge.

Preussen: erklärt sich mit Oesterreich vollkommen einverstanden.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte von Berg: drückt seinen verbindlichen Dank, sowohl gegen die Commission, wegen der bei Vermittelung dieses Streites und der Erstattung des Commissions-Berichtes übernommenen Bemühungen, als auch gegen die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preussische Gesandschaft für die gemachten Vergleichsvorschläge aus, und nimmt diese letzteren sub spe rati an.

Der stimmführende Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Danz, welcher erklärte, mit keiner Instruction über diesen Gegenstand versehen zu sein, bat um die Erlaubniss, dass sich der Bremische Herr Gesandte selbst darüber äussern dürfe, — und nachdem dagegen durchaus kein Anstand erhoben worden, und solches ausführlich geschehen, trug derselbe auf verfassungsmässige Erledigung der Streitsache innerhalb der gesetzlichen Frist an, und nahm, unter dankbarer Anerkennung der Verwendungen der Commission, den Vergleichsvorschlag der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft ad referendum.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) Ueber den von dem Kaiserlich Oesterreichischen und dem Königlich Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten gemachten Ausgleichungs-Antrag, welchem der Herzoglich Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte sub spe rati beitrat, wäre der Bremische

Herr Bundestags-Gesandte zu ersuchen, an seine Committenten Bericht zu erstatten, und dabei den lebhaften einstimmigen Wunsch der Versammlung auszudrücken, dass diese Streitsache in möglichster Bälde auf gütlichem Wege erledigt werden möge.

2) Damit aber, auf den Fall, wenn wider Verhoffen die Ausgleichung nicht Statt finden sollte, inzwischen dem Beschlusse vom 22. December 1817 [b]) die verfassungsmässige Folge nicht entzogen werde, soll der nach Massgabe des Artikels XI der Bundes-Acte und des Beschlusses vom 16. Juni 1817 [c]) festzusetzende Termin von sechs Wochen, als von heute an laufend angesehen werden.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte: behielt sich ad 2 des Beschlusses seine Erklärung bevor, so wie sich der Bremische auf die seinigen und auf den so eben gefassten Beschluss bezog.

---

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 99, 100.

b) Vergl: Litt. A dieser Nummer.

c) Vergl: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817, über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, III, 2. (Nr. XXXIV dieses Theiles.)

E.

Gütliche Erledigung der zwischen Oldenburg und Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obgewaltetoten Streitsache, und Beschluss der Bundes-Versammlung, die Vollziehung dieses Vergleiches unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen, vom 26. August 1819.

In der ein und dreissigsten Sitzung am 26. August 1819:*)

Praesidium: Es kann mir nur ausnehmend vergnüglich seyn, einer hohen Bundes-Versammlung die Anzeige zu machen, dass der in der 22. Sitzung am 21. Juni dieses Jahres geäusserte einstimmige Wunsch, die zwischen dem Herzogthume Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obwaltende Streitsache baldmöglichst auf gütlichem Wege erledigt zu sehen, vollständig erfüllt worden sey.

Nach der in der letzten vertraulichen Sitzung vom 19. dieses Monats getroffenen Einleitung haben die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien, nämlich von Seiten der Betheiligten, der Königlich Preussische Herr Bundes-Gesandte, Graf von der Goltz, und der Königlich Württembergische Herr Bundes-Gesandte, Freiherr von Wangenheim, mit mir, als durch einstimmig ehrendes Vertrauen erwählten Obmanne, ihre fruchtbringenden Bemühungen vereiniget, und unter unserer Vermittelung ist diese Streitsache von den Herren Gesandten der beiden betreffenden Bundesstaaten,

durch einen eben so freien als edelen Vergleich, auf das Erwünschteste beigelegt worden.

Ich glaube ihnen selbst überlassen zu sollen, die hohe Versammlung in die nähere Kenntniss davon zu setzen, und ich will nur noch den Ausdruck meiner dankvollen Anerkennung für das mir durch meine Wahl zu dieser Commission bewiesene gütige Vertrauen in der zuversichtlichen Hoffnung wiederholen, dasselbe durch mein pflichtiges Bestreben nicht minder gerechtfertiget zu haben, als meine verehrten Herren Collegen sich des in Sie gesetzten höchst würdig erwiesen haben.

Der Oldenburgische und der Bremische Herr Bundes-Gesandte erklärten hierauf:

Nachdem es durch fortgesetzte gütliche Verhandlungen zuvörderst dahin gekommen, dass sich die beiden obgedachten Bundesstaaten in Betreff des definitiven Termins zum Aufhören jener Zollerhebung bis auf ein Jahr genähert hätten, habe endlich gestern auch über eine Theilung dieser Frist ein Vergleich Statt gefunden, wodurch diese ganze Streitsache nunmehr völlig gütlich beseitiget, und dadurch dem in der diesjährigen 22. Sitzung geäusserten, einstimmigen dringenden Wunsche der hohen Bundes-Versammlung entsprochen worden.

Sie hätten daher das Vergnügen, im Namen ihrer Committenten und mit deren Autorisation versehen, der hohen Bundes-Versammlung die Anzeige zu machen:

dass die Streitsache, wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, durch einen gütlichen Vergleich[b]) beendigt sey, dessen Inhalt in folgenden beiden Punkten vereinbaret worden:

1) Die Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern.
2) Damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben seyn.

Beide Herren Gesandten ersuchten hierauf die hohe Bundes-Versammlung, diesen, in Gemässheit des XI. Artikels der Bun-

des-Acte, abgeschlossenen Vergleich zum Protokoll zu nehmen, und den Vollzug unter die Garantie des Bundes zu stellen.

Nach geschehener Umfrage erfolgte hierauf der einstimmige

Beschluss:

dass die Vollziehung dieses Vergleiches unter die Garantie des Bundes gestellt sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 235, 236.

b) Dieser Vergleich und dessen Garantie werden, als erstes Beispiel dieser Art seit der Stiftung des Deutschen Bundes, von bleibendem Interesse seyn.

Ueber die zwischen Oldenburg und Bremen, wegen der von ersterem im Mai 1820 verfügten Auslegung eines Wachtschiffes an der Wesermündung, obgeschwebten Misshelligkeiten vergl:

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 175—177 (17. Sitzung am 20. Juli 1820, §. 77) und S. 236—258 (19. Sitzung vom 3. August 1820, §. 105.)

LXXXVII.

Weser-Schifffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Preussen, Hannover, Churhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und der freien Stadt Bremen, zu Minden am 10. September 1823.*)

In der Absicht, die in der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815, §§. 108—116 einschliesslich, ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströhmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besonderen Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Commission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniss zu erwägen und festzustellen, und zwar haben:

Se. Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Regierungsrath, Dr. Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Grossbritannien und Irland, als König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath, Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Grossbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig:

den Königlich Hannöverischen Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Regierungsrath, Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich Hannöverischen Hofrath und Ober-Zollinspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger; und

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heineken

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schifffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluss der Werra und Fulda bis in's offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (sowohl stromauf- als niederwärts,) in Bezug auf den Handel, völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschliessend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

§. 2. Alle ausschliesslichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe,

deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Massgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4. Die Ausübung der Weserschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniss erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Massregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weser-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubnissschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, dass Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

§. 5. Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Schiesspulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeuge geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden.

Jeder Schiffer, welcher Schiesspulver geladen hat, muss, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmassregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, ausser der Verpflichtung zum eventuellen Schadensersatz, einer Geldstrafe von 2—100 Thalern.

§. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. Durch die §§. 4—8 einschliesslich, hat der direct aus der See kommenden oder direct dahin gehenden Schifffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andern Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedes Mal höchstens auf fünf Jahre abzuschliessen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmanne billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich demselben anzuschliessen.
2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Akte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt Statt finden soll, zu ihrer

Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.

4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, dass ihre Schiffer in einer, dem Verhältnisse der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden. Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer, diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmässigen Theilnahmeverhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmässigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Vlotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Höxter und Carlshafen Güter einzunehmen, und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $\frac{1}{3}$ von Hannöverischen und zu $\frac{1}{3}$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschliesslich von Hannöverischen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respectiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12. Bei allen, nach gegenwärtiger Acte erforderlichen Längenmass-Bestimmungen, wird der Bremer Fuss ($1 = 289\frac{1}{10}$ Millimeter oder $128\frac{268}{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 =$ [illegible] Kilogramm — 3 pro mille) nach den übrigens in der Anlage A gegebenen Verhältnissen, zum Grunde gelegt.

§. 13. Alle durch gegenwärtige Acte verordnete Zahlungen sind in Conventionsmünze nach dem Zwanzig-Guldenfusse zu berechnen und werden nach den Bestimmungen des sub B anliegenden Tarifes geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, [b]) und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muss.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll" und zwar nach dem Bruttogewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18 bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschliesslich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Fünfzehn Pfennige Conventionsmünze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preussen	59	Pfennige,
Hannover	126	-
Churhessen	41	-
Braunschweig . . .	16	-
Lippe	13	-
Bremen	60	-
	315	Pfennige.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt, findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung Statt.

§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Hinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Giesselwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von grossem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnissmässige Herabsetzung Statt finden.

1. Auf die Hälfte des Weserzolles:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaare, Erze (rohe mit Ausschluss von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Vitsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Kniker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Ocker, Pech, Rappsaat, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

2. Auf ein Viertheil:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen (ausser Vitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getreide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf- und Dachrohr, Stroh, Trass und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifen-Erde, Wicken; ferner alles einländische (nord-europäische) Bau- und geschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuss-, Birn-. Pflaumenbaumholz, mit Einschluss der sogenannten gröberen Holzwaaren, jedoch mit Auschluss der zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ des Normalsatzes tarifirten geringeren Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz u. dergl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normalsatze.)

3. Auf ein Achttheil:

Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif- Solinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material ge-

fertigte steinerne Hämpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dgl.; ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinenholzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbändern, Ruthenholz zu Körben u. dergl., Flechtwerk.

4. Auf ein Vier und zwanzigtheil:

Asche (ausgelaugte), Austern und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf; ferner Busch- und Faschinenholz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüssigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock, an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weserzolles zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubiget, nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung, soll aber für die letztgedachten Waaren, der in der Anlage D ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

§. 21. Die Befugniss für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolles, wird dadurch begründet, dass die Ladung wirklich bei ihr vorüber geführt wird, von welcher er erhoben werden soll.

§. 22. Ausser den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Ab-

gaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 bis 22 einschliesslich handeln, sind nicht begriffen:

1) die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respectiv den Fluss verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluss gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

2) die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniss des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Massgabe sein Bewenden, dass keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schifffahrt zu erheben, sollen, ausser der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Controle.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolles in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest (§. 39), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20 erörterten Normalgewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung des Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch

genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolles zu constatiren.

Es ist aber vereinbaret worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31)
2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolles oder der inneren Zoll- und Consumtionsabgaben des betreffenden Staats begründet ist;
3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründung des Verdachts (§. 26, Nr. 2) soll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;
2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlasst;
3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Massregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten lässt.

§. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung, ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als:

1) Beibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten, Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;
2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, so viel als möglich, ohne Verrückung der Collis vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27, 2, erwähnten Verdachtsgrundes;
3) Zahlung des tarifmässigen Weserzolles nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;
4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;
5) Ausstellung einer besonderen, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden, Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe für jeden Contraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonn-Auf- und Untergange, und dergestalt, dass wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, dass die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muss derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verificationen sollen den im §. 28 beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungsrevision, nach §§. 27, 2, und 28, 2, gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstossenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification

der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlasst findet, muss die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf erfordern, zu justificiren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach §. 17 nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden geringeren Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, dass jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Colli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, dass die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waare — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache Statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatze angemeldeten Waaren jedesmal nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebietes für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32 angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolles, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verificationen, welche nach §. 27, 3, wegen

begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchssteuer-System eines Territoriums Statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren der danach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein oder ausladen soll, so muss an jedem derselben, das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Collo durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden. Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certificats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemässheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer, etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten, glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich verstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäss muss seine Abfertigung von der Land-, Zoll- und Steuerbehörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlegestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebietes, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoss gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land-, Zoll- und Steuer-System des betreffenden Staats und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorliegenden §§. erwähnten Ladungs-Manifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und beispiels-

nach ausgefüllten Schema, unter Richtigkeitsattest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefasst und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung, bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen selbst, ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transitirende Schiffer muss, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schluss-Verification sich unterwerfen: wofür er jedoch, ebenso wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn- und Waagègebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floss, so muss das Manifest ein genaues Verzeichniss aller bei sich führenden Stämme und anderen Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebietes zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte, — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen —, begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuer-Systems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muss ein Verzeichniss in jeder Zollstätte des betreffenden Staates angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchsteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebietes, einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Massregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihm gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleitung zu warten.

IV. Von den Massregeln gegen natürliche Schifffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

§. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Gränzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schifffahrtshindernisse, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionscommission zur Sprache zu bringen.

§. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten, so schnell als möglich, getroffen werden.

Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Localbehörden mit der nöthigen allgemeinen In-

struction im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein Hinderniss entgegenstehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadenersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, dass durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schaden verübt werde.

Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten, und von den Unterthanen welches der contrahirenden Staaten, sie ihre Linienzugkräfte an Pferden oder Menschen in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung in §. 11, No. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt vom Ermessen jeden Uferstaates ab; doch ist vereinbaret, dass künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Uebersetzung der Linienzugspferde von einem Ufer auf das andere, ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte und künftiger Revision derselben.

§. 50. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

§. 51. Diese Schifffahrts-Acte soll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1. März 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;
2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Kran-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) über die beim Schiffsziehen veranlasste Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;

5) über den Betrag der Bergelöhne und anderen Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, dass, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der anderen Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruches von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revisionen längs des ganzen Weserstromes, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Massregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Commissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Acte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, jedesmal durch die nächstvorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden. *)

Zu Urkund dessen ist diese Schifffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

(L. S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger. (für Hannover.)

(L. S.) Dr. Wilhelm Ludwig Schrader.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger. (für Braunschweig.)

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger. (für Lippe.)

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Anlage A.

Verhältnisse der im §. 12 gegebenen Längenmass- und Gewichts-Bestimmungen.

Der Bremer Fuss verhält sich zum	Preussischen Fusse	13, 913	12, 820
	Rheinländischen	51	47
	Kalenbergischen oder Hannöverischen	1000	991
	Kurhessischen	187	188
	Braunschweigischen	986	1000
	Oldenburgischen	133	130
	Lippischen	1000	1005
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preussischen Pfunde	777	827
	Hannöverischen	490	497
	Kurhessischen	5057	5190
	Braunschweigischen	1000	1068
	Oldenburgischen	100	103½
	Lippischen	100	107

Anlage B.

Münz-Valvationstabelle für den Weser-Zoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen und zwar die Silbermünzen zum neben benannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei Zahlung des Weserzolles anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staates, dem sie angehöret, als Landesmünze coursiren.

A. Silbermünzen.	In Conventions-Münze		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Nach dem 18 Gulden-Fusse:			
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$tel	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	9
Vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke	—	4	4
Zwei Groschen oder Vier Schillinge oder $\frac{1}{12}$ Stücke	—	2	2
2) Nach dem 20 Gulden-Fusse:			
Speciesthaler (Oesterreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind)	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	—
Vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke	—	4	—
Zwei Groschen oder $\frac{1}{12}$ Stücke	—	2	—
Zwanzig-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische, Baierische, Württembergische)	—	5	4
Zehn-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische)	—	2	8
3) Nach dem 21 Gulden-Fusse:			
Alles Preussische Courant von $\frac{1}{4}$ Stücken bis incl. $\frac{1}{12}$ Stücken mit einem Aufgelde von 5 %.			

B. Goldmünzen.

Ducaten (Oesterreichische, Preussische, Holländische und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein).
Doppelte Ducaten (Oesterreichische und Kremnitzer).
Ducaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein).
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustsd'or, Louisd'or (Preussische, Hannöverische, Braunschweigische, Altfranzösische, und die ihnen gleich sind).
Halbe dergleichen, doppelte dergleichen, Spanische einfache Pistolen, Spanische Doppien, Hannöverische Goldgulden.

Anmerkung.

1) $^1/_{12}$ und 10 Kreuzer-Stücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $^1/_{12}$ oder 10 Kreuzer-Stücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältnisswerthe ihres Münzfusses zum Conventionsfusse, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.

2) Bei der grossen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des Goldkurses, kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden. Vielmehr bleibt jedem contrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publiciren und abzuändern, doch muss der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affigirt seyn.

Anlage C.

Verzeichniss der durch die Weser-Schifffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Elf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgabenerhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen frühen bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll

	Ist zu erheben vom $\alpha.\beta$ Brutto.	
A. Für Preussen.		
I. Zu Beverungen und zwar:		
a) für Beverungen	11 Pf.	
b) - Höxter	1 -	12 Pf. oder 1 Gr.
II. Zu Minden und zwar:		
a) für Vlotho	12 Pf.	
b) - Hausberge	11 -	
c) - Minden	1 -	
d) - Petershagen	12 -	
e) - Schlüsselburg	11 -	47 Pf. oder 3 Gr. 11 Pf.
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:		
a) für Lauenförde	12 Pf.	
b) - Polle	6 -	

	Ist zu erheben vom ℳ.ß Brutto.	
c) für Grohnde	7 Pf.	
d) - Ohsee	6 -	
e) - Hameln	38 -	69 Pf. oder 5 Gr. 9 Pf.
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsee und Hameln, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
I. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Hameln	38 Pf.	
b) - Ohsee	6 -	
c) - Grohnde	7 -	
d) - Polle	6 -	
e) - Lauenförde	12 -	69 Pf. oder 5 Gr. 9 Pf.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsee, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		

	Ist zu erheben vom $\alpha.\beta$ Brutto.	
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Stolzenau	8 Pf.	
b) - Landsbergen	8 -	
c) - Nienburg	8 -	
d) - Hoya	8 -	
e) - Intschede	11 -	
f) - Dreye	14 -	57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye sowohl für Dreye als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:		
a) für Dreye	14 Pf.	
b) - Intschede	11 -	
c) - Hoya	8 -	
d) - Nienburg	8 -	
e) - Landsbergen	8 -	
f) - Stolzenau	8 -	57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist) so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im		

	Ist zu erheben vom ℔.β Brutto.	
ntgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz u Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr hoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, ondern Dreye entweder allein, oder auch ugleich mit einer oder mehreren der zwi-chenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
l. Zu Giesselwerder	15 Pf.	
l. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammen genommen)	26 -	41 Pf. oder 3 Gr. 5 Pf.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	. . .	16 Pf. oder 1 Gr. 4 Pf.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	. . .	13 Pf. oder 1 Gr. 1 Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	. . .	60 Pf. oder 5 Gr.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom ℔.β Brutto					
	bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
ür Preussen:	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zu Beverungen	—	1	—			
Zu Minden	—	3	11	—	4	11
ür Hannover:						
Zu Lauenförde oder Hameln . .	—	5	9			
Zu Stolzenau oder Dreye . . .	—	4	9	—	10	6
ür Kurhessen:						
Zu Giesselwerder	—	1	3			
Zu Rinteln	—	2	2	—	3	5
ür Braunschweig: zu Holzmin-den	—	1	4	—	1	4
ür Lippe: zu Erder	—	1	1	—	1	1
ür Bremen: zu Bremen	—	5	—	—	5	—
Zusammen				1	2	3

Anlage D.

Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolles.

a. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Ueberfass, das Viertel zu 365 Französischen Cubikzollen Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	α,β	d.
Arrak und Rum		
ein Anker zu fünf Viertel	—	92
- Viertel-Legel zu 18 Viertel	1	31
- Ohm oder Tierçe zu 20 Viertel	1	68
- Oxhoft zu 30 bis 32 dito	1	270
- halb Legel zu 36 dito	2	62
- Fass zu 50 dito	3	20
- Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 Viertel	3	204
- Legel, Mittel-Piepe zu 70 Viertel	4	88
eine grosse Piepe zu 80 Viertel	4	272
Baumöhl, die ordinaire Piepe	2	209
- grosse Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	[illegible]
- Stampe zu 236 Gallons	6	[illegible]
Bier, Englisches, das Fass, Barrel, zu 36 Gallons	1	[illegible]
- Oxhoft . . . 54 -	2	[illegible]
die Piepe . . . 180 -	6	[illegible]
Bier, Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Viertel	—	[illegible]
das halbe Fass - 26 dito	1	[illegible]
das Fass (Tonne) - 56 dito	3	[illegible]
Blut, das Viertel	—	[illegible]
Branntwein, wie Arrak.		
Essig, ein Anker zu 5 Viertel	—	[illegible]
eine Tonne - 15 dito	—	[illegible]
ein Oxhoft - 30—32 dito	1	[illegible]
- Both, Piepe zu 60 dito	3	[illegible]
Hanf-, Lein- und Rüböhl u. s. w., wie Baumöhl.		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Bremer Bier.		

	℔.β	℔.
eife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel . .		
heer, die Tonne		
hran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	264
- Quartele (Oxhoft) zu 2 Tonnen	1	227
- Piepe	3	70
- Stampe (Both)	6	130
Vasser, Egersches, Fachinger, Selterser, Spaaer, die hundert Krüge brutto	1	100
- Pyrmonter, Driburger, Wildunger u. s. w., die 100 Flaschen mit Korb	1	50
- Pyrmonter, Driburger, Wildunger u. s. w., die 100 Piepen, halbe Flaschen mit Korb .	—	176
- Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Vein aller Art, ein Anker zu 5 Bremer Viertel . .	—	92
- Eimer - 10 dito . . .	—	184
- Ohm - 20 dito . . .	1	68
- Oxhoft zu 30—32 Bremer Viertel	1	270
- grosses Oxhoft von Bayonne u.s.w. zu 42 Bremer Viertel	2	173
- Fass zu 50 Bremer Viertel . .	3	20
die Piepe zu 65—66 Bremer Viertel	4	5
ein Fuder zu 120 Bremer Viertel . .	7	108
- Stückfass zu 160 dito . . .	9	244

b. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 fran-
sische Cubikzoll enthaltend. 40 Bremer Scheffel = 52¾ Berliner.

	℔.β	℔.
hnen	—	140
chweizen	—	96
sen	—	131
rte	—	86
to Graupen und Grütze	—	105
fer	—	67
ito Graupen und Grütze	—	71
rse	—	103
sen	—	123
z	—	83
se	—	86
st, gedörrete Aepfel	—	52
- - Birnen	—	79
- - Kirschen	—	121

				Gl.	Gr.
Obst, gedörrete Pflaumen				—	117
- grünes aller Art				—	94
Roggen				—	106
dito Mehl				—	103
Saamen, Hanf-				—	73
dito Rüb- und andere Sorten				—	92
Weizen				—	113
dito Mehl				—	110
Wicken				—	126

c. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderen Nutzholzen, Sägeblöcken, stärkeren Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:

		Gl. (β^4)
Eichen-, Hainebuchen-, Aepfel- und Pflaumenholz	die 10 Bremer Cubikfuss	$1\frac{7}{10}$
Buchen-, Eschen- u. Kirschbaumholz	desgl.	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuss- und Ulmenbaumholz	desgl.	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	desgl.	$\frac{9}{10}$

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten, können in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke u. s. w. nach den Cottaischen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.

b) Felgen, das Schock (60) 30 zöllige		$2\frac{1}{2}$
- - - — 36 -		$3\frac{1}{2}$
Speichen		$1\frac{1}{2}$

		Bremer Cubikf.
c) Kandiskisten, complete, die 100 Stück kleine		29
dito dito - 100 - grosse		39
d) Fassdauben u. Stabholz $1\frac{1}{2}$—2 Z. stark u. 4—6 Z. breit		
248 Piepenstäbe	67 - 70 Z. lang	80
372 Oxhoft -	55—58 - -	96
496 Tonnen -	45—48 - -	104
744 Oxhoft-Bodenstäbe	29—32 - -	103
922 Tonnen - -	22—35 - -	107

e) Vom Faden- oder Klafterholze u. s. w. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubikfuss nur gerechnet:

	von 2	3	4	5	6 flüssigem
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Cubikf.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 -
- - Stangen	60	57	54	51	48 -
- - Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 -
- - Reisigbunden oder Wellen . . .					30—35 dito
Bandholz nach Verhältniss der Stärke . . .					45—55 dito

Zumpfähle, wie Stangen-Brennholz.

	αα.β	αα.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Cubikfuss	—	75
h) Holzasche (der Bremer Scheffel) unausgelaugte .	—	73
dito dito ausgelaugte . .	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Cubikfuss	—	280
k) Steinkohlen	1	36
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine.	3	75
- die 10 Cubikfuss aufgeschüttet	—	225

d. Steinarten, Thon, Sand u. s. w.

Kies, die	10 Cubikf. .	2	180
Pflastersteine	10 dito . .	2	240
Sand, weisser	10 dito . .	2	120
Sandstein, behauener	10 dito . .	3	200
- unbehauener oder Bruchsteine in Haufen	10 dito . .	2	180
Pfeifenerde	10 dito . .	1	30
Töpfererde	10 dito . .	1	260
Mergel	10 dito . .	2	70
Fisch- und anderer Dünger	10 dito . .	1	30
Ziegel-, Backofensteine, 1000 Stück		54	—
- Dachzungen 1000 -		11	—
- Mauersteine 1000 -		30	—
- desgl. ungebrannte, 1000 Stück . .		35	—

e. Leere Gefässe.

Ein Anker, Eimer	—	16
- Doppel-Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine Oel- und Thrantonne	—	39
- Theertonne	—	93

	α.β	α.
Ein Ahm, Ohm, Tierçe	—	48
- Essig-Oxhoft, ½ Bierfass	—	78
- Oxhoft, ½ Both, Quartele	—	109
- Bierfass, Piepe	—	128
- Both, Fass, grosse Piepe	—	155
- Stückfass, Stampe	—	217

Die Erhebungsämter werden zur vergleichenden Constatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten u. s. w. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede passliche Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form registriren.

Anlage E.

Preussen. **Zoll-Amt Minden.**

Journal pag. 20. Manifest No. 8.

Der Schiffer Bernhard *Heinemann* hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelnschen Schiffe No. 5, vom Flosse bestehend aus u. s. w.)

	Conventionsgeld:
heute an Weserzoll gezahlt	22 Thlr. 17 gGr. — Pf.
geschrieben zwei und zwanzig Thaler siebenzehn gute Groschen,	
und zwar in folgenden Münzsorten;	
a) Sechs Sächsische Speciesthaler .	— - — - — -
b) Zwei Friedrichsd'or	— - — - — -
c) Preussisch Courant in $\frac{1}{1}$ . . .	— - — - — -
d) in $\frac{1}{12}$ dergl.	— - — - — -
e) in $\frac{1}{12}$ Hannöverischer Conventionsmünze	— - — - — -
f) Scheidemünze	— - — - — -
Summa	22 Thlr. 17 gGr. — Pf.

Minden, den 10ten März 1824.

(Siegel des Zoll-Amts.)

N. N. Rendant. N. N, Controleur.

Anlage F.

Jahrgang 1824. No. 28.

des Ausstellungs-Amts Bremen

Manifest

für den Schiffer Hans Heinrich *Meier* aus Bodenwerder, zur Fahrt von Bremen nach Carlshafen,
mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhange, Bullen) No. 3,
zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit Vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrten bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

   Jede Ab- oder Zuladung muss am Ab- oder Zuladungsorte dem Manifeste nachgetragen werden.

2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen, und die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 — zu besorgen, ist Sache des Schiffers. Die Rubriken 8, 10, 11, 12, 13 — letztere, so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3) Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschiehet unentgeldlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, dass wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muss

es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste producirt werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibegebühren vom Ausstellungsamte zu liefernden Duplicate des Manifestes zu versehen.

5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6) Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmässig aufbewahrt.

---

1. Voller Namen und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folgenummer d. Frachtbriefs	4. Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl	5. Der Colli und Gebinde: Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen.	Hameln, Johann Friedr. Lieber-mann, auf Ordre niederzulegen daselbst.	1.	1 Tonne.	H. L. 1.	Tabaksblätter.
			1 dito.	H. L. 2.	desgl.
		2.	5 Tonnen.	o. I. — V.	Fabricirter Ta
Franz Hoppe zu Bremen.	Carlshafen, Wilhelm Georg Kreidel.	3.	1 Tonne.	W. G. K. 1.	Rohzucker.
			1 dito.	W. G. K. 2.	dito.
			1 dito.	W. G. K. 3.	dito.
			1 dito.	W. G. K. 4.	dito.
	Minden, Diedrich Meier.	4.	1 Tonne.	D. M. 1.	Raffinirter Zuc
			1 dito.	D. M. 2.	dito.
			1 dito.	D. M. 3.	dito.
Carl Stein zu Bremen.	Carlshafen, Friedrich Lasbusch.	5.	1 Oxhoft.	F. L. 1.	Franzwein.
		6.	1 Kiste in Leinen.	F. L. 1.	Seidenwaaren.
			1 dito.	F. L. 2.	dito.
		7.	1 Kiste in Matten.	L. K. 1.	Halbseidenwaaren.
			1 dito.	L. K. 2.	dito.
			1 dito.	L. K. 3.	dito.
			1 dito.	L. K. 4.	dito.
		8.	1 Anker mit Oberfass.	L. J.	Arrack.
Ferd. Dreier zu Bremen.	Vlotho, Heinr. Kelle, Derselbe, daselbst.	9.	unverpackt.		Pipenstäb
		10.	desgleichen.		Steinkohl
		10.	22 Colli.		

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt.

Bremen, den 6ten Mai 1824.

Das Ausstellungs-Amt.

(L. S.) N. N.

7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.
Masse nach der		Gewicht nach der			Zollbetrag in Conventions-Geld.			
ration.	Revision.	Declaration.	Revision.	Zahlt vom Normalsatze	Rthr.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
....	....	1⅔ Ctr. β						
....	....	1⅔ - 2⅔ Ctr. β	2 Ctr. β 122 Ctr.	⅓	—	—	—	
....	....	jede zu 400 Ctr. 6⅔ -	6 - 200 -	⅓	—	—	—	
....	....	150 Ctr.						
....	....	155 -						
....	....	148 -						
....	....	147 -						
....	....	275 Ctr. 600 Ctr.	2 Ctr. β - Ctr.	⅓	—	—	—	
....	....	276 -						
....	....	274 -						
....	....	825 Ctr.	2 - 225 -	⅓	—	—	—	
...ft	1 Oxhoft	1 Ctr. β 260 Ctr.	1 Ctr. β 260 Ctr.	⅓	—	—	—	
		57 Ctr.						
		63 -						
		120 Ctr.	- - 132 -	⅓	—	—	—	
		160 Ctr.						
		156 -						
		163 -						
		161 -						
		640 Ctr.	2 - 40 -	⅓	—	—	—	
...r	1 Anker	90 Ctr.	- - 90 -	⅓	—	—	—	
...k ad ...ge, ...Fass. ...en.	richtig.	16 Ctr. β.	16 Ctr. β - Ctr.	¼	—	—	—	
	richtig.	166⅔ -	166 - 200 -	1/24	—	—	—	
			201 Ctr. β 69 Ctr.					

Hans Heinrich Meier,
Schiffer.

1. Voller Namen und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folgenummer d. Frachtbriefs	4. Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und No.	6. Benennung der Waaren.
	Transport . .	10.	22 Colli . . .	. . . . .	. . . . .
Von vorstehender Ladung sind in Dreye verzollt . . .					. . . . .
Königl. Hannöverisches Zollamt zu Dreye. N. N. Rendant.					
u. s. w.					
In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief No. 4 drei Colli					. . . . .
	bleiben	9.	19.	. . . . .	. . . . .
In Minden sind verzollt u. s. w.					
In Vlotho sind abgeladen an unverpackten Waaren, nach Frachtbrief Nr. 10.					. . . . .
	bleiben . .	8.	19.	. . . . .	. . . . .
In Rinteln sind verzollt u. s. w.					
In Hameln sind abgeladen nach Frachtbrief No. 1 und 2. Sieben Colli					. . . . .
	bleiben . .	6.	12.	. . . . .	. . . . .
In Hameln sind verzollt u. s. w.					
In Bodenwerder sind zugeladen:					
Philipp Hanke zu Bodenwerder.	Carlshafen Georg Meier.	11.	1 Kiste.	G. M. 1.	Engl. Stahlwa
			1 dito.	G. M. 2.	dito.
			1 dito.	G. M. 3.	dito.
	Summa . .	7.	15 Colli.		
In Holzminden sind verzollt u. s. w.					

. 8. lass nach der ration.	Revision.	9. Gewicht nach der Declaration.	10. Revision.	11. Zahl vom Normalsatze.	12. Zollbetrag in Conventions-Geld. Rthr.	Gr.	Pf.	13. Bemerkungen.
. . .	. . . .	. . . . .	201 Ctr. β 69 Ctr.					
. . .	. . . .	. . . . .	18 Ctr. β 169 Ctr.	1/1	3	19	3	
			16 - — -	1/4	—	19	8	
			166 - 200 -	1/24	1	10	2	
			201 Ctr. β 69 Ctr.		6	1	1	
. . .	. . . .	. . . . .	2 - 225 -					
. . .	. . . .	. . . . .	198 Ctr. β 144 Ctr.					
. . .	. . . .	. . . . .	166 - 200 -					
. . .	. . . .	. . . . .	31 Ctr. β 244 Ctr.					
. . .	. . . .	. . . . .	9 - 22 -					
. . .	. . . .	. . . . .	22 Ctr. β 222 Ctr.					

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 155 u. f.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1824, Nr. 4, S. 25 u. f.

In der zwölften Sitzung am 13. Mai 1824 übergab der Königlich Preussische Gesandte, aus Auftrag seines Allerhöchsten Hofes, mit Einverständniss der übrigen Herren Bundestag-Gesandten derjenigen Staaten, deren Gebiet von dem Weserstrome in seinem schiffbaren Laufe berührt, oder, wie das Königlich Preussische Gebiet, durchschnitten wird, — die am 10. September 1823 zu Minden zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Weseruferstaaten abgeschlossene und allerseits ratificirte Weser-Schifffahrts-Acte, unter dem Bemerken, dass dieselbe bereits in Kraft übergegangen sey. Die Uebereinkunft wurde dem Protokolle unter Zahl 5 angefügt, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Archiv des Deutschen Bundes zu hinterlegen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 153.

b) Vergl. auch: die Verhandlungen, die Aufhebung des Elsflether Weser-Zolles betreffend, (d. vorhergehende Nummer.)

c) Die Ratifications-Urkunden sind am 14. Januar 1824, nach Massgabe eines darüber abgehaltenen Protokolles, zu Minden ausgewechselt worden.

d) Dieses Gewichtszeichen fehlt in dem preussischen officiellen Abdrucke.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1824, S. 46.

Vergl. auch: Schluss-Protokoll der Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission, vom 10. September 1823, in:

H. Herrmann, Adress-Handbuch der Rheinschifffahrts-Verwaltung für 1828, S. 140, 149 u. f.

v. Nau, Beiträge zur Kenntniss und Beförderung des Handels und der Schifffahrt (Bd. I—V, Mainz, 1818—1825.) Bd. I, S. 203 u. f., 322 u. f., 347 (Es wird daselbst besonders von den, seit dem Jahre 1820, vorausgegangenen Verhandlungen Nachricht gegeben.)

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Aufl. 1840) S. 873—875.

LXXXVIII.

Separat-Convention zwischen Hannover und Bremen, betreffend den Pferde-Vorspann auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau, unterzeichnet zu Minden, den 9. September 1823.[1])

Auf Veranlassung desjenigen, was wegen des Pferde-Vorspanns auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau bei den Verhandlungen der Weser-Schifffahrts-Commission und vorzüglich in deren 53sten Conferenz vorgekommen ist, haben sich die zu dieser Commission ernannten Bevollmächtigten der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen, im Auftrage ihrer beiderseitigen Gouvernements und so weit es die Unterthanen dieser beiden Staaten angeht, über folgende Punkte vereinbaret.

§. 1. Auf gedachter Stromtrecke bleibt, neben der, als dem ersten Abgangs-Orte der Schiffe, unvermeidlichen Vorspann-Station Bremen, nur die Vorspann-Station Hoya bestehen, und nehmen auf der ersten Station die Unterthanen der Krone Hannover zu zwei Drittheilen, diejenigen der freien Hansestadt Bremen aber zu einem Drittheile am Vorspann Antheil; auf der letzteren Station hingegen spannen blos Hannöverische Unterthanen vor. Beides jedoch nach freier Auswahl der Schiffer unter den zu jedem dieser beiden Staaten gehörigen einzelnen Vorspännern und ohne sich deshalb an eine bestimmte Reihefolge zu binden.

§. 2. Diese Beibehaltung der Station Hoya und das eben bestimmte Theilnahme-Verhältniss am Vorspann auf beiden Stationen findet in Bezug auf die Unterthanen der contrahirenden beiden

Staaten nicht allein bei den Reihefahrts-Gesellschaften der Weser-Schiffer, sondern auch bei allen anderen Waaren-Versendungen Statt, welche mit anderer Schiffs-Gelegenheit, ausser den Reihefahrten geschehen.

§. 3. Hinsichtlich der Reihefahrten wird die Direction der Oberländischen Schifffahrt zu Bremen dafür sorgen, dass das obige Theilnahme-Verhältniss am Vorspann daselbst gebührend beobachtet werde; hinsichtlich der Schiffs-Versendungen ausser den Reihefahrten aber verpflichtet man sich von Seiten der freien Stadt Bremen, eine ähnliche zweckdienliche Aufsicht für den Fall anzuordnen, dass dergleichen von Seiten der Krone Hannover demnächst verlangt werden würde.

§. 4. Die gegenwärtige Convention tritt allererst zugleich mit der abzuschliessenden Weser-Schifffahrts-Acte in Kraft, und soll den Gouvernements der contrahirenden beiden Staaten, zur förmlichen Genehmigung, in einer doppelten Ausfertigung ungesäumt vorgelegt werden.

Minden, den 9. September 1823.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger,
als Bevollmächtigter der Krone Hannover.

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,
als Bevollmächtigter der freien Hansestadt Bremen.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, 1824, Abth. I, S. 23 u. f.

Vergl. ferner:

Vertrag zwischen Hannover und Bremen, vom 11. Januar 1827, betreffend die Anlegung eines Hafens an der Weser und Geeste.
Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, 1827, Abth. I, S. 19 u. f.

Vereinbarung zwischen Hannover und Oldenburg, vom 28. Februar 1829, betreffend Schifffahrts- und sonstige Verhältnisse; und

Nachtrag zu derselben, vom 4. März 1829.
Gesetz-Sammlung für das Grossherzogthum Oldenburg, 1829, S. 84 u. f.

LXXXIX.

Separat-Convention zwischen Preussen und Bremen, zu §. 15 der Weser-Schifffahrts-Acte, unterzeichnet zu Minden, den 10. September 1823. *)

Nachdem bei dem, unter heutigem Datum erfolgten Abschluss der Weser-Schifffahrts-Acte zu §. 15 derselben, zwischen den dazu Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die besonderen Rechte zur Sprache gekommen, welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, der zwischen besagter Stadt und der freien Hansestadt Bremen am 26. August 1769 rechtsverbindlich abgeschlossen worden: und nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt hat, wie es nicht die Absicht sey, durch die Stipulation des besagten Artikels 15 der Weser-Acte weder Königlich Preussischer Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag von 1769 erworbenen Gerechtsamen verlieren zu lassen, noch Stadt Bremischer Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern; so ist, zur genaueren Bekräftigung dessen, gleichzeitig mit der Weser-Acte, nachstehende Separat-Convention zwischen den vorgedachten Bevollmächtigten beider Staaten verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der Artikel 15 der Weser-Acte findet, hinsichtlich der darin für Bremen bestimmten Abgabe, vorläufig auch auf transitirende Schiffe und Waaren, welche der Stadt Minden und ihren Einwohnern gehören, eben so wie auf die der übrigen Königlich Preussischen Unterthanen seine volle Anwendung.

§. 2. Würde aber die Stadt Minden nachzuweisen im Stande seyn, dass Mindensche Schiffe und Güter, durch den nach §. 15 der Weser-Acte bestimmten Bremer Zollsatz, während eines Zeitraumes von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es, nach den Bestimmungen des Vertrages vom 26. August 1769 gewesen seyn würden, so übernimmt die freie Hansestadt Bremen für die Vergangenheit, jede danach liquidable Entschädigung, von dem Augenblicke an, wo die Weser-Acte in Vollziehung getreten seyn wird, der Stadt Minden und deren Einwohnern zu leisten; in welchem Falle es der besagten freien Hansestadt Bremen sodann zugleich obliegen wird, für die Zukunft entweder eine verhältnissmässige Herabsetzung ihres im §. 15 der Weser-Acte bestimmten Zollsatzes für Mindensche Schiffer und Güter, oder, nach ihrer Wahl, die Wiedereinführung der im Jahre 1769 vereinbarten Abgaben-Tarife für selbige eintreten zu lassen.

§. 3. Die Liquidität eines solchen Entschädigungs-Anspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner soll, entstehenden Falls, vorab im Wege der Sühne, unter Vermittelung der für die Stadt Minden competenten Königlich Preussischen Regierung, festzustellen versucht werden.

§. 4. Gelänge der Sühneversuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen, über welche beide contrahirende Theile binnen sechs Wochen, nach darauf gemachtem Antrage, sich zu einigen versprechen.

§. 5. In jedem Falle soll aber derjenige Entschädigungs-Anspruch zu Bremen als vollkommen liquide anerkannt werden, welchen etwa die Stadt Minden gegen den Königlich Preussischen Fiscus, im gewöhnlichen Gange des Processes, vor der competenten Gerichtsbehörde rechtskräftig in dieser Angelegenheit erstritten hätte: vorausgesetzt jedoch, dass der Königlich Preussische Fiscus, wenn jemals ein solcher Process abseiten der Stadt Minden wider ihn angefangen werden möchte, die freie Hansestadt Bremen davon benachrichtigt haben wird, um ihre Rechte interveniendo dabei wahrnehmen zu können.

§. 6. Endlich reservirt sich die freie Hansestadt Bremen die Befugniss, nach Ablauf von wenigstens fünfzehn Jahren, nach-

dem die Weser-Acte in Vollziehung getreten seyn wird, die Stadt Minden zu einer Erklärung aufzufordern:

ob sie es nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen gerathen finde, sich den Bestimmungen des §. 15 der Weser-Acte, hinsichtlich des Bremer Zollsatzes definitiv anzuschliessen, und demgemäss den Stipulationen des Vertrages von 1769, so weit sie das Bremer Abgabenwesen betreffen, zu entsagen bereit sey?

und dafern die Stadt Minden sich dazu nicht verstehen möchte, alsdann für dieselbe, Statt des Zollsatzes der Weser-Acte die Abgabensätze des Vertrages von 1769 ohne Weiteres wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwischen Preussen und Bremen eben so gelten, als wenn sie der Weser-Acte wörtlich einverleibt worden wäre. Auch soll die Ratification derselben gleichzeitig mit derjenigen der Weser-Acte zwischen beiden Theilen ausgewechselt werden. [b])

Urkundlich dessen ist diese Separat-Convention von den Bevollmächtigten beider Staaten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

Der zum Abschluss der Weser-Acte bevollmächtigte Commissarius Seiner Majestät des Königs von Preussen.	Der zum Abschluss der Weser-Acte bevollmächtigte Commissarius des hohen Senats der freien Hansestadt Bremen.
(L. S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.	(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 186.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1824, Nr. 4, S. 54.

b) Dies geschah mittelst der zu Minden am 14. Januar 1824 ausgewechselten Ratificationsurkunde der Weser-Schifffahrts-Acte.

XC.

Ergänzende Bestimmungen zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823, nach dem Schluss-Protokolle vom 21. December 1825 der, in Folge des §. 54 jenes Vertrages, zu Bremen versammelten ersten Revisions-Commission. *)

Artikel I.

Zu §. 2 der Weser-Acte.

Die Besitzer von Fähranstalten auf dem Weserstrome sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12.

Die dem §. 12 der Weser-Acte unter A anliegende Tabelle der Mass- und Gewichts-Verhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtiget worden, wie sie zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protokolle unter A anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15.

Der im §. 15 der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertheile seines Betrages dergestalt ermässiget, dass

künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreissig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pfund Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preussen	$44\frac{1}{4}$ Pf.
Hannover	$94\frac{1}{2}$ -
Kurhessen	$30\frac{3}{4}$ -
Braunschweig	12 -
Lippe	$9\frac{3}{4}$ -
Bremen	45 -
	$236\frac{1}{4}$ Pf.

Doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmässigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schifffahrts-Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16.

Die dem §. 16 der Weser-Acte beigefügte Anlage C ist nach den neuen zum §. 15 gefassten Beschlüssen in der Art berichtiget worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protokolle unter B zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17.

Der §. 17 der Weser-Acte ist modificirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolles:

Alaun, Anis, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluss von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruss, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder- und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertheil:

Asche (Perl-, Wald- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (ausser Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guss-), Erbsen, Getreide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Griess, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fastagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf- und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achttheil:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles inländische (Nord-Europäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (blos mit Ausschluss der zu ¼ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschienenhölzer u. s. w., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu ½ tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Kandiskisten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Trass und Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vierundzwanzigtheil:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschienenholz aller Art, einschliesslich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Solinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. s. w., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnissmässigen Quantitäten ganz abgabenfrei.

Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung u. s. w. verfahren und demgemäss das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden. Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreiet, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,
2) - - von 10—25 - - 2 -
3) - - - 25 und darüber - 3 -

Artikel VII.

Zu §. 20.

Die dem §. 20 der Weser-Acte unter D beigefügte Normal-Gewichts-Tabelle ist in der Art berichtiget und vervollständiget worden, wie sie unter C dem heutigen Protokolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Artikel VIII.

Zu §. 21.

In Bezug auf die Bestimmung des §. 21 der Weser-Acte, in Verbindung mit §. 16 derselben, wird festgesetzt, dass von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50.

Soweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolles sollen mit dem 1. Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorherge-

gangener allseitiger Genehmigung, [b]) auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1829 zu (Hannöverisch) Münden versammeln.

Anlage A.

Verhältnisse der im §. 12 der Weser-Acte gegebenen Gewichts-, Längen- u
Getreide-Mass-Bestimmungen.

I. Handels-Gewichte.

Angenommen	Pf.	zu	Französischen Grammen.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Pfunden
Ein Bremisches	—	—	498	5	10,000	Bremische	—	10,000
Ein Preussisches	—	—	467	711	—	Preussische	—	
Ein Hannöverisches	—	—	489	608	—	Hannöverische	—	
Ein Kurhessisches	—	—	467	711	—	Kurhessische	—	
Ein Braunschweigisches	—	—	467	572	—	Braunschweigische	—	
Ein Oldenburgisches	—	—	480	370	—	Oldenburgische	—	
Ein Lippisches	—	—	467	41	—	Lippische	—	

II. Längen-Masse.

Angenommen.	Fuss	zu	Französischen Linien.		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuss.
Ein Bremischer	—	—	128	27	10,000	Bremische	—	10,000
Ein Preussischer	—	—	139	13	—	Preussische	—	
Ein Hannöverischer		—	129	442	—	Hannöverische	—	
Ein Kurhessischer	—	—	127	53	—	Kurhessische	—	
Ein Braunschweigischer	—	—	126	5	—	Braunschweigische	—	
Ein Oldenburgischer	—	—	131	162	—	Oldenburgische	—	
Ein Lippischer	—	—	128	34	—	Lippische	—	

III. Getreide-Masse.

Angenommen.		zu	Französischen Cubikzollen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln
Ein Bremischer	Scheffel	—	3735	75	10,000	Scheffel	—	10,000
Ein Preussischer	Scheffel	—	2770	74	—	Scheffel	—	
Ein Hannöverischer	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	
Ein Casselsches	Viertel	—	8098	48	—	Viertel	—	
Ein Braunschweigischer	Himten	—	1566	—	—	Himten	—	
Ein Oldenburgischer gewöhnlicher	Scheffel	—	1149	54	—	Scheffel	—	
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	—	2234	—	—	Scheffel	—	
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	—	2606	33	—	Scheffel	—	
Ein Schaumburgischer	Himten	—	1630	8	—	Himten	—	

Anlage B.

Verzeichniss der durch die Weserschiffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 der Weser-Acte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll.

	ist zu erheben vom *ℓ.β* Brutto	
A. Für Preussen		
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a) für Beverungen	$8\frac{1}{4}$ Pfd.	
b) - Höxter	$\frac{3}{4}$ -	9 Pf.
II. Zu Minden, und zwar:		
a) für Vlotho	9 Pf.	
b) - Hausberge	$8\frac{1}{4}$ -	
c) - Minden	$\frac{3}{4}$ -	
d) - Petershagen	9 -	
e) - Schlüsselburg	$8\frac{1}{4}$ -	$35\frac{1}{2}$ Pf. oder 2 gGr.
B. Für Hannover		$11\frac{1}{2}$ Pf.
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Lauenförde	9 Pf.	
b) - Polle	4 -	

	ist zu erheben vom α,β Brutto		
c) für Grohnde	5	Pf	
d) - Ohsen	5	-	
e) - Hameln	28¾	-	51½ Pf. oder 4gGr. 3½Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und ebenso wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a) für Hameln	28¾	Pf.	
b) - Ohsen	5	-	
c) - Grohnde	5	-	
d) - Polle	4	-	
e) - Lauenförde	9	-	51½ Pf. oder 4gGr. 3½Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und ebenso wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

	ist zu erheben vom α.β Brutto.	
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Stolzenau	6 Pf.	
b) - Landsbergen	6 -	
c) - Nienburg	6 -	
d) - Hoya	6 -	
e) - Intschede	8 -	
f) - Dreye	10¾ -	42¾ Pf. oder 3gGr. 6¾Pf.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen: Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Dreye	10¾ Pf.	
b) - Intschede	8 -	
c) - Hoya	6 -	
d) - Nienburg	6 -	
e) - Landsbergen	6 -	
f) - Stolzenau	6 -	42¾ Pf. oder 3gGr. 6¾Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stol-		

	ist zu erheben vom α, β Brutto.	
zenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen		
I. Zu Giesselwerder	11¼ Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen)	19½ -	20¾ Pf. oder 2 gGr. 6¾ Pf.
D. Für Braunschweig		
zu Holzminden	—	12 Pf. oder 1 gGr.
E. Für Lippe		
zu Erder	—	9¾ Pf.
F. Für Bremen		
zu Bremen	—	45 Pf. oder 3 gGr. 9 Pf.

Recapitulation.

	ist zu erheben vom α, β Brutto bei den einzelnen Zollstätten.			überhaupt.		
	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Für Preussen:						
zu Beverungen	—	—	9			
zu Minden	—	2	11¼	—	3	8¼
Für Hannover:						
zu Lauenförde oder Hameln . .	—	4	3¾			
zu Stolzenau oder Dreye . . .	—	3	6¾	—	7	10½
Für Kurhessen:						
zu Giesselwerder	—	—	11¼			
zu Rinteln	—	1	7½	—	2	6¾
Für Braunschweig						
zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe:						
zu Erder	—	—	9¾	—	—	9¾
Für Bremen:						
zu Bremen	—	3	9	—	3	9
Zusammen	—	—	—	—	19	8¾

Anlage C.

Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolles.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfass, das Oxhoft zu 30 französischen Viertein, das französische Viertel — Velte zu 375 französischen Cubikzoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	ℳ.β	ℳ.
Arrack und Rum, ein Anker oder viertel Ohm . .	—	84
ein halber Anker oder achtel Ohm	—	42
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	—	21
ein Doppel-Anker oder halbes Ohm	—	168
ein halbes Oxhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	—	252
ein Ohm oder Tierçe	1	36
ein Oxhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel , ...	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.		
Baumöl, die ordinäre Pipe	2	216
die grosse Pipe, Both zu 13—14 Barill . . .	3	50
die Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, englisches, das Fass, Barrel, zu 36 Gallons .	1	132
das Oxhoft zu 54 Gallons	2	24
die Pipe zu 108 -	4	60
- ordinaires, die Tonne zu 14 Viertein	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein aller Art, wie Arrack.		

	α,β	α.
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	—	92
eine Tonne - 15 -	—	266
eine Tierce - 20 -	1	36
ein Oxhoft - 30 -	1	257
in anderen Gebinden jedes Viertel zu	—	17½
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Hanföl, die ordinaire Pipe	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Sprit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäss von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Driburger, Wildunger u. s. w., die 100 ganzen oder Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgleichen	—	100
Wein aller Art, wie Arrak.		

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel Bohnen	—	120
- - - Buchweizen	—	90
- - - Erbsen	—	120
- - - Gerste	—	84
- - - Hafer	—	60
- - - Hirse	—	100
- - - Linsen	—	120
- - - Malz	—	75
- - - Nüsse	—	84
- - - Obst, gedörrte Aepfel	—	50
- - - - - Birnen	—	75
- - - - - Kirschen	—	120
- - - - - Pflaumen	—	120
- - - - grünes, aller Art	—	90
- - - Roggen	—	100
- - - Saamen, Hanf-	—	28
- - - - Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten	—	90
- - - - Lein-, lose od. in Säcken	—	96
- - - - - in Tonnen, d. Tonne	—	196
- - - Weizen	—	100
- - - Wicken	—	120

C. Holz-Arten und Brennmaterialien.	α, β
Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeblöcken, stärkeren Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
ichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumenholz, die 10 Bremer Cubikfuss	1 3/10
uchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	1 2/10
irken-, Birn-, Nuss- und Ulmenbaumholz . . .	1 1/10
spen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	9/10
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke u. s. w. nach den Hartigischen und Segondatischen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
Felgen, das Schock (60) 30 zöllige	2 4/10
- - - - 36 -	3 3/10
Speichen - - - - -	1 3/10
Kandiskisten, complete, die 100 Stück halbe zu 23¼ Bremer Cubikfuss	2
die 100 Stück ganze zu 36¾ Bremer Cubikfuss .	3
Fassdauben und Stabholz, 1½—2 Zoll stark u. 4—6 Zoll breit,	Bremer Cubikfuss
248 Pipenstäbe . . . . 67—70 Zoll lang	80
372 Oxhoftstäbe . . . . 55—58 - -	97
496 Tonnenstäbe . . . . 45—48 - -	104
744 Oxhoft-Bodenstäbe . . 29—32 - -	103
922 Tonnen-Bodenstäbe . 22—35 - -	107

Vom Faden oder Klafterholz u. s. w. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubikfuss nur gerechnet:

von	2	3	4	5	6 füssigem
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Cubikf.
Brennholz in Kloben od. Scheiten	71	69	67	65	63 -
- - Stangen	60	57	54	51	48 -
- - Zacken od. Zweigen	56	52	48	44	40 -
- - Reisigbunden oder Wellen					30—35 -
Bandholz nach Verhältniss der Stärke					45—55 -
Baumpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

	α,β	α
Korbweiden, das Bund	—	10
Schwertspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
- - dünne, - - - - - -	3	—
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Bremer Cubikfuss	—	45
h) Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	—	75
- - - - ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Bremer Cubikfuss	—	200
k) Steinkohlen, - - - - - -	1	30
l) Torf, die 10 Bremer Cubikfuss aufgeschüttet	—	225
- die 1000 Soden oder Steine	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand u. s. w.		
Kies . . . . . die 10 Bremer Cubikf.	2	100
Pflaster-, auch Solinger Steine - - - -	2	240
Sand, weisser	2	120
Sandstein, behauener	3	200
- unbehauener oder Bruchstein in Haufen	2	100
Pfeifenerde	1	30
Töpfererde	1	200
Mergel	2	70
Düngsalz oder Dux	1	165
Pfannensteine	1	215
Vieh- und anderer Dünger	1	30
Ziegel, Backofensteine . . die 1000 Stück	54	—
- Dachzungen	11	—
- Mauersteine	30	—
- desgleichen ungebrannte - - -	35	—
E. Leere Gefässe.		
Ein Anker oder viertel Ohm	—	15
- halber Anker	—	9
- viertel Anker	—	5
- Doppel-Anker, halbes Ohm	—	25
- halbes Oxhoft	—	50
Eine Thrantonne, Häringstonne	—	35
- Theertonne	—	75
- Leintonne, Kaffee-Quartges	—	20
Ein Reisfass	—	65
- Kaffeeoxhoft	—	75
- Ohm, Tierçe	—	45
- Oxhoft, halbes Both	—	100

	α.β	α.
Ein Bierfass, Puncheon, Barrel, Pipe, Legel, halbes Muid, Quartel	—	132
- Zuckerfass	—	120
- Both, grosse Pipe	—	144
F. Andere feste Waaren.		
Aschenkalk, die 10 Bremer Cubikfuss	2	90
Bachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden . .	1	60
Birkenborke, gehackte, die 10 Bremer Cubikfuss .	—	140
- - ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 10 Bremer Cubikfuss	—	120
- das vierspännige Fuder zu 300 Bremer Cubikfuss	12	—
Glasscherben, weisse, die 10 Bremer Cubikfuss . .	1	150
- grüne, - - - - . .	1	60
Glas, hohl, die 10 Bremer Cubikfuss	—	96
- - das vierspännige Fuder zu 250 Bremer Cubikfuss	8	—
Harnige, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder . .	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Bremer Cubikfuss . .	—	50
- das vierspännige Fuder zu 720 Cubikfuss . .	12	—
Kalk und Gips, das Gemäss zu 10 Bremer Cubikfuss (gestrichen und nicht gehäuft) . . .	1	106
Kartoffeln, das Gemäss zu 10 Bremer Cubikfuss	1	216
Knochen, - - - - - -	—	150
Kreide, ganze, - - - - - -	1	216
- - - Oxhoft - - - -	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stücken .	1	100
Hessische, sogenannte 100er Linnen, der Bolten von 60/4 oder 24 Schock	1	180
Hannöverische 4/4 Heeden Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
Dergleichen gebleichte 5/4 Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33—34 Stück	3	—
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen, aus dem Preussischen, Schaumburgischen und Lippischen:		

	αβ	α
halbe Packen von 50—52 Stück . . .	8	—
viertel - - 26 - . . .	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
- das Schock zu 60 Stück	1	132
- Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück	12	—
- - das Schock zu 60 Stück .	—	216

---

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1826, S. 25 u. f.

b) Die Genehmigungs-Urkunden der in dem Schluss-Protokolle vom 21. December 1825 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 wurden in das zu Minden befindliche Archiv der Weser-Schifffahrts-Commission niedergelegt.

XCI.

rgänzende Bestimmungen zur Weser-Schiff-ahrts-Acte vom 10. September 1823, nach dem chluss-Protokolle vom 16. August 1839 der, in Folge .§. 54 jenes Vertrages, zu Nenndorf versammelten Revisions-Commission. *)

Artikel I.

Zu §. 2 der Weser-Schifffahrts-Acte und zu Artikel I des Schluss-Protokolles der Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission zu Bremen, vom 21. December 1825.

Das vorschriftsmässige Niederlassen der Fährlinien, um den chiffern bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte orbeifahrt zu gestatten, muss ohne Zeitverlust vorgenommen rden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde ch Massgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrich-ng eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der hre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal geben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten t nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind ge-lten, derselben zu jeder Zeit, mithin auch vor Sonnenaufgang d nach Sonnenuntergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fähren da quer in dem rome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren ssen.

Artikel II.

Zu §. 6 der Weser-Schifffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist Statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbaret worden:

„Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4 und 5 der Weser-Schifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen."

Es ist verboten, an die Schiffe Balken zu hängen, um solche auf diese Weise zu transportiren.

Artikel III.

Zu §. 13 der Weser-Schifffahrts-Acte

ist in der zu demselben gehörenden Tabelle, Anlage B, sub A, 3, Statt der Worte: „Alles Preussische Courant", zu setzen: „Das im 21 Gulden-Fuss ausgeprägte Courant der Weser-Uferstaaten."

Artikel IV.

Zu Artikel V der Weser-Schifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825.

Der Art. V der Weser-Schifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolles:

Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruss, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz, (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertheil des Weserzolles:

Asche (Perl-, Wald-, Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (ausser Vitsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Draht (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab und Guss-), Gusswaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle

Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fastagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rüböl-körner, Schilf- und Dachrohr, Seegras, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3) Auf ein Achttheil des Weserzolles:

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe, einschliesslich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische) Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag (blos mit Ausschluss der zu ½₄ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinen-Hölzer u. s. w., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu ½ tarifirten Farbehölzer), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare (grobe), Kalk und Gips, Kandiskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

4) Auf ein Vierundzwanzigtheil des Weserzolles.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschliesslich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, so wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeifenerde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Solinger, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinen inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. s. w., Torf und Trass.

Artikel V.

Zu §. 18 der Weser-Schifffahrts-Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbaret worden:

„Lebendige vierfüssige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinenholzes verzollt.“

Artikel VII.

Zu §. 50 der Weser-Schifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluss-Protokolles vom 21. December 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, soweit dieselben durch gegenwärtiges Protokoll nicht ausdrücklich abgeändert werden.

Artikel VIII.

Zu §. 51 der Weser-Schifffahrts-Acte.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Ratification vereinbarten Protokolles sollen nach vorgängiger, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung [b]) mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt und zu dem Ende bis dahin in allen Weserufer-Staaten publicirt werden.

Artikel VIII.

Zu §. 54 der Weser-Schifffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. August 1843 zu Carlshafen versammeln.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1840, No. 6, S. 89 u. f.
Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen, 1840, No. IV.

b) Die Genehmigungs-Urkunden sind in das zu Minden befindliche Archiv der Weser-Schifffahrts-Commission niedergelegt worden.

XCII.

Convention sur l'Octroi de navigation du Rhin, conclue à Paris, le 27. thermidor an XII. (15. Août 1804) en exécution de l'Article XXXIX. du Recès de l'Empire Germanique ratifié par Sa Majesté Impériale l'Empereur des Romains le 27. Avril 1803, avec une Convention Supplétive, signée à Mayence, le 9. vendémiaire an XIII. (1. Octobre 1804.) *)

Sa Majesté Impériale l'Empereur des Romains ayant approuvé et ratifié le voeu qui Lui fut présenté par la dernière Députation de l'Empire Germanique tendant à ce que pour compléter la dotation de l'Electeur Archichancelier et les indemnités adjugées à plusieurs autres Princes et Etats, il fut établi un Octroi de Navigation du Rhin à l'effet de quoi S. A. l'Electeur Archichancelier serait chargé de l'Empereur et de l'Empire pour négocier, traiter et conclure de concert avec les personnes chargées de pleins pouvoirs de S. M. I. l'Empereur des Français les Traités, Conventions et Réglemens relatifs au dit Octroi; et S. M. I. l'Empereur des Français ayant accédé à ces vues, les deux hautes parties animées d'un désir égal de former incessament cet établissement qui doit contribuer essentiellement à donner une nouvelle activité à la Navigation d'un fleuve commun entre les deux Puissances, ont nommé, savoir

Sa Majesté l'Empereur des Français:

une Commission plénipotentiaire, composée des Sieurs

Crétet, Conseiller d'Etat, Directeur Général des Ponts et Chaussées,
Collin, Conseiller d'Etat, Directeur Général des Douanes,
Coquebert,
Montbert,
Pfeffel;

et Son Altesse l'Electeur Archichancelier:

le Comte de Beust, Son Ministre plénipotentiaire près de Sa Majesté Impériale,

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des points et articles suivans.

Article I.

Les dispositions contenues dans le paragraphe 39. du Recès de l'Empire Germanique ratifié par S. M. I. l'Empereur des Romains le 27. avril 1803 seront exécutées suivant leur forme et teneur et serviront de base principale à la présente Convention.

Article II.

En conséquence, quoique le Thalweg du Rhin forme, quant à la Souveraineté, la limite entre la France et l'Allemagne; le Rhin sera toujours considéré sous le rapport de la Navigation et du Commerce, comme un fleuve commun entre les deux Empires, ainsi qu'il est dit au même paragraphe du dit Recès, et la Navigation en sera soumise à des réglemens communs.

Article III.

Il est expressément convenu, que les anciens établissements de Relâche et d'Echelle (*Umschlag*) qui subsistent dans les Villes de Mayence et de Cologne seront conservés, sauf les modifications énoncées dans la présente Convention: de manière à ce que la Navigation sur la partie supérieure, moyenne et inférieure du Rhin soit exercée par les embarcations, dont la construction et la capacité sont le mieux appropriées à chacune de ces parties du fleuve, et par les bateliers, qui sont le plus à portée d'en avoir la connoissance et la pratique.

Article IV.

La ville de Cologne continuera en vertu de cette disposition d'être la Station de la Navigation entre la Hollande et Mayence.

Les Barques, Bateaux et autres Embarcations venants d'un lieu situé au-dessous de Cologne seront obligés de s'arrêter au Port de cette Ville, d'y rompre charge et de verser leur chargement dans d'autres embarcations.

Article V.

La ville de Mayence continuera également en vertu de la même disposition, d'être la Station de la Navigation entre Cologne et Strasbourg, et les Barques et Bateaux seront tenus de rompre charge au Port de cette ville de la manière énoncée en l'article précédent.

Article VI.

Les mêmes règles seront observées pour les embarcations qui descendront le Rhin. En conséquence toutes celles, qui auront été chargées au-dessus de Mayence, ne pourront se rendre plus loin que le Port de cette Ville et devront y verser leur chargement dans d'autres barques ou bateaux; de même celles, qui auront été chargées à Mayence ou dans un lieu intermédiaire entre Mayence et Cologne, ne pourront dépasser le Port de Cologne, et elles y verseront leurs chargemens dans d'autres barques ou bateaux.

Article VII.

Un employé de l'Octroi de Navigation commis spécialement pour cet effet assistera aux versemens mentionnés aux Articles IV., V. et VI. Il vérifiera les chargemens d'après les manifestes dont il sera parlé ci-après; il constatera ou fera constater par des peseurs publics le poids des diverses marchandises autant que besoin sera; il tiendra régistre du tout et en délivrera un extrait au batelier pour sa décharge.

Article VIII.

Les dispositions des Articles précédens n'ayant pour objet que l'utilité du Commerce auquel il importe que les expéditions de marchandises se fassent avec régularité, célérité et sûreté, et nullement de le rendre tributaire des Villes de Station, il est convenu; I^mo^ que le droit d'Etape proprement dit, c'est à dire, la mise en vente forcée, de quelqu' espèce de marchandises ou denrées que ce soit, lors de leur Station dans les Villes de Mayence et de Cologne est définitivement aboli et supprimé; II^do^ que tous

les droits qui ont été perçus jusqu'à présent dans les Ports des dites Villes à raison, soit de l'Etape dont il vient d'être parlé, soit de la Relâche forcée, de l'Echelle etc. sous les noms de droits d'Etape, de transit, d'accis et sous quelqu' autre dénomination ou prétexte que ce puisse être, cesseront entièrement du jour où la perception du droit d'octroi commencera d'avoir lieu, et qu'il ne sera plus payé en sus du droit d'octroi que ceux de grue, de quais, de poids publics, et un droit de magazinage, lorsqu'il y aura lieu de le percevoir, ainsi qu'il sera dit dans l'Article suivant, le tout pour subvenir aux frais des établissements que la Station nécessite. Ces rétributions ne pourront s'élever au-dessus du taux ci-après, savoir: le droit de grue 10 Centimes par quintal, le droit de pesage 5 Centimes, le droit de quai, lorsque les marchandises seront mises à terre et ne seront pas versées immédiatement d'une embarcation dans l'autre, 5 Centimes.

Article IX.

Les marchandises qui pour leur conservation seront déposées dans les magazins, destinés à cet usage dans l'enceinte des Ports de Station, payeront pour l'enmagazinage pendant un mois 10 Centimes par quintal, et si le dépôt en est prolongé au delà d'un mois, ce qui ne pourra avoir lieu qu'en vertu d'une autorisation du Directeur des Douanes, cinq Centimes de plus chaque mois de séjour en magazin.

Article X.

Les franchises des foires de Francfort en ce qui concerne les Stations de la Navigation du Rhin continueront d'avoir lieu comme par le passé.

Article XI.

Outre les franchises dont jouissent les foires de Francfort, les embarcations appartenantes au Port de Mayence et conduites par les bateliers de cette Ville qui auront été chargées à la Station de Cologne pour le Compte de Negocians de Francfort et sur lesquelles il ne se trouvera que les marchandises destinées pour la dite Ville de Francfort, sont autorisées à se rendre directement à Francfort sans rompre charge à Mayence après que les Conducteurs des dits Bateaux auront fait au Port de Cologne, avant

leur départ, la déclaration de l'intention où ils sont de profiter du bénéfice de la présente disposition.

Ils acquitteront dans ce cas au bureau de Welmich un dixième en sus du droit d'octroi ordinaire et payeront à Mayence la moitié des droits de grue, de poids etc. auquel leur chargement eut donné lieu si le versement en eut été fait à cette Station.

Les Conducteurs représenteront le manifeste de leur chargement.

L'expédition portée par le présent article ne pourra être étendue à des bateaux appartenans à quelqu' autre port que ce soit, non plus qu' à ceux qui seraient chargés en tout, même en partie de marchandises ayant une autre destination que celles de Francfort.

Article XII.

La Navigation entre Strasbourg et Mayence sera libre aux embarcations des deux rives soit en montant, soit en descendant, Celles même qui venant du haut Rhin entreront dans le Mein pour se rendre à Francfort, ne seront point obligées de se détourner de leur route pour aborder à Mayence et faire dans cette station le versement de leurs marchandises, non plus que les bateaux, qui venant de Francfort remonteront le haut Rhin; néanmoins dans le dernier cas les bateliers seront tenus de se présenter devant le port de Mayence pour acquitter le droit de Navigation.

Article XIII.

L'administration de l'octroi de Navigation réglera d'une foire de Francfort à l'autre le prix du fret qui devra être payé dans les deux Villes de Station pour les marchandises qui y seront embarquées à différentes destinations. Elle prendra sur ce réglement l'avis des Chambres de Commerce de Cologne, Mayence, Strasbourg et des Magistrats de Dusseldorf, Francfort et Mannheim; et si les avis ne sont pas uniformes elle adoptera un taux moyen; les prix fixés par ce réglement ne pourront jamais être excédés.

Article XIV.

La Navigation du Rhin exigeant beaucoup d'expérience et de pratique, celle qui a lieu à partir des deux ports de Station est confiée exclusivement par les hautes parties contractantes à des associations de bateliers qui seront établies en vertu de la

présente Convention dans les deux ports de Mayence et de Cologne et soumises à des réglemens et à une police appropriés à la Navigation de ce fleuve.

Article XV.

Nul ne pourra être reçu maître batelier ou membre de l'association qu'il n'ait navigué en personne et pendant un certain tems comme pilote, que son aptitude n'ait été reconnue, et qu'il n'ait obtenu de la Direction générale de l'octroi un certificat constatant sa capacité.

Article XVI.

Les bateliers des deux rives ayant les qualités et les connoissances réquises seront reçus dans les associations dont il vient d'être parlé et prendront leur tour de rôle sans être obligés d'établir pour cet effet leur domicile dans les Villes de Station; mais en se soumettant aux réglemens de l'association.

Article XVII.

Les réglemens concernant l'organisation et la police de ces associations seront arrêtés pour Cologne par le Préfet de la Roër, et pour Mayence par celui du Mont-Tonnerre. Chacun de ces Préfets réunira à cet effet et consultera un conseil composé de deux membres de la Chambre de Commerce, de deux anciens maîtres bateliers et d'un Inspecteur de l'octroi pris sur les deux nommés par la rive droite. Ces réglemens seront communiqués au Directeur Général de l'octroi et soumis à l'approbation du Gouvernement français la quelle sera nécessaire pour leur exécution, attendu que les Villes de Station se trouvent être sur la rive gauche.

Article XVIII.

Pour que les transports des marchandises s'effectuent avec toute la célérité possible, l'administration de Navigation aura soin qu'il se trouve à chaque Station un nombre suffisant d'embarcations de capacité différentes prêtes à recevoir les marchandises qui devront être embarquées. Ces embarcations chargeront à tour de rôle. Cependant on évitera soigneusement de laisser les expéditions languir et les marchandises s'accumuler, en conséquence aussitôt qu'il y aura dans le Port de Cologne assez de marchandises pour composer une cargaison de 9000 Myriagrames

en descendant, ou de 7500 en rémontant, ou dans le port de Mayence de quoi en composer une de 7500 Myriagrames en descendant et 6000 en rémontant, ces marchandises seront chargées de suite sur l'embarcation que le tour de rôle indiquera, le maître batelier de cette embarcation la fera partir sans le moindre délai à peine d'être exclu de l'association; mais si ce maître batelier ne veut pas se soumettre à cette obligation, il pourra renoncer cette fois à son tour de rôle, et les marchandises seront confiées à celui des bateliers porté après lui sur la liste et qui voudra s'astreindre à partir aussitôt après les avoir reçues sans attendre un chargement plus considérable. S'il arrivait qu' aucun des bateliers présens ne voulut s'y soumettre, l'administration de l'octroi choisira parmi les embarcations, qui se trouvent à la station, celle dont la capacité sera mieux appropriée à la quantité des marchandises existantes et la fera partir d'autorité.

Article XIX.

Les stipulations précédentes relatives aux stations de la Navigation et aux associations de bateliers ne concernant que la grande Navigation, c'est-à-dire, celle qui se fait d'une partie à l'autre du cours du Rhin, en passant devant Mayence et Cologne; elles ne sont point applicables à la petite Navigation qui a pour objet les relations mutuelles des ports et pays des deux rives situés de manière à communiquer entre eux par le Rhin sans passer devant ces deux stations.

Article XX.

La petite Navigation telle qu'elle est désignée dans l'article précédent sera libre à tous les bateliers des deux rives. On exigera néanmoins qu'ils soient munis d'une autorisation pour naviguer, délivrée sous l'autorité de leurs Souverains respectifs.

Article XXI.

Les bateliers munis de l'autorisation mentionnée dans l'article précédent pourront naviguer librement dans l'espace compris entre Cologne et Mayence, s'ils appartiennent à un port intermédiaire entre ces deux Villes. Même liberté est accordée pour tout l'espace au-dessus de Mayence aux bateliers appartenans soit à un port situé à cet espace, soit à celui de Francfort, et pour tout

l'espace au-dessous de Cologne aux bateliers appartenants à un port situé entre Cologne et les frontières de la République Batave.

Article XXII.

Les Coches et Diligences d'eau, les Yachts et les Nacelles employées uniquement au transport de Voyageurs et de leurs effets ne seront point assujetties aux réglemens de la grande Navigation relatifs tant aux stations, qu'aux associations de bateliers ; mais sous la Condition expresse qu'on n'y embarquera point des marchandises ni rien autre que les effets des Voyageurs.

Article XXIII.

Les stipulations de la présente Convention ne pourront être censées s'étendre à la Navigation des rivières qui se jettent dans le Rhin, soit à la droite, soit à la gauche de ce fleuve.

Article XXIV.

Néanmoins il est spécialement convenu par rapport au Mein que la Navigation de cette rivière entre Mayence et Francfort sera exploitée concurrement par les bateliers de ces deux Villes, et que l'un et l'autre port participeront avec une entière égalité à l'établissement de la diligence d'eau connue sous le nom de *Marktschiff*, de manière qu'une de ces Diligences appartenant au port de Mayence ira à Francfort en même tems qu'une autre appartenant au port de Francfort se rendra à Mayence et vice versa.

Article XXV.

Dans le cas, où pour cause d'avaries, péril imminent ou tout autre événement de force majeure, une barque, bateau ou embarcation quelconque serait obligé de relâcher sur un point de la rive gauche, le batelier sera tenu d'en prévenir sur le champ le Receveur, Contrôleur de brigade ou Lieutenant principal des Douanes le plus voisin du lieu de la relâche, de lui présenter son manifeste, ses feuilles de chargement, connoissemens et autres expéditions et de recevoir un ou plusieurs préposés à bord suivant que les circonstances l'exigeront.

Article XXVI.

Si le déchargement de l'embarcation est jugé indispensable, ce qui sera constaté par un procès-verbal dressé par le Maire ou l'adjoint de la commune la plus voisine et par le préposé placé à

bord, le dit déchargement s'effectuera provisoirement sur le bord de la rive où le bâtiment aura été ancré, mais aucun des ballots ou colis ne pourra être enlevé que sur la permission et en présence du Receveur, Contrôleur ou Lieutenant principal des Douanes.

Article XXVII.

Les marchandises débarquées seront transportées sus le convoi des préposés dans la commune où se trouvera établi le Bureau des Douanes le plus voisin, pour y être déposées et bénéficiées s'il est nécessaire.

Article XXVIII.

Le loyer du magazin où les marchandises auront été déposées sera payé par le batelier ou le propriétaire. Ce magasin, qui offrira sûreté et solidité pour la Conservation des marchandises, sera fermé à deux clefs, dont l'une restera entre les mains du batelier et l'autre en celles du Receveur de la Douane.

Article XXIX.

Le procès-verbal de déchargement auquel seront annexées les feuilles de chargement et connoissement servant d'inventaire des dits effets et marchandises sera remis au bureau de la Douane; le batelier, propriétaire ou consignataire sera en outre tenu d'y joindre une soumission cautionnée, dans la forme ordinaire, de représenter les ballots, collis et marchandises portés au procès-verbal sous les peines portées par les Loix.

Article XXX.

La sortie des effets et marchandises déposés en magasin qui devra avoir lieu aussitôt que les obstacles de la Navigation ou les causes de l'avarie éprouvée par le batelier auront cessé, sera constatée par un procès-verbal dressé par le Receveur de la Douane, deux préposés de brigade et le batelier.

La soumission cautionnée sera annullée par le Receveur en présente du Batelier ou de son fondé de pouvoir.

Article XXXI.

Dans le cas où les causes qui retarderaient la Navigation ou le départ des marchandises se prolongeraient de manière à faire désirer aux propriétaires de les retirer du magasin, celles dont l'entrée en France n'est pas prohibée, pourront être extraites par-

tiellement et admises dans la consommation après la vérification et après le payement des droits.

Celles dont l'entrée en France est prohibée seront réexportées à l'étranger sous la surveillance des Douanes. Ces sorties partielles du magasin seront successivement portées sur un registre particulier tenu par le Receveur de la Douane et il en sera dressé procès-verbal après la sortie de la totalité des marchandises dans la forme ci-dessus prescrite.

Article XXXII.

Les dispositions comprises dans les articles XXV., XXVI., XXVII., XXVIII., XXIX., XXX. et XXXI. sont déclarées communes aux Douanes établies ou à établir sur la rive droite du fleuve.

Article XXXIII.

Il sera pourvu de la manière suivante à l'exécution du Recès de l'Empire en ce qui concerne l'entretien des chemins de halage sur les deux rives du fleuve.

Article XXXIV.

Les dépenses pour l'entretien des chemins de halage ne seront point prélevées sur la masse des produits de l'octroi avant le partage qui doit en être fait; mais chacune des hautes parties contractantes s'oblige d'y pourvoir sur la rive dont elle est chargée et d'en acquitter les dépenses sur les sommes qu'elle aura touchées après le partage. En conséquence le Gouvernement Français reste chargé d'entretenir les chemins de halage sur la rive gauche partout où ils sont actuellement établis depuis Strasbourg jusqu'à la frontière de Hollande. S. A. E. s'oblige pareillement d'entretenir les chemins de halage sur la rive droite du fleuve depuis Kehl jusqu'à la frontière de Hollande partout où ils sont établis.

Article XXXV.

Dans l'entretien des chemins de halage n'est pas compris l'obligation de construire, réparer et entretenir les épis de bordage, les digues et autres ouvrages d'art établis pour s'opposer aux inondations du fleuve, mais seulement les chaussées qui couronnent des dits ouvrages; les autres travaux resteront à la charge des souverains, communautés d'habitans et particuliers dont les propriétés sont préservées par les dits travaux et qui les ont eu jusqu' à présent à leur charge.

Article XXXVI.

Lorsque sur les rapports des Inspecteurs de la Navigation il aura été constaté que les chemins de halage de l'une ou l'autre rive ont besoin d'être réparés, les hautes parties contractantes s'obligent à faire exécuter ces réparations sans délai. S'il était apporté quelque retard de la part de l'une d'elles, elle sera invitée par l'autre de le faire cesser immédiatement.

Article XXXVII.

L'octroi de Navigation du Rhin tel qu'il est établi par le Paragraphe 39. du Recès susdaté sera mis en activité sous tous les rapports le 31me jour qui suivra l'échange de la ratification des présentes conventions.

Article XXXVIII.

En conséquence la perception des droits d'octroi de la part de hautes parties contractantes commencera à la dite époque dans les lieux, suivant les formes et d'après les tarifs réglés par la présente Convention, et il ne sera plus perçu aucun autre droit sur la Navigation du Rhin.

Article XXXIX.

Sont et demeureront supprimés à dater de la fin du 31me jour qui suivra l'échange des ratifications non seulement les anciens péage du Rhin, mais aussi toutes les impositions ou rétributions, connues sous les noms de Licent, transit, accis, ou autres qui affecteraient la Navigation de transit de ce fleuve; et la perception ne pourra en être prolongée au-delà de ce terme ou retablie en quelque tems que ce soit.

Quiconque se permettrait, à quelque titre et sous quelque prétexte que ce puisse être, de percevoir sur la Navigation du Rhin aucun autre droit, que celui d'octroi, sera poursuivi et puni comme concussionnaire.

Article XL.

Il en sera de même de tout obstacle, apporté au libre passage des hommes et animaux employés à la manoeuvre des bateaux sur les chemins de halage des deux rives du Rhin et de tout droit perçu sur le dit passage soit à l'allée, soit au retour.

Article XLI.

Mais sous la dénomination d'impositions, qui affectent la Na-

vigation du Rhin et dans la suppression ordonnée par la présente Convention; ne sont pas comprises les douanes que chaque Etat a la faculté d'établir ou de conserver sur son territoire particulier, et dans lesquelles il peut lever les droits à son profit sur les marchandises qui entrent dans l'étendue de sa domination et qui en sortent.

Article XLII.

L'administration générale de l'octroi de Navigation sera organisée ainsi qu'il suit.

Article XLIII.

Il y aura un Directeur Général chargé de diriger et surveiller l'établissement et la perception de l'octroi de Navigation, de maintenir l'uniformité dans la dite perception, d'administrer tout ce qui se rapporte à l'octroi et de tenir la main à l'exécution de la présente Convention.

Article XLIV.

Il sera nommé quatre Inspecteurs de l'octroi dont les fonctions seront:

1) de reconnaître par eux-mêmes l'Etat du lit du Rhin et les obstacles que la Navigation peut rencontrer;
2) de visiter les chemins de halage pour s'assurer des reparations qu'ils peuvent exiger;
3) d'inspecter les bureaux d'octroi, prendre connaissance de la manière dont le service s'y fait, recevoir les plaintes et s'assurer si la présente Convention est exactement et uniformément observée;
4) de dresser sur tous ces objets des rapports exacts et détaillés qu'ils enverront avec leur avis au Directeur Général;
5) de contrôler et vérifier les registres et les caisses des Receveurs et toutes leurs opérations;
6) de verbaliser sur toutes les contraventions relatives à la police de la Navigation et à la perception de l'octroi.

Article XLV.

La Direction générale aura son siège à Mayence. Le Directeur y résidera constamment, et les Inspecteurs, quand ils ne seront pas en tournée.

Article XLVI.

Il y aura douze Bureaux pour la perception de l'octroi de Navigation. Six seront sur la rive gauche, savoir à Neubourg, Mayence, Andernach, Cologne, Homberg et Griethausen. Six seront sur la rive droite, savoir à Mannheim, Weimich, Thal, Lintz, Dusseldorf et Wesel.

Article XLVII.

Dans chacun de ces Bureaux de recette il pourra être établi un Receveur, un Contrôleur, deux Visiteurs, et un Commis aux écritures.

Il pourra de même être attaché à chaque Bureau deux canots ou batelets pour les visites en rivière et trois hommes pour conduire les dits canots et faire en outre le service du Bureau, du magasin et les commissions et messages.

Article XLVIII.

Le Directeur Général sera nommé en commun par les hautes parties contractantes conformément au Recès sus-daté.

Article XLIX.

Deux Inspecteurs seront nommés par le Gouvernement Français, les deux autres seront à la nomination de l'Electeur Archi-Chancelier.

Article L.

La nomination aux places de Receveurs et Contrôleurs sera faite par les Gouvernemens respectifs en la manière déterminée par le Recès.

Article LI.

Les Visiteurs et les Commis aux écritures attachés aux différents bureaux d'octroi des deux rives seront nommés par le Directeur-Général.

Article LII.

Les Canotiers seront choisis par le Receveur du Bureau auquel ils seront attachés.

Article LIII.

Le Directeur-Général sera installé en vertu d'un ordre du Gouvernement Français addressé au tribunal de Mayence et en vertu d'un ordre de l'Electeur Archi-Chancelier dont sera porteur un Commissaire envoyé à cet effet par S. A. Electorale.

Article LIV.

Les actes de nomination des Inspecteurs seront adressés au Directeur-Général qui les installera.

Article LV.

Les Receveurs et Contrôleurs seront installés en vertu d'un ordre addressé pour la rive gauche par le Gouvernement Français, et pour la rive droite par S. A. l'Electeur Archi-Chancelier au Directeur de l'octroi qui prendra les mesures convenables pour les faire reconnaître.

Article LVI.

Les Visiteurs et Commis aux écritures seront installés par le Receveur du Bureau, auquel ils devront être attachés d'après l'ordre qu'il en recevra du Directeur-Général.

Article LVII.

Le Directeur-Général et les Inspecteurs prêteront serment au Gouvernement Français entre les mains du Président du Tribunal civil de Mayence, et à l'Electeur Archi-Chancelier entre les mains du Commissaire de S. A. Electorale.

Article LVIII.

Les Receveurs et Contrôleurs prêteront serment entre les mains du Directeur-Général et chaque Receveur fera prêter serment aux Visiteurs et Commis aux écritures qui lui seront subordonnés.

Article LIX.

Le serment sera ainsi conçu :

Je jure de remplir avec fidélité et exactitude les fonctions qui me sont confiées en qualité de . . . . . , de me conformer en tout aux ordres et instructions qui me seront données touchant les dites fonctions de la part de S. M. l'Empereur des Français et de S. A. Electorale l'Electeur Archi-Chancelier de l'Empire Germanique, et de ne percevoir ni faire percevoir, soit en argent soit en nature, rien au delà du tarif, non obstant tous anciens usages contraires.

Article LX.

Le Directeur-Général pourvoira à ce que le service ne manque pas par la mort, l'absence, ou l'empêchement d'un Receveur

ou d'un Contrôleur; en conséquence il sera exercer provisoirement par une personne capable.

Article LXII.

Si les Inspecteurs négligeaient leur devoir, ou donnaient lieu à des plaintes graves, le Directeur-Général en rendra compte aux Gouvernements respectifs.

Article LXIII.

Le Directeur-Général aura le droit de suspendre provisoirement de ses fonctions tout Receveur ou Contrôleur, dont il auroit reconnu l'inconduite ou la mauvaise gestion, et de faire exercer par une autre personne ayant les qualités requises; mais dans ce cas et dans celui prévu par l'article précédent, le Directeur-Général en rendra compte dans le terme de trois jours pour tout délai au Gouvernement par lequel le Receveur ou Contrôleur ainsi provisoirement remplacé aura été nommé; et son rapport renfermera l'exposé des motifs de cette mesure, accompagné des pièces probantes, afin qu'il soit prononcé sur le tout ainsi que le droit.

Article LXIII.

Les Receveurs pourront de même suspendre de leurs fonctions et remplacer provisoirement les Visiteurs et Commis aux écritures attachés à leur Bureau à la charge d'en faire part dans l'espace de trois jours au plus au Directeur-Général et de le mettre en état par un rapport circonstancié et appuyé de pièces probantes, de prononcer avec une entière connaissance des causes.

Article LXIV.

Les Receveurs pourront changer de Canotiers quand ils le jugeront convenable.

Article LXV.

Le traitement du Directeur-Général sera de huit mille Francs par an. Il aura en outre une remise d'un Quart pour Cent du produit net de l'octroi, déduction faite des frais et non valeurs.

Il lui sera alloué aussi une somme de six mille Francs par an pour logement, commis et frais de Bureau.

Il justifiera de ses ports de lettre et en sera remboursé.

Article LXVI.

Les Inspecteurs jouiront chacun d'un traitement fixe de trois mille Francs et en outre d'une remise d'un pour mille sur le produit net de l'octroi. Il leur sera alloué extraordinairement dix francs par jour quand ils seront en tournée.

Ils auront six cents francs pour frais de Bureau.

Article LXVII.

Les Receveurs de l'octroi à Mayence et à Cologne auront chacun un traitement annuel de trois mille francs.

Ils auront en outre mille France pour frais de Bureau.

Les Receveurs à Mannheim, Thal, Andernach, Dusseldorf, Wesel, Griethausen auront chacun un traitement annuel de deux mille Francs; ils auront en outre huit cents Francs pour frais de Bureau.

Les Receveurs à Neubourg, Welmich, Lintz et Homberg auront chacun un traitement annuel de quinze cents Francs, et en outre six cents Francs pour frais de Bureau.

Tous les Receveurs auront en outre un logement pour eux et leur Bureau dont le loyer sera réglé par le Directeur-Général, et acquitté sur les fonds de l'octroi.

Article LXVIII.

Les Contrôleurs des Bureaux de Mayence et de Cologne auront chacun un traitement annuel de deux mille cinq cents Francs.

Les Contrôleurs à Mannheim, Thal, Andernach, Dusseldorf, Wesel et Griethausen recevront chacun un traitement annuel de dix huit cents Francs.

Les Contrôleurs à Neubourg, Welmich, Lintz et Homberg recevront chacun un traitement de douze cents Francs.

Article LXIX.

Les Visiteurs à Mayence et à Cologne recevront chacun un traitement annuel de seize cents Francs.

Les Visiteurs à Mannheim, Thal, Andernach, Dusseldorf, Wesel et Griethausen recevront chacun un traitement annuel de douze cents Francs.

Les Visiteurs de Neubourg, Welmich, Lintz et Homberg recevront chacun un traitement annuel de huit cents Francs.

Article LXX.

Les Commis aux écritures auront, savoir: ceux de Mayence et de Cologne un traitement annuel de quinze cents Francs. Ceux de Mannheim, Thal, Andernach, Dusseldorf, Wesel et Grieth-hausen un traitement annuel de onze cents Francs. Ceux de Neubourg, Welmich, Lintz et Homberg un traitement annuel de huit cents Francs.

Article LXXI.

Les Canotiers auront un salaire fixe de six cents soixante deux Francs (325 florins) dans les Bureaux de Mayence, Mannheim, Cologne, Dusseldorf et Wesel, et de cinq cents trente deux Francs (250 florins) dans les autres Bureaux.

Article LXXII.

Il sera prélevé dans chaque Bureau quatre pour cent sur les recettes, déduction faite préalablement des salaires payés aux Employés.

La somme provenant de ce prélevement sera divisée en vingt parts et distribuée de la manière suivante:

Huit parts au Receveur,
Trois parts au Contrôleur,
Quatre parts à chacun des deux Visiteurs,
Une part au Commis aux écritures.

Article LXXIII.

Il sera fait une retenue de quatre pour cent sur les traitemens et sur les remises allouées au Directeur-Général, aux Receveurs, Inspecteurs, Contrôleurs, Visiteurs, Commis et Canotiers de la régie de l'octroi, pour former un fonds destiné à l'acquit des pensions de ceux qui seront dans le cas d'obtenir leur retraite et aux secours à accorder à leurs Veuves et Enfans.

Article LXXIV.

Le montant des Vacances d'Emplois qui n'excéderont pas 15 jours sera ajouté à la retenue ci-dessus pour augmenter le fonds des retraites et pensions.

Article LXXV.

Le droit de retraite sera acquis par trente ans de service dans l'octroi.

Article LXXVI.

Pour déterminer le montant des pensions des retraites dues à chaque individu, il sera fait une année commune du traitement dont il aura joui pendant les trois dernières de son activité. La pension sera de moitié de ce produit pour trente années de service, et d'un vingtième de l'autre moitié pour chaque année au dessus de trente ans, sans que dans aucun cas le maximum des retraites puisse s'élever au-delà des deux tiers du traitement moyen calculé sur les trois dernières années d'activité.

Article LXXVII.

Dans le cas de retraite forcée avant trente ans pour cause d'infirmité, la pension à accorder sera déterminée à raison d'un sixième du traitement pour dix ans de service et en outre d'un soixantième pour chaque année excédant le nombre de dix.

Article LXXVIII.

Il pourra être pris sur le produit annuel de la retenue une somme de 12 à 1500 Francs pour être affectée à des secours annuels à accorder aux Veuves et aux Orphelins de père et de mère des employés qui seroient les plus dénuées de moyens d'existence. La portion de ce fonds qui ne sera pas dépensée dans le cours de l'année retournera à la masse générale des retraites.

Ces secours seront distribués sur la proposition du Directeur-Général et la déliberation du Conseil établi ci-après; ils cesseront lorsque les individus auront obtenu une amélioration suffisante dans leurs facultés, et dans aucuns cas ils ne seront continuées aux Orphelins qui auront atteint l'âge de 20 ans.

Article LXXIX.

Dans les premiers jours du fructidor de chaque année, il s'assemblera à Mayence un Conseil composé du Directeur-Général qui le présidera, de deux Inspecteurs, d'un Receveur, d'un Contrôleur et d'un Visiteur pris à tour de rôle parmi des Employés de ces différens grades dans les Bureaux des deux rives.

Article LXXX.

Le Directeur-Général présentera au Conseil:

1) le compte annuel des recettes et dépenses du fonds de retenue qui sera examiné et arrêté par le Conseil;

2) l'état des pensions déjà obtenues ;
3) la situation du fonds de retenue et de celui d'économie, s'il en existe un ;
4) l'état des nouvelles demandes de retraite pour les Employés ou des secours pour les Veuves et Orphelins, et de la somme nécessaire pour les acquitter. Le Conseil délibérera sur ces nouvelles demandes qui ne seront admises que dans la proportion des fonds disponibles ; celles sur lesquelles il ne pourra être statué, faute de fonds, seront ajournées à l'année suivante.

Article LXXXI.

Le Conseil délibérera aussi chaque année sur le mode de placement à l'intérêt de la portion du fonds de retenue qui excédera les besoins de l'année. Ce placement sera fait en la meilleure forme et de manière à ce que le recouvrement soit assuré et qu'il puisse être réalisé dans le cas où il deviendra nécessaire d'en faire l'emploi pour payer les pensions de retraite. Le Directeur-Général rendra chaque année séparément aux deux Gouvernements le compte de la situation de la Caisse des retraites.

Article LXXXII.

Lorsqu'un Receveur, Contrôleur, Visiteur, ou Commis aux écritures aura été provisoirement suspendu de ses fonctions dans les cas et de la manière énoncées dans les articles LXII. et LXIII., la moitié du traitement fixe et des remises, dont il aurait dû jouir pendant que durera sa suspension, appartiendra à la personne commise pour exercer à sa place. Il touchera l'autre moitié dans le cas où sa suspension ne serait pas convertie en destitution par l'autorité compétente. Si au contraire la destitution est prononcée, cette moitié sera versée dans la caisse des retraites établi par les précédens articles.

Article LXXXIII.

Au moyen des traitemens fixes et remises déterminés par les dispositions précédentes pour les Receveurs, Visiteurs et Commis aux écritures attachés à l'octroi de Navigation, et conformément au serment, dont la formule est rapportée ci-dessus, il est défendu à tous et à chacun d'eux d'exiger, demander, ou recevoir ou retenir à leur profit particulier quoi que ce puisse être, soit en

argent, soit en nature, sous aucun prétexte, même comme témoignage d'affection et de reconnaissance, de la part d'aucune personne intéressée à la Navigation du Rhin, à peine de privation d'un mois de traitement pour la première faute, de 6 mois pour la séconde et à peine de destitution pour la troisième.

Article LXXXIV.

Nul ne sera admis à exercer d'emploi dans l'octroi de Navigation qu'il ne sache parler et écrire en langue Allemande; il devra y avoir dans chaque bureau un employé, au moins, qui sache parler et écrire en Français.

Article LXXXV.

Le Directeur-Général, les Inspecteurs, Receveurs, Contrôleurs, Visiteurs et Commis aux écritures ne pourront exercer, en même tems, aucun autre emploi, et s'ils en acceptent quelqu'un il sera pourvu à leur remplacement.

Article LXXXVI.

Les Receveurs, Contrôleurs et autres employés seront tenus d'exercer par eux-mêmes les fonctions qui leurs sont confiées: ils ne pourront se faire suppléer même pour un court espace de tems, que du consentement par écrit du Directeur-Général, à peine de destitution.

Article LXXXVII.

Les Receveurs du droit d'octroi fourniront avant d'entrer en exercice un Cautionnement égal au moins à ce que la perception, dont ils seront chargés, sera réputée devoir rendre à un taux moyen pendant deux mois. Le cautionnement sera constitué sur des biens immeubles situés sur la rive du fleuve habitée par le Receveur. Il sera établi en la meilleure forme suivant les loix et usages des localités, et il sera discuté et reçu par le Directeur-Général de l'octroi.

Article LXXXVIII.

Les bateaux, barques et nacelles employés à un service quelconque relatif au droit d'octroi porteront lorsqu'ils seront ainsi employés un pavillon mi-parti aux couleurs des deux Empires, dont l'usage est interdit à tous les autres sans aucune exception. Les embarcations portant le dit pavillon pourront seules

et exclusives à toutes autres, aborder, poursuivre et arrêter dans toute la largeur du cours du Rhin et sur le Thalweg, comme sur l'une et l'autre rive indistinctement, les bateaux, yachts, diligences d'eau, barques, nacelles ou radeaux quels qu'ils soyent, pour en examiner les papiers, en interroger les conducteurs et exiger le payement des droits d'octroi, comme aussi pour obtenir réparation des infractions faites aux réglemens relatifs à l'octroi.

Pourront cependant les employés des douanes des deux rives poursuivre respectivement dans leurs eaux les bateaux qui ayant commencé des versemens frauduleux chercheraient à fuir sur le fleuve.

Article LXXXIX.

Le Directeur-Général, les Inspecteurs, Receveurs, Contrôleurs et autres employés de l'Octroi de Navigation porteront un uniforme qui est réglé ainsi qu'il suit.

Pour tous, habit à la française de drap bleu foncé, veste et culottes jaunes, avec boutons portants le mot „Rhenus", chapeau à trois cornes avec ganse d'argent et bouton pareil à celui de l'habit.

Pour le Directeur-Général broderie en argent au collet, aux paremens, aux pattes et autour des poches, veste et culotte unies.

Le dessin de la broderie représentera un cable entrelacé de feuilles de plantes aquatiques.

Pour les Inspecteurs même broderie en argent au collet et aux paremens.

Pour les Receveurs un galon double en argent au collet et aux paremens de treize millimètres de largeur.

Pour les Contrôleurs un galon simple au collet et aux paremens.

Pour les Visiteurs et Commis aux écritures un galon simple aux paremens.

Article XC.

Sur toute embarcation naviguant sur le Rhin sera inscrit en un lieu apparent et en caractères distincts et bien visibles le nom de la dite embarcation, celui du lieu où réside la personne à qui

elle appartient, et le nombre de quintaux de cinq Myriagrammes qu'elle est susceptible de porter.

Il est accordé six mois, à compter de l'ouverture des bureaux de l'octroi, pour remplir cette formalité. Cette époque passée, toute embarcation pour laquelle elle n'aura pas été remplie pourra être retenue en passant devant un des bureaux de l'octroi, ou si elle est rencontrée par un bateau portant pavillon de l'octroi, jusqu'à ce qu'elle ait payé une amende de douze Francs.

Les amendes de cette espèce seront partagées de la manière suivante: deux tiers appartiendront aux Visiteurs et un tiers aux Canotiers du bureau d'octroi à la diligence duquel la dite embarcation aura été retenue.

Article XCI.

Sur tous les bateaux et barques naviguant sur le Rhin, il devra se trouver un manifeste qui contiendra:

1) le nom de l'embarcation;
2) les noms et domiciles des propriétaires de la dite embarcation;
3) ceux du batelier chargé de la conduite;
4) l'énumeration et la désignation des espèces, quantité et poids des marchandises qui y sont chargées. Le manifeste sera signé du batelier conducteur. Cet acte sera rédigé et signé avant le départ de l'embarcation du lieu où elle aura été primitivement chargée.

Si le Conducteur de la même embarcation vient à y charger dans le cours de son trajet des denrées ou marchandises, il en fera mention par supplément à la suite du manifeste général du chargement, et non à la marge ni entre les lignes, le tout sans blanc ni intervalle. Les dispositions de cette article sont communes aux trains de bois et radeaux. Les manifestes dont ils seront accompagnés, indiqueront le lieu où ils ont été formés, les autres trains qu'on y a réunis, l'espèce et la quantité des bois dont ils sont composés et les marchandises d'autre nature qu'on aurait mises sur ces trains ou radeaux. Néanmoins une lettre de voiture suffira pour les bateaux du port de moins de 50 quintaux.

Article XCII.

Le manifeste dont il est parlé dans l'article précédent sera exhibé par le Conducteur de l'embarcation ou du radeau à son passage devant chaque bureau de l'octroi, et y sera visé par le Receveur et le Contrôleur.

Les employés de l'octroi en uniforme, embarqués sur un bateau ou canot portant le pavillon de l'octroi pourront exiger aussi la représentation de ce manifeste de tout Conducteur d'embarcation en quelqu'endroit du Rhin qu'il soit rencontré. Le principal employé visera le dit manifeste ainsi que les déclarations additionnelles qui pourront s'y trouver, le tout sans blanc ni intervalle; il fera mention dans ce visa du lieu du fleuve, du jour et de l'heure où il l'aura apposé. Les visas, dont il vient d'être parlé, ne donneront lieu à aucun frais.

Article XCIII.

Le droit d'octroi sera perçu d'avance et à raison de la distance à parcourir. Ainsi lorsqu'une embarcation passera devant un bureau de l'octroi, la dite embarcation payera pour la distance entre ce bureau et le bureau suivant, sans qu'il puisse rien être exigé pour la distance qu'elle aura parcourue dans le cas où elle aurait pris son chargement entre le précédent bureau et celui où elle acquittera le droit: réciproquement, il ne sera fait aucune diminution sur le droit dans le cas, où le bateau devrait être déchargé entre le bureau où le droit sera acquitté et le bureau subséquent. Néanmoins par exception et à raison de ce qu'il n'est point établi de bureau d'octroi à Strasbourg, les embarcations et trains descendant le Rhin et partant de cette ville et des autres points des deux rives situées au-dessus de Neubourg, payeront au bureau de Neubourg le droit d'octroi pour la distance parcourue, laquelle sera toujours comptée comme s'ils étoient partis de Strasbourg.

Article XCIV.

Indépendamment du droit sur les denrées ou marchandises dont il sera parlé ci-après, il sera perçu dans chaque bureau de l'octroi pour chaque embarcation, chargée ou non chargée, du port de cinquante Quintaux et au-dessus qui passera devant un

bureau en remontant ou en descendant, un droit de reconnaissance réglé par le tarif qui suit.

Pour une embarcation de cinquante à trois cents Quintaux,

Sur la Rive gauche:	Sur la Rive droite:
Dix centimes	. . . trois Kreutzer.

De trois cents à six cents Quintaux:

Un franc	. . . trente Kreutzer,

de six cents à mille Quintaux:

Deux Francs	. . . un Florin,

de mille à quinze cents Quintaux:

Quatre Francs	. . . deux Florins,

de quinze cents à deux mille Quintaux:

Six Francs	. . . trois Florins,

de deux mille à deux mille cinq cents Quintaux:

Neuf Francs	. . quatre Florins et demi,

de deux mille cinq cents et au-dessus:

Quinze Francs	. . sept Florins et demi.

Ce droit sera perçu d'après le jaugeage déclaré par le Conducteur, qui pourra être vérifié par les employés de l'octroi.

Article XCV.

Les mesures et les poids mentionnées dans la présente Convention et dans les tarifs qui y sont ou y seront annexés, sont ceux dont les bases ont été prises dans la nature et qui sont adoptées en France, savoir:

Le Mètre pour les mesures linéaires, le Litre pour les mesures de capacité, et le Kilogramme pour le poids. Dix Kilogrammes font un Myriagramme.

Article XCVI.

Par le mot de Quintal on entendra le poids de cinquante Kilogrammes ou cinq Myriagrammes équivalant en l'ancien poids de France, dit de Marc, à cent deux livres deux onces, deux gros et demi; en poids de Cologne à cent six livres trois quarts

en poids de Mayence à cent six livres cinq onces ; en poids d'Amsterdam à cent une livre trois onces.

Article XCVII.

Le droit d'octroi sera rapporté, pour toutes les marchandises, au quintal désigné dans l'article précédent. En conséquence et pour rapporter au poids les mesures en usage pour les boissons et autres liquides, le Directeur-Général de l'octroi fera dresser un tableau de ce que pèsent étant remplies de vin, eau de vie, vinaigre, bierre, huile, poix et goudron etc., les différentes espèces de futailles en usage sur le Rhin. Ce tableau énoncera le poids de chacune des dites futailles en Kilogrammes sans fractions ; il servira d'instruction pour les employés afin de faciliter la perception. Les bureaux seront pourvus de verges de jauge pour vérifier si les futailles sont de l'espèce de celles définies par le tableau dont il vient d'être parlé, et dans le cas où elles excéderoient la capacité prévue, le droit sera perçu sur l'excédant.

Le Directeur-Général fera dresser un tableau semblable pour rapporter au poids en usage pour les grains et autres matières sèches que l'on n'est pas dans l'usage de peser.

Article XCVIII.

La perception du droit d'octroi se fera dans les bureaux de la rive gauche en monnoie de France, et sur la rive droite en monnoie d'Allemagne dite de convention, exclusivement à toutes autres.

Article XCIX.

Le droit d'octroi sur les marchandises transportées par le Rhin sera perçu dans chaque bureau conformément au tarif suivant, qui a été calculé en raison des distances d'un bureau à l'autre et d'après la différence des monnoies en usage sur les deux rives ; mais sans admettre de fractions au-dessous du dixième de centime et du huitième de Kreutzer, et de manière à ce que la totalité du droit entre Strasbourg et la frontière de la République batave fût de deux Francs en rémontant, et d'un Franc trente trois centimes en déscendant.

Tarif de ce que payera le Quintal de Cinq Myriagrammes en rémontant le Rhin.

Au bureau de Griethausen . . .	Trente Centimes.
Au bureau de Wesel	Cinq Kreutzer et demi.
Au bureau de Homberg	Vingt deux Centimes et demi.
Au bureau de Dusseldorf . . .	Neuf Kreutzer et un quart.
Au bureau de Cologne	Seize Centimes et demi.
Au bureau de Lintz	Un Kreutzer et trois huitièmes.
Au bureau d'Andernach	Six Centimes et deux dixièmes.
Au bureau de Thal	Deux Kreutzer et demi.
Au bureau de Welmich	Quatre Kreutzer et trois quarts.
Au bureau de Mayence	Treize Centimes et demi.
Au bureau de Mannheim . . .	Quatre Kreutzer et demi.
Au bureau de Neubourg	Dix Centimes et deux dixièmes.

Tarif de ce que payera le Quintal de Cinq Myriagrammes en déscendant le Rhin.

Au bureau de Neubourg pour l'espace parcouru depuis Strasbourg	Sept Centimes et un dixième.
Pour l'espace à parcourir de Neubourg à Mannheim	Dix Centimes et demi.
Au bureau de Mannheim . . .	Deux Kreutzer et demi.
Au bureau de Mayence	Onze Centimes et demi.
Au bureau de Welmich	Un Kreutzer et trois quarts.
Au bureau de Thal	Un Kreutzer et un huitième.
Au bureau d'Andernach	TroisCentimes et deux dixièmes.
Au bureau de Lintz	Trois Kreutzer.
Au bureau de Cologne	Vingt deux Centimes et demi.
Au bureau de Dusseldorf . . .	Quatre Kreutzer et un huitième.
Au bureau de Homberg	TreizeCentimes et deux dixièmes.
Au bureau de Wesel	Cinq Kreutzer et demi.

Article C.

Le droit d'octroi sur les bois de charpente et de construction se percevra au mètre cube. Le mètre cube de bois de chêne, orme, frêne, cerisier, poirier, pommier, cornier, payera à chaque bureau, si c'est en rémontant, autant que deux quintaux et demi de

chandises conformément au premier des tarifs ci-dessus, et si c'est en descendant, autant que quatre quintaux de marchandises conformément au second de ces tarifs.

Le mètre cube de bois de pin, sapin, mélèse, hêtre, tremble, peuplier, érable, aune et autres bois, blancs ou bois résineux, payera de même, si c'est en rémontant autant qu'un quintal et un quart de marchandises conformément au premier tarif, et si s'est en descendant, autant que deux quintaux conformément au second tarif.

Article CI.

Les yachts, diligences d'eau et autres embarcations destinés expressément au transport des Voyageurs, soit qu'ils ayent ou non des passagers, payeront le droit d'octroi comme s'ils étoient chargé du quart des marchandises qu'ils pourroient embarquer en raison de leur tonnage.

Ainsi un yacht susceptible de porter 400 quintaux de marchandises, payera comme s'il était chargé de cent quintaux de marchandises conformément aux deux tarifs ci-dessus et ainsi à proportion.

Article CII.

Aucun objet transporté par le Rhin, de quelque nature qu'il soit, ne passera les bureaux d'octroi en exemption totale du droit de navigation; mais pour l'avantage de l'agriculture et de l'industrie des pays riverains, les hautes parties contractantes sont convenues d'admettre des modérations sur les articles suivans, dont la valeur ne permettoit pas de les imposer à la totalité du droit réglé par le tarif.

Article CIII.

Lorsqu'un bateau sera chargé en totalité d'un ou de plusieurs des articles suivans, savoir:

Terres à pots, à pipes, à foulon, pierres à bâtir, sables et gravier, pavés pour les rues ou les chemins, engrais et amendemens pour les terres, tels que fumiers, marnes et cendres lessivées, pailles ou chaumes, foin, fascines à épis, lait et beurre frais, œufs et volailles, fruits et légumes frais, racines comestibles, il sera perçu sur le dit bateau pour tout droit d'octroi que le

double de ce que le même bateau eut acquitté conformément à l'article XCIV, s'il eut fait la même route étant vide.

Mais si sur le même bateau conjointement avec les articles ci-dessus spécifiés, il s'en trouve quelqu' autre, ils seront portés à part sur le manifeste, et payeront les droits ainsi qu'ils sont dûs pour chacun d'eux.

Article CIV.

Il ne sera perçu par quintal qu'un vingtième du droit réglé pour chaque bureau par les deux tarifs ci-dessus sur les articles suivans.

Plâtre et chaux, briques, tuiles et carreaux de terre, ciment, provenant de tuiles ou carreaux, ardoises, poterie commune, houille ou charbon de terre et de pierre, tourbe, bois à brûler, fagots, charbon de bois ou de tourbe, minéral métallique, pierres alumineuses et vitrioliques.

Le Directeur-Général fera dresser un tableau du poids approximatif de chacun de ces objets, rapporté à la mesure, au compte, au mètre cube, ou à tout autre mode usité dans le Commerce pour en énoncer la quantité.

Article CV.

Il ne sera perçu par quintal que le quart du droit réglé pour chaque bureau par les deux tarifs ci-dessus sur les articles suivans, savoir:

Minéral de calamine, pierres à meule, marbre et pierres à carreler, sel de mer ou de salines rafiné ou non rafiné, fer en gueuse, froment, seigle, orge, avoine, millet, fèves, pois et autres grains ou graines légumineuses, farines et gruaux de toute espèce, écorces à tan, poix et goudron, et cendres non lessivées.

Le Directeur-Général fera dresser un tableau du poids de chacun de ces objets ainsi qu'il est dit dans l'article précédent.

Article CVI.

Les Registres des Receveurs de la rive gauche seront tenus en langue française et ceux des Contrôleurs en langue allemande; le contraire aura lieu dans les bureaux de la rive droite.

Les écritures seront tenues dans les bureaux de la rive gauche en Francs et Centimes et Centièmes de Centimes; et dans ceux de la rive droite en Florins, Kreutzer et Huitièmes de Kreutzer.

le Florin sera 60 Kreutzer, et sur le pied de 24 Kreutzer l'écu de convention.

Article CVII.

Dans la Confection des tarifs ci-dessus on a supposé que le pair entre l'argent d'Allemagne dont ils est parlé dans l'article précédent et l'argent de France est tel, que le Florin réponde à deux Francs 178 Millimes, et le Kreutzer à trois Centimes et 63 Centièmes. En conséquence cette proportion servira de base à toutes les conversions qu'il y aura lieu de faire d'une monnoie dans l'autre, quel que puisse être d'ailleurs le cours du change.

Article CVIII.

Les Receveurs du droit d'octroi verseront les premiers jours de chaque mois les deniers provenant de la recette par eux faite pendant le mois précédent, entre les mains de la personne qui leur sera indiquée par le Directeur-Général d'aprés les ordres qui celui-ci aura reçus pour la rive gauche de la part du Gouvernement Français, et pour la rive droite de la part de S. A. l'Electeur Archi-Chancelier.

Les récépissés que les personnes ainsi désignées donneront aux Receveurs, seront addressés par eux au Directeur-Général dans les quinze premiers jours de chaque mois. S'ils sont en régie ils seront admis comme pièces comptables et opéreront la décharge des dits Receveurs. Si dans quelque bureau de l'octroi il n'y avoit point eu de recette pendant un mois entier, le Receveur de ce bureau fournirait un certificat négatif à la personne entre les mains de laquelle il devrait verser des fonds, et celle-ci lui en donnerait un récépissé, lequel serait transmis au Directeur-Général ainsi qu'il vient d'être dit.

Article CIX.

Dans les quinze jours qui suiveront la fin de chaque trimestre, il sera dressé par le Directeur-Général un Etat de recettes, faites pendant le dit trimestre dans les bureaux d'octroi établis sur chacune des deux rives du Rhin; et lorsque par la balance qui résultera de ce travail il se trouvera qu'il a été perçu sur une des deux rives une somme plus forte que sur l'autre, le Directeur prendra des mesures pour que dans le courant du mois suivant, il soit tenu compte de la moitié de la différence à la personne

chargée de recevoir les fonds provenus des recettes, pour la rive où la perception aura été la plus faible.

Article CX.

Pour les comptes qui devront se rendre de mois en mois, et de trimestre en trimestre on se conformera au Calendier en usage sur la rive gauche.

Article CXI.

Les droits de l'Octroi de Navigation du Rhin ne pourront jamais être affermés, soit en masse, soit partiellement.

Article CXII.

Aucune demande en exemption ou modération de droits ne sera admise ni par les Receveurs des bureaux d'octroi, ni même par le Directeur-Général, quelles que soient la nature, l'origine et la destination des embarcations, des effets ou des marchandises et à quelques personnes, corps, villes ou Etats souverains que les uns et les autres appartiennent, comme aussi pour quelque service et par quelque ordre que le transport s'en effectue, et ce non obstant tous privilèges ou usages contraires.

Article CXIII.

Si une embarcation, son chargement ou partie d'icelui, après avoir acquitté des droits en un ou plusieurs bureaux de l'octroi, viennent à être avariés ou même à périr entièrement par quelque cause que ce puisse être, aucune demande en restitution de tout ou partie des droits d'octroi perçus jusqu'alors sur les dits objets ne sera admise, non obstant tout réglement ou usage contraire.

Article CXIV.

Les Conducteurs d'embarcations et trains ou radeaux qui auront contrevenu à quelqu'une des dispositions de la présente convention et des réglemens qui en dériveront pourront être retenus, ainsi que leurs embarcations, trains ou radeaux dans le bureau où il aura été informé contre eux, jusqu'à ce qu'ils ayent acquitté les droits par eux dûs, ainsi que les amendes et frais que la conduite aura occasionnés, à moins qu'ils ne fournissent sur les lieux une Caution reconnue solvable et admise par le Receveur du bureau qui sera saisi de l'affaire.

Article CXV.

Si les employés de l'octroi se voyent dans la nécessité de retenir quelque embarcation, train ou radeau naviguant sur le *Rhin*, ils ne pourront le faire qu'après avoir dressé au préalable un procès-verbal contenant les motifs de cette mesure extraordinaire. Et si les circonstances les obligent de plus à amener les dits embarcations, trains ou radeaux à quelque point de l'une ou l'autre rive, il leur est récommandé très expressément d'en prévenir de suite les employés des douanes de la rive où ils les ameneront. Tout retard dans cette déclaration pourra être puni par la destitution. Les précautions à prendre de la part des douanes en pareil cas seront les mêmes que celles dont il est fait mention dans les articles XXVII., XXVIII., XXIX., XXX. et XXXI.

Article CXVI.

Il ne sera fait aucune perception par les employés de l'octroi quelle ne soit mentionnée au bas du manifeste du chargement et que, de plus, il n'en soit délivré au Conducteur de l'embarcation ou du train ou radeau une quittance particulière.

Article CXVII.

Si d'après les vérifications qui seront faites par les employés de l'octroi, il se trouve que les Conducteurs d'embarcations, trains ou radeaux n'ont pas exhibé dans les lieux où ils le devaient faire les manifestes dont il est parlé à l'article XCI., ou que ces manifestes ne sont pas réguliers et conformes à la vérité, soit pour la quantité, soit pour la nature des objets transportés, ou si après avoir exhibé des manifestes exacts les dits Conducteurs parviennent à de soustraire à l'aquittement du droit d'octroi en tout ou en partie, ils seront obligé de payer par forme d'amende le double des droits auxquels ils avoient voulu se soustraire. Ainsi le doublement aura lieu sur la totalité du chargement s'il n'y a point eu d'exhibition de manifeste, là où elle devait se faire, ou si une embarcation étant chargée a été déclarée comme le l'étant pas; mais si l'infidélité dans les manifestes ou déclarations n'est que d'une partie du chargement, cette partie seule sera assujétie au doublement des droits.

De même si l'infidélité consiste à avoir dissimulé la véritable nature des objets, le doublement ne portera que sur l'excédant des droits auxquels un énoncé fidèle eût donné lieu.

Dans tous les cas la somme à doubler se composera d'autant d'articles qu'il y aura eu de bureaux où les droits auront été fraudés en tout ou en partie.

Article CXVIII.

Le versement des marchandises d'une embarcation à l'autre, dans les Stations de Cologne et de Mayence, devant se faire sous l'inspection d'un employé spécial qui rendra compte de ses opérations au Directeur-Général et aux Inspecteurs du droit d'octroi, ainsi qu'il est dit à l'article VII.; la reconnoissance qui y sera faite des marchandises composant chaque chargement, servira de contrôle et de vérification pour les manifestes qui ont été ou qui ont dû être exhibés par les Conducteurs d'embarcations aux différens bureaux qui se sont trouvés sur leur route.

Article CXIX.

Les Receveurs du droit d'octroi pourront faire surveiller la confection des trains, à fin de constater la quantité de bois qui qui les compose, même quand les trains se confectionneraient à quelque distance du lieu où le bureau d'octroi est établi.

Article CXX.

Le Receveur du bureau de Homberg fera percevoir le droit d'octroi sur toutes les marchandises qui sortiront de la Ruhr, soit qu'elles rémontent le Rhin ou qu'elles le descendent; la même chose aura lieu au bureau de Thal pour les bateaux sortant de la Moselle.

Article CXXI.

Lorsqu'un ou plusieurs employés de l'octroi de Navigation se présenteront devant les prépositaires de l'Autorité publique en un lieu quelconque de l'une ou de l'autre rive du Rhin, revêtus de l'uniforme qui leur est attribué par l'article LXXXIX., et munis de leur Commission pour réclamer l'appui du souverain territorial dans l'exercice des fonctions qui leur sont confiées par la présente Convention, notamment pour retenir des embarcations, trains ou radeaux ou leurs Conducteurs, et les empêcher de se soustraire

au payement de l'octroi, il devra être fait droit sans délai à la dite réclamation comme étant une conséquence des dispositions adoptées par S. M. l'Empereur des Romains et par l'Empire d'Allemagne aussi bien que par S. M. l'Empereur des Français.

Article CXXII.

Les mesures que les Receveurs du droit d'octroi seront dans le cas de prendre pour réprimer et punir ceux qui contreviendraient à la présente Convention, seront exécutées par provision; mais lorsqu'elles donneront lieu à des plaintes, les réclamans auront leurs recours pardevant le Directeur-Général assisté des deux Inspecteurs qui se trouveront près de lui, les quels prononceront à la pluralité des Voix.

Les décisions portées par ce Conseil seront exécutées par provision, mais sans préjudice du recours pardevant la Commission ci-après établie.

Article CXXIII.

Chaque année au mois de Brumaire il se formera à Mayence une Commission composée:

1) du Préfet du Mont-Tonnerre, Commissaire du Gouvernement Français,
2) d'un Commissaire nommé et délégué à cet effet par S. A. l'Electeur Archi-Chancelier,
3) d'un Jurisconsulte domicilié sur l'une ou l'autre rive du Rhin; choisi par les deux Commissaires précédens.

Les Commissaires choisiront un Secrétaire et régleront son traitement pour la durée de la session et avant sa clôture.

Le Secrétaire tiendra registre des délibérations de la Commission, elles seront signées à chaque séance par les trois Commissaires.

Le régistre restera déposé aux archives de la Direction.

La commission sera présidée alternativement et pour chaque session par le Commissaire Préfet du Mont-Tonnerre et par un Commissaire délégué pas S. A. Electorale.

Article CXXIV.

Les recours en matière de perception de l'octroi et de police de la Navigation seront portées devant cette Commission qui statuera définitivement sur les mémoires des parties.

Article CXXV.

Les dépenses nécessitées par la réunion de la Commission dont il vient d'être parlé, seront acquittées sur les produits de l'octroi après avoir été réglées et approuvées par le Gouvernement Français et par S. A. l'Electeur Archi-Chancelier.

Article CXXVI.

Les décisions provisoires et définitives dont il a été parlé aux articles CXXII. et CXXIV., ne constitueront les parties en aucuns frais.

Article CXXVII.

Lorsque le Directeur-Général sera instruit qu'à la fin de Vendémiaire il n'existe pas de demande en recours, il en avertira le Préfet du Département du Mont-Tonnere, lequel de son côté préviendra le Commissaire de S. A. E. que la Commission n'aura pas de session pour l'année courante.

Article CXXVIII.

Il ne pourra être allégué pour infirmer les dispositions de la présente Convention, ni même pour y suppléer et les interpréter, aucun Traité, non plus qu'aucunes Constitutions, Loix, Ordonnances, Réglemens ou Usages d'une date antérieure, de quelque autorité que ces loix et ordonnances soient émanées, et quelque anciens et universels que puissent avoir été ces usages; mais la présente Convention servira de règle unique en tout ce qui concerne la Navigation du Rhin, sa police et les droits auxquels elle est soumise.

Article CXXIX.

Si l'expérience faisait reconnaître que les dispositions de la présente Convention fussent insuffisantes ou sujettes à inconvénient, elles ne pourront être définitivement changées ou étendues que de la même manière qu'elles ont été établies, c'est à dire par une nouvelle Convention entre les hautes parties contractantes.

Article CXXX.

Pourra néanmoins le Directeur-Général assisté de deux des Inspecteurs, un de chaque rive, lesquels auront voix délibérative, faire les réglemens de détail et supplémentaires qu'ils jugeront indispensablement nécessaires, pourvu que ces réglemens n'en-

traisent aucune augmentation ni diminution dans les droits, ni aucune dérogation aux dispositions fondamentales de la présente Convention; ces réglemens seront exécutés provisoirement, mais à la charge par le Directeur-Général de les soumettre sans délai aux deux Gouvernemens, pour être séparément et respectivement approuvés par eux.

Si l'un des deux Gouvernemens refuse son approbation, il y aura lieu à ouvrir une négociation sur la matière en question; le résultat de la négociation deviendra un supplément à la présente Convention.

Article CXXXI.

S'il arrivait (ce qu'à Dieu ne plaise) que la guerre vint à avoir lieu entre quelques uns des Etats situés sur le Rhin ou même entre les deux Empires, la perception du droit d'octroi continuera à se faire librement sans qu'il y soit apporté l'obstacle de part ni d'autre.

Les embarcations et personnes employées au service de l'octroi jouiront de tous les privilèges de la neutralité. Il sera accordé des sauvegardes pour les bureaux et les caisses de l'octroi.

Article CXXXII.

Le présent Traité sera ratifié de la part de l'Empereur des Romains et de l'Empire dans les formes prescrites par l'article XXXIX. du Recès de la Députation de l'Empire[b]), et les ratifications des deux hautes parties contractantes seront simultanément échangées à Paris entre les Plénipotentiaires respectifs.

Fait et signé à Paris, le vingt sept Thermidor de l'an douze.

Pour Projet
Cretet.

Pour Projet
Le Comte de Beust.

Convention Supplétive relative à la Convention sur l'octroi de la navigation du Rhin, datée de Mayence le 9. Vendémiaire an XIII. (1. Octobre 1804.)

Les Commissaires plénipotentiaires pour l'établissement de octroi de Navigation sur le Rhin, savoir

M. M. Cretet et Colin de la part de S. M. l'Empereur des Français,

et M. le Comte de Beust, Ministre plénipotentiaire de S. A. E. l'Electeur Archichancelier de l'Empire,

réunis à Mayence le 8. Vendémiaire an XIII., après avoir examiné les représentations, qui ont été faites sur la position de quelques uns des bureaux désignés par la Convention pour la perception de l'octroi, et après avoir pris des renseignemens exacts, ont arrêté par la présente Convention supplétive: [a])

1) que le bureau, qui devoit être établi à Griethausen seroit placé à Lobith, celui du Thal à Coblenz et celui de Welmich à Caupe;

2) que le traitement fixé par la première Convention pour les Receveurs, Contrôleurs, Visiteurs, Commis aux écritures et Canotiers du bureau de Griethausen seroit attribué aux employés du même grade au bureau de Lobith; que le traitement accordé aux différens employés du bureau, qui devoit être placé au Thal, seroit également attribué à ceux du bureau de Coblenz; enfin que les employés du bureau de Caupe recevroient le traitement arrêté pour ceux du bureau de Welmich.

Fait et signé à Mayence le 9. Vendémiaire an XIII. (1. Octobre 1804.)

Pour Projet	Pour Projet
Le Comte de Beust.	Cretet.

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. III, S. 280 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 846 u. f.

H. Hermann, Sammlung der seit 1803 in Bezug auf Rhein-Handel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen (Mainz, 1820, 8.) S. 3 u. f.

F. W. Gaum, Bemerkungen über den Octroi-Vertrag u. s. w. (Heidelberg, 1806, 8.)

J. J. Eichhoff, pragmatisch-geschichtliche Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Congress-Comité für die Freiheit der Flüsse, so wie der Berathungen der in Folge

jener Beschlüsse in Mainz niedergesetzten Central-Commission (Mainz, 1819, 8.), S. 113—169.

J. F. Ockhart, geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stroms und seiner Nebenflüsse (Mainz, 1818, 8.), S. 275—299.

Von beiden Conventionen, erschien, mit hinzugefügter deutscher Uebersetzung, eine besondere Ausgabe zu Cöln, 1805, 4.

b) Diese Ratification erfolgte am 17. April 1805.

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. III, S. 327.

c) Vergl: Artikel XLVI der Convention u. s. w.

XCIII.

An Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Churfürstliches Kollegial-Gutachten, d. d. Regensburg, den 18. März 1805, die Rheinschifffahrts-Octroi-Convention betreffend. *)

Ihrer Römisch Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Principal-Commissarius, Herrn Carl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis u. s. w., Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen des Churfürstlichen Collegiums gebührend unverhalten.

Nachdem zufolge des §. 39 des Deputations-Haupt- und jüngsten Reichsschlusses, und des darin dem Churfürstlichen Collegio ertheilten speciellen Auftrags, die durch den Churfürstlich Reichserzkanzlerischen Bevollmächtigten zu Paris mit Kaiserlich Französischen Bevollmächtigten abgeschlossene Rheinschifffahrts-Octroi-Convention, auch ein dazu noch in Mainz verabredetes Supplement bei dem Churfürstlichen Collegium unterm 5. November und 3. December verwichenen Jahrs zur Dictatur, auch hiernächst zum Vortrag und Berathung gekommen sind: so wurde befunden, dass diese aus 132 Artikeln bestehende, mit vieler Umsicht und Mühe verfasste Convention, sammt Supplement, in ihren Hauptgrundsätzen ganz nach Anleitung des gedachten §. 39 des jüngsten Reichsschlusses abgefasst sey. Es sey indessen begreiflich, dass ein so wichtiges und verwickeltes

Werk, welches so vielen Detail in sich fasse, um es zu seiner möglichsten Vollkommenheit zu bringen, noch mancher gemeinnütziger Verbesserungen fähig sey; dass solches auch, sonderlich in Beziehung auf einzelne Localverhältnisse zu gänzlicher Beseitigung künftiger Missverständnisse nähere Bestimmungen erhalten könne, und dass daher alle darüber gemachten Erinnerungen, geäusserten Wünsche und vorgeschlagene Zusätze berücksichtigt zu werden verdienten. Da jedoch dabei erwogen worden, dass manche gewünschte Erläuterungen schon wirklich in dem Sinne dieser Convention liegen, die übrigen Anträge und Wünsche aber den Hauptgrundsätzen derselben nicht widersprechen, ja sogar mehrere durch eine natürliche Schlussfolge aus derselben hervorgehen, mithin leichtlich durch eine Supplementar-Acte erschöpft werden könnten, wozu wie man zuversichtlich hoffen dürfe, des Kaisers von Frankreich Majestät sich geneigt bezeigen würden; so wurde dafür gehalten und beschlossen:

die in Berathung stehende Convention unter dem Vorbehalt allgemein zu genehmigen, dass über die den Churfürstlichen Abstimmungen gemachten Anträge und über die das Wohl des beiderseitigen Schifferstandes, und der Strompolizei betreffenden Erinnerungen noch eine weitere Unterhandlung zwischen Commissarien des Kaisers von Frankreich Majestät, und einem Bevollmächtigten des Herrn Churfürsten Reichserzkanzlers, in Gefolge des von Höchstdenselben vorhin schon von Kaiserl. Majestät und dem Reich übernommenen, und zur Dankbarkeit des gesammten Reichs rühmlichst bisher erfüllten Auftrags, unter Benutzung der von den betheiligten Reichsständen durch Ihre Abgeordneten beizubringenden Erinnerungen, zu pflegen, und eine weitere Uebereinkunft zu treffen, welche hiernächst ebenfalls zur Erwägung des Churfürstlichen Collegii und zur Bestätigung Kaiserlicher Majestät zu bringen sey.

Um zuvörderst über alles dieses sich die allerhöchste Kaiserliche Genehmigung und Ratification allerunterthänigst zu erbitten, so sey unter Beilegung der erwähnten Convention, sammt deren Supplements sowohl, als der zur weiteren Unterhandlung geeignet befundenen Anträge und Erinnerungen, dieser gegen-

wärtige Beschluss, als ein Churfürstliches Collegial-Gutachten, an Kaiserliche Majestät, wie hiemit geschiehet, ehrerbietigst zu befördern.

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarius hochfürstlichen Gnaden der Herren Churfürsten des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg, den 18. im März 1805.

(L. S.) Churfürstlich Erzkanzlerische Kanzley.

a) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w., S. 847.

XCIV.

Anträge und Erinnerungen, welche durch das Kollegial-Gutachten vom 18. März 1805 zur weitern Unterhandlung geeignet befunden worden. *)

Die zur Octroiconvention in den Kurfürstlichen Abstimmungen gemachten Anträge und Erinnerungen, welche durch vorstehendes Kollegial-Gutachten vom 18. März 1805 zur weitern Unterhandlung mit des Kaisers von Frankreich Majestät geeignet befunden worden, sind:

Zum Artikel III—VIII der Convention. Hoffe und erwarte man, dass durch künftige Verträge auch die Aufhebung des noch fortbehaupteten Umschlags zu Mainz und Köln werde erwirkt werden.

Zum Artikel IX. Wünsche man, dass in den zum Umladen bestimmten Orten Köln und Mainz, der Directeur des Douanes sich kein Recht zur Entscheidung und Verweigerung der Autorisation über die Deposition der Waaren anmassen möge; auch dass alle unverpackten trockenen Güter, die sich nicht krahnen lassen, und durch Menschenhände mit einem dem inneren Werthe dieser Güter unverhältnissmässigen Kostenaufwande von einem Schiffe in das andere getragen werden müssten, an den Stationsplätzen, ohne eine andere Abgabe, als diejenige des Octroi zu entrichten, vorbeifahren dürften.

Zum Artikel X. Zweifle man nicht, dass auch der bisherige Besitzstand der Düsseldorfer und Hattorfer Messschiffer

unter der Begünstigung der Frankfurter Messfreiheit werde verstanden werden.

Zum Artikel XI. Wünsche man, dass die nach dem Unterrhein bestimmten Fabrikmaterialien des Oberrheins von Schiffern der Kölnischen Gilde, nach vorhergegangener Erklärung ihrer Absicht, und Vorlegung ihrer Ladungsverzeichnisse, die Stadt Köln vorbei, und gegen Entrichtung des halben Krahnwag- und Kaygeldes, auch einer ausserordentlichen Abgabe von $^1/_{10}$ Theil des tarifmässigen Octroiansatzes abgeführt werden dürften.

Zum Artikel XIII. Wären auch die Städte Duisburg und Heilbron zur Regulirung der Frachtpreise auf Frankfurt mit zuzuziehen.

Zum Artikel XIV—XVII. Erwarte man, dass sämmtlichen Schiffern beider Rheinseiten in Ansehung der Regulirung der Schifffahrt und Schiffers-Innungen, auch der Freiheit der Schifffahrt völlig gleiche Rechte werden zugestanden werden.

Zum Artikel XVIII. Werde räthlich seyn, auch das Maximum, wieviel jeder Schiffer laden dürfe, und ob die Schiffer sogenannte Anhäng-Nachen ferner führen dürfen, zu bestimmen.

Zum Artikel XIX—XXI. Verstehe man solche dahin, dass die kleine Schifffahrt zwischen den übrigen Ortschaften sowohl, als von einer jeden derselben zu den Stapel-Städten selbst, und umgekehrt, in den bestimmten Abtheilungen, und von den Schiffern der erwähnten Ortschaften mit den Schiffern der Stapelstädte gemeinschaftlich betrieben werde. Auch wünsche man, dass den Schiffern besagter Ortschaften nicht erschwert werde, die in den Stapelstädten für ihre Ortschaften liegenden Waaren, und in dem ihnen angewiesenen Districte (nur von einer Stapelstadt zur andern ausgenommen) zurückzuführen.

Zum Artikel XXIV. Wünsche man, dass ebenso, wie zwischen Mainz und Frankfurt das bisherige Marktschiff beibehalten bleibe, auch die bisherigen Kievischen Beurfahrten fortbestehen, und gegen die anderen Schiffer, welche nur dann abfahren, wenn ihre Quantität Waaren vorräthig ist, begünstigt werden möchten; auch dass, wo möglich, noch eine neue Beurtfahrts-Verbindung zwischen Köln und Duisburg festgesetzt werde.

Zum Artikel XXV—XXXI. Scheinen die darin enthal-

tenen Vorschriften bei einer Nothanlandung sehr beschwerlich. Statt des jedesmaligen Anmeldens könne ein Nothzeichen mittelst einer Flagge gegeben, und den Schiffern eine reglementsmässige Zeit bestimmt werden, binnen welcher sie bei dem Bureau sich zu melden oder wieder abzufahren hätten; nur bei einer wirklich nothwendig werdenden Ausladung würden die Waaren mit Specification gegen ein zurück zu gebendes attestirtes Duplum der Douaniers zu übergeben seyn, und diese die Verpflichtung der Wiederzurücklieferung haben, wenn die Wiedereinladung und weitere Transportirung zu Wasser geschehen kann, ohne von dem Schiffer, indem er die Waaren an die Douaniers gegen eine attestirte Designation, oder nach einem procès verbal, überliefert, nach Art. XXIX noch eine besondere Caution zu verlangen; wenn aber die Ausladung nicht geschehen sollte, so möchte eine simple Bewachung des Schiffes wohl hinlänglich seyn.

Zum Artikel XXXII. Seyen vorstehende Bemerkungen ebenfalls anwendbar.

Zum Artikel XXXIII—XXXVI. Werde sich der Herr Kurfürst Reichserzkanzler wegen dem Höchstdemselben obliegenden Unterhalte der Leinpfade und Schifffahrtsarbeiten mit den respectiven Landesherren freundschaftlich einverstehen.

Zum Artikel XXXVII—XLI. Sey unter der allgemeinen Aufhebung aller in dem Octroi nicht enthaltenen Schifffahrtsabgaben das Hafengeld, welches die Schiffer für die von ihnen benutzten Winterhafen zu entrichten hätten, nicht zu verstehen.

Zum Artikel LXXXVIII. Setze man voraus, dass der am Schlusse des Art. LXXXVIII gebrauchte Ausdruck: „dans leurs eaux“, auf die Mitte des Thalwegs zu verstehen, und sowohl den Douanen, als Octroi-Beamten einzuschärfen sey, ihre Amtsgewalt durch Misshandlung der Rheinschiffer nicht zu missbrauchen; wie denn in specie die Erlaubniss der Douanen-Beamten zum Visitiren, Anhalten und Verfolgen der Schiffe auf keine andere, als bloss solche Schiffer auszudehnen sey, die bereits wirklich verbotene Waaren auszuladen angefangen haben.

Zum Artikel XC. Scheine verträglich zu seyn, auf jedem Schiffe die ledige Tiefe zu bemerken.

Zum Artikel XCI—XCII. Werde es für die grossen Rheinschiffe äusserst beschwerlich seyn, wenn nach dem 4. Ab-

schnitte des Art. XCI so detaillirte Frachtbriefe verlangt, und der Schiffer dafür responsabel gemacht werden wollte; es sey dies auch nicht nöthig, da die Schiffe nach der Vermessung angeschlagen werden könnten.

Zum Artikel XCIII. Verstehe sich von selbst, dass die Waaren, die für Duisburg bestimmt sind, und am Essenberg oder am Schlik zum Landtransport dahin ausgeladen werden, nichts weiteres zu entrichten haben; indem sie bereits in Wesel bis nach Homberg oder in Düsseldorf bis dahin die Gebühren entrichtet hätten.

Zum Artikel XCIV. Erwarte man, dass von ledigen Nachen keine Recognitionsgelder, noch Octroigefälle gefordert würden.

Zum Artikel XCV—XCIX. Wünsche man die Ausmittelung des Gewichts von der ganzen Ladung eines Schiffes, ohne dessen jedesmaligen Ausladen. Auch das fernerhin auf beiden Ufern die Bezahlung der Octroi-Gebühren willkührlich in französischem oder deutschem Gelde, nach dem jeweils gewöhnlichen Reichskurs, geschehen dürfte.

Zum Artikel CII—CIII. Möchten wohl noch mehrere Artikel, und sonderlich die Materialien zu dem Uferbau, von gänzlicher Abgabe zu befreien seyn.

Zum Artikel CXIII—CXXXII. Werde die Disposition nach dem Artikel CXXII (wo alle Mesures der Receveurs gleich, mit Vorbehalt der Appellation an den General-Directeur, und des Recurses an eine jährlich nur einmal zusammen kommende Commission, zur Execution kommen sollten) noch modificirt werden müssen; dann, bei der in dem Art. CXXVI zugestandenen Kosten-Freiheit, auch die Freiheit von Stempel und droit d'enregistrement mit zu benennen seyn; ferner scheine, dass falls die Berechnung der Quintaux nach der Vermessung der Schiffe angenommen werde, alsdann auch die Obliegenheit der Octroi-Officianten, nach dem Art. CXVIII beim Einladen der Schiffe gegenwärtig zu seyn, zu cessiren habe.

Betreffend hiernächst den zu Mainz unterzeichneten Nachtrag zu der Octroi-Convention; so zweifle man nicht, dass des Kaisers von Frankreich Majestät, von Preussen das nach Lobith bestimmte Bureau in die bequemer gelegene Stadt Emmerich ver-

legen zu lassen, sich beifällig erklären werde. Dann überlasse man des Herrn Kurfürsten zu Hessen Durchlaucht, Ihren Wunsch, dass das von Wellmich nach Caupe in dem gedachten Nachtrage transferirte Bureau nach St. Goarshausen verlegt werden möge, bei der künftigen Unterhandlung anzubringen.

Endlich würden bei einer künftigen weitern Unterhandlung noch folgende Betrachtungen und Wünsche zu berücksichtigen seyn:

1) ob nicht zu mehrerer Favorisirung des Commerzes, und zum allgemeinen Besten, es den Schiffern zu erlauben sey, sich des Stroms in der Auf- und Abfahrt, so auch des Leinpfads auf beiden Seiten des Rheins nach ihrer besten Convenienz zu bedienen? Nicht minder auch die sogenannten Hülfleute und Hülfpferde, ohne an diess- oder jenseitige Uferbewohner gebunden zu seyn, zu wählen? Und ob nicht zu eben dem Zwecke den Schiffpferden und Pferdetreibern, sowohl bei der Anfahrt, als in dem Zurückreiten, dann bei Ueberfahrten des Rheins, und der zu brauchenden Wege, völliger Schutz und Sicherheit zuzusichern seyen? Ferner zu bestimmen seyn, dass

2) den zu Schiffe transportirt werdenden Kaufmannswaaren keine Hinderung in den Weg gelegt werde; ein Besitzer des einen Rheinufers dürfte die Ein- und Ausladung auf dem andern Rheinufer nicht behindern, noch weniger einige Waaren in der Auf- und Abfahrt aufhalten, sondern die Schiffe müssten auf ihrem Wege zu ihrer Bestimmung ungehindert passiren können; dass

3) kein Rheinuferbesitzer, so lange er mit dem andern Rheinuferbesitzer nicht in offenbaren Krieg verwickelt ist, eine Sperrung des Stroms veranlassen, und in jedem Falle solche nur auf die Aus- und Einfuhr der in seinem Lande fallenden oder zu consumirenden Producte erstrecken könnte; dass

4) kein Rheinuferbesitzer berechtigt seyn sollte, weder ein ledig oder beladenes Schiff im Fahren oder Stilliegen, sobald es die herrschaftlichen Gefälle berichtiget hat, mit Arrest zu belegen, oder ohne Einwilligung des andern Uferbesitzers aus dem Strome, oder vom gegenseitigen nach seinem Ufer, überzuholen; dass endlich

5) Schiffern, so, in der Auf- und Niederfahrt begriffen, in Eis- oder Sturmgefahr gerathen, erlaubt werden möchte, ihre

Sicherheit für Schiff und geladene Waaren, an welchem Ufer oder Ort es ihnen am zuträglichsten scheine, zu suchen und zu nehmen, auch erforderlichen Falls die geladenen Waaren, und ihre eigenen Effekten aus- und demnächst wieder einzuladen, ohne dass ihnen etwa wegen Einführung verbotener Waaren Nachtheil erwachse, wogegen der Schiffer keine von den Waaren und Effekten ohne ausdrückliche Erlaubniss der Oberbehörden, bei Strafe der härtesten Ahndung, verkaufen, oder im Lande versenden dürfe; die Grundherrschaft aber weder zu der Zurückhaltung der ausgeladenen Waaren, noch zu Nehmung einiger Gefälle berechtiget seyn würde.

a) Dieselben bilden die dritte, der Entwurf zur Convention die erste, und die Supplementar-Convention die zweite Beilage zu dem Churfürstl. Kollegial-Gutachten vom 18. März 1805.

XCV.

Kaiserlich allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret an das hochlöbliche Churfürstliche Collegium zu Regensburg, d. d. Regensburg, den 11. Mai 1805, *) die von Ihro Kaiserl. Majestät ertheilte Ratification des Churfürstlichen Collegial-Gutachtens vom 18. März 1805, über die Rheinschifffahrts-Octroi-Convention, betreffend.

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät Franz des Zweiten, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Principal-Commissarius, Herr Carl Alexander, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsassina, Herr der Reichsherrschaft Eglingen, und der freien Herrschaften Tischingen, Demmingen, Valmertshofen u. s. w. u. s. w., Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter des goldenen Vliesses u. s. w. u. s. w., geben den allhier versammelten, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Bekanntlich ist der von dem Churfürstl. Collegio über die Rheinschifffahrts-Octroi-Convention abgefasste, und als ein Collegial-Gutachten Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät ehrerbietigst vorgelegte Beschluss dahin zu Stande gekommen:

„Die in Berathung stehende Convention unter dem Vorbehalt allgemein zu genehmigen, dass über die in den Churfürstl. Abstimmungen gemachten Anträge, und über die das Wohl des beiderseitigen Schifferstandes und der Strompolizei betreffenden Erinnerungen, noch eine weitere Unterhandlung zwischen Commissarien des Kaisers von Frankreich Majestät und einem Bevollmächtigten des Herrn Churfürsten Reichserzkanzlers, in Gefolge des von Höchstdenselben vorhin schon von Kaiserl. Majestät und Reich übernommenen und zur Dankbarkeit des gesammten Reichs rühmlichst bisher erfüllten Auftrags, unter Benutzung der von den betheiligten Reichsständen durch Ihre Abgeordneten beizubringenden Erinnerungen, zu pflegen, und eine weitere Uebereinkunft zu treffen, welche hiernächst ebenfalls zur Erwägung des Churfürstlichen Collegii und zur Bestätigung Kaiserlicher Majestät zu bringen sey.“

Die gedachte Convention betrifft einen in Beziehung des Deutschen Handels und in mancher andern Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand; und niemand wird die thätigen, patriotischen und einsichtsvollen Bemühungen misskennen, mit welchen der Herr Churfürst Reichserzkanzler im Namen und aus Auftrag Sr. Kaiserl. Majestät und des Reichs, sich diesem beschwerlichen Geschäfte gewidmet haben.

Seine Kaiserliche Majestät geben daher zuvörderst diesen ruhmwürdigen Bemühungen mit besonderem reichsväterlichen Wohlgefallen Allerhöchstihren aufrichtigen Beifall.

Das Churfürstliche Collegium hat jedoch bereits mit richtiger Sachkenntniss bemerket: dass eine Convention von solcher Beschaffenheit, besonders in Rücksicht auf die dabei zu erwägenden einzelnen Localverhältnisse noch mancher gemeinnütziger Verbesserungen fähig sey. In dieser Beziehung gebührt zugleich dem Churfürstlichen Collegio die Kaiserliche Erkenntlichkeit für die ausnehmende Sorgfalt, womit dasselbe auf die möglichste Vollkommenheit dieses Staatsvertrags bedacht war.

Seine Kaiserliche Majestät sehen sich durch diese vereinigten Bemühungen bei Prüfung des vorgelegten Gutachtens ungemein

erleichtert, und ertheilen nunmehr demselben nach seinem ganzen Inhalte die Reichsoberhauptliche Genehmigung.

Die abzuschliessende weitere Uebereinkunft hat vorzüglich den erhabenen Zweck, in einer so grossen, zweien nachbarlichen Staaten gemeinschaftlichen Angelegenheit alle möglichen künftigen Zweifel und Missverständnisse durch noch nähere vertragsmässige Bestimmungen zu beseitigen, und eben dadurch die zwischen beiden bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse desto enger zu befestigen. Um so lebhafter ist daher die vertrauensvolle Ueberzeugung Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät, dass des Kaisers von Frankreich Majestät jeden auf die Erzielung dieses Zweckes gerichteten Antrag mit billiger und gerechter Geneigtheit aufnehmen werden.

Zugleich giebt der thätige und patriotische Eifer, mit welchem der Herr Churfürst-Erzkanzler den übernommenen ersten Auftrag erfüllt haben, Sr. Kaiserl. Majestät die sicherste Bürgschaft, dass Hochderselbe, in gleicher Eigenschaft eines Bevollmächtigten des Kaisers und Reichs, auch die Unterhandlung und Abschliessung der unter Vorbehalte der allerhöchsten Kaiserl. Genehmigung noch zu treffenden Uebereinkunft mit gleich ruhmwürdiger Auszeichnung übernehmen werde.

Wenn übrigens in dem nun allergnädigst genehmigten Gutachten, bei der noch abzuschliessenden Uebereinkunft, auch von Benutzung der von den betheiligten Reichsständen durch ihre Abgeordneten beizubringenden Erinnerungen die Rede ist; so ist es eine von Chursachsen und Churbraunschweig zum Protokolle schon gemachte Bemerkung, dass diese Stände von selbst geneigt seyn werden, alle solche Anträge zu entfernen, wodurch der Hauptzweck der, nach bereits im Deputations-Hauptschlusse vom 23. November 1802 beschlossenen gänzlichen Aufhebung aller Rheinzölle, annoch im 39. §. des Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 hauptsächlich zum Behuf der Churerzkanzlerischen Dotations-Ergänzung beliebten neuen Einrichtung gehindert, oder einiger Ungewissheit für die Zukunft ausgesetzt werden könnte. Seine Kaiserliche Majestät finden diese Bemerkungen so gerecht, dass Allerhöchst Sie dieselben bei allen zu machenden Erinnerungen als eine wesentliche Bedingniss voraussetzen.

Endlich halten Seine Kaiserliche Majestät dafür, dass selbst

der Deputationsschluss in den über die Abschliessung eines Schiffahrtsoctroi festgesetzten Verfügungen von dem Grundsatze einer Comitial-Angelegenheit ausgehe, und folglich, mit Vorübergehung anderer Gründe, die bei dem besondern Falle der Regulirung des Octroi von der herkömmlichen Behandlung der Reichstags-Geschäfte abweichende specielle Verfahrungsweise, nie bei einem ähnlichen oder einem andern Comitial-Gegenstande zu irgend einem Nachtheile des verfassungsmässigen Mitwirkungsrechts der dreien Reichscollegien angeführt werden könne.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarius hochfürstliche Gnaden den allhier versammelten des heiligen Reichs Churfürsten, vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlichem Willen beständig wohl beigethan.

Signatum Regensburg den 11. May 1805.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis,
mppr.

Aufschrift:
Dem hochlöblichen Churerzkanzlerischen Directorio
des Churfürstl. Collegii einzuhändigen.

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. III, S. 280 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, (4. Aufl. 1840) S. 847.

XCVI.

Verhandlungen und Rechtspruch der, zur Entscheidung über die durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrts-Octroi gelegten directen Renten, ernannten Commission. *)

A.

Ladung derjenigen, welche der in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrts-Octroi direct angewiesenen immerwährenden Renten halber, an die an besagtem Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe Forderungen zu haben vermeinen, d. d. Wien, den 17. Juli 1815.

Unter den Gegenständen der im Juni d. J. geschlossenen Verhandlungen des in Gemässheit des Friedens-Tractats vom 30. Mai 1814 in Wien eröffneten Congresses, befindet sich die Schifffahrt auf dem Rheinstrome, sammt den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25 Februar 1803 auf den Rhein-Schifffahrts-Octroi angewiesenen Renten.

Bei der über die Rhein-Schifffahrt niedergesetzten Commission haben die am Rheinufer Länder besitzenden

Deutschen Höfe die §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des oben erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, worin

Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin,
dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim,
den Herren Fürsten und Grafen Stollberg,
der Frau Fürstin von Isenburg, geborenen Gräfin von Parkstein, und
den Herren Grafen von Leiningen,

immerwährende Renten auf den Rhein-Schifffahrts-Octroi direct angewiesen sind, in vorzügliche Erwägung gezogen, und in Folge des angenommenen Princips, dass die in jenen §§. enthaltenen Dispositionen, in Betreff der auf den besagten Rhein-Schifffahrts-Octroi direct angewiesenen immerwährenden Renten bei gesetzlicher Kraft erhalten werden, die Zahlung dieser Renten mit dem Vorbehalte auf sich genommen, solche, nach dem Inhalte §. 30 des gedachten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, entweder gegen ein Capital zu 2½ Procent, oder mittelst einer jeden andern zwischen den interessirten Theilen beliebten Uebereinkunft ablösen zu können.

Da aber hierbei, von dem allgemeinen Princip der Zahlung, die Fälle von ihnen ausgenommen worden, bei denen sich ergeben möchte, dass den Ansprüchen auf besagte Renten besondere in Rechten gegründete Einreden entgegen stehen; so haben sie in dessen Folge beschlossen, die Anwendung jenes allgemeinen Princips auf die verschiedenen Ansprüche, und das Erkenntniss über die vorerwähnten Ausnahmen einer, aus fünf von dem Kaiserlich Oestreichischen Hofe, auf ihr Ersuchen, zu benennenden Individuen bestehenden Commission, beizugeben, welche die Angelegenheiten den Rechten gemäss und nach der höchsten Billigkeit entscheiden, solche demnach den Grund, worauf die Ansprüche auf Rückstände oder Renten beruhen sollen, ihrer Prüfung unterziehen, und sowohl über das in Ansehung der Frage: ob die gegenwärtigen Besitzer des Rheinufers zur Zahlung jener Rückstände verbunden sind? festzustellende Princip, als über die Anwendung dieses Principes auf die verschiedenen Rückstand-Forde-

rungen, wenn eine Zahlungs-Verbindlichkeit von ihr befunden wird, einen entscheidenden Spruch eröffnen solle.

Nachdem nun, in Gemässheit dieser Beschlüsse, denen die ausdrückliche Zusicherung beigefügt ist, dass die Höfe, wenn sie durch den Spruch der niedergesetzten Commission zur Zahlung schuldig erkannt werden sollten, diese Entscheidung ohne davon anders wohin zu recurriren, oder irgend eine Einwendung dagegen einzulegen, in Erfüllung kommen lassen werden, Se. K. K. apostolische Majestät, auf eingelangtes Ersuchen, die unterzeichneten vormaligen kaiserlichen Reichshofräthe und K. K. Hofräthe zu Commissarien ernannt, und dieselben auf die vorerwähnten, im XXVIII. Artikel der die Rhein-Schifffahrt betreffenden Verabredungen[b]) enthaltenen Beschlüsse der am Rheinufer Länder besitzenden Deutschen Höfe, und den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, zur pflichtmässigen Nachachtung verwiesen haben; als wird dieses allen denen, welche der in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des mehrgedachten Reichs-Deputations-Hauptschlusses auf den Rhein-Schifffahrts-Octroi direct angewiesenen Renten halber, an die am Rhein-Schifffahrts-Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe in Rechten gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hiermit kund gemacht, und versiehet sich die nunmehr constituirte Commission zu denselben,

dass sie, ein jeder besonders, innerhalb eines Monats von Zeit der Verkündigung dieser Ladung, als hiermit anberaumten peremtorischen Termines, ihre Ansprüche auf Rückstände oder Renten, mit Anführung der, zu deren rechtlichen Darstellung nöthigen Gründe, auch, in so fern sie sich hierbei auf Thatsachen berufen möchten, mit Beifügung der zu deren Bewahrheitung erforderlichen Bescheinigungen, durch Bevollmächtigte bei ihr, als zur Entscheidung dieser Angelegenheit von den vorgedachten Deutschen Höfen erwählten, und von Sr. K. K. apostolischen Majestät bestellten Behörde anzeigen, und sowohl bestimmte, der Sache angemessene Gesuche stellen, als zu dem zu erwartenden Rechtsspruche submittiren, ihre Eingaben aber mit den zu deren Communication nöthigen Abschriften begleiten lassen werden, worauf so-

dann, nach Ablauf der, den am Rhein-Schifffahrts-Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfen offen zu lassenden peremtorischen Zeitfrist eines Monats, zu Einbringung gemeinsamer Erklärungen auf die ihnen zu dem Ende mitzutheilenden Eingaben, weshalb dieselben ihre Gesandschaften am K. K. Hoflager allhier mit den erforderlichen Aufträgen zu versehen von selbst geneigt seyn werden, in Sache ergehen wird, was Rechtens ist.[c])

Wien, den 17. Juli 1815.

C. Fr. von Pufendorf,
vormaliger Reichshofrath.

A. Frhr. von Bartenstein,
vormaliger Reichshofrath.

F. C. Frhr. von Gärtner,
vormaliger Reichshofrath.

Radermacher,
K. K. Hofrath.

Fr. J. v. Breuning,
K. K. Hofrath.

a) Es bestehen diese Commissions-Verhandlungen aus:
A. Vorgängigen Verhandlungen, von diesen folgen hier:
1) die Ladung vom 17. Juli 1815;
2) Auszüge aus dem Commissions-Protokolle vom 5. September 1815;
3) die Grossherzoglich Hessische Erklärung, de praes. 18. Januar 1816;
4) die Grossherzoglich Badische und Herzoglich, auch Fürstlich Nassauische Erklärung, de praes. 29. Februar 1816;
5) die Königlich Preussische Erklärung, de praes. 24. März 1816;
B. Dem Rechtspruch der Commission, d. d. Wien den 26. März 1816.

b) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. III, S. 270 u. f.

c) Zufolge des §. 39 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 soll der Ertrag des Rheinschifffahrts-Octroi, nach Abzug der Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizei-Kosten zwischen Frankreich und Deutschland zu gleichen Theilen getheilt werden. Von letzteren soll jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt seyn. Der reine Rest der zu dem rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird, nach der Bestimmung desselben §. 39,

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 gegebenen Anweisungen;
2) zur Bezahlung der in den §§. 7 und 27 subsidiarisch und bedingnissweise, (d. h. wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in der gedachten Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuss ergiebt, — s. §. 7), angewiesenen Renten, verhypothecirt.

In Betreff der unter 1 erwähnten unbedingten Renten ist zu bemerken, dass:

Mecklenburg-Schwerin dieselben an Hessen-Darmstadt abtrat;

Löwenstein-Wertheim aber, so wie die Grafen Westerburg älterer und jüngerer Linie dieselben, zur Einlösung ihrer Schuld an Kurhessen, an Napoleon verkauften.

Es bestimmt ferner der §. 30, dass alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten jederzeit gegen ein Kapital zu 2½ Procent abgelöset werden können; jeder andern, zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Fürst-Primas, Grossherzog von Frankfurt, (ehemalige Kur-Erzkanzler) trat seine Rechte auf den Rheinschifffahrts-Octroi, durch den zu Paris am 19. Februar 1810 geschlossenen Vertrag (Art. VI.) mit Napoleon, an den letzteren ab, und übernahm die Verpflichtung, die erwähnten unbedingten und bedingten Renten zu bezahlen, welche auf die deutsche Hälfte des reinen Ertrages des Rheinschifffahrts-Octroi angewiesen waren. Die Special-Hypothek dieser Renten wurde auf die Domainen von Fulda und Hanau gegründet. (Den Vertrag s. u. a. in: Winkopp's rheinischem Bund, XLVIII.)

Nach der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft und der Auflösung des Grossherzogthums Frankfurt ergab es

sich, dass in den unbedingten Renten, durch die den gehegten Hoffnungen nicht entsprechende Ergiebigkeit des Rheinschifffahrts-Octroi bedeutende Rückstände erwachsen waren.

Bei der auf dem Congresse zu Wien für die Freiheit der Schifffahrt niedergesetzten Commission wurde auch die Bezahlung der erwähnten Renten und der Rückstände zur Sprache gebracht und demnächst in dem Art. XXVIII. der der Schluss-Acte des Congresses beigefügten: „Articles concernant la navigation du Rhin", (s. oben) festgesetzt, dass

die Bestimmungen der §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, in Betreff der auf den Ertrag des Rheinschifffahrts-Octroi direct angewiesenen immerwährenden Renten, beibehalten werden sollen. Demgemäss

a) übernahmen die deutschen Uferstaaten die Bezahlung derselben, unter Vorbehalt der Einlösung zu 2½ Procent oder nach anderer Uebereinkunft.

b) Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit sind diejenigen Fälle, wo dem Rechte diese Renten zu verlangen besondere und gesetzmässige Einreden entgegen stehen.

c) Zur Prüfung und gerechten, sogleich rechtskräftigen Entscheidung dieser Einreden, soll von Oesterreich eine aus fünf Personen, möglichst aus noch in Wien anwesenden Mitgliedern des ehemaligen Reichshofraths bestehende, Commission ernannt werden.

d) Dieselbe soll auch über die Rückstände entscheiden, so wie über den Grundsatz, ob die jetzigen Uferstaaten zu deren Bezahlung verbunden sind, und, Falls dies von der Commission bejahend entschieden würde, über die Anwendung des Grundsatzes auf die verschiedenen Rückstandsforderungen insbesondere.

e) Wenn die Commission für die Bezahlung der Rückstände entschieden und die Summe derselben festgesetzt hat, so soll die in dem Art. X. der erwähnten „Articles concernant la navigation du Rhin" angeordnete Central-Commission die Art der Zahlung bestimmen, so dass den verpflichteten Uferherrschaften die Wahl freisteht, ob sie die Rückstände in zehn auf einander folgenden Jahren, je zu einem Zehntheil bezahlen, oder dieselben (nach Art. 30. des Reichsdeputations-Hauptschlusses) in Zusatzrenten verwandeln und diese dann fortwährend mit den übrigen Renten bezahlen wollen.

Die Central-Commission soll zugleich festsetzen, ob und nach welchem Verhältniss Frankreich zur Bezahlung jener Rückstände beizutragen habe.

Zu Mitgliedern der gedachten Commission wurden von Oesterreich drei ehemalige Reichshofräthe und zwei kaiserlich österreichische Hofräthe ernannt, welche demnächst die obige Ladung erliessen.

In den „Articles concernant la navigation du Rhin" geschah der bedingten (subsidiarischen) Renten keine Erwähnung. Es bestimmte indessen der Art. XV. der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815:

„die Fortdauer der auf den Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, ... werden von dem Bunde garantirt."

Nach dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses hatte die freie Stadt Frankfurt die Verpflichtung zur Entrichtung dreier beständiger Renten. Diese, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachten, wurden auf den Ueberschuss des Ertrags von dem §. 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in der gedachten Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuss ergäbe. Bereits im Jahre 1805 waren die zu den erwähnten Renten Berechtigten, nämlich die Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, Stadion-Warthausen, und Stadion-Tannhausen, von der freien Stadt Frankfurt durch Capitalzahlungen abgefunden, den letzteren war indessen die Beziehung eines Sechstheils ihrer Rente für den Fall vorbehalten, wenn der Ueberschuss des Ertrags von dem Octroi einst zur Entrichtung dieses Sechstheils hinreichen werde. Da nun, mit Ausnahme der letzteren, das Recht zu dem Bezug der Renten aus dem Ertrage des Octroi von den Berechtigten der Stadt Frankfurt abgetreten war, so verlangte der Bevollmächtigte derselben auf dem Wiener Congress durch

das Promemoria vom 13. Mai 1815,

(S. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. VI, S. 387 u. f.), die Bezahlung dieser Renten aus dem Octroi-Ertrag, da dieser jetzt zur Bezahlung sowohl der directen, als auch der subsidiarischen Renten unzureichend sey. Die Commission war, wie sie auch in dem Protokolle vom 5. September ausdrücklich erklärte (s. unten), in ihrem Auftrag auf die in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichsdeputations-Hauptschlusses direct angewiesenen Renten beschränkt, weshalb auch auf die bei derselben unterm 19. August 1815 erfolgte Anzeige

jener Ansprüche keine Entscheidung über letztere ergehen konnte. Die Stadt Frankfurt brachte indessen diese Angelegenheit im August des folgenden Jahres wiederholt in Anregung,

s. Kurze Darstellung des Rechtes der freien Stadt Frankfurt auf eine Rente aus dem Ertrage des Rheinschifffahrts-Octroi,

dieselbe ist abgedruckt in:

J. L. Klüber, Staats-Archiv des teutschen Bundes, Bd. I, S. 551 u. f. und dient zugleich zur Erläuterung des Commissions-Protokolles vom 5. September 1815, (s. unten).

B.

Auszüge aus dem Commissions-Protokolle vom 5. September 1815.

1.

rankfurt, freie Stadt, die in dem §. 27 *des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom* 25. *Februar* 1803 *auf den Rheinschifffahrts-Octroi übertragene Rente betreffend.*

Der vormalige Reichshofraths-Agent, Legationsrath v. Pilram, übergiebt, mittelst einer gehorsamsten Anzeige de praes. 1. August 1815, ein von dem Magistrat der freien Stadt rankfurt an ihn erlassenes Schreiben, vom 7. besagten Mo-s, des Inhalts:

dass, obwohl gedachter Magistrat sich darüber beruhigen zu können glaube, dass durch die von dieser Commission unterm 17. Julius d. J. erlassene Ladung, dem im §. 27 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses gegründeten Rechte der freien Stadt Frankfurt[a]) auf einige Weise zu nahe getreten werden solle, er dennoch wünsche, dass diese Commission von dem gegründeten Anspruch der Stadt Frankfurt,[b]) zu etwaiger Wahrung desselben und zu Vermeidung alles künftigen Missverstandes, in Kenntniss gesetzt, und, dass dieses geschehen, zum Protokoll genommen werde.

Besagter v. Pilgram bittet dem zufolge, diese Anzeige mit der gedachten Anlage zum Protokoll nehmen zu lassen.

Conclusum:

Ponatur ad Acta.

C. Fr. v. Pufendorf, vormal. k. Reichshofrath.
A. K. F. v. Bartenstein, vormal. k. Reichshofrath.
F. C. Freiherr v. Gärtner, vormal. k. Reichshofrath.

2.

Se. Königl. Hoheit, Herr Wilhelm I. Kurfürst und souverainer Landgraf zu Hessen, die rückständige Forderung, wegen der im Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 bestimmten subsidiarischen Rente betreffend.

Der kurfürstlich hessische Bevollmächtigte, geheime Hofrath Merk, zeigt sub praes. 4. September 1815 an, dass er hinsichtlich der Auszahlung der Rückstände der in dem Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrts-Octroi subsidiarisch angewiesenen Rente — da wegen der laufenden und künftigen, im §. 7 des gedachten Deputations-Hauptschlusses[c]) angewiesenen, und im Artikel XV des Grundvertrags des Deutschen Bundes garantirten, subsidiarischen Renten es keines Vorbehalts, noch einer Verwahrung bedürfen würde, — beauftragt sey, bei dieser Commission des Herrn Kurfürsten rechtliche Zuständigkeiten und Ansprüche in Kenntniss zu bringen, und solche gehörig zu verwahren; daher er bitte, diese Anzeige und Verwahrung zu den Commissions-Acten beilegen zu lassen und darauf zu reflectiren.

Mit Beilagen sub A und B.

Conclusum:

Die sub praes. hesterno übergebene Anzeige und Verwahrung des Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Herrn Kur-

fürsten zu Hessen ist zwar den Commissions-Acten beizulegen; es kann jedoch darauf von dieser Commission, deren Geschäftskreis auf die in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf den Rhein-Schifffahrts-Octroi direct angewiesenen Renten beschränkt ist, bei einem dereinstigen Rechtspruche keine Rücksicht genommen werden.

C. Fr. v. Pufendorf, vormal. k. Reichshofrath.
A. K. F. v. Bartenstein, vormal. k. Reichshofrath.
F. C. Freiherr v. Gärtner, vormal. k. Reichshofrath.
C. F. C. Radermacher, k. k. Hofrath.
F. v. Breuning, k. k. Hofrath.

3.

Se. Königl. Hoheit, der Herr Carl, Fürst Primas, Erzbischof zu Regensburg, contra die am Rheinufer Länder besitzenden und an dem Rheinschifffahrts-Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe, den Rückstand von einer, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 auf bemeldeten Octroi direct angewiesenen, immerwährenden Rente betreffend.

Implorantischer sich legitimirender Mandatar von Borsch übergiebt, sub praes. 2. September 1815, unterthänige Vorstellung und Bitte: in Rechten zu erkennen und auszusprechen, dass der Herr Implorant von der ihm durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, §. 25, bei dem Rhein-Schifffahrts-Octroi direct angewiesenen immerwährenden Rente von jährlich $\frac{350}{m}$ Gulden, noch einen von den Jahren 1805 bis 1809 herrührenden Rückstand von 666,492 Fl. 45½ Kr., dessen etwa erforderliche vollständigere Liquidation Hochderselbe sich vorbehält, zu fordern habe, und die imploratischen, an dem

Rhein-Schifffahrts-Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe schuldig und verbunden seyen, diesen Rückstand aus den Einkünften des bemeldeten Octroi, in zehn gleichen Jahres-Renten, ihm oder seinem Gewalthaber, gegen Quittung verabfolgen zu lassen.

Mit Beilage A bis C, und der Vollmacht sub D, in duplo.

In eadem übergiebt Idem, sub praes. 2. September 1815, unterthänige Nebenanzeige ad exhibitum de praes. hodierno, mit Bitte, um eine achttägige Frist zu Nachtragung der darin allegirten Beilage B.

Conclusum:

Nachdem der dieser Commission ertheilte Auftrag, nach Massgabe der am 17. Julius d. J. von ihr erkannten Ladung, die im §. 25 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 zur Ergänzung der Dotation des Herrn Fürsten Primas, als Kurfürsten Erzkanzlers, enthaltene Anweisung auf den Rheinschifffahrts-Octroi nicht berühret, sondern lediglich in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des besagten Reichs-Deputations-Hauptschlusses auf den gedachten Octroi direct angewiesenen Renten beschränkt ist; so kann dieselbe, bei dieser unzweideutigen Bestimmung ihres Geschäftskreises, sich nicht ermächtigt halten, das bei ihr angebrachte Begehren ihrer Cognition zu unterziehen.

C. Fr. v. Pufendorf, vormaliger k. Reichshofrath.
A. K. F. v. Bartenstein, vormal. k. Reichshofrath.
F. C. Freiherr v. Gärtner, vormal. k. Reichshofrath.
C. F. C. Radermacher, k. k. Hofrath.
F. J. v. Breuning, k. k. Hofrath.

---

a) Augenscheinlich ist hier das Wort „nicht“ ausgelassen.

b) Vergl: A, Note c.

Kurze Darstellung des Rechts der freien Stadt Frankfurt, auf eine Rente, aus dem Ertrag des Rhein-Schifffahrts-Octroi.

J. L. Klüber, Staatsarchiv des teutschen Bundes, Bd. I, S. 551—559.

Pro memoria des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt, betreffend die Beziehung derjenigen Renten, deren

Bezahlung in dem Reichs-Deputationsschluss von 1803 der Stadt Frankfurt auferlegt ward; datirt Wien, den 13. Mai 1815.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. VI, S. 387—395.

c) Es wurde dem landgräflichen Hause Hessen-Rothenburg, auf den Octroi-Ertrag eine subsidiarische, zunächst von Churhessen zu bezahlende, Rente von 22,500 Gulden angewiesen. Es bestimmt nämlich der §. 7 des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 25. Februar 1803 Folgendes:

„Dem Landgrafen von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels, und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die Mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; die Capitel Fritzlar und Amöneburg und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuss des Ertrages von dem §. 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuss ergiebt.“

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, S. 167.

C.

Grossherzoglich Hessische Erklärung, de praes. 18. Januar 1816.

Nachdem dem unterzeichneten grossherzoglich hessischen Gesandten immittelst von Seite seines Höchsten Hofes jene Instructionen zugekommen sind, die er sich zum Behuf der Beantwortung der mittelst der Beschlüsse einer löblichen k. k. Commission vom 5. und 30. September abgewichenen Jahres gefälligst communicirten Reclamation erbeten gehabt, so ermangelt derselbe nicht, bei Abgang der nicht zu bewerkstelligen gewesenen gemeinsamen Erklärung sämmtlicher an dem Rhein-Octroi participirenden Höfe, wenigstens die Separat-Declaration Ihro des Herrn Grossherzogs zu Hessen Königl. Hoheit, hiemit in folgenden Grundsätzen vorzulegen. Was

I) die in Gefolge der §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 reclamirt wordenen Rhein-Octroi-Renten im Allgemeinen betrifft, so hat über deren Aufrechthaltung für die Zukunft der Artikel XXVIII der in der Wiener Congress-Acte über die Rhein-Schifffahrt enthaltenen Bestimmungen bereits entschieden, und in Gemässheit dessen, ist diesseits der, den das Rheinufer besitzenden Höfen aufzuerlegenden, Uebernahme jener Renten, welche für den Herrn Fürsten Carl von Isenburg, und für die Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim, von Leiningen-Neudenau, von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie, und von Stollberg liquidirt werde, von dem Zeitpunkte an, wo die erwähnten allerhöchsten und höchsten Höfe die Rheinzölle wirklich beziehen, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Aus-

nahme derjenigen Renten, welche, wie bei Stollberg und andern vom 1. Jänner 1814 an, wirklich bezogen worden sind, nichts entgegen zu setzen.

II) In Ansehung der Rückstände, hält man sowohl im Allgemeinen als auch namentlich in Ansehung der von Leiningen-Westerburg älterer Linie, von der Cession an Frankreich angeblich ausgenommenen 6000 Gulden, wenn diese Angabe zuvor rechtsbeständig erwiesen werden sollte, ebenfalls die Forderungen der Renten-Inhaber für begründet, weil sie, nachdem §. 39 des Hauptschlusses von 1803, auf den Rhein-Octroi verhypothecirt und den Rechten des Fürsten Primas auf denselben rechtlich keineswegs nachgesetzt gewesen sind. Man überlässt es jedoch in diesem Punkte

1) dem rechtlichen Ermessen der Kaiserl. Königl. Commission, zu beurtheilen, ob und in wie weit die Uebereinkunft vom 16.*) Februar 1810, zwischen Frankreich und dem gewesenen Grossherzogthum Frankfurt, hierin eine noch jetzt wirksame Abänderung erzeugt habe, und ob eine solche nicht wenigstens bei denjenigen Renten-Inhabern vorhanden sey, welche, wie namentlich das fürstliche Haus Isenburg und der Graf von Leiningen-Westerburg, älterer und jüngerer Linie, nach dem Jahre 1810 Zahlungen von dem gewesenen Grossherzog von Frankfurt, aus den damals angewiesenen Fonds, verlangt, und dadurch die neue Hypothek indirect anerkennend, auf ihre früheren Ansprüche an den Rhein-Octroi verzichtet haben.

Was sodann

2) den Anfang der rückständigen Renten betrifft, so kann hiebei unmöglich die umständliche Ausführung zur Massgabe genommen werden, welche in den §§. 5 und 6 der eingereichten gräflich stollbergischen Reclamation enthalten ist, indem dieselbe offenbar auf einem Missverständniss beruhet, denn der 1. December 1802 bestimmt zwar allerdings den Anfang des Rentengenusses, die wirkliche Auszahlung der ersten Jahresrente konnte jedoch nicht früher als am 1. December 1803 gefordert werden, weil nirgend eine Vorausbezahlung dieser Renten bedungen worden war. Diese Ansicht ist stets die allgemein ange-

nommene gewesen, und namentlich in dem früher bereits der K. K. Commission abschriftlich vorgelegten Artikel I des mit dem grossherzoglich mecklenburg-schwerinischen Hause, wegen der Rente von 10,000 Gulden, unterm 9. September 1811 abgeschlossenen Vertrags befolgt worden; es ist nämlich dort der Betrag der Rückstände dieser, in Kraft des Pariser Staatsvertrags vom 19. Februar 1810 auf die Domainen von Hanau und Fulda überwiesenen Rente, am 1. December d. J., d. h. desselben ebengenannten Jahres 1810, auf 80,000 Gulden angegeben.

Endlich sind

3) von den einzelnen Renten, die ursprünglich grossherzoglich mecklenburg-schwerinische, die fürstlich löwenstein-wertheimische, und die gräflich leiningen-westerburgische älterer Linie, durch Cession zuletzt an Frankreich übergegangenen Renten, noch besonders in's Auge zu fassen. Diese sind nämlich allerdings, nach der im Artikel III des Pariser Friedens von 1814 enthaltenen Verzichtleistung Frankreichs auf alle droits et possessions etc. in den abgetretenen Ländern, als offenbar gänzlich pro praeterito et pro futuro erloschen zu betrachten, indem das Recht der ursprünglichen Inhaber durch die Cession an Frankreich, und das Recht Frankreichs sowohl durch den erwähnten Frieden, als auch dadurch ohne Zweifel aufgehoben ist, dass es sich bei dieser Commission nicht gemeldet hat, mithin mit seinen etwaigen Ansprüchen jetzt präcludirt werden muss, wenn nicht jene Renten durch solche Arrangements, die vermöge der neueren politischen Verhältnisse künftig vielleicht nicht mehr, als in voller Kraft bestehend, angesehen werden möchten, an Frankreich übertragen worden sind, auf welchen letzten Fall die jüngsten Cedenten fortdauernd nach Recht und Billigkeit für die rechtmässigen Renten-Inhaber zu erkennen sind. So wie man daher hiernach den fürstlich löwenstein-wertheimischen eventuellen Anspruch von Seite des grossherzoglich hessischen Hauses für vollkommen gerecht hält, so muss man sich auch in diesem Bezug hiernach insbeson-

dere auf die in der Note des Unterzeichneten vom 20. October geschehenen Erörterungen, hinsichtlich der ursprünglich mecklenburg-schwerinischen Rente berufen, und ausdrücklich um wiederholte Anerkennung deren ursprünglichen Liquidität im Hauptbeschlusse der K. K. Commission ergebenst nachsuchen.

Wien, den 17. Jänner 1816.

Ludwig Freiherr von Braun.

a) Sollte heissen: vom 19. Februar.

D.

Grossherzoglich Badische und Herzoglich, auch Fürstlich Nassauische Erklärung, de praes. 29. Februar 1816.

Auf die sämmtlichen Eingaben, in Betreff der Ansprüche an Rhein-Octroi-Renten, welche einer löblichen K. K. zu deren Beurtheilung niedergesetzten Commission anher mitzutheilen gefällig gewesen ist, finden sich die unterzeichneten Geschäftsträger nunmehr zu derjenigen officiellen Erklärung autorisirt, welche dieselben in Folgendem zu geben die Ehre haben.

1) Findet man grossherzoglich badischer, so wie herzoglich und fürstlich nassauischer Seits keinen Anstand, die Rentenforderung von Isenburg, Leiningen Guntersblum und Heidesheim, Leiningen-Westerburg jüngerer Linie und Stollberg von dem Zeitpunkte an, wo die dermaligen Rheinuferbesitzer den Ertrag des Rhein-Octroi beziehen werden, anzuerkennen.

2) Hält man aber die vormals mecklenburg-schwerinische Forderung nach dem was bisher darüber verhandelt worden ist, für eben so erloschen, als jene von Löwenstein-Wertheim und Leiningen-Westerburg älterer Linie, indem die verschiedenen von Seite des grossherzoglich hessischen Hofes an die löbliche Commission abgegebenen Erklärungen eingestehen, dass solcher diese Rente weiter an Frankreich cedirt, die königlich französische Regierung vermöge ihrer Verzichtleistung in dem Pariser Frieden keine Ansprüche mehr darauf hat, jene Arrangemens aber, wodurch Frankreich in den Besitz dieser Renten gelangt ist, in Beziehung auf die Cedenten als fortdauernd gültig angesehen werden

müssen, weil sie in den seitherigen Staatsverträgen und andern öffentlichen Acten der kriegführenden Mächte nirgends aufgehoben worden sind.

3) So viel die Rückstände betrifft, erachtet man die dermaligen Rheinuferbesitzer zu deren Uebernahme und Heimzahlung keineswegs für verbunden, sondern glaubt, dass deren Berichtigung eher denen beizuweisen wäre, welche bis zum Zeitpunkt, wo die jetzigen Uferbesitzer zum Genuss der Rheinzölle gelangen, die Octroi-Gebühren oder deren Surrogat bezogen haben: insofern überall ein Forderungsrecht auf solche Rückstände bestehe, welches aus dem Grunde bestritten werden müsse, weil, nach §. 25 des massgebenden Reichs-Deputations-Hauptschlusses,

„erst alsdann, wenn nach Berichtigung der erzkanzlerischen Ergänzungs-Summe ad $\frac{350}{m}$ fl. sich ein Ueberschuss ergebe, solcher zur verhältnissmässigen Bestreitung der befragten Renten verwendet werden solle;“

und weil, Statt des zur Bedingung gesetzten Ueberschusses, sich notorisch ein Deficit an der befragten Ergänzungs-Summe ergeben hatte.

Was insbesondere die Begründung solcher Rückstandsforderungen, aus der den Renten-Berechtigten zugestandenen Hypothek, auf das Rhein-Octroi betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Hypothek nur so weit Sicherheit gewähren konnte, als die Berechtigung sich erstreckte. Da nun, wie so eben gezeigt ward, die Rentenbesitzer, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 25 und 39 des Reichs-Deputations-Schlusses nur dann ein Bezugsrecht haben sollten, wenn die vorzüglich auf das Octroi angewiesene Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers befriedigt seyn werde, diese Befriedigung aber wegen Unzulänglichkeit des Ertrags ebenfalls nie erfolgt ist, so hat unter diesen Umständen die Hypothek sich von selbst aufgelöset.

Es ist übrigens im Voraus nicht zu bestimmen, ob das Octroi künftig einen grösseren Ertrag liefern werde, als in den vorigen Zeiten. Wenn daher die Octroi-Rentenbesitzer ihre künftige volle Befriedigung nicht als eine neue, ihnen sehr gün-

stige Verleihung anerkennen — und wenn sie aus einer unrichtigen Deutung des Reichs-Deputations-Schlusses auch Rückstände ansprechen, so müssen sie sich gefallen lassen, dass kraft desselben Gesetzes, auf welches sie sich stützen wollen, an dem jedesmaligen jährlichen Ertrag des Octroi vorerst die zu Gunsten der Rheinufer-Staaten erloschene Rente des Kurfürsten Erzkanzlers in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest zur verhältnissmässigen Bezahlung der durch die §§. 9, 14, 17, 19 und 20 auf das Octroi angewiesenen Renten verwendet werde.

Indem die Unterzeichneten Einer löblichen K. K. Commission Vorstehendes ergebenst mittheilen, ergreifen sie zugleich diesen Anlass, um den erneuerten Ausdruck ihrer vollkommensten Hochachtung dabei anzufügen.

Wien, den 29. Februar 1816.

Bouginé,
grossherzoglich badischer Legationsrath
und Geschäftsträger.

v. Odelga.
herzoglich und fürstlich nassauischer
Geschäftsträger.

E.

Königlich Preussische Erklärung, de praes. 24. März 1816.

Die löblich Kaiserlich Königliche, wegen der Ansprüche auf Rhein-Octroi-Renten von dem kaiserlich österreichischen Hofe, nach Inhalt Nr. 3 Art. XXVIII des Reglements über die Rheinschifffahrt, niedergesetzte Commission, soll

1) über die Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit der Einwendungen entscheiden, welche die Uferstaaten, die zu Bezahlung der durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803 auf die Einkünfte der Rhein-Schifffahrt angewiesenen Renten verpflichtet sind, den Ansprüchen auf diese Renten etwa entgegensetzen (No. 2 und 3 Art. XXVIII).

Die Commission soll

2) die Rechtsgültigkeit der Ansprüche auf die Rückstände der Renten untersuchen, und soll entscheiden
   a) sowohl darüber, ob die Ufer-Staaten, welche gegenwärtig im Besitze sind, die Verpflichtung haben, diese Rückstände zu bezahlen;
   b) als auch darüber, in welchem Masse diese Verpflichtung, wenn die Commission solche festgestellt hat, auf die verschiedenen Ansprüche insbesondere anzuwenden sey.

In so fern es jetzt darauf ankommt, dass Preussen als gegenwärtiger Ufer-Staat, über die bereits angemeldeten Ansprüche sich erkläre, ist der unterzeichnete königlich preussische Legationsrath und Geschäftsträger von seinem Hofe, in Folge eines heute

erhaltenen Rescripts vom 11. curr. angewiesen und autorisirt, sich gegen die k. k. niedergesetzte Commission in folgender Art zu äussern.

Zu 1) Preussen erkennt zu Bezahlung aus den Einkünften der Rhein-Schifffahrt an

a) den Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, mit den im §. 14 des Reichs-Deputations-Schlusses festgesetzten . . . . . Fl. 12,000
b) die Herren Grafen von Stollberg, nach §. 17 - 30,000
c) die Frau Fürstin von Isenburg, geborene Gräfin von Parkstein, nach §. 19. . . . - 23,000
d) die Herren Grafen von Leiningen-Heidesheim mit . . . . . - 3,000
e) von Leiningen-Guntersblum . . . . - 3,000
f) von Leiningen-Westerburg, älterer Linie . . . . . - 3,000
g) von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie . . . . . - 6,000

sämmtlich gemäss §. 20,

h) den Herrn Grossherzog von Hessen-Darmstadt, als Cessionarius des Herrn Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin, . . - 10,000

nach §. 9,

Indessen werden die Renten

Lit. a mit Fl. 12,000
f mit - 3,000
h mit - 10,000

nur insofern anerkannt, als die Inhaber dieser Renten, welche an den vormaligen Kaiser von Frankreich zu Einlösung ihrer Schuld an den Herrn Kurfürsten von Hessen verkauft worden sind, verpflichtet werden sollten, den Herrn Kurfürsten von Hessen anderweitig zu befriedigen.

Zu 2) Preussen erkennt für die jetzigen Besitzer der Ufer-Staaten keine Verpflichtungen an, den Inhabern der Renten die Rückstände bis zum 1. Januar 1814 aus den laufenden Einkünften der Rheinschifffahrt zu bezahlen. Die Renten-Inhaber werden dem Inhalt der Deutschen Bundes-Acte gemäss restituirt, indem sie den fortlaufenden Genuss der durch den

Reichs-Deputations-Schluss ihnen angewiesenen Entschädigung, die Rente seit dem 1. Januar 1814, erhalten. Die Einkünfte der Rhein-Schifffahrt wurden ihnen nicht zur Hypothek constituirt sondern es wurden ihnen Quoten dieser Einkünfte angewiesen. Durch einen Act der Gewalt und Willkühr des vormaligen Kaisers von Frankreich sind sie aus dem Genuss dieser Quote gesetzt worden, und sie können wider die gegenwärtigen Besitzer der Uferstaaten aus den laufenden Einkünften ebensowenig einen rechtlichen Anspruch geltend machen, als diejenigen vormaligen Deutschen Reichsstände, denen jetzt eine durch den Reichs-Deputations-Schluss bestimmte Landes-Entschädigung restituirt wird, einen Anspruch auf den Ertrag dieses Entschädigungs-Landes, der ihnen unter der französischen Regierung oder durch den Rheinbund entzogen worden, behaupten können.

Dass diejenigen drei Fürsten, welche ihre Renten dem vormaligen Kaiser von Frankreich verkauft haben, ohnehin zurückgewiesen werden müssen, ist um so unbedenklicher, da ihre Renten von Napoleon wirklich erhoben worden sind.

Der Unterzeichnete ist von seinem Hofe beauftragt, Einer k. k. löblichen Rhein-Schifffahrts-Octroi-Commission von Seiten Preussens diese Ansicht aufzustellen und übrigens auf ihre Entscheidung, wie solches in der Congress-Acte bestimmt worden, zu submittiren.

Indem Unterzeichneter diesen königlichen Auftrag mittelst gegenwärtiger Note zu vollziehen eilet, hat er die Ehre Einer k. k. löblichen Rhein-Schifffahrts-Octroi-Commission die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 23. März 1816.

P. Piquot.

F.

Rechtsspruch der Commission, d. d. Wien den 26. Hin 1816.

Von der K. K., auf Ersuchen der am Rheinufer Länder besitzenden Deutschen Höfe niedergesetzten Commission, wird dem Herrn Fürsten Carl von Löwenstein-Wertheim, dem Herrn Grafen Christian Friedrich von Stollberg-Wernigerode, als Senior des Gesammthauses Stollberg, der fürstlich isenburgischen Fideicommiss-Administration, der in den gräflich leiningischen Angelegenheiten angeordneten grossherzoglich badischen oberhofgerichtlichen Debit-Commission, und den Herren Grafen Friedrich und August von Leiningen-Westerburg älterer und jüngerer Linie, die abschriftliche Mittheilung der von den königlich preussischen, grossherzoglich badischen und grossherzoglich hessischen Gesandschaften und dem herzoglich und fürstlich nassauischen Geschäftsträger, unterm 18. Januar, 29. Februar und 24. d. M. eingebrachten Erklärungen zur Nachricht verwilliget, die Communication der neuen eingereichten Vollmachten der fürstlich isenburgischen Fideicommiss-Administration, und der in den gräflich leiningenschen Angelegenheiten angeordneten grossherzoglich badischen oberhofgerichtlichen Debit-Commission verordnet, die Sache nunmehr von Amts wegen für beschlossen in contumaciam angenommen, und mit Präclusion aller derer, die etwa der in Frage stehenden, in dem Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, auf den Rheinschifffahrts-Octroi direct angewiesenen Renten halber, an die an besagtem

Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe Forderungen zu haben vermeinen möchten, solche aber nicht in Gemässheit der unterm 17. Julius v. J. ausgegangenen Ladung bei dieser Commission angemeldet haben, — allem An- und Vorbringen und der Sache wohl erwogenen Umständen nach — zu Recht erkannt: dass

1) die am Rheinufer Länder besitzenden, am Rhein-Schiffahrts-Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe, nicht allein die in dem Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, §§. 17, 19 und 20, den Herren Fürsten und Grafen von Stollberg, der Frau Fürstin von Isenburg Gräfin Parkstein, den Herren Grafen von Leiningen-Guntersblum und Heidesheim, nachhin Billigheim und Neudenau, und dem Herren Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie, auf den Rheinschifffahrts-Octroi direct angewiesenen, vom 1. Jänner 1814 an, laufende immerwährende Renten im jährlichen Gesammtbetrage von 65,000 Gulden, — vorbehaltlich deren Ablösung gegen ein Capital zu 2½ Procent, oder mittelst einer jeden andern zwischen den interessirten Theilen beliebten Uebereinkunft, — fortwährend verabfolgen zu lassen; sondern auch nachstehende, bis zum 31. December 1813 davon erwachsene Rückstände:

   a) die dem Gesammthause Stollberg, nach Abzug der in den Jahren 1811 und 1813, von dem Herrn Fürsten Primas darauf bezahlten 15000 Fl. vom 1. December 1802 bis letzten December 1813, annoch gebührenden 317,500 Fl.;

   b) die dem Herrn Fürsten Carl August von Isenburg, in Folge des am 28. Januar 1805 mit seiner Frau Mutter der Frau Fürstin von Isenburg Gräfin Parkstein errichteten Familien-Vertrags, für jene Zeit gebührenden 254,916 Fl. 40 Kr.;

   c) die den Herren Grafen von Leiningen-Billigheim und Neudenau für besagte Zeit gebührenden 66,500 Fl.;

   d) und die dem Herrn Grafen August von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie, nach Massgabe der von ihm producirten Berechnung, für gedachte Zeit annoch gebührenden 6,001 Fl.

aus dem Ertrag des Rheinschifffahrts-Octroi — im-

massen derselbe jener Rückstände halber, gleichwie in Ansehung der laufenden Renten, mit der darauf gesetzlich ruhenden Hypothekarlast behaftet geblieben, — in Gemässheit der in §§. 4 und 5 des XXVIII. Artikels der die Rheinschifffahrt betreffenden Verabredungen*) enthaltenen eventuellen Uebereinkunft — wofern sie nicht nach der sich allda vorbehaltenen Wahl, besagte Rückstände, nach der Analogie §. 30 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, in 2½ procentige (mit den in den §§. 17, 19 und 20 dem Gesammthause Stollberg, der Frau Fürstin von Isenburg Gräfin Parkstein, den Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim und Neudenau, und dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie, angewiesenen immerwährenden Renten, zu entrichtende) gleichwie diese, auf dem Rhein-Schifffahrts-Octroi haftende, additionelle Renten zu verwandeln gemeint seyn sollten — in zehn unmittelbar auf einander folgenden Jahren, mittelst jährlicher Tilgung des zehnten Theils einer jeden der vorbenannten Rückstandsummen, abzuführen, weniger nicht wegen den vom dem Herrn Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg älterer Linie begehrten 6000 Fl., Falls derselbe darzuthun vermag, dass diese Summe bei der Cession an Frankreich ausdrücklich ausgenommen worden, die geheimen Räthe Feder und Stephani zu Wertheim, — jedoch mit Abzug der eingestandermassen in den Jahren 1811 und 1815 erhobenen 1500 Fl., wofern diese Zahlungen nach der eben besagten Cession geschehen seyn sollten, nach Massgabe der vorgedachten eventuellen Uebereinkunft zu befriedigen, — den Rechten nach verbunden, dem zu Folge dann Allerhöchst- und Höchstdieselben, der in Gemässheit dieses Rechtspruchs zu verfügenden, der vorgedachten Uebereinkunft zu Folge halbjährig zu leistenden Zahlungen halber, das Erforderliche zu erlassen von selbst geneigt seyn werden. So viel aber

2) die eventuellen Ansprüche des Herrn Fürsten Carl von Löwenstein-Wertheim, auf die im §. 14 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, auf den Rhein-Schifffahrts-Octroi angewiesene immerwährende Rente, und die

davon aufgelaufenen Rückstände, in so fern solche nicht von Frankreich erhoben worden, anlangt, nachdem Entscheidungen über vielleicht in der Zukunft möglich werdende Ansprüche, die gesetzlichen Gränzen richterlicher Gewalt überschreiten, diese Commission sich nicht ermächtigt halten könne, das unterm 4. September v. J. bei ihr angebrachte, mit der Nachsuchung einer unstatthaften Provisional-Verfügung begleitete Begehren, ihrer Entscheidung zu unterziehen, sondern besagtem Herrn Fürsten vorbehalte, die aus einem, auf erhobene Klage Sr. Königl. Hoheit des Herrn Kurfürsten zu Hessen wider das Fürstl. Haus Löwenstein ergehenden rechtskräftigen Erkenntnisse erwachsen mögenden Forderungen zu seiner Zeit wider die grossherzoglich badischen und fürstlich nassauischen Höfe, und, in so fern er sich mit den Erklärungen des königl. preussischen und grossherzoglich hessischen Hofes zu beruhigen nicht gemeint seyn sollte, auch wider letztgedachte Höfe, in foro competenti rechtlicher Ordnung nach ein- und auszuführen; und was endlich

3) die von der grossherzoglich hessischen Gesandschaft unterm 18. Januar wiederholt nachgesuchte Anerkennung der ursprünglichen Liquidität der in §. 9 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, dem damaligen herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin angewiesenen, im Jahre 1811 dem grossherzoglich hessischen Hofe cedirten [b]), und von diesem im Jahre 1812 in eine mit Frankreich vorgewesene Unterhandlung und Abrechnung mit aufgenommenen immerwährenden Renten betrifft, des Herrn Grossherzogs zu Hessen Königliche Hoheit auf den Commissions-Beschluss vom 23. October vorigen Jahres verwiesen werden.

Von Rechtswegen.

Wien, den 26. März 1816.

C. Fr. von Pufendorf, vormaliger kaiserlicher Reichshofrath, m. p.

A. K. Fr. Bartenstein, vormaliger kaiserlicher Reichshofrath, m. p.

F. C. Fr. von Gärtner, vormaliger kaiserlicher Reichshofrath, m. p.
C. F. C. Radermacher, k. k. Hofrath, m. p.
F. J. von Breuning, k. k. Hofrath, m. p.

a) „La susdite Commission examinera le droit de demander les arrérages des rentes, et décidera, tant du principe, si les possesseurs actuels de la rive du Rhin sont obligés de payer ces arrérages, que de l'application de ce principe, s'il est reconnu par la Commission, aux différentes réclamations d'arrérages en particulier. Elle terminera son travail dans le terme de trois mois, à dater du jour de sa convocation."

„Si la Commission décide que les arrérages devront être payés et en fixe la quotité, la Commission centrale déterminera le mode du paiement, de sorte que les Gouvernemens débiteurs auront le choix, ou de les acquitter dans dix années consécutives, par dixième chaque année, ou de les transformer d'après l'analogie du §. XXX. du recès au denier quarante, en rentes additionnelles à celles que les maisons, à qui ils appartiennent, possèdent à présent. La Commission centrale déterminera également, si, et en quelle proportion la France devra contribuer au paiement desdits arrérages."

Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, S. 691, 692.

Mit Aufhebung der Artikel LXXIII bis LXXVIII der Octroi-Convention von 1804 ist nach der auf dem Wiener Congresse getroffenen Uebereinkunft (Art. XXIX), die Sorge für Pensionen der Octroi-Beamten und für Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen, jedem Uferstaate insbesondere überlassen. Ebendaselbst (Art. XXX) ist auch die Fortzahlung der Pensionen, sowohl an ehemalige Angestellte bei den durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 aufgehobenen Rheinzöllen, als auch an diejenigen, welchen solche seit Einführung des Rheinschifffahrts-Octroi rechtmässig bewilligt worden sind, festgesetzt. — Seit dem Jahre 1817 wurden bei der Bundes-Versammlung mehrere Beschwerden über Vorenthaltung solcher Pensionen angebracht. Ein am 12. März 1832 eröffnetes Austrägalgerichts-Urtheil, durch welches ein Streit über die Frage: wer dergleichen Pensionen zu bezahlen habe, entschieden wurde, findet sich in:

v. Leonhardi, Austrägalverfahren des Deutschen Bundes (Frankfurt, 1838, 8.) S. 590—627.

Im Juli 1833 wurde das Pensionswesen durch die Central-Rheinschifffahrts-Commission zu Mainz geordnet.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 868, 869.

b) Vergl: Convention entre S. A. R. le Grand-Duc de Hesse et S. A. R. le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin sur la cession d'une rente constituée sur l'Octroi du Rhin, signée à Giessen, le 9. Septembre 1811.

de Martens, recueil etc. Supplém. Tom. VIII, p. 70—74.

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 866 u. *f.*

XCVII.

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, unterzeichnet zu Mainz, am 31. März 1831. *)

Da die Abfassung einer definitiven Rhein-Schifffahrts-Ordnung nach den Bestimmungen der Wiener Congress-Acte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Se. Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, dass sich Ihre Souveränetätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammen fliessen, und dass als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Congress-Acte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congress-Acte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme

und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden beigetreten sind; so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Congress-Acte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Massregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschliessenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:
den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Grossherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe;

Seine Majestät der König von Baiern:
den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren Geheimen Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen:
den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein:
den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau:
den Herrn Ludwig von Roessler, Ihren geheimen Rath und General-Domänen-Director, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preussen:
den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub und Commandeur des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rheine im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschliessenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Artikel I.

Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluss schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel II.

Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, dass als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rhein-Schifffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel III.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rhein-Schifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das

Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstrassen statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvötsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvötsluys unter dem Vorbehalte freistehen, dass sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die Niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauchs der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvötsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstrasse anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der Niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvötsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone, oder Führer, abgesehen von den im Artikel XXVII bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel XLII vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel IV.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel XXXIX angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstrassen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von Neun Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Litt. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine besimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrts-Abgaben für die Strecke von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offne See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmasslichen Entfernung zwischen Strassburg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, dass dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemässheit des nachfolgenden Arti-

kels XVIII zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und dass die im zweiten Absatze des nachfolgenden Artikels XIX enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Litt. A. unter No. 2 schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmässig, wiewohl nur insoweit Anwendung finden soll, als nicht die, unter No. 1 des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel V.

Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen ausserdem Ihre Zustimmung dazu, dass die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Falle befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schifffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyck, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Massgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muss, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu dürfen.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel III angegebene gerade Wasserstrasse verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung

zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Zollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder u. s. w., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauche abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel VI.

Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel IV und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Local-Verordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel III bezeichneten directen Rheinstrassen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Ufer-

staaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wage-Gebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel LXIX als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel VII.

Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu geniessen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, eingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt aller andern Zollgebühr, die im Artikel IV festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeugs verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Artikel VIII.

Den See-Tonnen-Geldern, sowie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden

zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels XII zu beobachten ist.

Artikel IX.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congress-Acte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, insoweit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener resp. Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Weggelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fusse, wie ähnliche Fahrzeuge der resp. Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel X.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, dass jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preussische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf; indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preussischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniss oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;
die Baierische Regierung, Speier;
die Französische Regierung, Strassburg (s. Art. XI.);
sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, dass die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert, und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel IX bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel LXIX der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, dass Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel III bezeichnete Rheinstrasse oder die mit dem Rhein zusammenfliessenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controlirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, sowie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken- Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne dass jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen, oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürfen.

Artikel XI.

Den Regierungen der Uferstaaten des Main's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuss derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel XII.

Als Gegenleistung dafür, dass die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreit sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstelluug zu geniessen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rhein-Schiffer, dem nachstehenden Artikel XLII gemäss, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel XIII.

Ereignet sich der Fall, dass Schiffe, welche der Rheinschiff-

fahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einem Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthigt sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu geniessen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller anderen Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevorwortet, dass der Aufenthalt von Rhein-Schiffen in Niederländischen See-Häfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlässung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel IV gemäss statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne dass sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln XXXVIII und XXXIX angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig erhalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschifffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel XIV.

Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

Artikel XV.

Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:
Breisach, bei Strassburg an der grossen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyck und Tiel:

b) für die Fahrt aufwärts:
Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Strassburg an der grossen Rheinbrücke, und Breisach.

Artikel XVI.

An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei-, oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die

tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermässigen sind. [b])

Artikel XVII.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muss, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Massregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemässheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Strassburg und der Niederländischen Grenze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Grade abgetheilten Massstabe geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte. [c])

Artikel XVIII.

Da die Festsetzung des im Tarif C [d]) ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellet werden, dass der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniss übersteige, welches sich im 3ten Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Congress-Acte festgesetzt findet, und dass die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmässig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammt-Abgeordneten zum Behufe der Controlirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammt-Abgeordneten und dem

Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, dass dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel XIX.

Der in dem Tarif C*) provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermässigt werden.

Sollte es sich zeigen, dass auch andere Gegenstände diese Ermässigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder dass es zweckmässig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen; so wird die Central-Commission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel XX.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel XXI.

Unter dem Centner wird das Gewicht von Fünfzig Kilogrammen Französischen Gewichtes oder Fünfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Octroi-

Direction in Gemässheit der Artikel CIV und CV der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Artikel XXII.

Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in Französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder ½ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die Französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniss des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellet.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Ausserdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Artikel XXIII.

Der Schiffspatron oder Führer muss bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif ihn bestimmt, als auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flussstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme[1]) von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluss desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung

des Zolles nach dem Verhältnisse der Flussstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central-Commission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermässigen und, nach Bedürfniss, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, dass in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebiets zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würden.

Artikel XXIV.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Artikel XXV.

Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniss der Längen-Ausdehnung ihrer resp. Uferbesitzungen untereinander vertheilen.

Artikel XXVI.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche

sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt angezeigt.

Artikel XXVII.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Beilagen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefasst oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht; so muss auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Beläge auf desfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel XXVIII.

An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, dass die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind; so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniss, bei obwaltendem Verdachte, dass die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, soweit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniss zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzoll-Beamte, die sich an Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeugs attestirt alsdann das fragliche Manifest, sowie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, dass nichts darin in blanco, auch dass kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Artikel XXIX.

Der Führer eines Flosses ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubikmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten controliren diese Angaben in Gemässheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Strassburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductionstabelle.

Artikel XXX.

Rheinschifffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen ausserordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Artikel XXXI.

Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel XXXII.

Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermässigungen der Rhein-Zollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen gehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, dass dergleichen Ermässigungen oder Befreiungen nur für das ausschliessliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel XXXIII.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöhet werden.

Ebensowenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rhein-

staaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel XXIII und XXVI erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel XXXIV.

Die Rheinschifffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, dass in dem Dienste daselbst kein Stillstand und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel XXXV.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniss erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, dass sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen. [s])

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Artikel XXXVI.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmässiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, dass es nöthig sey,

dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel XLI gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel XXXVII.

Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden ausserordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuer-Beamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer grösseren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Artikel XXXVIII.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert,

so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuer-Beamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er vorher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muss der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, dass der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellet und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Massregel zur Verhinderung, dass kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, dass die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing. . . .

Artikel XXXIX.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels XXXVII bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume, verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Localbehörde, zur Verhinderung des Schleichhan-

dels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei stattfindender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Blei und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen, und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; ausserdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmässige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuer-System geeiniget haben.

Artikel XL.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muss er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlasst und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Artikel XLI.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, dass er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die ausserdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebiets, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, dass dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, dass eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen:

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Artikel XLII.

Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniss erfordert; so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbene Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Massregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemässheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der grossen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel XLIII.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis ins Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemässheit des Artikels CX der Wie-

ner Congress-Acte und der ihr unter Nr. XVI angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel XLIV.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgehoben.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigt.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Artikel XLV.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergiessenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, ingleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, dass sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schifffahrt berechtiget sind.

Artikel XLVI.

Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke, oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Artikel XLVII.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schliesst aber das Recht anderer Rheinuferstaaten

nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, dass sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.
Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel XLVIII.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel XLIX.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einem Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Artikel L.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung

gehöret, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehöret, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel LI.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtigt zu fordern, dass solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniss und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt mittheilen.

Artikel LII.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, dass an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen. [h])

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Artikel LIII.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muss er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, dass dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; dass es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch dass es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und dass seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muss, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterlässt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel XXXVIII zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmässig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel LIV.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Artikel LV.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Massregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel LVI.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten erlitten; so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regress an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Artikel LVII.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, dass diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verlässt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel LVIII.

Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers,

nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen oder Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel LIX.

Flussfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Artikel LX.

Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Massgabe sein Bewenden, dass dem fremden Schiffer keine andern Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Artikel LXI.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.[1])

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Artikel LXII.

Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren, ist verboten.[2]) Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle angenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist, oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. —

Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel XXXIX darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Artikel LXIII.

Die Verfügungen des Artikels LXI, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuche bedeckt werden, dass die Verbindung Statt finden kann, wenn nach Massgabe des Art. XXXVII die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung giebt; ohne dass jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die resp. Landesherrschaften sorgen durch geeignete Massregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, dass aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel LXIV.

Uebertretungen der in den Artikeln LXI und LXII enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbusse von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet. [1])

Artikel LXV.

Schiesspulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun lässt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizei-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gege-

bene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel LXIV ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.")

Artikel LXVI.

Die Flösser sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Massregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.")

Dieser Nachen soll dem Flosse wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flösser niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Grösse seines Flosses erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Flosses verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel LXVII.

Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniss im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdiess, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Massregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flösse, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne dass dafür eine andere Zahlung als ein mässiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen

unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniss der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel LXVIII.

Um den Leinpfad und die daran stossenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stückseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Artikel LXIX.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen, auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerksgebühr,
5 Centimen
b) an Krahn-Gebühr
5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen,
c) an Waage-Gebühr,
5 Centimen

} für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{3}$ Centime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{6}$ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Artikel LXX.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemässheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben.

Artikel LXXI.

Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, dass auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatrone oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel LXXII.

Dem Schiffspatrone oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter sein Manifest zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Artikel LXXIII.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, dass er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Art. LXXI verwirkte Strafe zu erlegen.

Artikel LXXIV.

Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel LXXI festgesetzte Strafe; es sey denn, dass er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel LXXV.

Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, dass die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Artikel LXXVI.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel LXXI bestimmte Geldstrafe nach Verhältniss der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel LXXVII.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt, und ist die Verschiedenheit von der Art, dass man sie nicht als die Folge eines blossen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniss des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, dass eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel LXXVIII.

Wenn statt einer einem höheren Zolle unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geld-

strafe nach dem wahren Betrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel LXXIX.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regress wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel LXXX.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes- Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

Artikel LXXXI.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch ausserdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigung an Grundeigen-

thum; so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flösser, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel LXXXII.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, dass sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Artikel LXXXIII.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschliesslich zur Competenz des nach Artikel LXXXI daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht bloss den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebiets*) begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel LXXXIV.

Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen u. s. w. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlasst haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Parteien haben keine andern Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlasst, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flösser, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel LXXXV.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherren erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Process-Ordnung, vollstreckbar.

Artikel LXXXVI.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deshalb nach dem IX. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur ein-

mal im Jahre versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Massgabe der Regeln des gemeinen Rechts mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung, zu verstatten.

Artikel LXXXVII.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete vor den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden, Stadt haben.

Artikel LXXXVIII.

Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen: so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Process-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellet.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, dass die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Actes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Ober-Auf-

seher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellten Beamten und deren Besoldung.

Artikel LXXXIX.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Central-Commission;
2) der Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Artikel XC.

Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmässig jedes Jahr am 1sten Juli in Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als dass sie in einem Monate beendigt werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.*)

Artikel XCI.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Com-

mission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel XCII.

Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Artikel XCIII.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, dass sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flussbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und dass sie den im XVI. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eintretenden Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Processe.

Artikel XCIV.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefasst, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können. *)

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig

einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel XCV.

Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des XIII. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäss haben von überhaupt 72 Stimmen der Preussische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniss der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Grossherzoglich Hessischen, vier für den Baierischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Artikel XCVI.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1sten Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwanige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwanige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, dass der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Ver-

sammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Artikel XCVII.

Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschluss seiner eigenen Büreaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

Artikel XCVIII.

Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, so wie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, dass gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Missbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden; so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschliessung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefasst werden kann, muss der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniss setzen, dass der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte des betreffen-

den Staats mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flussbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlich machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlass geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Artikel XCIX.

Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel C.

Hält die Central-Commission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen; so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen gesetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst, gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des XVII. Artikels des Wiener Vertrages vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz

ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel XCV) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel XCV bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Artikel CI.

Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Grossherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preussen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwanige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Artikel CII.

Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schifffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen, und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt, oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese

Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtigt er den Ober-Aufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Artikel CIII.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmässigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten, und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Artikel CIV.

Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden; selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Artikel CV.

Alle Rheinzollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Massregeln für die regelmässige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die compe-

tente Behörde ihrer resp. Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniss geben.

Artikel CVII.

Alle Locallasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschliesslich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel CVIII.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzollverwaltung mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus."

Artikel CVIII.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne dass derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienste der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Kassen bewilliget.

Zehnter Titel.
Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel CIX.

Diese Rheinschifffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt. r)

Den ein und dreissigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung s) in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiff-

fahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz, den 31. März 1831..

(L. S.) Büchler.
(L. S.) von Nau.
(L. S.) Engelhardt.
(L. S.) Georg Carl August Verdier.
(L. S.) von Rössler.
(L. S.) J. Bourcourd.
(L. S.) Heinrich Delius.

Litt. A.

Nachweisung

derjenigen Handels-Artikel, welche bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis ins offene Meer an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Artikel IV des Rheinschifffahrts-Vertrages festgestellten Abgabensatz von 13½ Cents für 50 Pfd. Niederl. Gewichtes stromaufwärts · 9 · · · · · · · stromabwärts zu zahlen haben.

I. Handels-Artikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner von 50 Pfund Niederländisch. Brutto-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1. Thee	Boë und groben Congo . . .	1 Guld. 48 Centen.
	alle andere Theesorten . . .	2 - 80 -
2. Salz	rohes Kochsalz	— - 90 -
	raffinirtes Kochsalz	7 - 20 -

II. Handels-Artikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner oder 50 Pfund Niederländisch. Brutto-Gewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts	Für die Fahrt abwärts
1. Unausgelaugte Asche	3½ Cent.	2½ Cent.
2. Gusseisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3. Galmeierz		
4. Getreide aller Art		
5. Getrocknete Hülsenfrüchte . . .		
6. Lohrinde		
7. Mehl und Grütze aller Art		
8. Pech		
9. Sämereien aller Art		
10. Behauene Bruchsteine zu Fussböden, Mühlensteine, Schleifsteine . . .		
11. Theer		

	Beitrag des Abgaben-Satzes für einen Centner oder 50 Pfund Niederländisch. Brutto-Gewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts	Für die Fahrt abwärts
12. Alaunerde und Alaunsteine . . .		
13. Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14. Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15. Gips		
16. Kalk	1 Cent.	$\frac{3}{4}$ Cent.
17. Gebrannte Steine aller Art . . .		
18. Steinkohlen		
19. Schiefersteine		
20. Gemeine Töpferwaaren		
21. Torf und Torfkohlen		
22. Vitriolsteine und Vitriolerde . . .		
23. Frische Butter in einzelnen Stücken		
24. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w. . .		
25. Eier		
26. Gemeine Erden, wie Sand, Lehm u. s. w.		
27. Faschinen zum Wasserbau . . .		
28. Lebende Fische		
29. Futterkräuter, Heu und Schilf . .	$\frac{6}{10}$ Cent.	$\frac{6}{10}$ Cent.
30. Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, geniessbares Wurzelwerk .		
31. Geflügel		
32. Milch		
33. Frisches Obst		
34. Gebrochene Bau- und Pflastersteine .		
35. Stroh und Spreu		
36. Lebende Thiere		

III. Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der Niederländischen Cubik-Elle und nach den, im Tarife der gewöhnlichen Rheinzollabgaben sub Litt. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Gez: Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier. von Roessler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. B.

Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefässen bei der Schiffahrt auf dem Rheine nach Verhältniss ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von										Francs.	Cts.
50	u.	unter	300	Ctrn.,	der	Ctr.	zu	50	Kilogr.	—	10
300	-	-	600	-	-	-	-	-	-	—	90
600	-	-	1000	-	-	-	-	-	-	1	83
1000	-	-	1500	-	-	-	-	-	-	3	—
1500	-	-	2000	-	-	-	-	-	-	4	50
2000	-	-	2500	-	-	-	-	-	-	6	—
2500	-	-	3000	-	-	-	-	-	-	7	50
3000	-	-	3500	-	-	-	-	-	-	9	—
3500	-	-	4000	-	-	-	-	-	-	10	50
4000	-	-	4500	-	-	-	-	-	-	12	—
4500	-	-	5000	-	-	-	-	-	-	13	50
5000	Centnern	und	darüber	-	-	-	-	-	-	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gez: Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier. von Roessler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. C.

Tarif
für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rheine verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben: [1])

	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
1.	der Badisch-Franz. Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2.	Breisach	Strassburg ...	desgl.	12	90	Strassburg ...	19	40
3.	Strassburg ...	Neuburg	Strassburg ...	15	16	Neuburg	22	80
4.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	33	87
5.	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	31
6.	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7.	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	60
8.	Coblenz	Andernach ...	Coblenz	5	50	–	–	–
9.	Coblenz	Andernach ...	–	–	–	Andernach ...	6	50
10.	Andernach ...	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11.	Linz	Cöln	Linz	11	80	Cöln	17	70
12.	Cöln	Düsseldorf ...	Cöln	11	60	Düsseldorf ...	17	40
13.	Düsseldorf ...	Ruhrort	Düsseldorf ...	7	40	Ruhrort	11	10
14.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	–
15.	Wesel	Niederl.-Preussische Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	30	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16.	Lobith	Vreeswyck ...	Lobith	12	–	Vreeswyck ...	18	–
17.	Vreeswyck ...	Krimpen	Vreeswyck ...	7	–	Krimpen	10	–
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18.	Lobith	Tiel	Lobith	11	–	Tiel	16	–
19.	Tiel	Gorcum	Tiel	8	–	Gorcum	12	–

Ausnahmen.

A. Ein Viertheil von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1) ungelaugter Asche;
2) Gusseisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3) Galmei-Erz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fussböden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz;

B. Ein Zwanzigtheil des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1) Alaun-Erde und Alaun-Steinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4) Gips;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf- und Torfkohlen;
11) Vitriol-Steinen oder Vitriol-Erde;

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Masse entrichtet, und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;
   b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;

2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, soviel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
   b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von einem und einem Viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tarifsätze wird blos die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarife für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffs lediglich enthält:
   1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
   2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.;
   3) Eier;
   4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm u. s. w.;
   5) Faschinen zum Wasserbau;
   6) Lebende Fische;
   7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
   8) frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
   9) Geflügel;
   10) Milch;
   11) frisches Obst;
   12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
   13) Stroh und Spreu;
   14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz ausser Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat: so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31. März 1831.

Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier. von Rössler. J. Bourcourd. Delius.

ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 u. 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffpatrons oder Führers . . . . . wohnhaft zu

Das von dem *Unterzeichneten* unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt . . . . . , welches . . . Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu . . . . . wohnhaften Schiffbauers . . . . . gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu . . . . eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen:

Visa zur Verification der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	der Collis oder Gebinde: Zahl	der Collis oder Gebinde: Zeichen und Nummern.	Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung: Declarirtes Gewicht.	Gewicht jeder Waarengattung: Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	Betrag: der Rheinzoll-Abgaben.	Betrag: der etwaigen erhobenen Strafen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Dass vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

. . . . den . . . . 18 . . . . . (Unterschrift.)

Protokoll
zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, in Betreff des zweiten Alinea des Artikels XI des besagten Tractates, gehörig. *)

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre, die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel XI des Reglements-Entwurfes beziehet:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln IX, X und XI des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann, demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren."

1) „Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etate verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Strassburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Artikels XXV des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI, des Artikels XIV des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde."

2) „Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen, oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn."

3) „Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Artikel XXII des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches

r mittelst des Rheins oder des Kanals können, um durch Hü-
ngen wieder auszugehen.“

4) „Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den
ransit, nur der einfachen Waage-Gebühr von 15 Centimen von
0 Franken Werth, oder von 25 Centimen per Centner Mark-
wicht, nach der Wahl der Steuerpflichtigen, unterworfen
erden.“

5) „Jene von genannten Waaren, die sich in dem Artikel
XII des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, kön-
n in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Strassburg
genommen, zum innern Verbrauche erklärt werden: sie müs-
n immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben
sagt ist.“

6) „Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das
trepôt von Strassburg zu gelangen, mit Magazinen versehen
d, die solide Scheidewände haben, und gänzlich von den Zim-
rn und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten
rennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung
Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschlies-
ng durch Vorlege- oder Combinations-Schlösser, durch Siegel
l andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusam-
n oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr
ner freistehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.“

7) „Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der
ntzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden,
en Zugänge so verschlossen sind, wie oben gesagt ist, sind
Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder
dem Ausgange aus dem Entrepôt von Strassburg. In obigen
len wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabri-
en Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etate mit
n Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren,
che auf beiliegendem Etate mit zwei Sternchen (**) bezeichnet
, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt
den.“

8) „Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins
den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den fran-
schen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrts-
gniss auf der Ill bis Strassburg gleichgestellt seyn. Dieselbe

Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Strasburg bis nach Hüningen durch den Rhonekanal in den Rhein ausgedehnt."

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512. Protokoll vom 30. März des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokolle der Central-Commission angeführt ist.

Engelhardt. J. Bourcourd.

Büchler. v. Nau. Engelhardt. Verdier. v. Rössler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le Commissaire de France, concernant l'article XI. du traité du 31. mars 1831.

Etat.

Liège en planches.	Muscades.
Bois de teinture en buches.	Macis.
Bois d'ébénisterie.	Poivre et piment.
Cire non ouvrée.	Thé.
Colle de poisson.	Riz, sagou et tapioca.
Crins bruts et frisés.	Coton en laine.
Sucre brut et terré.	Fromages.
Café.	Citrons, oranges et leurs variétés.
Cacao.	
Canelle, cassia lignea et scavisson.	Fruits secs.
	Houblon.
Girofle (clous, griffes et antofles de)	Laines en masse.
	Dents d'éléphant.

eailles de tortue.
acre de perle.
ornes de bétail préparées et en feuillets.
lomb brut.
tain brut.
nalt et azur.
eaux brutes.
anons de baleine bruts.
:lleteries non ouvrées.
ils en masse.
ufre.
ommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
chenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
tumes solides.
is odorans.
ilbes et oignons.
uleurs, celles liquides exceptées.
ines d'amome.
pèces médicinales.
aisses non liquides.
timoine.
senic métallique.
rcure natif ou vif-argent.
oduits chimiques, ceux liquides exceptés.
bstances propres à la médecine et à la parfumerie.
bacs en feuilles.
ies grèges et moulinées.

Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Calebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.

**Armes, autres que celles de calibre.
**Bimbeloterie.
*Liège ouvré.
*Caractères d'imprimerie.
**Cire ouvrée.
**Cordages.
**Feutres.
*Chanvre et lin.
**Fournitures d'horlogerie.
**Horloges en bois.
*Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
**Joncs.
*Limes et râpes.
*Machines et mécaniques.
*Mercerie.
*Meubles.
**Miroirs.
*Outils.
**Ouvrages en bois.
**Parapluies.
**Pierres ouvrées.
*Plumes.
*Scies.
**Peignes et billes de billard.
**Vannerie à dénommer.
**Verres à lunettes.
**Vitrifications.
**Parfumerie.
**Epices préparées.
**Amidon.
**Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
**Chandelles de suif.
**Fanons de baleine apprêtés.

*Poterie { de terre { grossière. / fayence. / de grès commun.
**Porcelaine.
**Verres et cristaux { grands miroirs étamés. / verres à cadran.
*Ouvrages de poil, autres que les tissus.
*Carton.
*Papier.
*Livres.
**Cartes géographiques.
**Gravures et lithographies.
**Musique gravée.
**Pelleteries ouvrées.
*Ouvrages en plomb.
**Corail taillé non monté.
*Bâts non garnis de cuir.
**Effets à usage.
**Objets de collection hors de commerce.
*Sucres raffinés.
**Acier ouvré.
**Cuivre allié de zinc filé poil (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie).
**Cuivre doré filé sur soie.
**Cuivre doré filé ouvré.
**Cuivre argenté filé sur soie.
**Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
**Etain ouvré.
**Zinc ouvré.
**Bismuth ouvré.
**Savons.
**Poterie de grès fin.

**Verrerie de toute sorte.	**Plaques.
**Glaces.	**Coutellerie.
**Schakos de feultre garnis de cuir.	**Ouvrages d'horlogerie montés.
	**Sellerie.
**Peaux préparées et ouvrées.	**Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entre-pôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Büchler. de Nau. Engelhardt. Verdier. de Roessler. J. Bourcourd. Delius.

---

a) Schon frühzeitig wurde anerkannt, dass dem Rheine, in Betreff des Handels und der Beförderung desselben durch die Schifffahrt, der Vorrang unter allen schiffbaren Strömen Europa's gebühre. Ohngeachtet der bedeutenden Wichtigkeit dieser Wasserstrasse begünstigten die Uferstaaten keineswegs die Rheinschifffahrt, sondern beschränkten sie durch Stapelrechte und belasteten sie mit übermässigen Abgaben. Dennoch stieg der Umfang des durch die Rheinschifffahrt bestehenden Handelsverkehrs, ja es ist höchst wahrscheinlich, dass am Rhein gelegene Städte in früheren Zeiten directe Seeschifffahrt betrieben haben.

Seit dem Jahre 1648 ist der Rhein zugleich wieder, abwechselnd mehr oder weniger, Gränzfluss zwischen Frankreich und Deutschland, und in Folge des Lüneviller Friedens von 1801, Art. VI, des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, §. 39 und der Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wird dessen Thalweg als Souveränetätsgränze, — der ganze Strom aber, in Betreff der Schifffahrt und des Handels, als gemeinschaftlich zwischen Frankreich und den Deutschen Uferstaaten betrachtet.

Nach dem Abfall der Niederlande von Spanien (unter Philipp II.) wurde der damalige Befreiungskrieg die erste Veranlassung, dass Holland von den fremden, den Rhein befahrenden Schiffen eine Abgabe (Licent) verlangte, welche später in einem solchen Grade erhöhet wurde, dass sich die fremden Seefahrenden von der Fahrt in den Rhein, und die Bewohner der Rheinuferstaaten von der Fahrt in die See mehr und mehr ausgeschlossen sahen; gänzlich aber wurde

Deutschland von der Schifffahrt in die See abgeschnitten durch die nach dem Westphälischen Frieden erfolgte Sperrung der Scheide. Zu noch mehrerem Verfall der Rheinschifffahrt trugen auch die von einander abweichenden, lediglich auf Willkühr beruhenden Schifffahrtsverwaltungen der Uferstaaten bei, so wie die drückenden Stapelgerechtigkeiten und Umschlagsrechte mehrerer rheinischen Städte.

Frankreich wünschte, nachdem durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 der Rhein als Gränze zwischen Deutschland und Frankreich erklärt worden, demselben ein festeres und gleichförmigeres Schifffahrts-System zu geben und schloss deshalb unterm 15. August und 1. October 1804 mit dem Kur-Erzkanzler, als Bevollmächtigten des Deutschen Reiches, eine Convention ab (s. Nr. XCII), in Folge welcher

1) der Rhein von Strassburg bis Emmerich als ein gemeinschaftlicher Strom angesehen, und die Schifffahrt auf demselben unter eine gemeinschaftliche Verwaltung gestellt;

2) Statt der bisherigen 32 verschiedenen Rheinzölle Ein Rheinschifffahrts-Octroi und daneben eine Recognitions-Gebühr eingezogen; und

3) das Stapelrecht in Mainz und Cöln zwar aufgehoben, der gezwungene Umschlag in diesen Städten aber beibehalten werden sollte.

Wenn nun gleich diese Bestimmungen, so wie die Aufrechthaltung der Schiffer-Zünfte, die Einführung geschlossener Tourfahrten und das willkührliche Verfahren der Rheinschifffahrts-Verwaltung noch immer drückend genug für Handel und Schifffahrt waren, so hatte doch der frühere verderbliche Zustand aufgehört und die Rheinschifffahrt kam wenigstens in einen mehr geregelten Gang und würde sich ohnfehlbar noch mehr gehoben haben, wenn nicht Napoleon durch das Continental-System und demnächst durch Eingriffe in die Octroiverwaltung nachtheilig darauf gewirkt hätte.

Nach dem Falle Napoleons sprach der Artikel V des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 (s. Thl. I, Abth. I) zuerst den Grundsatz der freien Schifffahrt auf dem Rheine aus und es blieb dessen weitere Ausführung dem bevorstehenden Wiener Congresse vorbehalten. Daselbst wurde unterm 24. Mai 1815 von den Gesandten der verbündeten Mächte und der Rheinuferbesitzer eine besondere Uebereinkunft geschlossen und der Congress-Acte vom 9. Juni 1815 mit der ausdrücklichen Bestimmung (Art. CXVII) angehängt, dass sie als integrirender Theil der letzteren angesehen

werden solle, (Annexe XVI. à l'Acte du Congrès de Vienne, Réglemens pour la libre navigation des rivières: „*Articles concernant la navigation du Rhin etc.*“ — s. Thl. I, Abth. I.).

Auf dem Wiener Congresse wurden mehrere der in der Convention vom 15. August und 1. October enthaltenen Bestimmungen erneuert und bestätigt, andere erweitert. So wurde namentlich in dem Art. I der erwähnten Uebereinkunft vom 24. Mai 1815 bestimmt: „dass die Schifffahrt auf dem ganzen Laufe des Rheins, von dem Punkte an wo derselbe schiffbar wird bis an (in?) das Meer (jusqu' à la mer), auf- und abwärts, gänzlich frei und in Hinsicht auf den Handel Niemandem untersagt seyn solle.“ Die Ausarbeitung eines definitiven Rheinschifffahrts-Reglements blieb dem Zusammentritt einer Rheinschiffahrts-Central-Commission vorbehalten, zu welcher jeder der sieben Uferstaaten (Frankreich, Baden, Baiern, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Preussen, Niederlande) ein Mitglied ernennen sollte. Die Sitzungen dieser Central-Commission begannen zu Mainz im August 1816. Ein genügendes Resultat derselben konnte indessen erst im Jahre 1831 erzielt werden, da man sich über den Sinn der Worte „jusqu' à la mer“ —, über die Endlinie des conventionellen Rheins am Meere, nicht einigen konnte und darüber stritt, ob damit dem Königreiche der Niederlande die Erhebung eines Seezolles von den nach oder aus der See über den Rhein, aus oder nach andern als den niederländischen Staaten durchgehenden Waaren zugestanden sey.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 850 u. f.

Allgemeine Zeitung vom 9., 10., 23. und 24. December 1825, 2. Februar 1826 (Beilagen).

Auf dem Congresse zu Verona wurde, in dem Protokolle vom 27. November 1822, dieser Streitpunkt, auf Veranlassung einer Note des englischen Bevollmächtigten, zu gütlicher Auseinandersetzung verwiesen.

Niederländischer Seits wurden fortwährend die Worte „jusqu' à la mer“ dahin interpretirt, dass sich die freie Schifffahrt auf dem Rheine nicht bis „in“ die See, sondern nur bis „an“ die See, also bis zu den Häfen Dortrecht, Rotterdam und Amsterdam, erstrecken solle. Nachdem im Januar 1831 Frankreich, Baden und Nassau der von Preussen behaupteten entgegengesetzten Ansicht beigetreten waren, so kam endlich, nach fast sechszehnjährigen Verhandlungen, eine Uebereinkunft unter den Uferstaaten

des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung am 31. März 1831 zu Stande.

Unter den von der Niederländischen Regierung in Anspruch genommenen Berechtigungen gehörte namentlich auch die, von den anderen Uferstaaten durchaus bestrittene, Befugniss, den rheinischen Schiffen die Fahrt durch ihre Binnengewässer nach Antwerpen zu verweigern, seitdem Belgien von Holland getrennt worden, (Vergl. Nr. XCIX, und im folgenden Theile den am 19. April 1839 zu London unterzeichneten Vertrag zwischen Belgien und den Niederlanden). Mehrere Erleichterungen wurden den Rheinuferstaaten, hinsichtlich ihres Verkehrs mit dem Königreiche der Niederlande, durch den zwischen letzterem und Preussen am 3. Juni 1837 abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag gewährt. (Vergl. Nr. CII.)

b) Vergl. unten: (Nr. C.) die Supplementär-Artikel III, XVI und XVII.

c) Vergl: Supplementär-Artikel X.

d) Vergl: Supplementär-Artikel XVI.

e) Vergl: Supplementär-Artikel XVI.

f) Vergl: Supplementär-Artikel XVII.

g) Vergl: Supplementär-Artikel IX.

h) Vergl: Supplementär-Artikel XVIII.

i) Vergl: Supplementär-Artikel I.

k) Vergl: Supplementär-Artikel II, VI und XI.

l) Vergl: Supplementär-Artikel XIII.

m) Vergl: Supplementär-Artikel XII.

n) Vergl: Supplementär-Artikel IV.

o) Vergl: Supplementär-Artikel VIII.

p) Vergl: Supplementär-Artikel XIV.

q) Vergl: Supplementär-Artikel XIV, XV.

r) Vergl: Separat-Protokoll der Central-Rheinschifffahrts-Commission vom 16. Juni 1831, (Nr. XCVIII).

Von acht gleichlautenden Original-Ausfertigungen und eben so vielen des französischen Textes, wurde ein Deutsches und ein Französisches Exemplar für jeden der sieben contrahirenden Theile, und ein Deutsches und ein Französisches Exemplar zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Commissions-Acten bestimmt, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauch der theilnehmenden Regierungen zu dienen.

s) Den französischen Text: „Convention entre les

Gouvernemens des états riverains du Rhin et Réglement relatif à la navigation du dit fleuve, — du 31. Mars 1831" s. u. a. in:

der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 73 u. f. Nr. 10.

Vergl. auch:

Königl. Preussischer Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transporte auf dem Rheine, vom 5. Juli 1831.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 151 u. f. Nr. 10.

Königl. Preussische Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten, d. d. Berlin, den 30. Juni 1834.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1834, S. 136—145, Nr. 18.

Königl. Preussische Verordnung wegen Anwendung der Rheinschifffahrts-Ordnung und der Verordnung über die Rheinzoll-Gerichte u. s. w. vom 30. Juni 1834 auf die Binnen-Schifffahrt am Rheine, d. d. Berlin, den 30. Juni 1834.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1834, S. 149—158, Nr. 19.

Convention signée à Mayence le 25. Août 1820 entre la France et Bâde, sur l'établissement de deux bureaux d'octroi de navigation du Rhin entre Bâle et Strasbourg.

F. Murhard, nouv. supplém. au recueil etc. fondé par J. F. de Martens, Tom. II, p. 385.

Décret du Roi des Pays-Bas concernant la navigation du Rhin, en date du 10. Septembre 1826.

F. Murhard, nouv. supplém. etc. Tom. II, p. 472.

t) Vergl: Supplementär-Artikel III, V, VII und XVI.

u) Protocole joint à la Convention et au Réglement sur la navigation du Rhin, en date du 31. Mars 1831, relatif au 2. alinéa de l'Article XI. du dit Traité.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 146 u. f. Nr. 10.

Von den verschiedenen Abdrücken der Rheinschifffahrts-Acte sind zu erwähnen:

Rheinschifffahrts-Acte oder Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung (geschlossen von Bevollmächtigten der Uferstaaten: Baden, Baiern, Frankreich, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Preussen, Niederland). Amtliche Ausgabe, Mainz, den 31. März 1831. 86 Seiten in Fol.

H. Hermann (General-Secretär der Rheinschifffahrts-Central-Commission), Rheinschifffahrts-Acte oder Uebereinkunft u. s. w. (Abdruck der obigen amtlichen Ausgabe, im Deutschen Texte, unter demselben Titel) Mainz, 1831. 35 Seiten in 8.

Ein fernerer Abdruck der amtlichen Ausgabe erschien zu Cöln, 1831, 4., und

Ein besonderer Abdruck des französischen Textes ebenfalls zu Cöln, 1831, Fol.

Zu den bemerkenswertheren Schriften über die Rheinschifffahrt und die Rheinschifffahrts-Acte gehören:

J. E. F. Danz, die Oberherrschaft über den Rhein und die Freiheit der Rheinschifffahrt. Frankfurt, 1792, 8.

J. L. Reuter, über den Rheinischen Handel und Schifffahrt. Mainz, 1792, 8.

G. Sartorius, de libera Rheni navigatione in Congressu Rastadiensi obtinenda. Goett. 1798, 8.

G. A. Jacobi, über die Rheinschifffahrt, in:
Posselt's europäischen Annalen, 1803, St. II, S. 167 u. f.

Handbuch der Angestellten des Rheinschifffahrts-Octroi, Cöln, 1805. 8.

(F. W. Gaum) Bemerkungen über den Octroi-Vertrag und die Mainzer Schiffer-Organisation, nebst einer historischen Einleitung über das Schifffahrtswesen des Oberrheins, als Beitrag zu dem bevorstehenden Additional-Vertrag. Heidelberg, 1806. 8.

J. F. Zeller, die Neckar-, Rhein- und Main-Schifffahrt, zwischen Heilbronn, Mainz und Frankfurt, geschichtlich, rechtlich und kaufmännisch betrachtet. Heilbronn, 1809, 8.

J. J. Eichhoff, analytischer Entwurf einer Sammlung von Abhandlungen über die Schifffahrt des Rheinstroms. Mainz, 1812. 8.

J. J. Eichhoff, topographisch-statistische Darstellung des Rheines,

mit vorzüglicher Rücksicht auf dessen Schifffahrt und Handlung. Cöln, 1814. 8.

J. J. Eichhoff, pragmatisch-geschichtliche Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Congress-Comité für die Freiheit der Flüsse, so wie der Berathungen der in Gefolge jener Beschlüsse in Mainz niedergesetzten Central-Commission. Mainz, 1819, 8.

J. F. Oekhart, der Rhein, nach der Länge seines Laufs und der Beschaffenheit seines Strombettes, mit Beziehung auf dessen Schifffahrtsverhältnisse. Mainz, 1816, 8.

J. F. Oekhart, geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses für die künftige Verwaltung dieses Stroms und seiner Nebenflüsse. Mainz, 1818, 8.

H. Hermann, Sammlung der seit 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen. Mainz, 1820, 8. Erste Fortsetzung, 1828, 8.

H. Hermann, Adresshandbuch für die Rheinschifffahrts-Verwaltung. Mainz, 1823 u. f. J. 8.

v. Nau, Beiträge zur Kenntniss und Beförderung des Handels und der Schifffahrt. Mainz, Bd. I—V, 1818—1825. 4.

Actenstücke, die Rheinschifffahrt betreffend, in:
Neueste Staats-Acten und Urkunden, Bd. V, Heft 1, 2, (Stuttgart, 1826, 8.)

J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes (Tübingen, 1808, 8.) S. 167—178.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft 3, S. 1 u. f., Bd. III, S. 361 u. f., Bd. IV, S. 534.

Ueber den Handel auf und aus dem Rheine, in dem Mittelalter, in der
Allgemeinen Zeitung vom 6. und 7. September 1826, Beilagen.

Einige Worte über die Entstehung, den Zweck und die Wirkung des am 31. März 1831 abgeschlossenen Rheinschifffahrts-Vertrages und Reglements. Durch einen Niederländer. Amsterdam, 1835, 8.

Geschichtliche und Kritische Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins

und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, in:

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten, Bd. II (Mainz, 1832) S. 28–167. (Enthält im Anhange eine Reihe interessanter Protokolle der Central-Commission.)

Einiges zur Erläuterung verschiedener bald mehr bald weniger missverstandenen Artikel der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, von einem Niederländischen Publicisten, in

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung u. s. w. Bd. VII, (Stuttgart, 1836, 8.) S. 239–275. (Insbesondere ist in dieser Abhandlung von den Artikeln I, II, III, IV, V, VII, IX, X, XI, XLV und XC die Rede.)

XCVIII.

Separat-Protokoll der Central-Rheinschiff-fahrts-Commission vom 16. Juni 1831. *)

Mainz, den 16. Juni 1831.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

für Baden:	des Herrn	Büchler, Präsidenten;
für Baiern:	- -	von Nau;
für Frankreich:	- -	Engelhardt;
für Hessen:	- -	Verdier;
für Nassau:	- -	Ritter von Rössler;
für Niederlande:	- -	J. Bourcourd;
für Preussen:	- -	Delius.

§. 1. Nachdem die sämmtlichen unterzeichneten Bevollmächtigten, in Gemässheit des, nach Inhalt des 520. (Separat-)Protokolles vom 31. Mai d. J., gefassten Beschlusses, unter dem heutigen, Vormittags 11 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungssaale der Central-Commission sich versammelt hatten, um, in Gefolge der Bestimmungen der unter dem 31. März dieses Jahres glücklich abgeschlossenen und gemeinschaftlich unterzeichneten Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, zur Auswechselung der Vertrags-Ratificationen zu schreiten; so lud Praesidium, in allgemeiner Beziehung auf die in dem §. 1 des 514. (Separat-)Protokolles vom 31. März d. J. enthaltene, gemeinschaftlich ausgedrückte Verwahrung der vertragsmässigen Rechte und Ansprüche aus dem Pari-

ser Frieden vom 30. Mai 1814, und der Wiener Congress-Acte, hinsichtlich der freien Flussschifffahrt und der Rheinschifffahrt insbesondere; — auch aller Gerechtsame, Vorbehalte und Erklärungen, wie solche in den vorhergegangenen Protokollen der Central-Commission niedergelegt worden sind, — die anwesenden Bevollmächtigten hierdurch ein, zur Vorlage und Auswechselung der nun sämmtlich eingegangenen Ratifications-Urkunden sofort überzugehen.

Demgemäss wurde, nach Massgabe des als Beilage diesem Protokolle beigefügten besonderen Actes, die Auswechselung der Vertrags-Ratificationen vorgenommen.

§. 2. Nachdem die Ratifications-Auswechselung hiernach geschehen und constatirt worden; so wurde, in Gemässheit des Art. CIX des Rheinschifffahrts-Vertrages, letztes Alinea, also lautend: „den ein und dreissigsten Tag, nach erfolgter Auswechselung, wird die Ordnung in Vollzug gesetzt," weiter erkannt, dass die Vollziehung dieses Vertrages demnach mit dem 17. Juli nächsthin überall einzutreten habe; zu welchem Behufe das gegenwärtige Protokoll, gleichzeitig mit den zum Drucke beförderten Vertrags-Exemplaren, in den beiden Sprachen, den betreffenden allerhöchsten und höchsten Uferstaaten-Regierungen zur weiteren Anordnung der Vollziehung unterlegt werden soll.

§. 3. Da die Ratifications-Urkunden der hohen Souveräne der Rheinuferstaaten grösstentheils auf die zu den Protokollen der Rheinschifffahrts-Central-Commission abgegebenen Erklärungen und auf die unter Mitwirkung der respectiven Commissarien von derselben gefassten Beschlüsse, ausdrücklich Bezug nehmen, so hat der unterzeichnete Präsident, dem mehrseitig geäusserten Wunsche gemäss, nachstehende als wesentlichste Supplementar-Bestimmungen anzusehende Erläuterungen, Vorbehalte und Vereinbarungen besonders auszuheben und dem Ratifications-Protokolle einzuverleiben für angemessen erachtet; wobei jedoch bemerkt wird, dass der nähere Inhalt der Protokollar-Verhandlungen selbst, hierunter einzig als massgebend anzusehen ist.

1) Die Grossherzoglich Hessische Regierung hat bisher von Ladungen, welche zu Berg Mainz passiren, um in den Main zu fahren, die Rheinschifffahrts-Gebühren mit 13½

Centimes für Güter erster Klasse erhoben; diese Erhebung soll, den Bestimmungen des XXIII. Vertrags-Artikels unerachtet, einstweilen fortdauern, deren Ermässigung aber, bei der Regulirung der Mainschifffahrtsverhältnisse, in nähere Erwägung gezogen, und darüber das Nöthige festgesetzt werden. Die Grossherzoglich Hessische Regierung einerseits und die Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits haben sich bis dahin rücksichtlich dieses Gegenstandes alle Rechte und Ansprüche gegenseitig vorbehalten. Die näheren Verhandlungen sind in den Protokollen Nr. 501 vom 19. December 1830, Nr. 507 vom 31. Jänner 1831, Nr. 510 vom 7. bis 9. März 1831, Nr. 513 vom 31. März 1831 enthalten.

2) Die Königlich Baierische Regierung hat auf Verlegung des Rheinzollamtes von Neuburg nach Germersheim angetragen. Die zunächst hierbei betheiligten Regierungen von Baden und Frankreich wollen sich hierüber mit der Krone Baiern weiter vereinigen und der Central-Commission von dem Erfolge Kenntniss geben lassen, — wie aus dem Protokolle Nr. 501 vom 19. December 1830 zu ersehen ist. [b])

3) Den wegen des Wasserstandes nothwendigen Umladungen der Güter, welche aus dem Rhein in den Main gehen, sollen resp. an der Mainspitze, vor Weisenau, oder an den Werften von Mainz, keine der bisherigen Observanz oder der Billigkeit widerstreitende Hindernisse in den Weg gelegt werden. Grossherzoglich Hessischer Seits wird man die Zollaufsicht in dieser Hinsicht auf das Nothwendige beschränken und dieserhalb eine befriedigende Anordnung treffen, worüber die Protokolle Nr. 501, 507 und 513 das Nähere enthalten.

4) Die Grossherzoglich Hessische Regierung hat die Zulassung der Schifffahrt der Nebenströme auf dem Rheine, mit dem Genuss aller in den Artikeln XI und XLV des Vertrages stipulirten Vortheile, von der Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse, nach Massgabe der Wiener Bestimmungen über den Neckar und Main, Artikel III u. s. w., abhängig zu machen gewünscht. Es ist hierüber vereinbaret worden, dass die Reciprocität der Schifffahrt des Rheins und der

Nebenströme nicht ausgesetzt werden solle, wogegen die Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Nassau zugesagt haben, baldigst den, hierauf bezüglichen, Wiener Stipulationen genügen zu wollen, worüber die Protokolle Nr. 501 vom 19. December 1830 und 513 vom 31. März 1831 Auskunft geben.

5) Der Herzoglich Nassauische Commissär hat eine nachträgliche Erörterung über die Frage vorbehalten: ob die Lahn zu den im Artikel XLV der Rheinschifffahrts-Acte bezeichneten Flüssen gehöre. — (Vid. Protokoll vom 19. December 1830, Nr. 501.)

6) Die Königliche Regierung der Niederlande hat den cumulativen Gebrauch der beiden, resp. über Helvoetluys und Gorcum oder über Briel und Krimpen, ein- und ausführenden Wasserstrassen für die gesammte Schifffahrt der Rheinuferstaaten nachgegeben; nur soll in Fällen des Ueberganges aus der einen dieser Wasserstrassen in die andere, darüber, mit Angabe des wirklich vorhandenen Bedürfnisses, der Niederländischen Mauthbehörde vorher Kenntniss gegeben und deren eventuell nicht zu versagende Ermächtigung eingeholt werden. Dieser Gegenstand ist in den Protokollen Nr. 501 vom 19. December 1830 und Nr. 507 vom 31. Jänner 1831 verhandelt worden.

7) Eben gedachte allerhöchste Regierung hat, nach Inhalt des Protokolles vom 28. September 1830, Nr. 495, die Zulassung der Seeschiffe der Rheinuferstaaten auf dem Rhein mit allen für die Rheinschifffahrt stipulirten Vortheilen und resp. Verpflichtungen noch ausdrücklich anerkannt und hierdurch den Artikel III des Vertrages erläutert.

8) Die Königliche Regierung der Niederlande liess wegen veränderter Umstände darauf antragen, dass die in den Artikeln V und VI des vereinbarten Vertrags-Entwurfes enthaltene Bezeichnung von *Antwerpen* weggelassen werden möge. Als man hierauf, in Folge umständlicher Erörterungen, einzugehen bemühet war, erklärte der Bevollmächtigte Sr. Majestät der Niederlande:

„dass, wenn seine Regierung auf dem Weglassen des Hafens von Antwerpen bestehe, sie keineswegs gemeint

sey, von den Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge, und besonders von den Separat-Artikeln, welche der Wiener Congress-Acte beigefügt sind und auf die Flüsse Bezug haben, welche ihr Gebiet durchströmen, abzugehen u. s. w.“

Während die übrigen Rheinuferstaaten eine nähere Regulirung dieser Angelegenheit vorbehielten, liessen Preussen, Baden, Baiern und Hessen insonderheit zu Protokoll erklären:

„dass die Auslassung nur für den Fall einer bleibenden Trennung von Antwerpen gelten soll; dass alle übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sowohl, als der Wiener Congress-Acte, so weit sie die Königliche Regierung der Niederlande zu erfüllen im Stande seyn werde, in Kraft blieben, und dass man namentlich auf die Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gewässern des Rheins und der Schelde für die Handels-Schifffahrt der Rheinuferstaaten keineswegs zu verzichten beabsichtige. — Man wolle jedoch, mit Festhaltung des ausgedrückten Vorbehalts, einwilligen, dass der Gegenstand erst nach vollständiger Regulirung der belgischen Territorial-Angelegenheiten zu einer besonderen Erörterung gezogen und darüber das Nähere vereinbaret werde;“

womit denn auch Frankreich und Nassau, rücksichtlich der nachträglichen Verhandlung, sich einverstanden erklärten.

Der Niederländische Herr Bevollmächtigte drückte hierauf die Ueberzeugung aus, dass seine allerhöchste Regierung sich nicht weigern werde, dem gemachten Vorbehalte zu genügen und mit den verschiedenen Uferstaaten zur angedeuteten Epoche in fernere Unterhandlungen einzugehen.

Die näheren Verhandlungen über diesen Gegenstand, dessen Erledigung zu den Ratifications-Vorbehalten gehört, sind in den Protokollen Nr. 507 vom 31. Jänner 1831, Nr. 510 vom 7. bis 9. März c. a. und Nr. 512 vom 30. März c. a. enthalten.

9) Die Central-Commission hat sich auf den Antrag des französischen Herrn Commissärs im 501. Protokolle bereit er-

klärt, die in Antrag gebrachten Ermässigungen verschiedener Tarifsätze an Schiffsgebühren und Rheinoctroi-Gefällen gleich nach der Ausführung des Vertrages zum Gegenstand ihrer Verhandlungen machen zu wollen.

10) Im 495. Protokolle hat die Königliche Regierung der Niederlande eine Anfrage des französischen Gouvernements dahin beantworten lassen: wie es keineswegs im Sinne des Vertrages liege, dass die in den Verbrauch des Königreichs der Niederlande übergehenden Waaren, neben den Eingangsrechten und Accisen auch noch dem droit fixe unterworfen seyn sollten.

11) Nach Inhalt der Protokolle Nr. 471 und 501 hat die Grossherzoglich Hessische Regierung für nöthig erachtet, die Fortdauer der bisherigen auf den Artikel XII der Octroi-Convention von 1804 gegründeten Erhebung von den aus dem Main nach dem Oberrhein gehenden Schiffsladungen in besondere Erinnerung zu bringen. — Die Central-Commission hat hierbei für alle Theile ebenfalls gleiche Rechte vorbehalten.

Niederlande: (Uebersetzung) Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte nimmt sich die Freiheit, sich, so weit es nöthig ist, wegen der Präsidial-Einleitung im §. 1 dieses Protokolles, auf die Vorgänge seines allerhöchsten Hofes in den Unterhandlungen, und was die Präsidial-Auseinandersetzung über die Protokollar-Erklärungen und Vorbehalte betrifft, welche Gegenstand des §. 3 sind, auf die Central-Commissions-Protokolle selbst ausdrücklich zu beziehen.

§. 4. Mit Beziehung auf den §. 2 des 516. (Separat-) Protokolles vom 2. April letzthin wurde von dem zeitlichen Praesidium übernommen, im Namen der Central-Commission, Sr. Excellenz dem Herrn Minister, Baron von Eberstein, als bei derselben von Seiten der freien Stadt Frankfurt am Main accreditirt, die nunmehr erfolgte Ratification des Rheinschiffahrts-Vertrages vom 31. März letzthin, durch die Herren Bevollmächtigten der sieben Uferstaaten, unter Mittheilung eines gedruckten Vertrags-Exemplares, zu notificiren.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet am Tage, Monate und Jahre wie oben.

Gez: Büchler, Präsident.
von Nau.
Engelhardt.
Verdier.
von Rössler.
J. Bourcourd.
Delius.

Anlage.

Ratifications-Auswechselungs- und Hinterlegungs-Act der unter dem 31. März 1831 in Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft und Rheinschifffahrts-Ordnung.

Nachdem die Unterzeichneten in Gemässheit des 520. und 521. (Separat-) Protokolles der Central-Commission sich vereiniget hatten, um zur Auswechselung der Ratifications-Urkunden der in Mainz unter dem 31. März des gegenwärtigen Jahres zwischen den Uferstaaten des Rheins abgeschlossene Uebereinkunft zu schreiten, so haben dieselben die Urkunden besagter Ratificationen vorgelegt, welche, nachdem solche in gehöriger Form befunden worden waren, herkömmlicher Weise ausgewechselt wurden. — Zu gleicher Zeit wurde zur Uebergabe in die Hände des zeitlichen Präsidenten, und zur Hinterlegung in das Archiv der Central-Commission derjenigen sieben Exemplare der Vertrags-Ratifications-Urkunden geschritten, welche zu diesem besonderen Behufe ausgestellt worden sind.

Zur Beurkundung dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Protokollar-Act, salvo praejudicio, nach der bei der Central-Commission hergebrachten Weise, unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt, welcher Vertrags-Auswechselungs-

Act zu gleicher Zeit als Empfangs- und Hinterlegungs-Bescheinigung angesehen werden soll.

Geschehen zu Mainz, den 16. Juni 1831 und vollzogen in acht Ausfertigungen, wovon die achte gleichmässig in dem Commissions-Archive hinterlegt bleiben wird.

(L. S.) Büchler, Präsident.
(L. S.) von Nau.
(L. S.) Engelhardt.
(L. S.) Verdier.
(L. S.) von Rössler.
(L. S.) J. Bourcourd.
(L. S.) Delius.

a) Vergl: A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten, Bd. I (Mainz, 1832, 8.) S. 681 u. f.

H. Hermann, Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins u. s. w. vom 31. März 1831 (Mainz, 1831, 8.) S. 79 u. f.

b) Am 15. August 1832 ist die Verlegung des Rheinzollamtes von Neuburg nach Germersheim erfolgt.

XCIX.

Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Commission, d. d. Mainz den 30. Juli 1832. *)

Baden und Hessen: Als die Königlich Niederländische Regierung in dem 507. Protokolle der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 31. Januar v. J. wegen der Trennung Belgiens von Holland auf die Ausstreichung von Antwerpen in den Art. V und VI des bereits im Art. VI des 501. Protokolls vom 19. December 1830 von allen übrigen sechs Rheinuferstaaten acceptirten, von gedachter Regierung selbst und der Königlich Preussischen des Endes vorgelegten Entwurfs eines Rheinschifffahrts-Vertrags, — Artikel, worin die von den Niederlanden den übrigen Rheinuferstaaten zugesicherten Freihäfen aufgeführt waren — antragen, und diesen Antrag in dem 510., dann 512. Protokolle wiederholen liess, wurde letztlich hierin, um den ganzen Abschluss nicht zu gefährden, nachgegeben; dieses jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte von Seiten Badens, Baierns, Hessens und Preussens, welchen sofort auch Frankreich sich anschloss:

a) dass diese Ausstreichung von Antwerpen blos für den Fall einer bleibenden Trennung gelten;

b) alle übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sowohl, als der Wiener Congress-Acte, so weit sie die Königliche Regierung der Niederlande zu erfüllen im Stande seyn würde, in Kraft bleiben sollten;

c) namentlich man auf die als Hauptzweck der bezüglichen Stipulation zu achtende, für die Handelsschifffahrt der übrigen

Rheinuferstaaten unentbehrliche Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gewässern des Rheins und der Schelde, zu verzichten keineswegs gemeint sey; endlich

d) dass dieser Gegenstand, unter Festhaltung jedoch des ausdrücklichen Vorbehaltes, erst nach vollständiger Regulirung der belgischen Territorial-Angelegenheiten zu einer besonderen Erörterung gezogen und darüber das Nähere vereinbaret werden solle. Wenn man durch die Fassung dieses Vorbehalts den Aufschub der Befriedigung nachgab, so geschah dieses nur aus Rücksichten, welche die Königlich Niederländische Regierung selbst am Besten zu würdigen wissen wird.

Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte hatte hierauf die Ueberzeugung ausgedrückt: „dass seine allerhöchste Regierung sich nicht weigern werde, dem gemachten Vorbehalte zu genügen und mit den verschiedenen Uferstaaten zur angedeuteten Epoche in fernere Unterhandlung einzugehen.“

Gedachten Vorbehalt und diese Erklärung des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten wurden in dem §. III des Ratifications-Auswechselungs-Protokolles vom 16. Junius v. J., Nr. 521, des im Vertrauen darauf von sämmtlichen Bevollmächtigten am 31. März unterzeichneten Rheinschifffahrts-Vertrages aufgenommen, und alle betheiligten Rheinuferstaaten durften hiernach, mit ruhiger Erwartung des Austrags der belgischen Territorial-Angelegenheit, gleichzeitig auch der Realisirung ihres gerechten Vorbehalts, und dieses zwar um so sicherer entgegen sehen, als sie für den Ausfall von Antwerpen weder ein anderweitiges Ersatzopfer an die Niederlande gefordert, noch an ihren denselben zugesicherten Vertragsopfern irgend eine verhältnissmässige Minderung in Anspruch genommen hatten. Diese Erwartung, schon in den dem Abschlusse des neuesten Rheinschifffahrts-Vertrages vorausgegangenen Tractaten und Verhandlungen fest begründet, fand ein feierliches Anerkenntniss in dem 9. der 24 Artikel, welche die fünf europäischen Grossmächte durch ihre Bevollmächtigten bei der Londoner Conferenz, zum Zwecke des Pacifications- und Trennungswerkes von Holland und Belgien, laut bestimmter Nachrichten, am 15. October 1831 in Vorschlag bringen liessen. Bei diesen Verhältnissen musste es für die interessirten Rheinuferstaaten überraschend seyn, in einer eben-

falls durch öffentliche Blätter kund gewordenen Erwiederungsnote der Königl. Niederländischen Bevollmächtigten an die die Conferenz bildenden Minister der fünf Grossmächte, datirt vom 30. Januar l. J., unter andern bezüglich auf den hier fraglichen Gegenstand, folgende Stelle zu lesen:

„Les soussignés avaient en effet eu l'honneur d'observer dans ce mémoire (du 14. décembre) qu'on ne s'était pas entendu à Mayence sur la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin, et que le Cabinet des Pays-Bas n'avait pû pénétrer, pourquoi il s'agirait de stipuler en faveur de la Belgique des conditions, que les états riverains du Rhin ne réclameront jamais pour leur propre compte."

Die unterzeichneten Bevollmächtigten vermögen diese Aeusserung nur irgend einem Missverständnisse von Seiten der Königlich Niederländischen Minister bei der Londoner Conferenz, über das in der Zeit hinsichtlich jenes Gegenstandes bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission dahier Verhandelte, zuzuschreiben. Obwohl in ihrem festen Vertrauen auf die bekannte Rechtlichkeit des Haager Cabinets unerschüttert: dass solches, sobald der angedeutete Zeitpunkt erschienen seyn wird, dem den anderen Rheinuferstaaten gegebenen Versprechen durch Erfüllung seiner von letzteren acceptirten und durch den erklärten Vorbehalt festgehaltenen vertragsmässigen Verpflichtung genügen werde, glauben es doch die unterzeichneten Bevollmächtigten den Interessen der Rheinuferstaaten, welche sie zu repräsentiren die Ehre haben, und zu Verhütung eines allenfallsigen Stillschweigens, schuldig zu seyn, andurch feierlich zu erklären: dass ihre hohen Uferstaaten auf den gemachten und von der Königlich Niederländischen Regierung Z. 8 des 521. Protokolls genehmigten Vorbehalt keineswegs verzichten, vielmehr dessen Erfüllung, auf welche sie fortwährend einen sehr hohen Werth setzen, zu der übereingekommenen Zeit auf das Bestimmteste in Anspruch nehmen, und bei der Königlich Niederländischen Regierung, wie auf jedem sonst geeigneten Wege zu betreiben sich vorbehalten. Die unerschwerte Fortdauer einer bisher schon zwischen Nachbarvölkern bestandenen Schifffahrtsverbindung liegt zu sehr in dem Grundsatze des Pariser Friedens von 1814 und der Wiener Con-

gress-Acte — namentlich in den Bestimmungen, welche den Rhein und die Schelde u. s. w. betreffen, und sie ist theils zur Unterhaltung des unmittelbaren gegenseitigen Verkehrs, theils zur Vermittelung der europäischen Handelsbeziehungen zu unentbehrlich, als dass die Rheinuferstaaten jemals dem Gedanken einer auch nur partiellen Versagung oder Schmälerung Raum geben könnten. Die Unterzeichneten ersuchen schliesslich den Herrn Bevollmächtigten der Niederlande, gegenwärtige ihre verwahrende Erklärung zu der Kenntniss seiner Allerhöchsten Regierung mit Ehestem bringen zu wollen.

Baiern: Den in dieser Erklärung enthaltenen Ansichten tritt der Unterzeichnete bei.

Frankreich: Le Commissaire de France adhère à la déclaration ci-dessus dans le sens de ses insertions précédentes et des actes et déclarations de sa Cour auprès la conférence de Londres.

Nassau: In dem 510. Protokolle hat allerdings der Königlich Niederländische Bevollmächtigte vorgeschlagen, auf die Fahrt durch die Binnengewässer nach Antwerpen wieder zurückzukommen, wenn der Hafen von Antwerpen unter die Hoheit Sr. Majestät des Königs der Niederlande zurückgefallen seyn würde, und dem gemäss waren auch die Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Preussen in dem 512. Protokolle der Meinung, dass man die vorliegende Frage bis zur definitiven Regulirung der Belgischen Angelegenheit beruhen lassen müsse. Da in diesem Augenblicke nur die Citadelle im Königlich Niederländischen Besitze und der Hafen von Antwerpen noch nicht unter die Hoheit Sr. Königlich Niederländischen Majestät zurückgefallen ist, so ist es in jedem Falle zu früh, die Frage wegen der Binnenfahrt in Mainz zur Sprache zu bringen; ich kann daher an der gegenwärtigen Verhandlung darüber keinen Theil nehmen.

Preussen: Was die Königliche Regierung der Niederlande anderswo, und zu Zwecken, welche den Rheinuferstaaten fremd sind, hat erklären lassen, kann den letzteren in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, oder auf ihre wohlerworbenen Rechte den mindesten Einfluss äussern. Ein solches Recht war in Beziehung auf die freie Mitbenutzung der schiffbaren Verbindung

zwischen den Gewässern des Rheins, der Maas und der Schelde schon vor dem Abschlusse des Rheinschifffahrts-Vertrages vom 31. März 1831 für die Handelsschifffahrt der Rheinuferstaaten vorhanden. Die Ausübung dieses Rechts wurde momentan durch wohl bekannte Vorfälle gehindert und ganz im Interesse der hohen Regierung der Niederlande von der Regulirung anderweiter Verhältnisse vorübergehend abhängig gemacht. — Der Zeitpunkt, wo die ausdrücklich vorbehaltene und von gedachter hoher Regierung zugesicherte Befriedigung vollständig erfolgen kann, scheint sehr nahe zu seyn, und es werden damit die wegen der Unterbrechung schon vielfältig erhobenen Beschwerden unbezweifelt ein Ende erreichen. Die freie Benutzung der schiffbaren Binnengewässer, welche die Schelde mit dem Rheine und mit der Maas, so wie den Hafen von Antwerpen mit sämmtlichen Rheinhäfen verbinden, ist so wichtig und so durchaus unentbehrlich für den Handel und die Schifffahrt der Rheinuferstaaten, dass es mit den theuersten Interessen ihrer Bewohner völlig unverträglich seyn würde, darauf zu verzichten oder auch nur irgend eine beschränkende Modification zuzugeben. Ich bemerke dies zum Ueberflusse, um die Uebereinstimmung meiner hohen Regierung mit der vorstehend von den Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern und Hessen hierunter geäusserten Ansicht zu erkennen zu geben. Die Preussische Regierung ist jedoch weit entfernt, der Besorgniss Raum geben zu wollen, dass die Allerhöchste Regierung der Niederlande sich ihres Versprechens und ihrer auch ohne dasselbe bestehenden Verpflichtung nicht zeitig erinnern werde; erstere sieht vielmehr, gleich den mitbetheiligten Hohen Regierungen, in vollem wohlbegründeten Vertrauen einer möglichst baldigen Befriedigung entgegen.

Die Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und Preussen lassen die von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Commissär vorgetragene, den Verhandlungen der Central-Commission widersprechende Ansicht auf sich beruhen, — beharren aber auf ihren abgegebenen Erklärungen.

Nassau: Die dereinstigen Verhandlungen werden ausweisen, in welchem Sinne die verschiedenen, früher abgegebenen Abstimmungen zu verstehen sind.

Niederlande: Le Commissaire des Pays-Bas ne se trouve pas muni d'instructions sur l'objet agité dans le présent protocole. Il s'empressera de le mettre sous les yeux de son Gouvernement.

Unterzeichnet für Baden: Büchler;
für Baiern: v. Nau;
für Frankreich: Engelhard;
für Hessen: Verdier;
für Nassau: v. Rössler;
für Niederlande: Ruhr;
für Preussen: Delius.

a) Vergl: Allgemeine Zeitung vom 26. August 1832, ausserordentliche Beilage.

Daselbst heisst es in einem Schreiben aus Mainz vom 20. August 1832: „Im gegenwärtigen Augenblicke, wo Europa mit erneuerten Hoffnungen, wie mit erneuerten Zweifeln die Verhältnisse Hollands und Belgiens betrachtet, dürfte es von nicht unerheblichem Interesse seyn, die Ansichten der bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission zu Mainz vertretenen Staaten, rücksichtlich der im Vertrage vom 31. März 1831 feierlichst zugesicherten Mitbenutzung der holländischen Binnengewässer, namentlich der Schelde und des Platzes von Antwerpen als Freihafen, kennen zu lernen. Diese Ansichten sind in einem in der eben geendigten Juliussitzung dieser Commission eigens aufgenommenen Protokolle ausführlich enthalten. Die darin niedergelegten Ansichten und Ansprüche dürften um so beachtenswerther erscheinen, als sie nicht Ausfluss persönlicher Meinung der Commissionsglieder sind, sondern nach dem bei dieser Versammlung, in Gemässheit der Vollmachten, eingeführten Geschäftsgange als reines Dictat unmittelbarer Instructionen derjenigen Regierungen, deren Organ sie sind, gelten können. Aus diesen Gründen theilen wir nachstehend das fragliche Protokoll in extenso ohne weitere Bemerkung mit, indem dessen Inhalt für sich selbst spricht, und jedenfalls die Gewissheit daraus hervorgeht, dass dieser Punkt, jetzt noch fast der einzige contentiose in der belgisch-holländischen Angelegenheit, sich auch ehestens vertragsmässig und im allgemeinen Interesse des Rhein-, so wie des Welthandels erledigen muss."

S. auch: Leipziger Zeitung vom 14. August 1847 („Schreiben vom Rhein, vom 7. August 1847.")

C.

Ergänzende Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831, nach den Protokollen der Rheinschifffahrts-Central-Commission[a]) vom 1. December 1834, 1. August 1837, 17. Juli 1838, 27. Juli 1839, 21. September 1840, 27. und 30. August und 17. September 1844.

Supplementär-Artikel I,[b])
zu dem Artikel LXI der Rheinschifffahrts-Acte.

Auf dem Oberrheine jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren.

Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und in wiefern dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey.

Supplementär-Artikel II,
zu dem Artikel LXII der Rheinschifffahrts-Acte.

Es soll eine Ausnahme von dem Verbote, mit Oberlast zu fahren, gestattet seyn, so oft ein Schiff ausschliesslich geladen hat:

Stroh,
Heu,
Lohrinde,
Holzkohlen,
Bettfedern,
Rauchkarden,
Korkholz und Korkstopfer,

Töpferwaaren, Steingut,
Faschinen,
Korbweiden,
Körbe und andere Weiden-Arbeiten,
Binsen,
Leere Tonnen oder Fässer,
Flössen-Geräthe,
Leere Bouteillen und andere Hohlglaswaaren,
Wolle,
Brandholz, Fassdauben, hölzerne Reife und Pfähle.

Ausser obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdeck zu laden:

1) Unverarbeiteten Hanf,
2) Seegras,
3) Gelbwurzel,
4) Unverpackten Krapp,
5) Süssholz,
6) Baum- und Reben-Setzlinge,
7) Möbel und Hausgeräth.

So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen der Eigenthümer der Waaren oder dessen Geschäftsführer, und der Versicherer — wenn eine Versicherung Statt findet — mit dem Schiffer einverstanden seyn. — Dieses Einverständniss wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung, nach Ortsgebrauch, seine Erklärung abgiebt.

Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, so wie die Weberkarden, als Oberlast geladen werden.

Supplementär-Artikel III,

Beschluss zu Artikel XVI der Rheinschifffahrts-Acte,

in Folge dessen die Ausnahmen A, B, D des Tarifes C der Convention die folgende Fassung erhalten:

A. Ein Viertheil von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit,
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten,
Bierhefe, Weinhefe, Drusen,
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als Eisen zu betrachten sind,
Eichenrinde, Lohrinde,
Eisen (altes),
Eselsspiegel (weisser Glanzstein), von Mannheim kommend,
Galmey-Erz,
Gelbwurzel,
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,
Getreide aller Art,
Gusseisen in Gänsen, Massein, Roheisen,
Hornstücke, Hornschuhe,
Knochen,
Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alcalische Lauge,
Mehl, Griess und Grütze aller Art,
Malz,
Marienglas,
Pech- und Mineralkalk,
Rothstein, Röthel,
Sämereien aller Art (sémences et grains de toute espèce),
Salzpottasche,
Salz,
Schmergel, Amarilsteine,
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation,
Theer- und Mineral-Theer,
Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstheil des Tarifsatzes wird entrichtet von:

Alaun, (Stein und Erde),
Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch,
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen u. Reisig,
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe ¼ Gebühr),
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel,
Geriss, Steinkohlen,

Gyps,
Hornschabsel,
Kalk,
Leien oder Schiefersteine,
Leimleder (nasses),
Lohkäse, Lohkuchen,
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,
Muschel-Schaalen (gemahlene),
Ochsenblut,
Reifstangen von Weiden,
Rohr für Tüncher,
Sägemehl,
Salzabgang,
Salzlauge,
Salzwasser,
Schweinsborsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken,
Seifenfluss,
Schwerspath (unverpackt),
Steinernes Geschirr,
Töpferwaaren, (gemeine),
Torf, Torfkohlen,
Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen),
Vitriol-Steine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine, von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine,
Besen,
Butter (frische),
Dünger aller Art, als unausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gyps, Mergel u. s. w.,
Eicheln zur Saat und zur Mast,
Eier,
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kiess u. s. w.
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem,
Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gussarbeiten,
Faschinen zum Wasserbau, Weiden-Setzlinge,

Fische, lebende,
Floss- und Schiffsgeräthschaften,
Futterkräuter, Heu,
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und geniessbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben,
Geflügel,
Knochenabgänge,
Knochenmehl (NB. zahlt die $^1/_{20}$. Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt),
Milch,
Moos,
Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schaalen,
Pflastersteine,
Schilf,
Stroh, Spreu, Stoppeln,
Thiere lebende,

wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Centner ist				. . .	nichts,
für 50 und unter	300	Centner		. . . . .	0, 10 Cent.
- 300 - -	600	-		. . . . .	0, 90 -
- 600 - -	1000	-		. . . . .	1, 83 -
- 1000 - -	1500	-		. . . . .	3 -

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr",

im zweiten Alinea des Artikels LXXII der Convention, durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D festgestellte Zollsatz"

zu ersetzen.

Supplementär-Artikel IV,

zu dem Artikel LXVI der Rheinschifffahrts-Acte.

Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flösse befreiet, welche nach den Localobser-

vanzen, früher, oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rheine, z. B. unter der Benennung „einzelne Boden“ und „einzelne Stümmel“ bekannt sind.

Die Führer solcher Flösse, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Flosse selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können.

Supplementär-Artikel V. c)

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A des Tarifes C beigefügt.

Supplementär-Artikel VI.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf, sind der im Schlusssatze des II. Supplementär-Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

Supplementär-Artikel VII.

Die in der Kategorie D der Ausnahmen des Tarifes C begriffenen Artikel sind von den Schifffahrtsgebühren befreiet, welche zu Folge des III. Supplementär-Artikels von demselben erhoben wurden.

Supplementär-Artikel VIII.

Die Worte „desselben Gebietes“ sind im Art. LXXXIII der Rheinschifffahrts-Ordnung gestrichen.

Supplementär-Artikel IX.

Zusatz zu dem zweiten Alinea des Art. XXXV der Rheinschifffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den respectiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmass durch eine Geldbusse von 3 bis 30 Franken zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von

len Rheinzoll-Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungs-Gründe zu berücksichtigen sind.

Supplementär-Artikel X. [d])

Zusatz zu Artikel XVII der Acte vom 31. März 1831.

Die in der Anlage 3 des Protokolls der Central-Commission vom 25. Juli 1837 Nr. XIII enthaltenen sieben Artikel [e]) sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publicirt werden.

Supplementär-Artikel XI. [f])

Zu Artikel LXII der Acte vom 31. März 1831.

Die Worte des Deutschen Textes der Convention, Art. LXII:

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten"

sagen nichts anderes, als was auch der Französische Text ausdrückt, nämlich:

„Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten."

Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbotes ist daher vorhanden, wenn ein Theil der Ladung, (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respective die festgezimmerte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkürlich d. i. ohne Gutheissung der nach Artikel LIII der Convention zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhet hat.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.

Diejenigen Artikel, welche Ausnahmsweise als Oberlast geführt werden dürfen, können ohne Unterschied der Rheinabthei-

lungen als Oberlast geladen werden, die Ladung mag ganz oder theilweise aus solchen Artikeln bestehen.

Supplementär-Artikel XII.

zu Artikel LXV der Acte vom 31. März 1831.

Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafenpolizei-Behörde des Einladungsortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmassregeln anzuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft.

Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel LXIV der Convention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Massgabe, dass nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbusse erkannt und auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franken ermässiget werden kann.

Supplementär-Artikel XIII.

Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die grösste zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen.

Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel LXIV der Rheinschifffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Massgabe, dass die darin festgesetzte Geldbusse, nach Umständen, bis auf 20 Franken ermässiget werden kann.

Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

Supplementär-Artikel XIV. [5])

Der Artikel XC der Convention vom 31. März 1831 wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von jedem Rheinufer-Staate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmässig jedes Jahr am ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als dass sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über Anberaumung einer ausserordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikels XCIV zu beschliessen.

Supplementär-Artikel XV.

Die Central-Commission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen oder zu modificiren.

Die also auf Grund des Artikels XCIV der Convention und unter Gutheissung sämmtlicher Regierungen, genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respectiven Uferstaaten, für alle Betheiligte, so wie auch für die Rheinzoll-Richter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementär-Artikel.

Supplementär-Artikel XVI. [b])

Der in den Artikeln XVI, XVIII, XIX und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in den Supplementär-Artikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif Lit. C tritt am 31. Tage nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supplementär-Artikels ausser Kraft, und an seine Stelle der im Artikel XVIII der gedachten Convention vorgeschriebene nachfolgende definitive Tarif Lit. C:

Litt. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt				
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.-Millim.
1. der Badisch-Franz. Gränze	Breisach.....	Breisach.....	12	1	Breisach.....	18 5
2. Breisach.....	Strassburg ...	idem	15	17	Gr. Rheinbrücke bei Strassburg....	22 61
3. Strassburg .. v. der Lauter	zur Lauter.... Neuburg	Gr. Rheinbrücke bei Strassburg....	14	49	idem	21 79
		Neuburg.....	—	47	Neuburg.....	— 70
4. Neuburg.....	Mannheim	Neuburg.....	23	51	Mannheim	35 96
5. Mannheim	Mainz.....	Mannheim	18	24	Mainz	27 43
6. Mainz.....	Kaub.....	Mainz.....	10	—	Kaub.....	15 48
7. Kaub.....	Koblenz.....	Kaub.....	9	39	Koblenz	14 11
8. Koblenz	Andernach....	Koblenz.....	4	46	Andernach....	6 70
9. Andernach....	Linz	Andernach....	3	51	Linz	5 27
10. Linz	Köln	Linz	12	05	Köln	18 12
11. Köln	Düsseldorf....	Köln	11	63	Düsseldorf....	17 49
12. Düsseldorf....	Ruhrort	Düsseldorf....	7	52	Ruhrort	11 31
13. Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	04	Wesel	10 59
14. Wesel.....	zur Niederländisch-Preussischen Gränze bei Schenkenschanz	Wesel..... Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	10	74	Ruhrort..... Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	16 15
15. Lobith	Vreeswyk	Lobith	13	51	Vreeswyk	20 30
16. Vreeswyk	Krimpen.....	Vreeswyk .... Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	5	73	Krimpen..... Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	8 91
17. Lobith	Tiel	Lobith	11	—	Tiel	16 53
18. Tiel	Gorkum	Tiel	8	24	Gorkum	12 38

Supplementär-Artikel XVII.

Die im Artikel XXIII der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Litt. C, so wie auch die Supplementär-Artikel No. III, V und VII sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den 31. Tag nach erfolgter Auswechselung und Hinterlegung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Supplementär-Artikels in das Archiv der Central-Commission zu Mainz in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertheil des Rheinzolles zu entrichten:

Nr. 1. Asche (unausgelaugte).
- 2. Asbest (Erdflachs), roher.
- 3. Asphalt (präparirter).
- 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in so fern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt.
- 5. Bleiglanz.
- 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Presshefe), Weinhefe, Drusen.
- 7. Bimmstein.
- 8. Binsen.
- 9. Bucheln und Buchecker.
- 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
- 11. Eichelmehl.
- 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gusseisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen, ohne weitere Fabrication.
- 13. Eselsspiegel (weisser Glanzstein) von Mannheim kommend.

Nr. 14. Galmey-Erz.
- 15. Gelbwurzel (Curcuma).
- 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
- 17. Getreide aller Art, einschliesslich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Weizen.)
- 18. Grätze und Asche von edelen und unedelen Metallen.
- 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner.)
- 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt.)
- 21. Kastanien und Nüsse, ausser den grünen Schaalen.
- 22. Kienruss, Eisenschwärze.
- 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten.
- 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen.
- 25. Kohlen, pulverisirt.
- 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen; ingleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten.
- 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alcalische Lauge.
- 28. Lumpen.
- 29. Malz.
- 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas.)
- 31. Mehl, Gries und Grütze aus Getreide aller Art.
- 32. Meerschaum, roher.
- 33. Oelkuchen und Mehl daraus.
- 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen schiffsschwarzem oder Schusterpech einer Seits, und zwischen gelbem und weissem anderer Seits, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
- 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.
- 36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldsämereien und Saamenkörner aller Art, einschliesslich des Senf-, Flöh- und Esparsettsaamens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal-, und Fabrik-Gebrauch, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsaamen.
- 37. Salzpottasche.

Nr. 38. Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehsalz.
- 39. Schmirgel, Amarilsteine.
- 40. Theer und Mineraltheer.
- 41. Wau und Waid.
- 42. Wismuth.
- 43. Zunder (Feuerschwamm.)

B. Einem Zwanzigtheil des Rheinzolles unterliegen:

Nr. 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
- 2. Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
- 3. Asphalt (Judenpech), roher.
- 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
- 5. Blut.
- 6. Cement.
- 7. Cichorien (getrocknete).
- 8. Erze (rohe) aller Art, sofern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein.
- 9. Erdharz (Bergharz.)
- 10. Flechsen und Füsse von Thieren.
- 11. Fässer (gebrauchte, leere.)
- 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
- 13. Geriss, Steinkohlen, Koaks.
- 14. Gyps (gebrannter.)
- 15. Glasgallen.
- 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
- 17. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk.
- 18. Kleie.
- 19. Leien (Schiefersteine.)
- 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel.)
- 21. Lohkuchen, Lohkäse.
- 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
- 23. Muschelschaalen (gemahlen.)
- 24. Papierspäne (Abfälle.)
- 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.

Nr. 26. Rohr für Tüncher.
- 27. Runkelrüben (getrocknete.)
- 28. Sägemehl.
- 29. Säcke, alte.
- 30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
- 31. Salzabgang.
- 32. Salzlauge.
- 33. Salzwasser.
- 34. Seegras, Waldhaare.
- 35. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken.
- 36. Schwerspath (unverpackter.)
- 37. Seifenfluss.
- 38. Steinernes Geschirr.
- 39. Töpferwaaren (gemeine.)
- 40. Torf, Torfkohle.
- 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
- 42. Trass (gemahlener.)
- 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

Nr. 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
- 2. Birken- und Reisigbesen.
- 3. Bierhefe (flüssige.)
- 4. Branntweinspülig.
- 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.
- 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
- 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
- 8. Eier.
- 9. Erde (gemeine), als Gartenerde; gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
- 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellan-Erde, Sand von Frechem.
- 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.

Nr. 12. Fische (lebende.)
- 13. Floss- und Schiffsgeräthschaften.
- 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
- 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschliesslich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w. überhaupt alle geniessbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien.
- 16. Geflügel.
- 17. Glasscherben.
- 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen.)
- 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
- 20. Krapp in grünen Wurzeln.
- 21. Milch.
- 22. Moos.
- 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen.
- 24. Schilf.
- 25. Steine und zwar Backsteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch.)
- 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
- 27. Schlacken von Erz.
- 28. Thiere (lebende.)
- 29. Trauben (gestossene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
- 30. Wascheisen.
- 31. Zinn.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz*) nach cubischem Masse entrichtet, und zwar:

1) Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz von einem Cubikmeter:

a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzoll-Tarifes;

b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifes;

2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter:

a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;

b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertheil Centner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifes.

*) *Anmerkung.*

Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

Supplementär-Artikel XVIII. [i])

Der Artikel LII der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Ansehung der Dampfschiffe hierdurch aufgehoben, und Statt desselben, sowohl hinsichtlich derjenigen Dampfschiffe, welche den Rhein bereits befahren, als auch hinsichtlich derjenigen, welche diesen Strom künftig befahren wollen, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Zum Erwerbe des Rechts, auf dem Rheine, von demjenigen Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis ins Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt mit Dampfschiffen unter den Bestimmungen und Begünstigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemässheit des vierten Titels der Uebereinkunft ausgestellten Patents für die Schiffsführer, und ausserdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfschifffahrtsbetriebes (§. 2) bezeichnenden Concession desjenigen Uferstaates, in welchem die Dampfschifffahrts-

Gesellschaft (Societät, anonyme, Actien-Gesellschaft) ihren Sitz hat, oder welchem, Falls die Schifffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieser angehört.

§. 2.

Nur die, im §. 1 bezeichneten Bedingungen sind, Behufs der Erlangung der Befugniss zur Dampfschifffahrt zu erfüllen, es mag diese Schifffahrt von einem Einzelnen, oder einer Gesellschaft, mit einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfschiffe, deren Maschinen und sonstiges Zubehör in einem Rheinuferstaate, oder anderswo verfertiget seyn, es mögen blos Personen nebst ihrem Gepäcke und ihren Wagen, oder blos Waaren, oder Personen und Waaren befördert oder, sey es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Personen und Waaren, oder von Personen oder Waaren auf den Dampfschiffen, durch die Dampfschiffe andere Gefässe irgend welcher Art geschleppt werden.

Insbesondere ist es, die Erlangung des vorschriftsmässigen Patentes und der Concession vorausgesetzt (§. 1), jedem Dampfschiffe gestattet, an bestimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplatze abzufahren, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Waegen und auch Waaren, in regelmässiger oder unbestimmter Fahrt nach einem anderen Hafen oder Landungsplatze zu führen und andere Gefässe irgend einer Art zu schleppen, ohne dass es in irgend einer dieser Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiete die Ab- und Anfahrtsorte liegen.

§. 3.

Welche Bedingungen, Behufs Erlangung der Concession zur Dampfschifffahrt (§. 1), von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft zu erfüllen und für die Ausübung dieser Schifffahrt vorzuschreiben sind, hängt lediglich von derjenigen Uferregierung ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 4.

In Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe

kommen die Artikel LIII und LIV der Uebereinkunft mit denjenigen Massgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt.

Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür sorgen, dass die ihren Unterthanen, oder den, in ihrem Gebiete bestehenden Gesellschaften, gehörigen Dampfschiffe, nebst Maschinen und sonstigem Zubehör, besonders dann, wenn sie zur Personenbeförderung dienen sollen, in den gehörigen Zustand gesetzt und stets darin erhalten, ingleichen dass nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf den Dampfschiffen zugelassen werden, welche, ihren persönlichen Eigenschaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben.

Ausserdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller, und besonders hinsichtlich der zum Personentransporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfschiffe die geeignete Controle und die geeigneten polizeilichen Massregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. — Dabei soll jedoch jede irgend vermeidliche Beschränkung und Belästigung unterbleiben und kein Dampfschiff, welches einem andern Uferstaate angehört, strenger oder ungünstiger als die eigenen Dampfschiffe gleicher Art behandelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am ein und sechzigsten Tage nach Niederlegung der Ratificationen im Archive der Central-Rheinschifffahrts-Commission in Wirksamkeit.

a) In Folge des Artikels LXXXIX der am 31. März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Rheinschifffahrts-Acte soll sich die Central-Commission regelmässig jedes Jahr am 1. Juli, und insofern die Geschäfte innerhalb eines Monats nicht beendigt werden, nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat — (dem Supplem. Art. XIV zufolge jährlich auf einen Monat am 1. September) — in Mainz versammeln, um sich von der vollständigen Beobachtung der Acte zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Massregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Demgemäss trat die Central-Commission in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1834 in Mainz zusammen, und es wurden in den

Herbstsitzungen des Jahres 1834 unter den Bevollmächtigten der Uferstaaten die ergänzenden Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Acte verabredet, welche deren Supplementär-Artikel I—IV bilden.

b) Die Supplementär-Artikel I—IV sind in dem Protokolle der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 1. December 1834 enthalten.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 14. Juni 1835, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1836, S. 121, Nr. 6.

In Betreff des Suppl.-Artikels III vergl: Suppl.-Artikel XVII.

c) Die Supplementär-Artikel V—IX sind in dem Protokolle der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 1. August 1837 enthalten.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 4. October 1837, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1839, S. 68, Nr. 5.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Januar 1839, wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten Alinea des Artikels XXXV der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, durch die betreffenden Gerichte.

Ebendaselbst, 1839, S. 67, Nr. 5.

In Betreff der Suppl. Artikel V und VII vergl: Suppl. Artikel XVII.

d) Der Supplementär-Artikel X ist enthalten in dem Protokolle u. s. w. vom 17. Juli 1838.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 6. September 1838, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 81, Nr. 8.

e) Diese lauten wie folgt:

1) Für die conventionsmässige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung ist stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von Innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instructionen über die Anwendung dieser Aich-Methode, so wie über die äussere Bezeichnung des Schiffes, mittelst

Anbringung der Aich-Scalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2) Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3) Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzoll-Beamten vorzulegen.

4) Jedes Rheinzoll-Amt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken. Zeigt die Aich-Scala ein grösseres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnissmässig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verification bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, dass er durch die Erhebung des Rheinzolles nach der Aiche, prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen Statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der Artikel XXVIII der Rheinschifffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubiget sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben finden die Bestimmungen des VII. Titels der Rheinschifffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5) Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinufer-Staaten die nöthigen Aich-Anstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6) Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aich-Anstalt eines anderen Ufer-Staats, mit dessen Einverständniss dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aich-Anstalt eines Rheinufer-Staats aichen lassen.

7) Schiffe, die nicht vorschriftsmässig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839 an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolles, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheines, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Zoll-Amte zu bestimmende Caution zu leisten.

f) Die Supplementär-Artikel XI, XII und XIII sind in dem Protokolle der Central-Rheinschifffahrts-Commission vom 27. Juli 1839 enthalten.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 25. October 1840, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 83, Nr. 8.

g) Die Supplementär-Artikel XIV und XV sind enthalten in dem Protokolle u. s. w. vom 21. September 1840.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 8. October 1841, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1842, S. 29, Nr. 3.

h) Die Supplementär-Artikel XVI und XVII sind enthalten in den Protokollen u. s. w. vom 27. und 30. August 1844.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 4. Juli 1845, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, S. 587, Nr. 30.

i) Der Supplementär-Artikel XVIII ist in dem Protokolle u. s. w. vom 17. September 1844 enthalten.

Vergl: Genehmigungs-Urkunde u. s. w. vom 30. April 1846, in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1846, S. 227, Nr. 17.

Vergl. auch: Protocole de la Commission centrale pour

la navigation du Rhin, 1834, Session de Novembre, Nro. XX, in

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten u. s. w., Bd. VII, Heft I (Stuttgart, 1836), S. 231 u. f. („Die vier Ergänzungs-Artikel zu dem am 31. März 1831, durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Uferstaaten in Mainz abgeschlossenen Rheinschifffahrts-Vertrag.“)

CI.

Uebereinkunft zwischen Baiern, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau, die Rheinschifffahrt betreffend, vom 9. Juli 1840. *)

Die Regierungen von Baiern, Baden, Hessen und Nassau, als Uferstaaten des Rheins, haben

in Anbetracht: dass mehrere wichtige Vorschriften des Rheinschifffahrts-Vertrages vom 31. März 1831 einer Pönal-Sanction entbehren, und es zweckmässig erscheint, solche nachträglich noch eintreten zu lassen;

in Erwägung: dass die Uferstaaten: Frankreich, Niederlande und Preussen mit ähnlicher Fürsorge schon vorangegangen sind, —

sich zur Erzielung einer möglichsten Gleichförmigkeit des Verfahrens über nachstehende — im Wege landesherrlicher Verordnungen — zu erlassende Artikel vereiniget:

Artikel I.

Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März handelt, nämlich;

a) Art. XXVII, Absatz 1, 6 und 7, lautend:

„Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.“

„Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt, oder durch Ausladung davon abgeht; so muss auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls, wie das Hauptmanifest bescheiniget werden.“

„Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben.“

b) Art. XXVIII, 5tes Alinea 1ter Satz, lautend:

„Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern.“

c) Art. LVII, 1ter Absatz, lautend:

„Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Setzschiffer anvertrauet.“

d) Art. LVIII, 1ter Absatz, lautend:

„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen anderen Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichtsbeamten dazu angehalten werden.“

e) Art. LXVI, 1ter und 2ter Absatz, lautend:

„Die Flösser sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die

erforderlichen Massregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.“

„Dieser Nachen soll dem Flosse wenigstens eine Stunde vorhergehen und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken;“ — oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2ten Absatzes des Zusatz-Artikels IV zu dem Artikel LXVI der Rheinschifffahrts-Convention, des Inhalts:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flosse befreiet, welche nach den Localobservanzen früher oder bis jetzt dazu nicht verbunden waren und die auf dem Rhein, z. B. unter der Benennung „einzelne Böden“ und „einzelne Stümmel“ bekannt sind;“

„Die Führer solcher Flosse, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Flosse selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können;“

verfällt in eine Geldbusse von Einem bis Ein und Zwanzig Gulden, — dieses jedoch in Ansehung der unter c erwähnten Vorschrift nur bedingter Weise; insofern nämlich das Präjudiz am Schlusse des ersten Absatzes des Artikels LVII gegen den im Fehler befundenen Schiffspatron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Falle soll derselbe von einer weiteren Geldbusse verschont bleiben.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniss nach dem Masse der in jedem der paciscirenden Uferstaaten publicirten Zollstrafgesetze zu verbüssen.

Durch Verwandelung der Geld- in Gefängnisstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Artikel II.

Die Cognition und Aburtheilung in erster Instanz der in dem Art. I bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzollge-

richten der paciscirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwider handelnde Schiffspatron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzollamt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozess-Ordnung, vollstreckbar.

Artikel III.

Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluss der Kosten, auf den im Artikel LXXXVI ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Artikel LXXXVII der Rheinschifffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

Artikel IV.

Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzollgerichte erster Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden sind die respectiven Landesverordnungen und Gesetze massgebend.

a) Vergl: Regierungsblatt für das Grossherzogthum Hessen, vom 24. März 1841, Nr. 10.

CII.

Traité de Navigation entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi des Pays-Bas, signé à Berlin, le 3. juin 1837. *)

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, pareillement animés du désir de faciliter et de favoriser les relations commerciales entre Leurs sujets, ont nommés pour Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Erneste Michaëlis, Son Conseiller intime de légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, Officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand'-Ducale et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand'-Ducale;

Le Sieur Charles Loudolphe Windhorn, Son Conseiller intime supérieur des finances, Chevalier de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, de l'ordre de la couronne de Bavière et de l'ordre du mérite de Saxe; — et

Le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son Conseiller intime supérieur de régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand'-Ducale; — et

Le Sieur Jean Jacques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais;

lesquels sont convenus des articles suivans:

Article I.

Les bâtimens Prussiens qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtimens Néerlandais, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de la Prusse ou qui en sortiront, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt, ou à d'autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, des communes ou d'établissemens quelconques, autres ou plus considérables que ceux, qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux bâtimens nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article II.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Article III.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de Leurs Etats respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces

navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leurs noms ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article IV.

Tous les produits et autres objets de commerce, sans distinction d'origine, importés directement des ports du Royaume de la Prusse dans ceux du Royaume des Pays-Bas en Europe par bâtimens Prussiens, ainsi que ceux qui seront importés directement des ports du Royaume des Pays-Bas dans ceux de la Prusse par bâtimens Néerlandais, de même tous produits et autres objets de commerce sans distinction d'origine, exportés directement des ports de la Prusse pour ceux des Pays-Bas en Europe sur bâtimens Néerlandais, ainsi que ceux qui seront exportés directement des ports des Pays-Bas en Europe vers ceux de la Prusse sur bâtimens Prussiens, ne payeront dans les ports respectifs des droits autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtimens nationaux.

Les primes, remboursemens de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtimens nationaux, seront accordés de même lorsque l'importation ou l'exportation directe entre les ports des deux pays se fera par bâtimens de l'autre Etat.

Article V.

Si l'une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre partie, qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation si la concession est conditionnelle.

Article VI.

Toutes les stipulations qui précèdent, s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale. [b])

Seront considérés bâtimens Prussiens ou Néerlandais ceux qui seront reconnus comme tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglemens en vigueur; bien entendu que les commandans des navires de mer devront toujours

en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient, et les patrons des bâtimens rhénans par l'exhibition de la patente qui leur aura été délivrée en vertu de l'Article XLII. de la Convention de Mayence du 31. Mars 1831.

Article VII.

Dans le but de favoriser le développement du commerce et de la navigation du Rhin les Hautes Parties contractantes sont convenues, par rapport aux droits de navigation sur ce fleuve, des dispositions suivantes:

A. Sa Majesté le Roi de Prusse consent à faire participer les bâtimens Néerlandais à tous les avantages accordés sur la partie Prussienne du Rhin aux bâtimens Prussiens et à ceux qui leur sont assimilés.

En conséquence

I) Les bâtimens Néerlandais jouiront pour leurs chargemens d'une entière franchise des droits déterminés au tarif C annexé à la Convention de Mayence du 31. Mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux *qui*, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des Etats appartenant à l'association allemande de douanes;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outre mer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand'-Duchés de Bade et de Hesse, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort, et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport de marchandises transitant par le territoire

de l'union de douanes et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve, ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B, annexé à la Convention de Mayence du 31. Mars 1831, pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerich, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

III. Enfin ces bateliers, en cas de transit direct, ne seront pas tenus à payer les droits de navigation aux différens bureaux de perception, établis sur le Rhin en vertu de la Convention de Mayence sus-dite, mais seront admis à l'acquittement de la totalité de ces droits à la descente, pour les sept bureaux depuis Coblence jusqu'à Wesel, à Coblence, et à la remonte, pour les huit bureaux depuis Emmerich jusqu'à Coblence, à Emmerich.

B. En compensation de ces stipulations favorables au commerce et à la navigation des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas accorde:

1) Franchise entière des droits indiqués au tarif C, annexé à la Convention de Mayence du 31. Mars 1831, pour tous les objets sans distinction de provenance, importés sur le Rhin à la descente par des bâtimens Prussiens, et destinés à être déchargés dans un port des Pays-Bas, soit pour y être livrés à la consommation soit pour l'entrepôt;

2) Diminution de la moitié des droits de navigation indiqués ci-dessus, pour tous les objets, soit en circulation libre, soit en entrepôt, sans distinction de provenance ou de destination, chargés dans un port des Pays-Bas, pour être exportés sur le Rhin en amont par des navires Prussiens;

3) Franchise des navires Prussiens du droit de reconnaissance, mentionné ci-dessus sub II, pour la navigation intérieure entre Lobith, Krimpen et Gorcum, pourvu qu'ils ne dépassent aucun de ces bureaux.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays ainsi que leurs chargemens aux exemptions ou diminutions rela-

tives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elle pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs chargemens.

Les bateliers de chacun des deux Etats pourront exercer la navigation intérieure entre différens endroits du territoire fluvial rhénan de l'autre, sans y être assujettis à des droits de patente plus forts que ceux auxquels sont assujettis les nationaux.

Article VIII.

Pour écarter autant que possible tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront l'une et l'autre à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douanes.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes se concerteront immédiatement sur l'application de l'Article LII. de la Convention de Mayence du 31. Mars 1831, en ce qui concerne les concessions requises pour l'établissement de bateaux à vapeur destinés au transport de voyageurs, de leurs effets ou voitures, ou même de marchandises, pour faire un service régulier entre deux ou plusieurs endroits, appartenant aux Etats respectifs, ainsi que sur les mesures à prendre aux termes de l'Article LXIII. de la dite Convention pour favoriser et protéger la navigation à vapeur sur le Rhin et assurer au commerce les avantages reconnus de cette branche d'industrie.

Ils partiront à cette égard du principe d'une parfaite réciprocité et de l'admission d'une concurrence à régler d'après les besoins.

Article X.

Les Hautes Parties contractantes continueront de fixer leur attention et leurs soins à l'amélioration et à l'entretien des routes de terre entre les Etats respectifs et en général de faciliter les moyens de communication.

Dans le cas où les Hautes Parties contractantes se seraient entendues sur l'établissement d'un chemin de fer, destiné à franchir la frontière entre les deux Etats et sur l'exploitation du transport sur ce chemin, cette entreprise sera admise à tous les avantages quelconques et sans distinction aucune, qu'ils ont accor-

dés ou qu'ils accorderont par la suite à tout autre entreprise semblable, également destinée à traverser leurs frontières.

Article XI.

Les Hautes Parties contractantes ayant le désir et l'intention sincères de convenir d'arrangemens ultérieurs dans le but de faciliter et d'activer autant que possible les relations de commerce et l'échange des produits entre Leurs Etats, Elles se réservent d'ouvrir à ce sujet des négociations à une époque dont on conviendra ultérieurement.

En attendant les Hautes Parties contractantes s'engagent pour la durée d'une année à dater de la signature du présent traité:

1) à ne pas adopter chez Elles de prohibitions d'entrée ou de sortie, qui frapperaient les importations ou les exportations de l'autre pays, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

2) à ne pas grever les importations ou exportations réciproques d'autres ou de plus forts droits ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs en vigueur détermineront généralement sans distinction du pays ils viennent ni de celui pour lequel ils seraient destinés;

3) à faire participer réciproquement Leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre qui pourraient être accordés généralement dans Leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent traité comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même traité, et en conséquence n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages.

Article XIII.

Le présent traité sera mis à exécution dans tous ses articles, quinze jours après l'échange des ratifications, et restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an mil-huit-cent-quarante et un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration offi-

cielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Article XIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. c)

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin, le 3. juin 1837.

Erneste Michaëlis. (L. S.)
F. H. G. de Scherff. (L. S.)
Ch. L. Windhorn. (L. S.)
J. J. Rochussen. (L. S.)
F. G. Westphal. (L. S.)

a) Dieser Schiffahrts-Vertrag ist an dieser Stelle aufgenommen worden, weil der grösste Theil desselben auf den Rheinhandel und die Rheinschifffahrt sich bezieht und darin mehrfache Erleichterungen für die Rheinuferstaaten, bei deren Verkehr mit dem Königreiche der Niederlande, stipulirt worden sind.

In deutscher Uebersetzung findet sich derselbe:

in der Preussischen Staatszeitung vom 25. Juli 1837,

in der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 28. Juli 1837,

in dem Regierungsblatt für das Grossherzogthum Baden, 1837, Nr. XXXVII, S. 335 u. f.,

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, Nr. 14, S. 112 u. f.

b) Vergl. auch: Traité de Commerce et de Navigation, conclu à Paris le 25. juillet 1840, entre la France et les Pays-Bas, — Article VIII.

Nouveau recueil général de traités etc. (continuation du grand recueil de feu M. de Martens) rédigé etc. par F. Murhard, Tom. I (à Goettingue, 1843) p. 219.

c) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgte zu Berlin, am 13. Juli 1837.

CIII.

Uebereinkunft zwischen Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen, vom 30. Juli, resp. 5. und 15. August 1835, die Neckar-Schifffahrt und den Neckar-Zoll betreffend. *)

Um die schon lange streitige Frage über die Höhe der Neckarzölle endlich und noch vor dem Beitritte Badens zu dem grossen Deutschen Zollvereine zu beseitigen, haben sich die Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen über folgende Punkte, als Grundlage der abzuschliessenden Neckar-Schifffahrts-Convention vereiniget.

Artikel I.

Die Bestimmungen der Rhein-Schifffahrts-Ordnung von 1831 werden im Allgemeinen auf den Neckar, so weit er schiffbar ist, insofern es sich aber von dem Tarife und der Erhebung der Zölle insbesondere handelt, nur auf die Stromstrecke von seinem Ausflusse in den Rhein bis zu der Badisch-Hessischen Gränze, oberhalb Heinsheim, für jetzt und die Zukunft angewendet, vorbehältlich der — in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesetzten Ausnahmen und derjenigen, welche bei den Verhandlungen über die Ausführung werden verabredet werden.

Artikel II.

Ausnahmsweise wird:

a) die ganze Gebühr per Zollcentner für den Badischen Antheil des Neckarzolles nicht strenge nach der Uferlänge seines

Gebietes, sondern zu Berg auf 6 Kr., zu Thal auf 4 Kr. bestimmt;

b) der Holzzoll, vorbehältlich einer gemeinschaftlich zu verabredenden besseren Regulirung, nach dem Tarife erhoben, der im Jahre 1802 bestanden hat;

c) die einfache Recognitionsgebühr nicht auf jeder Zollstation, sondern bei der Berg- oder Thalfahrt nur einmal, und zwar an dem Zollamte, wo das Schiff abfährt, oder welches dasselbe zuerst berührt, bezogen, und nur von befrachteten Schiffen, welche eine Ladungsfähigkeit von 600 Centner und darüber haben.[b])

Artikel III.

Künftige Veränderungen in dem Rhein-Schifffahrts-Tarife von 1831 (worunter namentlich auch diejenige begriffen ist, die aus dem Resultate der im Artikel XVIII der Rheinschifffahrts-Ordnung vorbehaltenen Vermessung des Rheins für eine Strecke dieses Stromes sich ergeben wird, welche der Länge des Neckars von seinem Ausflusse in den Rhein bis zur Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim gleich ist) werden ebenfalls auf den Neckar angewendet, selbst auf die ausnahmsweisen Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, im Falle dadurch die Schifffahrt eine diese noch übersteigende Begünstigung erhalten sollte.

Artikel IV.

Zollermässigungen, welche von einer der contrahirenden Regierungen zu Gunsten ihrer Schiffer angeordnet werden, müssen auch den Schiffern der übrigen Neckar-Uferstaaten gewährt werden.

Artikel V.

Im Falle die Königlich Württembergische oder Grossherzoglich Hessische Regierung gut finden sollten, für ihre dem Badischen Gebiete gegenüberliegenden Uferstrecken einen Neckarzoll zu erheben, so verbindet sich die Grossherzoglich Badische Regierung, die betreffenden Quoten mit dem Zoll für ihre Strecke zu erheben und nach Abzug der Erhebungskosten an gedachte Regierungen abliefern zu lassen.

Artikel VI.

Der Zoll des Königreichs Württemberg und des Grossherzogthums Hessen kann den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem Verhältnisse ihrer Uferlängen zu der badischen vom Ausflusse des Neckars in den Rhein bis an die Württembergische Gränze, oberhalb Neckarzimmern, und den Art. II, a bestimmten Sätzen für die ganze Gebühr ergiebt.

Im Falle von Seite des Königreichs Württemberg für seine Uferstrecke, welche der Badischen gegenüber liegt, ein Zoll erhoben wird, ist das Grossherzogthum Baden berechtigt, die Artikel II, a erwähnten Sätze um den gleichen Betrag zu erhöhen.

Artikel VII.

Die Königlich Württembergische und Grossherzoglich Hessische Regierung werden auch in dem Falle, wenn sie die Erhebung eines Neckarzolles für die dem Grossherzoglich Badischen Neckar-Ufer gegenüber liegenden Uferstrecken ihres Gebietes ihrer Convenienz nicht angemessen finden, doch alle Verbindlichkeiten erfüllen, welche die Rheinschifffahrts-Ordnung den Uferstaaten in Beziehung auf die Unterhaltung der Leinpfade und des Flussbettes zur Pflicht macht.

Artikel VIII.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Zollstätten und über die Quote der ganzen Gebühr, welche an jeder derselben theils für die zurückzulegende, theils für die zurückgelegte Strecke erhoben werden soll; so wie über eine gemeinschaftliche Neckar-Schifffahrts-Ordnung in möglicher Bälde vereinigen.

Artikel IX.

Die contrahirenden Regierungen behalten sich die ständische Zustimmung zu dieser Uebereinkunft vor.

Artikel X.

Die Grossherzoglich Badische Regierung wird die verabredeten Zollsätze sogleich nach erfolgter Zustimmung ihrer Stände provisorisch eintreten lassen.

Genehmigt: Stuttgart, den 30. Juli 1835.
Genehmigt: Carlsruhe, den 5. August 1835.
Genehmigt: Darmstadt, den 15. August 1835.

a) Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, vom 15. Februar 1843, Nr. 9, S. 148.

b) Nach einer späteren Verfügung der Badischen Regierung sind vom 1. März 1836 an, die — Statt des Zolles, der Recognitionsgebühr unterworfenen Ladungsgegenstände, so wie auf dem Rhein, auch auf dem Neckar ganz zollfrei passiren zu lassen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1843, Nr. 9, S. 149.

CIV.

Schifffahrts-Ordnung für den Neckar, vereinbaret von Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen, unterzeichnet zu Carlsruhe am 1. Juli 1842. *)

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wiener Congress-Acte über die Flussschifffahrt, und um diesen Bestimmungen auch auf dem Neckar vollständige Anwendung zu verschaffen, haben die Neckaruferstaaten beschlossen, auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden, die Neckarschifffahrt und den Neckarzoll betreffenden Uebereinkunft vom 30. Juli, resp. 5. und 15. August 1835, nach deren erstem Artikel die

> Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 im Allgemeinen auch auf den Neckar, so weit er schiffbar ist, angewendet werden sollen,

eine Neckar-Schifffahrts-Ordnung zu vereinbaren:

Zu diesem Zwecke haben

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:

Ihren Ministerial-Director Franz Anton Regenauer, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; und

Ihren Kammerherrn und Legationsrath, auch Bevollmächtigten bei der Central-Commission für die Rheinschifffahrt, Ludwig von Kettner, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und der Königlich Französischen Ehrenlegion;

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath und Bevollmächtigten bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission Carl August Verdier de la Blaquière, Ritter des Grossherzoglich Hessischen Ludwigsordens erster Klasse, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, der Königlich Französischen Ehrenlegion und des Königlich Baierischen Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone dritter Klasse;

Se. Majestät der König von Württemberg:

Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

zu Bevollmächtigten ernannt, und diese sind mit Vorbehalt der höchsten Ratification über nachstehende

Neckar-Schifffahrts-Ordnung,

die als ein Vertrag nicht ohne allseitige Einwilligung soll abgeändert werden dürfen, übereingekommen:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Neckar im Allgemeinen und von den unter den Neckaruferstaaten hiefür verabredeten Zugeständnissen.

Artikel I.

Die Schifffahrt auf dem Neckar soll von da an, wo er schiffbar wird, bis zum Rhein, sowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Neckar, wie vom Neckar in den Rhein, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt und keinen anderen als den in der gegenwärtigen Schifffahrts-Ordnung festgesetzten Abgaben unterworfen werden können, vorbehältlich der näheren Bestimmungen, welche diese Schifffahrts-Ordnung enthält.

Artikel II.

Die Neckaruferstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten des-

jenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniss im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdies, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Massregeln zu ergreifen, dass durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strom, ingleichen durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art niemals eine Hemmung oder ein Aufwand der Schifffahrt verursacht werde, dass ferner bei fliegenden oder Schiffbrücken die Durchlassung der Fahrzeuge oder Flösse, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne dass dafür eine andere Zahlung als ein mässiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und dass endlich jedes andere, im Strombett selbst vorkommende Hinderniss der Schifffahrt, sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung des Strombettes herrühren, ohne Aufschub und auf ihre eigenen Kosten hinweggeräumt werde.

Artikel III.

Jedem Neckaruferstaate bleibt es überlassen, eine oder mehrere Städte längs des Neckarufers zu Freihäfen für den Neckarhandel zu erklären. Demzufolge werden von der Königlich Würtembergischen Regierung

Heilbronn und Canstatt,

von der Grossherzoglich Badischen Regierung

Mannheim und Heidelberg

als Freihäfen bezeichnet, wogegen die Grossherzoglich Hessische Regierung von der Bezeichnung einzelner Orte als Freihäfen für jetzt Umgang nimmt, sich jedoch ihre desfallsigen Rechte für die Zukunft vorbehält.

Alle Waaren, welche zu Wasser nach diesen Freihäfen gebracht werden, dürfen daselbst unter Aufsicht der Steuerverwaltung des Staats auf längere oder kürzere Zeit in den öffentlichen Niederlagen gelagert und zum Transporte auf der Wasserstrasse wieder eingeladen werden, ohne irgend einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe unterworfen zu seyn. Den allgemein festgesetzten Magazins-, Bohlwerks-, Krahnen- und Waaggebühren sind solche Waaren nach Massgabe der folgenden Artikel unterworfen.

Artikel IV.

Für die Benutzung der Hafenanstalten und der sonstigen Ein- und Abladeplätze wird unter der Benennung von Bohlwerks- (Kai-), Krahnen- und Waaggebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber

a) an Bohlwerksgebühr . . . . 1⅖ Kr.
b) an Krahnengebühr bei
der Abladung . . . . . 1⅖ Kr.
der Einladung . . . . . 1⅖ Kr.
im Ganzen also . . . . 2⅘ Kr.
c) an Waaggebühr . . . . . 1⅖ Kr.

für den Centner nicht übersteigen darf.

Von Gütern, welche zu ihrer sichern Aufbewahrung in den an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, kann eine Magazin- oder Lagergebühr, jedoch nicht mehr als im ersten Monat $\frac{1}{10}$ Kr. für den Tag und in den folgenden Monaten $\frac{1}{20}$ Kr. für den Tag, je vom Centner, erhoben werden.

Alle diese Gebühren sollen für Inländer und Ausländer gleich seyn.

Artikel V.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, sey es auf Kosten des Staats, in dessen Gebiet der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Gemeinde errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemässheit des vorhergehenden Artikels von der Landesherrschaft festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwider laufenden Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne die eine oder andere Anstalt zu benutzen und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat, und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Artikel VI.

Die Regierungen der Neckaruferstaaten machen sich verbind-

lich, die Freiheit der Schifffahrt, wie sie für den Neckarfluss in seinem natürlichen Bette bestehet, auch auf alle jene Wasserstrassen auszudehnen, welche durch künstliche Anlagen gebildet worden oder noch gebildet werden und zu dem Transport der Neckargüter ohne Vertauschung des Wassertransports mit dem Landtransport benutzt werden können.

In diesem Falle haben aber die Schiffer, welche das natürliche Bett des Neckarstroms verlassen, sich allen zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung der auf der künstlichen Wasserstrasse angeordneten Wasserweggelder und anderen Abgaben dieser Art zu unterwerfen, in welcher Beziehung jedoch zwischen inländischen und ausländischen Schiffern und Fahrzeugen kein Unterschied gemacht werden darf.

Artikel VII.

In keinem der Neckaruferstaaten dürfen die Güter, welche auf dem Neckar ein- oder ausgeführt werden, mit einer grösseren Land- Ein- oder Aus- oder Durchgangs-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die zu Land ankommen oder ausgehen.

Auch darf in Beziehung auf zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und auf die davon zu entrichtenden Land- Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Fahrzeugen oder zwischen den Häfen gemacht werden, wo die Güter geladen wurden, oder wohin sie versendet werden.

Zweiter Titel.

Von den Schifffahrts-Abgaben und den Mitteln sich von deren gehöriger Entrichtung zu überzeugen.

Artikel VIII.

Wer auf dem Neckar, von seinem Ausfluss in den Rhein an bis zur Badisch-Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrts-Abgaben

1) eine Schiffsgebühr für jedes befrachtete Schiff von 600 Centnern Ladungsfähigkeit oder darüber,
2) einen Zoll von der Ladung

zu entrichten.

Artikel IX.

Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles sind

1) für die Fahrt abwärts die Zollstätten Neckarelz, Heidelberg und Mannheim,
2) für die Fahrt aufwärts die Zollstätten Mannheim, Heidelberg und Neckarelz

bestimmt.

Artikel X.

Die Schiffsgebühr wird nach dem Tarife A, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Dies geschieht durch die Zollstätte, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche es zuerst berührt.

Artikel XI.

Der Zoll wird nach dem Tarife B bei jeder der im Artikel IX bezeichneten drei Neckarzollstätten zu einem Drittel erhoben, und zwar:

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeuge, das von dort ab- oder vorbeifährt;

bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeuge, das dort ankömmt oder passirt.

Artikel XII.

Schiffern, die auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Zollstätten berühren, ist gestattet, den hiernach im Ganzen zu erlegenden Zoll sogleich bei der ersten Zollstätte, bei der sie ab- oder vorbeifahren, zu entrichten.

Artikel XIII.

Die Artikel VIII bis XII und die Tarife A und B sollen an jeder Neckar-Zollstätte öffentlich angeschlagen werden.

Artikel XIV.

Die Erhebung vorbemerkter Schifffahrts-Abgaben geschieht für ausschliessliche Rechnung der Grossherzoglich Badischen Regierung.

Eine etwaige Aenderung der für diese Schifffahrts-Abgaben vereinbarten Tarifsätze nach Massgabe der Artikel III und VI der Uebereinkunft der Neckaruferstaaten über die Neckarzölle vom 30. Juli, beziehungsweise 5. und 15. August 1835, so wie eine

etwaige Erhebung von Schifffahrts-Abgaben für Rechnung der Königlich Württembergischen oder der Grossherzoglich Hessischen Regierung nach Massgabe der Artikel V und VI der eben erwähnten Uebereinkunft bleibt vorbehalten.

Artikel XV.

Die Neckar-Schifffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern für eigene Rechnung des Staates, welcher sie zu beziehen hat, durch für den Dienst zureichende Beamte erhoben werden.

Artikel XVI.

Die Grossherzoglich Badische Regierung und, im Falle etwa auch vom Grossherzogthum Hessen oder von Württemberg (siehe Artikel XIV) ein Neckarzoll erhoben würde, die Grossherzoglich Hessische und die Königlich Württembergische Regierung sind zu ganzen oder theilweisen Nachlässen, jede an dem ihr gebührenden Antheil der Neckar-Schifffahrts-Abgaben zu Gunsten einzelner Personen und in einzelnen Fällen jederzeit befugt.

Bei Nachlässen oder Tarifsminderungen durch allgemeine Verordnungen aber darf zwischen in- und ausländischen Schiffen kein Unterschied gemacht werden.[b])

Artikel XVII.

Kein Schiffer kann aus irgend einem Grunde einen ganzen oder theilweisen Nachlass des schuldigen Zolles fordern.

Ein Schiffer ist jedoch nicht schuldig, den Zoll an der nämlichen Zollstätte noch einmal zu bezahlen, im Falle er durch höhere Gewalt oder um Schiff und Waaren vor Gefahr zu sichern, genöthiget ist, an diese Zollstätte zurückzukehren.

Rückersatz des bezahlten Zolls kann ausschliesslich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und so weit zu viel erhoben worden ist.

Artikel XVIII.

Die Grossherzoglich Badische Regierung darf die Wasserzollstätten nicht vermehren oder verlegen ohne Zustimmung der andern Neckaruferstaaten. Dagegen ist sie befugt, die eine oder andere Zollstätte aufzuheben, oder deren Tarif auf eine andere Zollstätte überhaupt oder für bestimmte Fälle zu übertragen; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dadurch in keinem Falle für die

Schiffer eine grössere Belastung an den Schifffahrts-Abgaben herbeigeführt werde.

Artikel XIX.

Die Erhebung dieser Abgaben geschieht bei Schiffen auf den Grund eines Aichscheins und eines Manifests nach Formular C, bei Flössen auf den Grund eines Manifests nach demselben Formular.

Das Manifest wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Neckar-Schifffahrts- oder Hafen-Beamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer unterzeichnet.

Für den Inhalt des Manifests bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefasst oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Artikel XX.

So wie ein Fahrzeug oder ein Floss eine der Wasserzollstätten erreicht, muss der Führer desselben anlegen und seine Ankunft dem Wasserzoller anzeigen; bei beladenen Fahrzeugen ist zugleich der im vorhergehenden Artikel bezeichnete Aichschein nebst dem Manifest und den Frachtbriefen, bei Flössen das Manifest vorzulegen. Der Zoller erhebt hierauf die Zölle, stellt besondere Quittung darüber aus, trägt den erhobenen Zollbetrag in die hiefür bestimmte Spalte des Manifestes ein und übergibt dann sämmtliche Papiere dem Schiffs- oder Flossführer.

Jeder Schiffs- oder Flossführer ist verbunden, den Eintrag des Zollers in's Zollregister über die Art und Menge der verzollten Güter und den Betrag der davon erhobenen Zölle zu unterschreiben.

Zum Anlegen bei jeder Zollstätte ist der Schiffer oder Flossführer selbst dann verbunden, wenn er den Zoll für die ganze Fahrt bei der ersten Zollstätte bereits entrichtet hat. Schiffer, welche alle drei Zollstätten auf ihrer Fahrt berühren, sollen jedoch von der Verbindlichkeit zum Anlegen bei der mittleren Zollstätte dann befreiet bleiben, wenn sie

1) an der zuerst berührten Zollstätte bei Vorausbezahlung des Zolles für die ganze Fahrt schriftlich sich anheischig machen, zwischen der ersten und der letzten Zollstätte keine Zu- oder Ausladung vorzunehmen;

2) auch, dass sie in diesem Falle sind, durch Aufhissung einer zwei Fuss breiten und fünf Fuss langen rothen Flagge auf halbem Mast öffentlich kund geben, endlich

3) diese Flagge nicht eher abnehmen, als bis sie an der letzten Zollstätte angelangt sind, dort ihr Manifest vorgelegt haben, und sich dabei kein Anstand ergeben hat.

Artikel XXI.

Die Abfertigung der Schiffs- und Flossführer geschieht streng nach der Zeit der Anmeldung. Der Führer eines unbeladenen Fahrzeuges kann jedoch verlangen, dass der Zoller die Einsicht vom Fahrzeuge, welche er für nöthig hält, sogleich nehme, damit er unaufgehalten seine Fahrt fortsetzen kann, sofern der Zoller nicht gerade in der Abfertigung eines beladenen Schiffes oder Flosses schon begriffen ist.

Artikel XXII.

Zuladungen müssen auf dem Manifeste nachgetragen, Ausladungen abgeschrieben werden, ehe das Schiff oder der Floss vom Platze der Ein- oder Ausladung weiter fährt.

Artikel XXIII.

So weit Ladung, Zuladung oder Ausladung durch die Zoll- oder Hafen-Behörden der Uferstaaten des Neckars, oder, wenn die Fahrzeuge von dem Rhein herkommen, durch solche Behörden der Rheinuferstaaten im Manifeste vollständig attestirt sind, soll eine Abwiegung und innere Besichtigung der Waaren niemals Statt finden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe den Wasserzoller dazu auffordern. Findet sie aus solchen Gründen Statt, so treffen die Kosten derselben den Schiffer nur dann, wenn er durch Unregelmässigkeit der Papiere oder seines Verhaltens dazu Veranlassung gegeben hat, oder wenn sich durch eine solche genaue Untersuchung Unrichtigkeiten in seiner Ladung gegen das Manifest herausstellen. Andernfalls werden die Kosten auf die Zollkasse übernommen, einschliesslich einer mässigen Vergütung für die Kosten des Aufenthalts, wenn und so weit der Letztere über die gewöhnliche Zeit der Zollabfertigung und drei weitere Stunden durch die Untersuchung veranlasst worden ist.

Im Falle einer solchen genauen Untersuchung kann der Schiffer nach freier Wahl zwei Urkundspersonen beiziehen.

Ueber die ganze Verhandlung und das Resultat soll ein ausführliches Protokoll aufgenommen und vom Zoller, dem Schiffer und den Urkundspersonen unterzeichnet werden.

Der Schiffer kann verlangen, dass ihm sogleich eine vom Zoller beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls zugestellt werde.

Der Streit, welcher Theil und in welchem Betrage er die Kosten zu übernehmen habe, ist vom einschlägigen Zollrichter zu entscheiden.

Artikel XXIV.

Auch eine äussere vollständige Untersuchung der Ladung durch Vergleichung aller einzelnen Colli derselben mit dem Manifeste und den übrigen Schiffspapieren soll, wenn die Ladung nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels vollständig attestirt ist, nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Wird sie jedoch vom Wasserzoller für nöthig erkannt, so hat der Schiffer die etwaigen Kosten jederzeit zu tragen.

Sowohl in diesem Falle als in jenem des vorhergehenden Artikels ist der Schiffer berechtigt und verbunden, alle Handarbeit selbst und durch seine Leute zu leisten, jedoch ohne irgend einen Anspruch auf Vergütung für diese Arbeit.

Artikel XXV.

Der Schiffer ist verbunden, sein Manifest bei der Neckarzollstätte, bei welcher er zuletzt an- oder vorbeikommt, abzugeben.

Artikel XXVI.

Alle den Neckar befahrenden Schiffe sollen geaicht seyn. Diese Verpflichtung beginnt für die vom Rheine herkommenden Fahrzeuge sogleich, und für die nur den Neckar befahrenden Fahrzeuge nach sechs Monaten, vom Tage dieser Schifffahrts-Ordnung an gerechnet.

Die Neckaruferstaaten machen sich verbindlich, unverzüglich die nöthigen Anstalten zu treffen, dass die Aichung der ihnen gehörigen Neckarschiffe, und zwar ganz nach den Vorschriften, welche jeweils für die Rheinschifffahrt gelten, vorgenommen werden kann.

Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen, auch überdiess mit seiner höchsten Ladungsfähigkeit in Centnern, so

wie mit seinem Namen auf beiden Seiten von aussen deutlich bezeichnet werden. Fahrzeuge unter fünfzig Centnern Ladungsfähigkeit unterliegen — wenn sie nicht als Lichterschiffe oder zum selbstständigen Transport von Kaufmannsgut (Gut zur vollen Gebühr) gebraucht werden wollen — der regelmässigen Aichung nicht und bedürfen daher auch keiner Aichscheine; sie sollen jedoch binnen Frist von sechs Monaten durch die dazu in jedem Staate bestimmte Behörde mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit deutlich von Aussen bezeichnet werden.

Artikel XXVII.

Schiffe, welche nach dieser Uebereinkunft geaicht oder mit ihrer höchsten Ladungsfähigkeit bezeichnet seyn müssen und es nicht sind, sollen so lange, bis die Aichung und Bezeichnung erfolgt ist, in keinem Neckarhafen zur Ladung zugelassen werden.

Das Gleiche soll rücksichtlich geaichter Schiffe geschehen, wenn diese einer Reparatur, die auf ihren Aichgehalt Einfluss haben könnte, unterworfen werden und nun nicht von einem neuen Aichscheine begleitet sind, oder wenn in solchem Falle nicht auf dem alten Aichscheine die Beurkundung durch die betreffende Aichbehörde ersichtlich ist, dass die Reparatur den Aichschein nicht geändert habe.

Artikel XXVIII.

Alle Aichen und Aichscheine sollen in Centnern zu 100 Pfunden, gleich 50 Kilogrammen, ausgedrückt, alle Manifeste und Frachtbriefe in Ansehung der Gattung und des Masses der Waaren den Zollvorschriften entsprechend abgefasst seyn.

Artikel XXIX.

Wer die Schifffahrts-Abgabe unterschlagen hat, wird neben der Nachzahlung der nicht oder zu wenig gezahlten Abgabe mit dem vierfachen Betrage derselben bestraft.

Artikel XXX.

In die gleiche Strafe verfällt:

1) wer mit einem beladenen Schiffe oder mit einem Flosse vor der Zollstätte vorbeifährt, ohne anzuhalten und die schuldige Abgabe zu entrichten, so wie, wer zwar mit einem solchen Schiff oder mit einem Floss vor der Zollstätte angehalten, aber vor der Verzollung die Fahrt wieder fortge-

setzt hat, ausgenommen in beiden Fällen, wenn der Schiffer oder Flösser nachweisen kann, dass er durch dringende Gefahr zu diesem Benehmen gezwungen war, und wenn er nach Beseitigung derselben nicht gesäumt hat, mit seinen Papieren sich zur passirten Zollstätte zu begeben, um die Nachverzollung zu veranlassen;

2) wer versucht hat, durch unrichtige oder unvollständige Angabe der Ladung den schuldigen Wasserzoll ganz oder zum Theil zu unterschlagen, ausgenommen wenn die Umstände den Fehler als Folge eines blossen Zufalls darstellen, oder wenn der Unterschied zwischen der Ladung und der Angabe in Beziehung auf die Geldschuldigkeit so gering ist, dass die Absicht der Unterschlagung nicht angenommen werden kann.

Artikel XXXI.

Wer bei einer Zollstätte mit einem leeren Fahrzeuge oder mit einem beladenen Fahrzeuge, von dem daselbst keine Schiffahrts-Abgaben zu entrichten sind, ohne Beilegung und Anmeldung — so weit diese nach Art. XX vorgeschrieben ist, vorüberfährt oder weiterfährt, ehe der Zollbeamte die Erlaubniss gegeben hat, verfällt in eine mit Rücksicht auf die Grösse des Fahrzeuges zu bemessende Strafe von 2 Fl. bis 25 Fl.

Artikel XXXII.

Wer seiner nach dem Schlusssatze des Artikels XX eingegangenen Verpflichtung, unter der ihm das Anlegen bei der mittleren Zollstätte erlassen ward, zuwider handelt, verfällt

1) wenn er Beiladungen einnimmt, ohne sie im Manifeste zu bemerken, hierwegen in die Strafe des Artikels XXII, überdies wegen Missbrauches der Begünstigung in eine Strafe von 10 Fl. bis 30 Fl., und hat binnen Jahresfrist auf gleiche Begünstigung keinen Anspruch mehr;

2) wenn er Beiladungen einnimmt, aber sie im Manifeste nachträgt und zur Verzollung anmeldet, oder von seiner verzollten Ladung Ausladungen macht, oder die aufgesteckte rothe Flagge früher, als nach Art. XX zugelassen ist, abnimmt, in eine Strafe von 5 Fl. bis 25 Fl.

Artikel XXXIII.

Wer nicht alle Papiere vorschriftsmässig den Zollbeamten vorlegt, verfällt in eine Strafe von 1 Fl. bis 10 Fl., wenn auch der Zoll richtig bezahlt worden. Diese Strafe kann jedoch nicht neben der Strafe der Unterschlagung erkannt werden.

Artikel XXXIV.

Wer nicht nach Vorschrift des Artikels XXV sein Manifest abgiebt, unterliegt einer Strafe von 30 kr. bis 5 Fl.

Artikel XXXV.

Der Schiffer oder Flösser haftet zunächst für alle Wasserzollstrafen, vorbehältlich seines Regresses gegen jene, welche durch ihr Benehmen seine Bestrafung veranlasst haben könnten.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in den einzelnen Neckar-Uferstaaten geltenden Steuer-Gesetze auf die Neckar-Schifffahrt.

Artikel XXXVI.

Kein Schiff, das mit einem in gehöriger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, dass es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesses auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Neckarzollstätte oder in den im Artikel XLI gedachten Fällen aufgehalten werden.

Die Steuergesetze des Landes treten nur dann ein, wenn Waaren aus dem Schiffe ans Land, oder von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden. Es bleibt jedoch in Beziehung hierauf bei den hinsichtlich der Freihäfen in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen. Auch dürfen bei eintretenden ausserordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt und unter Aufsicht von

Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde Statt finden.

Artikel XXXVII.

Auf jedem einzelnen Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen oder Ladungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen, nach ihrem Gutfinden; jedoch unter gleichen Bedingungen für die inländischen und ausländischen Schiffer, sowohl in Beziehung auf die Befugniss, Ladung zu nehmen oder auszuladen, als auf die Gebühren für die Benutzung der Hafen-Anstalten, welche die im Artikel IV bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen.

Wird ein Schiffer durch Hochgewässer oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall erweislich begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuer-Beamten, oder — wenn deren keine zugegen sind — unter Aufsicht der Local-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Er ist in solchen Fällen verpflichtet, jeder gesetzlichen Massregel zur Verhütung einer heimlichen Einfuhr sich zu unterziehen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffer sich erlaubt, ohne die Steuerbeamten oder — in deren Abwesenheit oder Ermangelung — die Ortsobrigkeit vorher benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn er beweiset, dass die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhieng.

Nimmt er die Güter wieder ein, so hat er davon weder Ein-, noch Aus- oder Durchfuhrabgaben zu bezahlen.

Artikel XXXVIII.

Jedem Uferstaate bleibt es überlassen, für sein Stromgebiet zu bestimmen, ob und wo das blosse Anlegen von Schiffen und Flössen und unter welchen Bedingungen gestattet seyn solle, so wie auf die Nichtbeobachtung der Vorschriften hierüber beliebige Geldstrafen festzusetzen. Diese Strafen sollen jedoch dann nicht eintreten, wenn der Schiffer oder Flösser erweislich zur Vermeidung von Gefahr oder aus Mangel an Fahrwasser zur Anlegung

gezwungen war und davon sogleich bei der nächsten Steuer- oder Orts-Behörde Anzeige gemacht hat.

Artikel XXXIX.

Wenn ein Schiffer mit seiner Ladung einen Theil des Neckars betritt, wo die Hoheit über den Strom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so kann er zur Sicherheit gegen heimliche Einfuhr nur dazu verpflichtet werden, die Luken oder sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach dem Ermessen der Steuerbehörde Begleiter an Bord zu nehmen, welchen die Bewachung des Schiffes und der Ladung obliegt, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Werden dem Schiffe Begleiter beigegeben, so dürfen diese unter keinem Vorwande vom Schiffer eine Vergütung verlangen oder annehmen. Nur soll ihnen der Schiffer das nöthige Feuer und Licht gewähren, auch sie an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen lassen, insofern diese ihre Kost auf dem Schiffe selbst bereitet.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmässige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem vereinigt haben.

Artikel XL.

Wird bei Statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Zugänge zu den Waarenräumen der Schiffer genöthigt, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so hat er sich deshalb an die nächste Steuerbehörde zu wenden, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und darum die Abnahme des Verschlusses durch die Steuerbehörde nicht abgewartet werden kann, diesen zwar selbst abzunehmen, sogleich aber auch der Steuerbehörde Anzeige zu machen und den Vorkehrungen, welche dieselbe zur Verhütung der Waareneinschwärzung für nöthig erachtet, sich zu unterziehen. Sind dem unter Verschluss befindlichen Schiffe zugleich auch Be-

gleiter beigegeben, so haben diese die etwa nöthig werdende Abnahme des Verschlusses zu bewirken, vorbehältlich jedoch der Anzeige bei der nächst vorliegenden Steuerbehörde und der etwaigen Wiederanlegung des Verschlusses durch diese.

Ist das zu erleichternde Schiff nicht unter Verschluss gesetzt, aber mit Begleitern versehen, so geschieht die Erleichterung unter deren Aufsicht.*)

Artikel XLI.

Wird ein Schiffer überwiesen, dass er Schleichhandel zu treiben versucht oder Waaren unerlaubter Weise ein- oder ausgeführt habe, so soll ihn die Freiheit der Neckar-Schifffahrt nicht gegen die Verfolgungen nach den bestehenden Steuergesetzen schützen.

Die ausserdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch nicht in Beschlag genommen und es soll gegen Ausländer nicht strenger als gegen Inländer verfahren werden. Ergiebt sich an der Gränze eines vom Neckar durchschnittenen Gebietes oder während der Fahrt durch ein solches Gebiet, dass die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste dergestalt abweicht, dass eine beabsichtigte oder erfolgte Verletzung der Steuergesetze des Landes daraus hervorgeht, so kann der Führer nach den Bestimmungen dieser Gesetze auch dafür in Anspruch genommen und mit der gesetzlichen Strafe wegen solcher unrichtigen Declarationen belegt werden.

Vierter Titel.

Vom Rechte, die Schifffahrt auszuüben.

Artikel XLII.

Jede Regierung wird die nöthigen Massregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen ihrer Unterthanen zu versichern, welchen sie die Neckar-Schifffahrt anvertrauet, und sie wird künftighin in der Regel Keinen als Schiffer annehmen, der nicht drei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre als Schiffsgeselle (Knecht) auf einem Neckarschiffe in Arbeit gestanden, zwei Jahre als Setzschiffer oder als Oberknecht den Neckar befahren hat und sich durch Zeugnisse seiner Schiffsherren über sein gutes Betragen und seine Tauglichkeit auszuweisen vermag.

Wer jedoch einmal zur Neckar-Schifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Das Patent (Gewerbeschein), das dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit ausgefolgt wird, giebt ihm das Recht, die Schifffahrt nach den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung auszuüben.

Die Schiffe sollen in den Patenten genau bezeichnet werden.

Unter den grossen, mittleren und kleinen Schiffern (Rang- oder Tourschiffern, Hümblern und Nachenführern) findet hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt kein rechtlicher Unterschied Statt. Alle noch nicht aufgehobenen Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöset.

Die Zahl der Neckarschiffer ist unbestimmt.

Artikel XLIII.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet der Schiffer wohnt, hat das Recht, das demselben ertheilte Patent aus erheblichen Gründen für eine bestimmte Zeit oder für immer wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schliesst aber die Rechte eines andern Uferstaates nicht aus, den Schiffer, der eines auf dem Gebiete desselben verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, dass sein Patent eingezogen werde.

Artikel XLIV.

Da der Artikel XLV der Rhein-Schifffahrts-Ordnung den Neckarschiffern die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rheine gestattet, so werden gegenseitig auch die Schiffer der Rheinuferstaaten auf dem Neckar zugelassen.

Sie beweisen nur, dass sie auf jenem Hauptstrome zur Schifffahrt berechtigt sind.

Artikel XLV.

Die Ueberfahrten am Neckar und was sonst zum Verkehr von einem Ufer an das gegenüber liegende gehört, stehen nicht unter den Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein

solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Fünfter Titel.
Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel XLVI.

So wie auf dem Rheine (Artikel XLIII der Rheinschifffahrts-Ordnung) findet auch bei der Neckar-Schifffahrt ein gezwungener Umschlag der Frachten nicht Statt. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes hängen lediglich von der Uebereinkunft des Schiffers und Versenders oder dessen Committenten ab, und wie diesen die freie Wahl unter allen Schiffern ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zusteht, so bleibt dem Schiffer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel XLVII.

Den Handelsleuten an verschiedenen Plätzen ist gestattet, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffern, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abzuschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende Bedingungen festzusetzen und also eine Rangfahrt einzuführen.

Artikel XLVIII.

In den Städten, wo eine solche Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem Handelsmanne, so wie jedem Schiffer frei, an dieser Vereinigung Theil zu nehmen, oder seinen Beitritt zu versagen. Wer einmal der Vereinigung beigetreten ist, kann, nachdem er drei Monate vorher aufgekündigt hat, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahrs wieder austreten.

Alle, diesen beiden letzten Vertragsbestimmungen zuwider laufenden Vertragsbedingungen sind unwirksam.

So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf dem Vertrage zuwider seine Waare weder mit seinem eigenen, noch unter fremdem Namen in ein anderes Schiff verladen, unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zur Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffer, so lange er zur Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn die Handels-Interessen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten, so kann solche zwar Statt finden, die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der einschlägigen Regierungen unterworfen werden.

Artikel XLIX.

Die über solche Rangfahrten abgeschlossenen Verträge sind zur Kenntniss der Regierung zu bringen, bedürfen aber keiner Bestätigung und keine Regierungsbehörde kann verlangen, dass dieselben durch sie vermittelt und die Frachtpreise mit ihrer Einwilligung festgesetzt werden. Sie sind jedoch nur so weit wirksam, als sie mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze in Widerspruch stehen.

Artikel L.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, dass an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen anderen Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Neckarufer-Regierungen werden überdiess durch geeignete Massregeln für die Beförderung und den Schutz der Dampfschifffahrt, so wie dafür sorgen, dass aller Vortheil, welchen dieselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels.

Artikel LI.

Fahrzeuge, welche ein Schiffer zum ersten Male zum Gütertransport gebrauchen will, sollen zuvörderst von verpflichteten Sachverständigen untersucht und nur zugelassen werden, wenn sie für den Stromtheil, wofür sie bestimmt sind, tauglich befunden werden, dauerhaft gebauet, gut kalfatert und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, zur Aufbe-

wahrung der Güter angemessen eingerichtet sind und ihre Schiffsmannschaft aus einer zu ihrer Führung hinlänglichen Anzahl von Personen besteht.

Zur Ladung von Kaufmannsgütern sollen nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die ein festes, ursprünglich bei dem Bau schon angebrachtes Gebörde (kein s. g. Windbord) von $1\frac{1}{2}$ Fuss haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zum Lichten bestimmten Fahrzeuge.

Die Untersuchung des Schiffes muss, so oft der Absender es nöthig findet, vorgenommen werden und jährlich wenigstens einmal geschehen.

Der Versender von Gütern ist berechtigt, von dem Schiffer die Vorlage des zuletzt ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen. Versäumt er dies, so haftet er dem Eigenthümer der Waare für jeden durch die Untauglichkeit des Schiffes entstehenden Schaden, unter Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Artikel LII.

Die näheren Bestimmungen über die Eigenschaften, welche zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, bleiben unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jeder Regierung überlassen. Sonst sollen aber unter den zur Neckar-Schifffahrt bestimmten Fahrzeugen keine Unterschiede gemacht, auch die von der Behörde eines Schiffers für tauglich anerkannten Fahrzeuge überall zugelassen werden.

Artikel LIII.

Jeder Staat bestimmt die Massregeln, die er in seinen Häfen und auf den Aus- und Einladeplätzen zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handels für dienlich erachtet.

Artikel LIV.

Der Schiffer haftet für die übernommenen Güter von dem Augenblicke an, wo sie ans Ufer gestellt und ihm als Theile seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten

gelitten, so ist die ihnen vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regress an die Beamten nicht aufgehalten werden soll.

Artikel LV.

Der Schiffer oder Führer darf ohne dringende Veranlassung, wohin namentlich die Anschaffung von Lebensmitteln, Entrichtung des Zolls u. s. w. gehört, das Schiff während der Fahrt nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten, wenn kein Schaden hieraus entstehet, wofür er jedenfalls verantwortlich bleibt, das Schiff von den Wasserzollbeamten einem Setzschiffer anvertrauet wird.

Artikel LVI.

Während der Reise dürfen keine Waaren über Bord von einem Schiffe ins andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffer nöthigt, ohne Aufschub zu lichten.

Artikel LVII.

Den Neckarschiffern ist der Handel mit Colonialwaaren bei einer Strafe von 15 Gulden untersagt. Unabhängig von dieser Strafe soll in Fällen wiederholter Zuwiderhandlung dem Schiffer das Patent je nach den Umständen für längere oder kürzere Zeit von seiner Landesregierung entzogen werden. [d])

Artikel LVIII.

Schiesspulver soll niemals unter andere Güter verladen, sondern in besonderen Fahrzeugen geführt werden.

Schiffe, die damit beladen sind, sollen, so viel thunlich, vom Ufer entfernt bleiben, und wenn sie etwa Anker legen, ist die Polizeibehörde des nächsten Orts davon zu benachrichtigen. Die von derselben zur öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorschriften hat der Schiffer genau zu befolgen. Uebertretungen der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften werden, wo sie zunächst entdeckt werden, mit einer Geldbusse von 25 bis 50 Gulden belegt. Sind dadurch andere Nachtheile entstanden, so bleibt der Schiffer dafür verhaftet.

Artikel LIX.

Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w., hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

In letzterem Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmassregeln anzuordnen und im Manifeste zu bemerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen von Seite des Schiffers werden mit Strafe von 2—15 Gulden belegt.

Artikel LX.

Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die grösste zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in eine Strafe von 5—10 Gulden, und sind zugleich anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

Artikel LXI.

Wo es die Landesregierung für nöthig erachtet, sind die Flösser schuldig, ihrem Floss einen Nachen oder Boten vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffer, die Mühlenbesitzer und Brücken-Aufseher wegen der erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu warnen.

Der Nachen oder Bote soll dem Flosse wenigstens eine Stunde vorhergehen. Zum Zeichen seiner Bestimmung soll ein solcher Nachen oder Bote eine aus sechszehn abwechselnden rothen und schwarzen Feldern bestehende Flagge ausstecken, beziehungsweise mit sich führen. Die Befolgung dieser Vorschrift soll gleichwohl den Flösser niemals entschuldigen, wenn er nicht zugleich alle mögliche Sorgfalt anwendet, um Unglück und Beschädigung zu verhüten, und wenn er ferner nicht mit den nach der Grösse seines Flosses erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt hat, oder eine Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen lässt, welche ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeiführen des Flosses verursachten Schaden zu ersetzen.

Flösser, welche die hiernach befohlenen Vorsichtsmassregeln nicht ergriffen haben, sollen überdiess jedenfalls, auch wenn

hierdurch kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, in eine Strafe von 5—25 Gulden verfällt werden.

Siebenter Titel.

Von der Erledigung der Straffälle und der streitigen Neckar-Schifffahrts-Angelegenheiten, so wie von der Beaufsichtigung der Neckar-Schifffahrt überhaupt.

Artikel LXII.

Streitige Neckar-Schifffahrts-Angelegenheiten, als:

a) Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung,

b) Streitigkeiten wegen des Schadens, den Schiffer durch die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades erlitten, so wie des Schadens, den Schiffer oder Flösser während der Fahrt oder beim Anlanden verübt haben,

werden von dem Zollrichter abgeurtheilt, zu dessen Bezirk die Zollstelle oder der Landungsplatz, oder überhaupt der Ort gehört, an dem die Contravention, respective der Schaden, verübt wurde.

Contraventionen gegen die Neckarzoll-Vorschriften insbesondere gelangen jedoch nur dann zur Cognition des Zollrichters, wenn sich der Frevler nicht freiwillig der Strafe unterwerfen will, die die Neckarzollstätte für verwirkt hält.

Artikel LXIII.

Jeder der Neckaruferstaaten wird die Beamten bezeichnen, die in seinem Gebiete die Functionen von Zollrichtern erster Instanz, so wie die Collegial-Behörden, welche die Functionen des Zollrichters in zweiter Instanz zu übernehmen haben.

Den mit den zollrichterlichen Functionen bekleideten Beamten und Behörden ist, unter Verweisung auf ihren wegen unparteiischer Entscheidung der zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Rechtsgeschäfte geleisteten Eid, zur Pflicht zu machen, dass sie Jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen und in allen, durch die gegen-

wärtige Ordnung vorhergesehenen Fällen die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen.

Bei jeder Neckarzollstätte und in jedem Neckarhafen sollen Namen und Wohnsitz der einschlägigen Zollrichter angeschlagen werden.

Artikel LXIV.

Das Verfahren der Zollrichter in den bei ihnen angebrachten Straffällen und Streitigkeiten ist summarisch.

Die Zulässigkeit der Berufung gegen ihre Entscheidungen an den Zollrichter zweiter Instanz richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staats.

Kein Schiffer, der wegen Contraventionen gegen die Schiffahrts-Ordnung in Untersuchung gekommen ist, kann deshalb an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel LXV.

Wird an einer Neckarzollstätte über Defraudation der Schiffahrts-Abgabe geklagt, so untersucht der Richter nicht blos die Defraudation, die der Schiffer hier begangen haben soll, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorhergegangenen, von ihm zurückgelegten Neckarzollstätten etwa verübten und nicht schon bei einem anderen Zollgerichte anhängigen Defraudationen und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag. *)

Artikel LXVI.

Die Urtheile der Zollrichter werden kraft der Autorität der Landesherren nach den in jedem Staate üblichen Formen erlassen. Sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes anderen Neckaruferstaates ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Processordnung, vollziehbar.

Artikel LXVII.

Jeder der drei Neckaruferstaaten wird zur Erleichterung der wechselseitigen Mittheilungen in allen auf die Neckar-Schiffahrt bezüglichen Verhältnissen eine Mittelbehörde bezeichnen, die ihren Sitz in einer dem Neckar möglichst nahe gelegenen Stadt haben soll.

Artikel LXVIII.

Je von drei zu drei Jahren sollen auf den Antrag eines oder des anderen der Neckaruferstaaten Commissäre dieser Staaten in Mannheim zusammentreten, um — wie die gegenwärtige Schifffahrts-Ordnung in der abgelaufenen Periode gehandhabt wurde — zu prüfen, von dem Zustande der Neckar-Schifffahrt, ihrer Zu- oder Abnahme Kenntniss zu nehmen, die allenfallsigen Beschwerden des Handels und Schifferstandes zu hören, die Mittel zur Beseitigung etwaiger Gebrechen gemeinsam zu berathen und Verbesserungs-Vorschläge hierwegen an ihre Regierungen einzureichen.

Achter Titel.

Vom Vollzuge der Schifffahrts-Ordnung.

Artikel LXIX.

Die Schifffahrts-Ordnung wird den 31sten Tag nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen[f]) in Vollzug gesetzt.

So geschehen, Carlsruhe den 1. Juli 1842.

(gez.) Regenauer.
(L. S.)
von Kettner.
(L. S.)
Verdier de la Blaquière.
(L. S.)
Vayhinger.
(L. S).

Beilage A.

Tarif
der
Schiffs-(Recognitions-)Gebühr,

welche von befrachteten Schiffen von 600 Centnern Ladungsfähigkeit und darüber bei der Schifffahrt auf dem Neckar ohne Rücksicht auf Gattung und Grösse der Ladung für die ganze Stromstrecke nur einmal, und zwar bei jener Zollstätte erhoben wird, bei welcher das Fahrzeug abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt:

von	600	und	unter	1000	Ctrn.	Ladungsfähigkeit	—	Fl.	51	Kr.
-	1000	-	-	1500	-	-	1	-	24	-
-	1500	-	-	2000	-	-	2	-	6	-
-	2000	-	-	2500	-	-	2	-	48	-
-	2500	-	-	3000	-	-	3	-	30	-
-	3000	-	-	3500	-	-	4	-	12	-
-	3500	-	-	4000	-	-	4	-	54	-
-	4000	-	-	4500	-	-	5	-	36	-
-	4500	-	-	5000	-	-	6	-	18	-
-	5000	Centnern	und	darüber		-	7	-	—	-

(gez.) Regenauer. von Kettner.
Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

Beilage B.

Tarif
für
den Neckar-Zoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Neckar verschifft werden und die nicht ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner (gleich 50 Kilogrammen) an Neckar-Zoll erhoben:

Für die Stromstrecke		Bei der Fahrt					
von	bis	abwärts an der Zollstätte zu			aufwärts an der Zollstätte zu		
			Fl.	Kr.		Fl.	Kr.
der Badisch Hessischen Gränze oberhalb Heinsheim	Neckarelz	Neckarelz	—	1½	Neckarelz	—	2
Neckarelz	Heidelberg	Heidelberg	—	1½	Heidelberg	—	2
Heidelberg	Mannheim	Mannheim	—	1½	Mannheim	—	2

Ausnahmen.

A. Ein Viertheil von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1. Asche (unausgelaugte);
2. Bruchsteinen (behauenen), Backofensteinen, Mühlsteinen, steinernen Platten, Lithographiesteinen, Schleifsteinen, Marmorplatten;
3. Bierhefe, Weinhefe, Drusen;
4. Bomben (eisernen), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;
5. Eichenrinde, Lohrinde;

6. Eisen (altem);
7. Eselsspiegel (weissem Glanzstein), von Mannheim kommend;
8. Galmaierz;
9. Gelbwurzel;
10. Getreide aller Art;
11. Grätze von Gold- und Silberarbeit;
12. Gusseisen in Gänsen, Massein, Roheisen;
13. Hornstücken, Hornschuhen;
14. Hülsenfrüchten (getrockneten) aller Art und dürren Gemüsen;
15. Knochen;
16. Lauge (concentrirter), Seifensieder- oder alcalischer Lauge;
17. Mehl, Griess und Grütze aller Art;
18. Malz;
19. Marienglas;
20. Mineralkitt;
21. Pech;
22. Pottasche;
23. Rothstein, Röthel;
24. Sämereien aller Art;
25. Salz (Koch- und Viehsalz);
26. Schmergel, Amarilsteinen;
27. Senfsaamen;
28. Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation;
29. Theer und Mineraltheer;
30. Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigtheil des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1. Alaunerde und Alaunsteinen;
2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauch;
3. Erzen (rohen) allen nicht benannten;
4. Gebrannten Steinen aller Art, wozu auch Dachziegel gehören;
5. Gyps (gebranntem);
6. Hornschabsel;
7. Kalk;
8. Leimleder (nassem);
9. Lohkäsen, Lohkuchen;
10. Mörtel von Ziegeln und Backsteinen;
11. Muschelschalen (gemahlenen);

12. Ochsenblut;
13. Rohr für Tüncher;
14. Sägemehl;
15. Salzabgang;
16. Salzlauge;
17. Salzwasser;
18. Schiefersteinen oder Leien;
19. Schweinsborsten (Abgang hiervon) für Salmiakfabriken;
20. Seifenfluss;
21. Schwerspath (unverpacktem);
22. Steinernem Geschirr;
23. Steinkohlen und Geriss;
24. Töpferwaaren (gemeinen);
25. Torf- und Torfkohlen;
26. Tuffsteinen (gemahlenen und ungemahlenen);
27. Vitriolsteinen oder Vitriolerde.

C. Nachbenannte Ladungsgegenstände, als:

1. Bau- und Pflastersteine (unbehauene);
2. Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe und ungebrannte Kalksteine;
3. Besen;
4. Butter (frische);
5. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stalldünger, Gyps, Mergel u. s. w.; [5])
6. Eicheln;
7. Eier;
8. Erde (gemeine), Sand, Lehm, Kies u. s. w., Töpfer-, Pfeifen- und Walkererde, Sand von Frechem, Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gussarbeiten;
9. Fische (lebende);
10. Floss- und Schiffergeräthschaften;
11. Futterkräuter, Heu, Oehmd u. s. w.;
12. Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und geniessbares Wurzelwerk, Kartoffeln, Rüben u. dgl.;
13. Geflügel;
14. Knochenabgänge;
15. Knochenmehl;

16. Milch;
17. Moos;
18. Obst (frisches), wozu auch Nüsse in Schaalen;
19. Schilf;
20. Stroh, Spreu, Stoppeln;
21. Thiere (lebende),

sind zollfrei.

D. Der Zoll von Brenn-, Nutz- und Bauholz wird, vorbehältlich einer gemeinschaftlich zu verabredenden besseren Regulirung, nach dem Tarife erhoben, der im Jahre 1802 bestanden hat.

Anmerkung. Bei Gegenständen, die nach dem allgemeinen Tarife oder nach den Ausnahmesätzen A und B zu verzollen sind, aber nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewicht nach den für solche Fälle in Gemässheit des Artikels XXI der Rhein-Schifffahrts-Ordnung auf dem Rheine massgebenden Gewichtstabellen geschehen.

(gez.) Regenauer. von Kettner.
Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

Beilage C.

Formular.

Manifest

des Schiffers (Flossführers) von

Der am Schlusse dieses Manifestes Unterzeichnete erklärt, dass er in seinem Fahrzeuge, genannt No. von Centnern Ladungsfähigkeit, nebst Leichtnachen (auf seinem Flosse) nur die anderseits bezeichneten Güter geladen habe.

Bescheinigung der gezahlten Zölle.

Ordnungszahl des Manuals	In Mannheim	Fl.	Kr.	Ordnungszahl des Manuals	In Heidelberg	Fl.	Kr.	Ordnungszahl des Manuals	In Neckarelz	Fl.	Kr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Nro. der Frachtbriefe.	Des Versenders		Des Empfängers		Der Colli		
	Namen	Wohnort	Namen	Wohnort	Zahl und Gattung.	Zeichen.	Num

Dass vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig beurkundet.

..... den .. ten ..... 18.

Anmerkung. Nimmt der Schiffer während seiner Fahrt Ab- Linien, dergestalt nachgetragen werden, dass bei abgeschrieben.

	8.		9.		10.	11.	12.
ch- ng r en.	Gewicht.				Bezeichnung der Gebühren.	Die geschehene Verification bourkundet	Bemerkungen.
	Inländische Güter.		Ausländische Güter.				
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			

stimmend mit der Ladung ist, wird hiermit

(Unterschrift des Schiffers oder Flössers.)

nlassen diese am Ende des Manifestes, nicht am Rande und nicht zwischen den raum gelassen wird. Ebenso werden auch die Ausladungen während der Fahrt

a) Die Königlich Württembergische Verordnung vom 9. Februar 1843, die Neckar-Schifffahrt betreffend, lautet:

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beförderung der Schifffahrt auf dem Neckar ist von Uns, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, mit den beiden andern Uferstaaten: Baden und Hessen, schon im Jahre 1835 die unter Ziffer I beigefügte Uebereinkunft getroffen worden, in Folge welcher die Badische Regierung die verabredeten Zollsätze sogleich hat eintreten lassen.

Nachdem nun auf den Grund und zum Vollzug dieser Uebereinkunft auch die unter Ziffer II beiliegende Schifffahrts-Ordnung für den Neckar zu Stande gebracht worden und die Auswechselung der Genehmigungs-Urkunden den 25. v. M. in Carlsruhe erfolgt ist; so verordnen Wir hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, dass diese Neckar-Schifffahrts-Ordnung mit dem 25. des laufenden Monats in Vollzug gesetzt werden soll.

Uebrigens bleibt der in den Zollvereins-Verträgen begründete Erlass von Schifffahrts-Abgaben (Reg.-Blatt von 1835, S. 471) auch bezüglich der Neckarzölle ferner in Kraft.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. Februar 1843.

Wilhelm.

Die Minister

der auswärtigen Angelegenheiten: Beroldingen. des Innern: Schlayer. der Finanzen: Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, vom 15. Februar 1843, No. 9, S. 147 u. f.

b) Schluss-Protokoll vom 1. Juli 1842, zu Art. XVI:

1) In Hinsicht auf den Absatz I des Artikels ward die Ueberzeugung ausgesprochen, dass bei dem Erlass der Neckar-Schifffahrts-Abgaben zu Gunsten einzelner Personen und in einzelnen Fällen unter gleichen Verhältnissen zwischen den Angehörigen der drei Neckar-Uferstaaten kein Unterschied werde gemacht werden.

2) Bezüglich der Nachlässe oder Tarifsminderungen durch allgemeine Verordnungen wurde allseitig anerkannt, dass durch die Schifffahrts-Ordnung die desfallsigen Verabredungen der Zollvereinigungs-Verträge eine Aenderung oder Modification nicht erleiden sollen.

Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1843, No. 9, S. 156.

c) Schluss-Protokoll vom 1. Juli 1842, zu Art. XL:

Man war darüber einverstanden, dass die im Artikel erwähnten Ueberladungen zum Zwecke der Leichterung, wenn sie auch an einem Hafenorte geschehen, dennoch an die Benutzung der Hafenanstalten nicht gebunden seyn sollen.

Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1843, No. 9, S. 164.

d) Schluss-Protokoll vom 1. Juli 1842, zu Art. LVII:

Der Königlich Württembergische Bevollmächtigte sah sich zu der Erklärung veranlasst, dass, so lange eine ähnliche Vorschrift rücksichtlich der Rheinschiffer noch nicht besteht, dieselbe in Württemberg auf die Neckarschiffer auch nur in soweit in Anwendung gebracht werden könne, als dies mit den allgemeinen Gewerbsgesetzen vereinbar ist.

Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1843, No. 9, S. 169.

e) Schluss-Protokoll vom 1. Juli 1842, zu Art. LXV:

Die Strafen, welche ein Zollgericht erkennt, verbleiben ganz dem Staate, dem das Zollgericht angehört. Die vermöge des Erkenntnisses nachzuzahlenden Zollgefälle dagegen werden an den Staat verabfolgt, dem der Zollbezug zusteht.

Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1843, No. 9, S. 171.

f) S. oben die Königlich Württembergische Verordnung vom 9. Februar 1843, (in der Note a zu dieser Nummer.)

g) Schluss-Protokoll vom 1. Juli 1842:

Da Dungsalz auf dem Rheine und namentlich auch bei den Rhein-Octroi-Aemtern Mannheim und Mainz, unter Dünger aller Art gerechnet und somit freigelassen wird, so soll dies künftig auch auf dem Neckar geschehen.

Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1843, No. 9, S. 177.

Den auf dem Congresse zu Wien vereinbarten „Articles concernant la Navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut“ (s. Thl. I, Abth. I) wurde in Beziehung auf den Neckar durch die vorstehenden Conventionen Genüge geleistet.

Was die Main-Schifffahrt betrifft, so wurden durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Juni 1827 (Separat-Protokoll der 19. Sitzung, §. 3.) die Regierungen der Mainuferstaaten ersucht, sich über den Stand der Mainschifffahrts-Angelegenheit zu erklären. Es erfolgten demnächst in dem Separat-Protokolle der 4. Sitzung vom 21. Februar 1828 Erklärungen Seitens Badens, Nassau's und Frankfurt's: „dass sich eine neue Ordnung der Mainschifffahrt eher nicht auf eine befriedigende Weise bewerkstelligen lasse, als bis die Rheinschifffahrt definitiv regulirt sey. Aehnliche Erklärungen gaben: Grossherzogthum Hessen in dem Separat-Protokolle der 6. Sitzung vom 6 März 1828, Kurhessen in dem Separat-Protokolle der 7. Sitzung vom 13. März 1828, Baiern in der 15. Sitzung vom 19. Juni 1828. Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 31. Juli 1828 wurden die betheiligten Regierungen eingeladen, zu Vollziehung der die Regulirung der Mainschifffahrt betreffenden Bestimmungen der Wiener Congress-Acte, die Verhandlungen alsbald zu beginnen und von der Erfüllung dieser Aufforderung, so wie demnächst von der getroffenen Uebereinkunft, der Bundes-Versammlung Kenntniss zu geben. In der 24. Sitzung vom 21. August 1828 erklärte das Präsidium: dass sich für den Main die Uferstaaten, unter Vermittelung der Hohen Versammlung, auf den Grund ihrer durch den Bundes-Beschluss vom 3. August 1820 ausgesprochenen Competenz, so eben zu einer Regulirungs-Commission vereinigt hätten. Am 5. Juni 1829 constituirte sich zu Mainz eine Central-Commission für die Mainschifffahrt, bestehend aus Bevollmächtigten von Baiern, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, und es wurden später auch zwischen den betheiligten Staaten unmittelbar über diesen Gegenstand mehrfache Verhandlungen gepflogen.

Hinsichtlich der Schelde s. oben das Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 30. Juli 1832. (Nr. XCIX.)

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840.) S. 869—871.

CV.

Convention conclue à St. Pétersbourg le $\frac{25.}{13.}$ juillet 1840 entre l'Autriche et la Russie, concernant la Navigation du Danube. *)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, animés du désir de faciliter, d'étendre et d'accroître de plus en plus les relations commerciales entre Leurs Etats respectifs, en donnant un plus grand développement à la navigation du Danube, et persuadés qu'ils ne sauraient mieux atteindre ce but qu'en appliquant à ce fleuve les mêmes principes que le Congrès de Vienne a établis pour la libre navigation des rivières qui séparent ou traversent différens pays, ont résolu d'un commun accord de régler par une Convention spéciale tout ce qui a rapport à cet objet d'un intérêt réciproque.

A cet effet, Leurs dites Majestés ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc.:
le Comte Charles Louis de Ficquelmont, etc. etc., Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies etc.:
le Comte Charles Robert de Nesselrode, Son Conseiller privé actuel et Vice-Chancelier, etc. etc.; et

Le Comte Michel Woronzow, Son Général d'infanterie et Aide-de-camp-Général, Gouverneur-Général de la nouvelle Russie et de Bessarabie, etc. etc.;

Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les Articles suivans:

Article I.

La navigation dans tout le cours du Danube, tant à partir du point où il touche le territoire Russe jusqu'à son embouchure dans la mer noire, que sur toute l'étendue où il baigne les Etats de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, sera entièrement libre, soit en descendant, soit en remontant; elle ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, soumise à aucune entrave, ni sujette à un péage quelconque; et il ne sera payé pour cette navigation d'autres redevances que celles qui seront fixées ci-après.

Article II.

Les navires-marchands Autrichiens, ainsi que ceux de toute autre nation, ayant le droit de naviguer dans la mer Noire, et qui est en paix avec la Russie, pourront entrer librement dans les embouchures navigables du Danube, le remonter, le descendre et en sortir, sans pour cela être soumis à aucun droit de douane ou de passage, sauf les redevances mentionnées ci-après.

De la même manière les bâtimens-marchands Russes pourront librement remonter et descendre le Danube sur toute l'étendue où il baigne les Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, sans être soumis pour cela à une rétribution quelconque.

Article III.

Les navires et bâtimens Autrichiens, naviguant sur le Danube, auront droit de se faire haler le long du fleuve et sur toute l'étendue des îles de St. Georges, de Létè et Tchatal, en suivant les chemins de halage établis par le Gouvernement Impérial de Russie sur l'une et l'autre rive, selon l'exigence des précautions sanitaires adoptées conformément aux règles de quarantaine, la surveillance qu'elles imposent ne devant d'ailleurs mettre aucune entrave à la navigation.

Pour ce qui concerne plus particulièrement le halage le long du quai de la ville de Réni, les deux Hautes Parties contractantes

rechercheront en commun les moyens à adopter pour rendre ce halage praticable sans compromettre le maintien des réglemens sanitaires et l'état de libre pratique de la ville de Rénl.

Article IV.

Les navires Autrichiens ne seront assujettis à aucune visite, ni à leur entrée dans l'embouchure du Danube, ni à leur sortie. Ils ne pourront, à leur entrée dans l'embouchure de Soulina, être arrêtés que le temps nécessaire pour que l'officier du bâtiment de garde puisse se faire exhiber les papiers de bord. Dès qu'ils auront rempli cette formalité et satisfait aux réglemens sanitaires, il leur sera permis de continuer leur route, sans qu'ils puissent être retenus davantage dans cet endroit.

Les mêmes facilités seront accordées aux navires et bâtimens Russes naviguant dans la partie du Danube qui traverse ou baigne les Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

Article V.

Le Gouvernement Impérial de Russie s'engage à faire commencer le plus-tôt possible les travaux nécessaires pour arrêter les progrès de l'ensablement de l'embouchure de Soulina, et pour rendre cette passe praticable de telle sorte, qu'elle ne puisse plus opposer aucun obstacle à la navigation.

Ces travaux seront repris et poursuivis toutes les fois qu'ils seront jugés nécessaires et que la saison et le temps le permettront, afin d'empêcher un nouvel ensablement dans la dite embouchure de Soulina.

Article VI.

Le Gouvernement Impérial de Russie s'engage de plus à faire construire dans le plus bref délai possible un phare sur l'emplacement le plus convenable à l'embouchure de Soulina, et à y faire établir un fanal d'après les meilleurs principes suivis aujourd'hui avec de forts réflecteurs. Ce fanal sera allumé régulièrement au 1. Mars n. st. de chaque année, et il fonctionnera jusqu'au mois de Décembre.

Article VII.

Pour contribuer aux frais des travaux de curage et d'entretien stipulés à l'Article V., ainsi qu'à ceux que nécessiteront la

construction et l'entretien du fanal, établi également dans l'intérêt commun de la navigation des deux Empires, les navires Autrichiens passant par l'embouchure de Soulina, chargés ou sur lest, paieront en une seule fois, pour l'entrée et la sortie, les droits stipulés ci-après d'une manière fixe et invariable, savoir pour frais de curage:

Les bâtimens à deux mâts, deux piastres d'Espagne ou talaris;
Les bâtimens à trois mâts, trois piastres d'Espagne ou talaris;
Les bâtimens à vapeur sans distinction, trois piastres d'Espagne ou talaris.

Comme droit de fanal, tous les bâtimens Autrichiens sans distinction de grandeur et de tonnage paieront un talari ou piastre d'Espagne.

L'une et l'autre redevance ne seront perçues qu'à la sortie des bâtimens de l'embouchure du Danube, et non à leur entrée, afin que les navires n'y soient arrêtés et qu'ils puissent profiter du rent favorable pour remonter le fleuve sans perte de temps.

Le prélèvement des droits pour le curage aura lieu à dater de l'époque où les travaux en seront commencés. Cependant tout navire Autrichien qui, à dater de l'année 1842, serait dans la nécessité d'employer des allèges pour entrer dans le Danube ou pour en sortir, serait par ce fait même affranchi du droit pour le curage.

Le droit pour le fanal sera payé dès le moment qu'il sera allumé.

Article VIII.

Pour faciliter encore davantage les relations commerciales entre les pays situés le long du Danube et les ports Russes de la mer noire, le Gouvernement Impérial de Russie consent à assimiler la navigation à vapeur Autrichienne du Danube, sous le rapport des précautions sanitaires, à celle de la mer noire par les Dardanelles, en admettant que les marchandises expédiées de Vienne ou de la Hongrie par le Danube, à bord des pyroscaphes Autrichiens, soient traitées à Odessa ou dans les autres ports Russes à l'instar de celles arrivant de Trieste, de Livourne ou d'autres ports de la Méditerranée, toutes les fois que ces marchandises et les paquets ou ballots qui les renferment seront munis du sceau de l'Ambassade de Russie à Vienne ou de celui du Consulat de Russie à Orsowa.

Article IX.

Les deux Hautes Parties contractantes, en reconnaissant ainsi comme permanent le maintien du principe de la libre navigation du Danube, sont convenues que les stipulations de la présente Convention resteront en vigueur et auront leur plein et entier effet pendant l'espace de dix ans, à compter du jour de l'echange des ratifications.

Article X.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à St. Petersbourg dans deux mois, ou plus-tôt, si faire se peut. [b])

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à St. Petersbourg, le $\frac{25.}{13.}$ de juillet de l'an de grâce 1840.

(L. S.) Le Comte de Ficquelmont.
(L. S.) Charles Comte de Nesselrode.
(L. S.) C. M. Woronzow.

a) Eine Deutsche Uebersetzung dieses Vertrages findet sich im:

Nouveau recueil général de traités etc. Tom. I, p. 208.
(Wiener Zeitung, October 1840.)

b) Die Ratifications-Urkunden sind am $\frac{22.}{10.}$ September 1840 zu St. Petersburg ausgewechselt worden.

CVI.

Vertrag zwischen Preussen und Hannover, die Erweiterung der Ems-Schifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend, unterzeichnet zu Berlin am 13. März 1843.

Um die in dem Staatsvertrage zwischen der Krone Preussen und Hannover vom 29. Mai 1815, [a]) so wie in der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 [b]) enthaltenen Verabredungen über die Bestimmung einer Schifffahrts-Abgabe auf der Ems zur Ausführung zu bringen, zugleich aber auch der Ems-Schifffahrt durch Beseitigung mancher seither bestandenen Hindernisse und durch Einrichtung neuer, die bessere Benutzung dieses Flusses bezweckenden Anlagen eine grössere Erleichterung und Ausdehnung zu verschaffen, haben

Seine Majestät der König von Preussen:
Allerhöchst Ihren General-Consul, den Geheimen Regierungs-Rath August von Forkenbeck, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter des Guelphen-Ordens vierter Klasse u. s. w.

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification, über folgenden Vertrag übereingekommen sind:

Abschnitt I.

Von der Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Ems und der Beförderung des Verkehrs.

Artikel I.

Die Königlich Hannöverische Regierung erneuert und wiederholt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Protokolles vom 26. April 1820 wegen Schiffbarmachung der Ems, in deren Gemässheit sie bereits einen Kanal und eine Reihe von Werken verschiedener Art auf dem ihrer Hoheit unterworfenen Theile der Ems ausgeführt hat, um dort die Befahrung der Ems möglich zu machen, die gleichfalls daselbst übernommene Verpflichtung, die Schiffbarkeit der Ems innerhalb der Hannöverischen Landesgränze auch ferner in dem vertragsmässigen Zustande zu erhalten.

Artikel II.

Da indessen den gemachten Erfahrungen zufolge die von der Emsschifffahrt erwarteten Vortheile dadurch nicht vollständig erreicht werden, so lange nicht auch die Schiffbarmachung der Ems auf Königlich Preussischem Gebiete fortgesetzt wird, so verpflichtet sich die Königlich Preussische Regierung: in einem Zeitraume von 4 bis höchstens 5 Jahren, vom Abschlusse dieses Vertrages an, die Ems von der Hannöverisch-Preussischen Landesgränze aufwärts bis nach dem Preussischen Orte Greven nicht allein von allen jetzt vorhandenen Schifffahrts-Hindernissen (namentlich den bei Rheine bestehenden) zu befreien, sondern auch derselben in jener Ausdehnung durch Anlegung der erforderlichen Schleusen in den bei den Hannöverischen Emsschleusen zur Ausführung gekommenen, oder doch jedenfalls in keinen geringeren Dimensionen, die nämliche Wassertiefe zu geben und fortwährend zu erhalten, welche durch das Protokoll vom 26. April 1820 für den Hannöverischen Theil der Ems verabredet ist.

Artikel III.

In Beziehung auf den für die Schifffahrt erforderlichen Leinpfad machen die beiden contrahirenden Staaten sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass in ihrem Gebiete der Leinpfad überall in einen solchen Stand gesetzt und darin erhalten werde, welcher dem durch die Erfahrung nach-

gewiesenen Bedürfnisse entspricht. Ueberhaupt versprechen beide Staaten, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die durch den gegenwärtigen Vertrag bezweckte Erleichterung der Emsschifffahrt für die Dauer erreicht und den etwa durch Naturereignisse oder sonst herbeigeführten Störungen möglichst schnell abgeholfen werde.

Artikel IV.

Um den Verkehr auf der Ems auch durch einen erleichterten Landtransport zu befördern, übernimmt ferner die Königlich Preussische Regierung die Verpflichtung: gleichzeitig mit der nach Artikel II zugesicherten weiteren Schiffbarmachung der Ems und binnen gleicher Frist eine Chaussee von Greven nach Münster anzulegen und solche stets in gutem Stande zu erhalten, auch auf derselben kein höheres Weggeld zu erheben, als nach dem allgemeinen Chausseegeld-Tarif auf anderen Preussischen Chausseen erhoben wird.

Artikel V.

Nicht minder macht sich die Königlich Preussische Regierung hierdurch anheischig, bei dem Hauptzollamte zu Rheine alsbald und spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre solche Einrichtungen zu treffen, dass die zu Schiffe beförderten oder noch zu befördernden Waaren unmittelbar am Wasser abgefertigt werden können.

Artikel VI.

Der Erlass besonderer Ufer- und Strompolizei-Reglements bleibt unter der Beschränkung, dass dieselben mit keiner Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages im Widerspruche stehen dürfen, der freien Verfügung jedes einzelnen der contrahirenden Staaten hinsichtlich der zu seinem Gebiete gehörigen Flussstrecke überlassen. Ueber folgende dahin gehörige Punkte ist indessen eine gemeinsame Verabredung getroffen und treten diese daher mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft:

1) Zur Ausübung der Flussschifffahrt auf der Ems, welche an sich lediglich den Unterthanen der beiden contrahirenden Staaten vorbehalten bleibt, bedarf ein Jeder eines Legitimationsscheines (Patents) seiner Obrigkeit, um sich dadurch über seine Befugniss zur Ausübung des Schiffergewerbes jederzeit ausweisen zu kön-

nen. Dieser Legitimationsschein berechtigt ihn, die ganze Ems bis in die offene See und umgekehrt so weit zu befahren, als er mit seinem Fahrzeuge gelangen kann.

Ausschliessliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Ems zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen für Schiffergilden oder andere Korporationen und Individuen bestehen nicht, und sollen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Eben so wenig findet ein Stapel- und Zwangsumschlagsrecht auf der Ems Statt und kein Schiffer kann gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

2) Die Einrichtung von Reihefahrten zwischen zwei oder mehreren Emsplätzen, so wie die Bildung von anderen Schifffahrtsvereinen, wodurch einzelne Schiffer vorzugsweise begünstigt werden könnten, soll ohne die gemeinschaftliche Genehmigung der von jeder Regierung für zuständig erklärten Behörden beider Staaten nicht stattfinden.

3) Der freien Wahl der Schiffer bleibt es gänzlich überlassen, ob sie sich zum Fortschaffen des Fahrzeuge, wie bisher, ihrer eigenen Pferde bedienen oder wegen Annahme fremder Zugkräfte in freier Vereinigung mit den Unterthanen der contrahirenden Staaten über den Gestellungspreis dingen wollen.

4) Schiesspulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden. Auch muss jeder Schiffer, welcher Schiesspulver geladen hat, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizeibehörde oder den Wasserbaubeamten hiervon Anzeige machen und die von denselben etwa anzuordnenden Sicherheits-Massregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht bereits Strafen dieserhalb festgesetzt sind, ausser der Verpflichtung zum Schadenersatze, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Thalern.

5) Jedes zur Handelsschifffahrt auf der Ems dienende, den Unterthanen eines der contrahirenden Staaten zugehörige oder von denselben geführte Schiff soll unter Angabe des Orts, wohin es

gehört, mit einer für diesen Ort laufenden Nummer und mit Angabe der höchsten Lastenzahl, welche es tragen kann, so wie mit einer Scala, woraus die jedesmalige Schwere der Ladung zu erkennen ist, auswärts deutlich versehen seyn.

Abschnitt II.

Von den Abgaben und Gebühren auf der Ems.

Artikel VII.

Für die Befahrung der Ems von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, wie auch für die Holzflösserei (Artikel XV) soll, ausser einem Schleusengelde (Artikel XII), statt der Durchgangsabgaben, welche die Königlich Hannöverische, und des Schleusengeldes, welches die Königlich Preussische Regierung bisher von den auf der Ems ohne Berührung des Landes beförderten Waaren erhoben haben, unter dem Namen Emszoll eine Schifffahrtsabgabe entrichtet werden, die von den Ladungen an den durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Hebestellen nach dem Bruttogewichte erhoben wird, und welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf.

Artikel VIII.

Dieser Emszoll wird zu seinem vollen Betrage auf Drei Thaler für jede Last der wirklichen Ladung festgesetzt. Beide Staaten haben sich jedoch zur grösseren Belebung des Verkehrs vereinbart, diese Abgabe während der ersten sechs Jahre nach ihrer Einführung nur zu zwei Drittheilen oder mit Zwei Thalern für die Last als volle Gebühr erheben zu wollen.

Artikel IX.

Bei den Behufs Berechnung des Emszolles nöthig werdenden Gewichts-Bestimmungen, wird die Last zu 4000 Pfund Cölnisches (Preussisches) Gewicht, bei allem Längenmass der Preussische oder Rheinländische Fuss (139$\frac{1}{8}$ Französische Linien) zu Grunde gelegt.

Alle, durch gegenwärtigen Vertrag verordneten Zahlungen sind in Preussischem oder Hannöverischem Courant (14 Thaler aus der feinen Mark) zu leisten; Summen unter Vier guten Gro-

schen (5 Sgr.) aber in der Münzsorte des Landes der betreffenden Empfangsstätte.

Artikel X.

Auch soll, um die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, sowie auch um mehrere Gegenstände von grossem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, rücksichtlich dieser folgende verhältnissmässige Herabsetzung Statt finden.

1) Auf die Hälfte des Emszolles:

Anies, Amidon, Alaun, Blei, Bleiweiss, Butter, Eisenblech, grobe geschlagene Eisenwaaren, Flachs, Graupen, Gries, Grütze, Hanf, Linnengarn, Leinsaamen, Leinwand, Kleesaamen, Käse, gedörrtes Obst, Oel, Pottasche, Reis, Seife, Stahl, Syrup, Talg, Thran, Waidasche, Waizenmehl, Zink.

2) Auf ein Viertheil der Gebühr:

Bier, eiserne Gusswaaren, Eisen in Stangen, Farbehölzer, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Sämereien, Beeren, Häringe und Laberdan, Hohlglas, gemeine Holzwaaren, Holz in Flössen, Hörner, Korbwaaren, frisches Obst, Oelkuchen, Pech, Rappsaat, Theer, gemeine Töpferwaaren, Vitriol.

3) Auf ein Sechstheil der Gebühr:

Altes Eisen und Roheisen, Asche, Borke oder Gerberlohe, leere Fässer, weisse Flechtweiden, Holz in Dauben, Bretter, so wie überhaupt alles Bau- und Nutzholz in Schiffen verladen, hölzerne Reifen, Kartoffeln, Knochen, Salz.

4) Auf ein Zwölftheil der Gebühr:

Kalk, Steinkohlen, Ziegelsteine und Dachziegel, behauene Steine, Dachschiefer, Cement, Trass, Brenn- und Faschinenholz, Heu und Stroh.

5) Auf ein Achtzehntheil der Gebühr:

Bruchsteine, Kalksteine, Thon, Kies, Dünger, Lehm und Sand.

6) Gänzlich frei von dem Emszolle:

bleiben leer passirende, so wie neue, zum Verkauf bestimmte,

und die nicht mit einer halben Last beladenen Schiffe, desgleichen Reisende und deren Reiseeffecten und Wagen.

Artikel XI.

Eine Erhöhung der vollen Gebühr und des nach dem vorstehenden Artikel für einzelne Gegenstände ermässigten Tarifs kann nur nach gegenseitiger Uebereinkunft beider contrahirenden Staaten stattfinden. Dagegen steht es jedem derselben frei, auf der ihm zugehörigen Stromstrecke eine Herabsetzung, sey es im Ganzen oder theilweise eintreten zu lassen; jedoch soll diese, so wie jede andere die Emsschifffahrt betreffende Begünstigung den Unterthanen beider Staaten stets in gleichem Masse zu Gute kommen.

Artikel XII.

Das, nach Artikel VII neben dem Emszolle zu entrichtende Schleusengeld besteht in einer Abgabe von 4 Ggr. (5 Sgr.) von jedem Fahrzeuge und jedem Holzflosse für jede, auf der Fahrt zu passirende Schleuse.

Artikel XIII.

Die Erhebung des Emszolles geschieht bei der Auf- und Niederfahrt an fünf Stellen, nämlich zu Halte, Meppen, Lingen, auf der Emsschleuss bei Möhringen und auf der zu Bentlage. An jeder dieser Hebestellen wird ein Fünftheil des Emszolles entrichtet und die Einnahme der Hebestelle zu Bentlage fällt an Preussen, die der anderen Hebestellen an Hannover. Wenn eine Fahrt stromaufwärts unterhalb Halte oder zwischen zwei Hebestellen angefangen hat, und noch über die nächste Hebestelle hinaus fortgesetzt wird, so ist bei dieser die Abgabe doppelt zu bezahlen, und wenn eine Fahrt den Strom hinab zwischen zwei Hebestellen endigt, so muss bei der letzten, welche berührt wird, die Abgabe auch noch für die nächste Hebestelle entrichtet werden.

Als Grundsatz ist jedoch gegenseitig anerkannt, dass von dem Emszolle, wie er durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellt ist, Hannöverischerseits in keinem Falle mehr als $\frac{4}{5}$ und Preussischerseits mehr als $\frac{1}{5}$ der Abgaben erhoben wird, dergestalt, dass, wenn ein Schiff, welches unterhalb Halte, oder zwischen zwei Hebestellen die Fahrt begonnen hat, und diese

über die Emsschleuse zu Möhringen hinaus, fortzusetzen beabsichtigt, in solchem Falle bei der Hebestelle zu Halte, oder der ersten, welche es berührt, nur die einfache Abgabe zu entrichten ist.

Der Betrag des zu entrichtenden Schleusengeldes richtet sich in jedem Falle nach der Zahl der Schleusen, welche auf der Fahrt wirklich passirt werden, und zwar ist dasselbe, wenn die Fahrt von einer Hebestelle bis zur andern fortgesetzt werden soll, für alle auf dieser Strecke befindlichen, und wenn sie zwischen zwei Hebestellen endigt, für die wirklich berührt werdenden Schleusen bei der Zollhebestelle zu pränumeriren, für diejenigen aber, welche vor der ersten Entrichtung des Emszolles passirt sind, bei der ersten Zollhebestelle, die erreicht wird, nachzubezahlen.

Artikel XIV.

Sollte die Königlich Preussische Regierung es für zweckmässig erachten, die Ems künftig noch über Greven hinaus schiffbar zu machen, so ist sie berechtigt, nach vorgängiger Uebereinkunft mit der Königlich Hannöverischen Regierung auch auf der alsdann oberhalb Greven schiffbar gemachten Strecke, eine der Länge derselben und dem für den übrigen Theil der Ems entsprechende verhältnissmässige Abgabe zu erheben.

Wie indessen für diesen Fall den Hannöverischen Unterthanen dieserhalb eine völlig gleiche Behandlung mit den Preussischen Unterthanen zugesichert wird, so bleiben beiden auch für den Fall, dass die Ems demnächst einmal mit anderen Gewässern verbunden werden sollte, die bereits im Artikel IV des Protokolles vom 26. April 1820 verheissenen Vorrechte ungeschmälert vorbehalten.

Artikel XV.

Ausser dem im Staatsvertrage mit Preussen vom 29. Mai 1815 den Preussischen Unterthanen in Beziehung auf den Hafen zu Emden zugestandenen Rechte, gestattet die Königlich Hannöverische Regierung auch, dass alle zu Emden, Leer und Halte see- oder flusswärts ankommenden Güter und Waaren aller Art dort in vorschriftsmässig eingerichtete Niederlagen, unter Beobachtung der deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ans Land gebracht oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen, und in dem einen, wie in dem anderen Falle auf der Ems oder

seewärts weiter verfahren werden, ohne deshalb der Durchgangsabgabe oder sonst irgend einer Abgabe, ausser dem jetzt vereinbarten Emszolle, so wie den allgemeinen, für die Aufnahme und Aufbewahrung der Waaren in unversteuerten Niederlagen etwa zu entrichtenden Gebühren zu unterliegen.

Ebenso verspricht die Königlich Preussische Regierung für die Waaren, welche auf der Ems passiren, eine zollfreie Niederlage zu Rheine, und sobald es das Bedürfniss des künftigen Verkehrs erheischen sollte, auch zu Greven in der Art einzurichten, dass auch damit gleiche Begünstigungen, wie für die vorerwähnten Hannöverischen steuerfreien Niederlagen verbunden seyn sollen.

Von dem Abgaben freien Niederlagerechte zu Halte und Leer sind jedoch die Holzflösse ausgenommen, und soll davon neben dem tarifmässigen Emszolle auch die bisherige Durchgangsabgabe von 6 gGr. 8 Pf. pro Last zu 4000 Pfund beim Eintritte in das Hannöverische Gebiet zu Möhringen erhoben werden, ohne dass sie jedoch dann, wenn sie zum Verbleiben in den Hannöverischen Staaten bestimmt sind, einer weiteren Eingangsabgabe unterliegen.

Artikel XVI.

Auch in den Fällen, wo die Schiffer durch Noth, Wassermangel, oder irgend ein anderes physisches Hinderniss gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, sind die Güter, wenn sie auch bei dieser Gelegenheit das Land berührt haben, darum doch der Durchgangsabgabe des betreffenden Gebietes nicht unterworfen, jedoch muss die Aus- und Wiedereinladung unter Aufsicht der Controle der Zoll- und Steuerbeamten oder der nächsten Orts-Behörde erfolgen.

Artikel XVII.

Obgleich hienach von den auf der Ems transitirenden Waaren und Gütern eine Durchgangsabgabe in der Regel nicht entrichtet zu werden braucht, so bleiben dieselben doch nichts desto weniger in beiden Staaten den zur Sicherung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangssteuern (Zöllen) und Verbrauchssteuern bestehenden Controlemassregeln unterworfen, so weit darin nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Modificationen verabredet worden sind (Artikel XXIII).

Artikel XVIII.

Zur Sicherung und leichteren Erhebung des Emszolles haben sich die, die Ober-Ems befahrenden Schiffer und Flösser mit einem Ladungsmanifeste, welches nach dem sub A anliegenden Schema abgefasst seyn muss, zu versehen.

Den Seeschiffen beider contrahirenden Staaten ist die Benutzung der Ems, so weit sie für Seeschiffe zugänglich ist, auf Grund ihrer Schiffspapiere und Steuerlegitimationen nach den Vorschriften dieser Convention gestattet.

Artikel XIX.

Jenes Ladungsmanifest soll bei einer von den dazu von jedem Staate ernannten und gegenseitig bekannt zu machenden Behörden, und zwar in der Regel am Einladungsorte auf Grund der vorzulegenden Steuerlegitimationen oder in Fällen, wo dergleichen gesetzlich nicht erforderlich sind, auf Grund der Frachtbriefe und in deren Ermangelung auf mündliche Angabe durch den Schiffer aufgestellt werden und muss mit einer Bemerkung der Richtigkeit von Seiten der gedachten Behörde versehen seyn.

Etwa vorfallende Veränderungen durch Zu- oder Abladung während der Fahrt sind in derselben Weise bei der betreffenden Empfangsbehörde anzumelden und durch diese auf dem Manifeste zu beglaubigen.

Artikel XX.

Behufs der hiernach erforderlichen Gewichtsbestimmung bleibt es zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch denjenigen, welche bei der Einfuhr in den beiden contrahirenden Staaten nicht nach dem Gewichte versteuert werden, ihr wirkliches der Entrichtung des Emszolles zum Grunde zu legendes Gewicht gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der in der Anlage B ausgeworfene Normalgewichtssatz bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung angenommen werden.

Besteht jedoch die Ladung eines Schiffes in Holz oder in anderen Gegenständen, die nur zu $^1/_6$, $^1/_{12}$ oder $^1/_{18}$ tarifirt sind, so ist es zulässig, wenn die ganze Ladung einem und demselben Tarifsatze unterliegt, dass die Quantität nach dem Tiefgange des Schiffes ermittelt und im Manifeste angegeben werde.

Bei einem Flosse muss das Manifest ein genaues Verzeichniss aller darauf befindlichen Stämme mit Bemerkung des cubischen Inhalts enthalten.

Artikel XXI.

Das Manifest ist bei jeder Hebestelle dem Empfangsbeamten zu überreichen; auch sind daneben auf Erfordern die Steuerlegitimationen zur Vergleichung vorzuzeigen.

Findet sich dabei nichts zu erinnern und ist eine Verification der Ladung nicht erforderlich (Artikel XXIII), so ist die Zahlung des tarifmässigen Emszolles nach dem Normalsatze des im Manifeste angegebenen Ladungsgewichts von dem Schiffer oder Flösser zu leisten, die anerkannte Richtigkeit, die geleistete Zahlung, so wie Tag und Stunde der Ankunft und Abfertigung aber von dem Empfangsbeamten auf dem Manifeste zu bezeugen und ausserdem über die Berichtigung des Emszolles und des Schleusengeldes eine besondere, nach dem Schema der Anlage C ausgefertigte Quittung dem Schiffer zu seiner Legitimation zu behändigen.

Artikel XXII.

Die im vorstehenden Artikel festgesetzten Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich und überhaupt nach den, in jedem Staate wegen der Zoll- oder Steuerabfertigungen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bewirken verpflichtet seyn.

Artikel XXIII.

Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren, in Bezug auf das Vorhandenseyn aller, dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, sowohl von den zur Bewachung des inneren Zoll- oder Steuersystems angeordneten Behörden, als von den zur Hebung des Emszolles angestellten Empfangsbeamten constatiren zu lassen.

Es ist aber vereinbaret worden, dass eine specielle Revision bei den in einem der beiden Staaten unter amtlichen Verschluss gelegten Waaren überall nicht stattfinden und auch sonst der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung gegeben werden solle:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe ganz oder theilweise die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist (Artikel XXIV).
2) Wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Emszolles oder der inneren Zoll- und Consumtionsabgaben des betreffenden Staates begründet ist (Artikel XXVI) oder
3) Wenn zwar die Gattung, aber die, das innere Steuersystem des betreffenden Staates interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

In allen Fällen, wo specielle Revisionen und Nachwägungen sich während der Fahrt als nothwendig ergeben, sind solche bei der nächsten Hebestelle, wohin die Fahrt gerichtet ist, vorzunehmen und dort zweckmässige Einrichtungen dazu zu treffen.

Artikel XXIV.

Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach Artikel X nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden, geringeren Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, dass jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer, so fern dieselben nicht schon unter amtlichen Verschluss gelegt sind, die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Posten berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, dass die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waaren — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

Artikel XXV.

Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarif-

satze angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal vorgenommen werden können, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangestätten für richtig gelten.

Artikel XXVI.

Die Begründung des Verdachts (Artikel XXIII, Nr. 2) soll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Fälschung unterliegt;
2) wenn die angelegten Plomben oder Siegel verletzt befunden werden;
3) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlasst;
4) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Massregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten lässt.

Artikel XXVII.

Jeder Empfangs- oder Steuerbeamte, welcher durch einen bei seiner generellen Ladungsrevision nach Artikel XXVI, Nr. 3, gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstossenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung oder eines Theiles derselben, sich veranlasst findet, muss die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachtes nachher auf Erfordern zu justificiren im Stande seyn.

Artikel XXVIII.

Wo die materielle Verification aus der, im Artikel XXIV angegebenen Ursache stattfindet, soll sie unverzüglich, nachdem zur Abfertigung des Schiffes geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Artikel XXIX.

Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der Artikel XXVIII

angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Emszolles, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staates mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

Artikel XXX.

Die Strafe der Emszolldefraude besteht in einer, dem vierfachen Betrage der, der Kasse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbusse, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen ist.

Bei wiederholten Defrauden tritt, nachdem der Schuldige schon einmal durch rechtskräftiges Erkenntniss verurtheilt ist, oder aber die Strafe ohne Erkenntniss erlegt hat, ausser der Nachzahlung der einfachen Abgabe im ersten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der sechszehnfache Betrag der Abgabe als Geldbusse ein.

Wenn der Schiffer sich dieser Strafe ohne Erkenntniss nicht unterwirft, so wird ganz nach dem für die Umgehung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben bestehenden Contraventionsverfahren des betreffenden Staates von dem Zollrichter (Artikel XI) erkannt.

Artikel XXXI.

Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der danach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

Artikel XXXII.

Hat der Schiffer die letzte Hebestelle erreicht, die er auf seiner Fahrt berührt, so hat er das Manifest der angeordneten Empfangsbehörde zu belassen, damit dasselbe bei deren Acten aufbewahrt bleibe.

Artikel XXXIII.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebietes zu bestimmen, an denen allein angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Man wird darauf Rücksicht nehmen, solche in so geringen Entfernungen von einander zu bestimmen, dass dem Schiffer dadurch für die Fortsetzung seiner Reise möglichst wenig Aufenthalt verursacht wird.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den Fall augenscheinlicher und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des inneren Zoll- und Steuersystems und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muss ein Verzeichniss in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

Artikel XXXIV.

Jeder der beiden contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebietes Begleiter auf vorbeipassirende Schiffe zu setzen.

Doch darf aus Anwendung dieser Massregel für den Schiffer weder irgend ein, durch gegenwärtigen Vertrag nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, oder irgend eine, nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Derjenige Staat, welcher eine solche Begleitung für nöthig erachtet, wird, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten als an den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und nach erfolgter Anmeldung eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

Artikel XXXV.

In Ansehung der, auf dem unteren Theile der Ems vorkommenden, lediglich die Seeschifffahrt treffenden Abgaben und Gebühren, namentlich der Lootsen-, Feuer-, Tonnen- und Baakengelder, sowie der zu Leer hergebrachten städtischen Schifffahrtsabgabe von den dort ausgehenden oder ankommenden Seeschiffen, sollen die Schiffe und Güter Preussischer Unterthanen den Han-

növerischen vollkommen gleichgestellt seyn, und ein Unterschied in der Behandlung beider nicht stattfinden.

Artikel XXXVI.

Desgleichen sollen die beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handels- und Umlageplätzen, so wie hinsichtlich der etwa vorkommenden Hafen- und Werftgelder nach gleichen Grundsätzen behandelt und die Zahlungssätze dieser Gebühren billig und fest bestimmt, zur Kenntniss des Publikums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Artikel XXXVII.

Für den Dienst der Lootsen auf der Ems wird die Königlich Hannöverische Regierung das Nähere anordnen und einen angemessenen Gebührentarif festsetzen und bekannt machen.

Preussischen Unterthanen sollen auch in dieser Hinsicht keine lästigern Verpflichtungen als den Hannöverischen auferlegt werden.

Artikel XXXVIII.

Sollten Seeschiffe die Ems oberhalb Halte befahren wollen, so steht ihnen gegen Erlegung der, für die Flussschifffahrt bestimmten Abgaben, dies frei. Ebenso soll auch bei Flussschiffen, welche ihre Fahrt bis unterhalb Leer, oder in die offene See, fortsetzen möchten, für diese Strecke rücksichtlich der Fälle, in welchen Gebühren zu entrichten sind, und des Betrages derselben, die im Obigen für Seeschiffe verabredete Behandlung eintreten.

Artikel XXXIX.

Hinsichtlich der, von den Schiffern für die Betreibung des Schiffer-Gewerbes zu entrichtenden Gewerbesteuer haben beide Staaten sich dahin vereinbart, dass diese nur von den eigenen Unterthanen erhoben werden soll, so dass der Schiffer des einen Staats bei der Befahrung der Emsstrecke in dem anderen Staate von der dortigen Regierung nicht nochmals zur Erlegung einer besonderen Patent- oder Gewerbsabgabe angehalten werden kann.

Abschnitt III.

Von den Zollgerichten und der Ausführung des Vertrages.

Artikel XL.

Ein Mitglied desjenigen mit der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit beauftragten Amts, oder Gerichts, in dessen Bezirk die Zollstelle belegen ist, soll, ohne Rücksicht auf den sonst etwa begründeten bevorzugten Gerichtsstand, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände verpflichtet werden:

1) Ueber alle Emszoll- und Schleusengelder-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft.
2) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage- und Hafengelder, so wie der anderen in den Artikeln XXXV, XXXVI und XXXVII bezeichneten Gebühren und deren Betrag;
3) Ueber die, von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) Ueber die beim Schiffsziehen veranlasste Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Umladen durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben möchten;
5) Ueber den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

Artikel XLI.

Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Artikel XLII.

Der Vertrag soll nach erfolgter Ratification von beiden contrahirenden Staaten öffentlich bekannt gemacht werden, und sechs

Wochen nach Auswechselung der Ratificationen in volle Wirksamkeit treten.

Artikel XLIII.

Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen zwei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet gegen einander ausgewechselt werden.*)

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 13. März 1843.

(L. S.) August von Forkenbeck.

(L. S.) Friedrich Ernst Witte.

Anlage A.

Des Ausstellungsamtes Halte

Manifest

für den Schiffer Heinrich Schepers aus Haren, zur Fahrt von Halte nach N. N. mit dem ihm zugehörigen Schiffe Nr. 36 zu 8½ Last ladungsfähig, besetzt mit drei Mann, einschliesslich des Jagers mit einem Pferde.

Bemerkungen.

1) Jedes Manifest muss die Ladung des Schiffes vollständig enthalten und mit den Frachtbriefen, welche jederzeit mit demselben zu produciren sind, übereinstimmen.

2) Jede Ab- oder Zuladung muss am Ab- oder Zuladungsorte im Manifest bemerkt, nach Unterschied nachgetragen werden.

3) Gedruckte Formulare zu den Manifesten sollen an allen Abfertigungs-Orten vorräthig gehalten, und den Schiffern

gegen eine billige Vergütung geliefert werden. — Die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. zu besorgen, ist Sache des Schiffers. — Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13. — letztere so weit solche vorkommen — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

4) Die Unterzeichnung des Ausstellungsamtes am Einladungsorte geschieht unentgeltlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, dass wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

5) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muss es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungs-Amtes angesiegelt seyn. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem gegen billige Abschreibungsgebühren vom Ausstellungs-Amte zu liefernden Duplicate des Manifestes zu versehen.

6) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifest macht ihn für die Wahrheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

7) Gegenwärtiges Manifest wird zu N. N. abgegeben und daselbst vorschriftsmässig aufbewahrt.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Nr. des Frachtbriefs.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waaren.	Mass nach der		Gewicht nach der		Zahl vom Normal-Satze.	Zollbetrag.			Bemerkungen.
			Benennung und Anzahl.	Zeichen und Nr.		Declaration.	Revision.	Declaration.	Revision.		Thlr.	Sgr. gGr.	Pf.	
Carl Sandberg zu Halte	Lingen. *Herrmann Lankhorst.*	1.	5 Fässer	△ # 1. - 2. - 3. - 4. - 5.	Pottasche dito dito dito dito	— — — — —	— — — — —	910 Pfd. 950 - 865 - 825 - 940 -		½ — — — —				
								4490 Pfd.	4490 Pfd.	—				
Carl Sandberg zu Halte	Rheine. *Franz Westermann.*	2.	2 Fässer 1 Ballen	□ n. 28. - 29. - 30.	Twist dito dito	— — —	— — —	625 Pfd. 630 - 1275 -		⅓ — —				
								2530 Pfd.	2530 Pfd.	—				
Carl Sandberg zu Halte	Greven. *Bernhard Körner.*	3.	180 Säcke	ohne Zeichen.	Hafer	180 Säcke à 2 Vierup.	360 Vierup.	16,920 Pfd.	16,920 Pfd.	¼				

Die Richtigkeit des Manifestes beglaubigt

Halte, den 14. Mai 1843.

Das Königlich Hannöverische Zollamt

(L. S.) N. N.

Bernhard Heinrich Schwarz,
Schiffer.

Anlage B.

Normal-Gewichtstabelle zur Berechnung des Emszolles.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfass, das Oxhoft zu 30 französischen Viertein, das französische Viertel — Velte — zu 375 französischen Cubikzoll Inhalt

	In Preuss. Pfunden.
Arrack und Rum, ein Anker oder Viertel Ohm . .	90
ein achtel Anker oder Achtel Ohm	45
ein Viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	22
ein Doppel-Anker oder halbes Ohm	179
ein halbes Oxhoft, 3Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	269
ein Ohm oder Tierçe	358
ein Oxhoft	537
in gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel , ...	18
in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.	
Baumöl, die ordinäre Pipe	870
die grosse Pipe, Both zu 13—14 Barili . . .	1013
die Stampe zu 236 Gallons	1976
Bier, Englisches, das Fass, Barrel, zu 36 Gallons	460
das Oxhoft zu 54 Gallons	665
die Pipe zu 108 -	1343
- ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln . . .	266
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.	
Blut, das Viertel	21
Branntwein aller Art, wie Arrack.	
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln	98
eine Tonne zu 15 Vierteln	284

	In Preuss. Pfunden.
Essig, eine Tierçe zu 20 Viertein	358
ein Oxhoft zu 30 Viertein	594
in anderen Gebinden jedes Viertel zu	19
in Bouteillien 280 auf ein Oxhoft	
Hanföl, die ordinäre Pipe	870
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne oder das Viertel	70
Sprit oder Weingeist, wie Arrack.	
Theer, die Tonne	320
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	266
andere Gebinde nach dem Gemäss von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	256
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	480
Pyrmonter, Drieburger, Wildunger u. s. w., die hundert ganze oder Pintsflaschen mit Korb	373
100 halbe Pintsflaschen desgleichen	192
Kölnisches, die 12 Gläser mit Kästchen, ohne Ueberkiste	6
Wein aller Art, wie Arrack.	
B. Früchte.	
Der Preuss. Scheffel Bohnen	95
- - - Buchweizen	71
- - - Erbsen	95
- - - Gerste	66
- - - Hafer	47
- - - Hirse	79
- - - Linsen	95
- - - Malz	59
- - - Nüsse	66
- - - Obst, gedörrte Aepfel	40
- - - - - Birnen	59
- - - - - Kirschen	95
- - - - - Pflaumen	95
- - - - grünes, aller Art	76
- - - Roggen	79
- - - Saamen, Hanf-	57
- - - - Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten	71
- - - - Lein-, lose od. in Säcken	71
Leinsaamen in Tonnen, die Tonne	198
Der Preussische Scheffel Weizen	85
- - - Wicken	95

	In Preuss. Pfunden.
C. Holz-Arten und Brennmaterialien.	
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeblöcken, stärkeren Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
Eichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumenholz, die 8 Preuss. Cubikfuss	424
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	392
Birken-, Birn-, Nuss- und Ulmenbaumholz . . .	359
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	294
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke u. s. w. nach den Hartigischen und Segondatischen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60) 27—28 zöllige Preuss. Mass	767
Felgen, das Schock (60) 33 zöllige Preuss. Mass	1055
Speichen, das Schock (60) 33 zöllige Preuss. Mass	416
c) Kandiskisten, complete, die 100 Stück halbe zu $18\frac{1}{4}$ Preuss. Cubikfuss	640
die 100 Stück ganze zu $28\frac{3}{4}$ Preuss. Cubikfuss .	959
	Preuss. Cubikfuss
d) Fassdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$—2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit,	
248 Pipenstäbe, 61—65 Zoll Preuss. lang . .	63
372 Oxhoftstäbe, 50—54 Zoll Preuss. lang . .	76
496 Tonnenstäbe, 41—44 Zoll Preuss. lang .	81
744 Oxhoft-Bodenstäbe, 26—30 Zoll Preuss. lang	81
922 Tonnen-Bodenstäbe, 20—32 Zoll Preuss. lang	84

e) Vom Faden oder Klafterholz u. s. w. werden die im Haufen gemessenen 100 Cubikfuss nur gerechnet

von	2	3	4	5	6	flissigem
Nutzholz in Klaftern	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68	Cubikf.
Brennholz in Kloben od. Scheiten	71	69	67	65	63	-
- in Stangen	60	57	54	51	48	-
- in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40	-
- in Reisigbunden od. Wellen .			30—35			-
Bandholz, nach Verhältniss der Stärke .			45—55			-

	In Preuss. Pfunden.
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz	
Korbweiden, das Bund	19
Schwertspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück . .	1599
- - dünne, - - - - - - . .	959
') Lohkuchen, die 1000 Steine	1386
') Holzkohlen, die 8 Preuss. Cubikfuss	49
') Holzasche, (der Preuss. Scheffel) unausgelaugte	58
- desgl. ausgelaugte .	103
) Braunkohlen, die 8 Preuss. Cubikfuss	305
') Steinkohlen, die 8 Preuss. Cubikfuss	365
) Torf, die 8 Preuss. Cubikfuss aufgeschüttet . .	245
- die 1000 Soden oder Steine	1039
D. Steinarten, Thon, Sand u. s. w.	
Kies . . . . . die 8 Preuss. Cubikf.	849
Pflaster- und Solinger Steine - - - -	914
Sand, weisser . . . . . - - - -	783
Sandsteine, behauene . . . - - - -	1197
- unbehauene oder Bruchsteine in Haufen . . - - - -	849
Pfeifenerde . . . . . - - - -	359
Töpfererde . . . . . - - - -	609
Mergel . . . . . - - - -	729
Düngsalz oder Dux . . . - - - -	441
Pfannensteine . . . . . - - - -	560
Vieh- und anderer Dünger . - - - -	359
Ziegel, Backofensteine . . die 1000 Stück . .	17267
- Dachzungen . . . - - - . .	3517
- Mauersteine . . . - - - . .	9593
- desgleichen ungebrannte - - - . .	11192
E. Leere Gefässe.	
Ein Anker oder Viertel Ohm	16
Ein halber Anker	10
Ein Viertel Anker	5
Ein Doppel-Anker, halbes Ohm	27
Ein halbes Oxhoft	53
Eine Thrantonne, Häringstonne	38
Eine Theertonne	80
Eine Leintonne, Kaffee-Quartges	21
Ein Reisfass	70
Ein Kaffeeoxhoft	80
Ein Ohm, Tierçe	51

	In Preuss. Pfunden.
Ein Oxhoft, halbes Both	115
Ein Bierfass, Puncheon, Barrel, Pipe, Legger, halbes Muid, Quartel	141
Ein Zuckerfass	128
Ein Both, grosse Pipe	153
F. Andere feste Waaren.	
Aschenkalk, die 8 Preuss. Cubikfuss	751
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden . .	384
Eichenborke, gehackte, die 8 Preuss. Cubikfuss .	152
- ganze, die 10 Bunde	613
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 8 Preussischen Cubikfuss	131
- das vierspännige Fuder zu 235 Preuss. Cubikfuss	3837
Glasscherben, weisse, die 8 Preuss. Cubikfuss . .	490
- grüne, desgl. . .	392
Glas, hohl, desgl.	104
- - das vierspännige Fuder zu 196 Preuss. Cubikfuss	2558
Häringe, die Tonne	320
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder . .	2558
Heu, festgepacktes, die 8 Preuss. Cubikfuss . . .	54
- das vierspännige Fuder zu 564 Preuss. Cubikf.	3837
Kalk und Gips, das Gemäss zu 8 Preuss. Cubikfuss (gestrichen und nicht gehäuft) . . .	435
Kartoffeln, das Gemäss zu 8 Preuss. Cubikfuss .	562
Knochen, - - - - - -	163
Kreide, ganze, - - - - - -	562
- - - - Oxhoft - - - -	544
Laberdan, wie Häring.	
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Balten, oder halben Rollen von 20 Stücken .	426
Hessische, sogenannte 100er Linnen, der Balten von 60/4 oder 24 Schock	512
Hannöverische 4/4 Hemden Linnen, die Rolle zu 50 Stück	959
Dergleichen gebleichte 5/4 Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	853
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33—34 Stück	959
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen, aus dem Preussischen, Schaumburgischen und Lippischen:	

	In Preuss. Pfunden.
halbe Packen von 50—52 Stück . . .	2558
Viertel - - 26 - . . .	1279
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	3837
- das Schock zu 60 Stück	460
- Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	160
Pech, die Tonne	320
Salz, der Bremer Scheffel	102
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück	3837
- - das Schock zu 60 Stück .	230

Anlage C.

Quittung.

Journal pag. 30. Manifest Nr. 36.

Der Schiffer Franz Meier hat auf der Fahrt von Greyen nach Leer mit dem Greyenschen Schiffe Nr. 5.

(vom Flosse bestehend aus u. s. w.)

heute an Emszoll gezahlt . . . . 10 Thlr. 12 Sgr. — Pf.
desgleichen an Schleusengeld für die passirte Schleuse zu N. N. . . . — - 5 - — -

im Ganzen 10 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

geschrieben: Zehn Thaler Siebenzehn Silbergroschen gezahlt.

Zollhebestelle zu N. N. den 1. Juli 1843.

N. N.
Zolleinnehmer.
(Siegel des Zollamtes.)

---

a) In dem Artikel V dieses Vertrages heisst es:

1) „Le Gouvernement Hanovrien s'engage à faire exécuter à ses frais dans les années 1815 et 1816 les travaux qu'une Commission mixte d'experts, qui sera nommée immédiatement par la

Prusse et l'Hanovre, jugera nécessaires pour rendre navigable la partie de la rivière de l'Ems, de la frontière de Prusse jusqu'à son embouchure, et d'entretenir après l'exécution de ses travaux constamment cette partie de la rivière dans l'état dans le quel lesdits travaux l'auront mise pour l'avantage de la navigation."

— —

3) „Les navires prussiens, ainsi que les negocians prussiens, ne payeront pour la navigation, l'exportation et l'importation des marchandises, ainsi que pour le magasinage, d'autres péages ou droits quelconques que ceux aux quels sont tenus les sujets hanovriens eux-mêmes. Ces péages et droits seront réglés d'un commun accord entre l'Hanovre et la Prusse, et le tarif ne pourra être changé ensuite que d'un commun accord."

„Les prérogatives et libertés specifiées ici s'étendront également aux sujets hanovriens qui navigueront sur la partie de la rivière de l'Ems qui reste à S. M. Prussienne" etc. etc.

Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 601, 602.

b) Acte du Congrès de Vienne du 9. juin 1815, Article XXX. J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 842.

c) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgte zu Berlin, am 17. Mai 1843.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1843, No. 20, S. 244.

CVII.

Vertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Lahn betreffend, unterzeichnet zu Koblenz am 16. October 1844. a)

Nachdem bereits durch den zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und der Herzoglich Nassauischen Regierung andererseits unterm $\frac{14.}{19.}$ December 1816 abgeschlossenen Auseinandersetzungs-Recess b) die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Schiffbarmachung der Lahn anerkannt und demzufolge von der Herzoglich Nassauischen Regierung durch den Artikel XXII des gedachten Recesses die Zusicherung ertheilt worden, die Arbeiten zur Schiffbarmachung der Lahn von Weilburg aufwärts bis zur Preussischen Gränze zu derselben Zeit zu beginnen und auf ihre Kosten vollständig ausführen zu lassen, in der diese Arbeiten von Wetzlar an abwärts begonnen und vorgenommen werden würden; seitdem aber der Plan zur Schiffbarmachung jenes Flusses in einem grösseren Umfange aufgefasst worden ist, da inzwischen auch die Grossherzoglich Hessische Regierung zur Theilnahme an den diesfälligen Regulirungsarbeiten von Giessen aus sich bereit erklärt hat, so haben zum Zwecke einer näheren Verständigung über die Bestimmungen wegen Schiffbarmachung und Befahrung der Lahn zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:
den Regierungs-Rath Eduard Delius;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein:
den Geheimen Rath Dr. Christian Eckhardt, Commandeur des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Geheimen Rath Ferdinand Vollpracht, Commandeur des Grossherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp's des Grossmüthigen,

welche, unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, über nachstehende Bestimmungen, von denen ohne allseitige Einwilligung nicht abgegangen werden soll, übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Lahn wird von ihrer Mündung, vorläufig bis Giessen, dergestalt schiffbar gemacht und mit solchen Einrichtungen versehen, dass sie regelmässig mit Fahrzeugen von

100 Preussischen Fuss Länge,
16 - - Breite und
2 - - Einsenkung

(den Fuss zu 0,314 mètre gerechnet) auf- und abwärts befahren werden kann.

Da es, wenn auch nicht bei der ersten Anlage der Regulierungsarbeiten erreichbar, doch für die Folge als sehr wünschenswerth zu betrachten ist, dass die Lahn überall, auch bei den kleinsten Wasserständen, eine Wassertiefe von 3 Fuss Preussisch erhalte, so werden die betheiligten Staatsregierungen bemühet seyn, einen solchen Zustand im Fortgange der Regulirungsarbeiten herbeizuführen.

Artikel II.

Jeder Uferstaat hat den im Artikel I erwähnten Zustand in möglichst kurzer Zeit auf seinem Gebiete herzustellen und fortwährend zu erhalten, namentlich das Gefälle zu reguliren, die nöthigen Schleusen anzulegen, das Flussbett in seiner Richtung,

Breite und Tiefe zu corrigiren, den Leinpfad überall dergestalt herzustellen, dass er, mit Ausnahme der höchsten Wasserstände, jederzeit practicabel ist, insonderheit auch die nöthigen Massregeln zu treffen, damit weder durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Lahnflusse, noch durch Wehre oder andere Anlagen irgend einer Art, als Brücken, Fähren und dergleichen, eine Hemmung oder unverhältnissmässige Belästigung der Schifffahrt entstehe. Desgleichen wird jeder Uferstaat dafür sorgen, dass Anlandeplätze, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine, Sicherheitshäfen und andere Anstalten, welche das Bedürfniss der Schifffahrt erfordert, an den geeigneten Stellen errichtet und unterhalten werden.

Die Schleussen sollen mindestens eine lichte Weite von 17 Preussischen Fuss, und zwar zwischen den Thoren, so wie eine Länge von mindestens 105 Preussischen Fuss zwischen dem Abfallboden und der Thorkammer des Unterhaupts erhalten und so tief seyn, dass die Drampel nicht weniger als 3 Fuss unter dem niedrigsten Wasserstande liegen. Die Breite der Schleusenkanäle soll wenigstens so gross werden, dass bei dem kleinsten Wasserstande sich zwei Schiffe ausweichen können, ohne die Dossirungen mit dem Rande ihres Bodens zu berühren, und dass sie ausserdem noch zwischen sich einen Spielraum von 5 Fuss behalten.

Artikel III.

Zu der Schifffahrt auf dem ganzen Flusse und allen einzelnen Strecken desselben, so wie zum Gebrauche der zu ihrer Beförderung errichteten Anstalten, ist jeder Unterthan der contrahirenden Uferstaaten berechtiget, welcher dazu von seiner Landesbehörde die schriftliche Erlaubniss erhält.

Artikel IV.

Die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Schiffsgefässe und Waaren sollen in Ansehung der im Artikel III gedachten Berechtigung, so wie der zu entrichtenden Abgabe und Gebühren, überall gleich behandelt werden. Demgemäss sollen auch alle Begünstigungen, welche einer der contrahirenden Theile dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf der Lahn zugestehen möchte, in gleichem Masse und in derselben

Weise dem Schifffahrtsbetriebe der Unterthanen der anderen contrahirenden Theile zu Gute kommen, ohne dass hierbei eine Bevorzugung einzelner Ein- und Ausladeplätze (Häfen) eintreten darf.

Artikel V.

Die zur Lahnschifffahrt zu benutzenden Fahrzeuge sind rücksichtlich ihrer Tauglichkeit einer Untersuchung zu unterwerfen, welche wenigstens einmal jährlich zu erneuern ist.

Bei der ersten Untersuchung und jeder ferneren, welche auf eine Hauptreparatur oder Veränderung folgt, ist zugleich die Ladungsfähigkeit mittelst Aichung festzustellen.

Es sind hierbei die für die Untersuchung und Aichung der Rheinschiffe in Gemässheit der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Vom Ablaufe des sechsten Monats nach der Publication dieses Vertrages ist jeder Schiffer verbunden, das Untersuchungsattest und den Aichschein jederzeit, wenn das Schiff in Ladung liegt oder auf der Fahrt begriffen ist, bei sich zu führen.

Artikel VI.

1) Für die Schifffahrt auf der Lahn wird ein Zoll *und ein* Schleusengeld — Lahn-Schifffahrts-Abgaben — nach dem anliegenden Tarife erhoben.

2) Wer die Hafenanstalten und sonstigen Ein- und Abladeplätze benutzt, hat dafür eine für jede Anstalt von der Landesbehörde besonders festzusetzende Gebühr zu entrichten, welche jedoch folgende Sätze nicht übersteigen darf.

a) an Bohlwerksgebühren . .	3 Pf.	oder	7/8	Xr.		
b) an Krahnengebühren						
bei der Ausladung	3	-	7/8	-		für den Zoll-Centner
bei der Einladung	3	-	7/8	-		
c) an Waagegebühren . . .	3	-	7/8	-		
d) für die Lagerung in öffentlichen Magazinen, für jeden Tag						
im ersten Monate	1/2	-	1/10	-		
in den folgenden Monaten	1/6	-	1/30	-		

Alle vorstehend zu 2 genannten Gebühren, so wie diejenigen für die Benutzung der Sicherheitshäfen oder Ein- und Abladeplätze, sollen für die Unterthanen der contrahirenden Staaten gleich seyn und sind nur zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten der erwähnten Anstalten bestimmt.

Alle den Bestimmungen dieses Artikels nicht entsprechenden Abgaben und Gebühren-Erhebungen sind abgeschafft. Auch dürfen dergleichen Erhebungen künftig nicht eingeführt werden.

Artikel VII.

Der Lahnzoll und die Schleusengelder, so wie die höchsten Sätze für die Artikel VI zu 2 bezeichneten Gebühren, können nur durch einen einstimmigen Beschluss der contrahirenden Regierungen erhöhet werden. Eine Verminderung der Artikel VI zu 1 und 2 bezeichneten Abgaben kann von jeder Regierung für ihr Gebiet einseitig vorgenommen werden. Dieselbe kommt alsdann allen Unterthanen der contrahirenden Regierungen gleichmässig zu Statten.

Artikel VIII.

Jeder Uferstaat hat zu erheben:

a) denjenigen Theil des ganzen Lahnzolles, welcher dem Verhältnisse der in seinem Gebiete gelegenen Flussstrecke zu der Länge des ganzen Flusses von Giessen bis zur Mündung entspricht. Wo die beiden Ufer verschiedenen Staaten angehören, wird für jeden die Hälfte der Flusslänge zwischen den beiderseitigen Ufern in Rechnung gebracht;

b) Das Schleusengeld für alle in seinem Gebiete gelegenen Schleussen.

Die Abgabe ad d wird nur für völlig regulirte Strecken, die zu b nur für vollendete Schleusen erhoben.

Die Lahnschifffahrts-Abgaben (Artikel VI zu 1) sollen weder ganz noch theilweise verpachtet werden.

Artikel IX.

Die Erhebung der Lahnschifffahrts-Abgaben erfolgt an den Haupt-Ein- und Abladestellen oder in der Nähe derselben.

Die Zahl der Hebestellen wird betragen:

a) im Grossherzoglich Hessischen Gebiete . . . 1 bis 2,
b) im Königlich Preussischen Gebiete . . . . . 2 - 3,
c) im Herzoglich Nassauischen Gebiete . . . . 5 - 9.

Artikel X.

Eine jede Hebestelle erhebt:

a) denjenigen Theil des dem betreffenden Uferstaate zustehenden Lahnzolles (Artikel VIII zu a), welcher dem Verhältnisse der Länge der zu befahrenden Flussstrecke von jener Hebestelle bis zur nächsten Hebestelle, resp. bis zur Landesgränze zu der ganzen Länge des dem Uferstaate angehörenden Flussabschnitts entspricht.

Auch hierbei kommt, so weit die beiden Ufer verschiedenen Staaten angehören, nur die Hälfte der Flusslänge zwischen den beiderseitigen Ufern in Rechnung (Artikel VIII zu a.)

b) Das Schleusengeld für die auf jener Flussstrecke befindlichen Schleusen (Artikel VIII zu b), so weit letztere auf der Fahrt des die Hebestellen passirenden Schiffes benutzt werden.

Doch bleibt jedem Staat auch die Schleusengeld-Erhebung bei jeder einzelnen Schleuse vorbehalten.

Die Hebung erfolgt bei jeder Empfangsstelle, von welcher das Schiff abfährt, oder welche es auf der Fahrt berührt.

An jeder Hebestelle ist der Tarif, welcher die daselbst zu erhebenden Lahnschifffahrts-Abgaben entnehmen lässt, anzuschlagen.

Artikel XI.

Schiffern, die auf ihrer Fahrt mehrere Hebestellen desselben Uferstaates berühren, ist gestattet, die nach Artikel VIII zu a und Artikel X im Ganzen in jenem Uferstaate zu erlegenden Abgaben an Zoll und Schleusengeld, sogleich bei der ersten Hebestelle jenes Staates, bei der sie ab- und vorbeifahren, zu entrichten.

Artikel XII.

Eine jede Regierung wird dafür sorgen, dass die Abgaben-Entrichtung möglichst wenig Aufenthalt verursacht.

Artikel XIII.

Die Erhebung der Abgaben (Artikel X) geschieht auf den Grund eines Aichscheines und Manifestes, für welches letztere ein Formular verabredet werden wird.

Artikel XIV.

Sobald ein Fahrzeug eine Hebestelle erreicht, muss der Führer desselben anlegen, seine Ankunft dem zur Erhebung der Abgaben bestellten Beamten, unter Vorlegung des Aichscheines anzeigen, und, wenn das Fahrzeug beladen ist, das Manifest sammt den Frachtbriefen demselben übergeben.

Der Beamte erhebt hierauf die Abgaben, stellt eine Quittung darüber aus und trägt den Betrag in die betreffende Spalte des Manifestes ein, von welchem letzteren er eine Abschrift zu nehmen hat, Falls nicht der Schiffer eine solche Abschrift zugleich mit dem Original übergeben haben sollte. Demnächst werden dem Führer des Schiffes die übergebenen Schiffspapiere wieder zugestellt.

Artikel XV.

So weit die Ladung eines Schiffes durch die Zoll- und Hafenbehörde eines der contrahirenden Staaten oder eines andern Rheinuferstaates (sofern die Fahrzeuge vom Rheine kommen) im Manifeste vollständig attestirt ist, soll eine Abwiegung und innere Besichtigung niemals Statt finden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe für unrichtige Angaben im Manifeste vorliegen. Die Kosten einer solchen Untersuchung treffen den Schiffer nur dann, wenn dieselbe durch eine Unregelmässigkeit seiner Papiere oder seines Verhaltens veranlasst worden ist, oder wenn sie Unrichtigkeiten im Manifeste ergiebt. Ueber jede Untersuchung ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Betheiligten unterzeichnet wird. Der Schiffer ist berechtigt, zwei Zeugen zuzuziehen und Abschrift des Protokolls zu verlangen.

Artikel XVI.

Auch eine äussere vollständige Untersuchung der Ladung, durch Vergleichung aller einzelnen Colli derselben mit dem Manifeste und den übrigen Schiffspapieren, soll, wenn die Ladung vollständig attestirt ist (Artikel XV), nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Die etwaigen Kosten hat der Schiffer jederzeit zu tragen.

Artikel XVII.

Der Schiffer ist berechtigt und verbunden, alle zu der Unter-

suchung (Art. XV, XVI) erforderlichen Handdienste selbst und durch seine Leute unentgeltlich zu leisten.

Artikel XVIII.

Der Schiffer hat sein Manifest bei der zuletzt berührten Hebestelle abzugeben.

Artikel XIX.

Wer sich der Entrichtung der Lahnschifffahrts-Abgaben (Artikel VI zu 1, Artikel VIII zu a, b) durch unterlassene oder unrichtige Meldung an der Hebestelle (Artikel XIV) oder sonst auf irgend eine Art ganz oder theilweise entzieht, hat, neben Nachzahlung des vorenthaltenen Betrages, das Vierfache desselben als Strafe zu erlegen.

Der Nachweis, dass die Meldung und Abgabenentrichtung lediglich wegen dringender Gefahr, welche den Schiffer an der Entrichtung hinderte, unterblieben sey, befreiet von dieser Strafe nur dann, wenn der Schiffer sich sogleich nach beseitigter Gefahr zur Zahlung gemeldet hat.

Artikel XX.

Wer von einer Hebestelle mit einem leeren oder einem mit zollfreien Gegenständen beladenen Fahrzeuge ohne Anmeldung abfährt, oder bei einer Hebestelle ohne Beilegung oder Anmeldung vorbeifährt, ehe der Zollbeamte die Erlaubniss dazu gegeben hat, verfällt in eine nach der Grösse des Fahrzeuges zu bemessende Strafe von 2 bis 16 Thalern (3½ bis 28 Fl.).

Artikel XXI.

Wer, der Vorschrift des Artikels XIV zuwider, nicht alle Papiere bei der Hebestelle vorlegt, verfällt in eine Strafe von 2 bis 16 Thalern (3½ bis 28 Fl.), welche jedoch nicht neben der im Artikel XIX bestimmten Strafe festgesetzt werden darf.

Artikel XXII.

Wer, der Vorschrift des Artikels XVIII zuwider, sein Manifest nicht abgiebt, unterliegt einer Strafe von ½ bis 2 Thalern (35 Kr. bis 3½ Fl.).

Artikel XXIII.

Wer ein Schiff stärker belastet, als es nach dem Aichscheine zulässig ist, verfällt in eine Strafe von 2 bis 8 Thalern (3½ bis

14 Fl.) und ist zugleich verhalten, bei dem nächsten Anlandeplatze die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

Artikel XXIV.

Jede Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Vertrages, welche nicht mit einer besonderen Strafe bedrohet ist, wird durch eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) geahndet. Bei erschwerenden Umständen, so wie im Wiederholungsfalle, tritt eine Erhöhung dieser Strafe bis zu 8 Rthlr. (14 Fl.) ein.

Artikel XXV.

Für alle, Artikel XIX bis einschliesslich XXIV vorgeschriebenen Strafen haften die Schiffsführer zunächst und unbedingt — namentlich auch dann, wenn die Zuwiderhandlung nicht unmittelbar von ihnen selbst verübt ist — neben dem eigentlichen Contravenienten, als Selbstschuldner. Ausserdem sind die Schiffs-Eigenthümer, vorbehaltlich ihres Regresses gegen diejenigen, die durch ihr Benehmen die Bestrafung veranlasst haben, in subsidium für die vorbezeichneten Strafen verhaftet.

Artikel XXVI.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden wegen der im Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, auf die deshalb von dem betheiligten Staate ergangene Requisition, ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete begangen wäre.

Wird an einer Hebestelle wegen Umgehung von Schifffahrts-Abgaben eine Untersuchung eingeleitet, so untersucht der Richter zugleich die auf derselben Fahrt an den vorher von dem Schiffer berührten Hebestellen Statt gefundenen und nicht schon anderwärts anhängig gemachten Umgehungen und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Die Strafen verbleiben ganz dem Staate, in welchem sie erkannt werden.

Die nachzuzahlenden Abgaben dagegen werden an den Staat verabfolgt, welchem die Erhebung zusteht.

Artikel XXVII.

Bei eintretendem Bedürfnisse werden die Bevollmächtigten der drei contrahirenden Uferstaaten bei der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz, während ihres Aufenthaltes in Mainz über die zweckmässige Ausführung dieses Vertrages und die zur weiteren Beförderung der Lahnschifffahrt angemessenen Massregeln berathen.

Artikel XXVIII.

Alle drei Jahre wird eine gemeinschaftliche Befahrung des ganzen Flusses (Artikel I) durch Wasserbauverständige der contrahirenden Uferstaaten vorgenommen, um den Zustand des Lahnflusses zu untersuchen und festzustellen und um die geeigneten Verbesserungen des Flussbettes und der Ufer, Behufs demnächstiger Beantragung des Geeigneten bei den betreffenden Staatsregierungen, in technischer Beziehung zu berathen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Koblenz, den 16. October 1844.

(L. S.) Delius.
(L. S.) Eckhardt.
(L. S.) Vollpracht.

Tarif der Lahn-Schifffahrts-Abgaben.

I. Lahnzoll.

1) Der für die Beschiffung des Lahnflusses von seiner Mündung bis Giessen und umgekehrt zu entrichtende Zoll wird nach dem Bruttogewichte der geladenen Waaren bestimmt, und beträgt für alle, nachstehend nicht ausgenommenen Gegenstände für den Zollcentner 1 Silbergroschen oder 3½ Kreuzer.

2) Vom Lahnzolle befreiet sind:

Unbehauene Steine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschienen und Schiffsgeräthe.

II. Schleusengeld.

Für den Durchlass durch jede Schleuse wird erhoben für jedes Fahrzeug:

von weniger als 500 Centner Ladungsfähigkeit	2 Sgr.	oder	7 Kr.
von 500 bis einschliesslich 1000 Centner Ladungsfähigkeit	4 -	„	14 -
von mehr als 1000 bis einschliesslich 1500 Centner Ladungsfähigkeit . .	6 -	„	21 -
von mehr als 1500 Centner Ladungsfähigkeit	8 -	„	28 -

Bei Kuppelschleusen ist der doppelte Satz zu entrichten.

Das Schleusengeld wird von beladenen und unbeladenen Fahrzeugen erhoben.

Koblenz, den 16. October 1844.

Delius. Eckhardt. Vollpracht.

a) Die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrages ist am 19. August 1845 zu Koblenz bewirkt worden.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, S. 669 u. f. 676, Nr. 34.

b) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. II, S. 1437 u. f., Nr. LXXXVII.

CVIII.

Actenstücke, die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthume Oldenburg betreffend.

A.

Anzeige bei der Hohen Bundes-Versammlung vom 27. November 1823, die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthume Oldenburg betreffend.

In der zwei und zwanzigsten Sitzung am 27. November 1823.*)

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg: Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundes-Versammlung die Anzeige zu machen, dass Seine Durchlaucht der Herzog zu Oldenburg die Höchstdenenselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland im Jahre 1818 abgetretene Herrschaft Jever am 7. August dieses Jahres durch landesherrliche Commissarien förmlich in Besitz nehmen lassen.

Die Gesandschaft beehrt sich, einen Abdruck des Kaiserlich Russischen Entlassungs- als auch des Herzoglich Oldenburgischen Besitznahme-Patentes zu überreichen, und bemerkt nur noch, dass es nunmehr keinem Zweifel unterworfen seyn kann, dass die Erbherrschaft Jever mit zum Deutschen Bunde gehöre, wie solches auch schon früherhin bei der Bevölkerungsangabe zu der Bundesmatrikel von Seiten Oldenburgs angenommen.

Die von der Herzoglichen Bundestagsgesandschaft überreichten Patente, nämlich:

1) von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland, d. d. Warschau den 18. April 1818, und 2) von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg, d. d. Oldenburg den 6. August 1823, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 17 und 18 beigefügt und hierauf

beschlossen:

dieselben in dem Bundes-Archive zu hinterlegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 514, 515.

B.

Kaiserlich Russisches Entlassungs-Patent an die Einwohner der Herrschaft Jever, d. d. Warschau, den 18. April 1818. *)

Von Gottes Gnaden, Wir **Alexander** der **Erste**, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland u. s. w.

Entbieten allen Einwohnern von Unserer Herrschaft Jever Unsern gnädigsten Gruss und fügen ihnen zu wissen:

Dass Wir, bewogen durch Unsere besondere Zuneigung zu der mit Uns vielfach verbundenen jüngeren, in dem Herzogthume Oldenburg regierenden Linie Unseres Fürstlichen Hauses, beschlossen haben, die Herrschaft Jever an den gegenwärtigen Repräsentanten dieser Linie, des Herzogs Péter Friedrich Ludwig von Holstein-Oldenburg Liebden, abzutreten und zu übertragen; damit diese Herrschaft, wie schon ehemals, mit dem Herzogthume Oldenburg unter einer Regierung wieder vereiniget werde, und der Absicht des ehemaligen Regenten, Grafen Anton Günthers, gemäss, forthin zu ewigen Tagen vereinigt bleibe.

Wie Wir nun in dieser Absicht schon vorläufig seit dem Anfange des Jahres 1814 die Verwaltung der Herrschaft Jever Seiner des Herzogs von Oldenburg Liebden untergeben haben, so ist zu weiterer Ausführung derselben unter dem 18. April 1818 eine feierliche Uebertragungs-Acte von uns vollzogen worden.

In Folge dessen befehlen Wir allen und jeden Einwohnern der Herrschaft Jever, den Beamten und Eingesessenen in der

Stadt und auf dem Lande, dass sie von jetzt an Seine Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Oldenburg, und künftig dessen Erben und Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg, als ihren einzigen rechtmässigen Oberherrn anerkennen, Ihm den Eid der Unterthanentreue leisten, und allen Gehorsam leisten, womit sie Uns verpflichtet waren, wie Wir sie denn solcher Pflichten gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger für immer entbinden und lossprechen.

In der festen Ueberzeugung, dass diese erfrühete Wiederherstellung einer Verbindung, worin Jever ehedem sein Glück gefunden hat, diese Uebertragung an einen nahen Fürsten, der nur für das Wohl seiner Unterthanen lebt, nicht anders als zum wahren Besten des Landes und seiner Einwohner gereichen könne, erwarten Wir von denselben, dass sie diesen Beweis Unserer Fürsorge durch eine ebenso getreue Erfüllung der Unterthanenpflichten gegen ihren neuen Landesherrn erkennen werden, als sie solche Uns stets zu beweisen geflissen gewesen sind, und Wir bleiben ihnen mit Kaiserlicher Huld und Gnade gewogen.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Unser Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Warschau, den 18. April 1818, Unserer Regierung im achtzehnten Jahre.

Alexander.

(L. S. J.)

Graf von Nesselrode.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 541, 542.

C.

Herzoglich Oldenburgisches Besitznahme-Patent für die Einwohner der Erbherrschaft Jever, d. d. Oldenburg, den 6. August 1823. *)

Von Gottes Gnaden, Wir **Peter Friedrich Ludwig**, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen u. s. w.

Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen der Erbherrschaft Jever Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da von Seiner Majestät Alexander dem Ersten, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland, Uns und Unserm Fürstlichen Hause die bereits seit dem Anfange des Jahres 1814 von Seiner Kaiserlichen Majestät Unserer Administration untergebene Erbherrschaft Jever durch das unterm 18. April 1818 ausgestellte Cessions-Instrument, mit allem Rechte der Oberherrlichkeit und des Eigenthums, so wie Se. Majestät solche besessen, dergestalt übertragen und abgetreten worden ist, dass sie mit Unserm Herzogthume Oldenburg unter Einer Regierung wieder vereiniget werden, und damit, der Absicht und Verordnung des ehemaligen Regenten, Grafen Anton Günther's, gemäss, so lange vereiniget bleiben solle, als Regenten, aus dem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, vorhanden seyn werden:

und Wir nun, nach dem am 2. v. M. erfolgten Ableben Unsers Herrn Vetters, des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg Durchlaucht und Liebden, die bisher als Landes-Administrator geführte Regierung des Herzogthums Oldenburg für Uns Selbst übernommen und angetreten haben;

So wollen Wir nunmehr auch die förmliche Besitznahme der vorgedachten Erbherrschaft Jever zur Ausführung bringen lassen, und haben zu dieser feierlichen Handlung Unsern Geheimen Rath und Minister, Freiherrn von Brandenstein, in der einstweiligen Verrichtung Unsers Ober-Land-Drosten und Regierungs-Präsidenten, und Unsern Regierungs-Rath Jürgens, als Unsere besonders dazu bevollmächtigte Commissarien, abgeordnet und bestellt.

Wir übernehmen demnach hiermit und Kraft dieses Patents für Uns Selbst, Unsern Sohn und Erbprinzen, Unsere Prinzen-Enkel, und sämmtliche Fürstliche Erben und Nachkommen Derselben, den förmlichen Besitz und die Regierung der Erbherrschaft Jever, wollen solche von nun an als einen Theil des Herzogthums Oldenburg angesehen wissen, und verordnen hiemittelst, dass das von Sr. Kaiserlichen Majestät unter dem 18. April 1818 vollzogene Patent, wodurch die Einwohner der Herrschaft Jever von ihren Eidespflichten gegen Se. Majestät und das ganze Kaiserliche Haus entlassen werden, öffentlich bekannt gemacht, und die Erbhuldigung in Unserer Erbherrschaft Jever durch Unsere vorgedachten Commissarien eingenommen werden solle.

Wie Wir nun nicht zweifeln, dass Unsere Unterthanen der Erbherrschaft Jever die Wiedervereinigung derselben mit dem Herzogthume Oldenburg, nach der Absicht und Vorschrift Anton Günther's von Oldenburg, ihres vieljährigen Regenten, gern vernehmen und in der bisher ihren Regenten bewiesenen Treue, Gehorsam und Anhänglichkeit ferner auch gegen Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen beharren werden, so dürfen sie sich dagegen auch jederzeit Unserer besonderen Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Beförderung ihrer Wohlfahrt versichert halten,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. August 1823.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lentz.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 542, 543.

CIX.

Eröffnung bei der hohen Bundes-Versammlung, vom 15. Januar 1824, den Titel des Herzoges von Oldenburg betreffend.

In der ersten Sitzung am 15. Januar 1824 a) machte der Herzoglich Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Both, die nachstehende Eröffnung:

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht zu Oldenburg die früher als Landesadministrator geführte Regierung des Herzogthums Oldenburg in eigenem Namen übernommen, hätten Höchstdieselben geruhet, ihn unterm 16. December 1823 mit einer neuen Vollmacht zu versehen, welche er, der Gesandte, mit dem Bemerken zu überreichen die Ehre habe, dass sich aus derselben zugleich der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht nach den veränderten Umständen angenommene Titel ergebe, und dass auch die Stimme am Bundestage, statt Holstein-Oldenburg, künftig nur als Oldenburg zu bezeichnen seyn werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

Die Vollmacht Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, d. d. Oldenburg den 16. December 1823, in das Bundes-Archiv zu hinterlegen, beglaubigte Abschrift davon dem Herzoglichen Gesandten Herrn von Both zuzustellen, und in allen vorkommenden Fällen sich des von Seiner Durchlaucht angenommenen Titels zu bedienen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 2, 3. — Die Annahme des dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Grossherzoglichen Titels (28. Mai 1829) s. im folgenden Theile.

CX.

Bekanntmachung der Fürstlich Reuss-Plauischen Hof-Commission, d. d. Ebersdorf, den 8. Mai 1824, betreffend die, nach dem Erlöschen der Fürstlichen Linie Reuss-Lobenstein (Lobenstein-Lobenstein) erfolgte Besitznahme des Fürstenthums Lobenstein mit dem dazu gehörigen Geraischen Antheile u. s. w. Seitens des Fürstlichen Hauses Reuss-Lobenstein-Ebersdorf. *)

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Heinrich der 54ste, jüngerer Linie, und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w. gestrigen Tages Nachmittags fünf Uhr in die Ewigkeit gegangen ist, b) und durch diesen Todesfall die Regierungs-Nachfolge im Fürstenthum Lobenstein und in dem damit verbundenen Antheil des Fürstenthums Gera und der Pflege Saalburg, sammt allen An- und Zubehörungen an Land und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten, vermöge der durch die Fürstlich Reussischen Hausverträge eingeführten Successionsordnung c) auf den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich den 72sten, Jüngerer Linie Fürsten Reuss, Grafen und Herrn von Plauen, Herrn zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w. übergegangen ist; so hat unterzeichnete Hofcommission heute im Namen und Auftrage ihres so eben vom Lande abwesenden gnädigsten Für-

sten und Herrn von dem auf Höchstdenselben gediehenen Fürstenthum Lobenstein wirklichen und wesentlichen Besitz ergriffen [a]) und die Wirkungen dieser Handlung zugleich auf den zum Hochfürstlich Lobensteinischen Hause bisher gehörig gewesenen Antheil an der, von gesammter hohen Jüngeren Linie pro indiviso in Gemeinschaft besessenen Herrschaft Gera und Pflege Saalburg allenthalben hierdurch erstrecken wollen, zunächst aber die sämmtlichen in der öffentlichen Verwaltung zu Lobenstein angestellten Beamten und Diener in Pflicht genommen und im Uebrigen wegen der landesüblichen Huldigung von sämmtlichen Inwohnern des Fürstenthums Lobenstein und wegen der im Geraischen Antheile nunmehr eingetretenen Verhältnisse ihrem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn die weitere höchsteigene Massnahme unterthänigst vorbehalten. [b])

Ebersdorf, den 8. Mai 1824.

Fürstlich Reuss-Plauische Hof-Commission daselbst.

Eyring. v. Flotow. Heinemann. Penzler.

a) Sowohl diese als die folgende Nummer ist dem Herausgeber, zur Aufnahme in das diplomatische Archiv, unmittelbar von hoher Stelle mitgetheilt worden.

b) In der zwölften Sitzung der Bundes-Versammlung, vom 13. Mai 1824 erfolgte die Anzeige von dem Ableben Sr. Durchlaucht Heinrich des LIV., jüngerer Linie, und des ganzen Stammes Aeltesten, souveränen Fürsten Reuss.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 153.

c) Das ganze Haus Reuss-Plauen ist durch Familien-Verträge eng verknüpft. Die Succession nach dem Rechte der Erstgeburt für alle Linien und Landestheile ist durch die Recesse von 1668, 1681 und 1690 festgestellt; in dem letzteren wurde auch die Apanage der Erstgeburt bestimmt. Die Erbvereinigung von 1668 bestimmt Familien-Austräge bei entstandenen Familienstreitigkeiten.

d) Unterm 28. Mai 1824 erging nachstehender

Höchster Befehl, die Ausdehnung der im Fürstenthume Ebersdorf gültigen Gesetze auf das Fürsten-Lobenstein betreffend.

Im Namen Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten und Herrn Herrn Heinrich des Zwei und Siebenzigsten, Jüngerer

Linie Fürsten Reuss wird hiermit bekannt gemacht, dass nach dem Befehle Serenissimi Clementissimi vom 14. dieses Monats alle Ebersdorfischen Specialgesetze vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in der Gesetz-Sammlung an, in dem Fürstenthume Lobenstein als eingeführt zu betrachten sind, und im Collisionsfalle den Lobensteinischen Specialgesetzen vorgehen.

Sämmtliche Gerichtsstellen, Beamten, Vasallen und Unterthanen haben sich hiernach zu achten.

Ebersdorf, den 28. Mai 1824.

Fürstlich Reuss-Plauische Hof-Commission.

e) In der sechs- und zwanzigsten Sitzung am 26. August 1824 erklärte der Herr Gesandte der sechszehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Bezug auf die Nachricht, welche der hohen Bundes-Versammlung in der 12. Sitzung am 13. Mai dieses Jahres von dem am 7. desselben Monats erfolgten traurigen Hinscheiden des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich LIV., jüngerer Linie, und des ganzen Stammes Aeltesten, Fürsten Reuss, Grafen und Herrn von Plauen u. s. w., hochseligen Gedächtnisses, durch die diesseitige Gesandschaft zugekommen ist, finden Seine des Fürsten Heinrichs LXXII. Reuss Hochfürstliche Durchlaucht nach der Zurückkunft von Ihrer Reise Sich veranlasst, bei dieser hohen Versammlung die nachträgliche Erklärung niederlegen zu lassen, dass, da die Fürstliche Linie Reuss-Lobenstein durch das ohne Nachkommenschaft eingetretene Ableben des Höchstgedachten Fürsten erloschen ist, die Besitzungen dieser Linie, das Fürstenthum Lobenstein mit dem dazu gehörigen Geraischen Antheil, nach der unter den Fürstlich Reussischen Häusern eingeführten Successionsordnung, an das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein-Ebersdorf gediehen sind, und dass Seine Hochfürstliche Durchlaucht in dessen Folge die Regierung im Fürstenthume Lobenstein angetreten, zugleich aber in Bezug auf die Verhältnisse, in welchen die nun abgegangene Linie Reuss-Lobenstein als Glied des Deutschen Bundes sich befunden hat, aller in der Bundesverfassung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten Sich angenommen haben.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 271.

CXI.

Fürstlich Reussische Verordnung, die Bezeichnung der vereinigten Fürstenthümer Lobenstein und Ebersdorf betreffend, d. d. Schloss Ebersdorf, den 3. August 1824. a)

Wir **Heinrich** der Zwei und Siebenzigste, von Gottes Gnaden souveräner Fürst Reuss, Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w. fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem Unser in Gott ruhender Vetter, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Heinrich LIV., Jüngerer Linie, und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuss, Graf und Herr von Plauen u. s. w. keine Nachkommen hinterlassen hat, und dessen Besitzungen, das Fürstenthum Lobenstein mit dem dazu gehörigen Geraischen Antheil, nach der in Unserem Gesammthause eingeführten Successionsordnung an Unser Fürstliches Haus gediehen sind, Wir für die dadurch vereinigten zwei Landestheile Lobenstein und Ebersdorf die Bezeichnung:

Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf

angenommen haben.

Alle Unsere Collegien, Beamten, Vasallen, Diener und Unterthanen überhaupt haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, unter Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels, vollzogen und in die Gesetzsammlung für Unser Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf aufzunehmen befohlen.

Gegeben Schloss Ebersdorf, den 3. August 1824.

(L. S.) **Heinrich** der 72ste Fürst Reuss.

a) Vergl: Note a zur vorhergehenden Nummer.

CXII.

Höchste Verordnung, die Besitznahme der Herzogthümer Gotha und Altenburg von Seiten der Durchlauchtigsten Herzöge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen betreffend, d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825. *)

Von Gottes Gnaden, Wir **Friedrich**, Wir **Ernst** und Wir **Bernhard Erich Freund.**

allerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein u. s. w. u. s. w.

Entbieten den Geheimenraths-, Regierungs-, Consistorial-, Kammer-, Kriegs-, landschaftlichen und andern Collegiis, der Gesammt-Universität Jena und dem Gesammt-Oberappellationsgericht, wie auch den zur Justizverwaltung, so wie zur Finanzadministration verordneten Ober- und Unterbeamten, Kriegsofficiers, Geistlichen, Bürgermeistern und Rathsgliedern in den Städten, Schultheissen in den Dörfern, auch allen übrigen Geistlichen-, Weltlichen-, Civil- und Militär-Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen der Herzoglich Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande, wie auch allen, zu deren Bezirk gehörigen Fürstlichen Vasallen und Lehnleuten, Unsere Gnade und Alles Gute, und fügen Ihnen allerseits Folgendes hierdurch zu wissen:

Nachdem das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha und Altenburg durch das nach Gottes heiligem Rathschlusse nunmehr ohne Hinterlassung von Fürstlicher Nachkommenschaft erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs, Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Herrn Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein und Tonna u. s. w., christmildesten Gedächtnisses, erloschen, und Wir, als die Häupter der übrigen Herzoglich Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, für diesen, nunmehr eingetretenen Fall in einer in Hildburghausen Statt gehabten Haus-Conferenz übereingekommen sind, die Fürstenthümer Gotha und Altenburg, mit Zubehörungen, so wie sie die nunmehr erloschene Herzog Sachsen-Gothaische Linie besessen, der bestehenden und unter einander annoch auszuführenden besondern Successions-Rechte unbeschadet, in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen und nehmen zu lassen. Als thun Wir solches, kraft dieses, in der beständigsten Form und Weise, wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen am besten geschehen soll und mag, und indem Wir beschlossen haben, bis zu einer zwischen Uns erfolgten endlichen Vereinigung, die Verwaltung der Lande für Uns insgesammt in allen geistlichen, weltlichen, Civil-, Militär-, Justiz-, Finanz-, Polizei- und übrigen Angelegenheiten, dem Geheimen Ministerium weiland Sr. Liebden des Herzogs Friedrich IV., wie solches gegenwärtig bestehet und von Uns bestätiget worden ist, oder in der Folge Bestätigung noch erhalten wird, zu übertragen, erinnern Wir hierdurch alle und jede oben genannte Herzoglich Sachsen-Gothaische und Altenburgische Collegia, Behörden, obere und untere Beamten, Vasallen, Officiere, Geistliche, Magistratspersonen, Schultheissen, Unterthanen und Einwohner jedes Standes, dass Sie allesammt Uns gemeinschaftlich und Unsern Fürstlichen Erben und Erbnehmer für ihre rechtmässige Landesherrschaft und Obrigkeit anerkennen, folglich mit Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit sich fortan und künftig an Niemand Anderen, als an Uns und die Unsrigen halten; insbesondere aber für jetzt und so lange, als Wir ihnen deshalb ein Anderes nicht befehlen werden, das

vorgenannte, bisher Herzoglich Sachsen-Gothaische und Altenburgische Geheime Ministerium als die Uns zunächst untergeordnete und von Uns bevollmächtigte gemeinschaftliche Oberbehörde für die gesammten angefallenen Lande zu betrachten haben.

Wir geben ihnen dagegen die Versicherung, dass Wir ihnen sammt und sonders den gebührenden Schutz leisten, mit ihnen es treulich meinen, sie bei ihren Gütern, rechtmässigen Freiheiten, wohl erlangten Rechten, auch dem Verhalten nach, wie es jeder verdient, bei Ehren, Stellen und Bedienung lassen, und ihrer aller Bestes auf alle Weise befördern wollen; und hoffen zu ihren treuen und pflichtmässigen Gesinnungen, dass Wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, gegen Widersetzlichkeit und Pflichtwidrigkeit strenge Massregeln vorzukehren,

Urkundlich haben Wir sämmtlich diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und durch Unsere Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825.

(L. S.) **Friedrich**,
H. z. S.

(L. S.) **Ernst**,
H. z. S.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund**,
H. z. S.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg, 1825, Nr. 5, S. 7, 8.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 17, 18.

In der vierten Sitzung am 17. Februar 1825 machte der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte, Graf von Beust, folgende Anzeige: Nach einer mir durch das Geheime Ministerium zu Gotha geschehenen Eröffnung, habe ich die Ehre, dieser hohen Versammlung anzuzeigen: dass es der Vorsehung gefallen hat, den Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Friedrich IV., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg

. s. w., am 11. dieses Monats, früh gegen 7 Uhr, von dieser Zeitlichkeit abzufordern und dadurch das ganze Land in die tiefste Trauer zu versetzen. Da mit diesem Todesfalle die seit Herzog Ernst dem Frommen fast zwei Jahrhunderte blühende Herzoglich Sachsen-Gothaische Speciallinie im Mannesstamme ausgestorben ist, so ist, in Folge einer von den Durchlauchtigsten Agnaten, den Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Durchlauchten, für jenen Fall getroffenen Uebereinkunft, und in der Masse, wie solche ein von nur- und höchsterwähnten Ihren Herzoglichen Durchlauchten, unterm Datum: Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 11. Februar 1825, erlassenes Höchstes Patent, was ich zugleich hiermit vorzulegen mich beehre, das Nähere besagt, in der regierenden Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Herzoglichen Durchlauchten höchstem Gesammtnamen, von den bisherigen Gothaischen Gesammtlanden durch das Geheime Ministerium zu Gotha Besitz ergriffen, dem Letzteren auch, nach jenem Höchsten Patente, einstweilen die Leitung der Staatsverwaltung in den Herzoglich Gotha-Altenburgischen Landen gnädigst übertragen worden.

Das angezogene Patent vom 11. Februar 1825 wurde dem Protokolle unter Z. 3 angefügt.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 12, 13.

CXIII.

Höchstes Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent der Durchlauchtigsten Herzöge von Sachsen-Hildburghausen (nunmehr von Sachsen-Altenburg), Sachsen-Coburg-Saalfeld (Sachsen-Coburg-Gotha) und Sachsen-Meiningen, (Sachsen-Meiningen-Hildburghausen), d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 15. November 1826. [1])

Wir **Friedrich**, Wir **Ernst**, Wir **Bernhard Erich Freund**, von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein u. s. w. u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, dieses Herzogliche Haus in seinem Mannesstamme erloschen ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha- und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen Vereinigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen und bisher gemeinschaftlich verwalten lassen.

Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen haben Se. Königliche Majestät von Sachsen die Leitung und Vermittelung bei den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung übernommen. Sehr bald hat sich Uns dabei die Ueberzeugung aufgedrängt, dass eine dem Wohl Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in so fern möglich seyn würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile Statt fänden. So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen auch immer fallen mochten, so haben Wir doch den sie heischenden höheren Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu Hildburghausen am 2. November d. J., unter Königlich Sächsischer Vermittelung, ein von Uns nachmals unterm heutigen Tage ratificirter Vertrag[b]) über die ganze Successions-Angelegenheit zu Stande gekommen ist, nach welchem

A. Wir, Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen, Unsere gesammten bisherigen Lande;

Wir, Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar, und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Coburgischen Ortschaften;

Wir, Herzog Bernhard Erich Freund zu Sachsen-Meiningen, die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neuerlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an, folgendermassen vertheilt, besitzen werden: Es gelangt nämlich:

B. an Uns, Herzog Friedrich, das Fürstenthum Altenburg, mit Ausschluss der nach den weiter unten (unter D.) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, aber mit der bisher von Sachsen-Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den elf Dorfschaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz;

C. an Uns, Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Antheil an Römhild,
die bisher Hildburghausenschen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, letzteres jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meininger Oberland, und
die in dem Fürstenthum Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,
mit welchen neu erworbenen Ländern und Landestheilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg ohne die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, dergestalt, dass Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren verbleiben;

D. an Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehnsherrlichkeit an dem Altenburgischen Rittergute Schwarditz,
das Fürstenthum Saalfeld,
die bisher zum Fürstenthum Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rothen, Lindenberg, Langenmüss und die sämmtlichen sogenannten Wustungen, und zwar diese Ortschaften mit allen ihren, auch mit den auf dem rechten Steinach-Ufer gelegenen Zubehörungen,
das Amt Themar,
das bisher zu Gotha gehörig gewesene Drittheil des Amtes Römhild,
das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline Neusulza und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parzelle Vierzehnheiligen,
der an das Amt Camburg gränzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften: Thierschneck,

Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitsch und Groitzschen,

die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parzellen Lichtenhain und Mosen,

das Amt Kranichfeld,

die bisher von Sachsen-Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes,

mit welchen neu erworbenen Ländern und Landestheilen Wir künftig alle Unsere bisherige Lande, jedoch mit Wegfall der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, besitzen werden.

Daher entbieten wir, insgesammt, allen Behörden, Dienern, asallen und Unterthanen in nurgenannten, von der Theilung d gegenseitigen Abtretung betroffenen Landen und Landesheilen Unsere Gnade, und eröffnen hiermit, dass Wir andurch cht nur den bisher gemeinschaftlichen Besitz der Gotha-Altenrgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, den sherigen ausschliessenden Besitz der zur gegenseitigen Abtreung bestimmten, oben (unter A.) genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber, aufgeben, und dagen von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter . C. und D.) deren neue Landesherren bestimmt sind, hiermit esitz nehmen.

Zugleich entlassen Wir diejenigen Unserer Vasallen und nterthanen, welche vermöge dieser Veränderung ein Wechsel er Landes- und Lehnsherren betrifft, der gegen dieselben und ie betreffenden Herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichn, und verweisen sie damit an ihre neue Landes- und Lehnsrren, als an ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit. Wir scheiden n diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns, zum Theil nter schwierigen Zeitverhältnissen, unvergessliche Beweise euer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des ttlichen Segens und mit der tröstenden Beruhigung, dass Wir uptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer r Trennung bringen, und dass sie in ihren Landesherren nur ch nahbefreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter

sich stammverwandten Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwendiges Mittel erblickt, ihre Lande desto sicherer zu beglücken. Von Unsern sonach heute an Uns überwiesenen und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, dass sie in Uns und Unsern Fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg und Meiningen zur Elisabethenburg, den 15. November 1826.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.
(L. S.) Ernst, H. z. S.
(L. S.) Bernhard Erich Freund, H. z. S.

a) Beglaubigte Copie des im Herzoglichen Geheimen Archive zu Altenburg befindlichen Originales.

In der ersten Sitzung vom 25. Januar 1827 machte der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, in seiner Eigenschaft als Herzoglich Sächsischer Gesandter folgende Anzeige:

Hoher Bundes-Versammlung werde im unentfallenen Andenken ruhen, dass, nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten höchstseligen Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich's IV., Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha-Altenburg in seinem Mannsstamme erloschen war, und hierauf, bis zu einer Entscheidung über die Nachfolge in die Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande, diese von den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen in gemeinschaftlichen Besitz und Verwaltung genommen wurden, wie solches Alles in der vierten Sitzung vom 17. Februar ehevorigen Jahres von mir zur Kenntniss dieser hohen Versammlung gebracht wurde. Einige Zeit

demnach wurden Se. Majestät, der König von Sachsen, von Höchstgedachten Ihren Herzoglichen Durchlauchten ersucht, bei den, von Höchstihnen beabsichtigten Unterhandlungen über eine Auseinandersetzung wegen jener Succession, die Leitung und Vermittelung zu übernehmen, und Se. Majestät kamen diesem Wunsche mit gewohnter Geneigtheit und Bereitwilligkeit entgegen. Es ist auch, wiewohl zum Theil mit dem schwereren und sehr schmerzlich empfundenen Opfer von Abtretungen angestammter Lande und Unterthanen, das höhere Rücksichten erheischten, gelungen, unter jener dankbarst verehrten Allerhöchsten Vermittelung, zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen, eine vollständige Vereinigung über die ganze Gotha-Altenburgische Successions-Angelegenheit zu erlangen, und es ist, in deren Folge, unterm 12. November vorigen Jahres zu Hildburghausen ein von den Hohen vertragenden Theilen allseitig genehmigter Vertrag zu Stande gekommen, nicht weniger, unterm 15. November des abgewichenen Jahres, durch ein gemeinsames Höchstes Patent von diesem Tage, beziehungsweise von den neu erworbenen Gebieten Besitz genommen und zugleich der nunmehrige Bestand der drei Sächsischen Herzogthümer ausgesprochen worden.

Von Ihren Herzoglichen Durchlauchten, dem Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg, dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha, und dem Herzoge Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen, hierzu Höchst beauftragt, habe ich die Ehre, einer hohen Bundes-Versammlung gegenwärtige Anzeige zu machen und zugleich das erwähnte Höchste Patent vom 15. November 1826 zu übergeben, indem ich mir wegen der Matrikular- und einiger anderen, mit dem Erlöschen der Gothaischen Speciallinie in Verbindung stehenden Verhältnisse, über welche zum Theil die Verhandlungen noch nicht beendigt sind, weitere Anzeige und Anträge vorbehalte.

Das angezogene Patent, d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 15. November 1826, wurde diesem Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.

b) Der Haupt-Successions-Vertrag vom 12. November 1826, nebst seinen Nebenverträgen und deren Beilagen, ohne welche jener nur ein schwaches Bild der in Folge des Erlöschens der Gotha-Altenburgischen Special-Linie vor sich gegangenen Staatsveränderungen giebt, ist bis zum heutigen Tage, gemeinschaftlicher Abrede gemäss, als ein unmittheilbares Archivstück behandelt worden. Um so schätzbarer war daher das von hoher Stelle em-

pfangene authentische Exemplar des auf jenen Vertrag gegründeten Patents vom 15. November 1826, dessen Inhalt, häufig mit nicht unerheblichen Unrichtigkeiten veröffentlicht worden ist. Sollte demnächst eine vollständige oder theilweise Mittheilung des Vertrages vom 12. November 1826 Höchsten Orts gestattet werden, so wird der Herausgeber dieselbe um so eher folgen lassen, als alle etwa vorhandenen Privatmittheilungen einzelner Theile jenes Vertrages nicht aus erlaubter Quelle geflossen seyn können.

(In Betreff der durch den erwähnten Vertrag und zufolge Protokolles der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1827, §. 79, erfolgten Vertheilung der Einwohnerzahl und Contingente s. den folgenden Theil.)

CXIV.

Uebereinkunft zwischen Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach, über die Ausführung der Artikel III und VII des Staatsvertrages vom 11. Februar 1831 und zur Erledigung einiger anderweitigen, beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, unterzeichnet zu Berlin am 10. August 1831. [a])

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar ist auf den Grund der Artikel III und VII des Staatsvertrages vom 11. Februar dieses Jahres, [b]) und zur Erledigung einiger anderweitigen, beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, wobei die contrahirenden Theile hauptsächlich eine endliche Ausgleichung über alle bis jetzt in besonderen Verhandlungen erörterten gegenseitigen Ansprüche zu bewirken beabsichtigten, durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verhandelt und abgeschlossen worden.

Artikel I.

Nachdem in Gemässheit des Artikels III des Staatsvertrages vom 11. Februar dieses Jahres der Ausfall an Einkommen, welchen die Grossherzogliche Weimarische Regierung durch die daselbst stipulirte Verlegung der Erhebung des recessmässigen Geleites von Erfurt nach Gotha hinweg erleiden wird, nah einem

Durchschnitte von Zehn Jahren ermittelt worden; so wird solcher rücksichtlich der Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt hinweg auf

Drei Tausend und Acht und Neunzig Thaler 5 Gr. 4 Pf.,

und rücksichtlich der Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg auf

Vier Tausend Sechs Hundert und Vier und Zwanzig Thaler,

im Ganzen aber auf die runde Summe von

Sieben Tausend Sieben Hundert Vier und Zwanzig Thalern

in Conventionsgelde, gemeinschaftlich festgestellt.

Artikel II.

Gegen die gänzliche Entsagung abseiten der Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung auf alle sonstigen, in Bezug auf das Erfurter Geleite von Derselben erhobenen Ansprüche an Preussen, namentlich:

a) auf den Entschädigungs-Anspruch, welchen Sie von der Möglichkeit herleitet, dass im Falle eines etwaigen künftigen Wiederaustretens Sachsen-Weimar's aus dem Zollverbande mit Preussen, eine Vermehrung des Verkehrs durch Erfurt und Gotha auf denjenigen Strassen, auf denen Preussen in die Berechtigung zur recessmässigen Erhebung des Geleites getreten ist, Statt finden könnte;

b) auf den bis jetzt erhobenen, von Preussen aber bestrittenen, Entschädigungs-Anspruch wegen der seit dem Jahre 1827 in Erfurt eingeführten Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverfassung,

erklärt die Königlich Preussische Regierung sich bereit, ausser den, mit Beziehung hierauf, im IV. Artikel gemachten Zugeständnissen, die grundherrlichen Einkünfte von Bischofsroda und Propstei-Zella betreffend, auch anstatt des im Artikel I gedachten Betrages von 7724 Rthlr. in Conventionsgelde, die höhere runde Summe von

Acht Tausend Zwei Hundert Thalern in Preussischem Courant

als den Gesammtbetrag derjenigen Jahresrente gelten zu lassen, welche unter Anrechnung eben benannter grundherrlicher Einkünfte vom 1. Januar 1832 an, wo die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommen soll, zur Entschädigung für den dadurch entstehenden Ausfall an

Einkommen, nach Artikel III Lit. b des Staatsvertrages vom 11. Februar dieses Jahres, von Preussen an Sachsen-Weimar gewährt werden wird.

Hiervon sind auf die Entschädigung Sachsen-Weimar's für die Verlegung des Geleites von Erfurt hinweg

Drei Tausend Drei Hundert und Fünfzig Thaler,

und auf die Entschädigung wegen Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg

Vier Tausend Acht Hundert und Fünfzig Thaler

zu rechnen.

Artikel III.

Als jährlicher Betrag der, auf die, Artikel II stipulirte, Entschädigung in Anrechnung zu bringenden, grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffsroda und Propstei-Zella wird für die Zukunft, nämlich vom 1. Januar 1832, wo die Verlegung der Geleits-Erhebung vertragsmässig in Ausführung kommen soll, die runde Summe von

Zwei Tausend Fünf Hundert Thalern in Preussischem Courant

gemeinschaftlich anerkannt, durch deren gedachte Anrechnung die, nach Artikel II mit 8200 Rthlr. Preussisch Courant zu gewährende Entschädigungs-Rente sich auf den Betrag von 5700 Thaler Preussisch Courant vermindert.

Preussen wird demnach die fraglichen

Fünf Tausend und Sieben Hundert Thaler in Preussischem Courant

vom 1. Januar 1832 an, wenn alsdann die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommt, als eine, auf die Einkünfte der Stadt Erfurt zu radicirende Rente, so lange solche nicht gegen ein Capital im 25fachen Betrage abgelöset seyn wird, alljährlich an Sachsen-Weimar entrichten.

Für den Fall aber, dass die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg am 1. Januar 1832 noch Anstand finden sollte, zahlt Sachsen-Weimar bis zu deren Eintritte und der dadurch erst ausführbar werdenden Compensation, den im Eingange dieses Artikels stipulirten jährlichen Betrag von Zwei Tausend Fünfhundert Thalern Preussisch Courant für die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffsroda und Propstei-Zella an Preussen.

Artikel IV.

Mit Rücksicht auf die Grossherzoglich Weimarischer Seits im Artikel II ausgesprochenen Verzichtleistungen und die gemachte Bemerkung, dass in den ersten Jahren des Zeitraumes vom 1. Juni 1814 bis zum 1. Januar 1832 die Verwaltung der Güter Bischoffsroda und Propstei-Zella einen grösseren Kostenaufwand erfordert habe, soll zum Ersatze der, von Sachsen-Weimar schon erhobenen grundherrlichen Einkünfte beider Ortschaften aus dem besagten Zeitraume für jedes darunter begriffene Jahr nur die Hälfte des, für die Zukunft auf 2500 Thaler Preussisch Courant festgesetzten Betrages dieser Einkünfte, mithin nicht mehr als

Ein Tausend Zwei Hundert und Fünfzig Thaler Preussisch Courant,

oder für den ganzen, siebenzehn Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitraum der Vergangenheit überhaupt, die Summe von

Ein und Zwanzig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thalern Preussisch Courant

von Sachsen-Weimar an Preussen vergütet, und zu diesem Ende der fragliche Vergütungs-Anspruch mit den andern liquiden Activforderungen in Verbindung gesetzt werden, welche Preussen grösstentheils in Beziehung auf die an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Gebietstheile, namentlich:

a) wegen eines Beitrages zur Verzinsung der Erfurt-Blankenhainischen Landesschuld während der Jahre 1815 bis 1821 und zu den desfallsigen Verwaltungskosten;
b) wegen der, von 1815 bis 1817 Sachsen-Weimarischer Seits erhobenen Einkünfte des Erfurter Schul- und Exjesuiten-Fonds;
c) wegen eines Guthabens aus der gegenseitigen Abrechnung rücksichtlich der, nach Artikel IV des Staatsvertrages vom 22. September 1815 gegen einander ausgetauschten Dörfer Nöda und Ringleben, unbestrittener Weise an die Grossherzoglich Weimarische Regierung zu machen hat.

Artikel V.

Die Vergütung und resp. Berichtigung sämmtlicher, im vorstehenden Artikel aufgeführter Preussischer Activ-Forderungen, deren Werth Königlich Preussischer Seits mindestens auf

Ein und Dreissig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thaler
Preussisch Courant

abgeschätzt wird, geschieht von Seiten der Grossherzoglich Weimarischen Regierung in folgender Art:

A. Dieselbe bezahlt vom 1. Januar 1832 an alljährlich und ohne Unterbrechung in verhältnissmässigen Raten von mindestens
Ein Tausend Zwei Hundert und Fünfzig Thalern
an Preussen die Summe von
Zwanzig Tausend Thalern,
bis zu deren vollständiger Abtragung.

B. Sie übernimmt ausschliesslich die Befriedigung folgender bisher von Ihr vertretener Ansprüche Grossherzoglicher Unterthanen an Preussen, als

a) der katholischen Kirchengemeinde zu Jena wegen der, auf 965 Rthlr. berechneten Pachtgelder von dem, seit 1808, dem Kirchen-Aerario derselben als Dotation gehörenden, vormaligen Blankenhainischen Domainen-Gute Mohrenthal, deren Beschlagnahme und Einziehung Königlich Preussischer Seits im Jahre 1814 provisorisch verfügt wurde;

b) der Wittwe des vormaligen Spielkarten-Fabrikanten Dreissig zu Tonndorf wegen der, von 1816 bis 1822, zu der Summe von 1071 Rthlr. erwachsenen Rückstände einer jährlichen Unterstützung von 100 Rthlr., welche man Königlich Preussischer Seits dem letzteren im Jahre 1815 bei Auflösung seiner dortigen Spielkarten-Fabrik vorläufig zur Entschädigung bewilligte;

c) der übrigen Unterthanen und Beamten in den abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Landestheilen, hinsichtlich ihrer noch unberichtigten Forderungen an den Fiscus, aus der Zeit vor dem 1. Juni oder dem 1. November 1815, so weit solche überhaupt gegründet und liquide sind.

C. Unter dem Vorbehalte besonderer Verhandlungen wegen der, in der Stadt Erfurt zu milden Zwecken bestehenden Stiftungen aller Art und Unterrichts-Anstalten, so weit Sachsen-Weimarische Unterthanen zur Theilnahme daran*) stiftungsmässig berechtigt seyn könnten, verzichtet die

Grossherzogliche Regierung auf sämmtliche Ansprüche, welche Sie als Besitzerin der von Preussen abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Gebietstheile bei den, dem Abschlusse gegenwärtiger Uebereinkunft vorausgegangenen Verhandlungen gegen Preussen angemeldet hat, insbesondere auf Ihre Ansprüche:

a) auf die, aus der Zeit vom 1. Juni oder vor dem 1. November 1815 herrührenden Abgaben-Reste oder sonstigen fiscalischen Einnahme-Rückstände in den fraglichen Gebietstheilen, so weit solche noch in Königlich Preussische Kassen geflossen seyn möchten;

b) auf Erstattung der, Ihrerseits schon berichtigten fiscalischen Ausgaben-Rückstände, welche bis zu den oben bezeichneten Terminen in den nämlichen Gebietstheilen erwachsen waren, namentlich:

der zu 1508 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. Conventionsgeld berechneten Rückstände an Besoldungen dortiger Beamten aus dem Jahre 1813;

der im Jahre 1811 wegen eines Baues im Kanzlei-Locale des Schlosses zu Blankenhain aufgelaufenen Kosten und der, an das dortige Justiz-Amt im Jahre 1813 gelieferten Schreibmaterialien im Gesammtbetrage von 56 Rthlr. 10 Gr. Conventionsgeld;

der, mehreren Gemeinden jener Gebietstheile an Wegebaulöhnen, welche im Jahre 1812 verdient worden, ausgezahlten 469 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Conventionsgeld;

der den Gemeinden Zimmerninfra und Hopfgarten wegen eines, im Jahre 1814 erlittenen Brand-Unglücks bewilligten und gezahlten Remissionsgelder mit 352 Rthlr. — Gr. 2 Pf. Conventionsgeld;

c) auf die vor und nach dem 1. Juli 1814 rücksichtlich gedachter Gebietstheile entstandenen Forderungen für Verpflegung Königlich Preussischer Truppen, wovon auf die Zeit nach dem 1. Juli 1814 Ihrerseits 1828 Rthlr. — Gr. 11½ Pf. Conventionsgeld gerechnet werden;

d) auf ein, zu 298 Rthlr. 20 Gr. 9½ Pf. berechnetes Drittheil des Kassenbestandes von 887 Rthlr. 14 Gr.

11 Pf. Conventionsgeld, welcher nach Sachsen-Weimarischer Behauptung in dem, zur Zahlung der Zinsen von der Erfurt-Blankenhainischen Landesschuld bestimmt gewesenen gemeinschaftlichen Fonds am Schlusse des Jahres 1815 verblieben war.

D. Als Besitzerin Alt-Weimarischer Gebietstheile entsagt die Grossherzogliche Regierung den, in dieser Eigenschaft gegen Preussen von Ihr erhobenen Ansprüchen:

a) wegen eines, vom 1. April 1808 bis ult. Mai 1815 mit 2396 Rthlr. 9 Gr. 1⅛ Pf. erwachsenen Rückstandes an Recognitionsgeldern, welche für die Gebiete Blankenhain, Nieder-Kranichfeld und Nieder-Gleichen auf den Grund älterer Recesse zum Anerkenntniss einiger, dem Hause Sachsen-Weimar zustehenden Hoheitsrechte jährlich mit 382 Gulden 3 Gr. 1 Pf. an dasselbe zu zahlen waren;

b) wegen zehnjähriger seit 1806 auf 400 Rthlr. Conventionsgeld erwachsener Miethzinsen von dem, in der Stadt Erfurt belegenen sogenannten Georgenthaler Hofe, dessen Eigenthum Sachsen-Weimar im Art. V des Staatsvertrages vom 22. September 1815 an Preussen abtrat;

c) wegen eines, von der vormaligen Verwaltung dieses Hofes vor älterer Zeit dem Stadtrathe zu Erfurt geleisteten und später auf die dortige landesherrliche Kreiskasse übernommenen Capitals nebst rückständigen Zinsen im Gesammtbetrage von 615 Rthlr. Conventionsgeld;

d) wegen einer, im Jahre 1813 auf französische Requisition erfolgten Lieferung von Hölzern aus Alt-Weimarischen Forsten zur Befestigung des Erfurter Waffenplatzes im Gesammtbetrage von 20,458 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Conventionsgeld;

e) wegen der, in demselben Jahre aus dem Alt-Weimarischen Tannrödaer Forst abgegebenen Stangen und Pfähle zur Einfassung des neuen allgemeinen Begräbnissplatzes zu Erfurt im Betrage von 92 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Conventionsgeld;

f) wegen einer, im Jahre 1815 bewirkten, Lieferung von 200 Stämmen Nadelholz aus Alt-Weimarischen Forsten zur Befestigung von Erfurt im Betrage von 328 Rthlr. 27 Gr. Conventionsgeld.

E. Die Grossherzogliche Regierung entsagt zugleich ihrem Anspruche auf Ersatz der, von 1816 bis 1831 mit 1620 Rthlr. Preussisch Courant bezahlten Pensionsbeträge an einige, in dem Dorfe Nöda wohnhafte, vormals Königlich Sächsische Militairs, und übernimmt deren Befriedigung für die Zukunft.

Artikel VI.

Mit Rücksicht auf die, in den vorhergehenden Artikeln verabredete, Ausgleichung übernimmt Preussen seiner Seits auf den sogenannten französischen Aversionalfonds die unverweilte Zahlung der, von 1806 bis 1813 rückständig gebliebenen Zinsen der Erfurt-Blankenhainischen Landesschuld an die dabei betheiligten Grossherzoglich Weimarischen Unterthanen und verzichtet zugleich auf seine Ansprüche:

a) wegen der, vor dem 1. Juni und vor dem 1. November 1815 in den, an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Gebietstheilen erwachsenen Abgaben-Reste oder sonstigen fiscalischen Einnahmen, so weit solche in Sachsen-Weimarische Kassen geflossen sind und gegenwärtig etwa noch als exigibel zu betrachten seyn dürften;

b) wegen der in den fraglichen Gebietstheilen ausstehenden Staats-Activcapitalien;

c) wegen verhältnissmässiger passiver Theilnahme Sachsen-Weimars an den sogenannten Erfurter Centralpensionen;

d) wegen Ersatzes der, nach dem 1. Juni und nach dem 1. November 1815 fällig gewordenen und aus Preussischen Kassen ausgezahlten Besoldungen und Pensionen an Beamte und Pensionärs der abgetretenen Gebietstheile.

Artikel VII.

Zwischen den östlichen Preussischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zolllinie liegen und den Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen soll der gegenseitige Verkehr vom 1. October d. J. an in folgender Art vorläufig erleichtert werden:

1. **Freien Eingang** in die östlichen Preussischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der Grossherzoglichen Lande sind:
   a) in **unbestimmter** Quantität, ausser denjenigen Gegenständen, welche nach der Preussischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30. October 1827 [d]) jetzt keiner Abgabe unterworfen sind:
      1) Bücher und Landkarten (Preussische Erhebungsrolle Abtheilung II, allgemeiner Satz),
      2) Getreide . . . . . dito dito No. 19, litt. a,
      3) Grobe Holzwaaren . . dito dito - 12, Anmerk.,
      4) Theer und Pech . . . . dito dito - 37,
      5) Gemeine Töpferwaaren dito dito - 38, litt. b,
      6) Schlachtvieh . . . . . dito dito - 39, litt. b—g,
   b) in **bestimmter** Quantität für das Jahr:
      1) Malerfarben (Preussische Erhebungsrolle No. 5, litt. a) . . . . . 400 Centner,
      2) Instrumente (musikalische) (Preussische Erhebungsrolle No. 14) . . . 50 Centner,
      3) Kurze Waaren (grobe) (Preussische Erhebungsrolle No. 20, litt. a) . . 400 Centner,
      4) Graue Packleinwand und Segeltuch (Preussische Erhebungsrolle No. 22, litt. c) . . . . . 100 Centner,
      5) Steingut und Porzellan (Preussische Erhebungsrolle No. 38, litt. c) . . 300 Centner,
      (Preussische Erhebungsrolle No. 38, litt. d und e) . . . . . 150 Centner,
      (Preussische Erhebungsrolle No. 38, litt. f) . . . . . 150 Centner,
      6) Wollen-Garn (rohes) (Preussische Erhebungsrolle, Abtheilung II, Allgemeiner Satz) . . . . . 100 Centner,
      dito (gezwirntes und gefärbtes) (Preussische Erhebungsrolle No. 41, litt. b) 200 Centner,
      7) Flanelle und Moltons (Preussische Erhebungsrolle No. 41, litt. e) . . . 200 Centner.

II. Gegenstände, welche aus den Weimarischen und Neustädtischen Kreisen mit der Bestimmung nach dem Eisenachischen Kreise und umgekehrt transportirt werden, um dort zu verbleiben, sollen beim directen Durchgange durch Erfurt auf Bescheinigung Grossherzoglicher Behörden frei von Durchgangs-Abgaben bleiben.

III. Grobe Schuhmacherwaare (Preussische Erhebungsrolle No. 21, litt. c), welche als Fabrikat der Grossherzoglichen Lande in die östlichen geschlossenen Preussischen Provinzen zu Jahrmärkten ein- und unverkauft wieder ausgehet, soll von Durchgangs-Abgaben frei bleiben.

Wenn die Einfuhr der vorstehenden unter No. 1, litt. a und b, genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Provinzen in die Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben, die nicht auf inländische Gegenstände gleichermassen treffen, eingelassen werden.

Artikel VIII.

So weit es bei dem Inhalte des Artikels VII zur Erleichterung des Gränzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die, im vorstehenden Artikel zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Artikel IX.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich fortwährend bereit, in Gemässheit der mittelst Separat-Protokolles de dato Berlin den 10. Februar 1831 ertheilten Zusicherung, die, im Amte Allstedt belegene Ortschaft Kalbsrieth gegen ein vollständiges Aequivalent an Preussen abzutreten. So lange bis zwischen den beiden contrahirenden Regierungen über diesen Austausch eine definitive Vereinbarung getroffen seyn wird, überlässt Sachsen-Weimar die durch ge-

nannte Ortschaft und deren Flur aus dem Preussischen Gebiete führende Landstrasse unter folgenden Bestimmungen an die Krone Preussen:

I. Die eben gedachte, durch Kalbsrieth und dessen Flur führende Land- und Poststrasse wird mit der aus dem angränzenden Preussischen Gebiete nach Kalbsrieth führenden Preussischen Chaussée als ein wesentlicher Theil und als Fortsetzung derselben verbunden, und zu diesem Ende von der Königlich Preussischen Regierung auf deren eigene Kosten chaussirt, auch mit den dazu gehörigen Brücken in Bau und Besserung erhalten.

II. Es steht Preussen frei, auf dieser Strasse ein Weg- und Brückengeld nach den Sätzen des, auf die Einwohner von Kalbsrieth hinsichtlich der Befreiungen ebenfalls anzuwendenden, Preussischen Tarifs zu erheben; jedoch soll

a) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Grossherzoglichen Hauses, imgleichen den beiderseitigen landesherrlichen Gestüten angehören;

b) von öffentlichen Beamten ohne Unterschied, ob es Militär-, Civil- oder Kirchliche Beamte sind, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Officieren zu Pferde und in Dienstuniform;

c) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der contrahirenden Theile geschehen:

das Chaussée-Geld auf der betreffenden Strasse nicht erhoben werden.

III. Die Grossherzogliche Regierung verpflichtet sich, den freien Verkehr aller, auf jenen Strassen durchgehenden Personen und Waaren weder durch Abgaben, noch sonst auf irgend eine Weise zu erschweren. Dagegen macht die Königlich Preussische Regierung sich anheischig:

a) zur Vergütung des Rein-Ertrages, welchen Sachsen-Weimar von dem Brückenzoll in Kalbsrieth alljährlich bezogen hat, so lange das Grossherzogthum dem Preussischen Zollverbande entweder noch nicht ange-

hört, oder nach dessen eventuellen Wiederaustritte aus demselben, eine jährliche Rente von 180 Rthlr. Conventionsgeld an die Grossherzogliche Regierung zu entrichten;

b) keinen Einspruch dagegen zu thun, dass Dieselbe, so lange das Grossherzogthum dem Preussischen Zollverbande noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellen Wiederaustritte aus demselben, das Thüringische Geleit in Kalbsrieth erhebe.

IV. Im Uebrigen verbleibt der Grossherzoglich Weimarischen Regierung auf gedachter Strasse die bisherige Jurisdiction und Staatshoheit, so weit letztere nicht durch die Natur der zu Gunsten Preussens darauf zugestandenen Staats-Servitut beschränkt ist.

Was die auf dieser Strasse begangenen und entdeckten Defraudationen gegen die Wegegelder-Erhebung oder den Preussischen Zoll betrifft, so werden sie von den competenten Grossherzoglich Weimarischen Gerichtsstellen nach den, darauf anzuwendenden Königlich Preussischen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und bestraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratification *) vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe †) von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 10. August 1831.

(L. S.)
von Bülow,
Königlich Preussischer Wirklicher Legationsrath.

(L. S.)
General von L'Estocq,
Grossherzoglich Weimarischer Minister-Resident.

(L. S.)
Windhorn,
Königlich Preussischer Geheimer Finanzrath.

(L. S.)
Ottokar Thon,
Grossherzoglich Sachsen-Weimarischer Kammerrath.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Abth. II. S. 1585 (Nr. XC, Note I).

b) **Die Artikel III und VII des Staatsvertrages zwischen Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach, über den künftigen Beitritt des Grossherzogthums zum Zollverbande der östlichen Preussischen Provinzen, unterzeichnet zu Berlin am 11. Februar 1831, lauten:**

„Artikel III." „Ohnbeschadet der von Sachsen-Weimar in dem Staatsvertrage vom 22. September 1815 übernommenen Verbindlichkeit, das Geleit, welches die Grossherzogliche Regierung in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt, gegen vollständige Entschädigung an Preussen zu überlassen, und ohnbeschadet der hierbei von beiden Seiten zur Sprache zu bringenden Gerechtsame wird in Absicht des Weimarischen Geleites Folgendes verabredet:"

a) „Die Grossherzoglich Weimarische Regierung wird die Erhebung des Geleites in der Art, wie sie dazu auf den Grund älterer Recesse berechtigt ist, sowohl von Erfurt und dem Erfurter Gebiete, als auch von Gotha und dem Gothaer Gebiete hinweg, auf ihr eigenes Gebiet verlegen."

b) „Für den Ausfall an Einkommen, welchen sie dadurch erleidet, dass mit dieser Veränderung des Geleitsdistrictes die Fälle der Erhebung des recessmässigen Geleites sich vermindern, soll dieselbe vollständig entschädigt werden. Behufs dieser Entschädigung soll der Ausfall nach einem Durchschnitte von 10 Jahren ermittelt, und der sich hiernach ergebende jährliche Betrag, so weit er nicht durch Anrechnung der grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffsroda und Probsteizella in Gemässheit des Artikels VII des Staatsvertrages vom 22. September 1815 gedeckt wird, mittelst einer auf die Einkünfte in der Stadt Erfurt zu radicirenden jährlichen Rente oder eines Capitals, im 25fachen Betrage der jährlichen Rente, von Preussen gezahlt werden."

c) „Gegen Gewährung dieser Entschädigung tritt Preussen in das Recht der recessmässigen Erhebung des Geleites an den Orten und in den Fällen, in welchen Weimar sein Geleitsrecht, in Folge der Verlegung (a) nicht ausüben kann."

„Artikel VII." „Ueber gegenseitige, vor dem Beitritte Sachsen-Weimars zu dem Zollverbande der östlichen Preussischen Provinzen, noch weiter festzustellende Verkehrs- und Handels-Erleichterungen, sollen besondere Verhandlungen Statt finden."

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 45, Nr. 5.

e) In dem preussischen officiellen Abdrucke steht: „davon.“

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 178, Nr. 14.

d) Verordnung, wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung; nebst der Erhebungs-Rolle für die Jahre 1828—1830, und den Tarifen über den Elbe- und Weser-Zoll, vom 30. October 1827.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1827, S. 131 u. f., Nr. 19.

e) Die Ratification erfolgte von Sr. Majestät dem Könige von Preussen am 31., und von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach am 16. August 1827.

f) Der hier gegebene Abdruck dieser Convention ist nach dem Originale derselben in dem Grossherzoglichen Geheimen Haupt- und Staats-Archive zu Weimar.

CXV.

Staats-Vertrag zwischen Preussen und Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg, unterzeichnet zu Berlin am 31. Mai 1834.

In Folge der Bestimmung des XLIX. Artikels der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 ist Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha, im ehemaligen Französischen Saar-Departement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch laut Uebereinkunft vom 9. September 1816 durch des Königs von Preussen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg, mit vollen Souveränetätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im L. Artikel der Wiener Congress-Acte enthaltenen Zusicherungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Russland, des Königs von Grossbritannien und des Königs von Preussen, Ihre guten Dienste anzuwenden, um Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, insofern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Sr. Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveränes Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weshalb die oben genannten Mächte

Ihre im L. Artikel der Wiener Congress-Acte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären, Sich bereits genöthigt gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha haben jedoch in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten Herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die betheiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlasst gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der Wiener Congress-Acte offen gelassen hat, über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Se. Majestät den König von Preussen, gegen vollständige Entschädigung, in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehalten worden, haben Se. Majestät der König von Preussen und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath und Director der General-Verwaltung für Domainen und Forsten Georg Wilhelm Kessler, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande, so wie des rothen Adler-Ordens vierter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, auch Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens; und

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Minister-Residenten, Kammerherrn und Oberst-Lieutenant a. D., Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des

Herzoglich Sächsischen Hausordens und des Königlich Baierischen Civil-Verdienst-Ordens;

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratificationen, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel I.

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha treten dasjenige Gebiet, welches Sie auf den Grund der Artikel XLIX und L*) der Wiener Congress-Acte, und in Folge späterer Uebereinkunft am linken Rheinufer überwiesen erhalten, und bisher unter der Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" besessen haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, mit allen Souveränetätsrechten und mit dem Ihnen darin zustehenden vollen Eigenthume, an Se. Majestät den König von Preussen ab.

Artikel II.

Se. Majestät der König von Preussen nehmen diese Abtretung an, und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstenthums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

Artikel III.

Se. Majestät der König von Preussen werden Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha für die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg eine Entschädigung überlassen, welche nicht nur Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine reine jährliche Rente von 80,000 Thalern Preussisch gewähren, sondern Höchstdieselben zugleich in den Stand setzen wird, theils durch Uebernahme von Königlich Preussischen Domainen, theils durch Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen, ein Grund-Eigenthum zu erwerben.

Diese Entschädigung wird an die Stelle des Fürstenthums Lichtenberg in allen Beziehungen treten, in welchen dasselbe zu dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Specialhause und zu dessen Gliedern gestanden hat.

Artikel IV.

Die Uebergabe des Fürstenthums Lichtenberg von Sr. Durch-

laucht an Se. Majestät den König von Preussen, wird spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages Statt finden.

Artikel V.

Das für das Fürstenthum Lichtenberg bestehende und dessen Contingent zum Deutschen Bundesheere bildende Militär, wird von Sr. Majestät dem Könige von Preussen mit den das Preussische Bundes-Contingent bildenden Truppen, ohne dass selbiges künftig noch ein besonderes Contingent für gedachtes Fürstenthum bilden soll, vereiniget und durch diese Verstärkung des Königlich Preussischen Contingents, der dem Fürstenthume Lichtenberg obliegenden Bundespflicht zur Stellung eines verhältnissmässigen Contingents, hinfüro Genüge geleistet werden.

Artikel VI.

Das Fürstenthum Lichtenberg geht völlig schuldenfrei mit den auf dessen Etats aufgetragenen Staatsdienern und Pensionairs, nach einer dieserhalb getroffenen besonderen Vereinbarung, auf Preussen über. Wegen der, bei der Uebergabe sich vorfindenden Einnahme- und Ausgabe-Reste wird ebenfalls besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel VII.

Nachdem Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha den im L. Artikel der Wiener Congress-Acte mitbezeichneten Höfen über das gegenwärtige, wegen des Fürstenthums Lichtenberg getroffene Abkommen die geeignete Anzeige gemacht hat, und solche von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preussen durch eine an die betreffenden Höfe gerichtete entsprechende Eröffnung bestätiget worden ist, wird auch die Deutsche Bundes-Versammlung von dem Inhalte dieses Vertrages unter integraler Mittheilung desselben, durch eine gleich nach seiner Vollziehung Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den VI. Artikel der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, [b]) in Kenntniss gesetzt, und [c]) durch den Beitritt des Königlichen Bundestags-Gesandten bestätiget werden. [d])

Artikel VIII.

Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Preussen und von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ratificirt, und die Ratificationen werden demnächst binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. *)

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1834.

(L. S.) Georg Wilhelm Kessler.
(L. S.) Friedrich Carl von Bülow.
(L. S.) Otto Wilhelm Carl von Röder.

a) „Il est reservé dans le ci-devant département de la Sarre, sur les frontières des Etats de S. M. le Roi de Prusse, un district comprenant une population de soixante-neuf-mille âmes, dont il sera disposé de la manière suivante:"

„Le Duc de Saxe-Cobourg et le Duc d'Oldenbourg obtiendront, chacun, un territoire comprenant vingt mille habitans. Le Duc de Mecklenbourg-Strelitz et le Landgrave de Hesse-Hombourg, chacun, un territoire comprenant dix-mille habitans, et le Comte de Pappenheim un territoire comprenant neuf-mille habitans, etc." (Art. XLIX.)

„Les acquisitions assignées par l'Article précédent aux Ducs de Saxe-Cobourg, Oldenbourg, Mecklenbourg-Strelitz, et au Landgrave de Hesse-Hombourg n'étant point contigues à Leurs Etats respectifs, L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi de Prusse, promettent d'employer Leurs bons offices à l'issue de la présente guerre, ou aussitôt que les circonstances le permettront, pour faire obtenir par des échanges ou d'autres arrangemens, aux dits Princes les avantages qu'Elles sont disposées à leur assurer. Afin de ne point trop multiplier les administrations desdits districts, il est convenu, qu'ils seront provisoirement sous l'administration Prussienne au profit des nouveaux acquéreurs." (Art. L.)

b) „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Auf-

nahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen."

c) Dem Zusammenhange nach scheinen hier die Worte „diese Erklärung" zu fehlen.

d) Die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen erfolgten in der fünfund dreissigsten Sitzung vom 26. September 1834 in folgender Art:

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha: Nachdem die seit längerer Zeit, mit Beziehung auf die Bestimmungen der Artikel XLIX und L der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815, unterhandelte Abtretung des bis daher Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preussen durch einen unterm 31. Mai d. J. zu Berlin zu Stande gekommenen Staatsvertrag erreicht, dieser von beiden hohen Theilen ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 12. Juli d. J. bewirkt worden ist; so hat die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundestags-Gesandtschaft, in Folge des VII. Artikels besagten Staatsvertrags und des VI. der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, die höchste Anweisung erhalten, hohe Bundes-Versammlung von jenem Staatsvertrage in Kenntniss zu setzen und diesen Hochselbiger in beglaubter Abschrift zu überreichen, was hiermit geschieht.

Wie nun Hohe Bundes-Versammlung aus dieser Urkunde Veranlassung und Inhalt jenes Staatsvertrages näher entnehmen wird, also hat die Gesandtschaft zugleich zu bemerken: dass Sachsen-Coburg-Gotha, als bisherige Landesherrschaft des Fürstenthums Lichtenberg, nachdem letzteres der Krone Preussen völlig schuldenfrei übereignet wurde, auch fernerhin bei den noch schwebenden austrägalgerichtlichen Prozessen, wegen des Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensions-Wesens, ingleichen wegen des Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesens als Partei, wie bisher, betheiligt bleibe, während gegenwärtige Anzeige überhaupt unfehlbar von einer sehr

verehrlichen Königlich Preussischen Bundestags-Gesandtschaft allenthalben bestätigt werden wird.

Preussen: Der Gesandte ist beauftragt, die so eben von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestags-Gesandtschaft abgegebene Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach zu bestätigen. Zugleich bemerkt er mit Beziehung auf die Artikel II und V des vorgelegten Staats-Vertrages, dass, da die auf dem Fürstenthume Lichtenberg haftenden allgemeinen Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund, sowohl in Ansehung der matricularmässigen Geldbeiträge, als in Ansehung der Stellung des Militär-Contingents, vom Tage der Landes-Uebergabe an, auf Preussen übergehen, dieser Zeitpunkt mit dem 22. September d. J., als an welchem Tage die Uebergabe wirklich erfolgt ist, eintrete.

Eine Abschrift des Allerhöchsten Orts unterm 15. August vollzogenen Besitzergreifungs-Patents übergiebt der Gesandte, der ihm ertheilten Anweisung gemäss, anbei zur Kenntnissnahme.

Der Staats-Vertrag vom 31. Mai d. J. und das Königlich Preussische Besitznahme-Patent sind diesem Protokolle unter Ziffer 1 und 2 angefügt.

Auf Präsidialantrag erfolgte hiernächst nachstehender

Beschluss:

1. Die Bundes-Canzlei-Direction wird beauftragt, in der provisorischen Bundesmatrikel die von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestags-Gesandtschaft noch zuletzt im Jahre 1827 (Protokoll der 21. Sitzung, §. 79) zu 25,000 Seelen angegebene Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenberg bei Sachsen-Coburg-Gotha in Abzug zu bringen, bei Preussen aber hinzu zu rechnen und ist die hiernach abgeänderte Matrikel, vom 22. September d. J. anfangend, bei allen Matrikularanschlägen und Leistungen zum Grunde zu legen.

Der Bundescassen-Verwaltung ist hiervon Kenntniss zu geben, und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle beizufügen.

2. Die heutigen Erklärungen der Bundestags-Gesandtschaften von Sachsen-Coburg-Gotha und Preussen sind an den Bundestags-Ausschuss in Militär-Angelegenheiten zur Erstattung seines Gutachtens über die durch die angezeigte Gebietsabtretung, desgleichen an die zur Begutachtung der definitiven Bundes-Matrikel bestehende Bundestags-Commission zur Kenntnissnahme zu überweisen.

(In Betreff der Matrikel, des Bundes-Contingents u. s. w. s. den folgenden Theil.)

e) Die Ratification erfolgte von Preussen unterm 26. Juni und von Sachsen-Coburg-Gotha unterm 8. Juni, die Auswechselung der Ratifications-Urkunden aber zu Berlin am 12. Juli 1834.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1834, S. 161, Nr. 20.

CXVI.

Königlich Preussisches Patent wegen Besitznahme der, unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile, d. d. Berlin, den 15. August 1834. *)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w. u. s. w. Thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem die, von Uns in Folge der Bestimmungen des XLIX. Artikels der Wiener Congress-Acte und späterer Verabredungen, unterm 9. September 1816 an Se. Durchlaucht den Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha überlassenen und von Sr. gedachten Herzoglichen Durchlaucht seit jener Zeit unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg inne gehabten, auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der vormaligen Cantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Cusel, Tholey und Ottweiler mittelst eines, am 31. Mai d. J. abgeschlossenen, von beiden Theilen ratificirten Staats-Vertrages an Uns von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha mit allen Eigenthums- und Hoheitsrechten wieder abgetreten, und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihren bisherigen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden sind; so nehmen Wir diese eben bezeichneten, unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg bisher vereinigt gewesenen Lande in Kraft des gegenwärtigen Patentes wieder in Besitz, und einverleiben dieselben Unseren

Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir lassen an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preussischen Adler aufrichten, auch wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der gedachten, schon im Jahre 1816 mit Unserer Monarchie verbunden gewesenen und nunmehr von Uns wieder in Besitz genommenen Lande, Uns forthin als ihren rechtmässigen König und Landesherren anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmässiger Ergebenheit nachzukommen.

Dagegen sichern wir ihnen allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen sich in Unsern übrigen Staaten zu erfreuen haben. Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Wir wollen die hiermit in Besitz genommenen Lande derjenigen landständischen Verfassung anschliessen, welche Wir im Allgemeinen Unseren Staaten gewährt haben, und indem Wir dieserhalb den, durch die Herzogliche Verordnung vom 27. April 1821 unter der Benennung „Landrath" vorläufig niedergesetzten ständischen Verein hiermit aufheben, verheissen Wir ihnen ihre angemessene Aufnahme in die geeignete Kreis- und Provinzialständische Verbindung.

Jedermann behält den Besitz und Genuss seiner wohlerworbenen Privatrechte. Insbesondere verbleiben die, von Uns mit dem bisherigen Fürstenthume Lichtenberg vertragsmässig übernommenen Militär- und Civildiener, so wie Pensionairs, ungekränkt im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so erhält Unser Ober-Präsident von Bodelschwingh-Velmede Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen, so wie auch die Besitznahme hiernach auszuüben[1]) und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unseren Ministerial-Behörden zur verfassungsmässigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Willen.

Gegeben Berlin, den 15. August 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Maassen. Ançillon.

a) Vergl: Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. März 1835, betreffend die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg. (Dasselbe wurde als besonderer landräthlicher Kreis, unter dem Namen des Kreises St. Wendel, dem Trierischen Regierungs-Bezirke der Rheinprovinz einverleibt u. s. w.)

Patent, wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungs-Bezirke Trier seit dem 5. April 1815 Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel, vom 30. Juli 1835.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1835, Nr. 6, S. 43, 44; Nr. 16, S. 141, 142.

b) Die Besitznahme erfolgte am 22. September 1834. — Schubert giebt in seinem Handbuche der allgemeinen Staatskunde des Preussischen Staats, Bd. I (Königsberg, 1846, 8.) S. 134 den Flächeninhalt auf 10 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl aber auf 35,256 an.

CXVIII.

Staats- und Ausgleichungs-Verträge zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, vom 13. und 16. Juni 1831 und vom 13. November 1832.

I.

Haupt-Vertrag, unterzeichnet zu Altenburg am 13. Juni 1831.*)

Zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Altenburg bestanden bisher in dem dermaligen Umfange ihrer Staatsgebiete eine bedeutende Anzahl, zum Theile seit Jahrhunderten unerledigt gebliebener Irrungen und Ansprüche.

Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Altenburg, beseelt von dem Wunsche, zum Besten Höchstihrer beiderseitigen Lande alle diese Irrungen und Ansprüche auf dem Wege der Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, ernannten zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte, und zwar:

I. Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog, Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach:

1) Allerhöchst-Ihren damaligen Geheimen Regierungs-Rath bei der Landes-Regierung zu Weimar, Georg Friedrich

Konrad Ludwig von Gerstenbergk, nunmehr Kanzler der Landes-Regierung zu Eisenach, und

2) Allerhöchst-Ihren Kammer-Rath, Ottokar Thon zu Weimar;

II. Se. Durchlaucht, der Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren damaligen Regierungs- und Kammer-Rath, nunmehrigen Geheimen Conferenz-Rath und Präsidenten der Landes-Regierung zu Altenburg, Christian Gottfried Hermann daselbst.

Diese Bevollmächtigten haben eine Reihe Conferenzen in Weimar, Cahla, Ronneburg, Altenburg, Meiningen und Sulza gehalten und zu Altenburg eine Vereinigung bis auf Allerhöchste Ratification verabredet, wie der nachstehende darüber abgefasste

Staatsvertrag

besagt.

Derselbe besteht in einem Hauptvertrage und in einem Nebenvertrage.

Die Gründe Für und Wider standen sich nämlich bei mehreren Gegenständen der beiderseitigen Ansprüche und zwar gerade bei den Hauptgegenständen so schroff einander gegenüber; die Urkunden, welche entscheiden sollten, waren zum Theil so alt und dunkel; der Besitzstand und die Gründe für die Ansprüche theilweise so widersprechend, dass selbst im Wege der Austräge ein Ergebniss sich kaum hoffen lassen durfte, und nur im Wege des Austausches ganzer Dörfer und Landestheile ein Mittel gefunden werden konnte, die sich kreuzenden Ansprüche zum Besten beider Länder zu beseitigen. Diese Austauschungen und die Abtretungen, welche damit im Zusammenhange stehen, sollen der Inhalt des fraglichen Hauptvertrages seyn.

Dem Nebenvertrage sollen einverleibt werden alle Vereinigungen über Differenzen, welche minder bedeutend waren und meist an Ort und Stelle von den dazu beauftragten beiderseitigen Bezirksämtern ermittelt, verglichen, oder doch zur Vereinigung darüber vorbereitet wurden.

Was nun die Gegenstände betrifft, welche der Hauptver-

trag umfassen soll, so ist die Ausgleichung erfolgt durch gegenseitige Abtretung von Gebietstheilen und Gefällen, wie nachsteht:

§. I.

Es tritt nämlich Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach vom Grossherzogthume Sachsen an des Herzogs zu Sachsen-Altenburg Durchlaucht und an das Herzogthum Altenburg ab:

A. an Gebietstheilen und Einkünften, auf welche bisher beide höchste, vertragschliessende Theile Ansprüche machten:

1) das ganze Dorf Bobeck mit Kirche, Pfarrei, Schule und der ganzen Flur Dorf-Bobeck; ausgeschlossen die Flur Wüstbobeck und das Franzische Holz im Dorf-Bobecker Flur; wie das Nähere deshalb in §. VI. unter A. 1. näher verabredet und bestimmt worden ist;

2) den Weimar'schen Antheil im Dorfe Hetzdorf, an zweien Höfen und dazu gehörigen Feldern, wie solches unter §. VI. A. 2. näher besagt;

3) die Weimar'schen Steuer-, Lehen- und Zinsrechte in der Altenburg'schen Flur Droschka, Amts Eisenberg, wie solches im §. VI. unter A. 3. näher bestimmt ist;

4) die Weimar'schen Ansprüche an das Patronat-Recht über die Altenburg'sche Kirche, Pfarrey und Schule im Altenburg'schen Dorfe Hohendorf, Amtes Eisenberg, unter den §. VI. A. 4. beschriebenen Bedingungen;

5) die Weimar'schen Ansprüche auf die so genannten Pflugfrohnen der vormaligen Abtey Bürgel, welche die Altenburg'schen Abteydörfer zu leisten hatten, bei den im §. VI. unter A. 5. erwähnten Verhältnissen;

6) den so genannten Gleichenschen Hof im Dorfe Drösnitz nebst dazu gehörigen Feldern;

7) die zwei Weimar'schen Güter im Dorfe Kesslar nebst dazu gehörigen Grundstücken, so wie das Nähere §. VI. unter A. 7. bezeichnet und bedungen worden;

8) den ganzen Weimar'schen Antheil an dem Dorfe Dienstädt, wie das Specielle deshalb §. VI. unter A. 8. beschrieben und verglichen worden;

9) die zwei Weimar'schen Häuser im Dorfe Linda, nebst dazu gehörigen Grundstücken, wie dieses §. VI. unter A. 9. näher bezeichnet ist;

10) das Rittergut Unterrenthendorf und das Dorf Unterrenthendorf mit Kirche, Pfarrei, Schule und Flur, wie das Nähere §. VI. unter A. 10. umständlich beschrieben und bedungen worden;

11) die Weimar'schen Unterthanen im Dorfe Heilborn mit fünf Häusern, wie solches §. VI. unter A. 10. und 11. näher bezeichnet und verglichen ist;

12) die Weimar'schen Besteuerungsrechte in dem Dorfe Kleinebersdorf, wie deren Betrag in der beiderseitig anerkannten Aufrechnung mit aufgenommen worden;

13) den Weimar'schen Antheil im Dorfe Rückersdorf nach den näheren Bestimmungen des §. VI. 13. und IV. 10;

14) einige Grundstücke und Gefälle in der Flur des Altenburg'schen Dorfes Reust nach den Einzelnheiten im §. VI. 14. und IV. 10;

15) die strittigen Hoheits- und Erhebungsrechte an der Gränze der Weimar'schen Fluren Lindenkreuz und Rothenbach und der Altenburg'schen Flur St. Gangloff, wie dieses §. VI. unter A. 15. weitläufig beschrieben und verglichen ist;

B. an Gebietstheilen und Einkünften, welche unstrittig Weimarisch waren:

16) zwei Häuser im Dorfe Hilbersdorf, nach den nähern Bestimmungen §. VI. unter B. 16. und §. IV. 10;

17) den Weimar'schen Antheil an dem Dorfe Grobsdorf nach den speciellen Verabredungen im §. VI. unter B. 17. und §. IV. 10;

18) den Gasthof zu den Ziegenböcken unter den weiteren Bedingungen im §. VI. unter B. 18;

19) von den Zinsen und Lehen, welche Weimar im Altenburg'schen Amte Eisenberg zu beziehen hat, jährliche Einkünfte auf Fünfzig Thaler hoch, nach dem, was in dem §. VI. unter B. 19. und §. III. näher deshalb angegeben und verglichen ist.

§. II.

Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Altenburg, treten dagegen an Se. Königliche Hoheit, den Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an Gebietstheilen und Einkünften ab:

A. und zwar erstlich an strittigen Gegenständen:

1) die ganze Wüstung Bobeck unter den näheren Bestimmungen §. VII. unter A. 1;
2) ein Stück, ehemals Franzisches Holz in der bisher strittigen Dorfbobecker Flur, wie solches §. VII. unter A. 2 beschrieben und bedungen worden;
3) die Ansprüche auf Hoheit und Gerichtsbarkeit über ein Stück Stadtbürgelscher Flur, welches zwischen den Fluren Hohendorf und Droschka liegt, nach der Bestimmung des §. VII. unter A. 3;
4) das Thalemann'sche Gut in Thränitz und einen Zins vom vormals Peukert'schen Gute daselbst, wie dieses §. VII. unter A. 4 näher beschrieben und bedungen worden;
5) Landeshoheit und Steuern über ein Gut in Kleinkröbitz und die Gerichtsbarkeit von einer und einer halben Hufe Landes Kleinkröbitzer Flur nach §. VII. unter A. 5;
6) Jagd und Hoheit auf dem Münchengehren, so wie dieser District im §. VII. unter A. 6 näher bezeichnet ist;

B. Zweitens an unstrittigen Gegenständen:

7) Dorf, Flur, Kirche, Pfarrei, Schule und Geleite Grosslöbichau nach dem Näheren im §. VII., unter B. 7 erwähnt;
8) die bisher Altenburg gehörige Hälfte des Dorfes Graitschen und den bisher Altenburg'schen Theilen des Rittergutes daselbst, der Kirche, Pfarrei, Schule und Geleite, nach den Bestimmungen des §. VII. unter B. 8;
9) ein Gut zu Wittersroda, wie solches §. VII. unter B. 9 besagt;
10) einige Zinsen zu Stadt Lobeda und in den Dörfern Laasan, Cunitz, Löberschütz und Jenalöbnitz, wie solche, in der Aufrechnung, die unter A. diesem Vertrage beiliegt, verzeichnet wurden.

§. III.

Alle diese gegenseitigen Abtretungen sind wegen ihrer Er-
ge, so genau als möglich war, nach bestimmten Grundsätzen
anschlagt worden. Die Berechnung, was Weimar erwirbt,
unter A. diesem Vertrage angeheftet, die Berechnung, was
enburg erwirbt, unter B. ebenfalls. Beide Aufstellungen
genseitig durchgegangen, anerkannt und unterzeichnet, sollen
egrirende Theile dieses Recesses ausmachen. Beide höchste
atsregierungen leisten sich Gewähr bis zum letzten December
35, dass die Angaben des bisherigen Ertrages in diesen Auf-
llungen richtig aufgenommen sind und versprechen sich, so-
ich alle Bücher und Rechnungen, aus denen jene Zusammen-
llungen genommen wurden, entweder in Urschrift, oder in
stenfreien beglaubten Auszügen auf Verlangen ohne allen
ckhalt mitzutheilen. Die Einkünfte, welche diese beiden Auf-
llungen enthalten, sind gegenseitig abgetreten, wenn auch die
ei dazu in gegenwärtigem Hauptvertrage nicht ausdrücklich
wähnt wären.

Es lag in den Absichten beider Staatsregierungen, dem un-
wissen Zustande langjähriger Irrungen ein Ende zu machen,
mit nicht ferner einzelne Gebietstheile der Theilnahme an all-
meinen Staatslasten entzogen blieben, welche bisher von den
rigen Unterthanen übertragen werden mussten, und zugleich
biets-Purificationen zu besserer Handhabung der Polizei und
ıfacherer Gefälleerhebung eintreten zu lassen. Keiner der sich
rgleichenden Staaten sollte Nachtheil durch die Vereinigung in
zug auf seine Einnahmen leiden. Es sind deshalb die genaue-
n Berechnungen eingetreten, insoweit dieses möglich war,
bei vielen Gebietstheilen, welche Gegenstand der Aufrechnung
ıren, eben wegen der gegenseitigen Widersprüche nur einige
gabenzweige, bei anderen nur geringere, so wie frühere Jahr-
nderte sie festgestellt hatten, in die Berechnungen aufgenom-
n werden konnten und Ein Staat diese Theile ganz überwiesen
halten musste, welche der Andere ihm wegen des bisherigen
nkommens nur gering veranschlagen konnte, während eben
eser Andere Gebietstheile abgetreten erhielt, welche schon
ll und nach neuerem Massstabe besteuert waren. Daher musste,
ı Weimar unter diesen Umständen Altenburg nur

Achthundert siebenzehen Thaler sechs Groschen 1¼ Pf. sächsisch aufrechnen konnte, Altenburg aber an Weimar

Ein Tausend ein Hundert zwanzig und neun Thaler zwanzig und zwei Groschen 5 Pf. sächs.,

eben jener Ungleichheit wegen und weil Altenburg mehr steuerbarer unbesteuerter Seelen abgetreten erhält, eine Summe Weimar zu Gute gerechnet werden, über welche man sich, nach den schwierigsten Berechnungen, dahin vereinigte, dass Weimar an Altenburg, ausser der in der Aufrechnung unter A. aufgeführten bisherigen Einnahme an 817 thlr. 6 gr. 1¼ pf. sächs., noch die Summe von

Fünfzig Thalern sächs.

jährliche Einnahmen an Leihgeldern und Zinsen von den Gefällen abtritt, welche es im Altenburg'schen Amte Eisenberg zu erhalten hat, mithin zusammen

Achthundert sechzig und sieben Thaler 6 gr. 1¼ pf. sächs.

Beide Theile halten sich durch diese Summen völlig ausgeglichen und wollen wegen des Mehr oder Minder der abgetretenen Gegenstände an Land, Leuten und Einkünften durchaus gegenseitig keinen Anspruch machen.

§. IV.

Als allgemeine Bestimmungen wegen der §. I. und §. II. genannten gegenseitigen Abtretungen im Wege des Tausches sind verabredet:

1) Wo dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, geschehen sämmtliche Abtretungen ohne Einschränkung an Land, Leuten, Souverainetäts-, Hoheits-, Oberlehenherren- und Abgaben-Rechten aller Art, im weitesten Sinne genommen.

2) Die künftige Landesgränze bildet die Jagdgränzen, insoweit von unmittelbaren Grossherzoglichen und Herzoglichen Jagdgerechtsamen und denen der beiderseitigen Kammergüter die Rede ist. Hierdurch erledigen sich zugleich die gegenseitigen Ansprüche Weimar'scher Seits auf die Langenleite bei Petersberg, und Altenburg'scher Seits auf einen Theil des Reviers Rockau.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein:

a) wo der Vertrag sie ausdrücklich benut;
b) mit dem Grossherzoglichen Jagdreviere Geunitz im Herzoglich-Altenburg'schen Gebiete, Bezirkes Leuchtenburg mit Orlamünde.

Die Jagdbefugnisse der Privat-Personen beider Länder bleiben unverändert, so wie überhaupt

3) alle Privat-Rechte der beiderseitigen Unterthanen und Kammergüter durch die Abtretungen unberührt und unverändert bleiben sollen, wo nicht der Recess etwas Anderes bestimmt. Dahin gehören unter gleicher Beschränkung auch gegenseitige Bannrechte und Frohnen, sowohl an die Staatsregierungen, als an Privaten beider Länder, welche in den andern Staat fortzuleisten, aber auf verfassungsmässigem Wege gegen Entschädigung ablösbar sind.
4) Gegenseitig sollen Grundstücke der Domänen, Kirchen, Pfarreien, Schulen und frommen Stiftungen, wenn sie bis heute abgabenfrei waren, es bleiben, wenn auch solche Grundstücke durch diesen Vertrag abgetreten werden; sie können aber in Folge allgemeiner Landtagsbeschlüsse auf verfassungsmässigem Wege, jedoch nur gegen volle Entschädigung, mit Abgaben belegt werden.
5) Wenn Weimar'sche Steuern erhoben werden im Gebiete Altenburgs, oder Altenburg'sche im Gebiete Weimars, welche in den Aufrechnungen Weimars und Altenburgs als abgetreten nicht aufgeführt wären: so bezieht der Staat sie fort, welcher sie heute bezog.
6) Alle Rechte und Verbindlichkeiten der gegenseitig abzutretenden Unterthanen an die Brand-Assecuranz-Institute beider Länder bleiben bis zum letzten December 1832 unverändert; dann werden diese Unterthanen in die Institute der Länder, zu denen sie abgetreten werden, aufgenommen.
7) Die bis heute bestandenen Verhältnisse der durch den Tausch betroffenen, gegenseitigen Unterthanen zu ihren Kirchen, Pfarreien und Schulen sollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden.
8) Die Ueberweisungen der abgetretenen Gebietstheile und Rechte sollen einen Monat nach erfolgter Ratification beider Staatsregierungen erfolgen.

9) Ausser der, §. III. gedachten zeitlangen Gewähr der Angaben [b]) des bisherigen Ertrages der abgetretenen Gebietstheile und Rechte, kann von beiden Staatsregierungen eine Gewähr in Bezug auf Anzahl der Grundstücke, deren Grösse, der Seelen und des künftigen Ertrages der Staatseinnahme von den Abgetretenen, bei dem redlichsten Willen, nach Lage der Sache, doch nicht geleistet werden.

10) Wegen der Vasallen, deren Hauptgüter im Königreiche Preussen liegen, bestimmt §. VI. unter A. 8. das Nöthige. Wegen der Vasallen aber, deren Hauptgüter im Grossherzogthume Weimar bleiben, und von denen Theile an Altenburg abgetreten werden, namentlich:

a) des Herrn Fürsten von Hohenlohe Ingelfingen, Durchlaucht, wegen der zum Rittergute Oppurg gehörigen, an Altenburg abgetretenen Untersassen zu Dienstädt (s. §. VI. 8. und §. IV. 10. dieses Recesses),

b) des Advokaten Wächter auf Oberrenthendorf wegen der Erbgerichtsbarkeit und sonstigen Rechte über fünf Häuser zu Heilborn (s. §. VI. 11. und §. IV. 10. dieses Recesses),

c) des v. Kutschenbach auf Thränitz

α) wegen des bisher Weimar'schen Antheils von Rückersdorf (s. §. VI. Zahl 13. und §. IV. 10. dieses Recesses),

β) wegen der Rechte in der Flur des Dorfes Reust (s. §. VI. Zahl 14. und §. IV. 10. dieses Recesses),

γ) wegen des bisher Weimar'schen Antheiles von Grobsdorf (s. §. VI. Zahl 17. und §. IV. 10. dieses Recesses),

d) des von Wolfersdorf auf Endschüz wegen des bisher Weimar'schen Antheiles im Dorfe Hilbersdorf (s. §. VI. Zahl 16. und IV. Zahl 10. dieses Recesses)

ist Folgendes bedungen worden:

α) das Lehnsverhältniss selbst anlangend:

aa) die Besitzer der Weimar'schen Rittergüter

αα) Oppurg,
ββ) Endschüz und
γγ) Thränitz.

werden Vasallen des Herzogthumes Altenburg wegen der an Altenburg abgetretenen Theile, in Bezug auf Un-

tersassen, Liegenheiten, Erbzinsen, Frohnen, Lehengelder, Jagdnutzungen und anderer Gerechtsame,

zu $\alpha\alpha$) zu Dienstädt,

zu $\beta\beta$) zu Hilbersdorf,

zu $\gamma\gamma$) zu Grobsdorf, Rückersdorf und Reust.

bb) Sie müssen als solche Vasallen Altenburgs die Lehen muthen, in herrschender und dienender Hand, bei dem Herzoglich Altenburg'schen Lehenhofe zu Altenburg. Es wird ihnen aber kein Lehenschein, kein Lehenbrief ausgefertigt. Eine förmliche Beleihung geschieht nicht. Der Lehenhof in Altenburg fertigt blos einen Recognitions-Schein aus, welcher nach der Weimar'schen Hauptbeleihung eine kurze Bestätigung wegen der Altenburg'schen Lehenstheile von Altenburg'schen Landes- und Lehensherrn wegen enthält. Ebenso soll auch bei Consens-Ertheilungen vom Lehenhofe zu Altenburg nur eine kurze Bestätigung angehangen werden, wenn Consens auch auf die Altenburgischen Lehensantheile gesucht wird.

An Gebühren ist von diesen Vasallen zu zahlen:

bei dem ersten Lehensfalle in dienender Hand nach der Abtretung, von allen Haupt- und Mitbelehenten sämmtlich gar nichts;

in allen Lehensfällen, herrschender Hand von allen Haupt- und Mitbelehenten für den Recognitions-Schein nur die Gebühren der Reinschrift und der Einhändigung;

bei allen Lehensfällen in dienender Hand von allen Haupt- und Mitbelehenten einen Thaler acht Groschen für den Recognitions-Schein, und ausserdem die Reinschriften und Bestellungsgegebühren;

bei allen Consens-Ertheilungen nur die Reinschrift der Bestätigung und die Bestellungsgebühren.

β) Was sodann die Gerichtsbarkeit anlangt, so müssen

aa) die bisherigen Untersassen und Liegenheiten des Gutes Thränitz zu Grobsdorf, Rückersdorf, — auch die Be-

sitzer der in der Flur Roust abgetretenen Grundstücke, wenn diese zu ermitteln sind, wegen dieser Grundstücke — ferner Recht nehmen und sind dingpflichtig in der Gerichtsstelle zu Thränitz;

bb) derselbe Fall ist dieses mit den Untersassen und Liegenschaften des Gutes Endschüz zu Hilbersdorf, welche zur Gerichtsstelle in Endschüz ferner dingpflichtig bleiben;

cc) und eben so wegen der Untersassen und Liegenschaften des Gutes Oppurg in Dienstädt, welche ferner bei dem Gerichte Oppurg dingpflichtig sind;

dd) wegen aller an Altenburg abgetretenen Unterthanen und Landestheile werden die Altenburg'schen Untersassen von Thränitz zu Grobsdorf und Rückersdorf vom Gerichte Thränitz, die Altenburgischen Untersassen von Endschüz zu Hilbersdorf vom Gerichte Endschüz und die Altenburgischen Untersassen von Oppurg zu Dienstädt vom Gerichte Oppurg formell und materiell nach Altenburg'schen Gesetzen gerichtet; die Berufungen deshalb gehen an die Altenburg'schen Landesstellen.

ee) Wenn die Gerichtsinhaber zu Thränitz, Endschüz und Oppurg einen Director oder Actuar ihrer Gerichtsstellen wählen: so haben sie, nachdem solche wegen ihrer Weimar'schen Untersassen bestätigt wurden, es dem Herzoglichen Landes-Justiz-Collegium in Altenburg anzuzeigen und dieses giebt, ohne weitere Bestätigung, dem Altenburg'schen Bezirksamte der an Altenburg abgetretenen fraglichen Parzellen Auftrag zu der — für den ersten Fall kostenfreien — Abnahme der Landeshuldigung an des Herrn Herzogs zu Altenburg Durchlaucht, welche die Justitiare und Actuare der Gerichtsstellen zu Thränitz, Endschüz und Oppurg wegen der diesen Stellen dingpflichtigen Altenburg'schen Unterthanen zu schwören haben.

11) In allen Gebietstheilen, welche von Weimar an Altenburg abgetreten werden, soll vom Tage der Uebergabe an, materielles und formelles Altenburg'sches Recht gelten, dagegen

von demselben Zeitpunkte an Weimar'sches materielles und formelles Recht in den von Altenburg an Weimar abgetretenen Gebietstheilen und zwar, was das Gut in Thränitz betrifft, welches künftig zum Bezirke des Kreises Neustadt gerechnet wird, vor der Hand das dort dermalen noch geltende Königlich Sächsische Recht, was die Wüstung Beheck, Grossröbichau, Graitschen, Wüstbeheck anlangt, nach den Weimar'schen Gesetzen, welche in dem Amte gelten, zu welchem sie geschlagen werden; was das Gut in Wittersroda betrifft, nach den Gesetzen, nach welchen dem übrigen Dorfe Wittersroda Recht gesprochen wird; was endlich die Kleinkröbitzer Hufe anlangt, nach den Gesetzen, nach welchen im Amte Jena entschieden wird.

12) Das Einkommen sämmtlicher Local-, Steuer- und Geleitseinnehmer in den Orten, welche abgetreten werden, soll, insofern dieses aus den Staatskassen fliesst, diesen angestellten Personen, von dem Staate, an welchen sie abgetreten wurden, gewährt werden, und zwar lebenslang, oder bis zu ihrer Versetzung in andere Stellen, wo sie dieselbe Höhe des Einkommens beziehen.

Sollte von Einer der Staatsregierungen übersehen worden seyn, in der Zusammenstellung der, dem andern Staate überwiesenen Staatseinkünfte das vom Reinertrage abzuziehen, was er aus Staatskassen an Pfarrer und Schullehrer jährlich etwa zu geben hätte: so soll der Betrag dem andern Staate nachträglich gewährt werden, und zwar in sofern es ein blosses persönliches Emolument betrifft, auf die Lebenszeit der betroffenen Person, sobald es sich aber von einer fundirten Dotation handelt, für immer.

§. V.

Was nun die näheren und einzelnen Bestimmungen betrifft, unter welchen die gegenseitigen Abtretungen verabredet wurden: so sind solche wegen der Abtretungen vom Grossherzogthume Weimar an das Herzogthum Altenburg in dem sechsten Paragraphen zusammengefasst worden und zwar nach den fortlaufenden Buchstaben und Zahlen des ersten §. und ebenso die wegen der Abtretung vom Herzogthume Altenburg an das Grossherzogthum

Weimar in dem siebenten Paragraphen nach der Reihefolge des zweiten Paragraphen.

§. VI.

Betreffend die Gebietstheile und Rechte, welche von Weimar an Altenburg abgetreten werden: so sind diese zu A. erstlich solche, an welche beide Staatsregierungen entweder überhaupt oder wegen einzelner Rechte bisher Ansprüche machten.

Zu 1) das ganze Dorf Bobeck mit Kirche, Pfarrei, Schule, mit allen Abgaben und der ganzen Hoheit wird Altenburgisch; eben so die ganze Flur dieses Dorfes mit Ausnahme des vormaligen Franzischen Holzgrundstücks, welches nach §. II. 2. bei Weimar bleibt und künftig einen Theil des Grossherzoglichen Forstes Waldeck ausmacht. Die Gränze der Flur Dorfbobeck soll von der Wüstung Bobeck, welche bei Weimar bleibt (s. §. II. A. 1.) so getrennt werden, dass

a) die Wiese an dieser Gränze zwischen zweien Gränzbecken, welche eine Gemeinde-Wiese des Dorfes Bobeck ist und dermalen mit der Gemeinde-Schenke verpachtet ist, Altenburgisch wird, auf derselben aber der Weg bleibt, welcher darauf für die Oeconomiefuhren der Besitzer von Grundstücken in den Fluren Dorfbobeck und Wüstbobeck gemeinschaftlich bisher und als Vicinal-Weg von Albersdorf nach Serba war;

b) dass der Theil des vorherigen Franzischen Holzes, welchen die Grossherzogliche Kammer zu Weimar nicht mit erkaufte, und nun zu Feld gemacht worden ist, bei der Flur Dorfbobeck und Altenburgisch bleibt.

Ferner bleiben für die Grossherzoglich Weimar'schen Kammergüter und die Geistlichen des Amtsbezirkes Bürgel die Befreiungen, welche solche bisher auf den Viehmärkten zu Bobeck genossen, wenn sie Vieh dorthin bringen oder holen liessen.

Was die Leistungen und Landfolge, Baufrohnen, Jagdfrohnen, Wache im Amthause, Kriegsfuhren, Anfahren des Holzes für Beamtete, Hafer- und Gerstenfuhren von Thalbürgel nach Jena oder Weimar, Frohnen an das Kammergut Gniebsdorf und Vorwerk Waldeck und den Dienstzwang nach Gniebsdorf betrifft, zu welchem Bobeck und dessen Bewohner bisher verpflichtet

waren, so wie sie in dem, diesem Recesse in beglaubtem Auszuge unter C. beiliegenden Conferenz-Protokolle vom 3. Juni 1831 im Einzelnen verzeichnet und mitgetheilt wurden: so sollen

α) diejenigen Leistungen an Weimar nach der Abtretung Dorf-Bobecks an Altenburg wegfallen, welche als blosser Ausfluss der Landeshoheit zu betrachten sind und unter Ziffer 1, ingleichen unter 2, c. des gedachten Protokolls vom 3. Juni 1831 genannt sind; dagegen

β) alle die Leistungen auch nach der Abtretung fortbestehen, welche nach dem Inhalte desselben Protokolls vom 3. Juni 1831 unter der Zahl 2 und den Buchstaben a, b, d und e, ferner unter den Zahlen 3, 4 und 5 dem Staate Weimar, beziehungsweise dessen Beamteten in Bürgel, dem Rentamte und der Domaine Gniebsdorf von Dorf-Bobeck zu prästiren sind; vorausgesetzt

αα) dass die Jagdfrohne unter 2, b sich auf den Amtsbezirk Bürgel beschränke, und

ββ) der Dienstzwang der Domaine Gniebsdorf im Dorfe Bobeck nach dem Grossherzoglich Weimar'schen Gesetze vom 2. März 1821 abgelöst sey, und dass, wenn die Entschädigung dafür noch nicht ermittelt, oder noch nicht abgetragen, oder wenn sie in dauernde Abgaben verwandelt worden, letztere an Altenburg gegen nachträgliche Aufrechnung abgetreten, ersteren Falls die Baar-Entschädigung noch an Weimar gewährt werden müsse;

γγ) dass durch diesen Vertrag den Rechten der Dorfbobecker nichts vergeben sey; wenn sie die Befreiung von irgend einer dieser Leistungen auf dem Rechtswege nachzuweisen oder zu erlangen vermöchten;

γ) die sämmtlichen Leistungen sollen nach dem Weimar'schen Gesetze vom 11. Mai 1821 über die Ablösbarkeit der Frohnen auf dem verfassungsmässigen Wege ablösbar seyn gegen die gesetzliche Entschädigung; jedoch die an das Gut Gniebsdorf erst nach Abfluss der Pachtzeit des jetzigen Pachters.

δ) Das Herzoglich Sächsische Kreisamt Eisenberg oder jede andere Altenburgische Justiz-Behörde, welcher das Dorf Bobeck von der Staatsregierung Altenburg untergeben wird,

soll auf die Weimar'schen Ersuche wegen dieser Leistungen schnell die Pflichtigen zu denselben anhalten, ohne unsere Kosten dafür von Weimar zu fordern, als diese Altenburg'sche Behörde von Altenburgisch herrschaftlichen Official-Arbeiten zu fordern befugt ist.

Bei dieser Gelegenheit ist verabredet worden, dass gegenseitig in Fällen, wo die Kostengeltung die, wegen Staatsgefällen im andern Gebiete requirirende Staatsbehörde treffen sollte, diese Kosten nur gerade so berechnet werden dürfen, wie die Behörden solche von der eigenen Staatsregierung fordern könnten.

Zu 2. Es giebt nun künftig keinen Weimar'schen Antheil von Hetzdorf mehr, sondern das ganze Dorf Hetzdorf und Flur wird Altenburgisch. Auch die Hüttersäcker und Langenhagenschen Holzgelänge werden es, insoweit sie im Hetzdorfer Flur liegen; dagegen bleiben Weimarisch: die Langenhagensche Hufe und die in Bürgelscher Flur gelegenen, früher zu den so genannten Edelmanns- oder Freiguts-Wiesen in Hetzdorf gehörigen Klausenschen und Schulzeschen Grundstücke.

Die von den an Altenburg abgetretenen Unterthanen an Weimar zu leistenden Frohnen werden letzterem auch hier vorbehalten, können aber auch wie die Bobeck'schen abgelöst werden. Die Landes- und Kriegsfrohnen fallen, wie die Bobeck'schen, so auch bei Hetzdorf weg.

Zu 3. Es werden nun alle Steuern in der Flur Droschka Altenburgisch, und fünf Acker Landes am Ochsenbache, welche die Stadt Bürgel mit Ungrund zu ihrer Flur ziehen wollte, bleiben in der Flur Droschka; nur mit dem Vorbehalte:

a) dass die Steuern von diesen fünf Aeckern, wenn sie nach Weimar gegeben, an Altenburg aber noch nicht aufgerechnet worden, nachträglich auf die von Weimar heraus zu gewährenden 50 Thaler Altenburg noch aufgerechnet werden können; eben so wie die kleine Differenz zwischen den Angaben der Steuer-Untereinnahme zu Bürgel und der Oberbehörde in Weimar, da jene die Weimar'schen Steuern im Droschkaer Flur höher angiebt;

b) dass die zwei Wiesen-Grundstücke, welche der Stadtrath zu Bürgel und die Pfarrei zu Stadtbürgel in der bisher strittigen Gegend, oder in der, unbestritten gewese-

nen, Droschkaer Flur besitzen, nach der Abtretung an Altenburg mit Entrichtung von Steuern, Lehen und Zinsen — ausgenommen 1 Gr. 6 Pf. terminlich Geschoss von der Stadtrathswiese, welches mit an Altenburg überwiesen ist — wie bisher verschont bleiben, oder doch nur gegen volle Entschädigung mit Abgaben auf verfassungsmässigem Wege belegt werden;

c) dass die bisherige Geschosspflichtigkeit von mehren der in der Flur Droschka gelegenen Grundstücke an den Stadtrath zu Bürgel fortbestehe.

§ 4. Dieses Patronat-Recht war schon factisch längst bei Altenburg; nur der Weimar'sche Beamtete in Bürgel war noch ein beschränktes Glied der Hohendorfer Kirchen-Commission und händigte Vocation aus. So lange der dermalige Oberbeamtete Laurich in Bürgel lebt, sollen ihm von Hohendorf aus jährlich

1	Thlr.	—	Gr.	für Justification der Rechnung,
1	-	—	-	an Fuhrlohn,
—	-	6	-	für die Kutsche und
—	-	6	-	für den Bedienten
2	Thlr.	12	Gr.	zusammen;

ferner bei einer etwaigen Pfarr-Einführung zu Hohendorf für alles weg

3 Thaler 6 Groschen,

bei einer Schullehrer-Einführung daselbst

2 Thaler

für alles weg entrichtet werden, alle bisherige Concurrenz des Grossherzoglichen Justiz-Amtes Bürgel bei den Geistlichen Angelegenheiten für jetzt und alle Zeit wegfallen, indem der Staat Weimar darauf verzichtet. Es versteht sich, dass auch jeder fernere Gebührenbezug nach des Amtmanns Laurich Tode aufhört.

Zu 5. Diese Pflugfrohnen der Abteidörfer Hohendorf, Schmerschwitz, Rauschwitz, Nischwitz, Bretschwitz, Döllschütz wurden ursprünglich der Abtei Bürgel gethan, aber nach der Reformation von der damaligen Landesherrschaft, welche die Aemter Eisenberg und Bürgel zusammen besass, zuerst an

Haynspitz mit überwiesen, dann dem, stets Altenburgisch gebliebenen Kammergute Petersberg, und zwar noch vor der Altenburg'schen Theilung von 1672, wo sie dann Weimar, dem nun Bürgel abgetreten war, sogleich, aber vergebens forderte; Altenburg blieb im Besitze und Weimar giebt nun bei dem allgemeinen Vergleiche seine Ansprüche daran auf.

Zu 6. Der Gleichensche Hof mit einer Hufe gehörte bisher zu dem Weimar'schen Amte Blankenhayn, durch dessen Abtretung wird Dorf und Flur Drössnitz der Altenburgischen Hoheit völlig unterworfen.

Zu 7. Von diesen zwei Gütern oder Freihöfen zu Kessler stand:

a) der eine, der Lorenzische, bisher unter Gerichtsbarkeit des Stadtrathes zu Magdala;

b) der zweite, Tellesche, unter dem Grossherzoglichen Justiz-Amte Blankenhayn;

c) die peinliche Gerichtsbarkeit war dem Grossherzoglichen Criminal-Gerichte Weimar gegeben.

Zu c) Diese wird künftig mit dem Herzoglich Altenburg'schen Bezirksamte zu Cahla vereinigt und eben so

zu b) die bisherige Gerichtsbarkeit des Amtes Blankenhayn;

zu a) der Magdala'sche Freihof bleibt mit der Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Magdala in der Art vereinigt, dass

α) der gedachte Stadtrath wegen dieser Jurisdiction nicht Vasall von Altenburg wird;

β) die Altenburg'schen Untersassen dieses Freihofes da Recht nehmen, wo der Sitz der Gerichtsbarkeit dieses Stadtrathes ist, aber nach formellen und materiellen Gesetzen des Herzogthums Altenburg gerichtet werden, so dass der Instanzenzug vom Patrimonial-Gerichte der Stadt Magdala wegen der Bewohner dieses der Altenburgischen Hoheit nun ganz unterworfenen Freihofes an die Herzoglichen Landes-Collegien zu Altenburg geht. Doch soll es dem gedachten Stadtrathe frei stehen, diese Gerichtsbarkeit, was sehr zu wünschen wäre, an das Herzoglich Altenburg'sche Bezirksamt abzugeben. Sollte die übrige Gerichtsbarkeit des Stadtrathes zu Magdala an eine unmittelbare Grossherzogliche Justiz-Behörde übergehen: so

soll der Herzoglich Altenburg'schen Staatsregierung freistehen, die Jurisdiction über den Magdala'schen Freihof zu Kesslar ebenfalls einer Herzoglich Altenburg'schen unmittelbaren Justiz-Behörde zu überweisen. So lange dieses nicht geschieht, muss

γ) des Stadtraths zu Magdala Justitiar, wenn er in seiner Weimar'schen Eigenschaft zu Weimar von Grossherzoglicher Regierung bestätigt ist, vom Stadtrathe dem Herzoglich Altenburg'schen Landesjustiz-Collegium angezeigt und vom Gerichtsverwalter die Erbhuldigung an Altenburg wegen des Einen Freihofes vor einer unmittelbar Herzoglich Altenburg'schen Justiz-Stelle geleistet werden.

Durch diese Abtretung wird der ganze Ort Kesslar Altenburgisch.

Eben so wird

Zu 8) durch die Abtretung des Grossherzoglich Weimar'schen Theils an Dienstädt, dieser ganz im Altenburg'schen Amte Orlamünde liegende Ort durchaus Altenburgisch.

Dieser Antheil besteht aus 18 Häusern, 50 ledigen Grundstücken, 4 Baustellen und dem dazu gehörigen Lande. Die Unterthanen sind Patrimonial-Untersassen der im Kreise Ziegenrück des Königreichs Preussen gelegenen Hauptgüter

a) Burg Rahnis,

b) Brandenstein,

wegen deren die Gerichtsbarkeit, Lehen und Zinsen und die Besitzer, die von Breitenbauch, als Vasallen dem Herzogthume Altenburg unbedingt überwiesen werden, aber für die erste Beleihung nichts zahlen sollen, eben so wenig deren Justitiare für die erste Erbhuldigung,

c) und Untersassen des Fürstlich Hohenloheschen Gerichts Oppurg, wegen deren in Bezug auf Gerichtsbarkeit der Vorbehalt eintritt, welcher oben §. IV. Nr. 10, a. im Allgemeinen bedungen worden ist.

Zu 9. Diese zwei Häuser lagen in dem Altenburg'schen Dorfe Linda, Amts Ronneburg, ganz vereinzelt und gaben wegen Hoheit, Polizei und Ober-Gerichtsbarkeit immerwährenden Anlass zu gegenseitigen Ansprüchen. Durch ihre Abtretung

wird Linda ein ganz geschlossenes Altenburgisches Dorf. Für die Frohnen dieser bisherigen Weimar'schen Unterthanen in Weimar werden Weimar und zwar ganz in derselben Weise, wie die Frohnen zu Bobeck vorbehalten, bis sie verfassungsmässig gegen Entschädigung abgelöst werden, in so weit ihre Natur dieses erlaubt. Auch wegen der Art und Weise, wie diese Ablösung zu bewirken, soll Statt finden, was bei Bobeck bedungen ward.

Zu 10. Das Rittergut Unterrenthendorf wurde 1715 von Christian Albrecht und Johann Christoph von Meusebach an Heinrich Dietrich von Oebschelwitz als Mann- und Weiberlehen verkauft; eben so wurden die strittigen fünf Häuser zu Heilborn — s. Nr. 11 dieses §. — von einem von Jenisch an denselben Oebschelwitz 1708 schon veräussert, so dass also diese fünf Häuser zum unstrittig Weimar'schen Rittergute Oberrenthendorf gehören, da der Käufer Unterrenthendorf erst 1715 erwarb, was auch ein Document vom 29. Januar 1671 besagt. Die alten Lehenbriefe über Unterrenthendorf reden blos von Zinsleuten, Jagden, Lehen, zinsbaren Stücken, Gerichten, Fischbach und Triften. Rittergutsgebäude giebt es nicht in Unterrenthendorf.

Die Geistlichen Grundstücke liegen in Einem Zuge zwischen den Fluren Ober- und Unterrenthendorf, die Pfarrei, Kirche und Schule aber in Unterrenthendorf. Altenburg drang auf deren Abtretung, da es sonst bei der gegenwärtigen Ausgleichung nur Eine Pfarrei zu Bobeck erworben, und zwei, zu Grosslöbichau und zu Graitschen verloren haben würde, welches beide landesherrliche Stellen sind, während Unterrenthendorf Patronat-Stelle ist; was aber ausgeglichen wird durch die bessere Dotation der Pfarrei Unterrenthendorf rücksichtlich des Pfarrholzes. Unter diesen Umständen forderte die gegenseitige Billigkeit, welche stets als Haupt-Motiv bei der unterliegenden Vereinigung beide höchste Contrahenten leitete, dass mit der Flur Unterrenthendorf auch die Grundstücke der Pfarrei Unterrenthendorf an Altenburg abgegränzt und die Pfarrei mit dahin abgetreten werde; ferner, dass der Erlös vom Niederschlagen des Pfarrholzes in dem Jahre 1826 und später, welches stets unter Widerspruch Altenburgs geschah, in so weit derselbe noch nicht für Kirche, Pfarrei oder

hule in Unterrenthendorf verwendet worden, an Altenburg mit ergehen werde. Doch darf dieser Erlös von Altenburg ebenfalls nur für Kirche, Pfarrei und Schule zu Unterrenthendorf verwendet werden. Altenburg hat sich übrigens wegen dieser Pfarrei ebenfalls vorbehalten, nach Umständen die Grundsätze anzuwenden, welche im Grossherzogthume Weimar wegen Besetzung von Patronatsstellen bestehen.

Wegen des Rittergutes Unterrenthendorf aber wurde bemerkt:

a) das Mann- und Weiberlehengut Unterrenthendorf an Gerichten, Lehen, Zinsleuten, Triften, Jagden und Fischbach daselbst, in so weit sich solche Gerechtsame aus den alten Lehenbriefen, Acten und Documenten bestimmen und erörtern lassen, wird ein Sachsen Altenburg'sches Lehen und ist im Herzogthume Altenburg landtagsfähig.

b) In so weit sich bei dem mehr als hundertjährigen Zusammenbesitze der Güter Ober- und Unterrenthendorf aus den Acten und Urkunden nicht nachweisen lässt, wohin eine Pertinenz dieser beiden Rittergüter gehört, wird angenommen, es gehöre zu dem Gute Oberrenthendorf. Dorf und Flur Unterrenthendorf sammt den geistlichen Grundstücken aber gehören durchaus zu dem Sachsen Altenburg'schen Gebiete.

c) Der dermalige Besitzer, Advokat Wächter zu Unterrenthendorf, empfängt die Lehen wegen Unterrenthendorf bei dem Lehenhofe in Altenburg das erste Mal ganz kostenfrei.

d) Die Patrimonial-Gerichtsuntersassen zu Unterrenthendorf bleiben, so lange Oberrenthendorf und Unterrenthendorf von denselben Personen besessen werden, pflichtig, vor der Gerichtsstelle Oberrenthendorf Recht zu nehmen in allen Sachen, welche nicht peinlich sind. Der Justitiar des Gerichts Oberrenthendorf ist auch der Justitiar der Unterrenthendorfer Gerichtsuntersassen. So wie er vom Besitzer Oberrenthendorfs erwählt, von Grossherzoglicher Justiz-Oberbehörde zu Weimar bestätiget ist, muss Anzeige vom Patrimonial-Gerichtsinhaber und Justitiar bei dem Landes-Justizcollegium in Altenburg geschehen, und der Justitiar wegen der Untersassen zu Unterrenthendorf den Erbhul-

digungseid vor einer Herzoglich Altenburg'schen unmittelbaren Justiz-Behörde an Se. Durchlaucht den Herzog zu Sachsen-Altenburg leisten. Die Untersassen zu Unterrenthendorf werden nach materiellem und formellem Altenburg'schen Rechte gerichtet, der Instanzen-Zug geht wegen derselben an die Landes-Collegien in Altenburg. Wenn aber die zwei Vasallgüter Ober- und Unterrenthendorf von verschiedenen Besitzern besessen werden, hängt es von Sachsen-Altenburg ab, die Gerichtsbarkeit über Unterrenthendorf separat verwalten zu lassen, da Unterrenthendorf dann ohne alle Einschränkung ein Altenburg'sches Patrimonial-Gericht bildet.

Zu 11. Da die fünf Häuser zu Hellborn Pertinenz des Gutes Oberrenthendorf sind, wie unter 10. erwähnt ist, so tritt

a) wegen deren Lehens-Nexus ein, was oben §. IV. 10. im Allgemeinen bedungen ist, wenn nicht der Besitzer vorzieht, diese fünf Häuser mit zu dem Rittergute Unterrenthendorf schlagen zu lassen, in welchem Falle er die Lehen deshalb zugleich mit diesem Rittergute empfangen wird;

b) wegen der Gerichtsbarkeit der fünf Häuser tritt ein, was oben §. IV. unter 10. im Allgemeinen bedungen worden.

Uebrigens wird dadurch das Dorf Hellborn nun ganz Altenburgisch.

Zu 12. Kleinebersdorf, Amts Roda, ist übrigens ganz Altenburgisch und wird durch die Abtretung der fraglichen Steuern vollends purificirt.

Zu 13. Dieser Antheil beträgt sieben Häuser und acht Acker Landes, welche dem Rittergute Thränitz unterworfen sind, das wegen des Hauptgutes und Dorfes Thränitz Grossherzoglich Weimarisch bleibt. Das Besteuerungsrecht war strittig. Der Lehen- und Gerichtsbarkeit wegen treten deshalb die Bedingungen des §. IV. 10. ein.

Zu 14. Diese Grundstücke sind von Altenburg in späteren Zeiten unter Widerspruch Weimars mit Abgaben belegt worden. Es herrschte darüber Dunkelheit, die Weimar'schen Abgaben wurden in den Weimar'schen Abgabenregistern wegen Reust und Rückersdorf zusammen aufgeführt und konnten deshalb

nicht überall geschieden genannt werden. Jetzt wird die ganze Flur des Dorfes Reust für Altenburg widerspruchlos steuerbar.

Die Ansprüche des Ritterguts Thränitz auf Gerichtsbarkeit und Lehen wegen dieser Grundstücke werden demselben vorbehalten und wird sowohl wegen des Lehensverbandes, als der Gerichtsbarkeit wegen hier wiederholt, was oben §. IV. unter 10. im Allgemeinen deshalb bedungen worden.

§ 15. Die strittigen Grundstücke zwischen Lindenkreuz und St. Wolfgang bestehen:

a) in der sogenannten Mittelmühle, deren Gebäude gegen sonst verändert und dadurch die Gränze verrückt worden;

b) in den Gehöften:

aa) Michael Grubers,
bb) Carl Langes,
cc) Georg Friedrich Köchners,
dd) Gottfried Grubers und
ee) Gottfried Grubers,

welche ungefähr 35 Seelen bewohnen.

Durch das Gehöft unter b cc und daran stossenden Garten geht das, die Weimar'schen Fluren Lindenkreuz und Rothenbach scheidende Laag, so dass die Scheuer auf Liedenkreuzer, die Wohngebäude auf Rothenbacher Seite liegen. Im Besitze der Hoheit über diese Häuser und die dazu gehörigen Gärten wegen Steuern, Militär- und kirchlichen Angelegenheiten war Altenburg; dagegen sind die dazu gekauften Grundstücke auf der Anhöhe unbestritten Weimar'scher Hoheit unterworfen.

So wie der Besitzstand jetzt für Altenburg ist, geschieht die Abtretung an Altenburg in Bezug auf Landeshoheit und Landesgefälle. Die Ansprüche der Privaten, namentlich der Rittergüter Lindenkreuz und Münchenbernsdorf und der Gemeinden Lindenkreuz und Rothenbach bleiben vorbehalten. Der strittige Flächenraum, wegen dessen Gerichtsbarkeit aber Altenburg auch im Besitze ist, beträgt ungefähr fünf bis sechs Weimar'sche Acker.

Zu B. Was nun die Abtretungen Weimars an Altenburg anlangt, welche bisher unstrittige Gegenstände betrafen, so war dabei Folgendes näher zu bestimmen:

Zu 16. Diese zwei Häuser zu Hilbersdorf mit ungefähr fünfzig Dresdner Ackern lagen bisher im Weimar'schen Amte Weida und gehören zu dem Mannlehen-Rittergute Endschütz, welches Weimarisch bleibt. Wegen ihrer wird der von Wolfersdorf auf Endschütz Vasall von Altenburg; es tritt aber sowohl wegen dieses Lehens, als wegen der Gerichtsbarkeit über diese zwei Güter die Bedingung ein, welche oben unter §. IV, deshalb schon gestellt worden. Der Antheil des Dorfes Hilbersdorf, welcher zu dem Rittergute Kauern gehört, ist schon Altenburgisch.

Zu 17. Der bisher Weimar'sche Antheil des Dorfes Grobsdorf an sieben Gehöften, einschliesslich die sogenannte sächsische Windmühle bei Ronneburg, liegt im Bezirke des Weimar'schen Amtes Weida und gehört zu dem Rittergute Thränitz. Deshalb wird der von Kutschenbach (wie zu Nr. 13. und 14. wegen Rückersdorf und Reust) Vasall von Altenburg, unter den §. IV. 10. bestimmten Beschränkungen wegen Lehen und Gerichtsbarkeit. Das Hauptrittergut Thränitz bleibt — wie ebenfalls schon oben bemerkt — Weimar'sches Lehen.

Die Gränze dieses Weimar'schen Antheiles von Grobsdorf reicht bis an die Vorstädte der Altenburg'schen Stadt Ronneburg, und ihre Abtretung, besonders auch in polizeilicher Hinsicht, war wünschenswerth.

Zu 18. Dieser Gasthof zu den Ziegenböcken gehörte bisher zur Flur Waldeck, Weimar'schen Amtes Bürgel, und liegt an der von Nürnberg nach Naumburg führenden, dort übrigens nach Altenburg gehörigen, Strasse. Die Zugehörungen enthalten zwei und zwanzig Weimar'sche Acker Landes. Er hatte bisher sein Bier vom Kammergute Gnielsdorf zu nehmen, welches Verhältniss fortdauern soll, so lange der jetzige Pachtvertrag über das Kammergut Gnielsdorf mit dem dermaligen Pachter desselben fortdauert; dann soll dieses Bannverhältniss für immer aufhören. Altenburg war die Abtretung dieses abgetrennt liegenden Gasthofes zu besserer Handhabung der Polizei wünschenswerth.

Zu 19. Diese Zinsen und Lehengefälle waren nach §. III. dieses Recesses auf fünfzig Thaler hoch bestimmt. Sie sollen angewiesen werden, von den Zinsen und Lehengefällen, welche

Weimar aus den Dorfschaften des Altenburg'schen Amtes Eisenberg jetzt zu beziehen hat. Die Summe von fünfzig Thalern wird aber dadurch noch eine kleine Aenderung erhalten, dass von Seiten Weimars zuvörderst noch einige Abgaben in anderen Bezirken als den genannten Dorfschaften des Amtes Eisenberg mit aufgerechnet werden sollen, deren Betrag jedoch für den Augenblick noch nicht in Zahlen ausgesprochen werden kann, sondern zuvörderst durch die betroffenen Aemter oder sonst ermittelt werden soll. Es gehören hierher

a) die etwa noch nicht aufgerechneten landschaftlichen Abgaben und Domanial-Gefälle von den, zu der Droschkaer Flur abgegränzten, ohngefähr fünf Acker enthaltenden Landes am Ochsenbache bei Bürgel, in sofern diese Grundstücke nach Bürgel steuern, lehnen und zinsen;

b) die nach Weimar gehörigen Steuern von der im Langenorlaer Flur gelegenen Stopfel'schen Holzmarke, welche Altenburg abgetreten zu erhalten wünscht.

§. VII.

Anlangend die Gebietstheile und Rechte, welche von Altenburg an Weimar abgetreten werden: so sind solche ebenfalls

zu A erstlich solche, an welche beide Staatsregierungen, entweder überhaupt, oder wegen einzelner Rechte bisher Ansprüche machten, wie solche §. II. unter A von Ziffer 1. bis mit 6 dieses Vertrages aufgezählt stehen.

Was nun

zu 1) die Wüstung Bobeck betrifft, welche die Staatsregierung Altenburg als zur Flur des von ihr angesprochenen Dorfes Bobeck gehörig ansah: so wird solche ganz Weimarisch und bleibt in ihren bekannten Gränzen mit der Bedingung, dass die Bobeck'sche Gemeindewiese unter der, §. VI. A. 1. oben näher beschriebenen Modification bei Dorfbobeck bleibe. Die Flur Wüstbobeck wird mit der Flur Waldeck verbunden. Die Bewohner des an Altenburg abgetretenen Dorfes Bobeck, welche Grundstücke in der Flur Wüstbobeck besitzen, werden deshalb Forensen in der letztgedachten mit Waldeck zu vereinigenden Flur.

Zu 2. Dieses Holz von ungefähr drei Ackern macht die Ecke des Waldecker Forstes und gehörte bisher zur Flur Dorfbobeck. Von dieser wird es abgetrennt und kommt unbedingt an Weimar, welches das Areal mit dem Forste Waldeck, Flure Waldeck, vereiniget, die Gerichtsbarkeit darüber mit der des Amtes Bürgel. Oben (§. VI. unter A. 1.) wurde schon erwähnt, dass der Theil des Franzischen Grundstückes a gedachtem Orte, welcher zu Felde gemacht und von Grossherzoglicher Kammer in Weimar nicht mit erkauft wurde, Altenburgisch und bei der Flur Dorfbobeck bleibt. Die Abtretung dieses Holzfleckes war für den Forst Waldeck wünschenswerth.

Zu 3. Weimar war schon längst im Besitze dieser von Altenburg angesprochenen Gerichtsbarkeit und Hoheit und durch das Aufgeben der Ansprüche ist nun die ganze Flur unstrittig der Hoheit Weimars unbedingt unterworfen.

Zu 4. Das Thalemann'sche Gut liegt in dem sonst ganz Weimar'schen Dorfe Thränitz und gehört zu den Total-Untersassen der Altenburg'schen Superintendentur Ronneburg, welches Verhältniss unter folgenden Bedingungen fortbestehen soll:

In Compensation, dass der Stadtrath zu Magdala, wegen des Einen Gutes im Altenburg'schen Dorfe Kessiar nicht Vasall von Altenburg zu werden braucht, soll auch der Superintendent zu Ronneburg wegen des Einen Gutes im Weimar'schen Dorfe Thränitz nicht Vasall von Weimar werden. Die Bewohner des Thalemann'schen Gutes in Thränitz und die zu solchem gehörigen Liegenheiten bleiben dem Superintendentur-Patrimonial-Gerichte zu Ronneburg unterworfen, die Ersteren müssen wie bisher in die Gerichtsstelle zu Ronneburg gehen; aber sie werden nach Weimar'schen materiellem und formellem Rechte gerichtet und der Instanzen-Zug geht wegen dieses Gutes an die Landes-Collegien zu Weimar; mit der Obergerichtsbarkeit steht es unter dem Weimar'schen Criminal-Gerichte zu Weida. Der Justitiar des Superitendentur-Gerichts zu Ronneburg muss wegen des Thalemann'schen Gutes in Thränitz Sr. Königlichen Hoheit, dem Grossherzoge von Weimar die Erbhuldigung vor einer Grossherzoglichen unmittelbaren Justizstelle leisten, wofür im ersten Falle keine Kosten

angerechnet werden dürfen. Es wäre übrigens zu wünschen, dass das Ronneburger Superintendentur-Patrimonial-Gericht die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit über das Thalemann'sche Gut an eine Weimar'sche Justiz-Stelle abträte. Sollte die Gerichtsbarkeit der Superintendentur Ronneburg an eine unmittelbare Herzoglich Altenburg'sche Justiz-Behörde übergehen: so soll der Grossherzoglich Weimar'schen Staatsregierung freistehen, die Gerichtsbarkeit über das Thalemann'sche Gut zu Thränitz einer Grossherzoglich Weimar'schen Justiz-Behörde zu überweisen.

Von dem Peukert'schen Gute, welches früher ebenfalls zu der Superintendentur Ronneburg gehört hat, und Altenburgisch gewesen seyn mag, existirt nur noch das an Weimar mit abgetretene bisherige Säe-Frohngeld und es wird nun das ganze Dorf Thränitz Weimarisch.

Zu 5) Zu dem Freihofe, welcher von Altenburg an Weimar abgetreten wird und ehemals Pertinenz von dem vormaligen Rittergute Grosskröbitz war, gehören ausser dem Sitze auch noch zwei Hufen Landes, welche nunmehr zu dem Weimar'schen Gebiete gezogen werden. Eine halbe Hufe davon ist gegenwärtig noch Zubehörung von dem unbesteuerten Freihofe. Die übrigen eine und eine halbe Hufen, welche zugleich mit ihnen in das Rentamt zu Cahla lehnen und zinsen, werden von einer halben Hufe bis zu einer Achtel-Hufe herab von verschiedenen Eigenthümern besessen. Die Gerichtsbarkeit war über diese Hufentheile zwischen den Aemtern Jena und Cahla strittig, wird aber nunmehr definitiv an Weimar überlassen; die Lehen und Zinsen werden Weimarisch.

Zu 6) Dieser Göhren liegt auf der Wölmse, ausserhalb der Fluren Grosslöbichau und Wegau, hält fünf und einen halben Acker Altenburgisch und wird künftig ganz Weimarisch, da an Weimar auch die Steuern abgetreten sind, welche bisher nach Roda gegeben wurden. Es steht Weimar frei, ihn mit einer Weimar'schen Flur zu vereinigen.

Zu B. Was nun zweitens solche Gebietstheile und Rechte betrifft, welche Altenburg an Weimar abtritt und unstrittig Altenburgisch waren, wie solche unter B von Ziffer 7 bis

mit 10, §. II. dieses Vertrages benannt sind: so ist deshalb Folgendes zu gedenken:

Zu 7) Das Dorf Grosslöbichau gehörte bis jetzt zum Altenburg'schen Amte Roda und durchschnitt das Weimar'sche Gebiet auf der Strasse von Jena nach Bürgel. Es wird abgetreten mit Kirche, Pfarrei, Schule, Geleite, Jagd und der ganzen Flur und wird ohne alle Ausnahme Weimarisch.

Zu 8) Der Altenburg'sche Theil von Graitschen war durch die neuen von Weimar erworbenen Gebietstheile eine Weimar'sche Enclave geworden. Altenburg tritt an Weimar ab:

a) das Rittergut zu Graitschen ohne Einschränkung, insoweit es Altenburgisch war, oder von Altenburg in Anspruch genommen wurde, so dass die von Wangenheim wegen ihrer Besitzungen in Graitschen ganz aufhören, Vasallen von Altenburg zu seyn, und lediglich Vasallen von Weimar werden. Sie sollen deshalb die erste Lehen auf den Abtretungsfall kostenfrei vom Lehenhofe zu Weimar erhalten; die bisher bei Altenburg zu Lehen gehenden Theile des Rittergutes Graitschen sollen mit zu dem Weimarischen Hauptgute Graitschen geschlagen und künftig Beleihungen in herrschender und dienender Hand den Haupt- und Mitbelehenten des Mann-Lehengutes Graitschen, sowohl wegen der bisher Weimar'schen Antheile, als wegen der bisher Altenburg'schen Antheile, in Einen Akte und durch Einen Lehenbrief erfolgen;

b) Altenburg tritt ferner ab die ganze Hälfte des Dorfes und der Flur Graitschen, welche bis jetzt Altenburgisch war;

c) alle kirchliche Rechte in Graitschen, die es hatte oder ansprach;

d) das Geleite in diesem Dorfe, so dass im ganzen Orte, in der ganzen Flur Graitschen, Altenburg nichts mehr bleibt.

Uebrigens übernimmt Weimar, die Ansprüche auf Lehenshoheit der Herzoglich Sächsischen Specialhäuser Gotha und Meiningen mit solchen durchzuführen, welche sie wegen Kranichfeld an den bisherigen Altenburgischen Lehensantheilen von Graitschen machen; ohne deshalb Rückanspruch an Alten-

burg machen und ohne auch nur eine Prozess-Vertretung verlangen zu können.

Zu 9) Das Dorf Wittersroda gehört in das Weimar'sche Amt Blankenhain. Dahin kommt nun auch das einzige Gut in solchem, welches Altenburgisch war und von Altenburg abgetreten wird, wodurch nun das ganze genannte Dorf Weimarisch ist.

Zu 10) Betrifft blos Zinsen, zu denen Etwas nicht zu bemerken ist, als dass sie sämmtlich im Grossherzogthume zu erheben sind, wo sie von Weimar mit geringerem Aufwande eingezogen werden können.

§. VIII.

Beide Staatsregierungen verpflichten sich gegenseitig, wegen er abgetretenen Landestheile dem Gouvernement, welches sie rwarb, alle in dem Archive der betroffenen Landesstellen befindche Acten, Urkunden und Nachrichten, insoweit sie die Abtreingen betreffen, auszuliefern, oder, wenn die Acten untrennbar nd, beglaubte Abschriften davon kostenfrei zu geben. Auch ollen in Bezug auf Grosslöbichau, halb Graitschen, das Eine ut in Wittersroda und die Hufe zu Kleinkröbitz die Altenburg'chen Unterbehörden angehalten werden, die betroffenen Acten, onsens- und Handelsbücher den Weimar'schen Unterbehörden, u welchen jene Landestheile kommen, auszuantworten, und, o die Acten und Bücher nicht trennbar wären, beglaubte Abchriften gegen Copial-Gebühren von zwei Groschen von einem orschriftsmässig geschriebenen Bogen und ohne alle weitere ostenaufrechnung. Dasselbe soll umgekehrt geschehen von den Weimar'schen Unterbehörden an die Altenburg'schen mit allen ıcten, Consens- und Handelsbüchern wegen des Gasthofes zu en Ziegenböcken, wegen des Dorfes Bobeck, der zwei Häuser in ında, dem Drössnitzer Hofe, dem Einen Gute zu Kesslar, welhes bisher unter Gerichtsbarkeit des Amtes Blankenhain stand, egen der zwei Hetzdorfer Häuser und für den Fall, dass Ober- nd Unterrenthendorf verschiedene Besitzer erhielte, wegen Unerrenthendorf.

§. IX.

Alle Frohnen, welche der Staat Weimar oder dessen Unterthanen von Gemeinden und Einzelnen zu fordern hat, die vom Staate Weimar an den Staat Altenburg abgetreten werden, sollen ablösbar seyn und die Ablösungen geschehen nach dem Weimar'schen Gesetze vom 11. Mai 1821 über Ablösbarkeit der Frohnen; nur dass anstatt des Einen Weimar'schen Landrathes, welchem §. 3 ff. des gedachten Gesetzes die Leitung der Ablösung überträgt, letztere geleitet werden soll von einer Commission, zusammengesetzt aus dem Grossherzoglich Sächsischen Landrathe des Kreises, in welchem die Leistungen zu thun sind und aus dem Herzoglich Altenburg'schen Kreishauptmann, in dessen Kreise die Leistenden wohnen.

Ganz das Nämliche soll eintreten wegen der Frohnen der von Altenburg an Weimar abgetretenen Unterthanen, nur dass die Ablösungen geschehen sollen auf dem Grunde des Altenburg'schen Frohnablösungs-Gesetzes, welches in kurzer Zeit erscheinen wird.

§. X.

Was die peinliche Gerichtsbarkeit in den gegenseitig abgetretenen Landestheilen betrifft: so bleibt deren Einverleibung in eine unmittelbare Gerichtsbehörde der erwerbenden Staatsregierung, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Oppurg, überlassen. Alle frühere Stellen im gegenwärtigen Vertrage, welche wegen Gerichtsbarkeit Bestimmungen enthalten, sind auf Criminal-Jurisdiction nicht zu beziehen.

§. XI.

Sollten wider Verhoffen aus dem gegenwärtigen Vertrage zwischen den betheiligten höchsten Häusern Irrungen erwachsen: so haben sie bedungen und verglichen, dass letztere zuerst in einer Conferenz zweier Bevollmächtigter sollen wo möglich gütlich beigelegt werden. Gelänge auch dieses nicht: so soll der Staat, welcher aus dem Vertrage etwas fordert, was der andere Staat verweigert, bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichte Jena eine Schrift einreichen, welche die Gründe seiner

Forderung heraussetzt. Diese wird vom Ober-Appellations-Gerichte Jena der gegentheiligen Staatsregierung mitgetheilt. Letztere hat die Gegenschrift binnen sechs Wochen bei dem Ober-Appellations-Gerichte Jena einzureichen und dieses entscheidet als gewählte Austrägal-Instanz. Gegen dieses Erkenntniss findet kein Rechtsmittel Statt.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehende Vereinigung nach reifer Ueberlegung bis auf allerhöchste und höchste Genehmigung ihrer Durchlauchtigsten Souveräne, ohne welche Ratification nichts verglichen seyn soll, geschlossen, solche in vorstehenden Staatsvertrag gebracht, letzteren doppelt gleichlautend ausfertigen, ihm die Beilagen unter A, B und C beiheften lassen, und sowohl diese Beilagen als den Hauptvertrag eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Altenburg, den 13. Juni 1831.

(L. S.) Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, Grossherzoglich Sachsen-Weimar'scher Bevollmächtigter, zugleich für den Grossherzoglich Sächsischen Kammerrath Thon.

(L. S.) Christian Gottfried Hermann, Herzoglich Altenburg'scher Bevollmächtigter.

A. Verzeichniss dessen, was das Grossherzogl

Nr.	Ortschaften und Parcelen, auch Gefälle.	Seelenzahl d. Einwohner.	Zahl der Häuser.	Kirchen.	Pfarreien.	Schulen.	Ackergeh. ungefähr
	A. Unstrittige.						
1.	Grosslöbichau	193	48	1	1	1	762, ⅞ Ack. Altenburg.
2.	Graitschen	105	23	1	1	1	322 Acker
3.	Zinsen in Lobeda	—	—	—	—	—	—
4.	Zinsen in Laasan und Cunitz	—	—	—	—	—	—
5.	Wittersroda, ein Gut	—	—	—	—	—	—
6.	Zinsen in Löberschütz	—	—	—	—	—	—
7.	Zinsen in Jenalöbnitz	—	—	—	—	—	—
8.	Thränitz, das Thalemann'sche und Peukert'sche Gut	—	—	—	—	—	—
9.	Die Koppeljagd in der Kleinlöbichauer Flur	—	—	—	—	—	—
10.	Die Koppeljagd in der Geregaer Flur	—	—	—	—	—	—
11.	Die Jagdnutzung in der Flur Rockau	—	—	—	—	—	—
	Summa A.	298	71	2	2	2	1064, ⅞ A
	B. Strittige.						
1.	Wüstung Bobek	—	—	—	—	—	115 Acker marisch
2.	Kleinkröbitz, von einer Hufe Gerichtsbarkeit und Steuern	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	—	—	—	—	—	—
	Summa A.	298	71	2	2	2	—
	I. Summa	298	71	2	2	2	—
	II. Summa	654	136	2	2	2	—

Aus den Acten zusammenge

Richtig ausg

(L. S.) von Gerstenbergk,
Grossherzogl. Weimar'scher Bevollmächtigter.

…ch dem Ausgleichungsplane erwirbt.

Ertrag Domanial-Gefälle. Thlr.	Gr.	Pf.	Jagden.	Bemerkungen.
312	20	10	Die Herzogl. Altenb. Koppeljagd-Gerechtsame, desgl. in dem Münchengehren.	Auch ein Geleit.
176	—	9 c)	. . . . .	Auch ein Geleit.
—	22	9	. . . . .	
12	17	6	. . . . .	Die Lehengelder sind unter dem Ansatze bei Großlöbichau mit enthalten.
5	21	7	. . . . .	
14	5	1	. . . . .	
—	3	11	. . . . .	
—	19	—	. . . . .	
—	—	—	Die Koppeljagd, früher dem Kammergute Schönaleina gehörig.	Ohne specielle Angabe des Taxwerthes.
—	—	—	desgl.	Ebenso.
—	—	—	Die Herzogl. Altenburg'schen Jagdgerechtsame.	Desgl.
523	15	5		
—	—	—	. . . . .	War nicht besteuert, Lehen, Zinsen und Jagd waren bereits Weimarisch.
— 20	22	8	. . . . .	Landschaftliche Abgaben sind Seiten Altenburgs nicht erhoben worden.
— 20	22	8	. . . . .	
4 523	15	5	. . . . .	
4 544	14	1	. . . . .	nämlich:
8 450	12	5¼	. . . . .	585 Thlr. 8 Gr. 4 Pf. landsch. Abgaben. 544 - 14 - 1 - Domanial-Gefälle. 1129 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. Summa.
				Vergleichung.
				1129 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. erwirbt Weimar. 867 - 6 - 1¼ - - Altenburg. 262 Thlr. 16 Gr. 3¾ Pf. Plus für Weimar.

…rg am 3. Juni 1831.

…iedrich Sckell.

(L. L.) Christian Gottfried Hermann,
Herzogl. Altenburg'scher Bevollmächtigter.

B. Verzeichniss dessen, was das Herzog

Nr.	Ortschaften und Parcelen, auch Gefälle.	Seelenzahl d. Einwohner.	Zahl der Häuser.	Kirchen.	Pfarrelen.	Schulen.	Ackergeb. ungefähr
	A. Unstrittige.						
1.	Hilbersdorf, zwei Häuser	12	2	—	—	—	50 Dresd. Acker.
2.	Grobsdorf, Weimar. Theils	30	7	—	—	—	unbekannt
3.	Den Gasthof: die Ziegenböcke.....	8	2	—	—	—	22 Acker 1 Quadratruth.
4.	Jagdausübung am Görzberge.....	—	—	—	—	—	—
5.	Jagdgerechtsame auf der sogen. Abtey	—	—	—	—	—	—
6.	Koppeljagd in der langen Laite	—	—	—	—	—	—
	Summa A.	50	11	—	—	—	—
7.	Hierzu an Zinsen und Lehen aus dem Amte Eisenberg, noch zu ermitteln, von welchen Ortschaften	—	—	—	—	—	—
	B. Strittige.						
1.	Bobeck, Dorf und Flur, mit Ausschluss der Wüstung Bobeck.....	371	78	1	1	1	800 Acker
2.	Unterrenthendorf	85	16	1	1	1	unbekannt
3.	Hellborn, fünf Häuser.....	—	—	—	—	—	—
4.	Linda, zwei Häuser	—	—	—	—	—	—
5.	Drössnitz, den Gleischen Hof	9	1	—	—	—	1 Hufe od. Acker.
6.	Kesslar, wegen zweier Höfe	15	2	—	—	—	74 Acker
7.	Kleinebersdorf, wegen Weimar'scher Grundsteuern	—	—	—	—	—	—
8.	Reust, wegen Weimar. Abgaben	—	—	—	—	—	unbekannt
9.	Rückersdorf, wegen der Weimar'schen Parcelen	38	7	—	—	—	desgl.
10.	Dienstädt, Weim. Antheils	77	18	—	—	—	320 Acker
11.	Droschka, an Zinsen und Steuern ...	—	—	—	—	—	unbekannt
12.	Hetzdorf, wegen zweier Häuser.....	9	2	—	—	—	unbekannt
13.	Die Jagd im Carlsdorfer Flur, am Lotzeberge.....	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	604	125	2	2	2	—
	— A.	50	11	—	—	—	—
	Hierzu noch zu gewährende Zinsen..	—	—	—	—	—	—
	Summa	654	136	2	2	2	—

Aus den Acten zusammengez

Richtig extr

(L. S.) von Gerstenbergk,
Grossherzogl. Weimar'scher Bevollmächtigter.

…burg durch den Ausgleichungsplan erhält.

…Netto-Ertrag …ch. …ben.	Domanial-Gefälle. Thlr.	Gr.	Pf.	Jagden.	Anmerkungen.
…Pf.					
2¼	—	—	—	. . . . .	
2	—	—	—	. . . . .	
10½	32	23	2	. . . . .	Nicht gerechnet den Impost vom ausgeschänkten Getränke wegen des Zwanges.
—	—	—	—	Mit 1 Thlr. 12 Gr. veranschlagt.	
—	—	—	—	Mit 4 Thlr. desgl.	
—	—	—	—	Mit 5 Thlr. desgl.	
2½	32	23	2		
—	50	—	—		
4	184	16	5	Mittel- und Nieder-Koppeljagd auf ungefähr 730 Acker und geschlossene hohe Mittel- u. Niederjagd auf 70 Acker.	Der Jagdertrag von 10 Thlrn. ist unter nebenstehenden Domanial-Gefällen an 184 Thlr. 16 Gr. 5 Pf. mit enthalten.
—	—	—	—	. . . . .	
—	—	—	—	. . . . .	Die strittige hohe und unbestrittene niedere Patrimonial-Gerichtsbarkeit über 5 Häuser.
—	72	13	4¼	. . . . .	Die Gerichtsbarkeit über zwei Häuser mit 19 Einwohnern, welche schon Altenburgisch sind. Strittig wegen Handhabung der Polizei.
10	4	18	¾	. . . . .	
8½	2	13	3	. . . . .	
8	—	—	—	. . . . .	
—	5	7	9½	. . . . .	Die landschaftl. Abgaben sind unter Rückersdorf mit aufgeführt.
5½	3	13	2¼	. . . . .	Die landschaftl. Abgaben einschliesslich von Reust. Die Zinsen in Reust und Rückersdorf waren bisher unstrittig Weimarisch.
4	—	—	—	. . . . .	Die hohe Jagdbefugniss bleibt für Weimar vorbehalten.
7½	10	23	1¾	. . . . .	
6	83	4	¾	Mittel- u. Nieder-Koppeljagd, so wie geschlossene hohe Mittel- und Niederjagd.	Diese Jagd ist mit 24 Thlrn. veranschlagt und unter der Aufrechnungs-Summe nicht mit enthalten.
—	—	—	—	Die strittige Koppeljagd am Lotzeberge.	Der Werth ist zu 20 Thlr. veranschlagt, jedoch Uebereinkommens gemäss nicht mit aufgerechnet worden.
5½	367	13	3¼		
2½	32	23	2		
—	50	—	—		
8	450	12	5¼	. . . . .	nämlich:

416 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. landsch. Abgaben.
450 – 12 – 5¼ – Domanial-Gefälle.
867 Thlr. 6 Gr. 1¼ Pf. Summa.

…rg am 31. Juni 1831.
…riedrich Sckell.

(L. S.) Christian Gottfried Hermann,
Herzogl. Altenburg'scher Bevollmächtigter.

C.

Altenburg, den 3. Juni 1831.

Auszug.

Von denselben Herren Bevollmächtigten der Staatsregierungen zu Weimar und Altenburg wurden heute in demselben Locale die Verhandlungen fortgesetzt u. s. w.

Noch fand Weimar für nöthig, sämmtlicher Leistungen nochmals zu erwähnen, welche das Dorf Bobeck an den Staat Weimar jetzt zu gewähren habe und bei der Abtretung vorbehalten bleiben sollten.

Es bestehen solche in Folgendem:

1) In dem zur Landfolge gehörigen Dienstleistungen, z. B. Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, Amts- oder Gerichtsfolge, Hofholzfuhren, Spann- und Handdiensten bei Bauen und Reparaturen der herrschaftlichen Residenz-Schlösser.
2) Die Amtsdörfer Thalbürgel, Gniebsdorf, Naussnitz, Taupadel, Kleinlöbichau, Gerega, Waldeck und Bobeck haben die Verpflichtung:
   a) bei neuen, von Grund aus aufzuführenden Gebäuden innerhalb der Thalbürgel'schen Klostermauern ungemessene Spann- und Handdienste unentgeltlich zu verrichten;
   b) Jagdfrohnen und zwar bei Hochwild gemeinschaftlich und zwar sowohl mit Pferden als mit der Hand zu leisten;
   c) bei gefährlichen oder Kriegszeiten, oder sonst sich ereigneter Nothdurft, die Bewachung des Amtshauses oder Klosters und der Gefangenen zu besorgen, ingleichen bei Verwahrung des Klosters an Schlägen und Grabenarbeiten Hand anzulegen, auch das Holz zu Pallisaden und Schlägen mit anzufahren;
   d) das Deputat-Holz des Bürgel'schen Beamten zur Frohne

anzufahren, wofür von jeder Klafter sechs Pfennige sogenanntes Schmitzengeld gezahlt wird. Für den Ort Bobeck besteht diese Frohne in der Anfuhre von Vier und einer Viertel-Klafter; endlich

e) Hundert bis Hundert und fünfzig Bürgelsche Scheffel Hafer und Gerste von dem Thalbürgel'schen Zinsboden alljährlich nach Jena oder Weimar zu fahren, welches Getreide nach der Hufenzahl repartirt wird.

3) Die beiden Dörfer Bobeck und Gerega müssen gemeinschaftlich auf allen Stiftsfeldern in Thalbürgel den Hafer rechen. Diese Frohne wird von den dortigen Hüfnern nach Verhältniss der Hufenzahl prästirt, so dass Bobeck, welches zwölf und eine halbe Hufe besitzt, einen Tag zwölf und den andern Tag dreizehn und so fort bis zu vollendeter Arbeit an Fröhnern stellen, dagegen aber Gerega acht Mann nach acht Hufen.

Die Fröhner bekommen hierfür täglich vier Pfund Brod und zwei Käse.

4) Die herrschaftliche breite Wiese, zum ehemaligen Vorwerke Waldeck gehörig, welche einschürig ist, wird folgender Gestalt befrohndet:

a) die drei Dörfer Bobeck, Gerega und Waldeck haben gemeinschaftlich das Heu zu wenden und in Schober zu bringen. Gerega stellt hierzu täglich acht, Bobeck abwechselnd einen Tag zwölf und den folgenden Tag dreizehn, Waldeck aber täglich siebenzehn Mann. Die Fröhner treten Mittags an, wenn der Hirte treibt, und ab, wenn er eintreibt. Jeder Fröhner bekommt täglich zwei Pfund Brod und einen halben Käse.

b) Das Grasstreuen und Abstechen oder Zulangen des Heues, wenn es auf den Waldecker Schaafstall geschafft und eingepannsst wird, verrichten sechs Kleinhäusler zu Bobeck und zwar dergestalt, dass sie ein Jahr um das andere in der Arbeit abwechseln, also: wer dieses Jahr streuet, im folgenden absticht. Die Grasstreuer bekommen das gewöhnliche Frohnebrot, die Abstecher aber ausser dem Brote jeder noch ein halbes Pfund Speck.

c) Neunzehn kleine Häuser in Bobeck, welche die Gras- und Heuabstecher-Frohne nicht haben, müssen das Heu auf der breiten Wiese auf dem Waldeck'schen Schaafstalle einpannssen und zwar stellen sechs Häuser zu dieser Arbeit zwei, die übrigen aber nur einen Mann, so dass anjetzo fünf und zwanzig Mann diese Frohne verrichten. Werden aber künftighin noch mehr kleine Häuser in Bobeck eingebauet: so müssen diese neuen Häuser nach einer Uebereinkunft unter der Gemeinde diese Frohne auch mit leisten. Diese Frohne wird ohne alle Entschädigung geleistet.

5) Das Kammergut Gniebsdorf übt auch in Bobeck so wie in den oben genannten sieben Amtsdörfern den Dienstzwang aus, jedoch bloss rücksichtlich der Mägde und bekommt eine jede dienstthuende Person vier Groschen Miethgeld und acht Meissnische Gülden Lohn u. s. w.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt u. s. w. auch unterschrieben.

von Gerstenbergk. Hermann.

Carl Friedrich Skell.

Die Richtigkeit des vorstehenden abschriftlichen Auszuges beglaubigen gemeinschaftlich, Altenburg, den 13. Juni 1831,

(L. S.) von Gerstenbergk, Grossherzogl. Weimar'scher Bevollmächtigter.

(L. S.) Christian Gottfried Hermann, Herzogl. Altenburg'scher Bevollmächtigter.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt-Archive zu Weimar befindlichen Originale und dem Altenburg. besonderen officiellen Abdrucke.

b) In dem Weimar. officiellen Abdrucke steht: „Abgaben."

Vergl: Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt, 1833, Nr. 2, S. 11.

c) Ebendaselbst steht: „9 Gr. — Pf."

Vergl: Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt, a. a. O. S. 31.

III.

Neben-Vertrag, unterzeichnet zu Altenburg am 16. Juni 1831. *)

Zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Altenburg bestanden bisher in dem dermaligen Umfange ihrer Staatsgebiete eine bedeutende Anzahl, zum Theile seit Jahrhunderten unerledigt gebliebener Irrungen und Ansprüche.

Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Altenburg, beseelt von dem Wunsche, zum Besten Ihrer beiderseitigen Lande, alle diese Irrungen und Ansprüche auf dem Wege der Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, ernannten zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte, und zwar:

I. Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach:
   1) Allerhöchst Ihren damaligen Geheimen Regierungs-Rath bei der Landes-Regierung zu Weimar, Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, nunmehr Kanzler der Landes-Regierung zu Eisenach, und
   2) Allerhöchst Ihren Kammer-Rath Ottokar Thon zu Weimar;

II. Se. Durchlaucht, der Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg:
   Höchst-Ihren damaligen Regierungs- und Kammer-Rath, nunmehrigen Geheimen Conferenz-Rath und Präsidenten der Landes-Regierung zu Altenburg, Christian Gottfried Hermann daselbst.

Diese Bevollmächtigten haben eine Reihe Conferenzen in Weimar, Cahla, Ronneburg, Altenburg, Meiningen, Sulza gehalten und endlich zu Altenburg eine Vereinigung bis auf Allerhöchste Ratification verabredet.

Es wurde für zweckmässig befunden, diese Vereinigung in zwei Verträge zu fassen und zwar in einen Haupt-Vertrag vom 13. dieses und in einen Neben-Vertrag.

Es konnte nämlich, wie schon der Hauptvertrag bemerkt, zum Theil nur im Wege des Austausches von Dörfern und Landestheilen ein Mittel gefunden werden, die sich kreuzenden Ansprüche zum Besten beider Länder zu beseitigen. Diese Austauschungen und die Abtretungen, welche damit im Zusammenhange standen, machen den Inhalt des Haupt-Vertrages, geschlossen Altenburg den 13. Juni 1831, aus.

Nachstehendem

Neben-Vertrage

dagegen sind einverleibt worden alle Vereinigungen der Staatsregierungen Weimars und Altenburgs über minder bedeutende Differenzen, deren Ausgleichung auch im Auftrage der vorgenannten Commissare lag, welche aber grösstentheils auf deren Veranlassung von den betroffenen Grossherzoglichen und Herzoglichen Bezirksämtern an Ort und Stelle und sonst näher ermittelt, bis auf Genehmigung verglichen oder doch zur Vereinigung der Immediat-Commissare vorbereitet wurden. Auf dem Grunde dieser Vorarbeiten und Vereinigungen wurden alle diese Gegenstände, wie sie im nachstehenden ersten Paragraphen näher bezeichnet sind, bei den Conferenzen genau durchgegangen, darüber verhandelt und durch gegenseitiges Aufgeben, Abtreten und Bewilligen der verschiedenen Objecte, oder deren Theilung, durch eine allgemeine Ausgleichung in ihrer Meistzahl von Grunde aus erledigt und verglichen, wie nachfolgender Nebenvertrag §§. III, IV und V das Nähere enthält.

§. I.

Es lagen nämlich den Beauftragten ausser den im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 aufgenommenen und verglichenen Irrungen noch nachverzeichnete vor, welche hier aufgezählt sind, wie sie dem Laufe der Gränze nach auf einander folgen:

A. Irrungen an der Gränze des Weimar'schen Amtes Blankenhain mit dem Altenburg'schen Kreisamte Leuchtenburg und Orlamünda zu Cahla:

1) Parochial-Verhältnisse von Wittersroda zu Kesslar (siehe §. III, 1);
2) zwischen den Fluren Wittersroda und Drössnitz (siehe §. V, 1);
3) zwischen den Fluren Lotschen und Kesslar (siehe §. IV, 1);
4) zwischen Lotschen und Drössnitz (siehe §. V, 2);
5) die Zinsen des Rentamtes Ober-Weimar wegen der Hafermälzeschen Hufe in Drössnitz (siehe §. III, 2).

B. Des Weimar'schen Amtes Jena

a. mit dem Altenburg'schen Kreisamte Leuchtenburg und Orlamünda zu Cahla:

6) zwischen dem Weimar'schen Dorfe Kleinkröbitz und dem Altenburg'schen Rodias (siehe §. V, 3);
7) zwischen der Flur des Weimar'schen Dorfes Kleinkröbitz und dem Altenburg'schen Zimmritz (siehe §. IV, 2);
8) zwischen dem Weimar'schen Dorfe Schorba und demselben Zimmritz (siehe §. IV, 3);
9) die Wüstung Jägersdorf (siehe §. III, 3);
10) zwischen den Fluren der Weimar'schen Dörfer Rothenstein und Leutra und den Herzoglich Altenburg'schen Fluren Altenberga, Altendorf und Zschernewitz (siehe §. IV, 4);
11) zwischen Rothenstein und Oelknitz, wegen Pfarr-Deputatholzes (siehe §. III, 4);
12) zwischen der Weimar'schen Flur Rothenstein und den Altenburg'schen Fluren Sulza und Oelknitz (siehe §. IV, 5);
13) zwischen demselben Rothenstein und Sulza (siehe §. IV, 6);
14) Zinsen des Rentamtes Cahla in Rothenstein (siehe §. III, 5);
15) zwischen den Fluren des Weimar'schen Ortes Maua und des Altenburg'schen Sulza (siehe §. IV, 7);
16) zwischen dem Weimar'schen Rutha und demselben Sulza (siehe §. IV, 8);
17) zwischen demselben Rutha und dem Altenburg'schen Zöllnitz (siehe §. V, 4);
18) zwischen denselben Fluren (siehe §. V, 5);

19) zwischen der Weimar'schen Stadt Lobeda und dem Altenburg'schen Dorfe Drakendorf (siehe §. V, 6).

B. Mit dem Altenburg'schen Amte Roda:

20) zwischen der Weimar'schen Gemeinde Jenapriessnitz und demselben Drakendorf (siehe §. IV, 9);

21) zwischen dem Weimar'schen Rodigast und der Altenburg'schen Flur Lucka auf der Wölmse am Meusethale (siehe §. IV, 10);

22) zwischen denselben Hummels Rain betreffend (s. §. IV, 11);

23) zwischen den Weimar'schen Fluren Rodigast und Kleinlöbichau und der Altenburg'schen Flur Lucka (siehe §. IV, 12).

C. Des Weimar'schen Amtes Bürgel

A. mit dem Altenburg'schen Amte Roda:

24) zwischen der Weimar'schen Flur Gniebsdorf und der Altenburg'schen Lucka und Zinne (siehe §. IV, 13);

B. mit dem Altenburg'schen Kreisamte Eisenberg:

25) zwischen den beiderseitigen Domanialwaldungen von Waldeck und Klosterlausnitz (siehe §. IV, 14);

26) zwischen dem Weimar'schen Waldecker Forste und der Altenburg'schen Flur Hetzdorf, am Kuhteiche (siehe §. IV, 15);

27) zwischen denselben, an der Quirbergswand (siehe §. IV, 16);

28) zwischen der Weimar'schen Flur Thalbürgel und der Altenburg'schen Hetzdorf (siehe §. IV, 17);

29) zwischen dem Weimar'schen Stadtbürgel und demselben Hetzdorf am Wendelsgraben (siehe §. IV, 18);

30) zwischen Stadtbürgel und Droschka (siehe §. IV, 19);

31) zwischen der Weimar'schen Flur Poxdorf und der Altenburg'schen Hohndorf über das Besteuerungsrecht von acht und drei Achtel Ackern Landes (siehe §. IV, 25 b);

32) zwischen denselben Fluren an der Naumburger Strasse (siehe §. IV, 20);

33) zwischen der Weimar'schen Flur Rockau und der Altenburg'schen Hohndorf (siehe §. IV, 21);

34) zwischen der Weimar'schen Flur Rockau nnd der Altenburg'schen Nischwitz (siehe §. IV, 22);

35) zwischen der Weimar'schen Flur Mertendorf und der Altenburg'schen Carsdorfberg (siehe §. IV, 23);

36) zwischen denselben wegen des Triftzuges am Birkigt (siehe §. IV, 24);
37) zwischen der Weimar'schen Flur Mertendorf und der Altenburg'schen Döllschütz (siehe §. IV, 25 a);

D. Des Weimar'schen Amtes Weida

A. mit dem Altenburg'schen Amte Ronneburg:

38) zwischen dem Weimar'schen Dorfe Thränitz und dem Altenburg'schen Naulitz (siehe §. IV, 26);
39) zwischen dem Weimar'schen Dorfe Wolfersdorf und dem Altenburg'schen Gauern (siehe §. IV, 27);
40) zwischen dem Weimar'schen Dorfe Russdorf und den Altenburg'schen Reust und Linda (siehe §. IV, 28);

B. mit dem Altenburg'schen Amte Roda:

41) die Landesgränze zwischen beiden Aemtern (siehe §. IV, 29);
42) zwischen dem Weimar'schen Dorfe Schwarzbach und dem Altenburg'schen Hellborn (siehe §. V, 7);
43) Haferlieferung aus den Roda'schen Amtsdörfern in das Rentamt Weida (siehe §. V, 8);

E. Des Weimar'schen Kreisamtes Neustadt an der Orla

A. mit dem Altenburg'schen Amte Roda:

44) zwischen der Weimar'schen Flur Burkersdorf und der Altenburg'schen Karlsdorf (siehe §. IV, 30);
45) zwischen denselben Fluren, die Jagd am Lotzeberge betreffend (siehe §. IV, 31);
46) zwischen der Weimar'schen Flur Pillingsdorf und der Altenburg'schen Flur Karlsdorf (siehe §. IV, 32);
47) zwischen denselben Fluren wegen einer Jagdirrung (siehe §. IV, 33);
48) zwischen den Weimar'schen Fluren Strösswitz und Breitenhain gegen die Altenburg'sche Flur Bremsnitz (s. §. IV, 34);
49) zwischen der Weimar'schen Flur Breitenhain und derselben (siehe §. IV, 35);
50) zwischen der Weimar'schen Flur Stanau und derselben (siehe §. IV, 36);
51) zwischen denselben Fluren am heiligen Baume (s. §. IV, 37);
52) zwischen denselben Fluren bei der Bader-Reuthe (siehe §. IV, 38);

53) zwischen denselben Fluren an der Stanauer Eiche (siehe §. IV, 39).

B. Mit dem Altenburg'schen Kreisamte Leuchtenburg und Orlamünda zu Cahla:

54) zwischen derselben Weimar'schen Flur Stanau und der Altenburg'schen Trockenborn, im Stanauer Grunde (siehe §. IV, 40);

55) zwischen der Weimar'schen Flur Breitenhain und derselben Altenburg'schen Flur Trockenborn, an der Roda-Neustädt'schen Strasse (siehe §. IV, 41);

56) zwischen denselben Fluren an der hohlen Buche (siehe §. IV, 42);

57) zwischen denselben Fluren an Oswalds Holze (siehe §. IV, 43);

58) zwischen denselben Fluren an Schellers Schlage und bei der grünen Wiese (siehe IV, 44);

59) zwischen der Weimar'schen Flur Lichtenau und derselben Altenburg'schen Trockenborn, im kalten Thale (siehe §. IV, 45);

60) zwischen denselben Fluren am alten Teiche (siehe §. IV, 46);

61) zwischen denselben Fluren (siehe §. IV, 47);

62) zwischen der Weimar'schen Flur Langendembach und der Altenburg'schen Flur Hummelshain, an der Abtei (siehe §. IV, 48);

63) zwischen denselben Fluren in der Gegend von Bünau's Grunde (siehe §. IV, 49);

64) zwischen dem Weimar'schen Gerichte Oppurg und den Altenburg'schen Gerichten Langenorla, wegen der Döbritzer Erbgerichtsbarkeit (siehe §. IV, 50);

65) zwischen denselben Gerichten wegen der Jurisdiction über die Grundstücke im Loche, Tiefthal und Bahngraben (siehe §. IV, 51);

66) zwischen der Weimar'schen Flur Kleindembach und der Altenburg'schen Flur Langenorla (siehe §. IV, 52);

67) das nach Langendembach gehörige Kirchenholz, der Würzbach, im Altenburg'schen Gebiete (siehe §. IV, 53);

68) die Stopfelsche Holzmarke in der Langenorlaer Flur (siehe §. V, 9).

F. An der ganzen Gebietsgränze:

69) die regulirten Gränzen, wo eine Versteinigung verabredet worden (siehe §. IV, 54).

§. II.

Von diesen Irrungen sind zuerst

A. ausgeschieden worden diejenigen, welche sich nicht eigneten, Gegenstand der Vereinigung zu werden und daher ausgeschieden bleiben mussten, aus Gründen, welche §. III des Näheren enthält, wo sie der Reihe nach verzeichnet sich befinden. Ihnen folgen

B. im §. IV die Irrungen, welche durch Vergleich beigelegt worden sind und endlich enthält

C. der §. V ein Verzeichniss von Irrungen, welche bei den dermaligen Conferenzen ihre Erledigung noch nicht finden konnten, theils weil noch Dunkelheiten im Laufe der Verhandlungen aufstiessen, theils, weil noch einige Berichte und Protokolle der Bezirksämter zurückstanden, wegen deren daher den Bezirksämtern weiterer Auftrag gegeben worden, aber die Hoffnung vorhanden ist, dass sie, nach weiterer Erörterung, noch werden ausgeglichen werden und wegen deren sodann ein Nach-Vertrag zu diesem Neben-Vertrage weiter verabredet und geschlossen werden soll.

§. III.

Was nun also zuerst die ausgeschiedenen Irrungen betrifft, so sind diese folgende:

1) Parochial-Verhältnisse des Weimar'schen Dorfes Wittersroda zu der Altenburg'schen Pfarrei Kesslar betreffend. Es hatte das Grossherzogliche Ober-Consistorium in Weimar Veranlassung gegeben, zu versuchen, ob nicht bei der allgemeinen Ausgleichung Altenburg bewogen werden könnte, eine Milderung des Beitrags des kleinen, unbemittelten Dorfes Wittersroda, als Filial der Altenburg'schen Mutterkirche Pfarrkesslar, hinsichtlich der Baukosten in der Pfarrei Kesslar eintreten zu lassen. Bei den Verhandlungen darüber ergab sich aber, dass zu der Altenburg'schen Pfarrei Kesslar das

Haupt-Kirchdorf Drössnitz, welches Altenburgisch ist, und die Filialdörfer Wittersroda und Lotschen gehören, welche Weimarisch sind, dass Altenburg zu den fraglichen Bauten der Pfarrei Kesslar nur den dritten Theil verlangt und der nicht wohlhabenden kleinen Gemeinde Wittersroda nur dadurch eine Erleichterung wegen ihres Beitrages zu jenem Bauaufwande verschafft werden kann, wenn die Weimar'sche Gemeinde Lotschen, welche ebenfalls Filial von Pfarrkesslar ist, sich jedoch seit langer Zeit von diesen Beiträgen zu befreien gewusst hat, zum Mitbeitrage jenes dritten Theils angestrengt wird, was aber von Altenburg nicht geschehen kann. Sonach lag eine eigentliche Irrung nicht vor, welche durch die Bevollmächtigten jetzt hätte ausgeglichen werden können. Denn den dritten Theil der Baukosten tragen in der Regel überall die Filiale. Altenburg aber ist es gleichgültig, ob dieser dritte Theil von Wittersroda allein, oder von Lotschen mitgegeben werde, und Altenburg führte noch überdiess für sich an, dass zwischen beiden Staatsregierungen an allen Punkten, wo sich Weimar'sche und Altenburg'sche Parochial-Verhältnisse berühren, der Grundsatz bestehe, nach welchem, wenn das betroffene Filial zu dürftig sey, den dritten Theil der Baukosten zu leisten, der Staat, zu dem es gehöre, zur Aushülfe verbunden wäre.

2) Die Irrung wegen eines Getreidezinses von etwas über zwölf und einem halben Scheffel, welche das Grossherzogliche Rentamt Ober-Weimar von der Hafermalzeschen Hufe in dem Altenburg'schen Orte Drössnitz fordert, hat durch die eingeleiteten Verhandlungen nicht erledigt werden können, indem die Zensiten, welche diesen, seit langen Jahren ungangbaren Zins zu geben hätten, nicht haben ermittelt werden können und Grossherzogliche Kammer in Weimar bei der Conferenz am 29. November 1824 ihre diesfallsigen Ansprüche zur rechtlichen Ausführung sich blos vorbehalten hat, welche hiermit nochmals vorbehalten werden.

3) Von gegenwärtigem Staatsvertrage bleibt ferner ausgeschlossen: die strittige Wüstung Jägersdorf, welche von Weimar als Pertinenz des Ritterguts Pösen, Amtes Jena, — von Altenburg aber ebenfalls als Gebietstheil des Amtes Leuchtenburg mit Orlamünde in Anspruch genommen wird, und zwar aus dem

Grunde, weil nicht nur Weimar und Altenburg, sondern auch neuerdings die Staatsregierungen Coburg-Gotha und Meiningen und zwar letztere beide, hinsichtlich der Lehenshoheit, darauf Anspruch machen. Es ist daher für zweckmässig geachtet worden, bis auf Weiteres blos die gegenseitigen Ansprüche der höchsten Regentenhäuser Weimar und Altenburg vorzubehalten, bis die Verhältnisse wegen der Herrschaft Kranichfeld weiter werden aufgeklärt seyn.

4) Ueber die Irrung in Betreff des Holz-Deputates, welches der Pfarrer zu Rothenstein, wegen des Altenburg'schen Filials Oelknitz, früher aus den Altenburg'schen Waldungen erhalten hatte, haben weitläuftige Verhandlungen Statt gefunden. Diese führten jedoch zu weiter keinem Resultate, als dass von Seiten Altenburgs durch Acten nachgewiesen wurde, es sey keineswegs rechtlich verpflichtet, das nur auf Widerruf, jedes Mal auf die Lebensdauer des bittenden Pfarrers bewilligte Holz, womit die Pfarrei nicht förmlich dotirt gewesen, zu bewilligen. Und da Sachsen-Altenburg auch ablehnte, auf das vom Grossherzoglich Weimar'schen Ober-Consistorium gemachte Anerbieten einer ähnlichen Gegenbewilligung bei Trockenborn einzugehen: so wurde beschlossen, den fraglichen Gegenstand von den gegenwärtigen Verhandlungen auszuscheiden.

5) Eine früher Statt gehabte Irrung im Betreff einiger Zinsen, welche das Rentamt Cahla an mehrere Einwohner zu Rothenstein forderte, ist durch Uebereinkunft der beiden Cammer-Kollegien zu Weimar und zu Altenburg vom 1. Mai 1829 beigelegt worden, worauf hiermit Bezug genommen und die Irrung als bereits erledigt ausgeschieden wird.

§. IV.

1) Wegen eines strittigen Distrikts von zwei und zwanzig und drei Viertel Ackern sechs und einer Viertel Quadrat-Ruthe Landes zwischen den Fluren Lotschen und Kesslar ist am 18. Juni 1824 zwischen beiderseitigen Aemtern eine Vereinigung zu Stande gekommen und hierauf die Versteinigung vorgenommen worden, wie die beiderseits deshalb aufgenommenen Protokolle von demselben Tage dieses ausweisen, so dass von dem streitigen Flecke an Weimar sieben Acker zwanzig Quadrat-

Ruthen und ausserdem noch zu besserer Arrondirung fünf und zwanzig Quadrat-Ruthen von unstreitig Altenburg'schem Gebiete, an Altenburg aber fünfzehn und ein halber Acker ein und zwanzig und ein Viertheil Quadrat-Ruthen abgegränzt worden sind.

Ueber das Streit-Objekt und die deshalb getroffene Uebereinkunft giebt die beiliegende Zeichnung Nr. 1 nähere Nachweisung. Die Vereinigung in der Masse, wie die Versteinigung vorgenommen und die Landesgränze hierdurch geordnet worden ist, wird hiermit von Seiten der beiden höchsten Staatsregierungen Weimar und Altenburg genehmigt.

2) Es sind wegen einer, früher streitig gewesenen Flurgränze zwischen Kleinkröbitz und Zimmeritz bereits seit 1825 durch die hierzu beauftragten Aemter Jena und Cahla Verhandlungen gepflogen worden, welche endlich zu einer Vereinigung führten, auf deren Grunde am 30. September 1829 besage der darüber beiderseits aufgenommenen Protokolle von demselben Tage die Versteinigung vorgenommen worden ist. Von beiden höchsten Staatsregierungen wird die noch nicht ausgesprochene Genehmigung zu dieser Gränzfeststellung hiermit ertheilt.

3) Es ist eine frühere Gränzirrung zwischen den Fluren Schorba und Zimmeritz über ungefähr einen Achttheil Landes von den betroffenen Gemeinden bereits 1819 verglichen, dieser Vergleich von den beiderseitigen Aemtern, bei einer, am 17. Oktober 1829 gehaltenen Besichtigung wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes angenommen, und darauf die Versteinigung alsbald bewirkt worden, wie die beiderseitigen Protokolle vom 27. October 1829 ausweisen.

Diese Fesstellung der Gränze an der fraglichen Strecke wird hiermit von beiderseits Staatsregierungen genehmiget.

4) Zwischen den Grossherzoglich Weimar'schen Fluren Rothenstein und Leutra und den Herzoglich Altenburg'schen Fluren Altenberga, Altendorf und Zschernewitz sind von den beiderseits dazu beauftragten Aemtern Jena und Cahla 1815 einige Gränzirrungen verglichen worden, und es ist nunmehr nur noch die Steinsetzung und bezüglich Revision der Steine vorzunehmen, da gedachte Uebereinkunft hiermit von beiden Seiten genehmigt wird. Es soll nunmehr von beiderseitigen

Aemtern die noch nöthige Verfügung und Revision der Steine vorgenommen und hierbei der ältere oben erwähnte Vergleich von 1815 festgehalten werden.

5) Zwischen den Grossherzoglich Weimar'schen Fluren Rothenstein und den Herzoglich Altenburg'schen Fluren Sulza und Oelknitz fand an den sogenannten Sulzaer Wiesen eine Gränzirrung Statt, indem man neun Wiesengrundstücke, welche nach Sulza steuern, lehnen und zinsen, auch sämmtlich von Sulzaer Einwohnern besessen werden, zu jeder der genannten Fluren ziehen wollte. Die Rothensteiner Prätensions-Linie schloss ausserdem ein nach Oelknitz gehöriges und dorthin steuerbares Wiesengrundstück und einen Theil des Saalflusses mit ein, welchem von Seiten der Gemeinde Oelknitz widersprochen wurde, wie dies alles der beiliegende Grundriss unter Nummer 2 b näher bezeichnet.

Grossherzoglich Weimar'scher Seits hat man aus den im Conferenz-Protokolle vom 4. Juni 1831 enthaltenen Gründen die in Anspruch genommenen Hoheitsrechte über den fraglich streitigen Distrikt aufgegeben und soll nunmehr die Landesgränze nach der Altenburg'schen Behauptung so gezogen werden, dass sie von dem Punkte am rechten Ufer der Saale, wo das Wiesengrundstück des Adam Scheer aus Sulza nördlich mit Sulzaer Wiesen zusammenstösst, unter rechtem Winkel bis in die Mitte der Saale und dann flussaufwärts zwischen Rothenstein und Oelknitz hinläuft, (von α über β nach γ und so weiter).

6) An das in voriger Nummer beschriebene streitig gewesene Fleck stösst nördlich ein abermals streitiger Distrikt, der Geiers- und Burgsattelsberg genannt, welcher von den beiden Gemeinden Rothenstein und Sulza, als zu ihrer Flur gehörig, in Anspruch genommen wird. Auch hier hat man Grossherzoglich Weimar'scher Seits aus den für Altenburg sprechenden überwiegenden Gründen für dessen Behauptung nachgegeben und soll dem zu Folge die Landesgränze in Gemässheit der Altenburg'schen Prätensions-Linie so gezogen werden, dass sie von dem, unter der vorigen Nummer beschriebenen Punkte (α der unter Nummer 2 a beiliegenden Zeichnung) am rechten Ufer der Saale an Adam Scheers Wiesen-Grundstück über A, B, C, D, E, F, G, H nach dem unbestrittenen Gränzpunkte J hinläuft.

7) Eine Gränzirrung am Mönchsgraben zwischen den Gemeindefluren Maua und Sulza, welche eine Fläche von zwei und einem Viertheil Acker achtzehn Quadratruthen Altenburg'sches Mass betrifft und dadurch entstanden war, dass man Weimar'scher Seits mehrere mit Steuern, Lehen und Zinsen nach Sulza gehörige Grundstücke durchschneiden und zum Weimar'schen Gebiete abgränzen wollte, welchem aber Altenburg'scher Seits widersprochen wurde. Der beiliegende Grundriss unter Nummer 3 und die von den beauftragten Aemtern beiderseits aufgenommenen Protokolle vom 23. September 1829 versinnlichen den Gegenstand. Die Vereinigung ist folgendermassen zu Stande gekommen:

a) Vom streitigen Flecke soll das Grundstück Michael Letsch's aus Rutha, welches nach Maua steuert, lehnet und zinset, an der Maua'schen Flur liegt und in beiliegendem Grundrisse mit Nr. 1 bezeichnet worden ist, zum Weimar'schen Gebiete;

b) dagegen die übrigen Grundstücke des streitigen Flecks definitiv bei Altenburg bleiben, so dass die Landesgränze vom unstreitigen Punkte a über b, c, d, e, f, g nach dem anerkannten Gränzsteine h gezogen wird;

c) die hohe Jagd an dieser Gränzstrecke ist nach der Landesgränze abgetheilt, wogegen

d) die übrige Jagd, welche bisher auf dem streitigen Flecke als Koppel behandelt, aber sowohl von Grossherzoglicher Seite, als von dem Rittergute Schiebelau prätendirt wurde, von dieser Vereinigung ausgeschlossen ist. Es bleiben vielmehr die beiderseitigen Ansprüche wegen der Concurrenz von den Privat-Rechten hiermit ausdrücklich vorbehalten;

e) die Untersuchung, welche wegen Ausübung dieser Jagd in Folge von Thätlichkeiten dabei noch schwebt, wird ohne Bezahlung von Kosten hiermit niedergeschlagen.

8) Eine Irrung zwischen der Gemeinde Rutha und Sulza über sechs Acker strittiges Land ist bereits in den Jahren 1799 bis 1810 von den beiderseitigen Aemtern Jena und Cahla beigelegt und die streitig gewesene Gränze regulirt und versteinigt worden. Es wird die noch zurückstehende Genehmi-

gung zu dieser Gränzfeststellung hiermit von beiden höchsten Staatsregierungen ausgesprochen.

9) Ueber eine vormalige Gränzirrung zwischen den Gemeinden Jenapriessnitz und Drackendorf haben sich nunmehr die beiderseitigen Gemeinden verglichen, und zwar bei Umgehung der Flurgränze von Jenapriessnitz am 29. Juli 1829, so dass jetzt zwischen gedachten Fluren Jenapriessnitz und Drackendorf die Gränze nicht mehr streitig ist. Es wird deshalb hiermit festgesetzt, dass die Flurgränze zwischen beiden Ortschaften nach Massgabe des gedachten Flurumzugs-Protokolles vom 29. Juli 1829 auch zugleich die Landesgränze ausmachen soll. Die Jagdrechte Weimar's bleiben hier unberührt, da in der Drackendorfer Flur die Jagdbefugniss der dasigen Gutsherrschaft und nicht der Herzoglichen Kammer in Altenburg zusteht.

10) Nachdem eine streitige Gränzstrecke zwischen den Fluren Rodigast und Lucka auf der Wölmse am Meusethale durch die beiderseitigen Aemter Jena und Roda bereits am 18. Juli 1810 verglichen worden ist, wie die beiderseitigen Protokolle von demselben Tage dieses näher ausweisen, auch nunmehr am 29. September 1829 von beiderseitigen Aemtern die Versteinigung der Gränze, der gedachten Uebereinkunft vom 18. Juli 1810 gemäss, vorgenommen und, wie solches geschehen, in beiderseitigen Protokollen vom 29. September 1829 niedergeschrieben worden ist; so wird diese Feststellung der Gränze hiermit von beiden höchsten Staatsregierungen genehmigt.

11) Eine zwischen denselben Gemeinden hervorgetretene Gränzirrung an dem Ackergrundstücke des Einwohners Hummel aus Rodigast, veranlasst durch Abackern eines Gränzrains von Seiten des genannten Hummel im Jahre 1816 ist durch Vermittelung der beiderseitigen Aemter dadurch beseitigt worden, dass der gedachte Hummel Statt des abgeackert gehabten Stücks wiederum eine Elle Landes von seinem Felde zu dem Flurraine hat liegen lassen. Auf dem Grunde dieser Vereinigung ist auch am 29. September 1829 diese Gränzstrecke von beiderseitigen Aemtern versteinigt worden, wozu hiermit noch die Genehmigung beider Staatsregierungen ausgesprochen wird.

12) In Ansehung des Gränzsteines, welcher am 11. Juni 1830 an der Stelle, wo die Fluren Rodigast, Kleinlöbichau und

Lucka zusammen stossen, vom Grossherzoglichen Amte Jena einseitig gesetzt worden ist, wird beschlossen, dass zwar dieser Gränzpunkt für die Zukunft beibehalten und der Gränzstein selbst unverrückt bleiben soll, dass jedoch über dessen anderweite Setzung und beziehungsweise gegenseitige Anerkennung von den betroffenen Aemtern Jena und Roda ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen werden soll.

13) Die unbedeutenden Gränz-Differenzen zwischen den Fluren Gniebsdorf gegen Lucka und Zinna sind von den beauftragten Unterbehörden schon am 18. und 30. Juli 1810 verglichen worden, wie dieses die darüber beiderseits geführten Protokolle näher nachweisen. Die noch rückstehende Genehmigung zu dieser Gränzberichtigung von Seiten des Grossherzogthums Weimar wird hiermit ertheilt, die von Seiten Sachsen-Altenburgs ist bereits früher gegeben und wird hiermit wiederholt.

14) Nachdem von den beiderseits beauftragten Aemtern Bürgel und Eisenberg die Landesgränze längs der Waldecker und Klosterlausnitzer Domanial-Waldung am 1. Juli 1830 umzogen worden ist, hierbei aber keine Irrung Statt gefunden hat, sondern nur die Setzung eines neuen und Wiederaufrichtung einiger umgesunkenen Steine für nöthig erachtet und vorgenommen worden ist, wie dieses Alles die beiderseits aufgenommenen Protokolle von demselben Tage näher nachweisen: so wird diese Regulirung und Feststellung der Gränze von beiden höchsten Staatsregierungen hiermit genehmigt.

15) Eine in früheren Jahren bestandene Differenz zwischen dem Waldecker Forste und der Hetzdorfer Flur am sogenannten Kuhteiche hat sich bei vorgenommener Local-Besichtigung der beiderseitigen Justiz-Aemter am 15. Oktober 1829 als unbestehend dargestellt, indem über die Landesgränze an dieser Stelle kein Irrthum mehr obgewaltet hat. Der Vorschlag der beiderseitigen Bezirksämter, dass der in der Nähe des Kuhteichs stehende, etwas gesenkte Gränzstein wieder aufgerichtet werden solle, wird hiermit genehmiget und sollen die betroffenen Bezirksämter hierzu Auftrag erhalten.

16) Bei derselben Gränzstrecke an der sogenannten Quirbergswand ohnweit Hetzdorf ist eine vormalige

Gränzirrung bereits am 11. Juni 1808 von beiderseitigen Bezirksämtern durch Vergleich beigelegt und hierauf auch die Versteinigung vorgenommen worden, wozu hiermit von Seiten beider Gouvernements die Genehmigung ertheilt wird.

17) Derjenige Theil der Thalbürgel'schen Flur, welcher auch die Weimar'sch-Hetzdorfer Flur oder die Langhagensche Hufe genannt ist, wird von der Altenburg'schen Hetzdorfer Flur durch die Bürgel'sche Trift so abgegränzt, dass die Mitte dieses Triftzuges die Flurgränze bildet. Weder diese Bürgel'sche Trift, noch die in der Mitte derselben hinlaufende Landesgränze ist bis jetzt versteinigt, und deshalb bei der Local-Expedition am 15. Oktober 1829 von den beiderseits beauftragten Bezirksämtern verabredet worden, dass die fragliche Trift an geeigneten Stellen, und zwar auf beiden Seiten, versteint werden solle. Es wird dieser Vorschlag hiermit genehmiget und sollen die benannten Aemter mit diesfallsigem Auftrage versehen werden.

18) Eine seit einer langen Reihe von Jahren schwebende Gränzirrung zwischen der Stadtflur Bürgel und der Gemeinde Hetzdorf am sogenannten Wendelsgraben und Anger, einen Flächenraum von fünf und einem Viertheile Acker Weimarisch betreffend, soll dergestalt beigelegt werden, dass von dem streitigen Flecke zum Altenburg'schen Gebiete nur die darin liegenden, nach Hetzdorf gehörigen zwei Wiesengrundstücke, welche von den Einwohnern Heinrich Weisger und Michael Plöttner besessen werden, so wie die Spitze des dem Wilhelm Schieferdecker daselbst gehörigen Ackergrundstückes, welches von der Weimar'schen Prätensions-Linie durchschnitten wird, abgetreten werden; dagegen aber soll die im Streit-Objekte gelegene, dem Baier aus Stadtbürgel gehörige und dorthin steuerbare Wiese, so wie die ganze streitige Triftlehden-Fläche zum Weimar'schen Gebiete und der Flur Stadtbürgel definitiv kommen. Die Landesgränze wird hiernach von dem unstreitigen Gränzpunkte an der Strasse von Thalbürgel nach Hetzdorf, nämlich von a der beiliegenden Zeichnung unter Zahl 4 an, wo sich ein Jagdgränzstein befindet, den Berg hinab zur Rechten Hetzdorfer steuerbare Grundstücke, zur Linken Triftlehde belassend, über b, c, d, e, f, g, h, i, k, l nach m, wo

im Silberthalsbache die Wiesengrundstücke Heinrich Weigers aus Hetzdorf und Baiers aus Bürgel zusammentreffen, dann über den gedachten Silberthalsbach hinüber nach dem wieder unstreitigen Punkte q, links die Baier'sche Wiese, rechts das Wiesengrundstück der Wittwe Fritsche belassend, gezogen.

Durch diese Uebereinkunft bleiben die Triftrechte beiderseits unberührt, und namentlich soll der streitig gewesene Distrikt, nach wie vor, als Koppeltrift behandelt werden.

19) Wegen einer zwischen den Fluren Stadt-Bürgel und Droschka früher bestandenen Gränzirrung am Ochsenbache über ungefähr fünf Acker Landes hat das Grossherzogthum Weimar den durch die Stadt Bürgel in Anregung gebrachten Anspruch, dass der fragliche Distrikt zur Stadt-Bürgel'schen Flur gehöre, fallen lassen. Es bleibt daher der streitige Fleck definitiv bei dem Herzoglich Altenburg'schen Gebiete, und die Gränze läuft so, wie Altenburg'scher Seits behauptet wird, nämlich längs des Hetzdorfer Leichenweges, von diesem bis an den Eselsweg und zur Bürgel'schen Strasse. Grossherzoglich Weimar'scher Seits wird nur vorbehalten:

> dass die in Weimar'sche Staatskassen fliessenden Abgaben von den fraglichen Grundstücken, insofern diese noch nicht aufgerechnet worden sind, worüber demnächst Erörterungen angestellt werden sollen, noch nachträglich in Aufrechnung gebracht werden dürfen, namentlich auf die Inhalts des Hauptvertrages vom 13. dieses Monats von Weimar an Altenburg noch zu gewährenden 50 Thaler jährliche Revenüen.

20) Da, wo an der Strasse, welche von Bürgel nach Naumburg führt, die Fluren Poxdorf und Hohendorf sich einander berühren, fand eine Gränzirrung Statt. Man behauptete nämlich bei der von den Bezirksämtern am 14. Oktober 1829 gehaltenen Gränzbeziehung Weimar'scher Seits, dass die Landes- und Flurgränze von dem, an der Naumburger Strasse und neben Gottfried Hufens aus Hohendorf Felde anstehenden, von beiden Theilen als richtig anerkannten Gränzsteine Nummer 14 der beiliegenden Zeichnung unter Zahl 5 in gerader Richtung zu dem darauf folgenden, am Ende des, Gottfried Klausen zu Poxdorf zugehörigen herrschaftlichen Laasfeldes, unweit der

gedachten Strasse befindlichen und ebenfalls unbestrittenen Gränzsteine Nummer 15 hinziehe; während man Altenburg'scher Seits die Flur- und Landesgränze im Bogen und zwar dergestalt ziehen wollte, dass solche zwischen der gedachten Naumburger Strasse und den Hohendorfer Feldgrundstücken, welche Johann Gottfried Hufe zu Hohendorf und die Pfarrei daselbst besitzen, hinlaufe, wie dieses die beiliegende Zeichnung unter Ziffer 5 näher angiebt. Der streitige Distrikt von ungefähr einem halben Acker Weimarisch soll, getroffener Uebereinkunft gemäss, definitiv zur Altenburg'schen Hohendorfer Flur abgetreten und die Gränze zwischen den gedachten Gränzmarken unter Nummer 14 und 15 durch Zwischensteine also vermahlet werden, wie die Hohendorfer Feldgrundstücke nach dem dermaligen Besitze mit der Naumburger Strasse oder Trift zusammenstossen. Hiernach geht die Landesgränze von Nummer 14 der Zeichnung über a, b, c, d, e, f, g, h nach dem unstreitigen Gränzsteine Nummer 15, wodurch die Strasse an dieser Strecke ganz Weimarisch wird.

21) Gleichergestalt ist die hierauf folgende Gränzstrecke zwischen den Fluren Rockau und Hohendorf, wo ebenfalls aus ganz gleichem Grunde, wie bei voriger Nummer aufgeführt worden, eine Gränzirrung bestand, auf dem Wege gütlichen Vergleichs berichtiget worden. Weimar geht nämlich von seiner Behauptung ab, dass die streitige Fläche von ungefähr drei und drei Achttheil Acker Landes, welches von den Anliegern aus Hohendorf benutzt und besessen wird, zu der Rockauer Flur gehöre, und vom Steine Nr. 15 der beiliegenden Zeichnung Nr. 6 zu dem Gränzpunkte Nr. 16 die gerade Linie genommen werden müsse, und tritt nunmehr diesen streitigen Platz definitiv an Altenburg ab, so dass die Gränze der Hohendorfer Ackergrundstücke zugleich die Flur- und Landesgränze abgeben soll, der daran liegende Triftrain aber bei der Rockauer Flur verbleibt. Es geht hiernach die Gränze an dieser Strecke von dem unstreitigen Gränzsteine Nr. 15 der Zeichnung über a, b, c, d, e, f, g und h nach dem beiderseits für richtig anerkannten Gränzsteine Nr. 16, welcher im Ackergrundstücke Gottfried Schusters steht und in beiderseitigen Protokollen vom 14. Oktober 1829 näher bezeichnet worden ist.

22) Bei einer, von den beiderseitigen Bezirksämtern Bürgel

und Eisenberg am 14. Oktober 1829 Statt gefundenen Grenzbeziehung zwischen den Fluren Rockau und Nieschwitz hat sich ergeben, dass die in den älteren Acten bezeichnete Gränzirrung zwischen den gedachten beiden Fluren dermalen nicht mehr besteht, sondern die Gränze an dieser Stelle ganz unstreitig ist und deshalb von beiden hohen Staatsregierungen in der Masse für richtig anerkannt wird, wie die beiderseitigen hierüber am 14. Oktober 1829 aufgenommenen Protokolle ausweisen.

23) Die Gränze zwischen den Fluren Mertendorf und Carsdorfberg ist am 9. Juli 1825 von beiderseitigen Bezirksämtern umgangen worden. Sie ist unstreitig und wird durch einen von beiden Seiten anerkannten Gränzgraben und darauf stossenden Rasenrain gebildet, welcher jedoch, wegen der Unsicherheit solcher Gränzmarken, von den betreffenden Bezirksämtern auf dem Grunde der beiderseitigen Protokolle vom 9. Juli 1825 verlaget werden soll.

24) Es haben sich die beiderseitigen Bezirksämter Bürgel und Eisenberg am 9. Juli 1825 über eine zwischen den Fluren Mertendorf gegen Carsdorfberg und Rauschwitz bestehende Irrung wegen eines Triftzuges am Birkigt verglichen. Diese Irrung betraf nämlich nicht die hier unstreitige, im Wassergraben fortgehende Landesgränze, sondern einen parallel mit derselben zwischen dem Birkigtholze und der Rauschwitzer Flur laufenden Triftzug. Derselbe soll nach dem Mühlberger Vertrage versteint und dreissig Ellen breit seyn, ist aber durch das Abackern der beiderseitigen Gemeinden, welche sich gegenseitig der Beeinträchtigungen beschuldigen, bis auf die Breite von achtzehn und einer halben bis zwei und zwanzig Ellen geschmälert worden. Da nun die jetzige Breite für die Triftberechtigten ausreichend erscheint: so haben sich die beiderseitigen Bezirksämter dahin vereinigt, dass dieser Triftzug nach seiner dermaligen Beschaffenheit erhalten und zu dem Ende versteinigt werde, wie dieses Alles die beiderseitigen Protokolle vom 9. Juli 1825 das Nähere nachweisen. Es wird diese Uebereinkunft hiermit genehmiget und soll die verabredete Versteinigung durch beiderseits Bezirksämter vorgenommen werden.

25 a) Die Gränzirrung, welche zwischen den Fluren Mertendorf und Göllschütz wegen einer Triftlehde ob-

waltet, indem nach der Weimar'schen Behauptung die Gränze in gerader Richtung über einige Döllschützer Grundstücke hinweg, Altenburg'scher Seits aber dieselbe im Wassergraben fortgezogen wird, ist bei der Conferenz am 4. Juni 1831 aus den im Protokolle vom gedachten Tage enthaltenen Gründen durch gütliche Uebereinkunft beseitiget worden, indem von Seiten des Grossherzogthums Weimar dessen Anspruch auf die streitige Fläche von Eintausend Vierhundert sieben und dreissig Ruthen aufgegeben, letztere definitiv zu der Döllschützer Flur abgetreten, und nunmehr die Versteinigung der streitig gewesenen Fläche in der Masse vorgenommen werden soll, wie bei der Gränzbeziehung der beauftragten Bezirksämter am 9. Juli 1825 von Seiten der Altenburg'schen Gemeinde Döllschütz die Flurgränze in Anspruch genommen worden ist, nämlich im Graben fort, worüber die beiderseitigen Protokolle vom genannten Tage die genaueren Bestimmungen enthalten.

25 b) Bei der Flur Poxdorf und Hohendorf schwebte eine Irrung über das Besteuerungsrecht von acht und drei Achttheilen Landes, welche von Privaten in Hohendorf besessen werden und in der Poxdorfer Flur liegen. Sachsen-Altenburg behauptet im Besitze dieser Steuererhebung zu seyn, und dass die fraglichen Grundstücke zu den gehuften Gütern in Hohendorf geschlagen, auch mit diesen zusammen nach Altenburg versteuert würden. Da der Kurstaat Sachsen beim Widerspruche Altenburgs die 1803 versuchte Besteuerung dieser acht und drei Achttheile Acker wieder unterlassen hat: so wurde aus den im Conferenz-Protokolle vom 9. Juni dieses Jahres angegebenen Gründen, laut Protokolles vom 14. Juni 1831, diese Irrung dahin verglichen, dass Weimar die Steuererhebung von jenen acht und drei Achttheilen Ackern, wie solche bisher geschehen, Altenburg ferner überlässt.

26) Genehmigung wird hierdurch ertheilt über die am 4. und 12. August 1825 von den beiderseits beauftragten Bezirksämtern Weida und Ronneburg vorgenommene Umgehung, Regulirung und Versteinigung der Landesgränze zwischen den Fluren des Weimar'schen Dorfes Thränitz und des Altenburg'schen Dorfes Naulitz, wie dieses die beiderseitigen Protokolle von den genannten Tagen ausweisen.

27) Zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Wolfersdorf, im Amte Weida, und der Herzoglich Altenburg'schen Flur Gauern, Amtes Ronneburg, hatte früher eine unbedeutende Gränzirrung zwischen den beiderseitigen Pfarrgrundstücken Statt, welche auch zugleich die Territorial-Gränze betraf. Bei einer am 3. August 1825 von beiderseits beauftragten Bezirksämtern gehaltenen Gränzbeziehung der gedachten Fluren ist jedoch an der fraglichen Stelle eine Differenz nicht vorgekommen, sondern die Gränze unstreitig befunden worden, wie dieses die beiderseitigen Protokolle von den gedachten Tagen genau ausweisen, deren Inhalt hiermit genehmiget wird.

28) Auch die Landesgränze zwischen dem Weimar'schen Orte Russdorf und den Altenburg'schen Dörfern Reust und Linda, wie solche bei der Gränzbeziehung der beiderseits hierzu beauftragten Aemter am 16. August 1825, besage der beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle, befunden und regulirt worden ist, wird von beiderseitigen höchsten Staatsregierungen für richtig und festgestellt anerkannt.

29) Am 11. und 12. August 1825 ist von den beiderseits hierzu beauftragten Bezirksämtern die Landesgränze, welche die Aemter Weida und Roda scheidet, umgangen, geordnet und auf dem Grunde der hierbei geführten beiderseitigen Protokolle von denselben Tagen versteiniget worden. Beide höchste Staatsregierungen erkennen die dadurch festgestellte Landeshoheits-Gränze hiermit für richtig an und genehmigen die geschehene Versteinigung.

30) Zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Burkersdorf und der Herzoglich Altenburg'schen Flur Carlsdorf, und zwar vom Gränzsteine Nr. 75 bis 76 der Burkersdorfer, oder Nr. 327 bis 328 der Carlsdorfer älteren Flurbeschreibungen, war die Gränze streitig und dunkel. Es wurde dieselbe bei der, von den beiderseitigen Aemtern am 1. October 1829 gehaltenen Gränzbeziehung, nach Ausweis der darüber geführten beiderseitigen Protokolle, in der Masse festgestellt, dass ein streitiger District von sechszehn Quadrat-Ruthen zwischen den Anliegern Georg Lüder aus Burkersdorf und Christian Müller und David Feistel, beide aus Carlsdorf, getheilt und hiervon neun Quadrat-Ruthen an Weimar und sieben Quadrat-Ruthen an Alten-

burg kommen sollen. Die künftige Landesgränze läuft diesem gemäss von dem Punkte a der anliegenden Zeichnung Nr. 7 über b nach c und dann weiter so fort, wie bei der gedachten Gränzbegehung am 1. October 1829 von beiderseitigen Aemtern Vereinigung getroffen worden ist.

31) Die vom Grossherzogthume Weimar in Anspruch genommenen Jagdrechte in einem Theile der unbestrittenen Herzoglich Altenburg'schen Carlsdorfer Flur beim Lotzeberge, den Tanzäckern und Höllengrunde auf ungefähr Hundert und sieben Acker, wie die beiliegende Zeichnung Nr. 8 angiebt, kommen, zu Folge des im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 §. IV, 2 ausgesprochenen Grundsatzes und laut Vereinigung, an das Herzogthum Altenburg.

32) Eine zwischen den Fluren Pillingsdorf Weimar'scher und Carlsdorf Altenburg'scher Seits, an den Grundstücken Paul Rossners und Gottfried Riedels, beim Hälberthale entstandene Irrung, wurde bei der commissarischen Gränzbeziehung der beiderseitigen Aemter am 2. October 1829, nach Ausweis der beiderseitigen Protokolle, dahin verglichen, dass die von Seiten Weimar's behauptete Gränzlinie als Landeshoheits-Gränze festgestellt und beibehalten wird, und diesem gemäss nach Ausweis der beiliegenden Zeichnung unter Nr. 9 A über die fragliche Gränzstrecke vom unstreitig gewesenen Punkte a über b nach dem Punkte c gezogen werden soll, und so ferner im Hälberthale fort, wie sich die beiderseitigen Aemter am 2. October 1829 verglichen haben.

33) Zwischen denselben Fluren am Ausgange des Hälberthales war ein Stück Jagd von ungefähr fünf Achtheil Ackern im Bezirke der unstreitigen Pillingsdorfer Flur zwischen dem Grossherzogthume Weimar und dem Herzogthume Altenburg streitig, wie die beiliegende Zeichnung Nr. 9 c angiebt.

Diese Irrung wird dadurch beigelegt, dass Sachsen-Altenburg seine Ansprüche auf diesen im Grossherzoglich Weimar'schen Gebiete gelegenen Jagd-District aufgiebt und künftighin die Landeshoheits-Gränze auch die Jagdgränze ausmacht.

34) Am sogenannten Ruheplatze, einem Triftflecke, fand eine Gränzirrung Statt. Die Grossherzoglich Weimar'sche Gemeinde Strösswitz nämlich behauptete, dass ihre Flur-

gränze an dieser Stelle von einem beiderseits für richtig anerkannten Gränzsteine a der beiliegenden Zeichnung unter 10 A zu einem in die Erde gehauenen Kreuze unter b gehe und dieses zugleich der Gränzpunkt sey zwischen den beiden Weimar'schen Fluren Strösswitz und Breitenhain. Von diesem Punkte b an zog die zuletzt gedachte Gemeinde Breitenhain ihre Flurgränze bis zu dem unbestrittenen Gränzsteine c. Die Herzoglich Altenburg'sche Gemeinde Bremsnitz widersprach dieser Weimar'schen Behauptung und führte ihren Gränzzug von dem erwähnten Gränzsteine a weiter südlich über den Punkt d, ebenfalls nach dem unstreitigen Gränzsteine c. Die beiderseits beauftragten Justiz-Aemter haben sich bei der Gränzbeziehung am 6. October 1829 über diese Irrung mit einander dahin verglichen, dass der streitige Fleck an 22 Quadrat-Ruthen gleichmässig getheilt und nunmehr die Landeshoheits-Gränze in der Mitte des streitigen Platzes, nämlich von a über e, welcher Punkt einstweilen mit einem Pfahle bezeichnet worden, nach c gezogen werden solle, welcher Vergleich hiermit genehmigt wird.

35) Zwischen der Weimar'schen Flur Breitenhain und der Altenburg'schen Flur Bremsnitz am Meusebacher Wege, da, wo die Grossherzoglich Weimar'sche *Domanial*-Waldung mit dem Grundstücke des Einwohners Georg Friedrich Schmidt aus Bremsnitz zusammen stösst, haben in älteren Zeiten Gränzirrungen Statt gefunden. Bei der am 6. October 1829 vorgenommenen Gränzbeziehung der beiderseits committirten Aemter hat sich jedoch ergeben, dass an dieser Stelle keine Differenz vorliegt, obschon besondere Gränzzeichen nicht vorhanden waren, weshalb diese Gränzstrecke, ganz in Gemässheit der commissarischen Vereinigung und der beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle vom 6. October 1829, so wie der gefertigten Zeichnung unter Nr. 10 *B* versteinigt werden soll.

36) Bei der von beiderseitigen beauftragten Aemtern am 6. October 1829 vorgenommenen Gränzbeziehung ist die Irrung zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Domanial-Waldung in der Stanauer Flur und dem Holzgrundstücke des Einwohners Georg Friedrich Schmidt aus Bremsnitz im Bremsnitzer Flur, am heiligen Baume, in der Masse belegt worden, dass Herzoglich Altenburg'scher Seits die von Weimar in Anspruch

genommene Gränzlinie als die richtige anerkannt wurde. Die anscheinende Differenz ist nur dadurch veranlasst worden, dass der gedachte Einwohner Georg Friedrich Schmidt aus Bremsnitz auf unstreitigem Grossherzoglich Weimar'schen Gebiete in der Herrschaftlichen Waldung einen Baum umgefällt und diesen weggefahren, auch nunmehr Ersatz dafür der Grossherzoglichen Kammer in Weimar zu leisten hat, wie dieses Alles die beiderseitigen Protokolle vom 6. October 1829 ausweisen.

37) Unfern des heiligen Baumes fand zwischen den Fluren Stanau Weimar'scher Seits und Bremsnitz Altenburg'scher Seits eine Gränzirrung Statt. Von Seiten Weimar's wurde nämlich die Flur- und Landesgränze von dem unstreitigen Gränzsteine a der beiliegenden Zeichnung unter 11-A über b, c, f nach e, dagegen von Altenburg von a im Wege fort über g, h, i nach e gezogen. Die beiderseits beauftragten Aemter haben diese Irrung dahin verglichen und beiderseits Staatsregierungen genehmigen, dass von dem streitig gewesenen Platze neunzehn Quadratruthen an Weimar und eilf Quadratruthen an Altenburg kommen und die Flur- und Landesgränze so bestimmt wurde, dass dieselbe von a über b, c, d nach e hinlaufe und mithin die Gränze der Grundstücke des Georg Rossner, dann Georg Friedrich Schmidts aus Bremsnitz bis zum Punkte c, wo Schmidts und Herzoglich Altenburg'sche Holzgrundstücke zusammenstossen, die Hoheits- und Flurgränze ausmachen, dann aber von c aus, gegen Mittag im rechten Winkel, zwischen beiderseits Herrschaftlichen Waldungen über d und endlich westlich nach e sich hinzieht, wie dieses Alles die beiderseitigen Protokolle vom 6. October 1829 genau beschreiben.

38) Die Gränzirrung, welche bei der Bader-Rentha zwischen beiderseits Herrschaftlichen Domänen-Waldungen in den Fluren Stanau und Bremsnitz schwebte, ist bei der commissarischen Gränzbeziehung der beiderseitigen Aemter am 7. October 1829, besage der darüber aufgenommenen beiderseitigen Protokolle und der darauf bezüglichen Zeichnung unter Nr. 11 B, dahin verglichen worden, dass die von Weimar behauptete Gränzlinie beibehalten und der streitige Fleck an 15 Quadratruthen ungetheilt zum Weimar'schen Gebiete gezogen werden soll. Nach dieser Vereinigung sollen ferner diejenigen 3 Tha-

ler 12 Groschen 8 Pfennige, welche am 6. August 1828 beim Grossherzoglichen Rentamte Neustadt an der Orla als Erlös für die Grossherzoglich Weimar'scher Seits auf dem streitigen Flecke geschlagenen zwei Klaftern sechs-Viertheil-elliges Holz deponirt worden sind, der Grossherzoglichen Kammer in Weimar definitiv verbleiben. Diese ganze Vereinigung wird hiermit genehmiget.

39) Zwischen denselben Herrschafts-Waldungen und Fluren ist ebenfalls von beiderseits beauftragten Aemtern ein streitiger District von 11 Quadrat-Ruthen bei der Stanauer Eiche so getheilt worden, dass die Gränze mitten hindurch geht und fünf und eine halbe Quadratruthen zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt werden, wie das angezogene Protokoll vom 7. October 1829 und die beiliegende Zeichnung unter 11 C solches das Nähere anzeigen. Auf dem Grunde dieser Vereinigung soll ferner der bei Grossherzoglichem Rentamte Neustadt an der Orla deponirte Erlös von 14 Thalern 2 Groschen für das im Jahre 1826 auf dem streitigen Districte geschlagene Holz an sechs und einer halben Klaftern getheilt und die Hälfte davon, an 7 Thalern 1 Groschen, der Grossherzoglichen Kammer in Weimar, die zweite Hälfte an 7 Thalern 1 Groschen aber der Herzoglichen Kammer in Altenburg gewährt werden. Auch diese Vereinigung wird hiermit genehmiget.

40) Da im Stanauer Grunde zwischen der Weimar'schen Flur Stanau und der Altenburg'schen Flur Trockenborn die Gränze am Fusse des Berges hinlaufen soll, dieselbe aber durch mehrere nach und nach entstandene Krümmungen verdunkelt und unbestimmt worden war: so haben die beiderseits beauftragten Aemter Neustadt und Cahla bei der Gränzbeziehung am 9. October 1829 sich über die diesfallsigen Gränzpunkte vereinigt, wie die beiderseits aufgenommenen Protokolle vom genannten Tage und die hier beiliegende Zeichnung unter Nr. 12 darlegen. Es wurde hierbei noch folgende Bestimmung getroffen: da, wo im Stanauer Grunde durch die vereinbarte Landesgränze einige anstehende Bäume, welche augenscheinlich zu der Herzoglich Altenburg'schen Domänenwaldung gehören, aber nunmehr im Grossherzoglich Weimar'schen Gebiete liegen, soll der Herzoglichen Kammer in Altenburg gestattet seyn, dieses Holz dem-

nächst abzuschlagen, indem die Weimar'schen Unterthanen an diesen Holzbestand keinen Anspruch machen.

Eine hierbei hervorgetretene Irrung im Stanauer Grunde, wo nämlich Köhlers Wiese mit der Herrschaftlich Altenburg'schen Domanial-Waldung, der Blankenberg genannt, zusammenstösst, wurde dahin verglichen, dass der streitige District an ungefähr zwei und vierzig Quadratruthen zur Hälfte zum Weimar'schen und zur Hälfte zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt werden soll, so dass die nunmehrige Landesgränze von dem unbestrittenen Punkte a der gedachten Zeichnung unter Nr. 12 A über den, mit einem Pfahle bezeichneten Punkt b nach dem wieder unbestrittenen Gränzsteine c hinläuft. Hierbei wurde noch verabredet, dass das Holz, welches auf dem Weimar'schen Gebiete und zukünftigen Eigenthume des Anliegers Christoph Köhler aus Stanau abzugränzenden Theile der streitigen Fläche von ungefähr ein und zwanzig Quadratruthen steht, vorerst von Herzoglicher Kammer in Altenburg umgeschlagen und dann erst dem Anlieger der Grund und Boden überlassen werden soll.

Auch diese Vereinigungen werden hiermit genehmiget.

41) Zwischen den beiden Fluren Breitenhain und Trockenborn bestand an der Roda-Neustädtischen Strasse eine Gränzirrung darin, dass man Weimar'scher Seits von dem, an der gedachten Strasse anstehenden, beiderseits für richtig anerkannten Gränzsteine a der beiliegenden Zeichnung unter 13 A über die Privat-Gränzsteine b, c und d nach dem wieder unstreitigen Gränzsteine g, dagegen aber Altenburg'scher Seits von dem genannten Gränzsteine a in gerader Linie nach dem Gränzpunkte g ziehen wollte. Durch die beiderseits beauftragten Aemter ist solche am 15. October 1829, besage der darüber aufgenommenen beiderseitigen Protokolle von demselben Tage, so verglichen worden, dass die zwischen mehreren Einwohnern in Breitenhain, Andreas Hartmann und Genossen Weimar'scher Seits, und der Herzoglich Altenburg'schen Waldung und Hartmanns Grundstücken Altenburg'scher Seits, streitige Fläche von drei und fünfzig Quadratruthen gleichmässig getheilt worden. Nach dieser hiermit genehmigten Vereinigung geht nunmehr die Landesgränze von dem genannten Gränzpunkte a aus über die

mit Pfählen bezeichneten Punkte e und f nach dem Privat-Gränzsteine d und von da nach dem unbestrittenen Flurgränzsteine g.

42) Da, wo an der sogenannten hohlen Buche zwischen den Fluren Breitenhain und Trockenborn die Herzoglich Altenburg'sche Domanial-Waldung mit dem Holzgrundstücke des Einwohners Michael Müller aus Breitenhain zusammenstösst, fand eine Gränzirrung Statt. Es wird nämlich Grossherzoglich Weimar'scher Seits behauptet, dass die Gränze in gerader Linie von demjenigen Punkte an der hohlen Buche aus, welcher[b]) beiderseits für unbestritten angesehen und mit einem Pfahle bezeichnet worden war, zu dem darauf folgenden unbestrittenen Gränzsteine hingehe, während man Herzoglich Altenburg'scher Seits diese Gränze im Bogen längs eines Fussweges weiter links hinziehen wollte. Die von beiden Prätensions-Linien eingeschlossene Fläche von ungefähr acht und vierzig Quadratruthen soll jedoch in Rücksicht der für die Weimar'sche Prätension sprechenden Gründe so gezogen werden, wie Weimar'scher Seits behauptet wird: nämlich von dem Punkte h der beiliegenden Zeichnung sub Nr. 13 B in gerader Richtung nach dem Punkte i. Das Holz auf dem streitigen Grundstücke soll von Seiten Altenburgs nach seinem Werthe veranschlagt und dem Anlieger Müller die Wahl gelassen werden:

entweder den Baar-Ertrag der Hälfte an Herzogliche Kammer in Altenburg sogleich zu zahlen und das Holz zu behalten;

oder das anstehende Holz Herzoglicher Kammer in Altenburg zu überlassen und von dieser den Baar-Ertrag der Hälfte zu empfangen;

oder seine Ansprüche auf das Ganze im Wege Rechtens auszuführen; in welchem letzteren Falle Altenburg sich bedingt, dass dies vor dem Herzoglich Altenburg'schen Kreisamte Cahla geschehe, welches dazu von beiden contrahirenden Theilen, nach den näheren Bestimmungen des Conferenz-Protokolles vom 14. dieses, als gemeinschaftlich beauftragtes Gericht, Commission Kraft dieses Vertrages erhält, aber nicht selbst erkennen, sondern die Acten zum auswärtigen Spruche versenden soll.

Wenn Müller den Vergleichsvorschlag nicht annimmt: so bleibt der Territorial-Punkt in statu quo, bis zur endlichen rechtskräf-

tigen Entscheidung, von welchem Momente an, ohne Rücksicht auf das Resultat der Entscheidung, der streitige District mit dem Staatsgebiete Weimars vereinigt wird.

43) Zwischen derselben Flur, nach der grünen Wiese zu, fand an der Herzoglich Altenburg'schen Waldung, die Geierswiese genannt, und dem Holzgrundstücke der Oswald'schen Erben zu Breitenhain, eine Gränzirrung Statt, indem man Weimar'scher Seits von dem unter voriger Nummer genannten unstreitigen Gränzsteine i aus, am Abhange des Berges hin, nach dem Grunde am grünen Bache, allwo unbestritten ein richtiger Gränzpunkt sich befindet und mit einem Pfahle bezeichnet wurde (in der Zeichnung unter Nr. 13 C) hinziehen wollte, wogegen Altenburg'scher Seits behauptet wurde, dass die Gränze von dem Punkte i aus, längs einem alten, zur linken Seite hinlaufenden Holzwege hin über o und p ebenfalls nach m gehe. Die beiderseitigen Aemter haben sich bei der commissarischen Gränzbeziehung am 15. October 1829 über diese Irrung dahin verglichen, dass die Landesgränze in einem, den streitigen District durchschneidenden Fahrwege gezogen werden soll, nämlich vom Punkte i und über q, r, s, t nach m, wonach vom Streit-Objecte, an ungefähr vierzig Quadrat-Ruthen, fünfzehn Quadrat-Ruthen zum Weimar'schen und fünf und zwanzig Quadrat-Ruthen zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt werden. Diese Vereinigung wird hiermit genehmiget. Es sollen aber auch die auf dem getheilten Districte stehenden Bäume, nach den Conferenzen zu Meiningen vom 16. November 1829 und zu Altenburg vom 5. Juni 1831, auf dem nun Altenburg'schen Gebiete der Herzoglichen Kammer zu Altenburg, auf dem nun Weimar'schen Gebiete aber den Oswald'schen Erben zu Breitenhain gehören.

44) An der sogenannten grünen Wiese oder am Schellers Schlage fand zwischen denselben Fluren gleichfalls eine Gränzirrung Statt. Man behauptete nämlich Weimar'scher Seits, dass von dem unter voriger Nummer an dem grünen Bache eingeschlagenen Pfahle, als unbestrittenen Gränzpunkte aus, die Flur- und Landesgränze zu einem Steine am Holzrande und von da an dem Holzrücken von einem zum andern der daselbst befindlichen fünf Steine, welche die Breitenhainer Bauernhölzer von der Herrschaftlich Altenburg'schen Waldung, den

Schellers Schlag genannt, scheiden, hinlaufe bis zu einem unstreitigen Landes-Gränzsteine an der Aue an Adam Oswalds Grundstücke. Herzoglich Altenburg'scher Seits dagegen zog man die Gränze weiter links am Rande des Holzes im Grunde fort, ebenfalls bis zu dem genannten Gränzsteine in der Aue, so dass der streitige Fleck einen abwechselnd schmalen und breiten Striemen von ungefähr sechs bis sieben Hundert Schritte Länge und einen Flächenraum von zwei und einem halben Acker dreizehn und eine halbe Quadrat-Ruthe Weimarisch, oder einen und einen Achttheil Acker sieben und eine halbe Quadrat-Ruthe Altenburgisch beträgt; wie dies Alles der Riss unter 14 das Nähere besagt.

Bei den für die Weimar'sche Prätensions-Linie vorliegenden Gründen und unter der Bedingung, dass Weimar bei der Irrung, die alte Abtei betreffend, wie unter Nr. 48 wirklich geschehen, sich vergleiche, ist festgestellt worden:

a) dass die Landesgränze künftig nach der Weimar'schen Prätensions-Linie laufe;

b) dass das Privat-Eigenthum an dem streitigen Boden und Holze den Weimar'schen Anliegern überlassen seyn solle.

45) Eine Gränzirrung im kalten Thale zwischen den Fluren Lichtenau und Trockenborn, wo Altenburg'scher Seits die Herrschaftliche Domänen-Waldung mit den Privat-Besitzungen des Friedrich August und Johann Adam Müller, Carl Gottlieb Gumperts und Genossen aus Lichtenau zusammenstossen, ist am 16. October 1829 von den beiderseitigen Beamteten in der Art regulirt worden, dass der streitige Fleck von zwölf Quadrat-Ruthen getheilt und hiervon sieben Quadratruthen zum Weimar'schen und fünf Quadratruthen zum Altenburg'schen Gebiete abgegränzt worden sind, wie dies die beiderseitigen Protokolle von demselben Tage und die beiliegende Zeichnung unter 15 A das Nähere angeben. Nach den Conferenzen in Meiningen am 16. November 1829 und in Altenburg am 5. Juni 1831 fallen die auf dem getheilten Districte stehenden Bäume so, wie die nunmehrige Landesgränze geht, da, wo der Boden Herzoglich Altenburgisch, an Herzogliche Kammer in Altenburg, die Bäume aber, welche auf nunmehr Weimar'scher Gränze stehen, an die anliegenden Weimar'schen Unterthanen.

46) Zwischen denselben Fluren, am sogenannten alten

Teiche, wo das Grundstück Johann Adam Hartmanns aus Lichtenau mit der Herzoglich Altenburg'schen Domanial-Waldung zusammenstösst, war eine Dunkelheit der Gränze entstanden. Es wurde diese Gränze jedoch von beiderseitig beauftragten Justiz-Aemtern am 16. October 1829 regulirt, wie die beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle von demselben Tage ausweisen; was hiermit Genehmigung erhält.

47) Ebendaselbst wurde auch von denselben beauftragten Justiz-Aemtern an demselben Tage eine kleine Irrung von fünf Quadrat-Ruthen, zwischen den Grundstücken Johann Gottlieb Gumperts und Genossen aus Lichtenau und der Herzoglich Altenburg'schen Domänen-Waldung beigelegt und die Gränze in dem Masse festgestellt, dass von dem streitigen Flecke eine Quadrat-Ruthe an Weimar und vier Quadrat-Ruthen zum Altenburg'schen Gebiete gezogen werden, wie dieses die beiliegende Zeichnung unter Nr. 15 B und die beiderseits darüber aufgenommenen Protokolle vom 16. October 1829 näher bestimmen. Privat-Ansprüche der Weimar'schen Unterthanen des auf dem streitigen Flecke stehenden Holzes bleiben vorbehalten.

48) In der so genannten Abtei, zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Langendembach und der Herzoglich Altenburg'schen Flur Hummelshain fand seit uralten Zeiten eine Irrung über Hoheit und Jurisdiction Statt. Es wurde nämlich von Seiten Weimars behauptet, dass eine Herzoglich Altenburg'sche Domanial-Waldung, genannt die alte Abtei, an ungefähr zwei Hundert und achtzig Ackern Weimarisch, so wie die daran, nach der Altenburg'schen neuen Abtei hin gelegene, zum Rittergute Oppurg gehörige Abtei-Wiese, an vier Ackern fünf und zwanzig und drei Viertheilen Quadrat-Ruthen, zum Grossherzoglich Weimar'schen Gebiete gehöre und deshalb beide Grundstücke bei Flurumzügen, als zur Langendembacher Flur gehörig, mit umgangen worden wären, so dass die Flur- und Landeshoheits-Gränze von dem unstreitigen Punkte a der beiliegenden Zeichnung unter Nr. 16 an über b nach c ginge, auf Altenburg'scher Seite die Herrschaftliche Domänen-Waldung, genannt die neue Abtei, auf Weimar'scher Seite aber die schon gedachte Abtei-Wiese belassend. Herzoglich Altenburg'scher Seits wurde dem widersprochen und behauptet, dass beide frag-

liche Grundstücke zum Herzoglich Altenburg'schen Gebiete gehörten und die Landesgränze von dem unbestrittenen Punkte a der beiliegenden Zeichnung über f, g, h, i, k, l, m, d nach dem wieder unstreitigen Punkte c gezogen werden müsste. Zur Beilegung dieser Differenz ist, mit Berücksichtigung mehrerer Irrungen, welche dieser Vertrag als beigelegt erwähnt und wo von Seiten Altenburgs nachgegeben worden, eine Vereinigung in dem Masse verabredet und aus den in den Protokollen vom 8. und 14. Juni 1831 angegebenen Gründen von Seiten Weimar's zugestanden worden, dass die Herzoglich Altenburg'sche Domanial-Waldung, die alte Abtei genannt, definitiv zum Herzoglich Altenburg'schen, dagegen aber die nach Oppurg gehörige Abtei-Wiese zum Weimar'schen Gebiete definitiv abgegränzt werden soll. Hiernach soll die Flur- und Landeshoheits-Gränze von dem mehrerwähnten unstreitigen Punkte a über b und c, dann von hier über d, e, f, g, h, i, k, l, m wieder nach d und c gehen, wo beide Prätensions-Linien sich vereinigten. Damit es möglich werde, den Zusammenhang der Herzoglich Altenburg'schen alten Abtei-Waldung mit dem übrigen Altenburg'schen Gebiete herzustellen, wird noch festgesetzt, dass am Ende der Abteiwiese, wo dieselbe mit der Besitzung der Anlieger aus Langendembach gränzt, von c nach d von Weimar an Altenburg die Hoheit über einen schmalen Weg abgetreten werden soll, wenn letzteres den Besitz eines solchen Weges durch Uebereinkunft mit den Privat-Besitzern erwerben will. Durch diese Bestimmung der Landeshoheits-Gränze sollen jedoch die Rechte des Ritterguts-Besitzers zu Oppurg auf die Jagd in der gedachten alten Abtei-Waldung und dessen Ansprüche auf Gerichtsbarkeit daselbst unberührt bleiben. Sowohl wegen dieses Jagdrechtes, als auch, wenn Oppurg jene Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit über die alte Abtei durchführen könnte, werden die Besitzer von Oppurg deshalb Vasallen des Herzogthums Altenburg und zwar unter den im Hauptvertrage vom 13.*) dieses wegen der Gerichtsbarkeit zu Dienstädt und wegen der Lehnsverhältnisse enthaltenen näheren Bestimmungen.

49) Zwischen denselben Fluren in der Gegend von Bünau's Grunde, wo auf Weimar'scher Seite die Becher'sche sonst Stopfel'sche Holzmarke, Altenburg'scher Seits aber Herrschaftswaldung und die Georg Schacher'sche Holzung durch einen

Gränzweg von einander geschieden sind, gab es eine Irrung, indem man beiderseits den gedachten Gränzweg in Anspruch nahm. Die beauftragten Aemter haben sich besage der beiderseitigen Protokolle am 22. Juni 1830 dahin verglichen, dass die Landesgränze in der Mitte des fraglichen Weges gehen solle, letzterer aber von beiden Seiten befagt werden dürfe.

50) Die Irrung zwischen dem Grossherzoglich Weimar'schen Gerichte zu Oppurg und dem Herzoglich Altenburg'schen Gerichte zu Langenorla, in Betreff der Döbritzer Erbgerichtsbarkeit, ist durch die Vermittelung der beiderseits beauftragten Kreisämter am 22. Juli 1830 zu Pösneck besage der beiderseitigen Protokolle dahin verglichen worden, dass das Gericht zu Langenorla vom gedachten Tage an dem Gerichte Oppurg die fragliche Erbgerichtsbarkeit nicht mehr streitig machen, vielmehr dieselbe an letzteres ganz abtreten will, mit der Bedingung, dass sich das Gericht zu Langenorla bei vorkommenden Fällen den Siegelthaler, die Lehen und die Zinsen vorbehält und alle bis zu diesem Tage rückständige, noch nicht expedirte Jurisdictions- und Lehenfälle vornehme und besorge, sich also den Abwurf der Gerichtsnutzungen aneigene, die vom 22. Juli 1830 an aber vorkommenden Fälle der Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme der Lehen und Lehens-Expeditionen — dem Gerichte zu Oppurg ohne weiteren Anspruch überlässt.

Beiderseits hohe Staatsregierungen genehmigen hiermit diese Uebereinkunft. Eben so

51) wurde an demselben Tage durch Vermittelung der beauftragten Kreisämter wegen der Jurisdictions-Irrung über die Grundstücke im Loche, Tiefthal und Bahngraben zwischen denselben betheiligten Gerichten zu Oppurg und Langenorla folgende Vereinigung getroffen: die volle Gerichtsbarkeit, sowohl Obere- als auch Erb-Gerichtsbarkeit, über sämmtliche hier in Frage kommende Grundstücke soll, vom 22. Juli 1830 an, den Orten und folgegemäss dem Gerichte des Landes zufallen, an welches die betroffenen Grundstücke steuern; die Lehen, Zinsen und sonstigen Privat-Gerechtsame bleiben aber unverrückt, nach wie vor. Auch diese Uebereinkunft wird von Seiten der hohen Staatsregierungen Weimar und Altenburg hiermit genehmiget, und soll von den beiderseitigen Aemtern Neu-

stadt und Cahla gemeinschaftlich die Versteinigung der fraglichen Gränzstrecke, in so weit nöthig, vorgenommen werden.

52) Zwischen den Fluren Kleindembach und Langenorla war die Flur- und Landesgränze dadurch dunkel und unbestimmt, dass sich die gegenseitigen Grundstücke in einander schieben und hinsichtlich der Steuerbarkeit gemischt liegen. Die beiderseits beauftragten Kreisämter haben bei der am 28. Mai 1831 Statt gefundenen Gränzbeziehung sich dahin vereiniget, dass nach Massgabe der Steuergehörigkeit die Landesgränze festgestellt werden soll, jedoch die sich vorfindenden reinen Enclaven, diesseits und jenseits, hiervon ausgenommen sind. Die Trift-, Jagd- und Jurisdictions-Ausübungen bleiben an dieser Gränzstrecke, wie sich ohnehin versteht, durch diese Uebereinkunft ganz unberührt. Auch sollen die Weimar'schen Unterthanen von den Enclaven im Altenburg'schen Gebiete, wenn die Steuern Weimarisch bleiben, von der Entrichtung jeglichen Anweisegeldes an die Altenburg'schen Forstbeamteten frei bleiben.

Die Landesgränze, wie solche durch vorstehende hierunt genehmigte Vereinigung bestimmt, auch bereits von den Bezirksämtern am 28. Mai 1831, laut der dabei aufgenommenen beiderseitigen Protokolle, bezogen worden ist, soll nunmehr, nachdem solche geometrisch aufgenommen und kartirt worden ist, von den beiderseitigen Aemtern versteiniget werden.

53) Die Kirche der Weimar'schen Gemeinde zu Langendembach besitzt in dem unstreitigen Altenburg'schen Gebiete innerhalb der Fluren Langenorla und Freienorla ein Holzgrundstück, der Würzbach genannt. Die Frage wegen Aufsichtsführung über diesen Wald-District hatte zwischen beiden Gouvernements Veranlassung zu einer Irrung gegeben, welche nunmehr gänzlich dadurch beigelegt wird, dass von Seiten des Grossherzogthums Weimar aus den im Conferenz-Protokolle vom 7. Mai 1831 angegebenen Gründen die Forstaufsicht über das fragliche geistliche Holz den Altenburg'schen Behörden fernerhin und ohne Widerspruch überlassen seyn soll.

54) Ueberall, wo die beiderseits beauftragten Bezirks-Aemter bei Umgehung der Landesgränze für nöthig hielten und verabredeten, dieselbe zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten und Irrungen durch Gränzmarken festzustellen, soll auch nunmehr

diese Gränzversteinigung durch die Bezirks-Aemter vorgenommen und denselben hierzu der nöthige Auftrag von Seiten der Staatsregierungen ertheilt werden.

§. V.

Zu C. Irrungen, welche im gegenwärtigen Nebenvertrage ihre Erledigung noch nicht fanden und einem Nachvertrage zu diesem Nebenvertrage vorbehalten bleiben, sind folgende:

1) zwischen den Fluren Wittersroda und Drössnitz schwebt eine Irrung über vierzig Acker zur Altenburg'schen Pfarrei Kesslar gehörige Grundstücke, welche nach der Weimar'schen Behauptung in unstreitiger Wittersrodaer Flur liegen und von der Gemeinde Drössnitz bei Flurzügen nur aus dem Grunde mit umgangen werden, weil letzterer Gemeinde das Triftrecht auf gedachten Pfarrgrundstücken zusteht.

Es war hierüber noch keine genaue Erörterung von Seiten Altenburgs angestellt und soll deshalb diese Irrung durch die beiderseitigen Aemter näher ermittelt und, wo möglich, gütlich beigelegt werden.

2) Gleiche Bewandniss hat es mit der Gränzirrung zwischen der Gemeinde Lotschen und Drössnitz. Der hier streitige District beträgt Einhundert neun und fünfzig und drei Viertheile Acker acht und zwanzig Quadrat-Ruthen Weimarisch oder vier und siebenzig und drei Achttheile Acker Altenburg'schen Masses, wo das Amt Blankenhain hierüber noch nähere Erörterung anstellen und dann zwischen beiderseitigen Aemtern wo möglich ein Vergleich zu Stande gebracht werden soll.

3) Auf der Flurgränze zwischen dem Weimar'schen Dorfe Kleinkröbitz und dem Altenburg'schen Rodias wurde 1812 von den betroffenen Gemeinden eine Vereinigung verabredet, welche, da die Flurgränze zugleich die Landesgränze bildet, in Bezug auf letztere der höchsten Genehmigung beider Staatsregierungen bedarf. Um diese geben zu können, muss

eine Local-Expedition der beiderseitigen Bezirks-Aemter, welche heute dazu beauftragt wurden, vorausgehen und nach Eingang der Berichte dieser Aemter wird dieser Gegenstand in dem Nachvertrage seinen Platz finden.

4) Zwischen den Fluren Rutha und Zöllnitz ist eine seit mehreren Jahren schwebende Gränzirrung durch die beiderseitigen Bezirksämter noch nicht beigelegt worden, und soll deshalb diesen Bezirksämtern weiterer Auftrag ertheilt werden.

5) Bei denselben Fluren schwebt noch eine Irrung wegen des Areals zwischen dem jetzigen Thalwege und dem alten Bette des Rodaflusses.

Die Bezirksämter sollen den Gegenstand in Verhandlung ziehen und wo möglich vergleichen.

6) Die Irrungen zwischen Lobeda und Drackendorf sind noch zu erörtern und deshalb an die Aemter verwiesen worden.

7) Im Jahre 1820 soll nach der Versicherung Altenburg'scher Seits zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Schwarzbach und der Herzoglich Altenburg'schen Flur Hellborn von den hierzu beiderseits beauftragten Aemtern die Gränze regulirt und versteinigt worden seyn. Da man jedoch von Seiten des Grossherzogthums Weimar von dieser Gränzberichtigung keine Kenntniss hatte: so wurde beschlossen, vorerst Erkundigung darüber einzuziehen.

8) Nach älteren Acten von 1659, welche der Weimar'schen Staatsregierung von Dresden mitgetheilt worden sind, sollen vom Altenburg'schen Amte Roda alljährlich Neun Scheffel Hafer aus dem Grunde an das Amt Weida geschüttet werden, weil bei dessen Ueberweisung so viel an dem von Sachsen-Gotha zu gewähren gehabten Zinsgetreide gerechnet gelt. Da indessen von den genannten beiderseitigen Aemtern über diesen Anspruch durchaus keine Auskunft gegeben werden können: so wird dieser Gegenstand, Rechte und Ansprüche des Grossherzogthums Weimar unschadet, von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlos-

9) In der Herzoglich Altenburg'schen Langenorlaer Flur liegt ein Holzgrundstück, die Stopfel'sche Holzmarke genannt, welche in das Grossherzogthum Weimar steuert und wegen der Kriegs-Prästationen zu öfteren Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, weshalb von Herzoglich Altenburg'scher Seite der Antrag auf Abtretung gegen Entschädigung gestellt ward. Diesem soll entsprochen werden, insofern nicht besondere Bedenken vorwalten, welche der Realisirung dieses Planes hinderlich seyn würden, weshalb dieser Gegenstand zuvörderst den beiderseitigen Aemtern zur Erörterung und resp. Ermittelung der von Weimar bisher bezogenen Gefälle an Steuern und dergleichen übertragen werden soll.

§. VI.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche der am 15. ses zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Grossherzoge von chsen-Weimar-Eisenach einer Seits, und Sr. Durchlaucht, n Herzoge zu Sachsen-Altenburg anderer Seits, ebenfalls zu legung mehrerer gegenseitiger Ansprüche geschlossene Hauptrag im §. 4 namentlich aufführt, ferner die des §. VIII und IX des gedachten Hauptvertrages sollen, insoweit sie Gegende berühren, welche in gegenwärtigem Nebenvertrage entten sind, auch für diesen Nebenvertrag gelten, und demselben eingeschaltet betrachtet werden, so wie sie in gedachtem Hauptrage unter den Zahlen 1 bis mit 12 enthalten sind. Die Bemmungen des § 10 und §. 11 des gedachten Hauptvertrages en, ihrem ganzen Inhalte nach, als diesem Nebenvertrage geschaltet hierher übertragen seyn.

Beiderseits Bevollmächtigte haben vorstehende Nebenvereinig nach reifer Ueberlegung bis auf allerhöchste und höchste nehmigung ihrer Durchlauchtigsten Souveräne, — ohne welche ts verglichen seyn soll —, geschlossen, sie in vorstehenden envertrag gebracht, letzteren doppelt gleichlautend ausfern lassen, unterzeichnet und besiegelt, auch die dazu gehön Risse und Zeichnungen übereinstimmend in gleichlautenden mplaren von dem gemeinschaftlich gebrauchten Rechnungs-

Revisor und Feldmesser Sckell zeichnen, unterschreiben und diesem Neben-Vertrage beilegen lassen.

So geschehen Altenburg am 16. Juni 1831.

(L. S.) Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, Grossherzoglich Sachsen-Weimar'scher Bevollmächtigter, zugleich für den Grossherzoglich Sächsischen Kammerrath Thon.

(L. S.) Christian Gottfried Herrmann, Herzoglich Altenburg'scher Bevollmächtigter.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt-Archive zu Weimar befindlichen Originale und dem Altenburg. besonderen officiellen Abdrucke.

b) Im Weimar. officiellen Abdrucke steht: „welche".
Vergl: Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt, 1833, Nr. 2, S. 57.

c) In demselben officiellen Abdrucke steht: „von".
Vergl: Grossherzoglich Sachs.-Weim.-Eisen. Regierungs-Blatt a. a. O. S. 61.

III.

ich-Vertrag, unterzeichnet zu Weimar am 13. November 1832. *)

Zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-senach und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg be-nden in dem dermaligen Umfange ihrer Staatsgebiete eine be-hende Anzahl zum Theil seit Jahrhunderten unerledigt gebli-er Irrungen und Ansprüche.

Se. Königl. Hoheit, der Grossherzog von Sachsen-Weimar-nach und Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Alten-g, beseelt von dem Wunsche, zum Besten Ihrer beiderseitigen de, alle diese Irrungen und Ansprüche auf dem Wege der gleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu digen, ernannten zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte und r:

Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog, Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach:

1) Allerhöchst-Ihren damaligen Geheimen Regierungs-Rath bei der Landes-Regierung zu Weimar, Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, nun-mehrigen Kanzler, Chef der Grossherzoglichen Landes-Regierung zu Eisenach, Ritter des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen Falken;
2) Allerhöchst Ihren Kammer-Rath Ottokar Thon zu Weimar, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Se. Durchlaucht, der Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren damaligen Regierungs- und Kammer-Rath, nunmehrigen Geheimen Conferenz-Rath, Christian Gottfried Hermann zu Altenburg, Präsidenten Höchst-Ihrer dasigen Landes-Regierung, Ritter des Grossherzoglich Hausordens vom weissen Falken.

Diese Bevollmächtigten haben eine Reihe Conferenzen zu Weimar, Cahla, Ronneburg, Altenburg, Meiningen und Sulza[1]) gehalten; zu Altenburg bis auf allerhöchste und höchste Genehmigung deshalb zwei Staats-Verträge geschlossen, und zwar am 13. Juni 1831 einen Hauptvertrag in eilf Paragraphen über verschiedene Austauschungen und Abtretungen, welche mit jenen Irrungen in Verbindung standen, oder doch zur Ausgleichung nöthig oder passend schienen; sodann einen Neben-Vertrag in sechs Paragraphen über vier und fünfzig Irrungen, am 16. Juni 1831.

In diesem Neben-Vertrage wurde §. V vorbehalten, in einem Nach-Vertrage diejenigen Irrungen zu erledigen oder festzustellen, welche dort unter Zahl Eins bis mit Neun beschrieben stehen und damals noch nicht erledigt werden konnten.

Unterdessen waren auch alle Hindernisse beseitiget, welche dieser Erledigung entgegen standen. Es wurden nämlich von den beiderseitigen Bezirksämtern Zusammenkünfte an den streitigen Stellen gehalten, Vereinigungen getroffen, oder doch nähere Ermittelungen angestellt; die unmittelbaren Beauftragten aber hatten zuletzt in Cahla diese Verhandlungen der Aemter durchgegangen, solche theils genehmigt, theils nicht, beziehungsweise sich selbst an die streitigen Stellen begeben, dort die Irrungen verglichen oder weiter verhandelt; ferner mehrere Verabredungen des Haupt- und Nebenvertrages näher bestimmt und die endliche Vereinigung hier, zu Weimar, getroffen.

Ueber alles dieses wurde heute nachstehender

Nach-Vertrag

bis auf höchste Genehmigung beider Staatsregierungen geschlossen, welcher als integrirender Theil des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831 und des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 betrachtet werden soll. Er enthält in dem ersten Paragraphen die Vereinigung über alle in dem Haupt- und Nebenvertrage unerledigt gebliebenen Irrungen, in

im zweiten, dritten, vierten einige andere Bestimmungen, in dem fünften Paragraphen die gegenseitige Abrechnung, im sechsten allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung aller drei Verträge.

§. I.

1) Es war seit vielen Jahren die Gränze zwischen den Fluren des Weimar'schen Dorfes Lotschen und des Altenburg'schen Dorfes Drössnitz streitig, indem von beiden Gemeinden ein Distrikt von Einhundert neun und fünfzig und drei Viertel Ackern acht und zwanzig Quadrat-Ruthen Weimarisch oder vier und siebenzig und drei Achtel Ackern Altenburgisch in Flurzügen mit umgangen wurde. Die beiderseitigen Prätensions-Linien sind in dem beiliegenden Grundrisse unter Zahl und Buchstaben bezeichnet worden und ist daraus das Nähere zu ersehen.

2) Bei angestellten Nachforschungen hat sich ergeben, dass die in dem streitigen Distrikte liegenden Feldgrundstücke sämmtlich zu gebundenen Gütern in Drössnitz gehören und mit diesen nach Altenburg steuern.

3) Es soll nunmehr dieser streitige Distrikt, so wie sich die beiderseitigen Bezirksämter Blankenhain und Cahla in Betreff auf die Flurgränze zwischen Lotschen und Drössnitz am 1. Oktober 1831 vorläufig vereiniget haben, als zu der Drössnitzer Flur und zu dem Herzoglich Altenburg'schen Gebiete gehörig, angesehen und dem gemäss die Flur- und Landeshoheitsgränze zwischen Lotschen und Drössnitz nach der Altenburg'schen Prätensions-Linie gezogen und festgestellt werden. Hierbei wird aber gegenseitig Folgendes bedungen und bezüglich zugestanden, nämlich:

a) Diejenigen Grundstücke, welche nach dieser berichtigten Landesgränze in der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Lotschen liegen, jedoch zu gebundenen Gütern des Altenburg'schen Dorfes Drössnitz wirklich gehören, von dasigen Einwohnern besessen und mit den dortigen Hufengütern bereits an Altenburg versteuert werden, auch der Gerichtsbarkeit Altenburg'scher Behörden bisher unstreitig unterworfen waren, sollen von Grossherzoglich Weimar'scher Seits niemals mit Abgaben belegt

werden; wogegen aber dergleichen ledige Grundstücke, welche Einwohner von Drössnitz im Weimar'schen Gebiete etwa besitzen und welche noch nicht besteuert sind, der Grossherzoglich Weimar'schen Besteuerung unterliegen müssen, obgleich sie von Herzoglich Altenburg'schen Unterthanen besessen werden.

b) Obschon einige Grundstücke von der verglichenen Landes- und Flurgränze durchschnitten werden: so bleiben doch die Abgabenverhältnisse dieser Besitzungen durch diese Vereinigung unverändert und es können auf die in dem einen oder dem anderen Gebiete theilweise liegenden Grundstücke neue Abgaben nicht gelegt werden.

Die Gerichtsbarkeit über jene gebundenen Drössnitzer, unter Weimar'scher Hoheit liegenden Grundstücke betreffend: so bleibt die voluntäre Gerichtsbarkeit den Altenburg'schen Gerichtsstellen des Hauptgutes; wogegen die contentiöse Gerichtsbarkeit über gedachte Grundstücke Grossherzoglich Weimarisch wird, so wie die Hoheitsgränze diese Grundstücke in das Weimar'sche Gebiet abschneidet.

c) Durch diese Vereinigung hinsichtlich der Landesgränze bleiben die Rechte und Ansprüche des Grossherzoglichen Kammergutes Kottenhain und der Gemeinde Lotschen eines Theils, und den Gemeinde Drössnitz anderen Theiles, im Betreff einer entstandenen Irrung wegen eines Triftzuges ganz unberührt, der das Kammergut Kottenhain und die Gemeinde Lotschen durch den streitigen Distrikt zu haben versichert, was von der Gemeinde Drössnitz aber widersprochen wird. Da indess diese Irrung nach dermaliger Sachlage wahrscheinlich auf dem Klagewege zur Erledigung wird gebracht werden: so bedingt sich die Staatsregierung Weimar für diesen Fall, dass es Grossherzoglicher Kammer und der Gemeine Lotschen, wenn diese klagen sollten, freistehen muss, entweder bei dem Sachsen-Altenburg'schen Gerichte zu Gamperda, unter welches Drössnitz gehört, die Klage zu erheben, oder deshalb bei dem Herzoglich Altenburg'schen Justiz-Collegium zu Altenburg einen Auftrag an das Herzoglich Sächsische Kreis-Justiz-Amt Cahla auszubringen, ohne dass es deshalb einer besonderen Perhorrescenz bedürfe.

2) Zwischen der Weimar'schen Flur Wittersroda und der Altenburg'schen Drössnitz haben seit vielen Jahren Grän-

irrungen Statt gefunden, welche folgendermassen verglichen worden sind:

a) Von dem Punkte an, wo die beiden Weimar'schen Fluren Lotschen und Wittersroda mit der Altenburg'schen Flur Drössnitz zusammen stossen, wird die Flur- und Landeshoheits-Gränze zwischen Wittersroda und Drössnitz über den weissen Berg und bis zum sogenannten Frankenrande in der Masse festgestellt und anerkannt, wie in neuerer Zeit von beiderseitigen Communen die Flurzüge gehalten wurden, auch die Gränze durch vorhandene Gränzsteine bezeichnet ist, worüber das gemeinschaftlich aufgenommene Protokoll vom 30. Oktober dieses Jahres das Nähere enthält. Nach dieser Linie liegen innerhalb des Weimar'schen Gebietes in der Wittersrodaer Flur am sogenannten weissen Berge mehrere in Drössnitzer Hufengüter und mit der Jurisdiction und der Steuer nach Altenburg gehörige Grundstücke, auch ein zur Pfarrei Pfarrkessler gehöriges Stück Feld. Es sollen diese Grundstücke, insofern sie zu gebundenen Gütern in Drössnitz wirklich gehören und mit denselben an Altenburg versteuert werden, auch der Gerichtsbarkeit Altenburg'scher Behörden bisher unstrittig unterworfen waren; von Seiten des Grossherzogthums Weimar niemals mit Abgaben belegt werden; wogegen aber dergleichen ledige Grundstücke, welche noch nicht besteuert sind, der Grossherzoglich Weimar'schen Besteuerung unterliegen müssen, obgleich sie von Herzoglich Altenburg'schen Unterthanen besessen werden.

Die Gerichtsbarkeit über jene gebundenen Drössnitzer, unter Weimar'scher Hoheit liegenden Grundstücke betreffend: so bleibt auch hier die voluntäre Gerichtsbarkeit den Altenburg'schen Gerichtsstellen des Hauptgutes; wogegen die contentiöse Gerichtsbarkeit Grossherzoglich Weimarisch wird, so wie die Hoheitsgränze diese Grundstücke in das Weimar'sche Gebiet abschneidet.

b) In der Fortsetzung dieser Gränzlinie zwischen Wittersroda und Drössnitz, weiter nach Ostern zu, liegt am sogenannten Frankenrande ein zur Pfarrei Kesslar gehöriges Feldgrundstück, welches früherhin von Altenburg auch hinsichtlich der Hoheit in Anspruch genommen wurde. Altenburg'scher Seits wird auf diesen Anspruch hiermit verzichtet

und das fragliche Pfarrgrundstück durch die oberhalb denselben auf dem Frankenrande selbst befindlichen, auf der Wittersrodaer Seite mit den ehemaligen Kurfürstlich Sächsischen Schwertern bezeichneten und nunmehr für richtig anerkannten Gränzsteine zu der Wittersrodaer Flur abgegränzt.

Es wird hierbei nur noch bemerkt, dass auf diesem Grundstücke am Frankenrande die Gemeinde Wittersroda und die Pfarrei Kesslar die Koppeltrift auszuüben haben.

c) Von einem, am östlichen Ende des vorhergenannten Frankenrandes stehenden, von allen Theilen anerkannten Gränzsteine an, bestand seit langer Zeit eine Irrung, indem die zur Pfarrei Pfarrkesslar gehörigen Grundstücke an Feld, Holz und Lehden, genannt der Hainberg, sechs und vierzig Acker Weimarisch enthaltend, bei Flurzügen sowohl von der Weimar'schen Gemeinde Wittersroda, als auch von der Altenburg'schen Gemeinde Drössnitz umgangen wurden. Die beiliegende Zeichnung unter Zahl achtzehn giebt über die Situation und die beiderseitigen Prätensions-Linien nähere Auskunft.

Es ist wegen dieser Irrung eine Vereinigung zu Stande gekommen, nach welcher der hier in Frage kommende Distrikt, genannt der Hainberg, welcher keinen Abgaben unterliegt, zu dem Herzoglich Altenburg'schen Gebiete abgegränzt und mithin die Herzoglich Altenburg'sche Prätensions-Linie künftighin als Landeshoheits- und Flur-Gränze von Wittersroda, nach näherer Bestimmung des Protokolles vom 30. Oktober dieses Jahres, angenommen und demnächst hiernach die Versteinigung vorgenommen werden soll.

3) Von den beiderseitigen Bezirksämtern Jena und Camburg ist am 4. Oktober dieses Jahres die Gränze zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Kleinkröbitz und der Herzoglich Altenburg'schen Flur Rodias umgangen worden und es wurde dabei die Revision der Gränzsteine vorgenommen, welche auf dem Grunde einer, im Jahre 1812 Statt gefundenen Vereinigung von den betroffenen Orts-Vormundschaftspersonen eingesetzt worden sind. In Ansehung einer, zwischen den Gränzsteinen Nummer fünf und Nummer sechs noch schwebenden Differenz wurde die im Jahre 1812 getroffene Vereinigung durch Einsetzung eines Steins Nummer sechs a in Ausführung gebracht und de-

durch dieselbe gänzlich erlediget. Es wird nunmehr diese Vereinbarung genehmiget und die Gränzlinie zwischen beiden genannten Ortschaften, wie solche nach näherer Bestimmung in den beiderseitigen Protokollen vom 4. Oktober dieses Jahres berichtiget und anerkannt worden ist, als Landeshoheits-Gränze hiermit festgestellt.

Ebenso haben die beiderseitigen so eben genannten Bezirks-Aemter Jena und Cahla nach Ausweis des gedachten Protokolles vom 4. Oktober, fortgesetzt am 9. Oktober 1832, an diesen beiden Tagen die im Nebenvertrage vom 16. Juni 1831 unter Paragraph Vier Zahl Vier verabredete Revision der Gränzsteine und dabei nothwendig befundene Steineinsetzung zwischen den Grossherzoglich Weimar'schen Fluren Rothenstein und Leutra und den Herzoglich Altenburg'schen Fluren Altenberga, Altendorf und Schernewitz vorgenommen und es ist dadurch die Landeshoheits-Gränze zwischen den gedachten Fluren berichtiget und festgestellt worden, welches hier mit Bezugnahme auf den erwähnten §. IV, 4 des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 bemerklich gemacht wird.

4) Bei einer von denselben Bezirksämtern Jena und Cahla am 16. September 1831 vorgenommenen Local-Expedition ist eine zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Flur Rutha und der Herzoglich Altenburg'schen Flur Zöllnitz noch nicht festgestellte Gränzstrecke berichtiget worden. Der Inhalt der hierüber beiderseits aufgenommenen Protokolle vom 16. September 1831 wird, insoweit derselbe auf die Umgehung und Berichtigung der gedachten Flur- und Landeshoheits-Gränze zwischen Rutha und Zöllnitz Bezug hat, hiermit genehmiget und zugleich festgesetzt, dass die nach Massgabe jener Protokolle noch vorzunehmende Versteinigung demnächst erfolgen soll. Der im Jahre 1831 geometrisch aufgenommene Grundriss über diese verglichene Flur- und nunmehrige Landeshoheits-Gränze wird in der Beilage unter Zahl neunzehn gegenwärtigem Nachvertrage beigefügt.

Durch diese Uebereinkunft haben die zwischen genannten Fluren Rutha und Zöllnitz früherhin schwebenden zwei Irrungen, welche im Nebenvertrage vom 16. Juni 1831 unter Paragraph Fünf Zahl Vier und Fünf zu weiterer Verhandlung ausgesetzt werden mussten, ihre Erledigung gefunden.

5) Eine zwischen der Weimar'schen Flur Schwarzbach und der Altenburg'schen Flur Hellborn hervorgetretene Gränzirrung gab Veranlassung, dass die beiderseitigen Aemter Neustadt an der Orla und Roda am 21. und 22. September 1820 an Ort und Stelle zusammen kamen und sich damals über die Flurgränze vereinigten. Da nun aber diese Flurgränze zugleich auch die Landesgränze ausmacht, dem Kreisamte Neustadt jedoch zu deren Regulirung ein Auftrag damals nicht ertheilt worden war: so hat bis jetzt die damals verabredete Steinsetzung an der verglichenen Gränzstrecke ausgesetzt bleiben müssen.

Inzwischen haben beiderseits unmittelbare Beauftragte über die Verhältnisse und Zweckmässigkeit jenes Vergleichs nähere Erkundigung eingezogen und sich dahin vereiniget, dass die in Frage kommende Landeshoheits- und Flur-Gränze ganz in der Masse festgestellt und die demnächst zu bewirkende Versteinigung derselben so vorgenommen werden soll, wie die vorhin erwähnten beiderseitigen Protokolle vom 21. und 22. September 1820 ausweisen und näher bestimmen.

6) Zwischen der Grossherzoglich Weimar'schen Commune Lobeda und dem Herzoglich Altenburg'schen Rittergute Drackendorf haben hinsichtlich der Hoheits-, Gerichtsbarkeits-, Flur- und Jagd-Gränzen Streitigkeiten Statt gefunden, welche bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zurückreichen.

Diese Irrungen sind jetzt im Betreff der Hoheit zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg, wie der anliegende Riss unter Zahl Zwanzig näher besagt, völlig beigelegt worden und zwar folgendermassen:

a) von dem Fürstenbrunnen aus, da, wo die Weimar'schen Fluren Lobeda und Wöllnitz mit der Altenburg'schen Flur Drackendorf zusammenstossen, haben sich die Communen Lobeda und Drackendorf hinsichtlich ihrer Flurgränze im Jahre 1829 bis zum Hungergraben vom Flursteine Nummer zwei und dreissig bis Nummer neun und fünfzig vereiniget. Es wird diese verglichene Gränzlinie auch als Landesgränze angenommen und die im Flurzugs-Protokolle vom 20. Mai 1829 befindliche Beschreibung anerkannt; indem zugleich die bei den Conferenz-

Verhandlungen vom Jahre 1759 getroffene eventuelle Vereinigung ausser Kraft gesetzt wird.

b) Hiermit werden die früher in dieser Linie bestandenen Landeshoheits-Gränzirrungen wegen des Pönken-Thales, wegen der Lobedaer Burgschlösser, wegen der Bergäcker und wegen der Kiehnbäume über dem Wasserthale als beseitiget angesehen.

c) Die sich an diese Differenzen anschliessende Gränzirrung vom Hungerbache aus bis zu dem sogenannten Spitzsteine, wie sie im Flur-Protokolle vom 20. Mai 1829 vom neun und fünfzigsten bis zum sechszigsten Steine beschrieben ist, wird dadurch beseitiget, dass die von Lobeda prätendirte Gränzlinie als Landesgränze angenommen wird, in der Art, dass diese Gränzlinie nicht, wie Altenburg verlangte, vom Steine am Hungerbache Nummer 59 auf einen, im Drackendorfer Rittergutes-Grundstücke, genannt der Aermel, stehenden alten Birnbaum und von da erst in einem Winkel zum Spitzsteine, sondern in gerader Linie von dem Steine Nummer 59 auf den Spitzstein Nummer 60 geht, wodurch Altenburg'scher Seits von den früheren Behauptungen und Vorbehalten, namentlich wegen der Steuern, unbedingt abgegangen wird.

d) Von dem so eben genannten Spitzsteine Nummer 60 wird als Landeshoheits-Gränze diejenige Linie angenommen, nach welcher sich die beiderseitigen Communen Lobeda und Drackendorf im Jahre 1829 hinsichtlich ihrer Flurgränze vereiniget haben, wie dies in dem mehrgedachten Flur-Protokolle vom 20. Mai 1829 vom Gränzsteine Nummer 60 bis zu Nummer 63, wo die Grossherzoglich Weimar'sche Flur Rutha mit der von Lobeda und Drackendorf zusammentrifft, näher beschrieben worden ist und dessen Inhalt hiermit anerkannt wird.

e) Die bestandenen Verhältnisse wegen der Lehen, Jagd, Trift und Frohnen unter den Privaten bleiben wie bisher und werden durch die verglichene Gränzlinie keineswegs geändert.

f) Durch die in vorstehender Masse verglichene Landeshoheits- und Flurgränze zwischen Lobeda und Drackendorf sind nachbenannte zwei Grundstücke zu dem Altenburg'schen Gebiete abgegränzt worden, nämlich:

aa) Fol. 188 Num. 46, ein und ein halber Acker Weinberg an der Viehtreibe, über dem Elsterbrunnen, neben der Viehtreibe, lehnet und zinset dem Amte Jena einen Scheffel Hafer, steuert einen Groschen, jetzt der Johanne Elisabeth Hempel geborenen Bornemann zu Drackendorf gehörig;

bb) Fol. 124 Nr. —, vier Acker an dem Drackendorf'schen Wege, neben der Trebe und dem Wege, lehnet und zinset dem Amte Jena einen und einen halben Scheffel Hafer, steuert einen Groschen zwei Pfennige, jetzt dem Maurergesellen Carl Friedrich Kämpfe zu Lobeda und seinen vier Kindern gehörig.

Es sollen diese Grundstücke Herzoglich Altenburg'scher Seits niemals mit Abgaben belegt, vielmehr die Steuer, Lehen, Zinsen, in so weit dieselben auf diesen Grundstücken haften, oder auf verfassungsmässigem Wege Grossherzoglich Weimar'scher Seits auferlegt werden können, in die Weimar'schen Staatskassen nach wie vor entrichtet und befolgt werden.

Die Gerichtsbarkeit über diese Grundstücke bleibt dem Sachsen-Altenburg'schen Gerichte Drackendorf wie bisher.

7) Obschon durch die nähere Bestimmung des §. *IV* Zahl Zwei und fünfzig des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 die Vereinigung zu Stande gekommen ist, dass die Landesgränze zwischen den Fluren Kleindembach und Langenorla nach Massgabe der Steuergehörigkeit festgestellt werden soll, jedoch die sich vorfindenden reinen Enclaven hiervon ausgenommen sind: so ist man doch nunmehr auch nach genau eingezogenen Notizen dahin übereingekommen, dass die Steuern von einigen in dieser Gegend liegenden steuerbaren Grundstücken, welche reine Enclaven sind, gegenseitig gegen Aufrechnung dieser Steuern an das Gebiet abgetreten werden sollen, von welchem sie umschlossen sind.

Demgemäss werden von dem Grossherzogthume Weimar an das Herzogthum Altenburg die Steuern von den sogenannten Stopfelschen Holzmarken abgetreten, nämlich:

3 Thlr.	3 Gr.	— Pf.	von der Holzmarke im Würzbache, der Herzoglichen Kammer zu Altenburg gehörig, im Langen- und Freienorlaer Flur;
2 -	17 -	7½ -	von zwei Holzmarken im Buchgraben, der Frau Hofmedicus Schubert in Cahla gehörig, im Langenorlaer Flur;
2 -	1 -	6 -	von einer Holzmarke im Würzbache, Gottfried Heinrich Grossen in Hummelshain gehörig, im Hummelshainer Flur;
2 -	1 -	6 -	von einer dergleichen daselbst, demselben gehörig;
9 Thlr.	23 Gr.	7½ Pf.	Brutto- oder nach Abzug von
— -	5 -	10 -	Einnahme-Gebühren zu 7 Pf. vom Thaler
9 Thlr.	17 Gr.	9½ Pf.	Netto-Ertrag.

Wegen dieser Abtretung wird dem Gerichte zu Oppurg die voluntarische Jurisdiction in dem Umfange, wie es dieselbe zeither ausgeübt, fernerhin zugestanden; wogegen die contentiöse Gerichtsbarkeit Sachsen-Altenburg verbleibt.

In Ansehung dieser vorbenannten, von Weimar an Altenburg abgetretenen Enclaven ist von dem Grossherzoglich Sächsischen Fürstlich Hohenlohischen Gerichte zu Oppurg eines Theils und dem Herzoglich Sachsen-Altenburgisch Freiherrlich von Beustischen Gerichte zu Langenorla anderen Theils eine Vereinigung in der Masse getroffen worden, dass wegen aller derjenigen Grundstücke, hinsichtlich deren über die Gerichtsbarkeits-Gerechtsame durch die neuerlich abgeschlossenen Ausgleichungs-Verträge nicht ein Gleiches oder ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, die Gerichtsbarkeit jeder Art — nur die Lehen- und Zinsverhältnisse vorbehältlich — derjenigen Gerichtsbehörde zustehen und bezüglich ertheilt werden soll, in deren Bezirke sie den Fluren nach belegen sind.

Diese Uebereinkunft wird von Seiten der hohen Staatsregierungen Weimars und Altenburgs hiermit genehmiget.

§. II.

Obschon in dem am 13. Juni 1831 geschlossenen Hauptvertrage durch §. IV Nummer drei im Allgemeinen die Bestimmung getroffen worden ist, dass alle Privat-Rechte der beiderseitigen Unterthanen durch die geschehene Ausgleichung, bezüglich Territorial-Abtretung, unberührt bleiben sollen: so wird hier doch noch, zu Vermeidung von Missverständnissen, auf Verlangen Sachsen-Altenburgs ausdrücklich festgesetzt, dass durch diesen Vertrag die von der Stadt-Commune Roda behauptete Zwangsgerechtsame, wonach das an das Grossherzogthum Weimar abzutretende Dorf Grosslöbichau alljährlich von dortiger Brauerschaft fünf Fass oder fünfzehn Eimer Bier zu erkaufen und abholen zu lassen verpflichtet ist, auf keinerlei Weise beeinträchtigt seyn soll; es bleiben vielmehr der Stadt-Commune Roda ihre diesfallsigen Rechte, in soweit sie diese auszuüben befugt ist, vorbehalten, jedoch mit der im Hauptvertrage selbst schon im Allgemeinen aufgenommenen Bestimmung, dass diese Zwangsgerechtsame auf verfassungsmässigem Wege und gegen Entschädigung ablösbar sind.

§. III.

Der Pfarrer Thienemann zu Grosslöbichau erhält, ausser den dasigen Pfarreinkünften, in Gemässheit höchster Bestimmung des verewigten Herrn Herzogs August von Sachsen-Gotha-Altenburg, Durchlaucht, vom 10. September 1813 von dem Altenburg'schen Adjunctus und Pfarrer Rothe zu Gössnitz aus dessen Pfarrei-Einkünften alljährlich fünfzig Thaler auf seine Lebenszeit. Ohnerachtet nunmehr der Ort Grosslöbichau und mithin auch der dasige Pfarrer Thienemann Grossherzoglich Weimarisch wird: so sichert doch die Herzoglich Altenburg'sche Staatsregierung die Abgabe dieser fünfzig Thaler an gedachten Thienemann alljährlich so lange zu, bis derselbe eine bessere Stelle erhält oder stirbt. In dem einen oder dem anderen dieser beiden Fälle, nämlich der Versetzung Thienemanns auf eine bessere Stelle oder des Todes des Thienemann, hört diese Abgabe, welche eine rein persönliche ist, gänzlich auf und wird dann von Altenburg nicht mehr gewährt.

§. IV.

Im Nebenvertrage vom 16. Juni 1831 kam im §. IV Nummer zwei und vierzig wegen einer bestandenen Irrung zwischen den Fluren des Weimar'schen Dorfes Breitenhain und des Altenburg'schen Dorfes Trockenborn an der hohlen Buche, da, wo die Herzoglich Altenburg'sche Domanial-Waldung mit dem Holzgrundstücke des Einwohners Michael Müller aus Breitenhain zusammenstösst, eine Vereinigung in der Masse zu Stande, dass dem genannten Müller die Wahl gelassen wurde, einen Vergleich einzugehen, nach welchem

a) entweder das auf dem streitigen Grundstücke anstehende Holz nach vorgängiger Werthanschlagung von Seiten Sachsen-Altenburgs ihm überlassen würde und er dagegen den Baar-Ertrag der Hälfte der Taxe an Herzogliche Kammer in Altenburg sogleich bezahle;

b) oder das anstehende Holz der Herzoglichen Kammer in Altenburg zu überlassen und von dieser den Baar-Ertrag der Hälfte der Taxe zu empfangen;

c) oder seine Ansprüche auf das Ganze im Wege Rechtens, nach näherer im Nebenvertrage aufgenommener Bestimmung, auszuführen.

Da nun der gedachte Michael Müller bei diesfallsiger, unterdessen Seiten Weimars verfügter Vernehmlassung legal erklärt hat, dass er den ihm vorgeschlagenen Vergleich annehme und sich nur die Wahl der Vorschläge unter a und b bis nach Vorlegung der Werthsbestimmung vorbehalte: so wird diese später erfolgte Verhandlung zu näherer Bestimmung des erwähnten §. IV Zahl 42 hiermit in diesem Nachvertrage aufgenommen.

§. V.

In Ansehung der — nach näherer Bestimmung der §§. III und VI B Nummer 19 des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831 — von Weimar an Altenburg noch zu gewährenden Zinsen und Lehen im Jahresbetrage von fünfzig Thalern wird nunmehr zwischen beiderseitigen hohen Staatsregierungen folgende definitive Abrechnung gehalten, nämlich:

A. Weimar hat an Altenburg an jährlichen Netto-Einkünften zu gewähren:

50 Thaler an Zinsen und Lehen aus dem Amte Eisenberg, nach §. III des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831.

Summe für sich.

B, Weimar tritt hierauf an Altenburg, ausser den im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 benannten Staats-Einkünften, noch ferner an jährlichen Netto-Erträgen ab:

2 Thlr. 2 Gr. 3¾ Pf. Mehrbetrag der abgetretenen Steuern von den in der Droschkaer Flur gelegenen Grundstücken, deren nachträgliche Aufrechnung in Gemässheit des §. VI Nummer 3 und Nummer 19 a wegen ermangelnder nöthiger Notizen vorbehalten wurde. Es sind nämlich in dem Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 an jährlichem Steuerbetrage von den in der Droschkaer Flur gelegenen Grundstücken

17 Thlr. 2 Gr. 7½ Pf. Netto aufgerechnet worden; nach eingetretener näherer Erörterung betragen jedoch diese Steuern alljährlich

19 Thlr. 4 Gr. 11¼ Pf. Netto, mithin

2 Thlr. 2 Gr. 3¾ Pf. mehr.

9 Thlr. 17 Gr. 9½ Pf. Netto-Ertrag der Steuern von den in der Langenorlaer, Freienorlaer und Hummelshainer Flur gelegenen und nach näherer Bestimmung der §. 1 Zahl 7 dieses Nachvertrages von Weimar an Altenburg abgetretenen vier Holzmarken.

9 - 9 - ¾ - Erbzinsen in dem Altenburg'schen, im Amte Roda gelegenen Dorfe Trockhausen, nämlich:

— Thlr. 3 Gr. — Pf. für drei Kauten Flachs à 1 Gr.,

6 - 1 - — - Korn-Erbzins an vier Scheffeln zwei Vier-

teln und einer halben Metze Weimarisch Gemäss à 1 Thlr. 8 Gr. oder zwei Scheffeln zwei Vierteln Trockhäuser Gemäss,

3 - 5 - ½ - Hafer-Erbzins an vier Scheffeln zwei Vierteln und einer halben Metze Weimarisch Gemäss à 17 Gr. oder zwei Scheffeln zwei Vierteln Trockhäuser.

uts.

31 Thlr. 19 Gr. 6½ Pf. Erb-Zinsen und Lehengefälle in dem Altenburg-Eisenberg'schen Amtsdorfe Schmölschwitz, nämlich:

10 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. Geld-Erbzins,

— - 10 - — - Frohnegeld,

19 - — - 10½ - Hafer-Erbzins an sechs und zwanzig Weimar. Scheffeln drei Vierteln u. zwei Metzen à 17 Gr. oder zehn Bürgel'schen Scheffeln drei Vierteln.

2 - — - — - Lehengelder nach 8jährlichem Durchschnitte berechnet.

uts.

53 Thlr. — Gr. 8½ Pf. Summe.

Aus der Vergleichung beider Summen ergiebt sich, dass Weimar

Drei Thaler Acht und Einen Achtel-Pfennig

jährlicher Einkünfte mehr abgetreten und überwiesen hat, als es nach dem Inhalte des Haupt- und Nebenvertrages vom 13. und

16. Juni 1831 so wie des gegenwärtigen Nachvertrages zu gewähren verbunden war.

Hierbei sind jedoch die Erhebungskosten von den aus Trockhausen und Schmörschwitz abgetretenen Lehengefällen und Zinsen, wovon letztere Hole-Zinsen sind, nicht in Abzug gebracht worden. Die Ermittelung dieser Erhebungskosten war mit Schwierigkeiten verbunden, indem das Grossherzogliche Kammergut Gnielsdorf bisher, in Folge der Pachtbedingungen, die Anfuhren unentgeldlich zu besorgen hatte und an sonstigem Aufwande blos

— Thlr. 5 Gr. 4 Pf. dem Schultheissen in Trockhausen für Ansagung der Zinsen und Herleihung der Stube am Zinstage,

1 - 18 - 6 - an einem Bürgel'schen Scheffel oder zwei Weimar'schen Scheffeln zwei Vierteln Hafer à 17 Gr. für Speisung der Knechte bei Abholung der Zinsfrüchte in den Bürgel'schen Abtei-Dörfern,

geleistet worden sind.

Es ist deshalb eine Vereinigung in der Masse getroffen worden, dass die überschüssigen Drei Thaler Acht und *ein Achtel*-Pfennig mit den in Abzug zu bringenden Erhebungskosten für jene Zinsgefälle compensirt werden sollen.

§. VI.

Zu dem Termine, von welchem an die gegenseitigen Abtretungen der Staatseinkünfte nach Massgabe des abgeschlossenen Hauptvertrages vom 13. Juni 1831, des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 und des gegenwärtigen Nachvertrages erfolgen sollen, wird der erste Januar 1833 festgesetzt, so, dass alle gegenseitig abgetretene Staatseinkünfte, welche vom 1. Januar 1833 an fällig sind, in die Kasse desjenigen Staats fliessen, welchem sie abgetreten worden sind, obgleich die Uebergabe später erfolgen wird, und es haben sich die beiderseitigen Staatskassen gegenseitig zuzurechnen und zu gewähren, was sie von den abgetretenen Einkünften vom 1. Januar 1833 an bis zur Uebergabe erhoben haben.

Die bis zum 1. Januar 1833 zurückstehenden Reste verbleiben demjenigen Staate, der sie bis dahin zu fordern berechtigt war, und die Beibringung derselben geschieht auf dem gesetzlichen Wege von den zuständigen Behörden, welche hierbei kostenfrei zu expediren haben, mit Ausschluss der baaren Verläge und Zusendungskosten.

Ferner wird auch die im §. IV Zahl 6 des Hauptvertrages geschehene Vereinigung, dass alle Rechte und Verbindlichkeiten der gegenseitig abzutretenden Unterthanen an die Brand-Assecuranz-Institute beider Länder bis zum letzten December 1832 unverändert bleiben sollen, dahin abgeändert, dass dieser Termin Ein Jahr weiter hinaus, nämlich bis zum letzten December 1833, verlegt werden soll.

Es wird hierbei ferner noch die Bestimmung getroffen, dass die im Hauptvertrage vom 13. Juni 1831 gesetzte Frist, binnen welcher beide höchste Staatsregierungen sich Gewähr leisten, dass die Angaben des bisherigen Ertrages in den gefertigten, zum Hauptvertrage gehörigen Aufstellungen richtig sind, von dem letzten December 1835 bis zum letzten December 1836 verlängert seyn soll.

Im Uebrigen bleibt der §. III des Hauptvertrages in voller Kraft und es wird namentlich auch der Inhalt desselben auf die im gegenwärtigen Vertrage gegenseitig abgetretenen Gefälle und Abgaben, hinsichtlich der Gewährleistung des aufgerechneten Ertrages bis zum letzten December 1836 und der gegenseitigen Zusicherung wegen Ausantwortung der diesfallsigen Verzeichnisse, mit erstreckt.

§. VII.

Ueberhaupt gelten alle allgemeine Bestimmungen des Hauptvertrages vom 13. Juni 1831 und des Nebenvertrages vom 16. Juni 1831 auch für gegenwärtigen Nach-Vertrag.*)

Beiderseits Bevollmächtigte haben vorstehende Vereinigung nach reifer Ueberlegung bis auf allerhöchste und höchste Genehmigung ihrer Durchlauchtigsten Souveraine — ohne welche nichts verglichen seyn soll — geschlossen, sie in vorstehenden Nachvertrag gebracht, letzteren doppelt gleichlautend ausfertigen las-

sen, unterzeichnet und besiegelt, auch die dazu gehörigen Risse und Zeichnungen übereinstimmend in gleichlautenden Exemplaren von dem gemeinschaftlich gebrauchten Rechnungs-Revisor und Feldmesser Sckell zeichnen, unterschreiben und diesem Nachvertrage beilegen lassen.

So geschehen zu Weimar am 13. November 1832.

(L. S.) Georg Friedrich Konrad Ludwig von Gerstenbergk, Grossherzoglich Sächsischer Bevollmächtigter, für sich und für den legal abwesenden Herrn Kammer-Rath Thon.

(L. S.) Christian Gottfried Hermann, Herzoglich Sachsen-Altenburgscher unmittelbar Bevollmächtigter.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt-Archive zu Weimar befindlichen Originale und dem Altenburg. besonderen officiellen Abdrucke.

b) In dem Weimar. officiellen Abdrucke steht statt „Sulza“ nochmals: „Cahla.“

Vergl: Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt, 1833, Nr. 2, S. 7.

Auch ausserdem weicht dieser Abdruck der drei Verträge vom 13. und 16. Juni 1831 und vom 13. November 1832 in manchen, weniger erheblichen, Punkten von den Originalen ab.

c) Nach den demnächst erfolgten besonderen Bekanntmachungen fliessen übereinkömmlich vom ersten Januar 1833 an die Abgaben von den gegenseitig abgetretenen Gegenständen in die gegenseitigen Staatskassen.

Vergl: Bekanntmachung der Grossherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar, vom 4. Januar 1833.

Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt, 1833, Nr. 2, S. 5.

Zu Vollziehung der Staats- und Ausgleichungs-Verträge vom 13. und 16. Juni 1831 und vom 13. November 1832 wurden die, nach Inhalt derselben, mit den vom 1. Januar 1833 an verfallenen Staatsnutzungen, gegenseitig abgetretenen Dörfer, Feldmarken, einzelnen Güter, Häuser, anderen Gegenstände und Gerechtsame

am 25. Februar 1833 zu Weimar durch beiderseitige landesherrliche Commissarien wechselseitig übergeben und in Besitz genommen.

Vergl: Bekanntmachung der Grossherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar vom 25. Februar 1833, und

Besitznahme- und Uebergabe-Patent vom 25. Februar 1833.

Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt, 1833, Nr. 3, S. 83—85.

CXVIII.

Convention über die Ausgleichung zwischen dem Königreiche Baiern und den Fürstlichen Häusern Reuss, jüngerer Linie, unterzeichnet zu Baireuth am 13. August 1840. *)

Um die zwischen der Krone Baiern und dem Fürstlichen Gesammthause Reuss, jüngerer Linie, dann dem Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf erwachsenen Irrungen und Ansprüche über Gebietsgränzen, Lehenherrlichkeit, Dominicalgefälle, Waldservituten und Parochialverhältnisse auf dem Wege der billigen Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, und zugleich eine möglichst vollständige Purification der beiderseitigen Territorien rücksichtlich der noch obwaltenden Vermischung von Lehenleuten und grundherrlichen Rechten zu bewirken, sind Commissarien ernannt worden und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Baiern:

der Präsident der Regierung vom Oberfränkischen Kreise, Freiherr Ferdinand von Andrian-Werburg, Commandeur des Ordens vom heiligen Michael und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, zu Baireuth;

von Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, den Fürsten Reuss zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf, als souveränen Gliedern des Fürstlichen Gesammthauses Reuss, jüngerer Linie:

der Regierungs- und Consistorial-Rath Heinrich Gottlieb Reichard, Doctor der Rechte, zu Gera;

von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Fürsten Reuss zu Lobenstein und Ebersdorf insbesondere:
der Ober-Forstmeister, Freiherr Ernst Friedrich Anton Carl von Imhoff, Inhaber des Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, zu Ebersdorf;

welche nach gepflogenen Verhandlungen folgende Vereinbarung bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabredet und abgeschlossen haben.

Artikel I.

Anerkennung des Königlich Baierischen Besitzstandes an der beiderseitigen Landesgränze.

Das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf erkennt den gegenwärtigen Besitzstand der Krone Baiern auf allen Punkten seiner Landesgränze gegen den Oberfränkischen Kreis des Königreichs Baiern als rechtsgültig an, und leistet deshalb für immer ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche, welche für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf in älterer und neuerer Zeit, besonders hinsichtlich der Gränze in und bei dem Dorfe Mödlareuth, bei der Stadt Hirschberg auf dem linken Ufer der Saale, ferner bei dem Weiler Eichenstein gegen die vormaligen Landesfürsten des Markgrafthums Baireuth, und nachher gegen die Königlich Baierische Regierung, zur Sprache gebracht worden sind.

Artikel II.

Bestimmung der Gränze bei dem Dorfe Mödlareuth und in dessen Nachbarschaft.

In Folge der vorstehenden Festsetzung wird für die Gränze bei dem Dorfe Mödlareuth und in dessen Nachbarschaft wechselseitig stipulirt und anerkannt:

1) Die Landesgränze geht von dem Punkte aus, wo der Töpenbach in die Saale ausmündet, erst an diesem Bache gegen Nord-Osten aufwärts, dann in derselben Richtung längs des Tannenbaches, von da an, wo derselbe sich in den Töpenbach ergiesst, ferner oberhalb der Tannenbrücke am Mödlareuther Bache aufwärts bis an den Punkt im Dorfe Mödlareuth, wo dieser Bach von dem aus dem Baierischen Dorfe Münchenreuth westlich dahin führenden Fahrwege berührt

wird, und sie folgt dann der Mitte des nur gedachten Fahrweges vom bemerkten Punkte ab in der ganzen Länge östlich bis zum Anfange der Münchenreuther Flur, so dass die ganze Landstrecke, welche südlich dieses Fahrweges und an der linken Seite der besagten Bäche liegt, dem Königlich Baierischen Gebiete verbleibt, während der auf der andern Seite der gedachten Bäche und der auf der Nordseite des Weges nach Münchenreuth liegende Theil des Dorfes Mödlareuth, ferner die nördlich desselben Weges befindlichen Mödlareuther Flurstrecken und die damit verbundenen Fürstlich Reussischen Kammergutshölzer dem *Gebiete* des Fürstenthums Lobenstein und Ebersdorf nach wie vor zugerechnet werden.

2) In derjenigen Gränzlinie, welche von dem östlichen Gränzpunkte der Mödlareuther Flur auf dem Fahrwege von Mödlareuth nach Münchenreuth ab gegen Norden bis zur Königlich Sächsischen Gränze beim Kesselbache läuft, soll nirgends etwas geändert seyn, sondern der bisherige Besitzstand wechselseitig aufrecht erhalten werden.

Nach der hier unter Nr. 1 bestimmten Gränze sind auch die auf der linken Seite des Tannenbachs liegenden Flurparcelen des Reussischen Dorfes Venzka dem Königlich Baierischen Gebiete zugewiesen, wobei die Königlich Baierische Regierung sich vorbehält, wegen der Gerichtsbarkeit über diese Flurtheile in Gemässheit der bestehenden verfassungsmässigen Gesetze die nöthige Anordnung zu treffen.

Artikel III.

Verhältniss der unter Königlich Baierischer Staatshoheit befindlichen Theile des Fürstlich Reussischen Kammergutes Mödlareuth.

Die Königlich Baierische Regierung willigt ein, dass die dem Königreiche zugewiesenen Theile des Fürstlich Reussischen Kammergutes Mödlareuth als ein von jedem Lehensverbande gegen die Krone befreietes Allodial-Eigenthum angesehen werden sollen, und dass deshalb weder die Befolgung von Lehensobliegenheiten vor der Regierung des Oberfränkischen Kreises, noch eine andere aus dem Titel der Lehen- oder Grundbarkeit flies-

zende Berechtigung gegen das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf jemals in Anspruch genommen werden dürfe.

Dagegen soll die Ausübung der Civil- und Criminal-Rechtspflege über die auf der linken Seite des Mödlareuther Baches und südlich des Fahrweges von Mödlareuth gelegenen Theile der Mödlareuther Flurmarkung der Krone Baiern zustehen.

Artikel IV.

Gränze bei der Stadt Hirschberg.

Bei der Stadt Hirschberg ist die Saale als Gränze gegenseitig anerkannt, so dass die am linken Ufer dieses Flusses erbauete sogenannte Kuhmühle und die auf derselben Seite gelegenen Theile der Hirschberger Stadtflur mit allen Hoheitsrechten, insbesondere mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, dem Königreiche Baiern zufallen.

Hierdurch wird jedoch in der bisherigen Lehen- und Zinsbarkeit der hier bezeichneten Grundstücke gegen den Stadtrath zu Hirschberg nichts abgeändert. Auch wird dem gedachten Stadtrathe wegen der Beschränkungen, welche die von demselben bisher behauptete Gerichtsbarkeit in Folge der gegenwärtigen Stipulation zu erleiden haben sollte, von Seite der Königlich Baierischen Regierung Entschädigung zugesichert, in so fern derselbe nach der Verfassung des Königreiches und mit Berücksichtigung der Streitigkeit der in Frage kommenden Jurisdictionsrechte darauf wird Anspruch machen können.

Artikel V.

Vorbehalt wegen der Fischerei-Gerechtsame im Saalflusse.

Durch die im vorstehenden Artikel enthaltenen Gränzbestimmung wird an der Fischerei im Saalflusse, so weit solche von den bisherigen Theilhabern rechtlich ausgeübt worden ist, nichts geändert.

Artikel VI.

Gränze bei dem Weiler Eichenstein.

Zum Königlich Baierischen Gebiete gehört auch der dem Reussischen Dorfe Blankenstein gegenüber auf dem linken Ufer der Saale und rechten Ufer der in dieselbe dort einmündenden Selbitz gelegene Weiler „der vordere und hintere Eichenstein“,

so wie das an dem letzterwähnten Flüsschen gelegene Schlossgut „der untere Wolfstein“ genannt, indem die Selbitz von dem Punkte an, wo sie die Thüringische Moschwitz aufgenommen hat, zwischen den beiderseitigen Territorien als Gränze betrachtet wird.

Artikel VII.

Verzichtleistung des Fürstlichen Gesammthauses Reuss, jüngerer Linie, auf die Lehenherrlichkeit über dreissig in Oberfranken gelegene Ritter-Lehen.

Das Fürstliche Gesammthaus Reuss, jüngerer Linie, entsagt zu Gunsten der Krone Baiern seinen Ansprüchen auf das Lehen-Obereigenthum über die nachbenannten, in den wechselseitig ausgetauschten Uebersichten näher bezeichneten, im vormals Brandenburg-Baireuth'schen Gebiete gelegenen Ritter-Lehen:

1) Hadermannsgrün, die Censiten zu Berg und an anderen Orten, Hohendorf, Tiefendorf oberen Theils, Tiefendorf unteren Theils, Töpen von Feilitz'schen Antheils, Töpen von Beulwitz'schen Antheils, Töpen Zedwitzer oberen Antheils, Töpen Zedwitzer unteren Antheils, Issigau, die Censiten zu Issigau, Marxgrün und Griesbach, Rudolphstein, Ober- und Unter-Sachsen-Vorwerk, die Censiten zu Gottmannsgrün, Trogen, die Unterthanen zu Bug, Lammitz und Tiefengrün, Bruck und Jodlitz, Münchenreuth, Kohlbühl, Feilitzsch, Moos, sämmtlich in der Eigenschaft von Mann-Lehen;
2) Schnarchenreuth, Rothleiten oder Neidhof, die Weise'schen Censiten zu Berg, die Cottenauer Censiten daselbst, Kemlas, Zedwitz und Schollenreuth, Joditz, die sogenannten zwei Kretmarischen Höfe zu Zedwitz mit einem Fischbächlein, Eichenstein, sämmtlich in Mann- und Weiber-Lehens-Eigenschaft,

und erkennt das Lehen-Obereigenthum über diese Ritter-Lehen, wie solches von der Krone Baiern seit dem Jahre 1810 ausgeübt worden ist, für rechtsbeständig an, wobei dasselbe Fürstliche Gesammthaus sich aller ihm hierunter etwa zur Seite gestandenen possessorischen und petitorischen Rechtsmittel, wie sie immer Namen haben mögen, ausdrücklich begiebt.

In gleicher Weise verzichtet das Fürstliche Gesammthaus Reuss, jüngerer Linie, auf jeden Anspruch an die von Königlich Baier'scher Seite aus diesen Lehen bisher bezogenen Renten, welches insbesondere auch auf die Substanz der im Jahre 1817 als erledigtes Mannlehen mit dem Lehen-Obereigenthume consolidirten Censiten zu Saalenstein und Hadermannsgrün Anwendung findet.

Auch entsagt das genannte Fürstliche Gesammthaus jedem Anspruche wegen der Lehenherrlichkeit über die auf der linken Seite des Tannenbaches gelegenen Theile des Reussischen Rittergutes Venzka.

Sollten ausser den oben verzeichneten Lehen in der Folge noch andere bisher nicht bekannte Ritterlehen oder zu Reussischen Rittergütern gehörige Parcelen im Gebiete von Oberfranken ausgemittelt werden, so soll die Lehenherrlichkeit darüber mit der daraus fliessenden Lehensgerichtsbarkeit als der Krone Baiern zuständig betrachtet werden, ohne dass deshalb von Seiten des Fürstlichen Gesammthauses Reuss, jüngerer Linie, eine besondere Entschädigung verlangt werden kann.

Artikel VIII.

Cession der dem Fürstlichen Gesammthause Reuss, jüngerer Linie, im Königlich Baierischen Gebiete zuständigen Lehenverwandlungs-Zinsen und Laudemial-Gerechtsame.

Das Fürstliche Gesammthaus Reuss, jüngerer Linie, cedirt an die Krone Baiern:

1) den vom Drittheil eines Hofes zu Köditz für die demselben im Jahre 1803 bewilligte Allodification gefälligen jährlichen Canon im Betrage von 15 Fl. 45 Kr.;
2) die Befugniss zur Erhebung der auf 1 Fl. 12 Kr. fixirten Lehenwaare von einem Gütchen zu Berg;
3) den auf 25 Fl. bestimmten Ablösungs-Schilling von einem allodificirten Gütchen zu Marxgrün.

Die Besitzer der vorbenannten Güter werden daher Kraft dieses mit ihren Verpflichtungen von Fürstlich Reussischer Seite ohne alle Veränderung der Krone Baiern überwiesen.

Artikel IX.

Cession der dem Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf im Königlich Baierischen Gebiete zuständigen Laudemial- und Zinsgefälle.

Gleichermassen cedirt das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf die grund- und zinsherrlichen Gerechtsame, welche demselben auf nachbenannte, im Königlich Baierischen Gebiete gelegene Güter und einzelne Grundstücke:

1) einen halben Hof;
2) zwei Höfe;
3) einen halben Hof, der Wunscholdshof genannt;
4) einen Viertelshof, Geroldsgrün genannt;
5) einen ganzen, jetzt zerschlagenen Hof und eine davon abgetrennte Wiese, die Molla genannt, mit einem durch dieselbe laufenden Bache;
6) einen ganzen, gleichfalls zerschlagenen Hof,

sämmtlich in Köditz;

7) einen ganzen, in zwei Güter abgetheilten Hof in Fletterreuth;
8) ein Holzgrundstück, der Brand genannt, mit einem Acker und einer Wiese, die Ottichswühr genannt;
9) ein Holz, das alte Schloss genannt,

beide in Saalenstein;

10) ein Hammergut in Unter-Lilingensporn,
11) ein Bauerngut in Tiefengrün,

zuständig sind, in der nämlichen Beschaffenheit, wie sie von gedachtem Fürstlichen Hause vorher ausgeübt worden sind und rechtmässig hätten ausgeübt werden mögen, ohne alle Neuerung, so wie ohne alle Gewähr für das Einzelne, an die Krone Baiern, und es werden daher die gegenwärtigen Besitzer der benannten Laudemial- und zinspflichtigen Güter und Grundstücke ihrer Verbindlichkeiten gegen den Fürstlich Reussischen Lehenhof entlassen, und beziehungsweise an die Königlich Baierischen Rentämter zu Hof und Lichtenberg, wie an die Landgerichte Hof und Naila überwiesen.

Nächstdem sind die paciscirenden Theile darin einverstanden, dass diejenigen Dominical-Gefälle, welche das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf ausserdem im Königlich

baierischen Gebiete besitzt, und die von der Krone Baiern bisher noch eingezogen worden sind, nach den bei der gegenwärtigen Unterhandlung beobachteten Grundsätzen binnen Jahresfrist liquidirt und gegen die dadurch ermittelte Vergütung an die Königlich baierische Regierung cedirt werden sollen.

Artikel X.

Berechnung und Gewährung der für die Fürstlich Reussischen Häuser verfällig gewesenen Laudemien, Boden- und Erbzinsen.

Für diejenigen Laudemien, Ablösungs-Schillinge, Bodenzinsen und Erbzins-Gefälle, welche seit dem Jahre 1810 von den betroffenen Gütern und einzelnen Grundstücken verfallen, bei den Königlich Baierischen Rentämtern zu Hof und Lichtenberg vereinnahmt und dem Königlich Baierischen Fiscus verrechnet worden sind, ingleichen für die gegenwärtig auf einigen Gütern noch haftenden Bodenzinscapitalien wird von der Königlich Baierischen Regierung den Fürstlich Reussischen Häusern auf den Grund der darüber nach gemeinschaftlicher Verabredung bewirkten Liquidation vollständige Vergütung geleistet. (Art. XII.)

Artikel XI.

Entschädigungssumme für die von Fürstlich Reussischer Seite aufgegebenen Gebiets-Ansprüche und Lehen-Obereigenthums-Rechte.

Mit Berücksichtigung der in Art. I, II, IV, VI berührten Gebietsansprüche des Fürstlichen Hauses Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, so wie wegen der im Artikel VII erklärten Verzichtleistung des Fürstlichen Gesammthauses Reuss, jüngerer Linie, auf die von demselben früher ausgeübten Lehenherrlichkeits-Rechte verspricht die Krone Baiern im Ganzen eine Entschädigung von

Vier und dreissig Tausend Gulden rhein.

zu gewähren.

Gegen Entrichtung dieser durch Vergleich festgesetzten Schadloshaltung erklären sich die Fürstlich Reussischen Häuser für die erwähnten Ansprüche und Gerechtsame befriedigt.

Artikel XII.

Vergütung für die an die Krone Baiern cedirten grund- und zinsherrlichen Gerechtsame.

Ueber den mit Rücksicht auf die Königlich Baierische Gesetzgebung und beziehentlich nach der Königlichen Verordnung vom 12. December 1811 veranschlagten Werth der im Artikel VIII und IX bezeichneten Dominical-Renten, so wie über den Betrag der nach Artikel X zu vergüten gewesenen Einnahmen an Laudemien, Ablösungs-Capitalien und Zinsen hat im Laufe der commissarischen Verhandlungen eine Liquidation und Ausgleichung Statt gefunden, deren gemeinschaftliche, den Conferenz-Protokollen beigefügte Zusammenstellung zur gegenseitigen Anerkennung gebracht worden ist.

Hiernach sind von der Krone Baiern zu vergüten:

Vierhundert acht und dreissig Gulden 9 Kreuzer rhein.

an das Fürstliche Gesammthaus Reuss, jüngerer Linie, und

Viertausend Vierhundert und zwanzig Gulden 57½ Kreuzer rhein.

an das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf.

Artikel XIII.

Ueberweisung der an die Reussische Pfarrei Frössen bisher aus dem Baierischen Rentamte in Hof gezahlten Besoldung und Capital-Vergütung dafür.

Das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf übernimmt die Verpflichtung, vom nächsten Jahre an, dem Reussischen Pfarrer zu Frössen die jährliche Besoldung von

Acht und zwanzig Gulden 7½ Kreuzer rhein.

zu gewähren, welche derselbe bisher aus dem Königlich Baierischen Rentamte in Hof zu beziehen gehabt hat.

Dagegen wird von der Krone Baiern der fünf und zwanzigfache Betrag dieses Reichnisses mit einem Capital von

Siebenhundert und Drei Gulden 7½ Kreuzer rhein.

dem gedachten Fürstlichen Hause vergütet.

Artikel XIV.

Ausgleichung wegen erfolgter Trennung des Baierischen Ortes Eichenstein von der Reussischen Pfarrei Harra.

Die von der Königlich Baierischen Regierung im Jahre 1814 angeordnete Trennung des damals hinsichtlich der Staatshoheit zwischen den beiderseitigen Regierungen strittigen Ortes Eichenstein von dem Verbande mit der Reussischen Pfarrei Harra wird von Fürstlich Reussischer Seite als in Kraft bestehend anerkannt.

Dagegen verspricht die Krone Baiern für die Nachtheile, welche die Parochie Harra in Folge der bemerkten Massregeln erlitten hat, auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von

Fünfhundert und Sechzig Gulden 10 *Kreuzer rhein.*

dem Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf zur Verwendung für die Pfarrei Harra leisten zu lassen.

Artikel XV.

Cession der Königlich Baierischen Dominical-Renten im Fürstlich Reussischen Gebiete.

Von der Krone Baiern werden diejenigen Getreide-Renten, welche derselben im Fürstlich Reussischen Gebiete zustehen und zeither

1) mit 67 Scheffel 4 Achtel 12 Mass Korn, 53 Scheffel 3 Achtel 14 Mass Hafer, Höfer Gemäss, oder 70 Scheffel, $2\frac{1}{4}$ Metzen Korn, 55 Scheffel $4\frac{1}{8}\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, Baierisches Gemäss aus

12 Gütern und einzelnen Grundstücken zu Dobereuth,
19 - - - - - Frössen,
21 - - - - - Gerbersreuth,
15 - - - - - Göttengrün,
2 - - - - - Göritz,
4 - - - - - Mödlareuth,
17 - - - - - Pottiga,
41 - - - - - Rothenacker,
9 - - - - - Seubtendorf,
38 - - - - - Ullersreuth,
13 - - - - - Venzka,

191, als sogenannter Pfaffenscheffel;

2) mit 1 Scheffel 7 Achtel 1 Mass Korn, 6 Achtel 2 Mass Gerste, 2 Scheffel 3 Achtel 21 Mass Hafer, Höfer Gemäss, oder 1 Scheffel 5¾ Metzen Korn 4¾ Metzen Gerste, 2 Scheffel 3½ Metzen Hafer, Baierisches Gemäss, als der Zehnten zum 29ten Bunde und 30ten Beete aus ohngefähr 95¼ alten Tagewerken, 130 Baierischen Jauchertea Feld zu Mödlareuth;

3) mit 14 Fl. rhein. als bisheriges Pachtgeld für den Schmalsaat-Zehnten von den unter Nro. 2 bemerkten Grundstücken zum Königlichen Rentamte in Hof erhoben worden sind, an die Fürstlichen Häuser Reuss, jüngerer Linie, ohne Gewähr für das Einzelne dergestalt cedirt und übereigenet, dass dieses Gültgetreide mit dem bezeichneten Zehnten zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend von den gedachten Fürstlichen Häusern in Gemässheit der denselben bereits ausgehändigten, durch die Liquidations-Verhandlungen bestätigten Verzeichnisse der Zins- und Zehentpflichtigen, in demselben Rechtsumfange für sich eingehoben und benutzt werden kann, nach welchem dieses zeither zu Gunsten des Königlich Baierischen Fisci geschehen ist.

Gleichermassen cedirt die Krone Baiern unter obigem Vorbehalte die Grund- und Zinsherrlichkeit über folgende Feldgrundstücke und Häuser in Hirschberg:

1) ein Tagewerk Feld im Weidenbach;
2) eines dergleichen ebendaselbst;
3) die Hälfte eines Krautgärtleins ebendaselbst;
4) ein Haus mit Hofraith;
5) ein Haus mit Scheune und Gärtlein;
6) ein Haus mit der Hälfte eines Krautgärtleins,

mit den darauf haftenden Handlöhnen und Erbzinsen, wie solche bei den darüber angestellten Liquidations-Verhandlungen ermittelt und nachher bei den Ausgleichungs-Conferenzen wechselseitig anerkannt worden sind,

an die Fürstlichen Häuser Reuss, jüngerer Linie, so dass von denselben Kraft der hierdurch erlangten Dominical-Gerechtsame die bezeichneten, theils unständigen, theils ständigen Gefälle,

fortan von den betroffenen Verpflichteten eingefordert werden können.

In Gemässheit dieser Cessionen werden die hierunter betroffenen gült-, zehent, handlohn- und erbzinspflichtigen Grundeigenthümer hiermit von der Königlich Baierischen Regierung an die Fürstlichen Häuser Reuss, jüngerer Linie, überwiesen.

Artikel XVI.

Vergütung für die von der Krone Baiern cedirten Dominical-Gefälle.

Die Fürstlichen Häuser Reuss, jüngerer Linie, verpflichten sich, der Krone Baiern für die Cession der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Getreiderenten eine nach den Normen der für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf bestehenden Ablösungsordnung vom 22. März 1836 berechnete Vergütung von

Zwanzig Tausend Vierhundert Acht und siebenzig Gulden 10 Kreuzer rhein.,

ferner für die in demselben Artikel berührten Handlohn- und Erbzinsgefälle ein verglichenes Ablösungs-Quantum von

Einhundert und sechszig Gulden 37½ Kreuzer rhein.

zu gewähren.

Artikel XVII.

Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der Reussischen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der Baierischen Pfarrei Berg.

In gleicher Weise wird die auf Fürstlich Reussischer Seite im Jahre 1824 verfügte Trennung der Reussischen Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas aus der Verbindung mit der Baierischen Pfarrei Berg von der Königlich Baierischen Regierung als in Gültigkeit bestehend anerkannt, und dagegen von dem Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf versprochen, für den der Kirche, den beiden Geistlichen und dem Cantor zu Berg, in den Natural- und Geldrenten, ingleichen beziehentlich an den Stol-Gebühren erwachsenen Verlust auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von

Zweitausend Vierhundert zwei und sechszig Gulden 40 Kreuzer rhein.

der Krone Baiern zur Verfügung zu stellen.

Artikel XVIII.

Ablösung des aus dem Reussischen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerecht- und Gnadenholzes.

Mit Einverständniss der Krone Baiern wird von dem Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, das für den Königlichen Landrichter, den Pfarrer und den Schullehrer zu Nordhalben bisher aus dem Reussischen Bezirke des Frankenwaldes jährlich verabfolgte sogenannte Gerechtholz an

Acht und zwanzig Lachtern Buchenholz zu 126 Nürnberger Cubikfuss

ferner:

Zwei dergleichen Lachtern unter dem Namen von Gnadenholz für den Landgerichtsdiener in Nordhalben bewilligt gewesenen Deputat durch eine auf den Grund der Fürstlich Reuss-Lobenstein- und Ebersdorf'schen Ablösungs-Ordnung nach dem von den Holzpreisen der letzten vierzehn Jahre, mit Ausscheidung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahrgänge genommenen Durchschnitte berechneten Vergütung von

Dreitausend Dreihundert Fünf und Achtzig Gulden 48 Kreuzer rhein.

für immer abgelöset.

Es verzichtet daher die Königlich Baierische Regierung gegen Gewährung dieses verglichenen Ablösungsschillings auf jeden weiteren Anspruch hinsichtlich des bezeichneten Holzdeputats.

Dabei verpflichtet sich das nur gedachte Königliche Gouvernement, sowohl dem Pfarrer als dem Schullehrer zu Nordhalben künftig den vollen Betrag ihrer bisherigen Holzdeputate aus den Königlichen Aerarialforsten in Natur verabreichen zu lassen, oder dieselben auf andere Weise schadlos zu halten.

Artikel XIX.

Aufrechnung der gegenseitigen Entschädigungen und Vergütungen.

In Gemässheit der Stipulation unter Artikel XI, XII, XIII und XIV sind von der Krone Baiern zu gewähren:

a) dem Fürstlichen Gesammthause Reuss jüngerer Linie:

34,000 Fl. — Kr. rhein. für die Cession des Lehenobereigenthums an dreissig Ritter-Lehen, unter Berücksichtigung der in den Artikeln II, IV und VI beschriebenen Gebietsansprüche;

438 - 9 - - die Cession der im Namen des gedachten Fürstlichen Gesammthauses liquidirten Dominicalrenten;

b) dem Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:

4,420 - 57½ - - für die Cession der diesem Fürstlichen Hause insbesondere zugehörigen Laudemial- und Erbzinsgefälle;

703 - 7½ - - die Uebernahme der an die Pfarrei Frössen zu gewährenden jährlichen Besoldung;

560 - 10 - - die Entschädigung der Pfarrei Harra, wegen des durch die Abtretung des Weilers Eichenstein erlittenen Verlustes;

40,122 Fl. 24 Kr. rhein. Summa.

Dagegen sind nach dem Uebereinkommen in Art. XVI, XVII und XVIII an die Krone Baiern zu vergüten:

a) vom Fürstlichen Gesammthause Reuss, jüngerer Linie:

20,478 Fl. 10 Kr. rhein. für die Cession des sogenannten Pfaffenscheffels und des Mödlareuther Zehnten;

168 - 37½ - - die Cession der Königlich Baierischen Handlohn- und Erbzinsgefälle in und bei Hirschberg.

b) vom Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:

2,462 - 40 - - für die Entschädigung der Pfarrei Berg, wegen der durch die Abtrennung der Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas erlittenen Nachtheile;

3,385 Fl. 48 Kr. rhein. für die Ablösung des aus dem Frankenwalde nach Nordhalben zu liefern gewesenen Holz-Deputats.

26,495 Fl. 15½ Kr. rhein. Summa.

Wenn nun nach Vorstehendem die Fürstlichen Häuser Reuss, jüngerer Linie,

40,122 Fl. 24 Kr. rhein. zu fordern haben, und in Abrechnung hierauf von Königlich Baierischer Seite mittelst der bemerkten Cession, Parochial-Entschädigung und Deputat-Ablösung bereits

26,495 - 15½ - - gewährt sind, so bleiben

13,627 Fl. 8½ Kr. rhein. Rest,

welche von der Krone Baiern an die Fürstlich Reussischen Häuser baar zu vergüten sind.

Die Zahlung dieser Summe wird durch die Königlich Baierische Regierung des Oberfränkischen Kreises an die Fürstlich Reussische gemeinschaftliche Landesregierung in Gera, baar in harten Münzsorten, mit Portofreiheit bis an die Gränze des Königreichs bewirkt werden, sobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt ist.

Artikel XX.

Vorbehalt wegen Betreibung der bei den gegenseitig überwiesenen Grundholden im Rückstande verbliebenen Laudemien und Erbzinsen.

Den Fürstlich Reussischen Häusern bleiben folgende Rückstände an Dominicalrenten:

a) 4 Fl. 48 Kr. fixirtes Lehngeld für 4 Fälle aus dem Lehengütchen in Berg (Art. VIII, Nr. 2);

b) 157 - 30 - Canon aus zwei Drittheilen eines Hofes in Köditz (Art. IX, Nr. 1), 15 Fl. 45 Kr. auf 10 Jahre, seit 1831;

c) 113 - 24 - Erbzins aus zwei Höfen ebendaselbst (Art. IX, Nr. 2), 3 Fl. 9 Kr., seit 1805, auf 36 Jahre;

i) 24 Fl. 32½ Kr. Erbzins aus einem Hofe in Fletteraeuth (Art. IX, Nr. 7) 47½ Kr. seit 1810, auf 31 Jahre.

300 Fl. 14½ Kr. Summa,

behalten, und es wird von Königlich Baierischer Seite darin willliget, dass die bezeichneten Rückstände im Namen der Fürstl Reussischen Häuser von den betroffenen Gutsbesitzern einfordert und, da nöthig, im Administrativ- oder Gerichtswege rch Requisition der competenten Behörden beigetrieben werden.

Gleichergestalt lässt die Königlich Baierische Regierung folde, nach den Liquidations-Verhandlungen im Fürstlich Reusschen Gebiete für sie fällig gewordene, Handlöhne:

e) 34 Fl. — Kr. rhein. von einem Tagewerke Feld im Weidenbach;
f) 28 - — - - - einem dergleichen ebendaselbst;
g) 5 - 37½ - - - der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache;
h) 12 - 30 - - - einem Hause mit Hofraith;
i) 32 - 30 - - - einem Hause mit Scheuer und Gärtlein;
k) 17 - 30 - - - einem Hause mit der Hälfte eines Krautgärtleins am Weidenbache (Art. XV, Nr. 1—6),

130 Fl. 7½ Kr. rhein. Summa,

n den betroffenen Gutsbesitzern einfordern, und wird Fürstl Reussischer Seits die Befugniss zur Beitreibung dieser Rückinde, wenn es dazu kommen sollte, anerkannt.

Um die Beitreibung zu befördern, wird beziehentlich durch Königlich Baierische Regierung von Oberfranken, die Fürstl Reussische Regierung in Gera, und die Fürstliche Landesrection in Ebersdorf an die betroffenen Verwaltungs- und Gehtsstellen besondere Weisung ergehen, damit auf die, gegen Restanten zu stellenden Anträge das Erforderliche schleunig rfügt werde.

Artikel XXI.

Gegenseitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte sich beziehenden Archival-Acten und sonstigen Nachweise.

Fürstlich Reussischer Seits wird der Königlich Baierischen

Regierung die Auslantwortung der Archival-Acten, welche auf die unter Art. VII, VIII, IX erwähnten Rechte des Lehen-Obereigenthums und der Grund- und Zinsherrlichkeit, ingleichen auf die Ausübung dieser Eigenthums-Befugnisse Bezug haben, zugesichert.

Im Betreffe der das Fürstliche Gesammthaus angehenden Gerechtsame geschieht die Vollziehung dieses Versprechens durch die Fürstlich Reussische Lehenscurie in Gera, welche die einschlägigen Acten der Königlichen Regierung von Oberfranken, in Begleitung eines Verzeichnisses, aushändigen lassen wird.

Was die vom Fürstlichen Hause Reuss-Lobenstein und *Ebersdorf* cedirten Renten anlangt, so wird die Fürstliche Landes-Direction in Ebersdorf die Verabfolgung der Acten bewirken, welche über die in Frage stehenden Gerechtsame Auskunft geben können.

Gleichergestalt werden durch Vermittelung der Königlich Baierischen Regierung von Oberfranken alle auf die Dominical-Renten, welche Kraft des XV. Artikels den Fürstlich Reussischen Häusern cedirt sind, bezüglichen Archival-Acten, Grund-Verzeichnisse, Hebe-Register und sonstigen diese Gerechtsame betreffenden Nachweise der Fürstlichen Regierung zu Gera überliefert.

Artikel XXII.

Verabredung wegen eines commissarischen Vollzuges der gegenseitigen Ueberweisung der gült-, zins- und laudemialpflichtigen Grundbesitzer.

Um die in den Artikeln VIII, IX und XV stipulirten wechselseitigen Ueberweisungen der bezeichneten gült-, zehent-, erbzins- und laudemialpflichtigen Guts- und Grundbesitzer gleichförmig in Vollzug zu setzen, sollen binnen vier Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft von Königlich Baierischer Seite durch die Regierung von Oberfranken, von Fürstlich Reussischer Seite durch die Regierung in Gera Commissarien ernannt werden, welchen Ermächtigung zu ertheilen ist, die Eigenthümer der von den cedirten Gerechtsamen betroffenen Güter und einzelnen Grundstücke vor die competenten Königlichen Landgerichte und Fürstlichen Justizämter laden zu lassen, und den gedachten Grundholden die vertragsmässige Ab-

setzung und Ueberweisung der wechselseitigen Kommissarien zur Nachachtung bekannt zu machen.

Artikel XXIII.

Verabredung wegen geometrischer Aufnahme und commissarischer Verlaagung der Landesgränze bei Mödlareuth.

Zur Verhütung künftiger Irrungen wollen das Königlich Baierische Gouvernement und das Fürstliche Haus Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, Ersteres durch die Regierung von Oberfranken, Letzteres durch die Landes-Direction in Ebersdorf, sobald als möglich, zwei Commissarien ernennen lassen, welche den in Artikel II beschriebenen Zug der beiderseitigen Landesgränze vom Ausflusse des Töpenbaches in die Saale an gegen Nord-Osten bis zum Anfange des Königlich Sächsischen Gebietes, nördlich von Münchenreuth, geometrisch aufnehmen, auch insbesondere die Gränzlinie vom Dorfe Mödlareuth aus, zuerst östlich dem Fahrweg nach Münchenreuth entlang bis zur Gränze der Mödlareuther Flur, sodann von hier an nördlich bis zum Königlich Sächsischen Territorium, gemeinschaftlich durch Laagsteine abmarken zu lassen, und zu künftiger Nachricht über diese Verhandlung ein Protokoll in zwei gleich lautenden Exemplaren, von denen jedem ein Situationsplan über die vermessene Gränze beigefügt ist, auszufertigen haben sollen.

Zur Ausführung dieses Geschäftes, dessen Kosten gemeinschaftlich zu tragen sind, werden die Auftrag gebenden Stellen die zwischen ihnen besonders zu verabredende Instruction seiner Zeit den ernannten Commissarien zur Nachachtung bekannt machen.

Artikel XXIV.

Gegenseitige Annahme der Stipulationen und Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen.

Die Krone Baiern und die Fürstlichen Häuser Reuss, jüngerer Linie, nehmen wechselseitig die im gegenwärtigen Abkommen festgestellten Cessionen, Entschädigungen, Vergütungen und Verzichtleistungen für Sich an, und Sie versprechen Sich, Eines dem Anderen, feierlichst die treueste Erfüllung der ertheilten Zusagen.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft wollen die Allerhöchsten und Höchsten Contrahenten binnen sechs Wochen, vom Abschlusse an gerechnet, auswechseln lassen.

Die beiderseitigen Commissarien haben vorstehende Vereinbarung nach reifer Ueberlegung bis auf Allerhöchste und Höchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Baiern und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Fürsten Reuss zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf, abgeschlossen, und die darüber abgefasste Urkunde dreifach gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Baireuth, den 13. August 1840.

(L. S.) Freiherr von Andrian, Regierungs-Präsident.

(L. S.) Dr. Reichard, Regierungs- und Consistorial-Rath.

(L. S.) von Imhoff, Ober-Forstmeister.

a) Vergl: Regierungs-Blatt für das Königreich Baiern, vom 13. Oktober 1841, Nr. 43.

CXIX.

ränz-Recess zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, unterzeichnet zu Meiningen am 15. November 1842. *)

Nachdem von Seiten des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen eine definitive Ausgleichung der bestehenden Gränzdifferenzen beschlossen worden war und die beiderseitigen Staatsregierungen sich dahin vereinigt hatten, die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse durch commissarische Unterhandlungen näher prüfen, erörtern und reguliren zu lassen, so ist durch die dazu bestellten Immediat-Commissarien, nämlich

I. Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits:

den Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungs-Rath Dr. Friedrich Wilhelm Heerwart von Eisenach,

und

II. Herzoglich Sachsen-Meininger Seits:

den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ludwig Schmidt von Hildburghausen, und

den Regierungs-Rath Friedrich Eduard Oberländer von Meiningen,

nach Auswechselung der gegenseitigen Vollmachten und vorausgegangenen mehrfachen Verhandlungen, in Beziehung auf die

den Eisenachischen Kreis betreffenden Gränzirrungen, unter Vorbehaltung Höchster Ratification, nachstehenden Recess verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel I.

Der Lauf der Landesgränze von Backenhof, über welchen sich nach dem Gränzbegehungs-Protokolle vom 30. Juli 1834 das Grossherzoglich Sächsische Amt Kaltennordheim und das Herzoglich Sächsische Verwaltungsamt Wasungen nicht verständigen konnten, ist in der Richtung anzunehmen, dass die in der Aschenhäuser Flurkarte, von welcher eine Copie an Sachsen-Meiningen ausgehändigt worden ist, mit N. 636 bis mit 639 incl. bezeichneten, mehreren Einwohnern in Aschenhausen zugehörigen, nach Aschenhausen steuernden und zinsenden Grundstücke dem Sachsen-Weimar-Eisenachischen Territorium, die Grundstücke aber, welche in derselben Flurkarte mit N. 640 bis mit 649 incl. aufgeführt worden, einigen Einwohnern in Oberkatz eigenthümlich zuständig sind und auch in die dasige Ortssteuereinnahme die Steuern entrichten, dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete zugewiesen werden.

Artikel II.

Auf dem Dachstein, Grossherzoglich Sächsischen Amts Kaltennordheim und Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Verwaltungsamts Wasungen, ist die Gränze gehörig versteint. Die daselbst blos bestehende Fahrt- und Triftirrung wird, da sich die beiden betheiligten Gemeinden Kaltennordheim und Kaltenlengsfeld nicht vereinigen konnten, weil weniger die Gemeinde Kaltenlengsfeld, als die einzelnen Besitzer der auf die Fahrt und Trift stossenden Grundstücke interessirt sind, den Interessenten zur rechtlichen Ausführung überlassen.

Artikel III.

Im sogenannten Streitgrund, Grossherzoglich Sächsischen Amtsbezirks Kaltennordheim und Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Verwaltungsamtsbezirks Wasungen, soll der Lauf der Landesgränze, welcher bei den früheren Gränzbegehungen von dem Gränzsteine N. 24 bis zu dem Gränzsteine N. 25 in gerader Richtung angenommen worden ist, in Zukunft von dem Gränz-

me N. 24 auf dem Hahnberg, in der durch diesen und den
nzstein N. 25 bezeichneten Richtung, den Berg herab bis
in, wo er sich endigt und die Wiesen im Streitgrund anfan-
, oder an demselben hinziehen, von da ab aber links im Streit-
nd abwärts zwischen dem Hahnberg und entlang bis hinunter
der in den Commissions-Acten und auf einem daselbst ersicht-
ten Handriss mit a bezeichneten Stelle, wo der von Kalten-
rdheim auf Kaltenlengsfeld führende, kürzlich erst hergestellte
cinalweg auf die fraglichen Wiesen stösst, von hier zwischen
n Wiesen und dem um dieselben führenden Vicinalwege am
nde der Wiesen hin bis zu dem gleichfolgenden, in den er-
hnten Commissions-Acten und dem Handriss mit bb bezeich-
ten Punkt, wo sich der Weg rechts wendet und links im
reitgrund zwischen den Wiesen und dem Hahnberg in ziemlich
rader Richtung hinaufläuft, auf diesem Punkt über den Vici-
alweg hinüber zwischen demselben und dem Hahnberg hinauf
s zu dem in den fraglichen Commissions-Acten und dem Hand-
ss mit c bezeichneten Punkte, wo die durch die Landesgränz-
eine N. 24 und 25 bezeichnete Linie durchschneidet und end-
ch von da, wie schon bisher, in gerader Richtung auf den
ränzstein N. 25 gehen.

Die Gemeinde Kaltennordheim erhält einen Beitrag von Neun
nd zwanzig Gulden aus der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen
Staatskasse auf die von ihr zur Herstellung des erwähnten Vici-
alwegs aufgewendeten Kosten und leistet auf weitere Entschä-
igungs-Ansprüche Verzicht.

Artikel IV.

Die am Schneliter und an der Schleifkothenwand vorhande-
nen Irrungen werden dahin beigelegt, dass

I. Sachsen-Meiningen die im Jahre 1839 berichtigte Landes-
gränze von dem Gränzpunkte 12 in gerader Richtung auf den
Gränzpunkt 13 und bei den Gränzsteinen N. 114, 115 flg. in der
Weise, wie sie bei der gemeinschaftlichen Gränzbegehung vom
Jahre 1837 angenommen worden ist,

II. Sachsen-Weimar-Eisenach aber den Lauf der Landesgränze
von dem Gränzpunkte N. 15 in gerader Richtung auf N. 17 und
von N. 22 in einer von dem Steine 21 über 22 verlängerten ge-

raden Linie bis zu dem Punkte, wo diese Linie die bisherige Gränzlinie zwischen 23 und 24 schneidet, und von da in gerader Richtung auf N. 24,

wie dies die Commissions-Acten und die denselben beigefügten Handrisse näher nachweisen, anerkennt.

Die unter I und II bezeichnete Landesgränze soll auch das beiderseitige anstossende Domanialeigenthum scheiden, Sachsen-Weimar-Eisenach behält sich indessen vor, binnen sechs Monaten, von Zeit der Ratification an gerechnet, das auf den beiden Flächen s. II zwischen den Gränzsteinen N. 15, 16 und 17 und der geraden Linie zwischen N. 15 und 17, so wie das zwischen den Gränzsteinen N. 22, 23 und dem Punkte, wo die von dem Steine 21 über 22 verlängerte gerade Linie auf die bisherige Gränzlinie zwischen 23 und 24 stösst, stehende Holz abzutreiben und sich anzueignen.

Artikel V.

In Beziehung auf den Lauf der Landesgränze über den sogenannten Fuchsloch am Hähl, Rosaer Forstreviers, wird, nachdem die daselbst bestandenen Privatgränzirrungen zwischen den Interessenten unterm 12. August dieses Jahres beigelegt worden sind, unter Zugrundlegung des von dem Grossherzoglich Weimarischen Geometer Ernst gefertigten, beiderseits beglaubigten Risses, von welchem Sachsen-Meiningen eine Copie ausgehändigt worden ist, Folgendes bestimmt:

I. Die Landesgränzsteine 55, 56, 57, 58, 60, 62, 63 und 65 auf diesem Risse werden als richtig anerkannt; dagegen sollen die Landesgränzpunkte 59 auf die Linie zwischen 58 und 60, — 61, insofern es nöthig seyn sollte, auf die Linie zwischen 60 und 62, und 64 auf die Linie zwischen 63 und 65 gesetzt werden.

II. Von dem Ecksteine N. 55 soll die Landesgränze im Winkel bis zu dem in dem Besichtigungs-Protokolle vom 12. August dieses Jahres mit N. 54 beschriebenen Punkte, wo der Hählgraben in den Weg einmündet, und letzterer auf den Biess führt, laufen, von diesem Punkte aber an durch den an die Waldung der Gauerben in Rossdorf stossenden Saum des Hählgrabens gebildet werden.

III. Der Lauf der Landesgränze soll von dem Gränzpunkte 39 in gerader Richtung auf den Gränzpunkt 36, von dem Gränzpunkt 36 bis zu dem, ungefähr 190 Schritte entfernten, Gränzpunkt 34 am Wege hin, wie bei der Gränzbegehung vom 7. und 22. August 1838 angenommen worden ist, hinziehen.

IV. Die Gränzsteine zwischen den Gränzpunkten 32 und 28 sind abwechselnd auf der rechten und linken Seite des daselbst befindlichen Weges zu setzen.

V. Der Lauf der Landesgränze zwischen den unbestrittenen Gränzsteinen 12 und 15 wird durch die, bei der erwähnten Gränzbegehung angenommene, Linie gebildet. Es soll aber zwischen den Punkten 10 und 12 eine gerade Linie die Gränze machen zwischen beiden Punkten am Wege, auf der Spitze der Freiherrlich von Wechmarischen Waldung ein Zwischenstein gesetzt werden.

Artikel VI.

Sachsen-Weimar-Eisenach erkennt die Herzoglich Sachsen-einingensche Landeshoheit über den Wiesgrund, genannt Rö-lmich, unter Hümpfershausen im Zillbacher Walde, und von mselben bis auf die untere Seite eingeschlossen, nach den im hre 1821 angenommenen und versteinten Gränzpunkten, von lchen jedoch der Punkt N. 165, wo der Gränzstein nicht mehr rhanden, nach den in dem Gränzberichtigungs-Protokolle angebenen Entfernungen von den Landesgränzsteinen N. 164 und 6 vorerst zu ermitteln und sodann mit einem neuen Gränzine zu versehen ist, an.

Artikel VII.

Es werden von Sachsen-Weimar-Eisenach die behaupteten heits- und Jurisdictionsansprüche auf die Schneidmühle im warzbacher Grund und das zu derselben gehörige 5½ Acker luthen haltende Grundstück aufgegeben und der Herzoglich hsen-Meiningenschen Staatsregierung die Hoheit über die gehte Mühle und das erwähnte Grundstück mit allen Ausflüssen selben, insbesondere auch der geistlichen und weltlichen Getsbarkeit, überlassen resp. zugestanden.

Artikel VIII.

Sachsen-Weimar-Eisenach verzichtet, unter Anerkennung der Sachsen-Meiningenschen Hoheit, auf die der Gemeinde Kaltenlengsfeld zugehörige Waldung, die Schlageller genannt, wie solches bei der Landesgränzversteinung vom Jahre 1786 dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Territorium zugesteint ist, auf die behaupteten Hoheitsrechte über die erwähnte Communalwaldung.

Artikel IX.

Sachsen-Meiningen erkennt die Hoheitsrechte von Sachsen-Weimar-Eisenach über den Trudel- und Schambachteich, die Forst- und Schenkwiese in der Sachsenau, das Weidgütchen in der Hümpfershäuser Flur, über zwei an den Hofmetzger Rink und die Gemeinde Eckarts veräusserte Stücke, das Hähl und die Forstwiese in der Eckardser Flur an.

Artikel X.

Die früher anhängig gewesenen Irrungen über den Lauf der Landesgränze in der Nähe der Sachsenauer Wiesen sind durch die von den betreffenden Localbehörden im Laufe dieses Jahres vorgenommene beiderseits ratificirte Gränzbegehung immittelst beigelegt.

Artikel XI.

Sachsen-Weimar-Eisenach erkennt die Meiningensche Hoheit über das, früher dem von Buttlar, jetzt der Gemeinde Urnshausen gehörige, zwischen der Salzunger Amtsgränze und der ursprünglichen Urnshäuser Gemeindewaldung gelegene, zum Theil an dem und in dem sog. Haungraben hinlaufende, und dort durch die Steine N. 19 bis 1 begränzte, etwa 204 Acker, mehr oder weniger, haltende, Stück Wald, der Schönsee genannt, wie solches bei der Gränzbegehung vom 13. September 1721 und in dem darüber aufgenommenen Protokolle vom 22. November 1724 beschrieben ist, und über den darin gelegenen See nebst den dazu gehörigen Teichen und Wiesen, jedoch mit Ausnahme des durchziehenden Hähls und mit Vorbehalt seiner Lehnherrlichkeit und theilweisen Jagdgerechtigkeit,

s es tritt aber Sachsen-Meiningen diese Hoheit mit allen und len darunter begriffenen Rechten und Ausflüssen, doch vorerst d bis zu dem beabsichtigten Jagdumtausch mit Vorbehalt des gdrechts über einen Theil desselben nach Artikel VIII des Re-ises von 1696, an Sachsen-Weimar gegen Vergütung der euern ab, mit welchen die erwähnte Fläche, so weit sie nicht s dem Hähl besteht, von Sachsen-Weimar-Eisenach nach des-n eigenen Besteuerungsnormen für alle anderen Grundstücke d Waldungen dieser Art zu belegen ist.

Die Weimar-Eisenachische zuständige Behörde muss binnen ei Monaten, von der Auswechselung der Ratificationen dieses ecesses an, die Steuer ausgeworfen haben, von welcher Zehn rmine mit 27 zu Capital erhöht, die Entschädigungssumme lden, welche Sachsen-Weimar-Eisenach binnen einem Monate, m Ablauf obiger Frist an, baar und ohne Zurechnung an Sach-n-Meiningen zahlt. Auch sollen die über die vorgenommene esteuerung ergangenen Verhandlungen alsbald der Landesregie-ng in Meiningen zur Einsichtnahme mitgetheilt werden.

Artikel XII.

Sachsen-Meiningen entsagt dem Anspruch auf die Hoheit er die bei Dietlas, zwischen dem Dietlaser Feld und dem Sach-n-Weimar-Eisenachischen Gebiete gelegene, oben auf das vor-als Hessische, jetzt gleichfalls Sachsen-Weimar-Eisenachische erich Völkershausen stossende, etwa 60 Acker Land und m Theil jungen Holzanflug haltende Wüstung, Hammerod enannt. Doch sollen die Steuern, welche nach der Behauptung er Meiningenschen Abgeordneten von einigen, im Hammerod elegenen Grundstücken in die Meiningensche Staatscasse gezahlt rerden, sofern sich bei näherer Untersuchung diese Angabe be-ründet, Sachsen-Meiningen vorbehalten bleiben, erst bei der llgemeinen Austauschung der wechselseitigen Gefälle mit berück-ichtiget und dann an Sachsen-Weimar-Eisenach überwiesen rerden.

Artikel XIII.

Sachsen-Weimar-Eisenach erkennt die Meiningensche Hoheit ber die ursprüngliche, von den vormaligen Herzoglich Meinin-enschen Vasallen, den Hund von Wenkheim zu Altenstein und

nach deren Aussterben und dadurch erfolgten Heimfall ihrer Besitzungen und lehn- und grundherrlichen Rechte an ihren höchsten Lehnherrn, von diesem, dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen selbst an die Einwohner des Sachsen-Weimar-Eisenachischen Dorfs Etterwinden gegen einen jährlichen Rottzins verliehenen, bei und um den Ort Etterwinden gelegenen, an Aeckern und Wiesen etwa 511¼ Acker, mehr oder weniger, haltenden sog. Rottfelder, wie solche ihrer Lage nach in dem Gränzbegehungs-Protokolle vom 6. September 1723 beschrieben und nach demselben unter dem 9. November desselben Jahres dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Territorio zugesteint worden sind, an, jedoch mit Vorbehalt der über diese Rottfelder in Anspruch genommenen Jurisdiction. Sachsen-Meiningen tritt aber diese Hoheit mit allen und jeden darunter begriffenen Rechten, desgleichen die ihm darauf zustehenden lehn- und grundherrlichen Rechte sammt den bisher davon bezogenen jährlichen Erbzinsen an Sachsen-Weimar gegen Entschädigung in der in den folgenden Artikeln bestimmten Art und Weise ab.

Artikel XIV.

Es überweiset hiernächst Sachsen-Meiningen auch mit allen Hoheits- und Eigenthumsrechten die, an die eigentlichen Rottfelder stossenden, bisher Meiningenschen Waldstücke

den Pfaffenberg mit dem Eichelberg und

zwei, auf einer Seite an die Weimar-Eisenachische Waldung stossende, übrigens aber von den Rottfeldern umgebene, sog. Feldstriche

an Sachsen-Weimar-Eisenach.

Es soll hiernach für die Zukunft die Landesgränzlinie ungefähr nach dem Gränzpunkt 87 auf der im Jahre 1723 aufgenommenen, bei den commissarischen Verhandlungen Sachsen-Meiningerseits vorgelegten Karte quer über den Grund, doch den Gränzlinien der daselbst liegenden Privatgrundstücke sich anschliessend, nach der Landstrasse zu und dann an derselben hinauf, diese und die auf deren linken Seite liegenden Streifen der Rottfelder einschliessend, bis an den Anfang des Waldfischer Reviers hinauf, an dessen Saum hin, über die Landstrasse hinüber zwischen dem Türkenkopf der Möhraischen Kuppe und den Rottfeldern durch bis an das Flachsland durchschneiden und end-

lich von da an, wie zeither schon, zwischen der Wolfsheule resp. Lauterbachswand und dem Flachsland fortlaufen, wie dies Alles die den Commissionsverhandlungen beigefügte Karte näher nachweiset.

Artikel XV.

Die auf den daselbst begränzten Rottländern ruhenden Erbzinsen werden mit 25 capitalisirt und es wird der Betrag binnen drei Monaten, von Zeit der Auswechselung der Ratificationen des Recesses an, an Sachsen-Meiningen baar und ohne Zurechnung, gegen Ausantwortung der Erbzinsbücher, Heberegister, Reverse und sonstigen darauf bezüglichen Acten und Urkunden entweder in Originalien, oder kostenfrei in beglaubten Abschriften, gezahlt.

Der Zinsenbezug Sachsen-Weimar-Eisenachs soll vom Jahre 1843 an beginnen.

Artikel XVI.

Die bereits begonnene, von Sachsen-Weimar-Eisenach möglichst zu unterstützende und zu fördernde, und auf solche Weise schleunigst zu vollendende Erörterung und Erledigung der Gränzirrungen zwischen den Meiningenschen Forstbehörden und den Besitzern der Rottfelder soll unaufgehalten ihren Fortgang behalten und alsbald vollendet werden. Die Kosten dieser Erörterung und Gränzberichtigung, mit Inbegriff der Versteinung, werden von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen, dem früheren Abkommen gemäss, gemeinschaftlich getragen.

Artikel XVII.

Sofort nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gränzberichtigung, oder, in so weit dies thunlich, sogleich, werden die Rottfelder von Sachsen-Weimar-Eisenach vermessen und längstens binnen drei Monaten nach der Gränzberichtigung in Gemässheit der im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach zur Anwendung kommenden, in der Beilage eines, den Meiningenschen Abgeordneten in Abschrift mitgetheilten Schreibens des Grossherzoglich Sächsischen Landschafts-Collegiums vom 5. October 1842 aufgestellten Normen besteuert.

Die über diese Besteuerungen ergangenen Verhandlungen

sind der Meiningenschen Landesregierung, sogleich nach der Beendigung, zur Einsichtnahme mitzutheilen.

Artikel XVIII.

Von der auf sämmtliche Rottfelder gelegt werdenden Steuer wird der Gesammtbetrag von zehn Terminen mit 27 zu Capital erhoben und die hiernach ermittelte Summe binnen einem Monate, nach erfolgter Besteuerung, ohne Zurechnung von Sachsen-Weimar-Eisenach, unter Verzichtleistung auf etwaige Entschädigungsansprüche wegen der im Bezirke der Rottfelder, so weit diese zum Meiningenschen Territorio gehörten, auf Weimarische Kosten gebaueten Landstrasse, an Sachsen-Meiningen baar und ohne alle Zurechnung gezahlt.

Artikel XIX.

Sachsen-Weimar-Eisenach tritt an Sachsen-Meiningen für die, im Artikel XIV erwähnte, Waldfläche denjenigen Theil des Wilhelmsthaler, sonst Ruhlaer Forstes eigenthümlich mit allen Hoheitsrechten ab, welcher von dem das Schweinaer, Waldfischer, Ruhlaer und Wilhelmsthaler Jagdrevier scheidenden Jagdgränzstein N. 16. sich zwischen dem Sachsen-Meiningenschen Arnsberg, Waldfischer Forstes, und der Lückerau, Waldfischer Forstes, nach dem Ringelstein, ebenfalls Waldfischer Forstes, einschiebt und den Rücken des Gebirgkammes, von Arnsberg bis herunter an das nördliche Ende der Lückerau als Landes- und Forstgränze angenommen, die Districte Einhauswand, dürre Kissel, Ringelstein und Köhlersschlag in sich fasst und von Süd-Süd-Ost nach Nord-Nord-West eine fast gerade Linie bildet, wie solches ebenfalls die den Commissions-Verhandlungen beigefügte Karte nachweiset.

Es ist zwar im Allgemeinen hiernach anzunehmen, dass der künftige Lauf der Landesgränze vom Jagdgränzstein No. 16 gerade hinüber zum Rücken des Kissels und auf diesem hinunter zum Köhlersschlag, sodann aber nach der Lückerau zu, ungefähr nach dem Gränzstein N. 87 laufen soll, indessen muss hiebei auf eine möglichst natürliche Gränze und auf den Umstand, dass die gegenseitig vertauscht werdenden Waldstücke der Fläche nach möglichst gleich seyen, Rücksicht genommen werden, ohne dass jedoch ein Unterschied von einigen, höchstens drei bis vier Ackern, bei einer angemessenen natürlichen Gränzlinie entscheiden soll.

Die Privatgerechtsame der Gemeinde Etterwinden oder anderer Communen, so wie der Privaten in den wechselseitig abgetretenen Waldstücken bleiben ungeändert. Es soll aber die Gemeinde Etterwinden rücksichtlich der ihr in den Districten Einhauswand, dürre Kissel, Ringelstein und Köhlersschlag zustehenden Huth- und Leseholz- und Streuzeuchgerechtsame in die von Sachsen-Meiningen nach Artikel XIV abzutretenden Walddistricte von Sachsen-Weimar-Eisenach in so weit gewiesen werden, als ihr in denselben nicht bereits die eine oder andere Gerechtsame oder sämmtliche Gerechtigkeiten zustehen.

Artikel XX.

Die im Artikel XIV und im Artikel XIX erwähnten Walddistricte, in Beziehung auf welche jedoch die beiderseitigen Jagdgerechtsame nebst dem Mastungsrecht vorerst und bis zum beabsichtigten Jagdumtausch unverändert bleiben, sollen durch einen, gemeinschaftlich zu verpflichtenden, Geometer auf gemeinschaftliche Kosten vermessen und es soll hierauf die etwaige Verschiedenheit des Werths, sowohl in Beziehung auf die Grund-Fläche, als auch auf den Holz-Bestand und die Bodenbeschaffenheit ermittelt und von der verpflichteten Regierung sofort an den berechtigten Staat baar hinausgezahlt werden. Können sich die Weimar-Eisenachischen und die Meiningenschen Forstbedienten über die Werthschätzung nicht vereinigen, so soll von jeder Staatsregierung ein in keinerlei Art von Pflichten zu ihr stehender Forstmann als Sachverständiger erwählt und sodann von den beiden Sachverständigen diese Verschiedenheit bestimmt oder als solche, wenn sie sich hierüber nicht vereinigen können, die Mitte aus der Abschätzung genommen werden.

Artikel XXI.

Sachsen-Meiningen verzichtet auf die in Anspruch genommene Jurisdiction über die in dem Conferenz-Protokolle vom 24. August 1842 mit N. 1226 bis mit N. 1275 bezeichneten, in dem Grossherzoglich Weimar-Eisenachischen Gebiete in der sogenannten Meffertsecke belegenen, in die Meiningensche Staatscasse steuernden, Grundstücke, jedoch zur Zeit noch unter Vorbehalt der Steuer.

Artikel XXII.

Sachsen-Meiningen behält sich im Uebrigen noch die in Anspruch genommenen Hoheitsrechte über Unterrhon ausdrücklich vor, welche jedoch Sachsen-Weimar nicht zugesteht.

Artikel XXIII.

Nach Massgabe vorstehender Bestimmungen, so wie nach der unterm heutigen abgeschlossenen, dem gegenwärtigen Hauptrecess als Nebenvertrag beigefügten Vereinbarung soll die Landesgränze berichtigt, versteint, vermessen und kartirt werden.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist in zweien Exemplaren ausgefertigt und von den Immediat-Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, soll auch, nach erfolgter Ratification, gegenseitig ausgewechselt werden.

Meiningen, den 15. November 1842.

(L. S.) Friedrich Heerwart.
(L. S.) Ludwig Schmidt.
(L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt-Archive zu Weimar befindlichen Originale.

CXX.

Neben-Recess über die Sicherstellung der Landesgränzen zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, unterzeichnet zu Meiningen am 15. November 1842. *)

Nachdem die zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen bestandenen vieljährigen Gränz-Differenzen, so weit diese den Kreis Eisenach betreffen, nach dem, unterm heutigen abgeschlossenen, Haupt-Recesse beigelegt worden sind, und die Beseitigung der den Kreis Weimar betreffenden Gränzirrungen zu erwarten ist, so ist zugleich durch die hierzu ernannten Immediat-Commissarien, nämlich

I. Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits:

den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Friedrich Wilhelm Heerwart von Eisenach

und

II. Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits:

den Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ludwig Schmidt von Hildburghausen, und

den Regierungs-Rath Friedrich Eduard Oberländer von Meiningen,

nach Auswechselung der gegenseitigen Vollmachten und vorausgegangenen mehrfachen Verhandlungen, im Namen der Gross-

herzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierungen, unter Vorbehalt höchster Ratification, über die Sicherstellung der Landesgränzen beider Staaten nachfolgender Neben-Recess verabredet und abgeschlossen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Landesgränze ist, so weit solches, oder das eine und andere, nicht bereits geschehen, im Laufe der nächsten drei Jahre, nach Massgabe der Bestimmungen des unterm heutigen abgeschlossenen und resp. noch abzuschliessenden Haupt-Recesses, gemeinschaftlich zu begehen, zu versteinen, zu vermessen und zu kartiren.

§. 2.

Mit der Berichtigung der Landesgränzen werden regelmässig beiderseits die Unterbehörden beauftragt.

II. Besondere Bestimmung.

I. Die Gränz-Regulirung.

a. Die Gränz-Bereisung.

§. 3.

Die Gränzbereisung ist möglichst ununterbrochen, an dem, am meisten nördlich gelegenen, Endpunkten zu beginnen, gegen Süden fortzuführen, und der Nummernlauf der Gränzpunkte danach zu ordnen.

§. 4.

Zum Behuf der Erkennung der Gränzen und der gegenseitigen Verständigung auf den Grund der bezüglichen Gränzbeschreibungen und Zeichnungen, sind regelmässig folgende Personen zuzuziehen:

1) ein gemeinschaftlich zu ernennender und zu verpflichtender Land-Geometer, welcher schon vor der Ausführung des Geschäfts die Gränzurkunden an Amtsstelle zur Einsicht und genauen Kenntnissnahme vorgelegt bekommt. Bei der Gränzbegehung selbst muss der Geometer jedenfalls mit den erforderlichen Hülfsmitteln versehen seyn, als

a) einer fünf Ruthen langen, genau gerichteten Messkette, die täglich vor der Fortsetzung des Geschäfts geprüft und nöthigen Falls berichtiget werden muss,
b) einem genau justirten Winkelspiegel und
c) einer Hand-Bousole;

2) so weit die Landesgränze die Domänen-Waldungen oder die Jagden berührt, die bezüglichen Förster, Forstgehülfen und Kreiser;
3) so weit die Landesgränze auch zugleich Flurgränze bildet, den Schultheissen der Flurgemeinde, die Steinsetzer, die Feldhüter und sonstige Feldkundige, insbesondere auch, nach Befinden, die Eigenthümer der, an der Landesgränze liegenden Grundstücke, endlich
4) die sonst etwa noch durchaus erforderlichen Arbeiter zur nöthigen Lichtung und Aufräumung der Gränzlinie u. s. w.

§. 5.

In so weit der Gränzlauf unzweifelhaft gefunden wird, wird rücksichtlich der Vermessung, den nachstehenden Bestimmungen gemäss, das Entsprechende vorbereitet und angeordnet.

§. 6.

Die Bezeichnung der Vermarkung der Gränze in der Natur soll möglichst nach folgenden Normen bewirkt werden:

1) Die Gränzlinie soll im freien Felde, wo möglich durch einen fortlaufenden unbebauten Landstreifen von wenigstens zwei Fuss Breite kenntlich erhalten werden.
2) Wo die Gränzlinie durch Waldung zieht, soll letztere auf eine Breite von einer Ruthe (½ Ruthe auf jeder Seite der Gränze) schneissenförmig ausgelichtet und durchgehauen und in diesem Zustande erhalten werden.
3) Die Gränzlinie soll nur durch Marksteine, und zwar in der Art bezeichnet werden, dass solche von Gränzstein zu Gränzstein eine gerade Linie bildet.
4) Die Entfernung der Gränzsteine soll nicht über 30 Ruthen betragen, wenn auch die Richtung der Gränze in übersichtlicher gerader Linie fortgeht.
5) Die Entfernung der Gränzsteine ist so zu bestimmen, dass

immer von dem vorhergehenden auf den folgenden gesehen werden kann.

6) Das Material der Gränzsteine soll mit Sorgfalt so ausgewählt werden, das letztere der Verwitterung möglichst widerstehen und eine angemessene Dauer versprechen.

7) Die Gränzsteine sollen vier Rhn. Fuss lang und zwar zur Hälfte 12 Zoll im Quadrat stark behauen seyn. Das in den Boden einzugrabende Ende von zwei Fuss Höhe muss eine angemessene Stärke und die Sohle (das Gesäss) eben und winkelrecht gegen die Höhe des Steins gehauen seyn.

8) Auf dem etwas gewölbten Haupte des Steines sind die Schlaufen von den Steinsetzern einzuhauen. Diese sollen wenigstens ½ Zoll tief und jeder Schenkel von dem Winkelpunkt aus drei Zoll lang seyn.

9) Auf jeden Stein werden noch eingehauen:
   a) die Nummer, welche demselben zukömmt, auf derjenigen Seite, welche dem vorhergehenden Steine zugekehrt ist;
   b) S. W. E. auf die dem Grossherzoglichen und
   c) H. S. M. auf die dem Herzoglichen Gebiete zugekehrte Seite.

   Alle diese Einhauungen müssen genau bestimmt *und scharf*, wenigstens ½ Zoll tief, nach Schablonen ausgeführt werden.

10) Unter jeden Gränzstein sollen zwei von Glas oder Porzellan gefertigte, mit der Bezeichnung Landesgränze versehene Urkunden gelegt werden.

11) Die Nummern, Buchstaben und Schlaufen werden mittelst guter schwarzer Firnisfarbe ausgemalt.

12) Flurgränzsteine sollen in der Richtung der Landesgränzsteine nicht vorkommen, sondern durch letztere zugleich auch die Flurgränzen bezeichnet werden, auch dürfen aufstossende Privat-Gränzen in der Richtung der Landesgränze nicht versteint werden.

13) Da, wo gemeinschaftliche Wege die Gränze bilden, werden die Steine abwechselnd auf diese und jene Seite gesetzt, doch so, dass sie gegen Verletzung möglichst geschützt bleiben.

14) Dahingegen, wo die Landesgränze den Lauf eines Flusses,

Baches oder dessen Ufer feigt, und daher eine Versteinung der eigentlichen Gränze nicht auszuführen ist, oder nur geringe Dauer verspricht, sind Hülfslinien längs dem gekrümmten Gränzlaufe so zu bezeichnen, auszustecken und zu versteinen, dass der gekrümmte Lauf der wahren Gränze mittelst der Messung der erwähnten Hülfslinie und deren Abweichung von der wahren Gränze sorgfältig bestimmt werden kann. Die Länge dieser Hülfslinie ist so zu wählen, dass die Ordinaten nicht allzugross werden, die festen Endpunkte eine möglichst gesicherte Lage bekommen und, so weit als thunlich durch Angabe der Entfernung von anderen, unverrückbaren Punkten hinlänglich fest bezeichnet werden können. Die erwähnten Hülfslinien werden in ihren Winkel- und Anschluss-Punkten an die wahre Gränze eben so versteint, wie die eigentlichen Gränzpunkte, jedoch bleiben die sogenannten Urkunden, die Bezeichnung der Territorien und die Nummern weg und es werden an der letzten Statt, die Buchstaben A. B. C. auf die, den Nummern entsprechende Steinseite eingehauen.

§. 7.

Wo bei Gelegenheit der Gränzbegehung die Einsetzung neuer Gränzsteine erforderlich, ist der Punkt mit einem saubern, 2—3′ langen, 3″ starken Pfahl zu bezeichnen, auf dessen Fläche die dem Gränzsteine zukommende Nummer mit Rothstift angeschrieben wird. Nachdem der Pfahl gehörig eingetrieben worden, wird die Steingrube in angemessener Tiefe und Weite alsbald ausgegraben und der eingesetzte Pfahl so weit nachgetrieben, dass die Abschnittsfläche desselben mit der Sohle der Steingrube in gleicher Höhe liegt. Die Fluchtlinien werden alsbald gereinigt und nöthigenfalls durchgehauen und die noch brauchbaren Steine aufgeräumt.

§. 8.

Bei der Gränzbegehung müssen alle, in Betracht kommende, Details schriftlich behandelt werden, insbesondere muss das für jeden Arbeitstag aufzunehmende, besondere Begehungs-Protokoll jeden bereits versteinten oder noch zu versteinenden Gränzpunkt nach der ihm zugehörigen Nummer und Lage gegen die zunächst

liegenden Parcellen und deren Besitzer, anführen und dabei alles das bemerkt werden, was der betreffende Punkt und die Verbindungslinie Erörternswerthes darbietet, insbesondere was zur etwaigen vorschriftsmässigen Herstellung derselben geschehen soll, welche Steinnummern neu zu setzen, und wie die erst noch zu versteinenden Punkte nach den von dem Geometer zu nehmenden Anmessungen, neben etwa in der Nähe vorkommenden festen Punkten, liegen, und endlich die Lage jeder Gränzlinie von Stein zu Stein gegen den vorhergehenden, ob gerade aus, rechts oder links abweichend. Die für jeden Gränzpunkt und für jede Gränzlinie regelmässig zu machenden Bemerkungen werden in allen Fällen in gleichmässiger Ordnung und Reihenfolge im Protokolle notirt.

In diesem Protokolle werden die Fälle besonders sorgfältig erörtert, wo die Landesgränze längs einem unversteinten Bache hinzieht, und es wird in diesem Falle, ausser der Angabe, ob das rechte oder linke Ufer, oder die Mitte des Baches, die eigentliche Gränze bildet, und ausser der sorgfältigen Bezeichnung, welcher von mehren, etwa neben einander liegenden, Bächen der eigentliche Gränzbach ist, — die Lage der, zur genauen Vermessung der Gränze anzulegenden, Hülfslinien genau beschrieben und die Verbindungspunkte, wie auch die längs dem Gränzbache *hinlie*genden Winkelpunkte derselben, mit Hülfe genauer und bestimmter Anmessungen, gehörig erörtert. Das Gränzbegehungs-Protokoll wird in zwei gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, täglich geschlossen und gegenseitig anerkannt, auch von dem Geometer mit unterzeichnet.

§. 9.

Da, wo über den Lauf der Gränzen verschiedene Ansichten bestehen und eine Vereinbarung nicht zu erreichen ist, ist der gegenwärtige Besitzstand sorgfältig zu sichern, die Gränze in dem vorgefundenen Zustande zu lassen, es sind gemeinschaftliche Vermessungen der von beiden Seiten behaupteten Gränzzüge zu vereinbaren und auszuführen und das, was von beiden Seiten für oder gegen die behaupteten Gränzzüge vorgebracht wird, in einem besondern gemeinschaftlichen Protokolle zu behandeln, in der

Hauptsache aber das Gränz-Regulirungs-Geschäft in seiner Fortsetzung über den unbestrittenen Zug nicht zu unterbrechen.

§. 10.

Ist das Gränzbegehungs- und Erkennungs-Geschäft beendiget, so wird der Bedarf der erforderlichen Gränzsteine und Unterlagen sofort nach den Protokollen ermittelt, Vereinbarung über die gemeinschaftliche Anschaffung derselben getroffen und alsbald Accord mit einem oder nach Umständen mehreren Lieferanten für die fertige Lieferung, für das Brechen, Behauen, Anfahren und Einhauen bis auf den Platz der Verwendung, vorbehältlich der Genehmigung der Oberbehörden, unter der Bedingung so zeitiger Lieferung verhandelt, dass das Steinsetzen und die darauf folgende Vermessung und Kartirung der Gränze sofort, nach eingegangener Genehmigung des Verfahrens, begonnen und noch in demselben Jahre vollendet werden kann.

b. Versteinung der Landesgränze.

§. 11.

Dieses Geschäft geschieht unter der Leitung der beauftragten Behörden und unter Zuziehung derselben Personen, welche zur vorausgegangenen Gränzbegehung gezogen waren, durch die verpflichteten Steinsetzer der angränzenden Flurgemeinden und wird von Punkt zu Punkt nach der Ordnung und Reihenfolge, welche im Gränzbegehungs-Protokolle beobachtet wurde, nach vorheriger Prüfung der zu vermarkenden Punkte, ausgeführt und dabei auf Herstellung eines hinlänglich sichern Standes der Steine, auf angemessene Einsetzung derselben rücksichtlich der bezeichneten Steinseiten, auf Richtigkeit der Nummernfolge und endlich auf das genaue und vorschriftsmässige Einhauen der Steinschlaufen durch die Steinsetzer gesehen und in der täglich abzuschliessenden, auf das betreffende Begehungs-Protokoll bezogenen, schriftlichen Verhandlungen über den Vollzug der Steinsetzerarbeit, welche in zwei übereinstimmenden Exemplaren, niedergeschrieben und gegenseitig bescheiniget wird, der Vollzug des Geschäfts von Stein zu Stein notirt.

c. Vermessung und Kartirung der Gränzen und Herstellung der Gegenstände.

§. 12.

Sobald die Gränze vollkommen versteint ist, wird zur Herstellung der Gränzkarten und Gränzvermessungs-Register geschritten.

Ueber die Wahl eines gemeinschaftlichen Geometers ist eine Vereinbarung zu treffen.

Der zu beauftragende Geometer muss, als solcher, *qualificirt* seyn und sein dessfallsiges Decret in beglaubigter Abschrift zu den Acten bringen. Er wird seines Unterthaneneides in Beziehung auf das ihm übertragene Geschäft entbunden und in besondere gemeinschaftliche Pflicht genommen.

§. 13.

Dem mit der Gränzvermessung beauftragten Geometer wird hiernächst eine, von den beiden beauftragten Behörden beglaubigte Abschrift der Gränzbegehungs- und Versteinungs-Protokolle, nebst der speciellen Geschäfts-Instruction, zur pflichtmässigen Nachachtung ausgehändiget und ihm die zu vermessende *Gränze* in der Natur überwiesen.

§. 14.

Der Geometer ist verpflichtet, die ihm übertragene Arbeit sogleich mit der Empfangnahme der Gränz-Protokolle zu beginnen, und ununterbrochen auszuführen und zu vollenden, wozu ihm eine angemessene nicht zu überschreitende Frist gestattet wird.

§. 15.

Falls der Geometer bei Gelegenheit der Gränzvermessung auf irgend einen durch die Gränz-Protokolle nicht zu hebenden Zweifel stösst, hat derselbe sofort gleichzeitig bei den beiden betreffenden Behörden Anzeige deshalb zu machen, und die gemeinschaftliche Beseitigung des Anstandes, worüber das Erforderliche in den ihm in Abschrift übergebenen Protokollen zu seiner Legitimation nachgetragen und gegenseitig bescheiniget werden muss, — abzuwarten. Die in solchen Fällen erforderliche Vervollstän-

tigung der Original-Gränz-Protokolle wird gleichzeitig übereinstimmend aufgenommen und gegenseitig bescheiniget.

§. 16.

Die Längenmessungen werden mit einer fünf Preussische Ruthen langen Messkette ausgeführt. Diese Ruthe zu zwölf Fuss rheinländisch Duodecimal-Mass (den Fuss 139,13 Pariser Linien) wird in zehn Decimal-Fuss und der Fuss in zehn Decimal-Zoll eingetheilt. Es kann nach Umständen auch ein anderes Mass bestimmt werden.

§. 17.

Die bei der Messung zu Grund zu legende Kette muss während des Gebrauches täglich untersucht und geprüft werden, zu welchem Ende dem Geometer ein, von beiden Seiten anerkanntes, geaichtes Mass von zwölf Fuss Länge (zehn Fuss Decimal-Mass) überliefert wird, das er mit der Ablieferung seiner Arbeiten, Behufs der Prüfung und Revision, mit den übrigen zurückzugeben hat.

§. 18.

Alle Längenmessungen müssen wenigstens zweimal, und zwar nach entgegengesetzter Richtung ausgeführt werden. Das Ergebniss wird für richtig anerkannt und das arithmetische Mittel davon weiter benutzt, wenn die verschiedenen Resultate mehr nicht als 2/m. von einander abweichen, andern Falls die Längenmessung bis zu Hunderttheilen der Ruthe genau eingetragen werden muss.

§. 19.

Die Aufnahme der Winkel ist entweder mit einem Theodoliten oder mit einem sorgfältig gearbeiteten Messtische zu vollziehen, dessen Platte wenigstens 1,5 rheinländische Decimal-Fuss Seitenlänge halten und mit hinreichend glatten, festen Doppelt-Velin-Papier gut überspannt seyn muss.

Jeder Gränzpunkt muss als Standpunkt benutzt werden und es ist daher der Gebrauch der Magnetnadel Behufs der Ueberspringung der Gränzpunkte nicht gestattet. Da die Winkel der Gränzlinien unter einander nach Graden und Minuten in das Vermessungs-Register A. eingetragen werden müssen, so hat dazu

der Geometer, wenn die Aufnahme der Winkel mit dem Messtische besorgt wird, sich eines siebenzölligen Transporteurs mit Nonius zu bedienen, worauf die Theilung bis auf einzelne Minuten geht. Da bei der Prüfung der Winkelmessung Differenzen von höchstens vier Minuten passiren können, so ist beim Gebrauche des Messtisches desshalb und dann wegen genauer Verbindung der Messtischblätter unter sich zur Herstellung der Sections-Reinkarten, auf hinreichend langes Durchziehen der Visir-Strahlen zu sehen und die Winkelablesung noch vor der Abscheidung des Papierblattes zu besorgen. Die lang durchzogenen Visir-Strahlen der Concept-Karten sind so haltbar auszuführen, dass solche auch bei der nachmaligen Winkel-Revision mit Zuverlässigkeit benutzt werden können.

§. 20.

Auf die Breite von sechs Ruthen Rheinländisch auf jeder Seite der Gränzlinie, werden alle Details speciell aufgenommen, welche zur Orientirung irgend nützlich werden können. Dahin gehören die anliegenden Grundbesitzungen mit ihren aufstossenden Gränzen und Vermarkungszeichen, mit Angabe der Benutzungsart, Wege, Raine, Gewässer, Quellen, trockene Gräben, Brücken, aufstossende Flurgränzen, welche letztere in eine Länge von wenigstens dreissig Ruthen Rheinländisch mit ihren Markzeichen aufgenommen und kartirt werden müssen. Ausserdem werden alle sonst noch vorkommende, bemerkungswerthe, feste Punkte, wenn solche auch ausserhalb der oben bestimmten Breite der Detail-Aufnahme liegen, mittelst sorgfältigen und hinreichend controlirten Einschneidens bestimmt. Wo sich irgend Gelegenheit findet, werden auch feste Thürme und sonst in die Augen fallende Orientirungs-Punkte geschnitten und dabei die Aufnahme besonders derjenigen festen Punkte beachtet, an welche hier und da Gränzpunkte angemessen worden sind.

§. 21.

Da, wo die Mittellinie, oder das Ufer eines Baches die Gränze bildet, wird die wahre Lage der Gränzlinie gehörig festgestellt, die Hülfslinien und die Winkel werden mit gleicher Genauigkeit, wie bei Gränzlinien selbst, bestimmt. Vor der Messung der Hülfslinien (Abcissen und Ordinaten) werden die Punkte

der gekrümmten Gränzlinien unterschieden, welche mittelst der Ordinaten-Messung bestimmt werden müssen. Die Verbindungspunkte der Abscissen und Ordinaten werden mit Hülfe eines genauen Winkelspiegels aufgesucht, mit Pfählen bezeichnet und dann erst die Abscissen- und Ordinaten-Messungen so ausgeführt, dass das Maass der bezüglichen correspondirenden Linien in die Karte eingetragen werden kann. Die Ordinaten werden, wenn ein Ufer die Gränze bildet, von der Abscisse ab, stets genau bis an den Wasserspiegel gemessen, in sofern der Wasserstand die gewöhnlichen Ufer benetzt und der Stand des Wasserspiegels, so oft sich Gelegenheit zur Vergleichung mit anderen festen Punkten findet, in Beziehung auf diese gemessen; das Verzeichniss dieser Angaben wird tabellarisch geordnet, auf den bezüglichen Karten eingetragen.

§. 22.

In den Fällen, wo die wahre Gränze mittelst der Abscissen- und Ordinaten-Messung bestimmt werden muss, erstreckt sich die Detail-Aufnahme über die ganze Fläche zwischen der eigentlichen Gränzlinie und der Abscissen-Linie und ausserdem auf eine Breite von sechs Ruthen über die angegebene Linie hinaus.

§. 23.

Auf ein und dasselbe Brouillon-Blatt können zur Vermeidung allzuvieler Blätter, nach Umständen, mehre Gränzstrecken neben einander aufgetragen, jedoch müssen sämmtliche, auf einem Blatte neben einanderliegende Strecken, genau orientirt werden, dürfen einander weder kreuzen, noch sonst die Deutlichkeit der Karte verdunkeln.

§. 24.

Die Reinkarten werden auf gutes englisches Velin-Papier gezeichnet, das zuvor glatt und blasenlos auf gut zubereitete Leinwand gezogen worden ist. Jede Karten-Section soll 37 rheinländische Duodecimal-Zoll lang und 25 dergleichen hoch seyn.

§. 25.

Jede dieser Karten-Sectionen muss enthalten

1) den Karten-Titel:

Special-Karte der Landesgränze
zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach
und
dem Herzogthume Sachsen-Meiningen,
und zwar
zwischen dem Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Amte N. N.
und dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Verwaltungsamts-Bezirke N. N.
Section N.

Vom Gränzsteine Nr. bis Nr. längs der Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Fluren Nr. Nr. und den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Fluren (oder Domänen-Forsten) Nr. Nr. , nebst zugehörigem Vermessungsregister, aufgenommen im Jahre 18 , nach Massgabe der Gränz-Regulirungs-Protokolle vom . . ., in zwei genau übereinstimmenden Exemplaren ausgearbeitet durch den gemeinschaftlich verpflichteten Land-Geometer N. N.,

2) die genau beobachtete und eingetragene magnetische Richtung,

3) den verjüngten Massstab, im Verjüngungsverhältniss $\frac{1}{1000}$, so dass 20 verjüngte Ruthen = 1 Decimal-Zoll rheinländisch.

Der verjüngte Massstab soll im Ganzen $\frac{1}{20}$ der Länge einer natürlichen Ruthe enthalten und diese sowohl, als die Grösse eines Duodecimal-Fusses in Pariser Linien, als auch das Verjüngungsverhältniss ausdrücklich, unmittelbar über dem verjüngten Massstabe eingeschrieben werden.

d. Die Angabe der eingeführten Bezeichnungsweise.

§. 26.

Die Zeichnung der Sections-Blätter wird so orientirt, dass die entsprechende magnetische Richtung parallel mit der Höhe oder mit der Länge des Kartenblattes läuft, je nachdem das Kartenblatt am vortheilhaftesten benutzt werden kann, um einen möglichst grossen Theil der Gränze darauf zu verzeichnen. Die Schrift wird in der Art ausgeführt, dass, wenn solche gelesen

wird, die nördliche Richtung nach oben gekehrt ist. Die nöthige Angabe der Terrain-Abweichung von der horizontalen Ebene ist, zur Vermeidung von Undeutlichkeit der Karten, nur mit Pinselstrichen zu bewirken (Pinsel-Schraffur).

§. 27.

Uebrigens müssen auf den Karten alle oben angegebene, wirklich gemessene Details, die anvisirten und eingeschnittenen Punkte genau und sorgfältig, die Linienzeichnung zart und bestimmt, die Färbung haltbar in angemessener Stärke ausgeführt werden. Die nachbarlichen Territorien, die angränzenden Flurgebiete, die Local-Namen, die Bestimmung anliegender Wege, die Namen der anliegenden Grundbesitzer mit Angabe des Wohnortes, und die nöthige Erklärung zu sonst noch eingetragenen bemerkenswerthen Punkten, werden mit sorgfältiger Vermeidung etwaiger Punktbedeckung eingeschrieben.

Die Landesgränzsteine werden in der Karte mit der, solchen gehörigen Nummer und die Länge der Gränzlinie von Stein zu Stein mit schwarzer Tusche eingeschrieben; die Steine der Hülfslinien werden mit den, solchen in der Natur beigelegten Buchstaben, roth, und in gleicher Farbe die Länge der Abscissen und Ordinaten in der Art eingeschrieben, dass die Ziffern stets parallel mit den zugehörigen Linien und die Länge jeder Abscisse da eingeschrieben wird, wo die bezügliche Ordinate einfällt, und zwar dieser gegenüber.

§. 28.

Alle Karten müssen auf das sorgfältigste sauber und rein gehalten werden und dürfen keine radirte Stelle haben.

§. 29.

Das Gränzvermessungs-Register wird nach der Anlage Lit. A. ausgeführt. In dem Gränz-Register wird die Länge von Stein zu Stein in die entsprechende Rubrik eingetragen und da, wo ein Bach eine natürliche Gränze bildet, die Länge dieser, wie solche von dem Risse abgegriffen wird, eingetragen.

§. 30.

Der Geometer ist verbunden, alle Monate berichtliche Anzeige über das Fortschreiten und den Stand seiner Arbeiten bei

den committirten Behörden zu machen und darin anzugeben, bis wohin und auf welche Länge die Messung, Kartirung u. s. w. ausgeführt worden, und bis wann der Rest der Arbeit vollendet und die Karten u. s. w. abgeliefert werden können. Mit dem Anzeigeberichte, dass die Arbeit beendiget, übergiebt der Geometer die Brouillon-Karten, Reinkarten, Vermessungs-Register (beide letztere in zwei übereinstimmenden Exemplaren), Gränz-Protokolle u. s. w. und legt zugleich seine Gebührenrechnung vor.

§. 31.

Die Gebühren des Geometers sind nach folgenden Sätzen zu berechnen:

a) für die Vermessung, einschliesslich der Gehülfenlöhne

1) für jede laufende Ruthe der Länge der Gränze $^{4}/_{8}$ Xr.,
2) für jede, in Rücksicht auf Eigenthum oder Benutzungsart besondere Parzelle, innerhalb der speciell aufgenommenen Fläche auf beiden Seiten der Gränzlinie u. s. w. 9 Xr.,
3) für jeden Landesgränzstein, desgleichen auch für Steine an den Hülfslinien 8 Xr.,
4) für die Bestimmung jedes Coordinaten-Punktes Behufs der Aufnahme der natürlichen Gränzen mittelst der Hülfslinien 1 Xr.;

b) an Zeichnungsgebühren, für jedes Exemplar der Reinkarte

1) für 1/m. □R. des Kartenspiegels jeder Section incl. der Titelschrift, der Zeichnung, der Massstäbe und der Charakteristik 24 Xr.,
2) für 20 laufende Ruthen der kartirten Länge $^{1}/_{2}$ Xr.,
3) für jede Parzelle $^{3}/_{4}$ Xr.,
4) für die schriftliche Bezeichnung jedes besondern Gegenstandes nach Vorschrift $1^{1}/_{4}$ Xr.

Hierbei sind alle Materialien und sonstigen Auslagen, auch die Tagegebühren der Einweisung, Transport- und Reise-Kosten mit gerechnet. Endlich

c) täglich $2^{1}/_{2}$ Fl. in allen Fällen, wo noch eingetretene Zweifel aus den Protokollen sofort nicht zu erledigen und der Geometer der weiter erforderlichen Erörterung der committirten Behörden beizuwohnen hat, so wie

auch für die Tage, in welchen der Geometer bei Gränzbereisungen und Versteinungen Behufs der Gränz-Regulirung beschäftigt ist.

§. 32.

Im Falle die Arbeit des Geometers theilweise oder ganz unrichtig befunden worden ist, ist derselbe verbunden, die Reinkarte nach Massgabe der Revision, ohne besondere Vergütung, neu herzustellen, im letztern Falle aber auf Vergütung gänzlich zu verzichten, die etwa gemachten Vorschüsse zurückzuerstatten und sonstige Unkosten, die sich bei der Wiederholung der Arbeit abermals nöthig machen, zu ersetzen. Dass der Geometer sich dem, auf das Gutachten Sachverständiger gegründeten, Beschlusse der Behörde unterwirft und die ihm danach obliegende Verpflichtung anerkennt, hat er durch Unterschrift seiner Instruction ausdrücklich anzuerkennen.

e) Prüfung der Gränzkarten und Vermessungs-Register.

§. 33.

Die Prüfung der geometrischen Arbeiten erfolgt durch jede Regierung resp. auf deren Anordnung.

Die periodische Revision soll, in sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung nöthig machen, jeden Falls alle zehn Jahre erfolgen.

§. 34.

Das Geschäft des Gränzumganges wird von den committirten Behörden angeordnet und, nach Befinden, unter Zuziehung der betheiligten Personen, nach der in dem Gränz-Protokolle beobachteten Ordnung von Gränzstein zu Gränzstein vollzogen. In dem täglich abzuschliessenden, auf das Gränz-Protokoll zu bezeichnenden Gränzumgangs-Protokoll, worin die zugezogenen Personen namentlich anzuführen sind, wird der Gang des Geschäfts von Stein zu Stein angeführt und was hier und da zu erinnern gefunden, bemerkt und gegenseitig bescheiniget.

§. 35.

Auf dieses Gränzumgangs-Protokoll werden die nach dem Befund der Gränze erforderlichen Erinnerungen und Rügen u. s. w.

gegen die mit der Gränzaufsicht beauftragten Personen verfasst und, was weiter nöthig angeordnet resp. berichtet.

Vorstehender Neben-Recess ist von den beiderseitigen Immediat-Commissarien genehmiget, unterschrieben und besiegelt worden und es soll derselbe, nach erfolgter Ratification, sofort ausgewechselt und in Vollzug gesetzt werden.

Meiningen, den 15. November 1842.

(L. S.) Friedrich Heerwart.
(L. S.) L. Schmidt.
(L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.

A.

Vermessungs-Register
über
die Landes-Gränze
zwischen
dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach
und
dem Herzogthume Sachsen-Meiningen,
und zwar zwischen dem Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Amtsbezirke N. N.
und
dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Verwaltungsamts-Bezirke N.N. nebst den bezüglichen Gränzkarten, aufgenommen im Jahre 18 . . von dem gemeinschaftlich verpflichteten Geometer

N. N.

Bezeichnung der bezüglichen		Länge der Gränzlinie nach Horizontal-Messungen von Gränzstein zu Gränzstein in rheinländischen Ruthen.	Die Winkel der Gränzlinien in den vorkommenden Vermarkungspunkten betragen in Graden und Minuten der 360 Theilung				Anführung der Gränzanliegenschaft					
			gegen das Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Territorium		gegen das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Territorium		im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach			im Herzogthume Sachsen-Meiningen		
Kartensection No.	Gränzsteine No.		Grade	Minuten	Grade	Minuten	Flurmarkungen.	Eigenthümer. Namen.	Wohnort.	Flurmarkungen.	Eigenthümer. Namen.	Wohnort.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt Archive zu Weimar befindlichen Originale.

Vergl. auch: Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1843, Nr. 13, S. 81.

CXXI.

Purifications-Recess zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, unterzeichnet zu Meiningen am 21. November 1842. *)

Behufs der Purification zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen durch Austausch der im beiderseitigen Gebiete liegenden Geld-, Frucht-, auch anderen Naturalzinsen, so wie durch gegenseitige Ueberweisung der Steuern-, Lehn-, Jurisdictions- und Jagd-Gerechtsame

ist durch die hierzu ernannten Immediat-Commissarien, nämlich:

I. Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits:

den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Friedrich Wilhelm Heerwart von Eisenach,

und

II. Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits:

den Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Ludwig Schmidt von Hildburghausen, und

den Regierungs-Rath Dr. Friedrich Eduard Oberländer von Meiningen,

unterm heutigen, nach erfolgter Auswechselung der gegenseitigen Vollmachten und Statt gefundenen Verhandlungen, unter Vorbehalt höchster Ratification, nachstehender Recess abgeschlossen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Die Territorial-Gränzlinie, wie sie ausgemittelt und bestimmt werden wird, resp. bisher schon unstreitig gewesen ist, soll auch, nach Massgabe des gegenwärtigen Recesses, die Befugniss zur Erhebung der Domanial-Revenüen an Geld-, Frucht- und anderen Natural-Zinsen, die Ausübung des Besteuerungsrechts, so wie aller in der Landeshoheit enthaltenen Rechte und Befugnisse, die niederen Lehn- und Jurisdictions-Gerechtsame scheiden, und es sollen demgemäss die im beiderseitigen Gebiete liegenden, wechselseitigen Geld-, Frucht- und anderen Natural-Zinsen, Steuern, niederen Lehn- und Jurisdictions-Gerechtsame, so weit solche bisher dem einen Staate in dem Territorium des anderen zugestanden haben, nach Massgabe der weiteren Vereinbarung gegen einander ausgetauscht werden.

Artikel II.

Zur Vorbereitung der Purification sind über die Geld-, Frucht- und anderen Natural-Zinsen, so wie über die Steuern und niedern Lehngerechtsame ganz genau getrennte Verzeichnisse nach den anliegenden Formularen sub A, B und C aufzustellen und binnen vier Monaten, von Zeit der Auswechselung der Ratification des Recesses an, gegenseitig mitzutheilen. Es sind hierbei die gangbaren von den ungangbaren, welche letzteren ohne Anschlag wechselsweise überwiesen werden, zu trennen und die bereits gerichtlich oder aussergerichtlich bestrittenen besonders aufzuführen.

In Beziehung auf die Orte, wo die Landesgränze noch ungewiss oder streitig ist, sind die Gefälle in das Verzeichniss des Staates aufzunehmen, von welchem sie erhoben werden.

Auch ist der Verfall-Termin, so wie ob die Gefälle sich auf anerkannte oder nicht anerkannte, mit Angabe der richtigen Objecte versehene, Lehn- und Zins-Bücher oder andere Urkunden gründen, oder ob sie nur nach Hebe-Registern bisher, jedoch unstreitig, erhoben worden sind, so wie bei Geldzinsen und Steuern der Kurs, in welchem sie zu entrichten sind, und die Gesammt-Summe in preussischem und rheinischem Münzfusse, bei Fruchtzinsen das Mass, in welchem sie erhoben werden, so wie die

Reduktion des Masses auf Weimarischen Scheffel, 3795¾ Pariser Kubikzoll haltendes Normal-Mass, bei den Steuern der einfache Steuer-Termin, die Zahl der Steuer-Termine und der jährliche Steuerbetrag, bei den niederen Lehen die Grösse der im einzelnen Falle zu entrichtenden Lehngelder, Ab- und Zuschreibe- und andere Lehn-Gebühren und die bestehenden Observanzen, namentlich ob Lehngeld in allen Veränderungs- oder nur in Kauf- und Tausch-Fällen, mit Ausschluss der Erbfälle, erhoben wird, anzugeben.

Artikel III.

Wenn Hauptheile eines Gutes in dem einen, dazu gehörige Pertinenz-Stücke aber in dem Gebiete des andern, der paciscirenden Staaten liegen sollten, so sind zur Erreichung einer vollkommenen Purification der beiderseitigen Territorien dergleichen Pertinenzien künftig als ledige Stücke anzusehen, von den zur Zeit der Abtrennung auf dem ganzen Gute etwa haftenden Hypotheken aber den Behörden, unter deren Real-Jurisdiction das ledige Stück künftig stehen wird, Behufs des Eintragens in die Hypothekenbücher unentgeldlich Nachricht zu ertheilen, sofern die Gläubiger sie nicht von dem Pfandrechte freigeben sollten.

Zur Herstellung dieser Befreiung ist von der Behörde, welche die Hypothek bestellt hat, vorerst die nöthige Einleitung zu treffen.

Der übernehmende Staat besteuert solche Pertinenzien nach seinen Gesetzgebungs- oder seinen Besteuerungsgrundsätzen und vergütet die Steuer dem abtretenden Staate, welcher dagegen die Eigenthümer des Hauptgutes, die sich etwa über eine dadurch erlittene Prägravation zu beschweren haben sollten, zufrieden zu stellen hat.

Auch soll von den Grundzinsen, welche auf dem ganzen Gute haften, ein verhältnissmässiger Theil auf das Pertinenz-Stück gelegt und der Regierung, unter deren Staatsgewalt dasselbe zu stehen kommt, mit abgetreten werden.

Artikel IV.

Die Erhebungskosten, mit Inbegriff der für diese Gefälle besonders ausgeworfenen Natural- und Geld-Bezüge der Lehnschultheissen und anderer Einnehmer, bleiben ausser Ansatz.

Artikel V.

Mit der Ueberweisung der Steuern, Zinsen und Lehnsgefälle, welche von dem abtretenden Staate ausdrücklich für jeden Ort oder jede besondere Gerechtsame besonders sammt allem Zubehör zu cediren sind, sind die Steuer-Kataster, Hebe-Register, Lehn- und Zins-Bücher, und Gränzbeschreibungen nebst sonstigen Urkunden, oder, wenn über die betreffenden Grundstücke und Berechtigungen nicht besondere Kataster u. s. w. vorhanden sind, kostenfrei beglaubigte Extracte aus denselben mit der Verbindlichkeit zu Edition der Originalien Behufs des etwaigen Gebrauchs auszuhändigen.

Artikel VI.

Die Gewähr der wechselseitigen Revenüen wird auf sechs Jahre, von Zeit der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, in der Art bestimmt, dass binnen diesem Zeitraume die Klage eingereicht und der abtretende Staat gleichzeitig oder längstens vor dem Ablauf des ersten Termines davon benachrichtigt werden muss.

Nach dem Ablaufe dieser sechs Jahre ohne vorher erfolgte Streitverkündigung an den abtretenden Staat, werden alle weitere Entschädigungsansprüche wegen dergleichen Gefälle für erloschen erachtet und es hat derjenige Theil, welcher solche übernommen hat, den daraus entstehenden Verlust selbst zu tragen.

Artikel VII.

Die Ueberweisung der Domanial-Revenüen, der Steuern, Lehn- und Jurisdictions-Gerechtsame erfolgt längstens am 1. Januar 1844, auf den Grund der vorerst zu berichtigenden gegenseitigen Verzeichnisse.

Artikel VIII.

Die Rückstände verbleiben dem überweisenden Staate und werden von diesem erhoben und beigetrieben.

Artikel IX.

Die Territorial-Gränze ändert nichts an den sonstigen eigentlichen Privat-Rechten; es werden vielmehr solche ausdrücklich vorbehalten.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel X.

Der Austausch der Domanial-Revenüen an Geld-, Frucht- und anderen Natural-Zinsen, wird vorläufig auf eine Natural-Compensation beschränkt.

Von dieser Compensation bleiben die Gefälle, welche bestritten sind, oder für welche der Verpflichtete Gegenleistungen in Huth-, Trift-, Zoll- und Wegegeld-Freiheit zu fordern hat oder zu deren Lieferung die Zinspflichtigen und andere Unterthanen Spann- und andere Frohnen zu verrichten haben, deren Ablösung nicht sogleich bemöglicht oder über die auch ein sonstiges Abkommen ohne Nachtheil nicht getroffen werden kann, ingleichen Wässerungs-, Wege-, Huth- und Trift-Gerechtsame ausgeschlossen. So bald jedoch das jetzt vorhandene Hinderniss beseitigt, rücksichtlich des Streitigen durch richterliche Entscheidung oder aussergerichtlich durch rechtsgültiges Abkommen erledigt seyn wird, findet ein Austausch, nach Massgabe der vereinbarten Grundsätze, so lange Statt, als eine Natural-Compensation von derselben Species eintreten kann.

Artikel XI.

Die Gegenreichnisse an die Zinspflichtigen, welche in Früchten und anderen Natural-Gegenständen oder in Geld bestehen, sind nach vorhergegangener Bezeichnung und Veranschlagung von dem Betrage der Gefälle und deren Werthe in Abzug zu bringen.

Artikel XII.

Es bleibt der Austausch der in der Compensation nicht begriffenen Domanial-Revenüen besonderen Verhandlungen vorbehalten.

Artikel XIII.

Sachsen-Weimar-Eisenach erkennt die Berechtigung des Herzoglichen Hauses Sachsen-Meiningen zu den Erbzinsen von dem sogenannten Hersfelder Gütchen in Salzungen, auf den Grund der von Kurhessen im Jahre 1841 erfolgten Abtretung an, und entlässt die Besitzer dieses Gütchens des Versprechens zur Bezahlung der fraglichen Erbzinsen.

Artikel XIV.

Der Austausch der wechselseitigen Steuern geschieht in der Weise, dass zehn Steuer-Termine mit fünf und zwanzig zu Capital erhoben werden und dieses Capital sodann, soweit sich dasselbe nicht gegenseitig compensirt, von der pflichtigen Staatsregierung längstens bis zum 1. Januar 1844 baar und ohne Zurechnung ausgezahlt wird.

Sachsen-Meiningen behält sich indessen noch zur Zeit die Steuern über mehre, in der Meffertsecke bei Unterrhon belegene Grundstücke, nach Massgabe des unterm 15. d. M. abgeschlossenen Gränz-Recesses Artikel XXI, vor.

Artikel XV.

Einzelne Grundstücke, welche von dem Grossherzoglich Weimarischen oder Meiningenschen Gebiete ganz umschlossen, jedoch der Meiningenschen oder der Weimarischen Hoheit unterworfen sind, werden ebenfalls nach Massgabe dieses Vertrags mit allen Hoheits-, Domanial-, niederen Lehn-, Zins- und Jurisdictions-Gerechtsamen gegen einander ausgetauscht.

In Folge dessen wird, ausser der im Gränz-Recess vom 15. November Artikel VII erwähnten Schneidemühle im Schwarzbacher Grunde, von Sachsen-Weimar-Eisenach an Sachsen-Meiningen mit allen hoheitlichen Rechten, doch unter Vorbehalt der Austauschung bezüglich Vergütung der Steuern und Domanial-Gefälle abgetreten:

der Trudelteich, ungefähr 4 Acker haltend,
der Schambachteich, ungefähr 1½ Acker,
das Waldgütlein bei Hümpfershausen, ungefähr 25 Acker Land und 2¼ Acker Wiesen,
die an die Gemeinde Eckardts bereits veräusserten Stücke Hael, 35 Acker mehr oder weniger haltend, endlich
die Forstwiese an der Eckardtser Flur, 1¾ Acker enthaltend.

Dagegen tritt Sachsen-Meiningen an Sachsen-Weimar-Eisenach auf gleiche Weise ab:

die nach der neuesten Berichtigung der Gränzen des Kelten lengsfelder Reviers mitten im Grossherzoglichen Gebiete liegende

Salzhausen Wiese von ungefähr 12 Acker,
die Lochwiese von etwa 1½ Acker,
die Langewiese von etwa 4 Acker,
die Wiese am kalten Born, etwa 4 Acker,
ingleichen die von Grossherzoglicher Kammer neuerlich erkaufte, vom Schwallunger Revier grösstentheils eingeschlossene Wiese am Kirchhofe von ungefähr 4—5½ Acker.

Artikel XVI.

Insbesondere soll auch zur Ersparung der Vermarkungskosten, nach vorgängigem Benehmen mit den recessirten Unterthanen, der, von Sachsen-Weimar-Eisenach mit den Eigenthums- und Hoheits-Rechten durch die Flurmarkungen des Amtes Sand ziehende Hael, eine Fläche, theils Wald, theils Feld, soweit diese nicht mit dem Grossherzoglich Weimarischen Gebiete zusammenhängt, eigenthümlich veräussert, und sodann die Hoheit über diese Fläche gegen Vergütung der auf dieselbe von Sachsen-Weimar-Eisenach nach Massgabe der daselbst geltenden Normen vorerst zu legenden Steuer auf den Grund der, Artikel XV vereinbarten, Grundsätze überwiesen, dasjenige Stück des Haels aber, welches an die Herzoglich-Meiningensche Domanial-Waldung stösst, soll nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarenden Preis dem Herzogthume Sachsen-Meiningen mit allen Eigenthumsrechten überlassen, für den Fall aber, dass über den Preis ein Abkommen nicht zu Stande kommen sollte, in einem, längstens binnen Jahresfrist öffentlich anzuberaumenden, der Landesregierung in Meiningen bekannt zu machenden, Verstrichs-Termine an die Meistbietenden veräussert werden.

Artikel XVII.

Beide contrahirende Theile überlassen einander wechselseitig ohne Anschlag zugleich mit der Hoheits- und Domanial-Gefällen die lehnherrlichen Rechte, welche dem einen auf dem Gebiete des andern Theiles zustehen und es werden namentlich die Lehnsgefälle, Lehngelder, Lehnssporteln, Ab- und Zuschreibe-Gebühren u. s. w. mit Ausschluss der zu einer besondern Verabredung ausgesetzten, höhern oder Canzley-Lehn, sowie die gegenseitigen Jurisdictions- und polizeilichen Gerechtsame mit allen Nutzungen

und Beschwerden, welche ein Theil in dem Gebiete des andern auszuüben hat, wechselseitig im Bausch und Bogen, ohne gegenseitige Auf- und Abrechnung gegen einander ausgetauscht.

Artikel XVIII.

Wegen Austausches der Jagdgerechtsame, welche der eine Staat in dem Gebiete des andern auszuüben hat, sind besondere Verhandlungen eröffnet worden.

Gegenwärtiger Recess soll beiden höchsten Höfen alsbald zur Ratification [1]) vorgelegt und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen gegen einander ausgewechselt werden.

Meiningen, den 21. November 1842.

(L. S.) Friedrich Heerwart.
(L. S.) L. Schmidt.
(L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.

A.

Zusammenstellung

der dem Herzogthume Sachsen-Meiningen im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach zustehenden gangbaren unstreitigen Geld-, Frucht- und sonstigen Zinsen.

No.	Behörde, welche die Gefälle bisher erhoben hat.	Orte, von welchen die Zinsen entrichtet werden	Fälligkeits-Termin.	Ob sie geholt oder gebracht werden.	Bemerkung, ob sich die Gefälle auf anerkannten oder nicht anerkannten, mit Angabe der belasteten Grundstücke versehenen, Lehn- und Zinsbüchern gründen, oder ob sie nur nach Hebe-Registern bisher erhoben worden.	Geldzinsen mit Angabe des Kurses.			Getreidezinsen mit Angabe des Masses.										Gänse.	Hähne.	Hühner.	Eier.	Gegenreichnisse.	
									Weizen			Korn.			Gerste.			Hafer.							Gegenstände.	Anschlag.
									Mltr.	Ms.	Vrtl.	Mltr.	Ms.	Vrtl.	Mltr.	Ms.	Vrtl.	Mltr.	Ms.	Vrtl.					

B.

Verzeichniss

der Steuern, welche das Herzogthum Sachsen-Meiningen in dem Grossh zogthume Sachsen-Weimar zu erheben hat.

Benennung der Behörde, von welcher die Steuer bisher erhoben worden ist.	Bezeichnung der Flurmarkungen (Orte), in welchen das steuerpflichtige Grundstück belegen oder von denen dasselbe umschlossen ist.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Bezeichnung u. Lehnspflicht des steuerpflichtigen Grundstücks.	Flächengehalt.	No. des Flur-Registers.	No. des Katasters.	Terminliche Steuer.	Zahl der Steuer-Termine.	Betrag der jährlichen Steuer.	Bemerkungen

C.

Zusammenstellung

der dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach im Herzogthume M ningen (Herzogthume Meiningen im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Ei nach) zuständigen niederen oder Zinslehnberechtigungen mit Handlehn bindlichkeit unter Ausschluss der Kanzleilehne.

Behörde, von welcher die Belehnung bezüglich die Bestätigung der Veräusserungsverträge erfolgte.	Bezeichnung der Orte bezüglich Flurmarkungen, in welchen die lehngelderpflichtigen Grundstücke gelegen sind.	Ungefähre Angabe des Flächeninhalts.	Angabe, ob blos in Veräusserungs- oder auch in allen oder einigen Erbfällen Handlohn zu geben, und wie es in Tauschfällen gehalten wird, und sonstige Bemerkungen.	Angabe der Procente.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt-Archive zu Weimar befindlichen Originale.

b) Vorstehender Staatsvertrag ist beiderseits, jedoch hinsichtlich der Artikel VI und XVI mit folgenden Zusätzen:

a) „Die im Artikel VI bestimmte sechsjährige Gewährleistungsfrist soll nicht, wie daselbst bestimmt worden, von der Auswechselung der Ratificationen, sondern von der Ueberweisung der wechselseitigen Revenüen an berechnet werden;"

b) „Auch die Hoheit über den Theil des Haels, welcher an die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Domanial-Waldung angränzt, soll, nach vorgängiger Besteuerung und Vergütung der Steuer in Gemässheit der im Artikel XIV vereinbarten Grundsätze, nur dann erst an die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung abgetreten werden, wenn für das zu veräussernde Grundeigenthum des Haels entweder von letzterer selbst oder von Privaten ein der Grossherzoglich Sächsischen Regierung annehmlicher Kaufpreis zu erlangen ist,"

ratificirt worden.

Vergl. auch: Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1843, Nr. 13, S. 99.

CXXII.

Recess zur Erledigung der zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen vorzugsweise in Betreff des Weimarischen Kreises noch bestehenden Gränz- und Hoheits-Differenzen, unterzeichnet zu Weimar am 15. Juli 1843. *)

Zur Beilegung der zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen vorzugsweise in Betreff des Weimarischen Kreises annoch bestehenden Gränz- und Hoheits-Differenzen ist durch die hierzu ernannten Immediat-Commissarien, nämlich:

Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits:

den Geheimen Regierungs-Rath Christian Friedrich Schmidt, Ritter des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen Falken und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse

und

Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits:

den Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Ludwig Schmidt, Ritter des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, so wie

[illegible] Regierungs-Rath Dr. Friedrich Eduard Oberländer, [illegible] des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen [illegible],

nach vorhergegangener Auswechselung der gegenseitigen [illegible]machten, am heutigen Tage dahier nachstehender Recess [illegible]geschlossen worden.

Artikel I.

Es erkennt an:

a) Sachsen-Weimar-Eisenach:

die Meiningische Landeshoheit und Jurisdiction über das, nördlich von der Stadt Kranichfeld, an der jetzigen ordinären Strasse nach Erfurt gelegene, dem gesammten Stadtrathe zu Kranichfeld gehörige Grundstück, den sogenannten Freianger, mit Einschluss des Theiles desselben, welcher im Jahre 1830 an den Töpfermeister Anton Friedrich Jäcks verkauft worden ist, so wie über einen etwa 1¼ Acker haltenden Theil des Hausgartens des Apothekers Gollmer in Kranichfeld;

ferner die Meiningische Jurisdiction über ein, von Johann Mathäus Zacher daselbst hinterlassenes Grundstück, 1 Acker Land, hinter einem, demselben zugehörigen Wohnhause auf dem sogenannten kleinen Gebind, auch vor dem Schaafstall;

endlich die Meiningische Landeshoheit und Jurisdiction auf dem, unterm 23. Juli 1834 gemeinschaftlich begangenen und am 6. Mai 1837 von den beiderseitigen Districts-Behörden nochmals gemeinschaftlich in Augenschein genommenen, ungefähr 21¾ Acker, mehr oder weniger, haltenden District am sogenannten Trommlitzer Gerichte, auch Zigeunergraben bei Milda, in nicht weiter Entfernung von der sogenannten Liskau, einem, dem Friedrich Schachtschabel daselbst zugehörigen Gute;

b) Sachsen-Meiningen aber:

die Weimarische Jurisdiction über ein, von weiland Ernst Andreas Köhler in Kranichfeld Weimarischen Antheils nachgelassenes Grundstück von ungefähr ½ Acker 6¼ Ruthen auf dem sogenannten Gebind, und die Weimarische Landeshoheit und Jurisdiction über das, der Johanne Marie geborenen Künzel verehelichten Tröbel zu Stedten, Weimarischen, und ihrer Schwester Christiane geborenen Künzel verehelichten Fröbel daselbst,

Meiningischen Antheils, zugehörige, ungefähr 17¼ Acker 32 Ruthen haltende Artland im Oberfelde, ferner über 1½ Acker 7½ Ruthen Artland daselbst des verstorbenen Schultheissen Carl Graf zu Barchfeld, jetzt dessen Erben und über 1½ Acker 9 Ruthen Artland, 1¾ Acker 21½ Ruthen dergleichen, ½ Acker 7¾ Ruthen dergleichen, ¾ Acker 14¾ Ruthen dergleichen, ½ Acker 5¾ Ruthen dergleichen, 1¼ Acker 10¾ Ruthen dergleichen, ¾ Acker 11¼ Ruthen dergleichen und ¼ Acker ½ Ruthe dergleichen; nämlich über acht, zusammen 7¾ Acker 10¾ Ruthen haltende, gegenwärtig dem Johann Nicol Schüssler zu Barchfeld zugehörige Grundstücke im Oberfelde;

beiderseits unter Verzicht auf die deshalb erhobenen Prätensionen.

Artikel II.

Von der Ansicht geleitet, dass im Interesse der betheiligten beiderseitigen Unterthanen Grundstücke, welche bisher von der Landesgränze durchschnitten worden sind, nur einem Staate in hoheitlicher Beziehung, so weit als möglich, nach dem Recesse vom 21. November v. J. zweckmässig zuzuweisen sind, tritt bei der Meiningischen Parcele Treppendorf

Sachsen-Weimar-Eisenach

die Hoheitsrechte

a) über mehrere, Einwohnern von Treppendorf zugehörige, am sogenannten Remder, in der Nähe des daselbst befindlichen Wegweisers belegene, in die Haufelder Flur auslaufende Grundstücke,

b) über etwa 10 Ruthen eines Grundstückes des Andreas Grimm zu Treppendorf auf der sogenannten schwarzen Erde,

c) über c/a ⅝ Acker des eben daselbst belegenen Grundstückes des Friedrich Grimm in Treppendorf auf der Weimar'schen Karte mit Nro. 391 bezeichnet,

d) über ungefähr 5 Acker von den Grundstücken des Friedrich Grimm und des Friedrich Meinhardt in Treppendorf am sogenannten Rittersdorfer Wege,

e) über etwa 1 Acker von den Grundstücken des Christoph Treiber aus Treppendorf und des Heinrich Leuthardt daselbst, unterm Hochdorfer Wege,

an Sachsen-Meiningen;

Sachsen-Meiningen aber
die Hoheitsrechte

über mehrere am sogenannten Remder, in der Nähe des daselbst befindlichen Wegweisers belegene, in die Treppendorfer Flur mit wenigen Ruthen auslaufende Grundstücke, Nr. 256 bis Nr. 259 der Haufelder Flur,

über ungefähr fünf Acker eines Grundstückes des Anton Krummholz in Rittersdorf auf der sogenannten schwarzen Erde,

über c/a $\frac{1}{2}$ Acker der Grundstücke des Friedrich Grimm und des Friedrich Meinhardt in Treppendorf am sogenannten Rittersdorfer Wege,

über etwa $\frac{1}{2}$ Acker von den Grundstücken des Christoph Treiber aus Treppendorf und des Heinrich Leuthardt daselbst, unterm Hochdorfer Wege,

an Sachsen-Weimar-Eisenach;

so wie jedes höchste Haus

von dem sogenannten Loh an, noch mehrere, nicht besonders benannte Grundstücke

ab,

so dass hiernach in Zukunft die Landesgränze von a nach b, auf der Mitte des daselbst befindlichen Weges, welcher, so weit er an die betreffenden Grundstücke gränzt, von den beiderseitigen Gemeinden der Grossherzoglich Sächsischen Gemeinde Haufeld und der Herzoglich Sächsischen Commune Treppendorf herzustellen und zu unterhalten ist, — so wie von d nicht mehr nach f, sondern nach e, von f nicht mehr nach k, sondern nach g, h, i, von k nicht mehr nach m, sondern von i nach l, m, von m nicht mehr nach a, sondern nach n, und dann in der Mitte des Rittersdorfer Weges bis o, so wie von o nach a des den Conferenz-Protokollen vom 27. und 28. v. Mts. sub A beigefügten Faustrisses und endlich von a nach b, c, d, e und f und von f nach g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w und x der demselben Protokolle vom 28. v. M. sub B beigeschlossenen Handzeichnung läuft.

Im Uebrigen aber soll allenthalben die gehörig bezeichnete und unstreitige Flurgränze zwischen den Grossherzoglichen Gemeinden Haufeld, Rittersdorf, Hochdorf und Rettwitz einer, und der Meiningischen Commune Treppendorf anderer Seits auch die

Landesgränze, unter Vorbehalt aller Privat- namentlich auch der Hut- und Trift-Gerechtsame, bilden, und es, der Steuerausgleichung halber, durchgängig bei den Bestimmungen des Recesses vom 21. November v. J. bewenden.

Artikel III.

Bei der ehemals herrschaftlichen, jetzt in Privathänden befindlichen Seewiese bei Hohenfelden, welche theilweise in dem Grossherzoglichen Territorium liegt, soll in's Künftige der Lauf der Landesgränze in der Weise angenommen werden, dass sich diese Wiese vollständig im Herzoglich Meiningischen Gebiete befindet. Demgemäss tritt Sachsen-Weimar-Eisenach alle Hoheitsrechte und Jagdbefugnisse, welches es an und auf die mehrerwähnte Wiese machen kann, an Sachsen-Meiningen ab.

Artikel IV.

Auf den, bei der am 8. Mai v. J. Statt gefundenen Landesgränzbegehung zwischen den Fluren der Grossherzoglichen Gemeinde Neckeroda und der Meiningenschen Commune Grossbockberg von dem Grossherzoglichen Amte Blankenhain und dem Herzoglichen Verwaltungs-Amte Kranichfeld, gemachten Vorschlag wird hiermit eingegangen, wonach von dem gegenwärtig daselbst befindlichen gegen Süden mit der Jahreszahl 1672 versehenen Landesgränzsteine, welcher in der Richtung von Westen nach Osten das zu einem gebundenen Gute in Neckeroda gehörige Grundstück des David Alex und Nicol Grau daselbst trennt, der Lauf der Landesgränze zwölf Schritte breit nach Süden bis an das Rittergutsfeld vor- resp. zurückgeschoben werden soll, so dass jenes Grundstück vollständig auf Weimarischem Territorium liegt.

Artikel V.

Da im Flur der Gemeinde Hohenfelden nach der Angabe der dasigen Ortsvorstände im sogenannten Grausthale die Irregularität besteht, dass von der Sachsen-Meiningischen Landesgränze ein Tractus von ohngefähr acht Grundstücken schräg durchschnitten wird, so ertheilt Sachsen-Weimar-Eisenach die Zustimmung, dass zur Gewinnung einer geraden Gränzlinie dieser Tractus, unter Ueberweisung aller hoheitlichen Gerechtsame an Sachsen-Meiningen, jedoch vorbehältlich der Ausgleichung der

von daselbst erhobenen Steuern nach Massgabe des Recesses vom 21. November v. J. ungetheilt zum Meiningischen Gebiete gegränzt wird.

Artikel VI.

In Bezug auf die Kirchen und Schulen zu Kranichfeld und Stedten räumt

I. das Grossherzogliche Haus Sachsen-Weimar-Eisenach bis zu einer etwa eintretenden Auflösung des dermaligen Parochialverbandes dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen ein:

1) Die Anstellung, Verpflichtung und Einweisung der nöthigen Kirchen- und Schuldiener, die Disciplin über dieselben und die Bestimmung und Regulirung ihrer Besoldungs-Verhältnisse;

2) Die Einrichtung und Anordnung des ganzen Gottesdienstes mit Einschluss der Feier der Fest- und Busstage, der bestehenden oder noch nöthig werdenden Schulen und überhaupt aller Kirchen- und Schul-Anstalten, nebst den Prüfungen und Visitationen, die Aufsicht über die Vollziehung und Befolgung solcher Anordnungen und die Kirchen- und Schul-Disciplin im ganzen Umfange;

3) Die Beaufsichtigung der Kirchengemeinde überhaupt und zwar bezüglich der Sachsen-Weimarischen Parochianen, in so weit die Aufsicht der Grossherzoglichen Gesetzgebung entspricht, und des Kirchenvermögens insbesondere, doch mit der näheren Massgabe, dass dessen Fonds absichtlich nicht geschmälert werden darf, sammt der Justification der Kirchen- und Schulkassenrechnungen;

4) Die Entscheidung über die Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchen- und Schul-Vermögens;

und zwar dies Alles nach Massgabe der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gesetzgebung, welche überhaupt auch auf alle kirchliche Acte Anwendung findet, die in den Kirchen und Schulen zu Kranichfeld und Stedten oder in und an sonstigen, unter Sachsen-Meiningischer Hoheit stehenden Gebäuden und Orten vorgenommen werden.

II. 1) Die kirchliche Behörde in Kranichfeld ertheilt von neuen Anstellungen in den geistlichen und Schulstellen, von der

Einführung der Geistlichen und Schullehrer, von den Kirchen- und Schulvisitationen und von allen wesentlichen Abänderungen in dem Kirchen- und Schulwesen zu Kranichfeld und Stedten zu dem Behufe, damit, nach Befinden, der Beamte in Blankenhain hiervon Kenntniss nehmen, beziehungsweise von dem Erfolge sich instruiren kann, der Grossherzoglich Sächsischen Behörde Nachricht und communicirt auch derselben jährlich ein Exemplar der justificirten Kirchen- und Schulkassenrechnungen.

2) Die Geistlichen und Schullehrer in Kranichfeld und Stedten sind gehalten, an die Grossherzoglichen Behörden auf Ersuchen in Betreff der Grossherzoglichen Unterthanen die dienstlich erforderlichen Kirchen- und Schulnachrichten ohne Vergütung abzugeben.

3) In so weit nicht Einrichtungen auf Meiningischem Gebiete oder auf den ganzen Cötus berechnete Acte, z. B. Bestimmungen darüber, wann die Kinder in die Schule zu schicken sind und die Confirmation erfolgen muss, in Frage stehen, welche Fälle lediglich nach Meiningischen Gesetzen zu beurtheilen sind, stehen die Grossherzoglichen Unterthanen in Kranichfeld und Stedten in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Kinder zur Taufe zu bringen sind und Beerdigungen Statt finden sollen, so wie in Ansehung der Dispensation von Ehehindernissen und von Aufgeboten, bei Trauungen und bei Eheverspruchs- und Eheirrungen und endlich hinsichtlich aller in dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vorkommenden Acte unter Weimarischer Gesetzgebung und unter Weimarischen Gerichten und Behörden.

Artikel VII.

III. Die Bestimmungen im Artikel VI gelten auch umgekehrt in Beziehung auf die Sachsen-Meiningischen Parochianen in Hohenfelden gegen Sachsen-Meiningen.

Uebrigens bleiben den beiderseitigen Unterthanen alle Privatgerechtsame in Beziehung auf das Kirchen- und Schulvermögen in Kranichfeld, Stedten und Hohenfelden vorbehalten.

Artikel VIII.

Um einestheils die Differenzen zu beseitigen, welche bisher in Betreff der Hoheitsrechte über die Saline Neu-Sulza obge-

hierbei haben und um anderen Theils eine passende Landesgränzlinie unter Berücksichtigung des zum zweckmässigen Betriebe der Saline erforderlichen Areals, zu erlangen, ist man nun übereingekommen, dass von Sachsen-Weimar-Eisenach nicht nur die Meiningische Hoheit über die Saline Ober- und Unter-Neusulza anerkannt, sondern dass auch die bisher unbestrittene Landeshoheit über mehrere, zum zweckmässigen Salinenbetriebe erforderliche Grundstücke an Sachsen-Meiningen, jedoch gegen Vergütung der daselbst von Sachsen-Weimar erhobenen Grundsteuern und Domanialrevenüen nach Massgabe des Recesses vom 21. November v. J. überwiesen, von Sachsen-Meiningen aber auf die in Anspruch genommene Hoheit über ein früher bestandenes Schachtgebäude vor Stadt-Sulza, über einen Theil der von Ober- nach Unter-Neu-Sulza führenden Chaussée und des 1608 angelegten Kunstgrabens, so wie über die sogenannten Auenäcker bei Grossheeringen Verzicht geleistet wird.

Demgemäss zieht sich in's künftige die Landesgränze zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen in

Ober-Neu-Sulza,

wie solches der zu den Commissions-Acten gebrachte, beiderseits anerkannte Faustriss deutlich nachweiset,

a) von der Stelle, wo unterhalb des Gradierhauses Louise der Emsenbach in die Ilm einmündet, am linken Ufer des Emsenbaches fort bis zu dem Punkt, welcher die daselbst belegene Wiese der Saline und die Wiese des Lachenmühlenbesitzers scheidet; von da an läuft sie, nördlich vom Gradierhause, die gehörig versteinte Privatgränze zwischen den beiden genannten Wiesen, zuerst in gerader Linie, sodann im stumpfen Winkel in der Nähe der Lachenmühle und hierauf wieder in gerader Linie, verfolgend, bis zu dem Stein, welcher die Wiese der Saline und die Wiese des Ritterguts Bergsulza trennt.

b) Die Gränze dehnt sich ferner von hier aus, der Privatgränze der Lachenmühlenwiese und der Bergsulzaer Rittergutswiese entlang, bis zu dem sogenanten Mühlenwege auf dem Stein, wo sich daselbst die Wiese des Lachenmüllers endigt, hierauf in einem ziemlich rechten Winkel auf der linken Seite dieses Weges und an der Rittergutswiese fort, bis in die Nähe des, eine Wiese der Saline und einen Acker des Hänsold von

Stadt-Sulza scheidenden Steins, sodann in gerader Richtung über den Mühlweg und den angegebenen Stein, in der Privatgränze zwischen einer Salinenwiese und einem Acker des Hänsold fort, auf einen, am nordwestlichen Giebel des Gradierhauses Friedrich befindlichen Stein, welcher das Grundstück des Schreiber in Stadt-Sulza und die Wiese der Saline trennt.

c) Die Gränze springt hier im rechten Winkel ab und zieht sich in den Privatgränzen der beiden zuletzt genannten Grundstücke auf den, ein Feld der Saline und das Grundstück des Schreiber scheidenden Stein, sodann in einem spitzen Winkel rechts in den erwähnten Privatmarken fort bis zu dem sogenannten Stadtsulzaer, von dem Gradierhause Charlotte nach dem Essenwehricht führenden Fahrwege, hierauf auf der linken Seite des Fahrweges und in der Marke der auf diese stossenden Salinenfelder fort, zuletzt schräg über den Fahrweg bis an die obere Ecke des Gradierhauses Charlotte.

d) Die Gränzlinie läuft hier von dem nördlichen Giebel des Gradierhauses Charlotte längs der westlichen Fronte desselben Vier Ruthen weit ab von demselben in paralleler Richtung gegen Süden.

e) Die Gränze geht sodann hinter dem Gradierhause Charlotte in einem stumpfen Winkel bis zu dem, auf der *Höhe* des sich von hier nach dem Kunstgraben abdachenden Berges befindlichen Rasenrande, auf demselben rechts hin in südlicher Richtung über den sogenannten Kunstgrabenschacht, über welchen sich ein Salinengrundstück herauf erstreckt; zu Ende dieses Grundstückes links an einer zu demselben gehörigen und in einem Schlüffter ausgehenden Hecke hinab zu dem Kunstgraben, einige Schritte über dem Kunstgezeuche, dann gerade über den Kunstgraben hinüber, an einer linker Hand gelegenen Salinenwiese hin, in gerader Richtung zu dem ohnfern fliessenden Ilmfluss, sodann in der Mitte desselben fort, erst an der östlichen Umzäunung des Gartengrundstückes von Johann Michael Kirsche von Dorfsulza hin, alsdann aber die südliche Umzäunung der hier in Dorfsulzaer Flur liegenden Gartenreihe verfolgend und an dem Gränzstein sechs, zwischen den Grundstücken der Arnold aus Stadtsulza und des Samuel Bergner aus Dorfsulza, die Richtung südlich nehmend, die Strasse und den blauen Hügel überspri-

gend, das Wünscherische Grundstück berührend und an dessen nördlicher Seite in östlicher Richtung fortlaufend bis auf den Stein, welcher sich der Hausecke der Rendanten-Wohnung gegenüber befindet, von hier aber an den Stein zunächst der südwestlichen Ecke des zugehörigen Gartens.

f) Von hier aus geht die Gränze links in nördlicher Richtung und läuft zwischen dem fraglichen Garten und einem Feldgrundstücke der Saline hin bis auf einen am Rande hinter der Schmiede und der Strasse befindlichen Stein, nimmt von da die Richtung nach Osten bis zu einem auf dem Rande am Grundstück des Bergner aus Dorfsulza stehenden Stein, wendet sich dann links nach Norden quer über die nach Unter-Neu-Sulza führende Strasse bis auf einen am Ufer der Ilm stehenden Stein, springt sodann in die Ilm und geht in der Mitte derselben stromaufwärts über das Wehr bis dahin, wo der Emsenbach ausmündet.

Der Lauf der Landesgränze
in
Unter-Neu-Sulza

ist, vorbehältlich der recessmässigen Vergütung der zeither von Sachsen-Weimar bezogenen Steuern und Domanialgefälle, auch vorbehältlich aller Privatgerechtsame, in der Weise bestimmt worden, wie dies auf der von den beiderseitigen Geometern gefertigten und anerkannten Handzeichnung, von welcher ein Exemplar zu den betreffenden Commissions-Acten genommen, hinreichend deutlich mit grüner Farbe angedeutet worden ist.

Hiernach liegen namentlich unter Sachsen-Meiningischer Landeshoheit:

der Ort Unter-Neu-Sulza,
der sogenannte Scheitplatz,
das zum Rittergute Meyen gehörige Grundstück,
einige Grossheeringer Privatgrundstücke am Katzenberge,
der Flossrechen, und
die Hälfte eines Theils des Saalflusses,

wogegen im Uebrigen Sachsen-Meiningen allen Hoheitsansprüchen an die Flur von Grossheeringen nochmals entsagt.

Im Uebrigen sollen

a) der Salinen-Societät alle Privatgerechtsame vorbehalten

bleiben und hierdurch, wie sich von selbst versteht, nicht aufgehoben werden;

b) es soll auch für die Benutzung der von Unter-Neu-Sulza nach Ober-Neu-Sulza führenden, von der Saline hergestellten und zu unterhaltenden Chaussée von Sachsen-Weimar-Eisenach keine Auflage irgend einer Art, es sey für die Benutzung der Strasse oder auf Produkte und Fabrikate der Saline und keine den Verkehr hemmende Massregeln eben so wenig, als von Sachsen Meiningen angeordnet werden.

Artikel IX.

Sachsen-Meiningen verzichtet auf die Hoheitsrechte über die Mahlmühle in Dorfsulza und restituirt dem Pachter derselben die durch die Beitreibung der Weimarischen Einkommensteuer verursachten und von demselben bis jetzt verlegten Gerichtskosten, so wie auf die Zeit, wo von ihm die Weimarische Einkommensteuer eingezogen und auch noch die Meiningische Gewerb- und Nahrungssteuer bezahlt worden ist, mithin eine doppelte Steuerzahlung vorliegt, den Betrag der in die Meiningische Staatskasse entrichteten Steuerausgaben, wozu Sachsen-Weimar-Eisenach einen Beitrag von 27 Thalern Preuss. Cour. an Sachsen-Meiningen leistet.

Artikel X.

Sachsen-Meiningen tritt an Sachsen-Weimar-Eisenach ab: die voluntarische Jurisdiction über die sogenannten Kammeräcker im Lachstädter Flur, und über die nach Meiningen steuernden Grundstücke, so wie überhaupt die ihm etwa zugestandenen Hoheits- und Jurisdictions-Gerechtsame aller Art über die beiden Weimarischen Fluren Grossheeringen und Lachstädt, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Vorbehalt der bisher bezogenen Steuern, in Beziehung auf welche und in so weit Art. XIV des Recesses vom 21. November 1842 Anwendung findet.

Artikel XI.

Nach Anleitung des von dem Grossherzoglichen Staats-Ministerium allhier an das Herzoglich Sächsische Landes-Ministerium in Meiningen erlassenen Schreibens vom 6. November 1838 überweiset Sachsen-Meiningen an Sachsen-Weimar-Eisenach die Landeshoheit mit Einschluss der Jurisdictions- und Lehngerechtsame

über den in der Grossherzoglich Sächsischen Gemeinde Lashstädt und deren Flurmarkung belegenen Schöppenhof an Haus, Hof, Scheune, Garten und einer Hufe, die älteste Hufe genannt, nebst Holzgewächs und sonstigem Zubehör, und es vergütet dagegen Sachsen-Weimar-Eisenach der Sachsen-Meiningischen Staatsregierung alle, von letzterer bisher bezogene und nachzuweisende Hoheitsgefälle, auch die Grundsteuern, durch Annahme von zehn Steuerterminen, so wie die darauf haftenden Domanialrevenüen, alles nach Massgabe und unter Berücksichtigung der Artikel X und XIV des Recesses vom 21. November v. J. — Eine Entschädigung für die Jurisdictions- und Lehngefälle aber findet nicht Statt.

Artikel XII.

In Beziehung auf die Landesgränzdifferenzen zwischen der Grossherzoglich Weimarischen Gemeinde Isserstädt und der Meiningischen Commune Vierzehnheiligen wegen einer Triftlehde, wegen eines Theils des sogenannten Heerwegs und wegen einiger Grundstücke bei dem sogenannten Hügel bewendet es, vorbehältlich der recessmässigen Vergütung der an Sachsen-Weimar abzutretenden Steuern und Domanialgefälle, bei den dieserhalb von den beiderseitigen committirten Unterbehörden, dem Grossherzoglichen Justiz-Amte Jena und dem Herzoglichen Verwaltungs-Amte Camburg, unterm 12. April vor. und 3. Mai d. J. getroffenen Vereinbarungen und es soll die hiernach festgesetzte Landesgränze daselbst auch die beiderseitigen Jagdgerechtsame scheiden.

Artikel XIII.

Rücksichtlich der streitigen Landesgränze zwischen dem Grossherzoglich Weimarischen Orte Wilsdorf und der Meiningenschen Commune Eckolstadt von dem Stein Nr. 113 an, wird der deshalb von den beiderseitigen committirten Unterbehörden, dem Grossherzoglichen Justiz-Amte Dornburg und dem Herzoglichen Verwaltungs-Amte Kamburg, unterm 29. September und 6. October 1840 vorläufig verabredete Vergleich mit dem weiteren Zusatze anerkannt, dass die beiden in der Flurkarte der Gemeinde Eckolstädt, und nach der damaligen Verhandlung mit Nr. 207 und 208 bezeichneten Grundstücke auch ferner dem Meiningenschen Territorium verbleibe, dass die vereinbarte Landesgränze

auch daselbst die Jagdgerechtsame der beiden Staaten scheidet, dass die Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsregierung die behauptete Hohe-, Mittel- und Niederjagd im Liedenholz bei Thierschneck, so weit dasselbe im Sachsen-Meiningischen Staatsgebiet gelegen, nebst der in Anspruch genommenen Koppeljagd in dem zur Eckolstädter Flur gehörigen Lehsten und dem Rosenhain aufgiebt resp., so weit solche ihr zugestanden haben, an Sachsen-Meiningen abtritt.

Artikel XIV.

Sachsen-Meiningen räumt die Weimarische Landeshoheit über das sogenannte, im Steudnitzer Flur belegene, etwa 15 Acker haltende und von der Meiningenschen Staats-Regierung im Jahre 1834 veräusserte Forstholz, unter Verzicht auf die deshalb erhobenen Ansprüche, Sachsen-Weimar-Eisenach ein. Dagegen vergütet die Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsregierung die Hälfte der von ihr auf dieses Forstholz gelegten Steuern nach den Bestimmungen des Recesses vom 21. November v. J. an Sachsen-Meiningen.

Artikel XV.

Sachsen-Meiningen entsagt seinen Ansprüchen auf die dem Johann Gottfried Barth in Hütten zugehörige, etwa ¾ Acker haltende Wiese in der Pabstleite ohnweit Schweinitz im Köstnitzer Flur nach Massgabe der Artikel X, XIV und XV des Recesses vom 21. November v. J.

Artikel XVI.

Sachsen-Weimar verzichtet auf die in Anspruch genommenen Hoheits- und Jurisdictions-Gerechtsame über einen Theil der, etwa 1¾ Scheffel haltenden von dem Meschbach und dem Wässerungsgraben am Metzberge eingeschlossenen, Sachsen-Meiningenscher Seits mit einem Steuer-Simplum von 1 gr. 10 pf. belasteten, einen Bestandtheil des Rittergutes Mosen bildenden sogenannten Metzen-Wiese an der Gränze des im Weimarischen Gebiete liegenden Dorfes Endschütz und des Meiningenschen Ortes Mosen und erkennt die Meiningensche Hoheit auch über diesen Theil der fraglichen Wiese an.

Artikel XVII

Sachsen-Meiningen tritt die Landeshoheit über drei in der Nähe der unter Sachsen-Meiningischer Hoheit stehenden, zum Rittergute Mosen gehörigen Klosterhölzer- oder Klosterberges belegene, zur Weimarischen Domäne, Vorwerk Kronspitz, gehörigen Wiesen, die sogenannte Dürre-Wiese, die Baumwiese und die sogenannte Pfützwiese ab.

Artikel XVIII.

Sachsen-Weimar entsagt nach dem Antrage von Sachsen-Meiningen allen Ansprüchen auf die in der Oberreussner Wustung bei Eckolstädt gelegenen, in das Amt Eckartsberga laut dortigen Erbbuchs de ao 1622 und anderer Nachrichten mit Steuern, Heerfolge, Ober- und Niedergerichten gehörig gewesenen, vormals dem Jungfrauenkloster zu Lausnitz zuständig gewesenen, nachmals aber einigen Unterthanen zu Eckolstädt gegen einen Erbzins überlassenen Zwölf Hufen Landes.

Artikel XIX.

Der Lauf der streitig gewesenen Landesgränze ohnweit der Rasenmühle bei Jena geht von dem nach der, der Conferenzverhandlung vom 23. v. M. beigefügten Handzeichnung mit A bezeichneten, jetzt liegenden und künftig auf die rechte Seite der Chaussée auf den Punkt E zu setzenden Gränzstein ohnweit der Rasenmühle in der durch diesen und den mit B bezeichneten Gränzstein gebildeten Linie über die von Jena nach Kahla führende Chaussée, erstreckt sich dann auf der rechten Seite dieser Chaussée bis zu dem Punkte D, welcher in die von den beiden Punkten A und C gebildete Linie fällt, und läuft auf den Gränzstein C, übrigens unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Privatrechte.

Auch soll der Lauf der Landesgränze zwischen Jena und Lichtenhain, in so weit von derselben Grundstücke durchschnitten werden, und eine Regulirung zweckmässig erscheint, in ähnlicher Weise, wie dies Artikel II des Recesses geschehen, durch die beiderseitigen Districtsbehörden zu bestimmen versucht werden.

Artikel XX.

Nach dem Recesse vom 21. November v. J. Artikel I und XV verzichten auch beide Staaten auf die Hoheitsgerechtsame und

alle Strassen-Gerichte und Gerechtigkeiten, welche dem einen Staate in dem Territorium des anderen Staats an den, von letzterem umschlossenen vorhinnigen Geleitsstrassen-Strecken zugestanden haben und es erlöschen hiernach auch alle, damit verbundenen Verpflichtungen zur Herstellung und Unterhaltung derselben u. s. w. auf beiden Seiten von selbst.

Artikel XXI.

Vorstehender, in zweien gleichlautenden Exemplaren ausgefertigter und gehörig vollzogener Recess soll alsbald beiden höchsten Höfen zur Ratification[b]) vorgelegt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen durch die Commissarien gegen einander ausgewechselt werden.

Weimar, den 15. Juli 1843.

(L. S.) Schmidt.
(L. S.) L. Schmidt.
(L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.

a) Nach dem im Grossherzoglichen Geheimen Staats- und Haupt-Archive zu Weimar befindlichen Originale.

b) Die Ratification erfolgte mit der besonderen Erklärung zu Artikel VIII:

„dass Sachsen-Meiningen sich verpflichtet, zu seinem Theil, so weit nämlich der an dasselbe von Sachsen-Weimar abgetretene sogenannte Scheitplatz zu Unter-Neu-Sulza und die sonst zu diesem Orte abgegränzten Grundstücke am linken Saalufer reichen, den, in beglaubigter Abschrift ihm mitgetheilten Staatsvertrag zu beobachten und für Sachsen-Weimar zu erfüllen, welchen wegen der Saalstrom-Verhältnisse zwischen Gross- und Klein-Heeringen und Unter-Neu-Sulza Königl. Preuss. und Grossherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Commissarien d. d. Merseburg, Erfurt und Weimar am 9. und 16. September 1840 mit landesherrlicher Genehmigung abgeschlossen haben."

Inhalt
des zweiten Theiles.

Erste Abtheilung.

Seite:

I. Deutsche Bundes-Acte, unterzeichnet zu Wien, den 8. Juni 1815. 1

II. Acte sur la Constitution Fédérative de l'Allemagne, signé à Vienne, le 8. juin 1815. (Traduction.) 40

III. Königlich Baierische Declaration, d. d. München den 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. 52

IV. Artikel, welche bei den Conferenzen der fünf Deutschen Mächte (Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover, Württemberg) zur Grundlage gedient haben, vorgelegt zu Wien am 16. October 1814. . 70

V. Beitritts-Urkunde des Königs von Württemberg, d. d. Ludwigsburg, den 1. Septbr. 1815. . . . 75

VI. Beitritts-Urkunde des Grossherzogs von Baden, d. d. Karlsruhe, den 26. Juli 1815. 77

VII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. Juli 1817, betreffend die Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den Deutschen Bund. 78

Seite:

VIII. Vollmacht des Königlich Dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg, übersendet zur ersten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung, am 5. November 1816. 79

IX. Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820. 81

X. Acte final des conférences ministérielles tenues à Vienne pour compléter et consolider l'organisation de la Confédération Germanique, signé à Vienne, le 15. mai 1820. (Traduction.) 109

XI. Commissions-Gutachten, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII der Bundes-Acte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht gefasst werden kann, nebst Beschluss darüber vom 29. Juli 1819. 128

XII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII der Deutschen Bundes-Acte. 147

XIII. Eröffnung der Bundes-Versammlung am 5. November 1816. 149

XIV. Erster Vortrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Vorsitzenden Gesandtschaft bei dem Deutschen Bundestage, in der zweiten Sitzung am 11. November 1816. 175

XV. Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, für gültig anerkannt durch den Beschluss in der dritten Sitzung am 14. November 1816. 191

XVI. Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen, genehmigt durch den Beschluss in der fünfzehnten Sitzung am 29. April 1819. . . 203

XVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. März 1821, betreffend die Wählbarkeit der Gesandten von Curiatstimmen zu Commissionen. 209

Seite:

XVIII. Commissions-Gutachten über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung, nebst Beschluss darüber vom 12. Juni 1817. 210

XIX. Beschluss über die Vertagung der Bundes-Versammlung, vom 26. Juni 1817. 225

XX. Modification des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung der Bundes-Versammlung, angenommen durch Vereinbarung vom 20. September 1819. 228

XXI. Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt, vom 22. October 1816, betreffend das Verhältniss der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandtschaften zu der Stadt und deren Behörden. 230

XXII. Erklärung des Senates der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der hohen Bundestags-Gesandtschaften, gegen die Stadt, vom 25. October 1816. . . . 238

XXIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes. . . . 245

XXIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten fremden Gesandten. 253

XXV. Präsidial-Vortrag über die fernere Geschäfts-Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, und Beschluss vom 3. November 1817. . . . . , 256

XXVI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. December 1817, über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundes-Versammlung. 267

XXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Januar 1824, betreffend die Censur der Reclamationen und Denkschriften,

Seite:

welche bei der Bundes-Versammlung gedruckt eingereicht werden sollen. . . 269

XXVIII. Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Februar 1824, die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend. . . . 270

XXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. Juli 1824, die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen betreffend. . . 272

XXX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. October 1831, betr. die Unstatthaftigkeit der Einreichung gemeinschaftlicher Adressen bei der Bundes-Versammlung, in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes. 274

XXXI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. August 1832, betreffend die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundes-Beschlüsse. . . . 276

XXXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juli 1823, betreffend die Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundes-Versammlung . . . 277

XXXIII. Erklärung der Bundes-Versammlung vom 11. December 1823, allgemeine bundesgesetzliche Principien und staatsrechtliche Theorien in Bundessachen betreffend. 282

XXXIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817, über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz. . 285

XXXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend. 291

XXXVI. Executions-Ordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Er-

Seite:

kenntnisse der Austrägal-Instanzen, festgesetzt am 3. August 1820. 294

XXXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1823, dass das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bilde, alle Fristen von Amtswegen zu beachten habe u. s. w. 300

XXXVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 22. Mai 1828, hinsichtlich der von der Bundes-Kanzlei-Direction in Austrägal-Sachen den Sachwaltern von Privaten zu ertheilenden erforderlichen Aufklärung. 302

XXXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. October 1830, betreffend die Insinuation von Verfügungen der Austrägal-Gerichte an ihre Regierungen, wenn sie die unmittelbare Zustellung an die Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können. 304

XL. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817, über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. 305

XLI. K. K. Oesterreichisches Patent, betreffend die Freizügigkeit der Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten, insofern das Vermögen in einen andern Bundes-Staat übergeht, d. d. Wien, den 2. März 1820 . . 313

XLII. K. Preussische Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den Deutschen Bundes-Staaten, d. d. Berlin, den 11. Mai 1819. . . 317

XLIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 20. September 1819, betreffend die Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Massregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. (Nebst Entwurf zu einer provisorischen Executionsordnung, in Bezug auf den II. Artikel

Seite:

der Bundes-Acte; Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln; Entwurf des Pressgesetzes; Entwurf zur Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.) 320

XLIV. Déclaration publiée au nom des Cours d'Autriche, de Russie et de Prusse, lors de la clôture du Congrès de Laybach, le 12. mai 1821. 350

XLV. Dépêche circulaire adressée (avec la déclaration de Laybach) aux Ministres des Cours d'Autriche, de Prusse et de Russie près des Cours étrangères, de Laybach, le 12. mai 1821. 354

XLVI. Dépêche circulaire adressée par les Ministres des trois Monarques réunis à Vérone à Leurs missions près des Cours de l'Europe, le 14. décembre 1822. 361

XLVII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 16. August 1824, betreffend provisorische Massregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. 369

XLVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. October 1830, betreffend Sicherheitsvorkehrungen wider die in mehreren Bundes-Staaten eingetretenen oder zu besorgenden Unruhen und aufrührerischen Auftritte. 395

XLIX. Oeffentliches Protokoll und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Juni 1832, betreffend Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundes-Staaten. 398

L. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832, betreffend Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ord-

Seite:

nung und Ruhe in den Deutschen Bundes-Staaten. 422

LI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. August 1832, betreffend die Benachrichtigung derselben von revolutionären Versuchen und Umtrieben in Bundes-Staaten. 427

LII. Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren, welche jetzigen Deutschen Souveränen untergeordnet sind, wider den sie betreffenden Inhalt der Deutschen Bundes-Acte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805, d. d. Wien, den 13. Juni 1815. 428

LIII. Pro Memoria mehrerer reichsständischer Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche als Standesherren Deutschen Souveränen untergeordnet wurden, betreffend eine vollendete und gänzliche Bestimmung ihres Rechtszustandes, so wie die Festsetzung ihrer Repräsentation in der Deutschen Bundes-Versammlung, d. d. Frankfurt a. M., den 1. November 1816. 431

LIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Januar 1817, betreffend die Reclamation mehrerer mediatisirter vormaliger Reichsstände, um Verleihung einiger Curiatstimmen. 436

LV. Gesuch des Bevollmächtigten mehrerer mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser, ihnen Curiatstimmen in der Bundes-Versammlung zu ertheilen, d. d. Frankfurt a. M., den 25. November 1816. 439

LVI. Conferenz-Protokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland, auf dem Congresse zu Aachen, vom 7. November 1818, betreffend die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Bundes-Acte, über die

Seite:

Rechte und Verhältnisse der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien in den Deutschen Bundes-Staaten, und ihr Verlangen, Curiat-Stimmen in dem Plenum der Bundes-Versammlung zu erhalten. . 442

LVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. September 1842, zur Ergänzung der im Artikel LXIII der Wiener Schluss-Acte enthaltenen Bestimmung, wegen Erledigung der im Recurswege an dieselbe gelangenden Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. 449

LVIII. Königlich Preussisches Edict, betreffend den Rechtszustand der dem Preussischen Staate als Standesherren untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherren, d. d. Berlin, den 21. Juni 1815. 452

LIX. Königlich Preussische Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend, d. d. Berlin, den 30. Mai 1820. 456

(In den Noten c und d: die Declaration des §. 32, vom 14. Juli 1829, und die Ergänzung des §. 36, vom 14. September 1844.)

LX. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 3. Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domänen abzuleistenden Eide. 467

LXI. Circular-Verfügung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern, d. d. Berlin, den 13. Juli 1842, betreffend die amtliche Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren Deutschen Reichsstände. 469

		Seite:
LXII.	Königlich Baierisches Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, d. d. München, den 26. Mai 1818.	491
LXIII.	Erklärung von Hannover, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 20. April 1818, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände und die Erfüllung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte. .	507
LXIV.	Erklärung der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und Nassau's, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 29. Januar 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend. .	513
LXV.	Grossherzoglich Badische Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.	519
LXVI.	Praesidial-Proposition wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. October 1818.	534
LXVII.	Edict, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Grossherzogthum Baden betreffend, datirt Carlsruhe, den 16. April 1819.	547
LXVIII.	Vortrag Namens des wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte bestellten Ausschusses, vom 1. März 1821. .	568
LXIX.	Königlich Württembergische Verordnung, wodurch ein bleibender Rechtszustand für die Mehrzahl des, im Königreiche begüterten, vormals unmittelbaren, reichsritterschaftlichen Adels definitiv festgesetzt wird, d. d. Stuttgart, den 8. December 1821.	573

Seite:

LXX. Nachträgliche Erklärung der Königlich Württembergischen Gesandtschaft, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Januar 1822, die Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte betreffend. 596

LXXI. Erklärung und Anzeige der Königlich Württembergischen Gesandtschaft, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 31. Januar 1822, über den Stand der Angelegenheit in Betreff der Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte. . . 600

LXXII. Erklärung von Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau, in dem Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15. Januar 1824, die Vollziehung des XIV. Artikels der Deutschen Bundes-Acte betreffend. . . 611

LXXIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom $\frac{18.}{19.}$ August 1825 und 13. Februar 1829, und Königlich Preussische Cabinetsordres vom 21. Februar 1832 und 3. März 1833, die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend. . . . . .

A. Beschluss der Bundes-Versammlung vom $\frac{18.}{19.}$ August 1825, betreffend die Ertheilung des Prädicats „Durchlaucht“ an die mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Fürsten. 618

B. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Februar 1829, betreffend die Verleihung des Prädicats „Erlaucht“ an die Häupter der vormals reichsständischen Gräflichen Familien. . 620

C. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 21. Februar 1832, wegen Bekanntmachung der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefassten Beschlüsse über die den vormals reichs-

Seite:

ständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel. 622

Verzeichniss der in den Preussischen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden. . . . 623

Verzeichniss der Fürstlichen und Gräflichen Familien in den übrigen Deutschen Bundesstaaten, welche von den letzteren als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden.. 624

D. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 3. März 1833, wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instruction vom 30. Mai 1820 §. 1, und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I benannten Fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädicat „Durchlaucht" ertheilt werden soll. 633

LXXIV. Verhandlungen und Urkunden, die Verhältnisse des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde betreffend.

A. Vortrag der Königlich Sächsischen Gesandtschaft vom 17. März 1825, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend. . . 636

B. Commissions-Vortrag vom 18. August 1825, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend. 641

Seite:

Beilagen zu dem Commissions-Vortrag vom 18. August 1825.

1. Unterthänig-gehorsamste Vorstellung, nebst Denkschrift, des Bevollmächtigten des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg, die in Gefolge Artikels CXVIII der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 und der fünften Anlage zu derselben, zu treffende nähere Bestimmung und Feststellung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde betreffend, d. d. Frankfurt, den 4. März 1818. 659

2. Weitere unterthänig-gehorsamste Bitte des Bevollmächtigten des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg, d. d. Frankfurt, den 24. Januar 1819. 680

3. Recess zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, geschlossen zu Dresden den 4. May, agnoscirt zu Glaucha am 19. May und approbirt zu Dresden am 27. May 1740. 682

4. Neben-Recess zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, geschlossen zu Dresden den 4. May, agnoscirt zu Glaucha den 19. May und approbirt zu Dresden den 27. May 1740. . . . 685

Seite

5. Declarations- und Versicherungs-Schein der Grafen und Herren von Schönburg, mit Bezug auf den §. 16 des Recesses vom 4. May 1740, d. d. Glaucha, den 5. May 1740. 690

6. Declaration vor die Grafen, Herren von Schönburg, wegen derer mit ihnen geschlossenen Haupt- und Neben-Recesse, d. d. Dresden, den 27. May 1740. 693

C. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. August 1828, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend. 695

D. Erläuterungs-Recess zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Schönburg, unterzeichnet zu Dresden am 9. October 1835. 706

E. Declaration für die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, d. d. Dresden, den 7. November 1835, wegen der zur Erläuterung der Recesse vom 4. Mai 1740 getroffenen Uebereinkunft. 736

F. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juni 1836, die Uebernahme des Schutzes der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, so wie der Declaration vom 7. November 1835 zu gewährenden Rechtshülfe betreffend. . . . 738

LXXV. Verhandlungen und Urkunden, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Bentinck betreffend.

A. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft

Seite:

Kniphausen betreffend, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Juni 1825. 742

B. Antrag des Oldenburgischen Gesandten vom 18. August 1825, Abstimmungen darüber vom 18. August 1825, 26. Januar 1826, 3. Februar 1826, 2. März 1826 und 9. März 1826, und Beschluss der Bundesversammlung vom 9. März 1826, betreffend die Garantie der zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck am 8. Juni 1825 geschlossenen Uebereinkunft von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes.

1. Antrag des Oldenburgischen Gesandten und Abstimmungen vom 18. August 1825. 757
2. Abstimmungen vom 26. Januar 1826. 762
3. Abstimmungen vom 3. Februar 1826. 764
4. Abstimmungen vom 2. März 1826. 767
5. Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. März 1826. 767

C. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1845, über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck. 771

D. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 15. September 1846, wegen Bekanntmachung des von der Deutschen Bundes-Versammlung gefassten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck. 775

Zweite Abtheilung.

Seite:

LXXVI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820, die Flussschiffahrt betreffend. 777

LXXVII. Elbe-Schiffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden, den 23. Juni 1821, von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und der freien Bundes-Stadt Hamburg. . . . 782

LXXVIII. Convention, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, unterzeichnet zu Dresden am 23. Juni 1821. 820

LXXIX. Ergänzende Bestimmungen zur Elbe-Schiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, nach dem Schluss-Protokolle vom 18. September 1824 der, in Folge des XXX. Artikels jenes Vertrages, in Hamburg versammelten ersten Revisions-Commission. 827

LXXX. Vertrag zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbezolle, unterzeichnet zu Berlin am 17. Juli 1828. 846

LXXXI. Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale, unterzeichnet zu Berlin den 17. Mai 1831. 851

Seite

LXXXII. Additional-Acte zur Elbeschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. 856

LXXXIII. Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schiffahrts-und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, unterzeichnet zu Dresden, den 13. April 1844. 909

LXXXIV. Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, unterzeichnet zu Dresden am 13. April 1844. . 923

LXXXV. Staaatsvertrag zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, unterzeichnet zu Dresden, den 30. August 1843. 978

LXXXVI. Verhandlungen, die Aufhebung des Elsflether Weser-Zolles betreffend.

A. Antrag der freien Hansestadt Bremen auf eine gütliche Vermittelung oder richterliche Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthume Oldenburg, das Aufhören der Erhebung des Weser-Zolles zu Elsfleth betreffend, vom 22. December 1817. . 986

B. Erklärung von Oldenburg, in dem Protokolle der Bundes-Versammlung vom 6. April 1818, wegen der Streitigkeit über den Elsflether Zoll, mit der freien Hansestadt Bremen, und die gütliche Vermittelung oder richterliche Entscheidung dieser Angelegenheit. 1004

Seite:

C. Protocole des Conférences d'Aix-la-Chapelle, Séance du 14. Novembre 1818, entre les cinq Puissances. (Extrait.) 1010

D. Commissions-Bericht über die Streitsache zwischen Oldenburg und Bremen, das Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth betreffend, und Beschluss der Bundes-Versammlung, vom 21. Juni 1819. 1012

E. Gütliche Erledigung der zwischen Oldenburg und Bremen, wegen Aufhörender Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obgewalteten Streitsache, und Beschluss der Bundes-Versammlung, die Vollziehung dieses Vergleiches unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen, vom 26. August 1819. 1015

LXXXVII. Weser-Schifffahrts-Acte, abgeschlossen und unterzeichnet von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Preussen, Hannover, Churhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und der freien Stadt Bremen, zu Minden am 10. September 1823. 1018

LXXXVIII. Separat-Convention zwischen Hannover und Bremen, betreffend den Pferde-Vorspann auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau, unterzeichnet zu Minden, den 9. September 1823. 1058

LXXXIX. Separat-Convention zwischen Preussen und Bremen, zu §. 15 der Weser-Schifffahrts-Acte, unterzeichnet zu Minden, den 10. September 1823. 1060

XC. Ergänzende Bestimmungen zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823, nach dem Schluss-Protokolle vom 21. December 1825 der, in Folge des §, 54 jenes Vertrages, zu Bremen versammelten ersten Revisions-Commission. 1063

Seite:

XCI. Ergänzende Bestimmungen zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823, nach dem Schluss-Protokolle vom 16. August 1839 der, in Folge des §. 54 jenes Vertrages, zu Nenndorf versammelten Revisions-Commission. 1079

XCII. Convention sur l'Octroi de navigation du Rhin, conclue a Paris, le 27. thermidor an XII. (15. Août 1804) en exécution de l'Article XXXIX. du Recès de l'Empire Germanique ratifié par Sa Majesté Impériale l'Empereur des Romains le 17. Avril 1803, avec une Convention Supplétive, signée à Mayence, le 9. vendémiaire an XIII. (1. Octobre 1804.) 1083

XCIII. An Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Churfürstliches Kollegial-Gutachten, d. d. Regensburg, den 18. März 1805, die Rheinschiffahrts-Octroi-Convention betreffend. 1120

XCIV. Anträge und Erinnerungen, welche durch das Kollegial-Gutachten vom 18. März 1805 zur weitern Unterhandlung geeignet befunden worden. 1123

XCV. Kaiserliches allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret an das hochlöbliche Churfürstliche Collegium zu Regensburg, d. d. Regensburg, den 11. Mai 1805, die von Ihro Kaiserl. Majestät ertheilte Ratification des Churfürstlichen Kollegial-Gutachtens vom 18. März 1805, über die Rheinschifffahrts-Octroi-Convention, betreffend. 1129

XCVI. Verhandlungen und Rechtsspruch der, zur Entscheidung über die durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrts-Octroi gelegten directen Renten, ernannten Commission.

A. Ladung derjenigen, welche der in den §§. 9, 14, 17, 19 und 20 des Reichsdeputations-Hauptschlusses

Seite:

vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrts-Octroi direct angewiesenen immerwährenden Renten halber, an die an besagtem Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe Forderungen zu haben vermeinen, d. d. Wien, den 17. Juli 1815. 1133

B. Auszüge aus dem Commissions-Protokolle vom 5. September 1815. 1141

1. Frankfurt, freie Stadt, die in dem §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrts-Octroi übertragene Rente betreffend. 1141

2. Se. Königl. Hoheit, Herr Wilhelm I., Kurfürst und souveräner Landgraf zu Hessen, die rückständige Forderung, wegen der im Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 bestimmten subsidiarischen Rente betreffend. 1142

3. Se. Königl. Hoheit, der Herr Carl, Fürst Primas, Erzbischof zu Regensburg, contra die am Rheinufer Länder besitzenden und an dem Rheinschifffahrts-Octroi Theil nehmenden Deutschen Höfe, den Rückstand von einer, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 auf bemeldeten Octroi direct angewiesenen, immerwährenden Rente betreffend. 1143

C. Grossherzoglich Hessische Erklärung, de praes. 18. Januar 1816. . . . 1146

D. Grossherzoglich Badische und Herzoglich, auch Fürstlich Nassauische Erklärung, de praes. 29. Februar 1816. . 1150

E. Königlich Preussische Erklärung, de praes. 24. März 1816. 1153

Seite:

F. Rechtspruch der Commission, d. d. Wien, den 16. März 1816. 1156

XCVII. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, unterzeichnet zu Mainz am 31. März 1831. . . . 1162

Protokoll zu der Uebereinkunft und Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, in Betreff des zweiten Alinea des Artikels XI des besagten Tractates, gehörig. 1220

XCVIII. Separat-Protokoll der Central-Rheinschifffahrts-Commission vom 16. Juni 1831. 1233

XCIX. Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Commission, d. d. Mainz, den 30. Juli 1832. 1241

C. Ergänzende Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831, nach den Protokollen der Rheinschifffahrts-Central-Commission, vom 1. December 1834, 1. August 1837, 17. Juli 1838, 27. Juli 1839, 21. September 1840, 27. und 30. August und 17. Septemker 1844. 1247

CI. Uebereinkunft zwischen Baiern, Baden, Grossherzogthum Hessen und Nassau, die Rheinschifffahrt betreffend, vom 9. Juli 1840. 1269

CII. Traité de Navigation entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi des Pays-Bas, signé à Berlin, le 3. juin 1837. 1273

CIII. Uebereinkunft zwischen Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen, vom 30. Juli, resp. 5. u. 15. August 1835, die Neckar-Schifffahrt und den Neckar-Zoll betreffend. 1281

CIV. Schifffahrts-Ordnung für den Neckar, vereinbaret von Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen, unterzeichnet zu Carlsruhe am 1. Juli 1842. 1285

Seite:

CV. Convention conclue à St. Petersbourg le $\frac{25.}{13.}$ juillet 1840 entre l'Autriche et la Russie, concernant la Navigation du Danube. . . 1321

CVI. Vertrag zwischen Preussen und Hannover, die Erweiterung der Ems-Schifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend, unterzeichnet zu Berlin am 13. März 1843. . . . 1326

CVII. Vertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Lahn betreffend, unterzeichnet zu Koblenz am 16. October 1844. 1353

CVIII. Actenstücke, die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthume Oldenburg betreffend.

A. Anzeige bei der Hohen Bundes-Versammlung, vom 27. November 1823, die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthume Oldenburg betreffend. 1364

B. Kaiserlich Russisches Entlassungs-Patent an die Einwohner der Herrschaft Jever, d. d. Warschau, den 18. April 1818. 1366

C. Herzoglich Oldenburgisches Besitznahme-Patent für die Einwohner der Erbherrschaft Jever, d. d. Oldenburg, den 6. August 1823. 1368

CIX. Eröffnung bei der hohen Bundes-Versammlung, vom 15. Januar 1824, den Titel des Herzoges von Oldenburg betreffend. . . 1371

CX. Bekanntmachung der Fürstlich Reuss-Plauischen Hof-Commission, d. d. Ebersdorf, den 8. Mai 1824, betreffend die nach dem Erlöschen der Fürstlichen Linie Reuss-Lobenstein (Lobenstein-Lobenstein) erfolgte Besitznahme des Fürstenthums Loben-

Seite:

stein mit dem dazu gehörigen Geraischen ntheile u. s. w., Seitens des Fürstlichen Hauses Reuss-Lobenstein-Ebersdorf. . 1372

CXI. Fürstlich Reussische Verordnung, die Bezeichnung der vereinigten Fürstenthümer Lobenstein und Ebersdorf betreffend, d. d. Schloss Ebersdorf, den 3. August 1824. 1375

CXII. Höchste Verordnung, die Besitznahme der Herzogthümer Gotha und Altenburg von Seiten der Durchlauchtigsten Herzöge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen Meiningen betreffend, d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825. . . . 1376

CXIII. Höchstes Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent der Durchlauchtigsten Herzöge von Sachsen-Hildburghausen (nunmehr ven Sachsen-Altenburg), Sachsen-Coburg-Saalfeld (Sachsen-Coburg-Gotha) und Sachsen-Meiningen (Sachsen-Meiningen-Hildburghausen) d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 15. November 1826. 1380

CXIV. Uebereinkunft zwischen Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach, über die Ausführung der Artikel III und VII des Staatsvertrages vom 11. Februar 1831 und zur Erledigung einiger anderweitigen beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, unterzeichnet zu Berlin am 10. August 1831. 1387

CXV. Staats-Vertrag zwischen Preussen und Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg, unterzeichnet zu Berlin am 31. Mai 1834. . . 1401

CXVI. Königlich Preussisches Patent wegen Besitznahme der, unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-

		Seite:
	Gotha bisher inne gehabten Landestheile, d. d. Berlin, den 15. August 1834. . . . A . .	1409
CXVII.	Staats- und Ausgleichungs-Verträge zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, vom 13. und 16. Juni 1831 und vom 13. November 1832.	
	I. Haupt-Vertrag, unterzeichnet zu Altenburg am 13. Juni 1831. . . .	1412
	II. Neben-Vertrag, unterzeichnet zu Altenburg am 16. Juni 1831.	1449
	III. Nach-Vertrag, unterzeichnet zu Weimar am 13. November 1832.	1485
CXVIII.	Convention über die Ausgleichung zwischen dem Königreiche Baiern und den Fürstlichen Häusern Reuss jüngerer Linie, unterzeichnet zu Baireuth am 13. August 1840.	1504
CXIX.	Gränz-Recess zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, unterzeichnet zu Meiningen am 15. November 1842. .	1523
CXX.	Neben-Hecess über die Sicherstellung der Landesgränzen zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, unterzeichnet zu Meiningen am 15. Novemher 1842.	1535
CXXI.	Purifications-Recess zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, unterzeichnet zu Meiningen am 21. November 1842.	1553
CXXII.	Recess zur Erledigung der zwischen dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen vorzugsweise in Betreff des Weimarischen Kreises noch bestehenden Gränz- und Hoheits-Differenzen, unterzeichnet zu Weimar am 15. Juli 1843.	1564

Nachtrag

zur ersten Abtheilung des zweiten Theiles, Nr. LXXV, Lit. A. und C.

Seite 756 am Ende ist folgende erst nach beendigtem Drucke der I. Abth. des II. Theiles erschienene Schrift hinzuzufügen:

K. A. Tabor, die Geschichte des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreites in einem Umrisse. Mainz, 1847. 8.

Seite 774 am Ende ist hinzuzufügen:

Im Amtsblatte der Herrschaft Kniphausen ward am 17. Mai 1847 das landesherrliche Patent vom 5. d. M. bekannt gemacht, welches den Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1845 enthält: „dass der Gräflichen Familie Bentinck nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des Deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels XIV der Deutschen Bundes-Acte zustehen". Gleich darauf ist aber in demselben Blatte — „im Auftrage des Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck, als Erblandesherrn zu Kniphausen" — von der Regierungs-Kanzlei dieser Herrschaft eine Verwahrung gegen alle aus jenem Beschlusse hervorgehenden Folgerungen veröffentlicht worden.
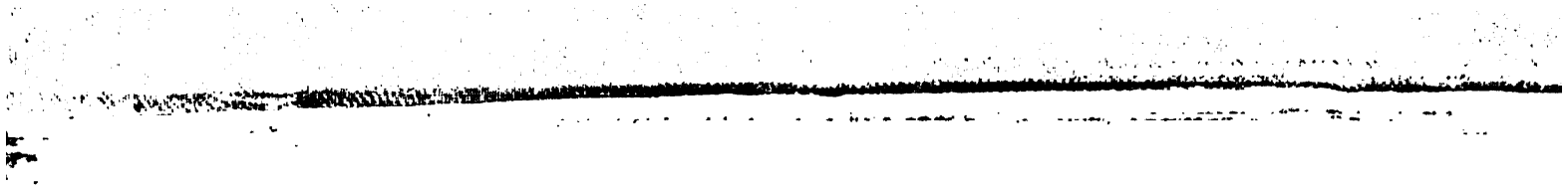
Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.